Digitized by Google

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
325.34305
ZE
v.11

Google

The person charging this material is responsible for its return to the library from which it was withdrawn on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

To renew call Telephone Center, 333-8400

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

JUL 1 8 1980

L161—O-1096

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Elfter Jahrgang.

Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin 1908.

Digitized by Google

325.34305
ZE
V, 11

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Betrachtungen über die Besiedelungsfrage in Deutsch-Ostafrika. Von Oberstleutnant z. D. Richelmann	1—15
Ist die Verstaatlichung der südafrikanischen Flußtäler gerechtfertigt? Von Ferdinand Gessert, Inachab-Deutsch-Südwestafrika	16—20
Aus der Praxis für die Praxis. Von H. Rackow	21—24
Die Neu-Guinea-Compagnie. Von Herbert Jäckel, Leipzig	25—70
Die wirtschaftliche Entwicklung der Goldküste und Nigeriens im Vergleich mit Togo und Kamerun	71—72
England als Weltmacht im zwanzigsten Jahrhundert. Von Harbart d. J.	73—84
Selbstverwaltung in Deutsch-Ostafrika	85—87
Zur Frage der Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen im deutschen Schutzgebiete Südwestafrika. Von Oberregierungsrat Schreiber, Stettin	88—96
Die Besteuerung des unbebauten Landes in Deutsch-Samoa. Von Erich Langen-Apia	97—101
Die wirtschaftliche Entwicklung Argentiniens. Von Carl Bolle	101—110
Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika. Von Dr. Külz-Bückeburg	111—158
Die Bewegung der weißen Bevölkerung unserer afrikanischen Schutzgebiete von 1901—1908	159—160
Deutsche Kolonial-Gerichtsverfassung. Von Dr. Dörr-München	161—182
Betrachtungen über die Besiedelungsfrage in Deutsch-Ostafrika. (Schluß.) Von Oberstleutnant z. D. Richelmann	183—195
Allgemeiner Bericht über die Expedition der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung nach Deutsch-Ostafrika 1907/1908. Erstattet von Dr. Gustav Keysselitz und Dr. Martin Mayer, Assistenten am Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	196—206
Kreditbeschaffung in den Kolonien. Von Professor Krückmann in Münster i. W.	207—212
Die wirtschaftliche Entwicklung der Landschaft Katanga. Von S. Rosenthal-Brüssel	213—240
Die wirtschaftliche Entwicklung der Landschaft Katanga. (Schluß.) Von S. Rosenthal-Brüssel	241—253
Deutsche Kleinsiedelungen in Britisch-Südafrika. Von Dr. M. J., Bonn	254—257
Gesetzgebung und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten. Von Karl Freih. v. Stengel, Professor der Rechte	258—274

61.716

Seite

Die Verfassungskämpfe in Persien. Von Dr. Vosberg-Rekow . . . 275—291
Tabakbau, Schaf-, Ziegen- u. Straußenzucht in Südafrika. Von W. Stürmer, Hamburg . . . . . 292—304
Adolf Lüderitz. Eine biographische Skizze nebst Veröffentlichung einiger bisher unbekannter Briefe. Von Hubert Henoch . . . . . 305—322
Industrie und Technik in den deutschen Schutzgebieten, mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1907/08. Von Ingenieur Gottfried Goldberg . . . . . 323—337
Die Reformen in Indien. Von Lindsay Martin . . . . . 338—348
Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1908 . . . . . 349—369
Der Verfassungsentwurf der südafrikanischen Union. Von —J— . . . . 370—377
Die Öffnung des Ovambolandes. Von Carl Singelmann . . . 378—381
Koloniale Hypothekenbanken. Von Thilo Eichholtz . . . . . 382—383
Bücherbesprechungen. Von Dr. Franz W. Jerusalem, Bonn . . . 384
Die South African Territories Company (SATC.). Ein Beitrag zur Landfrage in Deutsch-Südwestafrika. Von Dr. G. K. Anton, Professor an der Universität Jena . . . . . 385—416
Die wirtschaftsgeographischen und politischen Verhältnisse des Caprivizipfels. Von Franz Seiner, Graz . . . . . 417—465
Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik. Von Prof. Dr. Friedrich Gießen . . . . . 466—480
Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik. (Schluß.) Von J. K. Julius Friedrich . . . . . 481—489
Die Schiffahrt im Stromsystem des Kongo. Von D. Kürchhof . . . 490—503
Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1906—1908. Von Friedrich Giese, Gerichtsassessor, Bonn . . 504—549
Zur Statistik der Eingeborenen der deutschen Südseegebiete. Von Dr. R. Hermann . . . . . 550—568
Deutsch-chinesische Fragen. Von E. Wagner, Tsingtau . . . . . 569—575
Die Organisation des Sanitätswesens in den britischen Kolonien Westafrikas. Von —J— . . . . . 575—576
Der Handel in Kamerun. Von Oblt. a. D. Buthut . . . . . 577—602
Geld- und Kreditwesen in den deutschen Schutzgebieten . . . . . 603—605
Der Sitz eines Kolonialsenats. Von Rechtsanwalt Albert Holländer, Hamburg . . . . . 606—608
Rationelle Straußenzucht in Südafrika. Von Hans Berthold . . . 609—625
Zur Statistik der Eingeborenen der deutschen Südseegebiete. (Schluß.) Von Dr. R. Hermann . . . . . 626—641
Kakaorentabilität und Arbeiterbehandlung auf St. Thomé. Von Carl Singelmann . . . . . 642—644
Kanada im zwanzigsten Jahrhundert. Von Lindsay Martin . . . 645—654
Aus Südkamerun . . . . . 655—656
Über das Recht der Naman und Bergdamen. Von C. Wandres-Windhuk 657—686
Das koloniale Verkehrsleben in den englischen Schutzgebieten der Südsee. Von —g. . . . . 687—692
Die Lage Ostafrikas. Von Dr. Chr. G. Barth . . . . . 693—698
Erforschungen, Erkundungen und Kämpfe in unsern afrikanischen Kolonien 1907/08. Von C. Winkler . . . . . 699—720
Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker. Von Dr. Kurt Herfurth, Berlin-Wilmersdorf . . . . . 721—755

Digitized by Google

Seite

Die staatsrechtliche Natur der Interessensphärrn. Von Referendar Franz Geller, Aachen . . . . . 756—759
Die Arbeiterfrage auf den portugiesischen Kakaoinseln San Thomé und Prinzipé und die portugiesische Gesetzgebung. Von Oberleutnant a. D. Franz Kolbe . . . . . 700—708
Der „crown agent" im Reichskolonialamt. Von Gerhard Badermann, Berlin-Boxhagen . . . . . 769—787
Die Schlafkrankheit. Von Dr. Becker . . . . . 788—790
Wirtschaftliches aus der Goldküstenkolonie. Von —J— . . . . . 791—794
Die Verkehrsanlage von Togo im Jahre 1908 . . . . . 795—796
Die schiffbaren Wasserstraßen in den deutschen Kolonien. Von D. Kürchhoff . . . . . 797—807
Deutschlands und Englands koloniale Beziehungen zur Pyrenäenhalbinsel. Von Carl Singelmann . . . . . 808—818
Die Neuguinea-Compagnie. Von Herbert Jäckel, Leipzig . . . . 819—825
Pretoria, die Hauptstadt des neuen Südafrika. Von Hans Berthold-Berlin . . . . . 826—835
Die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete. Von H. Edler v. Hoffmann . . . . . 836—856
Zur Frage der Konzessionsgesellschaften. (Selbstanzeige.) Von Herbert Jäckel . . . . . 857—860
Die Zulässigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen und von Ausländern aus den Schutzgebieten. Von Karl von Stengel, Professor der Rechte . . . . . 861—879
Der Krieg im Busch. Von C. Winkler . . . . . 880—899
Die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete. Von H. Edler von Hoffmann . . . . . 900—918
Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1909 . . . . . 919—940
Über die Bedeutung der meteorologischen Erforschung des tropischen Afrika. Von Dr. Wilh. M. Eckard, Aachen . . . . . 941—943
Die Diamantvorkommen in Deutsch-Südwestafrika und ihre Bedeutung für das Schutzgebiet. Von Gallus, Oberstleutnant z. D. . . . . 944—960

Sachregister.

Seite

Allgemeiner Bericht über die Expedition der Hamburgischen Wissenschaftl. Stiftung nach Deutsch-Ostafrika 1907/1908 . . . . 196—206
Arbeiterfrage, Die, auf den portugiesischen Kakaoinseln Thomé und Principé und die portugiesische Gesetzgebung . . . . . 760—768
Argentiniens wirtschaftliche Entwicklung, Die . . . . 102—110
Aus der Praxis für die Praxis . . . . . 21—24
Ausweisung, Die Zulässigkeit der, von Reichsangehörigen und von Ausländern aus den Schutzgebieten . . . . . 861—879

Seite

Besteuerung des unbebauten Landes in Deutsch-Samoa, Die . . . . . 97—101
Betrachtungen über die Besiedelungsfrage in Deutsch-Ostafrika . . . . . 1—15
Britischen Herrschaftsgebiete, Die rechtliche Stellung der 836—856, 900—918
Bücherbesprechungen . . . 384
Caprivizipfels, Die wirtschaftsgeographischen und politischen Verhältnisse des 417—465
Reichskolonialamt, Der „crown agent" im . . . 769—787
Deutsch-chinesische Fragen . 569—575
Deutsche Kleinsiedelungen in Britisch-Südafrika . . . 254—257
Deutsche Kolonial-Gerichtsverfassung . . . . . 161—182
Deutschlands und Englands koloniale Beziehungen zur Pyrenäenhalbinsel . . . 808—818
Diamantvorkommen in Deutsch-Südwestafrika und ihre Bedeutung für das Schutzgebiet, Die . . . 944—960
Eingeborenen der deutschen Südseegebiete, Zur Statistik der . . . . . 550—568
Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik . . . . 466—480
England als Weltmacht im zwanzigsten Jahrhundert . 73—84
Entwicklung, Die wirtschaftliche der Goldküste und Nigerieus im Vergleich mit Togo und Kamerun . . 71—72
Erforschungen, Erkundungen und Kämpfe in unsern afrikanischen Kolonien 1907/08 . . . . . 699—720
Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur i. den Jahren 1906—1908, Die . 504—549
Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker . . . . . 721—755
Geld- und Kreditwesen in den deutschen Schutzgebieten . . . . . 603—605

Seite

Gesetzgebung und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten . . 258—274
Handel in Kamerun, Der 578—602
Hypothekenbanken, Koloniale 382—383
Industrie und Technik in den Schutzgebieten, mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1907/08 . . . . 323—337
Interessensphären, Die staatsrechtliche Natur der . . 756—759
Kakaorentabilität und Arbeiterbehandlung auf St. Thomé . . . . . 642—644
Kanada im zwanzigsten Jahrhundert . . . . . 645—654
Katanga, Die wirtschaftliche Entwicklung der Landschaft 213—240
Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1908 351—369, 919—940
Kolonialsenats, Der Sitz eines . . . . . 606—608
Konzessionsgesellschaften, Zur Frage der . . . . 857—860
Kreditbeschaffung in den Kolonien . . . . . 207—212
Krieg, Der, im Busch . . . 880—899
Lage Ostafrikas, Die . . . 693—698
Lüderitz, Alfred. Eine biographische Skizze . . . . 305—322
Meteorologischen Erforschung des tropischen Afrika, über die Bedeutung der . . . 941—943
Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen im deutschen Schutzgebiete Südwestafrika, Zur Frage der . . . . . 88—96
Naman und Bergdaman, über das Recht der . . . 657—686
Neu-Guinea-Compagnie, Die 25—70
Öffnung des Ovambolandes, Die . . . . . 378—381
Organisation des Sanitätswesens in den britischen Kolonien Westafrikas, Die 575—576
Pretoria, die Hauptstadt des neuen Südafrika . . . 826—835
Rationelle Straußenzucht in Südafrika . . . . . 609—625

	Seite
Reformen in Indien, Die	338—348
Schiffbaren Waſſerſtraßen in den deutſchen Kolonien, Die	797—807
Schiffahrt im Stromſyſtem des Kongo, Die	490—503
Schlafkrankheit, Die	788—790
Selbſtverwaltung für Deutſch-Südafrika, Die	111—158
Selbſtverwaltung in Deutſch-Oſtafrika	85—87
South African Territories Company (SATC.), Die	385—416
Südkamerun, Aus	655—656
Tabakbau, Schaf-, Ziegen- u. Straußenzucht in Südafrika	292—304
Verfaſſungsentwurf der ſüdafrikaniſchen Union, Der	370—377
Verfaſſungskämpfe in Perſien, Die	275—291
Verkehrsanlage von Togo im Jahre 1908, Die	795—796
Verkehrsleben, Das koloniale, in den engliſchen Schutzgebieten der Südſee	687—692
Verſtaatlichung, Iſt die, der ſüdweſtafrikaniſchen Flußtäler gerechtfertigt?	16—20
Weißen Bevölkerung, Die Bewegung der, unſerer afrikaniſchen Schutzgebiete von 1901—1908	159—160
Wirtſchaftliches a. der Goldküſtenkolonie	791—794

Verfaſſer-Regiſter.

	Seite
Anton, Dr. G. W., Profeſſor an der Univerſität Jena	385
Badermann, Gerhard, Berlin-Borhagen	769
Barth, Dr. Chr. G.	693
Becker, Dr.	788
Berthold, Hans, Berlin	826
Berthold, Hans	609
Bolle, Carl	102
Bonn, Dr. M. J.	254
Buthut, Oblt. a. D.	578
Dörr, Dr., München	161
Eckard, Dr. Wilh. R.	941
Eichholtz, Thilo	382
Friedrich, Prof. Dr., Gießen	466
Friedrich, J. K. Julius	481
Gallus	944
Geller, Franz, Referendar	756
Gieſe, Dr., Friedrich, Gerichtsaſſeſſor, Bonn	504
Geſſert, Ferdinand, Innachab-Deutſch-Südweſtafrika	16
Goldberg, Gottfried, Ingenieur	323
Harbart d. J.	73
Henoch, Hubert, Schriftleiter, 71, 159, 305, 603, 655,	919
Herfurth, Dr. Kurt, Berlin-Wilmersdorf	721
Hermann, Dr. R.	550, 626
Hoffmann, H., Edler von	836
Holländer, Dr. Albert, Rechtsanwalt, Hamburg	606
Jäckel, Herbert, Leipzig 25, 819	857
Jeruſalem, Dr. Franz W., Bonn	384
Keyſſelitz, Dr. Guſtav, Aſſiſtent am Inſtitut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	196
Kolbe, Franz, Oberleutnant a. D.	760
Krückmann, Profeſſor, Münſter i. W.	207
Külz, Dr., Bückeburg	111
Kürchhoff, D.	797
Langen, Erich, Apia	97
Martin, Lindſay 338,	645
Mayer, Dr. Martin, Aſſiſtent am Inſtitut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	198

	Seite
Rackow, H.	21
Richelmann, Oberſtleutnant z. D.	183
Roſenthal, S., Brüſſel	213
Schreiber, Oberregierungsrat, Stettin	88
Seiner, Franz, Graz	417
Singelmann, Carl	378, 642, 808
Stengel, Karl Freih. von, Profeſſor der Rechte	258, 861
Stürmer, W., Hamburg	292
Vosberg-Rekow, Dr.	291
Wagner, E., Tſingtau	569
Wandres, C., Windhuk	657
Winkler, C., Hauptmann a. D., Berlin	699, 880

Karten und Abbildungen.

	Seite
Der Gwawejikanal im Okawangotal	Abb. 419
Die Bai von Angra-Pequena von der Nautilus-Spitze aus geſehen	Abb. 319
Die erſte Niederlaſſung von Lüderitz in Angra-Pequena	Abb. 313
Libebe	Abb. 463
Litia, Murſchy und Cockerell	Abb. 453
Marutſerinder im Linjantibecken	Abb. 431
Lüderitz, F. A. E. (Porträt)	Abb. 305
Niederungswaldſteppe im deutſchen Bifurkationsgebiet	Abb. 425
Okawango-Landſchaft zwiſchen Libebe und Andara	Abb. 407
Trockenwald-Landſchaft mit Hütten der Majii im Linjantibecken	Abb. 427
Überſchwemmungsgebiet am Gwawejikanal im Okawangotal	Abb. 421
Vogelſang, Heinrich (Porträt)	Abb. 309

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 1. Januar 1909. XI. Jahrgang.

Betrachtungen über die Besiedelungsfrage in Deutsch-Ostafrika.

Unter den Fragen, welche deutsche koloniale Kreise zur Zeit lebhaft beschäftigen, steht diejenige der Besiedelungsfähigkeit Deutsch-Ostafrikas mit in erster Reihe, und diese Frage ist tatsächlich von weittragender Bedeutung. Die Tagespresse hat ebenfalls verschiedentlich schon diesen Gegenstand behandelt, die sogenannte öffentliche Meinung dagegen, d. h. die weiteren Volkskreise, stehen bisher jener Angelegenheit zwar nicht ablehnend, wohl aber gleichgültig gegenüber. Hierin kann man den Beweis dafür sehen, daß selbst viele Gebildete noch nicht das richtige Verständnis dafür haben, welche große volkswirtschaftliche, aber auch politische Bedeutung unsere Schutzgebiete besitzen.

Vielleicht laufen jedoch auch einige irrige Anschauungen unter, Anschauungen, denen ich sogar schon mehrfach in Zeitungsaufsätzen begegnete; so wurden z. B. Leute, die sich als Pflanzer oder in einer andern Berufsart im tropischen Tieflande niederließen, als „Ansiedler" bezeichnet. Dieser Umstand führt mich dazu, zunächst noch einmal festzustellen, was man eigentlich unter „Ansiedler" zu verstehen hat, was mir wenigstens bei der folgenden Betrachtung vorschwebt: Der Ansiedler ist ein Mann, der seine Heimat dauernd verläßt, d. h. auswandert nicht um Geld zu verdienen, sondern um sich eine neue Heimstätte zu gründen, eine Heimstätte, die er nicht wieder zu verlassen gedenkt, von der er vielmehr erhofft, daß auch seine etwaigen Nachkommen an ihr festhalten.

Es handelt sich also um die Begründung von Niederlassungen mit deutscher dort ansässiger Bevölkerung.

Wer diese Gesichtspunkte erfaßt, der sieht sofort auch ein, daß es sich dabei um eine Sache von hervorragender Wichtigkeit handelt. In den kolonialen Kreisen ist diese Wichtigkeit längst erkannt und bei den Vorwärtsdrängenden, das Gute mit heißem Verlangen Erstrebenden herrscht oft lebhaftes Bedauern, daß die in Kolonialangelegenheiten maßgebenden Personen ein energisches Vorgehen auf dem Besiedelungswege bisher vermieden. Ich für meine Person gehöre durchaus zu den Vorwärtsstrebenden, dennoch aber begreife ich vollständig den bisherigen Standpunkt der Kolonialbehörden.

Grade weil man es mit einer Sache von weitgehendster Bedeutung zu tun hatte, waren die verantwortlichen Stellen vorsichtig, sehr vorsichtig. Han-

Digitized by Google

delte es sich doch nicht nur um eine Geldfrage, sondern um das Wohl und Wehe von Menschen, vielleicht von zahlreichen Menschen. Ging man zu schnell, in vielleicht voreiliger Weise vor, dann konnte leicht ein Mißerfolg eintreten, und ein Mißerfolg auf diesem Gebiete hätte für die koloniale Sache die übelsten Folgen gehabt, denn grade das jetzt mehr und mehr um sich greifende Interesse für die koloniale Sache, man kann vielleicht sagen ihre Popularität, hätte einen schweren Stoß erlitten, die immer noch vorhandenen Gegner hätten eine wirkungsvolle Waffe erhalten. Den maßgebenden Personen erschien die Besiedelungsfrage noch nicht spruchreif, und ich halte es für unrecht, wenn ihnen mehrfach andere Beweggründe für ihre Zurückhaltung untergeschoben werden.

Aha!, wird mancher Leser jetzt denken, da kommt so etwas wie eine Art von Beschwichtigungsartikel, um den Drängern nach einem frischeren Tempo einen Hemmschuh anzulegen! — Ganz und gar nicht, ich bin von keiner Seite beeinflußt, ich schreibe niemand zu Lust und niemand zu Leide, sondern folge nur meiner eigenen gewissenhaften Überzeugung. Weil es sich aber um eine ernste und auch schwierige Frage handelt, halte ich es für unbedingt nötig, auch diejenigen Gründe und Bedenken zu prüfen, welche gegen die Förderung einer Besiedelung Ostafrikas sprachen oder zu sprechen schienen.

Klima.

Der Umstand, daß es sich um ein Land zwischen den Wendekreisen, ja mehr als das, sogar um ein Gebiet in der Nähe des Äquators handelt, zwingt dazu, in erster Linie des Klimas zu gedenken. Über tiefer liegende Landstriche mit tropischem Klima wäre überhaupt kein Wort zu verlieren. In Ost-Afrika besitzen wir jedoch ausgedehnte Bodenflächen, die sich so hoch über den Meeresspiegel erheben, daß ihr Klima nicht mehr tropisch, sondern höchstens subtropisch, vielfach überhaupt nur gemäßigt genannt werden kann. Daß dem so ist, das lehrten uns schon vor Jahren die verschiedensten Forscher, z. B. Dr. Baumann bezüglich Usambaras und der Länder zwischen Kilimandjaro und Viktoria-See, Dr. Arning u. a. betreffs Uhehes usw. Jedenfalls steht es ganz außer Zweifel, daß diejenigen Krankheitsformen, welche eine Besiedelung der Niederung durch Nordländer verhindern, in jenen Höhenlagen fehlen. Die wichtige, vielfach gradezu entscheidende Klimafrage war damit in durchaus günstigem Sinne gelöst. Trotzdem stand ich für meine Person, obgleich ich besiedelungsfähige Gebiete für unser Volk heiß ersehne, der ganzen Sache immer noch sehr zweifelnd gegenüber, ein Beweis, wie vorsichtig ich dieselbe beurteile.

Meine Erwägung war folgende: Es fehlen zwar die verderblichen Tropenkrankheiten, aber sie fehlen infolge der bedeutenden Höhenlage. Die Erhebungen, oft 1800 Meter, auch 2000 Meter und noch darüber, sind so groß, daß sie vielleicht ungünstig einwirken können. Die Ausbreitung der Menschen ist ja nicht nur in horizontaler Richtung durch Steigen oder Sinken der Tem-

peratur und damit zusammenhängende Einflüsse erleichtert oder erschwert, sondern auch in vertikaler Richtung wird sie durch die Luftzusammensetzung (Dichtigkeit, Luftdruck) beeinflußt. Gesunde Naturen — und das waren doch die Erforscher sämtlich — werden von den vorgenannten Einflüssen wenig berührt, ihre persönlichen Erfahrungen sind für den Durchschnittsmenschen deshalb keineswegs maßgebend. Zu dieser Anschauung war ich hauptsächlich durch mich selbst gelangt. Ob ich in der Niederung oder sehr hoch im Gebirge, am Meere oder im Binnenlande, im gemäßigten oder heißen Klima lebe, hat auf mein Befinden keinen Einfluß. Mein verstorbener Freund Professor Dr. Kohlstock, einer unserer hervorragenden Tropenärzte, bezeichnete mich als gradezu „immun" gegen die gewöhnlichen Tropenkrankheiten. Ich habe auch z. B. nie an Malaria gelitten, auch nicht zu jener Zeit, in der man die Prophylaxe noch nicht kannte. Meine sämtlichen Untergebenen litten oft und schwer an Fiebern, ich blieb frei davon, obgleich ich sogar mehrfach im sumpfigen Kinganitale ohne Zelt, ohne Mosquitonetz biwakierte.

Aber grade deshalb konnten meine eigenen Erfahrungen für mich zur Beurteilung der wichtigen Klimafrage nicht maßgebend sein, führten mich vielmehr dazu, auch die von einzelnen Personen an sich selbst gemachten Wahrnehmungen mit Vorsicht aufzunehmen.

Auf die große Volksmasse, d. h. die Eingeborenen in der Beobachtung zurückzugreifen, muß man noch mehr vermeiden, denn die Neger sind im heißen und gemäßigt warmen Klima unserer eigenen Rasse in der körperlichen Anpassungsfähigkeit so weit überlegen, daß man gut tut, dieselben sogar bezüglich der Einwirkung der Gebirgsluft nicht als Beweismaterial heranzuziehen.

Deshalb beschloß ich, meine diesjährige Reise so einzurichten, daß ich besonders Gebiete aufsuchte, in welchen Europäer, Erwachsene wie Kinder schon längere Zeit wohnten. Es kam mir nicht darauf an, viel zu sehen, sondern lieber wenig, aber dieses Wenige recht gründlich. Im Hochlande von Usambara und Britisch-Ostafrika, speziell Nairobi habe ich deshalb lange Zeit verweilt.

Alles was ich sah und hörte, denn es ist sehr wichtig, die Leute zu befragen, zumal auch solche, die aus irgend welchen Gründen unzufrieden sind, stellte es außer Frage, daß in gesundheitlicher Beziehung alles vortrefflich war, anscheinend sogar besser als in unserm heimatlichen, größeren Schwankungen unterworfenen Klima. Anscheinend sage ich, weil mir eine wesentliche Frage noch unbeantwortet erschien, die Frage nämlich: entwickeln sich die gesund aussehenden Kinder auch so, daß ihre Zeugungsfähigkeit normal ist, daß keine Degeneration der Nachkommenschaft eintritt? Für Romanen, besonders Portugiesen und Spanier, ist diese Frage längst beantwortet, nicht so für uns Germanen. Hie und da, z. B. in Queensland, haben allerdings auch germanische Ansiedler den Wendekreis erfolgreich überschritten, aber nur unter be-

sonders günstigen Verhältnissen. Wir haben auch ein Beispiel, bei welchem sich neben dem ungesunden Tieflande germanische Kinder im Hochlande gut entwickeln, in Anahuac. Aber Anahuac liegt ungefähr 20° Nordbreite nicht mitten in der Tropenzone, es ist deshalb zwar durchaus wahrscheinlich, aber noch keineswegs absolut sicher, daß das, was für jene Länder gilt, auch für die Äquatorialgegenden Afrikas zutrifft.

Ist diese Anschauung richtig, dann kann der endgültige Beweis nur durch die Praxis erbracht werden. Für die Praxis bedürfen wir jedoch der Menschen, da gibt es kein Wenn und kein Aber, der Versuch muß gemacht werden, und zwar in größerem Umfange als bisher und an verschiedenen Stellen.

Ich möchte jedoch nicht verfehlen, hier eine Beobachtung einzuflechten, welche mir nicht unwesentlich erscheint. Ich habe mich stets eifrig mit zoologischen, speziell entomologischen Studien beschäftigt. Den Tieren zahlreicher Art ist eine große Anpassungsfähigkeit zu eigen, noch größer aber ist diejenige des Menschen. Der ständige Begleiter des Menschen durch alle Zeiten und Zonen hindurch, der Hund, ist in vielen unserer Lieblingsrassen für die heiße Niederung noch weniger anpassungsfähig als sein Herr. Im Hochland jedoch — Usambara, Britisch-Ostafrika usw. — gedeihen Rassen, welche die Niederung gar nicht vertragen (langhaarige Spitze, Wolfshunde u. dergl.) ausgezeichnet. Ihre Nachkömmlinge degenerieren nicht, wie man bei der schnellen Folge der Generationen schon jetzt zur Genüge erkennen kann. Diese hinter ihrem europäischen Herrn in der Anpassungsfähigkeit zurückstehenden Geschöpfe haben also den Land- und Klimawechsel ohne jede Benachteiligung ertragen, was zu einer günstigen Schlußfolgerung berechtigt.

Sehr empfänglich, deshalb häufig zu Experimenten verwendet, sind viele niedere Tierformen, z. B. Schmetterlinge. In unseren Breiten ist der Ausbreitung der meisten Spezies in vertikaler Richtung eine ziemlich enge Grenze gezogen. Die niederen Temperaturen resp. die Futterpflanzen tragen hieran jedoch nicht die Schuld, sondern wohl durch die Höhenlage bedingte Einflüsse. Für Ostafrika — ich habe sehr eifrig beobachtet und gesammelt — trifft das nicht zu: die Tieflandsformen gehen unverändert ins Hochland hinauf. Fehlen sie, dann kann man sicher darauf rechnen, daß ihre Futterpflanze fehlt, weil dieser das kühlere Klima die Daseinsbedingung versagt.

Hieraus kann gefolgert werden, daß der tierische Organismus in den Äquatorialgegenden durch Höhenunterschiede nicht so stark beeinflußt wird als in der gemäßigten Zone. Dasjenige, was für empfindliche Tierformen gilt, muß aber bei dem anpassungsfähigen Menschen erst recht zutreffen. Ich glaube deshalb, daß die Höhenlage grade in der Äquatorialgegend weniger zur Geltung kommt. Wohl habe ich einzelne Leute, welche in Südwestafrika gelebt hatten — also in der gemäßigten Zone oder dicht daneben —, klagen hören, es sei ihnen nicht gut bekommen, weil es zu hoch gewesen sei. Im

äquatorialen Afrika habe ich diese Klage nie vernommen, die Leute wußten nichts von Beschwerden.

Ich kann nunmehr wohl ohne Bedenken dazu übergehen, darzulegen, wie das Klima in den malariafreien Höhenlagen zwischen 1400 bis 2000 Meter uns Nordländern erscheint und kann dabei meine persönlichen Erfahrungen wiedergeben, zumal sich dieselben mit denjenigen der lange Zeit dort lebenden Ansiedler decken. Die Luft erschien mir äußerst angenehm, frisch und erquickend, und wie daheim am Meeresstrand oder in nicht zu großer Bergeshöhe blieb ich manchmal stehen, nicht um auszuruhen, sondern um recht tief Luft zu holen, denn es war ein Genuß zu atmen! Die Sonne, d. h. ihre unmittelbare Bestrahlung wirkte nicht anders als hier zur Sommerszeit. In Britisch-Ostafrika (Nairobi 1800 Meter hoch) trug ich allerdings den Tropenhut, aber das geschah mit deshalb, weil ich sehr häufig den ganzen Tag von Morgens 7 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr ohne Unterbrechung, auch ohne Mittagspause unterwegs war, um eifrig zu beobachten und zu sammeln. In Usambara habe ich bei mehrwöchigem Aufenthalt in Kwai (1650 Meter) und im Schumewald (1800—1900 Meter) den Tropenhut überhaupt nicht getragen. Das zeigt wohl, daß die sonst in der heißen Zone gefürchtete Sonnenbestrahlung in jenen Hochländern nichts zu sagen hat. An Anstrengungen fehlte es dabei keineswegs, denn meine Ausflüge, fast stets zu Fuß, betrugen bis zu 40 Kilometer und mehr am Tage, obgleich ich bereits im 58. Lebensjahr stehe.

Der Europäer kann ohne jeden gesundheitlichen Nachteil im Freien jede Körperarbeit leisten, und wenn er zu dieser trotzdem Eingeborene verwendet, so geschieht das nicht aus hygienischen Rücksichten, sondern aus Gründen des unbedingt zu wahrenden europäischen Ansehens, und weil er bei den billigen Arbeitskräften sich ökonomisch besser steht, mehr leistet, indem er nur die Aufsicht führt und die Anleitung erteilt.

In den Monaten Dezember bis März ist die Temperatur zwar höher, aber auch dann nicht so, daß man wie im Tieflande von einer „heißen Jahreszeit" sprechen könnte. Vor allen Dingen bleiben die Nächte durchweg stets sehr kühl, der Schlaf ist also ebenso erquickend wie bei uns daheim. Im allgemeinen glaube ich, schlafen die Leute sogar mehr als bei uns. Das kann man nur als einen Vorteil ansehen, denn nicht etwa Abspannung führt dazu, sondern die Natur bringt es mit sich. Das ganze Jahr hindurch wird es um 6 Uhr hell und um 6 Uhr dunkel. Diese Regelmäßigkeit ist nicht sowohl eintönig als vielmehr gesundheitfördernd, denn man geht ganz selbstverständlich früher zur Ruhe, steht regelmäßig, als etwas ganz selbstverständliches, mit der Sonne auf und erfreut sich stets einer sehr klaren vernunftgemäßen Tageseinteilung, welche nur eine einzige, dafür aber längere und deshalb auch wirklich erquickende Mittagspause mit sich bringt.

Nach meiner persönlichen Empfindung ziehe ich zur Arbeit wie zur Erholung das Klima der ostafrikanischen Hochländer unserem deutschen, so großen

und jähen Temperaturschwankungen unterworfenem Klima bei weitem vor. Nun gibt es allerdings Leute, die sagen, es gehört aber zu unserem Wohlbefinden, auch einmal ordentlich durchzufrieren! Mein Gott, wer sich danach sehnt, der kann das dort ebenfalls genießen. Bei meinem Aufenthalt in Kwai hat mich oft so gefroren, daß ich meinem Schöpfer dankte, wenn Herr Illich im Kamin Feuer anzünden ließ, und in Wilhelmstal setzte ich mich abends immer „zur Seite des wärmenden Ofens". Im Schumewald unter dem gastlichen Dache des Herrn Försters Richter genoß ich den Morgenkaffee und das Abendbrot recht behaglich am flackernden Kaminfeuer. Allerdings sind dort auch schon Temperaturen bis zu —5° C. beobachtet worden. Wer also glaubt, daß er aus gesundheitlichen Gründen mal ordentlich durchfrieren müsse, nun, der braucht ja draußen nur nicht heizen zu lassen, dann wird ihm schon kühl werden.

Auf die klimatischen Verhältnisse bin ich vielleicht etwas sehr weitläufig eingegangen. Bei der Wichtigkeit des uns hier beschäftigenden Gegenstandes glaubte ich jedoch, diesen Punkt, so oft seiner auch schon gedacht worden ist, doch so eingehend behandeln zu müssen, daß selbst dem Unkundigsten die Bedenken gegen jenes Land in gesundheitlicher Beziehung schwinden müssen.

Produktion und Absatz.

Ein sehr gewichtiges Bedenken betreffs der Besiedelungsfrage, hegen die in unserer Kolonialpolitik maßgebenden Personen bezüglich der Produktion und des Absatzes durch die Ansiedler. Es gibt allerdings Leute, welche sagen werden: Das ist doch eigentlich Sache der Ansiedler, nicht der Behörden, die ewig alles gängeln und leiten wollen. In manchen Dingen ist diese Anschauung sehr gerechtfertigt, bei der Behandlung der Besiedelungsfrage jedoch kann die leitende Kolonialbehörde nicht umhin, so zu handeln. Ein größerer Strom von Ansiedlern wird sich erst dann dem Lande zuwenden, wenn durch günstige Bedingungen, auf die ich noch zu sprechen komme, eine gewisse Lockung eintritt. Wenn ich durch mein Verfahren aber jemand dazu bewege, eine Handlung zu begehen, in unserm Falle also sich anzusiedeln, so übernehme ich damit mindestens eine moralische Verantwortung. Kein Wunder, daß nicht nur aus zagender Vorsicht, sondern auch aus kolonialpolitischen Klugheitsgründen unsere Behörden so handelten wie es geschehen ist.

Hiergegen kann vielleicht eingewendet werden: Aber englischerseits hat man es doch gewagt. Das ist richtig, doch man vergesse nicht, daß die englische leitende Kolonialbehörde angesichts der langen und erfolgreichen Kolonisierung es viel eher auf einen Mißerfolg ankommen lassen kann. Dort führt ein solcher Mißerfolg vielleicht zu einem Personenwechsel, der Sache selbst schadet er nicht. Bei uns dagegen leiden unter solchen Umständen nicht nur einzelne Personen, sondern vor allem auch die koloniale Sache selbst.

Deshalb begreife ich die Langsamkeit des Vorgehens, obgleich ich die Bedenken nicht teile.

Was die Produktion durch die Ansiedler anbelangt, so kann diese zunächst nur in landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestehen. Die hochbewerteten Produkte tropischen Plantagenbaus, wie z. B. Kautschuk, Kakao usw., scheiden von vornherein aus. Die Pflanzen, welche solche Artikel liefern, sind echte Tropenkinder, die nur im heißen Klima ihre Daseinsbedingungen finden. Infolge der kühleren Temperatur können nur diejenigen Dinge gedeihen, welche im gemäßigten Klima bis zu den Subtropen hin ihr Fortkommen finden.

Neben den Wärmegraden sprechen noch zwei andere Dinge ein gewichtiges Wort: Die Bodenzusammensetzung und die Feuchtigkeitsverhältnisse, also sowohl die Niederschlagsmenge wie auch fließende Gewässer usw. Die Güte des Bodens ist je nach der Gegend so verschieden, daß es nicht möglich ist, sie in wenigen Sätzen abzutun, es bedürfte dazu einer besonderen, eingehenden Arbeit, begründet auf fachmännischen Kenntnissen und langem Studium. Ich kann mich deshalb hier nur kurz fassen und die mir aus eigener Erfahrung bekannten Gebiete streifen. Usambara ist in der Hauptsache ein Waldgebirge, und dort wo der Wald fehlt, ist er nur durch menschliche Eingriffe verschwunden, in erster Linie also durch die Eingeborenen. Die Pflanzenhülle, welche ein noch unberührter Boden trägt, läßt stets erkennen, wozu das Land überhaupt befähigt ist. Einzelne Pflanzen mit besonderen Ansprüchen gedeihen vielleicht nicht, aber im allgemeinen gewinnt man doch durch das Aussehen der ursprünglichen Pflanzenhülle schon die Erkenntnis, ob der Boden leistungsfähig ist oder nicht. Usambara läßt in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig, überall ist es sehr gut, oft sogar üppig bewachsen. Nur die im Regenschatten gelegenen Teile, z. B. der Schumewald, tragen keine üppige aber doch immerhin noch eine so reiche Vegetation, daß auch sie weitgehenden Ansprüchen genügen.

In Britisch-Ostafrika, dem die deutschen Nachbargebiete gleichartig sind, ist die Pflanzenhülle einfacher. Es treten zwar auch dort Waldungen, bisweilen sogar ausgedehnte Forsten auf, in der Hauptsache trifft man jedoch offene Steppe an. Es liegt dies an der Bodenbeschaffenheit, indem die Humusschicht oft nur dünn ist, teils auch an der geringeren Feuchtigkeitsmenge, deren sich viele Landstriche erfreuen.

Fassen wir die Niederschlagsmenge in's Auge, so ist dieselbe im Massaihochlande, womit ich den in Frage kommenden Teil von Britisch- und Deutsch-Ostafrika bezeichne, offenbar nicht übermäßig groß, aber selbst hier reicht sie aus, um, wenn auch nicht überall, so doch an vielen Stellen Quellenbildung und ständig fließende kleine Wasserläufe zu ermöglichen.

Ganz anders steht die Sache in Usambara. Die Niederschläge sind hier im Durchschnitt reichlich und schwanken zwischen 600 Millimeter und 2700 Millimeter im Jahre. Diese starken Schwankungen rühren von der Geländebildung her. Westusambara, das für Besiedelung hauptsächlich in Frage

kommt, muß der Leser sich im großen ganzen als eine mächtige Erhebung vorstellen, die sich bis 1400 Meter über dem Meere auftürmt, aus der umgebenden heißen Steppe also etwa 1000 Meter ziemlich steil emporsteigt. Auf diesem nur durch wenige tiefer liegende Täler durchfurchten Block türmen sich dann noch bedeutende Höhenzüge auf. So erhebt sich der langhingezogene Magamba bis 2300 Meter Seehöhe, steigt also auf dem Bergmassiv noch 900 Meter empor. Die Täler zwischen diesen Bergzügen, sowie einen großen Teil der Abhänge kann man als Siedelungsland ansehen. Je nachdem nun dieses Land auf der Seite liegt, welche die Regenseite bildet oder auf der entgegengesetzten Seite (im Regenschatten), ist auch die Regenmenge größer oder geringer. Es wurden beispielsweise in Westusambara in ungefähr 5—7jähriger Beobachtungszeit gemessen für:*)

Mtai (Neu-Bethel)	620	Millimeter
Kwai	810	„
Balangai	2680	„

In anderen auch für Siedelung geeigneten Landstrichen fand man z. B. in:

Tosamaganga (in Uhehe)	560	Millimeter
Moschi (Kilimandscharo)	1250	„
Aruscha (am Meruberg)	1310	„

Zum Vergleich führe ich hier eine unserer guten deutschen Provinzen, Schlesien, an:

In der Niederung	5—600	Millimeter
Im Gebirge bis	1160	„

Also auch hier in der Heimat finden wir, je nach der Geländebildung, auf nicht zu großem Gebiete sehr große Schwankungen in der Regenmenge. Vielleicht könnte der Niederschlag bei Mtai gering erscheinen, in Afrika kommt jedoch zur Befeuchtung der Pflanzen noch ein Faktor hinzu, der in Deutschland vergleichsweise unbedeutend ist: Eine große, sogar sehr große alltägliche Taumenge.

Kurzum, wir sehen, daß das Land von der Natur gut bedacht ist. Daran ändern auch bisweilen eintretende Schwankungen nichts, denn solche Schwankungen bleiben keinem Lande erspart. Den günstigen Verhältnissen entsprechen die Erzeugnisse resp. die Produktionsmöglichkeiten.

Daß tropische Pflanzen des kühleren Klimas wegen ausscheiden, wurde schon erwähnt, nur Kaffee (besonders Coffea arabica) gedeiht noch gut, man kann aber niemand raten, seine Existenz von solcher Anpflanzung abhängig zu machen. In Ostafrika selbst, einschließlich Sansibar, wird wohl der einheimische Kaffee den Markt behaupten, ob er aber in der Lage ist, sich auf dem

*) Aus der „Mitteilung von der Meteorologischen Hauptstation in Daressalam".

Weltmarkt noch einen größeren Abnehmerkreis zu sichern, das ist mit Sicherheit nicht abzusehen, das hängt von zu vielen Dingen ab, sowohl von der Geschmacksrichtung der Konsumenten wie vor allem von der Preislage, die durch die Massenerzeugung kaffeebauender Tropenländer stark gedrückt wird. Ich sehe deshalb für den Ansiedler im Kaffee nur ein Nebenprodukt.

Von hervorragender Wichtigkeit ist es aber, daß oben in Usambara alle europäischen Feld- und Gartenfrüchte gedeihen: Hafer, Roggen, Gerste, Weizen, Erbsen, Bohnen, Mais, Futtermittel (auch Rüben), Kartoffeln und sämtliche Gemüse. Besonders wichtig ist es, daß diese Pflanzen sich heimisch fühlen, also nicht im Samen usw. degenerieren. Die Früchte der Subtropen wie Bananen, Zitronen usw. gedeihen zwar, kommen jedoch außer zum eigenen Bedarf, nicht in Frage, da sie in der heißen Niederung in Hülle und Fülle vorhanden sind.

Wichtiger ist europäisches Obst. Unmittelbar neben den Kaffeebäumen pflückte ich mir z. B. reife Erdbeeren. Pfirsiche bringen überreichen Ertrag. Äpfel schienen bisher nicht recht zu gedeihen, man muß für die Behandlung dieser vielbegehrten Frucht noch Erfahrungen sammeln, eventl. auch auf australische, kalifornische oder Floridasorten zurückgreifen.

Die vorgenannten Erzeugnisse, vom Kaffee bis zu den Früchten, traf ich auch in Britisch-Ostafrika an. Freilich, wer sie sehen will, darf nicht nur mit der Bahn fahren, sondern er muß von den großen Siedelungsplätzen — Nairobi, Nakuru, Naiwasha — etwas ins Land hineingehen.

Neben diesen Produkten erscheint von besonderer Wichtigkeit und zwar sogar von überwiegender Wichtigkeit die Viehzucht. Vieh ist allerdings auch in der Niederung vorhanden, aber seine Zucht ist dort weniger aussichtsreich. Dieses Niederungsvieh ist einmal zu viel Krankheiten ausgesetzt, dann ist auch seine Milchergiebigkeit zu gering. Ein glänzendes Beispiel für das, was sich leisten läßt, bietet uns die rastlose Tätigkeit des ebenso fleißigen wie praktisch umsichtigen Herrn Illich in Kwai. Es ist ihm gelungen, Viehkreuzungen zu bewerkstelligen, deren Ergebnis eine starke, für Schlacht- wie Molkereizwecke hochwertige Rasse ist. Die Zucht von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Pferden (auch Maultieren) hat in Usambara sowohl, wie in dem Britisch-Ostafrika benachbarten deutschen Gebiet unbedingt eine Zukunft und zwar eine gute Zukunft.

Nach dem oben Gesagten steht es wohl außer Frage, daß die klimatisch zur Besiedelung geeigneten Gebiete eine ebenso ergiebige wie vielseitige Produktionsfähigkeit besitzen. Das bestreiten wohl selbst diejenigen nicht mehr, welche der Förderung einer rationellen Besiedelung zaghaft gegenüberstehen. Die Zaghaftigkeit wird dann mit den Worten begründet: Ja, was hilft die reichste Produktion, wenn man ihre Erzeugnisse nicht verwenden, d. h. in Geld umsetzen kann? Treten wir nun dieser Frage näher. Doch hierbei muß ich der Gründlichkeit wegen etwas weiter ausholen.

Digitized by Google

Faßt man die Anfänge alter Siedelungskolonien ins Auge, so ergibt sich ein eigenartiges, dieses Bedenken beschwichtigendes Bild. Wie stand es denn auf nordamerikanischem Boden mit jenen Ansiedlern, die einst ohne Eisenbahnen, ohne brauchbare Wege der überhaupt erst beginnenden Kultur in die Wildnis vorauseilten? Konnten die auf Absatz rechnen? Nimmermehr. Diese Leute arbeiteten als Landwirte nur für sich und ihre Familie. Das einzige, was sie an vorüberziehende Händler verkaufen konnten, waren die Felle edler, aber kleiner Pelztiere, Biber und Marderarten. Viel brachte das nicht. Aber glücklich und zufrieden waren die Leute doch, stolz saßen sie als freie Männer auf der eigenen Scholle.

Wie steht es denn in unserer eigenen Heimat mit dem kleinbäuerlichen Stande? Diese zahlreichen Leute leben mit ihren Familien vorwiegend von dem, was sie selbst bauen und ziehen. Sie hätten wohl Gelegenheit, viel zu verkaufen, aber sie haben nicht viel, was sie in den Handel bringen können. Just das Umgekehrte von dem, was die Fürsorge für den ostafrikanischen Ansiedler fürchtet, und doch — im Schlußeffekt ganz dasselbe. Ja, wer da sagt, der Ansiedler soll Geld, viel Geld verdienen, der hat mit jenen Bedenken vorläufig wenigstens nicht so unrecht. Ich selbst aber, und mit mir zahlreiche Anhänger der kolonialen Sache, wir wollen das Land nicht der Besiedelung geöffnet sehen, damit die Dorthinkommenden viel Geld verdienen, sich ein Vermögen schaffen, nein, wir wollen das Land mit Deutschen bestockt sehen, welche dort für sich und ihre Nachkommen ein dauerndes Heim begründen. Allerdings ein Heim, das ihnen eine sorgenfreie Existenz gewährt. Was gehört nun zu dieser Existenz?

Erstens die Wohnung. Die Wohnungsfrage ist in jenem milden Klima leichter und billiger zu lösen als hier.

Zweitens die Nahrung. Abgesehen von Salz und Zucker zieht der Ansiedler alles, was er braucht, selbst: Gemüse, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Milch, Eier, alles das hat er in bester Qualität und so reichlich, daß er damit ungleich verschwenderischer umgehen kann als der kleine Bauer in Deutschland.

Drittens Kleidung, Genußmittel, Beleuchtung, Bücher und dergl. Diese allerdings müssen gekauft werden, und um das hierzu erforderliche Geld aufzubringen, dazu allerdings bedarf es eines Absatzes der Naturerzeugnisse. Von diesem Absatz später, jetzt erst noch etwas anderes, denn der Gegner wird sicher einwenden: „Du sprichst nur von Kleinsiedelung. Wo soll da das geeignete Menschenmaterial herkommen? Wenn überhaupt etwas, dann gedeiht höchstens noch eine Großsiedelung."

Dem kann ich nicht beipflichten, ich will vielmehr beides. Groß- und Kleinsiedler. Das als kleine Besitzer geeignete Menschenmaterial fehlt durchaus nicht. In unserer stetig wachsenden Volksmenge gibt es zahlreiche Leute, die „Landhunger" besitzen. Wie gern würden sie diesen Hunger und zwar in anspruchsloser Weise befriedigen. Aber in der Heimat geht's nicht und in Südwestafrika erst recht nicht. Die Kargheit der dortigen Natur versagt das

Arbeiten auf eng begrenztem Raum, das ist nur in einem von der Natur gesegnetem Lande möglich. An Menschen wird es also nicht fehlen, über die Art aber, in welcher ich mir die Ansiedelung selbst denke, darüber werde ich mich im Schlußkapitel aussprechen.

Und nun zum Absatz.

Was kann abgesetzt werden? So ziemlich alles. In größerem Umfange jedenfalls: Vieh (auch Fleisch als Räucherware und Häute), Milch resp. deren Erzeugnisse, Gemüse und in geringeren Mengen europäische Obstsorten, sowie auch Kaffee. Wer gärtnerisches Geschick besitzt, kann auch noch feinere Dinge ziehen, denn Veilchen, Nelken usw. gedeihen, würden als Topfpflanzen auch einige Zeit in der heißen Niederung aushalten und dort gut zahlende Abnehmer finden. Was der kleine Bauer in geringerer Menge darbietet, genau dasselbe liefert in entsprechend höherem Maße der große Besitzer.

Wie sollen nun die Waren an den Mann gebracht werden? Der Kleinsiedler kann meiner Ansicht nach nicht mit dem Konsumenten direkt in Verbindung treten oder doch nur in seltenen Fällen. Hier muß der Großsiedler, der so wie so auch kaufmännisch rechnen und arbeiten muß, der Aufkäufer sein. Diese großen Besitzer werden auch nicht versagen, denn täten sie es aus irgend welchen Gründen, dann würden sofort Händler als zweite Berufsklasse der Besiedelung auftreten. Übrigens wird ein solcher, hoffentlich aber rein deutscher Händlerkreis, so wie so erscheinen, Handel und Wandel vereinfachen und fördern, sobald die Besiedelung so fortgeschritten ist, daß sich ein Produktenhandel lohnt.

Von besonderer Wichtigkeit ist es ferner festzustellen, wie es mit einem sicheren Abnehmer- resp. Konsumentenkreis steht. Im Siedelungsgebiet kann dieser Kreis auf lange Zeit hinaus nur ein geringer sein, dort bleibt die Zahl der Konsumenten hinter derjenigen der Produzenten zurück. Die eigentlichen Käufer muß man also außerhalb suchen und in der Hauptmasse werden dieselben Europäer sein. Es kommen dabei alle diejenigen in Frage, welche von Tanga bis Mikindani hinab an der Küste wohnen, sowie die große Zahl der jetzt schon in den Plantagenbezirken Ansässigen. Ich rechne also nur mit dem eigenen Schutzgebiet, dem man allerdings Sansibar unbedingt zurechnen muß. Da Sansibar Freihandel besitzt, wird es auf diejenige Bezugsquelle zurückgreifen, die am besten und billigsten liefert, und das ist Usambara. Tanga (Usambaras Hafen) liegt näher als Mombasa, und Westusambara liegt von Tanga nur 129 Kilometer (Eisenbahn), Nairobi dagegen 600 Kilometer (Eisenbahn) von Mombasa entfernt.

Die Zahl der in den vorgenannten Orten und Gegenden wohnenden Europäer ist keineswegs gering, vor allem übertreffen sie in der Kopfzahl die Zahl der Ansiedler, selbst wenn die Besiedelung ein flottes Tempo einschlägt, um das vielfache. Die Kaufkraft dieses Europäerkreises ist ebenfalls nicht zu unterschätzen, und groß ist auch die Kauflust. Wer nicht selbst in der tropischen Niederung längere Zeit gelebt, gearbeitet und gewirtschaftet hat,

der weiß garnicht, wie der Europäer sich nach den einfachsten, aber europäischen Erzeugnissen für die Küche sehnt. Der Tourist oder sogenannte „Studienreisende" lernt diese Sehnsucht garnicht kennen, weiß deshalb auch garnicht, wie lebhaft das diesbezügliche Verlangen der dort Ansässigen ist.

Ja, kann man einwenden, dieses Verlangen liegt jetzt schon vor, Usambara erzeugt auch jetzt schon manches, aber gekauft wird herzlich wenig. Das ist richtig, denn es geht nicht, und es geht nicht, weil die Verbindung durch Wegemangel erschwert ist. Man bedenke: Wenn ich aus Kwai Nahrungsmittel abschicke, dann gehen diese den ersten Tag von dort nach Wilhelmstal und von hier erst am 2. Tage nach Mombo an die Bahn. Alles muß nach alter Sitte auf den Köpfen der Eingeborenen befördert, und der Träger, der nie mehr als 25 Kilogramm trägt, nicht nur für den Hin-, sondern auch für den Rückweg bezahlt werden. Herr Hedde in Kwamkusu verschickt sehr viel Gemüse und ich habe mich oft amüsiert, aber auch den Kopf geschüttelt, wenn ich den Trägern begegnete, indem ich mir ausmalte, was man in Deutschland sagen würde, wenn Gemüsebauern Kohl, Karotten, Kohlrabi und dergl. 60 Kilometer weit im Korbe nach der Bahn tragen müßten.

Bei dem Gedanken an Erdbeeren und Pfirsiche läuft unseren Landsleuten in der Niederung das Wasser im Munde zusammen, sie würden sie gern zu hohen Preisen kaufen. Oben im Gebirge da wachsen sie auch, und in dem von Herrn Simon ausgezeichnet bewirtschafteten Irente gibt's so massenhaft Pfirsiche, daß man sie — mit als Schweinefutter verwendet, denn eine andere Verwendung ist durch Verbindungsmangel ausgeschlossen. Ohne Wege kein Handel, ohne Handel kein Absatz.

Die Sorge, daß der Abnehmerkreis zu klein sei, kann ich nicht teilen und zwar umso weniger, als die Zahl der produzierenden Ansiedler garnicht so überschnell anschwellen wird. Übrigens steigt auch die Zahl der im Tiefland befindlichen Europäer, und wenn erst auf sichere Kaufgelegenheit zu rechnen ist, dann werden auch die Dampferlinien ihren sehr großen Bedarf mit aus der frisch sprudelnden Quelle decken. Jetzt können sie das nicht, sie können es unmöglich auf unsichere Gelegenheitskäufe ankommen lassen.

Ich habe ohne Übertreibung nicht einen Ansiedler in Usambara getroffen, der nicht den Wegemangel bitter empfunden und beklagt hätte.

Bessern sich diese Verhältnisse, nimmt die Zahl der Ansiedler zu, so daß dann auf sichere Zufuhren aus dem Gebirge zu rechnen ist, dann wird der Händler unbedingt eingreifen. Das küstennahe Usambara schlägt dann jeden Konkurrenten und braucht den schon jetzt hochentwickelten, aber weit von der Küste entfernten Nairobi-Distrikt nicht zu fürchten.

Unsere gleich Britisch-Ostafrika tief im Innern gelegenen besiedelungsfähigen Gebiete werden einen Absatz auf längere Zeit hinaus nur für ihr Vieh und dessen Produkte (Hörner, Häute, Wolle) erwarten dürfen. Bei Südwestafrika, Transvaal, sagen wir kurz Südafrika, bei weiten Gebieten Australiens und Argentiniens zweifelt niemand an der Rentabilität der

Viehzucht. Was dort in Gebieten zutrifft, die zum Teil sogar recht weit von der Küste abliegen, das trifft auch für die ostafrikanische Hochebene zu. Viehkrankheiten sind dort nicht häufiger als in Südafrika, Weiden sind allermindestens ebenso gut, wahrscheinlich viel besser, und die Wasserverhältnisse unvergleichlich günstiger. Hier kann neben der Weide auch Futter gebaut werden, und die Ansiedler finden, selbst wenn sie noch so zahlreich sind, alles zum Leben Nötige im Lande. Sie können viel exportieren und brauchen nur wenig zu importieren, verfügen also über einen Überschuß.

Es liegt sehr nahe bei Beurteilung dieser ganzen Frage, nicht soweit es sich um Usambara handelt, sondern bezüglich der großen landeinwärts liegenden gesunden Hochländer, einen Blick auf Britisch-Ostafrika zu werfen, das jetzt schon eine stärkere europäische Bevölkerung zählt.

Als ich in Daressalam gesprächsweise äußerte, ich wolle mir auch Britisch-Ostafrika ansehen — der Name und die Stellung derer, die es sagten, tut ja nichts zur Sache —, hieß es: „Was wollen Sie denn dort?" „Ich will die bei Nairobi usw. neu entstehenden Kulturen kennen lernen." „Ach", sagte man mir, „das lohnt garnicht, die Sache ist jetzt schon erledigt, Nairobi ist so gut wie verkracht." Ein Herr, mit dem ich diesen Gegenstand etwas später besprach, und der durch längeren Aufenthalt sich selbst unterrichtet hatte, sagte mir dagegen: „Ich bin nicht dieser Ansicht, aber ich will Sie in Ihrem Urteil nicht beeinflussen; reisen Sie hin, sehen Sie sich die Sache an, aber gründlich, nicht flüchtig und dann, nun dann," fügte er lächelnd hinzu, „werden Sie vielleicht staunen."

Also ich fuhr nach Nairobi, sah mir dort, sowie in der weiteren Umgebung alles recht gründlich an und — staunte über das englischerseits Geschaffene oder im Entstehen Begriffene und staunte über die oberflächliche Beurteilung, welche deutscherseits mehrfach stattfindet. In der abfälligen deutschen Kritik ist nur eins richtig: die Geschäfte im Innern Britisch-Ostafrikas gehen jetzt nicht gut. Derartige geschäftliche Krisen wiederholen sich aber allenorts, jederzeit und in jedem Berufszweig. In jungen Kolonien pflegen sie dann besonders heftig aufzutreten, und von den noch auf schwachen Füßen stehenden Ansiedlern fällt ihnen ein verhältnismäßig größerer Bruchteil zum Opfer. Eine solche Krisis berechtigt aber ganz und gar nicht dazu zu sagen, das ganze Unternehmen sei verfehlt. Wäre es tatsächlich verfehlt, dann würden die Leute in Nairobi und sonst im Lande ihre Zelte abbrechen, aber daran denken sie gar nicht.

Verständige Leute, die zugleich gute Kenner und unmittelbar beteiligt waren, erklärten mir: „Augenblicklich gehen die Sachen nicht gut, aber daß es so kommen mußte, sahen wir voraus. Es wurde zu viel spekuliert, zu teuer gekauft, zu teuer gebaut usw. Die Maßnahmen unserer Behörden sind oft nicht zweckmäßig, ihre Eingeborenenpolitik grundfalsch. Ihre (also die deutschen) Behörden in Deutsch-Ostafrika scheinen doch besser zu handeln. Aber diese Fehler und Schwierigkeiten werden wir überwinden." Das Zutrauen

ist durchaus nicht geschwunden, und einen Rückgang habe ich nicht bemerkt, überall pulsiert Leben. Wenn neben dem Geschäft noch dem Sport, auch dem teueren Sport des Pferderennens eifrig gehuldigt wird, dann scheint die Gesamtlage doch noch nicht so sehr traurig zu sein.

Nun soll man allerdings englischerseits auf deutsche Sondierungen geantwortet haben, das Besiedelungswerk stehe ungünstig und sei nicht zu empfehlen. Ich zweifle nicht, daß die Antwort in diesem Sinne gelautet hat, aber ich glaube auch, daß diese Antwort die innersten Anschauungen nicht richtig wiedergibt. Solange ich in Nairobi verweilte, habe ich nichts von einem Abzug europäischer Bewohner erfahren, wohl aber zogen neue Ankömmlinge ins Land. Während also die offiziellen Kreise dem Nachbarn raten nicht zu reiten, weil es schwierig sei, sorgt man dafür, sich selbst fester und fester in den Sattel zu setzen. Es liegt mir ganz fern, den Engländern hieraus einen Vorwurf zu machen, im Gegenteil, ich bewundere ihre vom englischen Standpunkt aus sehr richtige Handlungsweise, ich beneide sie um ihren feinen nationalen Instinkt. Zur Zeit, als ich in Britisch-Ostafrika weilte, rechnete man dort für unruhige Zeiten schon auf die Unterstützung von mindestens 500 Freiwilligen, durchweg Leuten, welche die Büchse vortrefflich zu führen wissen. Daß man den Zuzug nicht hemmt, sondern vielmehr ermuntert, liegt auf der Hand, denn als ich das Land verließ, hörte ich noch, daß man 280 (!) neue Zuwanderer aus Südafrika erwarte.

Aus Südafrika! das besagt sehr viel. In Südafrika herrscht jetzt allerdings eine geschäftliche Depression, welche die Abwanderung begünstigt, das gebe ich zu. Andererseits vergesse man nicht, wie viel das besagt, daß mit afrikanischen Verhältnissen Vertraute — und um solche Leute handelt es sich — die besiedelungsfähigen Hochländer des äquatorialen Afrikas bevorzugen.

Von Nordamerika schrieb man mir kürzlich (wörtlich): „Die Engländer im Norden der deutschen Besitzung scheinen ihren Gebietsteil ganz gehörig und in rationeller Weise zu entwickeln, wie ich aus einer Anzahl Artikel, die augenblicklich von einem amerikanischen Zeitungskorrespondenten veröffentlicht werden, ersehe. Der Mann ist jetzt dort, sein Name ist Carpenter." „Ich bin begierig zu hören, wie Dir Britisch-Ostafrika gefallen hat. Der Korrespondent Mr. Carpenter gibt eine glühende Beschreibung von dem Lande."

Ich bedaure lebhaft, jenen Amerikaner, der ungefähr gleichzeitig mit mir reiste, nicht gesehen und gesprochen zu haben. Es war sicherlich ein unparteiischer aber nach amerikanischer Art scharf beobachtender und rechnender Beurteiler.

In Britisch-Ostafrika gewahrte ich auch zahlreiche und große Schafherden, welche sich, so weit ich es beurteilen kann, in bester Verfassung befanden. Krankheiten mögen wohl vorkommen, bald mehr, bald weniger, aber diesem Übel entgeht kein Viehzüchter. Das Pferdematerial in jenem Lande glich etwa demjenigen, welches mir Herr Stabsarzt a. D. Philipps in Philippshof und Herr Illich in Kwai zeigten. Die Schweine und Rinder dagegen blieben weit

hinter jener Raſſe zurück, durch deren nach langen Verſuchen geglückte Züchtigung Herr Illich ein gradezu muſtergültiges Beiſpiel gegeben hat.

Hält man alle bisherigen Erfahrungen und Ermittelungen zuſammen, ſo ſteht es ganz außer Frage, daß wir in Deutſch-Oſtafrika über ſehr gute, für Europäer geeignete Siedelungsgebiete verfügen, deren Ausnutzung wir nicht verſäumen dürfen. Unumwunden räume ich aber auch ein, daß die Sache nicht ſo einfach und leicht iſt, als Unkundige es ſich häufig vorſtellen. Ausſchlaggebend für das Gelingen wird es ſein: Wie man die Beſiedelung fördert, und auf welches Menſchenmaterial man ſich dabei ſtützt.

Richelmann, Oberſtleutnant z. D.

(Schluß folgt.)

Ist die Verstaatlichung der südwestafrikanischen Flußtäler gerechtfertigt?

Das deutsche Recht gibt dem kolonialen Reichsangehörigen auf einzelne Fragen keine Auskunft, da in der Heimat die Voraussetzungen fehlen. Der Begriff einer als minderwertig betrachteten Rasse hat für Mitteleuropa längst keine praktische Bedeutung mehr, und die im Mittelalter auf Juden und Slaven angewandten Gesetze und Gewohnheitsrechte sind außer Übung gekommen. Ebensowenig kennt aus geographischen Gründen das deutsche Recht den Begriff: Trockenfluß. Die germanischen Stämme, die zeitweise Italien, Spanien und Nordafrika besetzten, haben sich an das römische Recht gehalten.

Wie Nordafrika seine Wadis, so haben alle unsere großen afrikanischen Kolonien Nord-Kamerun, Ostafrika so gut wie Südwestafrika ihre Trockenflüsse; in letzterem Riviere genannt. In Südwest wurde zunächst der Mangel der gesetzlichen Begriffsfestlegung fühlbar. Die Regierung suchte eine Zeit lang die Kleinsiedlungen, fußend auf Wein- und Gartenbau, zu heben aus sozialen wie auch militärischen Rücksichten. Der Gartenbau ist nur in den Tälern möglich, da nur in diesen hinreichend Grundwasser vorhanden ist für die unbedingt notwendige Bewässerung. Da nun in diesen Tälern hin und wieder nach starken Regengüssen ein Wasserfaden von einigen Meilen Länge abwärts fließt und so für einige Stunden in besonders guten Jahren gar einzelne Tage die Existenz eines Flusses vortäuscht, so wollte ein Unstern, daß euphemistisch Rivier mit Fluß übersetzt wird. Wollte man als Fluß ein dauernd im Zusammenhang fließendes Gewässer definieren, so würde dem nicht einmal der Oranjefluß in seinem Unterlauf genügen, also dort, wo er die deutsche Grenze gegen das Kapland bildet, da er dort mitunter wochenlang oberirdisch kein Wasser mehr führt, vielmehr aus einer Reihe von Tümpeln besteht. Beschränkt man die Begriffsfestsetzung auf gewöhnlich oder nur den größeren Teil des Jahres offen laufend, so genügt dem selbst das größte der Täler des Schutzgebietes nicht, das des sogenannten Fischflusses, da es Jahre gibt, in denen nicht nur kein zusammenhängender Wasserfaden entsteht, sondern nicht einmal die Tümpel sich nachfüllen, vielmehr großenteils austrocknen.

Rivier ist weit besser mit Tal zu übersetzen, denn mit dem Wort ist keineswegs allein das häufig vegetationslose, und dann aus Geröll und

grobem Sand bestehende Bett des periodischen Wasserlaufs gemeint, sondern vor allem das mit reichem Pflanzenwuchs bedeckte Schwemmland, soweit es vom Haupttal oder Nebentälern zeitweise mit Wasser überspült und befeuchtet wird und sich so durch Boden wie Arten und Menge der Pflanzen von der umliegenden Steppe: Hängen, Flächen, Hügeln und Bergen unterscheidet.

Da sich das Rivier so vollkommen vom Fluß unterscheidet, so ist es nicht angemessen, die für Flüsse geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Riviere anzuwenden. Da die Mißerfolge, die man mit den Kleinsiedlungen machte, weil man abgesehen von der Marktlage nicht nur die oberirdische Wassermenge der Täler, sondern auch den Grundwasservorrat überschätzte, die Regierung von einer weiteren Bevorzugung der Kleinsiedlungen abschreckte, so ist anzunehmen, daß die Regierung von der Absicht, die größeren Täler zu fiskalischem Eigentum zu erklären, absehen wird.

Selbst wenn man bei der Übertragung von Rivier mit Fluß verharren will, das Wort würde sich allerdings nicht entfernt mit der Definition von Grimm und anderen Lexiken decken, so läge doch kein juristischer Grund vor, diese Flußtäler zu öffentlichem Eigentum zu erklären. Denn nach *gemeinem* Recht sind öffentlich nur die schiffbaren und flößbaren Flüsse, soweit sie mit Schiffen oder verbundenen Flößen befahrbar sind. Das ist selbst beim Swakop und Fischfluß der vielen Felsen, Untiefen, Stromschnellen wegen und der Unberechenbarkeit des Zeitpunktes des Abkommens des Wassers und der Strecke des Laufs nicht möglich, abgesehen davon, daß das einheimische Holz seines hohen spezifischen Gewichtes wegen nicht flößbar ist. Und etwas zu öffentlichem Eigentum zu erklären, wo ein entsprechender Gebrauch fehlt und fehlen muß, ist unangängig.

Das *preußische allgemeine Landrecht* sagt, daß die von Natur schiffbaren Ströme gemeinsames Eigentum des Staates sind.

Ebensowenig läßt sich für Südwestafrika aus den Rechtssätzen der angrenzenden brittischen und portugiesischen Kolonien die Ratsamkeit herleiten die Talgelände fiskalisch zu erklären. Nach englischem wie auch nach holländisch-römischem Recht ist nur für das rinnende Wasser selbst festgesetzt, daß es nach Benutzung in das gleiche Tal zurückzuleiten ist. Ferner, daß bei verschiedenen Besitzern der Wassergerechtsame zu Bewässerungszwecken nur ein bestimmter Teil jedem einzelnen zusteht. Das gilt auch für Quellen und Bäche.

Aber nirgends in Südafrika ist davon die Rede, daß der Überschwemmungsstreifen oder gar der Streifen, der Grundwasservegetation trägt, fiskalisch sei, ebensowenig das eigentliche erkennbare Flußbett.

Vielmehr werden die afrikanischen Riviere stets in die anliegenden Farmen hineinvermessen, auch gilt das bei größeren dauernd Wasser führenden Flüssen wie Harts, Modder Rivier, Vaal. Nicht selten liegen Farmkomplexe des gleichen Besitzers zu beiden Seiten des Flusses, derart daß dieser zum Besitz mitgehört, z. B. bei Ermelo am Vaal.

Es kommt ja nun nicht allein auf die strenge Rechtslage an, sondern auch auf das gemeinwirtschaftlich Vorteilhafte. Die Riviere haben von Natur relativ hohen Wert als Weidegelände. Der Wert wird aber außerordentlich gesteigert, wenn die Täler wasserwirtschaftlich erschlossen und in Oasen umgewandelt werden. Verfügt nun eine Kolonialverwaltung über sehr große Mittel, so daß sie selbst Wasserwerke in umfaßendem Maß ausführen kann, so mag es dem Gemeinwohl dienlich sein, wenn gewisse Talstellen fiskalisches Eigentum sind, vorausgesetzt, daß die öffentlichen Gelder in wirtschaftlicher Weise für rationelle Anlagen verausgabt werden.

Nun ist aber in der deutschen Heimat wie in der Kolonie Sparsamkeit an allen Ämtern als Merkwort ausgegeben worden. Es sollen ja nicht einmal die bestehenden Bahnen verlängert werden, obwohl die relativ häufigen Morde durch Eingeborene schlagend beweisen, daß vor Ausbau der Bahnen das Schutzgebiet nicht wirklich pacificiert werden kann. Wie viel weniger werden sich Staatsmittel für ausgedehnte Stauwerke und Pumpanlagen flüssig machen lassen?

Eine schnelle Besetzung mit weißen Siedlern ist die zweite Voraussetzung der endgültigen Befriedung und, von der ungewissen Entwicklung von Bergwerkszentren abgesehen, ist die Wassererschließung für Berieselungskulturen der einzig sichere Weg der Konzentration von Ansiedlungen. Die gewaltige Oudtshoorner Straußfedernausfuhr, nur ermöglicht durch Luzernebau auf Bewässerungsgelände, zeigt, daß auch trotz der Ungunst südafrikanischer Arbeiterverhältnisse Oasenanlagen rentabel sind, selbst wenn ein Lokalmarkt für Gartenprodukte nicht besteht.

Da nun dem Gouvernement die Mittel zur beschleunigten Schöpfung von Oasen nicht zur Verfügung stehen, so bleibt sie privater Initiative überlassen. Privatkapital wird sich an diese schwierige Aufgabe nur heranwagen, wenn außer kolonialüblicher Verzinsung sich angemessener Unternehmergewinn erwarten läßt. Daran ist nicht zu denken, wenn der Staat gerade die Flußtäler fiskalisiert, in der Absicht, ohne selbst, aus Mangel an Mitteln, an den Meliorationen beteiligt zu sein, mit dem Löwenanteil an den Grundzuwachswerten zu partizipieren. Heinrich Semler betont in seinem Werke „Tropische Agrikultur" mit Recht, daß der Ansiedler in einem Neulande auf die Wertsteigerung seines Bodenbesitzes angewiesen ist. Denn bei der Unvermeidlichkeit von Fehlschlägen in den Lehrjahren ist der entstehende Bodenmehrwert der Faktor, der dem Siedler die Arbeitsfreudigkeit erhält und veranlaßt durch Schilderung seiner günstigen Lage Zuzug von Kolonisten heranzurufen.

Sind in der Heimat Sozialdemokraten gefährlich, so in den deutschen Kolonien die Sozialaristokraten, die utopistische Ideen zu realisieren suchen und vergessen, daß ohne hinreichende Berücksichtigung der Individualwünsche der Stimulus fehlt, der das Trägheitsmoment im Menschen besiegt und zur harten Arbeit im Neulande antreibt. Sie vergessen ferner, daß man in Neu-

ländern fremder Zunge dieſe idealiſtiſchen Träume nicht mitträumt. Und Kapital und Arbeitskraft zieht ſich ſchließlich allen ſchönen Gefühlen zum Trotz dorthin, wo der beſte Entgelt winkt.

Es iſt ja theoretiſch ganz nett fiskaliſches Eigentum euphemiſtiſch als „öffentlichen Beſitz“ zu bezeichnen. Wenn aber die öffentliche Nutznießung fehlt und der Fiskus aus Spekulationsgründen den Privatunternehmer fernhält, ſo liegt praktiſch die Sache ganz anders und, wenn nicht die notdürftigſten Verbeſſerungen vorgenommen werden, möchte man reden vom „Beſitz der toten Hand.“

Wo altausgefahrene Geleiſe befahren werden, wo die Kritik genau weiß, welcher Maßſtab an Leiſtungen zu legen iſt, da iſt der Staat als Unternehmer am Platze. Wo aber neue Wege geſucht werden ſollen, wo erſt das rentabelſte ausprobiert werden muß, da iſt der durch Inſtanzenbefragung bei brennenden Entſcheidungen nicht beſchwerte Private, dem die Löſung der Aufgabe Exiſtenzfrage iſt und der ſo ſein ganzes Selbſt einſetzt, dem Beamten, der nur ſeine Pflicht tut, überlegen.

Die Flußtäler ſind die Konzentrationslinien der Wertſteigerung; ihre richtige Behandlung der Kernpunkt der Wirtſchaftspolitik.

Da nun das Gouvernement nicht nur das Eingeborenenland an ſich gebracht hat, ſondern auch mit den Land-Companien Verträge geſchloſſen hat, die ihm ein Monopol im Landverkauf ſichern, ſo kann eine irrige Grundſpekulation zum eingebildeten Nutzen des Gemeinweſens dasſelbe ſchwer ſchädigen.

Beſonders im Süden des Schutzgebiets wird das in Gärten umwandelbare Gelände viel zu teuer gehalten, zumal das Gouvernement dem Käufer oder Pächter die Waſſererſchließung überläßt.

Man kann näherungsweiſe annehmen, daß der Grundwert der Bevölkerungsdichte proportional iſt. Setzt man für das Schutzgebiet drei Eingeborene bei wirtſchaftlicher Rechnung einem Weißen gleich an, was bei der Wohlhabenheit der Rehobothes Baſtards zuläſſig erſcheint, ſo hat bei tauſendfach geringerer Einwohnerzahl auf der Flächeneinheit das Schutzgebiet tauſendfach geringeren Grundwert als das deutſche Reich.

Nun iſt für die Ortſchaft Bethanien alles Weideland im Umkreis von dreißig Kilometern reſerviert. Dieſe rund dreitauſend Quadratkilometer ſind nicht ſtärker als der Durchſchnitt bevölkert, dürfen alſo auch nur mit dem gewöhnlichen Preis von einer Mark pro Hektar bewertet werden. Der Wert konzentriert ſich nun auf das zur Oaſe umwandelbare Talgelände, während die umliegende Steppe als dürftige Ziegenweide außer Rechnung bleiben darf. Der ganze Wert iſt auf etwa den fünfzigſten Teil der Geſamtfläche auf rund ſechzig Quadratkilometer Talgrund vereinigt. Bei Gewährung freier Weide für eine beſchränkte Zahl Ziegen wäre alſo fünfzig Mark für den Hektar Talgrund einſchließlich voller Waſſergerechtſame dafür angemeſſen. Das Gouvernement verlangt aber hundert Mark für den trocknen Hektar und

überläßt die Sorge für Waſſer, das Riſiko, Arbeit und Koſten dem Siedler. Ferner wird nur ein Hektar käuflich abgegeben, ein zweiter pachtweiſe. Wer möchte auf Pachtland Anlagen ſchaffen, da weder Unternehmergewinn garantiert noch Teilnahme am Grundwertzuwachs gewährt wird? Darf man ſich da wundern, daß eine der Stellen des Landes, die zur Schöpfung einer Oaſe vorzüglich geeignet wäre, an Volkszahl kaum zunimmt?

Die Bethaniſche Quelle kann nur wenige Hektar verſorgen. Das übrige Gelände müßte durch Brunnen und Stauanlagen überflutet werden. Wer nur einen Hektar kaufen darf, kann keine rentable Stauanlage ſchaffen. Dazu muß man hunderte von Hektaren beſitzen. Wer einen Damm baut, muß außer dem Tal beide Ufer beſitzen, an die ſich der Damm anlehnt. Wo Erwerbsſchwierigkeiten vorliegen, zögert ſich eine Anlage leicht zum Nachteil der Gemeinſchaft ungemeſſen hinaus, ebenſo wo verwickelte Prozeſſe drohen. Es erſcheint deshalb Pflicht des Staates, die Beſitzverhältniſſe nach Möglichkeit zu vereinfachen.

Mehr angebracht als ausgedehnter Fiskalbeſitz erſcheint wie in Natal eine Beſteuerung von Privatbeſitz, das im Verhältnis ſeiner Bonität unterdurchſchnittliche Rente abwirft; als Vergleichsobjekt müßte jetzt noch der Staatsbeſitz gelten. So lange dieſer unentwickelt iſt, iſt auch eine Steuer für träge Spekulation ungerecht.

In Ländern, wo die Täler in Folge reißender Waſſermengen ſich häufig nicht durchqueren laſſen, mögen Flüſſe als Farmgrenzen angebracht ſein. In ariden Ländern aber, wie dem mittleren und ſüdlichen Namaland, wo die Täler den einzigen dauernden wirtſchaftlichen Wert darſtellen, indem die Steppe nur periodiſch und nicht einmal jedes Jahr für einige Wochen oder Monate nomadiſch beweidet werden kann, bilden die Täler die Lebensadern der Farmen und dürfen durch Längslinien nicht geteilt werden. Durch Fiskaliſierung der Täler wird ſolchen Farmen der Lebensnerv durchſchnitten, da die Steppe nur zeitweiſe Wert für Nomaden und Jäger hat.

Vor allem ſollte die Regierung davor zurückſcheuen, die Fiskaliſierung der Täler mit rückwirkender Kraft auf Verträge zu erklären, die bereits länger als ein Jahrzehnt, bevor von ſolch einem Geſetz die Rede war, Gouvernementsſeitig ſanktioniert wurden. Zwar haben wir ſchon im Schutzgebiet Zollverordnungen mit rückwirkender Kraft erlebt. Jetzt droht gar gleichzeitig die Grundwertzuwachsſteuer in Folge von Bahnbauten und die Rivierverſtaatlichung beide mit rückwirkender Kraft. Sollte ſich die Befürchtung beſtätigen, ſo hört jede Vorausberechnung auf und das wirtſchaftliche Leben wird erſtarren genau wie in portugieſiſchen Kolonien, wo der Unternehmer auch vor ſtändigen Änderungen der Verordnungen zurückſchreckend, lahm gelegt iſt. Nur bei langfriſtigen, ausſchließlich für die Zukunft gültigen, Beſtimmungen kann ein Land ſich freudig entfalten.

Ferdinand Geſſert-Inachab-Deutſch-Südweſtafrika.

Aus der Praxis für die Praxis.

In der Juni-Ausgabe Nr. 6 dieser Zeitschrift versuchte ich den Nachweis zu führen, daß die Zukunft unserer Kamerünkolonie und deren Nutzbarmachung lediglich von der Entwickelung des Plantagenbaues daselbst abhänge. Ob und inwieweit mir dieser Versuch gelungen ist, mögen andere beurteilen, während ich heute unter Anknüpfung an diese meine Betrachtungen eine Frage berühren möchte, welche gewissermaßen als Voraussetzung jener zu erachten ist, d. h. die vollkommene Regelung der Verhältnisse in bezug auf den Erwerb und den Besitz von Grund und Boden in Kamerun bezw. in den Kolonien.

Es fehlt in dieser Beziehung allerdings nicht an generellen reichsgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, obgleich dieselben aber für Spezialfälle und die Praxis meistens ganz und gar nicht passen, oder sich mindestens als äußerst unpraktisch erweisen, so daß dem Entschlusse für die Gründung eines Plantagenunternehmens schon von Hause aus oft so bedeutende Schwierigkeiten wegen Beschaffung der nötigen Gelände gegenüberstehen, daß dem Reflektanten die Lust vergeht, und er lieber ganz auf die Sache verzichtet. Man sollte dies angesichts der unermeßlichen der Kultur harrenden Urwälder Kameruns kaum für möglich halten, aber es ist einmal leider tatsächlich so.

Trotzdem ich während meiner langjährigen Praxis sehr häufig in dieser Frage mit den Organen der Kolonialbehörde zu verhandeln hatte, so habe ich es doch niemals herausbringen können, von welchen Prinzipien sich dieselben in den einzelnen Fällen leiten ließen, falls eine Lösung der Frage überhaupt gelang. Ich gewann vielmehr stets den Eindruck, als ob sich die Vertreter der Kolonialregierung gleichfalls über die leitenden Grundsätze in gedachter Beziehung nicht klar waren.

Man unterscheidet in der Theorie gemeinhin Kronland und „Eingeborenenland" — beides aber Bezeichnungen, welche äußerst dehnbare Auslegungen zulassen, selbst wenn man unter Kronland unbewohnte Gebiete und unter Eingeborenenland solches verstehen will, welches von Eingeborenen bewohnt wird.

Einen absoluten Wert können für die Praxis diese Unterscheidungsmerkmale doch nur dann haben, wenn sich die Gebiete gegebenen Falles im Sinne des Prinzips auch ohne weiteres begrenzen lassen, was aber meistens nicht zutrifft, indem sich ein Maßstab für die Beurteilung, ob ein Gebiet oder einzelne Teile desselben als unbewohnt zu betrachten sind, oft nur schlecht finden läßt. Unter allen Umständen entsteht dabei die Frage: wie groß muß ein Gebiet sein, um als unbewohnte Gegend bezeichnet werden zu können? Bildet beispielsweise eine zwischen zwei etwa 10 Klm. voneinander entfernt liegenden Orten sich befindende Urwaldfläche eine solche oder nicht? Ebensowenig würde auch die Frage als gelöst zu betrachten sein, wenn man Kronland mit herrenlosem Lande identifizieren wollte; denn herrenloses Land im wahren Sinne, wenigstens insoweit solches in Kamerun für Plantagenzwecke in Frage kommen könnte, gibt es daselbst gleichfalls nicht. Wenigstens wird sich in den meisten Fällen sofort ein schwarzer Eingeborener finden, um sich als Eigentümer zu gerieren, falls ein Europäer die Absicht merken läßt, von irgend einer Fläche Besitz zu ergreifen.

Es gibt allerdings im Hinterlande von Kamerun meilenweit ausgedehnte Länderstrecken, welche äußerst dünn bevölkert sind oder auch als unbewohnt zu betrachten sein würden. Diese können aber für den Europäer als Plantagenland vorläufig nicht in Betracht kommen, und zwar außer anderen Gründen gerade ihres Mangels an Menschen halber; denn der lediglich unter Zuhilfenahme der Eingeborenen aufrecht zu erhaltende Plantagenbetrieb setzt immer eine gewisse, wenn auch nur dünne Bevölkerung voraus. Arbeiter ließen sich zwar bei dem Fehlen einer solchen vielleicht aus völkerreicheren Gegenden importieren, während aber bei dem Mangel an Verkehrsmitteln die Ernährungsfrage und deren Lösung ihre Schwierigkeiten haben würde.

Schalten wir also diese menschenleeren Gegenden hier vorläufig aus und fassen wir solche Gebiete ins Auge, welche bei dünner Bevölkerung mit Ansiedelungen von Eingeborenen durchsetzt sind, indem sich aber dennoch meilenweit ausgedehnte Urwälder zwischen den einzelnen Ortschaften ausdehnen, so werden wir bald auf die Schwierigkeiten der Sache stoßen.

Wenn auch für die Neger der Privat- bezw. persönliche Grundbesitz meistens ein unbekannter Begriff ist, so basiert das wirtschaftliche Leben der Bewohner Kameruns überwiegend doch auf dem Kommunalgrundbesitz, d. h. eine jede Ortschaft nimmt für sich bezw. ihre Einwohner das Recht in Anspruch, auf einer dieselbe umgebenden Fläche von begrenztem Umfange, ihren Bedarf an Lebensmitteln erzeugen resp. die Jagd ausüben zu dürfen.

Wollte man nun den Grundsatz gelten lassen, daß der Regierung dennoch ein Verfügungsrecht über derartige Gebiete zustehe, wenigstens insoweit, als dieselben nicht tatsächlich von den Eingeborenen in Bebauung genommen sind, so würden sich hier zwei verschiedene Rechtsbegriffe gegenüberstehen, d. h. das neu erworbene Recht des Eroberers und das alte ungeschriebene Gewohnheitsrecht des Eingeborenen, so daß es bei ev. Meinungsverschiedenheiten darauf

ankommen würde, ob und inwieweit letzterer in der Lage ist, den Nachweis zu führen, daß er alter Rechtsgewohnheit gemäß als Besitzer der fraglichen Fläche zu betrachten ist.

Ohne hier auf das alte abgedroschene Thema näher eingehen zu wollen, ob die Reichsregierung überhaupt berechtigt ist, Grund und Boden in den neu erworbenen überseeischen Gebieten, als ihr veräußerliches Eigentum zu erklären, sei doch daran erinnert, daß eine jede Besitzergreifung fremder Länder sich am letzten Ende immer als Eroberung charakterisiert, selbst wenn sie sich in der gelinden Form der Schutzherrschaft und ihrer Ausübung vollzieht, was aber für das Verhältnis, in welchem das Deutsche Reich zu seiner Kolonie steht, schon lange nicht mehr zutrifft und umsomehr zum Ausdruck kommen würde, falls dasselbe allen Grund und Boden daselbst als seinen tatsächlichen Besitz betrachten wollte.

Mag dies auch für solche Gebiete seine Berechtigung haben, auf deren Besitz bisher niemand Anspruch gemacht hat, so doch niemals für solche Gelände, welche sich bereits in dem „Besitz" der Eingeborenen befanden, d. h. auf welchen dieselben saßen bezw. wohnten, als das Deutsche Reich sie zu ihren Untertanen machte.

Wenigstens für die Kamerun-Kolonie würde dieser Grundsatz aus Rücksicht auf ihre seßhafte, nicht nomadisierende Bevölkerung unter allen Umständen zu gelten haben.

Es vernotwendigt sich also bis dahin immer noch, von Fall zu Fall festzustellen, ob und inwieweit die eine oder die andere dieser Voraussetzungen zutrifft, wobei aber die gedachten Schwierigkeiten entstehen, indem es bisher noch an jeglichen Unterlagen für die Identifizierung eines bestimmten Grundstücks der Behörde gegenüber fehlt, sobald sich für dasselbe ein Reflektant und Käufer findet, so daß es meistens so weitläufiger Erhebungen bedarf, daß, wie bemerkt, dem Reflektanten die Zeit zu lang wird, und er das ganze Projekt fallen läßt; denn der Instanzenweg pflegt in den Kolonien ein besonders dornenvoller und langwieriger zu sein, namentlich wie in gedachten Fällen, in welchen die Behörde ja selber im eigenen Hause nicht Bescheid weiß und sich daher erst eingehend orientieren muß, um zu einem entschließenden Urteil zu kommen.

Angesichts aller dieser Umstände möchte ich nun meine unmaßgebliche Ansicht dahin zum Ausdruck gebracht haben, daß den gedachten Schwierigkeiten ganz erheblich ihre Schärfe genommen werden könnte durch eine allgemeine Landesaufnahme und — ich will einmal den Ausdruck gebrauchen — „prophylaktische" Feststellung, welche Flächen als Kronland zu betrachten sind und welche den Eingeborenen zur freien Verfügung überlassen bleiben sollen. Oder mit anderen Worten, es müßte eine allgemeine Auseinandersetzung nach dieser Richtung hin zwischen der Regierung und den Eingeborenen stattfinden.

Selbstverständlich habe ich für die Durchführung der Sache nicht eine Vermessung der Kolonie nach geometrischen Grundsätzen im Auge —, denn

auf einige Tausend Quadratmeter Grund und Boden kommt es in Afrika meistens nicht an —, sondern mir schwebt dabei eine Kartierung vor, auf Grund allgemeinen Überblicks, bei ungefähr zutreffender Festlegung der einzelnen Ortschaften nebst den dazugehörigen Geländen bezw. unverrückbaren Merkmalen, wie Flüsse, Felsenpartien, Wege pp.

Das Kamerungebiet, namentlich insoweit als es für Plantagenzwecke in Frage kommen kann, ist doch bereits von einem Netz von Stationen und anderen amtlichen Dienststellen überzogen. Würde also von jeder derselben aus eine Aufnahme des ihr unterstellten Gebietes im obigen Sinne vorgenommen, so würde in dieser Weise ein Kartenmaterial geschaffen, welches dazu geeignet sein dürfte, nicht nur in gedachter Beziehung oft großen Schwierigkeiten vorzubeugen, sondern auch dazu, der Behörde außerordentlich gute Dienste als Orientierungsmittel bei anderen Fragen wirtschaftlicher Natur zu leisten.

H. Rackow.

Die Neu Guinea Compagnie

§ 1.

Motivation der Kolonialpolitik mittels privilegierter Gesellschaften

Zimmermann kommt auf Grund seiner umfassenden historischen Studien sowohl hinsichtlich der Verwaltungsfrage (Kolonialpolitik, Leipzig 05. 93) wie hinsichtlich der Frage der Bodenverteilung in den Kolonien a. a. O. S. 102) zu dem Resultat, daß die gesellschaftliche Unternehmung keineswegs erfolgreicher und zweckmäßiger sei als das Einzelunternehmen, und daß es auf die Form kolonialer Unternehmungen eben so wenig ankomme, wie im Mutterlande. Im Hinblick auf die Fülle des von ihm beigebrachten Materials können wir ihm nicht widersprechen. Vom frühesten Anfang des Zeitalters der Entdeckungen beginnen die privilegierten Gesellschaften. Schon Ende des 14. Jahrhunderts rüsteten die Genuesen für ihre Mittelmeer-Kolonien Gesellschaftsunternehmungen mit besonders umfassenden Rechten aus. (S. unten § 3.) Die Portugiesen, auch in dieser Richtung bahnbrechende Kolonisatoren, privilegierten schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Handlungsgesellschaft für den Westen Afrikas (Zimmermann a. a. O. S. 62). Das von Columbus geplante Unternehmen wurde 1492 von der spanischen Krone privilegiert (eod. 60), John Cabot 1496 von Heinrich VII. für den Norden der neuen Welt (eod. 62), und so geht es fort durch alle Jahrhunderte und Völker; nicht einmal der hoffnungsvolle kurzlebige Versuch des Großen Kurfürsten macht eine Ausnahme; (dazu Köbner in Elsters Wörterbuch Bd. II S. 207). Und überall finden wir schwere Enttäuschungen und Verluste mit Ausnahme der Fälle, in denen sich zeitweilig ganz besonders hervorragende Leiter an die Spitze des Unternehmens stellten, und nur solange nicht, als die Leiter so tüchtig waren, daß sie wohl auch als Einzelunternehmer mit Erfolg kolonisiert haben würden. Gerade in dieser Massenhaftigkeit der Erscheinung liegt aber ein Rätsel, das uns an Zimmermanns Meinung irre machen muß. Waren die Völker so blind und so vergeßlich, daß sie bis auf den heutigen Tag immer und immer wieder einen Irrweg einschlagen mußten und immer wieder zur

Digitized by Google

Umkehr verurteilt waren? Wir können das nicht glauben. Vielmehr müssen wir vernünftige und wahrscheinlich verschiedene Motive des Systems ausfindig machen. In den meisten Fällen war doch wohl die gesellschaftliche Form ein wichtiger Notbehelf, das einzige Mittel, die koloniale Unternehmung in Fluß zu bringen und lebensfähig zu erhalten. Auch für die inländische Volkswirtschaft stimmt es nicht durchweg, daß die Unternehmungsform gleichgültig sei. In kapitalschwachen und industriearmen Ländern, wie z. B. in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wäre eine großartige Industrieentwicklung niemals möglich gewesen, wenn nicht abgesehen von planvoller Schutzzoll- und Bankpolitik die vorhandenen Rechtsformen Vergesellschaftung und damit die Entstehung großer Vermögen und die Verteilung großer Risiken auf viele Schultern ermöglicht hätten neben anderen wirtschaftlichen Vorteilen des Gesellschafts-, insbesondere des Aktiengesellschaftsrechts. In gleicher Weise sind erleichterte Vergesellschaftung und wirtschaftlicher Beistand des Staates für ungeübte Völker Voraussetzungen einer gedeihlichen Entwicklung kolonialer Versuche. Die Gesellschaftsform ist zur Kapitalbeschaffung auch da angängig, wo sich ein einzelner niemals zu dem Wagnis bereit finden würde. Der finanzielle Rückhalt für koloniale Unternehmungen ist ursprünglich stets die Kolonie; es kostete nichts und erschien deshalb auch als das einzig richtige und mögliche, daß man, um Beteiligungslust zu wecken, dem Unternehmen die Zölle, die Steuern, das herrenlose Land oder ein sonstiges Regal des neuen Landes überließ. In dieser Form taucht das mittelalterliche Lehnsrecht noch Ende des 19. Jahrhunderts auf, weil es eben im kolonialen Recht niemals ganz aus der Übung gekommen ist.

Neben mangelnder Unternehmungslust, diesem ursprünglichen Anlaß des Systems der privilegierten Gesellschaften können noch andere Erwägungen dazu führen: so in Portugal der Mangel an inländischem Kapital, also der Wunsch, ausländischem Kapital die Beteiligung zu erleichtern, in Belgisch-Congo anscheinend der Wunsch des Staatsoberhauptes, seine Kolonie mehr nach kaufmännischen Gesichtspunkten auszubeuten, in Britisch-Süd-Afrika der großartige Plan der hervorragenden früheren Leiter, durch Tochter- und Tochtertochter-Gründungen einen Erdteil zu finanzieller Einheit zu verschmelzen, wieder anders im französischen Congo, der wegen seines ungesunden Klimas von Unternehmern solange gemieden wurde, bis die Landeskonzessions-Politik gewissermaßen eine Prämie auf die Erschließung setzte.

In diesem Zusammenhange dürfte es zweckmäßig und überhaupt für das Gesamtbild der Frage von Einfluß sein, wenn wir uns erinnern, daß nicht nur die deutsche Kolonialpolitik mit dem Vorhandensein von Landgesellschaften zu rechnen hat. Den Anfang mit solchen Gründungen machte Leopold II. im belgischen Congo, wo 1876 die erste internationale afrikanische Gesellschaft tätig wurde. Seitdem hat das Konzessionssystem dort riesige Dimensionen angenommen. Zimmermann (a. a. O. S. 99) zählt nur beispielsweise 47 belgische Konzessionsgesellschaften auf, die 1886 bis 1900 entstanden. Die

Engländer haben in der British North Borneo Company[1]) und der Chartered[2]) Landgesellschaften großartigsten Stiles. In welchem Umfange die französische Congokolonie an Landgesellschaften verteilt ist, davon gibt die Karte auf p. 100 des Bull. du Com. de l'Afr. fr. 1900 eine ausreichende Vorstellung, besonders wenn man sich gegenüber einigen Antiquierungen dieses Planes klar macht, daß das der Regierung zur Verfügung stehende Land in der Zwischenzeit noch bedeutend kleiner geworden sein muß[3]), und daß sich seitdem viele kleinere Konzessionäre zu größeren Landgesellschaften zusammengetan haben, sodaß allerdings die Zahl der Konzessionäre zurückgegangen, die Größe der Einzelflächen aber gewachsen sein dürfte. Schon bei den Konzessionsgesellschaften des belgischen und französischen Congo ist viel ausländisches, besonders englisches Kapital beteiligt. In noch viel größerem Maße gilt dies von den Konzessionsgesellschaften in portugiesischen Kolonien, besonders in Portugiesisch Ostafrika und Angola. Dort haben wir Compagnien für Mocambique, Sambesi[4]), Inhambane, Nyassa, Benguela; in Angola ist die Eisenbahnkonzession der Lobitobahn und die Bergbaukonzession der South African Co. nebst den damit verbundenen großen Landrechten gleichfalls so gut wie vollständig in britischen Händen.

In allen diesen Kolonien — eine eingehende Darstellung der Verhältnisse ist hier nicht angängig — ist aus guten Gründen, wie oben dargestellt, wenigstens mit einer gewissen politischen Notwendigkeit, das System der privilegierten Gesellschaften gewählt worden. Es hat deshalb heute nicht viel Zweck, das Vorhandensein solcher Unternehmungen von Grund aus anzufechten. Doch soll mit dieser Motivation der historischen Landkonzessions-Politik die Frage nicht entschieden werden, ob diese Politik de lege ferenda gebilligt werden könne. Diese Frage ist schwer zu beantworten und kann jedenfalls — die Geschichte zeigt es — nicht ein für alle Mal verneint werden, wie die einen, oder bejaht werden, wie die anderen Kolonialpolitiker vielfach behaupten. Es ist interessant, wenn Köbner (Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 08. 82) uns auseinandersetzt, wie die Merkantilisten mit dithyrambischem Lob auf die privilegierten Kolonialgesellschaften beginnen und Adam Smith und seine Schüler mit deren kategorischer Verurteilung enden. Die Kolonialgeschichte scheint davon wenig beeinflußt worden zu sein. Wie dargetan, blieb und bleibt vielfach kein anderer Weg übrig zum Kolonisieren und die Kolonialgeschichte zeigt, daß eine großartige Landgesellschaftspolitik,

---

[1]) Die Entstehungsgeschichte der Br. N. B. C. findet sich ziemlich eingehend bei Decharme, Compagnies et Sociétés coloniales allemandes, Paris 1903, p. 82 ff.

[2]) Eigentlich: Imperial British South Afrika Co.; über sie s. Zimmermann a. a. O. 71, Köbner a. a. O. 219.

[3]) Schon damals Payen, La question des concessions à la côte occidendale d'Afrique, Bull. du Com. de l'Afr. fr. 1900 p. 136: . . . le Congo où il ne restait plus grand' chose de disponible . . .

[4]) Über diese 2 s. Karl Wiese, Beiträge zur Konzessionsfrage, Kol. Zeitschr. 1900, 240 ff.

geeignete Gesellschaftsleiter vorausgesetzt, für die Kolonien außerordentlich segensreich wirken kann. Freilich sind die Anforderungen, die an die Leitung eines großen kolonialen Unternehmens gestellt werden, viel größer als diejenigen, denen die Leitung eines gleichgroßen binnenländischen Unternehmens zu entsprechen hat. Aus diesem Umstande erklären sich die vielen Mißerfolge kolonialer Gründungen. Deshalb sollte der Staat zur Herausgabe von Landrechten ebenso selten bereit sein, wie die Gesellschaften in der Lage, den Nachweis einer besonders genialen Leitung zu erbringen.[5])

In der deutschen Kolonialgeschichte spielt die Gründung von kolonialen Landgesellschaften vom ersten Tage an bis heute eine große Rolle.

Bismarck selbst gab den Anstoß. Sein staatsmännisches Talent war überall da geradezu schrankenlos, wo es sich um auswärtige Angelegenheiten handelte. Nach innen scheiterte seine Leistungsfähigkeit häufig an seinem Willen. Der frühere Konfliktsminister behielt sich bis an sein Lebensende eine tiefe Abneigung gegen die kurzsichtige Kuhhandelspolitik interessierter Parteien. Man muß überdies daran denken, welche großen und schwierigen neuen Aufgaben gerade Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre in der deutschen inneren Politik der Lösung harrten, Aufgaben wie die Einführung von Schutzzöllen, das Sozialistengesetz, die Arbeitergesetzgebung. Deshalb ist es erklärlich, wenn Bismarck nur zögernd den gleichzeitig an ihn herantretenden Wünschen der damaligen Kolonial-Enthusiasten nachkam. Noch dazu scheiterte sein erster überseeischer Versuch, die sog. erste Samoavorlage, am 20. 4. 80 an der Engherzigkeit des Reichstages.[6]) Deshalb wollte er mit einer Kolonialpolitik, deren Vertretung ihn zu nicht endenden Parlamentsdebatten genötigt haben würde, von Anfang an nichts zu tun haben. Wenig bekannt noch ist seine typische Äußerung in Gegenwart Moritz Buschs in Versailles am 9. 2. 71 (Busch, Tagebuchblätter Bd. II. Leipzig 99 S. 157): „Ich will auch gar keine Kolonien, die sind bloß als Versorgungsposten gut. In England sind sie jetzt nichts anderes, in Spanien auch nicht. Und für uns in Deutschland — diese Kolonialgeschichte wäre für uns genau so wie der seidene Zobelpelz in polnischen Adelsfamilien, die keine Hemden haben."

Dem entsprach es, daß er in mehreren Reichstagsreden[7]) betonte, er sei kein Kolonialmensch von Haus aus gewesen, sondern durch das Vorgehen von einigen hanseatischen Kaufleuten gedrängt worden, denen gegenüber er die Unfähigkeit des Reiches, überseeischen Besitz zu schützen, nicht habe eingestehen wollen. Deshalb wünsche er Kolonialpolitik nur, wo der Kaufmann voran-

---

[5]) Payen a. a. O. p. 137 bestreitet die Nützlichkeit von Landkonzessionen „en certainus circonslances" nicht, nennt sie aber „un remède auquel il ne faut recourrir que le ples rarement possible, quand on n'a pas d'autre moyen de mettre un pays en valeur."

[6]) Vergl. die eingehendere Darstellung dieser Vorgänge bei Charpentier, Die Entwicklungsgeschichte der Kolonialpolitik des deutschen Reiches, Berlin 1886, S. 7 ff., 46 ff.

[7]) Beispielsw. 26. 6. 84, Ausgabe der Reden Bismarcks von Philipp Stein (Reclam) Bd. IX. 285; 26. 1. 89, Bd. XII. 205. 207. 210.

gegangen sei und in seinen Bestrebungen getragen werde von einem festen, starken, einstimmigen Nationalgefühl.[8])

Die nächste Folge dieser Stellungnahme war Bismarcks Absicht, unter keinen Umständen das Reich finanziell zu engagieren, vielmehr die Kosten und möglichst auch die gesamte Verantwortung der Kolonialverwaltung auf andere abzuwälzen. Aussendung von Militär, Einrichtung von Garnisonen, Anstellung von Gouverneuren und Beamten sei für Deutschland nicht angezeigt.[9])

Diese Kolonialpolitik stand und fiel mit der Durchführbarkeit eines Systems von privilegierten Unternehmungen, von der Bismarck zunächst überzeugt war. Dazu kam, daß das Reich damit nur Englands Spuren folgte, wo bereits 1881 das Ministerium Gladstone der schon erwähnten British North Borneo Co. nach dem Muster der Britisch Westindischen Co. durch Royal Charter den britischen Schutz zugesichert und das Recht der Selbstverwaltung gegen die Verpflichtung erteilt hatte, rein englisch zu bleiben. Auf diesen Zusammenhang hat übrigens Bismarck selbst hingewiesen in der Sitzung der Budget-Kommission vom 23. 6. 84 (Bd. IX. 246).

Bismarcks Gründe waren überdies jedenfalls auch nationale. Er konnte annehmen, daß fremdes, besonders englisches Kapital, wenn er die Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften politisch und wirtschaftlich befestigte und auf einen strengen Ausschluß von Ausländern hielt, auf den Versuch finanzieller Eroberung unserer Kolonien wohl oder übel verzichten mußte. Insofern müssen wir sein Projekt als praktisch und erfolgreich ansehen.

Nach seinem ursprünglichen Plan wollte Bismarck Kolonien, die nicht von einer Charter-Kompagnie in Verwaltung genommen wurden, überhaupt nicht unter den Schutz des Reiches stellen. Da aber die völkerrechtliche Besitzergreifung der Chartererteilung notwendig vorausgehen mußte, kamen gleich zu Anfang Fälle vor, in denen dem ersten Akt der zweite nicht folgen konnte, weil sich, wider Erwarten, nachträglich niemand fand, der um einen kaiserlichen Schutzbrief nachkam. Von unseren überseeischen Erwerbungen aus dieser Periode gelangte unter die Hoheit einer Kolonial-Gesellschaft nur Ost-Afrika (unter die der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft), und Kaiser Wilhelmsland (unter die der Neu Guinea Compagnie). In Togo, Kamerun, Süd-West-Afrika und auf den Marschallinseln blieben die Hoheitsrechte unmittelbar dem Reich.

---

[8]) z. B. 23. 6. 84 (Bd. IX. 242), 10. 1. 85 (Bd. X. 130), 2. 3. 85 (Bd. X. 239), 16. 3. 85 (Bd. X. 301).

[9]) z. B. 23. 6. 84. (Bd. IX. 244), 26. 6. 84 (Bd. IX. 257. 260), ebenso in der Instruktion an Dr. Nachtigall vom 19. 5. 84, teilweise wiedergegeben bei Decharme p. 43, f., und den Grafen Münster vom 10. 6. 84, abgedruckt im Kol. Jahrb. 88. 139. Bismarck nannte das so charakterisierte Kolonisationssystem in seinen Reden regelmäßig das *französische*, doch scheint er damit nicht denselben Sinn verbunden zu haben, wie die heutigen Kolonial-Schriftsteller, denn in dem erwähnten Brief an Graf Münster vom 10. 6. 84 nennt er dasselbe System das *englische*.

A. Historischer Teil

§ 2.

Die Gründung der Neu Guinea Compagnie

Die Neu-Guinea Co., die wir in ihrem Anfangsstadium mit dem am 9. Dez. 1903 verstorbenen Leiter der Disconto-Gesellschaft in Berlin, Geh. Kommerzienrat v. Hansemann (Sohn), identifizieren können, ist schon mehrere Jahre vor ihrer offiziellen Gründung im Interesse der Erwerbung einer Kolonie in der Südsee tätig gewesen. Wahrscheinlich hat die deutsche wissenschaftliche Expedition von 1875, unternommen von dem Kriegsschiff „Gazelle" unter Kapitän v. Schleinitz (Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907, 851) einerseits, die obenerwähnte Ablehnung der Samoa-Vorlage von 1880 andererseits (Deut. Kol. Zeit. 85. 97) den Anstoß gegeben. Unter dem 9. 11. 80 reichte v. Hansemann eine Denkschrift in der Reichskanzlei ein, durch die er den Nachweis der Wichtigkeit einer Tropenkolonie in der Südsee erbringen wollte und direkt auf Neu Guinea hinwies.[10]) Die damals ablehnende Haltung der Regierung scheint den Plan zunächst ins Stocken gebracht zu haben. Die nächsten Jahre brachten kolonial-historische Ereignisse von großer Bedeutung. 1882 besetzten die Engländer Ägypten, die Italiener die Assabbai, 1883 nahmen die Franzosen Cochinchina, im Winter 1883/84 verlautete die erste Kunde von den afrikanischen Erwerbungen der Firma F. A. E. Lüderitz (Deut. Kol. Zeit. 84. 21), am 23. 4. 84. sandte Bismarck an Konsul Lippert in Kapstadt die historische Depesche und im gleichen Monat trat in Berlin die Gesellschaft für deutsche Kolonisation unter Karl Peters zusammen, die, wenngleich vom ersten Tage an leidenschaftlich bekämpft, den Kolonisationsgedanken wieder lebhaft erweckte und noch im selben Jahre die Grundlage schuf für unsere größte Kolonie, Deutsch-Ostafrika.

Nicht direkt zu kolonialpolitischen Zwecken diente 1884 die Entsendung eines Kriegsschiffes und des Reichskommissars v. Örtzen nach Matupi, vielmehr sollten diese lediglich den Übergriffen der australischen Sklavenjäger gegen die dortigen deutschen Niederlassungen steuern,[11]) doch wurde das Deutschtum in der Südsee durch diese Demonstration sicherlich befestigt. Dagegen stand in naher Beziehung zu den Interessen der N.G.C. der am 23. 5. 84 dem Reichstag zugegangene Regierungsentwurf, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Errichtung und Unterhaltung von Post-

[10]) Publiz. von Poschinger in der Zeitschr. für Kol.-Pol. Bd. IX. 07. 630 ff. Die Antwort Bismarcks v. 15. 2. 81, teilweise abgedruckt von Hasse in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V., Jena 1900, S. 229, geht in der Hauptsache dahin, daß sich mit den Majoritäten, die die Samoa-Vorlage abgelehnt hätten, eine aktive Kolonialpolitik nicht machen ließe, (vergl. oben § 1). Demgegenüber müssen wir der Behauptung bei Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901, S. 9 widersprechen, nicht Bismarck sei von der Disconto-Gesellschaft, sondern diese von Bismarck zum Kolonisieren gewonnen worden.

[11]) S. hierüber Parkinson a. a. O. 852 f., Instruktion Bismarcks an Konsul Stübel auf Samoa v. 29. 12. 83, abgedruckt in „Die Deutsche Kolonial-Politik", Heft 1, Leipzig 85. 106, vergl. ferner ebenda Heft 2, 78 ff.

dampfschiffs-Verbindungen mit überseeischen Ländern, (s. hierüber Stein, Fürst Bismarcks Reden, Bd. IX. Leipzig o. J. 232 f.). Diese Ereignisse ermutigten den Hansemannschen Kreis zur Wiederaufnahme der Pläne von 1880. Am 26. 5. 84 konstituierte sich in Berlin die N.G.C.[12]) Noch im Mai 1884 vereinbarte die Gesellschaft mit der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee, die bereits im Bismarck-Archipel Niederlassungen besaß, daß diese im Namen der N. G. C. Land erwerben solle, damit das Aufsehen vermieden würde, das durch eine Expedition hervorgerufen worden wäre. Demgemäß nahm die Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft an der Nordküste Neu-Guineas und auf den umliegenden Inseln in Vertretung der N.G.C. Land in Besitz und errichtete ebenda Faktoreien (Dent. Kol. Zeit. 85. 90). Man glaubte damals an die völkerrechtliche Bedeutung dieser Okkupationen. Die N.G.C. erhielt auf ihr Gesuch um den Schutz des Reiches vom 27. 6. 84 diesmal die Antwort (vom 20. 8. 84), daß die beabsichtigten Erwerbungen in demselben Maße und unter den gleichen Formen wie das Hanseatische Unternehmen in S.-W.-A. unter den Schutz des Reiches gestellt werden würden, sobald die Unabhängigkeit der Gebiete, deren Erwerbungen in Aussicht gestellt sei, festgestellt, also der Nachweis geführt sei, daß die Ansprüche nicht mit erkennbaren Rechten anderer Nationen kollidierten (Köbner in Elsters Wörterbuch II. 212.). Schon am Tage vorher, am 19. 8. 84, beauftragte die Regierung das Generalkonsulat in Sidney, im Neu-Britanien-Archipel und Neu-Guinea die deutsche Flagge hissen zu lassen (Parkinson a. a. O. 854), woraufhin die Korvette „Elisabeth" (Kapitän Schering) von Sidney nach dem Archipel ging und am 3. 11. 84 auf Matupi die deutsche Flagge entfaltete, später auch anderwärts[13]). Inzwischen war als Bevollmächtigter der N.G.C. der langjährige Kenner Neu-Guineas Dr. Finsch[14]) mit dem von Kapitän Dallmann geführten schon im Sommer 1884 von der Gesellschaft in Sidney gekauften Dampfer „Samoa" in Konstantinhafen (11. 10. 84) später anderwärts gelandet und hatte namens der Gesellschaft Land gekauft oder okkupiert. Teile aus seinen Berichten finden sich im ersten Band der Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland 1885, 9, ff. Die von ihm mehrfach erwähnte Hissung der Handelsflagge war

---

[12]) Der Schutzbrief vom 17. 5. 85 geht davon aus, daß die Gründung der Gesellschaft am 20. 8. 84 noch nicht vollzogen war, denn er beginnt mit den Worten: „Nachdem wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche *inzwischen* den Namen Neu-Guinea-Compagny angenommen hat . . ." In der Tat handelte es sich eigentlich zunächst nur um ein Syndikat zwecks Begründung der NGC., bestehend aus 5 Mitgliedern. Die definitive Gründung erfolgte in Wirklichkeit erst mit Annahme des ersten Statuts vom 29. III. 86; das vom 26. V. 84 war nur ein vorläufiges. Siehe hierüber die Ausführungen in der Jubiläumsschrift „Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901", Berlin 1901, S. 226 ff., 229 ff. — S. 231 ebenda finden sich die Namen der 20 Gründer. — Vergl. Anm. 22.

[13]) D. Kol. Zeit. 85. 149 ff. bringt den Bericht des Marinezahlmeisters Bernhard Gronemann von S. M. S. „Elisabeth" über die Proklamierung der deutschen Schutzherrschaft auf Neu-Guinea.

[14]) F., Neu-Guinea und seine Bewohner, Bremen 1865; neuerdings wurde publiz. F., Übersicht der Ergebnisse seiner Reisen und schriftstellerischen Tätigkeit 1859—99, Berlin 1899.

ebenso wie die Landerwerbungen der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft völkerrechtlich bedeutungslos.

Wie wichtig das damalige schnelle Zugreifen bei möglichstem Geheimhalten des Sachverhaltes war, läßt sich danach bemessen, daß schon im Sommer 1883 die Nachricht durch die Blätter ging, die australische Kolonie Queensland habe Neu-Guinea annektiert (Deut. Kol. Zeit. 84, 78); tatsächlich hat sie dann auch, ohne erst die Genehmigung des Mutterlandes abzuwarten, den ganzen nicht holländischen Teil der Insel für England in Anspruch genommen (Hassert, Deutschlads Kolonien, Leipzig 99, 39) und zwar anscheinend lediglich durch einen im November 82 in der Augsburger Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikel bewogen, der Neu-Guinea als ein mögliches Kolonisationsgebiet für Deutschland bezeichnete (Die Deutsche Kolonial-Politik Heft 2. 85, 98). Überdies kam es auch noch im Januar 85 vor, daß an der Nordküste auf der Rock- und Louginsel und auf dem Festlande bis zum Kap Fortifikation zeitweilig die englische Flagge gehißt wurde (Hasse a. a. O. 230).

Gemäß dem kaiserlichen Erlaß vom 23. 12. 84 wurde den auswärtigen Regierungen die deutsche Schutzerklärung über die neue Kolonie notifiziert und der anfänglich lebhafte Widerspruch Englands nach langen Verhandlungen durch den Vertrag vom 25./29. 4. 85 beseitigt (Nibow, die deutsche Kolonialgesetzgebung, Bd. I. S. 433 f.). Kurz darauf, am 17. 5. 85 wurde der N. G. C. der kaiserliche Schutzbrief erteilt (abgedruckt z. B. Deut. Kol. Zeit. 85. 374 f., Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland Bd. I. 85. 2 ff.), in dem darauf Bezug genommen wird, daß die N.G.C. im Schutzgebiete Grundbesitz erworben habe, woraus wiederum geschlossen werden kann, daß diese Tatsache bei den diplomatischen Verhandlungen mit England eine wichtige praktische Rolle gespielt hat. —

B. Juristischer Teil

§ 3.

I. Schutzbrief der Neu Guinea Compagnie

Es ist schon oben in § 1 darauf hingewiesen worden, daß das Bismarcksche Schutzbriefsystem an die Erteilung einer Royal Charter an die British North Borneo Co. und diese wieder an die Maßnahmen zwecks Monopolisierung der Britisch ostindischen Kompagnie direkt anknüpfte. Tatsächlich läßt sich das eigentümliche Rechtsinstitut des Schutzbriefes schon viel früher nachweisen, nämlich solange wir überhaupt Kolonialgesellschaften und, was gleichbedeutend ist, Erwerbsgesellschaften mit beschränkter Mitgliederhaftung haben, also seit Begründung der ersten Maona zur Ausbeutung von Chios (1347), die später, nachdem sie gewisse Veränderungen durchgemacht hatte, den Namen „Giustiniani" annahm (1362)[15]; nach dem Vertrag vom 26. Fe-

[15] S. Hopf bei Erich & Gruber, Enzyklopädie, 1. Sekt. Teil 68, Leipzig 1859, sub v. „Giustiniani" S. 315 ff.

bruar 1347 zwiſchen der Republik und der Geſellſchaft ſicherte ſich nämlich Genua die höchſte Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalſachen und das Obereigentum (merum et mixtum imperium) über Chios und Phokäa, ſowie deren Wahrnehmung durch eigene Podeſtà und Caſtellane, während das Nutzeigentum, namentlich alle direkten und indirekten Steuern und der Maſtixhandel den 29 Mahonenſes zuſtehen ſollte, auf deren Koſten Genua die neuen Eroberungen gegen jedweden zu ſchirmen hatte. Schon damals fand man auf der Grundlage des frühmittelalterlichen Unterſchiedes zwiſchen landrechtlichem Obereigentum und lehnrechtlichem Nutzeigentum[16]) den Weg eines völkerrechtlichen Erwerbes von Land, das unter die Souveränität des Staates fiel, durch ſtaatsrechtliche Überlaſſung der geſamten wirtſchaftlichen Ausbeutungsrechte an ein privilegiertes Geſellſchaftsunternehmen.

Gegenwärtig hat man unter Erteilung des Schutzbriefes die Verleihung ſtaatlicher Hoheitsrechte zu verſtehen, wenn die über den Verleihungsakt ausgeſtellte öffentliche Urkunde die Bezeichnung „Schutzbrief" führt.

Dasſelbe drückt Romberg (Die rechtliche Natur der Konzeſſionen uſw., Berlin 1908, S. 19) ſo aus, den Geſellſchaften werde im Schutzbrief Auftrag erteilt, das Schutzgebiet in effektiver Weiſe in Beſitz zu nehmen; doch ſind die Pflichten das ſekundäre, die Rechte das primäre bei dem Verleihungsakt. Im übrigen faßt Romberg den Begriff „effektive Okkupation" viel zu weit; Flaggenhiſſen gehört gewiß nicht darunter.

Im Ergebnis iſt das jetzige Verfahren dem lehnsrechtlichen außerordentlich ähnlich.[17]) Der Schutzbrief der N. G. C. vom 15. 5. 85 iſt für die Rechtsgeſchichte inſofern intereſſant, als er den Inhalt der erſten derartigen Urkunde, des Schutzbriefes der Deutſch-Oſtafrikaniſchen Geſellſchaft vom 27. 2. 85, keineswegs bloß wiederholt, ſondern vielfach ergänzt. (Über ſeine zahlreichen, trotzdem vorhandenen Lücken ſ. Decharme, Compagnies et sociétés coloniales allemandes, Paris 1903, p. 69 et s.). Die wichtigſten durch den Schutzbrief verliehenen Rechte ſind:

1. Das Recht, Zölle und Steuern zu erheben,
2. Das Recht, herrenloſes Land in Beſitz zu nehmen,
3. Das ausſchließliche Recht, mit den Eingeborenen Verträge über Land- und Grundberechtigungen abzuſchließen,
4. Das ausſchließliche Bergbaurecht,
5. Das Recht der Regelung des Eiſenbahn-, Poſt-, Wege- und ſonſtigen Verkehrsweſens,
6. Das Recht der Regelung der geſamten inneren Verwaltung des Landes.

---

[16]) S. hierzu z. B. Gierke, Deutſches Privatrecht, II. Bd., Leipzig 1905, S. 369 ff. und die ebenda angegebene Literatur.

[17]) Sehr mittelalterlich war es insbeſondere auch, daß der Kaiſer Schutzbriefe verlieh ohne Befragung von Bundesrat und Reichstag. Vor Erlaß des Geſetzes vom 17. IV. 86 war das unzuläſſig. Die Frage hat heute keine praktiſche Bedeutung mehr. Die Schutzbriefverleihungen waren Wiedereinführung von lehnsrechtlichen Normen.

Der Schutzbrief vom 15. 5. 85 verlieh diese Rechte zunächst für das gesamte Gebiet des damaligen deutschen Südseebesitzes. Nachdem am 6. 4. 86 durch deutsch-englischen Vertrag ein Teil der Salomonen an Deutschland gefallen war und ebenda S. M. Kreuzer „Adler" am 28., 29. und 30. 10. 86 die Reichsflagge gehißt hatte,[18]) erhielt die N. G. C. unter dem 13. 12. 86 einen zweiten Schutzbrief, der die Anwendbarkeit des ersten auch auf dieses Gebiet festsetzte. Die spätere Einschränkung gerade des Salomonenbesitzes Deutschlands durch Art. II Abs. 3 des deutsch-englischen Samoa-Abkommens vom 14. 11. 99 hatte auf die Schutzbriefrechte der N. G. C. deshalb keinen Einfluß, weil diese Rechte bereits am 1. 4. 99 erloschen waren (s. unten).

Das so umgrenzte Schutzgebiet wurde in der offiziellen Sprache bis zum 1. 4. 99 regelmäßig als Schutzgebiet der N. G. C. bezeichnet.[19]) Man wollte damit wohl sagen, daß das Reich außer der völkerrechtlichen Vertretung der Kolonie gegenüber keinerlei Verantwortung übernommen habe. Doch behielt sich die Regierung die Oberhoheit, das Recht der Rechtspflegeordnung[20]) sowie das Oberaufsichtsrecht vor, und die Gesellschaft verpflichtete sich zur Etablierung gewisser Verwaltungsmaßregeln, vor allem zur Bestreitung der Kosten für die erforderliche Rechtspflege und dazu, nur Deutsche unter den Mitgliedern ihres Vorstandes und den mit der Leitung betrauten Personen zu dulden. Die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen wurde mit der Entziehung des kaiserlichen Schutzes bedroht, was doch wohl bedeuten sollte: mit Entziehung der Rechte aus dem Schutzbrief.

Im wirtschaftlichen Teil werden wir auf die Verwaltungsmaßregeln eingehen, mit welchen die N. G. C. diese Verpflichtungen zu erfüllen suchte. Eine Änderung erfuhren diese Rechtsverhältnisse schon durch den Vertrag der Gesellschaft mit der Regierung vom 23. 5. 89, durch den das Reich die Verpflichtung zur Stellung gewisser Beamter, insbesondere zur Besetzung des damals neugeschaffenen Kaiserl. Kommissarspostens übernahm, jedoch auf Kosten der Gesellschaft (Motivation dieses Vertrages s. Nachrichten über K. W. L. Bd. 89, S. 31). Die Gesellschaft wollte offenbar die Verantwortung der Auswahl der wichtigsten Beamten auf das Reich abwälzen. Dieser Vertrag wurde nur auf Zeit abgeschlossen und seitens der Gesellschaft schon für den 1. 9. 92 gekündigt (Motivation der Kündigung s. Nachrichten über K. W. L. 92, 17 f.). Wie von vornherein feststand, wurde der Gesellschaft jene Regelung der Beamtenauswahl frühzeitig zu teuer. Jahrelang hat dann die Gesellschaft aus eigenen Mitteln und auf eigene Verantwortung ihr Schutzgebiet verwaltet. Seit Herbst 1896 lag der Posten eines Landeshauptmanns und der eines Generaldirektors in einer Hand. Am 7. 10. 98 schloß die Ge-

---

[18]) Bericht hierüber S. Nachrichten über K. W. L. III. 1887, S. 87 ff.

[19]) Besser wäre es vielleicht gewesen, mit Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, S. 38 ff., von mittelbaren und unmittelbaren Schutzgebieten zu sprechen.

[20]) Die Rechtsprechung erfolgte deshalb im Schutzgebiet der N. G. C. im Namen des Kaisers, nicht im Namen der N. G. C., Decharme, a. a. O. p. 150.

ſellſchaft mit der Regierung einen Vertrag ab, nach dem ſie auf ihre Rechte aus dem Schutzbrief gegen eine in 10 Jahresraten zu gewährende Entſchädigung von zuſammen 4 Millionen Mark verzichtete und außer dem bis 1. 4. 99 in Beſitz genommenen Land das Recht behielt, innerhalb 10 Jahren weitere 50 000 ha Land zu okkupieren.

Der Grundbeſitz der N. G. C. betrug, wie ſie mir mitteilt, am 1. 4. 99 rund 87 000 ha und heute zuzüglich der oben erwähnten, inzwiſchen okkupierten 50 000 ha: 137 000 ha.

Bei Verzicht auf ihre Rechte aus dem Schutzbriefe hat ſich die N. G. C. übrigens auch einige ausſchließliche Bergrechte geſichert, ſoweit ſie hoffen konnte, davon Gebrauch zu machen und wirtſchaftliche Erfolge zu erzielen. Damals verſprach man ſich viel vom Goldbergbau im Gebiete des oberen Ramu und im Hinterlande des Huon-Golfs; demgemäß wurde der N. G. C. im Art. VII des Vertrages vom 7. 10. 98 das ausſchließliche Bergrecht ſüdlich des fünften Breitengrades im Flußgebiet des Ramu bis zur Waſſerſcheide dieſes Fluſſes belaſſen.

§ 4.

II. Rechtlicher Charakter der Neu Guinea Compagnie

Eine geeignete Rechtsform zu finden war damals um ſo ſchwieriger, als es außer den im Handelsgeſetzbuch geregelten Organiſationen keine reichsrechtlichen Formen gab, insbeſondere nicht die G. m. b. H. und die Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaft. Unter den vom HGB. vorgeſchlagenen Formen wieder eignet ſich nur die Aktiengeſellſchaft zur Aufbringung großer Kapitalien bei geringem Riſiko des einzelnen. Dieſe aber konnte, beſonders ſeit der Novelle vom 18. 7. 84 für ein großes ſpekulatives Riſiko faſt gar nicht in Frage kommen.[21]) Demgemäß empfahl ſich die Rechtsform der Korporation den Gründen:

1. Eine öffentliche Bilanzpflicht und beſonders auch Beſtimmungen hinſichtlich der Haftung der Gründer und Aufſichtsratsmitglieder fehlen bei ihr,
2. Sie iſt leichter in der Lage, neue Geldmittel aufzubringen, da Nachſchüſſe durch einfache Majorität angeordnet werden können (§ 65, dispotive Beſtimmung),
3. Der landrechtlichen Korporation gegenüber hat der Staat weitgehende Aufſichtsrechte, nämlich:
   a) Neue Mitglieder können nur mit Vorwiſſen der Aufſichtsbehörde aufgenommen werden (§ 48, eine Handhabe zur Durchführung von Bismarcks nationalem Kolonialprogramm);

[21]) Siehe zu dieſer Frage den Vortrag des damaligen Leg.-Rates Dr. Kayſer in der Juriſtiſchen Geſellſchaft zu Berlin am 16. 4. 87, D. Kol. Zeit. 87, S. 262. nach Teil II Titel 6 §§ 25 ff. des Preuß. Allgemeinen Landrechts aus folgen-

b) jede nachträgliche Kapitalerhöhung ist an Staatsgenehmigung gebunden (§ 66), man konnte also verhindern, daß diese Unternehmungen, wie es bei der britisch-ostindischen und der niederländisch-ostindischen Company zeitweilig der Fall war, dem Staate über den Kopf wuchsen;

c) Verfügungen über unbewegliche Sachen bedürfen der staatlichen Genehmigung (§ 83);

d) der Staat kann anordnen, daß einzelne Gesellschaftsvertreter, die über einen größeren Teil des Gesellschaftsvermögens unnötig verfügt haben, persönlich haftbar gemacht werden (§ 111), eine Bestimmung, durch die dem Staat weitgehender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt wird;

e) unter vielen Bedingungen ist der Staat in der Lage, Auflösung der Korporation zu verfügen (z. B. §§ 189, 191).

Diese hier natürlich nur in den Grundzügen beschriebenen Eigenschaften der landrechtlichen Korporation ließen sie als koloniale Gesellschaftsform besonders geeignet erscheinen. Deshalb bildete sich die N. G. C. als landesrechtliche Korporation. Demgemäß wurden durch Kabinettsorder des Königs von Preußen der N. G. C. am 12. 5. 86 unter Genehmigung des Statuts die Korporationsrechte erteilt. Sie trat als landrechtliche Korporation zunächst unter Aufsicht der vereinigten preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe und des Innern, später gemäß dem Reichsgesetz vom 15. 3. 88 direkt unter Aufsicht des Reichskanzlers. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 5. 99 wurde sie dann unter Aufgabe ihrer Eigenschaft als Korporation Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes vom 15. 19. 3. 88 und gemäß § 8 Abs. 1 desselben Gesetzes durch Bundesratsbeschluß vom 2. 3. 1900 mit den Korporationsrechten wiederum ausgestattet.

Im Gegensatz zu allen anderen deutschen Kolonialgesellschaften war die N. G. C. ursprünglich nach innen gewerkschaftlich organisiert, derart, daß die Mitglieder nach Beschlüssen der Direktion zu Nachschüssen innerhalb gewisser Grenzen angehalten werden konnten (s. unten in § 5). Erst seit 1899 wurde diese weitgehende Haftpflicht beseitigt und auf die Höhe der Anteile beschränkt, also nach dem Muster der Aktiengesellschaft geregelt.

C. Nationalökonomischer Teil

§ 5.

1. Finanzierung und finanzielle Entwicklung der Neu Guinea Compagnie

Wie oben in § 2 näher ausgeführt, konstituierte sich die Neu Guinea Compagnie am 26. 5. 84[22]) in Berlin. Am 17. 5. 85 wurde der Gesellschaft der erste Schutzbrief für den Hauptteil ihres Schutzgebietes erteilt (s. oben

[22]) Wir übernehmen dieses Datum von der gesamten Literatur; das Statut vom 29. 3. 86 spricht in § 4 von einem Vertrag vom 24. 5. 84.

S. 13 ff.). Das erste bekannt gewordene Statut (der Gesellschaftsvertrag vom 26. 5. 84 ist meines Wissens nicht publiziert worden) vom 29. 3. 86 findet sich in den Nachrichten über Kaiser Wilhelmland Bd. II, 86, S. 31—49. Nach diesem Statut betrug die Summe der ersten „Kapital-Einlagen" 1 Million Mark (§ 4). Die Zahl der beitragspflichtigen Anteile wurde vorläufig auf 800 festgesetzt, sämtlich offenbar von vornherein in festen Händen, je zu 1250 Mark (§ 8 Abs. 1). Mehr Anteile konnten nur durch die Generalversammlung begeben werden (§ 8 Abs. 2), doch erhielt das Plenum der Direktion (§ 23 Abs. 3) das Recht, auf jeden Anteil weitere Einzahlungen bis zu 5000 Mk. in Raten von je 500 Mark einzufordern (§ 10). Weitergehende Beträge konnten durch einfachen Beschluß der Generalversammlung eingefordert werden (eod.), überhaupt waren die beitragspflichtigen Mitglieder zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Compagnie, soweit sie zur Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens erforderlich waren, nach dem Verhältnis ihres Anteils am Gesellschaftsvermögen verpflichtet (§ 9). Gegen diese Verpflichtung gab es, auch wenn 5000 Mark bereits eingelegt waren, nur einen verschärften Abandon: Der Anteil konnte durch einen Notar von der Gesellschaft in der Weise versteigert werden, daß der Erlös zunächst für die Versteigerungskosten, sodann für Deckung des fälligen Nachschusses verwandt wurde und nur der etwa dann noch vorhandene Rest dem Anteilseigner zugute kam (§ 11 Abs. 3.)

Außerdem wurden 20 Freianteile ausgegeben (§ 12 Abs. 3), „als Entschädigung für überlassene Rechte oder für dem Unternehmen geleistete persönliche Dienste" (§ 4 b), wozu später bei Vereinigung mit der Astrolabe Compagnie (s. unten in § 8) noch 150 Stück kamen (43, 3 der Satzungen vom 27. 6. 04). Diese Freianteile hatten volles Stimmrecht wie ein Anteil (§ 12 Abs. 2), sowie Anspruch auf einen Gewinnanteil und zwar in gleicher Höhe wie beitragspflichtige Anteile, wenn auf diese aber mehr als 5000 Mk. eingezahlt war, nur nach dem Verhältnis von 5000 Mark zu dem vollen Betrag der Anteile (§ 12 Abs. 1). Der Gewinn kam in dieser Weise erst zur Verteilung, wenn mindestens 10 oder höchstens 15 % dem Reservefonds zugeflossen waren (§ 17 Abs. 2), bis dieser 500 000 Mark erreicht haben würde (§ 18 Abs. 2).

Jenen weitherzigen Nachschußbestimmungen entsprechend wurden an die Anteilseigner innerhalb der nächsten 13 Jahre ganz außerordentliche Ansprüche gestellt. Die Höhe der Opfer, die in dieser Beziehung gebracht wurden, übergeht ein Teil der Literatur mit gänzlichem Stillschweigen. Wie unbekannt die Beiträge sind, die die N. G. C. tatsächlich in das Schutzgebiet investiert hat, sieht man z. B. daraus, daß Decharme, sonst meist gut unterrichtet, a. a. O. p. 155 annimmt, daß die 2 450 000 Mark, die die Gesellschaft durch die Schiffsunglücke eingebüßt habe (s. unten in § 6), ⅓ ihres Kapitals ausmachten. Andere Schriftsteller verwandten diese Höhe der Einlagen zu besonderen Angriffen gegen die Direktion. Tatsächlich können

wir daraus schließen, daß diese und wohl auch die Gesellschaft selbst mit dem am 9. 12. 1903 verstorbenen Geh. Kom.-Rat v. Hansemann identisch war, denn die Bereitwilligkeit, mit der die Generalversammlung immer neue Opfer brachte,[23]) läßt darauf schließen, daß sich in seiner Hand und in der Hand von ihm nahestehenden Persönlichkeiten der hauptsächlichste Anteilsbesitz befunden haben dürfte. Aus den jährlich für 31. 3. aufgestellten Bilanzen ergibt sich, daß die Einzahlung auf jeden Anteil folgendermaßen gestiegen ist:

1887:	2 750 Mk.	1894:	8 750 Mk.
1888:	3 750 „	1895:	9 500 „
1889:	4 750 „	1896:	10 000 „
1890:	5 750 „	1897:	10 500 „
1891:	6 250 „	1898:	11 500 „
1892:	7 000 „	1899:	12 000 „
1893:	8 000 „		

Die Anteilseigner haben also 13 Jahre lang jährlich nicht nur keinen Gewinn erhalten, sondern erhebliche weitere Opfer gebracht. Am 31. 3. 1899 betrug das investierte Kapital sonach bereits 9 768 000 Mk. Schon damals waren also die von der N. G. C. aufgebrachten Geldmittel nicht geringer als die oft rühmend hervorgehobenen der South West Africa Company heute.

1899 wurde eine Sanierung der N. G. C. notwendig. Man war zu der Erkenntnis gekommen, daß eine Rentabilität dieses großen Grundkapitals niemals erwartet werden konnte; mit anderen Worten, es ließ sich nicht länger verheimlichen, daß der größte Teil dieses Grundkapitals verloren war; überdies brauchte die Gesellschaft neue Mittel zu, wie man hoffte, lukrativen Unternehmungen am Namu und am Huon-Golf (s. unten in § 8.) Die Sanierung ist erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 5. 99, der für die Opferwilligkeit der Anteilseigner wiederum bezeichnend ist. Den Inhabern der Anteile wurde ein letzter Nachschuß von 2500 Mk. pro Anteil in 5 Halbjahrsraten zu 500 Mk. abverlangt (s. Gesch.-Ber. 1898/99 S. 5). Demnach wurden auf jeden der alten 814 Anteile im Ganzen 14 500 Mk., auf ihre Gesamtheit 11 803 000 Mk. eingezahlt. Gleichzeitig wurde jeder alte Anteil (zu 14 500 Mk.) gegen 8,7 Anteile zweiter Emission (zu je 500 Mk., 8,7 also = 4350 Mk.) eingetauscht (vergl. Satzungen der N. G. C. vom 27. 6. 04 § 43 Ziff. 3), was einer Zusammenlegung von $3\frac{1}{3}$: 1 gleichkam. Außerdem wurde jedem neuen Anteil ein Genußschein unentgeltlich beigegeben. Die Inhaber der schon erwähnten 20 Freianteile 1. Emission wurden mit je 3 neuen Freianteilen à 500 Mk. und 3 Genußscheinen, die Inhaber der 150 Freianteile 2. Emission wurden mit je 6 Freianteilen à 500 Mk. und 6 Genußscheinen abgefunden (a. a. O.)

---

[23]) Nur 1—2 Anteile waren nach den Bilanzen hinsichtlich des Nachschusses stets im Rückstande.

Die bisher erwähnten 8042 Stammanteile neuer Ausgabe à 500 Mk. haben zusammen einen Nominalwert von 4 021 000 Mk.
Durch einen Generalversammlungsbeschluß vom 27. 6. 04 wurde das Grundkapital erhöht. Es sollten 3958 Vorzugsanteile zu je 500 Mk. mit beigegebenen ebensovielen Genußscheinen ausgegeben werden, zusammen also[24]) 1 979 000 Mk.

Das neue Grundkapital betrug daher 6 000 000 Mk.
Nach der letzten Bilanz per 31. 3. 07. sind Vorzugsanteile in Höhe von 433 500 Mk. nicht begeben worden. Dieser Posten stand am 31. 3. 05 noch mit 440 500, am 31. 3. 06 noch mit 439 500 Mk. zu Buch. Durch Pariausgabe der verbleibenden 3091 Stück wurden seit 1904 1 545 500 Mk.
im Jahre 1899 von Inhabern der 814 alten Anteile durch Zuzahlung von pro Anteil 2500 Mk. zusammen 2 035 000 Mk.

aufgebracht; aus der Sanierung flossen der N. G. C. demgemäß zu: 3 580 500 Mk.
Zuzügl. der oben erwähnten früheren Investierung von 9 768 000 Mk.

beträgt der gesamte bisherige Aufwand der N. G. C. 13 348 500 Mk.

In der Generalversammlung vom 27. 3. 08 ist bereits wieder eine Kapitalerhöhung beschlossen worden, nämlich um 3 000 weitere Vorzugsanteile à 500 = 1 500 000 Mk. (s. D. Kol. Bl. 08 S. 514). Zuzüglich der noch nicht begebenen alten Vorzugsanteile im Werte von 433 500 Mk., die wahrscheinlich jetzt auch untergebracht werden sollen, wird also der Gesamtaufwand der N. G. C. binnen kurzem

15 382 000 Mk.

in bar betragen, eine Summe, die sonst nur von denjenigen Landgesellschaften erreicht wird, die einen Eisenbahnbau unternommen haben. An dieser Stelle sei nochmals hervorgehoben, daß sich eine der wichtigsten Änderungen in der Verfassung der N. G. C. in Art. 8 der Satzungen vom 27. 6. 04 findet: „Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen." Während die N. G. C. nach dem Vorstehenden vorher gewerkschaftlich organisiert war, hat sie seitdem, wie alle Kolonialgesellschaften, soweit sie nicht G. m. b. H. sind, mehr den Charakter einer Aktiengesellschaft.

Von dem gegenwärtigen Nominalgrundkapital von 7 500 000 Mk. entfallen 480 000 Mk. auf Freianteile, da, wie bereits bemerkt, 1899 20 ältere Freianteile, durch je 3 neue zu 500 Mk. (= 60 Anteile zu 30 000 Mk.), 150 jüngere Freianteile durch je 6 neue zu 500 Mk. (= 900 Anteile zu 450 000 Mk.) abgefunden wurden. Wirtschaftlich völlig unwesentlich dagegen sind die zahlreichen Genußscheine, da sie jedem Freianteil, jedem bezahlten Stammanteil und jedem Vorzugsanteil vollkommen gleichmäßig beigegeben worden sind. Die Genußscheine nehmen gemäß den jetzt geltenden Satzungen vom 27. 6. 04

[24]) Gesch.-Ber. 1903/04 S. 11; am selben Tage wurde das neue, am 7. 7. 04 vom Auswärtigen Amt genehmigte Statut der N. G. C. angenommen.

nach Vorwegnahme einer 5%igen Dividende zunächst für die Vorzugs-, dann für die Stammanteile an der dann beiden Anteilsarten gleichmäßig zukommenden Superdividende in deren voller Höhe teil (Art. 18); in ähnlicher Weise haben sie beschränkten Anteil am Gesellschaftsvermögen im Auflösungsfalle (Art. 40).

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Anteile der N. G. C. noch heute in den Händen von nur wenigen Personen sind. Wir bemerkten schon oben S. 10 Anm. 2, daß die ursprünglichen 5 Gründer der N. G. C. 1886 auf 20 angewachsen waren. Von diesen dürften die meisten noch im Besitze der ihnen zugeteilten Stücke sein. Bei der Neuausgabe von Anteilen in den Jahren 1904 und 1908 kamen natürlich noch weitere Mitglieder hinzu. Immerhin scheint aus der Einheitlichkeit der Generalversammlungsbeschlüsse hervorzugehen, daß sich die Mehrheit der Anteile noch immer in festen Händen befindet.

Der Anteilsbesitz der Disconto-Gesellschaft ist nicht bedeutend.[25]) Umso größer dürfte der Besitz des Herrn Adolph v. Hansemann, des jahrelangen Leiters der Disconto-Gesellschaft an N. G. C.-Anteilen gewesen sein, der von der Gründung der N. G. C. bis zu seinem Tode (29. XII. 03) die Stellung eines geschäftsführenden Direktors der N. G. C. inne hatte. Das intime Verhältnis zwischen diesen beiden Gesellschaften zeigte sich früher auch darin, daß die N. G. C. im Geschäftshause der Disconto-Gesellschaft Unter den Linden in Berlin die oberen Räume inne hatte; erst kürzlich hat sie ihr Büro verlegt.

Der Verkehr in Anteilen der N. G C. ist so gering, daß sie an keiner Börse zugelassen sind. Es ist daher fast ausgeschlossen, eine Kursbewegung dieser Wertpapiere zu konstruieren. In geringem Maße ist es seit Sommer 1906 möglich, an der Hand der tabellarischen Aufstellungen des von der Heydtschen Kolonialkontors G. m. b. H. (anfangs „von der Heydt und Co., Abteilung Kolonialwerte") Berlin, die wöchentlich in der D. K.-Z. und halbmonatig im D. K.-Bl. erscheinen. Daneben finden sich im Inseratenteil der D. K.-Z. auch Wertangaben der Firma Heinrich Enden und Co., Abteilung Kolonialwerte, Berlin.

Aus diesen Notizen können wir uns folgendes Bild machen:

Die Vorzugsanteile der N. G. C. wurden wie folgt bewertet:

in Sommer 1906	mit	110	Prozent,
ultimo „	„	100	Prozent,
seit April 1907	„	95	Prozent,
„ Juni „	„	93	Prozent,
„ April 1908	„	96	Prozent,
„ Juli „	„	97—97½	Prozent.

[25]) Vergl. die Jubiläumsschrift „Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901", Berlin 1901, S. 232.

Die Stammanteile wurden gehandelt:

	1906	zu 48	Prozent
seit Juni	1907	„ 47	„
„ Sept.	„	„ 45	„
„ Novemb.	„	„ 40½	„
„ April	1908	„ 39	„
„ Mai	„	„ 38	„
„ August	„	„ 32½	„

Die merkwürdige Divergenz beider Kurven in den letzten Monaten erklärt sich, was die Hausse der Vorzugsanteile anlangt, jedenfalls mit dem günstigen Ausfall der Generalversammlung vom 27. 3. 08, was die Baisse der Stammanteile anlangt, mit der gleichzeitigen Erhöhung des Grundkapitals (s. oben), womit die Chancen der Stammanteile, in absehbarer Zeit am Gewinne teilzunehmen, im Hinblick auf die oben mitgeteilten Bestimmungen über die Verwendung des Reingewinnes stark gesunken sind. Immerhin sind wir nach dem im folgenden mitzuteilenden nicht sicher, ob eine regelmäßige Rentabilität der Vorzugsanteile künftig erwartet, der jetzige hohe Kurs also für angemessen gehalten werden darf.

Die N. G. C. unterscheidet sich finanztechnisch von den übrigen Landgesellschaften dadurch, daß sie zu allen Zeiten nur einen geringen Teil ihrer beträchtlichen Mittel liquide gehalten hat. Vom kaufmännischen Standpunkt aus ist das gewiß kein Vorzug; umso deutlicher wird es, daß die Gesellschaft ihre Aufgabe als Kulturpionier überaus ernst genommen hat, besonders wenn wir daran denken, daß an der Spitze der Gesellschaft einer unserer hervorragendsten Großkaufleute lange Jahre gestanden hat. Nicht Unverstand, sondern Absicht veranlaßte also diese Handhabung. Wir können allerdings aus den ersten 20 Jahren keine vergleichbaren Zahlen bringen, weil die Bilanzierung 1904 offenbar gewechselt hat. Wir beschränken uns deshalb auf die jüngsten Bilanzen. Es betrug

am 31. 3.	Effektenkonto	Neu Guinea Mark Ko.[26]	Summa
1904	5 221,20	1 187,25	6 408,45
1905	5 221,20	1 235,11	6 456,31
1906	5 221,20	1 826,61	7 047,81
1907	4 586,40	2 082,61	6 669,01.

Das Debitorenkonto ist etwas höher, 30—60 000 Mark. Den bei weitem wichtigen Posten dieser Bilanz stellen offenbar die in den Stationen investierten Werte dar. Der Buchwert der Stationen betrug insgesamt:

1904: 4 571 677,13
1905: 5 374 433,81
1906: 6 401 412,74
1907: 7 480 671,78

[26]) Siehe unten.

Getrennt davon figuriert der Wert des Grundbesitzes, soweit er nicht den 4 Administrationen (s. unten S. 62) unterstellt, also noch nicht zu Plantagen usw. ausgenützt ist (vergl. Gesch.-Ber. 1902/03 S. 46.) Dieser stand zu Buch mit:

1904: 2 011 564 Mk. 25 Pfg.
1905: 2 049 947 „ 87 „
1906: 1 826 330 „ 29 „
1907: 1 861 836 „ 36 „

Daneben findet sich noch ein namhaftes Conto für Schiffe, das

1904: 278 969,92 Mk.
1905: 198 369,76 „
1906: 184 842,75 „
1907: 183 268,42 „ betragen hat.

Wir können nach diesen Feststellungen bereits übersehen, daß die N. G. C. ihre namhaften Mittel ausschließlich zur Erschließung und Kultivierung ihres Besitzes verwandt hat.

II. Wirtschaftliche Tätigkeit der Neu Guinea Compagnie

§ 6.

1. Erschließungsarbeiten

I. Neu-Guinea, das bis zu Carterets Forschungsreise (1837) als Erdteil angesehen wurde und das noch heute die unerforschteste von allen unseren Kolonien ist, war 1884 noch in solchem Umfang terra incognita, daß sich die N. G. C. mit Recht vor allem der Erforschung des Schutzgebietes widmete. Das erste Programm der Gesellschaft ging dahin, sie wolle, während sie selbst nicht Handel treiben werde, Angehörige aller Nationen unter gleichen Bedingungen zum Handel, zur Ansiedlung und zum Betriebe irgend welcher Gewerbe zulassen (Die deutsche Kolonialpolitik Heft V 1886 S. 38). Ihrerseits wollte die Gesellschaft zunächst eine oder mehrere Expeditionen ausrüsten, denen die genauere Erforschung des Küstengebietes und des Inneren aufgegeben werden sollte, auch für bestimmt begrenzte Bezirke Aufseher bestellen (D. K.-Z. 1885 S. 376); bei dem Programm der Schraderschen Expedition wurde noch der für den ganzen Kolonisationsplan charakteristische Zusatz gemacht: Alles im Hinblick auf die Möglichkeit der Besiedlung und Nutzbarmachung des Gebietes und der friedlichen Gewinnung der Eingeborenen für die Kultur (Nachrichten über Kaiser-Wilhelms-Land II 1886 S. 5).

Die erste Expedition wurde, wie schon oben erwähnt, im Sommer 1884 unter der Leitung Dr. Finschs entsendet, der von Sidney aus mit dem dort für die N. G. C. gekauften, von Kapitän Dallmann geführten Dampfer „Samoa" in der Zeit vom 11. September 1884 bis 2. Januar 1885 3 Reisen nach der Nordküste von Neu-Guinea ausführte (Bericht Dr. Finschs im Aus-

zug Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land Bd. I 1885 S. 8 ff.) und die in der Astrolabebucht auf der Südseite der Küste am 11. Oktober 1884 die Station Konstantinhafen gründete. Dort wurde ein Stück Land von den Eingeborenen gekauft, die Reichsflagge gehißt, etwas Kohlen gelandet und ein Haus gebaut (a. a. O. S. 9). Nicht weit nordwestlich von Konstantinhafen legte Finsch eine zweite Station, Friedrich-Wilhelms-Hafen an. Dort konnte Land nicht gekauft werden, weil Eingeborene, die auf den Küstenstrich Anspruch erhoben, nicht vorhanden waren. Es wurden 20 Bäume gefällt und eine Flagge errichtet (a. a. O. S. 10).

Weiter bereiste Finsch vom 5. bis 28. 4. 1885 die Nordküste von K.-W.-L. von der Astrolabe-Bucht bis Humboldt-Bucht (Nachrichten I 1885, S. 18; genauere Beschreibung dieser Reise ebenda S. 36 ff.).

Am 29. 6. 1885 ging eine zweite Expedition der N. G. C. von Berlin ab; sie stand unter der Leitung des Oberförsters Mentzel (Nachrichten I S. 6); weiter gehörten ihr der Forschungsreisende Grabowsky, der Leutnant a. D. v. Oppen und der Kunstgärtner Schollenbruch an. Diese Expedition begründete am 5. 11. 85 am äußersten Ostende der Macley-Küste die Station Finschhafen, d. h. sie kaufte zunächst nur die kleine Insel Madang mit den darauf stehenden Bäumen und Pflanzungen von den Eingeborenen Jessari und Arn, doch wurde die Niederlassung später auf das Festland verlegt (Nachrichten II 1886 S. 7.). Im Dezember 1885 wurde von dieser Expedition ziemlich weit westlich von Friedrich-Wilhelms-Hafen die Station Hatzfeldthafen angelegt; dort wurden sogleich ein Wohnhaus und ein Vorratshaus mit Küche errichtet, der Wald geklärt und ein Garten zu Kultivationszwecken eingerichtet (ebenda S. 61 f.). Ebenda wurde eine Expedition ins Innere, im April 1886 auch eine auf dem Kaiserin Augustafluß unternommen (vergl. ebenda S. 67 ff.).

Am 3. 2. 1886 ging in Hamburg eine neue, ausschließlich wissenschaftliche Expedition der N. G. C. in See. Als ihr Zweck wurde angegeben: Beobachtung der allgemeinen geographischen, klimatischen und meteorologischen, sowie Feststellung der geologischen Verhältnisse, der Bodenbeschaffenheit, der Tier- und Pflanzenwelt, Ermittlung der physischen, psychischen und sozialen Verhältnisse der Eingeborenen. Die Mitglieder dieser Expedition waren Dr. Karl Schrader (Hamburg), Dr. M. Hollrung (Dresden) und Dr. Karl Schneider (Berlin) (Nachr. II S. 4 ff.). Sie widmete sich zunächst der näheren Untersuchung von Finschhafen (ebenda S. 84 ff.), im Juli 1886 der weiter nördlich gelegenen Küstengebiete (ebenda S. 119), Ende Juli der Erforschung des Augustaflusses unter Führung des Landeshauptmanns v. Schleinitz (ebenda S. 123 f.).

Wir hören weiter von anderen zahlreichen Forschungsreisen, z. B. am Huongolf (Nachrichten III 1887 S. 5 ff., 164 ff.), an der Küste zwischen Friedrich Wilhelms- und Hatzfeldthafen (ebenda S. 130 ff.), von umfänglichen Dampferfahrten auf dem Augustafluß (ebenda S. 152, 189 ff., 1888 S. 23 ff.);

dann kommen Forschungsausflüge nach dem Landesinnern und nach den Inseln des Archipels an die Reihe.[27]) An der schlecht vorbereiteten und im September 1895 so tragisch ausgegangenen Expedition Ehlers (Ermordung des Reisenden Ehlers, des Aufsehers Piering, sowie im August 1897 des Landeshauptmanns v. Hagen) war die N. G. C. ursprünglich in keiner Weise beteiligt (Nachr. 1895 S. 53 f., 1896 S. 52 f., 1897 S. 13 f.). Dagegen unterstützte sie zusammen mit der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes, der deutschen Kolonialgesellschaft und der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin die 1896 im Innern von Kaiser Wilhelms-Land tätige Expedition Dr. Lauterbach, Dr. Kersting und Tappenbeck, der die Erforschung des Oertzengebirges bei Friedrich Wilhelmshafen und vor allem des Mittellaufes des Ramu zu danken ist (Nachr. 1896 S. 36—44), sowie die Erkenntnis, daß dieser Ramu identisch ist mit dem 1887 vom Landeshauptmann v. Schleinitz ein kleines Stück von der Mündung aus befahrenen und von ihm nach dem Gesellschaftsdampfer Ottilie „Ottilienfluß" benannten zweiten Hauptstrom der Insel. Anfang 1897 war im Anschluß an Goldfunde im oberen Britisch-Neu-Guinea die Hoffnung aufgetaucht, daß das Bismarckgebirge, der Hauptgebirgsstock der Insel und zugleich das Quellgebiet des Ramu, ein goldreicher Gebirgsstock wäre (Nachrichten 1897 S. 52 f.). Die N. G. C. rüstete demgemäß eine zweite Ramuexpedition unter Tappenbeck, später wieder unter Dr. Lauterbach gänzlich aus eigenen Mitteln aus, die im August 1898 mittels des von der Gesellschaft eigens zu diesem Zweck angeschafften Heckraddampfers „Herzogin Elisabeth" den Ramu von der Mündung aus befuhr (Nachrichten 1898 S. 51—59). Diese Expedition wurde über Jahre ausgedehnt und, obwohl sie fortgesetzt von der N. G. C. unterhalten wurde und von ihr abhängig war, in den nächsten Geschäftsberichten dieser Gesellschaft wie eine selbständige Tochtergesellschaft behandelt; s. über sie unten in § 8. 1901 beteiligte sich die N. G. C. weiter an dem unter Führung der Discontogesellschaft gebildeten, zunächst gleichfalls nur als Goldschürfungsexpedition gedachten Huongolf-Syndikat (s. darüber unten in § 8). Dagegen war die N. G. C. jedenfalls nicht beteiligt an der vom Südseephosphat-Syndikat (Norddeutscher Lloyd und einige Banken) entsandten Südseeexpedition, deren Ergebnisse am 20. 6. 08 zur Gründung der Deutschen Südseephosphat-Aktiengesellschaft führten, sowie an der von der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Kolonialwirtschaftlichen Komitee finanzierten Guttaperchaexpedition.[28])

Außer Erkundung von unentbehrlichen Nachrichten über das Schutzgebiet der Gesellschaft und außer der teilweise bereits erwähnten Anlegung von unten in § 8 näher zu behandelnden Stationen wurden von den Expeditionen noch andere Kulturarbeiten geleistet. So der Ausbau des Hafens und der

---

[27]) Ebenda 1888 S. 34 ff., 59 ff., 153 ff., 183 ff., 1889 S. 3 ff., 1890 S. 19 ff., 94, 1891 S. 31 ff., 1893 S. 42 ff. usw.

[28]) Über den Stand des Unternehmens vergl. die Verhandlungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees, zuletzt 1908 Nr. 1 S. 6, Nr. 2 S. 32 ff.

Bau eines Dammes von der Insel Madang nach dem Festland in Finschhafen (Nachrichten III 1887 S. 81), ferner ebenda neben anderen Bauten Errichtung eines Sägewerks, eines Krankenhauses für Weiße und eines Hospitals für farbige Arbeiter (eodem 1888 S. 58), in Hatzfeldthafen Errichtung einer Holzbrücke über den Fluß Deigon sowie eines 7 Kilometer langen Weges ins Landesinnere (ebenda S. 82), in Stephansort Anlage eines Überlandweges nach dem Ramu (Gesch.-Ber. 1899/1900 S. 23, 1900/01 S. 27) usw.[29]) Das für die Wissenschaft, aber auch für die Praxis wichtigste Ergebnis dieser Expeditionen dürften die in den Berichten und ihren Anlagen zusammengestellten wissenschaftlichen Beobachtungen enthalten (meist abgedruckt in den Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land) über geographische, ethnographische, meteorologische, botanische (s. insbes. die 137 Seiten lange Schrift von Dr. Schumann und Dr. Hollrung, Die Flora Kaiser Wilhelmslands, Nachrichten 1889) Fragen u. dergl. m., mit statistischen, kartographischen und photographischen Beilagen usw.

In welchem Umfang diese Expeditionen der N. G. C. Kosten verursacht haben, ist aus den dem Geschäftsbericht beigegebenen Rechnungsabschlüssen von Anfang an auch nicht annähernd zu bestimmen. Soweit diese Kosten von vornherein à fonds perdu zu schreiben waren, sind sie z. B. im Rechnungsabschluß per 31. 3. 87 mindestens in folgenden Posten enthalten:

3. Anlagekonto der Schiffe	595 279	Mk.	50	Pfg.
4. Material für Schiffe	169 031	„	24	„
5. Gagen der Schiffsbesatzung	108 233	„	93	„
11. Bestände an Tauschgegenständen usw.	232 324	„	51	„
12. Möbel, Geräte, Instrumente usw.	298 112	„	62	„
14. Gehaltskonto	293 935	„	38	„
18. Reisekosten usw.	61 786	„	—	„

Man könnte sagen, daß diese Posten ausschließlich als Expeditionsauslagen anzusehen sind, weil der Gesellschaft keine direkten wirtschaftlichen Vorteile durch diese Aufwendungen zugeflossen sind. Immerhin würde das viel zu weit gehen, da z. B. Posten 14 nach einer dem Abschluß beigegebenen Anmerkung auch alle Kosten des Berliner Bureaus umfaßt. Nur zwei Posten dieser ersten Bilanz werden ausdrücklich als allerdings auf andere Forschungsreisen bezügliche Expeditionsauslagen bezeichnet, nämlich

22. Ausgabe für die Batavia-Expedition im Jahre 1885	22 509	Mk.	83	Pfg.
23. Wissenschaftliche Erforschungsexpeditionen, verschiedene Ausgaben	4 386	„	80	„

Wie im ersten Geschäftsbericht, so ist in den folgenden eine ziffernmäßige An-

---

[29]) Erwähnung möge noch finden der 5 km lange Landweg von Friedrich Wilhelmshafen nach Jomba, dessen Bau nach Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901, S. 33 mit dem Tod von 450 Chinesen, Javanen und einigen Malanesiern erkauft werden mußte.

gabe der aufgewendeten Beträge nicht zu ersehen. Deutlich allein ist zu ersehen, wie hoch die Aufwendung für die oben erwähnten Unternehmen am Ramu und am Huongolf waren, weil sie völlig getrennte Buchung erfahren haben (s. darüber unten in § 8). Immerhin können wir schon aus obigen Posten sehen, daß diese Beträge außerordentlich namhaft waren und wir fügen noch hinzu, daß die Verwaltungs- und Betriebsausgaben der ersten Jahre insoweit sie ihnen ungefähr gleichgesetzt werden können, bis 31. März jedes Jahr betragen haben

1887	1 140 023	Mk. 02	Pfg.
1888	769 227	„ 28	„
1889	895 112	„ 62	„
1890	632 723	„ 28	„

Allerdings stellen diese Beträge den gesamten jährlichen Verlust dar, der, um die vorangegangenen Beträge addiert, in der jährlichen Bilanz bis mit 31. 3. 99 oben links wie ein sich jährlich erhöhender Aktivposten erscheint, zuletzt in Höhe von 8 829 610 Mk. 03 Pfg. Damals erfolgte die Sanierung (vergl. oben in § 5).

II. In naher Beziehung zu den Expeditionsaufwendungen stand die Beschaffung von Schiffen zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Schutzgebiet und Gegenden, die bereits an das Weltverkehrsnetz angeschlossen waren. Trotz der infolge der vielen Südsee-Korallenriffe überaus schwierigen und gefährlichen nautischen Verhältnisse kam die Gesellschaft dieser Aufgabe ungeachtet großer Verluste immer wieder nach. Seit Sommer 1884 befand sich die Gesellschaft im Besitze des bereits erwähnten, in Sidney alt gekauften Dampfers „Samoa". Dieses Schiff wurde 1890 wieder verkauft (Nachrichten 1890 S. 46). Der für die N. G. C. gebaute Dampfer „Papua" (141.84 Reg.-T.), der am 9. 7. 85 nach dem Schutzgebiet abging (Nachrichten I 1885 S. 7) strandete bereits am 9. 12. 85 auf der Fahrt von Finschhafen nach Cooktown am Ospreyriff und ging mit fast der ganzen Ladung verloren. Kapitän und Mannschaft konnten sich retten (Nachrichten II 1886 S. 2). Der als Ersatz gebaute Dampfer „Ottilie" mit 262 Reg.-T. ist am 12. 7. 1886 im Schutzgebiet eingetroffen (ebenda S. 3, 60, 114) und 1891 bei der Mole-Insel gleichfalls mit der Ladung untergegangen (Nachrichten 1891 S. 5). Am 17. 2. 1887 traf als weiterer Dampfer die für die Gesellschaft erbaute „Isabel" in Finschhafen ein (600 Tonnen)[30]), die bis zum Jahre 1896 den Verkehr hauptsächlich im Innern des Archipels besorgte und dann (Oktober 1896) verkauft wurde (Nachrichten 1896 S. 27 f.). Der Außenverkehr wurde damals bereits durch gecharterte Dampfer besorgt, seit 1893 durch eine vom Norddeutschen Lloyd betriebene, seitens des Reichs seit derselben Zeit subventionierte Dampferlinie, die heute das Schutzgebiet mit Hongkong verbindet. Für den Verkehr in der Astrolabe-Bai wurde 1892 die

[30]) Nachr. 1886 S. 61, 113, 1887 S. 4, 80.

Dampfbarkasse „Freiwald“ alt gekauft, die am 31. 5. 1895 verunglückte (Nachrichten 1892 S. 42, 1895 S. 44). Als Ersatz für „Isabel“ wurde am 14. 9. 1897 der auf Bestellung gebaute Dampfer „Johann Albrecht“ (250 Tonnen) ausgesandt (ebenda 1897 S. 41 ff.); dieser ist schon am 13. Mai 1898 gestrandet (Nachrichten 1898 S. 39 ff.). Darauf ließ die Gesellschaft einen „Segeldampfer“, d. h. ein Fahrzeug, das sowohl als Segler wie als Dampfer zu gebrauchen war, namens „Herzog Johann Albrecht“ bauen, das sich aber schon 1901 als ziemlich untauglich erwies (s. Geschäftsbericht 1901/02 S. 18). Es wurde seitdem der Administration Herbertshöhe allein überlassen; der Geschäftsbericht 1903/04 (S. 11) teilt mit, daß auch er gestrandet ist. 1902 wurde der Administration Kaiser Wilhelms-Land der neue Dampfer „Siar“ zur Verfügung gestellt, der noch heute im Dienst der Gesellschaft steht (s. Geschäftsbericht 1906/07 S. 9).

Bezeichnender und unpraktischer Weise erst später als zum Kauf von Dampfern entschloß sich die Direktion der N. G. C. zur Anschaffung von Seglern. Die ersten Barkschiffe „Norma“ und „Florence Danvers“ wurden ganz kurze Zeit nach ihrer Anschaffung als „Hulk“ beiseite gestellt. Dagegen versieht der 1890 in Sidney gebaute Schuner „Senta“, der schon 1896 außer Dienst gestellt werden sollte (Nachrichten 1896 S. 28) noch heute seinen Dienst (Geschäftsbericht 1906/07 S. 9). Das dritte Schiff, das noch heute dem Betrieb der Gesellschaft dient, ist der Segelschuner „Otti“, der mindestens seit 1900 für die N. G. C. fährt (s. Gesch.-Ber. 1900/01 S. 17). Endlich mögen noch Erwähnung finden einige kleine Segler und Dampfbarkassen, die für das Ramu- bezw. Huongolsunternehmen bestimmt waren (s. darüber unten in § 8). Da die Schiffe offenbar stets versichert waren, können wir nicht den Wert der verloren gegangenen Dampfer als Ausgabe zu Erschließungszwecken ansehen.[31]) Nur bezüglich der beiden jüngsten der noch im Besitz der Gesellschaft befindlichen Schiffe sei bemerkt, daß „Siar“ per 31. 3. 02 mit 154 000 Mk., „Otti“ am gleichen Tage mit 30 000 Mk. „Anlage-Konto“ verbucht wurden. Am 31. 3. 07 standen die „Schiffe“ scheinbar noch immer mit 183 268 Mk. 42 Pfg. zu Buch (vergl. auch die Tabelle oben in § 5), ein Posten, dem allerdings ein namhafter Spezial-Reservefonds gegenübersteht, der in der Bilanz die Wirkung einer Abschreibung hat. Dieser Reservefonds betrug:

1904	. . . . .	60 000 Mk.	— Pfg.
1905	. . . . .	120 000 „	— „
1906	. . . . .	150 000 „	— „
1907	. . . . .	180 000 „	— „

[31]) Ziemlich unverständlich ist es uns, wie demgegenüber Decharme (Compagnies et Sociétés coloniales allemandes, Paris 1903, p. 155) in der Lage ist, den durch Schiffsverlust der Gesellschaft erwachsenen Schaden auf 2 450 000 Mk. anzugeben; faktisch ist allerdings insofern Schaden erwachsen, als die Gesellschaft bei solchen Unglücksfällen nicht mehr in der Lage war, ihre Verbindlichkeiten den Lieferanten gegenüber zu erfüllen und hierdurch unter Umständen schadenersatzpflichtig wurde. Der hierdurch entstandene Schaden ist sicherlich nicht gering. Aus den uns vorliegenden Bilanzen vermögen wir jedoch die Höhe dieses Schadens nicht zu beziffern, möchten aber entschieden anzweifeln, daß sie jenen Betrag erreicht hat.

Die Schiffe sind jetzt also in Wirklichkeit nur mit 3268 Mk. 42 Pfg. bewertet, was bei ihrem natürlich wesentlich höheren Wert eine namhafte stille Reserve darstellt; allein der Dampfer „Siar" könnte, eine unvorsichtige Abschreibung von 20 Prozent im Jahr vorausgesetzt, noch mit 49 950 Mk. bewertet werden, „Otti" mit 9830 Mk., beide zusammen also mit 59 780 Mk.

Im Zusammenhang hiermit seien die Hafenanlagen erwähnt, die ursprünglich mit allen Stationen verbunden waren. Die seit 1904 (s. oben in § 5) gekürzten Geschäftsberichte lassen nicht mehr erkennen, wie hoch die N. G. C. jetzt ihre Hafenanlagen bewertet. Deshalb nur einige Zahlen aus der ältesten ausführlicheren Bilanzierung:
Buchwert der Hafenanlagen der N. G. C. nach deren Rechnungsabschlüssen.

	1898	1899	1900	1901	1902	1903
1. Friedrich-Wilhelms-Hafen	21 145.—	44 020.—	31 105.—	33 885.50	31 310.—	28 040.—
2. Herberts-Höhe . .	53 777.19	23 022.22	22 514.85	19 464.65	53 677.30	48 068.45
3. Seleo Berlinhafen .	1 400.—	13 959.35	12 269.—	13 331.—	9 098.90	13 364.40
4. Stephansort . . .	10 104.45	3 299.—	4 800.—	4 142.—	4 290.—	3 400.—
Summa:	86 426.64	81 300.57	70 688.85	70 823.15	98 376.20	92 872.85

Durch den Vertrag vom 7. 10. 98 (vergl. oben in § 3 a. E.) Art. 3 überließ die Compagnie dem Reiche unentgeltlich folgende Hafenanlagen:

1. in Friedrich-Wilhelmshafen eine Anlagebrücke mit 2 Pontons und Hafeneinrichtungen (Baken, Laternen usw.), 2 Gigs und Flaggen;
2. in Herbertshöhe eine Anlagebrücke mit 2 Pontons und Hafeneinrichtungen (Baken, Laternen usw.), 3 Gigs, Flaggen, Waffen, 1 Whaleboot, 2 Treibbaken, diverse Bootsstücke, Segel, einen Flaggenmast, Flaggenleinen, Hafenlaternen und 3 Flaggen.

Wir gehen wahrscheinlich nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Gesellschaft damit ihre ganzen Hafenanlagen in Friedrich-Wilhelmshafen und Herbertshöhe veräußert, die kleineren in Seleo und Stephansort jedoch noch behalten hat.

An anderen Verkehrsmitteln können wir, abgesehen von den weiter oben erwähnten Weganlagen und von dem unten in § 7 erwähnten Münzwesen höchstens den Beitritt des Schutzgebiets zum Weltpostverein (Nachrichten 1888 S. 1) und die Anlegung von einer ganzen Anzahl Postagenturen (Kol.-Handelsadreßbuch 1908 S. 258) der N. G. C. zuschreiben. Im Zusammenhang damit sei der von der N. G. C. gebaute und betriebene Gasthof „Deutscher Hof" in Herbertshöhe erwähnt (Prof. Fitzners Handb. 1908 S. 291).

§ 7.

2. Verwaltung und Beamtenstab der Neu Guinea Compagnie

I.

Mit der Erschließung des Schutzgebietes stehen diejenigen Maßregeln der N. G. C. in nahem Zusammenhang, durch die die Verwaltung Deutsch-Neu-Guineas und seine Versorgung mit Beamten bezweckt wurde. Auch in dieser Beziehung scheint die Anlage des Unternehmens von vornherein insofern fehlerhaft gewesen zu sein, als viel zu großartig und kostspielig gearbeitet wurde.

Die oberste Leitung der gesamten Verwaltung auch des Schutzgebietes lag in der Hand des Vorsitzenden der Direktion (§ 21 des Statuts vom 29. 3. 86, Art. 20 ff. der Satzungen vom 27. 6. 04). Früher machte man dieser Direktion den vielleicht nicht unberechtigten Vorwurf der Eigenmächtigkeit und der mangelnden Sachkenntnis. Seitdem der frühere langjährige Leiter des Botanischen Gartens in Viktoria (Kamerun) Prof. Dr. Paul Preuß, der Direktion angehört (Juni 1903), der bereits 3 Instruktionsreisen nach Neu-Guinea unternommen hat, kann der Vorwurf nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Im Frühjahr 1886 wurde als oberster Vertreter der Gesellschaft im Schutzgebiet der Kaiserliche Vizeadmiral a. D. Georg Freiherr von Schleinitz unter Genehmigung des Reichskanzlers mit dem Titel „Landeshauptmann" nach der Kolonie entsendet, wo er am 10. Juni 1886 eintraf (Nachrichten II 1886 S. 60, 79). Freiherr v. Schleinitz wurde durch Erlaß des Reichskanzlers vom 24. April 1886 zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet der N. G. C. ermächtigt (ebenda S. 74). Schon frühzeitig, nämlich durch Erlaß des Reichskanzlers vom 14. 7. 86, wurde die Gerichtsbarkeit im Bismarckarchipel abgezweigt und einem besonderen, dem Landeshauptmann unterstellten Kaiserlichen Richter übertragen (ebenda S. 77), der aber gleichfalls von der N. G. C. zu besolden war. Sogar in der Zeit vom 1. November 1889 bis 2. September 1892, während der neben dem höchsten Beamten der N. G. C. im Schutzgebiet, dem Generaldirektor, ebenda ein höchster Beamter der Landesverwaltung, der von der Reichsregierung zu ernennende Kaiserliche Kommissar, stand, waren diese beiden Beamtenposten von der N. G. C. zu bestreiten (vergl. oben in § 3).

Die Landesverwaltung blieb ursprünglich zentralisiert in der Hand des Landeshauptmanns, doch wird der Kaiserliche Richter von vornherein mit Führung der standesamtlichen Geschäfte beauftragt. Durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 8. 2. 95 (Nachrichten 1895 S. 13) wurden dem Kaiserlichen Richter die Funktionen der Landesverwaltung innerhalb des östlichen Jurisdiktionsbezirkes übertragen; die Übernahme erfolgte am 8. 4. 95.

Der Sitz des Landeshauptmanns war anfangs Finschhafen, das im März 1891 wegen seines ungesunden Klimas als Station aufgegeben wurde (Nachrichten 1891 S. 6, 1892 S. 22). Der Landeshauptmann siedelte damals nach Friedrich Wilhelmshafen über, der Generaldirektor vorübergehend nach Stephansort (Nachrichten 1896 S. 9). Der Kaiserliche Richter hatte zunächst seinen Sitz auf Kerawara in der Inselgruppe Neu-Lauenburg und verlegte 1889, da sich die Insel als zum Sitz einer Behörde gänzlich untauglich erwies, seinen Sitz nach der Gazellehalbinsel. Dort gründete der kurz darauf, am 22. 2. 90, gestorbene Generaldirektor Arnold am 3. 1. 90 die Station Herbertshöhe, die zunächst nur dem Kaiserlichen Richter zugute kam (Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907, S. 856). Unmittelbar nach Übergang der Verwaltung auf das Reich (1. 4. 1899, s. in § 3) wurde der Sitz des Kaiserlichen Gouvernements nach Herbertshöhe verlegt, wo er sich noch heute befindet. Dagegen ist jetzt Friedrich Wilhelmshafen Sitz des Kaiserlichen Richters und Bezirksamtmanns. Durch Art. 3 des Vertrags vom 7. 10. 98 überließ die N. G. C. gegen Übernahme der Verwaltung und Zahlung der mehrerwähnten 4 Millionen Mark der Regierung unter anderem

1. in Friedrich Wilhelmshafen das Wohnhaus des Landeshauptmanns, das des Sekretärs, das Bureaugebäude und das darin befindliche Inventar,
2. in Herbertshöhe das Haus des Richters, das Gebäude des Kaiserlichen Gerichts, das Haus des Gemeindesekretärs, das des Polizeiunteroffiziers, die Niederlassung der Polizeimannschaft, ein Gefängnisgebäude, sämtlich mit Inventar und zugehörigen Wassertanks.

Insoweit wurde der Regierung ermöglicht, von vornherein ihre Verwaltung in Fluß zu bringen.

1888 wurde v. Schleinitz durch den Geh. Oberpostrat Krätke (jetzigen Staatssekretär im Reichspostamt) abgelöst, der selbst nur bis 1889 im Schutzgebiete blieb. Auch in der Folgezeit wechselte die Besetzung der obersten Verwaltungsstelle im Schutzgebiete der N. G. C. ununterbrochen[32]), sodaß bis April 1899 11 verschiedene Beamte die höchste Stelle im Schutzgebiet innegehabt hatten.

Ebenso häufig änderte sich die Besetzung aller anderen Stellen. Da die Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland in dieser Beziehung ganz vollständig in der Aufzählung der Anstellungen, Entlassungen und Todesfälle sein dürften, können wir folgende Statistik der Unterbeamten, Volontäre und weißen Arbeiter aufstellen:

---

[32]) Vergl. hierzu die tabellarische Aufzählung bei Blum, Neuguinea und der Bismarckarchipel, Berlin 1900, S. 43 f.)

	Es wurden angestellt:	Es starben:	Es wurden entlassen:	+ Zuwachs — Abnahme
1886	4[33])	—	—	+ 4
1887	29[34])	1[35])	3[35])	+ 25
1888	11[36])	5[37])	5[38])	+ 1
1889	2[39])	—	8[39])	— 6
1890	17[40])	4[41])	10[41])	+ 3
1891	37[42])	18[42])	10[42])	+ 12
1892	28[43])	2[43])	11[43])	+ 15
1893	15[44])	3[44])	18[44])	— 6
1894	17[45])	12[45])	13[45])	+ 2
1895	14[46])	3[46])	10[46])	+ 1
1896	8[47])	3[47])	18[47])	— 13
1897	23[48])	1[48])	13[48])	+ 9
1898	19[49])	2[49])	14[49])	+ 3
Summa:	224	41	133	
	(Durchschn.: 17.2)	(Durchschn.: 3.0)	(Durchschn.: 10.2)	

Die Ursache dieses ungeheuren Beamtenwechsels findet Blum (a. a. O. S. 52) lediglich in der ungeschickten Leitung der N. G. C., die durch ihre Eigenmächtigkeit und Starrköpfigkeit die Untergebenen vor den Kopf gestoßen habe. Er beruft sich dafür auf das Zeugnis des 1886 im Schutzgebiet angestellten, 1895 gestorbenen Landeshauptmanns Schmiele, der einmal geäußert haben soll, von den 600 Beamten, die er habe kommen und gehen sehen, hätte die N. G. C. auch nicht einen ihrem Unternehmen erhalten. In einzelnen Fällen mag Blum recht haben; in dieser Verallgemeinerung ist jedoch seine Darstellung unrichtig, was schon die in den Nachrichten so häufig wiederkehrende Meldung zeigt, daß Beamte der Gesellschaft ihren Anstellungsvertrag nach dessen Ablauf auf Jahre verlängert haben (z. B. Nachrichten 1893 S. 15, 1894 S. 13, 1895 S. 15, 1897 S. 16, 1898 S. 11). Obige Zahlen zeigen ohne weiteres, daß Schmiele gar keine Gelegenheit hatte, 600 Beamte der N. G. C. kommen und gehen zu sehen; jene Äußerung ist daher nicht glaubhaft. Blum selbst ist kein klassischer Zeuge, da er zwar „Assistent" der N. G. C. im Schutzgebiet war (Nachrichten 1897 S. 15), aber schon im ersten Jahre wieder ausschied (1898 S. 10). Seine Darstellungen machen keinen sachlichen Eindruck. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir entgegen seiner Auffassung annehmen, daß die N.-G.-C. hauptsächlich aus folgenden 2 Ursachen so viele ihrer Beamten verloren hat: Einerseits, weil viele der angestellten jungen Leute lediglich aus Abenteuerlust und ohne Neigung und Sachkenntnis in der fernen Kolonie Be-

[33]) Nachr. II 1886 S. 61. — [34]) eod. 1887 S. 79. 128. 163. — [35]) eod. 130. — [36]) eod. 1888 S. 144 f.—179. — [37]) eod. S. 76. 146. — [38]) eod. S. 146. — [39]) eod. 1889 S. 33. — [40]) eod. 1890 S. 8 f., 65. — [41]) eod. 1890 S. 8. 64. — [42]) eod. 1891 S. 4. — [43]) eod. 1892 S. 19. — [44]) eod. 1893 S. 15. — [45]) eod. 1894 S. 12 f. — [46]) eod. 1895 S. 15. — [47]) eod. 1896 S. 8 f. — [48]) eod. 1897 S. 15 f. — [49]) eod. 1898 S. 10 f.

schäftigung suchten, von vornherein nicht in der Absicht, dort eine Lebensstellung zu begründen; andrerseits, weil die damalige Tropenhygiene den Anforderungen des Südseeklimas und besonders Neuguineas noch in keiner Weise gewachsen war. Mehrmals entrafften Epidemien fast den ganzen Europäerstamm einer Station einschließlich der Ärzte. Die Überzeugung, daß Europäer das dortige Klima nur kurze Zeit ertragen könnten, hatte damals seine wirkliche Berechtigung und mußte sich in den meisten Fällen der zahlreichen Erkrankungen von selbst bei den Patienten einstellen, die deshalb um jeden Preis fortzukommen trachteten.

Gegenüber diesem außerordentlichen Beamtenwechsel ist es schwer, ein Bild zu bekommen, wie groß das europäische Personal der N. G. C. überhaupt war. Nach den Geschäftsberichten der letzten 10 Jahre können wir folgende Aufstellung geben:

	Beamte d. Landesverwaltung	Administratoren und Pflanzer	Ärzte und Heilgehülfen	Kaufmänn. und techn. Angestellte	Schiffsbemannung	Summa
1897/98	8[50])	16[50])	3[50])	15[50])	8[51])	52
1898/99	—	17[52])	4[52])	17[52])	?	?
1899/00	—	16[53])	5[53])	17[53])	23[53])	51
1900/01	—	16[54])	5[54])	32[54])	11[54])	64
1901/02	—	13[55])	6[55])	28[55])	14[55])	61
1902/03	—	do.	do.	do.	do.	do.[56])
1903/04	—	31[57])	7[57])	20[57])	13[57])	71
1904/05	—	do.	do.	do.	do.	do.[58])
1905/06	—	24[59])	6[60])	26[59])	13[59])	69
1906/07	—	do.	do.	do.	do.	do.[61])

Wir sehen aus dieser Statistik, daß die gesellschaftliche Landverwaltung bei ihrer Auflösung gegenüber der übrigen Beamtenschaft der Gesellschaft (die Berliner ist hierbei noch gar nicht berücksichtigt), eine geringe Rolle gespielt hat. Dazu müssen wir feststellen, daß dieser kleine Verwaltungsapparat, zu dem noch eine kleine Truppe von farbigen Polizisten hinzukam, auch kein allzugroßer Luxus war, vielmehr zum großen Teil durch Einnahmen aus der Landeshoheit gedeckt wurde. Von 1889 an finden sich in den Geschäftsberichten die Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung besonders aufgestellt.

---

[50]) Gesch.-Ber. 1897/98 S. 10. — [51]) a. a. O., dazu eine nicht angegebene Zahl von Rekruten. — [52]) Gesch.-Ber. 1898/99 S. 10 f., 19 f., 21, 23, 26, 27. — [53]) Gesch.-Ber. 1899/1900 S. 25. — [54]) Gesch.-Ber. 1900/01 S. 30 f. Die an den Nebenstationen angestellten Europäer sind von uns hier und im folgenden zu den kaufmänn. oder techn. Angestellten, nicht zu den Pflanzern zugerechnet worden. — [55]) Gesch.-Ber. 1901/02 S. 30 f. — [56]) Gesch.-Ber. 1902/03 S. 26 f. — [57]) Gesch.-Ber. 1903/04 S. 9. — [58]) Gesch.-Ber. 1904/05 S. 8. — [59]) Gesch.-Ber. 1905/06 S. 9. — [60]) a. a. O. Von diesem Jahre an wurden nicht mehr Gesellschaftsärzte, sondern Regierungsärzte in Anspruch genommen, es handelt sich also hier nur noch um Heilgehilfen. — [61]) Gesch.-Ber. 1906/07. S. 8.

Jene umfassen hauptsächlich die Besoldungen der Landes- und Lokalbeamten, die Kosten der Polizisten, Tagegelder usw., Bureaubedürfnisse usw. und Instandhaltung von Wohnungen usw., diese Zölle, Einkommen- und Gewerbesteuer, Grundbuch- und sonstige Gerichtsgebühren, Gebühren für Anwerbung von Arbeitern und Haltung von Arbeiterdepots, Seeamtsgebühren und Lizenzgelder für die Gewinnung von Trepang. Danach betrug aus der Landesverwaltung

	die Ausgabe	die Einnahme	Der Zuschuß der N. G. C.
1889/90	87 362 Mk. 79 Pfg.	21 240 Mk. 56 Pfg.	66 122 Mk. 23 Pfg.
1890/91	78 582 „ 51 „	53 811 „ 59 „	24 770 „ 92 „
1891/92	87 291 „ 09 „	65 389 „ 18 „	21 901 „ 91 „
1892/93	106 247 „ 20 „	64 196 „ 39 „	42 050 „ 81 „
1893/94	102 300 „ — „	79 823 „ 67 „	22 476 „ 33 „
1894/95	100 350 „ — „	38 626 „ 45 „	61 723 „ 55 „
1895/96	104 400 „ — „	49 571 „ 34 „	54 828 „ 66 „
1896/97	96 400 „ — „	51 244 „ 90 „	45 155 „ 10 „
1897/98	91 850 „ — „	49 108 „ 86 „ [82])	42 741 „ 14 „
1898/99	102 056 „ — „	70 328 „ 03 „	31 727 „ 97 „

Die N.-G.-C. hat also bei der Landesverwaltung in den 10 Jahren vom 1. 4. 1889 bis 31. 3. 1899 zugesetzt 413 498 Mk. 62 Pfg.

Wenn wir uns fragen, was die Neu Guinea Compagnie in Ausübung ihrer Hoheitsrechte in ihrem Schutzgebiet geschaffen hat, werden wir nicht erstaunen, daß die positiven, bleibenden Leistungen trotz des großen Gesamtumfanges der Gesellschaft (s. oben in § 5), abgesehen von wirtschaftlichen Anlagen, wie Plantagen und Handelsstationen (s. hierüber unten in § 8), nur geringfügig sind. Schon oben in § 6 a. E. wurden diejenigen Unternehmungen der Neu Guinea Compagnie bereits erwähnt, die für die Erschließung des Schutzgebietes besonders wichtig waren, die Verkehrsanlagen oben S. 43 ff., die Ergebnisse der Erforschungsexpedition oben S. 42 ff. Hier sei noch einmal auf die hygienischen Einrichtungen der Neu Guinea Compagnie hingewiesen, die sogar Blum a. a. O. S. 55 anerkennt. Ein Bericht des seit 1893 in Kaiser Wilhelmsland (Nachrichten 1893, S. 34), vorher jahrelang auf Sumatra tätigen Dr. med. Hagen (ebenda 1894, S. 26 ff.) hebt als solche Einrichtungen hervor: Große, mit Kies bestreute, trockene Plantagenwege, neue den Verhältnissen völlig entsprechende Kuliwohnungen auf solchen Landstrecken, die seit längerer Zeit von dichtem Busch geklärt, den Strahlen der Sonne ausgesetzt und dadurch von ihren miasmischen Eigenschaften möglichst befreit sind, Hausbau

[82]) Dieser aus dem Gesch.-Ber. 1897/98 stammende Betrag weicht ab von dem in den Nachrichten 1898 S. 8 genannten von 48 240 Mk. 21 Pf.; das Heft der Nachrichten ist schon Ende 1898 abgeschlossen, sein Inhalt also gegenüber dem erst im März 1899 abgeschlossenen Gesch.-Ber. nur ein vorläufiger.

auf möglichst hohen Pfählen, Reinlichkeit der Wohnräume, Beschaffung guten Trinkwassers. Jeder Bericht über jede Station, sowohl in den „Nachrichten" wie in den Geschäftsberichten behandelt die Gesundheitsverhältnisse eingehend; fast überall sind Krankenhäuser, oft je eines für weiße und farbige Arbeiter entstanden; in der Regel wurden mehrere tüchtige Ärzte und mehrere Heilgehilfen gleichzeitig gehalten. Nach Art. 4 Abs. 4 des Vertrags vom 7. 10. 98 garantierten sich das Reich und die Neu Guinea Compagnie die gegenseitige Benutzung vorhandener Krankenhäuser und Ärzte, sowie die gegenseitige Gewährung ärztlicher Hilfe nach noch zu treffenden Vereinbarungen. Auch hieraus können wir schließen, daß das Reich vorläufig nichts besseres anstelle der hygienischen Einrichtungen der Neu Guinea Compagnie zu setzen vermochte.

II.

Die zahlreichen von der Direktion der Neu Guinea Compagnie teils in den „Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland", teils im „Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie" publizierten Verordnungen können und brauchen wir nicht vollständig aufzuzählen, weil sie fast sämtlich nur theoretischen Wert hatten. Das gilt z. B. der umfänglichen „Anweisung" vom 10. 8. 87, betreffend das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu Guinea Compagnie (Nachrichten 1887, S. 123 ff., vergl. auch unten Anmerkung 95), sowie von der Verordnung vom 23. 9. 97, betreffend den Betrieb des Bergbaus auf Edelmetalle und Edelsteine im Schutzgebiete der Neu Guinea Compagnie (Nachrichten 1897, S. 3 ff.)[63]) Vom fiskalischen Standpunkt bedeutsam für die Gesellschaft waren die beiden Verordnungen der Direktion vom 30. 6. 88, durch die Zölle (Nachrichten 1888, S. 81 ff.) und eine Einkommen- und Gewerbesteuer (ebenda 93 ff.) im Schutzgebiet eingeführt wurden. Einen ordnungsgemäßen Entwicklungsgang nahmen die Schutzgebietsfinanzen erst Ende 1904; am 1. 10. 04 trat nämlich die neue Zollverordnung vom 12. 9. 04 in Kraft.[64]) Sehr vorübergehend war auch die von der Neu Guinea Compagnie in Ausübung ihrer Hoheitsrechte 1894—1898 unternommene Ausprägung von besonderen zum Umlauf im Schutzgebiet bestimmten Münzen, „Neu Guinea Mark" (s. Verordnung der Direktion vom 1. 8. 94, Nachrichten 1894, S. 4 ff.). Bei Übergang der Hoheitsrechte auf das Reich, 1. 4. 99, hatte die Gesellschaft für 270 035 Neu Guinea Mark solcher Münzen geprägt; sie verzichtete auf Weiterprägung, doch blieben die kursierenden Münzen bis auf weiteres im Umlauf (Art. 5 des Vertrages vom 7. 10. 98).[65]) Noch jetzt taucht in der Bilanz der Gesellschaft jährlich ein kleiner Posten (seit 1901 unter 3000 Mk., vorher

[63]) Vergl. auch die für Finschhafen, Hatzfeldthafen u. Konstantinhafen angeblich bereits entworfenen städtischen Bebauungspläne, die bei Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901 S. 30 erwähnt werden.

[64]) Vergl. hierzu auch die Kolumne „Die Einnahme" in der Tabelle oben S. ??.

[65]) Durch Gouvernementsverordnung vom 5. IX. 08 wurden diese Münzen allerdings mit Wirkung ab 15. April 1911 außer Kurs gesetzt (D. Kol.-Bl. 1909 S. 7).

Digitized by Google

über 50 000 Mk.) „Neu Guinea Markkonto" aktivseitig auf, d. h. es existierte noch ein geringer Bestand solcher Münzen in den Kassen der Gesellschaft, während auf der Passivseite jährlich ein größerer Betrag unter der Bezeichnung „Münz-Konto" (1904—1907: 77 887 Mk. 76 Pfg., 75 418 Mk. 55 Pfg., 75 349 Mk. 63 Pfg., 75 371 Mk. 48 Pfg.) figuriert, der eine Reserve zwecks Deckung des aus der Erlösungspflicht der kursierenden Neu Guinea Mark entstehenden Schadens darstellt. Man kann aus ihm entnehmen, wie hoch die Gesellschaft den Gewinn ansetzt, der ihr aus der Ausprägung der Neu Guinea Mark zugeflossen ist (ca. 28 Prozent).

Über die Strafordnung für die Eingeborenen vom 21. 10. 88 s. unten.

Wesentlicher waren die vom Landeshauptmann direkt verordneten Vorschriften, dem durch Verordnung der Direktion vom 24. 6. 86 § 2 (Nachrichten 1886, S. 75 ff.) ein beschränktes Verordnungsrecht „in dringlichen Fällen" überlassen wurde. Eine solche Verordnung des Landeshauptmannes ist z. B. die vom 13. 1. 87 (Nachrichten 1887, S. 74) i. V. mit dem Nachtrag vom 2. 2. 87 (ebenda 75), wodurch gewisse Gewerbe konzessions-, also steuerpflichtig wurden, ferner die Verordnungen vom 6. 12. 87 (ebenda 1888 S. 118 f.) und vom 16. 10. 88 (ebenda 1889 S. 1), betr. Einführung von Grundbüchern und Einrichtung von Grundbuchbezirken im Schutzgebiet, weiter die vom 15. 5. 88 (ebenda 1888 S. 12) und vom 18. 8. 88 (ebenda 95 ff.), betr. Straßen- und Marktverkehr, sowie Meldewesen im Schutzgebiet, endlich die vom 27. 12. 92 (ebenda 1893 S. 4 f.) betr. die Jagd auf Paradiesvögel, den wichtigsten Jagdsport im Schutzgebiet. Wir wollen uns nur noch kurz mit der Eingeborenenpolitik der Neu Guinea Compagnie beschäftigen.

III.

Wir haben oben in § 3 gesehen, daß sich das Reich im Schutzbrief vom 15. 5. 85 das Recht der Rechtspflegeordnung vorbehalten hat. Durch Kaiserliche Verordnung vom 7. 8. 88 wurde jedoch der Compagnie die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen[66]) bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen (Nachrichten 1888, S. 165). Das scheint ein schwerwiegender Mißgriff gewesen zu sein, denn die Eingeborenen, deren Kultivierung schon vorher tatsächlich von der Neu Guinea Compagnie abhing, wurden damit der Gesellschaft auf Gnade und Ungnade überantwortet. Die Direktion scheint ihre Aufgabe auch in dieser Beziehung durchaus ernst genommen zu haben und vom besten Willen erfüllt gewesen zu sein. Dafür zeugt die höchst menschliche und fast zu liberale Strafverordnung für die Eingeborenen vom 21. Oktober 1888 (Nachrichten

[66]) Wer als Eingeborener zu betrachten ist, hatte gemäß § 2 Abs. 2 der Kaiserl. V. v. 5. VI. 86 (RGBl. S. 187, Nachrichten S. 27) der Reichskanzler nach Anhörung der Direktion der Neu Guinea Compagnie zu bestimmen. Nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. XI. 86 (Nachrichten S. 104) sind als Eingeborene im Sinne jener Verordnung sowohl die Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen Stämme wie auch die Angehörigen anderer farbiger Stämme anzusehen.

1888, S. 165—176), die in den §§ 1—4 und 11—16 strafrechtliche, in §§ 17, 40 und 42 strafprozessuale Normen, und in §§ 5—10 und 41 Strafvollzugsvorschriften enthält. Diese noch jetzt geltende Verordnung war sogar offenbar vorbildlich für die auf den Marschallinseln geltende Verordnung vom 10. 3. 1890 (Kolonialgesetzgebung Bd. 1, S. 627 ff.). In naher Beziehung zu dieser Verordnung steht die Verordnung des Landeshauptmanns vom 15. 8. 88, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie als Arbeiter[67]) und vom 16. 8. 88 betr. die Errichtung von Arbeiterdepots im Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie (ebenda S. 140 ff.). Trotz des guten Willens der Direktion scheinen im Schutzgebiet schwere Mißgriffe in der Eingeborenenbehandlung vorgekommen zu sein, selbst wenn wir nicht alles glauben, was Blum (a. a. O. S. 47) hierüber berichtet. Auch aus anderen Berichten geht oft hervor, daß die Eingeborenen und besonders die eingeborenen Arbeiter mit ihrer Behandlung unzufrieden waren und revoltierten oder flüchtig wurden (z. B. Nachrichten 1890, S. 74, 1893 S. 67, 1894 S. 17, 32 f., 1896 S. 61 ff., 1897 S. 13 f., Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901, S. 32). Es ist auch wohl zuzugeben, daß innerhalb des Verwaltungsbezirks des Kaiserlichen Richters (vergl. oben S. 41) in dieser Beziehung geordnetere Verhältnisse bestanden haben mögen.[68]) Doch dürfen wir nicht vergessen, daß die wenigstens übersehbaren Landflächen des Bismarckarchipels viel leichteres Feld für Einführung einer geordneten Verwaltung boten, als das große Binnenland Kaiser Wilhelmsland, wo unbetretbares Gebiet oft bis nahe an die Stationen heranreichte. Deshalb war die Vollstreckung unserer Gesetze in diesem Land jahrzehntelang fast ausgeschlossen (s. z. B. Nachrichten 1893, S. 23 f.). Es ist aber ungerecht, mit Decharme (a. a. O. p. 155) zu behaupten, das Eingeborenengesetz sei sozusagen niemals praktisch zur Anwendung gekommen.[69])

Die Eingeborenenfrage, deren Wichtigkeit für eine Plantagenkolonie wie Neu-Guinea einleuchtet, ist dort besonders wichtig, weil die eingeborene Bevölkerung überaus dünn gesät[70]) und außerdem infolge ihrer besonders niedrigen Kulturstufe und infolge der barbarischen Behandlung, die ihr seitens der australischen Händler vor der deutschen Besitzergreifung zuteil wurde (vergl. oben in § 2), äußerst mißtrauisch und scheu ist. Überdies fehlen in Neu-Guinea gänzlich Häuptlinge, mit denen man verhandeln und deren

---

[67]) Nachr. 1888 S. 121 ff. In Neu-Guinea ist im Gegensatz zu SWA. die Arbeiterausfuhr noch heute nicht verboten.

[68]) s. hierzu Nachr. 1896 S. 32 ff. sowie die interessanten Ausführungen des jetzigen Gouverneurs, damaligen Richters Dr. Hahl über „Rechtsverhältnisse und Rechtsanschauungen der Eingeborenen, Nachr. 1897 S. 68—102 und die Ergänzung hierzu für Kaiser Wilhelmsland von Missionar A. Hoffmann, Nachr. 1898 S. 72 ff.

[69]) Decharme verhält sich gegenüber den Angaben Blums allzu wenig kritisch s. oben.

[70]) In Neu-Guinea kommen auf 1 Quadratkilometer nur 1.25 Einwohner; von den deutschen Kolonien ist in dieser Beziehung schlechter nur noch SWA. mit 0.2 Einwohnern pro Quadratkilometer. Der Durchschnitt in den deutschen Schutzgebieten beträgt 15,0, ohne Kiautschou 8.9.

Digitized by Google

Einfluß man die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte überlassen könnte wie in Afrika. Es gelang wegen dieser Schwierigkeiten anfangs fast gar nicht, auf Neu-Guinea einheimische Arbeiter zur Plantagenarbeit zu gewinnen und deshalb mußten sie zum Teil sehr weit her von den Inseln des Archipels geholt werden. Daher die Arbeiteranwerbungsexpeditionen, von denen die Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland allenthalben berichten (z. B. 1893 S. 27 ff., 1894 S. 22 f., 32 f., 1895 S. 35 f., 1898 S 42 f.). Immerhin genügte die Zahl der so zusammengebrachten Arbeiterschaft nicht, weshalb schon frühzeitig Versuche mit javanischen und chinesischen Kulis gemacht wurden.[71]) In sehr großem Maßstab ist dies übrigens, wie mir die Compagnie auf Befragen erklärte, niemals geschehen.

Daher die Bedeutung der Dampfschiffahrt für die Ausbeutung der Kolonie in jenen Jahrzehnten (s. oben in § 6). Später vollzog sich die Anwerbung von Arbeitern in immer leichterer Weise.[72]) Über die frühere Zeit ist eine zuverlässige Arbeiterstatistik nicht veröffentlicht worden. Die Tabelle bei Blum a. a. O. S. 117 dürfte sehr unvollständig sein. Mindestens stimmt sie jetzt nicht mehr.

Wir können für die letzte Zeit folgende Aufstellung geben:

	Bismarck-Archipel:	Kaiser Wilhelmsland:	Summa:
1897	708[73])	735[73])	1443
1898	507[74])	849[75])	1446
1899	1077[76])	800/950[77])	1877/2027
1900	1064[78])	1060[79])	2124
1901	1097[80])	948[81])	2045
1902	1165[82])	1580[83])	2645
1903	?	?	2839[84])
1904	?	?	3056[85])
1905	?	?	3504[86])
1906	2018[87])	1875[87])	3993

---

[71]) s. z. B. Nachrichten 1893 S. 37 ff. Hindorf, Einige Vorschläge für die praktische Kolonisation im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, DKZ. 1890 S. 9 ff. hatte das empfohlen (ebenda S. 11); Krieger, Neu-Guinea o. J. S. 236 f. beschreibt die Anwerbung von Javanern und chinesischen Kulis auf den Straits Settlements. Nach Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901 S. 33 scheint dieses ausländische Arbeitermaterial teilweise sehr minderwertig gewesen zu sein.

[72]) S. darüber Krieger a. a. O. S. 246. Krieger war ähnlich wie Blum, 1894 bis 1896 im Dienste der Neu Guinea Compagnie (Nachrichten 1894 S. 1, 13, 1895 S. 14, 1896 S. 9), spricht sich aber viel anerkennender wie dieser über die Gesellschaft aus.

[73]) Nachrichten 1898 S. 24. — [74]) Gesch.-Ber. 1898/99 S. 11 und 14. — [75]) ebenda S. 20, 23, 26. — [76]) Gesch.-Ber. 1899/1900 S. 6 u. 9. — [77]) ebenda S. 15, 18, 22. — [78]) Gesch.-Ber. 1900/01 S. 6. — [79]) ebenda S. 10 u. 20. — [80]) Gesch.-Ber. 1901/02 S. 7. — [81]) ebenda S. 10 und 13. — [82]) Gesch.-Ber. 1902/03 S. 7. — [83]) ebenda S. 12 und 17. — [84]) Gesch.-Ber. 1903/04 S. 9. — [85]) Gesch.-Ber. 1904/05 S. 8. — [86]) Gesch.-Ber. 1905/06 S. 9. — [87]) Gesch.-Ber. 1906/07 S. 8.

Diese Tabelle gestaltet sich für die in Frage stehenden Beziehungen der Neu Guinea Compagnie zur einheimischen Bevölkerung noch günstiger, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der neben Melanesiern und Papua beschäftigten Chinesen und Javanen ständig zurückgeht (1903: 182, 1904: 153, 1905: 134, 1906: „nur wenige"; siehe die angezogenen Geschäftsberichte). Aus allen Geschäftsberichten geht hervor, daß durch Anlegung von Arbeiterdepots, insofern die Arbeiter geneigt sind, sich dorfweise anzusiedeln, durch Schaffung von Eingeborenenreservaten,[88]) sowie in sanitärer Beziehung für die Eingeborenen gut gesorgt wird (s. auch Krieger a. a. O. S. 246).

Wenn die Neu Guinea Compagnie eine so verständige Eingeborenenpolitik treibt wie mindestens in den letzten Jahren, so ist zu erhoffen, daß ihre Plantagen bald ihrem vollen Umfange nach kultiviert werden können und dem Unternehmen endlich Gewinn erwächst. Im Zusammenhang hiermit sei nur noch erwähnt, daß sich im Bismarckarchipel nach dem neuesten Geschäftsbericht (S. 9) wieder Werbeschwierigkeiten gezeigt haben, die hoffentlich nur vorübergehender Natur sind.

Über die Verwaltung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Unternehmungen der Neu Guinea Compagnie siehe unten in § 8 II.

§ 8.

3. Wirtschaftliche Unternehmungen der Neu Guinea Compagnie

I.

Neu-Guinea ist eins der fruchtbarsten Länder der Erde. Die großen wirtschaftlichen Möglichkeiten, die damit gegeben sind, finden ihre Schranken vor allem an folgenden Umständen:

1. Klimatisch ist das Land infolge seines ungeheuren Reichtums an Niederschlägen[89]) nicht zu jeder Art Kultur geeignet. Nach dieser Richtung hin hatte die Neu Guinea Compagnie großen Schaden durch fruchtlose Versuche mit Baumwollanbau (s. unten).

---

[88]) Der Geschäftsbericht 1902/03 teilt (S. 25) mit, daß zu solchem Zwecke bei Wangaramut und Towakundum im Bismarckarchipel zusammen 450 Hektar hergegeben wurden. — Der Geschäftsbericht 1905/06 enthält am Schluß einen Plan der Station Stephansort, wo drei namhafte Eingeborenenreservate ersichtlich sind.

[89]) Im Jahre 1897 wurde folgende Niederschlagshöhe in mm gemessen (Nachrichten 1898 S. 61):

Herbertshöhe	2 175
Friedrich Wilhelmshafen	2 622
Erima	3 001
Stephansort	3 971
Simbang	4 915
Sattelberg	5 116
Tami	7 253

Die mittlere Niederschlagshöhe in Friedrich Wilhelmshafen soll 3.778, in Finschhafen 6.533, in Deutschland 500 mm betragen.

2. Das bisher allein dem Verkehr erschlossene Küstenland von Neuguinea ist mindestens ebenso stark wie irgend ein tropisches Land von den gefürchteten Krankheiten der Tropen, besonders von Malaria und Dysenterie, in geringerem Umfang von Schwarzwasserfieber, gelegentlich auch von Pocken und der Beri-Berikrankheit und dergl. m. heimgesucht. Auch die farbigen Arbeiter, besonders die ausländischen, haben hierunter zu leiden. So starben beim Bau eines 5 Kilometer langen Weges bei Friedrich Wilhelmshafen nicht weniger als 450 Chinesen und Javanen sowie einige Melanesier (vergl. oben Anmerkung 30). Für Malaria kann man es das klassische Land nennen; eben deshalb nahm Robert Koch in Neu-Guinea seine berühmten Malariastudien vor.[90]) Die von Koch empfohlene prophylaktische Behandlung der Malaria gestattet jetzt immerhin, daß Europäer jahrelang ohne Schaden im Schutzgebiet leben können. Auch würde die Höherlegung der Europäeransiedlungen unter besserer Ausnutzung der Randgebirge, freilich nur bei Anlegung von guten Verkehrsmitteln, mindestens von Straßen, den früheren übeln Ruf Neu-Guineas noch weiter widerlegen.[91]) Der Bismarckarchipel und ganz besonders Herbertshöhe sind übrigens erheblich gesünder als Kaiser Wilhelmsland.
3. Die geringe Kopfzahl der eingeborenen Bevölkerung (s. oben in Anm. 70) gestattet es nicht, daß Kulturen angelegt werden, die eine besonders sorgfältige Behandlung durch eine gutgeschulte, vielköpfige Arbeiterschaft erfordern. In dieser Beziehung war es ein Mißgriff der N. G. C., daß sie sich anfangs stark der Tabakkultur widmete (s. unten).
4. Die irreparabelste Schwäche dieser Kolonie liegt in ihrer geographischen Lage. Bei ihrer Gründung dachte man an die damals aufgehende Sonne der ostasiatischen Kultur. Es galt, ein günstig gelegenes Rohstoffland zu beschlagnahmen, von dem aus man jenen, wie man hoffte, unersättlichen Absatzmarkt versehen konnte; sicherlich träumte man auch von einem größeren deutschen Kolonialreich, das, wenn wir einmal im fernen Osten festen Fuß gefaßt hätten, uns von selbst zufallen müßte bei der nahe bevorstehenden Aufteilung Chinas. Als erster Pfeiler unserer nach dem fernen Osten zu schlagenden Brücke erschien deshalb Neu-Guinea ungemein geeignet.

Diese Träume haben sich nicht bewahrheitet. Aus dem ostasiatischen Arbeitsmarkt wurde ebensowenig wie aus der Aufteilung Chinas. Wohin nun mit unseren Rohstoffen? Der nahe gelegene australische Kontinent erweist sich merkwürdig ablehnend gegenüber den Erzeugnissen des deutschen Schutzgebietes.

---

[90]) Die Ergebnisse seiner Forschungen sind veröffentlicht in der Deutschen Medizinischen Wochenschrift, Jahrgang 1900, Heft 40 und 50.

[91]) Vergl. allerdings die Ausführungen von Oberstabsarzt Dr. Streubel im D. Kol.-Bl. 1908 S. 719 ff.

	Einfuhr aus Australien				Ausfuhr nach Australien			
	1905		1906		1905		1906	
	in 1000 Mark	in % der Gesamteinfuhr	in 1000 Mark	in % der Gesamteinfuhr	in 1000 Mark	in % der Gesamtausfuhr	in 1000 Mark	in % der Gesamtausfuhr
Bismarck-Archipel . .	911.0	40.1	811.3	35.3	460.5	38 4	526 2	35.0
KaiserWilhelms Land . . .	192 4	28.7	217.0	24.1	0 2	0 12	—	—
Zusammen:	1103.4	38.0	1028.3	31 1	460.7	35.4	526.2	32 8

Wir sehen aus vorstehenden, dem amtlichen Jahresbericht über die Schutzgebiete im Jahre 1906/07[92]) entstammenden Zahlen zunächst, daß der Gesamthandel zwischen Neu-Guinea und Australien 1906 in Einfuhr wie in Ausfuhr relativ abgenommen hat, und zwar die Einfuhr (mit 6,9 Proz. Abnahme) mehr als die Ausfuhr (mit 2,6 Proz. Abnahme). Immerhin besteht mindestens für Kaiser Wilhelms-Land, das etwa ¼ seines Bedarfes von Australien bezieht, aber gar nichts dorthin liefert, ein namhaftes Mißverhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr. Das Jahr 1906 ist für dieses Verhältnis nicht so charakteristisch als 1905, da es eine viel geringere Gesamtausfuhr (49 167 Mk.) aufwies als das Vorjahr (156 043 Mk. 25 Pfg.). Auch in dem ausfuhrreicheren Jahr 1905 bezog nämlich Australien fast nichts aus Kaiser Wilhelmsland. Wir sind geneigt, die Erklärung dieser Erscheinung in der chauvinistischen Abneigung der australischen Bevölkerung gegen das Deutschtum überhaupt und gegen dieses deutsche Schutzgebiet insbesondere zu suchen. Die heutige ablehnende Haltung Australiens gegen die Produkte des deutschen Schutzgebietes scheint auf dieselben Motive zurückzuführen, die 1884 der australischen Regierung Anlaß gaben, Neu-Guinea, soweit es nicht holländisch war, für England in Anspruch zu nehmen (vergl. oben in § 2). Jedenfalls erscheint es verfehlt, auf den australischen Markt zu hoffen. Die Frage nach der Rentabilität der Plantagenwirtschaft auf Neu-Guinea geht also in Wirklichkeit dahin, ob sie so gut und billig zu arbeiten vermag, daß sie auf dem amerikanischen und europäischen Markt in ihren Produkten konkurrieren kann. Diese Bedingung zu erfüllen ist natürlich so außerordentlich schwer, daß wir uns nicht mehr wundern, wenn es bisher mißlungen ist (vergl. oben in § 5).

Nach dem von uns oben erwähnten ursprünglichen Programm der Neu Guinea Compagnie hatte diese zunächst gar nicht eigene wirtschaftliche Unternehmen vor, sondern sie glaubte offenbar, die Kosten der Verwaltung, in der

[92]) Beilage zum Deutschen Kol.-Bl. 1908, Berlin 1908, Teil F I: Deutsch Neu-Guinea S. 26 ff.; vergl. auch Statist. Jahrb. 1908, Berlin 1908 S. 380.

sie ihre einzige Aufgabe sah, durch Zölle, Steuern und Transportgebühren bestreiten zu können, wobei sie jedenfalls davon ausging, daß sie Land im größeren Maßstab an Pflanzer abgeben und so eine rege Kolonisierung würde ins Leben rufen können. Allerdings ging man dabei vorsichtig vor. Durch eine „Berlin, September 1885" datierte Bekanntmachung der Direktion (abgedruckt D. K.-Z. 1885 S. 34) wurden Auswanderungslustige vor der Einwanderung auf Neu-Guinea geradezu gewarnt; erst durch Verordnung vom 15. 3. 1888 (abgedruckt Nachrichten 1888 S. 2—15) wurden die allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Grundstücken an Ansiedler im Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie publiziert. Die Direktion hatte damals ganz ähnlich wie in den modernsten Ansiedlungsverordnungen neben Grundstückskauf eine Zeitpacht mit und eine Zeitpacht ohne spätere Übernahmeberechtigung vorgesehen.

Schon damals oder bald darauf mochte man jedoch in der Direktion wie im Publikum, aufmerksam gemacht durch die auffällig hohe Sterblichkeitsziffer der Europäer in dem neuen Lande, von dem Ansiedlungsprogramm vollständig zurückgekommen sein. Die Neu Guinea Compagnie hat seitdem für die Besiedlung gar nichts mehr getan, eine Zurückhaltung, die unsere Achtung verdient, da sie dem finanziellen Vorteil der Gesellschaft durchaus widersprach und deshalb nur im Ausfluß des hohen Verantwortungsgefühls der Direktion zu verstehen ist. Die Reichsregierung hat in der seit 1895 ihrer Verwaltung unterstellten östlichen Hälfte des Schutzgebietes der Neu Guinea Compagnie schon frühzeitig Ansiedler zugelassen. So kommt es, daß, während der Bismarckarchipel schon eine ganze Reihe von Pflanzern aufweist, auf Kaiser Wilhelmsland neben dem Unternehmen der Neu Guinea Compagnie und denen der Missionsgesellschaften bis vor kurzem nur eine einzige Pflanzung vorhanden gewesen ist, nämlich die Plantage der Firma Gramms & Bröker in Awar (Hansabucht).[93]) Das Ansiedlungsproblem der Neu Guinea Compagnie müssen wir deshalb als gänzlich ungelöst ansehen.

II.

Im Jahre 1887 wies R. Parkinson in der D. K.-Z. (1887 S. 693) darauf hin, daß im gesamten Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie nur eine Plantage existiere, nämlich die Kalumpflanzung auf Neu-Pommern, und daß seiner Ansicht nach ein Pflanzungsbetrieb in diesen Gegenden die besten Aussichten habe.[94]) Etwa damals begann die Neu Guinea Compagnie,

---

[93]) Vergl. Kolonialhandelsadreßbuch 1908, herausgegeben vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee, S. 95 ff., Prof. Fitzners Deutsches Kolonialhandbuch 1908 S. 304 ff.

[94]) Vergl. auch Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907 S. 852; zur selben Zeit Bericht des Landeshauptmanns von Schleinitz über einen Besuch auf der von Parkinson geleiteten Kalumpflanzung, Nachrichten über KWL. 1887 S. 60 ff.

Digitized by Google

eigenes Land in Besitz zu nehmen[95]) und Plantagen anzulegen, über deren Schicksal die „Nachrichten" und die Geschäftsberichte jährlich ausführlich berichten.

Das, was wir erfahren, ist leider nicht unausgesetzter Fortschritt. Wir erfahren unter anderem, daß Kulturen aufgegeben werden müssen, weil sich das Klima als ungünstig erwies[96]), oder weil die rückläufige Konjunktur in Verbindung mit den schlechten Arbeiterverhältnissen keine Rentabilität mehr erhoffen ließ.[97])

Noch größer ist jedenfalls der Schaden gewesen, der durch allzufrühe Gründung von Stationen entstanden ist, die dann wieder aufgegeben werden mußten, teils weil das Klima für Europäer offenbar unerträglich war, teils wegen fortgesetzter Feindseligkeiten der Eingeborenen. Blum (Neu-Guinea und der Bismarckarchipel, Berlin 1900 S. 49) stellt nicht weniger als acht Stationen der Neu Guinea Compagnie in Kaiser Wilhelmsland zusammen, die in den Jahren 1890—1896 entweder vollkommen aufgegeben oder zu eingeschränkten Nebenbetrieben umgewandelt wurden.[98]) Besonders verlustreich war jedenfalls die Aufgabe von Finschhafen, Hatzfeldthafen und Konstantinhafen, denn sie waren als Hauptstationen (Administrationen) eingerichtet; so erfahren wir von Hatzfeldthafen (Nachrichten 1891 S. 12), daß dort ganz kurz vor Aufgabe der Station 343 000 Tabakbäume gepflanzt worden sind, von Finschhafen[99]) und Konstantinhafen[100]), daß dort bedeutende Baumwollpflanzungen angelegt worden waren.

Die Höhe des hierdurch entstandenen Schadens können wir aus der Bilanz der Direktion einigermaßen erkennen, in der der vorher namhafte Buch-

---

[95]) Verordnung vom 10. 6. 87 betr. das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu Guinea Compagnie, Nachrichten über KWL. 1887 S. 123 ff. Der praktische Wert dieser Verordnung ist deshalb außerordentlich gering, wie oben in § II behauptet wurde, weil die darin enthaltenen Vorschriften juristisch selbstverständlich sind.

[96]) So 1899 Aufgabe des ziemlich umfänglichen Baumwollanbaus, weil Neu-Guinea zur Zeit der Baumwollernte nicht die unerläßliche Trockenheit aufweist, vgl. Gesch.-Ber. 1899/1900 S. 7 a. E., 1900/01 S. 7. Dagegen wurde noch eine Zeitlang (bis Ende 1905) die Kapokkultur fortgesetzt (Gesch.-Ber. 1903/04 S. 9, 1904/05 S. 6), um dann allmählich aus denselben Gründen wie die eigentliche Baumwolle zu verschwinden (Gesch.-Ber. 1906/07 S. 5). Wie es scheint, hat man mit der Aufgabe der Baumwollkultur viel zu lange gezögert. Auf der Kalumpflanzung ist sie schon 1894 der Kopraproduktion vollkommen gewichen, vergl. Nachrichten 1894 S. 19 f.

[97]) So mußten ebenfalls seit 1899 die mit großer Hoffnung angelegten Tabakfelder in Friedrich Wilhelmshafen und Stephansort zur Kautschukkultur umgearbeitet werden (Gesch.-Ber. 1899/1900 S. 18 f., 1900/01 S. 15). Das gleiche Schicksal steht noch den Kaffeekulturen auf den Plantagen Raniolo, Gunanar und Tobera der N. G. C. bevor, die als Zwischenkulturen zwischen neuen Kautschukpflanzungen bis zur Gegenwart erhalten geblieben sind, und zwar nach dem letzten Gesch.-Ber. in einer Zahl von über 75 000 Bäumen.

[98]) Finschhafen, Hatzfeldthafen, Konstantinhafen, Butaueng, Kelana, Erima, Jomba und Maraga.

[99]) Nachrichten 1890 S. 10, 66 f.

[100]) Nachrichten 1899 S. 34, 1890 S. 12, 68 ff., 1891 S. 11, 14, 1893 S. 22 f.

wert dieser 3 Stationen plötzlich bedeutende Verringerung erfährt. Dieser Buchwert beträgt in Mk.:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Finsch-Hafen	900 907	880 398	617 879	255 481	—	—	—	—	—
Hatzfeldthafen	110 591	178 519	44 619	—	—	—	—	—	—
Konstantin-hafen	59 297	89 444	74 604	56 202	36 136	35 759	28 265	9585	—
Summa:	1 070 795	1 048 361	737 102	311 683	36 136	35 759	28 265	9 585	—

Wir müssen allerdings bedenken, daß diese bedeutenden Abschreibungen über die Wertminderung erheblich hinausgingen. Der gar nicht mehr in der Bilanz zum Ausdruck kommende Grundstückswert bleibt der Gesellschaft doch erhalten. Er stellt also eine stille Reserve dar, soweit er nicht, was wir nicht beurteilen können, in dem allerdings wohl niedrig bemessenen jährlichen Posten „Grundbesitz der Compagnie" (s. oben in § 5) enthalten ist.

Wie wir schon oben erwähnten, beträgt der Landbesitz der Neu Guinea Compagnie heute ungefähr 137 000 Hektar. Dieser Landbesitz verteilt sich auf verschiedene Punkte von Kaiser Wilhelmsland sowie auf Inseln oder Inselteile in allen Teilen des Bismarckarchipels. Vom äußersten Norden der Insel Neu-Hannover (die Insel Ungalabu ist Eigentum der Neu Guinea Compagnie, Gesch.-Ber. 1901/02 S. 22) bis Finschhafen[101]), von Herbertshöhe bis Eitape, d. h. über 4 Breiten- und 10 Längengrade[102]) ist dieser Grundbesitz zerstreut. Dadurch allein entstehen natürlich unerträgliche Verwaltungsschwierigkeiten und Kosten. Wenn die Gesellschaft neuerdings den Versuch macht, sich mehr zu konzentrieren, müßte, sollte man meinen, größerer Gewinnüberschuß oder wenigstens geringerer Verlustsaldo erzielt werden (s. oben in § 3).

Die Leitung dieses umfänglichen Unternehmens ist im Schutzgebiet verteilt auf die 4 „Administrationen" Herbertshöhe, Friedrich Wilhelmshafen, Stephansort und Peterhafen. In den früheren ausführlicheren Geschäftsberichten (zuletzt 1902/03) wurde für jede Administration ein eingehender Bericht und ein selbständiger Rechnungsabschluß publiziert. Gegenwärtig figuriert jede Administration in der Bilanz nur noch als einziger Rechnungsposten; daneben figuriert nur noch selbständig die Stationsverwaltung von Seleo, die an sich der Administration Friedrich-Wilhelmshafen untersteht.

Aus dem Geschäftsbericht 1902/03 entnehmen wir, daß den genannten 4 Administrationen folgende Pflanzungsunternehmen unterstehen:

---

101) Nach dem Geschäfts-Bericht 1906/07 S. 10 wurde diese Station wegen zu großer Entfernung kürzlich verkauft.

102) Also über eine Fläche von der Größe Ungarns.

	Bepflanzte Fläche ha	Zahl der farbigen Arbeiter
I. Herbertshöhe:		
1. Pflanzung Kenabot	323	183
2. „ Raniolo	369,5	117
3. „ Gunanur	414,5	165
4. „ Tobera	476	210
5. Nebenstation Wunawuiung	105,5	29
6. „ Wangaramut	220	54
7. „ Towakundum	63,5	44
8. „ Massawa	117,5	39
9. „ Warangoi	22,5	33
10. „ Ungan	125,5	64
11. „ Teripax	58 5	32
12. „ Fissoa	28,5	49
13. „ Nonga[103])		
14. „ Putputhafen[103])		
15. Pflanzung Kabothero-Insel[104])		
16. „ Manne[105])		
17. „ Ungan[105])		
1—12 Summa:	2324,5	1019
II. Friedrich Wilhelmshafen:		
1. Pflanzung Friedrich Wilhelmshafen	165,5	28
2. „ Jomba	593	245
3. Nebenstation Finschhafen[106])	123,5	124
4. „ Potsdamhafen	217	113
5. Pflanzung Seleo[107])	192	188
6. „ Valise[107])		
7. „ Tarawai[107])		
8. „ Tabji[107])		
9. „ Mobilon[108])		
10. „ Nubia bei Potsdamhafen[108])		
1—8 Summa:	1291	698

[103]) s. Fitzners Handbuch 1908 S. 294. — [104]) ebenda S. 299. — [105]) ebenda S. 300.

[106]) 1906 verkauft worden, s. oben.

[107]) Die Pflanzungen II 5—8 unterstehen zusammen der Stationsverwaltung Seleo.

[108]) s. Fitzners Handbuch 1908 S. 306.

	Bepflanzte Landfläche ha	Zahl der farbigen Arbeiter
III. Stephansort:		
1. Pflanzung Stephansort	832	448
2. Nebenstation Konstantinhafen über	185	85
3. „ Erimahafen	80,5	70
4. Pflanzung Bogadjim[109])		
5. „ Dual[110])		
1—3 Summa:	1097,5	603
IV. Peterhafen:		
1. Pflanzung Peterhafen	80	99
2. „ Balangort[111])		
3. „ Ball auf Unea[111])		
4. „ Bobobodo auf Garowe[111])		
5. „ Lama auf Garowe[111])		
6. „ Lambe auf „ [111])		
7. „ Bidu auf „ [111])		
8. „ Ringau auf Mundua[111])		
Summa:		

Die Zahl der in den letzten 10 Jahren auf diesen Stationen beschäftigten europäischen Beamten und Arbeiter ergibt sich aus der Tabelle oben Seite 45.

Alle Pflanzungen produzieren in erster Linie Kokospalmen und Kopra. 1902/03 waren insgesamt 382 744 Palmen gepflanzt (Gesch.-Ber. S. 8, 12, 17), 1903/04: 461 100 (Gesch.-Ber. S. 7), 1904/05: 506 183 (Gesch.-Ber. S. 6), 1906/07; ca. 670 000 (Gesch.-Ber. S. 6).

Aussichtsvoll ist ferner in den letzten Jahren von der Neu Guinea Compagnie in den oben S. 63 f. genannten Plantagen I 2 und 3, II 2 und III 3 gepflegte Kautschukkultur. Die Gesellschaft hat Ficus elastica, Castiloa elastica und Hevea brasiliensis nebeneinander anpflanzen lassen, im ganzen 627 104 Kautschukbäume auf 1220 Hektar und im letzten Geschäftsjahr die erste Ernte von 1060 Kilogramm erzielt

Auf den oben S. 63 f. genannten Pflanzungen I 8, II 2 und IV wird Kakao gebaut (36 000 Bäume), der in den bisher geernteten kleinen Quantitäten nach dem Geschäftsbericht 1906/07 (S. 8) sehr teuer verkauft werden konnte.

Die wichtigste Zwischenkultur ist Sisalagave (Oktober 1907: 86 937 Pflanzen, s. Gesch.-Ber. 1906/07 S. 8.). Außerdem werden als Zwischen-

[109]) ebenda S. 304.
[110]) ebenda S. 305.
[111]) ebenda S. 301 f.

kulturen Kaffee (s. oben in Anm. 97), Zitronell- und Limongras sowie Pfefferschoten gebaut.

Wie hoch die einzelnen Kulturen von der Gesellschaft bewertet werden und inwieweit hierbei die erwähnten Preisschwankungen der Produkte Berücksichtigung fanden, ist aus den Bilanzen nicht ersichtlich; dagegen wird der Wert der Administrationen in den Bilanzen angegeben wie folgt:

	1904	1905
Herbertshöhe	2 153 636 Mk. 47 Pf.	2 511 083 Mk. 88 Pf.
Friedrich Wilhelmshafen mit Seleo	1 288 784 Mk. 29 Pf.	1 507 760 Mk. 03 Pf.
Stephansort	999 197 Mk. 18 Pf.	1 192 801 Mk. 23 Pf.
Peterhafen	138 059 Mk. 19 Pf.	162 788 Mk. 67 Pf.
Hierüber Grundbesitz	2 011 564 Mk. 25 Pf.	2 049 947 Mk. 87 Pf.
Zusammen:	6 583 231 Mk. 38 Pf.	7 424 381 Mk. 68 Pf.

	1906	1907
Herbertshöhe	2 832 044 Mk. 72 Pf.	3 270 886 Mk. 26 Pf.
Friedrich Wilhelmshafen mit Seleo	1 713 260 Mk. 60 Pf.	2 127 822 Mk. 05 Pf.
Stephansort	1 382 755 Mk. 73 Pf.	1 554 974 Mk. 98 Pf.
Peterhafen	473 251 Mk. 69 Pf.	526 988 Mk. 49 Pf.
Hierüber Grundbesitz	1 826 330 Mk. 39 Pf.	1 861 836 Mk. 36 Pf.
Zusammen:	8 227 743 Mk. 03 Pf.	9 342 508 Mk. 14 Pf.

Es ist natürlich vollständig ausgeschlossen zu kontrollieren, ob diese großen Posten dem wirklichen Wert der Unternehmen der Gesellschaft entsprechen, besonders da die 4 zuerst genannten Posten außer dem Wert der den Administrationen unterstellten Pflanzungen und Gebäude auch den Wert der denselben Administrationen unterstellten Handelsstationen mit ihren Warenlagern (s. unten) mit umfaßt.

Nicht sehr viel können wir aus demselben Grunde aus dem jährlichen Soll-Posten der Gewinn- und Verlustrechnung „Abschreibungen im Schutzgebiet" schließen. Dieser Posten beträgt:

1904: 246 798 Mk. 99 Pfg.
1905: 116 956 „ — „
1906: 76 925 „ 18 „
1907: 60 277 „ 43 „

Da in diesen Abschreibungen jedenfalls diejenigen auf die genannten Warenlager mit inbegriffen sind und wesentliche Teile von diesen Warenlagern bei den klimatischen und sonstigen lokalen Schwierigkeiten sicherlich jährlich in Verlust geraten, gewinnen wir kein klares Bild, ob sie als hoch oder niedrig zu bezeichnen sind.

Entsprechend der jährlich steigenden Produktion der Pflanzungen zeigt der Rohgewinn aus Verkauf von Produkten im allgemeinen eine steigende Tendenz mit Ausnahme des schlechten Kokosnuß-Erntejahres 1906/07:

1903/04: 106 348 Mk. 65 Pfg.
1904/05: 232 427 „ 49 „
1905/06: 434 360 „ 33 „
1906/07: 367 454 „ 16 „

III.

Von ihrem ursprünglichen rein administrativen Ziel wurde die Neu Guinea Compagnie, wie wir sahen, schon erheblich abgedrängt dadurch, daß sie die Pflanzungen, die sie nur zu vergeben dachte, selbst in Bearbeitung nehmen mußte. Später wurde die Gesellschaft immer mehr zur einfachen wirtschaftlichen Unternehmung, so schwer sie sich auch anfangs dazu entschließen konnte. Insbesondere den Handel mit den Eingeborenen überließ man jahrelang anderen Firmen (vergl. Nachrichten 1894 S.19 ff., 1895 S. 19.) Erst 1897 erfahren wir, daß von Friedrich Wilhelmshafen aus Tauschhandel mit den Eingeborenen betrieben wird (Nachrichten 1897 S. 7, 1898 S. 14); dieser muß jedoch sehr unbedeutend gewesen sein, da sich im Geschäftsbericht 1897/98 S. 15 unter den Einnahmen der Station Friedrich Wilhelmshafen nur die 3 Posten finden:

Einnahmen aus der Überlassung von Arbeitern	6 250,—
Werteinsetzung der Pflanzungsbestände	23 800,—
Verschiedene Einnahmen	1 738,99

Das änderte sich schon im nächsten Jahre. 1898 ist von der Administration Herbertshöhe Vorsorge für Tauschhandel mit den Eingeborenen mittels sog. Trades von 11 Handelsniederlassungen aus getroffen worden (Nachrichten 1898 S. 21 ff., Gesch.-Ber. 1898/99 S. 12 f.) und offenbar auch von der Administration Stephansort (Gesch.-Ber. 1898/99 S. 21). Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß außer den im Schutzgebiet der N. G. C. handeltreibenden Firmen der Vorgang der Jaluitgesellschaft in dieser

Beziehung auf die N. G. C. anregend wirkte. Die Jaluitgesellschaft hatte 1888 mit 60 in der Südsee zerstreut gelegenen Handelsniederlassungen angefangen und damit nach einem erstjährigen Verlust von 17 491 Mk. 03 Pfg. (vergl. Jahres-Bericht der Jaluit-Gesellschaft für 1889) so erfolgreich gearbeitet, daß sie 1890 und 1891: je 4, 1892, 1893 und 1896: je 5[112]), 1897: 6, seit 1898 12 und mehr Prozent Dividende verteilen konnte (vergl. auch von der Heydts Kolonialhandbuch 1908 S. 138). Gegenwärtig besitzt jedenfalls die N. G. C. Handelsstationen als Nebenbetrieb neben der Plantage von folgenden 22 oben S. 63 f. genannten Pflanzungen: I 3, 5—7, 10—13, 17, II 4—7, 10, IV 1—8. Dazu kommen noch reine Handelsstationen[113]) zu I: Bom, Kondalik, Lessu und Ungalabu-Insel; zu II: Arrop, Cham, Dallmannhafen, Lalliep, Suwain und Wokau; zu IV: Narage. Im ganzen verfügt also die Neu Guinea Compagnie jetzt über 33 Handelsstationen.

Das in diese Handelsstation investierte Kapital ist, wie schon oben erwähnt wurde, in dem ebenda angegebenen Buchwert der 4 Administrationen enthalten.

Der Rohgewinn aus dem kaufmännischen Geschäft betrug:

1903/04:	292 203	Mk. 50	Pfg.
1904/05:	388 204	„ 41	„
1905/06:	391 073	„ 85	„
1906/07:	409 012	„ 82	„

IV.

Dem Handelsunternehmen nahe stehen einige wirtschaftliche Nebenbetriebe, die noch erwähnt werden müssen, nämlich die von der N. G. C. im Schutzgebiet angelegten, anscheinend ziemlich großen Sägewerke[114]), und die Fabrik ätherischer Öle in Manne (Fitzners Handb. 1908 S. 300), sowie die Vieh- (hauptsächlichst Rindvieh-) zucht der N. G. C. besonders in Kenabot, Friedrich Wilhelmshafen und Stephansort von zusammen folgender Stückzahl:

	1904	1905	1906	1907
Pferde	37	47	45	51
Rindvieh	329	308	336	416

Außerdem beschäftigt die N. G. C. im Schutzgebiet eine ganze Anzahl Bauhandwerker, doch offenbar nur für ihren eigenen Bedarf, nicht gewerbs-

---

[112]) Auch 1894 und 1895 hat die Jaluitgesellschaft mit einem kleinen Gewinn gearbeitet, aber keine Dividende verteilt.

[113]) S. Fitzners Handb. S. 291 ff.

[114]) Nämlich bei Friedrich Wilhelmshafen, (Nachr. 1892 S. 19, Abbildung 1895 hinter S. 16), das später offenbar zugrunde gegangen ist, ferner am Warangoi, (Gesch.-Ber. 1897/98 S. 8 f., 1898/99 S. 14, 1899/1900 S. 8), in Erimahafen, (Gesch.-Ber. 1904/05 S. 9), und in Putputhafen, (Gesch.-Ber. 1906/07 S. 9).

mäßig. — Die Schiffahrts- und sonstigen Verkehrsunternehmen der N. G. C. wurden oben in § 6 besprochen.

V.

Die Tochtergesellschaften, die die N. G. C. gründete oder an denen sie sich beteiligte, verdanken ihre Entstehung gleichfalls der anfänglichen Zurückhaltung der Gesellschaft, eigene wirtschaftliche Unternehmungen in die Hand zu nehmen.

So wurde am 13. 11 1890 die Kaiser Wilhelmsland-Plantagengesellschaft mit 500 000 Mk. Grundkapital und mit dem Sitz in Hamburg gegründet. Eine Station wurde bei Gorima angelegt, zu der die N. G. C. gegen Anteile das Land hergab (Nachrichten 1890 S. 18. 76). Schon im Jahre darauf wurde die Gesellschaft, deren Kakaoplantage mißlang, wieder aufgelöst und deren Land auf die zu gründende Astrolabe-Compagnie überschrieben (Nachr. 1891 S. 22).

Am 27. 10. 1891 konstituierte sich die Astrolabe-Compagnie mit einem Grundkapital von 2 400 000 Mk. (Nachr. 1891 S. 19), der durch Beschluß des Bundesrates vom 22. 12. 91 die Rechtsfähigkeit verliehen wurde (Nachr. 1892 S. 30 ff.). Die N. G. C. stiftete gegen Anteile wiederum Land. Die Pflanzungen Jomba und Maraga wurden für Baumwollbau, Stephansort und Erima wurden, wie vorher von der N. G. C., für Baumwoll- und Tabakbau kultiviert (Nachr. 1893 S. 31 ff.). Die Hauptadministration befand sich in Stephansort, wo sich auch das Zentralhospital befand (Nachr. 1894 S. 31); überdies übernahm die Gesellschaft von der Neu Guinea Compagnie in Friedrich Wilhelmshafen eine Atapfabrik (a. a. O.). Aus der Gesellschaft wurde nichts, weil sie die Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung nicht zu überwinden vermochte. Im August 1896 wurde zwischen ihr und der N. G. C. vereinbart, daß die Leitung im Schutzgebiet zur Verringerung der Kosten auf die N. G. C. übergehen sollte; kurz darauf wurde das Vermögen der Astrolabe-Compagnie mit deren Schulden auf die N. G. C. übertragen (Nachr. 1896 S. 4). Die im Besitz der N. G. C. befindlichen Anteile der Tochtergesellschaft im Nominalwert von 900 000 Mk. wurden vernichtet; die anderweit untergebrachten Anteile im Nominalwert von 1 500 000 Mk. wurden mit 150 Freianteilen der N. G. C. abgefunden (a. a. O.). Dieser Vertrag hat 1898 eine lediglich interpretative Ergänzung erfahren (Deut. Kol. Bl. 1898 S. 138).

Wir haben schon oben in § 6 erwähnt, daß einige Goldfunde in Britisch-Neu-Guinea der N. G. C. Anlaß gaben zur Entsendung der Ramu-expedition. Auf diese Ursache führte die Verordnung betr. den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle im Schutzgebiet der N. G. C. vom 23. 9. 97 (Nachr. 1897 S. 3 ff.) zurück. Dieses Unternehmen ist im Laufe des Geschäftsjahres 1902/03 eingestellt worden, weil die Kosten der nach Ansicht der Sachverständigen erforderlichen weiteren Expedition nicht mehr riskiert werden

konnten (ſ. Geſch.-Ber. 1901/02 S. 23 ff.). Nach den für dieſes Unternehmen beſonders aufgeſtellten Rechnungsabſchlüſſen betrugen die Hauptpoſten insgeſamt:

Beſoldungen uſw.	213 607	Mk. 33	Pfg.
Löhne der ſchwarzen Arbeiter	87 764	„ 62	„
Proviant, Geräte, Vieh uſw.	101 075	„ 14	„
Dampfer, Charter, Verſicherung	65 361	„ 45	„
Insgeſamt betrug der Zuſchuß der N. G. C.	462 712	Mk. 71	Pfg.

Die oben in § 6 ebenfalls bereits erwähnten Arbeiten des Huongolf-Syndikats ergaben gleichfalls kein praktiſch verwertbares Ergebnis. Es wurde zwar Gold gefunden, doch nur in ſolchem Umfang, daß ſich der Abbau in großem Stil nicht lohnte. 1903 wurde daher die Expedition aufgelöſt und ſchließlich durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. 2. 08, D. Kol. Bl. 1908 S. 209, die Konzeſſion des Huon-Golf-Syndikates für erloſchen erklärt.

Die Bilanz per 31. 3. 02 enthält einen Poſten

„Huongolf-Syndikat, Anteil-Konto"	62 500	Mk. —·	Pfg.
der 1903 auf	125 000	Mk. —	Pfg.

angewachſen iſt. Daneben findet ſich der Poſten „Huongolf-Syndikat, laufende Rechnung" 121 077 Mk. 22 Pfg. hinſichtlich deſſen ungewiß bleibt, ob er nur als Vorſchuß oder als definitive Auslage aufzufaſſen iſt. Der Zuſchuß dürfte alſo insgeſamt gleichfalls etwa 400 000 Mark betragen haben. Herbert Jäckel, Leipzig.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Goldküste und Nigeriens im Vergleich mit Togo und Kamerun.

Der Handel der Goldküste hat im Jahre 1907 einen Wert von über hundert Millionen Mark gehabt, der Nigeriens im Jahre 1906 sogar 126 Millionen Mark, während Einfuhr und Ausfuhr von Togo im Jahre 1907 sich auf 12½ Millionen Mark, und der Gesamthandel in Kamerun im gleichen Jahre sich auf 33 Millionen Mark bewertete. Die geringen Zahlen unserer Kolonien werden leicht erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Goldküsten-Kolonie bereits seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts englischer Besitz ist, und der wirtschaftlich wichtigste Teil von Nigerien, „Lagos", etwa ebenso lange unter dem Union-Jack steht.

Die Goldküste hat aber erst in den achtziger Jahren ihre wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Der Wert des Handels betrug im Jahre 1880 nur 16 Millionen Mark, im Jahre 1890 23 Millionen Mark. Von da an erst datiert der beträchtliche Aufschwung, der zu einem großen Teil auf dem Golde, als dem Hauptausfuhrprodukt der Kolonie, basiert. Noch 1907 hat es 43% der Gesamtausfuhr ausgemacht. In der ersten Zeit war es der einzige wesentliche Exportartikel der Kolonie. Vor dreißig Jahren war neben dem Gold die Palmölausfuhr von Bedeutung. Unter starken Schwankungen hat sie seither eine sinkende Tendenz gezeigt und war im Vorjahre auf nur wenig mehr als 2 Millionen Mark zu bewerten. Den Höhepunkt hat die Gold-Coast-Colony auch in Kautschuk-Export überschritten, und zwar im Jahre 1899, wo der Wert der Ausfuhr an Gummi 11 Millionen Mark überstieg. Im letzten Jahre betrug er nur noch 6⅔ Millionen Mark. Es liegt auf der Hand, daß es sich auch hier nur um Ausbeutung vorhandener Naturbestände handelt. Kautschuk-Plantagen existieren in dieser englischen Kolonie nicht.

Sehr beträchtlich ist aber ihre Kakao-Produktion. Obwohl sie erst 1891 anfing, erreichte sie im Jahre 1907 schon einen Wert von 10,3 Millionen Mark. Der Kakao ist nach dem Golde heute der wichtigste und aussichtsreichste Ausfuhrartikel der Goldküsten-Kolonie.

Im Ausfuhrhandel von Nigerien spielen die Erzeugnisse der Ölpalme, Palmkerne und Palmöl, die bedeutendste Rolle; betrugen sie doch im Jahre

1905 von der Ausfuhr im Werte von 60 Millionen Mark mehr als zwei Drittel, im letzten Jahre trotz ungewöhnlicher Dürre sogar noch etwas mehr. Während Kamerun und Togo zusammen im Jahre 1907 erst für rund 4 Millionen Mark Palmkerne und Palmöl ausgeführt haben. Mit Kautschuk hat Nigerien eine ähnliche Wandlung durchgemacht, wie die Goldküsten-Kolonie, insofern, als die Ausfuhr, die im Jahre 1891 begann, 1896 mit 7,3 Millionen Mark ihren höchsten Stand erreichte und dann allmählich sank. Erst als es gelang, durch verbesserte Verkehrswege die Herbeischaffung von Kautschuk aus dem weiteren Innern zu ermöglichen, ist die Kautschukausfuhr der Kolonie Nigerien wieder etwas emporgegangen.

Diese Kolonie hat in ihrer Geschichte eine Periode großer Baumwollexporte. Im Jahre 1871 führte sie für über 1 Million Mark Rohbaumwolle aus. Doch gingen die Zahlen langsam zurück und hörten 1897 ganz auf. Erst neuerlich steigt in den Handelsstatistiken von Britisch-Nigerien wiederum die Baumwolle und hat im Jahre 1906 dem Werte nach eine Million fast wieder erreicht.

Betrachtet man die Ausfuhrtabelle von Togo und Kamerun näher, so ergibt sich zwar allenthalben, daß wir noch weit zurückstehen, weil wir eben noch immer in den Kinderschuhen stecken und gewiß auch noch mancherlei Lehrgeld werden bezahlen müssen. Aber bei näherem Zusehen ergibt sich, daß bei uns stetig und zielsicher gearbeitet wird. Die Kameruner Kautschuk-Ausfuhr hat im Jahre 1907 die des benachbarten und bei weitem größeren Nigeriens schon überflügelt, und der Kakao-Export aus Togo steht auf derselben Höhe, wie der der Goldküste vor 10 Jahren; aus dem einfachen Grunde, weil wir mit dem Kakaobau 10 Jahre später, 10 Jahre zu spät, begonnen haben. Wir werden die Palmöl- und Palmkern-Exporte unserer beiden westafrikanischen Kolonien noch bedeutend steigern, wenn erst die Eisenbahnen in Striche vordringen, aus denen bisher eine Ausfuhr dieser Erzeugnisse unrentabel war.

Die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Kolonien sind also gute und sind die gleichen, wie sie in den benachbarten Schutzgebieten nach den klimatischen und geologischen Grundlagen vorhanden sind.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 2. Februar 1909. XI. Jahrgang.

England als Weltmacht im zwanzigsten Jahrhundert.

Unter den vielen Anfeindungen, die die deutsche Politik sich heute gefallen lassen muß, nimmt der Vorwurf der Nervösität eine erste Stelle ein. Unparteiisches Urteil wird billigerweise zugeben, daß ähnliche Vorwürfe anderen Mächten, großen wie kleinen in der Völkergesellschaft, mit demselben Recht gemacht werden könnten. Im Zeitalter, in dem der Pazifizmus blüht, regt sich das Rüstungsfieber noch gewaltiger. Riesenreiche wie China, die über unerschöpfliche Quellen von Menschenmaterial verfügen, fangen an, nach moderner Kriegstechnik geschulte und gerüstete, ihren Lehrmeistern gefährliche Streitkräfte zu Land und zur See aufzustellen. Exotische Staaten wie Brasilien und Argentinien, die Europa bisher nur als Handelsmächte zu schätzen pflegte, belasten ihre Steuerzahler plötzlich durch außerordentliche Aufwendungen für militärische Zwecke. Die großen weißen Kolonien Englands, insbesondere Kanada und Australien, fühlen sich als Weltmächte. Der Schutz, den ihnen die militärische Macht des Mutterlandes gewährt, scheint weder ihren Bedürfnissen noch ihrem Selbständigkeitsstolz zu entsprechen: auch sie werden von dem militärischen Paroxysmus befallen. Das Bedeutsame dieser Neubildungen im Licht der internationalen Politik ist, daß sie sämtlich fernab Europa, der bislang fast allein maßgeblichen militärischen Weltvormacht, auftauchen. Wie Handel, Industrialismus und Kultur des Westens immer gleichmäßiger die ganze Erde umspannt und die früheren scharfen Kontraste zwischen Abend- und Morgenland ausgleicht, so werden auch die militärischen Gewichte ebenmäßiger von dem Zentrum nach der Peripherie hin verteilt. Im Stimmenausgleich des europäischen Völkerkonzerts beschloß sich die Hauptaufgabe der Diplomatie des 19. Jahrhunderts; der Stimmenausgleich des Weltvölkerkonzerts wird ihre Hauptaufgabe im 20. Jahrhundert sein.

England, die erste, weitragendste und vielgestaltigste Weltmacht, wird von diesen Umformungen des politischen Gefüges natürlich am meisten berührt. In England tritt denn auch jene Nervösität, der psychologische Reflex einer schicksalsschweren Übergangszeit, von Zeit zu Zeit mit besonderer Schärfe an

den Tag. Das letzte auffällige Beispiel dessen waren die Rüstungsdebatten, die von Arthur Lee im Unterhaus, von Lord Roberts im Oberhaus angeregt wurden und weit über Englands Grenzen hinaus großes Aufsehen erregt haben. Als Motiv der Verhandlungen mußte wieder einmal die deutsche Einbruchsgefahr herhalten. In unserer Presse ist von den hierbei unterlaufenen Beargwöhnungen Deutschlands fast nur referierend Vermerk genommen worden. Und das mit Recht. Wir wissen, wie nicht nur deutsche, sondern auch britische Autoritäten nachgewiesen haben, daß die Einbruchsgefahr im Licht nüchterner fachmännischer Kritik als ein blutloser Schemen erscheint. Wir wissen auch, daß dies Schreckgespenst nun einmal als wirkungskräftigstes Agitationsmittel gilt, um die Masse des englischen Volks für die Bewilligung erhöhter Ausgaben zu Rüstungszwecken breit zu schlagen, und daß es die Eigenart des britischen Parlamentarismus mit sich bringt, wenn von diesem Mittel mit einem Jingoismus, der sich über die Regeln internationaler Höflichkeit leicht hinwegsetzt, Gebrauch gemacht wird. Wir wissen endlich, daß die deutsche Gefahr vielfach als Vorwand herhalten muß, der andere, dem britischen Weltreich drohende und wirklich ernste Gefahren, auf die man das Ausland nicht gerne aufmerksam macht, verschleiert.

Das Gebäude des britischen Weltreichs leidet vornehmlich an drei konstruktiven Schwächen: der Unstimmigkeit in der kulturellen Entwicklung der einzelnen Reichsgebiete, der verfassungsmäßig wie verwaltungstechnisch überaus lockeren Struktur des Gesamtstaates, dem Mißverhältnis der Volksziffer des herrschenden Britentums im Vergleich zu den beherrschten fremden Rassen und Nationalitäten.

Der scharfe kulturelle Kontrast zwischen weißen Herren und farbigen Eingeborenen besteht zwar bei allen Kolonialmächten. Das Problem, die Spannung auszulösen, ist aber für England besonders schwierig. In Ägypten und Indien steht es Völkern gegenüber, die auf eine glänzende Vergangenheit hoher Kulturblüte zurückblicken. Der Nationalismus, der den ganzen Osten in politische Gärung brachte, hat am Nil und Indus den Stolz auf diese Vergangenheit entfacht und so der Opposition gegen die Fremdherrschaft einen tiefen ethischen Inhalt gegeben. Das England des 19. Jahrhunderts lebte der idealistischen Hoffnung, die orientalischen Völker allmählich der europäischen Kultur vollständig zu assimilieren und durch die Bande geistiger und politischer Harmonien unverbrüchlich an sich zu fesseln. Das Ziel wurde mittels eines aufgeklärten patriarchalischen Absolutismus zu erreichen gesucht, der zwar die Regierungsgewalt despotisch in den Händen der britischen Herrscher zentralisierte, andererseits aber die Verwaltung nach den freiheitlichen Formen Europas organisierte und die Eingeborenen in liberaler Weise mit der Literatur und Ideenwelt Europas bekannt machte. Man darf heute sagen, daß dieser kolonialen Regierungsmethode, die Lord Cromer noch in seinem 1908 erschienenen großzügigen Werk „The Modern Egypt“ eifrig verteidigt, bereits der Sarg gezimmert ist.

Ewige Bürgerkriege, entfesselt durch dynastische, nationalistische, bürgerliche Gegensätze, ließen Indien früher in sich selbst verbluten. Durch den Schutz der Schwachen unter diesen Parteien hat England bisher nach dem Grundsatz des divide et impera seine Herrschaft ohne große Schwierigkeiten aufrecht erhalten können. Die Ironie des Schicksals will es, daß heute alle Parteien ihre partikularistischen Ziele mehr und mehr zugunsten des gemeinsamen Kampfes für die Freiheitsideen zurücksetzen, deren Licht ihnen zuerst von den Briten selbst entzündet wurde. Hindus wie Mohammedaner, Mahratten wie Radschputs wie Sikhs begeistern sich in gleicher Weise für das „Swaradsch", für Home Rule und Heimatpolitik. Sie wollen weder von anderen noch überhaupt nach dem Schema Europas regiert werden, wollen nicht in ein fremdes Kleid sich einhüllen, das ihrem Wesen und Charakter nicht paßt. Sie verlangen nach Selbstverwaltung, und diese Verwaltung soll in einer Weise geregelt werden, die die alten landeswüchsigen Rechtssitten und Formen des gesellschaftlichen Lebens wiederherstellt und durch Anlehnung an den Geist des abendländischen Liberalismus verjüngt. Noch schwieriger ist die Lage Englands in Ägypten. Seitdem die Türken sich die Verfassungsfreiheit wieder erobert haben, kann Sir Eldon Gorst nicht mehr, wie es Lord Cromer tat, den ägyptischen Nationalisten gegenüber erklären, das Volk sei noch nicht reif für den Konstitutionalismus. Denn die Kultur der Ägypter steht mindestens auf derselben Stufe, die von den asiatischen Untertanen des Sultans durchschnittlich erreicht worden ist. Auf die Dauer kann die britische Diplomatie nicht mit Erfolg das Doppelspiel fortsetzen, daß sie in Konstantinopel den Demokratismus unterstützt und in Kairo den Absolutismus verteidigt. Dabei handelt es sich für England bei der Wahl zwischen Widerstand oder Nachgiebigkeit gegenüber den ägyptischen Nationalitäten um die grundsätzliche Entscheidung einer Frage, die von größter Wichtigkeit für die gesamte orientalische Politik der Briten ist, um die Stellungnahme zum Panislamismus. Lord Curzon erstrebte eine Art britischen Protektorats über den fortschrittlichen Mohammedanismus, um so das Arabertum gegen das Osmanentum auszuspielen und Englands Primat in der Machtsphäre der alexandrinischen Herrscher zu sichern. So lange der Sultan den Moslems als Hort der Reaktion galt, erschien diese Politik nicht aussichtslos. Heute aber ist es gerade der liberale Panislamismus, der Abdul Hamid zujubelt und ihn als Führer zu den Einheits- und Gleichheitszielen des Moslembundes hin feiert. Dieser hat bekanntlich in Ägypten eine überaus starke Anhängerschaft, mußte aber immerhin den extremen Nationalisten gegenüber sehr vorsichtig auftreten, die Ägypten ganz unabhängig von den asiatischen Glaubensgenossen die Selbständigkeit und Herrlichkeit der Pharaonenzeit wiedergeben wollen. Heute treten diese Sonderbestrebungen hinter dem Solidaritätsbewußtsein der Moslems durchaus zurück; das zeigte am deutlichsten die Feier zur Einweihung der nunmehr bis Medina fertiggestellten Hedschasbahn am 1. September 1908, dem Gedenktag der Thronbesteigung des Sultans, ein glänzendes Volksfest,

bei dem indiſche wie arabiſche und ägyptiſche Nationaliſten für den Gedanken eintraten, daß die Bekenner des Großen Propheten einhellig ihre Kräfte für die Befreiung vom Joch der chriſtlich-europäiſchen Eroberer einſetzen müßten. Je länger daher England den Selbſtverwaltungsanſprüchen ſeiner mohammedaniſchen Untertanen ſich widerſetzt, deſto mehr wird es mit der Gefahr rechnen müſſen, die geſamte mohammedaniſche Glaubenswelt in geſchloſſener Front wider ſich aufſtehen zu ſehen.

Im Gegenſatz zu Lord Cromer vertritt Dicey, der bekannte Herausgeber von „The Egypt of the Future“ und anderen hervorragenden orientaliſchen Studien, die Anſicht, daß jeder Widerſtand gegen Anſprüche, die mit ſolcher Kraft und von Parteien ſolcher Stärke vertreten werden, unnütz und töricht ſei. Die britiſche Herrſchaft in Indien und Ägypten könne nur in Form eines freiheitlichen Protektorats aufrecht erhalten werden, das ſich auf Behauptung der militäriſchen Kommandogewalt, des Veto- und Kontrollrechtes in der Verwaltung beſchränke, dieſe ſelbſt aber den Eingeborenen nach ihrem Ermeſſen einzurichten überlaſſe. Tatſächlich neigen ſich die Reformen in Indien wie Ägypten zu einer ſolchen Umwandlung des Herrſchaftsverhältniſſes immer deutlicher hin: in Ägypten die Verſuche mit Einführung der Selbſtverwaltung bei den örtlichen Behörden, in Indien die Verſtärkung des Eingeborenenelements im Council of India wie im Legislative Council, die Schaffung eines nur aus Eingeborenen beſtehenden Advisory Council, der Erſatz der bureaukratiſchen Provinzialräte durch demokratiſche Provinziallandtage, die Wiederbelebung der Panſchajets, der alten, vom Volk ſelbſt gewählten Gemeinderäte. Es handelt ſich um die Löſung des Problems, die durch das Aufflammen des Nationalismus erweckten politiſchen Energien, die ſich heute faſt einzig *zerſtörend* gegen die britiſche Regierung betätigen, in friedlicher Mitarbeit an der Verwaltung und auch an der wirtſchaftlichen Hebung der Kolonien zu neutraliſieren und *produktiv* nutzbar zu machen; die Frage iſt dabei nur die, ob nicht heute bereits das radikale, umſtürzleriſche Element zu ſehr erſtarkt iſt, als daß dem gemäßigten, zu ſolcher aufbauenden Tätigkeit bereiten Element der Sieg geſichert werden kann.

Das britiſche Weltreich iſt ein Staatenſyſtem, für das eine Analogie in der Völkergeſchichte nicht gefunden werden kann. Es iſt ſo locker aufgebaut, daß verfaſſungsrechtlich von einem Einheitsſtaat kaum noch zu reden iſt. Bei den Kolonien mit Selbſtverwaltung beruht die geſetzliche Autorität des Mutterlandes über das Schutzgebiet faſt nur noch auf der in London erfolgenden Ernennung eines Generalgouverneurs, der indeſſen keine unabhängigen Machtbefugniſſe außer einem ſehr beſchränkten Vetorecht beſitzt, von dem kaum jemals Gebrauch gemacht wird. Das Ergebnis der Reichskonferenz von 1907, auf der die imperialiſtiſchen Ideen von der ‚closer union‘ gefördert werden ſollten, war ſchließlich eine Bekräftigung des jeder Unterordnung unter eine Zentralgewalt widerſtrebenden Unabhängigkeitsſinns der Kolonien. Nach weit-

läufigen Versicherungen der Loyalität gegenüber der Krone stellten die versammelten Ministerpräsidenten einmütig den Grundsatz auf, daß der Zusammenhang des Mutterlandes mit den Kolonien nur auf der Grundlage der Anerkennung völlig gleicher Rechte geordnet werden könnte, und daß die Londoner Regierung auf jede autoritative Einmischung in die Verwaltung der „Schwesterstaaten" ausdrücklich zu verzichten habe. So stellt sich der Organismus des britischen Imperiums als eine lose Aureihung unabhängiger Glieder dar, die durch das Band gleicher Nationalität und Kultur zusammengehalten werden, über jede Betätigung der hieraus fließenden gemeinschaftlichen Interessen aber, über jede einheitliche politische Aktion sich von Fall zu Fall zu einigen haben.

Wieder einmal meinte jenseits des Kanals die immer mehr zusammenschrumpfende Schar der Kleinengländer, der Imperialismus sei an einem toten Punkt angekommen, von dem aus es keine Fortentwicklung im Sinn innerer Festigung, Vereinheitlichung, Zentralisation des großbritannischen Reichs gäbe. Aber diese Bewegung als Ausdruck des Willens zur Weltherrschaft, als Indikator des Bewußtseins, das Ausdehnung ein Gesetz der Erhaltung völklicher Lebenskraft ist, wurzelt viel zu tief im Wesen des britischen Volks, als daß sie überhaupt verschwinden könnte. Tatsächlich war das scheinbar negative Ergebnis der Reichskonferenz für die Imperialisten nur ein Ansporn, nach ganz neuen, ihren Zielen bahnbrechenden Mitteln zu suchen. Und jeder Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des britischen Reichs drängte zu der Überzeugung, daß tatsächlich dem Geist der britischen Weltherrschaftspolitik, der stets auf Freiheitsideale gerichtet gewesen ist, jede Reaktion, die auf Neubelebung zentralistischer Zwangsgewalten zielt, zuwider ist. Sollten nicht auf dem Weg der Veredelung und politischen Schulung des Unabhängigkeitssinns sich natürliche Bindemittel höherer Ordnung finden, die das britische Weltreich weit fester zusammenschlössen als die Instrumente absolutistischer Gewalt? Sollte nicht das idealistische Empfinden der Kulturgemeinschaft, sorgfältig gepflegt und in allen Schichten der britischen Staatsangehörigen lebendig gemacht und durchgebildet, genügen, um eine festgeschlossene Volksgemeinschaft zu begründen, und sollte nicht auf diese Weise aus dem Bewußtsein heraus, daß die Lebensfähigkeit jedes einzelnen Gliedes des Reichskörpers von der Wohlfahrt des Ganzen abhängt, sich ein freiheitliches, mutualistisches Verfassungssystem gestalten lassen, innerhalb dessen jeder Bundesstaat freiwillig und doch vorbehaltlos die Mittel bereit stellt und die Opfer darbringt, die zur Erhaltung der Macht des weltumspannenden Vaterlandes nötig sind? Sollte nicht, indem das demokratische Prinzip von der individuellen Freiheit des Menschen zum kollektivistischen Prinzip von der Freiheit des Volks als Individuum erhöht wird, ein Staatenbund von einer ideellen Erhabenheit und innerlichen Widerstandsfähigkeit sich errichten lassen, wie ihn noch keine Zeit gesehen, würde nicht der großzügige Liberalismus, der ihn beseelt, ihm die Sympathien aller Völker zuwenden

und ihn durch die werbende Kraft seiner Ideale weit über alle anderen Großmächte emporragen lassen?

Das ungefähr ist der Inhalt der „neuimperialistischen" Ideen, die man heute in englischen Untersuchungen zum Problem der britischen Weltherrschaft findet. Realpolitisch mag der Wert solcher Theorien gering erscheinen. Idealpolitisch sind sie schon deshalb von größter Bedeutung, weil sie zeigen, daß in der Seele des britischen Volks der hochherzige und weitschauende Kosmopolitismus, dem es seine Erfolge als Weltmacht nicht zum wenigsten verdankt, noch immer kräftig sich regt. Gerade zum Deutschen aber muß dieser edle Geist besonders vernehmlich und vertraut sprechen; finden sich doch hier deutlich Anklänge an die politischen Ideale wieder, die Fichte in den hinterlassenen Fragmenten seinem Volk vorhält: „. . . Dieses Postulat von einer Reichseinheit, eines innerlich und organisch durchaus verschmolzenen Staates darzustellen, sind die Deutschen berufen und dazu da im ewigen Weltplan! In ihnen soll das Reich ausgehen von der ausgebildeten persönlichen Freiheit, nicht umgekehrt . . . Und so wird von ihnen aus erst dargestellt werden ein wahrhaftes Reich des Rechts, wie es noch nie in der Welt erschienen ist, in aller der Begeisterung für Freiheit des Bürgers, die wir in der alten Welt erblicken . . . für Freiheit, gegründet auf Gleichheit alles dessen, was Menschengesicht trägt." Einen ersten Schritt praktischer Reform auf diesen Wegen des modernen Imperialismus bedeutet die im Anschluß an die Reichskonferenz erfolgte Gründung eines National Education Committee, das sich die einheitliche Regelung des Bildungswesens in allen Kolonien zur Aufgabe stellt. Indem die Erziehung der britischen Jugend in allen Reichsgebieten harmonischen Formen unterworfen, indem auf die Kenntnis der geschichtlichen Vergangenheit und Bedeutung des britischen Staatswesens ein Hauptgewicht gelegt, in dem die Universalität seiner Leistungen auf den Gebieten der Literatur, Kunst, des staats- und wirtschaftsrechtlichen Fortschritts ins Licht gestellt wird, soll Bresche in den Partikularismus der Kolonien gelegt werden, der über den Horizont der engeren Heimat nicht hinaussieht und für die Lebensbedingungen des größeren Vaterlandes kein Verständnis hat.

Dem Briten sind Ideale nicht Selbstzwecke, sondern Mittel zum Zweck. Mit theoretischen Motivierungen, doktrinären Untersuchungen der geistigen und ethischen Ziele, die seinem Tatendrang vorschweben, hat er sich nie aufgehalten, sondern stets unverzüglich und unbedenklich nach Mitteln zu ihrer Verwirklichung gesucht, um dann, je nach den Erfahrungen bei dieser Tätigkeit, die Ideale selbst den als notwendig erkannten Einschränkungen, Umwandlungen, Abtrennungen von unbrauchbaren Formeln, zu unterwerfen. So sind es auch heute vornehmlich derb realistische Instrumente, deren er sich bei den Bestrebungen, die britische Weltherrschaft nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern womöglich noch unantastbarer zu gestalten, vorzüglich bedient. Militärische Macht bedeutet für ihn so gut wie bei anderen Völkern den Eckstein

der politiſchen Macht. Bevor jedoch auf die Reformen in dieſer Richtung eingegangen wird, erſcheint der Verſuch unerläßlich, die ſtrategiſche Lage des britiſchen Weltreichs im Licht der heutigen weltpolitiſchen Konjunktur zu ſkizzieren.

Die Schlacht von Tſuſchima war für die internationale Politik eine Schickſalswendung von der Bedeutung, die Königgrätz für die europäiſche Politik hatte. Mit einem Schlag hatte ſich das Bild des Welttheaters verändert. Der ruſſiſche Koloß, der in Europa eine bedeutende, in Aſien die erſte Rolle ſpielte, brach zuſammen. Im fernen Oſten war Japan als neue Weltmacht erſtanden. Die Hindus am Ganges, die Moslems von Dakka bis nach Tanger horchten auf: die Legende von der Unbeſiegbarkeit der europäiſchen Mächte war zerſtört. Der europafeindliche Nationalismus regte ſich kräftiger, übermütiger denn je. Auſtralien, ſelbſt Kanada fühlte ſich vor den Aſiaten nicht mehr ſicher. Die Vereinigten Staaten traten, ihre Rüſtungen beſchleunigend, in den Kreis der Flottengroßmächte ein und verlegten die Operationsbaſis zur See vom Atlantiſchen nach dem Stillen Ozean. Das politiſche Kräftezentrum, deſſen Pol Europa gebildet hatte, war geſprengt, ein Gegenpol in der paziſiſchen Machtsſphäre gebildet. Das britiſche Weltreich ſah ſich plötzlich Gefahren gegenüber, an die es früher kaum gedacht, oder die es doch gering geachtet hatte. Geſchickt bog man ihnen in London die Spitze ab, indem man aus dem Haus der glänzenden Vereinſamung heraus und in den Palaſt der Allerweltsbündniſſe eintrat. Aber Bündniſſe ſind ſchwankende Erzeugniſſe einer täglichem Wechſel unterworfenen Konjunkturalpolitik. Grundſätzlich bleiben die Gefahren trotz allem herzlichen Einvernehmen beſtehen. Es gilt, ihnen feſt ins Auge zu ſehen und danach die Abwehrmaßregeln zu treffen.

England begründet ſeine Seeherrſchaft auf den Zweimächtemaßſtab. Stillſchweigende Vorausſetzung war dabei, daß es zwei europäiſche Gegner zu bekämpfen haben könnte. Ein ganz anderes Geſicht erhält das Problem, wenn ſich zwei Feinde mit weit auseinandergezogener, verteilter Operationslinie erhöben, wenn alſo etwa Japan mit einer europäiſchen Macht ſich verbündete, ſchon deshalb, weil es in dieſem Fall ein leichtes wäre, England, das über 78 v. H. ſeines Bedarfs an Brotfrüchten aus dem Ausland bezieht, die Zufuhr von unentbehrlichen Kornlieferanten, insbeſondere Indien, Auſtralien, abzuſchneiden. Eine Reihe wichtigſter militäriſcher Fragen wie Schutz der Kolonien, des Handels, der Kohlenſtationen und Kohlentransporte, Blockierung eigener oder fremder Häfen treten hier plötzlich in ganz neuer Konſtruktion auf. Nicht ohne guten Grund frägt man ſich, ob die ſtarre Zweimächteformel all den verſchiedenartigen ſtrategiſchen Erforderniſſen, die ſich aus den neuen Angriffsmöglichkeiten ergeben, gerecht wird, zumal die Kombinationen, um die es ſich hier handelt, der engliſchen Flotte ganz oder nahezu gewachſen ſind. Das iſt wenigſtens nach Lord Roberts Flugſchrift „The Britons First Duty" der Fall, in der ſich folgende, wohl etwas tendenziös

zu Ungunsten Englands gefärbte Berechnungen zum Zweimächtemaßstab finden.

England	747 Punkte	82	Gefechtseinheiten*)
Frankreich und Vereinigte Staaten .	810 „	87	„
Deutschland und Vereinigte Staaten	752 „	74	„
Japan und Vereinigte Staaten . . .	651 „	67	„

Im Anschluß an den Marokkokonflikt bildete sich eine Art Protektoratspolitik Englands über die westeuropäischen Staaten romanischer Nation — Frankreich, Spanien, Portugal — heraus. England hat seine Streitkräfte zur See, außer an den heimatlichen Küsten, fast ausschließlich an den atlantischen und mittelländischen Küsten dieser Staaten versammelt, die asiatischen Flottenstationen überaus schwach besetzt. Im Licht strategischer Ökonomie ist diese konzentrische Aufstellung meisterhaft; die neuen Bedrohungen des britischen Weltreichs an seiner Peripherie scheinen indessen eine mehr exzentrische Verteilung der Streitkräfte zu verlangen. Protektorate bedingen militärischen Schutz. Schon in dieser Richtung hat also die Bündnispolitik für England das merkwürdige Ergebnis gehabt, in seinen Dispositionen zur See nicht erleichtert, sondern erst recht gezwungen zu sein, seine Flotte an den europäischen Küsten festzulegen. Noch größere Anforderungen stellt die Bündnispolitik an Englands Rüstungen zu Land. Nicht nur Frankreich, auch Rußland, selbst Japan haben immer wieder die Bündnisfähigkeit Englands wegen der geringen Bedeutung und Leistungskraft seiner Armee bemängelt. Überhaupt wird es von Tag zu Tag deutlicher, daß die Tage der Blue Water School, die Englands Weltherrschaft auf der Seegeltung allein begründen wollte, gezählt sind. Hand in Hand mit der glänzenden Entwicklung des überseeischen Verkehrs ging ein nicht minder kräftiges Vorwärtsdrängen auf dem Gebiet des Überlandverkehrs durch den Bau großer, ganze Kontinente durchschneidender Eisenbahnen. Neue Reibungsflächen wurden geschaffen, Interessengegensätze, Konflikte entstanden oder wurden verschärft, deren Entscheidung ausschließlich oder hauptsächlich den Landtruppen zufällt. Den revolutionären Bewegungen unter den asiatischen Völkern gegenüber bedeutet die Seegeltung wenig, die militärische Kraft zu Land alles. Ein einzelnes Beispiel genügt, um die Größe der Gefahren zu beleuchten, mit denen England in dieser Richtung heute rechnen muß. Trotz der offiziösen Freundschaft zwischen London und Tokio halten die japanischen Chauvinisten und Vertreter der panasiatischen Liga keineswegs mit ihrer Agitation in Indien inne. Nach wie vor senden sie ihre Flugschriften und ihre Scharfmacher aus, um den Hindus die Hilfe Japans im Fall eines allgemeinen Aufstandes zu versprechen. Käme es aber zu einem solchen Zusammenwirken der asiatischen Rassen, dann stände England angesichts der Stärke der japanischen Flotte und Armee, angesichts der heute bereits zweifelhaft gewordenen Zuverlässigkeit des Eingeborenenheeres

*) Berücksichtigt sind nur Schlachtschiffe und gepanzerte Kreuzer.

Digitized by Google

in Indien einem Feind gegenüber, zu dessen Niederwerfung die heute schnell verfügbaren Landstreitkräfte zweifellos nicht genügten.

Daß die Heeresreform Haldanes das Ziel, die englische Kriegsbereitschaft entsprechend den vielfach erhöhten Ansprüchen der heutigen Zeit zu verstärken, nicht erreichen wird, ist schon jetzt sicher. Es gelingt nicht, die Rahmen der neugeschaffenen Territorialarmee auszufüllen, und bekanntlich hat sich der Kriegsminister schon Mitte 1908 zu einer Revision seiner Reform gezwungen gesehen, die den ursprünglichen Entwurf vollständig über den Haufen wirft. Mannschaftsmangel ist der Stein des Anstoßes, an dem jeder Versuch, in England eine den festländischen Großmächten ebenbürtige Armee zu schaffen, scheitern zu sollen scheint. An diesem springenden Punkt setzen denn auch alle Unternehmungen patriotischer Männer, von Grund aus Wandel zu schaffen, vor allem die von Lord Roberts geleitete National Service League an, für deren Pläne der Earl of Kandahar durch seine Reden im Oberhaus offenbar Propaganda machen wollte. Den richtigen Zeitpunkt des Übergangs zur allgemeinen Wehrpflicht hat England versäumt; heute erscheint jedem Briten der zwangsweise Dienst bei der Fahne als Grab seiner verfassungsmäßig verbürgten Freiheit. Notgedrungen greift man also zum Milizsystem. Jeder Brite soll von früher Jugend an in freiwilligen Verbänden militärisch erzogen werden und später, im achtzehnten und neunzehnten Lebensjahr, in das Feldlager der Territorialarmee zu achtwöchentlichem Dienst einrücken, um hier die letzte kriegsmäßige Schulung zu erhalten. Auf diese Weise soll ein Volksheer geschaffen werden, das etatmäßig mindestens 350 000 Mann, mit den allmählich sich ansammelnden Reserven aber und auf Kriegsfuß gebracht über 2 Millionen waffentüchtige Krieger zählen würde. Das gleiche Freiwilligensystem soll in allen Kolonien eingeführt und so eine „panbritische" Nationalarmee riesenhaften Umfanges begründet werden, die zwar zunächst nur dem Schutz der Heimat dienen, zugleich aber doch durch Abgabe freiwilliger Aufgebote die „Expeditionary Forces" so verstärken würde, daß das britische Weltreich auch zu Land jedem Gegner überlegen wäre.

Charakteristisch für den englischen Brauch, politische Reformen, selbst solche von weittragendster nationaler Bedeutung, zunächst durch private Organe in die Wege zu leiten, und für den Mangel an einheitlicher methodischer Arbeit, der bei dieser Art des Vorgehens unvermeidlich erscheint, ist es, daß neben der National Service League noch ein Imperial Defence Committee besteht, das ebenfalls eine neue „Reichswehrverfassung" erstrebt, dabei aber seine Ziele weiter und anders absteckt als die Liga und das Hauptgewicht der Reformen auf die gleichmäßige Organisation der Streitkräfte in allen Reichsgebieten legt. Hat sich bei der Armee der Mannschaftsmangel zu einem wahren Notstand ausgewachsen, so ist bei der Marine jedenfalls kein Überfluß an Bemannung vorhanden. Das zeigt sich schon darin, daß bei keiner Flotte der aktive Mannschaftsbestand verhältnismäßig so gering ist wie bei der britischen. Er beträgt z. B., bezogen auf die Gesamtwasserverdrängung der Flotten, bei

England 7.0 %, bei Frankreich 8.0 %, bei Deutschland 9.4 %, bei Japan 10.6 %. Das Defence Committee will daher nicht nur für die Armee, sondern auch für die Marine die Hilfskräfte der Kolonien heranziehen. Da aber jeder Versuch, den Umfang und die Art dieser Hülfe von London aus zu diktieren, an dem Unabhängigkeitssinn der Kolonien scheitern muß, so sollen diese in ihrem Streben, sich auch militärisch auf eigene Füße zu stellen, nicht gehemmt, sondern unterstützt und ermutigt werden; denn nur so lasse sich in den Schutzgebieten ein opferfreudiger militärischer Geist heranbilden. Man will auch hier den Zusammenhang zwischen den Reichsgebieten auf das mutualistische System freiwilliger Hülfsleistungen begründen. Das Zusammenwirken soll in der Weise vorbereitet und gesichert werden, daß die militärischen Ressortchefs der einzelnen Kolonien in Gemeinschaft mit dem Londoner Armeerat Mobilmachungs- und Kriegspläne ausarbeiten, und daß die einzelnen Regierungen verbindliche Erklärungen über die Höhe der Truppenkontingente abgeben, die sie im Kriegsfall der Zentralleitung zur Verfügung stellen wollen. Außerdem soll Ausrüstung, Disziplin, Exerzier- und Felddienstordnung, die Konstruktion allen Kriegsmaterials einheitlichen Normen unterworfen und so ein sofortiges harmonisches Ineinandergreifen des gesamten Mechanismus bei gemeinsamen Operationen ermöglicht werden.

Mit allem ist aber dasjenige zersetzende Element aus dem Blut des Reichskörpers nicht entfernt, das am meisten dessen Auflösungsprozeß fördert: die Gegensätzlichkeit der Handelspolitik. Aus der Erkenntnis heraus, daß der Imperialismus mit seinen föderalistischen Bestrebungen an einem unmöglichen Problem arbeitet, so lange die staatsrechtliche Einheit Großbritanniens durch den wirtschaftsrechtlichen Gegensatz zerklüftet wird, daß vom Mutterland der Freihandel, von den Kolonien der Protektionismus hochgehalten wird, ist die mächtige Chamberlainsche Bewegung entstanden, die heute, dem Namen nach tot, in ihren Tendenzen kräftiger als je fortlebt. Das reine Manchestertum ist längst durch das interkoloniale Vorzugszollsystem zu Grabe getragen. Die heutige liberale Regierung selbst hat Nägel zu seinem Sarg geliefert durch Maßnahmen wie das Patentgesetz von 1908, das auf einen verschleierten Protektionismus hinausläuft. Die Ersatzwahlen der letzten Jahre bedeuteten eine fortlaufende Kette von Siegen der Unionisten, und deren Schrittmacher ist die Tariff Reform League, die Erbin und Verwalterin des Chamberlainschen Testaments. In ihren „Reports of the Tariff Commission" hat die Liga auf Grund kontradiktorischer Verhandlungen mit Gewerbetreibender aller Art ein panegyrisches Bild von der heutigen wirtschaftlichen Verfassung Englands gegeben und leitet daraus, mit einem Riesenmaterial sachlicher Beweismittel, die Notwendigkeit des Übergangs zum Schutzzoll ab. Der interessanteste unter diesen Rapporten ist vielleicht der jüngst erschienene über Indien.*) Hier wird nicht nur der Nachweis versucht und

*) The Trade Relations of India with the United Kingdom, British Possessions and Foreign Countries. London 1908.

bis zu einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit durchgeführt, daß, entgegen den allgemeinen Anschauungen, die Einführung des Schutzzollsystems weder Indien noch die Einfuhrländer schädigen werde, sondern auch an der Hand urkundlicher Mitteilungen dargelegt, daß die Industriellen Indiens selbst durchaus schutzzöllnerische Bestrebungen haben, ja daß gerade das Verharren beim Freihandel wesentlich dazu beiträgt, wenn, wie es die heutigen Verhaftungen reicher und angesehenster Kaufleute beweisen, die anarchistische Bewegung sogar in den ersten Kreisen der indischen Gesellschaft Anhänger hat. Denn der indische Produzent murrt nicht ohne guten Grund darüber, daß alle weißen Kolonien ihre jungen Industrien durch Zölle schützen dürfen, während ihnen dieses Recht versagt wird. Nimmt man hinzu, daß die sämtlichen geplanten militärischen Reformen zweifellos sich nicht durchführen lassen, ohne daß den großen Aufwendungen hierfür ein Gegengewicht durch erhöhte Einnahmen aus Zöllen gegeben wird, so ist es nicht zu verwundern, wenn angesichts aller dieser Umstände, die England zur Abwendung von den manchesterlichen Idealen drängen, Wyndham kürzlich in Liverpool bereits siegesgewiß erklärte, der erste Schritt, den die Unionisten tun würden, sobald sie den kaum anzuzweifelnden Sieg bei den nächsten Wahlen errungen hätten, werde der sein, daß der Schutzzoll nach dem von der Liga ausgearbeiteten Tarif eingeführt werde.

* * *

Der britische Imperialismus ist von Anfang an vornehmlich ein Handelsimperialismus gewesen. Er bewegte sich auf ungefähr gleichlaufenden Linien mit den Machtideen des alten Karthago, war aber weit entfernt von den Tendenzen des römischen Zäsarentums, das eine absolutische Alleinherrschaft über die ganze Erde begründen wollte. England hat nie etwas anderes als den Primat zur See beansprucht; in der festländischen Politik zeigte es meist sogar eine gewisse Scheu unmittelbarer Einmischung und begnügte sich im allgemeinen mit der Rolle eines Außenseiters, der das Gleichgewicht der europäischen Mächte aufrecht zu erhalten, d. h. die Karten so zu mischen suchte, daß er selbst ungestört seinen Plänen in fernen Gebieten jenseits der Meere nachgehen konnte. Diese Diplomatie ist heute unmöglich, teils weil die Weltbewerber Englands zur See zu stark geworden sind, teils weil die Energien des weltpolitischen Organismus überhaupt sich ganz anders verteilt, differenziert und ausgeglichen haben. England befindet sich mitten in einer gefahrvollen Übergangszeit, in der es gilt, alle alten ererbten Werte auf ihren Gehalt und ihre weitere Brauchbarkeit zu prüfen, in der allenthalben neue Ansprüche, Kombinationen, Ideale auftauchen, die ganz ungewöhnliche Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des alten Ansehens verlangen. Wie man sich in London mit der Riesenlast dieser Aufgaben abfinden wird, kann heute nur in Vermutungen angedeutet werden. Aber eine gerade für uns wichtige Gewißheit scheint in-

mitten des Meers von Schwankungen festzustehen. England wird den vielen neuen Gefahren, denen es an den Grenzen seines Reiches gegenübersteht, niemals mit ungeteilter Kraft begegnen können, solange die Spannung gegenüber Deutschland besteht. Die Auflösung dieser Spannung wird und muß früher oder später geschehen, nicht um blutsverwandtschaftlicher Gefühle willen, sondern als eine kategorische Forderung der realpolitischen Konjunktur. Sie wird desto eher geschehen, je weniger wir durch mißverständliche Freundschaftsanträge die Aufrichtigkeit unseres Willens zum Frieden diskreditieren.

Harbart d. J.

Selbstverwaltung in Deutsch-Ostafrika.

Während unsere koloniale Verwaltung in Deutsch-Südwest in sehr verständiger Weise damit umgeht, den Bewohnern der Kolonie Selbstverwaltung zu gewähren, und dadurch das Mutterland von der Verantwortung für die Verwaltung des Schutzgebietes einigermaßen zu entlasten, geht man in unserer ostafrikanischen Kolonie gerade den umgekehrten Weg, und die bescheidenen Ansätze zu einer Selbstverwaltung, die aus früherer Zeit dort vorhanden waren, werden beseitigt, um einer steigenden Zentralisierung Platz zu machen.

Als vor 10 Jahren in der Kolonie die Hüttensteuer eingeführt wurde, ward der halbe Ertrag in den etwas weiter entwickelten Bezirken mit Zivilverwaltung den Bezirken (Kommunalverbänden) zur Verwendung im eigenen Wirkungskreise überlassen. Es lag darin zweifellos ein gesunder Grundsatz der Dezentralisation, wenn auch schließlich in den Bezirken, die noch eine sehr schwache weiße Bevölkerung besitzen, der Übelstand unvermeidlich war, daß besonders infolge des häufigen Wechsels der Verwaltungsbeamten die Einnahmen nicht immer in der zweckmäßigsten und zielbewußtesten Weise verwendet wurden. Es war aber ein durchaus richtiger Gedanke, daß Bezirke, die mehr Hüttensteuer aufbrachten, auch mehr im eigenen Wirkungskreise zur Verwendung übrig behielten, da ja gerade der hohe Ertrag der Hüttensteuer ein Beweis für eine dichte Bevölkerung oder für eine höhere wirtschaftliche Entwicklung des Bezirkes ist, woraus sich natürlich auch wieder größere Bedürfnisse für Wegebauten, gemeinnützige Unternehmungen usw. ergeben. Nun sind diese Kommunen aufgehoben worden, und die ganzen Einnahmen aus der Hüttensteuer fließen dem Landesfiskus zu. Als Ersatz für die den Bezirken hierdurch entgehenden Einnahmen soll ihnen allerdings seitens des Gouvernements ein bestimmter Betrag zugewiesen werden, über dessen Verwendung von den Bezirksräten ein Haushaltsplan aufgestellt werden soll, der der Genehmigung des Gouvernements unterliegt. Es ist aber klar, daß dadurch einer willkürlichen Bevorzugung der Bezirke, deren Förderung dem Gouverneur aus irgend einem Grunde erwünscht erscheint, und einer Zurücksetzung solcher Bezirke, die sich beim Gouverneur irgendwie mißliebig gemacht haben, Tür und

Tor geöffnet ist, wogegen die Aufführung der den Bezirken zuzuweisenden Summen im Reichshaushalt gar keinen Schutz bietet, da die Reichstagsabgeordneten über die Verhältnisse der einzelnen Bezirke ja unmöglich unterrichtet sein können. Ein wirksamer Schutz gegen Willkürlichkeiten wäre nur in einer Ausdehnung der Selbstverwaltung gelegen, die es den weißen Bewohnern des Gebiets ermöglicht, ihre Stimme zur Geltung zu bringen.

Davon ist aber in den beiden Entwürfen, die die Zusammensetzung der Bezirksräte und die Einrichtung von Stadtverwaltungen ordnen sollen, in keiner Weise die Rede. So sollen die Bezirksräte auch jetzt ausschließlich durch den Gouverneur ernannt werden, während der Wunsch der weißen Bevölkerung dahin geht, daß sie von der Bevölkerung des Bezirks selbst gewählt werden mögen. Ja es scheint, daß der Gouverneur gerade darauf abzielt, den weißen Bewohnern der Kolonie die Teilnahme an dieser Einrichtung zu verekeln, wenn nicht ganz unmöglich zu machen. In dem von ihm ausgearbeiteten Entwurf findet sich nämlich die Bestimmung, daß seitens des Gouvernements auch ein Farbiger zur Wahrung der Interessen der Eingeborenen zum Bezirksrat ernannt werden kann. Wäre dies wirklich die Absicht einer derartigen Bestimmung, so könnte sie nur ein Armutszeugnis für die Verwaltung bedeuten, denn zur Vertretung der Eingeborenen-Interessen sind doch die weißen Verwaltungsbeamten berufen, die jederzeit Gelegenheit haben, sich über die Bedürfnisse der Eingeborenen ausreichend zu unterrichten. Praktisch könnte diese Bestimmung deshalb zwar nicht leicht werden, weil ja naturgemäß der betreffende Eingeborene der deutschen Sprache genügend mächtig sein müßte, um den Verhandlungen folgen zu können, was in dem Verordnungsentwurf auch gesagt ist. Diesem Mangel wird ja aber wohl mit der Zeit abzuhelfen sein, und wenn sich die weißen Bewohner der Kolonie erst einmal dieser Verordnung überhaupt gefügt haben, ist die Zeit wohl nicht mehr fern, wo man ihnen zumutet, sich mit einem Schwarzen zusammen an den Beratungstisch zu setzen. Daß dies dem Ansehen der weißen Rasse in der Kolonie wenig förderlich ist, kann man sich leicht ausdenken. Ebenso ist anzunehmen, daß die überwältigende Mehrheit der weißen Bewohner eine solche Zumutung überhaupt ablehnt, und dann ist das Ziel erreicht, daß selbst diese bescheidene und ungenügende Vertretung der Interessen der weißen Bewohner überhaupt nicht in Wirksamkeit tritt.

Nun wird seitens des Gouvernements der Anschein eines Fortschritts der Selbstverwaltung in der Kolonie dadurch erweckt, daß größere Orte, zunächst Daressalam und Tanga, eine Stadtvertretung bekommen sollen. Der Entwurf dieser Verordnung zeigt aber, daß es sich hier um die reine Karikatur einer Selbstverwaltung handelt, die mit einer Stadtverwaltung bei uns zu Haus und auch mit der, die in Südwest demnächst ins Leben treten soll, kaum irgend eine Ähnlichkeit besitzt. Eine Reihe wichtiger Befugnisse ist diesen Stadtverwaltungen überhaupt entzogen oder von der Bestätigung durch das Gouvernement abhängig gemacht. Tatsächlich hat der Gouverneur

aber überhaupt die Möglichkeit, jeden ihm mißliebigen Beschluß einer Stadtverwaltung aufzuheben. An der Spitze des Stadtrats steht nämlich nicht ein freigewählter Bürgermeister, sondern der Bezirksamtmann, und zu den drei aus Berufsklassen gewählten Stadtratsmitgliedern tritt noch ein weiteres, vom Gouverneur ernanntes Mitglied hinzu. Die Handhabe, jeden Beschluß des Stadtrats umzustoßen, gewinnt aber der Gouverneur durch die Schaffung eines von ihm ernannten „Farbigenbeirats" der unter dem Vorsitze eines vom Gouverneur ernannten Mitgliedes des Stadtrats tagt und dem alle Beschlüsse des Stadtrats zur Begutachtung vorgelegt werden sollen. Erhebt nun dieser Beirat gegen einen Beschluß des Stadtrats Widerspruch, so hat der Gouverneur das Recht der Entscheidung und kann den Beschluß ohne weiteres umstoßen oder für nichtig erklären. Einen solchen Widerspruch kann natürlich der Bezirksamtmann jederzeit seitens des von ihm ja ganz abhängigen Farbigenbeirats hervorrufen.

Es verlangt kein Mensch in Deutsch-Ostafrika eine Selbstverwaltung so weitgehender Art, wie sie für Südwest geplant ist, denn man ist sich der Unterschiede zwischen den beiden Kolonien ganz gut bewußt. Aber in vielen Teilen der Kolonie ist die wirtschaftliche Entwicklung doch bereits so weit gediehen, daß man der weißen Bevölkerung einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung zubilligen kann, umsomehr als diese doch über eine Reihe von Erfahrungen verfügt, die die häufig wechselnden Beamten unmöglich besitzen können, und der wirtschaftliche Fortschritt des Schutzgebiets doch vor allem auf dem Unternehmungsgeist seiner weißen Bewohner beruht. Man hat den Bezirksräten mitunter den Vorwurf gemacht, daß sie nur die Interessen ihrer Mitglieder bei Wegebauten und ähnlichem im Auge haben. Dabei ist übersehen, daß dieser Übelstand, falls er besteht, sich lediglich aus der Zusammensetzung der Bezirksräte aus ernannten Mitgliedern erklärt, die eben als solche niemanden Rechenschaft für ihre Tätigkeit abzulegen brauchen und daher leicht in Versuchung kommen, ihre eigenen Interessen zu verfolgen. Würden die Bezirksräte gewählt, so wären sie auch für ihr Tun dem Kreise ihrer Wähler, so klein dieser auch sein mag, verantwortlich und würden sich sehr hüten, etwas zu beschließen, was gegen die Interessen der Allgemeinheit verstößt. Ganz das gleiche gilt auch vom Gouvernementsrat, dessen nichtamtliche Mitglieder nur vom Gouverneur ernannt werden und dessen Zustimmung zu den Maßregeln des Gouvernements nichts zu bedeuten hat.

Die ganze, von der Regierung des Schutzgebiets gegenwärtig befolgte Politik kann nur so erklärt werden, daß sie die Mitarbeit privaten Unternehmungsgeistes überhaupt nicht wünscht; eine weitere Bestätigung derartiger Grundsätze gefährdet aber nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung des Schutzgebiets, sondern auch die deutsche Herrschaft daselbst. Es wäre dringend zu wünschen, daß der Reichstag sich eingehend mit der Art beschäftigt, in der gegenwärtig unsere ostafrikanische Kolonie verwaltet wird.

Zur Frage der Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen im deutschen Schutzgebiete Südwestafrika.

In unseren Kolonien stehen sich die Weißen und die Eingeborenen als zwei voneinander geschiedene Rassen gegenüber. Die Rassenfrage, d. h. die Frage wie die Weißen zu den Eingeborenen sich zu stellen haben, verdient dieselbe Beachtung wie die wirtschaftlichen Fragen, die seither vornehmliches Interesse in Anspruch genommen und bei den Verhandlungen kolonialer Fragen im Vordergrunde gestanden haben. Die Rassenfrage hat insofern eine besondere Bedeutung, als die bei ihrer Beantwortung gemachten Fehler schwerer wieder gut zu machen sind, wie in wirtschaftlichen Fragen vorgekommene Irrtümer. Es darf daher freudig begrüßt werden, daß man in letzter Zeit dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden angefangen hat, und daß man darüber einig ist, daß im Interesse unserer Kolonien und unseres Volkes die Aufrechterhaltung der von Natur zwischen den Weißen und Eingeborenen, den Farbigen, bestehenden Rassenunterschiede das oberste Prinzip bei der Stellungnahme zur Rassenfrage sein und bleiben muß, und daß alles vermieden werden müsse, was zur Verwischung dieser Unterschiede beitragen kann und allmählich dazu führen muß. Also Reinhaltung der deutschen Rasse muß unser Bestreben sein, damit die Deutschen in den Kolonien auf die Dauer die ihnen zukommende und zu beanspruchende herrschende Stellung bewahren können.

Von diesem Standpunkt aus unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß in unseren Kolonien das Entstehen von Mischungen der Weißen mit eingeborenen Rassen unerwünscht ist und entschieden bekämpft werden muß, wenn man es auch nicht ganz verhindern kann.

Die Gefahr, daß solche Mischungen entstehen, ist nicht gleich groß in unseren verschiedenen Kolonien. Sie tritt in Südwestafrika besonders auf, weil diese Kolonie, bis jetzt wenigstens, sich mehr wie die übrigen als zur Besiedlung mit Weißen und als zum dauernden Aufenthalt Weißer geeignet erweist, und in ihr also eine bleibend seßhafte weiße Bevölkerung neben den Eingeborenen sich entwickelt. Das hier, zumal bei dem Überwiegen der

Männer in der weißen Bevölkerung, die Gefahr der Mischung des weißen und farbigen Blutes groß ist, liegt auf der Hand. Es ist hier dann auch schon lange vor der Besitznahme des Landes durch Deutschland aus der geschlechtlichen Verbindung Weißer mit Schwarzen eine Bastardbevölkerung gebildet, die einen nicht erfreulichen Teil der Bevölkerung ausmacht. Im Distrikt Rehobot beziffert sie sich auf etwa 2000 Köpfe, darunter 400 Wehrfähige, von denen etwa 140 militärisch ausgebildet sind. Außerdem sind in den übrigen Teilen der Kolonie aus Ehen — sei es legitim geschlossenen, sei es wilden Ehen oder Konkubinaten —, die Weiße, auch Deutsche, mit Farbigen geschlossen haben, Kinder — Mischlinge oder Bastarde — entsprossen, die vereinzelt im Lande in den Häusern der Weißen oder bei den Eingeborenen leben.

In Südwestafrika haben wir, was die Eingeborenen betrifft, es nur mit Schwarzen zu tun, die zwar verschiedenen Völkerschaften und Stämmen, aber doch alle einer Rasse angehören, die so unendlich weit von den weißen Rassen verschieden ist, daß diesem Abstande gegenüber die vorhandenen Unterschiede innerhalb dieser beiden Rassen ganz verschwinden.

Die Rassengegensätze zwischen den Weißen und Schwarzen können durch nichts ausgeglichen und verwischt werden. Sie bleiben und werden stets hervortreten, mögen auch im Laufe der Zeit spätere Generationen der Schwarzen sich kulturell so entwickeln, daß sie geistig den kaukasischen Rassen ebenbürtig werden. Ob diese Entwicklung möglich, ob sie in kürzeren oder längeren Zeitläuften zu erwarten, darauf soll hier nicht eingegangen werden.

Zum Beweise dafür, daß die Rassenunterschiede auch da sich fühlbar machen und schroff hervortreten, wo die Farbigen sich kulturell so entwickelt haben, daß ihnen die Gesetzgebung die Rechte der Weißen verliehen und ihnen die Pflichten der Weißen auferlegt hat, braucht nur auf Nordamerika hingewiesen zu werden, wo die gesetzliche Gleichstellung praktisch wirkungslos geblieben ist, und wo sich der Rassenunterschied so schroff wie je geltend macht.

Daß der Deutsche den scharf ausgeprägten Gegensatz gegen die Farbigen nicht so fühlt, daß ihm der Rasseninstinkt mehr abgeht wie dem Amerikaner, ersieht man in Afrika daran, daß hier viele Deutsche mit farbigen Frauen sich verbinden. Aus diesen Verbindungen Weißer mit Farbigen, mögen es vollgültig geschlossene Ehen sein, mögen es wilde Ehen oder Konkubinate sein, ergeben sich viele Schäden und Nachteile für den einzelnen Weißen wie für die Gesamtheit der Bevölkerung.

Der Weiße, der mit einer Schwarzen in irgend einer Weise zusammenlebt, ist nicht imstande, die geistig tief unter ihm stehende Frau zu sich herauf zu ziehen. Wenn es schon bei uns in Deutschland einem Manne, der ein Mädchen aus niederem Kreise geheiratet hat, schwer hält seine Frau zu sich herauf zu ziehen, und ihm das nur selten wirklich gelingt, so ist dies unter den in den Kolonien meist noch herrschenden Verhältnissen, und weil die Kluft zwischen den Weißen und Schwarzen dort viel, viel tiefer ist, wie zwischen Angehörigen der verschiedensten hiesigen sozialen Volksschichten, so gut wie ganz ausge-

schlossen. Zwischen dem Weißen und seiner schwarzen Frau oder Konkubine fehlt jede geistige Gemeinschaft und jede Grundlage, auf der sie allmählich aufgebaut werden könnte. Der Schwarzen fehlt jedes Verständnis dafür, wie dem Manne das Leben im Hause verschönert und angenehm gemacht werden könnte, die Frau fühlt sich zu ihren Familiengliedern und Stammesgenossen hingezogen, hält mit ihnen Verbindungen aufrecht, zieht ihren Mann zu ihren und ihres Volkes Anschauungen herunter und entfremdet ihn seinem Volk und Vaterlande. Die Kinder aus solchen Ehen und Verhältnissen neigen sich mehr zu den Eingeborenen als wie zu den Weißen schon darum, weil sie von den Weißen nicht vollgeachtet und gemieden werden, aber bei den Schwarzen sich besonderen Ansehens erfreuen, und infolge ihrer Blutmischung intellektuell sich unter ihnen hervortun. Diese Bastarde bilden einen unerwünschten Teil der Bevölkerung.

In Südwestafrika werden die in Rehobot lebenden und einen besonderen Volksstamm bildenden Bastarde auch zu den Eingeborenen gerechnet und als solche im Rechtsleben behandelt, nachdem durch eine mit Genehmigung des Reichskanzlers vom Gouverneur erlassene Verordnung bestimmt ist, daß sie den Eingeborenen und Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt sein sollen.

Die von Weißen ohne Schließung einer Ehe erzeugten Kinder schwarzer Frauen folgen ohne Zweifel rechtlich in der Stammesangehörigkeit der Mutter, sind also lediglich Eingeborene im kolonialrechtlichen Sinne, mögen sie auch im Hause ihres weißen Vaters, wenn er mit der Mutter weiter in wilder Ehe, im Konkubinate lebt, erzogen werden.

Anders stehen rechtlich die aus einer wirklichen Ehe zwischen Weißen und Schwarzen entsprossenen Kinder, obwohl sie, was die Blutmischung betrifft, den vorerwähnten Mischungen gleich sind. Sie folgen dem Vater.

Aus diesen kurzen Andeutungen ergibt sich schon, daß die Mischung der Bevölkerung in der südwestafrikanischen Kolonie eigenartig ist, und wohl verdient, wegen ihrer Bedeutung für die Kolonie ins Auge gefaßt zu werden.

In neuerer Zeit ist die Rassenfrage mehrfach zum Gegenstande von Erörterungen in kolonialen Kreisen gemacht worden.

Dabei ist dann die Frage aufgeworfen, wie man sich zu den Mischehen zwischen Weißen und Farbigen stellen solle, welche Schritte man tun müsse, um den Nachteilen vorzubeugen, die aus der Schließung solcher Ehen erwachsen, und ob es angezeigt sei, bei der Reichskolonialverwaltung vorstellig zu werden, um sie zur Änderung der bestehenden Gesetze zu bewegen.

Um zu ihrer Beantwortung Stellung nehmen zu können, muß man vorweg über die damalige rechtliche Stellung der Mischehen in den Kolonien sich klar werden. Je nachdem die Frage, ob solche Mischehen nach Lage der zur Zeit bestehenden Rechtsordnung in den Kolonien überhaupt zulässig sind oder nicht, und wie sie geschlossen werden müssen, um rechtsgültig zu sein, beantwortet werden muß, kann man Stellung nehmen zu der weiteren Frage, ob die über

die Eheſchließung in den Kolonien handelnden Geſetze mit Rückſicht auf das Wohl der Kolonien und das Anſehen des deutſchen Volkes einer Änderung bedürfen, und in welcher Richtung dieſe Änderung geſucht werden ſoll.

Bei der Darſtellung des in den Kolonien geltenden Eherechtes für die Reichsdeutſchen und Weißen muß man unterſcheiden zwiſchen den einen Teil des Familienrechtes bildenden Beſtimmungen über die bürgerliche Ehe, und den, die Eheſchließung regelnden Vorſchriften. Erſtere, das Eherecht, enthält das bürgerliche Geſetzbuch, während die Vorſchriften für die Form der Ehe in beſonderen, über die Eheſchließung und die Beurkundung des Perſonenſtandes erlaſſenen Geſetzen, enthalten ſind. Die Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuches haben nun für die in den Schutzgebieten lebenden Reichsangehörigen Geltung und Bedeutung, und berühren in keiner Weiſe das Familienrecht der Eingeborenen, und der als Angehöriger anderer Staaten, als Ausländer, dort lebenden Weißen. Auf das Eherecht ſelbſt braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da es für die hier zu erörternde Frage der Miſchehen nicht von Bedeutung iſt. Für die Form der Eheſchließung enthält das Schutzgebietsgeſetz (SchGG.) im § 7 beſondere Vorſchriften. Dieſer § 7 lautet:

„Auf die Eheſchließung und die Beurkundung des Perſonenſtandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Geſetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgeſetzblatt S. 599) entſprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheſchließung und zur Beurkundung des Perſonenſtandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geſchloſſen wird, beſtimmt ſich ausſchließlich nach den Vorſchriften des bezeichneten Geſetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorſchriften der Abſ. 1, 2 nur inſoweit, als dies durch kaiſerliche Verordnung beſtimmt wird. Den Eingeborenen können durch kaiſerliche Verordnung beſtimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgeſtellt werden."

Die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Geſetzes vom 4. Mai 1870 beziehen ſich auf die Regiſterführung, auf das Aufgebot, auf die beizubringenden Urkunden, die Form der Eheſchließung, auf die Ausſtellung von Geburtsurkunden und Urkunden über Sterbefälle, auf zu entrichtende Gebühren und handeln alſo, was die Ehe anbetrifft, nur von der Form der Zivilehe, die mit dieſem § 7 als e i n z i g gültige Form der Eheſchließung für alle Nichteingeborenen in den Schutzgebieten feſtgeſtellt wird.

Im § 7 iſt die Miſchehe zwiſchen Weißen und Eingeborenen mit keinem Worte ausdrücklich erwähnt. Dies kann auffallend erſcheinen.

In dem hier zitierten Geſetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheſchließung und die Beurkundung des Perſonenſtandes von Bundesangehörigen im Auslande, iſt nämlich außer dem genannten Paragraphen noch ein § 10 enthalten, der beſagt, daß die in den §§ 2 bis 9 über die Eheſchließungen enthaltenen Beſtimmungen auch Anwendung finden ſollen, „wenn nicht beide Verlobte, ſondern nur einer Bundesangehöriger iſt". Bis zum Erlaſſe des

Schutzgebietsgesetzes in der jetzt vorliegenden Fassung vom 10. Sept. 1900 war das ganze Gesetz vom 4. Mai 1870 in Südwestafrika durch kaiserliche Verordnung eingeführt. Der § 10, der jetzt nicht im § 7 des SchGG. aufgeführt ist, galt also, und ließ keinen Zweifel darüber, daß auch Eheschließungen von Reichsangehörigen mit Schwarzen nach den Vorschriften des Gesetzes standesamtlich geschlossen werden könnten resp. mußten. Aus dem Umstande, daß im § 7 d. SchGG. dieser § 10 des Ges. v. 4. Mai 1870 fortgelassen ist, wird nun vielfach geschlossen, daß man bei der Abfassung des Schutzgebietsgesetzes die standesamtliche Schließung und Eintragung von Ehen zwischen Reichsangehörigen und Eingeborenen nicht weiter habe zulassen, und damit der Eingehung solcher Mischehen habe entgegentreten wollen.

Bei dieser Schlußfolgerung wird aber übersehen, daß der 2. Absatz des § 7 d. SchGG. ausdrücklich sagt: die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes. In diesem Gesetze vom 4. Mai 1870 ist im § 10 ausdrücklich für Eheschließung zwischen Verlobten, von denen nur einer Bundesangehöriger ist, die Beobachtung derselben Formen vorgeschrieben, die bei Eheschließungen zweier Bundesangehöriger zu beachten sind. Und auf dieses Gesetz, nicht auf die im Absatz 1 zitierten Paragraphen wird hier im Absatz 2 verwiesen. Dieser Absatz 2 hätte keinen Sinn und wäre zum mindesten ganz überflüssig, wenn er nicht generell alle Eheschließungen von Weißen im Schutzgebiete im Auge hätte, mag es sich um Ehen von Reichsangehörigen oder Ausländern unter sich oder um Ehen zwischen diesen mit Farbigen handeln.

Es wird dann weiter aus dem dritten Absatze des § 7 des SchGG. dar bestimmt, daß Eingeborene den Vorschriften über die Form der Eheschließung, die im Absatz 1 und 2 gegeben sind, nur insoweit unterliegen sollen, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird, und aus dem Umstande, daß bis jetzt eine derartige kaiserliche Verordnung nicht ergangen ist, geschlossen, daß die standesamtliche Schließung einer Mischehe unzulässig sei, weil eine Mischehe zwischen einem Weißen und Farbigen doch nur eine besondere Art der Eheschließung von Eingeborenen bilde, die den Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 7 d. SchGG. nicht unterliegen. Mit demselben Rechte, mit dem man die Mischehe als eine besondere Art der Eingeborenenehe bezeichnet, kann man sie unbedingt auch als eine besondere Art der Ehe eines Weißen betrachten, und muß dann zugeben, daß ihre Schließung nur nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870, also unter Mitwirkung des Standesbeamten, erfolgen kann.

Man könnte aus dem Wortlaute des Absatz 3 des § 7, in dem nur gesagt ist, daß die Eingeborenen den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht unterliegen sollen — d. h. sie sollen bei ihren Eheschließungen nicht an die hier gegebenen Formen gebunden, sondern noch berechtigt sein, ihre Ehen nach ihrer seitherigen Weise zu schließen — folgern, daß die Eingeborenen auch berechtigt seien, unter sich eine Ehe unter Beobachtung der für die

Weißen vorgeschriebenen Formen, d. h. unter Inanspruchnahme des Standesbeamten zu schließen. Der Absatz 3 des § 7 enthält jedenfalls kein Verbot für den Standesbeamten, bei dem Abschluß einer Ehe zwischen Eingeborenen mit zu wirken. Er soll nur die Eingeborenen gegen die Beschränkung in ihren Gewohnheiten schützen, die darin liegen würde, wenn man ihnen für ihre Eheschließungen die Beobachtung der Formen zur Pflicht machte, die die Weißen hierbei innehalten müssen.

Es müssen also auch Mischehen, wenn sie als vollgültige Ehen mit allen Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind, angesehen werden sollen, nach Lage der zur Zeit gültigen Gesetzgebung beim Standesbeamten und unter den im Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Formen geschlossen werden, und der Weiße, der eine rechtsgültige Ehe mit einer Eingeborenen eingehen will, kann von dem Standesbeamten verlangen, daß er die zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungen trifft — Aufgebotsverfahren einleitet — und ihm Gelegenheit gibt, vor ihm den Abschluß der Ehe zu erklären. Tatsächlich ist denn auch in dieser Weise verfahren, und es sind auch Mischehen vor dem Standesbeamten geschlossen und in die Standesregister eingetragen worden.

Dies hat dann den Gouverneur, der an solchen Mischehen Anstoß genommen hat, im September 1905 veranlaßt, den Standesbeamten zu verbieten, Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen zu schließen. Ob dieses Verbot höheren Ortes als zu Recht bestehend anerkannt ist, oder ob dem Reichskolonialamt keine Gelegenheit geboten ist, zu ihm Stellung zu nehmen, ist nicht öffentlich bekannt geworden. Durch das Verbot ist keineswegs die Frage nach der Zulässigkeit der Mischehen, und nach der Berechtigung eines Weißen, mit einer Eingeborenen eine vollgültige Ehe einzugehen, als endgültig entschieden zu betrachten.

Meiner Ansicht nach ist nach Lage der Gesetzgebung das Verbot nicht berechtigt und die standesamtliche Abschließung einer Mischehe die einzig zulässige Form für die an sich gesetzlich zulässige Ehe zwischen einem Weißen und Farbigen.

Hält man diesen Zustand für bedenklich und fürchtet man, daß aus dem Abschluß wirklicher vollgültiger Ehen für die Entwicklung unserer Schutzgebiete Mißstände erwachsen, die größer sind als der Mißstand, der darin gefunden werden muß, wenn Weiße im Konkubinat mit Eingeborenen leben, dann muß eine Änderung der bestehenden Gesetze in dem Sinne ins Auge gefaßt werden, daß sie *eheliche* Verbindungen zwischen Weißen und Eingeborenen ausschließen, und dem Standesbeamten verbieten, bei solchen Verbindungen amtlich mitzuwirken.

Welches sind denn, so muß man fragen, die Mißstände, die aus dem Abschluß vollgültiger Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen erwachsen sollen. Wenn ein weißer Mann eine Farbige heiratet — der Fall, daß ein farbiger Mann eine weiße Frau heiratet, kommt in unseren Kolonien kaum vor und

kann daher hier bei der Erörterung der Folgen der Mischehen außer Acht bleiben —, dann erhält die Farbige dadurch die Staatsangehörigkeit des Mannes, wird also, wenn der Mann Reichsdeutscher ist, eine deutsche Reichsangehörige. Ebenso werden die Kinder aus dieser Ehe Angehörige des Reiches.

Beim Tode des Mannes sind weiter die Frau und die Kinder Erben des Mannes und kommen in den Besitz seines Vermögens. Daß sich hieraus, und namentlich dann Unzuträglichkeiten entwickeln können, wenn das Vermögen von einiger Bedeutung ist, und die Frau mit ihren Kindern wieder in ihre Familie und zur Lebensweise der Eingeborenen zurückkehrt, liegt auf der Hand.

Diese Folgen der Mischehe treten nicht ein, wenn Weiße mit Eingeborenen im Konkubinate leben. Die Konkubine erwirbt nicht die Staatsangehörigkeit des Mannes, und die im Konkubinate erzeugten Kinder bleiben als Kinder einer Farbigen Eingeborene. Alle übrigen nachteiligen Folgen des Zusammenlebens eines weißen Mannes mit einer Eingeborenen bleiben sich aber gleich, mag es sich um eine vollgültig geschlossene Ehe, Mischehe, oder um ein Konkubinat handeln. Mit der Beseitigung der Möglichkeit, eine vollgültige Ehe mit einer Eingeborenen eingehen zu können, werden also die Unzuträglichkeiten, die aus dem Konkubinat mit einer Eingeborenen entstehen, nicht abgestellt, und es wird somit mit dem Verbote an den Standesbeamten, Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen abzuschließen, wie es im Jahre 1905 der Gouverneur von Südwestafrika erlassen hat, nicht viel zu erreichen sein. Es werden dann die Weißen, denen es unmöglich gemacht ist, ihre verlobte Eingeborene zur legitimen Frau zu machen, die aber sich von ihr nicht trennen wollen, mit ihr im Konkubinate leben, und daraus im ganzen eben dieselben Mißstände erwachsen, als wenn beide verheiratet wären. Die Konkubine und ihre Kinder werden allerdings keine Reichsangehörige, falls der Mann ein Reichsdeutscher ist, und die unangenehmen Folgen, die unter Umständen daraus erwachsen, daß bei geschlossener Ehe Frau und Kinder das deutsche Reichsbürgerrecht erlangen, werden also vermieden. Allein dafür tritt dann der Nachteil ein, daß der Mann in einem nach unseren Anschauungen unerlaubten unsittlichen Verhältnisse lebt. Und dieser Nachteil dürfte wohl ebenso schwer wiegen wie der durch das Eheverbot vermiedene Nachteil.

Die aus dem Eingehen von Verbindungen zwischen Weißen und Farbigen erwachsenden Nachteile können nur dadurch vermindert und schließlich beseitigt werden, daß den in der Kolonie lebenden Weißen das Zusammenleben mit einer Farbigen, sei es als Frau, sei es als Konkubine, durch die übrigen weißen Bewohner der Kolonien verleidet wird, und daß ihnen mehr Gelegenheit wie bisher geboten wird, eine weiße Frau zu finden. Man kann zur Entschuldigung des Weißen, der mit einer Eingeborenen eine legitime Ehe eingeht, wohl sagen, er gehorcht der Not. Er muß bei seinem Leben auf einsamer Farm eine weibliche Gehilfin haben, und da er keine weiße finden kann, nimmt er eine Farbige, und macht sie, seiner aus der deutschen Heimat mitgebrachten sittlichen Anschauung und seiner Abneigung gegen ein Konkubinatsverhältnis folgend, zu seiner legitimen Frau.

Digitized by Google

Es ist sehr erfreulich, daß sich der Frauenbund der deutschen Kolonialgesellschaft, der unlängst gebildet ist, unter anderen und in erster Linie die Aufgabe gestellt hat, die Fraueneinwanderung in den Kolonien und besonders in Südwestafrika anzuregen und deutsche Frauen und Mädchen, die sich dort niederlassen wollen, mit Rat und Tat zu unterstützen. Es ist anzunehmen, daß je mehr deutsche Mädchen sich in Südwestafrika niederlassen, desto seltener die Mischehen werden. Die Tätigkeit des Frauenbundes kann daher für die Kolonie sehr segensreich werden, und die weitere Entwicklung des Bundes muß eifrig gefördert werden von allen denen, die in den Verbindungen von Weißen mit Schwarzen Mißstände erkennen.

Dem Frauenbunde hat der Gouverneur von Schuckmann unlängst das Entstehen von Mischehen in einem Briefe folgendermaßen geschildert: „Der Farmer oder Handwerker hat meistens keine Zeit, kein Geld und vielfach auch keine Lust, nach Deutschland zu gehen und sich dort eine Lebensgefährtin zu wählen. Da hier keine deutschen Mädchen sind, so verfällt er vielfach auf den Ausweg, ein Mädchen gemischten Blutes oder gar eine reine Eingeborene zur Frau zu nehmen. Verlockend wirkt hierbei manchmal der Umstand, daß die Mischlingsmädchen nicht selten vermögend sind und einen Stamm Vieh in die Ehe bringen. Die Liebe spielt bei diesen Heiraten meist eine untergeordnete Rolle, und oft kommt die Reue bald hinterher. Es ist eine unabweisbare Pflicht unserer Rasse, solchen das Deutschtum in der Kolonie in hohem Maße gefährdenden Mischehen nach Möglichkeit vorzubeugen."

In welchem argen Mißverhältnis die Zahl der weißen Männer zu den Frauen in der Kolonie steht, ergeben folgende Zahlen. Es lebten 1897, abgesehen von den Angehörigen der Schutztruppe, in der Kolonie 4899 Männer und 1179 Frauen, darunter 39 Eingeborene, also viermal soviel Männer wie Frauen. Die Zahl der Kinder betrug 1137.

Dem Überhandnehmen der Mischehen und Konkubinate zwischen Weißen und Schwarzen tritt auch schon die weiße Bevölkerung, die in diesen Verbindungen einen Krebsschaden für das Leben der deutschen Bewohner der Kolonie erkennt, dadurch entgegen, daß sie versucht, ihre Landsleute von dem Eingehen einer Mischehe oder dem Leben im Konkubinat mit einer Eingeborenen durch den Hinweis auf die sozialen und moralischen Bedenken abzuhalten, und daß sie denen, die solche Verbindungen eingegangen sind, ihre Mißachtung dadurch ausdrückt, daß sie den Verkehr mit ihnen meidet, sie von ihren Vereinen ausschließt und ihre Kinder nicht zu den Schulen zuläßt, die die Kinder der Weißen besuchen.

Ein solches Vorgehen kann nicht ohne gute Folgen bleiben, und es steht zu hoffen, wenn auch die Bemühungen des Frauenbundes auf fruchtbaren Boden fallen, und die Zahl der deutschen Mädchen in der Kolonie wächst, daß dann kein Deutscher mehr eine Eingeborene zur Frau nehmen wird, und daß damit die Mischehenfrage die erfreulichste Lösung findet, auch ohne daß ihre Eingehung von Obrigkeitswegen verboten wird.

Ein solches Verbot erscheint darum bedenklich, weil es doch einzelne Fälle geben kann, in denen dem Abschluß einer Ehe zwischen einem Weißen und einer Eingeborenen unbedenklich zugestimmt werden kann, und es unbillig und hart wäre, sie unmöglich zu machen.

Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn eine Weiße mit einem Farbigen längere Zeit in wilder Ehe gelebt hat und das Zusammenleben auf sittliche und gesetzmäßige Grundlage stellen möchte. Hier kann man wohl von einer sittlichen Pflicht der Kolonialverwaltung sprechen, solchen Mischlingspaaren die Rückkehr auf den geordneten Weg ihres Ehelebens offen zu halten. Ebenso erscheint es unnötig, die Verheiratung eines Weißen mit einer Frau zu verbieten, die aus einer Verbindung eines Weißen mit einem Farbigen stammt und die nach Lage der Gesetzgebung als Mischling zu den Eingeborenen gerechnet wird. Es ist wohl nicht nötig, den Begriff „Mischling" so weit auszudehnen, daß auch die, die als Urahne eine Eingeborene gehabt haben, zu den Mischlingen und zu den Eingeborenen gerechnet werden müssen.

Vielleicht könnte das zu erwartende Gesetz über den Erwerb und Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit eine Bestimmung erhalten, die nur den Kindern aus Ehen Reichsdeutscher mit Weißen die Reichsangehörigkeit zuerkennt und versucht, den Kindern aus Mischehen eine andere staatsrechtliche Stellung zu geben, um dem unerwünschten Zustande vorzubeugen, daß aus solchen Ehen stammende Mischlinge die Rechte der Reichsangehörigen ausüben können.

In einer solchen Beschränkung der Rechte der aus Mischehen stammenden Kindern liege keine Härte weil diesen Mischlingen in der Regel nichts an der Erwerbung der Reichsangehörigkeit gelegen ist und der Besitz dieses Rechtes für sie auch im Grunde genommen wenig Wert hat. Die Mischlinge ganz den Eingeborenen gleichzustellen, hat keine innere Berechtigung, denn die jetzt, d. h. unter deutscher Herrschaft, entstandenen Bastarde stammen von Deutschen ab, haben also auch deutsches Blut in ihren Adern und stehen den in früheren Perioden entstandenen Bastarden nicht gleich. Sie sind vielfach intelligenter wie die Eingeborenen und stehen auch moralisch höher wie die Farbigen. Erst infolge der souveränen Verachtung als minderwertige Geschöpfe werden sie in die Kreise der Eingeborenen getrieben und kommen da dann herunter. Durch eine andere Behandlung würden ihre angeborenen guten Seiten mehr zur Entwicklung kommen, und sie würden dankbar dafür sein und zu nützlichen Gliedern der Kolonialbevölkerung werden. Es wäre erwünscht, wenn im Gesetze für die Mischlinge eine entsprechende Stellung formuliert werden könnte.

Dies Gesetz wird jedenfalls über den Erwerb des Reichsbürgerrechts durch Abstammung Bestimmungen enthalten, und in ihm würde also eine Vorschrift über die staatsrechtliche Stellung der Mischlinge den passendsten Platz finden. Oberregierungsrat Schreiber, Stettin.

Die Besteuerung des unbebauten Landes in Deutsch-Samoa.

Ein Vorschlag zur gedeihlichen Weiterentwicklung der Kolonie.

Ehe die Frage der Besteuerung des unbebauten Landes zum Zwecke der wirtschaftlichen Hebung Deutsch-Samoas besprochen werden soll, muß die Ansicht widerlegt werden, daß wir in Samoa schon an der Grenze der Besiedelungsmöglichkeit angelangt sind, wie sie durch die Menge des zur Bebauung geeigneten Landes gezogen ist. Es besteht die Meinung, daß das jetzt im Eingeborenenbesitz befindliche Land gerade für deren Bedarf ausreiche, wobei 1,5 ha auf den Kopf der Bevölkerung entfiele. Allerdings, wenn der Samoaner die jetzige Raub- und Lodderwirtschaft in der Landbestellung beibehalten will, hat er vielleicht ähnliche Flächen nötig. Aber dies war weder in früheren Zeiten der Fall, als Samoa nachweislich eine doppelte bis dreifach so große Bevölkerungsdichte hatte, noch wird es hoffentlich in Zukunft so bleiben. Denn ohne durch volle Enteignung dem eingesessenen Volke seine Existenzbedingungen nehmen zu wollen, dürfen wir, auch auf dem Wege der Gesetzgebung, darauf einwirken, daß das Pfund, mit dem die trägen Eingeborenen nicht zu wuchern verstehen, in andere, würdigere, d. h. betriebsamere Hände übergehe. Obschon somit manches schöne Stück Land ungenützt daliegt, hat die Regierung doch ohne Zweifel die Ansicht, daß eine derartige auf Pflanzungsbetrieben gegründete Entwicklung nicht im Interesse des Landes und daher nicht zu begünstigen sei.

Kurz nach der Besitzergreifung im Jahre 1900 mußte es allerdings unser erstes Streben sein, Ruhe unter den durch lange Kriegsjahre aufgeregten Samoanern zu stiften. Dann aber hatte man sich über weitere Ziele klar zu werden. Sollte man, zufrieden mit der endgültigen Erwerbung Samoas, nur die bestehenden Unternehmungen schützen, den Samoanern ihre alten Sitten lassen, ihnen den Besitz des Landes garantieren und so den status quo zu erhalten suchen? Oder sollte man nach erfolgter Beruhigung der Samoaner das Land für weiße Ansiedler öffnen, Pflanzungsunternehmungen unterstützen und, indem man die Eingeborenen systematisch, Schritt für Schritt zur Arbeit erzieht, einen angesessenen Arbeiterstand für die Plantagen heranbilden? Man wählte den ersten Weg. Die wesentlichsten Gründe hierfür mögen folgende ge-

wesen sein: Erziehung der Samoaner zur Arbeit ist leicht gesagt; wer aber kann dafür gutsagen, daß der ganz unglaublich konservative Samoaner eine derartige Erziehung ruhig über sich ergehen lassen würde? Erneute Unruhen unter den Samoanern konnten aber den anderen interessierten Mächten Vorwand zu abermaligem Eingreifen geben und Veranlassung zu erneuten politischen Wirren sein. Aber auch ohne die Scheu vor solchen Verwicklungen, mögen sich überängstliche Gemüter gefragt haben, ob man der allerdings kaum denkbaren Eventualität eines Aufstandes entgegengehen sollte, nur um einige Hektar Land zu erschließen. Den Ausschlag wird wohl die auch jetzt äußerst einflußreiche Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft gegeben haben, die durch eine umfassende Erschließung Samoas eine Benachteiligung ihrer Handelsinteressen durch aufkommende Konkurrenz fürchtete. So mag es gekommen sein, daß man sich entschloß, die Besiedlung möglichst zurückzuhalten. Aus Samoa ein ethnologisches Museum zu machen war das Ziel der Regierung.

Es würde hier zu weit führen, zu beweisen, daß ein Schutz der altsamoanischen Sitten nicht einmal im Interesse des Volkes selber ist. Es mag hier genügen festzustellen, daß die Vorbedingungen für ein derartiges Konservieren des Samoanertums, das Fernhalten weiterer Unternehmungen nicht durchgeführt werden konnte. Die Beschränkung der Pflanzungsunternehmen auf den sog. Apia-Distrikt ist längst illusorisch geworden, und das im Werden begriffene Gesetz, das den Samoanern den Verkauf ihrer Ländereien verbietet, kann auch nicht lange Bestand haben. Hat die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft bei der günstigen Konstellation, die das zu schaffende Gesetz dieser Firma bietet, ihre ausgedehnten überflüssigen Ländereien verkauft, so wird das andrängende Kapital bald das Gesetz über den Haufen werfen, um sich dann die von den Eingeborenen ungenützt gelassenen Länder zu öffnen. Die gute Entwicklung der Pflanzungsunternehmungen läßt einen derartigen Verlauf als sicher erscheinen. Es ist daher verfehlt, der sicher eintretenden Entwicklung durch Gesetze entgegenarbeiten zu wollen. Statt dessen möge man lieber Maßregeln ergreifen, die diese Entwicklung vorzubereiten und zu regeln imstande sind. Hierzu sei die Besteuerung des unbebauten Landes für Samoa in Vorschlag gebracht, und es sollen in Folgendem die für die Durchführung der Steuer zu schaffenden Vorbedingungen, die Ausführung selber und die Folgen derselben besprochen werden.

Als Hauptvorbedingung für das Gelingen eines solchen auf Jahre hinzielenden Planes ist das Vorhandensein einer ausführenden Gewalt zu betrachten, die unbeirrt von privaten oder sonstigen Einflüssen auf das einmal gesteckte Ziel losgeht, und solche Einflüsse werden ohne Frage von den im Landbesitz befindlichen geltend gemacht werden. Fernerhin sei von vornherein erwähnt, daß es ein ebenso großes Stück Arbeit sein wird, eine Besteuerung der unbebauten Ländereien möglich zu machen, wie sie schließlich durchzuführen. Die größten Schwierigkeiten werden sich natürlich bei der Veranlagung des Landbesitzes der Eingeborenen erheben, deren Begriffe von Mein und Dein von

den europäiſchen grundlegend verſchieden ſind. Iſt doch aller Beſitz und beſonders der des Landes nicht an die Perſon, ſondern an einen Namen, d. h. Titel gebunden. Da dieſe Titel nur die Mitglieder der Häuptlings- oder ſog. Sprecherfamilien innehaben, iſt der gemeine Mann vom Landbeſitz eigentlich ausgeſchloſſen, doch wird ihm das für ſeinen Unterhalt nötige Land zum Nießbrauch überlaſſen. Der Inhaber eines Titels iſt nun nicht etwa der alleinige Beſitzer, ſondern ſeine ganze „Familie", beſſer geſagt Verwandtſchaft iſt Mitbeſitzer. Da aber der Begriff der Familie ungeheuer weit gefaßt wird, hat es den Anſchein, als ob eine allgemeine Gütergemeinſchaft in Samoa herrſche. Obendrein entſtehen bei den komplizierten ſamoaniſchen Erbgeſetzen oft bei der Neuvergebung der Titel die größten Schwierigkeiten. Titelfragen ſind das einzige, was den Samoaner aufregen kann, und um dieſer ſteten Urſache von Unruhen vorzubeugen, iſt eine Extra-Behörde, die Land- und Titelkommiſſion geſchaffen worden.

Daß dieſer Kommunismus bei der ſtetig wachſenden Berührung mit europäiſcher Kultur nicht ſtandhalten kann iſt klar. Und er darf nicht beſtehen bleiben, wenn das Volk der Samoaner nicht an ihm zugrunde gehen ſoll. Denn neben der überguten Mutter Natur iſt es vor allem dieſe Gütergemeinſchaft, welche die Faulheit der Samoaner bedingt. Es verlautet, daß in Tonga, deſſen Bevölkerung der Samoas ſicher am meiſten verwandt iſt, jedem Eingeborenen, wahrſcheinlich unter engliſchem Einfluſſe, ſein Stück Land zuerteilt werden ſoll. Sollte dies nicht auch in unſerer Kolonie möglich ſein? Dieſe vorſündflutlichen Beſitzverhältniſſe dauernd zu erhalten iſt unmöglich, und die Änderung, die jetzt nicht allmählich eingeleitet wird, könnte man ſicher ſpäter gewaltſam vollziehen. Vielleicht könnte man mit den einzelnen Ortſchaften gehörigen Beſitze beginnen; dann zu der Feſtlegung der Familienbeſitze innerhalb der Ortſchaften übergehen und ſchließlich zur endgültigen Verteilung auf den Einzelnen ſchreiten. Die Vermeſſung des in Händen von Weißen befindlichen Landes dürfte ohne weſentliche Schwierigkeiten erfolgen. Wenn dann ein vollſtändiges Grundbuch von Samoa geſchaffen iſt, ſteht der Beſteuerung des unkultivierten Landes nichts mehr im Wege.

Es wird nun aber kaum möglich ſein, dieſe Maßregeln für alle Inſeln Deutſch-Samoas auf einmal vorzunehmen; denn auf Jahre hinaus ſind nur auf Upolu die Bedingungen für einen wirtſchaftlichen Aufſchwung gegeben. Von dem ſtarkzerklüfteten Savai ſind nur geringe Strecken anbaufähig, und obendrein läßt der dauernd tätige Vulkan eine ruhige Entwicklung nicht aufkommen. Augenblicklich hat dieſe Inſel nur für den Eingeborenenhandel Intereſſe. Die noch vorhandenen Inſeln Manono und Apolima ſind an Ausdehnung zu gering und können getroſt den Eingeborenen und ihren Sitten überlaſſen bleiben.

Die Ausdehnung der unter die Steuer fallenden Ländereien iſt nun wegen der Natur des Landes ſchwer beſtimmbar. In Anlehnung an Reinecke und Woltmann mögen hier folgende Zahlen für Upolu zugrunde gelegt werden.

Von den 86 000 ha, die Upolu an Fläche aufweist, sind 50 000 ha bebaubar. Hiervon sind 18 000 ha als schon bebaut abzuziehen, so daß 32 000 ha bebauungsfähiges Land brach liegen. Diese würden vor allen Dingen unter die Steuer fallen, da sich für jedes nicht ganz wertlose Stück Land ein Besitzer melden wird. Anders mit den übrig bleibenden 36 000 ha unbebaubaren Landes. Es ist höchst wahrscheinlich, daß für wertlose Hänge und Bergrücken kein Besitzrecht geltend gemacht werden wird, wenn es heißt, eine jährliche Abgabe dafür zu entrichten. Man kann also wohl annehmen, daß nach Durchführung der Maßregel ein Teil, sagen wir die Hälfte des unbebaubaren Landes sich als herrenlos herausstellen wird. Die andere Hälfte mit 18 000 ha käme zu den übrigen 32 000 ha hinzu, so daß insgesamt 50 000 ha in Upolu der Steuer unterworfen sein würden.

Für die Höhe der Abgabe möge der Zweck der ganzen Maßregel maßgebend sein, den Besitzer von Brach-, d. h. hier Waldland zur Bebauung zu drängen. Außerdem aber müssen alle Ausgaben, die Vermessung des Landes und die Unterhaltungskosten der neuen Behörde durch die eigenen Einnahmen gedeckt werden. Bei den Vorbedingungen wird der Steuersatz von 2 Mark pro ha gerecht werden. Das mit 18 000 ha angesetzte herrenlose Land wird als Gouvernementsbesitz erklärt und inbetreff des anderen unbebaubaren Landes folgende Bestimmung getroffen: Der Landbesitzer kann für Strecken, die er der Abgabe nicht für wert erachtet, die Zahlung eine bestimmte Zeit, sagen wir 4 Jahre, unterlassen; doch geht nach Ablauf dieses Termins sein Besitzrecht an die Regierung über.

Der eigentliche Zweck der vorgeschlagenen Steuer war, wie schon oben gesagt, die wirtschaftliche Erschließung Samoas zu beschleunigen und zu regeln; und dies würde unstreitig erreicht werden. Außerdem aber würden indirekt mancherlei für das Land günstige Folgen eintreten. Durch die nicht unerhebliche Zunahme der Einnahmen der Kolonie kommen wir dem ersehnten Ziele der wirtschaftlichen Unabhängigkeit bedeutend näher. Hierdurch wäre die Grundlage für eine Selbstverwaltung der Kolonie geschaffen, die allerdings wegen der eigentümlichen politischen Verhältnisse nur in beschränktem Maße gewährt werden kann. Durch die Bestimmung, daß alles Land in den Besitz der Regierung übergeht, für das keine Steuern bezahlt werden, erhält die Regierung allerdings nur wertlose Höhenzüge und sicher kein zum Anbau geeignetes Land. Aber es wird schon ein großer Vorteil für das Land sein, wenn der auf den Höhen stehende Urwald für immer vor der Vernichtung bewahrt bleibt. Unleugbar ist ferner, daß die Maßregel den günstigsten Einfluß auf die Samoaner üben wird. Eine regere Landbestellung würde sich wohl erst nach Jahren bemerkbar machen; aber ein Bruch des sog. „Fa Samoa", dessen Hauptbestandteil der Kommunismus ist, wäre eingeleitet und der daraus entspringende Vorteil für die Eingeborenen ganz unberechenbar. Am bedeutendsten aber erscheint der Vorzug, den die neue Steuer vor allen anderen bisher eingeführten Abgaben hat vom allgemeinen ökonomischen Standpunkte aus. Neben

dem auf jedem eingeführten Verbrauchsgegenstand lastenden Einfuhrzoll von 10 % bestehen in Samoa mancherlei kleinere Steuern und Lizenzen. Alle drücken auf die Betriebsamkeit der Weißen und auf die Kauflust der Eingeborenen. Also sind sie im besten Falle ein notwendiges Übel. Die vorgeschlagene Bestimmung des unbebauten Landes hingegen belastet das tote Kapital und fördert die Betriebsamkeit.

Es wurde in obiger Ausführung ein Vorschlag in eingehenderer Weise besprochen, als für eine Anregung nötig gewesen wäre. Es sollte damit nicht dargelegt werden, daß nur und ausschließlich der vorgeschlagene Weg zum Heile führt. Aber das ausführliche Eingehen und konsequente Durchführen eines Vorschlages hat den Vorteil, daß man einesteils das Ganze als ein Mögliches, Durchführbares erkennt, und andererseits, daß sich im Laufe der Ausführung mancherlei Ausblicke eröffnen, die einzeln betrachtet schon als Anregung dienen könnten. Erich Langen-Apia.

Die wirtschaftliche Entwickelung Argentiniens.

Im allgemeinen pflegt man die Vereinigten Staaten als das Muster einer beispiellos schnellen wirtschaftlichen Entwickelung anzusehen. Die Gleichartigkeit des nordamerikanischen Klimas mit dem europäischen, die Übereinstimmung der landwirtschaftlichen Kulturen und der Ackerbaumethoden, die damit zusammenhängende Leichtigkeit der Eingewöhnung europäischer Ansiedler und die geographische Lage der Vereinigten Staaten Europa direkt gegenüber, das alles sind Umstände, mit denen man die europäische Masseneinwanderung und den Aufschwung Nordamerikas zu erklären pflegt. Daß ein gleicher Aufschwung auch anderswo stattfinden kann, wenn Klima und landwirtschaftliche Produktion denen Europas gleichen oder nahe kommen, dafür liefert in den letzten Jahrzehnten die Wirtschaftsgeschichte Argentiniens ein Beispiel. Und von diesem wieder kann auf die Zukunftsmöglichkeiten geschlossen werden, die andere Länder der südlichen Erdhälfte aufweisen, z. B. Südwestafrika, das mit dem steppenartigen Charakter weiter Striche Argentiniens Ähnlichkeiten hat, und wo ein ähnlicher Fortschritt von der Wildnis zur Weidekultur und von dieser mit Hilfe von Bewässerungsanlagen, wenigstens stellenweise, zum Ackerbau und zur Gartenkultur denkbar sein dürfte. Diese Entwickelung Argentiniens und anderer Gebiete, die von Europa weiter weg liegen als Nordamerika, ist erst möglich geworden, seit der Auswandererstrom das am vorteilhaftesten gelegene Niederlassungsziel oberflächlich besetzt und im Hauptteile befruchtet hat, so daß andere Gebiete größeren Ellbogenraum und besseres Fortkommen bieten.

Die Auswanderung nach Argentinien hat sich in den letzten Jahren derart entwickelt, daß man sagen kann, sie ist heute derjenigen nach den Vereinigten Staaten proportionell gleich. Diese haben einen Flächeninhalt von 9½ Millionen Quadratkilometern, Argentinien nur von annähernd 3 Millionen (genau 2 950 520 qkm), also noch nicht den dritten Teil. Die Einwanderung der Vereinigten Staaten erreichte, von dem aus wirtschaftlichen Gründen eine Ausnahme bildenden Jahre 1908 abgesehen, über eine Million Seelen, die Argentiniens betrug 1906 über 329 000 Seelen, also ebenfalls nahezu den dritten Teil. Auch in der Erscheinung einer starken Rückwanderung sind

beide Länder einander ähnlich, wenn auch die nordamerikanische Rückwanderung in ihrem Hauptteile aus Industriearbeitern und die argentinische aus Lohn- oder Sachsengängern hauptsächlich italienischer Nationalität besteht, die aber ebenso wie jene das Augenmerk nicht auf den Erwerb ländlichen Grundbesitzes, sondern auf die Ansammlung von Ersparnissen durch Lohnarbeit gerichtet hatten.

Für die Zukunft kann sich die europäische Auswanderungsbewegung noch wesentlich zu Gunsten Argentiniens und anderer Länder gestalten. Von den 14 Provinzen und 10 Territorien dieser südamerikanischen Republik sind eigentlich erst zwei, Buenos Aires und Santa Fé, einigermaßen besiedelt, während in den Vereinigten Staaten alles Land in günstiger Verkehrslage besetzt ist. Nordamerika hat eine ungeheure Breite, von den inneren Gebieten zentraler Lage bis zu den Meereshäfen sind große Entfernungen zu überwinden, deren wirtschaftliche Nachteile nur strichweise durch die bequemen Wasserwege des Mississippi-Stromgebietes gemildert werden. Argentinien ist der östliche Hauptteil eines halbinselförmigen Gebietes, das aus der Masse des kontinentalen Südamerika südwärts hervortritt, im breiteren Norden über die Wasserwege des La Plata-Stromsystems verfügt und im übrigen, selbst in Anden-Nähe, der Küste und damit den Absatz- und Ausfuhrhäfen verhältnismäßig nahe bleibt. Die Bevölkerungszunahme ist unter der Gunst dieser Verhältnisse, indem die Einwanderung sich bald zur Masseneinwanderung ausbildete, eine starke gewesen. 1887 zählte das Land erst 2 890 000 Seelen, 1907 dagegen, also 20 Jahre später, bereits 6 200 845. Nicht minder schnell war das Wachstum der Städte. Buenos Aires, die Hauptstadt, ist von 433 000 Einwohnern im Jahre 1887 auf 1 135 000 in 1907 angewachsen. Das sind Zahlen, die den gleichartigen Wachstumsziffern Nordamerikas nichts nachgeben. Die Einwanderung und Bevölkerungsvermehrung schuf die Produktion, diese den auswärtigen Handel, und so ist die heutige Rolle, die Argentinien in der Weltwirtschaft spielt, auf der Einwanderung und Kolonisation aufgebaut. Im Jahre 1865 kamen erst 11 767 Einwanderer ins Land, und die Teilnahme am Welthandel beschränkte sich nahezu auf die Ausfuhr von Viehzuchtprodukten und die ihrem Werte ungefähr entsprechende Einfuhr von Industrieartikeln. 1875 betrug die Einwandererzahl bereits 42 066 Seelen, im Jahre 1885 wuchs die Zahl auf 108 722, der bis dahin im Hauptteile des Landes für ganz aussichtslos gehaltene Acker-, besonders Getreidebau begann sich zu entwickeln. Damit wuchs die Anziehungskraft des Landes, 1905 kamen 221 622 Einwanderer an und 1906 waren es deren 329 122, denen im letztgenannten Jahre allerdings 130 722 Rückwanderer gegenüberstanden, eine Erscheinung, die sich einesteils, wie schon erwähnt, durch die überwiegende Einwanderung des italienischen Lohngängertums, andererseits aber auch durch die Kolonisationsmethode erklärt. Die Schaffung wirklichen oder relativen Großgrundbesitzes überwog zu sehr, das von der Privatspekulation vorweg genommene Land war meistens zu teuer, es gehörten zu große Mittel zur Gründung eines land-

wirtschaftlichen, selbst nur relativen Großbetriebes, und die Regierungskolonisation mit direktem Landverkaufe an kleinbäuerliche Elemente entwickelte sich zu langsam, ein Fehler, dessen Beseitigung seit einigen Jahren die argentinischen Staatsmänner mehr und mehr beschäftigt.

Immerhin aber betrug im letzterwähnten Jahre die Volksvermehrung allein durch den Einwanderungsüberschuß beinahe 200 000 Seelen, ein Plus, das 1907 zwar auf ungefähr 120 000 herabgegangen, seither aber unter dem Einflusse guter Ernten und damit zugleich auch günstiger Arbeitsbedingungen wieder im Steigen begriffen ist. Da die Zunahme der Einwanderung in direktem Verhältnisse zum schrittweisen Übergange von der Vieh- zur Ackerbauwirtschaft steht, so ist damit ein Fingerzeig gegeben, wie wir uns etwa in passenden Kolonialstrichen Deutschlands den Fortschritt der Landesbevölkerung zu denken haben. Zuerst besetzt der Viehzüchter oberflächlich und spärlich das Land; im selben Maßstabe, wie sich Weide- oder bisherige Ödländereien dem Ackerbau erschließen lassen, sind die Vorbedingungen für eine dichtere Bevölkerung geschaffen. Der Bedarf an Arbeitskräften wächst und mit ihm die Einwanderung.

In Argentinien betrug 1872 die unter Kultur genommene Ackerfläche erst 580 000 Hektar, 1888 waren es 2 450 000 Hektar, 1905 rund 12 Millionen und 1907 endlich 14 611 792 Hektar. Da die ohne weiteres anbaufähige Gesamtfläche auf 104 300 000 Hektar geschätzt wird, so kann die Bevölkerung sich mehr als versiebenfachen, ohne daß bei der zunächst üblichen extensiven Wirtschaftsmethode mehr als eine sehr dünne Besiedlung erreicht würde. Erst mit der dichteren Volkszahl pflegt ja die intensive Kultur, wie wir sie in Deutschland finden, anstelle der rohen, aber anfänglich rentableren möglichst umfassenden Landausbeutung zu treten. Nur künstlich bewässerte Gegenden, wie man sie in dürren Strichen Argentiniens zu schaffen begonnen hat, und deren Boden naturgemäß teurer, dafür aber auch meistens fruchtbarer und dem Zufalle der Witterungsverhältnisse weniger oder gar nicht ausgesetzt ist, pflegen davon bis zu gewissem Grade eine Ausnahme zu machen.

Im Jahre 1908 war die angebaute Fläche, den vorliegenden Schätzungen zufolge, gegen das Vorjahr um etwa 10 Prozent, also auf rund 16 Millionen Hektar gewachsen, doch fällt die Ernte wegen strichweise eingetretener Witterungsunbilden vermutlich etwas kleiner als die vorjährige, allerdings reiche Ernte aus. Die, trotz gelegentlicher Ernteschwankungen, ununterbrochen fortschreitende Entwicklung der argentinischen Landwirtschaft basiert nicht etwa einzig auf dem Zufalle einer gerade in neuerer Zeit stattfindenden Erschließung des Gebietes, sondern sie hängt mit den steigenden Lebensmittelkonsumbedürfnissen der Industrieländer der alten Welt zusammen. Ohne diese Bedürfnisse wäre der Versuch einer Besiedlung Argentiniens mit Landwirten mißlungen; denn das Gedeihen der letzteren hängt von der Konsumfähigkeit der Welt ab. Die teuern Getreidepreise der neueren Zeit beweisen, daß die Produktion sich noch bedeutend schneller entwickeln könnte, als der Fall ist, denn die Teuerung

geht aus der Notwendigkeit einer gewissen Konsumeinschränkung hervor. Selbst wenn neue Kolonialgebiete in beschleunigtem Tempo in die Lebensmittelproduktion einträten, würde deswegen zunächst noch keine Überproduktion zu fürchten sein. Die Lebensmittel würden nur billiger werden, wie sie es in früheren Zeiten waren, und als Folge davon würde der Konsum sich heben. Indessen haben gerade die guten Marktpreise Argentinien, das im Vergleiche zu seinen Konkurrenten Nordamerika, Rußland, Ungarn, Rumänien usw. eine ungünstigere Verkehrslage aufweist, d. h. höhere Frachtspesen zu tragen hat, befähigt, in so schnellem Schritte auf der Bahn der wirtschaftlichen Entwicklung voranzuschreiten.

Die argentinische Hauptfrucht ist Weizen, wie aus der folgenden offiziellen Statistik über die Anbauflächen des Jahres 1907 hervorgeht. Es waren bepflanzt mit:

Weizen	5 759 987	Hektar
Mais	2 783 100	„
Leinsaat	1 891 467	„
Luzerne	1 749 800	„
Hafer	281 968	„
Gerste	64 700	„
Kanariensamen	41 150	„
Zuckerrohr	73 500	„
Wein	39 116	„
Tabak	9 745	„
Kartoffeln, Gemüse, Früchte u. a. Kulturen	2 437 259	„
Zusammen	14 631 792	Hektar

Die eigentlichen Ausfuhrprodukte, Weizen, Mais, Leinsaat, Hafer, Gerste und Kanariensamen stehen obenan und umfassen den Hauptteil der Anbaufläche, die anderen haben mehr für den inneren Konsum Bedeutung. Über das Anwachsen der Produktion (seit 1895) der drei Hauptprodukte geben folgende Zahlen der offiziellen Statistik Auskunft (unter Umrechnung der Geldwerte in Mark):

Ausfuhr	Weizen		Weizenmehl		Mais		Leinsaat	
der Jahre	1000 Tonnen	Million. Mark	1000 Tonnen	Million. Mark	1000 Tonnen	Million. Mark	1000 Tonnen	Million. Mark
1895	1010	79,6	7	2,0	772	40,8	276	33,4
1900	1930	194,4	51	6,8	713	47,6	228	42,6
1905	2868	343,6	144	21,6	2222	185,2	655	106,2
1907	3820	458,4	275	42,4	2427	208,8	894	141,1

Die zu Viehzuchtzwecken heute ausgenutzte Weidefläche nimmt man auf rund 100 Millionen Hektar an. In der Nähe der See- und Flußhäfen, sowie der Eisenbahnen ist sie in Ackerland verwandelt worden, und dieser Umwandlungsprozeß setzt sich nach dem Innern zu unablässig fort, dafür aber werden immer

neue ferner gelegene Gegenden der Viehzucht erschlossen. Für das Jahr 1907 gibt die Statistik den Viehbestand Argentiniens folgendermaßen an:

Rinder	25 844 800	Stück
Pferde	5 462 170	„
Esel und Maulesel	545 780	„
Schafe	75 581 000	„
Schweine	2 841 700	„
Ziegen	2 566 800	„

Zur Ausfuhr kommen in erster Linie Wolle, Häute und Fleisch. Erst für die letzten Jahre ist eine Stagnation der Viehzucht zahlenmäßig als wahrscheinlich erweisbar. Vorher nahm neben dem Ackerbau auch die Viehzucht zu. So wurden im Jahre 1849/50 nur 8000 Tonnen Wolle ausgeführt, 1889/90 stieg die Ziffer auf 119 000 Tonnen, 1899/1900 auf 239 000 Tonnen; aber für 1907 werden nur 155 000 Tonnen im Werte von rund 240 Millionen Mark angegeben. Es ist immerhin noch ein Anteil von gegen 15 Prozent an der Weltproduktion.

An Fleisch im Gefrierzustande wurden 1907 215 690 Tonnen im Werte von rund 80 Millionen Mark, gegen nur 45 592 Tonnen im Werte von 8 Millionen Mark in 1895 ausgeführt. Doch ist auch in der Entwicklung dieses Exportzweiges eine Art Stillstand eingetreten, den die folgenden Ziffern veranschaulichen mögen. An Tierkadavern wurden ausgeführt:

Jahre	Rinder	Schafe
1900	66 491	2 385 214
1901	124 574	2 722 727
1902	207 553	3 429 222
1903	249 006	3 381 600
1904	302 499	3 673 778
1905	484 408	3 489 218
1906	509 112	3 000 389
1907	463 362	3 052 699

Die Ausfuhr von Schafen hatte 1902 die Zahl von 3 429 222 und 1904 von 3 673 778 erreicht, eine Zahl, die bis 1907 auf 3 052 699 herabging. Doch ist der Rückgang der Schafzucht vielleicht mehr scheinbar als wirklich. Man wird in Berechnung ziehen müssen, daß der eigene Fleischkonsum des Landes gleichzeitig mit dem Anwachsen der Bevölkerung zugenommen hat, wobei noch der Umstand ins Gewicht fällt, daß dort Fleisch, allerdings in der Hauptsache Rindfleisch, die Hauptnahrung der großen Volksmasse ist, während Kartoffeln, Brot, Gemüse, die bei uns die Grundlage der Volksernährung bilden, mehr als Zutaten gelten, ja in ausgedehnten Strichen oft genug zeitweilig den ärmeren Volksschichten fast ganz fehlen dürften. Von dem Umfange dieses Fleischkonsums gibt schon die städtische Statistik von Buenos Aires Kunde, obwohl diese Stadt

eine halb europäiſche Bevölkerung hat, die wohl als reichlich, nicht aber als vorwiegend fleiſcheſſend angeſehen werden kann. Im Jahre 1907 konſumierte dieſe Hauptſtadt 512 206 Rinder, alſo etwa 1 Rind auf je 2 Seelen der Bevölkerung, wozu noch ein beträchtlicher Konſum von Hammel- und Schweinefleiſch, Geflügel und Fiſchen tritt.

Ferner erhöht ſich die Exportziffer durch die Ausfuhr von Fleiſchextrakt. Von den 726 000 Rindern, die im Jahre 1907 in den Schlachthäuſern der Republik verarbeitet wurden, dienten 326 100 zur Erzeugung von Fleiſchextrakt und 399 900 zur Herſtellung von Salz- und Trockenfleiſch.

Die Milch-, Butter- und Käſeerzeugung macht ſichtlich Fortſchritte, wenn ſie auch, wie in allen Ländern mit vorwiegend extenſivem Wirtſchaftsbetrieb, noch ſehr entwicklungsfähig bleibt. Milch für den Konſum der Städte kommt in ausreichenden Mengen auf die Märkte, während im Innern die Fleiſchviehzucht überwiegt und Milch trotz der großen Rinderherden oft ein ſozuſagen rarer Artikel iſt. Die Provinz Buenos Aires beſaß 1907 327 Molkereien, die zuſammen 11 052 391 Kilogr. Rahm, 2 140 596 Kilogr. Butter und 918 971 Kilogr. Käſe auf den Markt lieferten. Die Ausfuhr war bisher verhältnismäßig unbedeutend, kann aber, da Argentinien erſtklaſſige Qualitäten zu liefern vermag, mit der Entwicklung dieſes Produktionszweiges noch eine wichtige Rolle im nationalen Wirtſchaftsleben ſpielen. Erwähnt ſei noch, daß die durch ihre ſchweizeriſchen und deutſchen Anſiedlungen bekannte Provinz Santa Fé an zweiter Stelle ſteht, mit 32 Molkereien, die im genannten Jahre 340 312 Kilogr. Rahm, 246 920 Kilogr. Butter und 336 391 Kilogr. Käſe auf den Markt lieferten. Außerdem beſitzt die Hauptſtadt Buenos Aires 5 große Molkereien, aus denen 9 584 140 Kilogr. Rahm und 5 593 966 Kilogr. Butter hervorgingen. Die geſamte Butterproduktion des Landes wird auf 8 043 693 Kilogr. angegeben, und da hiervon 3 035 432 Kilogr. zur Ausfuhr gelangten, ſo kam auf den Kopf der Bevölkerung ſcheinbar noch nicht 1 Kilogramm Butterkonſum, wobei allerdings die bäuerliche Kleinproduktion wegen Mangel an Schätzungsunterlagen unberückſichtigt geblieben iſt.

Der Geſamtwert der exportierten Viehzuchtprodukte erhebt ſich auf 495 Millionen Mark. Außer Wolle und Fleiſch kamen auch Häute, Talg, Knochen u. dergl., ſowie Pferde uſw. zur Ausfuhr. Sollten die Statiſtiken der folgenden Jahre das ſchon heute vermutete Stagnieren der Viehzucht beſtätigen, ſo werden andere Länder, beſonders Auſtralien und Afrika, für den beſtändig ſteigenden Konſum Europas Vorſorge treffen müſſen. Argentinien wird zwar vielleicht ſtets ein in bedeutendem Maßſtabe Viehzucht treibendes Land bleiben, aber ſeine eigentliche Zukunft liegt im Ackerbau und deſſen Entwicklung, in der Verſorgung der europäiſchen Induſtrieländer mit Getreide; und wir haben bereits geſehen, daß nach dieſer Richtung hin die Produktion, trotz ihrer bedeutenden Fortſchritte, beinahe etwas hinter dem Bedarfe zurückgeblieben iſt. Wie erſt durch dieſen Weltbedarf die Großartigkeit des argentiniſchen Landbaus ermöglicht und geſchaffen wurde, ſo wird auch der Weltbedarf an Vieh-

zuchtprodukten direkte Anregung zur Anlage und Erweiterung von Züchtereien geben, in Argentinien sowohl wie anderswo, in anderen Erdteilen.

Ferner ist die Holzproduktion des Landes erwähnenswert. Seine Wälder bedecken ein Gebiet von etwa 385 000 Quadratkilometern und sind reich an Quebracho, Palisander, Zedern u. a. Bau-, Möbel- und Gerbhölzern. Die Waldprodukte lieferten zur Ausfuhr im Jahre 1894 erst einen Wert von etwas über 6 Millionen Mark, der 1905 auf 28 Millionen und 1907 auf 29 Millionen Mark stieg.

Mehr für den Eigenkonsum von Bedeutung ist dagegen der Zuckerrohrbau. 1907 wurden 100 574 Tonnen Zucker im Werte von etwa 52 Millionen Mank erzeugt, neben 922 943 Litern Zuckerrohrbranntwein im Werte von 1½ Millionen Mark.

Einige Gegenden liefern auch Wein, der bei richtiger Behandlung sich durch gute Qualität auszeichnet. Die Behandlung ist allerdings nicht immer einwandfrei, aber die Regierung ist bestrebt, dem Übel zu steuern. 1907 wurde die Weinproduktion auf 292 000 Tonnen im Werte von 94 Millionen Mark geschätzt.

Kurz und gut, auch ohne daß wir auf die zahlreich vorhandenen kleineren Produktionszweige übergehen und die dem Eigenkonsum dienenden Industrien und das Gewerbsleben besprechen, ersehen wir aus dem Gesagten, daß hier ein gewaltiges wirtschaftliches Aufblühen vorliegt, das in romanischen Ländern der neuen Welt seinesgleichen nicht hat. Der Gesamtaußenhandel Argentiniens erreicht einen Wert von Milliarden und ist an Intensität, wenn wir ihn proportionell zu den Einwohnerziffern bringen, dem der alten Kulturländer Europas ebenbürtig geworden. 1865 wertete die Einfuhr 120 Millionen und die Ausfuhr 104 Millionen Mark, Zahlen, die dem schwachen Außenhandel der anderen südamerikanischen Länder noch vollkommen entsprachen. Aber später änderte sich das Verhältnis, und Argentinien überflügelte mächtig seine Nachbarn. 1905 erreichte die Einfuhr einen Wert von 840 und die Ausfuhr einen solchen von 1292 Millionen Mark, also zusammen über 2 Milliarden. 1907 endlich stieg die Einfuhr auf 992 Millionen, bei einer Ausfuhr von 1184 Millionen, so daß sich der Gesamtaußenhandel auf den Wert von 2176 Millionen Mark stellte.

Daß solche Werte nicht ohne Hilfe des europäischen Kapitals in Umlauf gesetzt werden konnten, ist klar. Die landwirtschaftlichen und kaufmännischen Unternehmungen, die Hafen- und Eisenbahnbauten, die Belebung der Wasserwege mit Dampfern verschlangen beträchtliche Kapitalien, die sich indessen gut verzinsten. Im Jahre 1865 hatten die vorhandenen Eisenbahnen erst eine Länge von 249 Kilomtr., 1875 zählte man 1956 Kilomtr., 1895 dagegen 14 119 Kilometer und 1907 endlich 23 295 Kilomtr. Der weitere Ausbau des Bahnnetzes schreitet ununterbrochen vorwärts. Ende 1907 belief sich allein das in Eisenbahnen angelegte Kapital auf 2848 Millionen Mark.

Die heutige Bedeutung Argentiniens für die Weltwirtschaft geht am

deutlichsten aus einer Vergleichung seiner Ausfuhrziffern mit denen anderer wirtschaftlich mehr oder weniger gleichartiger Länder hervor. So wurden z. B. an Weizen im Exportjahre 1906/07 ausgeführt aus:

Vereinigte Staaten . . .	4 044 000	Tonnen
Argentinien	2 967 000	„
Rußland	2 522 000	„
Balkanstaaten	2 087 000	„
Kanada	1 109 000	„
Australien	804 000	„
Indien	804 000	„
Kleinasien	224 000	„
Österreich-Ungarn . . .	152 000	„
Weltexportziffer	14 713 000	Tonnen.

Argentinien lieferte annähernd in runder Zahl 20 Prozent des Weltexportes und hat Rußland voraussichtlich dauernd überflügelt. Denn wenn auch Rußlands Weizenbau, den vorhandenen kulturfähigen Flächen nach, sehr ausdehnungsfähig ist, so fehlt ihm doch die freie wirtschaftliche Entwicklung, durch die sich Argentinien auszeichnet, die Masseneinwanderung, die schnell immer neue Landstriche besetzt und in ihnen neue Kulturwerte schafft, die kapitalistische Unternehmungslust, die produktive Kräfte anzieht und zu verwerten weiß.

In Bezug auf den Mais fällt der Vergleich folgendermaßen aus. Es exportierten 1906/07:

Vereinigte Staaten . . .	1 947 000	Tonnen
Argentinien	1 679 000	„
Donauländer	1 576 000	„
Rußland	844 000	„
Weltexportziffer	6 046 000	„

Auch hier steht Argentinien an zweiter Stelle und ist im Begriff, die Vereinigten Staaten einzuholen, die als halbes Industrieland dem reinen Agrarstaate Argentinien auf die Dauer den ersten Rang als Lebensmittellieferant nicht werden streitig machen können, so groß auch der Unterschied in der Flächenausdehnung sein mag. Die Getreideproduktion der Vereinigten Staaten ist, den offiziellen Statistiken zufolge, drei- bis viermal so groß als die Argentiniens, aber dafür haben sie auch 80 Millionen Einwohner zu ernähren, während Argentinien nur 6 Millionen hat, zu deren Ernährung weniger als die Hälfte seiner wirklichen Produktion (etwa 5 Millionen Tonnen Weizen) ausreicht, während die Vereinigten Staaten drei Viertel ihrer Gesamtproduktion (16—17 Millionen Tonnen Weizen) selbst verzehren, ein Verhältnis, das sich mit der zunehmenden Volkszahl nur verschlechtern kann. Die Getreideausfuhr der Vereinigten Staaten dürfte abnehmende Tendenz annehmen, während die Argentiniens noch auf lange Zeit hinaus zunehmend bleiben dürfte.

Was die Ausfuhr von Leinsaat betrifft, so steht Argentinien bereits heute bei weitem an erster Stelle. Es wurden 1906/07 exportiert aus:

Argentinien	826 900	Tonnen
Indien	334 100	„
Nordamerika	114 000	„
Rußland u. Donaustaaten .	80 000	„
Weltexportziffer	1 355 000	Tonnen.

Und auch in Bezug auf gefrorenes Fleisch steht Argentinien weit über allen Ländern, denn es exportierte im genannten Jahre 211 109 Tonnen, während Australien nur 169 032 auf die Weltmärkte lieferte und die Vereinigten Staaten bei der Ziffer von 125 210 Tonnen zurückblieben.

Was endlich die Kapitalkräfte betrifft, die diesen wirtschaftlichen Aufschwung belebten und begünstigten, so rechnet man, daß in argentinischen Anleihen, Eisenbahnen, Tramways, Elektrizitäts- und Gasanlagen, Hafenbauten, Grundbesitz, Banken und Fabriken etwa 8 Milliarden Mark europäischen Kapitals angelegt sind. Der Löwenanteil davon fällt mit 5200 Millionen der englischen Unternehmungslust zu. Recht weit dahinter folgt Deutschland mit schätzungsweise 640 Millionen investierten Kapitals. Die französische Beteiligung beträgt etwa 600 Millionen und die belgische 360 Millionen. Und für alle diese Anlagen vermag Argentinien, in Form seiner Produktenausfuhr als Gegenwert, nicht nur leicht die Zinsen und die Kapitalamortisation aufzubringen, sondern es häuft noch beträchtliche Überschüsse auf, die seinen Nationalreichtum zusehends vermehren. Ja, man darf sagen, daß die durch diese kapitalistische Anregung geschaffenen Mehrwerte — ganz wie es auch in den durch fremde Kapitalanlagen erstarkten Vereinigten Staaten geschehen ist — zum Hauptteile im Lande bleiben. Diese Mehrwerte beschränkten sich ja nicht auf die Unternehmergewinne. Von der Kapitalienamortisation abgesehen, wurden durch Produktion, Kultivierung weiter Landstrecken, Einwanderung und zunehmende Bevölkerungsdichtigkeit die Bodenwerte verhundertfacht und stellenweise vertausendfacht. Die Pracht der Städte und der Wohnungseinrichtungen, die opulente Lebensweise der Bewohner, die wogenden Getreidefelder und landwirtschaftlichen Anlagen — das alles zeugt für das Vorhandensein beträchtlichen Eigenkapitals, denn nur ein verschwindender Teil der Ländereien, Häuser und Paläste dürfte ausländischen Kapitalisten gehören.

So hat in Zeit eines einzigen Menschenalters sich Argentinien von einem viehzuchttreibenden mehr oder minder an Hilfsmitteln armen Lande zu einem Ackerbaustaate aufgeschwungen, in dem Handel und Wandel blühen und der Reichtum der Bevölkerung ansehnlich wächst, einem Staate, dessen Bedeutung für die Weltwirtschaft sich derjenigen der vorgeschrittensten früheren und jetzigen Kolonial-Länder nähert, ja die von einigen bereits übertrifft.

Carl Bolle.

Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika.

Die Organisation der Schutzgebietsverwaltung.

Eine neue Verwaltungsform wird niemals losgelöst von den bestehenden Verwaltungsformen geschaffen und entwickelt werden können. So wird auch die Selbstverwaltung in Deutsch-Südafrika wenigstens zunächst viele Beziehungen zu den bisherigen Verwaltungsformen des Landes aufweisen und ein organischer Bestandteil der Schutzgebietsverwaltung bleiben. Eine Darstellung und kritische Würdigung dieser Selbstverwaltung kann deshalb eines kurzen orientierenden Hinweises auf die Organisation der Schutzgebietsverwaltung überhaupt nicht entbehren. —

Der tatsächliche und rechtliche Zustand ließ schon von jeher die Benennung unserer überseeischen Besitzungen mit dem Worte „Schutzgebiet" als keineswegs glücklich erscheinen. Die Ereignisse der Jahre 1904 bis 1907 haben hinsichtlich Deutsch-Südafrikas dieser Bezeichnung den letzten Rest von innerlicher Berechtigung genommen. Deutsch-Südafrika ist kein Schutzgebiet, es ist schlechthin deutsches Land. Die Gesetzgebung hat bislang diesem veränderten Zustande nicht Rechnung getragen, und so gilt auch heute noch in ihr die Fiktion, Deutsch-Südafrika sei ein Schutzgebiet; eine Fiktion, welche die Unterlage der gesamten Verwaltungsorganisation des Landes bildet. „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus," diese Vorschrift des Schutzgebietsgesetzes ist die grundlegende staatsrechtliche Norm. Der Kaiser ist als Inhaber der Schutzgewalt tatsächlich auch der Inhaber der vollen Staatsgewalt, einschließlich der Gesetzgebung. Die Ausübung dieser Staatsgewalt steht dem Kaiser jedoch nicht uneingeschränkt zu. Einschränkungen hat zunächst das Schutzgebietsgesetz selbst geschaffen, indem es einige wichtige Materien — wenn auch teilweise sehr fragmentarisch — selbst regelte. Weitere Einschränkungen schuf das Reichsgesetz vom 30. März 1892, welches über das Etats- und Finanzwesen der Schutzgebiete einige wesentliche Bestimmungen gab. Abgesehen hiervon steht dem Kaiser die Staatsgewalt einschließlich der Gesetzgebung zu. Die Ausübung vollzieht sich in Gestalt des Erlasses von Verordnungen. Dieses Verordnungsrecht hat der Kaiser für manche Materien dem Reichskanzler übertragen. Auch das Schutzgebietsgesetz verleiht dem Reichskanzler ein beschränktes Verordnungsrecht.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes (Schutzgebietsgesetzes) erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen. . . . . Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden." (§ 15.) Tatsächlich hat der Reichskanzler diese seine Befugnis in manchen Teilen auf die Behörden des Schutzgebiets übertragen. Gleichwohl bleibt der Reichskanzler die oberste verantwortliche Stelle der Schutzgebietsverwaltung, als eines Teils der Reichsregierung. Die Ausübung dieser Verantwortung und damit die Zentralverwaltung der Schutzgebiete liegt bei dem unmittelbar unter dem Reichskanzler stehenden Staatssekretär des Reichskolonialamtes. In der Praxis erscheinen deshalb der Staatssekretär des Reichskolonialamtes oder das Reichskolonialamt als die „Zentralstelle" für die gesamte Kolonialverwaltung. Diese heimische Zentrale hat im Schutzgebiet selbst ihre Funktionäre und Willensorgane: eine Schutzgebietsverwaltung. An der Spitze der Schutzgebietsverwaltung steht der Gouverneur, zu dessen Unterstützung in den einzelnen Zweigen der Verwaltung Referenten und Hilfsarbeiter tätig sind. Als beratendes Organ steht ihm ein Gouvernementsrat zur Seite, über den an anderer Stelle ausführlich zu handeln sein wird. Für die Lokalverwaltung sind im Schutzgebiet bestimmte räumliche Verwaltungsbezirke abgegrenzt, an deren Spitze ein Bezirksamtmann steht. Ist der Verwaltungsbezirk besonders groß, so sind in Deutsch-Südafrika einzelne seiner Gebietsteile zu Distrikten zusammengeschlossen, eine Einrichtung, die auch in den Gebieten getroffen ist, in denen die Entwicklung zunächst noch eine weniger umfangreiche Verwaltungsstelle bedingt. Im ersten Falle ist der Distriktschef dem Bezirksamtmann unterstellt, im zweiten Falle arbeitet er unmittelbar unter dem Gouverneur. Auf diese Weise ist das Schutzgebiet in acht Bezirksämter, welchen zum Teil Distriktsämter unterstehen, und in vier dem Gouvernement unmittelbar untergeordnete Distriktsämter eingeteilt. Es sind dies, von Nord nach Süd betrachtet, die Bezirksämter: Grootfontein mit dem Distriksamt Namutoni, Outjo mit den Distriksämtern Okaukvejo und Zesfontein, Windhuk, Karibib, Swakopmund, Gibeon mit dem Distriktsamt Maltahöhe, Keetmanshoop mit den Distriktsämtern Warmbad und Bethanien, Lüderitzbucht, sowie die Distriktsämter: Omaruru, Okahandja, Rehoboth, Gobabis. Diese Bezirks- und Distriktsämter arbeiten bisher in vollkommener Abhängigkeit vom Gouvernement. Bei ihren wesentlichen Maßnahmen sollen sie sich, worüber später noch zu sprechen sein wird, eines Bezirksbeirates bedienen, tatsächlich besteht dieser Bezirksbeirat aber nur als eine vereinzelte Erscheinung.

Eine besondere, angesichts der kurzen Entwicklungsdauer noch nicht nach

allen Seiten hin geklärte Stellung in der Verwaltungsorganisation des Schutzgebietes nimmt die nach Beendigung des Aufstandes geschaffene Landespolizei ein. Sie untersteht dem Gouverneur und hat in einem zum Gouvernement abkommandierten Stabsoffizier einen eigenen Inspekteur, der für Ausbildung und Diensttüchtigkeit der Polizei verantwortlich ist. Die in Depots unter Leitung von Inspektionsoffizieren ausgebildeten Polizeibeamten werden den Bezirks- und Distriktsämtern überwiesen. —

Eine Würdigung der großen Zahl von Rechtsvorschriften und Anordnungen, welche im Laufe der Jahre hinsichtlich der Verwaltungsorganisation des Schutzgebiets und einzelner Teile erlassen worden sind, kann an dieser Stelle unterlassen werden. Von wesentlichem Interesse sind allein die Vorschriften, welche die Möglichkeit geben, die Verwaltungsorganisation nach der Seite der Selbstverwaltung hin weiter zu entwickeln. Abgesehen von den Bestimmungen über die Einführung der Gouvernementsräte und der Bezirksbeiräte, die einer eingehenden Würdigung bei Darstellung der ersten Anfänge der Selbstverwaltung bedürfen werden, ist hier die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 366), betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu erwähnen. Sie bildet im Verein mit § 15 des Schutzgebietsgesetzes die Rechtsgrundlage zur Schaffung von Selbstverwaltungskörpern. Nach ihr ist der Reichskanzler ermächtigt, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Diese Verbände haben die Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, und vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der kommunalen Verbände, insbesondere über den Erwerb und Verlust der Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und außen, sowie über die Art und Weise, auf welche der Verband über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen hat, sind vom Reichskanzler zu erlassen. Nach der öffentlich rechtlichen Seite hin hat diese Kaiserliche Verordnung gewissermaßen ihre Ergänzung gefunden in einer späteren Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (R.-G.-Bl. S. 717) über die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. In dieser Verordnung wird bestimmt, daß der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur die ihnen dazu geeignet erscheinenden Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Kommunalbehörden ermächtigen können, nach Maßgabe näherer Vorschriften Zwang zur Durchführung von Anordnungen anzuwenden, die die Behörden selbst oder die ihnen vorgesetzten Instanzen in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben. (§ 8.) Beide Verordnungen hatten bisher für Deutsch-Südafrika noch keine praktische Bedeutung erlangt. —

Die ersten Anfänge einer Teilnahme der Bevölkerung an der Schutzgebietsverwaltung und ihre Weiterführung.

Es war ein aus der Eigenart der Erwerbung unserer Kolonien sich anscheinend mit einer gewissen Selbstverständlichkeit ergebender Gedanke, von einer Verwaltung durch das Reich völlig abzusehen und diese den Erwerbern der betreffenden Gebietsteile zu überlassen. Privater Unternehmungsgeist gab den Anstoß zu unseren kolonialen Erwerbungen. Auf eigene Rechnung und Gefahr hatten hanseatische Kaufleute Handelsunternehmungen begonnen und sich Landbesitz gesichert. Als sie an das Reich mit dem Ansinnen auf Reichsschutz herantraten, hatte der koloniale Gedanke im deutschen Volke zwar bereits Wurzel gefaßt, aber ein nachhaltiges Interesse für koloniale Bestrebungen war vor allem bei den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs noch nicht vorhanden. Es mag dies für Bismarck der Anlaß gewesen sein, zunächst auch seinerseits nur mit einer großen Reserve, ja mit gewissem Zögern an koloniale Probleme heranzugehen und das Reich als solches dabei möglichst wenig zu engagieren. Wohl hatte Bismarck gerade Deutsch-Südafrika durch eine rasche und entschlossene Tat aus einem privaten Unternehmen des Bremer Großkaufmanns Lüderitz zu einem deutschen Schutzgebiet gemacht, durch jenes Telegramm vom 24. April 1884 an den deutschen Konsul in Kapstadt, in welchem er die Gewährung deutschen Reichsschutzes für die Erwerbungen von Lüderitz urbi et orbi verkündete, aber ein über diesen Schutz hinaus gehendes Engagement des Reiches lag Bismarck damals ganz gewiß fern; er dachte sich die Erschließung und die Verwaltung dieser überseeischen Gebiete als kaufmännische Aufgabe. *Die deutschen Schutzgebiete sollten kaufmännische Selbstverwaltung haben.* Mit ausführlicher Deutlichkeit bekannte sich Bismarck kurz nach dem erwähnten Telegramm in einer Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 zu diesem Standpunkt. „Wir müssen die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien, wie ihr Entstehen, der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorgehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters, im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, *den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben überlassen* und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung für Europäer und desjenigen Schutzes gewähren, den wir ohne ständige Besatzung dort leisten können." *Der Gedanke kolonialer Selbstverwaltung ist demnach so alt wie der deutsche Kolonialbesitz* selbst; beide haben eine Geburtsstunde. Bismarck hat freilich an diesem Programm die Wahrheit des von ihm selbst geprägten Satzes erfahren, daß die Geschichte alle Programme mit eiserner Konsequenz revidiert

und gründlicher als die Preußische Oberrechnungskammer. Die Kolonialgeschichte hat auch dieses Programm gründlich revidiert; für Deutsch-Südafrika nicht zum Schaden, sondern zum Segen. Der Gang der Entwicklung läßt keinen Zweifel, daß die theoretisch damals sehr nahe liegende kaufmännische Selbstverwaltung in der Praxis zu kolonialer Stagnation oder zu einer kolonialen Entwicklung unter kaufmännischer Despotie geführt haben würde. Der Beginn der Entwicklung deutete zunächst auf Stagnation, und weder wirtschaftlich noch politisch reichten die Kräfte von Lüderitz und seiner Schöpfung, der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, zur Erzielung eines Mindestmaßes von gedeihlicher Entwicklung und der Anfänge einer Verwaltung aus. Das Reich übertrug der Gesellschaft die Landeshoheit und entsandte 1885 zur Ausübung des übernommenen Schutzes einen Stab von 3 Beamten in das Schutzgebiet: Dr. Göring als Reichskommissar, Referendar Nels als Kanzler und den Gendarmerie-Wachtmeister von Goldammer als bewaffnete Macht. Es begann eine kurzfristige Periode lebensschwacher kaufmännischer Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht. Dr. Göring war Inhaber der Gerichtsbarkeit über die Weißen und der Befugnis, weitere Schutzverträge abzuschließen. Die Kolonialgesellschaft als die Inhaberin der eigentlichen Verwaltungstätigkeit beschränkte sich auf das Minimum, was ihren damaligen minimalen Mitteln und ihrer minimalen Erschließungskraft entsprach. Nach außen hin ist eine solche Tätigkeit überhaupt nicht erkennbar geworden, es sei denn, daß man als solche das Vorgehen der Gesellschaft im Jahre 1888 bezeichnen will, als sie zur Ausbeute einiger sich später als unbedeutend erweisenden Goldfunde sich eine Bergbehörde zulegte in Gestalt des von der Regierung ihr zur Verfügung gestellten Bergassessors Frielinghaus und Bergreferendars Duft und eine Bewachungstruppe für den erhofften Goldminenbetrieb engagierte mit dem Effektivbestand von zwei weißen Offizieren, fünf Unteroffizieren und etwa zwanzig Eingeborenen. Als im Oktober 1888 sich in Okahandja ernste Schwierigkeiten mit den Hereros ergaben, erwies sich die vorhandene Organisation als ohnmächtig, und die Kolonialgesellschaft erbat vom Reiche weiteren Schutz. Wohl hielt Bismarck auch jetzt noch im Prinzip an seinem ursprünglichen Programm fest und antwortete, „daß es nicht Aufgabe des Reichs sein könne und außerhalb des Programms der deutschen Kolonialpolitik liege, für die Herstellung staatlicher Einrichtungen unter unzivilisierten Völkerschaften einzutreten," gleichwohl wurde im März 1889 eine Truppe von 21 Mann aufgestellt, die am 24. Juni 1889 unter Führung der beiden Brüder von François in Walfischbai ankam. Deutsch-Südafrika trat damit aus dem Stadium latenter kaufmännischer Selbstverwaltung in das der reinen Militärverwaltung, was sich von 1891 ab auch äußerlich dadurch zeigte, daß nach der Abreise des Reichskommissars Dr. Göring Hauptmann v. François zum Reichskommissar ernannt wurde. Dieser Wechsel des Verwaltungssystems, wohl unbewußt begangen, gereichte dem Lande schließlich zum Nutzen und führte es aus den wenig verheißungsvollen Anfängen einer Gesellschaftskolonie in

die Entwicklung hinüber, die heute tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, abgeschlossen vor uns liegt. Es kann hier nicht die Stelle sein, auf die verdienstliche Tätigkeit der Militärverwaltung als solcher einzugehen. Sie hat natürlich auch auf den Gebieten ziviler Verwaltung sich betätigt, aber Zivil- und Militärgewalt lagen unter Vorherrschaft der letzteren in einer Hand, und so blieb es auch, als 1893 das Reichskommissariat in eine Landeshauptmannschaft und diese 1898 in ein Gouvernement umgewandelt wurde. Dies war zunächst auch der natürlich gegebene Zustand. Die Regierungs- und Verwaltungsnotwendigkeiten waren viele Jahre hindurch überwiegend militärischer Art. Dieser Umstand und die geringe Zahl weißer Ansiedler ließen anfänglich keinen Raum für die Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung im Schutzgebiete. Wohl aber setzte in dieser Zeit eine solche Beteiligung bei der Zentrale des Mutterlandes ein. Ihr trat im Jahre 1890 ein Kolonialrat zur Seite, eine beratende Körperschaft, die im Jahre 1908 als solche wieder aufgelöst worden ist. Die an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schutzgebietes beteiligten Unternehmungen waren in diesem Kolonialrat vertreten. Er war eine wohlgemeinte, zur Förderung der Anziehungskraft der Schutzgebiete bestimmte Einrichtung; in den Beziehungen zu Deutsch-Südafrika ist er aktiv nur wenig hervorgetreten, und seine Stellungnahme in der Frage der Leutweinschen Kreditverordnungen zu Anfang des Jahres 1903 ist durch die darauf folgenden Ereignisse als wenig glücklich erwiesen worden. Als eine Beteiligung der Bevölkerung an der heimischen Kolonialverwaltung kann man auch die Tätigkeit der Deutschen Kolonialgesellschaft bezeichnen. Der am 6. Dezember 1882 gegründete Deutsche Kolonialverein und die am 28. März 1884 gegründete Gesellschaft für deutsche Kolonisation verschmolzen sich 1887 zur Deutschen Kolonialgesellschaft. Sie hat hinsichtlich Deutsch-Südafrikas nicht nur eine werbende, sondern auch eine erhebliche praktische Tätigkeit entfaltet, indem sie die erste planmäßige Besiedelung in Angriff nahm. Speziell die Fragen der Schutzgebietsverwaltung sind im Schoße der Deutschen Kolonialgesellschaft stets mit viel Nachdruck und mit großem Verständnis behandelt worden, und sie hat die Einführung von Selbstverwaltung in den Schutzgebieten von jeher gefordert und vertreten. Zu einer Zeit, als Deutsch-Südafrika noch unter reiner Militärverwaltung stand, wies die Gesellschaft auf die Notwendigkeit einer eigenen Verwaltung des Landes hin. „Um die Entwicklung der Kolonie in der rechten Weise zu fördern," so lautete die Forderung einer im Mai 1891 zu Berlin abgehaltnen Versammlung der Gesellschaft, „um alle sich darbietenden Vorteile für das Mutterland nutzbar zu machen, sollte die Kaiserliche Kolonialverwaltung durch Sicherung des Landfriedens und durch Errichtung einer geordneten Verwaltung dem deutschen Unternehmungsgeist zu Hilfe kommen. Die Versammlung gibt der Überzeugung Ausdruck, daß die Kosten einer nach dem Muster der englischen im Betschuanaland eingerichteten Verwaltung sehr bald aus den eigenen Hilfsmitteln der Kolonie gedeckt werden können." Es mag dahingestellt bleiben, ob gerade der Hinweis auf die Ver-

waltung des Betschuanalandes glücklich war, jedenfalls bekundete hier und auch später die Gesellschaft ein großes Interesse für die verwaltungsmäßige Behandlung Deutsch-Südafrikas.

Im Schutzgebiet trat mit fortschreitender Besiedlung neben den militärischen Maßnahmen immer mehr auch die Notwendigkeit verwaltungsmäßigen Vorgehens zutage. Neben die reine Militärverwaltung setzte sich, durch Personalunion mit ihr auch jetzt noch verschmolzen, nach und nach die Zivilverwaltung. Es muß dem früheren Gouverneur Leutwein als besonderes Verdienst angerechnet werden, daß er von vornherein bestrebt war, bei den wesentlichsten der Zivilverwaltungsmaßnahmen in steter Fühlung mit der Bevölkerung vorzugehen und sich ihrer Meinungsäußerung zu versichern. Die Besiedlung des Landes hatte damals noch ihr Schwergewicht in der Gegend von Windhuk. Mit Rücksicht hierauf und auf die großen Verkehrsschwierigkeiten bei weiteren Entfernungen ergab sich von selbst die Erscheinung, daß hauptsächlich die Bevölkerung am Sitze des Gouvernements, in Windhuk, herangezogen wurde. Die erste derartige Beteiligung geschah im Jahre 1895. Auf Veranlassung des Gouverneurs wurden damals die Kaufleute von Windhuk und Umgebung zur Mitberatung der Einfuhrzölle eingeladen. Auch bei anderen wichtigen Verwaltungsmaßnahmen setzte sich das Gouvernement vorher mit Einwohnern des Schutzgebietes in Verbindung, von deren Einsicht und Landeserfahrung es eine verwertbare Meinungsäußerung erwarten konnte. Als die Bezirks- und Distriktsverwaltungen sich immer mehr aus militärischen Stationen auch zu zivilen Verwaltungseinrichtungen umgestalteten, war Leutwein darauf bedacht, jedem Bezirksamtmann einige Eingesessene seines Bezirks als Berater zur Seite zu stellen. Er hat dabei viel guten Willen und grundsätzlich durchaus richtige Ansichten bekundet, in der Praxis aber keine glückliche Hand gehabt.

In einer Gouvernementsverfügung vom 18. Dezember 1899 ordnete Leutwein an, daß jeder Bezirksamtmann verpflichtet sein sollte, sich einen ständigen Beirat von drei Mitgliedern aus dem Stande der Kaufleute, der Farmer und der Handwerker zu schaffen und diesen Beirat vor allen gesetzgeberischen Maßnahmen zu hören. Der Beirat des Bezirkes Windhuk sollte, durch drei weitere Mitglieder verstärkt, dem Gouverneur als begutachtende Körperschaft dienen. Das Vorgehen bei Schaffung der Beiräte war in das freie Ermessen der betreffenden Beamten gestellt. „Ob der Bezirksamtmann sich diese Personen selbst wählt oder sie sich durch die Bevölkerung präsentieren läßt, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Im allgemeinen ist aus naheliegenden Gründen das letztere vorzuziehen, jedoch nicht immer durchführbar," so lautete die Direktive an die Bezirksamtmänner. Die zur Anordnung dieser Einrichtung den Gouverneur bestimmenden Absichten waren an sich die besten; er sprach sie in der bereits angezogenen Verfügung auch offen aus. „Es kann den Verwaltungsbeamten nur von Wert sein, wenn sie ihre gesetzgeberischen Maßnahmen nicht lediglich vom grünen Tische beschließen, sondern vorher die Ansichten der Be-

völkerung kennen lernen. Beim Gouvernement selbst ist diese Gepflogenheit bis jetzt im allgemeinen bereits eingehalten worden. Doch ist hierbei die Erfahrung gemacht, daß öffentliche Versammlungen, zu denen jeder Zutritt hat, sich weniger zu dem gedachten Zweck eignen, da in diesen die mit der besten Sprachgewandtheit begabten Elemente das größte Wort führen und die weniger gewandten und daher in der Regel auch bescheideneren Elemente zurückzudrängen pflegen. Infolgedessen ist es vorzuziehen, lediglich mit Vertrauenspersonen aus der Zivilbevölkerung zu verhandeln und diesen die weiteren Verhandlungen mit ihren Mitbürgern zu überlassen." Die Bezirksbeiräte waren der erste Versuch, die Beteiligung der Bevölkerung in geordnete Bahnen zu leiten. Der Versuch hat sich als verfrüht und in der Form verfehlt erwiesen. Mit einer einzigen Ausnahme sind die Beiräte sehr bald wieder von der Bildfläche verschwunden, ohne daß man ihnen eine Träne nachgeweint hätte. Worin lagen der begangene Fehler und die Ursachen des Fehlschlags? Die ganze Einrichtung glich einem Körper ohne Rückgrat, ohne Fleisch und Blut. Man kann eine innerpolitisch noch nicht geübte Bevölkerung nicht vor einen allgemein umschriebenen Aufgabenkreis stellen. Will man sie an der Verwaltung beteiligen, so muß man ihre Aufgaben dabei genau umschreiben und ihre Zuständigkeit gegenüber der Verwaltungsstelle bestimmt abgrenzen. Da man dies nicht getan hatte, entstanden sofort Differenzen zwischen den Verwaltungsstellen und den Beiräten über das Maß der Einflußnahme. An einzelnen Stellen führten diese Differenzen zu schweren Friktionen. An anderen Stellen vermochte der Beirat sich in der weiteren Bevölkerung keinen Rückhalt zu erringen, vor allem dann nicht, wenn seine Mitglieder von Bezirksamtmanns Gnaden ernannt worden waren. Positive Arbeit ist deshalb von den Beiräten nur wenig geleistet worden.

Außer bei den Bezirksverwaltungen hatte Leutwein einen Beirat für das Gouvernement in Gestalt des verdoppelten Windhuker Bezirksbeirates geschaffen.*) Manche Anregung und Förderung ist hier unter der persönlichen Einflußsphäre Leutweins ausgelöst worden, aber es hatte diese Einrichtung wieder das Mißgeschick, daß die Schutzgebietsangehörigen außerhalb Windhuks mit einer gewissen Berechtigung erklärten, wie kommen die Windhuker dazu, sich als Vertreter des ganzen Landes aufzuspielen? Wir wollen auch beim Gouvernement vertreten sein. Verkehrsschwierigkeiten standen der Erfüllung dieses Wunsches hindernd im Wege, denn es hätte oft Wochen gedauert, ehe der Vertreter eines entlegenen Bezirkes zum Sitz des Gouvernements gelangen konnte. Mit der Besserung der Verkehrsverhältnisse fiel dieser äußere Hinderungsgrund weg. Im Jahre 1903 trat eine Weiterbildung ein. Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 wurde die Bildung von Gouvernementsräten für alle Schutzgebiete gleichmäßig vorgeschrieben. Unter

*) Dem 1902 für Windhuk, späterhin auch für Outjo und Keetmanshoop geschaffenen landwirtschaftlichen Beirat ist nur eine ganz kurze Lebensdauer beschieden gewesen.

teilweiser Anlehnung an die analogen Einrichtungen in den englischen Kronkolonien hatte die Deutsche Kolonialgesellschaft einen Entwurf für diese Gouvernementsräte bereit gestellt, der in der Verordnung mit verwertet worden ist. Der Aufstand verhinderte in Deutsch-Südafrika zunächst die Einführung. Nach Beendigung des Feldzuges trat im Oktober 1906 der erste Gouvernementsrat zusammen. Inzwischen war die Militärverwaltung des Schutzgebietes, die während des Krieges noch einmal zu vollster und oft diktatorischer Entfaltung gekommen war, auch äußerlich in eine reine Zivilverwaltung übergeleitet worden. Gouverneur war der in langjähriger südafrikanischer Tätigkeit erprobte Generalkonsul von Kapstadt, von Lindequist, geworden. Zwar ist bis auf den heutigen Tag der Gouverneur mit Recht auch der Inhaber der obersten militärischen Gewalt im Schutzgebiet geblieben, aber die Entwicklung des Landes forderte gebieterisch eine umfassende Zivilverwaltung. Die militärischen Aufgaben bilden noch einen wichtigen, aber nicht mehr den Hauptbestandteil der notwendigen Verwaltungsakte. Deshalb wird auch normalerweise immer der Gouverneur in der Stellung des Zivilbeamten und nicht in der des Offiziers zu erscheinen haben. Gouverneur von Lindequist ließ es sich trotz des hier und da noch nicht endgültig niedergeschlagenen Aufstandes von vornherein angelegen sein, geordnete Verwaltungszustände zu schaffen. Für die Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung war der Rahmen durch die erwähnte Reichskanzlerverordnung gegeben. Die Reichskanzlerverordnung ließ jedoch bei der Gestaltung der Gouvernementsräte der Entschließung des Gouverneurs in mehrfacher Hinsicht Spielraum. Die Reichskanzlerverordnung und die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs zusammen ergaben für den Gouvernementsrat von Deutsch-Südafrika folgendes System.

Der Gouvernementsrat bestand aus amtlichen und außeramtlichen Mitgliedern. Die Zahl der außeramtlichen Mitglieder betrug 11, die der vom Gouverneur zu ernennenden amtlichen Mitglieder durfte diese Zahl nicht übersteigen. Um bei der Größe des Schutzgebiets allen Teilen des Landes eine angemessene Vertretung im Gouvernementsrat zu sichern, wurden für den Bezirk Windhuk nebst Gobabis drei, für den Bezirk Swakopmund und den Bezirk Keetmanshoop einschließlich Lüderitzbucht je zwei Mitglieder, für den Bezirk Karibib nebst Omaruru und für die Bezirke Gibeon, Outjo und Grootfontein je ein Mitglied vorgesehen. Die Mitglieder wurden durch den Gouverneur berufen. Vor der Berufung wurden gutachtliche Äußerungen der Landwirte, der Kaufleute und der übrigen Gewerbetreibenden des betreffenden Bezirkes darüber eingeholt, welche Personen sich am besten eigneten. Die Berufung der Mitglieder und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern geschah auf die Dauer von zwei Jahren. Berufung und Berechtigung zur Abgabe des Gutachtens waren an mehrfache Voraussetzungen gebunden. Gutachtlich äußern durften sich nur die über 25 Jahre alten, seit zwei Jahren im Schutzgebiet wohnenden deutschen Reichsangehörigen, die Grundeigentum von mindestens 600 Quadratmetern im Schutzgebiet besaßen oder Leiter einer in einem

Handelsregister des Deutschen Reichs oder des Schutzgebietes eingetragenen Firma waren, die im Schutzgebiet eine Geschäftsniederlassung hatte und ein Grundstück zu Eigentum besaß oder auf mindestens zwei Jahre gepachtet hatte, oder wer Inhaber eines selbständigen, seinen Lebensunterhalt gewährleistenden Gewerbebetriebes war. Grundsätzlich war also das Recht der Erstattung des Gutachtens nur dem wirtschaftlich selbständigen Teil der deutschen Bevölkerung gegeben, ein Verfahren, das nur rückhaltlos gebilligt werden konnte. Etwas weitgehend war die Einengung des Kreises derer, die zur Mitgliedschaft empfohlen werden konnten. Dazu mußte der Betreffende 30 Jahre alt sein, die Reichsangehörigkeit seit 5 Jahren besitzen, seit zwei Jahren im Schutzgebiet mit Grundeigentum angesessen sein und, soweit sie durch die eben aufgezählten Erfordernisse nicht erfüllt waren, auch die Voraussetzungen für das Recht der Gutachtenabgabe erfüllen. Die Auswahl beschränkte sich deshalb an manchen Plätzen auf nur wenige Personen. Der Natur seines Aufgabenkreises nach war der Gouvernementsrat eine beratende Körperschaft; zur Beratung waren ihm vorzulegen die Vorschläge für den jährlichen Haushaltungsplan und die Entwürfe der vom Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung hatten. Weitere Gegenstände konnten vom Gouverneur zur Beratung überwiesen werden. Auf schriftlichen Antrag zweier Mitglieder mußte auch ein von außerordentlichen Mitgliedern gewünschter Gegenstand zur Beratung gestellt werden. Die Beratungen leitete der Gouverneur. Hielt es der Gouverneur für erforderlich, oder wünschte es ein außerordentliches Mitglied, so mußte eine Abstimmung herbeigeführt werden, ohne daß jedoch das Ergebnis für den Gouverneur bindend war. Über eine etwaige Öffentlichkeit der Sitzungen war nichts bestimmt, wohl aber waren die Mitglieder auf Wunsch des Gouverneurs zur Geheimhaltung verpflichtet. Das Protokoll über die Beratungen war der Zentrale in Berlin einzureichen.

Die Schaffung des Gouvernementsrates war zweifellos ein großer Schritt vorwärts auf dem Gebiete der Beteiligung der Bevölkerung an der Schutzgebietsverwaltung. Es ist dies von der Bevölkerung selbst allerdings nie recht anerkannt worden. Mit kritischem Blick erkannte sie sofort die entwicklungsbedürftigen Seiten der Einrichtung und würdigte sie allein als Fehler ohne zu bedenken, daß manche anscheinende Schwäche eine aus dem Entwicklungszustand des Schutzgebietes sich ergebende Notwendigkeit war. Die Bevölkerung fand sich gewissermaßen nur versuchsweise mit diesem Gouvernementsrat ab in der Hoffnung und der bestimmt ausgesprochenen Erwartung, daß schon nach Ablauf der ersten Periode eine Weiterbildung des Gouvernementsrates dahin geschehen möge, daß er sich aus selbstgewählten Vertretern zusammensetze, öffentlich berate und in den wesentlichen finanziellen Dingen ein Beschlußfassungsrecht habe. Im Oktober 1906 und im März 1908 hat der Gouvernementsrat getagt, das erste Mal unter Leitung des Gouverneurs von Lindequist, das zweite Mal unter Leitung des 1907 an die Spitze des Schutzgebietes

berufenen Gouverneurs von Schuckmann. In beiden Tagungen hat der Gouvernementsrat ganz ausgezeichnetes geleistet und die im Interesse des Allgemeinwohls erforderlichen Regierungsmaßnahmen mit vollem Verständnis beurteilt, andererseits sich aber auch bei der Bevölkerung volles Vertrauen erworben. Gleichwohl sind die Bestrebungen auf Umgestaltung des Gouvernementsrates immer intensiver und, wie anerkannt werden muß, durch die gerade in den letzten Jahren stark zugenommene Besiedlung und wirtschaftliche Ausdehnung immer beachtlicher geworden.

Mit dem Bestreben der Bevölkerung nach umfangreicherer Gestaltung der Teilnahme an der Landesverwaltung gingen Hand in Hand die Wünsche auf eine an den größeren Ansiedlungszentren unabhängig von den Bezirksverwaltungen zu schaffende, den Schutzgebietsangehörigen selbst zu überlassende Gemeindeverwaltung, Bestrebungen, die in ihren ersten Anfängen schon in weit frühere Zeiten zurückreichen. Schon zu der Zeit, als die Schaffung von Bezirksbeiräten vor sich ging, wurden die ersten Wünsche laut, die Ansiedlungen von Windhuk und Swakopmund zu Kommunalverbänden zusammenzuschließen. Die gedeihliche Ausgestaltung dieser Verbände konnte damals jedoch keineswegs als gewährleistet erscheinen, dazu gehörte denn doch ein vorgeschritteneres Entwicklungsstadium des Schutzgebietes. Die Frage der Gemeindeverwaltung hatte dann einige Jahre geruht, bis sie bei den Verhandlungen des Gouvernementsrates im Jahre 1906 insofern eine greifbare Gestalt annahm, als die außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrates baten, schon dem nächsten Gouvernementsrat für die Ortschaften Windhuk und Swakopmund eine Gemeindeordnung vorzulegen. Die zuständigen Stellen schenkten dem Wunsche Beachtung und zwar weitergehender als sie nachgesucht worden war: sie nahmen die allgemeine Einführung der Gemeindeselbstverwaltung für alle hierfür einigermaßen reifen Ansiedelungszentren in Aussicht.

Die Verhältnisse drängten geradezu zu einer Gemeindeselbstverwaltung. An dem Sitz der meisten Bezirksämter waren so starke Ansiedelungsstellen entstanden, daß die ganze Arbeitskraft der Bezirksbehörde durch die Erledigung der örtlichen Angelegenheiten absorbiert werden mußte. Aber nicht nur die Arbeitskraft, sondern auch die Mittel wurden dadurch zum Schaden der Erschließung des weiteren Bezirkes unverhältnismäßig in Anspruch genommen. Dieser unerwünschte Zustand konnte nur durch eine Loslösung der rein örtlichen von der Bezirksverwaltung behoben werden. Andrerseits konnten vor allem aber auch die Einwohner der größeren Plätze mit Recht erhoffen, daß man ihnen die Ordnung ihrer örtlichen und gewissermaßen häuslichen Angelegenheiten selbst überlasse, wie sie dies von der Heimat her gewöhnt waren, sie konnten dies umso mehr hoffen, als in den letzten Jahren in einer Fülle von Gemeinschaftsbestrebungen Beweise für das Bedürfnis und die Fähigkeit der Bevölkerung zur eigenen Verwaltung ihrer Angelegenheiten gegeben waren. Die Bevölkerung hatte sich zu zahlreichen freien Interessentenverbänden zusammengeschlossen, zu Bezirksvereinen, zu Bürgervereinen, zu

Farmervereinen, ja in Windhuk sogar zu einem Schulverein. Die Bestrebungen auf wirtschaftsgenossenschaftlichen Zusammenschluß waren von schönen Erfolgen begleitet gewesen. Bei vielen gemeinschaftlichen Fragen wurde aber doch das Fehlen eines Selbstverwaltungskörpers als hemmend und störend empfunden. Wenn man also der Verwirklichung des Gedankens kommunaler Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika nach jenem Initiativantrag des Gouvernementsrates von 1906 näher trat, so handelte es sich dabei nicht darum, das in rascher Entwicklung begriffene Land mit einem in der Stille der Amtsstube fein säuberlich konstruierten Experiment zu beglücken, sondern es handelte sich dabei um die Fortführung aus früheren Jahren überkommener Ansätze, um die Erfüllung eines von der Bevölkerung laut und oft geäußerten Wunsches und um eine dringende Notwendigkeit im Interesse der gesunden Weiterentwicklung des Schutzgebietes, insonderheit seiner größeren Plätze. Der Wichtigkeit der ins Auge gefaßten Organisation entsprechend bedurfte es gründlicher Vorarbeiten. Die Kolonialverwaltung stellte zu diesem Zwecke dem Gouvernement im Herbst 1907 einen von ihr kommissarisch angenommenen höheren Kommunalbeamten zur Verfügung und bekannte sich damit auch auf diesem kolonisatorischen Spezialgebiete zu dem Grundsatz, den Dernburg bei Beginn seiner Tätigkeit erschöpfend und prägnant zum Ausdruck gebracht hatte. „Kolonisieren ist eine Wissenschaft und Technik wie jede andere; sie lernt sich nicht allein in den Hörsälen, nicht allein in einem abgeschlossenen juristischen Berufsgang, sie lernt sich auch nicht auf einem Kontorsessel, sondern sie lernt sich, indem man die Bedürfnisse, die Verhältnisse der fremden Länder an Ort und Stelle studiert, indem man alle die Hilfsmittel, die die Wissenschaft, und vor allem auch die Wissenschaft der Nachbarn einem gibt, anwendet, und sie lernt sich durch den Augenschein.“*) Mit der Entsendung dieses Fachmanns wäre es freilich allein nicht getan gewesen, neben den Hilfsmitteln der Wissenschaft waren vor allem auch die Hilfsmittel zu verwerten, wie sie die Erfahrungen und die Bedürfnisse der Schutzgebietseinwohner an die Hand gaben. In richtiger Erkenntnis dessen ließ der Gouverneur des Schutzgebiets, von Schuckmann, den ihm zur Verfügung gestellten Kommunalbeamten in engster Fühlung mit der Bevölkerung arbeiten, und zwar dergestalt, daß der Beamte die einzelnen für eine Gemeindeselbstverwaltung in Aussicht genommenen Plätze der Schutzgebietsverwaltung aufsuchte und dort mit Vertretern der verschiedenen Berufsstände und mit der Bevölkerung in ihrer Allgemeinheit in öffentlichen Versammlungen die Fragen der Selbstverwaltung überhaupt und die des betreffenden Ortes im einzelnen besprechen und verhandeln ließ. Nebenher wurden in den beiden Zeitungen des Schutzgebietes die deutsche und die britisch-südafrikanische Gemeindeverwaltung näher beleuchtet. Der Erfolg zeigte, daß der Gouverneur mit seinen Intentionen auf dem richtigen Wege gewesen war. Es wurde hierdurch nicht nur ein völliges Einverständnis über

*) Koloniale Lehrjahre; Dernburg. S. 7.

die zu schaffende Organisation mit der gesamten Bevölkerung erzielt, sondern es wurde auch das Verständnis für die Einzelheiten der Kommunalverwaltung wesentlich verallgemeinert und die Kenntnis von den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der einzelnen Gemeinden auf Seiten des Gouvernements vertieft.

Bei den Vorarbeiten zur Selbstverwaltung der Gemeinden stellte es sich sehr bald heraus, daß auch die Beteiligung der Bevölkerung an der Bezirksverwaltung und an der Landesverwaltung zweckmäßiger Weise im Zusammenhang hiermit weiter auszubauen sei. Wie die Gemeindeverwaltung, so fand auch die geplante Form der Beteiligung der Bezirksverwaltung die ungeteilte Zustimmung der Bevölkerung, während die vorgeschlagene Mitwirkung bei der Landesverwaltung als ungenügend empfunden wurde, eine Erscheinung, über die an anderer Stelle ausführlich zu sprechen sein wird. Das Ergebnis der Vorarbeiten wurde zusammengefaßt in einem Entwurf zu einer Reichskanzlerverordnung über die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Der Entwurf ging dem im März 1908 zusammengetretenen Gouvernementsrat zur Begutachtung zu. Die Bestimmungen über Gemeinden und Bezirke wurden einstimmig gutgeheißen, diejenigen über die Landesverwaltung wurden zwar auch angenommen, aber nur mit einer einzigen Mehrheitsstimme. Die Grundzüge des Entwurfs fanden während des Aufenthalts des Staatssekretärs Dernburg in Deutsch-Südafrika während der Monate Juli und August 1908 dessen Billigung, der Entwurf wurde im Reichskolonialamt geprüft und in nochmals durchgearbeiteter Form nach längeren Beratungen im Kolonialamt, zu denen der mit der Bearbeitung beauftragt gewesene Kommunalbeamte zugezogen war und unter nachdrücklicher Befürwortung durch den gleichfalls im Kolonialamt anwesenden Gouverneur von Schuckmann als Reichskanzlerverordnung publiziert.

Die Grundzüge der gegenwärtigen Selbstverwaltung.

„Das Ziel einer verständigen Kolonialverwaltung", sagt Dernburg in seiner Programmrede vom 28. November 1906 vor dem deutschen Reichstage, „muß sein die Schaffung von mit dem Vaterlande eng verbundenen, *administrativ unabhängigen*, wirtschaftlich gesunden Kolonien." Und in den Bausteinen zu seinem Programm, wie er die damals dem Reichstag vorgelegten Denkschriften selbst nannte, führt Dernburg diesen Gedanken noch weiter aus. „Als Ziel einer erfolgreichen Kolonialpolitik darf man wohl die wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen kolonialen Gebiete und im Zusammenhang damit eine gewisse Selbstverwaltung der Gebiete im engen Anschluß an das Mutterland hinstellen. Der Zeitpunkt für die Gewährung größerer Selbstverwaltung hängt aber wieder zum Teil davon ab, daß die Kolonie finanzwirtschaftlich selbständig geworden ist." Man wird dieser Auf-

faſſung ſowohl vom Standpunkt der Intereſſen des Mutterlandes wie der des Schutzgebietes nur beipflichten können, denn es läßt ſich ein Schutzgebiet nicht in alle Einzelheiten allein durch heimiſche Inſtanzen regieren und, um auch hier mit den Worten Dernburgs aus der erwähnten Rede zu ſprechen, „wenn wir die Leute in den Kolonien nicht ſelbſt verantwortlich machen, ſo lange ſie kein eigenes Intereſſe an ihrer Sache haben, ſo lange ſie nicht an dem Ausbau ihres eigenen Landes ein Vergnügen finden, an dem Ausbau adminiſtrativer Veranſtaltungen, werden wir ſolche Leute nicht hinaus bekommen, wie ſie draußen notwendig ſind: das iſt die notwendige Erweckung des Gemeinſinns auch da draußen.“ Die erſte Etappe auf dem Weg zu den hier gekennzeichneten Zielen iſt die jetzt gewählte Form der Selbſtverwaltung.

Wie wir geſehen haben, war in der Vergangenheit der Bevölkerung an der Bezirksverwaltung und an der Landesverwaltung eine wenn auch eng begrenzte Teilnahme gewährt worden. Der praktiſche Verſuch einer Gemeindeſelbſtverwaltung konnte bisher nicht unternommen werden. Und doch muß hierin der Schwerpunkt und der Ausgangspunkt jeder Entwicklung zur Selbſtverwaltung liegen. So lange eine Bevölkerung nicht fähig und willig iſt, ihre rein häuslichen und örtlichen Angelegenheiten ſelbſt zu erledigen, ſo lange hat ſie keinen Anſpruch auf Teilnahme an der Landesverwaltung. Tatſächlich liegen aber die Verhältniſſe ſo, daß an allen Plätzen mit einer Einwohnerzahl von etwa 150 Weißen dieſe ſehr wohl in der Lage und auch gern bereit ſind, nach der perſönlichen und ſachlichen Seite das zu leiſten, was im Mutterlande jede noch ſo kleine Dorfgemeinde ausführen kann. Die Anfänge und die Grundlagen der jetzt eingeführten Selbſtverwaltung bewegen ſich deshalb auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung. Es werden die Schutzgebietsangehörigen an den größeren Plätzen zu öffentlichen Körperſchaften, zu Gemeinden zuſammengeſchloſſen, die tatſächlich und rechtlich in der Lage ſind, im Rahmen der gegebenen Verhältniſſe ihre Angelegenheiten ſelbſt zu verwalten. Da auch außerhalb der Ortſchaften die Beſiedelung in den Bezirken ſoweit vorgeſchritten iſt, daß eine verhältnismäßig recht anſehnliche Zahl von Anſiedlern wirtſchaftliche Betriebe eröffnet hat, iſt es gerechtfertigt und geboten, nicht nur die Einwohner an den größeren Anſiedelungsplätzen, ſondern auch die Einwohner der Bezirke außerhalb dieſer Plätze zur Teilnahme an der Verwaltung heran zu ziehen, wenn ſchon der Natur der Verhältniſſe nach hier die Aufgaben einen weniger weiten Umfang haben können. Es ſind deshalb auch die Bezirke für eine beſtimmt abgegrenzte Reihe von Aufgaben zu kommunalen Verbänden, zu Bezirksverbänden ausgeſtaltet worden. Um ein getrenntes und deshalb ſich leicht nach verſchiedenen Richtungen hin bewegendes Arbeiten der Gemeinde- und der Bezirksverbände zu verhüten, ſind die Gemeinden als ſolche in die Bezirksverbände aufgenommen worden. Während es nun in den Gemeinden und in den Bezirken nicht nur unbedenklich, ſondern nötig iſt, die Bevölkerung in Selbſtverwaltungskörpern, alſo in unmittelbar ſelbſtbeſtimmender Weiſe, an der Verwaltung teilnehmen zu laſſen, muß ſich die Teilnahme an der Landes-

verwaltung zur Zeit noch in engeren Grenzen halten. Aus der inneren Natur der Selbstverwaltung als eines Inbegriffs nicht nur von Rechten, sondern in gleicher Weise auch von Pflichten und Leistungen ergibt sich mit Notwendigkeit, daß diese drei Wesensbestandteile der Selbstverwaltung in richtigem Verhältnis zu einander stehen müssen. Bei der Landesverwaltung ist man gegenwärtig noch zu sehr auf die Hilfe des Mutterlandes angewiesen, als daß sich dessen gesetzgebende Faktoren in das Recht der Beschlußfassung über die materiellen Notwendigkeiten mit einer Körperschaft des Schutzgebiets teilen könnten. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß die Bevölkerung des Schutzgebietes einen nicht unerheblichen Teil des erforderlichen Aufwandes in Gestalt von Zöllen und Steuern selbst trägt und daß das Land in absehbarer Zeit den Gesamtaufwand wird bestreiten können. So anerkennenswert aber diese Leistungen auch sind, und so erfreulich die Perspektive der Zukunft ist, so sind gegenwärtig alle diese Verhältnisse noch zu wenig fundiert, und der materielle Schwerpunkt liegt jetzt noch beim Mutterlande. Zum entscheidenden Wort sind deshalb die Stellen zuständig, die gleichzeitig auch zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Mutterlandes berufen sind. Gleichwohl ist es im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Schutzgebietes unerläßlich, auch in den Fragen der Landesverwaltung in engster Fühlung mit der Bevölkerung zu bleiben, ihre Erfahrungen nutzbar zu machen und ihr im weitesten Umfange die Möglichkeit zu geben, ihre Wünsche und Ansichten vorzubringen. Es ist aus diesen Gründen die Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung in die Form eines Landesrates gekleidet worden. Der Landesrat ist für alle wesentlichen Fragen des öffentlichen Lebens im Schutzgebiet konsultative Körperschaft.

Von den im Vorstehenden dargelegten Gesichtspunkten aus stellt sich die gegenwärtige Einrichtung der Selbstverwaltung als der Versuch dar, die Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung nach Maßgabe des erreichten Grades der Leistungsfähigkeit in organischer Entwickelung für die lokale, für die Bezirks- und für die Landes-Verwaltung zu regeln.

Die einzelnen Selbstverwaltungsformen.

Die Gemeinden.

Die örtliche Selbstverwaltung findet ihre Verkörperung in Gemeindeverbänden. Bei der Einrichtung der Gemeinden mußte das Bestreben maßgebend sein, ein System zu finden, durch welches die in der Einwohnerschaft eines Ortes aufgesammelten Erfahrungen, die gemeinsamen Bedürfnisse, die aus den örtlichen Verhältnissen geborenen berechtigten Wünsche und Bestrebungen

voll zur Geltung kommen können, und welches die Weiterentwickelung des Ortes und seiner Aufgaben im wesentlichen in die Hände eigener Organe und in den Bereich eigener Entschließungen legt. Wohl ist der Gemeinsinn an einzelnen Orten noch nicht in der gleichen Weise ausgebildet, wie dies in den deutschen Gemeinden der Fall zu sein pflegt, das ist aber ohne Gemeindebildung auch gar nicht möglich, und es darf diese Erscheinung nicht als Grund zur Versagung einer Gemeindeselbstverwaltung genommen werden. Im Gegenteil. Ohne Zusammenschließung der Bewohner zu festen Verbänden mit gleichen Rechten, gleichen Pflichten, gleichen Sorgen und gleichen Lebensbedingungen würde sich ein Gemeinsinn nie zu voller Blüte entfalten können. Dieser Zusammenschluß hat aber des weiteren auch im Gefolge den in seinen günstigen Wirkungen über den Rahmen der Gemeinden weit hinaus sich erstreckenden Vorteil, daß die Bevölkerung sich ein viel größeres Maß von Einsicht, Übung und Verantwortlichkeitsgefühl im öffentlichen Leben erwerben kann, als es erreichbar ist, wenn man sie von jeder praktischen Selbstbetätigung fern hält. Der Gemeinsinn wird sich stets um so intensiver entfalten, je weiter man die äußeren Grenzen für seine Betätigung zieht. Es ist deshalb die Gestaltung der Gemeindeverwaltung im einzelnen den Gemeinden selbst überlassen worden, und das Gesetz schafft nur die Fundamente, auf denen weitergebaut werden soll. Die wirtschaftliche und lokale Verschiedenheit der Gemeinden bedingt die Notwendigkeit, Raum zu schaffen für individuelle Gestaltung an jedem einzelnen Platze. Da der Gang der kurzen Entwicklung in Südafrika auf dem Gebiete des Ansiedlungswesens völlig verschieden ist von dem über den Zeitraum von Jahrhunderten sich erstreckenden Werdegang der heimatlichen Städte und Ortschaften, mußte der Gedanke von vornherein von der Hand gewiesen werden, irgend einen heimischen Typus der Gemeindeverfassung als solchen in das Schutzgebiet zu verpflanzen. Andrerseits durften natürlich die Erfahrungen nicht ungewürdigt bleiben, die man vor allem in rein verwaltungstechnischen Fragen im Mutterlande gemacht hatte. An irgend welchen positiven Ansätzen zu einer Gemeindebildung fehlte es; man hatte deshalb vollkommen reinen Tisch vor sich und war absolut ungehemmt bei der Gestaltung der Dinge. Einzig und allein die wirtschaftliche Eigenart der Ansiedlungszentren gab Vorbedingungen für die Gestaltung; Vorbedingungen, wie sie in dem Wirtschaftsleben der heimischen Gemeinden in dieser Eigenart nicht zu verzeichnen sind. Es wird im einzelnen diese Erscheinung noch zu berühren sein; von besonderer Bedeutung war jedenfalls die Tatsache, daß es im Schutzgebiet einen Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden, wie ihn in der Heimat die Vorstellung gemeinhin schafft, nicht gibt. Das Wirtschaftsleben der Ansiedelungszentren trägt weder einen ausgesprochenen Dorf- noch einen ausgesprochenen Stadt-Charakter in dem geläufigen heimatlichen Sinne. Es war deshalb möglich, für die Gemeindeverfassung eine einheitliche Form zu finden, die weder eine Landgemeinde-

ordnung noch eine Städteordnung sein kann, sondern eben schlechthin eine Gemeindeordnung ist.*)

Für eine neu zu bildende Gemeinde gilt es in erster Linie, die räumlichen, die persönlichen und die rechtlichen Grundlagen und Grenzen zu schaffen.

Unter Gemeinde stellt man sich zunächst einen räumlichen Bezirk vor, eine Gesamtheit von Wohnplätzen, von Grundstücken. Welche Grenzen diesem Bezirk zu geben sind, ist bei jeder einzelnen Ortschaft vom geographischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus genau und gesondert zu prüfen. Gemeinsam für alle Gemeinden ist nur das Grunderfordernis, daß der Bezirk so weit auszudehnen ist, daß er sich baulich und wirtschaftlich auf viele Jahrzehnte hinaus ungehemmt entwickeln kann. Das Gesetz würde nicht die geeignete Stelle zur Normierung dieser Spezialarbeit sein, sie wird dem Gouverneur überwiesen. Da eine Veränderung der Bezirksgrenzen eine tatsächliche Notwendigkeit werden kann, ist das hierfür erforderliche Verfahren vorgesehen. Mit Notwendigkeit wird sich der Bezirk einer Gemeinde weit über die Grenzen des zur Zeit bebauten Geländes erstrecken müssen. Bestimmte gleichmäßige Anhaltepunkte lassen sich dabei nicht geben, auch hierbei ist die wirtschaftliche Eigenart der betreffenden Gemeinde das allein bestimmende. Man wird beispielsweise die Grenzen des Ortes Omaruru mit seiner in der Hauptsache stets auf Farm- und Siedelungswirtschaft angewiesenen Bevölkerung weiter ausdehnen müssen als die Grenzen des volkreicheren Ortes Swakopmund oder Lüderitzbucht, für welche landwirtschaftliche Betätigung mit intensivem Bedürfnis an Weidegut nicht in Frage kommt. Immer aber wird das räumliche Gebiet einer Deutsch-Südafrikanischen Gemeinde um ein Vielfaches das Gebiet einer heimischen Gemeinde von gleicher Größe übertreffen müssen. Die allein mögliche offene Bauweise, die Notwendigkeit großer Flächen auch für die kleinen Gewerbebetriebe und Hauswirtschaften und vorausschauende Fürsorge für die Zukunft machen dies zur unbedingten Notwendigkeit.

Die Gemeinde hat des weiteren eine persönliche Seite, sie ist eine Personengesamtheit. Deshalb galt es, den Kreis von Menschen zu bestimmen, welche die Gemeinde im persönlichen Sinne bilden sollen. Die Eigenart der Verhältnisse im Schutzgebiet ließ hier im Hinblick auf die Verschiedenheit der Nationalität und der Rasse an sich verschiedene Lösungen zu. Man konnte die Gemeinde nur aus Deutschen oder aus den Deutschen und den Weißen anderer Nationalität, oder schließlich aus allen im Bezirk wohnenden Menschen, also aus Deutschen, nichtdeutschen Weißen und den Eingeborenen bilden. Man hat den letzteren Weg gewählt und alle Personen in die Gemeinde mit hineingenommen, im übrigen aber eine differenzielle Behandlung der drei erwähnten Kategorien eintreten lassen. Da es sich um deutsche Gemeinden im

*) Von deutschen Gemeindeordnungen kennt die Bayrische Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 ebenfalls nur eine Form der Gemeinde.

deutschen Lande handelte, war es gerechtfertigt und geboten, dafür zu sorgen, daß das Schwergewicht immer bei der deutschen Bevölkerung liegt. Die deutsche Bevölkerung ist deshalb grundsätzlich die Trägerin des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts. Es würde aber kurzsichtig und unbillig gewesen sein, die übrige Bevölkerung absolut auszuschließen. Es kann in einer Gemeinde sehr wohl ein Engländer oder schließlich auch einmal ein Bur wohnen, der so viel Landeskenntnis und Landeserfahrung hat, der wirtschaftlich so viel für die Gemeinde bedeutet und persönlich so viel Ansehen und Autorität genießt, daß es nur ein Schaden für die deutsche Gemeinde sein würde, wenn sie ihn nicht aktiv am öffentlichen Leben beteiligen könnte. Die Gemeinde hat deshalb für solche Fälle die Befugnis erhalten, das Wahlrecht und damit die Wählbarkeit ihrerseits zu verleihen. Die Eingeborenen in irgend einer Form an der Gemeindeverwaltung unmittelbar teilnehmen zu lassen, wie das in Deutsch-Ostafrika bei den kommunalen Bezirksverbänden versucht worden ist und bei den in Aussicht genommenen Stadtgemeinden versucht werden soll, würde sich in Deutsch-Südafrika gegenwärtig nicht durchführen lassen. Andrerseits können natürlich auch hier die Eingeborenen nicht völlig rechtlos in den persönlichen Verband der Gemeinde eingegliedert werden. Zur Wahrnehmung der Rechte der Eingeborenen werden deshalb die Eingeborenen-Kommissare berufen. Die Kommissare sind nicht als Gerichts- oder Frohnherrn der Eingeborenen, sondern als deren behördliche Vormünder und Anwälte gedacht. Nur durch den Kommissar können die Eingeborenen in der Gemeinde ihre Rechte ausüben. Wie diese Ausübung sich vollzieht, zeigt am besten ein praktischer Fall. Die Gemeinde beschließt durch ortsgesetzliche Bestimmung die Auferlegung einer Arbeitssteuer für Eingeborene. Ein Ortsgesetz muß vorher öffentlich bekannt gemacht werden, und alle Betroffenen haben das Recht ihre Bedenken geltend zu machen. Ein Eingeborener würde nun nicht zur Gemeindebehörde laufen und dort sagen dürfen: Diese Steuer paßt mir nicht. Wohl aber wird der Eingeborenen-Kommissar pflichtgemäß zu prüfen haben, ob die Steuer in der geplanten Art den Grundsätzen richtiger Eingeborenenbehandlung entspricht und wird die aus den Kreisen der Eingeborenen an ihn gelangten Meinungsäußerungen entgegen zu nehmen haben. Hat der Kommissar dann Bedenken gegen das geplante Vorgehen, so stehen ihm für die Eigeborenen die gleichen Rechtsmittel zu, wie den anderen Gemeindeangehörigen. Ungerechtfertigter Weise von Eingeborenen ihm vorgetragene Bedenken wird er durch Belehrung und Verständigung zu zerstreuen haben. Andere Merkmale als die vom Nationalitäten- und Rassenstandpunkt aus gegebenen sind für die Bestimmung der Gemeindeangehörigkeit nicht maßgebend berücksichtigt worden. Insbesondere ist davon abgesehen worden, innerhalb der großen Einwohnergemeinde einen engeren, privilegierten Kreis, eine Bürgerschaft zu konstruieren. In den heimischen Gemeinden ist diese Einrichtung historisch überkommen, teilweise ist sie auch künstlich aufrecht erhalten und neu konstruiert worden. In Deutsch-Südafrika lag kein Anlaß

für eine solche Privilegierung vor, die Gemeindeangehörigkeit konnte auf breiteste Grundlage gestellt werden.

Die Personengemeinde ist Trägerin von Rechten und Pflichten, sie muß deshalb lebensfähig gemacht werden im Sinne des öffentlichen Lebens und öffentlichen Rechtes; hierzu bedarf sie der juristischen Persönlichkeit. Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Ihre Befugnisse gipfeln darin, daß sie ihre Angelegenheiten in dem ihr zugewiesenen Umfange selbständig regeln und verwalten kann. In Deutschland würde man über diese Aufgaben keine näheren Vorschriften zu geben brauchen, sie ergeben sich hier aus der historischen und wirtschaftlichen Entwicklung und aus den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Gemeinde. Anders ist dies bei der neugegründeten Gemeinde eines in die Entwicklung eben erst eingetretenen Schutzgebietes. Die Gemeinde kann nicht hilflos in die Flut der werdenden Verhältnisse hineingeworfen werden, sonst schwimmt sie von vornherein ins Uferlose, oder sie geht unter. Auch können nicht alle Aufgaben der heimischen Gemeinde ausnahmslos in das Schutzgebiet verpflanzt werden, nicht nur deswegen, weil die materielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden sich nicht bis in alle Einzelheiten von vornherein übersehen läßt, sondern vor allem deswegen, weil das Gesamtwohl des Schutzgebiets an einzelnen Verwaltungseinrichtungen viel stärker beteiligt ist als bei den gleichen Einrichtungen im Mutterlande. Es werden deshalb die einzelnen der Gemeindeverwaltung überwiesenen Aufgaben besonders aufgeführt. Soweit eine Gemeinde durch Übertragung dieser Pflichten zu schwer belastet werden würde, ist die Möglichkeit einer Erleichterung geschaffen, wie andererseits für die Zukunft auch die Möglichkeit einer Ausdehnung des Aufgabenkreises vorgesehen ist. Zwei Aufgaben, die einen wesentlichen Bestandteil heimischer Gemeindeverwaltung bilden, können den Gemeinden Deutsch-Südafrikas zunächst nur in beschränktem Umfange überwiesen werden: Schule und Polizei. Die Schule jetzt schon zu reinen kommunalen Einrichtungen zu machen ist bedenklich. Ihre Entwicklung und Förderung im Interesse der Germanisierung des Landes ist noch so wichtig, daß sie der Staat nicht aus der Hand geben kann. Auch die Polizeiverwaltung muß in den wesentlichen Bestandteilen zunächst staatlich bleiben. Die Einrichtung der staatlichen Polizei ist selbst in den ersten Anfängen begriffen, und es müßte deshalb zu schweren Komplikationen führen, neben der in der Entwicklung noch nicht abgeschlossenen Landespolizei eine Ortspolizei entstehen zu lassen. Da die Polizei jedoch wichtige Lebensgebiete auch der Gemeinden umfaßt, ist schon jetzt ein Konnex zwischen Gemeinde- und Polizeiverwaltung insofern geschaffen worden, als die Gemeindeverwaltung vor Erlaß von Polizeiverordnungen gehört werden muß. Auch wird die Übertragung der Polizei an die Gemeinden wenigstens in dem Umfange sofort erfolgen können und müssen, der nötig ist, um den Anordnungen der Gemeindeorgane auf den übrigen Gebieten der Gemeindeverwaltung Nachdruck zu verleihen. Die Regelung der Einzelheiten mußte dem Gouverneur überlassen bleiben.

Digitized by Google

Zu geordneter Lebensbetätigung braucht die Gemeinde Willensorgane und bestimmte Formen der Willensäußerung, sie braucht eine Gemeindevertretung und eine Gemeindegesetzgebung. Die Handhabung der Gemeindeverwaltung liegt bei einem Gemeinderat. In Deutschland hat die Entwicklung mit verschwindenden Ausnahmen bei der Konstruktion der Gemeindevertretung zum Dualismus geführt. Einer Gemeindebehörde (Magistrat, Stadtrat, Gemeinderat) steht kontrollierend und mitwirkend zur Seite, in der Praxis oft auch gegenüber, ein Kollegium von Vertretern der Einwohnerschaft (Stadtverordneten, Bürgervorsteher, Gemeindeversammlung). In Deutsch-Südafrika ist nur eine vertretende Körperschaft vorgesehen. Die Verhältnisse liegen an allen Plätzen des Schutzgebiets so klar zutage, daß eine besondere kontrollierende Stelle überflüssig ist; die gesamte Tätigkeit der Gemeindevertretung wird jedem Gemeindeangehörigen erkennbar sein. Andererseits würden durch die Schaffung von zwei Körperschaften sich die Gemeindeangehörigen durch die persönlichen Dienste, die durch das im Schutzgebiet besonders ausgebildete Beisitzerwesen der Gerichte schon stark in Anspruch genommen werden, übermäßig belastet fühlen. Um etwaigen autokratischen Anwandlungen des Gemeinderats von vornherein zu begegnen, ist für seine Sitzungen Öffentlichkeit vorgeschrieben, überdies aber ist der Gemeinderat bei seinen wichtigsten Verwaltungsakten, das ist beim Erlaß örtlicher Vorschriften, verpflichtet, den Entwurf vorher öffentlich bekannt zu machen, damit jeder Einwohner Stellung dazu nehmen kann.*) Für die Rechtsgültigkeit solcher Vorschriften, als der rechtsverbindlichen Willensäußerung der Gemeinde, sind noch weitere Erfordernisse festgesetzt; sie dürfen bestehenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Gemeinderat befugt, auf allen der Gemeindeverwaltung unterstellten Gebieten Bestimmungen mit öffentlich rechtlicher Kraft zu erlassen. Es ist dies eine überaus weitgehende Autonomie, wie sie aber im britischen Südafrika gute Erfolge gezeitigt hat. Hier wie dort haben diese örtlichen Vorschriften für das Territorium der Gemeinde Gesetzeskraft (force of law) und tragen deswegen auch die Bezeichnung „Ortsgesetze". Für Regelungen untergeordneter Bedeutung ist daneben die Form der einfachen Anordnung durch den Gemeinderat nachgelassen.

Die Zusammensetzung des Gemeinderates ist den Gemeinden selbst überlassen; nur die bindende Vorschrift einer Mindestzahl von vier Mitgliedern neben dem Vorsitzenden ist gegeben. Die Gemeinde kann also je nach ihrer Einwohnerzahl den Gemeinderat vergrößern. Beamtenqualität hat lediglich der Gemeindevorsteher und sein ein für alle Mal zu wählender Ver-

*) Die Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1887 kennt ein ähnliches Verfahren.

treter. Da er obrigkeitliche Befugniſſe auszuüben hat, iſt von der Aufſichtsbehörde für ihn Beſtätigung einzuholen, ebenſo für den ſtändigen Vertreter.

Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder geſchieht durch die Gemeindeangehörigen aus ihrer Mitte. Wahlberechtigt ſind alle über 25 Jahre alten deutſchen, wirtſchaftlich ſelbſtändigen Gemeindeangehörigen männlichen Geſchlechts, die mindeſtens ein Jahr lang ihren Wohnſitz im Gemeindebezirk haben. Die Wahl geſchieht auf eine Periode von vier Jahren und zwar durch die Wahlberechtigten unmittelbar. Es iſt den Gemeinden überlaſſen, Wahlverfahren und Wahlſyſtem nach eigenem Ermeſſen ortsgeſetzlich zu regeln, aber es mußte ganz beſonderer Wert darauf gelegt werden, ihnen für den Anfang ein geeignetes Wahlverfahren an die Hand zu geben, das ſie eventuell auch für die Zukunft beizubehalten vermögen. Das weitgehendſte aller direkten Wahlrechte iſt das gleiche und allgemeine. Es iſt für die Verhältniſſe des Schutzgebiets allein nicht zu gebrauchen. Ein ſolches Wahlrecht würde die Entwicklung der Gemeinde derjenigen Bevölkerungsklaſſe ausſchließlich ausliefern, die zufällig das ziffernmäßige Übergewicht hat. Das iſt im Intereſſe gleichmäßiger Entwicklung aller Wirtſchaftszweige zu vermeiden. Die gleichmäßige Berückſichtigung aller Wirtſchaftsintereſſen deutet auf ein Wahlſyſtem nach Erwerbsklaſſen, nach Berufsſtänden. Das war das bisherige Verfahren bei Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung. Wenn Fragen des öffentlichen Lebens den Schutzgebietsangehörigen zur Beurteilung unterbreitet wurden, ſo geſchah dies regelmäßig nach berufsſtändiſcher Gliederung. Solange rein wirtſchaftliche und berufsſtändiſche Fragen zu erörtern waren, war dieſe Gliederung angebracht und geboten. Die Wahl einer Gemeindevertretung aber nur nach berufsſtändiſchem Prinzip entſpricht nicht dem Grundweſen der Gemeinde, denn die Vertretung eines Gemeinweſens hat nicht nur das Wohl der einzelnen Berufe, ſondern das Allgemeinwohl wahrzunehmen. Wollte man die Gemeindevertretung nur aus Berufsſtänden hervorgehen laſſen, ſo würden in ihr die einzelnen wirtſchaftlichen Sonderintereſſen nach Geltung ringen, und ſie würde dadurch zum Kampfplatz wirtſchaftlicher Rivalität und wirtſchaftlicher Intereſſengegenſätze werden. Es iſt deshalb ein kombiniertes Wahlverfahren eingeführt worden, und zwar dergeſtalt, daß die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder aus allgemeinen, gleichen, direkten Wahlen und die andere Hälfte aus berufsſtändiſchen Wahlen hervorgeht. Auf dieſe Weiſe hat man die Garantie, daß in jeder Gemeinde die hauptſächlichſten Berufsſtände wirklich vertreten ſind, daß aber auch das Stärkeverhältnis der einzelnen Bevölkerungsſchichten in den allgemeinen Wahlen zum Ausdruck kommen kann.

Läßt man die Wahl der Gemeinderatsmitglieder Sache der Gemeindeangehörigen ſein, ſo wird konſequenter Weiſe die Wahl des Gemeindevorſtehers dem Gemeinderat überlaſſen. Um die Gemeinden möglichſt wenig zu beengen, ſind ihr dabei auch die Äußerlichkeiten und Einzelheiten anheimgegeben worden. Es iſt ganz Sache der Gemeinde, welche Benennung ſie ihrem Gemeindevorſteher geben will, und ſie allein hat zu beſtimmen, ob

sie einen berufsmäßigen oder einen im Ehrenamt tätigen Gemeindevorsteher wählen will. Das erreichbare Ideal ist die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitbürgers. Im ganzen britischen Südafrika denkt selbst in den größten Gemeinden kein Mensch an einen berufsmäßigen Gemeindevorsteher. Unbedingt zu vermeiden ist in Deutsch-Südafrika eine Identität des Gemeindevorstehers und des Bezirksamtmanns. Dieser Beamte würde immer zwischen zwei Stühlen sitzen und würde als Regierungsbeamter nie gleichzeitig als wirklicher Repräsentant eines Gemeinde-Selbstverwaltungskörpers gewürdigt werden. Nur für besonders geartete Fälle muß die hoffentlich recht selten zur Wirklichkeit werdende Möglichkeit vorbehalten werden, die Stelle des Gemeindevorstehers durch staatliche Organe versehen zu lassen.

Zuständigkeit und Geschäftsführung des Gemeinderats sind verwaltungstechnische Angelegenheiten; sie sind nach dem Vorbilde der neuesten deutschen Städteordnung, der des Fürstentums Schaumburg-Lippe*) geregelt worden, in der wiederum die Erfahrungen aus der Praxis aller deutschen Gemeindeordnungen zur Verwertung gekommen sind. Bis zur denkbar äußersten Grenze sind dabei Vereinfachungen des Geschäftsganges vorgenommen worden, um die Gemeindeverwaltungen nicht von vornherein zu bureaukratischen Maschinen und Makulaturfabriken zu machen.

Das Bedürfnis nach angestellten Beamten wird in den Gemeinden nur gering sein. In den meisten Fällen wird der Gemeindevorsteher, eventuell unter Zuhilfenahme einer Schreibkraft, die Geschäfte allein erledigen können, an den größeren Plätzen, etwa in Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht wird sich ein Arbeitsinspektor nötig machen, der die an Straßen, Wasserversorgungsanlagen usw. erforderlichen Arbeiten leitet. Der Wohlfahrtsinspektor der britisch-südafrikanischen Gemeinden wird hierfür das zweckmäßigste Muster abgeben können. Angesichts dieser einfachen Verhältnisse bedarf es keines besonderen Beamtenrechtes; es wird hier alles der vertragsmäßigen Festsetzung oder bei Anstellung berufsmäßiger Beamten der Festsetzung in der Bestallungsurkunde überlassen werden können.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Gemeinde nicht nur der Mitwirkung eines kleinen Teils ehrenamtlich oder berufsmäßig tätiger Personen, so wichtig diese auch ist, sondern sie muß auf die persönliche und materielle Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen in weitestem Umfange zurückgreifen können. Die Gemeindeangehörigen haben auf der einen Seite einen öffentlich rechtlichen Anspruch an die Gemeindevertretung auf Schutz und Wahrnehmung der Gemeindeinteressen, und sie sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten berechtigt, deshalb ist es nur recht und billig, daß sie auch andererseits zu persönlichen Diensten und zu Leistungen für die Gemeinde verpflichtet werden. Persönliche Dienste sind freilich eine Beschränkung der per-

*) Städteordnung für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 13. Juni 1906.

sönlichen Bewegungsfreiheit, deshalb soll man die Voraussetzungen zu ihrer Inanspruchnahme möglichst eng ziehen. Die Eingeborenen wird man unbedenklich zum Arbeitsdienst für die Gemeinden heranziehen können, im übrigen sind die persönlichen Dienste nur in Fällen der Not, bei Feuersgefahr, bei Aufständen oder ähnlich gearteten Anlässen zulässig, dann aber auch unvermeidlich. Ganz allgemein muß die Verpflichtung zu materiellen Leistungen gehalten sein. Ohne Beitragsgewährung der einzelnen Gemeindeangehörigen ist die Gemeinde nicht in der Lage, ihren eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Gemeinden haben daher das Recht, die Gemeindeangehörigen zu Abgaben heranzuziehen. Den Gemeinden ist hierbei uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit gelassen worden. Eine Gefahr für mißbräuchliche Anwendung ist nicht vorhanden, da nötig werdenden Falls die Aufsichtsbehörde in dem Genehmigungsrecht für die Ortsgesetze ein Korrektiv in der Hand haben würde. Im übrigen ist diese volle Autonomie auf dem Gebiet des Steuerwesens auch keine gesetzgeberische Singularität, sondern sie besteht mit bestem Erfolge, z. B. seit 35 Jahren im Königreich Sachsen.*) Die materiellen Bedürfnisse der Gemeinden werden zunächst gering sein. Ein kostspieliger Beamtenapparat ist nirgends erforderlich. Die Anlagen und Einrichtungen der Gemeinden können selbst ertragsfähig gestaltet werden, so die Wasserversorgungsanlagen und die Weidegebiete durch Erhebung entsprechender Nutzungsgebühren. Bei der Betrachtung des künftigen Ausbaues der Selbstverwaltung wird sich noch Gelegenheit zu näherer Würdigung dieser materiellen Fragen ergeben, so viel steht jedenfalls fest, daß sich bei rationeller Wirtschaft der Gemeinden und bei zweckmäßigem Vorgehen des Staates die Belastung der einzelnen Gemeindeangehörigen überall in Grenzen wird halten lassen können, welche den Umfang der Belastung in den heimischen Gemeinden auch nicht annähernd erreicht. Es sind hierbei an verschiedenen Orten des Schutzgebietes vorsichtige Berechnungen über die Aufwendungen angestellt worden, die sich durch die Gemeindeausgaben herausstellen werden und über die Erträge verschiedener Steuersysteme. Alle solche Ziffern konnten selbstverständlich nur kalkulatorischen Wert haben, aber ein von der Wirklichkeit sich nicht allzu sehr entfernendes Bild vermochten sie doch zu geben. Wie bereits erwähnt, soll es den einzelnen Gemeinden selbst überlassen bleiben, welche Art von Steuern sie erheben wollen. Die Gemeinden werden gut tun, als Rückgrat ihres Steuersystems nicht die Einkommensteuer, sondern die Realsteuern (Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer) zu nehmen. Bei der Eigenart des Wirtschaftslebens im Schutzgebiet sind die Einkommen schwer erfaßbar und äußerst schwankend, sie geben also vom steuertechnischen Standpunkt aus keine geeignete Grundlage. Leicht erfaßbar sind der Grundbesitz und der Gebäudebesitz. An vielen Orten, besonders an denen mit starker Beamtenbevölkerung, wird ein reines Realsteuersystem nicht genügen, sondern man wird zu seiner Ergänzung doch zu einer Personalsteuer greifen müssen.

*) Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 (§ 25).

Es braucht deswegen kein Einkommensteuerverfahren eingeschlagen zu werden, sondern es würde beispielsweise eine progressive Kopfsteuer völlig zum Ausgleich genügen. Um eins von vielen Beispielen zu geben, so könnte man in Windhuk folgendes Steuersystem einführen: einen mäßigen Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer, eventuell mit Progression, eine Gebäudesteuer nach dem Nutzungswerte, eine Gewerbesteuer nach dem Umsatz und eine Kopfsteuer für die Festbesoldeten, die bei den Einkommen bis 3000 Mk. mit 1 Prozent, bis 10 000 Mk. mit 2 Prozent usw. des reinen Einkommens erhoben werden könnte. Zeigen die Bodenpreise stark steigende Tendenz, so wird eine Wertzuwachssteuer berechtigt und ertragreich sein, sonst soll man die Finger davon lassen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß sich die Pflicht zur Abgabenzahlung über den Kreis der persönlichen Gemeindeangehörigen hinaus auch auf die physischen und juristischen Personen sowie die Erwerbsgesellschaften erstreckt, die sonst am Wirtschaftsleben der Gemeinde beteiligt sind. In den kleineren Gemeinden wird bei der Geringfügigkeit der Aufgaben eine Erhebung ständiger Steuern sich vermeiden lassen. Die Wegeunterhaltung und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen bedingen eigentlich im ganzen Lande — mit Ausnahme von Windhuk und Lüderitzbucht —, nur minimale Aufwendungen. An kleineren Orten wird es aber zunächst nicht viel mehr zu verwalten geben als Verkehrs- und Wasseranlagen. Dieser geringe Bedarf kann durch Umlagen aufgebracht werden. Gerade die kleinen Gemeinden sind materiell am günstigsten daran, sie werden sich mühelos aus dem kleineren in den größeren Aufgabenkreis der Zukunft hineinwachsen. In den größeren Orten liegen die Verhältnisse teilweise schon recht kompliziert, und es werden zur Erzielung klarer Verhältnisse diejenigen staatlichen Einrichtungen den Gemeinden überwiesen werden müssen, welche ihrer Zweckbestimmung nach in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallen. Bei diesen Überweisungen für den Fiskus ein Geschäft machen zu wollen, wird der Kolonialverwaltung sicher fernliegen.

Um die Bewegungsfreiheit der jungen Gemeinden nicht einzuengen, ist das staatliche Aufsichtsrecht nur so weit ausgedehnt, als es die unbedingt nötigen Staatsrücksichten erfordern. Die Aufsicht übt an sich der Gouverneur, aber er kann die Ausführung der Aufsicht den Bezirks- und Distriktsämtern übertragen. Die Verwaltungsämter sind zweifellos die gegebene Stelle zur Ausübung der Aufsicht. Ihre Chefs werden in allen Fällen das Leben der Gemeinden aus eigener Anschauung kennen und die Maßnahmen der Gemeindevertretung beurteilen können. Der Gouverneur müßte sich seinerseits ja doch immer wieder der Ämter als vermittelnder Stellen bedienen. Die Bevölkerung vermochte sich mit dieser Handhabung des Aufsichtsrechtes durch die Ämter an manchen Orten nur schwer zu befreunden. Es mögen dabei Erinnerungen an persönliche Differenzen in der Vergangenheit eine Rolle gespielt haben. Sie zu vermeiden, wird Sache des Geschickes und des Taktes auf der einen und korrekter Führung der Gemeindeverwaltung auf der anderen

Seite sein. Sollte aber je der Tatendrang junger Bezirksbeamter bei Ausübung des Aufsichtsrechtes über das notwendige Maß hinausgehen, so steht es frei, sich an den Gouverneur zu wenden, der auch seinerseits die Ausübung der Aufsicht jederzeit selbst übernehmen kann und im Falle dauernder oder schwerer Unzuträglichkeiten auch übernehmen würde.

Über die Zwangsgewalt der Gemeinden zur Durchführung etwa unerfüllt bleibender Anordnungen waren durch Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905 für alle Schutzgebiete gleichmäßige, alle Verwaltungsstellen umfassende Vorschriften gegeben worden. Der Reichskanzler und der von ihm ermächtigte Gouverneur haben es nach dieser Verordnung in der Hand, den Gemeinden das erforderliche Maß von Zwangsgewalt zu verleihen. Das praktische Bedürfnis wird hier allein bestimmend wirken können.

Grundsätzlich ist die Einführung der Gemeindeverwaltung vorgesehen für die Orte Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshoop, Klein-Windhuk, Okahandja, Omaruru, Tsumeb, Usakos, Aus und Warmbad; aber es ist dem Gouverneur überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem an den einzelnen Plätzen mit der Einführung begonnen werden soll. Die Einführung selbst wird unter nicht ungünstigen Auspizien insofern geschehen, als die Bevölkerung des Schutzgebietes mit den Bestimmungen und den Bestrebungen der Vorschriften über die Gemeindeverwaltung bereits vertraut ist. Gesetze und Verordnungen werden meistens von Behörden gehandhabt und auf die Bevölkerung angewendet, eine Gemeindeordnung wird umgekehrt in erster Linie von der Bevölkerung selbst gehandhabt, diese Handhabung aber wird zweifellos gefördert werden, wenn es sich um ein bekanntes und sympathisches Gesetz handelt, an dessen Zustandekommen die Beteiligten in weitestem Umfange mitgewirkt haben.

Die Bezirksverbände.

Die Bezirke und Distrikte waren bisher die einzigen Verwaltungsstellen unter dem Gouvernement. Ihre Zuständigkeit war eng begrenzt und im letzten Grunde waren sie weiter nichts als Geschäftsstellen des Gouvernements. Es ist bereits dargelegt worden, daß für die Zukunft sich dieser Zustand nicht in der bisherigen Weise wird aufrecht erhalten lassen können. Ein wesentlicher Schritt vorwärts soll mit der Errichtung der Bezirksverbände versucht werden. Alle Gemeinden und die außerhalb der Gemeinden gelegenen Wohnplätze der selbständigen Verwaltungsbezirke werden zusammengeschlossen zu einem das Gebiet des betreffenden Amtes umfassenden Bezirksverband. Dieser Bezirksverband ist seiner rechtlichen Natur nach ein Kommunalverband wie die Gemeinden, aber sein tatsächlicher

Aufgabenkreis mußte zunächst enger gezogen werden. Während die Verwaltung der Gemeinden als selbständiger Organismus dem Verwaltungssystem des Schutzgebietes eingefügt werden konnte, mußte der Bezirksverband sich noch an die staatliche Bezirksverwaltung anlehnen. Diese Anlehnung tritt zu Tage in der Zusammensetzung der Bezirksvertretung, und zwar insofern, als der Bezirksamtmann oder Distriktschef an der Spitze des Bezirksverbandes steht und das Geschäfts- und Rechnungswesen des Bezirksverbandes von dem Amt wahrgenommen wird. Im übrigen ist der Bezirksverband ein eigener Selbstverwaltungskörper mit eigener selbst gewählter Vertretung und eigenem Aufgabenkreis.

Angelegenheiten des Bezirksverbandes sind Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken innerhalb des Bezirkes, soweit diese Anlagen nicht Gemeindesache sind, Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen im gleichen Umfange und die Pflege und Förderung einzelner, gesetzlich benannter Gebiete der öffentlichen Wohlfahrt des Bezirks. Die Möglichkeit einer Ausdehnung dieses Aufgabenkreises in der Zukunft ist rechtlich möglich. Bei Erledigung dieser Angelegenheiten ist der Bezirksverband genau so selbständig wie der Gemeindeverband.

Die Rechte und Pflichten des Bezirksverbandes nimmt der Bezirksamtmann oder Distriktschef wahr, aber es steht ihm hierbei mit dem Recht der Beschlußfassung ein Bezirksrat zur Seite.

Der Bezirksrat besteht unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten aus mindestens vier Bezirksangehörigen und ist entscheidendes Organ bei Festsetzung der Mittel zur Erfüllung der Bezirksverbandsangelegenheiten, bei Beschlußfassung über Leistungen, welche dem Bezirksverbande obliegen, bei Festsetzung des Haushaltsplanes für die Bezirksverbandsangelegenheiten und bei Entlastung der Bezirksverbandsrechnung.

Die Mitglieder des Bezirksrates werden von den Angehörigen des Bezirksverbandes gewählt und zwar entsprechend der Zusammensetzung des Bezirksverbandes zum Teil von den Gemeinden, zum Teil von den außerhalb der Gemeinden stehenden Bezirksangehörigen. Die Wahl der Vertreter der Gemeinden geschieht durch den Gemeinderat, die der übrigen Vertreter unmittelbar durch die außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen. Wahlrecht und Wählbarkeit sind genau so gestaltet, wie in den Gemeinden.

Durch Schaffung der Bezirksverbände wird angebahnt: 1. eine umfangreiche Dezentralisation der Verwaltung überhaupt, 2. eine größere Selbständigkeit der Bezirksverwaltung und 3. eine wesentliche Anteilnahme der Bevölkerung an der Bezirksverwaltung.

Die erſtrebten Ziele würden nur unvollkommen erreicht und nur unter großem Rifiko einſt weiter geſteckt werden können, wenn nicht ſchon jetzt Vorſorge getroffen würde, daß die geſamte Bezirksverwaltung, auch ſoweit ſie nicht innerhalb des Bezirksverbandes ſich vollzieht, doch im engſten Konnex arbeitet mit dem Bezirksverband und deſſen Willensorganen. Ein ſolcher inniger Zuſammenhang wird erſtrebt, erſtens dadurch, daß der Bezirksrat als ſolcher über den Aufgabenkreis des Verbandes hinaus an der Geſamtverwaltung des Bezirkes beteiligt wird und zweitens dadurch, daß die Mitglieder des Bezirksrates als Einzelperſonen mit Erledigung auch von anderen Verwaltungsgeſchäften als denen des Verbandes unmittelbar betraut werden. Der Bezirksrat iſt als beratende Körperſchaft bei allen allgemeinen, das Intereſſe des Bezirks betreffenden grundlegenden Maßnahmen hinzu zu ziehen, während die Mitglieder des Bezirksrats als Einzelperſonen berufen ſind, die Bezirksverwaltung bei Löſung ihrer Aufgaben zu unterſtützen. Sie haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übelſtände dem Chef des Amtes mitzuteilen und ihm Anträge und Vorſchläge zu deren Abhilfe zu unterbreiten, auch einzelne ihnen übertragene Verrichtungen ſelbſtändig auszuführen.

Eine beſondere Bedeutung erhält der Bezirksrat dadurch, daß er der Wahlkörper für den Landesrat iſt, eine Bedeutung, die im Zuſammenhang mit der übrigen Organiſatoin des Landesrates noch zu würdigen ſein wird.

Mit der Einrichtung der Bezirksverbände kann der Gouverneur ganz nach Bedarf vorgehen. Es ſind jedoch für keinen Bezirk Gründe zu erkennen, die ein längeres Hinausſchieben der Einführung gebieten könnten. Je eher man mit der Einrichtung vorgeht, um ſo eher nutzt man auch für die Aufgaben der Bezirksverwaltung die Landeserfahrung unmittelbar aus. Die Bevölkerung wird die Einführung mit Freuden begrüßen, wie ſie von vornherein der Schaffung von Bezirksverbänden und der dafür in Ausſicht genommenen Organiſation rückhaltlos zugeſtimmt hat.

Der Landesrat.

Das Beſtreben der Bevölkerung, auch an der Landesverwaltung teil zu nehmen, iſt natürlich und berechtigt. Wir haben geſehen, daß die Regierung nicht achtlos an dieſen Wünſchen vorübergegangen iſt, aber mit fortſchreitender wirtſchaftlicher und politiſcher Entwicklung wird das Maß des Einfluſſes erhöht werden müſſen. Der jetzt eingeführte Landesrat ſtellt ſich als eine Weiterführung der im Gouvernementsrat enthalten geweſenen Anfänge dar. Die Tätigkeit des Gouvernementsrates und der ihm angehörigen Vertreter

der Bevölkerung auf der einen und die rasch fortschreitende Entwicklung des Landes auf der andern Seite geben schon jetzt nach Ablauf der ersten Wahlperiode des Gouvernementsrates die Veranlassung und die Berechtigung zu dieser Weiterführung. Die Weiterbildung konnte sich erstrecken auf die Konstruktion, auf die Zuständigkeit und auf die Geschäftsführung der Vertretungskörperschaft. Die Vertretung der Bevölkerung ist auf eine breitere Grundlage gestellt und wird nicht mehr allein durch Ernennung des Gouverneurs, sondern durch Wahlen geschaffen. Die Selbstverwaltungskörper der Gemeinden und Bezirke ergeben sich bei diesem weiteren Ausbau der Schutzgebietsvertretung gewissermaßen von selbst als der natürliche Unterbau. Er soll deshalb die Vertretung der gesamten Bevölkerung des Schutzgebietes aus den Kommunalkörpern heraus gebildet werden. Wahlkörper sind die Bezirksräte. In der Zusammensetzung der Bezirksräte spiegelt sich die wirtschaftliche Eigenart des Bezirkes wieder, denn die Gemeindevertretungen — ihrerseits wieder auf wirtschaftlicher Basis konstruiert — und die außerhalb der Gemeindevertretungen stehenden Bezirksangehörigen entsenden in ihn ihre Vertreter. Jeder Bezirk soll einen Vertreter zum Landesrat wählen. Im Gegensatz zu früher, wo mehrere wirtschaftlich heterogene Territorien zu einem Vertretungsbezirk zusammengeschlossen waren, hat also künftig jeder Bezirk mit seiner unter gleichen natürlichen Bedingungen arbeitenden Gesamtwirtschaft im Landesrat seine Vertretung. Neben diesen gewählten Vertretern hat der Gouverneur das Recht, bis zur gleichen Anzahl seinerseits Vertreter in den Landesrat zu entsenden. Der Gouverneur selbst oder der von ihm beauftragte Beamte ist Vorsitzender des Landesrates. So hat man gewissermaßen ein Zweikammersystem bei einheitlicher Tagung. Der vom Gouverneur ernannte Teil des Landesrates ist für dessen Zusammensetzung und Tätigkeit eine gegenwärtig noch unbedingt notwendige Ergänzung. Es kann im Hinblick auf einzelne Fragen des Schutzgebietslebens durchaus notwendig werden, daß bestimmte wirtschaftliche Interessen bei den Beratungen des Landesrates vertreten sind, und zwar notwendig im Interesse dieser als auch der im Landesrat bereits vertretenen Interessenkreise. Es sei z. B. an die großen Landgesellschaften erinnert, an die großen, kapitalkräftigen Unternehmungen auf dem Gebiete des Bergbaues und der Fleischverwertung, an die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse usw. Bei keinem noch so sorgsam konstruierten Wahlsystem wird es möglich sein, die Garantie für die Vertretung aller dieser Interessen zu haben, aber die wirtschaftliche Eigenart des Schutzgebietes erfordert ihre sorgsamste Berücksichtigung und Pflege. Hier kann und soll der Gouverneur mit seinem Ernennungsrecht ausgleichend wirken. Des weiteren kann es bei Fragen der Gesetzgebung, bei finanzpolitischen Maßnahmen, bei technischen Projekten und bei anderen Anlässen den Vertretern der Bevölkerung nur erwünscht sein, in engster Fühlung mit den zur Bearbeitung dieser Materie berufenen Fachbeamten zu arbeiten. Auch hier vermag der Gouver-

neur vermittels seines Ernennungsrechtes dafür zu sorgen, daß die geeigneten Kräfte im Landesrat vertreten sind. Die Möglichkeit wirtschaftlicher Interessenvertretung ist gegen früher ganz erheblich erweitert. Auch nach der persönlichen Seite ist eine wesentliche Erweiterung insofern eingetreten, als der früher minimale Kreis derer, die zum Gouvernementsrat berufen werden konnten, erheblich ausgedehnt ist. Wählbar zum Landesrat ist jeder Deutsche, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und mindestens 2 Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet angesessen ist oder seit 2 Jahren einen selbständigen Beruf im Schutzgebiet ausübt. Die Ernennung durch den Gouverneur ist an keine Voraussetzung gebunden, so daß auf diesem Wege z. B. auch ein Nicht-Deutscher Mitglied des Landesrates werden kann, eine Möglichkeit, die auch schon früher in vereinzeltem Fall nur vorteilhaft hätte wirken können.

Der Landesrat dient zur Unterstützung des Gouverneurs bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebietes. Er hat das Recht, eigene Anträge dem Gouverneur zu unterbreiten. Die jährlichen Haushaltplanvorschläge und alle vom Gouverneur zu erlassenden oder vorzuschlagenden Verordnungen allgemeiner Natur sind ihm vorher zur Beratung vorzulegen. Der Landesrat ist also konsultative Körperschaft für alle wesentlichen Maßnahmen der Schutzgebietsverwaltung. Das war der frühere Gouvernementsrat auch, aber er hatte nicht das formelle Recht der Antragstellung beim Gouverneur. Für ganze Gebiete der Landesverwaltung den Landesrat ein für allemal als mitentschließendes Organ einzusetzen, dazu ist die Zeit jetzt noch nicht gekommen. Gleichwohl wird es die Freude der Bevölkerung an der Mitarbeit und das Vertrauen in die Verwaltung nur fördern können, wenn man in dem Rahmen, den die Reichsgesetzgebung und die Rechte des Mutterlandes und seiner gesetzgebenden Körperschaften geben, und in dem Maße, welches die Leistungen der Schutzgebietsangehörigen für das Land rechtfertigen, den Landesrat auch schon jetzt von Fall zu Fall zu unmittelbarer Entscheidung heranzieht. Um dies zu ermöglichen, ist der Landesrat unter erheblicher Erweiterung des früheren rein konsultativen Gouvernementsrates zum beschlußfassenden Organ gemacht worden für alle die Gegenstände, die ihm durch den Reichskanzler zur Beschlußfassung überwiesen werden. Es würde also künftig, um einige Beispiele an der Hand tatsächlicher Vorgänge der Vergangenheit zu geben, folgendermaßen verfahren werden können. Das Reich baut die Bahn von A. nach B. und gibt die Mittel als Darlehn. Die gesetzgebenden Körperschaften beschließen: die von der Bahn berührten Gemeinden und Bezirke sind zu angemessenen Vorableistungen für Verzinsung und Amortisation des Baukapitals verpflichtet, die Grundsätze hierfür stellt der Landesrat des Schutzgebietes mit rechtsverbindlicher Kraft für die Beteiligten fest. Oder: dem Reichskanzler stehen aus irgend einem Fond Mittel für die Förderung der Wassererschließung zur Verfügung; er überweist sie zur Verwendung nach näherer Beschlußfassung durch den Landesrat. Auf diesem Wege werden die Vertreter der Bevölkerung immer mehr zu

praktischer und verantwortlicher Mitarbeit herangezogen werden. Vor allem werden aber dadurch Reichsregierung und gesetzgebende Körperschaften ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte in die Lage gesetzt, in allen den Fällen sich des Landesrates als autorisierten Organes zu bedienen, in denen eine wirklich sachgemäße Entscheidung nur aus unmittelbarer Kenntnis der Dinge und unmittelbarer Würdigung der wirtschaftlichen Momente möglich ist. Ein solches Verfahren kann auch den heimischen zuständigen Stellen nur erwünscht sein; für das Schutzgebiet wird es die Möglichkeit schaffen, je nach dem Fortschreiten der Entwicklung die Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung immer weiter auszubauen.

Die Geschäftsführung des Landesrates soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Geschäftsordnungsmäßig kann der Landesrat auch die Öffentlichkeit seiner Verhandlungen beschränkt oder unbeschränkt einführen. Die Möglichkeit, für bestimmte Gegenstände Geheimhaltung zu erzielen, muß dem Gouverneur für Ausnahmefälle im politischen und staatlichen Interesse verbleiben. Der Gouvernementsrat tagte nicht öffentlich, aber seine Protokolle erschienen in der Presse des Schutzgebiets. Da es nun einmal eine Erfahrungstatsache ist, daß öffentliche Verhandlungen die Allgemeinheit besser befriedigen, und daß der Abgeordnete zu freudiger Ausübung seines Mandats nicht nur die Presse, sondern auch die Tribüne als Resonanzboden braucht, soll man grundsätzlich denen, die sie wünschen, die Öffentlichkeit geben. Freilich wird es gerade in Deutsch-Südafrika sehr oft im eigensten Interesse des Landes liegen, wenn freundliche Nachbarn nicht sofort von jeder Maßnahme unterrichtet werden, und wenn nicht alle Worte, die in der Hitze des Gefechts fallen, an die Ohren kolonialunfreundlicher Kreise dringen. Die gesetzlichen Bestimmungen geben hier die Möglichkeit zur Berücksichtigung aller Eventualitäten.

Im Gegensatz zu den Gemeindeverbänden und den Bezirksverbänden hat die im Landesrat verkörperte Form der Beteiligung der Bevölkerung nicht deren ungeteilten Beifall gefunden. Wohl sind auch die hierüber erlassenen Bestimmungen vom früheren Gouvernementsrat gutgeheißen worden, aber nur mit einer einzigen Stimme Majorität, und in der Schutzgebietsbevölkerung machte sich eine starke Gegenströmung geltend, die sich vereinzelt sogar zu der Forderung verdichtete, dem Landesrat mit passiver Resistenz zu begegnen. Wenn auch nicht zu befürchten steht, daß eine solche Resistenz einsetzen wird, da die Mehrzahl der Schutzgebietsangehörigen politisch schon zu routiniert ist, um nicht zu erkennen, daß Obstruktion noch immer als ein Zeichen größter politischer Unreife und Kurzsichtigkeit gewertet werden muß, so dürfte doch eine etwas eingehendere Würdigung dieser Gegenströmung angebracht sein.

Der frühere Gouvernementsrat befriedigte die Bevölkerung nicht, obwohl er praktisch ganz Ausgezeichnetes geleistet hat, weil er Wünsche nach drei Richtungen hin offen ließ. Man wünschte keine ernannten, sondern gewählte

Vertreter; man wünschte Öffentlichkeit der Verhandlungen; man wünschte Beschlußfassungsrecht in Haushaltplan-, Zoll-, Steuer- und anderen Finanzsachen.

Der Wunsch nach gewählten Vertretern ist im Landesrat erfüllt, aber die Form seiner Erfüllung, die Schaffung des Landesrates aus den Kommunalkörpern heraus behagt nicht allenthalben. Ist dieses Mißbehagen berechtigt? Nun, der Gedanke, daß die Vertretung der Bevölkerung bei der Landesverwaltung hier in diesem neuen Lande mit politisch noch wenig geschulter und praktisch geübter Einwohnerschaft durch die Schule der Kommunalverwaltung gehen müsse, liegt an sich sehr nahe, und die besten Praktiker und Kenner unserer kolonialen Verhältnisse und eigenartigen Verwaltungsbedürfnisse billigen ihn. Einer der objektivsten Beurteiler Südafrikas, Paul Samassa, bezeichnet gerade den in Deutsch-Südafrika gewählten Weg als überaus zweckmäßig und verständig.*) So baut sich, wie er sagt, die Selbstverwaltung von unten auf, und in dem Augenblick, wo das Schutzgebiet sich aus eigenen Mitteln erhält, und wir die Zügel der Regierung dort vertrauensvoll in die Hände der dortigen weißen Bevölkerung legen können, haben wir auch schon geübte Kräfte zur Verfügung, die der Aufgabe gewachsen sind. Diametral entgegengesetzter Ansicht sind einige führende Geister im Schutzgebiet. Über die Art der Wahl hatte man früher keine Wünsche geäußert, man wünschte eben nur tatsächlich gewählte Vertreter. Später gesellte sich zu diesem grundsätzlich durchaus berechtigten Wunsche ein solcher nach einem bestimmten Wahlsystem: Die Vertreter der Bevölkerung sollen aus allgemeinen und direkten Wahlen innerhalb der Bezirke und der Gemeinden gewählt werden. Angesichts der oft noch unklaren Verhältnisse und der teilweise noch recht bunt zusammengewürfelten Bevölkerung würden bei allgemeinen und direkten Wahlen Elemente Einfluß gewinnen können, denen ein solcher besser verschlossen bleibt. Vor allem aber würde das System zu praktischen Ungeheuerlichkeiten führen. Im Bezirk Lüderitzbucht und im Bezirk Swakopmund zum Beispiel ist die Bevölkerung hauptsächlich in den Ortschaften konzentriert, die außerhalb der Ortschaften wohnenden Wahlberechtigten sind mit je 10 hoch gegriffen. Diese 10 Ansiedler würden nach diesem System einen Vertreter wählen, aber die ganze Ortschaft Swakopmund auch nur einen. Solche Unstimmigkeiten müssen von vornherein zur Verwerfung des Vorschlages führen, denn sie würden eine den wirtschaftlichen Gruppierungen direkt zuwiderlaufende Vertretung hervorrufen.

Nachdrücklicher noch als der Wunsch nach allgemeinen und direkten Wahlen und als der erfüllte Wunsch nach Öffentlichkeit der Verhandlungen ist der dritte Wunsch geäußert worden, die Mitwirkung nicht in die Form der Beratung, sondern in die Form der entscheidenden Beschlußfassung gekleidet zu sehen. Grundsätzlich ist das Bestreben nach Beschlußfassungsrecht auf vielen

*) Vgl. die Abhandlung des Verf. zu dieser Frage in Nr. 444 der Hamb. Nachr. v. 16. 7. 08. Beilage.

Gebieten vollkommen gerechtfertigt, darüber hat an keiner Stelle je der leiseste Zweifel geherrscht, aber die Bestimmung von Art und Maß der jetzt zu gewährenden Mitwirkung und des Zeitpunkts der Gewährung eines vollen Beschlußfassungsrechtes bedarf der eingehendsten Abwägung aller in Betracht kommenden Momente. Ein volles Beschlußfassungsrecht der Landesvertretung ist gleichbedeutend mit voller Selbstverwaltung des Landes. Ist's nicht natürlich geboten, erst einmal abzuwarten, ob die volle Selbstverwaltung in den Gemeinden und die Selbstverwaltung in den Bezirksverbänden ersprießlich arbeitet, ehe man die Selbstverwaltung des Landes entriert? Selbstverwaltung ist identisch mit Selbsterhaltung, sie ist nicht nur verwaltungsrechtliche, sondern auch staatswirtschaftliche Selbständigkeit; man kann aber die eine nicht verleihen, bevor nicht die Voraussetzungen zur anderen gegeben sind: das Maß der Selbstverwaltung darf nicht in Disharmonie stehen zu dem Maß wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Nun gut, wird man einwerfen, dann gebt die Selbstbestimmung dem Landesrat doch wenigstens über den Teil der Staatsfinanzen, deren Rückgrat durch eigene Einnahmen des Schutzgebietes gebildet wird. Demgegenüber ist zu bedenken, daß die gesamte Finanzwirtschaft des Schutzgebietes ein integrierender Bestandteil der Staatswirtschaft des deutschen Reiches ist; man kann hier keinen Teil loslösen, vor allem noch nicht jetzt, wo trotz aller erfreulichen Steigerungen der Einnahmen die durch das Reich gedeckten Ausgaben noch um ein so Beträchtliches überwiegen, daß das Schutzgebiet ohne die schützende und stützende Hand des Mutterlandes nicht bestehen könnte. Man kann für das Schutzgebiet wie für das Mutterland nur von Herzen wünschen, daß der Tag nicht mehr fern sein möge, an dem in Deutsch-Südafrika volle verwaltungsrechtliche Selbständigkeit möglich ist, heute ist er noch nicht gekommen, und die Schutzgebietsverwaltung kann nicht abhängig gemacht werden von den Beschlüssen einer Landesvertretung, so lange sie ihrerseits bei allen Maßnahmen materieller Art abhängig ist und abhängig sein muß von den geldgebenden Stellen des Mutterlandes. Aber die volle Selbstverwaltung des Landes darf deswegen nicht auf ewige Zeiten vertagt sein. Fortschreitend und ständig ist auch an der Erreichung dieses Zieles zu arbeiten; der jetzt geschaffene Landesrat wird sich hoffentlich als ein geeignetes Mittel zur Weiterentwicklung bewähren. Bei entsprechender Handhabung in der Praxis wird auch der noch vorhandene Rest von Abneigung gegen den Landesrat sehr bald schwinden, denn es gibt für den denkenden Menschen in Deutsch-Südafrika kein andres Endziel, als nur das eine, das Land möglichst bald auf eigene Füße zu stellen. Sind Bevölkerung und Verwaltung sich in diesem Ziele einig — und sie sind es —, dann wird, wie im wirtschaftlichen, so auch im öffentlichen Leben des Schutzgebietes die alle einigende Parole gelten: „nicht rückwärts, nach vorne geht's!“ —

Der Ausbau der Selbſtverwaltung.

Bei der jetzigen Einführung der Selbſtverwaltung in Südafrika handelt es ſich um einen Verſuch. Wenn ſchon die Vergangenheit einige Anhaltspunkte gab, ſo werden doch die Erfahrungen der Zukunft allein zeigen können, ob es taugliche Mittel ſind, mit denen dieſer Verſuch jetzt unternommen wird; ſie allein werden auch zeigen können und müſſen, nach welcher Richtung hin und mit welcher Beſchleunigung eine Fortführung des Begonnenen eintreten kann. Immerhin laſſen ſich ſchon jetzt einige allgemeine Richtlinien für dieſe Weiterentwicklung klar erkennen.

Im Gegenſatz zu den übrigen afrikaniſchen Beſitzungen, die immer Plantagen- und Handelskolonien bleiben werden, iſt Deutſch-Südafrika ein deutſches Siedelungsland. Dieſe Tatſache muß beſtimmend wirken nicht nur für die Art des Vorgehens bei der wirtſchaftlichen Erſchließung des Landes, ſondern in gleicher Weiſe bei der Ausgeſtaltung ſeiner Verwaltungsform. Bei einer zahlreichen, anſäſſigen deutſchen Bevölkerung wird es möglich ſein, dieſe ſelbſt in ihrem und des Mutterlandes Intereſſe die Verwaltung in weiteſtem Umfange führen zu laſſen. Es iſt müßig, ſich ſchon jetzt über die letzte Entwicklungsphaſe dieſer Selbſtverwaltung in Einzelheiten zu ergehen oder andere Syſteme, franzöſiſche, engliſche, portugieſiſche, auf ihre eventuelle Brauchbarkeit für uns zu prüfen. Jeder Volkscharakter und jedes Land hat ſpezifiſche Eigenarten, welche Richtung gebend wirken müſſen auf die Betätigungsformen des öffentlichen Lebens. In Deutſch-Südafrika beginnen Volkscharakter und Landeseigentümlichkeit eben erſt, ſich zu entwickeln. So intereſſant und ſo wertvoll es iſt, dieſe Entwicklung zu verfolgen, ſo wenig abſchließendes Material kann ſie ſchon jetzt bieten. Für die Regierung wird es gelten, dieſer Entwicklung gegenüber die richtige Stellung einzunehmen. Feſter und dauernder Zuſammenhang dieſes deutſchen Landes mit dem Mutterlande iſt dabei ebenſo notwendig zu erſtreben als Bewegungsfreiheit und Selbſtbeſtimmungsrecht des Schutzgebietes in ſeinen eigenen Angelegenheiten. Die überkommene Verwaltungsform, welche die Entſcheidung bis in die Einzelheiten ins Mutterland verlegte, muß verlaſſen werden. Man kann kein Land über eine Entfernung von vielen tauſenden von Kilometern bis in die Details regieren. In manchen Sachen freilich wird die letzte Entſcheidung immer beim Mutterlande bleiben müſſen, aber deswegen können die Verwaltungsſtellen des Schutzgebietes doch ſelbſtändiger geſtellt werden. Dazu bedarf es freilich einer im Lande aufgehenden Beamtenſchaft, die ihre Tätigkeit im Schutzgebiet nicht nach kurzen Dienſtperioden bemißt, ſondern ihren Lebensberuf in ihr erkennt. Als einen Lebensberuf kann aber nur derjenige dieſe Tätigkeit wählen, dem ſie perſönlich und materiell eine Lebensſtellung gewährt. Das Ziel wird gewiß erreicht werden können. Dann wird der Beamte im Lande nicht mehr angeſehen werden als der eine Gaſtrolle gebende Fremdling, ſondern als Beſtandteil der Landesbevölkerung. Und wie die Beamten feſten Fuß faſſen müſſen in der Be-

völkerung, so muß andererseits die Bevölkerung festen Fuß fassen in der Verwaltung, sie muß sich an ihr unmittelbar und verantwortlich beteiligt fühlen. Die Einführung und noch mehr der Ausbau der jetzt gewährten Verwaltungsformen wird dieses Gefühl zu erzeugen vermögen.

Der Ausbau der Selbstverwaltung wird sich hinsichtlich der einzelnen Selbstverwaltungsformen verschieden vollziehen, je nach den natürlichen Notwendigkeiten und dem durch sie zu erstrebenden Endziel.*)

Die Gemeinden.

In der Gemeindeverwaltung wird das Schwergewicht der Entwicklung in dem inneren Ausbau, in der möglichst praktischen Ausgestaltung der jetzt geschaffenen Verwaltungsformen und in intensiver Handhabung der den Gemeinden überwiesenen Rechte und Pflichten liegen. Ein weiterer Ausbau der Autonomie wird hier vorerst weder erstrebenswert noch überhaupt durchführbar sein, da man schon jetzt bis an die äußerste Grenze dessen gegangen ist, was mit Rücksicht auf persönliche und materielle Leistungsfähigkeit der Beteiligten auf absehbare Zeit durchführbar ist. Es wird Aufgabe einer weitblickenden Schutzgebietsregierung sein, den jungen Gemeinden möglichst weiten Spielraum zu individueller Entwicklung zu lassen. Keine einengenden und bevormundenden Vorschriften, wohl aber tatkräftige Hilfe und Förderung in der Stunde der Geburt, das wird für die Regierung der vornehmste Grundsatz bleiben. Gewiß hat auch der Staat ein lebhaftes Interesse an dem Gedeihen der Gemeinden und an der ordnungsmäßigen Führung ihrer Verwaltung, denn die Gemeinden sind nicht losgelöst aus dem staatlichen Organismus, sondern als wesentliches Glied ihm eingefügt, aber in erster Linie sind es ja die Gemeindeangehörigen selbst, die am eigenen Leibe die von ihren berufenen Vertretern getroffenen Maßnahmen fühlen. Man darf nicht die Schwerfälligkeit der heimischen Verwaltung, die wir nun einmal als unabwendbares Schicksal überkommen zu haben scheinen, auf den noch jungfräulichen Boden der Schutzgebietsverwaltung übertragen. Freilich liegt die Gefahr, in diesen Fehler auch im deutschen Neulande zu verfallen, recht nahe. Das deutsche Volk ist mehr als alle andern Kulturvölker an behördliche Leitung und Bevormundung gewöhnt, und es ist deshalb nur naturgemäß, daß der Deutsche auch in den Kolonien von dem Staat und von der Verwaltung zunächst Hilfe und Initiative auf Gebieten erwartet, auf denen er sich zu helfen allein in der Lage ist. Manche Konzessionen sind in der Vergangenheit an diese Erscheinung gemacht worden, aber es ist durchaus noch nicht zu spät,

*) Die berufsständischen Korporationen (Handelskammern, Landwirtschaftskammern) sind hier ungewürdigt geblieben, da ihre Einführung wohl angeregt, aber noch nicht geschehen ist.

Wandel zu schaffen. Man stelle die Gemeinden in Südafrika auf eigene Füße und festen Boden und lasse sie dann ruhig allein marschieren — sie kommen gewiß zu einem besseren Ziele, als wenn man sie wie unmündige Kinder am Gängelbande führt. Freilich ist es dabei notwendig, daß man die Gemeinden von vornherein nicht in hilflosem Zustande in die Welt setzt, sondern sie genügend ausrüstet und ausstattet. Es ist ja so unendlich leicht, bei gutem Willen und einigem Verständnis alle die Fehler und Mißstände zu vermeiden, durch welche die Entwicklung der deutschen Gemeinden des Mutterlandes gestört und gehemmt worden ist.

Die Gemeinde ist nach ihrer wirtschaftsrechtlichen Seite hin eine Genossenschaft, zu welcher der Staat die Einwohner des Gemeindebezirkes zusammenschließt, eine Genossenschaft mit einem ideellen und einem materiellen Aufgabenkreis. Soweit Aufgaben der ersteren Art in Frage kommen, kann keine außerhalb der Gemeinde stehende Kraft, auch nicht die Staatsgewalt, fördernd eingreifen. Sinn und Verständnis für die Eigenart und die Ziele einer Gemeindeselbstverwaltung, die lassen sich nicht dekretieren und lassen sich nicht von außen in einen Menschen oder in eine Gesamtheit von Menschen hineintragen, sie sind im letzten Grunde das Produkt eigener politischer Selbsterziehung und Selbsterfahrung. In dieser Beziehung kann man mit vollem Vertrauen in die Zukunft schauen. Deutsch-Südafrika wird nicht das erste und einzige deutsche Land sein, in dem der deutsche Gemeinsinn und die deutsche Tatkraft versagen, die sonst in der ganzen Welt blühende deutsche Gemeinwesen haben erstehen lassen. Aber wie im persönlichen Gemeinleben der Menschen der von Not und Armut Bedrückte ein Gefühl der Beengung und der Behinderung nie loswerden kann, so würden auch die jungen Gemeinden Deutsch-Südafrikas in ihrer Tatkraft, in ihrem Drange nach vorwärts gelähmt sein, wenn man ihnen auf ihren Lebensweg keine genügende Ausstattung mitgibt. Wohl sollen die Gemeinden dem Staate nicht unausgesetzt auf der Tasche liegen, aber wie kein vernünftiger Vater seinem Sohne ein kaufmännisches oder anderes wirtschaftliches Unternehmen ohne Betriebsmittel zumuten kann, so muß auch der Staat dafür sorgen, daß die von ihm ins Leben gerufenen Gemeinden auf einer ausreichend fundierten wirtschaftlichen Basis beginnen können. Täte der Staat dies nicht, so wäre er ein schlechter Familienvater gegen sich selbst und die Seinen. Es liegt kein Grund zu der Befürchtung vor, daß in Deutsch-Südafrika anders verfahren wird, als nach den Prinzipien eines geordneten häuslichen oder geschäftlichen Betriebes.

Für die materielle Fundierung der Gemeinden ergeben sich vier Grunderfordernisse: 1. Die Gewährung eines genügenden Landbesitzes; 2. die Gewährung nicht nur rechtlicher, sondern auch ausreichend tatsächlicher Möglichkeit der Steuereinführung; 3. die Überweisung der fiskalischen Anlagen, die künftig kommunalen Zwecken dienen, an die Gemeinden; 4. die Schaffung einer Kreditmöglichkeit.

Der Mangel an Landbesitz ist für viele deutsche Gemeinden ein schweres

Hemmnis, für die Gemeinden Südafrikas müßte er zum Verhängnis werden. Es ist hier unbedingt nötig, daß den einzelnen Gemeinden so viel an Grund und Boden überwiesen wird, als zur späteren Erfüllung derjenigen Gemeindeaufgaben erforderlich ist, die den Besitz von Grundstücken voraussetzen. Solche Grundstücke wird jede Gemeinde zunächst für ihren eigenen Betrieb im engsten Sinne brauchen: für Verwaltungsgebäude und andere öffentliche Anlagen (Tränkplätze, Ausspannplätze, Abfuhrplätze usw.). Des weiteren werden die Gemeinden mit Ausnahme der beiden Küstenplätze Swakopmund und Lüderitzbucht Gemeindeland benötigen für die Zwecke der Viehhaltung und Viehweide der Gemeinde und der Gemeindeangehörigen. Die natürlichen Verhältnisse des Schutzgebietes schließen es ein für alle Mal aus, daß innerhalb und in nächster Nähe von Orten das Weidebedürfnis für Vieh anders befriedigt werden kann als auf gemeinsamem Weidegut. Der wenig intensive Weidebestand und die Notwendigkeit von Weidereserven für schlechte Jahre einerseits und für seuchenbehaftete Tiere andererseits werden immer diesen gemeinsamen Weidebetrieb aller Interessenten bedingen, der ohne Unzuträglichkeiten und ohne Gefährdungen von den Gemeindebewohnern niemals anders ausgeübt werden kann, als in Gestalt der Gemeindewirtschaft. Wer eines Beweises hierfür noch bedürfen würde, braucht nur einen Blick auf die britisch-südafrikanischen Gemeinden zu werfen. Nur der Farmer oder der auf besonders gutem Boden sitzende Kleinsiedler kann auf Eigenbesitz weiden lassen, die Bewohner eines Ortes brauchen Gemeindeweide. Damit soll und kann natürlich nicht gefordert werden, daß jedem Einwohner von der Gemeinde ein kostenloser Farmbetrieb auf dem Gemeindeland gewährleistet werden soll. Derartige und andere mißbräuchliche Aspirationen wird die Gemeinde selbst mühelos dadurch verhüten können, daß sie eine Nutzungsgebühr pro Kopf und Jahr einführt, die von einer bestimmten Viehzahl an so hoch gesetzt wird, daß der Betroffene dabei schlechter als in eigenem Farmbetriebe steht. Außer den beiden bereits genannten Zwecken brauchen ausnahmslos alle Gemeinden zu eigenem Besitz ein genügend großes Terrain für Privatbauzwecke. Dieses Terrain muß so groß sein, daß die Gemeinde preisbestimmend wirken und jeder übermäßigen Bodenspekulation durch eigenes Auftreten auf dem Grundstücksmarkte vorbeugen kann. Die bauliche Ortserweiterung und Ortsentwicklung ist in Deutschland hauptsächlich privater Tätigkeit und privater Spekulation ausgeliefert, ein Zustand, der an vielen Stellen zu geradezu ungeheuerlichen Konsequenzen geführt hat. Die Ortserweiterung muß unbedingt gleichzeitig auch Gegenstand der Fürsorge durch die Gemeinde bleiben. Die schönsten Bebauungspläne, die teuersten Straßen und die besten Kanalisationen auf Gemeindekosten werden immer unwirtschaftliche Ausgaben bleiben, wenn sie nicht von einer vernünftigen baulichen Entwicklung begleitet sind. In Deutschland stehen die meisten Gemeinden hier vor einem äußerst fatalen: Zu spät; im Schutzgebiet ist gerade noch die rechte Zeit, die Gemeinden hier für die Zukunft zu sichern. Die Sicherung aber kann nur durch Überweisung

von Baublöcken geschehen. Einer Monopolisierung der Privatbautätigkeit durch die Gemeinde soll damit nicht das Wort geredet sein, das würde ebenso bedenkliche Konsequenzen auf der andern Seite nach sich ziehen, wie völliger Landmangel, aber die Gemeinde muß die Möglichkeit haben, selbst als Privateigentümerin in den Grundstücksverkehr mit eintreten zu können.

In welcher Art und in welchem Umfange die Gemeinden mit Grundbesitz zu bedenken sind, ist im einzelnen Sache besonderer Prüfung bei jedem Ort und Sache grundsätzlicher Abschätzung der Gemeindeinteressen gegenüber den Interessen des Fiskus. Weitausschauende Vorsicht ist dabei allenthalben geboten. Maßgebend wird in erster Linie auch hier die wirtschaftliche Struktur des Ortes sein. Lüderitzbucht wird trotz vielfach größerer Einwohnerzahl zum Beispiel wesentlich weniger Land brauchen als Klein-Windhuk; am ersten Orte kann ein Bedürfnis nach Weidegut nie befriedigt werden, am zweiten Orte beherrscht dieses Bedürfnis das Wirtschaftsleben in weitestem Umfange und kann mühelos befriedigt werden. Die Überweisung des Landes selbst muß überall dort, wo es auszuführen ist, kostenlos geschehen, denn die Überweisung geschieht zu einem öffentlichen Zweck, aus dessen Erfüllung der Staat kein Kapital schlagen soll. Berechtigt würde es jedoch im staatswirtschaftlichen Interesse sein, wenn der Staat sich einen Anteil an späteren etwaigen Gewinnen der Gemeinde aus Grundstücksveräußerungen sicherte. Er tut dies hinsichtlich des Privatbesitzes in Gestalt von Grundsteuern und Besitzwechselabgabe, er kann es bei den im Privatbesitz der Gemeinde befindlichen Ländereien durch prozentuale Beteiligung am Erlös im Verkaufsfalle tun. Diese Beteiligung wird nie drückend oder ungerecht empfunden werden, denn sie setzt lediglich ein, wenn die Gemeinde aus dem Land einen effektiven Gewinn zieht. Eine mißbräuchliche Benutzung des Besitzes nach der Richtung zielloser Verschleuderung hin kann, falls sie wirklich einmal eintritt, durch das bei allen wesentlichen Verkäufen vorgeschriebene Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde verhütet werden. Auf einige Schwierigkeiten kann die Überweisung bei den Orten stoßen, in denen das gesamte Land einer konzessionierten Landgesellschaft gehört, wie dies z. B. in Swakopmund der Fall ist. Wenn die Gesellschaften allerdings nur einiges Verständnis für ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen in Verbindung mit denen des Schutzgebietes besitzen, so würden sie sich ohne weiteres bereit finden lassen, in der gleichen Weise wie der Fiskus an die Gemeinden Land zu geben. Die nächste Zukunft schon wird zeigen, auf welches Verhalten man zu rechnen hat. Im Falle der Ablehnung freiwilliger Überweisung müssen andere Mittel und Wege zur Beschaffung von Landbesitz in diesen Fällen gefunden werden, denn es bedarf für keinen denkenden Menschen näherer Begründung, daß ein Hafenort Swakopmund als Gemeinde ein vollendetes Unding sein würde, wenn seine bauliche Entwicklung der Gnade oder Ungnade einer einzigen Landbesitzerin ausgeliefert bliebe. Es hat keinen Wert, über die unglaubliche Kurzsichtigkeit vergangener Zeiten zu rechten, es wird aber gegebenenfalls gelten, nachdrücklich zu handeln. Auf welche Weise

dann vorzugehen sein würde, soll aus praktischen und taktischen Gründen hier unerörtert bleiben, aber das Ziel würde erreicht werden können. Monopole, wie sie seinerzeit an die Landgesellschaften gegeben wurden, sind Vertrauensbeweise. Täuscht der Beteiligte das in ihn gesetzte Vertrauen, so hat er den Anspruch auf dessen Weitergewährung verscherzt.

Die zweite Voraussetzung einer genügenden wirtschaftlichen Fundierung der Gemeinden ist die Gewährung tatsächlich ausreichender Möglichkeit der Steuererhebung. Es ist den Gemeinden für ihr Steuerwesen rechtlich weitgehende Autonomie gewährt worden, aber diese Autonomie würde faktisch illusorisch sein, wenn der Fiskus selbst aus den der örtlichen Erschließung zunächst liegenden Steuerquellen bis zu ihrer Erschöpfung für sich nehmen wollte. Da keine Gemeinden vorhanden waren, hat der Fiskus sich mit vollem Recht bisher auch die Steuern nutzbar gemacht, die lokalen Charakter tragen, er wird aber jetzt nicht umhin können, den Gemeinden hier genügend freie Bahn zu schaffen. Es kann dies sowohl dadurch geschehen, daß der Staat im gegebenen Falle zugunsten der Gemeinde Verzicht leistet oder den Ertrag nach Abzug der Veranlagungs- und Erhebungskosten überweist. Die Wünsche der Bevölkerung gingen auf Überweisung der Hundesteuer und der Schanklizenzen. Die Hundesteuer ist ohne weiteres als Kommunalsteuer zu erkennen und richtigerweise als solche zu behandeln. Hinsichtlich der Lizenzen würde eine Überweisung grundsätzlich gerechtfertigt und — wenigstens für den Anfang — tatsächlich sehr erwünscht sein. Der verhältnismäßig geringe Verlust an Einnahmen für den Fiskus würde für die jungen Gemeinden in jedem Falle eine wesentliche Stärkung bedeuten; im übrigen würde aber auch für den Fiskus die Einbuße nur eine scheinbare und vorübergehende sein, da ohne die Gemeinden sein persönlicher und sachlicher Verwaltungsaufwand sehr bald und sehr viel über die bisherige Grenze hinaussteigen würde. Auch hier ist es Sache besonderer Prüfung, das richtige Maß zu finden. Es kann auf der einen Seite dem Fiskus nicht zugemutet werden, den Gemeinden ihr Steuerwesen abzunehmen und sie steuerlich zu versorgen, aber es dürfen andererseits die Gemeinden mit Recht hoffen, daß die ergiebigen Steuerquellen ihnen nicht ausnahmslos abgegraben werden. Eine reinliche Scheidung wird sich im Laufe der Jahre hier bei einiger Aufmerksamkeit viel besser und viel gründlicher erzielen lassen, als in vielen Bundesstaaten des Deutschen Reiches mit ihren unter dem Zwang der Not geschaffenen Systemen.

Die Überweisung derjenigen fiskalischen Anlagen, die künftig Gemeindezwecken dienen, ist als drittes Erfordernis einer gesunden Wirtschaftsgebahrung aufzustellen. An manchen Orten hat der Staat bereits jetzt Anlagen geschaffen, die künftig in den Aufgabenkreis der Gemeinden fallen, so z. B. Wasserversorgungsanlagen, Friedhofanlagen usw. Die Schaffung klarer Besitz- und Rechtsverhältnisse muß hier möglichst sofort geschehen. Es leuchtet ein, daß es zu Unzuträglichkeiten führen müßte, wenn

die Gemeinde zur Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, aber der Staat deren Besitzer wäre. Die am nächsten liegende und die gründlichste Regelung ist die Überweisung dieser Anlagen an die Gemeinden zu vollem Eigentum, so daß den Gemeinden künftig die Pflicht der Unterhaltung und Weiterführung dieser Anlagen und das Recht zum Bezuge ihrer Erträgnisse zusteht. Da die Anlagen seinerzeit vom Staate im Interesse der allgemeinen Erschließung des Schutzgebietes geschaffen worden sind und auch später der öffentlichen Wohlfahrt dienen werden, wenn schon in einem anderen als dem bisherigen Rahmen, so würde an sich eine kostenlose Übertragung sehr wohl gerechtfertigt sein, zumal die Anlagen ausnahmslos einer kostspieligen Weiterführung sehr bald bedürfen werden. Sollte aus staatswirtschaftlichem Interesse gleichwohl eine Gegenleistung der Gemeinden erwogen werden, so könnte eine solche nur in schonendster Form in Frage kommen. Eine Bezahlung der Anlagen zu ihrem derzeitigen oder gar zu ihrem Herstellungswerte ist dabei von vornherein ausgeschlossen, denn in Ermangelung genügender Barmittel würden die betreffenden Gemeinden sofort zur Aufnahme von Anleihen mit hohem Zinsfuß genötigt sein und so eine recht drückende Schuldenlast gleich in die Wiege gelegt erhalten. Eine solche Bezahlung entspräche aber auch nicht den Grundsätzen der Billigkeit. Es könnte den Gemeinden höchstens eine mäßige Verzinsung und Amortisation des Betrages zugemutet werden, mit dem die Anlagen bei ordnungsgemäßer Abschreibung und Wirtschaftsgebahrung zur Zeit der Überweisung noch zu Buche stehen würden. Das Beste wird freilich in jedem Falle die lastenlose Übertragung sein. Der Staat verzichtet dann zwar auf das privatrechtliche Eigentum und auf die Erträge der Anstalten, aber er ist ja im gleichen Moment doch eben auch befreit von der Unterhaltung der Anstalten und von den Kosten ihrer Weiterführung. Generelle Regelung ist auch hier nicht möglich, es muß für jeden Ort und in Ansehung jeder einzelnen Anstalt die geeignete Form des Übergangs gefunden werden.

Das letzte, aber deswegen nicht das unbedeutendste Erfordernis wirtschaftlicher Fundierung ist *die Gewährung einer Kreditmöglichkeit an die Gemeinden*. Wenn ein gütiges Geschick die deutsch-südafrikanischen Orte auch behüten möge vor der planlosen Schuldenwirtschaft mancher Städte im Mutterlande und vieler Gemeinden im benachbarten britischen Südafrika, so muß man ihnen andererseits auch wünschen, daß in ihnen nicht jener enge und kleinliche Geist herrschen möge, der in jeder Inanspruchnahme des Kredits den Beginn des Ruines erblickt. Unser modernes Wirtschaftsleben kann den Kredit als wesentlichen Faktor nicht entbehren, das ist in Europa so und wird in Südafrika nicht anders werden, und es gilt dies für jede über die Bedürfnisse der nächsten Stunde hinaussorgende Privatwirtschaft in gleicher Weise wie für das Wirtschaftsleben der öffentlichen Körperschaften. Die Gemeinden werden für ihre Kulturaufgaben Kredit brauchen. Im britischen Südafrika ist es nicht gelungen, die Bedürfnisse der Gemeinden hier

allenthalben auf dem Wege des Privatkredits zu befriedigen, der Staat ist in weitem Umfange eingesprungen. In Deutsch-Südafrika liegen gegenwärtig die Verhältnisse noch ungünstiger. Das Land entwickelt sich zur Zeit aus der wirtschaftlichen Hochkonjunktur des Krieges und der Entschädigungsperiode mit ihrem verhältnismäßig großem Bestand an baren Mitteln zurück auf ein tiefer gelegenes Normalniveau. Bares Geld ist knapp geworden, Kredit schon für die Privatwirtschaft schwer zu erhalten, für eine Gemeindewirtschaft aber ohne Kreditinstitut oder andere besondere Kreditquelle kaum denkbar, wenigstens nicht für die nächsten Jahre. Vielleicht setzt, wie in allerjüngster Zeit bei einigen anderen Anlässen, privates Kapital im Moment des Entstehens der Gemeinden mit weitem Blick ein und gründet ein zu annehmbaren Bedingungen arbeitendes Kreditunternehmen; geschieht dies nicht bald, so wird es Aufgabe des Staates sein, hier fürsorgend einzugreifen; er kann dies umso eher, als er dabei auch seinerseits gewinnbringend zu arbeiten vermag. Der Möglichkeiten des Vorgehens sind viele. Es ist z. B. denkbar, daß jährlich in den Haushaltsplan des Schutzgebietes eine entsprechende Summe zur Gewährung von Darlehn an die Gemeinden unter gesetzlich zu normierenden Modalitäten eingestellt wird, es ist weiter denkbar, daß ein aus Reichsmitteln einmal genügend gespeistes selbständiges Kreditinstitut begründet wird, und es läßt sich ein solches Institut auch in Verbindung oder unter Verwertung anderer, privater Kreditinstitute und unter gleichzeitiger Berücksichtigung anderen als kommunalen Bedarfes einrichten. Die am weitesten ausgreifenden Maßnahmen sind hier immer die besten, diese Lehre muß jeder, der nicht blind ist, aus der nach der gegenteiligen Richtung hin dilettierenden Vergangenheit ziehen, und diese Lehre deutet auf die Notwendigkeit eines staatlichen Kreditinstitutes (sofern Privatkapital nicht genügend einsetzt) auf breiter Basis mit einer Dotation aus Reichsmitteln, die so groß bemessen sein muß, daß das berechtigte Kreditbedürfnis der Privatwirtschaften sowohl wie der öffentlich rechtlichen Wirtschaftsbetriebe bei Ausführung dauernder Kulturanlagen befriedigt werden kann. Es kann hier nicht die Stelle sein, auf die Details eines solchen Unternehmens einzugehen, die letzte Zeit hat verschiedene verdienstvolle Arbeiten auf diesem Gebiete zutage gefördert, welche jedenfalls das eine zeigen, daß man der Sache von verschiedenen Seiten her zu Leibe gehen kann. Je weiter der Aufgabenkreis einer solchen staatlichen Einrichtung gezogen wird, um so besser und befriedigender wird sie nach innen und außen arbeiten können. Dies ist auch der Grund, weshalb man zweckmäßigerweise nicht bei den Gemeinden Halt macht, sondern auch die Befriedigung des privaten Kreditbedürfnisses mit ins Auge faßt, soweit es entsteht bei der Schaffung dauernder, der wirtschaftlichen und kulturellen Prosperität auch des Landes dienender Anlagen.

Wenn der Staat in der im Vorstehenden skizzierten Weise die Gemeinden sicherstellt, dann — aber auch nur dann — kann er von ihnen mit vollem Recht eine umfassende und befriedigende Tätigkeit erwarten und im weiteren Ver-

lauf der Entwicklung auch an eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Gemeinden denken. Für die nächste Zeit ist eine solche in wesentlichem Umfange nicht durchführbar; erst muß die Praxis ein klares Bild von dem Grad der materiellen Leistungsfähigkeit gegeben haben, aber für später wird sie möglich und nötig werden, besonders soweit Schulwesen und Polizeiverwaltung in Betracht kommen. Auf diesen beiden Verwaltungsgebieten kann aber eine Beteiligung der Gemeinden zunächst nur im engen Rahmen gewährt werden. Die Germanisierung des Landes und die Pazifizierung des Landes sind in dem jungen, vom Ausländertum stark durchsetzten, von vagierenden Eingeborenen restlos noch nicht gesäuberten Schutzgebiete Aufgaben von so eminenter Bedeutung und Tragweite, daß sie, was die ausschlaggebenden Maßnahmen und Entscheidungen betrifft, vorerst noch bei der Stelle verbleiben müssen, der hierfür persönliche und sachliche Mittel am ausreichendsten zur Verfügung stehen; diese Stelle ist der Staat.

Neben den bereits bestehenden Ortschaften werden bei normal fortschreitender Entwicklung sehr bald weitere Ansiedlungszentren entstehen. Bei ihrer Anlage gilt es von vornherein Fehler zu vermeiden. Die Anlage aller Ortschaften im Schutzgebiet mit Ausnahme einer einzigen ist mit vermeidbaren Fehlern reich behaftet. Es soll damit niemand ein Vorwurf gemacht sein. Die Verhältnisse überstürzten sich oft, und es war niemand da, der sich über die Grundsätze einer gesunden Ortsanlage Gedanken hätte machen können. Allein Tsumeb, der nördlichste Ort des Schutzgebietes, macht hier eine gewisse Ausnahme. Hier hat man unter richtiger Würdigung der vorherrschenden Windrichtung die Wohnstätten abseits der Minenbetriebe gelegt und die starke eingeborene Arbeiterbevölkerung, von der weißen Bevölkerung durch ein Flußtal getrennt, in Barackenbauten nach Nationalitäten gesondert untergebracht. Aber auch in Tsumeb hat man den Fehler begangen, der auch anderen Orten erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann: man hat ihn innerhalb des Privatbesitzes eines einzigen Grundstücksbesitzers entstehen lassen, ähnlich wie in Swakopmund, Lüderitzbucht, Usakos, Karibib. Hier mußte man von vornherein eine Auseinandersetzung erstreben, wie sie z. B. in Karibib dank dem großen Entgegenkommen des betreffenden Besitzers jetzt noch gelungen ist, und wie sie in dem ersten Anfangsstadium der anderen Orte zweifellos bequemer durchzuführen gewesen wäre, als jetzt. Bei der Ortschaft Aus ist es gelungen, ein Drittel des innerhalb der projektierten Baugrenze gelegenen Landes zu retten. Bei den in der Entwicklung zu Ortschaften begriffenen Eisenbahnstationen Seeheim und Kalkfontein werden sich Fehler dieser Art vermeiden lassen. Hygienisch ist viel gesündigt worden. Okahandja liegt dicht zu beiden Seiten eines ungesunden Riviers, obwohl in geringer Entfernung eine leichte Anhöhe als gesundes und gutes Baugelände zur Verfügung steht. In Lüderitzbucht hat man in den Straßen die Felsen meterhoch stehen lassen. Ihre Beseitigung wäre früher wesentlich bequemer und billiger gewesen als jetzt, wo ein Pioniertrupp sich in den inzwischen bebauten Straßen

bemüht, eine wenigstens notdürftige Nivellierung zu erzielen. Der für die Hafen- und Stapelanlagen vorbehaltene Teil des Geländes ist so knapp bemessen und die Bebauung mit Wohnhäusern so dicht aufgeschlossen, daß eine Kollision unvermeidlich ist. In Windhuk würde eine vor der Bebauung geschaffene Nivellierung der Hauptstraße manche Kosten und manche Unbequemlichkeiten erspart haben. Die Bebauungspläne sind zum Teil laienhaft. Ein richtiger Bebauungsplan ist keine Reisbrettarbeit mit Lineal und Zirkel, sondern ein Kunstwerk. Rücksichten auf die praktischen Bedürfnisse, auf Hygiene, auf natürliche Eigenart, auf Bodenverhältnisse, auf Wasserversorgung und Entwässerung müssen sich mit den Erfordernissen der Ästhetik vereinen. Hiervon konnte natürlich früher keine Rede sein, wo unter dem Zwang der politischen Verhältnisse und des chronischen Geldmangels nur die notwendigsten Bedürfnisse des Augenblicks befriedigt werden konnten, aber in Zukunft wird man auf alles dies achten können und müssen, und man wird überall dort, wo ein Ansiedlungsplatz die ersten Anfänge zu einer Ortsbildung zeigt, die Entwicklung von vornherein nach systematischen, in allen Konsequenzen durchdachten Plänen zu beeinflussen haben, damit kommende Jahrzehnte nicht unter der Kurzsichtigkeit der Vorfahren leiden, sondern dankbar bekennen müssen: hier hat ein weiter Blick regiert.

Die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Personengesamtheit wird auf der jetzt geschaffenen Grundlage lange Jahre arbeiten können. Es wird kaum das praktische Bedürfnis eintreten, den nicht deutschen Weißen oder den Eingeborenen mehr Einfluß einzuräumen, als er ihnen jetzt gewährt wird. Damit ist nicht gesagt, daß die Eingeborenen nicht auch auf ein höheres Niveau gelangen könnten. Auch innerhalb der Gemeinde muß der Eingeborene mehr und mehr als Zugehöriger betrachtet und zu dieser Zugehörigkeit erzogen werden, aber man darf dabei keine Assimilationspolitik, sondern man muß Assoziationspolitik treiben. Treffliches hat gerade darüber der Generaldirektor der Union Coloniale Française zu Paris in einem sonst durchaus nicht unanfechtbaren Vortrag vor der Deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin ausgeführt. Die Assimilationspolitik, sagt er*), erachtet alle Menschen gleich, alle Menschen gleich fähig für alle Aufgaben, für jede Arbeit. Folgegemäß nimmt das herrschende Volk das abhängige Volk in sich auf, behandelt es als Bruder, in der Hoffnung, daß es von ihm gleichmäßig willkommen geheißen und behandelt werde. Das Herrschervolk unterrichtet, erzieht, mit der Überzeugung, daß die Erziehung in kurzer Zeit das zu beherrschende Volk umgestalten wird. Es bietet seine Gesetze, seine Einrichtungen, seine Nationalität, seine bürgerlichen und politischen Rechte dar, in der Hoffnung, daß sie ihm in Fleisch und Blut übergehen. Die Assoziationspolitik beruht auf dem Gedanken, daß die Eingeborenen dem Europäer gegenüber minderwertig sind, oder doch zum wenigsten verschieden;

*) Vgl. Deutsche Kolonialzeitung, 26. Jahrgang Nr. 4.

daß sie aus ihrer Vergangenheit Gedanken, Gebräuche, Einrichtungen, eine Religion haben, an denen sie festhalten; daß, selbst wenn die Erziehung zu Hilfe kommt, ihr Gehirn nicht fähig ist, unsere Auffassung schnell zu verstehen und in sich aufzunehmen; aber daß es die Pflicht des starken Volkes ist, das schwache zu leiten; ihm zu helfen, seine eigene Zivilisation durchzuführen bis zu dem Tage, da es durch sie der unsrigen nahe genug gekommen, um sich aus ihr anzueignen, was ihr gut scheint, und während sie dieses Resultat von der Erziehung und der Zeit erwartet, respektiert sie die Gedanken, die Gebräuche, die Religion und die Zivilisation des schwächeren Volkes. Die Gemeinden werden der Ort sein, wo man eine weitgehende Assoziationspolitik gegenüber den Eingeborenen betätigen kann, und zwar nicht zuletzt im eigensten Interesse der Gemeinde selbst, der daran gelegen sein muß, in den eingeborenen Gemeindeangehörigen ein arbeitswilliges und arbeitsfähiges Element zu besitzen und sich als wesentlichen Faktor für ihr Wirtschaftsleben zu erhalten. Rein äußerlich betrachtet darf aber diese Assoziation nicht zu weit gehen; ja, sie geht gegenwärtig über die richtigen Grenzen hinaus. Der Eingeborene darf nicht, wie das z. B. in manchen Orten (Swakopmund, Lüderitzbucht) geschieht, in die Wohngemeinschaft des Weißen aufgenommen werden. Der eingeborenen Bevölkerung gebührt von ihrem und vom Standpunkt der Weißen aus ein eigener, gesonderter Wohnplatz. Es wird Sorge aller jungen Gemeinden sein müssen, getrennt von den Wohnstätten der Weißen den Eingeborenen eigene Wohnungsmöglichkeit in der ihnen gewohnten und zusagenden Weise zu geben. Das ist eine vom menschlichen, politischen, kulturellen und hygienischen Standpunkte gleichmäßig zu erhebende Forderung. Man wird seinen eingeborenen Dienstbotenbedarf ständig in oder am Hause halten können, alle andern Eingeborenen, Arbeiter, Gewerbegehilfen usw. gehören in ihre gesonderten Werften. Wie man im einzelnen dabei vorgehen kann, zeigt das Beispiel der britisch-südafrikanischen Städte, die sehr oft die Schaffung gesonderter Wohnviertel für Eingeborene noch zu einer Einnahmequelle machen.

Die Aufgaben der Selbstverwaltung werden im Anfang den Gemeinden zuweilen schwer erscheinen, aber sie werden sich je eher an sie gewöhnen und je mehr Freude und Befriedigung an ihrer Erfüllung finden, je nachhaltiger ein gesunder Gemeinsinn sich einstellt, ein Gemeinsinn, der fähig ist, die eigenen wirtschaftlichen und persönlichen Interessen zwar nachhaltig zu verfolgen, aber auch in den Interessenkreis des Allgemeinwohls ein zu gruppieren, und der in dem Bewußtsein wurzelt: du lebst nicht allein auf der Welt, sondern du bist das Glied einer Gesamtheit, die als solche ebenfalls Daseinsrechte und Daseinszwecke hat. Mag es an solchem Gemeinsinn den jungen Gemeinden nie fehlen!

Die Bezirksverbände.

Der Schöpfer der früheren Bezirksbeiräte, Gouverneur Leutwein, äußert in seinem kolonialpolitischen Testament sich dahin*): „Ich persönlich habe die Teilnahme der weißen Bevölkerung an den gesetzgeberischen Maßnahmen der Regierung stets für einen Vorteil gehalten, vor allem für den Gouverneur selbst. Namentlich Südwestafrika bedarf dessen angesichts seiner zahlreichen weißen Bevölkerung. Auch müssen dort die Bezirksbeiräte nach bisherigem Muster neben dem Gouvernementsbeirat beibehalten werden." Diese Auffassung ist grundsätzlich durchaus richtig, aber gerade die von ihm gewählte Form der Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung ist vom Gang der Dinge abgelehnt worden. Hoffentlich bleibt den jetzt geschaffenen Bezirksverbänden ein gleich unfreundliches Schicksal erspart.

Der Bezirksverband wird nie eine ganz so enggeschlossene Personengesamtheit verkörpern können, wie der Gemeindeverband. Auf verhältnismäßig weitem Raum ist eine nur mäßige Bevölkerung vorhanden, die in Fragen des öffentlichen Lebens nicht wie die Gemeindeangehörigen unausgesetzt in gegenseitiger Fühlung bleibt, sondern nur schwer und nur unvollkommen in persönliche und geistige Berührung treten kann. Diese natürliche Erscheinung wird bestimmend sein für die Richtung, in welcher die Bezirksverbände sich zu entwickeln haben. Bei den Gemeinden wird eine ständige und allgemeine Mitwirkung der gesamten Bevölkerung möglich sein. Die Gemeindevertretung wird in ständiger Fühlung sein mit den Gemeindeangehörigen und in schwierigen Lagen und Fragen sie zum Mitträger der Verantwortung machen können. Der Vertretung des Bezirksverbandes ist dies in gleicher Weise nicht möglich. Deshalb werden die Mitglieder des Bezirksrates im allgemeinen mit persönlich ungeteilterer Verantwortung arbeiten, ein Zustand, der beim Vorhandensein geeigneter Personen nur erwünscht sein kann, der es aber auch nötig macht, die einzelnen Bezirksratsmitglieder persönlich wirklich heranzuziehen. Die Bezirksratsmitglieder sind als einzelne ja verpflichtet und berufen, den Bezirkschef zu unterstützen und einzelne von ihm erteilte Aufträge auszuführen. Jeder richtig handelnde Bezirkschef wird diese Vorschriften in weitestem Maße in die Tat umsetzen. Auf diese Weise kann er die Wahrnehmung wegepolizeilicher und veterinärpolizeilicher Maßnahmen an die Stelle verlegen, wo das Bedürfnis dazu auftritt, er kann dadurch in engster Fühlung mit allen Gegenden seines weiten Bezirkes bleiben und sich sachverständige Unterstützung und Mitwirkung in allen Fragen sichern. Ein Stamm solcher ansässigen, landeserfahrenen Mitarbeiter wird ein erfreuliches Gegengewicht gegen die Schwierigkeiten sein, die sich aus dem häufigen Wechsel in der Besetzung der Ämter auch für die nächste Zeit noch ergeben werden, und er wird in seiner Gesamtheit, als Bezirksrat, bei allen wesentlichen Angelegen-

*) Vgl. Leutwein, Elf Jahre Gouverneur, 2. Aufl. S. 230.

heiten der Bezirkswohlfahrt mit vollem Anſpruch auf nachhaltige Beachtung ſeine Stimme erheben können. Auch hier gilt das, was bei den Gemeinden bereits erwähnt wurde: Die Bezirkseingeſeſſenen fühlen die Maßnahmen der Bezirksverwaltung immer zuerſt am eigenen Leibe, deshalb ſoll man ſie, ſoweit das Geſamt-Staatsintereſſe nicht entgegenſteht, ſich ihre Angelegenheiten ſelbſt geſtalten laſſen. Der Bezirkschef iſt Willensorgan des Staates, aber er vergibt ſich durchaus nichts, wenn er ſich auch als Geſchäftsführer der berechtigten Bezirksintereſſen, der Bezirksgenoſſenſchaft betrachtet. Seine Vertrauensleute und zugleich die Vertrauensleute der Bevölkerung müſſen dabei die Bezirksratsmitglieder ſein. —

Die materiellen Bedürfniſſe der Bezirke werden ſich in mäßigem Umfange halten. Ihren Aufwand, über den ſie ſelbſt beſchließen können, werden ſie am beſten durch Zuſchläge zur Grundſteuer oder durch Erhebung einer Wagenſteuer decken können. Der Staat erhob bisher eine ſolche Wagenſteuer gewiſſermaßen als Beitrag für die Aufwendungen, die er durch Wegeherſtellung und Wegebeſſerung hatte. Die Wagenſteuer floß in den allgemeinen Einnahmetopf und in den einzelnen Bezirken wurde die Verwertung zum angegebenen Zwecke nicht wahrnehmbar. Richtigerweiſe hätte der Staat die Bezirke gleichmäßig an den Erträgen beteiligen müſſen, etwa derart, daß er ſie z. B. nach der Kilometerzahl der in einem Bezirke zu unterhaltenden öffentlichen Wegeſtrecke den einzelnen Bezirken zur Verfügung hielt. Die Frage iſt gegenſtandslos geworden, nachdem der Fiskus im Hinblick auf die Bezirksverbände auf die Wagenſteuer verzichtet hat. Es ſteht alſo nichts im Wege, daß die Bezirke dieſe Einnahmequelle in der ihnen geeignet erſcheinenden Weiſe ſich erſchließen. Sollten die Aufgaben der Bezirke ſpäter höheren Aufwand bedingen, ſo können die Einnahmen durch eine Kopfſteuer erhöht werden, aber nicht durch eine Kopfſteuer auf den einzelnen Bezirkseinwohner, ſondern auf den Vierfüßler. Eine Beſteuerung der Tiere erſcheint auf den erſten Augenblick faſt ungeheuerlich, und ſie würde es auch ſein, wenn man ſie einführte, ehe ein normales Wirtſchaftsniveau erreicht iſt, dann aber iſt ſie gerechtfertigt, denn dann ſtellt ſie ſich — nach Zahl und Gattung der Tiere richtig abgeſtuft — dar als eine Steuer, die nach der wirtſchaftlichen Leiſtungsfähigkeit erhoben wird.

Die Fundierung der Bezirksverbände bedingt keineswegs die gleich umfangreichen Erforderniſſe wie bei den Gemeinden. Landbeſitz iſt für den Verband nur inſofern nötig, als er in der Lage ſein muß, öffentliche Waſſerverſorgungsanlagen, Raſtplätze für Menſch und Tier, ſowie Weidegelegenheit für das den Bezirk paſſierende Vieh zu ſchaffen. Staatliche Anlagen, die gleichen Zwecken dienen, werden nach denſelben Grundſätzen wie bei den Gemeinden zu überweiſen ſein. Die Notwendigkeit der Inanſpruchnahme von Kredit für Durchführung ſeiner Aufgaben iſt bis auf weiteres für keinen Bezirk gegeben; würde jedoch ein Verband ein ſeine laufenden Mittel überſteigendes Unternehmen von dauerndem Werte für Bezirk und Land

schaffen wollen, so würde nichts im Wege stehen, einem Bezirke mit genügend erstarktem Ansiedlertum Kredit in gleicher Weise zu eröffnen, wie den Gemeinden.

Die Abgrenzung der Bezirke ist aus der Vergangenheit überkommen, und sie ist im allgemeinen geglückt; alle Bezirke arbeiten unter annähernd gleichen natürlichen Lebensbedingungen. Immerhin werden sich die beiden Gruppen von Bezirksangehörigen in der Zukunft deutlich von einander unterscheiden: die Gemeinden und die nicht kommunalisierten Ansiedler. Niemals darf diese Unterscheidung aber zu einem Gegensatz ausarten, beide Teile gehören unzertrennlich zum Gesamtwirtschaftsbilde des Bezirkes. Die Ortschaft mit ihren Kaufhäusern, ihren Geschäften, ihren Handwerkern und ihren anderen Betriebsstätten ist für die zerstreut wohnende Ansiedlerbevölkerung ebenso notwendig, wie das Ansiedlertum nach der konsumierenden wie produzierenden Seite hin für die Ortschaften. Eine wirtschaftliche Stärkung des einen wird stets eine entsprechende Stärkung des andern Teils nach sich ziehen, so daß im letzten Grunde *die Lebensbetätigung der Bezirke vor sich gehen muß in den Formen einer beide Gruppen der Bezirksangehörigen umschließenden Gesamtwirtschaft*. Je geschlossener in sich dieses Wirtschaftsbild wird desto ausgiebiger kann man die Entwicklung des Bezirkes den wirtschaftlichen Interessenten überlassen. Das Endziel wird sein, daß auch die Stelle des Bezirksches einem Bezirks- oder Landeseingesessenen zu übertragen ist. Dieses Ziel ist aber bedingt durch das Vorhandensein einer bodenständig gewordenen, mit dem Lande völlig verwachsenen Bevölkerung auf der einen und durch fundiertes, von fremder Hilfe für die täglichen Bedürfnisse unabhängiges Wirtschaftsleben des Bezirks auf der andern Seite.

Der Landesrat.

In den Gemeinden und den Bezirksverbänden sehen wir geschlossene Selbstverwaltungskörper mit eigenem Aufgabenkreis. Wirtschaftlicher und verwaltungsmäßiger Ausbau im Innern wird hier die Hauptaufgabe bleiben und als Hauptaufgabe auch von allen betrachtet werden. Der Landesrat ist in seiner heutigen Organisation noch kein Repräsentant eines Selbstverwaltungskörpers, wie Gemeinderat und Bezirksrat, aber im Laufe der Entwicklung wird auch er einen ähnlichen Charakter erhalten müssen. Freilich hat die Selbstverwaltung des Schutzgebietes als Ganzes nicht nur andere Aufgaben, sondern auch andere Grenzen und Voraussetzungen, als die seiner inneren Gebietsteile.

Während bei den an die Gemeindeverbände und an die Bezirksverbände gegebenen Rechten und Aufgaben rein wirtschaftliche Momente bestimmend sein können, dürfen bei der Beteiligung der Bevölkerung an der

Landesverwaltung politische Momente nicht ungewürdigt bleiben. Gemeinden und Bezirksverbände sind reine Wirtschaftsgenossenschaften, das Schutzgebiet als ganzes aber ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern gleichzeitig eine politische Lebensgemeinschaft, und steht als solche auch in lebhaftester Wechselwirkung zu anderen, außerhalb ihrer selbst gelegenen politischen Gebilden. Allerdings sind diese politischen Wechselbeziehungen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache wirtschaftspolitischer Natur. Dies gilt vom Verhältnis des Schutzgebietes zum Mutterlande, bei welchem in der Reihe der wirtschaftlichen, kulturellen und ethischen Momente die ersteren immer überwiegen werden, das gilt aber auch von dem Verhältnis zu den britischen und portugiesischen Nachbargebieten, hinsichtlich dessen mit fortschreitender Erschließung und Entwicklung wirtschaftliche Fragen immer mehr in den Vordergrund treten müssen. Wer dies erkennt, wird sich zu dem Grundsatz bekennen, daß die Landesverwaltung des Schutzgebietes überall ausgehen muß von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Schutzgebietes, daß sie aber überall, und nicht zuletzt auch in ihrer Wirtschaftspolitik, in steter und unmittelbarer Fühlung bleiben muß mit der Stelle, welche allein die wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen des Schutzgebietes in normale und gesunde Bahnen zu leiten vermag, das ist das deutsche Reich. Diese grundsätzliche Auffassung darf auch nicht bei Seite geschoben werden, wenn es die Erörterung der Frage gilt, welche Art und welches Maß von Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung des Schutzgebietes zu gewähren ist.

Die Lebensäußerungen der Gemeinden und der Bezirksverbände, sowie die Arbeiten des Landesrates werden sehr bald erkennen lassen, welchen Grad der Fähigkeit zu aktiver Mitarbeit die Bevölkerung besitzt. Wer Gelegenheit gehabt hat, näher mit den einzelnen Bevölkerungskreisen in Berührung zu kommen, dem wird es nicht zweifelhaft sein, daß bei richtiger persönlicher Stellungnahme große Willigkeit und Fähigkeit für Aufgaben des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens ausgelöst werden können. Es wird Aufgabe der berufenen Stellen sein müssen, den Landesrat bis zur gesetzlich zugelassenen Grenze heranzuziehen und seine Meinungsäußerungen zu beachten, so lange es nicht wesentliche Staatsinteressen direkt verbieten.

In welcher Form eine Weiterentwicklung des Landesrates möglich sein wird, läßt sich zur Zeit ebenso wenig übersehen, wie die Gestaltung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen des Landes. Nur das eine läßt sich mit Sicherheit erkennen, daß das Gesamtwirtschaftsbild im Schutzgebiet immer völlig verschieden sein wird von dem des Mutterlandes; das folgt mit Naturnotwendigkeit aus der Verschiedenheit der natürlichen Verhältnisse. Als Konsequenz hiervon ergibt sich, daß zwischen den Organen des Mutterlandes und denen des Schutzgebietes in wirtschaftlichen Fragen zwar immer enge Fühlung aufrecht erhalten werden muß, nie aber die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Schutzgebietes untergehen darf in den Vertretungskörpern des Mutter-

landes. Eine derartige Entwicklung würde in ihrem letzten Ziele etwa dahin führen, daß die Landesvertretung Deutsch-Südafrikas ein Teil der Reichsververtretung werden würde. Sympathischer und zweckmäßiger erscheint als fernes Zukunftsbild ein Reichsland Deutsch-Südafrika mit voller innerer und verwaltungsrechtlicher Selbständigkeit, aber in innigstem Verbande mit dem Mutterland.

Ausschlaggebend ist für jede Art der Landesverwaltung der Geist, in dem sie geführt wird. Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiges Verständnis aller Beteiligten, das sind die beiden Zaubermittel auch der kolonialen Verwaltung.

Die maßgebenden Stellen des Mutterlandes haben in der Vergangenheit nicht immer die richtigen Maßnahmen gegenüber Deutsch-Südafrika getroffen und manchen schweren Fehler begangen. Das muß offen zugestanden werden. Deswegen darf man aber nun nicht im Schutzgebiet jeden für einen Idioten halten, der nicht in Südafrika lebt. Man geht teilweise so weit zu sagen: Hättet Ihr uns selbst von vornherein allein schaffen und walten lassen, so stände das Land ganz anders da, und kein einziger der gemachten Fehler wäre begangen worden. Gewiß würde mancher Fehlgriff vermieden worden sein, wenn man schon früher noch mehr Fühlung mit der Bevölkerung des Landes genommen hätte, aber ohne Fühlung mit dem Mutterlande wäre Deutsch-Südafrika nichts, und von seinen vom Mutterlande sich völlig selbst überlassenen Einwohnern würde wohl keiner mehr leben. „Im Mutterlande ruhen die Wurzeln unsrer Kraft," politisch und wirtschaftlich, diese Überzeugung muß Gemeingut aller Deutsch-Südafrikaner werden. Umgekehrt muß sich aber auch im Mutterlande immer mehr die Überzeugung Bahn brechen, daß das wirtschaftliche und politische Leben Deutsch-Südafrikas ungehemmt, frei und großzügig entwickelt werden muß. Keine kleinen und kleinlichen Mittel, keine Schablonenarbeit, kein ängstliches Anklammern an gewohnte Formen, kein wahlloses Übertragen heimischer Maximen! Wer je das Land gesehen, der weiß, daß hier ein deutsches Neuland mit tatstarker Bevölkerung geschaffen werden kann, der weiß auch, daß die Bahn noch frei ist, dem Leben der Deutschen hier Formen zu geben, die es zu einer Lust machen würden, in diesem Lande zu leben. Möge eine nicht zu ferne Zukunft Deutsch-Südafrika zu einem solchen Lande erblühen lassen, sich selbst und dem Mutterlande zum Segen! —

Dr. Külz-Bückeburg.

Die Bewegung der weißen Bevölkerung unserer afrikanischen Schutzgebiete von 1901—1908.

Die gesamte weiße Bevölkerung unserer vier afrikanischen Kolonien betrug im Jahre 1901 5571 und hat sich nach der Zählung vom 1. Januar 1908 auf 12 454 vermehrt, d. h., innerhalb von sieben Jahren mehr als verdoppelt. Die Entwicklung von Jahr zu Jahr ist eine stetige gewesen. Da 1904 und 1905 erklärlicherweise eine Zählung in Deutsch-Südwestafrika nicht stattgefunden hat, fehlen für diese Jahre die Nachweise. Es kommt allerdings hin und wieder vor, daß in einer Kolonie die Bevölkerungszahl zurückgeht. So ist z. B. ein solcher Rückgang in Togo von 1907 auf 1908 eingetreten, von 288 auf 268 Personen. Gegen die 243 im Jahre 1906 gezählten, ist aber die stetige Aufwärtsbewegung gewahrt. Das ungewöhnliche Emporschwellen im Jahre 1907 erklärt sich nur aus dem stärkeren Zuzug von Eisenbahningenieuren und Technikern in die Kolonie, eine Folge des mit besonderer Lebhaftigkeit betriebenen Bahnbaus.

Ein durchaus erfreuliches Bild ergibt sich, wenn man die Gliederung nach der Staatsangehörigkeit ins Auge faßt. Von den 5571 weißen Personen unserer Kolonien im Jahre 1901 waren 3760, d. h. 67½% Reichsdeutsche. Dagegen von den 12 454 Personen 9439, d. h. über 75 % Reichsdeutsche. In Südwestafrika besaß im Jahre 1901 weniger als die Hälfte der Bevölkerung die deutsche Reichsangehörigkeit. Heute sind es beträchtlich mehr als drei Viertel. Dagegen ist der deutsche Anteil an der weißen Bevölkerung in Deutsch-Ostafrika im Laufe der Jahre um ein geringes zurückgegangen. Er betrug zu Anfang der von uns ins Auge gefaßten Zeit mit 955 von 1243 Personen 76½ %, und nach der letzten Zählung mit 2014 von 2845 Personen nur noch 70 %. Die Hauptursache hierfür liegt in dem stärkeren Zuzug von Buren, seit dem Jahre 1904.

Von der erwachsenen männlichen Bevölkerung waren dem Berufe nach im Jahre 1901 von 3793, 1395, d. h. annähernd 37 % Beamte oder Angehörige der Schutztruppe, und 327, d. h. etwa 8—9 % Missionare. Die übrigen 56 % absolut, 2071, waren Ansiedler, Pflanzer, Farmer, Gärtner usw., Techniker, Bauunternehmer, Ingenieure, Photographen, Handwerker,

Arbeiter, Bergleute, Handelsleute, Gastwirte, Frachtfahrer, Seeleute, Fischer, Ärzte, Rechtsanwälte oder gehörten sonstigen Berufen an. Im letzten Jahre hat sich das Bild nicht unwesentlich geändert. Nur noch 16 % sind Beamte und Schutztruppler, und die Zahl der Missionare ist auf 6 % zurückgegangen. Von 8428 männlichen Erwachsenen sind demnach 6500 (oder 78 %) in erwerbenden Berufen tätig, d. h. sie bilden den eigentlichen Kern und die Stütze der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Schutzgebiete.

Interessant ist der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung. Unter den 5571 weißen Bewohnern unserer vier afrikanischen Kolonien im Jahre 1901 waren 713, d. h. 12 % Frauen, unter den 12454 Weißen der letzten Zählung 2160 erwachsene Frauen, d. h. über 17 %. Die Zahl der Kinder ist absolut von 1065 auf 1867 gestiegen, verhältnismäßig aber zurückgegangen. Die Wichtigkeit der Frauenfrage für die Schutzgebiete hat die Deutsche Kolonial-Gesellschaft zu allererst erkannt und deshalb die Übersiedlung erwachsener weiblicher Personen nach Deutsch-Südwestafrika, unserer wichtigsten Siedelungskolonie, nach Kräften gefördert. Seit im Mai des Jahres 1898 mit einer Reisebeihilfe der Deutschen Kolonial-Gesellschaft die erste deutsche Frau nach Deutsch-Südwestafrika ging, sind mit der Unterstützung des Präsidenten der Deutschen Kolonial-Gesellschaft inzwischen gegen 700 Frauen und junge Mädchen in das deutsche Neuland übergesiedelt.

Unser Gesamturteil nach den obigen Ausführungen muß sein, daß die Bewegung der Bevölkerung in den Kolonien eine gesunde Entwicklung widerspiegelt und für die weitere Zukunft gewährleistet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 3. März 1909. XI. Jahrgang.

Deutsche Kolonial-Gerichtsverfassung.

Die deutsche Kolonial-Gerichtsverfassung, d. h. die Gerichtsverfassung in den deutschen Schutzgebieten oder Kolonien, wird, obschon von der Konsulargerichtsverfassung (der Gerichtsverfassung in den deutschen Konsulargerichtsbezirken) vielfach abweichend, durch das Schutzgebietsgesetz doch in wesentlicher Anlehnung an diese geregelt.[1]) Die Regelung geschieht in der Weise, daß es eine Reihe von Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, nur daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das gemäß den Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.[2])

Bei dieser gleichmäßigen äußeren Gestaltung trat der prinzipielle Unterschied zwischen Kolonial- und Konsulargerichtsbarkeit zurück. Ihrem Wesen nach und entsprechend dem staatsrechtlichen, nicht völkerrechtlichen, Verhältnis des deutschen Reiches zu seinen Kolonien ist die hier geübte Rechtspflege nicht, wie in den Konsulargerichtsbezirken, eine vertragsmäßig zugestandene Gerichtsbarkeit in fremdem Staatsgebiet, im Ausland, sondern im Inland,[3]) keine rein persönliche wie die Konsularjurisdiktion über einen ganz bestimmten Personenkreis, die in den Konsulargerichtsbezirken z. Zt. der Klagestellung

---

[1]) SchGG. i. d. Red. v. 10. IX. 00 §§ 2, 3, KGG. v. 7. IV. 00 §§ 5, 7—15, 17 f., 42, 71. Abweichende Regelung: SchGG. § 6 Z. 2—4, 6, 8, § 8, Kais. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, v. 9. XI. 00 §§ 5—8, 11.

[2]) SchGG. § 2.

[3]) Köbner, in Holtzd.-Kohlers Encykl. II S. 1093 f., F. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den dtsch. Kolonien, Bonner Diss. 1904 S. 12 ff., F. J. Sassen, Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. VIII. 1906 S. 618 f., F. Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, Berl. 07 (Seperatabdruck aus Zeitschr. f. Kol.-Politik pp. IX S. 311 ff.).

Die dtschen Schutzgebiete sind staats-, zivil- und strafrechtlich Inland. Wo aber insbesondere auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts für die Erlassung einer Sonderbestimmung für das Ausland keine staatsrechtliche Rücksicht, sondern nach Zweck und Inhalt der Sondervorschrift der Gesichtspunkt der großen räumlichen Entfernung und der damit verbundenen Verkehrsschwierigkeit und Prozeßverzögerung der rechtspolitische Grund ist, gelten die Kolonien im Sinne dieser Gesetzesstellen als Ausland. ZPO. §§ 23, 174, 262, 339, 498, 520, 611, 648 Abs. 2, 835, 917; Vgl. BGB. §§ 1944, 1954; StPO. § 119.

oder der Erhebung der öffentlichen Klage wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen (KGG. § 2 Abs. 1), sondern eine territoriale und erstreckt sich prinzipiell auf alle in den Kolonien vorkommenden Rechtsfälle und alle daselbst befindlichen Personen oder überhaupt alle Personen, bezüglich deren ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebiets nach den zur Anwendung kommenden Gesetzen begründet ist.[4])

Die Übertragung konsularrechtlicher Bestimmungen auf die Kolonialrechtspflege findet ihre Begründung nicht in einer grundsätzlichen inneren Gleichartigkeit, sondern lediglich durch die historische Entwicklung und die tatsächliche äußere Ähnlichkeit der kolonialen und konsularen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bei Abfassung des ersten Schutzgebietsgesetzes i. J. 1886, wo die heute so allgemein und energisch gestellte Forderung nach Emanzipation des entwicklungsfähigeren und jetzt schon die reichere Bildung aufweisenden Kolonialrechts vom Konsularrecht[5]) entsprechend dem damaligen Anfangsstadium der deutsch-kolonialen Entwicklung noch unbekannt war und höchstens theoretisches Interesse besaß.[6]) Koloniale wie konsulare Gerichtsbarkeit bedeutet eine Ausdehnung der deutschen Jurisdiktion über das territoriale Gebiet des Mutterlandes hinaus. Auch in den Kolonien handelte es sich zunächst nur um eine Gerichtsbarkeit über die verhältnismäßig geringe Zahl von Deutschen und Angehörigen zivilisierter Nationen, die sich dort aufhielten und mit den Schutzgenossen der Konsulargerichtsbezirke verglichen werden konnten, während die Eingeborenengerichtsbarkeit vorerst den einheimischen Häuptlingen und Machthabern überlassen blieb und die sofortige Ausdehnung deutschen Rechts auf die Eingeborenen mit Rücksicht auf deren Kulturstufe und sonstige politische Erwägungen sich von selbst verbot.

Auch jetzt noch unterliegen die Eingeborenen und die ihnen rechtlich gleichgestellten Teile der Bevölkerung, die Farbigen, der reichsgesetzlich (im § 2 SchGG.) geregelten Gerichtsbarkeit nur insoweit, als dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt wird,[7]) also zunächst überhaupt nicht.[8]) Man hat darnach in den Schutzgebieten — abgesehen von der durch das Schutzgebietsgesetz nicht berührten[9]) Militärstrafgerichtsbarkeit für die farbigen Angehörigen der Schutz- und Polizeitruppen — die Gerichtsverfassung für die Weißen nach Maßgabe der aus dem deutschen Prozeßrecht sich ergebenden persönlichen und sachlichen Zuständigkeit und die für die Farbigen zu unterscheiden, eine vollkommene Doppelorganisation, in der sich die Zivil- und Strafgerichtsverfassung aufbaut.

---

[4]) Drucksachen des Reichstags 1887/8 Nr. 146 S. 3. v. Stengel, in Strafgesetzgebg. der Gegenwart II 1899 S. 399 f.

[5]) dessen Bedeutung unaufhaltsam zurückgeht.

[6]) Köbner, Dtsche Jur.-Ztg. 1901 S. 222 f., F. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den dtsch. Kolonien, Bonner Diss. 1904 S. 7 f.

[7]) SchGG. § 4, V. v. 9. XI. 00 § 2.

[8]) Daß aber Farbige ihre Rechtsansprüche gegen Weiße vor den Gerichten für diese geltend zu machen haben, versteht sich von selbst; actor sequitur forum rei.

[9]) SchGG. § 5. Vergl. Doerr i. Jahrg. X. S. 322 f. dieser Zeitschr.

Gegenstand des Folgenden ist nur das geltende Gerichtsverfassungsrecht; eine entwicklungsgeschichtliche Behandlung[10]) der Materie liegt außerhalb des für diese Arbeit gesteckten Rahmens.

I.

Für die **Weißen** ist der Verfassungsgrundsatz der Neuzeit, Angelegenheiten und Behörden der Justiz und die der Verwaltung von einander zu trennen, in den Schutzgebieten anerkannt. Nur läßt sich bei den teilweise noch primitiven Verhältnissen vielfach bloß die Trennung der Gerichts- und Verwaltungssachen und -behörden, nicht auch eine persönliche durchführen; d. h. die Richter, die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigten Beamten, bekleiden oft gleichzeitig ein Verwaltungsamt und üben zum Teil im Hauptamt (besonders in der Südsee) Verwaltungsfunktionen aus.[11]) Ja, was ihr weit ins Verwaltungsrecht hineinragendes Verordnungsrecht betrifft, vereinigen sie in sich Befugnisse, die unsere einheimische Gerichtsverfassung aus guten Gründen streng und prinzipiell geschieden wissen will. Den heimatlichen vollkommen gleichartige Zustände lassen sich erst bei fortschreitender Entwicklung der Kolonien schaffen.

Die rechtliche Stellung der Gerichte und Richter ist nicht die gleiche wie im Mutterland, wo sie in wesentlichen Punkten von der der anderen Behörden und Beamten grundsätzlich verschieden ist. Einerseits vereinigen sich in dem Kolonialrichter Kompetenzen, wie sie das RGVG. auch nicht annähernd einem Einzelrichter überträgt. Andrerseits aber gilt für die Schutzgebiete nicht der oberste, in einem modernen Staatswesen unentbehrliche Grundsatz der Reichsgerichtsverfassung (§ 1 GVG.), daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt wird. Weder das SchGG. noch die für anwendbar erklärten §§ des KGG. haben Vorschriften über das Richteramt getroffen oder auf die einschlägigen Bestimmungen des RGVG. verwiesen. Es gelten demgemäß auch nicht die Rechtssätze des GVG., durch die man die notwendigsten Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte und Richterbeamten und damit für die Rechtssicherheit schaffen wollte, wie Anstellung der Richter auf Lebenszeit, Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit, Unausschließbarkeit des Rechtswegs wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse — Garantien, die freilich nicht ausreichen, um unzulässige, bewußte oder unbewußte, in ihrer Wirkung gleich gefährliche Angriffe auf die in der Praxis bisweilen verkannte Unabhängigkeit und Autorität der Gerichte hintanzuhalten. Der Kolonialrichter unterscheidet sich

---

[10]) Vergl. hierüber die gedrängten, aber für eine allgemeine Orientierung vollauf genügenden und durchweg beachtenswerten Ausführungen in der soeben nach Fertigstellung des gegenwärtigen Aufsatzes erschienenen Monographie von H. v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der dtschn. Schutzgebiete. Lpz. 1908.

[11]) Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, 1903, S. 4.

in seiner persönlichen Rechtsstellung fast nicht von den anderen Kolonialbeamten, und die für letztere hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen kommen grundsätzlich auch auf ihn zur Anwendung.[12]) Nur einige Sonderbestimmungen im Disziplinarrecht erhöhen die immerhin bis zu einem gewissen Grade bezüglich der rechtsprechenden Tätigkeit als selbstverständlich vorausgesetzte[13]) Unabhängigkeit der richterlichen gegenüber den nicht richterlichen Beamten: So kann nur der Reichskanzler Ordnungsstrafen gegen richterliche Beamte verhängen.[14])

Eine rechtswissenschaftliche Vorbildung der Kolonialrichter ist wegen Personalmangels im Gegensatz zu §§ 2 ff. GVG. nicht vorgeschrieben, wenn auch tatsächlich möglichst Beamte mit Richterqualität mit der Ausübung der Rechtspflege betraut werden. Die Richter haben einen Eid zu leisten, falls sie nicht schon als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet.

Die Dienstaufsicht über die Richter und die nichtrichterlichen Beamten, die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher (wo solche vorhanden), führen die Gerichtsvorstände, also der Bezirksrichter über die beim Bezirksgericht angestellten Beamten, der Oberrichter über die Beamten des (zweitinstanziellen) Obergerichts und die ihm unterstellten Bezirksrichter, über den Bezirksrichter in Togo aber nicht der Oberrichter des seinem Bezirk übergeordneten Obergerichts in Kamerun, sondern unmittelbar der Gouverneur von Togo, über die Richter 2. Instanz und die ihnen unterstellten Justizbeamten der Gouverneur. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichskanzler (Kolonialamt); dieser ernennt auch die Bezirksrichter,[15]) während die Ernennung der

---

[12]) Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 73/21. April 86, Steuerdaktion v. 18. Mai 07; Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der kaiserl. Beamten in den Schutzgebieten, v. 31. Mai 87; Kais. V., betr. die Rechtsverh. der Landesbeamten in d. Schutzgebieten, v. 9. Aug. 96; V. wegen Abänderung und Ergänzung der V. v. 9. Aug. 9, v. 23. Mai 01.

[13]) v. Stengel, in Strafgesetzgebg. der Gegenwart, II. 1899, S. 394 zu N. 1. H. Goes, KGG. in Ann. des dtsch. Reichs f. Gesetzgebg., Verwaltg. und Statistik, 30. Jahrg. 1897, Nr. 7, Anm. 3 zu § 5: GVG. § 1 erstrecke sich nicht auf Schutzgebiets- und Konsulargerichte, die Frage sei aber nicht praktisch, da auch ohne gesetzliche Vorschrift in der Kolonial- und Konsulargerichtsbarkeit der Grundsatz des § 1 GVG. sachlich zur Geltung komme. Wenn letzteres richtig, so ist dies ein begrüßenswertes Zeichen gesunder Rechtsentwicklung und wäre nur zu wünschen, daß die Frage im Kolonialrechte nie praktisch werde. Allein die richterliche Unabhängigkeit in der Ausdehnung des GVG. versteht sich doch nicht von selbst; denn nicht alles, was vernünftig ist, ist damit auch positiven Rechtens oder Gemeingut aller. Wäre die richterliche Unabhängigkeit als selbstverständlich allgemein anerkannt, so wäre § 1 GVG. samt den Garantien überflüssig. Die Erfahrung im Mutterlande lehrt jedoch das Gegenteil; sie lehrt insbesondre, daß sogar eine Erweiterung jener gesetzl. Garantien nach bestimmten Richtungen nur eine Frage der Zeit sein wird. Daß es in dieser Hinsicht in der Kolonialrechtsfrage besser bestellt sei, zumal wenn auch dort einmal mit fortschreitender Entwicklung statt der einfachen komplizierten Verhältnisse eintreten, ist zu bezweifeln.

[14]) Art. 8 Z. 3 V. v. 9. Aug. 96, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten.

[15]) SchGG. § 2; V. v. 9. VIII. 96, Art. 4.

Oberrichter durch den Kaiser erfolgt, und bestimmt die Grenzen der Gerichtsbezirke und die Amtssitze für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee.[16])

Für Kiautschou gilt Besonderes. Hier wird die Justizverwaltung vom Oberrichter, Gouverneur und Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt), die Aufsicht über die nichtrichterlichen Beamten vom Oberrichter, die über die richterlichen Beamten dagegen unmittelbar vom Reichskanzler geführt.[17])

Die eigenartige Unterordnung der Rechtsprechung unter die Verwaltung, die Stellung der Kolonialrichter und die Regelung der Dienstaufsicht über dieselben führen zu mancherlei sonderbaren und nicht unbedenklichen Konsequenzen, auf die schon wiederholt hingewiesen worden ist, wenn z. B. über die Rechtsgiltigkeit einer von einem Verwaltungsbeamten erlassenen Anordnung dieser selbst als Richter oder ein seiner Dienstaufsicht unterstellter Richter entscheidet oder gar Partei und Richter in einer Person vereint sind.[18]) Hier liegen Gefahren für die absolute Unparteilichkeit der Rechtsprechung im Bereich einer Möglichkeit, die vom Gesetzgeber beachtet und im Interesse des Ansehens der deutschen Justiz in den Kolonien unbedingt vermieden werden sollte.

Die Stellvertretung eines zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ist in der Weise geordnet, daß für den Fall seiner Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung durch den Reichskanzler berufene Beamte auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt ist, sein allgemeiner Vertreter also auch für diese Amtstätigkeit eintritt. Fehlt ein solcher allgemeiner Stellvertreter oder ist er selbst verhindert, so wird — durch den Gouverneur für einen Bezirksrichter, für einen Oberrichter aber durch den Reichskanzler — ein außerordentlicher Vertreter bestellt.[19])

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Erledigung einzelner Geschäfte anderen geeigneten Personen in bestimmten Fällen oder mit Zustimmung ihrer Dienstaufsichtsbehörde bezw. des Gouverneurs dauernd zu übertragen.[20]) Ausgenommen hiervon sind nur Urteilsfällung, Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Ver-

[16]) Verf. des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 25. Dezbr. 1900 (Reichsanzeiger v. 31. Dez. 1900, Kol.-Bl. 1901, S. 1, D. Kol.-Gesetzg. V., S. 173, Zorn, Kol.-Ges., Berl. 1901, S. 381), § 1 Ziff. 7.

[17]) § 1 Ziff. 2 der an die Stelle der Dienstanweisung des Reichskanzlers v. 1. Juni 01 (Mar.-V.-Bl. Anh. S. XVI, D. Kol.-Gesetzg. VI, S. 576) getretenen Dienstanweisung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete v. 25. Oktober 07, Zentralbl. f. d. dtsche. Reich, 1907, S. 546.

[18]) Vergl. Seelbach a. a. O. S. 75 f.

[19]) § 1 Z. 2 zit. Verf. v. 25. Dez. 1900. Für Kiautschou, wo mehr Personal vorhanden, ist die Stellvertretung anders geregelt. Nur wenn dort die Vertretung eines verhinderten Richters nicht möglich, wird ein Vertreter vom Reichskanzler (Reichs-Marineamt) bestellt. In dringlichen Fällen trifft der Oberrichter mit Zustimmung des Gouverneurs vorläufige Anordnungen. Dienstanweisung v. 23. Okt. 7, § 3 Z. 3.

[20]) In Kiautschou kann sowohl der Oberrichter mit Genehmigung des Gouverneurs bei dem Obergericht oder dem Gericht angestellten oder sonst beschäftigten nichtrichterlichen Beamten die Erledigg. bestimmter Arten von Geschäften, die zur Zuständigkeit eines Richters gehörenden Geschäfte aber nur mit dessen Zustimmung, als auch jeder Richter den in seiner Abteilung beschäftigten Beamten die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte schriftlich übertragen.

haftungen, Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.[21]) So können die Kolonialrichter mit den an sich ihnen obliegenden Zustellungen andere Personen unter ihrer Leitung betrauen.[22]) Die Übertragung von Geschäften hindert den Beamten aber nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.[23]) Sie ist auch widerruflich; der Widerruf bedarf wie die Übertragung der Genehmigung des Oberrichters bezw. Gouverneurs.

Gericht erster Instanz ist das Kaiserliche Bezirksgericht,[24]) in Kiautschou, wo nur eins mit dem Sitz in Tsingtau besteht, Kaiserliches Gericht genannt.[25]) Es entscheidet je nach der Art der zu erledigenden Sache in Besetzung mit einem Einzelrichter oder einem Richterkollegium.

Einzelrichter ist der Bezirksrichter, in Kiautschou schlechthin Kaiserlicher Richter genannt.[26])

Der Bezirksrichter als Einzelrichter ist zuständig für die durch GVG., ZPO., StPO. und KO., in der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen.[27]) Die Zuständigkeitsbeschränkungen, die für unsere ordentlichen Gerichte durch Gewerbegerichtsges. v. 29. Juli 1890 und Kaufmannsgerichtsges. v. 6. Juli 1904 geschaffen sind, kommen in den Schutzgebieten nicht in Betracht, da dort diese Gesetze nicht gelten.

Mit Ausnahme von Kiautschou ist der Bezirksrichter als erkennendes Gericht auch zuständig in den Schöffengerichtssachen und den in §§ 74 und 75 GVG.[28]) bezeichneten Angelegenheiten[29]); das sind die Strafsachen, in denen

---

[21]) § 1 Z. 4, 7 Abs. 2 und 3, Verf. v. 25. Dez. 00; § 2 Z. 2 und § 3 Z. 4 Dienstanweisung für Kiautschou v. 23. Okt. 7 (erwähnt als Ausnahme noch die Beurkundung von Verfügungen von Todeswegen). Ähnlich Dienstanweisung des Reichskanzlers v. 27. Oktober 1900 z. KGG. § 6 (s. Vorwerk, KGG. S. 34 f.); jedoch kann hiernach der Konsul die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte mit denselben Ausnahmen, ferner die in § 16 KGG. bezeichneten Geschäfte ausgenommen, nur Konsulatsbeamten, die zum inländischen Richteramte befähigt sind, übertragen.

[22]) Näheres hierüber s. § 4 Verf. v. 25. Dez. 1900; Seelbach S. 64. — Die Zwangsvollstreckung erfolgt zwar ausschließlich durch die Bezirksrichter; sie können aber nach Anordnung der Zwangsvollstreckung auch hier mit der Ausführung andere Personen schriftlich beauftragen, die nach ihren Anweisungen zu verfahren haben. § 5 Verf. v. 25. Dez. 00; Seelbach S. 66 f. Ähnlich bezügl. der Vornahme von Sühneversuchen in Privatklagesachen: § 6 Z. 1, Verf. v. 25. XII. 00 und § 8 Z. 1 Dienstanweisung f. Kiautschou v. 23. X. 7.

[23]) § 1 Z. 4 Abs. 4 Verf. v. 25. Dez. 00 und § 2 Z. 2 Dienstanweisung für Kiautschou v. 23. X. 7.

[24]) § 1 Z. 1 Verf. v. 25. Dez. 00, wonach die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden erster Instanz diese Bezeichnung führen.

[25]) § 1 Z. 1 Dienstanweisg. für Kiautschou v. 23. Okt. 07.

[26]) § 1 Z. 1 Verf. v. 25. XII. 00 und Dienstanweisg. f. Kiautschou.

[27]) KGG. § 7, SchGG. § 2.

[28]) Jetzt in der neuen Fassung der Novelle v. 5. Juni 05, die die §§ 27, 28 und 75 GVG. betrifft. Runderlaß der Kol.-Abt. v. 21. Aug. 05, Kol.-Gesetzgebg. IX, S. 245. A. M. L. Bendix, Die Änderungen des GVG. und die Verfassung der Schutzgebiets- und Konsulargerichte, in Zeitschr. f. Kolonialpol. 22. VIII. 1906, S. 885—889, der mangels Erlasses einer besonderen Gesetzesvorschrift die vor Inkrafttreten der Novelle geltende, nicht die jeweils geltende Zuständigkeit unserer Schöffengerichte als maßgebend zu Grunde legen will.

[29]) SchGG. § 6 Z. 3, V. v. 9. XI. 00, § 6.

bei uns die Strafkammer als erkennendes Gericht ausschließlich zuständig, und diejenigen, in welchen sie zwar zuständig ist, aber Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen kann.

Der Bezirksrichter, in Kiautschou der Oberrichter, ist ferner zuständig zur Vornahme von Sühneversuchen in Privatklagesachen. Er kann damit aber auch eine andere (nicht richterliche) Person in bestimmten Fällen oder mit Genehmigung der Dienstaufsichtsbehörde bezw. des Gouverneurs dauernd beauftragen.[30])

In diesem Zusammenhang wäre noch die dem Bezirksrichter obliegende Zwangsvollstreckung zu erwähnen.[31]) Andere, wie konsularische, seemannsamtliche, standesamtliche und dergl., Befugnisse, die ihm vielfach übertragen werden,[32]) können hier außer Betracht bleiben.

Das kollegiale Bezirksgericht besteht aus dem Bezirksrichter als Vorsitzenden und 2 oder 4 unbeschränkt stimmberechtigten Beisitzern, je nach der Art der abzuurteilenden Sache.[33]) Die erforderliche Anzahl Beisitzer — und zwar 4 Beisitzer und mindestens 2 Hilfsbeisitzer oder Beisitzer-Stellvertreter — ernennt der Bezirksrichter mit Zustimmung seiner Dienstaufsichtsbehörde, des Oberrichters oder des Gouverneurs,[34]) in Kiautschou der Oberrichter mit Zustimmung des Gouverneurs,[35]) für die Dauer je eines Geschäftsjahres (Kalenderjahrs) aus den achtbaren Gerichtseingesessenen seines Bezirks, die ihrer Berufung zu diesem unentgeltlichen Ehrenamt Folge leisten müssen. Im übrigen finden die für Schöffen geltenden §§ 53, 55 und 56 GVG. auf Ablehnungsgründe, Vergütung der Reisekosten und Verurteilung der Beisitzer zu Ordnungsstrafen entsprechende Anwendung.[36]) Die Beisitzer und Hilfsbeisitzer brauchen nicht am Sitze des Bezirksgerichts zu wohnen, außer in Kiautschou,[37]) auch nicht deutsche Reichsangehörige zu sein, müssen aber Kenntnis der deutschen Sprache als der Gerichtssprache besitzen. Sie werden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung mit einem dem Schöffeneid nachgebildeten Eide für die Dauer des Geschäftsjahrs vereidigt.[38])

Die Zuständigkeit des kollegialen Bezirksgerichts erstreckt sich im allgemeinen auf die Angelegenheiten, die im Mutterland den Schöffengerichten (nur in Kiautschou), den Landgerichten (Strafkammern, Zivilkammern und Kammern für Handelssachen) in erster Instanz und den Schwurgerichten über-

---

[30]) Verf. v. 25. XII. 00, § 6 Z. 1, Dienstanweisg. f. Kiautschou, § 8 Z. 1.
[31]) § 5 Verf. v. 25. XII. 00; s. oben.
[32]) SchGG. § 8; Verf. des Reichskanzlers, betr. die seemannsamtl. und konsularischen Befugnisse usw., v. 27. IX. 03 (Kol.-Bl. S. 509, Kol.-Gesetzgeb. VII, S. 214), §§ 1 ff.
[33]) KGG. §§ 8, 11 Abs. 1.
[34]) § 1 Z. 7 Abs. 2 und 3, Verf. v. 25. Dez. 00.
[35]) § 4 Z. 1 Dienstanweisg. für Kiautschou v. 23. X. 07.
[36]) KGG. § 12.
[37]) § 4 Z. 1 Dienstanweisg. für Kiautschou.
[38]) KGG. § 13, Verf. v. 25. XII. 00, § 2, Dienstanweisung f. Kiautschou v. 23. X. 7. § 4 Z. 2. Vergl. GVG. § 51.

tragen sind, somit nicht nach obigem der Bezirksrichter als Einzelrichter zuständig ist. Im einzelnen sind 2 Besetzungsarten zu unterscheiden:

1. In der Besetzung mit dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern entscheidet das Bezirksgericht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die sich im Mutterland die landgerichtliche Zivilkammerkompetenz erster Instanz auf GVG. und ZPO. stützt,[39] mit Einschluß der Handelssachen des § 101 GVG., da in den Kolonien Kammern für Handelssachen nicht eingerichtet sind. Soweit die landgerichtliche Zuständigkeit noch in andern auch für die Schutzgebiete geltenden Gesetzen begründet ist, hat ebenfalls trotz Fehlens einer dahin gehenden gesetzlichen Regelung an Stelle des Landgerichts das Bezirksgericht zu treten.[40])

Die Beisitzer nehmen in Zivilsachen nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Lauf oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen teil, während die sonst erforderlichen Entscheidungen der Bezirksrichter allein fällt.[41]) Ist die Zuziehung der Beisitzer (z. B. wegen großer Entfernung, Abwesenheit, Krankheit, Sachbeteiligung usw.) nicht ausführbar, so tritt der Bezirksrichter an die Stelle des Bezirksgerichts, d. h. er wird als das Bezirksgericht repräsentierender Einzelrichter tätig; die Gründe für die Nichtausführbarkeit der deshalb unterbliebenen Zuziehung von Beisitzern sind im Sitzungsprotokoll anzugeben.[42])

In Strafsachen ist das Bezirksgericht in dieser — hier stets notwendigen — Besetzung mit 3 Richtern für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksrichters zuständig.[43])

In Kiautschou entscheidet es auch in Schöffengerichtssachen und den Fällen der §§ 74, 75 GVG.; doch findet die Zuziehung der Beisitzer nur in der Hauptversammlung statt.[44])

2. Mit dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern ist das Bezirksgericht in Strafsachen und zwar in der Hauptverhandlung über Strafkammer- und Schwurgerichtssachen besetzt.[45]) Während eine Zuständigkeit der Konsulargerichte in Schwurgerichtssachen nicht besteht, ist diese Gerichtsbarkeit den Schutzgebietsgerichten übertragen. An Stelle der heimatlichen Schwurgerichte treten also in den Kolonien große Schöffengerichte. Wann — fragt man hier unwillkürlich — werden wir wohl dieses Vorzugs der kolonialen Gerichtsverfassung auch im Mutterlande teilhaftig werden? —

---

[39]) KGG. § 10 Z. 1, SchGG. § 70 in Verbindung mit § 23; ZPO. §§ 45, 606, 665, 684, 686, 1045 f.

[40]) HGB. §§ 272, 309, Genossenschaftsgesetz §§ 51, 96, Ges., betr. Gesellsch. m. b. H. §§ 61 f., 75, Börsengesetz § 47, Unl. Wettbew. Ges. § 15. Vergl. Seelbach a. a. O. S. 47 f.

[41]) KGG. § 11 Abs. 2.

[42]) KGG. § 9 Abs. 1 und 3.

[43]) KGG. § 10 Z. 2; vergl. §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2.

[44]) KGG. §§ 8 Abs. 1, 10 Z. 1, 11 Abs. 2; V. v. 9. XI. 00, § 6 Abs. 2.

[45]) KGG. § 8 Abs. 2, § 10 Z. 1, SchGG. §§ 2, 6 Z. 4, V. v. 9. XI. 00, § 7.

Ist die Zuziehung von 4 Beisitzern nicht ausführbar, so genügen 2; jedoch sind die Gründe für die unterbliebene Zuziehung weiterer Beisitzer auch hier im Sitzungsprotokoll anzugeben.[46]) Bei einer Besetzung des Gerichts mit 4 Beisitzern ist zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine Mehrheit von 4 Stimmen, bei einer Besetzung mit 2 Beisitzern hierzu eine Mehrheit von 2 Stimmen erforderlich.[47])

Zweite Instanz ist zunächst, wie erwähnt, das kollegiale Bezirksgericht als Beschwerdegericht in Strafsachen.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts als endgiltige Berufungs- und Beschwerdeinstanz für die Konsulargerichte,[48]) während eine 3. Instanz fehlt, war auch für die Kolonien begründet.[49]) Der Kaiser kann sie aber durch Verordnung einem Konsular- oder Schutzgebietsgericht übertragen, das dann aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern bestehen muß.[50]) Von dieser Befugnis hat der Kaiser für alle Schutzgebiete Gebrauch gemacht.[51])

Als 2. Instanz sind sogen. Kaiserliche Obergerichte geschaffen und zwar eins für jedes Schutzgebiet; nur für Togo ist das von Kamerun, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln[52]) das von Neu-Guinea (in Herbertshöhe) gleichzeitig zuständig. Auch in Kiautschou ist seit 1. Januar 1908 an die Stelle des Kaiserl. Konsulargerichts in Shanghai, soweit dieses bisher die 2. Instanz für das Kaiserliche Gericht von Kiautschou bildete und in dieser Eigenschaft aus dem Konsul und 4 Beisitzern bestand, ein eigenes Obergericht (in Tsingtau) getreten.[53])

Die Besetzung des Obergerichts ist, wie seine Errichtung überhaupt, in § 8 Verordnung v. 9. Nov. 1900 bezw. (für Kiautschou) v. 28. Sept. 1907 geregelt. Hiernach setzt es sich zusammen aus dem Oberrichter, d. i. dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten,[54]) als Vorsitzenden und 4 durch den Oberrichter je für ein Geschäftsjahr (neben mindestens 2 Hilfsbeisitzern) ernannten Beisitzern mit unbeschränktem Stimmrecht.[55]) Ohne sie kann — im Gegensatz zum Verfahren beim Bezirksgericht — nicht verhandelt werden und zwar auch dann nicht, wenn deren Zuziehung

---

[46]) KGG. § 9 Abs. 2, 3. Vergl. SchGG. § 6 Z. 2 c, wonach für Schutzgebiete durch Kaiserl. Verordnung vorgeschrieben werden kann, daß bei Unausführbarkeit der Zuziehung von 4 Beisitzern die Zuziehung von 4 Beisitzern die Zuziehung von zwei nicht genüge; eine solche hier einschlägige Verordnung ist nicht ergangen.

[47]) StPO. § 262.

[48]) KGG. §§ 5, 14. Diese Regelung ist als eine mit der Haupttätigkeit des höchsten deutschen Gerichtshofs schwer zu vereinbarende wiederholt bekämpft worden.

[49]) SchGG. §§ 2, 6 Z. 6.

[50]) SchGG. § 6 Z. 6.

[51]) V. v. 9. XI. 00. § 8.

[52]) Kais. V. v. 18. Jan. 1906, RGBl. S. 138. Früher bestand für die Marschallinseln ein eigenes Obergericht in Jaluit; dieses wurde mit der Angliederung der Marschallinseln an das Inselgebiet am 1. IV. 06 aufgehoben.

[53]) Kaiserl. Verordng. v. 28. Sept. 07, RGBl. S. 735, die insoweit den § 8 Abs. 1 V. v. 9. Nov. 00 abgeändert hat; Dienstanweisg. f. Kiautschou v. 23. Okt. 07, § 1 Z. 1.

[54]) §§ 1 Z. 1 Verf. v. 25. XII. 00 und Dienstanweisg. f. Kiautschou.

[55]) § 8 Abs. 2 V. v. 9. XI. 00; KGG. §§ 11 Abs. 1, 12 f.

in voller Anzahl nicht ausführbar sein sollte.[56]) Nur über Beschwerden in bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann der Oberrichter allein entscheiden, wenn die angefochtene Entscheidung gleichfalls ohne Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.[57])

Für den Fall, daß in einem Schutzgebiet Afrikas oder besonders der Südsee[58]) für die Verrichtungen des Oberrichters besondere Beamte nicht ernannt sind, ist vorgesehen, daß dessen Befugnisse durch den Gouverneur, der dann zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigt ist, wahrgenommen werden.[59]) Doch wird der Forderung auf Loslösung der Oberrichterposten von den Gouverneurstellen tunlichst Rechnung getragen und die Trennung von Justiz und Verwaltung hier auch nach der persönlichen Seite zielbewußt durchgeführt.

Das Obergericht ist zuständig

a) als Rechtsmittelinstanz: für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über

1. Beschwerden und Berufungen in Zivil- und Konkurssachen gegen Entscheidungen des Bezirksrichters oder Bezirksgerichts,[60])
2. Beschwerden und Berufungen in Strafsachen gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts oder des Bezirksrichters als dessen Repräsentanten,
3. Beschwerden in der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen des Bezirksrichters.[61])

Es ist weiter

b) erkennendes Gericht erster und letzter Instanz:

1. in den Strafsachen, in denen sonst das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, d. h. in den Fällen des Hoch-

---

[56]) § 8 Abs. 3 V. v. 9. XI. 00.

[57]) § 8 Abs. 4 V. v. 9. XI. 00. Der Bezirksrichter ist übrigens selbst sowohl bei der einfachen wie — abweichend von ZPO. § 577 Abs. 3 und StPO. § 353 Abs. 3 — bei der sofortigen Beschwerde stets zur Abänderung seiner angefochtenen Entscheidung befugt. GVG. §§ 44, 64, SGG. § 3.

[58]) Ein eigener Oberrichter fehlt noch in Neuguinea.

[59]) § 1 Z. 1 Abs. 2 Verf. v. 25. XII. 00.

[60]) In den nach § 7 Nr. 1 GVG., § 2 SchGG. zur Zuständigkeit des Bezirksrichters als Einzelrichter gehörenden Zivilsachen sind nur dann Rechtsmittel zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstands über 300 Mk. beträgt. GVG. § 43, SchGG. § 3. Ein bestimmter Wert des Beschwerdegegenstandes ist nicht vorgeschrieben. In den zur Kompetenz der kollegialen Bezirksgerichte gehörigen Sachen können auch bei geringerem Wertobjekt Beschwerde und Berufung eingelegt werden. Cf. Seelbach S. 65.

[61]) GVG. § 14. Es wäre nicht angängig, etwa nach dem Wortlaut der Nr. 2 dieses § Beschwerde und Berufung nur in den vom kollegialen Bezirksgericht, d. h. vom Bezirksrichter und Beisitzern, entschiedenen Strafsachen zuzulassen.

verrats und des Landesverrats, sofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;[62])

2. für die Entschädigungsansprüche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen nach Maßgabe des RGes. v. 20. Mai 1898[63]) und aus unschuldig erlittener Untersuchungshaft gem. RGes. v. 14. Juli 1904.[64])

---

[62]) GVG. § 136 Abs. 1 Z. 1. Abweichend: Seelbach S. 43, 50, der meint, in diesen Fällen sei die Zuständigkeit des Reichsgerichts auch für die Kolonien beibehalten. Durch § 6 Z. 6 SchGG., § 8 Abs. 1 V. v. 9. XI. 00 und V. v. 28. IX. 07 (f. Kiautschou) ist aber die ganze nach dem KGG. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts ohne Ausnahme, also nicht nur etwa die zweitinstanzielle i. S. § 14 KGG., sondern ebenso die erstinstanzielle Zuständigkeit (vergl. § 55 KGG.), den Obergerichten übertragen m. a. W.: die Zuständigkeit der Obergerichte ist für die Kolonien in allen Fällen, in denen das Reichsgericht für die Konsulargerichtsbarkeit zuständig ist, begründet und nicht auf die Angelegenheiten, für die gemäß zit. § 14 das Reichsgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz kompetent ist, beschränkt. Eine solche Beschränkung auf einen Teil der reichsgerichtl. Zuständigkeit hat im Gesetz keinen Anhalt. Richtig v. Hoffmann, Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. VIII. 1906 S. 453 f. und in seinem Dtsch. Kolonialrecht, Lpz. 1907.

[63]) KGG. § 71, SchGG. § 3, V. v. 9. XI. 00. § 8 bezw. f. Kiautschou v. 28. IX. 07. — Übereinstimmend: Seelbach S. 49 f. N. 2, v. Hoffmann, Zeitschr. f. Kolonialpol. usw. VIII. S. 454 und in f. Dtsch. Kolonialr.

[64]) Unrichtig: v. Hoffmann, der in seinem „Kolonialrecht" ausführt, der Gesetzgeber habe auch eine Zuständigkeit für die Entschädigungsansprüche aus unschuldig erlittener Untersuchungshaft begründen wollen. unbeabsichtigterweise seien aber die einschlägigen Vorschriften so gefaßt worden, daß die Obergerichte über solche Ansprüche nur in denjenigen Fällen entscheiden können, in denen im Mutterlade die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist, während es im übrigen keine zur Entscheidung berechtigte Behörde in den Kolonien gebe. Den Obergerichten ist, wie oben erwähnt, die nach dem KGG. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts in vollem Umfang übertragen worden. Auch im vorliegenden Fall ist diese reichsgerichtl. Zuständigkeit nach dem KGG. begründet; das RGes. v. 14. VII. 04 fällt unter KGG. § 19 Z. 2, SchGG. § 3. So Runderl. der Kol.-Abt. v. 3. XII. 04, Dtsche. Kol.-Gesetzg. VIII. S. 258; Fleischmann, Dtsche. Jur.-Ztg. 1905, S. 1037. v. Hoffmanns (Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. VIII. S. 454 f.) Bedenken unter Hinweis auf § 71 KGG. sind nicht durchschlagend. Denn § 71 hat das RGes. v. 20. V. 98 in den Konsulargerichtsbezirken nicht erst eingeführt, sondern nur geändert, wie auch v. Hoffmann l. c. S. 455 zugibt, und höchstens in Ansehung der Geltung einen berechtigten oder unberechtigten Zweifel beseitigt. Nach v. Hoffmann S. 455 findet zwar § 19 KGG. auch auf das RGes. v. 14. Juli 04 Anwendung, aber dadurch werde nicht dieses Gesetz in Kraft gesetzt, sondern nur dessen §§ 1—10 und 12; insbesondre werde sein § 11, der für das Mutterland nicht gilt, sondern unmittelbar für die Konsulargerichtsbezirke erlassen ist, durch § 19 KGG., der nur Vorschriften von Reichsgesetzen einführe, die für das Mutterland gelten, nicht solche, die nur außerhalb desselben Kraft haben, nicht mitbetroffen. Dem kann nicht beigepflichtet werden. § 11 cit. entspricht, was die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die Ansprüche auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft anlangt, vollständig dem die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Entschädigungsansprüche der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen begründenden § 71 KGG. Anstatt das KGG. durch eine Novelle zu ändern bezw. zu ergänzen, hat man der Einfachheit halber den § 11 Ges. v. 14. VII. 4 geschaffen. Hätte man diesen § 11 dem KGG. vielleicht als § 71a oder dem § 71 als weiteren Absatz angefügt, würde die Auffassung v. Hoffmanns ohne Weiteres in sich zusammenfallen. Was das Gesetz will und der Gesetzgeber wollte, ist deutlich und klar; selbst eine undeutliche Ausdrucksweise und Redaktion des Gesetzes kann die Ansicht v. Hoffmanns nicht stützen. So darf man die unbedingt zusammengehörigen und nur im Zusammenhange verständlichen Vorschriften eines Gesetzes doch nicht auseinanderreißen, wie v. Hoffmann will. Nach ihm fehlte mangels Geltung des § 11 in weitaus den meisten Fällen — abgesehen von § 9 Ges. v. 14. VII. 4, wo auch nach v. Hoffmann § 8 V. v. 9. XI. 00 Platz greift und die Obergerichte an die Stelle des Reichsgerichts

Die Gerichtsverfassung der Schutzgebiete kennt wie die der Konsulargerichtsbezirke nur die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung, keine Revision. Eine höhere Instanz als das Obergericht und insbesondere eine für alle Schutzgebiete gemeinsame dritte (Revisions-) Instanz fehlt noch. Doch wird sie im Interesse einer einheitlichen Auslegung des einheitlichen Rechts und einer in den einzelnen Schutzgebieten und mit der Praxis des Mutterlandes übereinstimmenden Rechtsprechung und damit die Beseitigung eines wunden Punkts unserer kolonialen Gerichtsverfassung fast allgemein (trotzdem vorläufig ohne Erfolg) gefordert.[65])

Zu den Gerichtspersonen, insbesondere den Gerichtsbeamten, gehören auch die Gerichtsschreiber. Sie ernennt der Gouverneur, der diese Befugnis an den Ober- oder den Bezirksrichter delegieren kann.[66]) Nur in Kiautschou werden sie vom Reichskanzler (Reichsmarineamt) angestellt,[67]) der dortselbst auch den Gerichtsvollzieher ernennt.[68])

Eine Staatsanwaltschaft wirkt wie im Mutterland in Strafsachen mit — jedoch nur, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, dann bei der Einlegung von Rechtsmitteln und dem ganzen Verfahren in zweiter Instanz.[69])

Die Staatsanwälte werden vom Gouverneur, im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen von dem durch den Gouverneur zu bestimmenden Beamten ernannt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets. Sofern dies nicht ausführbar, können andere geeignete Personen als Staatsanwälte aufgestellt werden. Juristische Vorbildung ist hier ebensowenig wie beim Kolonialrichter gesetzliche Vorschrift. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten, welcher ihn bestellt hat, also meistens der des Gouverneurs.[70])

---

treten, — trotz Geltung dieses Gesetzes und Anerkennung des gesetzl. Entschädigungsanspruchs in den Schutzgebieten eine zur Verwirklichung dieses Anspruchs zuständige Instanz. Diese Konsequenz erscheint so ungeheuerlich, daß sie unmöglich auf richtiger Basis beruhen kann. v. Hoffmann hat in s. Verwaltungs- und Gerichtsverfassg. der dtsch. Schutzgeb. 1908 S. 44 zu N. 4 seine bisherige Ansicht aufrechterhalten.

[65]) Die größte Zahl der Vorschläge geht dahin, einem (Kolonial-)Senat des Reichsgerichts die Entscheidung in Revisionssachen der Kolonien zu übertragen. Seelbach S. 49 Z. 1 befürwortet die Übertragung der Revisionen an einen Senat des Kammergerichts in Berlin, dan in den Schutzgebieten ein beträchtl. Stück preuß. Recht zur Anwendung komme und es angebracht erscheine, daß dieser Gerichtshof durch einige mit den eigenartigen kolonialen Verhältnissen vertraute Kolonialjuristen verstärkt werde, was für Leipzig schwer, für Berlin als Sitz der kolonialen Centralbehörde dagegen leicht durchführbar wäre. Gegen Seelbach und für das hanseatische OLG. Hamburg: P. Königsberger, Zeitschr. f. Kolonialpolitik N. VI 1904 S. 110 f. Über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofs als Revisionsinstanz: Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, S. 22 ff.; Naendrup, Entwickelung und Ziele des Kolonialrechts 1907 S. 19.

[66]) § 1 Z. 6 Vers. v. 25. XII. 00.

[67]) § 6 Dienstanweisg. f. Kiautschou.

[68]) § 7 Dienstanweisg. Für die übrigen Schutzgebiete s. § 4 Z. 1 Abs. 2 und § 5 Z. 2 Abs. 1 und 2 Vers. v. 25. XII. 00.

[69]) SchGG. § 6 Z. 2a, V. v. 9. XI. 00 § 5, Abs. 1.

[70]) § 5 Abs. 2 V. v. 9. XI. 00.

Auch in Zivilſachen hat bisweilen die Staatsanwaltſchaft mitzuwirken. Zuſtändig iſt dann aber nicht die gleiche wie in Strafſachen. Der Staatsanwalt wird hier vielmehr für den einzelnen Fall vom Bezirksrichter aus den zur Rechtsanwaltſchaft zugelaſſenen Perſonen oder andern geeigneten, achtbaren Gerichtseingeſeſſenen gewählt.[71]) Die Mitwirkung dieſer Staatsanwaltſchaft findet nicht wie im einheimiſchen Zivilprozeß bei allen Ehe- und Kindſchaftsſachen,[72]) ſondern nur in Rechtsſtreitigkeiten ſtatt, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenſtande haben,[73]) dann in Entmündigungsſachen und im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.[74])

Rechtsanwälte finden ſich in den Kolonien nur in geringer Zahl. Sie läßt der Bezirks- bzw. Oberrichter auf Widerruf unter Bedingungen zu, die ſeinem Ermeſſen anheimgeſtellt werden.[75]) Der Bezirksrichter bedarf hierzu der Zuſtimmung des Oberrichters bzw. des Gouverneurs.[76]) In Kiautſchou erfolgt die Zulaſſung und deren Zurücknahme durch den Oberrichter mit Zuſtimmung des Gouverneurs.[77])

Der Beſitz der deutſchen Reichsangehörigkeit iſt zur Zulaſſung als Rechtsanwalt in den Schutzgebieten Afrikas und der Südſee nicht erforderlich. Auch nicht rechtswiſſenſchaftlich vorgebildete, aber geſchäftskundige Perſonen ſind tauglich.[78]) In Kiautſchou dagegen ſollen in der Regel nur deutſche Reichsangehörige, die die Befähigung zum Richteramt in einem deutſchen Bundesſtaat erworben haben, genommen werden.[79])

Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht ſtatt.[80]) Der Zugelaſſene wird vom (Bezirks-) Richter in das von letzterem zu dieſem Zwecke zu führende und in ortsüblicher Weiſe, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu gebende Verzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen.[81])

Ein Anwaltszwang beſteht nirgends, weder in Zivil- noch in Strafſachen. In Schwurgerichtsſachen und der hier zuläſſigen Berufung iſt zwar Verteidigung notwendig;[82]) aber es iſt nicht vorgeſchrieben, daß ſie durch einen Rechtsanwalt ſtattfinde.

---

[71]) RGG. § 42, SchGG. § 3.
[72]) CPO. §§ 606, 607, 640 (644).
[73]) CPO. §§ 631, 632, 634—637.
[74]) CPO. §§ 646, 652, 659, 663, 666, 673, 675, 677—679, 684, 686; 960, 974.
[75]) § 3 Verf. v. 25. XII. 00; RGG. § 17, SchGG. § 2.
[76]) § 1 Z. 7 Abſ. 2, 3 Verf. v. 25. XII. 00.
[77]) § 5 Z. 1 Dienſtanweiſg. f. Kiautſchou.
[78]) § 3 Verf. v. 25. XII. 00.
[79]) § 5 Z. 1 Dienſtanweiſg. f. Kiautſchou. Näheres ſ. in der Bekanntmachg. des Oberrichters, betr. die Zulaſſung der Rechtsanwälte bei dem Kaiſ. Gerichte von Kiautſchou und deren Widerruf, v. 20. Juli 01 (Kol.-Geſetzgebg. VI S. 580); jetzt Bekanntmachg. v. 24. Jan. 08.
[80]) § 3 (letzter Satz) Verf. v. 25. XII. 00.
[81]) RGG. § 17 Abſ. 3.
[82]) § 8 Abſ. 5 V. v. 9. XI. 00.

Notare ernennt der Reichskanzler. Ihre Zuständigkeit ist auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt.[83])

Die Höhe der Rechtsanwalts- und Notariats-Gebühren können die Gouverneure abweichend von den Sätzen der (Reichs- und preußischen) Gebührenordnungen bestimmen.[84]) Von dieser Befugnis ist bezüglich der Anwaltsgebühren durch Erhöhung der Sätze auf den doppelten Betrag[85]) fast allenthalben Gebrauch gemacht.[86])

II.

Grundverschieden hiervon ist die Gerichtsverfassung für die Farbigen.

Zunächst hat der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung, der für die Gerichtsbarkeit der Weißen anerkannt und maßgebend, wenn auch nicht völlig durchführbar ist, für die Gerichtsbarkeit der Farbigen keine Geltung. Für eine solche Trennung ist bei diesen meist weder ein Verständnis, noch ein Bedürfnis vorhanden. Sie würde zudem gegenüber den Eingeborenen die Autorität und die organisatorische Tätigkeit der Verwaltung schwer beeinträchtigen. Praktisch-politische Gesichtspunkte und Erwägungen erheischen hier auch bei der Rechtspflege mancherlei Rücksichtnahme auf tatsächlich Machtverhältnisse im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung einer Kolonie.[87]) Darum ruht die Rechtsprechung hier wie in außerdeutschen Kolonien[88]) grundsätzlich in den Händen der in fortwährendem, unmittelbarem Kontakt mit der Bevölkerung stehenden Verwaltungsbehörden. Da diese Verfügungen der vorgesetzten Behörde, wenn nicht als Rechtsverordnungen, so doch jedenfalls als Dienstanweisungen insolange, als ihr Inhalt nicht gesetzwidrig ist,

---

[83]) V. v. 9. XI. 00 § 11; SchGG. § 6 Z. 8, § 8. — § 5 Z. 2 Dienstanweisung f. Kiautschou hat für die Dienstverhältnisse der Notare die V. v. 18. II. 03 (Beil. z. M. V. B. 03 S. IX) aufrecht erhalten; hiernach führt der Oberrichter die Dienstaufsicht über die Notare.

[84]) § 3 der Verfüg. des Reichskanzlers, betr. die Regelung des gerichtl. Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 28. Nov. 01 (Kol.-Bl. S. 853), Kol.-Gesetzg. VI S. 425) und § 1 Abs. 1 Z. 5 Reichskanzler-V., betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou v. 27. Apr. 98 (Mar.-V.-Bl. S. 151, Kol.-Gesetzg. IV S. 167, Zorn, K.-G. S. 404). — KGG. § 76 gilt für die Kolonien nicht.

[85]) Ebenso für die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher: KGG. § 73. Anders § 1 zit. Verf. v. 28. Nov. 01.

[86]) Verf. des Goub. v. Dtsch.-Ostafrika, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte in der Gerichtsbarkeit für Nichteingeborene, v. 17. März 02 (Dtsche Kol.-Gesetzg. VI S. 464); V. des Goub. v. Samoa, betr. Gebühren der Rechtsanwälte, v. 31. März 03 (Kol.-Gesetzg. VII S. 73); Verf. des Goub. v. Südwestafrika v. 10. März 05 (ibid. IX S. 70); Verf. des Goub. v. Kamerun v. 27. März 07 (Kol.-Bl. S. 428); ähnlich Rechtsanwalts-Gebührenordnung f. d. Kiautschougebiet, erlassen vom Gouverneur, v. 14. Aug. 01 (ib. VI S. 583).

[87]) Köbner, Organisation der Rechtspflege i. d. Kol. S. 6 ff., P. Bauer im Arch. f. öffentl. Recht XIX 1905 S. 70 ff.

[88]) Nach Bauer a. a. O. S. 59 f. sind in fast allen englischen Kolonien als Einzelrichter die Verwaltungsbeamten der einzelnen Bezirke bestellt, die in dieser Eigenschaft den Titel „administrators of native law" führen und denen regelmäßig ein „native high court" als Berufungsinstanz übergeordnet ist.

anwenden müssen, ist der Eingeborenenrichter weder berechtigt, noch verpflichtet, die formelle Rechtsgültigkeit ergangener Verordnungen zu prüfen.[89])

Wie zur Eingeborenenverwaltung, so zieht man auch zur Eingeborenengerichtsbarkeit möglichst die Eingeborenen selbst heran. Es hat sich von jeher als zweckmäßig erwiesen, bestehende Verhältnisse und Organisationen trotz ihrer Mannigfaltigkeit unter den verschiedenen Volksstämmen tunlichst aufrecht zu erhalten, bei der Einrichtung der Eingeborenenbehörden die hergebrachte gesellschaftliche Gliederung der Eingeborenen zu benutzen und den höheren Klassen dem Herkommen gemäß einen Anteil an der Verwaltung und Rechtsprechung in weitem Umfang zu lassen.

Bisweilen wurde den Eingeborenen ihre Heranziehung vertragsmäßig zugestanden, so namentlich in den südwestafrikanischen Schutzverträgen.[90]) Diese sind freilich mit dem Eingeborenenaufstand 1904 hinfällig geworden, da sie nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung der Fortdauer friedlicher Beziehungen geschlossen waren.

Die Organisation der kolonialen Rechtspflege für die Farbigen ist keine gleichmäßige, sondern in den einzelnen Gebieten den verschiedenartigen Verhältnissen, Rechtsgebräuchen und Bedürfnissen entsprechend verschieden. Sie befindet sich vielfach noch im Anfangsstadium der Entwicklung.

Für Ostafrika, Kamerun und Togo hat der Reichskanzler, durch Kaiserl. V. v. 25. II. 96[91]) zur Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete ermächtigt, in seiner Verf. v. 22. IV. 96[92]) einheitliche Bestimmungen über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit getroffen, die im wesentlichen auch in Südwestafrika gemäß V. v. 8. XI. 96[93]) gelten.

Danach wird in den Küstenbezirken, falls noch keine Bezirksämter vorhanden, die Strafgerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung in erster Linie vom Gouverneur (Landeshauptmann) ausgeübt. In den Bezirken der Bezirksämter (Bezirkshauptmannschaften) tritt an seine Stelle der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher, Bezirkshauptmann), für die selbständigen Stationen der Stationsvorsteher, und für die amtlichen Expeditionen ins Innere der Expeditionsführer. Den Beamten ist gestattet, ihre Strafbefugnis auf ihnen unterstellte Beamte (z. B. Leiter von Nebenstationen) für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung zu übertragen, aber die Berichterstattung an den Gouverneur (Landeshauptmann) über den Umfang der Übertragung zur Pflicht gemacht. Eine besondere Vorbildung ist für alle diese Strafrichter nicht vorgeschrieben; nur in Südwestafrika soll an Unteroffiziere das Recht zur Verfügung von Strafen nicht gegeben werden.[94])

[89]) P. Bauer in d. Zeitschr. f. Kolonialpolitik pp. VI 1904 S. 516.
[90]) Hierüber H. Hesse in d. Zeitschr. f. Kolonialpolitik pp. VI 1904 S. 899 ff., VII 1905 S. 1 ff., 89 ff.
[91]) Kol.-Bl. 1896 Beil. zu Nr. 5, Dtsche Kol.-Gesetzg. II S. 213.
[92]) Kol.-Bl. S. 241. Kol.-Gesetzg. II S. 215, Zorn, K.-G. S. 375.
[93]) Kol.-Gesetzg. II S. 294.
[94]) §§ 1, 14 VV. v. 22. IV. 96 und 8. XI. 96.

Zu den Strafverhandlungen soll der Dorfälteste (Wali, Jumbe[95]), in Südwestafrika der Kapitän oder sein Stellvertreter zugezogen werden; bei schwereren Verbrechen sind mehrere angesehene Eingeborene zuzuziehen.[96]) Ausschließlich verantwortlich ist indes stets der weiße Beamte; die eingeborenen Beisitzer haben nur beratende, nicht entscheidende Stimme.

Ein Instanzenzug ist im allgemeinen nicht vorgesehen. Dagegen bedürfen Geldstrafen über 200 Rupies bzw. 300 Mark und Gefängnis über 6 Monate der Genehmigung des Gouverneurs (Landeshauptmanns), dem sofort von der Verhängung der Strafe Bericht zu erstatten ist.[97]) Ferner kann die Todesstrafe endgültig nur der Gouverneur (Landeshauptmann) verhängen, weshalb der Beamte, der auf diese Strafe erkannt hat, jenem sofort unter Aktenvorlage ebenfalls berichten muß.[98])

Wenn aber bei Stationen oder Expeditionen im Innern im Fall eines Aufruhrs, eines Überfalls oder in einem sonstigen Notstand dem Gouverneur über ein gegen einen Farbigen gefälltes Todesurteil nicht zuerst berichtet werden kann, sondern die sofortige Vollstreckung erforderlich erscheint, sowie allgemein im Falle der Erklärung des Kriegs- oder Belagerungszustandes, zu der außer dem Kaiser die Gouverneure oder ihre Stellvertreter, bei dringender Gefahr selbständige Gouvernementsbeamte und selbständige Militärbefehlshaber berechtigt sind, tritt an die Stelle des regelmäßigen Verfahrens gegen Eingeborene ein summarisches oder abgekürztes Verfahren. Hierzu sind tunlichst mindestens 2 (weiße) Beisitzer, die dann volles Stimmrecht haben, zuzuziehen. Ist die Zuziehung von Beisitzern nicht möglich, so kann sie unterbleiben; die Gründe hierfür sind in dem über die stattgefundenen Verhandlungen aufzunehmenden Protokoll darzulegen. In den Fällen des summarischen Verfahrens ist unmittelbar nach der Urteilssprechung die sofortige Strafvollstreckung ohne Genehmigung des Gouverneurs statthaft. Protokoll und Urteil nebst Gründen sind ihm aber nachträglich mit Bericht einzureichen.[99])

Abgesehen von diesen wenigen für die afrikanischen Schutzgebiete gemeinsamen, deswegen aber noch nicht überall dort in Kraft getretenen Bestimmungen gibt es keine allgemein gültigen Regeln, sondern jede Kolonie hat ihr Sonderrecht und ihre eigene Gerichtsorganisation. Grundsatz ist, daß auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege weit mehr die (freilich noch viel zu wenig durchforschten) Rechtsanschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen zu berücksichtigen und als maßgebend anzuerkennen sind, was durch den Umfang der Heranziehung von Eingeborenen zur Rechtsprechung seinen Ausdruck

---

[95]) Die Organisation der Eingeborenen-Gemeinden oder Dörfer hat die Kolonialverwaltung unberührt gelassen und trotz der Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Dörfern bei den verschiedenen Stämmen bestehenden Verwaltungsordnungen beibehalten.

[96]) §§ 13 VV. v. 22. IV. und 8. XI. 96. Nach Wegfall der Eingeborenenkapitäne in Südwestafrika sind andere geeignete Personen heranzuziehen.

[97]) § 10 VV. v. 22. IV. und 8. XI. 96.

[98]) § 11 ibid.

[99]) §§ 15 f. VV. v. 22. IV. und 8. XI. 06.

findet, als auf strafrechtlichem Gebiet entsprechend dem vorzugsweisen erzieherischen Zweck, der in den unentwickelten Kolonien mit der Strafrechtspflege verbunden werden muß. Im übrigen ist die Gerichtsverfassung möglichst einfach gestaltet.

In Ostafrika obliegt die Zivilgerichtsbarkeit, soweit nicht die Erledigung von Streitigkeiten der Eingeborenen unter einander der eingeborenen Obrigkeit überlassen wird,[100]) dem Bezirksamtmann (Stationsleiter) oder den ihm unterstellten, von ihm beauftragten Beamten, Offizieren usw. unter Beiziehung eines eingeborenen Richters (Wali),[101]) in wichtigeren Angelegenheiten unter (nicht notwendiger) Zuziehung mehrerer angesehener Farbiger als Beisitzer mit beratender Stimme. Bei Streitwerten von über 1000 Rupien ist Berufung an den Oberrichter zulässig. Diesem ist auch in Strafsachen die durch Reichskanzler-Verfügung v. 22. IV. 96 angeordnete und an sich dem Gouverneur zustehende Nachprüfung der Todesurteile und Bestätigung der Verurteilung zu höheren Strafen seitens der Bezirksämter und Stationen zugeteilt; ein Todesurteil darf indessen erst vollstreckt werden, wenn der Gouverneur selbst bekundet hat, daß er von seinen Begnadigungsrecht nicht Gebrauch macht.[102])

Nachlaßregulierungen Eingeborener hat der Bezirksamtmann in die Hand zu nehmen, wenn der Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt. Hierbei ist wegen des Zusammenhangs des Erbrechts mit religiösen Einrichtungen vom Bezirksamtmann eine Kommission von 3—4 Mitgliedern derjenigen Sekte oder Kaste zuzuziehen, nach deren Recht sich die Regelung zu vollziehen hat. Dieser Kommission überträgt der Bezirksamtmann die Abwicklung der Erbschaft unter seiner Aufsicht. Auf Grund der Vorschläge der Kommission nimmt der Bezirksamtmann die endgültige Erbverteilung vor und erteilt den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung.[104])

In Kamerun entscheidet bei verschiedenen Stämmen in unterer Instanz der Häuptling des Beklagten oder Angeklagten und zwar in Zivilsachen bis zu einem Streitwert von 100 Mark, in Strafsachen, wenn höchstens 300 Mark Geldstrafe oder 6 Monate Gefängnis ausgesprochen werden.

Außerdem sind in mehreren Landschaften Kameruns sog. Eingeborenen-Schiedsgerichte zur Einführung gelangt, deren Mitglieder vom Gouverneur aus Eingeborenen (besonders Oberhäuptlingen und Häuptlingen) in jeder-

---

[100]) § 19 Abs. 1 VV. Die tatsächlichen Machtverhältnisse sind naturgemäß für die Rechtsgestaltung in den einzelnen Gebietsteilen maßgebend.

[101]) Diesem kann der weiße Beamte gewisse richterliche Befugnisse übertragen, namentlich soweit das mohammedanische Recht in Frage.

[102]) Cf. Runderl. des Gouv. v. 16. VI. 04, Kol.-Gesetzg. VIII S. 135.

[103]) V. des Gouv. v. 14. V. 91 (Kol.-Gesetzg. VI S. 33), Runderl. des Gouv. v. 26. V. 98 (Kol.-Gesetzgebg. VI S. 155) und Gouv.-Verf. v. 9. VIII. 04 (Kol.-Ges. VIII S. 209).

[104]) Gouv.-V., betr. die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger in Dtsch-Ostafrika, v. 4. XI. 93 (Kol.-Bl. 1894 S. 41, Kol.-Gesetzg. II S. 46 f.) §§ 3 f., 8.

zeit widerruflicher Weise ernannt werden und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Gerichtsschreiber (Sekretär) wählen. Sie entscheiden über Berufungen gegen die Urteile der Häuptlinge. In 1. Instanz sind sie für alle Zivil- und Strafprozesse zuständig, die nicht vor die Häuptlingsgerichte gehören.[105]) Nur die Verbrechen des Mordes und des Totschlags sind ihrer Jurisdiktion entzogen. Sie dürfen auch nicht auf Todesstrafe oder auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren erkennen.[106]) Hierzu sind nur die nach der V. v. 22. IV. 96 zuständigen Behörden befugt.

Höchste Instanz ist in allen, auch den geringsten Sachen dem Organismus der Verwaltung entsprechend der Gouverneur oder sein Stellvertreter,[107]) der neben dem Oberrichter auch die Tätigkeit der Eingeborenengerichte zu überwachen und zu kontrollieren hat. Hier ist also ein sehr weitgehender Instanzenzug geregelt, zumal die 3. Instanz Berufungsinstanz und nicht auf revisio in iure beschränkt ist.

Nicht nur diese Gerichte, deren Gerichtsbarkeit lediglich Streitigkeiten zwischen und Verfahren gegen die Angehörigen der betr. Gemeinschaft (Stamm, Landschaft) unterliegen, sondern auch die Bezirksämter und Stationen entscheiden auf Anrufen Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen unter einander oder über Rechtsansprüche Weißer gegen Farbige.

In den mohammedanischen Bezirken des Hinterlandes ist die Gerichtsbarkeit über die eingesessene farbige Bevölkerung zunächst den einheimischen Machthabern überlassen. Neuerdings sind durch den Residenten zu berufende Schiedsgerichte für Klagen gegen Machthaber und Streitigkeiten der Machthaber unter einander eingeführt. Vorbehaltlich der Bestätigung des Residenten oder Gouverneurs können sie auch auf Absetzung eines Machthabers erkennen.

In Togo werden Zivil- und Strafsachen noch von Eingeborenen- oder Dorfgerichten — Häuptlingen und Ältesten — in der landesüblichen Weise entschieden. Die Vollstreckung schwerer Strafen, besonders der Todesstrafe, bedarf der Genehmigung des Gouverneurs, der in allen Eingeborenensachen höchste Instanz ist. Im übrigen liegt die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit in der Hand der Bezirksamtmänner und Bezirksleiter.

In Südwestafrika, dem Schmerzenskind deutscher Kolonialpolitik, ist die bisherige durch die Schutzverträge bedingte weitgehende Selbständigkeit der Häuptlinge in Anfehung der Gerichtsbarkeit und der Handhabung des Gerichtsverfahrens bei inneren Angelegenheiten der Eingeborenen unter sich, soweit diese besonderen Kapitänschaften angehörten,[108]) als endgültig beseitigt

---

[105]) Namentlich auch für solche Prozesse, an denen Dualla beteiligt sind.

[106]) Vgl. die betr. wesentlich gleichlautenden Goub.-VV., betr. Einführung von Eingeborenen-Schiedsgerichten, in d. dtsch. Kol.-Gesetzg. I S. 251, II S. 63, 130, 177, 178, 182. 218, 229, 230, 247, 262, 369.

[107]) Nach V. v. 9. XII. 93, Kol.-Ges. II S. 63, §§ 5 f. der Bezirksamtmann in Viktoria, nach V. v. 30. IX. 95, ibid. S. 182, § 6 der Stationsleiter in Edea (jetzt Bezirksamt).

[108]) § 20 V. v. 8. XI. 96, Kol.-Gesetzg. II S. 294.

zu betrachten. Doch hat eine durchgreifende Regelung des Rechtszustands nach der Pazifierung noch nicht stattgefunden. Zunächst entscheiden fast überall die deutschen Verwaltungsorgane (Bezirksamtmänner und Distriktchefs) unter tunlichster Heranziehung eingeborener Berater. Zuständig ist derjenige Beamte, in dessen Bezirk der Beklagte z. Zt. der Klageerhebung seinen Wohnsitz, evtl. seinen Aufenthalt hat.

In Prozessen zwischen Weißen und Farbigen, in denen die letzteren Beklagte sind, ist schon nach dem bisherigen Rechtszustand der Eingeborenenrichter, der Bezirksamtmann usw. unter Zuziehung eines oder mehrerer eingeborener Beisitzer, im andern Fall, wenn Weiße verklagt oder mitverklagt sind, das Europäergericht zuständig; actor sequitur forum rei gilt auch hier unter völlig veränderten Verhältnissen.

2. Instanz ist der Oberrichter. Berufung an ihn ist bei Streitwerten über 300 Mark zugelassen. Hiervon abgesehen kann der Gouverneur Entscheidungen ihm untergeordneter Behörden aufheben oder abändern.

Für Neuguinea und die Marschallinseln sind zunächst nur über die Strafgerichtsbarkeit besondere Vorschriften erlassen.[109]) Für die Verhandlung und Entscheidung sind (Stations-) Gerichte zuständig, die hier aus einem Gerichtsvorsteher und einem von ihm ernannten Gerichtsschreiber bestehen. Der Gouverneur bestimmt Sitz und Bezirk jedes Gerichts und ernennt den Vorsteher und einen Stellvertreter; zur Ausübung der Gerichtsbarkeit werden gewöhnlich Bezirksamtmänner und Stationschefs ermächtigt. Bei schwereren Fällen, in denen auf Todesstrafe oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten zu erkennen ist, sind vom Gerichtsvorsteher zur Verhandlung und Entscheidung 2 weiße Beisitzer mit vollem Stimmrecht zuzuziehen; die Zuziehung farbiger Beisitzer ist hier nicht vorgesehen, ebensowenig ein Instanzenzug. Nur Todesurteile muß vor dem Vollzug der Gouverneur (Landeshauptmann) nachprüfen; zu diesem Behuf hat ihm der Gerichtsvorsteher die Akten vorzulegen. Der Gouverneur kann ergänzende Ermittlungen oder unter Aufhebung des Urteils eine neue Verhandlung der Sache vor demselben oder einem andern Gericht anordnen. Erst nach Bestätigung durch ihn ist ein Todesurteil vollstreckbar.[110])

Die Zivilgerichtsbarkeit, für die eine solche allgemeine Regelung noch nicht erfolgt ist, üben in Neuguinea und dem angegliederten Inselgebiet gewöhnlich die Regierungsbeamten oder Vorsteher der Stationsgerichte unter Heranziehung der (Regierungs-) Häuptlinge,[111]) bei geringwertigen Rechtsstreiten auch diese allein aus; gegen deren Entscheidung ist aber Berufung an den weißen Beamten zugelassen.

---

[109]) Strafverordnungen für Neuguinea v. 21. Okt. 88 (Kol.-Gesetzg. I S. 555) und für die Marschallinseln v. 10. März 90 (Kol.-Ges. I S. 627) §§ 18 ff.

[110]) § 39 VV.

[111]) Über den farbigen Ortsvorsteher in Neuguinea s. E. Wolff in d. Zeitschr. f. Kolonialpolitik pp. VI 1904 S. 850 ff.

Auf den Ostkarolinen ist den über die Distrikte eingesetzten Oberhäuptlingen neben der Handhabung der örtlichen Polizei die Ausübung der Gerichtsbarkeit in kleinen Zivil- und Strafsachen übertragen. Über die hier zulässige Berufung und in größeren Sachen entscheidet der Vizegouverneur bzw. Bezirksamtmann zu Ponape.

In ähnlicher Weise üben auf den Westkarolinen die niedere Gerichtsbarkeit die Eingeborenenorgane (Häuptlinge oder Dorfvorsteher und Oberhäuptlinge), die höhere das Bezirksamt in Jap aus.

Auf den Marianen ist jetzt der Stationsleiter zu Saipan Eingeborenenrichter; das Bezirksamt dortselbst ist aufgehoben.

Besonders geregelt ist die Rechtsprechung in Ehescheidungssachen für die Stämme der nördlichen Gazellehalbinsel usw. Erstinstanzielles Gericht ist der Bezirksamtmann in Herbertshöhe oder dessen allgemeiner Vertreter, Berufungsinstanz der Gouverneur oder dessen Stellvertreter oder besonders Beauftragter.[112])

In Samoa wird die Eingeborenengerichtsbarkeit teils von der deutschen Gerichtsbehörde, dem Bezirksrichter oder Bezirksgericht (namentlich bei Länderei-Streitigkeiten und sonstigen Zivilprozessen zwischen Farbigen und Weißen und Straftaten von Eingeborenen gegen Weiße), teils durch eingeborene Richter (Taamasino) ausgeübt, deren es für jeden Distrikt mehrere gibt.[113])

Gegen Entscheidungen der letzteren ist Berufung an den weißen Richter oder auch im Aufsichtsweg an den Gouverneur zulässig.

Zur Entscheidung der Land- und Titelprozesse ist eine besondere Kommission gebildet; sie besteht aus dem Bezirksrichter und 2 Beisitzern, die nicht dem Beamtenstand angehören. Eine weitere, aus angesehenen Eingeborenen zusammengesetzte Kommission hat auf Anfrage der Landkommission Gutachten über samoanische Sitten und Gewohnheiten zu erstatten.

Der östliche Verwaltungsbeamte auf Sawaii hat für die ganze Insel richterliche Befugnisse in Zivil- und Strafsachen, in letzteren aber mit der Beschränkung auf ein Strafmaximum von 6 Monaten Gefängnis und 300 Mark Geldstrafe.

In Kiautschou wird die Gerichtsbarkeit über Chinesen zunächst von den Bezirksamtmännern wahrgenommen. Sie sind zuständig in bürgerlichen Sachen bis 250 Dollars Streitwert und in Strafsachen, wenn es sich um Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten, Prügelstrafe oder Geldstrafe bis zu 500 Dollars allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung handelt.[114]) Örtlich zuständig ist derjenige Bezirksamtmann, in dessen Bezirk der Beklagte sich

---

[112]) V. des Gouv. v. Neuguinea, betr. das Eherecht unter den Eingeborenen, v. 5. II. 04 (Kol.-Gesetzgebung VIII S. 41) § 3.

[113]) Vgl. Gouv.-V. v. 1. März 1900 (Kol.-Bl. S. 312, Kol.-Gesetzg. V S. 33), Gouv.-Bek., betr. Auslegg. des Begriffs „Eingeborener", v. 1. Juli 1900 (Kol.-Bl. S. 704, Kol.-Ges. V S. 104).

[114]) Gouv.-V., betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen, v. 15. April 99 (Kol.-Gesetzgebg. IV S. 191) §§ 2, 12. 20.

aufhält oder seinen Wohnsitz hat bzw. die Straftat begangen oder der Beschuldigte ergriffen ist oder seinen Wohnsitz hat.[115]) Bei Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen, Geldstrafen bis zu 250 Dollars und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu 150 Dollars Streitwert ist die Entscheidung endgültig, ein Rechtsmittel also ausgeschlossen.[116])

In den Zivil- und Strafsachen, in denen der Bezirksamtmann nicht zuständig ist, greift der Kaiserl. Richter, auf Berufung gegen Urteile der Bezirksamtmänner (soweit sie zulässig ist) der Oberrichter als letzte Instanz ein.[117]) Todesurteile bedürfen zur Vollziehung der Bestätigung des Gouverneurs.[118])

Als Schiedsgericht besonders zur Schlichtung kleinerer Rechtsstreitigkeiten zwischen Chinesen und in Fragen des chinesischen Familien- und Erbrechts ist das „Chinesische Komitee" berufen und wird oft angegangen. Es ist außerdem zur Verwaltung der chinesischen Stadt Tsingtau und überhaupt zur Unterstützung und Beratung des Gouverneurs in chinesischen Angelegenheiten gem. V. v. 15. April 1902 gebildet und zählt 12 Mitglieder. Ihm werden auch verwickelte Prozesse zur Vornahme von Vergleichsverhandlungen überwiesen.

Die Chinesengerichte sind aber nur zuständig, wenn sämtliche (bei einer strafbaren Handlung als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler gemeinschaftlich) Beschuldigte bzw. beide Parteien (im Zivilprozeß) Chinesen sind. Ist ein Weißer beteiligt, so tritt stets und in vollem Umfang auch gegenüber Chinesen die Europäergerichtsbarkeit ein und findet das sonst nur für Nichtchinesen geltende Recht auch auf Chinesen Anwendung.[119])

Zur Erforschung chinesischer Rechtsanschauungen sind erforderlichenfalls die Dorfältesten und andere geeignete Personen zu hören.[120])

Die im I. Teil geschilderten deutschen Kolonialgerichtsbehörden für die Weißen sind nicht ausländische, sondern inländische Gerichte. Ihre Urteile bedürfen z. B. keines Vollstreckungsurteils i. S. § 722 ZPO.[121]) Die Gerichte sind zwar besonders und abweichend von der mutterländischen Gerichtsverfassung organisiert, aber gleichwohl ordentliche Gerichte, nicht reichsrechtlich bestellte Sondergerichte.[122]) Sondergerichte i. S. des § 13 GVG. sind nur

---

[115]) V. §§ 11, 20.
[116]) V. §§ 15, 21 Abs. 2.
[117]) V. §§ 2, 13, 15, 21.
[118]) § 14 V.
[119]) § 1 V.
[120]) § 4 V.
[121]) Vgl. auch § 328 ZPO.
[122]) Abweichend Löwe, Kom. N. 10 zu § 13 GVG. Mit dem Text übereinstimmend die gemeine Meinung, besonders die Komm. zur CPO. bezw. z. GVG. von Gaupp-Stein, Wilmowski-Levy, Struckmann-Koch, Seuffert, ferner Hellwig, Lhrb. ds. dtsch. CPR. 1903 S. 98, Vierhaus, Zeitschr. f. CProz. XIV S. 207, v. Bar, Internat. Privatr. II S. 499f, die Lehrbb. ds. dtsch. StPrR. von v. Kries S. 73 (und Zeitschr. f. d. ges. StRW. V S. 6) und Bennecke-Beling S. 467 N. 10, Seelbach u. a.O.S. 14f, Sassen, Ztschr. f. Kol.-Pol. pp. VIII 1906 S. 619, Sabersky, D. kol. Inlands- und Auslandsbegriff 1907 S. 38.

ſolche Gerichte, vor die beſondere Arten von Rechtsſachen gehören (wie Kaufmanns- und Gewerbegerichte); vor die Schutzgebietsgerichte dagegen gehören zufolge ihres territorialen Charakters alle Rechtsangelegenheiten in den Kolonien.

Bezüglich der im II. Teil zur Darſtellung gelangten Gerichte für die Farbigen trifft die Charakteriſierung als inländiſche Gerichte nur inſoweit zu, als ſie mit den für die Weißen identiſch ſind. Soweit die Eingeborenenrechtspflege aber nicht in der Hand von deutſchen Schutzgebietsgerichten liegt, ſondern von deutſchen Verwaltungsbehörden als ſolchen oder von einheimiſchen lediglich aus Eingeborenen beſtehenden Gerichten (Häuptlingsgerichten und dergl.) geübt wird, haben wir es nicht mit inländiſchen Gerichten mehr zu tun. Erſterenfalls iſt die Behörde wohl eine inländiſche (was z. B. im Hinblick auf §§ 437, 438 ZPO. bezüglich der Beweiskraft der von ihr errichteten Urkunden von Bedeutung), aber kein Gericht, im letzteren Fall zwar ein Gericht, aber nach der Intenſion des poſitiven Rechts kein inländiſches.

Dr. Dörr-München.

Betrachtungen über die Besiedelungsfrage in Deutsch-Ostafrika.

(Schluß.)

Die Art der Besiedlung.

Bevor ich mich darüber ausspreche, wie ich mir die Besiedelung der Hochländer Ostafrikas denke, muß ich noch einmal auf das bereits im vorhergehenden Teile Gesagte zurückkommen. Hierzu veranlaßt mich ein in Nr. 2 der deutschen Kolonial-Zeitung erschienener Aufsatz des Herrn Konsul a. D. Vohsen, welcher einer Reihe von Bedenken bezüglich der Besiedelung Ostafrikas Ausdruck gibt. Ich kann sagen, daß mich dieser Aufsatz lebhaft interessiert hat. Derselbe zeigt, in wie vorurteilsfreier Weise die Kolonial-Zeitung den verschiedensten Anschauungen ihre Spalten öffnet und sich hierdurch vor Einseitigkeit bewahrt, die stets mehr schadet als nützt. Dann aber finde ich auch, daß gerade abweichende Anschauungen, wenn sie überzeugungstreu und in ansprechend sachlicher Weise zum Ausdruck gelangen, stets anregend und deshalb förderlich wirken.

Es würde zu weit führen, wollte ich das dort Gesagte hier wiederholen, erwähnt sei nur, daß besonders auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen Britisch-Ostafrika jetzt schon unterliege, hingewiesen wird. Diese Schwierigkeiten hatte auch ich schon gestreift, aber sie gleichzeitig als vorübergehend bezeichnet. Daß diese Ansicht zutreffend ist, scheint sich schneller zu bewahrheiten, als ich selbst glaubte: denn der Gouverneur von Britisch-Ostafrika, der für seine Person bisher den englischen Ansiedlern und ihrer Sache nicht gerade freundlich gegenüberstand und deshalb in den weitesten Kreisen sehr unbeliebt war, hat sich bekehrt. Wenigstens muß man diesen Schluß aus der langen Rede ziehen, welche Sir Hayes Sadler kürzlich in Nairobi gehalten hat. In derselben ist nicht nur nichts gegen das Besiedelungswerk und die Kolonisten gesagt, sondern der bisher so kühl handelnde Mann, der doch reichliche Gelegenheit zu den gründlichsten Beobachtungen hatte, ist fast zum Optimisten geworden. Man höre nur folgende Stellen:

„Unſer adoptiertes Land iſt voller Reize; dem Touriſten wie dem Jäger bietet es unübertreffliche Anziehung. Die Differenzierung des Klimas iſt wohl nirgends in der Welt ſo zu finden wie hier, und ich wage zu ſagen, daß die meiſten, die von der Schönheit des Landes einmal genoſſen, wieder nach hier zurückkehren."

„Eine große Anzahl Anſiedler, die zuerſt ins Land kamen, haben ihre Farmen durch Unerfahrenheit aufgeben müſſen; wir haben jedoch an deren Stelle beſſere Anſiedler bekommen, Leute mit Energie und Ausdauer, die mannhaft die Schwierigkeiten, die ſich in einem jungen Lande bieten, überſtanden."

Von der Viehwirtſchaft heißt es:

„Bei der erſten Kreuzung fällt der Höcker weg und bei Schafen und Ziegen wird das Haar zur Wolle; nach der dritten Kreuzung bekommt man ſchon reines Raſſenvieh. Was ſo von der Gouvernementszüchterei geleiſtet wird, wird jetzt auch von Privatunternehmern geleiſtet. In den Hochländern bei Molo und Uaſin iſt der Erfolg der Schaf- und Rindviehzucht, namentlich, wenn die Krankheiten kontrolliert werden, geſichert. Ich erwarte in nächſter Zukunft von dort einen blühenden Wollexport, der übrigens ſchon begonnen hat.

Milch- und Käſewirtſchaft hat ſich rentabel erwieſen und wir verſorgen heute ſchon Sanſibar und Uganda mit Butter und Käſe."

Das, was in dieſer Rede geſagt iſt, deckt ſich ungefähr mit dem von mir früher (bevor ich dieſe Rede kannte) Niedergeſchriebenen, ich führe es hier jedoch trotzdem an, weil es nur dazu beitragen kann, die bezüglich der Beſiedelungsmöglichkeit immer wieder auftauchenden ängſtlichen Zweifel zu beſeitigen.

Britiſch-Oſtafrika bietet allerdings im Vergleich zu unſerer oſtafrikaniſchen Kolonie dem Anſiedler einen ſehr großen Vorzug: Ein ausgezeichnetes Wegenetz! Die Ugandabahn durchzieht das Siedelungsgebiet in ſeiner ganzen Länge und an die Bahn ſchließen ſich überall vortreffliche Straßen an. Es liegt aber in unſerer Hand, unſerem Schutzgebiet gleichwertige Vorteile zu verſchaffen.

Während ich dieſe Zeilen ſchreibe, wurde in Berlin von dem franzöſiſchen Kolonialpolitiker Herrn Chailley ein Vortrag gehalten, welcher weitgehende Beachtung gefunden hat. Herr Chailley ſprach ſich dabei gegen die Beſiedelungsfähigkeit tropiſcher Gebiete aus und führte als Beweis für ſeine Behauptungen die Mißerfolge Frankreichs auf dieſem Gebiete an. Soweit es ſich um Landſtriche mit tropiſchem Klima handelt, alſo um Gegenden, die unter 1200 Meter Höhe gelegen ſind, kann man ihm im allgemeinen beiſtimmen. Ich ſelbſt hatte es in den vorhergehenden Kapiteln vermieden, auf franzöſiſche Verſuche zurückzugreifen, weil es ſich um Romanen handelte und vielleicht geſagt werden konnte: Was für dieſe zutrifft, gilt noch keineswegs für germaniſche Völker. Beiläufig geſagt, ſtehen übrigens die Franzoſen,

soweit es sich um das Ertragen klimatischer Einflüsse handelt, uns Germanen näher als den Portugiesen und Spaniern.

Herr Chailley hat nun, soviel ich gelesen habe, denn leider konnte ich dem Vortrag nicht beiwohnen, nur ungünstige Beispiele angeführt, und ich möchte deshalb darauf hinweisen, daß gerade auch die Franzosen in der heißen Zone recht anerkennenswerte Besiedelungserfolge erzielten. Wie sich die Sache auf St. Domingo (Haiti) weiter entwickelt haben würde, läßt sich überhaupt nicht feststellen, nachdem vor einem Jahrhundert das Franzosentum daselbst nicht sowohl an klimatischen als an politischen und kriegerischen Verhältnissen scheiterte. Das tropische Westindien liefert uns aber andere erfolgreiche Beispiele, z. B. Martinique. Von der neben den Farbigen vorhandenen europäischen Bevölkerung besteht nur ein sehr kleiner Bruchteil aus Zugewanderten, die überwiegende Masse sind französische Kreolen. Sogar bei Gebildeten herrscht oft die Anschauung, Kreolen seien Mischlinge, während darunter lediglich die Abkömmlinge von europäischen Eltern zu verstehen sind, aber Abkömmlinge, welche in jenem Lande geboren wurden. Auf Martinique haben wir es also mit echten Franzosen zu tun, welche schon seit einer Reihe von Generationen dort ansässig sind.

Noch interessanter erscheinen für unseren Fall die von Franzosen erfolgreich besiedelten, zu Afrika gehörigen Inseln Mauritius, Réunion und die Seechellen, letztere dicht am Äquator gelegen. Herr Chailley hätte doch nicht unterlassen sollen, diese Beispiele, welche sich noch vermehren lassen, ebenfalls hervorzuheben.

Auch seine Behauptung, daß englischerseits innerhalb der Wendekreise europäische Ansiedelungen nicht versucht seien, trifft nicht zu, wie man an Australien (Queensland) und dem Innern Südafrikas sehen kann. In Britisch-Ostafrika gibt uns das in kolonialen Dingen wie in der Besiedelungsfrage wohlerfahrene England gerade jetzt eine recht beherzigenswerte Lehre. Ich will jedoch nicht länger hierbei verweilen, sondern mich nunmehr der in der Überschrift angegebenen Frage zuwenden.

Um das Besiedelungswerk so recht ins Leben zu rufen und gedeihen zu lassen, denn die bisherige Besiedelung unseres Gebietes ist lächerlich gering, müßten vor allem die Kolonialbehörden ihren ablehnenden Standpunkt aufgeben. Das ist die erste und hauptsächlichste Bedingung, denn es steht außer Frage, daß ohne regierungsseitiges Wohlwollen und Entgegenkommen eine Besiedelung in größerem Maße, und nur eine solche hat Zweck, aussichtslos sein würde. Die Behörden müssen also das Werk fördern helfen.

Damit meine ich aber durchaus nicht, daß die Besiedelung staatlicherseits in die Hand genommen werden soll. Im Gegenteil, ich würde das für einen schweren Fehler halten. Der Staat soll in den Schutzgebieten nur Ordnung, Ruhe und Sicherheit gewährleisten, für Erschließung bestimmter Landstriche sorgen und eine sachgemäße Eingeborenenpolitik treiben, durch welche das Verhältnis von Europäern und Farbigen so geregelt wird, daß die wirtschaft-

lichen Interessen beider Teile ihre volle Rechnung finden. Diese Eingeborenenpolitik ist auch für die Ansiedler von einschneidender Bedeutung, ich versage es mir jedoch, hier näher darauf einzugehen. Dieser Gegenstand ist für eine gesunde Entwicklung der Kolonien von so entscheidender Bedeutung, daß er nicht im Rahmen dieses Aufsatzes erschöpfend genug behandelt werden kann, sondern eingehende Durcharbeitung für sich allein beansprucht.

Den Staatsbehörden liegen somit die wichtigen vorbereitenden Maßnahmen ob. Hierzu gehört in erster Linie der Anschluß des Siedelungsgebietes an eine Eisenbahn und die Schaffung eines Wegenetzes im Lande. Ob die Behörde selbst oder durch andere bauen läßt, ist gleichgiltig, es kommt nur darauf an, daß in dieser Richtung mehr geschieht als bisher, denn wir stehen darin hinter dem englischen Nachbarlande unendlich zurück. Allerdings ist der Wegebau im letzteren — wenn man von den Rändern des ostafrikanischen Grabens absieht — viel leichter als z. B. in Usambara. Gewiß darf auch nicht verkannt werden, daß in diesem stark durchschnittenen Berglande schon manches geschehen ist, aber es genügt noch bei weitem nicht. Die an einzelnen Stellen angewendete Art, bei welcher die Ansiedler selbst Unternehmer und Bauleiter sind, erscheint zweckmäßig. So bauen z. B. Herr Illich und Herr Hedde vom Kwai-Sattel aus (etwa 4 Kilometer nördlich von Wilhelmstal) den Fahrweg über Kwamkusu nach Kwai. Diese Straße ist 3½ –4½ Meter breit und genügt den wirtschaftlichen Anforderungen, wenn man von der Regenzeit absieht. Dabei wird der Bau billig hergestellt, denn den vorgenannten Herren wird für das laufende Meter, wenn ich nicht irre, nur 1,80 Rupie (2,40 Mark) gezahlt. Sicher ein geringer Preis, der sich nur an besonders schwierigen Stellen, wo z. B. Felssprengungen erfolgen müssen, erhöht. Der Umstand, daß die Genannten trotz der niedrigen Entschädigung, doch das Werk ausführen können, zeigt, zu welchen hervorragenden Leistungen deutsche Kolonisten befähigt sind. Ich halte diese Ausführungsart des Wegebaues für einen glücklichen Griff, denn da die Bauunternehmer zugleich selbst Interessenten des entstehenden Wegenetzes sind, schaffen sie natürlich wirklich Brauchbares.

Ein Übelstand muß jedoch beseitigt werden: die Bezahlung der geleisteten Arbeit müßte schneller erfolgen, d. h. man müßte den fertiggestellten Weg in kürzeren Strecken abnehmen oder wenn die Abnahme aus irgend welchen Gründen erst nach Schluß der ganzen Arbeit erfolgen kann, dann sollte auf die schon geleistete Arbeit wenigstens ein angemessener Vorschuß gezahlt werden. Die Fertigstellung einer Teilstrecke von nur 3 Kilometern erheischt eine Ausgabe von rund 5400 Rupien (7200 Mark), das ist eine Geldsumme, welche Ansiedler ihrem Wirtschaftsbetrieb nicht entziehen können, viele würden zu einer solchen Leistung überhaupt nicht befähigt sein.

Die Wege, von denen ich soeben sprach, sind übrigens einfacher Art, d. h. sie sind nicht beschottert. Einigen Schutz bieten allerdings die beiderseits angelegten Gräben, dennoch muß bei anhaltenden Regenperioden der Fracht-

verkehr mit Wagen zeitweise aussetzen. Bei fortschreitender Besiedelung wird deshalb sehr bald eine gute Beschotterung nötig sein. In Britisch-Ostafrika habe ich eine solche mehrfach gefunden, z. B. bei Nairobi sogar auf einem wenig benutzten, ein Waldreservat durchziehenden Wege. Übrigens ist eine derartige Verbesserung nicht für die gesamte Länge erforderlich, sondern es genügt, sie an den ungünstig gelegenen Stellen anzubringen.

Am schwierigsten gestaltet sich vielfach der Anschluß des Siedelungslandes an die Eisenbahn. Die letzteren erreichen vorläufig bei uns kein hochgelegenes Gebiet, deshalb muß sich die Anschlußstraße an steilen Berghängen hoch emporziehen. In anerkennenswerter Weise läßt man eine solche Straße von Mombo hinauf nach Wilhelmstal anlegen. Der Höhenunterschied zwischen beiden Orten beträgt rund 1000 Meter, die Länge des Weges 32 Kilometer. Die Steigungen der Straße sind also nirgends zu groß, was den Wagenverkehr sehr erleichtert. Erschwerend wirkt natürlich die große Entfernung, welche dazu zwingt, die aus dem kühlen Gebirge kommenden Gespanne über Nacht in der tropischen Niederung zu belassen, woselbst die Tiere Infektionen ausgesetzt sind. Wie mir erzählt wurde, hatte sich der Inhaber einer großen deutschen Firma erboten, auf dieser Wegestrecke Selbstfahrer eventl. mit Anhängewagen laufen zu lassen, wenn die Straße fest genug gebaut würde. Darüber, daß an Verdienen für längere Zeit nicht zu denken sei, war der betreffende Herr sich übrigens völlig klar und das Anerbieten entsprang teils der Vorliebe für die hier behandelte Frage, teils sollte das Unternehmen der Firma als Empfehlung dienen. Was aus der Sache geworden ist, weiß ich nicht, doch sollte man, wenn sich solche Gelegenheiten bieten, schnell zugreifen.

Daß ein ausgiebiger Wegebau zur Vorbereitung des Siedelungsgebietes unbedingt nötig ist, steht ganz außer Frage, ebenso aber auch, daß er ohne zu große Kosten durchgeführt werden kann.

Ein anderer Punkt, welcher bislang viel zu wenig Beachtung gefunden hat, ist die Ärztefrage. Besonders von Frauen wurde ich darauf hingewiesen und bin ihnen dafür dankbar. Wir Männer gehen dem Erwerb nach, besonders wenn wir noch jung sind, hat alles Waghalsige für uns einen besonderen Reiz. Kein Wunder, daß mir von Herren in Usambara z. B. lachend (wörtlich) gesagt wurde: „Ach Ärzte! Die haben bei der hiesigen unverschämten Gesundheit überhaupt nichts zu tun.“ Eine Frau dagegen empfindet anders und sie hat Recht, denn sie ist mehr als der Mann die Schöpferin und Pflegerin der Familie. Ohne Frauen ist eine Besiedelungskolonie überhaupt unmöglich und deshalb muß der Ärztefrage Rechnung getragen werden. Einige Ärzte sind in Westusambara allerdings schon vorhanden, z. B. in Philippshof, Buga, einen Teil des Jahres auch in Wugiri. Das genügt jedoch nicht, sondern es müssen besondere Vorkehrungen — z. B. Wöchnerinnenheime — geschaffen werden.

Für den Anfang hat hier der Staat nachzuhelfen, sei es, daß er selbst Vorsorge trifft, oder daß er die Kommunalverbände so stellt, daß diese es

leisten können. An Arbeit wird es für Ärzte und Pflegerinnen wahrhaftig nicht fehlen. Denke ich mir doch, daß sie nicht nur für Europäer, sondern auch für Eingeborene sorgen sollen und was gibt es da zu tun! Leider die Hülle und Fülle, mehr als man bei uns gewöhnlich glaubt, und gerade diese Arbeit bringt Segen in jeder Beziehung. Dringend möchte ich aber davor warnen, eine solche Tätigkeit den Missionen zu überlassen. Sobald das geschieht, dauert es nicht lange, und es tritt eine konfessionelle Scheidung ein, denn in allen klimatisch günstigen Gebieten finden wir zahlreiche protestantische und katholische Missionen dicht nebeneinander. Ich glaube ich kann diesen Punkt ruhig zur Sprache bringen, denn während mein Bekenntnis evangelisch ist, bin ich doch mit vielen katholischen Missionaren eng befreundet, so daß mir jede einseitige Parteinahme ganz fern liegt.

Hochwichtig ist ferner die Landfrage, deren Lösung ausschließlich Sache der Staatsbehörden ist. In unparteilicher Weise müssen zunächst die für Eingeborene und Europäer bestimmten Ländereien geschieden werden. Hierbei kann es sich entweder um größere Flächen, also Eingeborenenreservate handeln, wie das im Massaihochlande, in Uhehe usw. nötig sein dürfte, oder um kleinere zerstreut liegende Teile, wie dies für Uluguru, Usambara usw. angebracht ist. Die gesamte Bodenfläche muß jedenfalls der Spekulation vollständig entzogen werden. Bei den für Eingeborene bestimmten Strichen ist dies leicht, hier tritt überhaupt eine Spekulation gar nicht in Erscheinung. Anders dagegen wo es sich um Ländereien handelt, die für europäische Niederlassungen bestimmt sind. In solchen Gegenden suchen sich sehr bald Gesellschaften oder auch Privatpersonen gegen mäßige Zahlung große Flächen zu sichern, sei es, um scheinbar selbst zu besiedeln oder unter dem Vorgeben, durch ihre Kapitalkraft kleineren Leuten vorteilhafte Existenzbedingungen zu schaffen. Mit solchen Unternehmen macht man aber eigentlich stets schlechte Erfahrungen, denn nicht um die Besiedelung des Landes ist es ihnen zu tun, sondern lediglich um hohen Gewinn, und läuft das Land als Spekulationsgegenstand erst durch solche Hände, wird sein Preis in geschickter Weise weiterhin durch Reklame hochgeschraubt, dann treten recht unerfreuliche Folgeerscheinungen hervor, wie dies auch in Britisch-Ostafrika geschehen ist.

Daran daß einzelne Leute sich bereichern und dann dem Lande den Rücken kehren, ist uns indessen nichts gelegen, sondern nur an der Festsetzung solcher Leute, welche sich ein dauerndes Heim mit auskömmlicher, guter Existenz schaffen wollen. Wir haben solange mit der Besiedelung gewartet, daß das Land, welches für diese Zwecke reserviert wird, ohne jede Hast, aber auch ohne Engherzigkeit vergeben werden kann, grundsätzlich aber nur an Leute, die selbst Ansiedler werden wollen. Dagegen, daß diese nachträglich nicht doch noch Spekulation treiben, vermag man sich leicht zu sichern, indem die Behörde sich für einen längeren Zeitraum das Vorkaufsrecht vorbehält und zwar in der Weise, daß der Preis durch eine Abschätzungskommission festgesetzt wird. Nicht das Verfügungsrecht der Besitzer soll hierdurch eingeschränkt, sondern

es soll lediglich Vorsorge getroffen werden, daß neue Zuwanderer zu billigem Preise ohne Übervorteilung Land erhalten.

Es genügt jedoch nicht, den Erwerb von Grund und Boden zu ermöglichen, sondern es muß auch eine preiswerte Beschaffungsmöglichkeit von Vieh gesichert sein, wie dies jetzt in der englischen Nachbarkolonie geschieht. Wie dort, so muß auch bei uns der Viehquarantäne Aufmerksamkeit geschenkt werden, um der Einschleppung von Krankheiten in unverseuchte Gegenden vorzubeugen.

Aufmerksamkeit erheischt desgleichen die Wasserfrage, deren Regelung unabweisbar wird, sobald die europäische Bevölkerung wächst und sich zu ihren Betrieben die Quellen und Wasserläufe nutzbar macht.

Die vorstehend angegebenen Punkte sind es, welchen die Regierungsbehörden Rechnung tragen müssen. Es soll also den Ansiedlern ihr Arbeitsfeld erschlossen, der Beginn ihrer Tätigkeit erleichtert werden, aber damit muß man sich begnügen. Jede weitergehende Unterstützung, z. B. Beihilfen in barem Gelde, es seien denn rückzahlbare Vorschüsse, halte ich für verfehlt. Gewiß wirkt dergleichen verlockend, aber nicht nur gute, ernstgesinnte, sondern auch höchst minderwertige Elemente erscheinen dann auf dem Plan, Leute, die sehr unklare Vorstellungen von der ganzen Sache oder auch gar nicht den Willen zu harter Arbeit haben, welche vielmehr die vorteilhafte Gelegenheit ergreifen, um sich eine Abwechselung zu verschaffen. Ich werde sehr oft und von den verschiedensten Seiten danach gefragt, wie es eigentlich mit dem Auswandern nach Afrika und dem Leben dort draußen stehe. Fast immer kommt dann aber auch die Frage, welche Vergünstigungen und Unterstützungen zu erwarten seien. Solchen Fragern, wie überhaupt jedem, der den Wunsch ausspricht, auf afrikanischem Boden tätig zu sein, habe ich nie viel von den Lichtseiten erzählt, umso mehr aber von Entbehrungen, Enttäuschungen und davon, daß nur Arbeit, sehr viel Arbeit zum guten Ziele führe.

Sehr viele verzichteten denn auf einen solchen Versuch und um die war's nicht schade, sie hätten doch nichts geleistet. Andere dagegen, die sich nicht abschrecken ließen, nun, zu denen konnte ich dann auch noch von den zahlreichen Lichtseiten des afrikanischen Lebens sprechen und diese zu reger Tätigkeit entschlossenen Leute haben ihren Entschluß später nicht bereut. An solchen Menschen fehlt es glücklicherweise durchaus nicht und deshalb ist es nicht nötig, Begünstigungen eintreten zu lassen, welche als Lockmittel wirken. Ebenso wenig ist es nötig, auf fremde Elemente (Buren) oder Halbfremde (z. B. Deutschrussen) zurückzugreifen. Unsere Landsleute in Ostafrika urteilen über die vorgenannten nicht günstig. Über die Buren kann ich mich nicht aus eigener Anschauung äußern, da ich ihre Leistungen auf ostafrikanischem Boden nicht gesehen habe. Von den Deutschrussen lernte ich nur einige versprengte Familien kennen. Bei denselben fiel mir auf, daß die Männer, besonders die jüngeren, mit ihrem Los zufrieden waren, die Frauen hingegen ließen eine solche Zufriedenheit vermissen.

Was ich dagegen an Deutschen kennen lernte, hat mir sehr gefallen: Fleiß, Geduld, Mäßigkeit, Ordnungsliebe, Zuversicht auf das Gelingen ihres Werkes, das waren die hervorstechenden Eigenschaften der meisten. Natürlich wird auch zwischendurch über das eine oder andere gestöhnt oder räsonniert, bald mit Recht, bald mit Unrecht, trotzdem fand ich keinen, der, ernstlich befragt, sich in seine frühere Lage zurückwünschte. Solcher Leute bedürfen wir, und da wir sie im eigenen Volke finden, ist es überflüssig, auf anderes Personal zurückzugreifen. Nicht die Menge der Menschen, sondern ihre Qualität ist es, welche das Gelingen eines derartigen Kolonisationswerkes verbürgt.

Dringend nötig erscheint es aber, schon in der Heimat für sachgemäße Aufklärung der Auswanderungslustigen zu sorgen, denn es ist erstaunlich, welche wunderbaren Anschauungen über afrikanische Dinge oft sogar bei Gebildeten herrschen. Die große Masse aber, aus welcher der Hauptteil späterer Ansiedler stammen dürfte, hat erst recht nicht die richtigen Vorstellungen. Eine solche Aufklärung kann die Regierungsbehörde unmöglich übernehmen, das muß Privatsache bleiben, und an dieser Stelle kann z. B. die Tätigkeit der Kolonialgesellschaft in erhöhtem Maße einsetzen. Letztere arbeitet zwar schon in dankenswerter Weise auf diesem Felde, doch ist das leider noch viel zu wenig bekannt. Sobald die Besiedelungsarbeit wirklich beginnt, dann muß man dafür sorgen, daß durch die Tagespresse auf eine solche oder auch andere Auskunftsstellen hingewiesen wird.

Über die Dinge, welche bei der Aufklärung eingehend zu behandeln sind, brauche ich mich hier nicht zu verbreiten, nur eins vermeide man: eine rosige Schilderung. Gilt es doch nicht, Leute zum Auswandern zu verlocken, sondern denen, die Neigung dazu verspüren, Bescheid zu sagen. Besonders beherzigenswert erscheint mir eins. Selbst die klarste und eingehendste Auskunft kann doch nur die theoretischen Kenntnisse des Fragenden vermehren, ungleich wichtiger ist es für ihn, praktische Kenntnisse zu erwerben bevor er selbständig zu arbeiten beginnt. Deshalb sollte jedem dringend empfohlen werden, sich zunächst im Siedelungsgebiet in eine Stellung zu begeben, je nach seinen Mitteln als Angestellter oder Volontär. Wer sich mit freier Station begnügt, wird unschwer unterkommen; ältere Ansiedler geben Kost und Wohnung, welche keine große Rolle spielen, gern dafür hin, daß sie eine europäische Hilfs- und Aufsichtskraft erlangen, auf welche sie sonst der Kosten wegen verzichten müssen. Das Leben an Ort und Stelle bietet reichlich Gelegenheit, den Betrieb, die Wirtschaftsmöglichkeiten, die Bevölkerung und ihre Sprache kennen zu lernen. Erst an der Hand derartiger Kenntnisse kann man zielbewußte Entschlüsse fassen, wird sich jeder darüber klar: Ist Ostafrika etwas für mich oder nicht?

Mittellose Auswanderer sind kaum zu brauchen, obgleich immerhin der Fall möglich ist, daß sich jemand erst draußen in seiner Stellung etwas erwirbt und dann selbständig wird. Solche Kolonisten sind sogar besonders

wertvoll, aber sie werden vorläufig zu den großen Ausnahmen zählen. Später bei fortschreitender Entwicklung des Kolonisationswerkes werden dergleichen erfreuliche Erscheinungen sich wahrscheinlich vermehren, für die nächste Zukunft jedoch haben nur diejenigen gute Aussichten, welche über Mittel verfügen. Eine bestimmte Summe, deren man benötigt, läßt sich meiner Ansicht nach schwer angeben, einmal weil die örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden sehr verschieden sind, und dann weil die Arbeitskraft, der praktische Sinn und die Ansprüche der einzelnen Menschen unendlich voneinander abweichen. Es wird sich in dieser Beziehung auf afrikanischem Boden oft ähnlich stellen wie hier daheim, d. h. es wird Leute geben, welche selbst mit reichlichen Mitteln nichts leisten, und solche, bei denen zuerst Schmalhans Küchenmeister ist, die aber durchhalten und es vorwärts bringen.

Man kann, glaube ich, nur dahin Auskunft geben, daß man sagt: der Auswanderer benötigt Geld zur Reise, zum Landerwerb (der aber sehr billig sein soll), zur Errichtung von Baulichkeiten, Beschaffung von Inventar und Vieh, sowie eine Summe, um daraus vielleicht 2 Jahre den eigenen Unterhalt und Arbeitslöhne zu bestreiten. Teilweise schon im zweiten, sicher im dritten Jahre kann der Lebensunterhalt (Nahrungsmittel) aus der eigenen Wirtschaft gewonnen werden. In dieser Beziehung sind sowohl die Leistungen verschiedener Kolonisten als auch mancher Missionsstation geradezu vorbildlich. Wie hoch der Geldbetrag ist, welchen man für die obengenannten Ausgaben braucht, kann allgemein nicht angegeben werden, er wird sich nach dem Umfang richten, den der Kolonist seiner Besitzung zu geben gedenkt.

Bezüglich des Reisegeldes ist eine wesentliche Erleichterung wünschenswert und dadurch möglich, daß man die Deutsch-Ostafrika-Linie veranlaßt, für die 3. Klasse nach Tanga (7121 Seemeilen) denselben Preis zu erheben, wie er jetzt schon für East London (7155 Seemeilen, in der englischen Kapkolonie) besteht. Es bedeutet das einen wesentlichen Fortschritt, eine Verbilligung von 385 Mark auf 253. Der etwaige Einwand, daß der Suezkanal einen höheren Fahrpreis bedinge, ist nicht stichhaltig, denn der Preisunterschied zwischen der Fahrkarte 3. Klasse von Hamburg nach Port Said und nach Suez beträgt nur 10 Mark.

Bisweilen herrscht der Glaube, daß eine Ansiedlung ähnlich wie jetzt bei uns in Dörfern vor sich gehen könne. Dieser Anschauung vermag ich nicht beizupflichten. Die Ansiedler können sich wohl in der Nähe bewohnter Ortschaften niederlassen, nicht aber sich zu Dörfern zusammenschließen. Vielleicht ist das später möglich, für die nähere Zukunft indessen kann man nur damit rechnen, daß Landwirtschaft treibende Leute für sich auf ihrem Hofe — den Ausdruck Farm vermeide ich — wohnen, ähnlich wie wir es in Deutschland in vielen niedersächsischen Gegenden sehen. In dieser Weise sind übrigens die meisten Auswanderungsgebiete kolonisiert worden. In den geschlossenen Ortschaften fanden sich Kaufleute, Gewerbtreibende usw. zusammen, Ackerbauer und Viehzüchter dagegen wohnten weit zerstreut für sich. Die Fläche, über

welche der einzelne verfügt, und des Weideganges wegen auch verfügen muß, ist viel zu ausgedehnt, als daß man sie von einem Dorf aus bewirtschaften könnte, jeder Besitzer muß vielmehr so wohnen, daß sich alles um ihn herum entwickelt, jedenfalls an der Stelle, von welcher aus die Aufsicht, eine seiner Haupttätigkeiten, am leichtesten ist. Übrigens wird dieses Verfahren auch vielfach durch die Gebäudebildung erheischt, da z. B. in jenen Gebirgsgegenden die einzelnen Täler wohl in der Lage sind, für einen oder einige Ansiedler Raum zu bieten, nicht aber für die Bewohnerschaft eines Dorfes. Man darf nicht übersehen, daß selbst der Kleinsiedler ein Stück Landes braucht, welches den Besitz unseres Kleinbauern um das mehrfache übertrifft.

Im Laufe der Zeit werden dann wohl diese Höfe (Kleinsiedler) und Güter (Großsiedler) sich zu Kirchspielen zusammenschließen, um ihre gemeinsamen Interessen (Schulfrage) wahrzunehmen. Ein engeres Zusammenrücken ist, wie gesagt, für absehbare Zeit nicht ratsam, entspricht übrigens auch nicht der Sinnesart, wie sie sich bei solchen Kolonisten entwickelt, die ihren Stolz darein setzen, so recht als freie Herren auf eigener Scholle zu wohnen.

Manchem werden vielleicht Bedenken darüber aufsteigen, ob diese zerstreuten Gehöfte nicht Gefahren durch Eingeborene ausgesetzt sind. In einigen Landschaften mit kriegerischer Bevölkerung (z. B. Uhehe) sind dergleichen Befürchtungen nicht ganz von der Hand zu weisen, in denjenigen Teilen aber, welche mit Rücksicht auf die vorhandenen Eisenbahnen zunächst in Frage kommen, droht keine Gefahr. Die kriegerische Kraft der Massai ist gebrochen, außerdem wird ihre Hauptmasse in besonderen, weit abseits liegenden Reservaten untergebracht sein, und in Usambara droht von den Bewohnern keine Gefahr. Die dort wohnenden Waschambaa und Wambugu sind nicht kriegerisch, feste, starke Stammesverbände fehlen, und die Kopfzahl ist außerdem so gering, daß sie nur knapp hinreichen wird, um für den steigenden Bedarf die Arbeiter zu liefern.

Auf eingeborene Arbeiter ist der Ansiedler jedoch unbedingt angewiesen. Gewiß erlauben es die klimatischen Verhältnisse, wie schon gesagt wurde, dem Europäer, sich jeder körperlichen Arbeit zu unterziehen, es wäre jedoch eine wirtschaftliche Torheit, einfache, fast mechanische Arbeiten selbst zu verrichten. Die Arbeitskräfte sind billig (etwa 35—40 Pfg. Tagelohn), und deshalb ist es wirtschaftlich richtig, Feldbestellung, Ernte, Viehaufsicht, Warentransport und dergl. diesen Arbeitern zu überlassen und sich selbst der Anleitung und Aufsicht zu widmen. Damit hat man ohnehin genug zu tun, wie ich mich bei meinem Aufenthalt im Siedlungsgebiet reichlich überzeugte. Herr Illich — ich erwähne ihn immer, weil Kwai die bestentwickelte, in europäischer Weise geleitete Besitzung ist — war z. B. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ununterbrochen tätig, und abends saß er oft genug an der Schreibmaschine. Wer also nicht wirklich ernsten Willen zur Arbeit hat, dem kann man nur dringend raten, nicht nach Afrika hinauszugehen.

Der Umstand, daß mit der Arbeitskraft der Eingeborenen zu rechnen ist, zeigt, wie nötig es ist, sich vorher an Ort und Stelle praktische Kenntnisse zu erwerben, vor allen Dingen es zu lernen, mit den Eingeborenen umzugehen. Die Fähigkeit den Neger richtig zu behandeln, beruht meiner Ansicht nach großenteils auf Begabung, aber selbst nach dieser Richtung hin weniger beanlagte Menschen können doch noch leidliches leisten, wenn es ihnen nicht an Geduld und Selbstbeherrschung fehlt. Auf diese Eigenschaften sollte sich jeder prüfen, der sich zum Auswandern entschließt, er wird ihrer sehr oft benötigen. Schon gleich zu Anfang bedarf er derselben, denn es ist nicht gut möglich, sofort Klarheit über das zu erlangen, was man tun soll.

Da steht in erster Linie mit die Frage: Wo soll ich mich ansiedeln? Die Auskunftsstelle wird ja sagen können: Da ist Platz, dort ist auch Platz, hier kostet der Grund und Boden etwa soundsoviel, dort so viel. Auch eine ungefähre Beschreibung des Geländes usw. wird man dem Fragenden geben können, aber die endgültige Wahl muß er doch natürlich selbst treffen, und er kann das erst an Ort und Stelle. Hier daheim, ohne persönliche Inaugenscheinnahme, ist ein Entschluß unmöglich. Man kann sich nur die ungefähre Gegend aussuchen, denn gründliche Vermessungen des Siedelungslandes mit Plänen geben hierzu einen Anhalt. Dieser von der Kolonialbehörde durchzuführenden Vermessung habe ich vorher nicht besonders gedacht, weil sie eine ganz selbstverständliche Maßregel bildet.

Über das, was er zu arbeiten gedenkt, darüber könnte der Betreffende entsprechend seinen Kenntnissen und Neigungen zwar von vornherein einen Entschluß fassen, die Art der Ausführung dagegen läßt sich selbst in den Hauptzügen erst an Ort und Stelle erkennen. Nur in einer Beziehung muß man einen Rat geben: Vorsicht beim Hausbau. Die klimatischen Verhältnisse sind glücklicherweise so außerordentlich günstige, daß man bezüglich der Schaffung von Unterkunftsräumen besser daran ist als in Deutschland. Zunächst genügt als Wohnung eine Baulichkeit, die Schutz gegen Wind und Nässe bietet. Sofort ein solides Gebäude aufzuführen, ist aus verschiedenen Gründen nicht ratsam. Erstens entzieht man damit seine Kraft der wirtschaftlichen Arbeit, die gerade im Anfang die höchsten Anforderungen stellt; steht man doch auf einem von Menschenhand unberührten Fleck Landes. Zweitens legt man sich durch sofortigen kostspieligen Hausbau in einer Weise fest, die man später oftmals bereut.

Ich hatte z. B. Gelegenheit zu sehen wie zwei Ansiedlerfamilien, welche zusammen wohnten und arbeiteten, gezwungen waren, ihr zuerst errichtetes Heim wieder aufzugeben. Für das betreffende Haus war ein scheinbar sehr günstiger Platz gewählt worden, allein die Regenzeit machte es den Bewohnern klar, wie irrig sie gehandelt hatten. Arbeit, Geld und Zeit waren umsonst aufgewendet, es half nichts, die Leute sahen sich gezwungen, etwa einen halben Kilometer weiter entfernt einen Neubau zu errichten. Dieser verhieß nun allerdings auch in jeder Beziehung gute Aussichten, denn in-

zwischen hatte man die geeignete Stelle erkundet, man kannte die Wetterseiten, wußte, welche und wie große Räume man benötigte und dergl. mehr.

In Ansehung der verschiedenen hier gestreiften Punkte, der Lehrzeit zum Kennenlernen von Land, Leuten und Wirtschaftsmethode und der Ursprünglichkeit des Anfangsstadiums, erscheint es ratsam, daß verheiratete Ansiedler ihre Familien erst später nachkommen lassen. Es empfiehlt sich das auch noch aus einem anderen Grunde: Es werden doch Fälle vorkommen, in welchen der Ansiedler es vorzieht, in die alte Heimat zurückzukehren. Ist er allein, so kann er diesen Wunsch viel eher ausführen als wenn er Familie bei sich hat. Im übrigen ist aber der verheiratete Ansiedler in jeder Beziehung ungleich besser daran als der Junggeselle, und er wird sich sehr bald heimisch fühlen.

Zum Schluß möchte ich hier noch eine Erwerbsmöglichkeit, wenigstens für Usambara, anführen, die meines Wissens bisher überhaupt noch nie genannt wurde und bei welcher gerade der Frau die Hauptrolle zufällt. Voraussetzung ist dabei natürlich, daß ein leidlich nettes Haus mit ein oder zwei zu solchem Zweck geeigneten Räumen zur Verfügung steht. Es handelt sich um nichts anderes als um das, was wir auch in unseren deutschen Gebirgen finden: Um die Aufnahme von Sommerfrischlern. Mancher Leser lächelt wohl ob dieses Vorschlages, und doch ist es mir, der ich die Verhältnisse draußen einigermaßen kenne, damit durchaus ernst. In den verschiedenen Küstenplätzen, zumal Daressalam und Tanga, sowie in dem ausgedehnten Plantagenbezirke und in Sansibar lebt jetzt schon eine sehr beträchtliche Zahl unserer Landsleute, unter ihnen erfreulicherweise auch ziemlich viel Damen und Kinder. Diese alle sehnen sich oft genug nach Erholung, möchten gern einmal der heißen, ungesunden Niederung für einige Zeit den Rücken kehren. Aber so leicht ist das bisher nicht. Wenn es geschehen soll, dann geht's nach Europa. Die Reise dorthin ist teuer, sehr teuer, und entschließt man sich dazu, dann rechnet man natürlich auch gleich mit dem Zeitraum eines halben Jahres.

Solche kostspieligen und umständlichen Erholungsreisen kann man sich natürlich nur selten gestatten. Wie billig und einfach wäre es da, sich zur Erquickung einige Wochen in das nahe gelegene, an Naturschönheiten überreiche Gebirge zu setzen. Jetzt hat man allerdings schon ein Hotel in Wilhelmsthal (Sächsischer Hof), sowie das übrigens nur einige Monate geöffnete Sanatorium in Wugiri, aber diese Gelegenheiten reichen nicht annähernd aus. Ich bin überzeugt, wenn später unternehmende Ansiedlerfrauen Zimmer mit oder auch ohne Verpflegung Erholungsuchenden zur Verfügung stellen, so würden sie damit vielen eine Wohltat erweisen und sich selbst eine ganz nette Nebeneinnahme sichern. Natürlich denke ich hierbei nur an Kleinsiedler.

Während ich diese Zeilen schreibe, weilt speziell zum Studium der Besiedlungsfrage Exz. v. Lindequist auf afrikanischem Boden. Mit Spannung sieht man dem Ergebnisse der Studienreise dieses hervorragenden Fachmannes auf kolonialem Gebiet entgegen. Welche Eindrücke er empfangen hat, entzieht sich jetzt noch der Kenntnis, aber ich bin davon überzeugt, daß er aus

dem Hochlande des äquatorialen Oſtafrikas heimkehrt als ein Freund und Befürworter des Beſiedlungswerkes. Durch dieſes würden wir auf afrikaniſchem Boden ein Bollwerk des Deutſchtums erſtehen laſſen, ein Bollwerk, das uns niemand rauben kann, auf das ſpätere Generationen, hier daheim wie auch dort draußen, mit Freude und Stolz hinblicken. Und ſprechen die Menſchen dann von uns, die wir das Werk begonnen, dann wird es vielleicht heißen: Die Leute waren damals zwar vorſichtig und etwas zaghaft, aber ſchließlich haben ſie doch das Richtige erkannt und getan.

Richelmann, Oberſtleutnant z. D.

Allgemeiner Bericht über die Expedition der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung nach Deutsch-Ostafrika 1907/1908.

Erstattet von Dr. Gustav Keysselitz und Dr. Martin Mayer, Assistenten am Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten.

Die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung entsandte Anfang November 1907 die unterzeichneten Drs. Keysselitz und M. Mayer nach Deutsch-Ostafrika zum Studium protozoischer Parasiten, insbesondere solcher, die in Beziehung zu menschlichen und tierischen Seuchen stehen.

Als Arbeitsstätte war das landwirtschaftlich-biologische Institut Amani in Ost-Usambara bestimmt worden, dessen wohl ausgestattete Laboratorien es als besonders geeignet erscheinen ließen. Der Direktor des Instituts, Herr Geh. Regierungsrat Dr. Stuhlmann erklärte sich gerne bereit, die Expedition dorten aufzunehmen. Ebenso unterstützte das Reichskolonialamt dieselbe durch Empfehlung an das Gouvernement.

Für die Expeditionszwecke war naturgemäß die Zusammenstellung einer kompletten Ausrüstung für die mikroskopische Arbeiten, sowie für die Konservierung und Verarbeitung des gesammelten Materials nötig, ferner mußten kleinere Versuchstiere, die in Ostafrika schwer zu beschaffen sind, eigens mitgenommen werden.

Wir schifften uns am 18. November 1907 in Neapel auf dem Dampfer „Bürgermeister" ein und langten am 5. Dezember in Tanga an. Dortselbst nahm sich Herr Stabsarzt Dr. Lott, der durch Herrn Geheimrat Stuhlmann von unserem Eintreffen benachrichtigt war, in liebenswürdiger Weise unserer an. Die Zollbehörde war durch das Reichskolonialamt von unserer Ankunft verständigt, sodaß unsere Ausrüstung zollfrei passieren konnte. Wir konnten uns daher bereits am 6. Dezember nach Amani begeben, das nach mehrstündiger Eisenbahnfahrt und längerem Marsch in einem Tag bequem zu erreichen ist.

In Amani hatte der Direktor des Instituts, Herr Geh. Regierungsrat Dr. Stuhlmann alles für unsere Aufnahme wohl vorbereitet, er hatte sowohl Laboratorien zur Verfügung gestellt, als auch für Gewährung freier Wohnung seitens des Kaiserlichen Gouvernements gesorgt. Auch unsere kleinen mit-

gebrachten Versuchstiere konnten wir in geeigneten Räumen unterbringen, für die späterhin zeitweilig benötigten größeren Versuchstiere (Rind, Maultier) stand gleichfalls ein Tierstall zur Verfügung. Laboratoriumsdiener, Fliegenfänger und Tierpfleger stellten wir selbst für unsere Zwecke an.

Herr Geheimrat Stuhlmann sowohl wie alle anderen Herren des Instituts, insbesondere Herr Professor Zimmermann, der von Februar 1908 ab die Direktionsgeschäfte führte, unterstützten uns während unseres ganzen Aufenthaltes in der entgegenkommendsten Weise, stellten uns stets alle Mittel des Instituts für Arbeits- und Expeditionszwecke zur Verfügung und förderten unsere Arbeiten in jeder Art, so daß wir dem Gelehrtenstab Amani's — außer den beiden genannten Herren Direktoren, den Herren Professor Vosseler, Dr. Braun und Dr. Lommel — zu tiefstem Dank verpflichtet sind; auch Herrn Gouvernementssekretär Manuesschmidt, Amani, sind wir für manche wertvolle Unterstützung sehr dankbar.

In der Folge behielten wir auch Amani als Hauptarbeitsstätte bei, waren jedoch zur Gewinnung des nötigen Arbeitsmaterials des öfteren zu längerem Aufenthaltswechsel genötigt. So stand uns dank dem Entgegenkommen des Leiters des Gouvernementskrankenhauses Tanga, Herrn Stabsarzt Dr. Lott, das dortige Krankenmaterial stets zu wissenschaftlichen Untersuchungen zur Verfügung. Herr Stabsarzt Lott, der infolge seiner vieljährigen Tropenpraxis uns mancherlei wertvolle Anhaltungspunkte geben konnte, hatte die Liebenswürdigkeit, uns jedesmal über die Anwesenheit für uns wichtigen Arbeitsmaterials brieflich oder telegraphisch zu informieren, Operations- und Sektionsmaterial für uns zu konservieren und uns Arbeitsplätze in seinen Laboratorien bereit zu halten. Wir haben in Tanga hauptsächlich die später zu schildernden Arbeiten über Ulcus tropicum (tropisches Beingeschwür), Pocken und Vaccine, einen Teil der Pferdesterbe- und Dysenterieuntersuchungen, sowie Beobachtungen über eine Reihe klinisch interessanter Fälle vorgenommen. Herrn Stabsarzt Dr. Lott sind wir zu ganz besonderem Danke verpflichtet.

Einen weiteren Teil der Arbeiten (Küstenfieber, Pferdesterbe) führten wir in Daressalam aus, wo uns der Medizinalreferent Herr Oberstabsarzt Dr. Meixner in entgegenkommender Weise aufnahm, indem er uns das seinem Zweck noch nicht übergebene Pestlaboratorium zur Verfügung stellte, und den Bezug der nötigen Reagentien und Utensilien aus den Beständen der Apotheke gestattete. Ferner hatte er Anordnung getroffen, daß wir das Krankenmaterial des Europäer- und Eingeborenenhospitals zu wissenschaftlichen Zwecken benutzen durften. Er informierte uns auch über den Ausbruch für uns wichtiger Seuchen. Außer Herrn Oberstabsarzt Dr. Meixner selbst sind wir für die uns während des Daressalamer Aufenthaltes erwiesene Unterstützung den Herren Stabarzt Dr. Exner, Stabsarzt Dr. Brünn und Gouvernementsapotheker Buchholz sehr zu Dank verpflichtet. Bei der Beschaffung des nötigen Tiermaterials zu den Küstenfieberuntersuchungen und durch Gestellung eines Gehilfen bei Pferdesektionen war uns daselbst auch Herr Thomas sehr förderlich.

Einige Untersuchungen nötigten uns auch zu kleineren 8—14tätigen Expeditionen von Daressalam bezw. Amani aus; die nötige Zeltausrüstung wurde uns dazu vom Institut Amani bezw. der Kommune Daressalam zur Verfügung gestellt.

Außer von den oben namentlich genannten Herren fanden wir überall sowohl vonseiten der Behörden als auch Privater stets ein freundliches Entgegenkommen, falls unsere Untersuchungen ihre Mithilfe erforderten, besonders fanden wir auch gelegentlich kleinerer Exkursionen stets gastliche Aufnahme auf Plantagen und Missionen.

Die Arbeiten der Expedition werden in den betreffenden Fachzeitschriften ausführlich veröffentlicht. Im folgenden sollen deshalb nur daraus die hauptsächlichsten Punkte der Untersuchungen mitgeteilt werden und im Anschluß daran noch die Beobachtungen und Erfahrungen, die wir außerhalb unseres eigentlichen Arbeitsgebietes machen konnten.

Es wurden bearbeitet:

Die Frage der Übertragung von Trypanosoma brucei (des Erregers der Nagana- und Tsetsekrankheit der Haustiere) durch Stechfliegen der Gattung Glossina.

Die Ergebnisse sind in einer Arbeit: „Zur Frage der Entwicklung von Trypanosoma brucei in Glossina fusca" (Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene) niedergelegt und sind ungefähr die folgenden:

Schon früher hatte Stuhlmann in Amani Versuche mit gezüchteten Glossinen angestellt, deren Publikation kurz nach unserer Ankunft in Amani erschien. Seine Resultate gaben uns eine Grundlage für unsere eigenen Untersuchungen.

Wir konnten unsere Versuche lediglich an frisch gefangenen Glossinen vornehmen, da bei unseren Fängen — trotzdem die verschiedensten Tiere als Fangmittel benutzt wurden (Rind, Esel, Kaninchen) — fast ausschließlich männliche Tsetsen gefangen werden konnten. Ähnliche Erfahrungen haben auch frühere Untersucher gemacht. Der Fang erfolgte in einem Tale ungefähr 2 Stunden unterhalb Amani's. Die gefangenen Fliegen schienen sich ausschließlich von Säugetierblut zu ernähren. Wir beobachteten niemals kernhaltige Blutkörperchen (aus Vogel- bezw. Kaltblüterblut stammend) in ihrem Verdauungstraktus. Sämtliche frisch untersuchten Tiere hatten, wie aus der Beschaffenheit ihres Darminhaltes hervorging, bereits Blut zu sich genommen. Meist war die Verdauung schon weit vorgeschritten oder beendet. Der Prozentsatz der mit Trypanosomen infizierten Tiere unter den frisch gefangenen Fliegen betrug 4,6 %; unter Tieren, die wir nach dem Einfangen an einem gesunden Kaninchen oder einer gesunden Ziege hatten saugen lassen und nach 24 und mehr Stunden untersuchten, 11,2 %. Stuhlmann gibt an, daß der Prozentsatz der infizierten Tiere (mit Rüsselinfektion) je nach der Lokalität zwischen 3—14 % schwankte.

Die nicht unbedeutende Differenz in der Prozentzahl der Infektion bei frisch untersuchten und ca. 24 Stunden nach dem Saugakt kontrollierten Tieren dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die mehrfach zwischen Epithel und Darmwand sitzenden Parasiten nach der Nahrungsaufnahme des Wirtstieres in eine Schwärmperiode eintreten und sich vermehren. Ihre Auffindung wird dadurch wesentlich erleichtert. Wir trafen die Flagellaten im Rüssel, im Proventriculus, im Vorder- und Mitteldarm. Die Infektion des Proventriculus und des anschließenden Abschnittes war die häufigere. In allen Fällen, in denen wir Flagellaten im Rüssel sahen, waren solche auch im Proventriculus, Vorder- und Mitteldarm zu beobachten. Die in den Fliegen aufgefundenen Trypanosomen zeigten übereinstimmende Charaktere, so daß sie als zu einer Spezies und zwar, wie Stuhlmanns Versuche an gezüchteten Glossinen beweisen, zur Spezies Trypanosoma brucei gehörig anzusehen sind. In einem Falle sahen wir bei einem hungernden Tiere zwischen Epithel und Darmwand mäßig zahlreiche geißellose amöboid bewegliche Stadien. Von anderen Darmschmarotzern trafen wir in einem Fall Spirochaeten, in einem anderen Fall eine Herpetomonade. Im Quetschsaft des Rüssels, in dem Koch zuerst Trypanosomen entdeckt hat, kamen zuweilen dichte Anhäufungen kleiner Trypanosomen vor. Es scheint, daß sich dieselben an der Rüsselwandung festsetzen und zwar direkt oralwärts von der Mündung der Speicheldrüsen. Wenn sich letztere entleeren, wie das beim Saugakt der Fall sein dürfte, werden diese Stadien vermutlich mechanisch in die Wunde geschwemmt.

Da es uns nun nicht möglich war, mit gezüchteten Glossinen zu experimentieren, versuchten wir die Entwicklung der beim Blutsaugen an einem infizierten Tier aufgenommenen Trypanosomen in frisch gefangenen Fliegen zu kontrollieren. Die zum Versuche benutzten Tiere dürften sämtlich schon vorher Blut gesogen haben, wie aus der Menge und Beschaffenheit der leicht aus dem After herauspreßbaren Fäces hervorging. Als Blutspender benutzten wir zwei spontan auf der Weide in Amani infizierter Rinder. Das eine Rind hatte nur spärliche (1 Trypanosoma in mehreren Gesichtsfeldern des Mikroskops), das andere mäßig zahlreiche (1 Trypanosoma in 1—2 Gesichtsfeldern) Trypanosomen im Blute. In beiden Fällen konnten männliche und weibliche Formen festgestellt werden.

Eine Weiterentwicklung der Flagellaten konnten wir in dieser Versuchsserie niemals konstatieren. Dieselben waren nach spätestens 27 Stunden verschwunden. Wir ließen im ganzen 96 frisch gesaugene Fliegen an den beiden infizierten Rindern saugen und fanden unter diesen schließlich 10 infiziert = 10,4 %. Eine gleiche Prozentzahl beobachtet man bei Fliegen in der freien Natur. Einen ähnlichen Prozentsatz (11,2%) beobachteten wir ja bei frisch gefangenen Fliegen, die an gesunden Kaninchen gesogen hatten.

Die Tatsache, daß es nicht gelingt, frisch gefangene Fliegen, die in der Regel — bei unseren Versuchen in allen Fällen — schon gesogen haben, zu infizieren, steht mit den Befunden Stuhlmanns an gezüchteten

Glossinen, die gleich bei der ersten Nahrungsaufnahme flagellatenhaltiges Blut tranken, im Gegensatz. Stuhlmann fand, daß bei diesen Tieren die Infektion in 80 bis 90% angeht. Eine dauerde, sich über mehrere Saugakte haltende Infektion trugen allerdings nur bis 10% davon.

Diese Ergebnisse lassen es uns als wahrscheinlich erscheinen, daß die Tsetsefliege (Glossina fusca) nur einmal im Leben imstande ist, sich zu infizieren, d. h. die für die Weiterentwicklung der Trypanosomen nötigen Verhältnisse zu bieten und zwar dann, wenn sie als erste Nahrung das Blut eines infizierten Tieres (es scheinen bestimmte Tiere in Betracht zu kommen) mit männlichen und weiblichen Entwicklungsstadien dieser Flagellaten saugt. Späterhin gehen die mit weiteren Saugakten aufgenommenen Trypanosomen zugrunde. Dementsprechend ist es auch den früheren Untersuchern, mit geringen Ausnahmen (bei denen es sich eben um Fliegen gehandelt haben dürfte, die vorher noch kein Blut gesogen hatten), ebenso wenig wie uns geglückt, eine Weiterentwicklung der Parasiten in frisch gefangenen Glossinen festzustellen.

Das Küstenfieber der Rinder.

Die Epidemiologie und Ätiologie dieser in Ostafrika weit verbreiteten Erkrankung ist immer noch nicht völlig aufgeklärt. Wir stellten uns die Aufgabe, die bei dieser Erkrankung im Blute gefundenen, zu den Piroplasmosen gehörenden Parasiten morphologisch zu studieren und besonders die Genese der von Koch beim Küstenfieber zuerst beschriebenen sogenannten Plasmakugeln zu erforschen. Letztere Gebilde (in gefärbten Präparaten blaue Scheiben mit rötlichen punktförmigen Einschlüssen) finden sich beim Küstenfieber in einzelnen Organen, besonders Milz, Leber, Nieren so zahlreich, daß man sie diagnostisch verwerten kann. Über ihre Bedeutung und ihre Herkunft ist man sich noch nicht klar, und einzelne Forscher halten sie für Teilungsstadien von Parasiten. Nach unseren Untersuchungen handelt es sich sicher nicht um irgendwelche Lebensformen parasitärer Herkunft, sondern um Degenerationsprodukte, die im Verlauf der Erkrankung in Zellen entstehen und durch deren späteren Zerfall frei werden. Gestützt wird unsere Behauptung durch unseren Befund ganz gleicher Gebilde — wenn auch in spärlicher Zahl — bei anderen Erkrankungen, ja bei normalen Tieren. Die histologische Untersuchung der Organe ergab gleichfalls neue Gesichtspunkte für die bei der Sektion auffallende bisher für Infarkte (vom Blutkreislauf ausgeschaltete und dadurch degenerierte Stellen gehaltenen Organveränderungen; es handelt sich um charakteristische Gewebsneubildungen. Wir werden in einer ausführlichen, durch Abbildungen belegten Arbeit darüber berichten; ebenso über den Entwicklungsgang der beim Küstenfieber im Rinderblut gesehenen verschiedenen Piroplasmenformen. Es sind speziell morphologisch nicht trennbare Piroplasmen

sowohl bei Küstenfieber wie bei anscheinend gesunden Rindern gefunden worden, die trotzdem für verschiedene Arten erklärt wurden, um noch ungelösten Schwierigkeiten in der Frage der Epidemiologie aus dem Wege zu gehen. Hier möchten wir nur anführen, daß wir eine Scheidung dieser Piroplasme in „Küstenfieberparasiten" und „Pseudoküstenfieberparasiten" bis jetzt für ungerechtfertigt halten; wir werden dies in der ausführlichen Arbeit begründen.

Über Pferdesterbe.

Es konnten im ganzen 6 tödliche Fälle jener Erkrankung beobachtet werden und zwar 3 in Daressalam, 3 in Tanga.

In allen Fällen handelte es sich um die sogenannte Dikkop-Form (Schwellung über Augen, Nase, Maul). Der Verlauf war in allen Fällen ein akuter; wenige Stunden nach dem Auftreten der Erscheinungen trat schon der Tod ein. Von Interesse ist vielleicht, daß der eine Fall eines der von der Schutztruppe in Daressalam gezüchteten Zebroide (Kreuzung von Pferd und Zebra) betraf, ein mehrjähriges Tier. Man hatte gerade von diesen Tieren eine stärkere Resistenz gegen Seuchen erwartet.

Die klinischen Erscheinungen der Pferdesterbe, deren Erreger wahrscheinlich zu den ultravisiblen Mikroorganismen gehört, sind die Zeichen einer schweren Septicaemie. Dem entsprachen auch die pathologisch-anatomischen Veränderungen, die in allen 6 Fällen gleich waren; besonders hervortretend sind ein Zerfall der Nierensubstanz, sowie der Leberläppchen.

Es wurden auch experimentelle Versuche mit dem Blute infizierter Pferde gemacht; es gelang dabei nicht, durch subkutane, intravenöse und intraperitoneale Infektion die Krankheit auf Hunde (11 Versuche) oder Ziegen (1 Versuch) zu übertragen. Mit dem von unseren Fällen konservierten Virus haben wir die Versuche in Hamburg wieder aufgenommen und bereits eine positive Übertragung auf ein Pferd zu verzeichnen, die der Ausgang für weitere Experimente mit dieser wirtschaftlich so bedeutungsvollen Krankheit sein soll.

Das Ulcus tropicum (tropisches Beingeschwür, tropischer Phagedänismus).

Diese Affektion ist in Usambara weit verbreitet, im Krankenhaus in Tanga finden sich stets 20 – 30 Fälle, auch unter den Arbeitern in Amani waren sie zahlreich. Von einer kleinen Wunde ausgehend, entstehen in kurzer Zeit weit ins Gewebe bis in die Knochensubstanz hineinfressende Geschwüre, die sehr hartnäckig und der Behandlung gegenüber sehr widerstandsfähig sind.

Schon früher sind von Prowazek bei dieser Affektion auf Java bestimmte Spirochaeten beschrieben worden. Wir haben in allen Fällen (weit über 100) die Anwesenheit dieser Spirochäten bestätigen können, daneben die eines Bazillus, der von Plaut und Vincent bei gangraenösen Prozessen zuerst beschrieben und seitdem sehr oft bei solchen nachgewiesen wurde.

Wir haben zunächst die Morphologie der Spirochäten bearbeitet und ferner

die Frage aufgenommen, ob die Spirochäten oder die Plaut-Vincentschen Bazillen die Erreger der Affektion sind. Durch Untersuchung einer Reihe von Schnittpräparaten aus jungen und alten Geschwüren nach der Levaditischen Versilberungsmethode dargestellt, konnten wir den Nachweis führen, daß die Erreger der Affektion die Spirochäten sind, während die Bakterien sekundäre Zerstörungen mitverursachen. Man sieht nämlich in den versilberten Schnittpräparaten, wie die Spirochäten, unter dem Rand der Geschwüre eindringend, das Gewebe unterminieren, also stets in den tiefsten Schichten der Geschwüre allein zu finden sind, während die Bakterien erst nachwandern. (Ausf. Arbeit im Archiv für Schiff- und Tropenhygiene, im Druck).

Auch therapeutisch konnten wir am Material des Herrn Stabsarzt Dr. Lott und an eignem einige Erfahrungen sammeln. Bei dem heutigen Wert der schwarzen Arbeitskräfte läge es im Interesse der Pflanzer, gerade solche Fälle, die ihnen alljährlich eine große Anzahl Arbeiter entziehen, frühzeitig sachgemäßer Behandlung zuzuführen. Die meisten Fälle kommen erst in vorgeschrittenem Zustande zur Behandlung, die dann oft monatelang dauert. Es muß am besten jede noch so kleine Verletzung an den unteren Extremitäten der Schwarzen, um der Bildung des Ulcus tropicum vorzubeugen, sofort aseptisch bezw. antiseptisch behandelt werden. Gründlichste Säuberung (eventuell mechanisch) jeder kleinen Wunde vor Anlegen des Verbandes ist daher ratsam. In vorgeschrittenen Fällen ist vor allem eine gründliche Auskratzung des erkrankten Gewebes bis ins gesunde Gewebe hinein vorzunehmen, der dann Behandlung mit Jodtinktur, Perubalsam, Sublimat, Jodoform ꝛc. zu folgen haben; häufig muß die Auskratzung mehrmals wiederholt werden.

Amöbendysenterie.

Alle Fälle schwerer Ruhr, die wir in Ostafrika sahen, konnten wir durch Stuhluntersuchungen als durch Amöben verursacht feststellen. Wir konnten auch eine Reihe von Leberabszessen beobachten. Von dieser Amöbenruhr werden nicht nur Europäer, sondern auch Eingeborene befallen.

Die von uns bei diesen Ruhrfällen gefundenen Amöben waren alle zu einer und derselben Art gehörig, und zwar scheinen sie der von Viereck zuerst beschriebenen Amoeba tetragena nahe zu stehen. Wir fanden sie nicht nur im Stuhl, sondern auch im Eiter von Leberabszessen.

Bei einer Reihe von Darmaffektionen (Amöbenruhr, Ankylostomiasis, Darmkatarrh) fanden wir als Nebenbefund zahlreiche Flagellaten (Trichomonas). Es ist gerade in letzter Zeit mehrfach angenommen worden, daß diese Flagellaten, da man sie bei ruhrartigen Erkrankungen in großer Zahl fand, selbst die Erreger solcher Affektionen sein könnten; auf Grund unseres obigen Befundes glauben wir, daß sie lediglich harmlose Schmarotzer sind, deren Lebensbedingungen durch eine bestehende Darmaffektion derartig gebessert werden, daß sie sich dann enorm vermehren (Reaktion des Darmschleims vielleicht dafür maßgebend).

Pocken- und Windpockenstudien.

An dem zahlreichen Pockenmaterial, das uns zur Verfügung stand, stellten wir durch Impfung mit Variola-Virus und mit Vaccine (Kuhpockenlymphe) Untersuchungen über die sogenannte „Überempfindlichkeit" (eine bei Kuhpocken jüngst beschriebene Erscheinung) an; wir bezweckten damit, einen Beitrag zu liefern für das Verhalten dieser beiden Virus zueinander. (Arch. für Schiffs- und Tropenhyg., Bd. XII).

Bei einem im Anfangsstadium der Erkrankung Verstorbenen hatten wir Gelegenheit, die Sektion vorzunehmen. Wir konnten die für Pocken spezifischen Guarnierischen Körperchen in den verschiedensten Organen, so besonders in Herden von Lunge und Leber feststellen. (Ausf. Arbeit im Arch. für Schiffs- und Tropenhyg., im Druck).

Bei zwei Fällen von Windpocken, deren Ätiologie bisher noch unbekannt ist, konnten wir in den Zellen der Oberhaut den Guarnierischen Körperchen ähnliche Einschlüsse nachweisen. (Archiv für Protistenkunde Bd. XIV).

Bei den Pockenerkrankungen konnten wir auch einige klinische und epidemiologische Beobachtungen allgemeiner Natur machen:

So fanden wir anläßlich einer Pockenepidemie im Hinterlande von Daressalam, daß die Eingeborenen von der primitivsten Art der Schutzimpfung, nämlich der Einimpfung des Pockengiftes selbst, ausgiebig Gebrauch gemacht hatten. Von den Pusteln eines Pockenkranken wurde Material entnommen und in kleine, am linken Oberarm angebrachte Schnitte hineinverrieben. Außer einer starken Lokalreaktion kam es noch zur Eruption eines Allgemeinausschlages, der jedoch stets nur geringgradig blieb. Es hatten sich dort alle unmittelbar bedrohten Bewohner auf diese Weise geimpft. Diese Art der Schutzimpfung ist, solange Kuhlymphe nicht erhältlich, als sehr rationell zu bezeichnen; daß Zwischenfälle dabei kaum vorkommen, dafür spricht ja die spontane Anwendung seitens der Eingeborenen, auch wir sahen nie schwerere Krankheitserscheinungen im Anschluß an diese Impfung (Variola inoculata).

Bei den Washamba Ostusambaras fanden wir die Kenntnis dieser Methode nicht vor, dagegen wurde hier eine äußerst strenge und sinnreiche Isolierung der Kranken und Verdächtigen durchgeführt. Die Niederlassung der Washamba bestehen meist aus einer Gruppe kleinerer Gehöfte. Brachen nun in einem solchen Gehöfte Pocken aus, so wurde den Bewohnern der Verkehr mit den Nachbargehöften verboten. Die Kranken selbst aber wurden von Leuten, die bereits Pocken überstanden hatten, nach ganz isolierten, schwer zugänglichen Plätzen gebracht. Es wurden zu diesem Zwecke besondere Pfade angelegt, auf denen ca. eine halbe Stunde berauf und bergab gelegen, der Isolierplatz zu erreichen war; dieser bestand in einzelnen Fällen aus Felshöhlen, in anderen waren besondere Hütten errichtet worden (wir konnten photographische Aufnahmen solcher Plätze machen). Die Nahrungsmittel wurden in der Nähe von Leuten, die bereits mit Pocken durchseucht waren,

niedergelegt, ein ebenfolcher hatte die Pflege des Kranken zu besorgen. Diese Isolierung wurde bis zum Abheilen der Eruption durchgeführt.

Was die Schutzmaßnahmen gegen die Pocken betrifft, so wird meist mit europäischer Lymphe geimpft, die aber in den Tropen rasch an Wirksamkeit verliert. Es wird aber von Zeit zu Zeit durch die Ärzte selbst Kälberlymphe bereitet. Es ist schon früher wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Einrichtung eigner Lymphgewinnungsanstalten in unseren Kolonien keine Schwierigkeiten hat, und es wäre wünschenswert, bei der großen Verbreitung der Pocken in der Kolonie dort selbst Lymphe in größeren Mengen stets zu bereiten, da naturgemäß unter den jetzigen Umständen oft nur abgeschwächte oder gar keine Lymphe zur Verfügung steht. Am geeignetsten wäre zur Errichtung einer Lymphanstalt wohl ein zentral, etwas hoch gelegener Platz, wo sich Rinder seuchenfrei halten. Die Eingeborenen kennen meist den Wert der Impfung und kommen gern und willig zu den Impfterminen.

Von interessanten klinischen Fällen konnte außer den aufgezählten Erkrankungen ein seltener Fall eines bösartigen Blastomyceten-tumors bearbeitet werden. Eine solche pathogene Hefen enthaltende bösartige Geschwulst ist unseres Wissens in Ostafrika noch nicht beobachtet. Es handelte sich um eine Frau, die an der linken Backe einen faustdicken Tumor trug, der sich mikroskopisch als Adenokarcinom erwies. In der Tiefe des Gewebes fanden wir zahlreiche Formen der oben genannten pathogenen Hefen. An der vierten und fünften linken Rippe fanden sich Metastasen des Tumors mit den gleichen Gebilden.

Die Ankylostomiasis (Wurmkrankheit) ist in Ostafrika sehr verbreitet. Wir sahen zahlreiche Fälle davon; auch Sektionen konnten wir im Krankenhaus Tanga beiwohnen. Man kann sagen, daß in einzelnen Bezirken die gesamte Bevölkerung davon betroffen ist; denn oft lassen sich bei einmaliger Stuhluntersuchung ca. 90 % Infizierte feststellen. Es ist nicht nur die Ebene, die damit durchseucht ist, sondern auch höher gelegene Plätze Westusambaras (bis 2000 Meter Höhe) zeigten sich infiziert. Dies widerspricht der vielfach verbreiteten Ansicht, daß kühlere Temperaturen die Weiterentwicklung der Ankylostomum-Eier ungünstig beeinflussen. Zur Zeit sind zwei Ärzte zur Feststellung der epidemiologischen Verhältnisse der Ankylostomiasis in Usambara abkommandiert; die Regierung hat also bereits die große Gefahr der Seuche erkannt. Wir glauben, daß die Bekämpfung dieser Krankheit für die Kolonie zur Zeit mindestens die gleiche Bedeutung hat, wie die Bekämpfung der Schlafkrankheit; ist es doch gerade auch der für die Plantagenarbeit so nötige Teil der Bevölkerung, der am stärksten unter der Seuche leidet.

Neben allgemeinen Maßnahmen — die auf Grund der Berichte oben genannter Ärzte eingeleitet werden — haben wir zur Behandlung zwei Mittel, Thymol und Farrenkrautextrakt, zur Verfügung. Leider versagen beide Mittel des öfteren, sie sind in vorgeschrittenen Fällen wegen ihrer Nebenwirkungen oft nur schwer anwendbar, und zudem wird eine Behandlung, solange die

Bedingungen zu fortwährender Wiederinfektion noch bestehen, stets des öfteren bei jedem Individuum wiederholt werden müssen, eine Maßnahme, die schwer durchführbar ist.

Unter den an Ankylostomiasis Verstorbenen sahen wir eine Anzahl, deren Darmtraktus ganz frei von Würmern war, sie waren an Folgeerscheinungen der Erkrankung zugrunde gegangen, denn es ist zweifellos, daß die Ankylostomen ein Gift produzieren, das die chronische Anämie verursacht.

Was die Art der gefundenen Ankylostomen betrifft, so fanden wir in allen Fällen das eigentliche Ankylostomum duodenale als Erreger, niemals den auch in Afrika mehrfach gefundenen Necator americanus. Als Nebenbefund bei Obduktionen sahen wir des öfteren größere Mengen von Spulwürmern; in einem Falle in Lebergefäßen Exemplare von Schistosomum haematobium, dem Erreger der Bilharzia-Krankheit.

Von anderen klinisch beobachteten Krankheiten möchten wir nur noch auf die für den Europäer wichtigste, die Malaria, eingehen. Wegen des Mangels ärztlicher Hilfe in Ostusambara waren wir oft genötigt, solche in Amani selbst und auf benachbarten Plantagen zu leisten, und hatten dabei unter anderem auch Gelegenheit, einige schwerere Malariafälle zu behandeln. Wir konnten, wie eine Reihe in Ostafrika tätiger Ärzte, die Erfahrung machen, daß immer noch die Ansichten bezüglich des Zusammenhanges zwischen Chinin und Schwarzwasserfieber manchen verhindern, eine ausgebrochene Malaria rechtzeitig mit Chinin zu behandeln. Viele Europäer sind nämlich infolge irrtümlicher Auffassung früher von autoritativer Seite aufgestellter Normen immer noch der Ansicht, daß Chinin im Fieber (bei Temperaturen über 38, ja sogar über 37,5) eingenommen, Schwarzwasserfieber mache. So liegen manche Kranke tagelang und warten mit der Chininmedikation, bis das Fieber unter 38 bezw. 37,5 herabgehe. Wir sahen Kranke, die bis zu 5 Tagen so in hohem Fieber ohne Medikamente zubrachten und die nur unter Mißtrauen der Versicherung glaubten, daß keine Gefahr bei dem Einnehmen von Chinin für sie bestehe. Eine ganze Reihe von Todesfällen an Malaria entspringen sicher diesem unausrottbaren Vorurteil.

Die von Nocht 1904 empfohlene Methode der verteilten Dosierung des Chinins (am besten 5mal 0,2 Gramm täglich), die gestattet, jederzeit mit der Medikation zu beginnen, hat sich bereits sehr eingeführt und ihre Brauchbarkeit auch unter tropischen Verhältnissen bewiesen; sie wird auch in Hospitälern mit gutem Erfolg regelmäßig geübt. Auch prophylaktisch wird bereits vielfach auf diese Weise Chinin genommen; die Nebenwirkungen sind dabei — wie wir aus eigener Erfahrung bestätigen können — viel geringer als bei Einnahme von 1 Gramm-Dosen.

Die allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Malaria, besonders in größeren Städten, werden nach den bekannten Prinzipien, dem Grade der vorhandenen Mittel entsprechend, allmählich durchgeführt.

wurde eine große Zahl von Warm- und Kaltblütern untersucht. Wir waren erstaunt zu finden, daß solche in anderen, auch nicht tropischen Gegenden, viel verbreiteter sind. Außer Hämogregarinen bei einigen Kaltblütern fanden wir Trypanosomen beim Nashornvogel, ferner bei einem Perlhuhn Trypanosomen, Halteridien und Filarien, dann bei einem Strandvogel (Terrestieus) Halteridien und bei einer Taube Proteosomen.

Eine große Zahl untersuchter Fische der verschiedensten Art (Fluß- und Seefische) sowie anderer Vögel waren parasitenfrei.

Trypanosomen bei Haustieren sahen wir sehr viel, die Tiere wurden uns in großer Zahl als tsetsekrank bezw. verdächtig zugeführt. Der Verlauf der Tsetsekrankheit ist in einzelnen Fällen sehr chronisch, wir fanden infizierte Rinder, die noch nach 7 Monaten ganz gesund schienen und gesunde Kälber warfen; die Zahl der Parasiten in ihrem Blute blieb dauernd spärlich. Der Form der gefundenen Trypanosomen nach glaubten wir anfangs, daß auch das sogenannte Trypanosoma dimorphon vorkäme, wir sahen dann aber später bei den gleichen Tieren Trypanosomen vom Typus der echten Tsetsetrypanosomen (Tr. brucei), so daß es sich wohl nur um besondere Stadien bezw. Formen letzterer Parasiten gehandelt hat. Therapeutisch konnten wir bei einigen Maultieren und Pferden mit Arsenikpräparaten gute Dauererfolge sehen; bei deutlich kranken Rindern und besonders bei Hunden war der Erfolg stets nur von kürzerer Dauer.

Auch über Gifttiere konnten wir noch einige Beobachtungen anstellen: die von Skorpionen und Hundertfüßen verursachten Zustände verliefen stets günstig; Schlangenbisse kamen einige bei Hunden mit tödlichem Ausgange vor. Die Gefahr der Giftschlangen für den Menschen selbst ist in Ostafrika zweifellos viel geringer als vielfach in Europa angenommen wird. Bei einigen noch nicht sicher bekannten kleineren Schlangen (die Spezies-Bestimmung steht noch aus) konnten wir durch den Tierversuch Giftigkeit feststellen.

Eine Sammlung zoologischer Objekte konnten wir nebenbei noch anlegen, so namentlich einer größeren Zahl giftiger und ungiftiger Schlangen und verschiedener Arthropoden, die dem zoologischen Museum überwiesen wurden in Erfüllung eines Wunsches des Herrn Professors Kraepelin.

Am 14. September schifften wir uns in Tanga auf dem Dampfer „Gertrud Woermann" ein und langten am 14. Oktober in Hamburg an, wo wir zur Zeit mit der Abfassung der oben aufgeführten ausführlichen Arbeiten der „Expedition der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung nach Deutsch-Ostafrika 1907/08" beschäftigt sind.

Kreditbeschaffung in den Kolonien.*)

Jeder Kundige weiß, wie schwer es noch heute ist, Kapitalien für koloniale Unternehmungen flüssig zu machen. Insbesondere haben es ältere Unternehmungen, die ihr Kapital vermehren wollen oder müssen, sehr schwer, neue Mittel aufzubringen, weil vielfach die älteren Papiere, Anteilscheine, Aktien usw. zu so billigen Preisen zu haben sind, daß nur ausnahmsweise jemand sich darauf einläßt, voll zu bezahlende neue Anteile zu nehmen, statt billig alte Anteile zu erwerben. Die Not wies viele Unternehmungen auf den Weg der Anleihe, die natürlich häufig nicht anders als mittels Inhaberschuldverschreibungen aufgebracht werden konnte. Die Folge ist ein außerordentlich hoher Zinsfuß für den Schuldner, trotzdem aber mangelnde Verwertungsmöglichkeit für den Gläubiger. Hochverzinsliche Schuldverschreibungen stehen unter pari, nicht weil ihr innerer Wert gering ist, sondern weil die beliebige Begebungsmöglichkeit, der Börsenkurs, fehlt.

Beide Übelstände, die hohe Verzinslichkeit und die mangelnde Verwertbarkeit, lassen die Frage auftauchen, ob nicht das Kreditwesen der Kolonien in irgend einer Weise besser organisiert werden könnte, sodaß die beiden genannten Übelstände, wenn auch nicht völlig gehoben, doch wenigstens erheblich gemindert werden können.

Dazu kommt noch etwas anderes. Es kann niemand, der den einzelnen Unternehmungen fern steht, der nicht genau mit den leitenden Persönlichkeiten, den Erzeugungsmöglichkeiten, Betriebsformen, geschäftlichen Aussichten des einzelnen Unternehmens vertraut ist, zugemutet werden, sein Geld anders als zu einigermaßen großen Unternehmungen herzugeben. Nur große Unternehmungen haben einen solchen Kontrollapparat, arbeiten genügend in der Öffentlichkeit, daß auch derjenige, der die Dinge nicht aus vertrauter Kennt-

---

*) Vermutlich bieten die nachstehenden Erörterungen manchem Leser nichts neues, nehmen möglicher Weise einen Faden wieder auf, der schon von anderer Seite gesponnen worden ist. Ich wünsche niemand ältere Rechte streitig zu machen, bitte dafür aber, mir meine eigene Unabhängigkeit von etwa vorhandenen älteren Vorbildern zuzugestehen. Ich halte keine Zeit, nach ihnen zu forschen. Ferner gilt das im Text angeführte nur unter dem weiteren Vorbehalt, daß es vor allen Dingen den Zweck hat, zur Erörterung anzuregen. Zu diesem Behufe mußten aber ganz konkrete Vorschläge gemacht werden. K.

nis überſieht, ſein Geld ihnen anvertrauen kann. Je kleiner die Farm, deſto größer an ſich ſchon die Gefahr des geſchäftlichen Mißlingens, deſto größer aber die Schwierigkeit, ſich genau über den Stand der Dinge zu unterrichten. Kleine Unternehmungen vertragen einen größeren Kontrollapparat ſchlechthin nicht und die geſchäftliche Sicherheit muß hier regelmäßig durch ein beſonders weit gehendes perſönliches Vertrauen erſetzt werden. Die Folge iſt, daß entweder an kleineren Unternehmungen manche Kapitalien verloren gehen oder daß die Kleinunternehmungen kein Kapital finden. Das letzte liegt natürlich am nächſten, iſt aber jedenfalls dort nicht wünſchenswert, wo auch für die kleinere und mittelgroße Siedelung günſtige Vorbedingungen beſtehen. Aber ſelbſt wenn eine Ermäßigung des Zinsfußes nicht erreicht würde, ſo wäre es doch immer ſchon ein erheblicher Gewinn, wenn das Kapital nur reichlicher den Kolonien zufloſſe, möchten auch fortdauernd die gleichen Zinsſätze wie bisher bezahlt werden. Heute können manche Unternehmungen auch trotz hohen Zinsfußes nicht genügend Kapital beſchaffen, jedenfalls nicht in der gewünſchten Schnelligkeit und Pünktlichkeit. Würde alſo auch nur die letztere erreicht, ſo wäre dies ſchon immerhin ein großer Gewinn.*)

Von börſentechniſchen Mitteln (Schaffung eines Börſenkurſes uſw.) ſei hier abgeſehen, für uns handelt es ſich um die dauernde Kreditorganiſation und da verdient denn die Frage doch ernſthafte Prüfung, ob ſich nicht für unſere Kolonien eine Nachahmung der Landſchaften empfiehlt. Dieſe Frage möchte ich der eingehenden Prüfung aller beteiligten Kreiſe hiermit unterbreiten und zugleich ſeien folgende Geſichtspunkte hervorgehoben:

Zunächſt empfiehlt es ſich, unſere Unternehmungen viel mehr als bisher auf den Weg der Anleihe, und nicht der Kapitalvergrößerung zu verweiſen, wenn man darauf rechnet, daß auch die Angehörigen des ſparenden Mittelſtandes, des mittleren und kleineren Bürgertums, ſich an den kolonialen Unternehmungen beteiligen ſollen. Dieſe Leute können nicht jahrelang auf Dividenden warten, können die Wartezeit nicht durchhalten und müſſen nur zu oft ihre Anteile vor völliger Reife des Unternehmens wieder unter Preis fortgeben, ihnen iſt daher mit einer ſofort und hoch verzinslichen Anleihe mehr gedient, um ſo mehr, wenn ſie dieſe Anleihe ohne börſenmäßige Proviſion, Kurtage uſw., erhalten können, ſozuſagen aus erſter Hand, unmittelbar. Wird für die Darlehnsforderung noch Realſicherheit in Form der Pfandbeſtellung gegeben, ſo würde dies die gegebene Anlageform ſein.

Vorausſetzung aber iſt, daß die pfandrechtliche Realſicherung des Geldgebers wirklich inneren Wert hat. Hierfür müſſen aber dem großen Publikum irgendwelche Sicherheiten geboten werden. Geſchäftsberichte, Erteilung der Entlaſtung durch den Aufſichtsrat, auch perſönliche Haftung von Vorſtand und Aufſichtsrat der einzelnen Unternehmungen reichen dazu vielfach in den

*) Ich ſehe hier ganz ab von den großen Imponderabilien, die eine allgemeine Beteiligung im Publikum erzeugen wird: Erziehung zur Kolonialpolitik, Hineinwachſen in das Große.

Augen des Publikums nicht aus, und sind auch wirklich oft unzulänglich. Es fehlt also ein vertrauenswürdiger Mittelsmann, der, wenn möglich, an Ort und Stelle das wirtschaftliche und geschäftliche Gebahren, das Vorwärtskommen oder Zurückbleiben der einzelnen Unternehmung beobachten kann. Das kann nur eine Zwischenperson zwischen Geldgeber und Kolonialunternehmung sein und diese Zwischenperson wäre dann eben die korporativ zusammengeschlossene Gesamtheit der Grundbesitzer einer bestimmten Kolonie oder eines bestimmten Bezirkes einer Kolonie. Ja es könnte sogar an eine Zusammenfassung mehrerer oder gar aller Kolonien gedacht werden, die als allgemeine Kolonialland schaft in den verschiedenen Kolonien ihre Unterabteilungen hätte. Diese Kolonialland schaft soll — und das ist mein Vorschlag, den ich hiermit der Erwägung und Erörterung unterstelle — das Geld in Deutschland aufnehmen, dafür Pfandbriefe ausgeben, und dieses Geld wieder hypothekarisch an die einzelnen Unternehmungen weiter verleihen. Für die Schulden der Landschaft sollen alle einzelnen ihr angeschlossenen Grundstücke pfandrechtlich den Gläubigern der Landschaft haften. Selbstverständlich ist eine angemessene Beleihungsgrenze innezuhalten und dann steht bei genauer Innehaltung des Beleihungsplanes einer umfassenden Ausgabe von Pfandbriefen organisation, und unserer Unternehmer, wenigstens in den tropischen Kolonien, sind wesentlich Kapitalsorganisationen, seltener Privatunternemer.

Die Kreditorganisation in Form von Kolonialland schaften müßte eigentlich nach oberflächlicher Betrachtung aussichtsreicher und gewinnbringender sein, als die Kreditorganisation in unseren heimischen Landschaften. Denn es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen dem Kreditbedürfnis des Einzelunternehmers und dem Kreditbedürfnis einer unpersönlichen Kapitalsorganisation, seltener Privatunternehmer.

Für Kapitalsorganisationen fallen alle erbrechtlichen und alle familienrechtlichen Veranlassungen zu einmaligen Ausgaben (Abfindung von Geschwistern, Ausstattung von Kindern) oder dauernden Verpflichtungen (Unterhaltsgeldern) fort. Dadurch vermindert sich ihr Kreditbedürfnis außerordentlich und beschränkt sich auf die Fälle der werbenden Ausgaben. Nirgendwo ist mehr als in den Kolonien durch die Verhältnisse dafür gesorgt, daß das aufgenommene Kapital auch wirklich zur Verbesserung des Unternehmens gebraucht wird. Dazu kommt noch, daß Mißwirtschaft nicht in der Weise möglich ist, wie bei kornragenden Grundstücken. Die Kultur ist vielfach Baumkultur oder doch mehrjährig. Dadurch gewinnt der ganze Betrieb größere Stetigkeit und Sicherheit als der landwirtschaftliche Betrieb eines Gutes mit Körnerbau in Deutschland sie bieten kann.

Insbesondere die pfandrechtliche Sicherheit zeichnet sich vor der Sicherheit in Deutschland dadurch aus, daß der Zuwachs an Bäumen, auf den es in sehr vielen Fällen hinauskommen wird, von Jahr zu Jahr den Wert der Plantage steigert, die Realsicherheit also von selber jährlich wächst.

Dies wäre der Vorschlag, den ich in erster Linie der allgemeinen Prüfung unterbreite, in zweiter Linie käme die Möglichkeit, eine Kolonialhypothekenbank zu gründen, ihren Betrieb unter staatliche Aufsicht zu stellen, ihre Verwaltung wenigstens teilweise einem staatlichen Kommissar oder mehreren Kommissaren in den verschiedenen Kolonien zu übertragen. Geschäftlich würde eine solche Gründung wohl blühen, es fragt sich aber, ob sie das ganze Bedürfnis befriedigen kann und ob sie imstande ist, das einheimische Kapital in dem wünschenswerten Maße heranzuziehen, wie es den Kolonialandschaften voraussichtlich möglich sein würde.

Die allgemeine Kolonialandschaft, die an sich alle Kolonien umfassen, nicht auf je eine Kolonie sich beschränken soll, bietet noch einen besonderen Vorteil, den kleinere Kolonialandschaften und die Kolonialhypothekenbanken nicht aufzuweisen haben: sie kann auch der kleinsten Kolonie zugute kommen. Dies ist nicht ohne Bedeutung. Wenigstens ist zu befürchten, daß die kleinen Eilande der Südsee praktisch Schwierigkeiten bieten. Soll nämlich die neue Kreditorganisation befriedigend arbeiten, so muß das mit ihrem Betriebe verbundene geschäftliche Wagnis dadurch möglichst verringert werden, daß es möglichst verteilt wird, daß der Stand des Geschäftes von rein lokalen Ereignissen, Erdbeben, Feuersbrünsten, Aufständen, Epidemien, kriegerischen Angriffen feindlicher Staaten unabhängig gemacht wird. Eine auf einen eng begrenzten Raum beschränkte Kreditorganisation kann durch einen lokalen Aufstand in Lebensgefahr geraten, einer großen, weit umfassenden Organisation tun lokale Ereignisse so gut wie nichts. Würden die Eilande der Südsee auf lokale Organisationen angewiesen, so würde praktisch diesen so überaus fruchtbaren Inseln vermutlich wenig oder wohl garnicht geholfen werden, denn eine lokal begrenzte Organisation dürfte sich dort schwerlich mit Erfolg durchführen lassen. Praktische Notwendigkeiten werden daher wohl immer auf einen Anschluß an größere Verbände verweisen. Nicht viel anders liegen die Dinge mit Togo, von dem ebenfalls zweifelhaft sein kann, ob es allein zu einer lebensfähigen Kreditorganisation fähig ist.

Eine dritte Möglichkeit ist, daß das Reich selber Gläubiger der einzelnen ihm als vertrauenswürdig erscheinenden Unternehmungen wird und sich das Kapital dazu durch eine Kolonialanleihe beschafft, die Geschäftsunkosten und den Zwischengewinn aus dem Unterschiede des gegebenen und genommenen Zinsfußes deckt und zugleich die Anleihe aus den erzielten Überschüssen amortisiert. Hiergegen kann nicht vorgebracht werden, daß das wirtschaftliche Wagnis zu groß sei. Das trifft aus den oben angegebenen Gründen nicht zu. Wirtschaftlich technisch betrachtet, dürfte das mit der Kreditgewährung übernommene Wagnis viel geringer sein, als es bei unseren Landschaften ist, denn an sich ist das Kapitalbedürfnis im Verhältnis zum Landbesitz und zu der Erzeugung von wertvollen Früchten in den Kolonien geringer als in der Heimat, wo außer sachlichen Bedürfnissen des Gutes ebenso oft auch persönliche Bedürfnisse des Besitzers gedeckt werden sollen. Da diese persönlichen Bedürfnisse des Besitzers tat-

ſächlich in den tropiſchen Kolonien faſt ganz fortfallen, weil der Plantagenbau weſentlich in Händen von unperſönlichen Kapitalsorganiſationen ſich befindet, iſt auch die Beſorgnis unbegründet, daß das Reich in gefahrbringender Weiſe werde in Anſpruch genommen werden. In Südweſt liegen die Dinge allerdings etwas anders, jedoch iſt es dafür hier auch am leichteſten, der veränderten Sachlage Rechnung zu tragen.

Dazu kommt noch, daß der Gewinn des Reiches auch noch ein mittelbarer iſt, inſofern ihm mittelbar eine kräftig aufblühende Kolonie an anderer Stelle und in anderer Form vielfach das wiedergibt, was ſie in Form der Kreditgewährung erhalten hat. Es iſt ſchließlich auch garnicht einzuſehen, weshalb nicht das Reich den leichten Zwiſchengewinn machen ſollte, der ſich bei einem Unterſchied von 1 Prozent und vielleicht gar mehr als 1 Prozent zwiſchen dem Zinsfuß der Anleihe und dem der Ausleihe ergibt.

Beachtenswert iſt die Erwägung, ob nicht die Einſchiebung des Reiches zwiſchen die Geldgeber und die Geldſucher durch ihre techniſchen Koſten zu teuer und deshalb verluſtbringend wird.

Dagegen iſt zunächſt zu beachten, daß mit einigem Recht gefragt werden kann, ob nicht ſchon der bloße mittelbare Gewinn des Reiches, ſelbſt wenn die genannte Befürchtung zuträfe, eine ſolche Kreditvermittlung ausreichend rechtfertigen würde, auch wenn der unmittelbare geſchäftliche Gewinn nur gerade die Unkoſten des Betriebes decken würde. Ich glaube, daß dieſe Frage wohl jeder bejahen wird. Die Kreditvermittlung durch das Reich würde ſich auch ſchon dann bezahlt machen, wenn bei ihrer kaufmänniſchen Bilanz Soll und Haben ſich genau aufheben.

In Wirklichkeit braucht man dieſes aber nicht zu fürchten, weil aus den ſchon erwähnten Gründen die Beleihungsgrenze vorausſichtlich niedriger wird gehalten werden können, als bei unſeren einheimiſchen Landſchaften. Hierüber würden uns Erhebungen über die aufgenommenen Darlehns-Summen der einzelnen Geſellſchaften und ihr Verhältnis zu dem Betriebskapital und zu dem geſchätzten Wert ihres Grundbeſitzes ſchon einigen Anhalt gewähren können.

Außerdem gäbe es ſchon noch ein anderes Mittel. Die lokale Kolonialregierung ſtreckt gegen Pfandſicherheit der Unternehmung das Geld vor, das ſie vom Reiche erhält. Dann befindet ſich der Geldgeber immer in unmittelbarer Nähe des Schuldners und kann ſich ſtets ohne irgendwelche Beläſtigungen des Plantagenbetriebes überzeugen, ob Gefahr des Verluſtes infolge von Mißwirtſchaft uſw. beſteht. Aber ſelbſt die unmittelbare Darleihung des Kapitals von Berlin aus würde hiermit verträglich ſein, wenn eben das Dezernat über die Abſchätzung der Kreditwürdigkeit des Betriebes in der Kolonie dauernd ſelber ausgeübt wird. Geeignete Perſönlichkeiten ſind ja ſchon jetzt da und die praktiſche Erfahrung hat für jede Kolonie eine Stufenleiter für die Berechnung des Wertes des Grundbeſitzes aufgeſtellt, die in den meiſten Fällen nur rein formularmäßig angewandt zu werden braucht.

Mancher Farmer wird allerdings vielleicht sagen: Lieber gar kein Geld als Geld von der Regierung, die mir dann in alles hineinredet. Hiergegen läßt sich von der Studierstube aus kein Hilfsmittel angeben, vielmehr muß sich die betreffende Kolonialregierung das notwendige Vertrauen praktisch selber erworben haben, daß bürokratische Unzulänglichkeiten bei ihr nicht vorkommen.

Wie dem auch sei, jedenfalls dürfte jetzt der Zeitpunkt gekommen sein, um der Frage der Kreditorganisation im großen Stil näher zu treten. Gewiß gibt es hierfür keine alleinseligmachende Form, jede Form hat schließlich ihre besonderen Vorzüge, aber geschehen muß etwas und erheblich mehr als bisher.

Professor Krückmann in Münster i. W.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Landschaft Katanga.

Bekanntlich bildet die Landschaft Katanga mit ihren unermeßlichen, nur noch der Ausbeute harrenden Erzreichtümern einen der interessantesten, vielleicht sogar den wertvollsten Teil des Kongo-Landes. Nach dessen Übernahme durch Belgien lohnt es sich wohl, die zur Verwertung des Katanga-Gebietes angewandte Methode einer näheren Betrachtung zu unterziehen und den Werdegang der an seinem Aufblühen interessierten und mit seiner Bewirtschaftung betrauten Körperschaften zu studieren.

Unter dem Namen Katanga[1]) verstand man bei der Gründung des Kongostaates dessen südlichen Teil, d. h. das Gebiet des – dort Lualuba genannten – oberen Kongo aufwärts von Riba-Riba (etwa zwischen dem 2. und 3. südlichen Breitengrade) bis zur Süd- und Ostgrenze des Kongostaates, westlich begrenzt vom Längengrad 23', 54.

Hiervon wurde der am 15. April 1891 zu diesem Zwecke gegründeten Katanga-Gesellschaft (Compagnie du Katanga) ein Drittel (aus einer Anzahl gleichgroßer, räumlich von einander getrennter Quadrate bestehend) zum vollen Eigentum überlassen, während der Kongostaat die restlichen ⅔ für sich selbst zurückbehielt.

Diese Ursprungs-Konzession erfuhr die beiden nachfolgenden Veränderungen:

1. Gab die Gesellschaft am 9. Mai 1896 einen Teil ihres Landes wieder an den Kongostaat zurück, der ihr dagegen ein entsprechendes (im Jahre 1898 zur Gründung der Tochter-Gesellschaft „Lomami" dienendes) Gebiet außerhalb der eigentlichen Katanga-Landschaft (am unteren Lomami-Flusse) überließ, und

2. schloß sie am 19. Juni 1900 mit dem Kongostaate ein Übereinkommen ab, demzufolge ihr beiderseitiger Katanga-Besitz in Zukunft durch eine

[1]) Vor 40 Jahren schon wurde das Gebiet von Livingston und Cameron bereist; die ersten jedoch, die genauere Nachrichten darüber nach Europa sandten, waren zwei Deutsche: Böhm und Reichard.

„Comité spécial du Katanga“ genannte — selbständige Behörde für gemeinschaftliche Rechnung verwaltet wurde.[2])

Das Com. spéc. gestattete durch Vertrag vom 8. Dez. 1900 der im benachbarten Nordrhodesien beheimateten Tanganyika-Konzessions-Company (der sogenannten Gruppe Williams) unter gewissen Bedingungen bis Ende 1909 Erzforschungen im Katangagebiete vorzunehmen, als deren Endziel die gemeinschaftliche Gründung selbständiger Tochterunternehmen angestrebt wurde.

Am 28. Oktober 1906 bereits schuf man auf dieser Grundlage zur Ausbeutung der bis dahin von der Tanganyika gefundenen Erzlager eine erste Tochtergesellschaft unter dem Namen „Union Minière du Haut-Katanga“.

Dies sind die Hauptphasen im wechselvollen Leben der Katanga-Unternehmungen. Wir haben sie in gedrängter Form als Einleitung vorausgeschickt, um den Weg für die nunmehr (in derselben Ordnung) folgende, in Einzelheiten gehende, Abhandlung zu ebnen. Beginnen wir mit der

1. Katanga-Gesellschaft (Compagnie du Katanga).

Um deren ursprüngliche Bestimmung richtig zu verstehen, muß man auf die Berliner Konferenz (1885) zurückgreifen, die den von ihr anerkannten Kongostaat verpflichtet hatte, seine Hoheitsrechte innerhalb eines gewissen Zeitraums auch wirklich geltend zu machen. Dies war dem jungen Staate jedoch bei seiner damals sehr schwierigen Finanz-Lage nicht überall so rasch möglich, als er gerne gewollt hätte; so blieb u. a. auch das Katanga-Gebiet infolge seiner großen Entfernung von Boma und Leopoldville bis zum Jahre 1890 ohne jegliche Besetzung.

Nun tauchten zu Ende des genannten Jahres Gerüchte von englischen Expeditionen nach dieser Gegend hin auf. Damals war Cecil Rhodes im benachbarten Rhodesien tätig, sodaß der Kongo-Staat, um allen von dieser Seite drohenden Gefahren vorzubeugen, und um seine Rechte zweifellos festzustellen, den Leutnant Le Marinel in das Katanga-Gebiet sandte, damit er die Kongoflagge dort aufpflanze.

Größte Eile war geboten, die vorhandenen Mittel waren sehr beschränkt und nichts verbürgte dem Kongostaate, daß Le Marinel das gesteckte Ziel erreichte.

Glücklicherweise befand sich damals eine von der Compagnie du Congo pour le Commerce et l'Industrie ausgesandte und von Alexandre Delcommune geführte Forschungs-Expedition im Lomami-Tale. Die obengenannte Gesellschaft erbot sich, die Bestrebungen des Staates durch eine Reihe zweckentsprechender Maßregeln zu unterstützen, und der Kongostaat nahm dieses Anerbieten freudig an. Er schloß zu diesem Zwecke am 12. März 1891 mit einer aus den Herren Jules Urban, Oberst, damals Haupt-

[2]) Das Lomami-Gebiet wird von dieser letzten Abmachung nicht berührt.

mann Thys, Ed. Despret, Baron Léon Lambert-de-Rothschild, Graf John d'Oultremont und G. de Laveleye gebildeten Gruppe einen Vorvertrag ab, der die Gründung der Katanga-Gesellschaft ins Auge faßte, auch später in deren Satzungen aufgenommen wurde, und den Zweck dieser Gesellschaft wie folgt bestimmte:

„1. Die Erforschung des Ober-Kongo-Gebietes aufwärts von Riba-Riba in bezug auf Besiedelung, Ackerbau, Handel und Erzausbeutung;

„2. Das Studium der in genannten Gebieten zu Wasser und zu Lande herzustellenden Verbindungswege;

„3. Die Gründung von Unternehmungen zur Ansiedelung, zur Ausbeute des Bodens und des Erdinnern, sowie zur Bestellung, Einrichtung und zum Betriebe von Transport-Gelegenheiten.

„Die Wahl der in Bezug auf Punkt 2 anzustellenden Studien soll der Gesellschaft freistehen, doch sei sie verpflichtet, etwaige von dem Staate besonders gewünschte Pläne und Forschungen, gegen Erstattung der Auslagen zuzüglich 10 Prozent Gewinn auszuführen. Ferner habe sie innerhalb dreier Jahre zwei Dampfer auf dem oberen Kongo oder den Grenzseen flott zu machen, und mindestens drei Posten in dem bezeichneten Gebiete zu besetzen, den Sklaven-, Spirituosen- und Waffen-Handel nach Möglichkeit zu unterdrücken und schließlich eine hinreichende Polizei zu organisieren.

„Dagegen verpflichtet sich der Staat, der zu bildenden Gesellschaft in Anerkennung ihrer außergewöhnlich großen Verdienste: 1. Ein Drittel des anfangs gekennzeichneten Gebietes zum vollen Eigentum zu überlassen (worin auch alle Berggerechtsame auf 99 Jahre begriffen wurden) und 2. ihr ein Vorkaufsrecht auf diejenigen Gruben zu erteilen, die etwa in den dem Staate verbleibenden ⅔ entdeckt würden.

„Als Gegenleistung für die Erteilung der Konzession soll der Kongostaat wiederum 10% aller von der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmungen auszugebenden Aktien und Gründeranteile empfangen.

„Die Aufteilung des Landes hätte nach amerikanischem Beispiel in schachbrettartiger Weise zu erfolgen: Zu diesem Zwecke wurde das ganze Gebiet als in gleichgroße Quadrate von je 6 geographischen Minuten zerlegt gedacht, und zwar derart, daß auf je 1 Privatfeld 2 Staatsfelder folgten.

„Somit verfügten zwar weder der Kongostaat, noch der Konzessionär über einen zusammenhängenden Besitz, beiden Interessenten wurde jedoch die Möglichkeit geboten, im Verhältnisse ihrer Beteiligung auf die in dem Gebiete vermuteten, ihrer genauen Lage nach jedoch damals noch unbekannten Erzvorkommen zu stoßen."

Auf Grund dieses Vorvertrages fand am 15. April 1891 die Gründung der Katanga-Gesellschaft statt. Ihr Aktien-Kapital setzte man auf 3 Millionen Francs in 6000 (Vorzugs-) Aktien von je 500 Francs fest, auf die bei der Gründung 35% und der Rest nach und nach*) ein-

*) 25 Prozent im Jahre 1892, 10 Prozent im Jahre 1893 und 30 Prozent im Jahre 1903.

bezahlt wurde. Ferner schuf man 18000 Gründeranteile (actions ordinaires) ohne Nennwert.

Den Vorzugs-Aktien wurde das Vorrecht einer nachzahlbaren Dividende von 6 Prozent zugestanden; sie sind zum Nennwerte zu tilgen und in diesem Falle durch Genußscheine zu ersetzen, die dieselben Rechte genießen, wie die Gründeranteile. Die Verteilung eines Reingewinns soll in folgender Form stattfinden: 5 Prozent der Rücklage, und die zur Leistung der nachzahlbaren Vorzugs-Dividende von 6 Prozent nötige Summe; alsdann 10 Prozent dem Aufsichtsrate und ein von der Verwaltung festzusetzender Betrag zur Tilgung von Vorzugs-Aktien; vom Reste sind 25 Prozent den Vorzugsaktien und Genußscheinen und 75 Prozent den Gründeranteilen zuzuweisen. Mit anderen Worten: Bei den gegenwärtigen Verhältnissen, d. h. solange keine Erhöhung des Aktien-Kapitals stattgefunden hat, würden im Gewinn-Falle die Vorzugs-Aktien stets 30 Francs (6 Prozent auf 500 Francs) mehr erhalten, wie die Gründeranteile, vorausgesetzt, daß keine vorher gestundete Dividende auf erstere mehr rückständig ist. Die Anzahl der Gründeranteile kann nie erhöht werden, sodaß sich im Fall einer Kapitalserhöhung das bisherige Verhältnis zu Gunsten der Gründeranteile verschieben würde.

Der Kongostaat empfing die vertraglichen 10 % des Gesellschaftskapitals d. h. 600 Vorzugsaktien von je 500 Francs und 1800 Gründeranteile, und der Compagnie du Congo pour le commerce et l'industrie sprach man gegen Überlassung ihrer Vorstudien und der Ergebnisse der Delcommune'schen Expedition 250000 Frs. in bar und 1080 Gründeranteile zu.

Die restlichen 15210 Gründeranteile teilten sich die Einleger und erster Zeichner. Die amtliche Gründungs-Akte weist deren 122 auf; (u. A. die Compagnie du Congo pour le Commerce et l'Industrie [1000 Stück] Lambert-de Rothschild und die Société Générale de Belgique [je 225]; Banque de Bruxelles und Banque de Paris et des Pays-Bas [je 200]; Bureau-Barilla [200] eine englische Gruppe 1565 [worunter u. A. die Firmen Ochs, London und Paris mit 338, die Murchison Crown Exploration u. Mining Company mit 200 und die Colonial and Foreign Corporation mit 140 Aktien.])

Um dem Kongostaate im Falle einer finanziellen Weiterentwicklung der Gesellschaft auch ein stets damit Schritt haltendes Interesse an ihr zu sichern, wurde festgesetzt daß ihm bei Kapitalserhöhungen jedesmal 10 % der neuen Aktien unentgeltlich zu überweisen sind; den Inhabern der alten Aktien- und Gründeranteile steht ein Bezugsrecht auf die Hälfte des in bar zu erlegenden neuen Aktienkapitals zu den Zeichnungs-Bedingungen zu. Die Dauer der Gesellschaft wurde auf 30 Jahre, verlängerbar durch Beschluß der Hauptversammlung, bemessen. Ihre etwaige Auflösung wird nach denselben Grundsätzen, wie die Gewinnverteilung erfolgen. Der Kongostaat ist zur Ernennung eines — jedoch nur über eine beratende Stimme verfügenden Staats-Kommissärs — bei der Katanga- sowohl als bei etwaigen Tochter-Unternehmungen, berechtigt. Hiermit sind die wichtigsten Bestimmungen der Statuten erschöpft.

Sofort nach ihrer Gründung machte die Katanga-Gesellschaft sich an die Arbeit und rüstete neben der Delcommune'schen zwei weitere Expe-

ditionen aus, deren eine, von der Westküste ausgehend, von den Herren Bia und Francqui, die andere, von Bagamoyo aus, von Herrn Stairs, geführt wurde. Die Leiter der Expeditionen stattete man mit den weitgehendsten Vollmachten aus; sie erstreckten ihre Reisen bis zu den äußersten Südgrenzen des Kongostaates und erzielten überall die Anerkennung seiner Oberhoheit.

Die Erfolge dieser Expeditionen waren so unanfechtbar, daß die englische Regierung, am 12. Mai 1894, ein Übereinkommen mit dem Kongostaate unterzeichnete, daß die auch heute noch gültige gemeinschaftliche Grenze in diesen Gegenden festsetzte.

An Kosten waren für die drei Expeditionen Frs. 522 300, Frs. 293 000 und Frs. 328 000 erwachsen. Außerdem waren ausgegeben worden: Frs. 304 800 für die zur Einrichtung der ersten Ansiedelungen entsandte Reise Levêque, Frs. 51 600 für Grenzexpeditionen und Frs. 736 000 für die Flußdampfer, deren Verschickung und Flottmachung, zusammen also Frs. 2 236 000.—; hierauf wurden im Laufe der Jahre 868 296 Francs abgeschrieben, sodaß der ganze Posten im letzten Abschlusse (1907/08) noch mit Frs. 1 367 404 zu Buche steht.

Ferner ist noch der im Oktober 1891 abgereisten, im folgenden Jahre schon niedergemetzelten Handels-Expedition Hodister zu gedenken, die jedoch nicht für Rechnung der Katanga-Gesellschaft selbst, sondern des von ihr in Form einer selbständigen Gesellschaft geschaffenen Syndicat Commercial du Katanga reiste.

Letzteres war zu Handelszwecken zusammengetreten und sollte die Grundlage für spätere Tochtergesellschaften abgeben; es wurde mit einem Kapital von 1 Million Frcs. ausgestattet, wovon 60% von der Katanga-Gesellschaft und 40% von der zur gleichen Finanz-Gruppe zählenden Société anonyme Belge pour le Commerce du Haut-Congo zu stellen waren. Hiervon berief man vorerst nur die Kosten der Hodister Expedition (336 000 Francs) ein. Der unerwartete Ausgang der Expedition, verbunden mit dem völligen Verluste obiger Summe, hatte die Beteiligten jedoch so entmutigt, daß das Syndicat seine Tätigkeit vorläufig unterbrach und im Jahre 1896 erst wieder aufnahm, als es sich darum handelte, von dem nördlichen Lomami-Gebiete (siehe nächstes Kapitel) Besitz zu ergreifen.

II. Die Lomami-Gesellschaft.

liegt, wie schon in der Einleitung gesagt, außerhalb der Katanga-Landschaft, hat also eigentlich gar nichts mit deren Entwicklung zu tun. Immerhin ist ein kurzer Abriß ihrer Geschichte unerläßlich, da sie — das Tochterunternehmen — bis jetzt die hauptsächliche, ja fast die einzige Erwerbsquelle der Mutter-Gesellschaft gebildet hat. Das fragliche Gebiet (etwa 4 Millionen Hektar auf beiden Seiten des unteren Lomami-Flusses, abwärts von Bena-Kamba) wurde der Katanga-Gesellschaft vom Kongo-Staat laut Vertrag vom

9. Mai 1896 zum vollen Eigentum überwiesen, wogegen erstere die ihr anfangs zuerteilten Quadratfelder nördlich vom fünften südlichen Breitegrade wieder an den Staat zurückgab.

Unter dem eigentlichen Katangagebiete verstehen wir also von jetzt an nicht mehr das Land südlich von einer durch Riba Riba gedachten Parallel-Linie zum Äquator, sondern nur noch südlich vom fünften Breitengrade; östlich und im Süden ist es, nach wie vor, von den Grenzen des Kongostaates, und westlich von einer geraden Linie begrenzt, die am Schnittpunkte des fünften südlichen Breitengrades mit dem östl. Längengrade 24,10 ihren Anfang nimmt, von da zuerst in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkte des 6. südlichen Breitengrades mit dem östl. Längengrad 25,54, und von diesem Punkte an (senkrecht zum Äquator) bis zur Südgrenze des Kongostaates geht. Nach Angaben des Ministervorsitzers Schollaert hat es einen Flächeninhalt von 46 788 000 Hektar.

Der Grundgedanke dieses Tausch-Geschäftes war wohl der Wunsch des Kongostaates einen Teil des damals schon von ihm als erzreich erkannten Katangalandes wieder in seinen Besitz zu bekommen. Andererseits begünstigte er aber bei dieser Gelegenheit auch die Katanga-Gesellschaft, indem er ihr durch Überlassung eines leichter ausbeutbaren, dem Verkehre näher gerückten Landstriches Gelegenheit zum raschen Verdienen gab.[4])

Das Syndikat Commercial du Katanga nahm also seine auf so traurige Weise unterbrochene Tätigkeit im Jahre 1896 im Lomami-Gebiete wieder auf. Es war jedoch nicht kapitalkräftig genug seiner neuen Aufgabe gerecht zu werden, sodaß es nach knapp 2 Jahren schon wieder aufgelöst wurde. (Die hierbei der Katanga-Gesellschaft zurückfließende Barquote betrug 168 632 Frcs.) An seine Stelle trat die von der Katanga-Gruppe am 4. Juli 1898 mit einem Aktien-Kapital von 3 Millionen Francs (in 6000 Vorzugs-Aktien von je 500 Francs) und 4000 Gründeranteilen ohne Nennwert gegründete Lomami-Gesellschaft (Compagnie du Lomami).

Gewinnverteilung: 6 Prozent nachzahlbare Dividende auf die Vorzugs-Aktien, alsdann 25 Prozent dem Kongostaate und vom Reste 10 Prozent dem Aufsichtsrate und 30 Prozent für Aktientilgungen (bei gleichzeitiger Umwandlung der Aktien in Genußscheine); die übrigen 60 Prozent sollen zu gleichen Teilen zwischen die Aktien und Genußscheine einerseits und die Gründeranteile andererseits ausgeschüttet werden.

Die neue Gesellschaft übernahm die Einrichtungen des Syndicat commercial du Katanga gegen 2000 Vorzugs-Aktien und 1000 Gründeranteile, wovon, dem bisherigen Verhältnisse entsprechend, 60 Prozent = 1200 Aktien und 600 Gründeranteile der Katanga-Gesellschaft zukamen.

---

[4]) Einen ferneren Vorteil für die Katanga-Gesellschaft bildete der Umstand, daß ihr das Lomami-Gebiet zum unbedingten Besitze überwiesen wurde, auch wenn sie die den politischen und kulturellen Aufgaben, an deren Erfüllung (dem Gründungspunkte zufolge) der Besitz ihres Katanga-Drittels geknüpft war, nicht hätte gerecht werden können.

Ferner empfing diese in ihrer Eigenschaft als Einlegerin des Landbesitzes, 400 Vorzugs-Aktien und 200 Gründeranteile, sodaß ihr zum Schlusse 1600 = 800 000 Frs. Aktien und 800 Gründeranteile übrig blieben. Da sie im Syndicat Commercial nur 600 000 Frs. angelegt hatte, ergab sich somit die eben erwähnte Barquote von 168 632 Frs. ungerechnet — ein Rohgewinn von 200 000 Frs. nebst 800 Gründeranteilen. Außerdem fielen ihr infolge eines hier nicht näher zu erläuternden Bezugsrechtes weitere 299 Gründeranteile, zusammen also 1099 zu. Hiervon verkaufte sie im Jahre 1898/1899 499 Stück für 1 158 535 Francs. Restliche 1200 Aktien und 600 Gründeranteile behielt sie (zum Nennwerte, bezw. 0 Fr. aufgenommen bis zum heutigen Tage.

Die Katanga-Gesellschaft erteilte ihrem Tochterunternehmen das Ausbeute-Recht des betr. Landstriches (mit Ausnahme der gegebenenfalls vorhandenen unterirdischen Reichtümer) gegen Vergütung von Frcs. 0,25 bezw. 0,75, bezw. 0,04 für je 1 Kilo ausgeführten Kautschuks bezw. Elfenbeins, bezw. Kopal-Gummis. Ferner gewährte sie ihr ein 10 jähriges Kaufs-Bezugsrecht auf den ganzen oder teilweisen Besitz zu Frs. 5 den Hektar, wovon ein Teil (für 50 000 Hektar) im Jahre 1908 ausgeübt wurde. Der Rest des Bezugsrechtes läuft noch 4 Jahre.

Die Gesellschaft Lomami hat — mit Ausnahme der beiden letzten Jahre stets befriedigend gearbeitet und ihrer Muttergesellschaft alles in allem an Dividenden rund 475 000 Francs und an Abgaben rund 330 000 Frs. eingebracht. Hierzu kämen noch die bereits aufgezählten Gründergewinne, und die 250 000 Frcs., (wovon 100 000 Francs in bar) für Überlassung der eben erwähnten 50 000 Hektar.

III. Das Comité spécial du Katanga.

Verlassen wir jedoch die Lomami-Gesellschaft, um wieder zum eigentlichen Katanga-Gebiete zurückzukehren. Dort hatten sich mittlerweile — mit den Geometrischen Grenzbestimmungen der einzelnen[5]) Quadratfelder angefangen — Schwierigkeiten ohne Ende eingestellt, und der Kongostaat sowohl wie die Katanga-Gesellschaft begriffen zum Schlusse, daß es für beide Teile unmöglich sei, bei dem System der räumlich von einander getrennten bezw. ineinander eingeschobenen Quadrate etwas günstiges herauszuwirtschaften. Man beschloß daher die bisherige Gebietsverteilung, sowie die entsprechenden Bedingungen der Gründungsakte für null und nichtig zu erklären und für die Zukunft die Landschaft in gemeinschaftlicher Rechnung zu verwalten.

Zu diesem Zwecke schuf man durch Vertrag vom 19. Juni 1900 unter dem Namen Comité spécial eine am 6. Dezember 1900 als juristische Person anerkannte, mit einem Kapital von 1 800 000 Frs. ausgestattete selbständige Verwaltungsbehörde von 6 Mitgliedern. Dem bisherigen Besitzver-

[5]) 3000—4000.

hältnisse entsprechend stellte der Kongostaat hierzu ⅔ = 1 200 000 Frs. und 4 Mitglieder (worunter den bei Stimmengleichheit entscheidenden Vorsitzer), während die Katanga-Gesellschaft ⅓ = 600 000 Frs. einzahlte und 2 Mitglieder ernannte.

Das Comité hat die weitgehendsten Vollmachten und tritt in alle bisher vom Kongostaat und der Katanga-Gesellschaf einzeln ausgeübte Rechte ein. Alle Verluste und Spesen einerseits und alle Vorteile und Gewinne anderseits werden vom Comité im Verhältnisse von ⅔ für den Kongostaat und ⅓ für die Katanga-Gesellschaft verteilt. Die Abmachung läuft 99 Jahre, vom 19. Juni 1900 an gerechnet. Im Falle einer Auflösung des Comités sollen die Ländereien wieder gemäß Vertrags vom 12. März 1891 verteilt werden. Die neuen Besitzgrenzen wurden im letzten Abschnitte bereits mitgeteilt.

Wie vorauszusehen, blieb das beschränkte Betriebskapital des Comité spécial bald beträchtlich hinter den Bedürfnissen zurück. Um der Katanga-Gesellschaft nicht zuzumuten, für ihre Drittelbeteiligung gegebenenfalls eine im krassen Mißverhältnis zum eigenen Aktienkapital stehende Summe aufbringen zu müssen, verpflichtete sich der Kongostaat durch Vertrag vom 25. Juni 1903 dem Comité spécial die über das eigene Kapital (1 800 000 Frs.) hinaus notwendigen Gelder zu 4% vorzuschießen (am 31. Dez. 1907 betrug die auf diese Weise angehäufte Schuld einschließlich der Zinsen 5 102 248 Fr.); die Rückzahlungen sollen durch Abgaben von 10% des jeweils vom Comité spécial ausgewiesenen Reingewinns erfolgen. Dagegen darf die Katanga-Gesellschaft ohne Erlaubnis des Kongostaates keine Anleihen abschließen, keine Schuldverschreibungen ausgeben und keine Statutenänderung vornehmen. Durch diese Bestimmungen wurde ihr einerseits jede Geldsorge genommen. Sie fand sich nunmehr in der glücklichen Lage, Besitzerin von ⅓ eines ungeheuren — wie wir gleich sehen werden an Erzen unglaublich reichen — Landes zu sein, ohne sich den Kopf darüber zerbrechen zu müssen, mit welchen und wessen Mitteln sie es ausbeuten könnte. Solange der Kongostaat bezw. sein jetziger Rechtsnachfolger Belgien über Geld, Kredit und guten Willen verfügt, hat die Katanga-Gesellschaft nichts anderes zu tun, als abzuwarten, bis die begonnenen Unternehmungen Früchte bringen. Durch die Bildung von Tochtergesellschaften kann sie ferner — ohne selbst einen Pfennig auslegen zu müssen — sich im Laufe der Zeit einen großen, aus Einlageaktien zu bildenden Wertpapierbestand kostenlos zusammenstellen. Anderseits ist sie aber, da die Mehrheit des Comité spécial ganz in den Händen der Regierung liegt, für die Zukunft im Katanga-Gebiet zu einer rein passiven Rolle verurteilt, die ihr nicht einmal gestattet, beim Eingehen der mittelbar für sie aufgenommenen Schulden ein entscheidendes Wort mit zureden.

Allerdings sind diese Schulden, wie wir bereits gesehen haben, an keine bestimmte Verfallzeit gebunden, so daß sie auch nicht als Verpflichtungen im gewöhnlichen, kauf-

männischen Sinne des Wortes aufgefaßt werden können; die Katanga-Gesellschaft hat vielmehr zur Tilgung ihres Drittels nur im Ausmaße von 10 Prozent des im Comité spécial auf sie entfallenden Gewinnanteils beizutragen.

Im Katanga-Gebiete selbst hat die Katanga-Gesellschaft de facto von nun an nichts mehr zu sagen,[a]) wir werden uns daher in Zukunft nur noch mit dem Comité spécial befassen.

IV. Die Beziehungen des Comité spécial zur Tanganika-Gesellschaft.

Das Comité spécial besaß wohl die nötigen Mittel, verfügte jedoch bei seiner Gründung noch nicht über ein sofort verwendbares, geschultes Personal und eine entsprechende Organisation, um der ungeheuren, seiner harrenden Aufgabe von Anfang an schon gerecht werden zu können. Es einigte sich daher mit der Tanganyika-Gesellschaft (Gruppe Williams), die an der Süd-Grenze des Kongostaates (in Nord-Rhodesien) arbeitet und seit einiger Zeit schon Unterhandlungen angeknüpft hatte, um ihre Erzschürfungen auch auf das benachbarte Katanga-Gebiet ausdehnen zu dürfen.

Die Tanganyika-Gesellschaft ist englischen Ursprungs. Ihr spiritus rector ist Herr Williams. Sie besitzt ihrem letzten Geschäftsberichte zufolge hauptsächlich: 1. gewisse ihr von der Chartered überlassene Ländereien in Nordrhodesien, 2. 90 % der Benguela-Bahn, deren Aktien zum Nennwerte (£ 2 415 375) einstehen, 3. 65 % der Kansanshi-Kupfergrube, 4. kleinere Beteiligungen bei mehreren Tochtergesellschaften und 5. die noch zu besprechenden Interessen im Kongolande. Dieser Besitz erlitt eine Veränderung, indem die letzte Hauptversammlung (Dezember 1908) beschloß: a) eine Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Linie von Broken-Hill nach der Kongogrenze zu bilden, b) von der Tochtergesellschaft Zambesia-Exploration eine Kohlenbergwerks-Konzession für 100 000 eigene Aktien zu kaufen, und c) diese Konzession, gewisse Ländereien, sowie ihr gesamtes, gleichzeitig von 65 % auf 85 % erhöhtes Interesse in der Kansanshi-Grube etwa gegen £ 700 000 Aktien und Schuldverschreibungen der neuen Gesellschaft (a) in letztere einzulegen. (Näheres über die Gründung der Eisenbahn-Gesellschaft finden wir im Kap. VII, Abschnitt 3.)

Die Tanganyika-Gesellschaft wurde im Jahre 1899 mit einem Aktienkapital von 100 000 £ (100 000 Aktien von je 1 £) gegründet. Nach und nach wurde das Aktienkapital auf 1 Million £ in 1 Million Aktien von je 1 £ erhöht.

Hiervon sind ungefähr 538 000 Liversterling in Umlauf, 285 000 sind für verschiedene Bezugsrechte reserviert, die alle am Jahre 1911 verfallen, 100 000 wurden letzthin der Tochtergesellschaft Zambesia-Exploration als Kaufpreis für das oben erwähnte Kohlenbergwerk in Rhodesien ausgehändigt und der Rest

---

[a]) Dagegen verbleibt ihr, wie wir nochmals betonen wollen, das volle Recht der Erforschung und Ausbeute der unterirdischen Schätze des Lomami-Gebietes, wozu sie sich durch Gründung weiterer Tochtergesellschaften oder durch Ausgabe von Aktien die erforderlichen Gelde beschaffen kann.

(etwa 77 000 Aktien) bleibt noch zu emittieren. (Von obigen Bezugsrechten laufen 10 000 zu 4 Liversterling und 100 000 zu 10 Liversterling zugunsten des Herrn Williams, sowie 175 000 zu 8 Liversterling zugunsten der Besitzer von 1 400 000 Liversterling 5 % Schuldverschreibungen; letzteren wurde also mit anderen Worten bis 1911 das Recht eingeräumt, je 8 Liversterling Schuldverschreibungen in 1 Aktie umzutauschen.) Der Gesamtbetrag der Anleiheschuld beläuft sich auf 2 Millionen Liversterling, die anfangs alle konvertionsberechtigt waren. Ein Besitzer von 600 000 Liversterling Obligationen — wohl die Chartered oder Zambesia — verzichtete jedoch im Dezember 1908 auf sein Umtauschrecht, um der Tanganyika-Gesellschaft zu gestatten, sich mit den hierdurch freiwerdenden 75 000 Aktien Geld zum Bau der schon genannten, später noch ausführlicher zu besprechenden Eisenbahn zu beschaffen. Die Zinsen der Schuldverschreibungen werden bis zum Jahre 1911 in gleichfalls konvertionsberechtigten Scripts bezahlt. Auf diese Weise stieg der Gesamtbetrag der Anleiheschuld laut letztem Abschlusse auf 2 035 183 Liversterling.

Die Gesellschaft befindet sich in geldlicher Hinsicht in recht bedrängter Lage. Eine Dividende kam bis jetzt noch nicht zur Verteilung. Das letzte Defizit betrug 103 281 Liversterling.[7])

Das Comité spécial einerseits und Herr Williams andererseits schlossen also am 8. Dezember 1900 einen Vertrag ab, demzufolge die Tanganyika-Gesellschaft im südöstlichen Teile des Katanga-Gebietes (anfangs nur in der Landschaft zwischen dem Lualaba, Lufira, oberen Luapula und der Südgrenze des Kongostaates, späterhin ausgedehnt auf das ganze Katanga-Gebiet südlich vom 10. Breitengrad und nördlich davon zwischen dem Lualaba (Zilo) und Lufira, bis zum 9. Dezember 1905 Schürfungen vornehmen wird.

Hierfür hat sie auf ihren Teil jährlich mindestens 5000 Liversterling auszugeben, während das Comité spécial höchstens 3000 Liversterling beisteuert. Falls Erzlager gefunden werden, entscheidet das Comité spécial, ob sie ausgebeutet werden sollen; „in diesem Falle wären besondere Tochtergesellschaften zu bilden, denen das Comité spécial alle zum Betrieb notwendigen Grundstücke usw. kostenlos zu überweisen hätte. Ihr Betriebskapital wäre zur Hälfte von den Tanganyika und zur Hälfte vom Comité spécial aufzubringen. Von den bei dieser Gelegenheit zu schaffenden Gründeranteilen und sonstigen Gründervorteilen würden 60 % dem Comité spécial und 40 % der Tanganyika-Gesellschaft zufallen. Die Statuten wären vom Comité spécial gutzuheißen, das auch die Hälfte des Aufsichtsrats ernennen könne. Die Konzessionen der Tochtergesellschaften sollen vorerst auf 30 Jahre vom jeweiligen Gründungstage an gerechnet, bemessen werden; nach Ablauf dieses Zeitpunktes können die Gesellschaften eine Verlängerung der

[7]) Vor einigen Jahren wurden Tanganyika-Aktien bis auf 28 Liversterling getrieben; im Jahre 1907 fielen sie auf 2 Liversterling und gegenwärtig stehen sie etwa 3¾ Liversterling. Sie werden in Brüssel, London und Paris gehandelt.

„Konzession um weitere 59 Jahre beanspruchen; als Gegenleistung für deren „Erteilung hätten sie jedoch ihr Aktienkapital um 30 % zu erhöhen und „das ganze Neukapital in Natur (oder auch einen dem Nennwert der Aktien „gleichkommenden Barbetrag) dem Comité spécial unentgeltlich zu über„weisen."

Soweit der Urvertrag. Bei Ablauf wurde er um ein Jahr – also bis zum 9. Dez. 06 — verlängert; gleichzeitig schloß man ein neues Übereinkommen ab, in dem unter Beibehaltung der sonstigen Bedingungen folgendes geändert, bezw. bestimmt wurde:

„Die Tanganyika-Gruppe setzt ihre Forschungen bis zum 9. Dezember 09 „fort; hierbei erhöht das Comité spécial seinen Spesen-Anteil auf 50 %, aber „mit dem Rechte, ihn gegebenenfalls auf 4000 Liversterling jährlich zu be„schränken. Die während dieser Zeit etwa gefundenen Erzvorkommen wären „gleichfalls durch Bildung von Tochtergesellschaften zu verwerten, jedoch mit „dem Unterschiede, daß der Williamssche Anteil in den Gründervorteilen auf „25 % anstatt auf 40 % beschränkt ist, wodurch der Anteil des Comité spécial „natürlich von 60% auf 80% steigen wird. Am 9. Dez. 09 wird die bis„herige Gemeinschaft ein Ende erreichen. Auf Wunsch des Comité spécial „muß die Tanganyika-Gesellschaft ersterem jedoch ihr ganzes bis dahin im Ka„tangalande tätiges Personal noch auf weitere 2 Jahre gegen Entgelt zur „Verfügung stellen; die während dieser Zeit von den früheren Tanganyika„Leuten eventuell entdeckten Gruben würden zwar vollständig und aus„schließlich dem Comité spécial gehören, im Falle ihrer Ausbeute habe die Tan„ganyika-Gesellschaft jedoch ein Anrecht auf 10 % des jährlichen Reingewinns, „ohne daß die Gesamt-Summe der ihr auf diese Art überwiesenen Ver„gütungen den Betrag von 2½ Millionen Francs übersteigen könne."

Am 9. Dez. 1911 nimmt auch diese letzte Verbindung ein Ende, selbstredend ohne daß hierdurch die aus früheren Geschäften hergeleiteten vertragsmäßigen Ansprüche eine Änderung erfahren. (Nur der Ordnung halber sei nochmals betont, daß das Comité spécial sich natürlich am 9. Dez. 09 schon völlig von der Tanganyika-Gesellschaft lossagen kann, indem es ganz einfach auf die ferneren Dienste der Tanganyika-Leute verzichtet.) Alles in Allem haben wir also 4 verschiedene Phasen in den Beziehungen zwischen beiden Körperschaften: 1. bis zum 9. Dez. 06; 2. von da ab bis zum 9. Dez. 09; 3. vom 9. Dez. 1909 bis 9. Dez. 1911 und 4. nach diesem Zeitpunkte; jede der 3 letzten Phasen zeigt der vorhergegangenen gegenüber eine Erhöhung der Ansprüche des Comité spécial zu Ungunsten der Tanganyika-Gesellschaft, die bis zum völligen Ausschalten der letztgenannten geht.

Bei dieser Gelegenheit möge erwähnt werden, daß die Tanganyika ihren eigenen Angaben zufolge die Gewährung der Forschungsrechte mit 40 000 Aktien ihrer Gesellschaft (von je 1 Liversterling Nennwert) bezahlt hat. Das Comité spécial hat dieselben nicht erhalten. Der wirkliche Empfänger ist wohl Herr Williams, der sie seinerseits wieder mit anderen Personen geteilt haben dürfte.

V. Entdeckungen der Tanganyika-Gruppe.

Sofort nach Abschluß des Ur-Vertrags machten die Ingenieure der Tanganyika-Gesellschaft sich an die Arbeit und teilten zu diesem Zwecke das ihnen überlassene Gebiet in vier Bezirke: 1) die östliche Gruppe (rechtes Ufer des Lufira); 2) die Kambove-Gruppe (Zentrum; zwischen dem Lufira und seinem Nebenflusse Dikilue); 3) die Pala-Gruppe (nordwestlich von Kambove und 4) die Kazembe-Gruppe (linkes Ufer des oberen Lualaba). In der Hauptsache entdeckten sie drei verschiedene Erzzonen: a) die Kupferzone, die sich etwa 320 Kilometer lang von Osten nach Westen zieht; b) die Zinnzone von S.-S.-West nach N.-N.-Ost und c) im Süden die Eisenzone.

Am interessantesten ist die Kupferzone, einerseits, weil sie dem Weltverkehr am nächsten liegt und vor allem, weil sie in ihrem Gehaltreichtum mit keinem anderen bis jetzt entdeckten Kupferlager der Welt vergleichbar ist. Bis zum Jahre 1904 entdeckte man bereits 135 Kupfer-Vorkommen. Unter diesen sind 30 durch Bohrungen, Schächte, Galerien und sonstige Anlagen genauer bestimmt worden. In 12 derselben stellte der damals vom Comité spécial zur Kontrolle der Tanganyika-Ingenieure entsandte Spezialist, Herr Büttgenbach — bis höchstens 40 Meter Teufe — 1 800 000 T., und ein amerikanischer Ingenieur 2 150 000 T. fest, was — für 2 Millionen Tonnen — bei einem gegenwärtigen Marktwerte von 56 Liversterl., etwa 2¾ Milliarden Frcs. ergäbe. Besonders erwähnenswert erscheinen die Lager von Kambove (auf 1318 Meter Länge bei einem Mittelgehalt von 15,80 % = 600 000 T.), Kakanda (bei 137 Meter und 7 % = 240 000 T.), Kolwezi (bei 112 Meter und 15 % = 200 000 T.), Fungurume (bei 482 Meter und 7 ¼ % = 200 000 T.), Dikuluwe (bei 242 Meter und 12 % = 160 000 T. usw.*) Tiefer (d. h. unter 40 Meter) liegende Schichten zu untersuchen, wurde vorerst für unnötig erachtet, da schon die an, bezw. kurz unter der Erdoberfläche befindlichen Lager alle Erwartungen überstiegen. Wenn man nun in Betracht zieht, welch verschwindend kleiner Teil das bisher Gefundene im Vergleich zu dem ist, was noch zu erforschen oder gar zu entdecken bleibt, drängt sich einem — wenn es auch schon etwas verbraucht ist — das Schlagwort von den „unbegrenzten Möglichkeiten" fast gewaltsam auf.

Selbstredend genügt die Tatsache des Bestehens und der Entdeckung dieser Reichtümer allein nicht, sie müssen auch ausbeutbar und verkaufbar sein: Wie Herr Büttgenbach in einem vor einigen Monaten im Brüsseler Ingenieurverein hierüber gehaltenen Vortrage mitteilte, besteht das Kupfer

*) Alle diese Ziffern und Angaben beziehen sich nur auf die bis zum Jahre 1904 gemachten Entdeckungen. Seitdem wurden keine neuen Nachrichten verbreitet. Dem Geschäftsberichte von 1908 der (noch näher zu besprechenden) „Union Minière du Haut Katanga" zufolge sind in Kambove 9 Millionen Tonnen ausbeutbarer Erze vorhanden, von denen 3 Millionen Tonnen einen Kupfergehalt von mehr wie 12 Prozent haben. In der „Etoile du Congo"-Gruppe entdeckte man 320000 To. Erze zu 15 Prozent und 100000 To. zu 6½ Prozent.

erzgebiet aus kleinen, bis 100 Meter hohen Hügeln und die Ganzmasse aus mehr oder weniger alaunhaltiger Sanderde, die in der Form von zu Tage tretenden Flözen mit Kupferkarbonaten durchzogen ist. Im allgemeinen sind die Vorkommen senkrecht in Säulenform, zeigen jedoch auch viele Falten und Quetschungen in wagerechter Axe. Die Adern bestehen aus Kupferkies oder gar aus natürlichem Kupfer. Die Tatsache, daß die oxidierten Teile oft nach der Tiefe zu verarmen, braucht hier nicht betrachtet zu werden, da sich zwischen der Oberfläche und höchstens 40 Meter Teufe auf eine Breite von 25—150 Meter schon mehr wie genügendes Abbaumaterial findet. Der Abbau kann bei offenem Himmel, wie in einem Steinbruche erfolgen, so daß die Selbstkosten nicht durch die bei anderen Kupferbetrieben notwendigen unterirdischen Arbeiten erhöht werden. (Die großen amerikanischen Gesellschaften z. B. müssen manchmal bis 1500 Meter hinabsteigen.)

Sollten die Arbeiten irgendwo schwierig werden oder zum Hinabsteigen zwingen, so könnte man bei der großen Anzahl der abbauwürdigen Lager einfach an diesem Punkte aufhören und irgendwo anders wieder anfangen (vorausgesetzt natürlich, daß die Lage der zukünftigen Zufuhrbahnen es gestattet.) Da die hauptsächlichsten Vorkommen teilweise ziemlich nahe beieinander liegen, werden sich die Erze mehrerer Fundstellen oft zusammen in denselben Anlagen verhütten lassen. Die Erze haben einen Gehalt von 6—25 % und im Durchschnitt 14 %. (Dies ist sehr viel im Vergleich zu Rio Tinto (3 %), Boleo (5 Proz.), Calumet-Hekla (2—3 Proz.), Tennessee (1¾ Proz.), Mansfeld (1½—3%) usw.) Im allgemeinen unterscheidet man zwei stets voneinander getrennte Erzklassen: Die erste Klasse findet sich in einer tonarmen Sanderde, wo Kupferspat in ziemlich beträchtlicher Dicke vorkommt, die zweite in einer tonreichen Sanderde, wo Kupferspat im Glanzstein zerstreut ist. Die erste Klasse läßt sich leicht durch Handbetrieb anreichern und gibt 30% Erze, die sich in elektrischen, bezw. besonderen (Wassermantel)-Öfen bearbeiten lassen; die zweite Klasse (⅔ etwa) ergibt Erze mit einem Kupfergehalt von 7—15 %, zu deren Bearbeitung man keiner Zuschlags-Kalksteine bedarf. Alles in allem werden die Aufbereitungseinrichtungen nicht kostspielig sein. Das Schmelzen wird, da das erste Ergebnis nicht die Form von Kupferstein hat, sondern schon ziemlich reines Rohkupfer darstellt, an Ort und Stelle erfolgen können. Die notwendigen Betriebskräfte finden sich großenteils in den Wasserfällen des Lufira (16 000 P.-K.) und des Lualaba (160 000 P.-K.); jederzeit verfügbar sind hiervon jetzt schon 27 000 Pferde-Kräfte. Infolge des hohen Erzgehaltes ist der Kohlenbedarf recht gering; die nötige Kohle wird man vorerst aus den Bergwerken von Wankie (Rhodesien) beziehen.

Man hofft in Bälde schon 15 000 Tonnen Kupfer jährlich fördern zu können; diese Ziffer könnte — je nach den vorhandenen Anlagen — rasch vervielfacht werden. Kambove allein kann z. B. mit Leichtigkeit 2500 Tonnen monatlich und die Etoile du Congo 1000 Tonnen monatlich liefern.

Die Ausbeute- und Aufbereitungs-Kosten werden von den englischen Ingenieuren folgendermaßen geschätzt:

1. Kupfererze können für 4sh die Tonne gewonnen und zu den Behältern befördert werden.

2. Die Schmelzkosten in Öfen, die 100 t täglich (mit 25 % Zusatz) verarbeiten können, betragen für 100 Tonnen:

25 t Zusatz (Flux) zu 15 sh	£ 18.15
7 Europäer zu 1 £	„ 7.—
60 Eingeborene zu 1 sh	„ 3.—
Ausbesserungen, Arbeiten usw.	„ 7.05
Allgemeine Unkosten	„ 10.—
	£ 46.
25 t Wankie-Kohle (aus Rhodesien)	„ 125.—
	£ 171.—

(d. h. £ 1. 15 die Erztonne). Unter der Voraussetzung eines Kupfergehaltes von 15 % würden also die Schmelzkosten für die Tonne 171:15 = £ 11.8 betragen. Hierzu kämen dann noch die Förderkosten für 100 t Erze = 400 sh, also (durch 15 dividiert) wiederum etwa £ 1.7, somit zusammen £ 12.15. Die Frachtspesen nach Europa betragen, wie wir später sehen werden, 8—9 £, sodaß die Tonne 15%igen Kupfers in Europa auf etwa £ 21 zu stehen käme. Bei den heutigen (£ 56), ja selbst bei wesentlich niedrigeren Kupferpreisen*) bleibt also noch ein ganz gewaltiger Reinnutzen. (Es darf nicht vergessen werden, daß die obige Berechnung 15%ige Kupfererze als Grundlage hat; bei 10 % z. B. würden die Schmelzkosten sich (anstatt auf 171:15) auf 171:10 = £ 17 1/2 und bei 6% auf 171:6 = £ 28.10 die Tonne belaufen. Die Förderkosten auf 100 Tonnen Erze gerechnet, würden gleichzeitig (anstatt 400 sh:15 = £ 1.7) für 10% Erze (400 sh:10) = £ 2 und 6% Erze (400 sh:6) = £ 6.13 betragen. Unter Zurechnung von 8½ £ Frachtspesen würde Kupfer aus 10 % Erzen somit in Europa etwa £ 28 und Kupfer aus 6%igen Erzen etwa 43.13 kosten.)

Die — leider noch unter der Geißel der Schlafkrankheit stehende — Zinn-Zone ist 160 Kilometer lang und erstreckt sich von Kayumbe nach dem Zusammenfluß des Lualaba und Lufube in der Nähe der Kalengwe-Fälle. Man entdeckte Zinnadern von 0,50—1.50 Meter Dicke. U. a. wurden bei Kikole (Kasonso) und bei Busanga Erzlager fündig, deren Gehalt an Reinzinn man auf 14 500 T., bezw. 6000 T. schätzt. Man begann die Ausbeute bei Busanga, stellte sie jedoch wegen der hohen Transportkosten und, da nur mit sehr einfachen, stets ausbesserungsbedürftigen Tonöfen gearbeitet werden konnte, vorerst wieder ein. (Immerhin hatte man bis 31. Mai 05 5946 Kilo und im Jahre 1905/06 14 000 Kilo gewonnen.)

*) Im Jahre 1907 stieg der Kupferkurs auf über 112.

Auf Gold, wovon sich Spuren in allen Kupfererzen zeigen, stieß man an verschiedenen Stellen. Ein bedeutendes Lager (das auch Silber und Platin enthält), entdeckte man östlich vom Lualaba in Ruwe (bei Kazembe); man schätzt den Wert des hauptsächlichen Ganges auf 10—14 Millionen Francs. Die Ausbeute ist nicht schwierig; allerdings müssen für die Bearbeitung des in den oberen Schichten enthaltenen Korngoldes Waschapparate, bezw. Maschinen zur chemischen Scheidung angeschafft werden. (Im Jahre 1904 wurden 113 Kilo, in 1905 138 Kilo, im halben Jahre 1906 93 Kilo und vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 07 111 Kilo gewonnen. An letzteren verdiente man durchschnittlich 1108 Frcs. das Kilo. Im Januar 1908 wurde die Ausbeute bis zur Ankunft einer verbesserten Einrichtung ausgesetzt. Am 9. Mai begann man wieder und gewann bis Ende August 30 Kilo, die einen Nutzen von etwa 2000 Frcs. das Kilo ließen. Die nochmalige Untersuchung (1908) eines bis jetzt noch nicht ausgebeuteten Ganges ergab (für 1000 T. Erze) 4,68 Gramm Gold, 10,29 Gramm Platin und 3,72 Gramm Palladium die Tonne.

Hämatit- und Mangan-Eisenerze finden sich in großen Mengen, manchmal in Hügeln von 100 Meter Höhe. Vorerst ist noch kein Ausbeutebedürfnis vorhanden. Sobald sich im Katanga jedoch eine Industrie gebildet hat, wird man auch an deren Verwertung denken.

Die Forschungen nach Kohle wurden bisher nicht sehr eifrig betrieben, da man ja — wie schon erwähnt — zu deren teilweisem Ersatze über riesige Waldungen und zahlreiche Wasserfälle verfügt. Als gänzlich kohlenlos kann das Land jedoch nicht betrachtet werden, denn an verschiedenen Orten, u. a. bei Masangule am Luwishia-Flusse stieß man auf Spuren.

Auch Anzeichen von Petroleum sind vorhanden.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß seit 2 Jahren auch Diamant-Spuren verfolgt werden. So fand man drei kleine gelbe Diamanten am rechten Ufer des Flusses Mutedele, ist jedoch der Ansicht, daß ihre Quelle weit von der Fundstelle zu suchen ist. In einem andern (dem östlichen) Teile der Erzgebiete stieß man beim Flusse Luizi auf „gelben Grund", der dem um Kimberley ähnelt.

Dies wäre also in großen Zügen der von allen Gesichtspunkten aus befriedigende Verlauf der bisherigen Forschungen nach unterirdischen Reichtümern.

Auch die Arbeiterfrage soll, wie man sagt, keine großen Schwierigkeiten darbieten.

Trotzdem gibt es — von den grundsätzlichen Zweiflern an dem Reichtume des Katangagebietes ganz abgesehen — immer noch Leute, die an die baldige Möglichkeit einer Erschließung des Landes nicht glauben wollen und zur Begründung ihrer verneinenden Ansicht auf drei vermeintliche Haupthindernisse hinweisen, nämlich: Die große Entfernung von den Weltmärkten, die Versandschwierigkeiten und das Klima.

Hierauf ist folgendes zu bemerken: Die Entfernung ist bei weitem nicht so groß, wie sie den altmodischen Stubengeographen erscheinen mag, die beim Worte Katanga oder Mittelafrika erschauernd an den großen, weißen Fleck der Landkarte denken, den sie von ihrer Schulzeit her noch in Erinnerung haben. Seitdem hat sich mancherlei geändert. Im Jahre 1902 dauerte eine Reise von Europa ins Katangagebiet allerdings noch vier Monate, gegenwärtig macht man sie jedoch schon in 6 Wochen und im übernächsten Jahre hofft man nach Fertigstellung der zu bauenden Bahnen voraussichtlich nur noch etwa 1 Monat zu brauchen. Der zweite Einwand, die Versandschwierigkeiten betr., hatte auch nur so lange Gültigkeit, als das Katangaland noch ganz unbekannt war, und sich infolgedessen niemand fand, der den Mut und die nötigen Mittel besaß, eine Eisenbahn nach dem innersten Afrika zu bauen. Die Zeit, und vor allen Dingen die immer stärker gewordene Gewißheit von den dort zu hebenden Schätzen führte jedoch auch diese Frage einer befriedigenden Lösung entgegen: Von drei Seiten nähern sich die — in einem späteren Abschnitte noch besonders zu besprechenden — Schienenwege bereits den hauptsächlichsten Erzgebieten.

Über das Klima endlich hört man viele falsche Behauptungen. Da das Katangagebiet politisch einen Teil der Kongokolonie bildet und das Kongobecken, bzw. sein hauptsächlich bekannter unterer Teil, vielfach als sumpfig und ungesund verschrieen ist, glaubt man fälschlicherweise dieselbe Beurteilung auch auf weit hiervon entfernte, von ganz anderen klimatischen und geographischen Bedingungen beherrschte Gebiete ausdehnen zu können. Die Landschaft Katanga liegt jedoch wesentlich höher, wie die Flußniederung und steigt in ihren (für die Kupfer-Erzausbeute hauptsächlich in Betracht kommenden) Südteile bis auf 1400 m. Das Klima ist dort gesund und sehr angenehm. (Im Jahre 1907, z. B. war es höchstens 30°, niedrigst 12° und im Durchschnitt 21°; nur für die kühlen Nächte sind einige Vorsichtsmaßregeln nötig. Die Witterungsverhältnisse gleichen genau denen des gegenwärtig von 14 000 Weißen bewohnten benachbarten Rhodesiens.) Moskitos sind unbekannt, sodaß das Land auch fieberfrei ist. Seit 1900 starben nur ganz wenige Europäer, und auch die an Ursachen, die nichts mit den klimatischen Bedingungen des Landes zu tun haben. Viele in der Grubengegend beschäftigte Weiße ließen ihre Familien nachkommen. Die „Schlafkrankheit", von der übrigens fast nur Schwarze befallen werden, wurde südlich vom 10. Breitengrade, d. h. in der Kupfergegend, nicht beobachtet.

VI. Union Miniere du Haut-Katanga.

Nachdem die im vorliegenden Abschnitte mitgeteilten Entdeckungen der Tanganyika-Leute von seiten des Comité spécial sowie von einem fachmännischen Vertreter der Société générale nachgeprüft und für richtig befunden waren, schuf man auf Grund der im vorletzten Abschnitte mitgeteilten Bedingungen

am 28. Okt. 06 (unter kongolesischem Rechte) eine erste Tochtergesellschaft, die Union Minière du Haut-Katanga (U. m. d. H.)

Ihre Lebensdauer setzte man auf 30 Jahre, verlängerbar bis zum 11. März 1990 fest. Der Gesellschaftssitz ist im Kongostaate, und ihr Verwaltungssitz in Brüssel; auch die Eröffnung einer Londoner Niederlassung wurde vorgesehen. Das Anfangs-Kapital beträgt 10 Millionen Franken, eingeteilt in 100 000 Aktien von je 100 Franken (Anfangs-Einzahlung 20 %), die je hälftig von der Tanganyika-Gruppe und von der Gruppe der Société Générale de Belgique übernommen wurden. Zur Ablösung der Einlagen, (d. h. der Konzession, Vorstudien, Unkosten usw.) schuf man neben dem Aktienkapital noch 100.000 Dividenden-Aktien ohne Nennwert, die genau dieselben Rechte (z. B. in Bezug auf Abstimmung, Gewinnverteilung[10]) usw.) genießen, wie die Stammaktien; ein Unterschied zwischen den beiden Arten wird nur im Falle einer Auflösung der Gesellschaft eintreten; denn alsdann werden die Vorzugsaktien in erster Linie ihren Nennwert, — d. h. 100 Frcs mehr —, empfangen, wie die Dividenden-Aktien, während der Rest zu gleichen Teilen zwischen die beiden Arten auszuschütten wäre.

Da die Union Minière du Haut-Katanga noch zur ersten Gattung (siehe Abschnitt 4) der zu gründenden Tochtergesellschaften zählt, wurden die Dividenden-Aktien im Verhältnisse von 40 % = 40 000 Stück für die Tanganyika-Gruppe und 60 % = 60 000 Stück für das Comité spécial verteilt. Die bei den Schürfungsarbeiten beteiligten Beamten empfingen hiervon 5000 Stück, und zwar 2000 von der Tanganyika-Gesellschaft und 3000 vom Comité spécial.

Der Ordnung halber sei bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß von den dem Comité spécial nunmehr verbliebenen 57 000 Stück, zwei Drittel dem Kongostaate und ein Drittel der Katanga-Gesellschaft gehören.

Die Société Générale behielt von den für ihre Gruppe gezeichneten Aktien 20 000 für sich selbst; vom Reste übernahmen u. a. die Compagnie du Congo pour le Commerce et l'Industrie 10 000, die Katanga-Gesellschaft nochmals 6000, und die Banque d'Outremer 4100. Es besitzen also — ohne Berücksichtigung etwaiger Unterbeteiligungen, und bei Gleichstellung der beiden Aktiengattungen —: Die Tanganyika — 50 000 V und 38 000 D = 88 000 = 44%; die Kongokolonie (⅔ des Comité spécial = 38 000 D = 19%; die Katangagesellschaft 6000 V und 19 000 D = 25 000 = 12½%; die Société générale 20 000 V = 10%, die Comp. p. l. Commerce et l'Industrie 10 000 V = 5%; die Beamten des Comité spécial 5000 V = 2½%; die Banque d'Outremer 4100 V = 2,05% und Verschiedene 9900 V = 4,95% des Gesamt-Kapitals. Zum Vorsitzer der Gesellschaft ernannte man den

[10]) Nach Abzug der handlungsunkosten Abschreibungen, Zinsen u. s. w., 5 Prozent für die Rücklage und 4 Prozent dem Aufsichtsrate, sodaß 91 Prozent des Reingewinns unter die Aktionäre verteilt werden.

Baron Bayens (Gouverneur der Société Générale) und zum zweiten Vorsitzer Herrn Williams (Tanganyika-Gruppe). Zur immerwährenden Aufrechterhaltung des bisherigen Kontrollverhältnisses wurde in den Statuten festgesetzt, daß Kapitalserhöhungen nur mit Genehmigung des Comité spécial erfolgen können; auch wurde bestimmt, daß sie stets von der Schaffung einer entsprechenden Anzahl von Dividenden-Aktien[11]) begleitet sein müssen, die dem Comité spécial kostenlos zur vertragsgemäßen Teilung mit der Tanganyika-Gesellschaft zu überlassen sind. Einen besonderen Vorteil bedang sich das Comité spécial ferner noch für den Fall aus, daß die Union Minière nach Ablauf der ersten 30 Jahre eine Verlängerung ihrer Konzession (bis spätestens zum 11. März 1990) wünscht; zu deren Erlangung muß sie nämlich ihr Kapital (welche Höhe es zu jener Zeit auch immer erreicht hat) um 30 % und eine gleiche Anzahl von Dividenden-Aktien erhöhen und einen dem Nennwerte des neuen Aktienkapitals gleichkommenden Barbetrag[12]) sowie alle neuen Dividenden-Aktien dem Comité spécial unentgeltlich zuweisen. Eine Teilung dieser Werte mit der Tanganyika-Gesellschaft findet nicht statt.

Zur Verhinderung des Börsenspiels[13]) wurde beschlossen, daß alle Aktien und Dividenden-Aktien bis zur Veröffentlichung des dritten Rechnungsabschlusses (31. Dez. 09), d. h. bis Ende 1910, an der Souche zu bleiben haben. Was dann, — d. h. nach ihrer Auslieferung an die Beteiligten — mit den Aktien geschieht, ist vorerst noch ungewiß. Verschiedene Fälle sind möglich: das Comité spécial könnte z. B. seine Aktien entweder weiterhin behalten (um der Kongokolonie und der Katanga-Gesellschaft nur das ihnen zukommende Erträgnis zu überweisen), oder sie auch unter die beiden Beteiligten verteilen. Die Katanga-Gesellschaft z. B. stünde dann vor der Wahl, entweder ihren Besitz geschlossen zu verwalten, ihn ganz oder teilweise abzustoßen oder auch ihn als „bonus" in Form eines Bezugsrechtes bezw. in Natura ihren Aktionären zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wären dann auch noch andere Kombinationen, wie z. B. Gründung besonderer Trustgesellschaften und derartiges mehr möglich. (Das gleiche gilt selbstverständlich für die der Tanganyika-Gesellschaft gehörenden Dividenden-Aktien, sowie — bis zu einem gewissen Grade — für diejenigen der Kongokolonie.)

Zur Begünstigung des Heimatlandes müssen auf Wunsch des Comité spécial 60% aller Einrichtungen in Belgien bestellt und mindestens die Hälfte der Ausbeuteerzeugnisse nach Belgien verschifft werden. (Bei dieser Gelegenheit sei einschaltend bemerkt, daß allem Anscheine nach trotz dieser Klausel weder das Comité spécial noch auch die Union Minière du Haut-Katanga beabsichtigen,

---

[11]) D. h. für jede Vorzugs-Aktie von 100 Francs eine Dividenden-Aktie.

[12]) Die neuen Aktien selbst können sie also für eigene Rechnung ausgeben, bezw. verkaufen, sodaß ein etwa hierbei erzieltes Aufgeld in die eigene Kasse fließen wird.

[13]) Beteiligungen wurden jüngst an der Brüsseler Börse mit einem Aufgelde von 300 Prozent, bezw. zu 400 Francs für Aktien bezw. Gründeranteile gehandelt.

ihren Bedarf an Maschinen usw., auch dann in Belgien zu decken, wenn sie im Auslande (z. B. Deutschland) billiger ankommen können. Vielleicht hängt die Reise, die der deutsche Konsul in Boma, Herr Tecklenburger, im August 1908 im Katanga machte, mit Erwägungen dieser Art zusammen?)

Man darf die U. M. du H.-K. nicht — wie dies manchmal geschieht — mit „Katanga" als geradezu gleichbedeutend erklären. Denn die U. M. du H.-K. hat noch lange nicht die Hand auf den ganzen Erzreichtum der Landschaft Katanga gelegt.

Im Gegenteil man hofft in maßgebenden Kreisen nach und nach noch recht viele von der U. M. ganz unabhängige Tochtergesellschaften bilden zu können. Dies geht auch deutlich schon aus den Gründungsakten hervor, in dem die Ausbeuterechte der Union Minière streng auf das bis jetzt Entdeckte begrenzt wurden. (Wie wir gesehen haben, ist dies allerdings schon wunderbar genug.) Sie besitzt dem Pflichtenhefte zufolge:

1. Alle bis zum Gründungstag gefundenen Kupfergruben, und 2. alle Zinnlager in einem im Pflichtenhefte genau bestimmten Umkreise, sowie die gegebenenfalls in ihnen enthaltenen Nebenteile, wie Gold und Silber, bezw. Wolfram. 3. die Goldgruben von Ruwe in einem Umkreise von 5000 Meter, dessen Mittelpunkt über dem Eingange des Schachtes Nr. 6 liegt; 4. die Kohlenvorkommen von Shiwa und Katora (je 4000 Hektar), 5. alle, nicht unter 1. und 2. enthaltenen Kupfer- und Zinnlager, sowie alle Eisen- und sonstigen Erzlager (jedes 4000 Hektar groß), sofern sie vor dem 9. Dez. 06 von den Tanganyika-Leuten entdeckt und spätestens am 15. Dez. 07 dem Comité spécial in Brüssel mitgeteilt worden sind. 6. Alle Kalksteinbrüche, die zum Schmelzen und 7. die Wasserfälle, die zum Ausbeutebetrieb im Allgemeinen gebraucht werden, 8. 15 Jahre lang die unentgeltliche Nutznießung aller Grundstücke, Ländereien usw. die zur Anlage von Pflanzungen, Farmen und zur Erhaltung des Personals notwendig sind. [Nach Ablauf der ersten 15 Jahre kann sie dieselben weitere 15 Jahre behalten, jedoch nur gegen Zahlung eines entsprechenden, noch festzusetzenden Mietpreises (höchstens 7% des Schätzungswertes)] und 9. steht ihr noch das Recht auf Anlage von Verbindungswegen usw. zu.

Alle diese kostbaren Konzessionen haben jedoch nur einen mehr oder weniger theoretischen Wert, solange es nicht gelungen sein wird das Land mit einem Meereshafen in Verbindung zu setzen. Wir werden dieses Thema im nächsten Abschnitte in ausführlicher Weise behandeln.

Die (18 Monate bis zum 31. Dez. 07 umfassende) erste Vermögensaufstellung der U. M. du H.-K. erschien anfangs Dezember v. J. Sie schließt mit einem Rohgewinn von 187 199 Frcs. ab, wovon 123 703 Frcs. das Ausbeuteergebnis des Goldbergwerks von Ruwe und 63 495 Frcs. Zinseingänge darstellen. Andererseits beanspruchten die Handlungsunkosten 119 958 Frcs., während der Rest von 67 241 Frcs. zu Abschreibungen verwandt wurde. Von

dem Aktienkapital von 10 Millionen Frcs. waren erst 2 Millionen Frcs einberufen. Die Verpflichtungen der Gesellschaft beliefen sich auf 557 430 Frcs., wovon 452 791 Frcs. der Tanganyika-Gesellschaft für früher ausgeführte Arbeiten geschuldet wurden. Andererseits waren vorhanden: 44 672 Frcs. bar, 407 896 Frcs. Guthaben bei der Société Générale, 111 154 Frcs. Ausstände, 87 493 Frs. Barrengold, für 873 813 Frcs. Lebensmittel und für 50 297 Frcs. Werkzeuge. Die Grundstücke, Möbel usw. sind mit 139 500 Frcs. und die Gesamtanlagen in Afrika mit 742 547 Frcs. aufgenommen. In letzterem Posten finden sich u. a. 300 000 Frcs. Handlungsunkosten, 76 819 Frcs. Reisespesen und 97 719 Frcs. Medizinische Ausgaben.

VII. Die Eisenbahnen.

In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit, die die Schaffung neuzeitiger Verkehrsmittel für die Landschaft Katanga hat, beschäftigten sich alle an ihrer Entwickelung interessierten Behörden und Körperschaften von jeher aufs angelegentlichste mit der Lösung dieser Lebensfrage.

Wie die Dinge gegenwärtig liegen, kommen hauptsächlich folgende Eisenbahn-Pläne in Betracht:

1. von Westen her die von der Tanganyika-Gesellschaft zu bauende Benguela-Bahn, (Hafen Lobito-Bai);

2. von Norden die Schienen- und Wasserwege der Compagnie des Chemins de fer du Congo supérieur aux Grands Lacs Africains (Hafen Matadi);

3. von Süden die Abzweigung der zukünftigen Kap-Kairo-Bahn von ihrem gegenwärtigen Endpunkte Broken-Hill aus (Hafen Beira); und

4. der Plan einer — gleichfalls von Norden kommenden — die ganze Kolonie durchquerenden, unmittelbaren Eisenbahn-Verbindung der Erzgebiete mit Leopoldville-Matadi (Compagnie du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga).

In zweiter Linie wären noch zu nennen:

5. Das im Jahre 1907 aufgetauchte Konkurrenzprojekt zu dem letztgenannten Plane nämlich: Kongobahn — alsdann die Flüsse Kongo, Kasai und Sankuru bis zum Orte Lusambo; von da Eisenbahn nach Buli (500 Kilometer), dann wieder den schiffbaren Kongo (Lualaba) hinauf bis nach Bukama (Kalengwe) und von da aus wieder eine Eisenbahn nach den Erzgebieten. Irgendwelche greifbare Form hat dieser, gleichfalls von der Comp. du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga erwogene Plan bis jetzt jedoch noch nicht angenommen; und endlich

6. der Weg nach Osten (durch deutsches Gebiet), von dem man aber sonderbarerweise auch in maßgebenden deutschen Kreisen gegenwärtig kaum spricht. Eine solche Linie wäre für die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete von unleugbarem Vorteile, man schreckt jedoch offenbar der hohen Kosten halber

vor ihrem ernſthaften Studium zurück. Vom Südende des Tanganyika-Sees aus (vielleicht Bismarkburg gegenüber?) würde in der Luftlinie eine derartige Verbindung auf dem kürzeſten Wege (durch Rhodeſien) etwa 550 Kilometer und durch das Kongogebiet (infolge Umgehung des im Wege liegenden Moero-Sees) etwa 600 Kilometer lang ſein.

7. Die jüngſt erteilte Konzeſſion einer Eiſenbahn vom Hafen Beira nach dem Zambeſi, die durch ſchiffbare Nebenflüſſe eine Verbindung bis zum Nyaſſa und Tanganyika-See herſtellen könnte, kommt — vorerſt wenigſtens — für die Landſchaft Katanga nicht in Betracht. Wir erwähnen ſie nur der Vollſtändigkeit halber.

Es bleiben alſo für den Augenblick nur die vier erſtgenannten Linien:

1.

Ein raſcher Blick auf die Karte genügt, um als kürzeſten und praktiſchſten Weg die Benguela-Linie (Lobito-Bai) zu erkennen. Leider ſcheint man auf deren prompten Ausbau vorerſt noch nicht rechnen zu dürfen, denn der Weg Lobito-Bai—Ruwe iſt etwa 1650 Kilometer lang und in Südafrika wurde bis jetzt noch keine Eiſenbahn unter 100 000 Frcs. den Kilometer gebaut. Es wäre alſo ein ſehr bedeutendes Kapital erforderlich.

Da nun nach Vereinbarung mit den Belgiern (d. h. den unter 4. noch zu beſprechenden Compagnie du Chemin de fer du Katanga und Compagnie du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga) den Engländern der Bau der Strecke auf portugieſiſchem und engliſchem Gebiete bis zum Grenzorte Dilolo, d. h. etwa 1000 Kilometer zufällt, hätten ſie hierfür mindeſtens 100 Millionen Frcs. zu verwenden.

Bis jetzt konnten nur die erſten 200 Kilometer fertiggeſtellt werden, womit allerdings die größten techniſchen Hinderniſſe überwunden ſein ſollen. In dieſen 200 Kilometern — worunter ſich ſogar eine Zahnradſtrecke befindet — ſteigt die Bahn zur Bewältigung der, der Küſte parallel laufenden Höhenzüge bis 950 Meter; von da ab ſollen die Terrainverhältniſſe etwas günſtiger liegen: das Land ſei nach dem Innern zu ziemlich flach, jedoch teilweiſe von Sümpfen und Moräſten unterbrochen, die die Ausführung koſtſpieliger Befeſtigungsarbeiten erfordern würden. Das bis jetzt zur Verfügung geſtandene Kapital der Benguela-Railways Comp. (etwa 2 Millionen Liverſterling, das ſich zu 90 % im Beſitze der Tanganyika Conceſſions befindet) iſt in Ausführung der bisherigen Arbeiten erſchöpft. Die ferneren Koſten ſind jedoch, wie wir eben geſehen haben, vorausſichtlich noch ſo bedeutend, daß es zweifelhaft erſcheint, ob ihre Beſchaffung der Tanganyika gelingen wird.

Vorläufig ſind die Arbeiten aus Geldmangel gänzlich eingeſtellt. Die Ingenieure und Arbeiter wurden zurückberufen und die Tätigkeit der Geſellſchaft beſchränkt ſich auf den lauen Betrieb der gegenwärtigen Strecke.

2.

Die zweitgenannte Linie, die Compagnie des Chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs Africains, wurde im Jahre 1901 mit einem Aktienkapitale von 25 Millionen Frcs., versehen mit einer vierprozentigen Zinsgarantie des Kongostaates, gegründet. Sie ist eine „Ligne de pénétration", der ursprünglich eigentlich gar nicht die Aufgabe zugedacht war, nach dem Katangagebiet überzugreifen. Vielmehr sollte sie, wie ihr Name schon andeutet, Verbindungen vom oberen Kongo aus in östlicher Richtung nach den großen afrikanischen Seen, und zwar 1. von Stanleyville nach Mahagi (am Albert-See) und 2. von Buli nach Kibanga (am Tanganyika-See) herstellen. Die erste dieser Strecken (1150 Kilometer) die bereits begangen wurde, hätte den Kongofluß mit dem Nil-System zusammengebracht, während die zweite (nach Durchquerung des Tanganyika-Sees) durch deutsches Gebiet bis Dar-es-Salaam hätte fortgesetzt werden können. Beide Pläne wurden jedoch bis auf weiteres zurückgestellt, da es interessanter schien, zuerst einen Weg nach dem Süden des Kongostaates zu öffnen. Die diesbezügliche Konzession wurde am 18. Juni 1903 der C. des Ch. de F. du C.S. aux G.L.A. erteilt.

Der neue Plan beruht auf dem Grundsatze möglichster Ausnutzung des schiffbaren Kongoflusses, der von seiner Mündung bis zu den im Herzen des Katangalandes befindlichen Kalengwefällen nur an drei Stellen von Stromschnellen unterbrochen wird; nämlich 1. zwischen Matadi und Leopoldville (die von der bekannten, 400 Kilometer langen Kongo-Bahn (Comp. du Chem. de fer du Congo) umgangen werden); 2. zwischen Stanleyville und Ponthiersville und 3. zwischen Sendwe (Kindu) und Buli. (Kongolo.) Es waren infolgedessen, um von Matadi aus nach dem Katangagebiete zu gelangen, noch zwei voneinander unabhängige Eisenbahnstrecken zwischen den letztgenannten Punkten zu bauen; Hiervon ist die erste (Stanleyville-Ponthiersville; 126 Kilometer lang) bereits fertiggestellt; von der zweiten (etwa 340 Kilometer langen) liegen bis jetzt 140 Kilometer Schienen, während der Unterbau am zweihundertsten Kilometer angelangt ist (Gegenwärtig arbeiten mehr wie 5000 Weiße und Eingeborene an dem Werke; man rückt mit 10—12 Kilometer Geschwindigkeit im Monate vor und hofft im Jahre 1910 den Endpunkt (Buli) erreicht zu haben, der den Kongofluß dann wieder bis zu den Kalengwe-Fällen freigegeben wird.

Die in deren nächster Nähe entdeckten Zinnlager (siehe Abschnitt V) könnten dann sofort von der Union Minerale du Wart Katanga in Angriff genommen werden. Anders liegen die Verhältnisse allerdings für den (ganz im Süden des Katangalandes befindlichen Kupferbezirk: denn um ihn zu erreichen, müßte von den Kalengwe-Fällen auch noch eine etwa 375 Kilometer lange (von der später noch zu besprechenden Comp. du Ch. de fer du Katanga auf dem Papier schon vorbereitete) Verbindungs-

linie — durch schwieriges Terrain — gebaut werden. Wenn man sich als deren Endpunkt Kambove denkt, so hätten die auszuführenden Kupfererze bis zur Mündung des Kongoflusses folgenden Weg zu nehmen: Kambove—Kalengwe (Eisenbahn) 375 Kilometer, Kalengwe—Buli (Fluß) 640 Kilometer, Buli—Kindu (Eisenbahn) 340 Kilometer, Kindu—Ponthierville (Fluß) 260 Kilometer, Ponthierville—Stanleyville (Eisenbahn) 125 Kilometer, Stanleyville—Leopoldville (Fluß) 1600 Kilometer und Leopoldville—Matadi (Eisenbahn) 400 Kilometer. Zusammen also 1240 Kilometer Schienen- und 2500 Kilometer Wasserwege.

Die gegenwätigen Tarife für Ausfuhr-Erze betragen im Netze der Compagnie des Chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs Africains (eins ins andere) 10 Centimes die Kilometertonne und 5 % vom Werte des Transportgegenstandes. Obwohl die Gesellschaft die Erzbeförderung aus dem Katangalande keineswegs als ihren Hauptberuf, sondern nur als eine — allerdings sehr erwünschte — Beigabe betrachtet, würde sie, wie uns von gut unterrichteter Seite versichert wird, auf regelmäßige Versendungen in größeren Mengen (Schiffsladungen und volle Züge) gerne ganz bedeutende Ermäßigungen bewilligen. Wenn man — unter dieser Voraussetzung — nun als zukünftigen Erztarif den bisherigen Satz der Compagnie du chemin de fer du Congo (4½ Centimes die Kilometer-Tonne) zugrunde legt, und den voraussichtlichen Tarif für die Wasserwege auf 3 Centimes schätzt, gelangt man zu folgendem Ergebnis: 1. 1240 Kilometer Eisenbahn zu 4½ Centimes = 56,— Frcs.; 2. 2500 Kilometer Fluß zu 3 Cts. = 75,— Frcs., Umlade- und sonstige Spesen (hochgerechnet) 15 Frcs., und Meeresfrachtkosten Matadi—Europa 35 Frcs., zusammen also 180 Frcs. etwa. Hierbei ist nochmals zu betonen, daß dies nur Schätzungen sind, die man wohl als ein Minimum betrachten muß. Auf Grundlage des später noch zu besprechenden Tarifs der Rhodesian Railways (6¼ Cts. der Kilometer) würde die Strecke Katanga—Matadi (1240 und 2500) = 3740 mal 6¼ = 233¾ Frcs. kosten; hierbei ist allerdings die Wasserfahrt der Eisenbahn gleich gerechnet, was selbstredend verhältnismäßig zu hoch ist. Bei den niedrigen Gestellungskosten (siehe oben) und den heutigen Preisen von 56—58 Liversterling für Kupfer kann daher die Compagnie des chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs Africains wohl eines Tages auch für die Kupferbeförderung aus den Südbezirken in Frage kommen, vorausgesetzt, daß die Compagnie du Ch. de fer du Katanga die nötige Anschlußlinie nach einem Punkte unterhalb der Kalengwe-Fälle gebaut haben wird.

Bisher konnte die Möglichkeit einer Erzausfuhr durch Vermittelung der Grands Lacs-Gesellschaft kaum ernsthaft in Betracht gezogen werden, da der Lauf des (in diesem Teile von Papyrus-Stauden ganz durchwachsenen) Kongoflusses zwischen Buli und den Kalengwe-Fällen (besonders vom Kisale-See an) erst in jüngster Zeit als schiffbar erkannt worden ist, und man (vom Fehlen der Zukunftslinie Kambove—Kalengwe ganz abgesehen), vorher natür-

lich überhaupt nicht daran denken konnte, die Kupfererze aus dem Süden bis zum Endpunkte der letzten Teilstrecke Buli zu befördern.

Man hofft — nach Herstellung einer papyrusfreien Fahrrinne — überall mit Schiffen bis zu 500 To. Raumgehalt durchkommen zu können. Die ganze Reise würde etwa 30—40 Tage dauern. Immerhin hat die Sache auch jetzt noch einen kleinen Haken; die Schiffahrt auf dem Kongoflusse ist nämlich an gewissen Punkten und zu gewissen Jahreszeiten manchmal immer noch nicht ganz so sicher, wie sie eigentlich sein sollte; es bleibt daher nach dieser Richtung wohl noch allerlei zu tun, bevor man einen regelmäßigen Dienst für eine in Mengen zu befördernde Ware, wie Kupfer, wird einrichten können. Da die auf dem Kongo verkehrenden Schiffe, wie gesagt, höchstens 500 To. fassen, und der Weg sehr weit ist, müßte die Gesellschaft, um den voraussichtlichen Verkehrsansprüchen gerecht zu werden, eine große Flotte in den verschiedenen Teilstrecken einrichten und über ein sehr bedeutendes Wagenmaterial verfügen. Ferner hätte sie — infolge der zahlreichen Umladungen — ein großes Personal an schwarzen Arbeitern sowohl, wie an weißen Aufsehern zu beschäftigen.

[Zum Schluß sei noch erwähnt, daß sie den Bahnbau nicht selbst ausführt, sondern — dem Pflichtenhefte gemäß — die nötigen Arbeiten in Afrika dem Staate überlassen hat. Sie hat letzterem nur seine Auslagen zu zahlen und ihm das nötige Material, soweit es aus Europa kommt, in Antwerpen zur Verfügung zu stellen. Um den Bahnbetrieb natürlich hat sie sich selbst zu bekümmern. Bei der Gründung wurde ihr ein großer Landbesitz (etwa 4 Millionen Hektar) zugesprochen, der gemeinschaftlich mit dem Staate auszubeuten ist. Das Grundkapital der Gesellschaft ist erschöpft; sie hat daher jüngst eine Kapitalserhöhung von 25 Millionen Francs vorgenommen, mit der statutengemäß die unentgeltliche Zuerteilung weiteren Landbesitzes in dem Anfangs-Verhältnisse (4 Millionen Hektar für 25 Millionen Francs Kapital verbunden war. Auf dem Grundeigentum der Gesellschaft wurden in den letzten Jahren verschiedentlich Kupferspuren entdeckt. Bis jetzt mußte zur Dividendenzahlung stets noch die Staatsgarantie in Anspruch genommen werden, im letzten Jahre für 556 946 Francs und im vorletzten für 365 116 Francs.]

3.

Während die Compagnie des Chem. de fer du Congo Sup. aux Grands Lacs Africains in aller Stille ihre Arbeiten fortsetzt, gab die Frage der Verbindung der Erzbezirke mit dem Hafen Beira zu schwierigen, kürzlich erst beendeten Verhandlungen Anlaß, bei denen nicht nur auf die verschiedenartigsten geldlichen, sondern auch auf sehr wichtige politische Interessen Rücksicht zu nehmen war. Die genannte Verbindung soll durch Vermittlung der einen Teil der zukünftigen Cap-Kairo-Bahn bildenden North-Rhodesian

Railways hergestellt werden, die vor einigen Jahren schon bis zum heutigen Endpunkte Broken-Hill gelangte, aber infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage bis jetzt nicht weitergebaut wurde.

[Bei dieser Gelegenheit ist wohl ein kurzer Rückblick auf die bisherige Entwicklung des südafrikanischen (bzw. rhodesischen) Netzes gestattet: Die British South African (Chartered) Comp. wurde im Jahre 1889 zum Bau einer Linie von Kimberley nach Brybourg ermächtigt, die bereits im Jahre 1890 beendet wurde. Im Jahre 1893 gründete man hierauf die Beschuanaland Railways Company, die den Auftrag hatte, den Bahnbau von Brybourg bis Mafeking auszudehnen. Nach Erreichung dieses Zieles fuhr man sofort mit dem Weiterbau über Palachwe nach Bulawayo fort, wo die Schienen am 19. Oktober 1897 anlangten. Während dessen blieb man auch an der Ostküste Afrikas nicht untätig. Auf Grund eines im Jahre 1891 zwischen England und Portugal abgeschlossenen Vertrages schuf die Chartered unter dem Namen Beira Junction eine Bahnverbindung zwischen Beira und Fontesvilla, und, unter dem Namen Beira Railways-Company eine Aktiengesellschaft, die eine Eisenbahn zwischen letztgenanntem Orte und Umtali an der portugiesisch-rhodesischen Grenze zu bauen hatte. Im Jahre 1898 war dieselbe nach Überwindung großer Schwierigkeiten beendet. Von Umtali aus bis Salisbury wurde die Linie von der im Jahre 1897 zu diesem Zwecke gegründeten Mashonaland Railways Comp. fortgesetzt, unter deren Verwaltung später die ganze Strecke Beira-Salisbury, (die alles in allem etwas über 3½ Millionen gekostet hatte,) kam. Die Vereinigung der, wie wir oben gesehen haben, bis Bulawayo gebauten Kaplinie mit der bei Salisbury zu Ende gehenden Beira-Linie erfolgte durch eine weitere, im Jahre 1899 gegründete Aktien-Gesellschaft, die Rhodesia Railways Compagnie, die in alle Rechte der Beschuanaland-Railways eintrat. Die Rhodesia-Railways, deren Arbeiten leider durch den Transvaal-Krieg unterbrochen wurden, baute nun einerseits eine Verbindungslinie von Bulawayo nach Salisbury (im Jahre 1902 beendet), und ferner die Nordlinie, die von Bulawayo aus zuerst in nordwestlicher Richtung durch das Kohlengebiet Wankie nach dem Zambesi-Flusse zu geht, und sich kurz vor dessen Überschreitung dann wieder nach Nordosten wendet, um über Kafue zu ihrem gegenwärtigen Endpunkte (Brokenhill) zu gelangen. Hiermit ist sie 3300 Kilometer von Kapstadt entfernt. Die Entfernung zwischen Broken-Hill und Beira beträgt 1327 englische Meilen gleich 2135 Kilometer, und zwar Broken-Hill-Bulawayo 1057 Kilometer, Bulawayo-Salisbury 483 Kilometer und Salisbury-Beira 595 Kilometer. Es ist die Rede davon, falls der Verkehr es verlangen sollte, die aus der Karte ersichtliche Ecke durch eine unmittelbare Verbindung in gerader Linie zwischen Salisbury und Kafue oder gar Broken-Hill abzuschneiden. Hierdurch würden mindestens 350 Kilometer gewonnen.]

Es handelt sich nunmehr darum, das nordrhodesische Netz nach Norden in der Richtung auf die Kongogrenze auszudehnen.

(Hierbei sei gleich von Anfang an bemerkt, daß die betreffende Strecke nicht als Teil der vielgenannten Kap-Kairo-Linie zu betrachten ist, sondern nur eine Abzweigung derselben darstellt, während die Kap Kairo-Linie selbst am Südzipfel des Kongostaates vorbei durch englisches Gebiet in nordöstlicher, bzw. nördlicher Richtung nach dem Tanganyika-See zu geführt werden soll.)

Als Grundsatz für die Fortsetzung des Schienenwegs nach dem Kongolande wurde aufgestellt, daß jeder Staat,[1]) (wie bei der Loboti-Bahn), nur den auf sein eigenes Gebiet entfallenden Teil der Bahn zu bauen hat: Die Engländer sollen also nur bis zur Grenze vorrücken, von wo aus die Bahn durch das Kongogebiet von belgischen Unternehmern fortgesetzt werden soll. (Unter letzteren sind die im nächsten Abschnitte genauer zu behandelnde Comp. du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga und die mit ihr verbündete Comp. du Chemin de fer du Katanga zu verstehen.) Die diesbez. Abmachungen wurden mehrmals geändert. (Siehe Karte III.)

Der ursprüngliche Plan war für die englischen Interessen am günstigsten; man hatte anfangs nämlich die Absicht gehabt, die Strecke über die englische (nahe bei der Kongogrenze liegende zu ⅔ der Tanganyika- und zu einem Drittel der Chartered eigene) Kansanshi-Kupfergrube zu leiten. Zu diesem Zwecke würde die Bahn einen großen Bogen nach Nordwesten und Westen beschrieben haben, der einen recht beträchtlichen Teil Rhodesiens aufgeschlossen hätte. — Da es den Engländern jedoch nicht gelang, die Geldmittel für die lange Strecke Broken-Hill-Kansanshi zu beschaffen, mußte dieser Ursprungsplan, so gerne Herr Williams ihn auch ausgeführt hätte, wieder aufgegeben werden. Zu seinem Ersatz schloß man im Juli 1908 einen zweiten Vertag ab, der einerseits von der British South Africa (Chartered) Comp. und andererseits von der Union Minière du Haut Katanga, der Comp. du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga und der Comp. du Chemin de fer du Katanga unterzeichnet wurde.

Hierdurch wurde der erste Plan dahin abgeändert, daß die Kansanshi-Grube als Eisenbahnziel bis auf weiteres nicht mehr in Betracht kommen sollte, und dem englischen Teile der Strecke eine mehr nördliche Richtung über Ndola hinaus gegeben wurde. Von der Grenze ab wäre die Linie dann von den Belgiern über Mabaya nach der ersten großen Kupfer-Grube „Etoile du Congo" und dann in westlicher Richtung über Kambove und Ruwe der Benguela-Bahn entgegen fortzusetzen. Dieser Plan hatte dem ersten gegenüber den Vorteil, daß er sofort einen größeren Teil der belgischen Erzzone mit dem Weltverkehr in Verbindung gebracht hätte. Die Länge der Gesamt-Linie

[1]) Hiermit ist selbstredend nicht gemeint, daß es sich um „Staatsbahnen" handelt.

Broken-Hill-Kambove wurde auf 450—500 Kilometer geschätzt, wovon ungefähr 300 auf den englischen Teil entfallen wären. Die Strecke Grenze-Etoile du Congo wäre etwa 90 Kilometer lang geworden. Englischerseits war der Bau bereits der bekannten englisch-südafrikanischen Unternehmerfirma „Pauling" übertragen worden, die spätestens Ende Januar 1909 an Ort und Stelle hätte beginnen sollen. Die Dauer der Bahnarbeiten schätzte man auf 1½—2 Jahre. In letzter Sunde fiel auch dieser Plan ins Wasser und wurde am 10. Dezember 1908 durch einen dritten Vertrag ersetzt: Die neue Vereinbarung brachte der vorhergegangenen gegenüber dem belgischen Kongo weitere Vorteile, indem sie den Eintritt der Bahn in belgisches Gebiet nicht mehr nach Mabaya, sondern schon über Bana-Mkuwa, (dem Orte Ndola gegenüber) verlegt, in die Gegend von Kavalo. Auf diese Weise wird ein noch größeres Gebiet der Landschaft Katanga mit der Außenwelt in Verbindung gebracht, während die Gesamtlänge der Linie selbst kaum eine Änderung erfährt. (Man schätzt Brocken-Hill-Kavalo auf 200 und Kavalo-Etoile du Congo auf 250, zusammen also 450 Kilometer.)

Der Hauptgrund für diese, auf den ersten Blick vom englischen Standpunkte aus schwer verständliche Änderung ist wiederum in geldlichen Schwierigkeiten der Engländer zu suchen: Die Chartered Company, der nach dem Juli-Vertrage die Rolle zufiel, die für den englischen Teil der Bahn nötigen Mittel zu beschaffen, hatte nämlich darauf gerechnet, daß sie von den Nachlaßverwaltern des Beit'schen Vermögens unterstützt würde. Ein genaues Studium des Beitschen Testamentes ergab jedoch — was man eigentlich vorher schon hätte wissen können —, daß das hinterlassene Geld ausschließlich im Interesse der zukünftigen Kap-Kairo-Bahn verwandt werden darf, (nicht aber für die fragliche Linie, die nur als Anschlußstrecke aufzufassen sei.) Infolgedessen erklärte sich die Chartered für unfähig, bei der gegenwärtigen Börsenverfassung das nötige Geld zusammenzubringen. Sie setzte sich daher mit Herrn Williams in Verbindung, der gemeinschaftlich mit den Belgiern die Schwierigkeit durch die nochmalige, oben erwähnte Verlegung der Linie umging; denn dadurch, daß ein größerer Teil der Strecke nunmehr auf belgischem Boden läuft, haben auch die Belgier einen entsprechend größeren Teil der Gesamt-Unkosten zu tragen.

Die anfangs d. J. zum Bau der englischen Teilstrecke (Brocken-Hill-Kongogrenze [Kavalo] von der Gruppe Williams gegründete englische Aktien-Gesellschaft heißt Rhodesia-Katanga-Junction Railways and Mineral Comp. Sie wurde mit einem Aktienkapital von Liversterling 1 510 000 (1 500 000 Stamm-Aktien von je Liversterling 1 und 200 000 B-Aktien zu 1 sh) ausgestattet. Sie kann ferner bis zu 800 000 Liversterling Schuldverschreibungen ausgeben, wovon eine erste Reihe von 625 000 Liversterling sofort untergebracht werden soll. (U. a. nimmt die Firma Pauling als Abschlagszahlung hiervon 225 000 Liversterling.) Der Zinsendienst wird 20 Jahre lang von der Tanganyika gewährleistet. Die Anleiheeigner

haben 5 Jahre lang das Recht, ihre Stücke zum Nennwerte in Aktien umzutauschen. Von den Stammaktien werden vorerst nur 593 750 Stück ausgegeben. Hiervon empfängt die Tanganyika für ihre (bereits im Kapitel IV aufgezählte) Einlagen 500 000, sowie 44 500 B-Aktien und 178 000 Liversterling Schuldverschreibungen.

Wenn durch diese neue Änderung keine Verzögerung hervorgerufen wird, hofft man im ersten Viertel des nächsten Jahres mit dem Bau beginnen zu können[2]) und in 1½—2 Jahren bei der Etoile du Congo-Grube angelangt zu sein. Der Bau der Linie selbst soll keine besonderen Schwierigkeiten bieten. Sie geht über eine mäßig gewellte, hier und da bewaldete Ebene. Weder größere Gewässer, noch Gebirge werden zu überschreiten sein. Infolge der günstigen Terrain-Verhältnisse erbot die Firma Pauling sich, den Bau der Strecke Grenze-Kambove für 90 000 Frcs. den Kilometer, und Brocken-Hill-Grenze sogar noch für weniger auszuführen. Die Gesamtkosten der Verbindungslinie würden sich also auf 40—50 Millionen Francs belaufen.

---

[2]) Die Ingenieure sind wohl bereits an Ort und Stelle angelangt.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4. für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 4. April 1909. XI. Jahrgang.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Landschaft Katanga.

(Schluß.)

Die gemeinschaftlichen Tarife Katanga-Beira wurden (im Juli 1908) folgendermaßen festgesetzt:

Für Ausfuhrerze: 1 Penny die Meilentonne für volle Züge von 300 Tonnen bis zu einem Jahresversand von 250 000 Tonnen; von 250 000 bis 1 000 000 Tonnen ¾ Penny und darüber ½ Penny. Für Einfuhrkohle: 1 Penny die Meilentonne für volle Züge von 300 Tonnen und 1½ Penny für Ladungen von 100—300 Tonnen; für das einzuführende Eisenbahn-Baumaterial endlich 1 Penny die Meilentonne für volle Züge von 300 Tonnen, 1½ Penny für Ladungen von 50—300 Tonnen und 2 Pence für solche unter 50 Tonnen.

Da eine Meile = 1600 Kilometer ist, kommt also die Kilometer-Tonne (zum Satze von 1 Penny die Meilentonne) auf Frs. 0,0621, oder 6¼ Centimes zu stehen. Wie wir oben gesehen haben, ist die Strecke Beira-Broken-Hill 2135 Kilometer lang, wozu noch die 600 Kilometer[3]) Broken-Hill-Kambove zu zählen sind. Die Gesamtstrecke beträgt somit etwa 2735 Kilometer zu 6¼ Centime = 171 Frcs.; hierzu käme dann noch die Fracht von Beira nach Europa, die auf etwa 52 Frcs. geschätzt wird, sodaß eine Tonne Katanga-Kupfer über Beira-Kap der Guten Hoffnung 223½ Francs kosten würde.

4.

Eine genauere Betrachtung verdient auch die unter 4 genannte Compagnie du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga, die am 31. Oktober 1906 als Kongolesische Gesellschaft m. b. H., mit dem Sitze im Kongostaate und mit einem Verwaltungssitze in Brüssel gegründet wurde.

[Ihr Anfangskapital wurde auf 2 Millionen Francs festgesetzt und mit 50% einbezahlt. Die eine Hälfte übernahm die Société Générale de Belgique

[3]) Ungefähre Ziffer; Broken-Hill-Etoile du Conge hat, wie oben gesagt, allein etwa 450 Kil.

und die andere Hälfte die Banque de l'Union Parisienne. Die Dauer der Gesellschaft wurde auf 99 Jahre bemessen, nach 25 Jahren hat die Kongokolonie jedoch ein Rückkaufsrecht unter noch zu besprechenden Bedingungen.]

Der Compagnie du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga fällt der Auftrag zu, für den (die Konzession und die nötigen Geldmittel zur Verfügung stellenden Kongostaat: 1. eine Eisenbahn von den Kupfergebieten nach dem unteren Kongo und 2. die nötigen Verbindungslinien zwischen den Erzgebieten und den vom Auslande bis zur Grenze geführten Eisenbahnen zu studieren, zu bauen und zu verwalten. 3. hatte sie in teilweisem Zusammenhange mit letzterwähntem Zwecke, in die vertragsmäßigen Rechte und Pflichten des Kongostaates der (bis jetzt nur flüchtig erwähnten) Compagnie du Chemin de fer du Katanga gegenüber einzutreten.

[Bevor wir uns weiter mit der C. d. ch. de f. du B-C. au K. befassen können, müssen wir daher zuerst die Rolle der eben genannten C. du ch. d. f. du K. aufklären: Die Compagnie du Chemin de fer du Katanga ist eine Studiengesellschaft, die im Jahre 1902 mit einem Aktienkapital von 1 Million Francs (60 % vom Kongostaat und 40 % von der Tanganyika-Gesellschaft) als G. m. b. H. gegründet wurde. Ihre Haupt-Aufgabe war: Im Inneren des Katanga-Landes Eisenbahnpläne aller Art, besonders aber eine Linie zwischen dem schiffbaren Kongo (Lualaba)[4]) und der Südgrenze des Kongostaates zu erkunden, die von ihr vorbereiteten Pläne eventuell auszuführen und auch gegebenenfalls sich selbst mit dem Bahn-Betrieb zu befassen. — Da das beschränkte Grundkapital der Gesellschaft natürlich zur Durchführung einer so bedeutenden Aufgabe nicht genügt, wurde ihr das Recht zugestanden, es — mit Genehmigung des Kongostaates — zu erhöhen, oder auch Schuldverschreibungen auszugeben. Auch stünde es ihr — immer unter denselben Bedingungen — frei, besondere Bau- und Betriebsunternehmen in Form von Tochtergesellschaften zu schaffen. Von grundlegender Wichtigkeit ist der Artikel 8 der Statuten, der dem Kongostaate erstens 60 % aller bei der Gründung von Tochtergesellschaften etwa entfallender Gründervorteile (wie z. B. Einlageaktien, Gründeranteile usw.) unentgeltlich zuspricht, und ihm zweitens das Recht gibt jedoch auch gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt bis zu 60 %, mindestens aber 10 % aller Kapitalserhöhungen der C. du Ch. d. f. du K., sowie des Kapitals etwaiger Tochtergesellschaften zu zeichnen.

Bald nach ihrer Gründung rüstete die Compagnie du Chemin de fer du Kongo eine Expedition aus, mit deren Zusammen-

---

[4]) Hieraus geht deutlich hervor, daß der Kongostaat schon lange die Möglichkeit einer Erzausfuhr unter teilweiser Benutzung des Kongoflusses ins Auge gefaßt hat.

setzung und Durchführung das Comité spécial gegen Zusicherung eines Unternehmergewinns von 10 Prozent betraut wurde. Diese, unter Oberbefehl des Hauptmanns Jacques reisende Expedition hat viel für die genauere Erforschung des Katangagebietes im Allgemeinen getan. Sie studierte hauptsächlich 2 Wege, die beide ihren Ausgang an einem Punkte unterhalb der Kalengwe-Fälle nehmen, wodurch sie sich also zum Anschluß an das Netz der C. des Ch. de f. du C. S. aux Grands Lacs Africains (siehe oben) eignen. Der eine Weg (etwa 320 Kilometer lang) geht unmittelbar nach Kambove; der zweite folgt zuerst dem rechten Ufer des Lualoba, überschreitet ihn beim südlichen Breitegrade 10.12 und wendet sich von da über Kazembe nach Kambove. Er ist zwar länger (375 Kilometer), hat dafür aber auch den Vorteil einen größeren Teil des Grubenbezirks zu durchschneiden. Dieser ersten Expedition folgte eine zweite (unter Herrn Chiandi), die mit dem Auftrage ausgezogen war einen Schienenweg vom schiffbaren Kongo [5]) nach dem der rhodesischen Kanzanshi-Grube gegenüberliegenden Grenzorte Mushofi auszukundschaften. Die Expedition kehrte nach Erfüllung ihrer Aufgabe im Frühjahr 1908 erst wieder zurück. Ihre Reise ist jedoch gegenstandslos geworden, da, wie wir bereits gesehen haben, der Plan einer Kansanshi berührenden Verbindungsbahn mittlerweile durch ein anderes Übereinkommen ersetzt wurde. Wie aus dem letzten Geschäftsberichte der Ch. d. f. du Katanga hervorgeht, hat sie den bis dahin einberufenen Teil ihres Aktienkapitals [6]) (Frcs. 650 000) in Ausführung aller dieser Arbeiten verwandt.

Nachdem wir nun die Bedeutung der Comp. du Ch. d. f. du Katanga dargelegt haben, können wir uns auch mit den verzwickten Beziehungen dieser Gesellschaft zu der Comp. du Ch. d. f. du Bas-Congo au Katanga befassen. Dieselben haben als Grundlage, wie wir wissen, das Eintreten der letztgenannten Gesellschaft in die Rechte und Pflichten des Kongostaates, der C. du Ch. d. f. du K. gegenüber, wie sie aus deren Statuten im Allgemeinen, und besonders dem deshalb bereits erwähnten Artikel 8 hervorgehen. [7])

Durch diese Übertragung erlangte der Kongostaat einerseits eine Beschränkung seines geldlichen Wagnisses auf die anfangs eingegangene Beteiligung bei der C. du Ch. d. f. du K. (600 000 Frcs.). Andererseits hatte die Übereinkunft den Zweck ein einheitliches Vorgehen der zwei Gesellschaften beim Ausbau der sie beide in gleichem Maße interessierenden Verbindungsbahnen innerhalb der Kongogrenzen zu begünstigen. Um diese gemeinschaftliche Tätigkeit besonders wirksam zu gestalten, schuf man eine

[5]) D. h. demselben Ausgangspunkte wie die Jacques'sche Expedition.
[6]) Das Kapital ist, wie wir gleich sehen werden, mittlerweile erhöht worden.
[7]) Von da an hat also nicht das Kongoland, sondern die C. du Ch. d. f. du B.-C. au K. Anrecht auf unentgeltliche Zuweisung von 60% aller etwa entstehenden Gründervorteile, sowie das Recht auf Zeichnung von 60% und die Verpflichtung zur Zeichnung von mindestens 10% etwaiger Kapitalserhöhungen der C. du Ch. d. f. du K. oder Kapitalsbeschaffungen für deren Tochtergesellschaften.

„comité mixte" genannte Direktion, die sich aus 4 Mitgliedern, (2 von der C. du Ch. d. f. du B.-C. au K. und 2 von der C. du Ch. d. f. du K.) zusammensetzt. Alle, die beiden Gesellschaften gleichzeitig betreffenden Fragen werden rechtsgültig von dem Comité Mixte erledigt. So schloß dasselbe auch bereits die vorerwähnten Verträge mit den Engländern ab, wodurch die gemeinschaftlichen Tarife bestimmt und die Endpunkte der vom Auslande kommenden Bahnen festgesetzt wurden.

Ferner wurde im Zusammenhang mit dem am 10. Dezember 1908 mit den Engländern abgeschlossenen Vertrage, den Bau der Linie Broken—Hill—Etoile du Congo betr., belgischerseits vereinbart, daß der Comp. du Chemin de fer du Katanga offiziell die Finanzierung der belgischen Teilstrecke, d. h. von der Grenze (Kapalo) nach der Etoile du Congo-Grube zufallen wird. (Der ausführende Bauunternehmer ist für den belgischen, sowohl, wie für den englischen Teil der Linie, die Firma Pauling). Zu diesem Zwecke beschloß die Comp. du Ch de f. du K. eine Erhöhung ihres Aktienkapitals um 25 Millionen Frcs., d. h. von 1 auf 26 Millionen Frcs. Das neue Kapital wird zu 60% = 15 Millionen Frcs. von der verbündeteten Comp. du Ch. de f. du Bas-Congo au Katanga (siehe oben: Artikel 8 usw.) und zu 40% von der Union Minière du Haut-Katanga übernommen werden, und zwar in folgender Weise:

1. In Erfüllung einer grundlegenden, in diesem Kapitel noch näher zu besprechenden Abmachung zwischen dem Kongostaate und der Comp. du Ch. de f. du B-C an K. wird die Kongokolonie 15 Millionen Frcs. 4% Rente schaffen, die sie in natura der Comp. du Ch. de f. du B-C an K. zum Verkaufe an der Börse überlassen wird; der Erlös dieser Anleihe wird der Comp. du Ch. de f. du B-C an K. gestatten, die erwähnten 60% = 15 Millionen Frcs. des neuen Aktienkapitals zu zeichnen.

2. Die Beschaffung der restlichen 40% = 10 Millionen Frcs. hätte eigentlich der Tanganyika-Gesellschaft zufallen sollen; da diese sich jedoch, wie wir bereits gesehen haben, gegenwärtig in einer recht schwierigen geldlichen Lage befindet, tritt die Union Minière du Haut-Katanga als Geldgeberin an ihre Stelle. Die hierzu nötigen 10 Millionen Frcs wird die U. M. du H. K. sich ihrerseits wieder durch Aufnahme einer entsprechend hohen Anleihe, bezw. Ausgabe von Schuldverschreibungen besorgen. (Gerichtsweise verlautet, daß die U. M. von ihr zu erwerbenden 10 Millionen Frcs. Aktien eingeräumt hat.)

Dies ist in großen Linien das voraussichtliche Geldprogramm; was die Einzelheiten anbelangt, so scheint es, als ob gewisse Punkte noch der endgültigen Erledigung harren.

Mit dem Bau der englischen Teilstrecke kann selbstredend erst begonnen werden, sobald die Engländer an der Grenze angelangt sein werden. Denn alles Material usw. wird vom Hafen Beira aus nachgeschoben.

Was nun die Ausführung des (im Namen der Gesellschaft[8]) zum Ausdruck kommenden) Planes einer unmittelbaren Verbindung des unteren Kongoflusses mit den Erzgebieten der Landschaft Katanga anbelangt, so möge im Voraus bemerkt werden, daß sie — für den Augenblick wenigstens — gegenüber der Sorge um die eben erwähnten Verbindungsbahnen ganz in den Hintergrund getreten ist.

Überhaupt fragt es sich, ob seine Verwirklichung grade für die Entwicklung des — hier allein in Frage kommenden — südlichen Katangagebietes von sehr großer praktischer Bedeutung wäre: denn bis eine derartige Linie (2000 Kilometer) einmal vollendet sein wird, wird der Verkehr der Erzgebiete sich längst an die viel kürzeren und bequemeren Konkurrenz-Linien gewöhnt haben. Dagegen wäre sie selbstredend für Nord-Katanga, sowie überhaupt für die von ihr durchkreuzten Gebiete der Kongokolonie von größtem Werte. Zum Schlusse rechtfertigt sie — wie die C. des Ch. de f. du C. S. aux (G. L. A. sich auch noch aus politischen Rücksichten, da man vermeiden möchte, daß das in Bälde zu regerem wirtschaftlichen Leben bestimmte Katanga-Land hauptsächlich auf ausländische Bahnen angewiesen wäre. Leider wird von Kennern der Verhältnisse die Möglichkeit ihrer Durchführung, (in absehbarer Zeit) stark bezweifelt. Die Entfernung zwischen den beiden Endpunkten ist, wie gesagt, mindestens 2000 Kilometer groß, was zu einem Preise von nur 100 000 Frcs. den Kilometer (fast alle afrikanischen Bahnen haben viel mehr gekostet) 200 000 000 Frcs. erfordern würde.

Gegenwärtig ist eine Abmessungs-Expedition unterwegs. Zuerst hatte man beabsichtigt die Linie das linke Ufer des Kasai-Flusses entlang zu leiten; dieser Plan wurde jedoch technischer Schwierigkeiten halber bald aufgegeben. Man sucht daher einen neuen Weg (die rechten Ufer des Kasai und Sankuru entlang), als dessen Endpunkt Ruwe gedacht wird. Näheres über die Arbeiten der Expedition ist noch nicht bekannt.

Die — über den Betrag des Aktienkapitals hinaus — zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Geldmittel wird die Comp. du Ch. de f. du B.-C. au K. vom Kongostaate (bezw. seinem Rechtsnachfolger) empfangen, der zu diesem Zwecke die allmähliche Ausgabe von 150 Millionen Frcs. 4% Anleihen beschlossen hat.

[Dieser Betrag gestattet jedoch, wie wir bereits nachgewiesen haben, nicht einmal die Vollendung der „unteren Kongo-Bahn", geschweige denn auch die gleichzeitige Herstellung der Verbindungslinien. Selbst wenn daher letztere sämtlich im Namen der C. du Ch. d. f. du K. gebaut würden, müßte doch wohl mit der Zeit eine Erhöhung des Grundkapitals, der C. du Ch. d. f. du B.-C. au K. oder der vorgesehenen 4% Anleiheschuld stattfinden.]

---

[8]) Comp. du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga.

Die Anleihen haben die Eigentümlichkeit, daß sie in einem Zeitraume von 5 Jahren, vom Tage der Übernahme des Kongostaates an gerechnet, von Belgien in 3 % belgische Rente von demselben Nennwerte umgetauscht werden können. Sie sind von der Gesellschaft zu übernehmen und unterzubringen.

Eine erste Reihe von 10 Millionen Frcs., verbunden mit einem Bezugsrecht auf weitere 15 Millionen Frcs. wurde sofort bei der Gründung zu 90 % übernommen und an der Börse weiterverkauft.

Ihr Erlös darf nur zu obigem Zwecke gebraucht werden, und zwar derart, daß mindestens ein Drittel für die Bahn nach dem unteren Kongo zu verwenden sein wird. (!)

Für die finanziellen Aussichten der Gesellschaft kommen folgende — in den Statuten enthaltene — Abmachungen in Betracht:

a) Für das Vorstudium, die Pläne und den Bau der Linien wird der Staat ihr einen Unternehmergewinn von 10 % auf den Betrag der Gesamt-Kosten zahlen.

b) Um sie auch — was den Betrieb anbelangt — von jedem Wagnis fernzuhalten, verpflichtet sich der Staat zur Deckung etwaiger Fehlbeträge, und sicher den Aktionären darüber hinaus noch eine Stammdividende von 4 % für die ganze Dauer der Konzession zu.

c) Sollte der Betrieb sich so günstig entwickeln, daß die Gesellschaft keiner staatlichen Beihülfe mehr bedarf, so wird der Rein-Gewinn in nachstehender Weise verteilt werden:

1. 4% Stammzinsen auf das Kapital; 2. die zum Zins- und Rückzahlungsdienst der Staatsanleihen nötige Summe und 3. vom Reste 10% zur Bildung eines Erneuerungsbestandes; von den noch übrigen 90% würde dann zuerst ¼ dem Staate als Rückzahlung seiner früheren Vorschüsse (für Fehlbeträge und 4% Stammzinsen) zu überweisen sein, während der Rest zu gleichen Teilen zwischen Staat und Gesellschaft ausgeschüttet würde.

d) Der Kongostaat erteilte der Gesellschaft ferner gewisse Gruben-Konzessionen in der von der Bahn zu durchschneidenden Zone östlich und nördlich vom Katanga-Gebiete, deren Ausbeutung gleichfalls in gemeinschaftlicher Rechnung mit dem Staate vorgesehen ist.

Die bereits angedeuteten Rückkaufsbedingungen sind: 1. Rückzahlung des Aktienkapitals und 2. eine Vergütung, die einer Kapitalisation von 4 % des mittleren Reinnutzens gleichkommt, den die Gesellschaft in den 5 besten Jahren (unter den 7 letzten zu wählen) erzielt haben wird, ohne daß diese Vergütung jedoch den Betrag des Aktienkapitals übersteigen könne. Der höchste Rückkaufspreis ist demnach: 2 mal das Aktienkapital (Der jüngst veröffentlichte erste Abschluß (31. Dez. 07) zeigt, daß von dem Aktien-Kapital von 2 Millionen Francs die eingezahlte Million verbraucht war. Von den auf Grund der ersten Anleihereihe vom Kongostaate beschafften 10 Mill. Francs lagen noch 9 783 926 Frcs. bei der Société Générale. Der Rest ist gleichfalls zu Studienzwecken verwandt worden.)

Hiermit sind wir am Ende unserer Abhandlungen über die Eisenbahnen angelangt. Zusammenfassend sei nochmals wiederholt, daß von all' den vielen Plänen nur zwei gegenwärtig ernstlich in Betracht kommen, nämlich 1. die Verbindung mit dem Hafen Beira durch Vermittlung der North Rhodesian Railways und 2. der Weg nach Norden durch die Comp. des Ch. de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs Africains. Die einzige am Ausbau ihres Netzes gegenwärtig schon arbeitende Gesellschaft ist die letztgenannte. Es ist daher gar nicht ausgeschlossen, daß sie, wenn ihr alles nach Wunsch geht, im Jahre 1910 ihren Endpunkt erreicht haben wird. Die Union Minière du Haut-Katanga könnte dann — unter Benutzung des schiffbaren Lualaba von den Kalengwe-Fällen an abwärts — sofort mit der Ausbeutung ihrer nördlichen Zinnlager beginnen. Die U. M. du H.-K. richtet ihre Blicke jedoch offenbar weniger nach dieser Seite, als nach der Kupferzone, deren Aufschließung einen unverhältnismäßig größeren Nutzen verspricht. Da das Kupfergebiet vorerst am raschesten und einfachsten von der schon bis Brocken Hill ausgebauten Beira-Linie erreicht werden kann, wäre es selbstredend töricht, wenn die Interessenten nicht alles an deren baldigen Weiterbau setzen würden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat daher das im letzten Abschnitte erwähnte „Comité mixte" (nicht zu verwechseln mit dem „Comité Spécial du K.") vorerst nur die hierfür in Betracht kommenden Anschlußlinien nach dem Süden ins Auge gefaßt, und den von der C. du Ch. de F. du K. erkundeten Weg nach den Kalengwe-Fällen (der den Anschluß der Kupfer-Gebiete an das Netz der C. des Ch. de fer du C. S. aux G. L. A. vermitteln würde) bis auf weiteres zurückgestellt. Der Umstand, daß infolge Benutzung der englischen Eisenbahn und des portugiesischen Hafens der Hauptverdienst an Frachten dem Auslande zufällt, ist allerdings für das Kongoland sehr betrübend. Patriotische Rücksichten irgend welcher Art mußten jedoch vor der unbedingten Notwendigkeit einer rasch zu erzielenden Verbindung weichen:

Der Unternehmer der Beiralinie hat sich verpflichtet in 18 Monaten schon an Ort und Stelle, d. h. im Mittelpunkte der Kupferzone zu sein. Die C. des Ch. d. f. du C. S. aux G. L. A. dagegen kann erst in zwei Jahren am Endpunkte ihrer zweiten Teilstrecke, die noch 375 Kilometer von der Kupferzone entfernt ist, ankommen. Selbst unter der Voraussetzung, daß die Stromregulierung zwischen Buli und den Kalengwe-Fällen mittlerweile beendet werden könnte, müßten dann immer noch gut 3 Jahre auf den Bau der Anschlußstrecke Kalengwe-Karmbove gerechnet werden; denn das zu durchquerende Land ist gebirgig und wird viele Kunstbauten erfordern. Die Beira-Linie wird also auf alle Fälle einen sicheren Vorsprung von 2½—3 Jahren haben, und das ist vom Standpunkte der nur über eine gewisse Konzessionsdauer verfügenden Erzgesellschaften Grund genug, die rascheste Linie zu begünstigen. Ferner hat die U. M. du H.-K. die Kosten der Einfuhrkohle zu berücksichtigen: Wie wir weiter oben (Kap. V) gesehen haben, erfordert das Schmelzen von 100 Tonnen Kupfererzen, aus denen je

nach Gehalt 6—15 Tonnen Kupfer gewonnen werden, 25 Tonnen Kohle. Durch Vermittlung der Beira-Linie kann die Tonne Kohle aus den rhodesischen Bergwerken von Wankie zu Lstr. 5 = Frs. 125 besorgt werden. Durch die C. des Ch. de fer du C. S. aux G. L. A. würde sie aber — aus Europa bezogen — kosten:

Preis	Frcs. 15.—
Seefracht	„ 35.—
Matadi-Kambove (3740 Kilometer zu 10 Cts.[11]) für die Bergfahrt; billiger wird es wohl nicht gehen)	„ 374.—
Umladespesen	„ 15.
Zusammen also	Frcs. 439.—

Dieses ist selbstredend im Vergleich zu dem Kostenpreise für Wankie-Kohle viel zu viel, ganz abgesehen davon, daß einer Ware, wie Kohle, ein 6-maliges Umladen nicht gerade von Vorteil sein kann.[12])

Alle diese Gründe erklären die dem oberflächlichen Beobachter vielleicht nicht recht verständliche Begünstigung fremdländischer Linien. Die Frage der Ausfuhrtarife wollen wir hier nicht weiter behandeln: Die Südlinie hat 2650 Kilom. Eisenbahn und einen, fast um die Hälfte längeren Seeweg, wie die Nordlinie. Letztere hat nur 1240 Kilometer Eisenbahn, 2500 Kilometer Flußwege und den kürzeren Seeweg. Es läßt sich daher wohl annehmen, daß man die Tarife der beiden Strecken, sobald die Betriebe einmal richtig im Gange sind, ungefähr gleichmachen wird.

Die Beira-Linie sowohl, wie die Kongokolonie werden aber für den Ausfuhrverkehr aus den Erzgebieten ganz in den Hintergrund treten, sobald es einmal der Tanganyika-Gesellschaft gelungen sein wird, den — vorerst noch zu kostspieligen — Traum ihrer Benguela-Bahn zu verwirklichen. Denn gegen deren 1700 Kilometer, verbunden mit bequemer Seeverbindung, kann keine der beiden aufkommen!

Die „U. M. du H. K. hat nur ein Interesse, und das ist: diejenige Bahn zu begünstigen, die die meiste Aussicht auf rasche Vollendung hat. Vorerst ist dies noch die Beira-Linie, die sie aber auch nur solange benutzen wird, als es keinen schnelleren, praktischeren und billigeren Weg für sie gibt. (Um im Lande selbst keine preisdrückende Konkurrenz aufkommen zu lassen, sind übrigens schon jetzt Bestrebungen im Gange, die beteiligten Gesellschaften in einem „Pool" zu vereinigen.)

Es ist jedenfalls klar, daß man den Eisenbahnbau von verschiedenen Seiten mit großem Eifer betreibt. Wenn dann — in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit — einmal die gegenwärtig noch hindernd im Wege stehen-

[11]) Selbst die Hilfe würde noch viel zu teuer zu stehen kommen.

[12]) Hierzu wird uns allerdings von gut unterrichteter Seite bemerkt, daß die Kohlenfrage nur eine scheinbare Wichtigkeit hat, da man zum Ersatz von Kohle über Holz in genügender Menge verfügt. Im übrigen fänden sich auch Kohlenfelder in der Nähe der Kalengwen-Fälle, die jedoch noch nicht genügend erforscht seien.

den geldlichen und anderen Schwierigkeiten beseitigt sein werden, wird die Landschaft Katanga — von ihrem eigenen Handel ganz abgesehen — den Mittelpunkt des Afrikanischen Durchgangsverkehrs von Norden nach Süden sowohl, als auch parallel zum Äquator bilden.

VIII. Die geldlichen Ergebnisse der Katanga-Gesellschaft.

Da es sich im Vorstehenden ausschließlich darum handelt, die bisherige wirtschaftliche Entwicklung des Katanga-Gebietes darzustellen, geschah der Katanga-Gesellschaft als solcher nur soweit Erwähnung, als dies in ihrer Eigenschaft als Inhaberin der Ursprungs-Konzession notwendig war. Die Abhandlung wäre jedoch unvollständig, wenn ihr zum Schlusse nicht doch noch einige Worte gewidmet würden. Früher waren die Verhältnisse der Gesellschaft recht einfach und durchsichtig: man brauchte sich eben nur zu sagen, daß die — ihren Lomami-Anteil ausgerechnet — bei allem, was im Katanga-Gebiete südlich vom 5° Breitegrade vorging, mit einem Drittel beteiligt war. Seit dem Abschlusse der Tanganyika-Verträge und der Gründung der Union Minière du Haut-Katanga, liegen die Verhältnisse jedoch verwickelter, da das Komité spécial einen Teil seiner Interessen an genannte Körperschaften abtreten mußte. So beträgt z. B. — siehe Abschnitt VI — der Anteil der Katanga-Gesellschaft in den bis jetzt entdeckten von der Union Minière du Haut-Katanga zu verwaltenden Gruben — unter Berücksichtigung der bei der Gründung der „U. M. von der K." gezeichneten 6000 Aktien — vorerst nur 12½%.

Nach Ablauf der ersten 30 Jahre erfährt die bisherige Beteiligung eine entsprechende Erhöhung. Auch bei der etwaigen Gründung weiterer Tochtergesellschaften, wird sich das Verhältnis, da wir bereits in die zweite Phase (siehe Abschnitt IV) eingetreten sind, für die Katanga-Gesellschaft günstiger gestalten, um nach vollständigem Ausschalten der Tanganyika-Ansprüche, d. h. nach dem Jahre 1909, bezw. spätestens 1911 für alle von diesem Zeitpunkte abgeschlossenen Geschäfte wieder das Ursprungs-Drittel zu erreichen. Immerhin ist auch eine Beteiligung von 12½% schon sehr bedeutend, wenn man einerseits die Geringfügigkeit des Aktienkapitals, und die Vorteile der Befreiung von jeder Geldsorge in Betracht zieht, und andererseits die ungeheuren Besitztümer berücksichtigt, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

(Bei dieser Gelegenheit möge nochmals erwähnt werden, daß die Katanga Gesellschaft auch die alleinige Eigentümerin der etwa im Lomami-Gebiet vorhandenen Erzlager verbleibt, da die Konzession der Lomami sich nur auf den Grund und Boden, nicht aber auf die unterirdischen Schätze erstreckt.)

Bis 1898 gleichen sich die Vermögens-Abschlüsse der Katanga-Gesellschaft aus, da das Kapital seinen genauen Gegenwert in den Einlagen (Frs. 300,000 für die dem Kongostaat gegen Erteilung der Konzession unentgeltlich überlassenen 600 Vorzugs-Aktien), den unbedeutenden Gründungsspesen, den be-

reits mitgeteilten Kosten der Forschungsreisen und dem Syndikat Commercial du Katanga (siehe Abschnitt I und II) fand, während irgend welche Erwerbsgeschäfte nicht vorgenommen wurden. In die nächsten 2 Jahre fielen dann die großen Gewinne bei der Lomami-Gesellschaft (siehe Abschnitt II), die man teilweise zu Dividenden und Dividendennachzahlungen, teilweise zu Abschreibungen verwandte. Von da ab tritt das Comité spécial (Abschnitt III) in Tätigkeit, das, wie erinnerlich, ⅓ seiner Gewinne der Katanga-Gesellschaft zu überweisen hat.

Bevor wir weiter gehen, ist es daher notwendig, zuerst die geldlichen Ergebnisse des Komité spécial zu betrachten; die Einkünfte des Komité spécial rühren aus der Landwirtschaft und dem Handel einerseits und den Erzgruben andererseits her. Allzu intensiv konnte der Betrieb jedoch naturgemäß noch nicht sein, da das Komité spécial genötigt war, den Hauptwert vorerst auf Vorarbeiten, wie Straßen, Anlage von Posten u. s. w. zu legen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß bis jetzt die Ausgaben die Einnahmen überwiegen. Leider sind die Abschlüsse des Komité spécial so knapp, wie möglich gehalten, sodaß sie gar kein, auch nur einigermaßen richtiges Bild von der wirklichen Lage gewähren.[10]) Für den ersten Abschluß (30. Juni 900 bis 30. Juni 1902) wurde ein Gewinn von 254,000 Frs. herausgerechnet, wovon 110,000 Frs. zu Abschreibungen verwandt und der Rest verteilt wurde; der zweite (1. Juli 1902 bis 31. Dez. 1903) erbrachte nur 17,366 Frs., die man abschrieb; das Jahr 1904 ließ 120,300 Frs. wovon vertragsgemäß 10% = 12,030 Frs. auf die früheren Vorschüsse des Kongostaates abbezahlt und 108,300 Frs. abgeschrieben wurden; in 1905 verdiente man 127,500 Frs., von denen man wiederum 12,700 Frs. zurückzahlte und den Rest vortrug; das Jahr 1906 schloß mit einem Verlust von 47,146 Frcs. und das Jahr 1907 gar mit einem Verlust von 779,593 Frcs. ab. [Die Verluste werden, wie wir wissen, der Anlagerechnung zugeschrieben und vom Staate durch Vorschüsse gedeckt. Letztere stiegen laut Abschluß 1907 einschließlich Zinsen nach und nach auf 5,102,248 Frs. (Abschnitt II). Sie sind durch Zuweisung von 10% des Reingewinns nach und nach zu tilgen, sodaß sie nicht als greifbare Schuld zu betrachten sind.] (Die Ernte betrug im Jahre 1904: 90,500 Kilo Kautschuk und 1894 Kilo Elfenbein, in 1905: 64,995 Kilo Kautschuk, 1920 Kilo Elfenbein, 139 Kilo Gold, 8000 Kilo Zinn und mehrere Tonnen Kupfer, im Jahre 1906: 50,000 Kilo Kautschuk, 3127 Kilo Elfenbein, sowie bis Ende Oktober (Gründung der Union Minière du Haut-Katanga) 140 Kilo Gold und im Jahre 1907 endlich 2499 Kilo Elfenbein und 44,145 Kilo Kautschuk). Im letzten Geschäftsberichte des Komité

---

[10]) Jetzt, nach der Übernahme des Kongostaates wird dem wohl anders werden.

[9]) Das Comité spécial ist verpflichtet, für jede geerntete, bezw erhandelte Tonn Kautschuk 500 frische Kautschukpflanzen einzusetzen, sodaß einer Erschöpfung des verfügbaren Bestandes reichlich vorgebeugt ist.

spécial wird besonders auf die günstige Entwicklung der Kautschuk-Pflanzungen bei Katombe (am oberen Lomami) hingewiesen.*)

Zum Schlusse ist noch interessant zu wissen, daß das Comité spécial auf eigene Faust in den nicht unter die Tanganyika-Verträge fallenden Gegenden Erzforschungen vornimmt.)

Die Einnahmen der Katanga-Gesellschaft flossen also vom Jahre 1900 ab aus drei Quellen: 1. den vertragsmäßigen Abgaben der Tochtergesellschaft Lomami; 2. dem Erträgnisse des fast ausschließlich aus Lomami-Werten bestehenden Wertpapierbestandes. (Die Ergebnisse dieser beiden Posten wurden im Abschnitte II schon mitgeteilt); und 3. die eben aufgezählten Zuweisungen des Comité spécial. Als Reingewinne finden wir in den Jahren 1901—1908: 135 000 Frcs.; 5000 Frcs.; 66 000 Frcs.; 154 000 Frcs.; 231 000 Frcs.; 130 000 Frcs.; 194 000 und 147 000 Frcs. Unter diesen Umständen konnten selbstredend keine glänzenden Dividenden verteilt werden. Die Vorzugsaktien empfingen bis jetzt auf die jeweils geleisteten Einzahlungen für die Geschäftsjahre 1891/2: Frcs. 9,18; 1892/3: Frcs. 16½; 1893/4: Frcs. 20; 1894/5: Frcs. 21; 1895/6—1897/8: nichts; 1898/9 bis 1900/1 je 21 Frcs.; 1901/2—1903/04 nichts; 1904/5 Frcs. 30; 1905/06, 1906/07 und 1907/08 nichts. (Die Dividenden für die ersten Jahre wurden aus den Lomami-Gewinnen nachgezahlt.) Es sind alles in allem noch 5 Dividenden zu je 21 Frcs. und 4 zu je 30 Frcs., zusammen also 225 Frs., rückständig. Daß nach oben gesagtem die 18 000 Gründeranteile noch nie etwas empfangen konnten, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Trotzdem stehen sie gegenwärtig etwa 950 Frcs., da die Börse den Ereignissen vorauseilt, und — wie wir anfangs gesehen haben — im Falle einer günstigen Entwicklung sich gerade den Gründeranteilen insofern eine große Zukunft bietet, als sie zusammen stets ¾ des Reingewinns (nach Vergütung einer zahlbaren Dividende von 6 Prozent für die Vorzugsaktien) empfangen und ihre Anzahl (welche Entwicklung die Katanga-Gesellschaft auch nehmen mag), niemals erhöht werden kann.

[Ein derartiger Wert übt natürlich einen mächtigen Anreiz auf die Spekulation aus. Den höchsten Kurs hatten die Gründeranteile im März 1900 auf die ungeheuer übertriebene Nachricht von Goldfunden erreicht. Sie stiegen damals zur Freude der große Posten auf den Markt werfenden Engländer in 8 Tagen von 1400 Frcs. auf 2600 Frcs., um ebenso rasch wieder um 1000 Frcs. zu fallen. Seit 1900 bewegten sie sich in sehr zahlreichen Schwankungen zwischen 1770 und 565 (im Jahre 1904). Im Jahre 1907 (zur Krisenzeit) wichen sie bis auf 675 Frcs. Die Vorzugsaktien machten natürlich ungefähr dasselbe Hin und Her mit. Ihr gegenwärtiger Kurs ist 1375 Frcs.]

Die letztbekannte Vermögensaufstellung (1907/08) der Gesellschaft zeigt folgendes Bild: Rohgewinn: 222 915 (i. V. 208 195) Frcs. (wovon 190 393 (125 718) Frcs. Vortrag, 2580 (59 870) Frcs. Dividenden des Wertpapierbestandes und 29 942 (22 606) Frcs. Abgaben der Lomami-Gesellschaft). Nach

Abzug von 25 588 (14 397) Frcs. Spesen und 50 000 (0) Frcs. Abschreibungen auf Wertpapiere blieb ein vorzutragender Reinnutzen von 147 325 (193 796) Frcs. Im Soll des Abschlusses finden wir: Aktienkapital 3 Millionen Frcs.; Rücklage: 62 453 (59 049) Frcs.; laufende Verpflichtungen 127 297 (103 153) Frcs., die noch zu leistende Einzahlung, auf die geldliche Beteiligung an der Union Minière du Haut Katanga: 480 000 (480 000) Frcs., sowie den Reinnutzen. Im Haben stehen: Die Einlagen und Gründungskosten mit 400 000 (400 000) Frcs., die Kosten der Forschungsreisen 1 367 404 (1 367 404) Frcs., der Wertpapierbestand von 716 600 (776 100) Frcs., die Beteiligung beim Comité spécial und der Union Minière du Haut Katanga von je 600 000 (600 000) Frcs., und 13 071 (92 494) Frcs Ausstände.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus den Herren: Baron Lambert-de Rothschild (Vorsitzender), Oberst Thys, M. Buneau-Varille (Paris), Major Cambier, Conybeare (Landon), A. Delcommune, Baron Goffinet, H. Stern, Goffin, Périer, G. De Laveleye, Graf d'Oultremont und H. Pasteur (London). Das Comité spécial setzt sich aus den Herren Staatssekretär Droogmanns, Arnold, De Kanzer und Le Brun für die Kongokolonie, und den Herren Delcommune und Major Cambien für die Katanga-Gesellschaft zusammen.

Schlußwort.

Nun sei noch ein rascher Blick in die Zukunft gewagt und in Kürze die heikle Frage gestreift, wie es dem Katanga-Lande und seinen Bewirtschaftern nach erfolgter Übernahme durch Belgien wohl gehen mag. Wird sich der Sinn, in dem das Gebiet bisher mit der offenbaren Aussicht auf geldlichen Erfolg verwaltet wurde, nicht mit den neuen Herren ändern, und vor allem wird die Bevormundung, durch das heimische Ministerium und die nunmehr allmächtige Kammer der raschen Entwicklung des Landes nicht eher von Nachteil sein? Die Ansichten hierüber sind geteilt. Einerseits leuchtet es jedermann ein, daß keinerlei staatliche Verwaltung von so geschäftskundigen Grundsätzen durchdrungen sein kann, wie der ehemalige Kongostaat es war. Vieles wird daher in Zukunft vielleicht bürokratischer, d. h. langwieriger behandelt werden, und bei manchen Entschließungen werden möglicherweise Gesichtspunkte und Rücksichten mitsprechen, die man bisher nicht zu beachten gewohnt war. Andererseits darf jedoch, was gerade die Katangalandschaft anbelangt, nicht vergessen werden, daß der Staat selbst sehr stark an ihrem Wohl und Wehe beteiligt ist, und sogar mit ihren geldlichen Erträgnissen rechnen möchte, um die für den Anfang zu erwartenden Fehlbeträge der Kolonie zu vermindern.

Daher wird er wohl in seinem eigenen Interesse unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden suchen, und seinen, durch ihre Mehrheit im Comité spécial über die Geschicke des Katangalandes entscheidenden Vertretern dahingehende Anweisung erteilen. (Die Katangagesellschaft selbst weint dem Kongostaate

wohl keine Träne nach, denn es iſt ein offenes Geheimnis, daß die Beziehungen des Staates zu der Geſellſchaft in den letzen Jahren ſeit den Zwiſtigkeiten des Königs mit dem Oberſten Thys recht ſchlechte waren.)

Die unbedingte Notwendigkeit, den im Kolonialdienſt beſchäftigten Beamten einen hohen Grad perſönlicher Selbſtändigkeit zu gewähren, wurde im Laufe der Übernahmeverhandlungen verſchiedene Male ausdrücklich von Regierungsvertretern und Kammer-Mitgliedern betont. Es bleibt zu hoffen, daß die leitenden Kreiſe auch in der Praxis dieſen Grundſätzen treu bleiben und ohne Rückſicht auf kleinliche Geld- oder Parteipolitik es vermeiden werden, hemmend in die von Fachkennern empfohlenen Maßnahmen einzugreifen.

Wenn hierbei jeder das ſeinige tut, wird man dann wohl auch in nicht allzu ferner Zeit die von der Natur dem Kongogebiete im allgemeinen, und beſonders dem Katanga-Lande verliehenen Schätze heben und zum allgemeinen Wohle verwenden können. S. Roſenthal-Brüſſel.

Deutsche Kleinsiedlungen in Britisch-Südafrika.

Die Ausführungen, die Herr Dr. Arning vor einiger Zeit über den Erfolg deutscher Kleinsiedlungen in dem ehemaligen Kaffrari (ein Teil der Kapkolonie) gemacht hat, sollen die Aussichten der Kleinsiedlungen in Deutsch-Süd-Westafrika in einem etwas rosigeren Lichte erblicken lassen. Herr Dr. Arning hat zweifellos recht, wenn er in diesen Siedlungen ein Vorbild sieht, das in Süd-West nachgeahmt wurde; aber Nachahmung allein vermag nicht immer Erfolg zu sichern.

Als Beweis für den Erfolg dieser Siedlungen zitiert Herr Dr. Arning eine eingehende Schilderung deutscher Kulturarbeit im Distrikt von Macleanstown. Dieser Schilderung kann man entnehmen, daß deutsche Farmer, die ein nicht unbeträchtliches Kapital, langjährige afrikanische Erfahrung und eisernen Fleiß besitzen, auf einer Großfarm durch etwas Ackerbau vorwärts zu kommen vermögen, wo der Afrikaner, der nur Viehzucht treibt, versagt.

Ein Zusammenhang mit Kleinsiedlungen besteht nur insoweit, als diese unternehmenden Deutschen zum Teil Kleinsiedlungen entstammten, es ist auch wohl ein Teil ihres Vermögens auf diesen Stellen gesammelt worden, während ein anderer, vielleicht der größere Teil, den Goldfeldern und dem Geschäftsleben sein Dasein verdankt.

Es lohnt sich wohl der Mühe, die Geschichte dieser Kleinsiedlungen einmal, nicht bloß auf Grund persönlicher Erzählungen, sondern auf Grund ausreichender Tatsachen zu verfolgen.

Die Provinz Britisch-Kaffrarien, im Osten der Kapkolonie, sollte im Jahre 1856 durch eine starke weiße Siedlung gegen die Angriffe und Aufstände der Eingebornen gesichert werden. Der Krimkrieg ging damals zu Ende; unter den Truppen, die für denselben angeworben worden waren, befand sich auch die aus Deutschen bestehende Hannoversche Legion, die nun überflüssig geworden war. Da viele ihrer Mitglieder Gründe hatten, nicht nach Deutschland zurückzukehren, beschloß man, ihnen anheim zu stellen, sich in Südafrika niederzulassen. Sie sollten auf Kosten der Regierung nach Südafrika befördert werden und dort, unter der Führung ihrer Offiziere in 18 dorfartigen Siedlungen untergebracht werden. Jedes Individuum sollte eine Heimstätte erhalten, die Raum

für ein Haus hatte und 1 Acker (0.4 Hektar) Gartenland enthielt; daneben sollten Gemeindeweiden zur Nutzung der Siedler dienen.

Diese erhielten ein Kapital von 360 Mark in bar; dazu Kleidung, Waffen, Wagenausrüstung; Zelte wurden ihnen auf Borg gegeben. Während des ersten Jahres wurden für die Mannschaften und ihre Familien volle Rationen geliefert; dann wurde ihnen 3 Jahre lang ein Sold von 50 Pfg. per Tag bewilligt. Die Leute hatten sich verpflichten müssen, 7 Jahre auf ihren Stellen zu bleiben. Die Offiziere erhielten ihrem Range entsprechend größere Land- und Geldschenkungen.

Ein Teil der Legionäre nahm die erwähnten Bedingungen gerne an. Es landeten bis Anfang 1857 106 Offiziere und 2245 Mann in Südafrika. Man hatte gehofft, daß Offiziere und Mannschaften ihre Frauen mitbringen würden und die Unverheirateten veranlaßt, sich vor der Ausreise zu verheiraten; obwohl aber auf diese Weise noch 203 Ehen zustande kamen, trafen nur 88 Offiziersfrauen und 343 Soldatenfrauen in Kaffrarien ein. Überdies zeigte sich bald, daß diese Siedler kein besonders ordnungsliebendes Element waren, man mußte sie unter militärische Disziplin stellen, um ein Auseinanderlaufen zu verhindern. Man suchte sie zwar durch Einfuhr von Frauen auf Staatskosten zu biedern Ehemännern und seßhaften Kolonisten zu machen; man wußte aber nicht recht, wie das in kurzer Zeit bewerkstelligt werden könnte. Schließlich beschloß der Gouverneur, Sir George Grey, 4000 ackerbautreibende deutsche Siedler herauskommen zu lassen, wenn möglich verheiratet und mit heiratsfähigen Töchtern. Das Haus Godefroy in Hamburg sollte sie ihm besorgen. Es erhielt für die Überfahrt eines jeden Erwachsenen bis in den Hafen von East London Mk. 250; von dort aus schaffte die Regierung die Ankömmlinge landeinwärts.

Jede Familie erhielt eine Heimstätte im Dorf, dazu 8 Hektar Ackerland; für jedes Kind über 10 Jahre weitere 0,5 Hektar; der Junggeselle sollte 4 Hektar erhalten. Der Leute mußten die Überfahrtskosten in 8 Jahren abzahlen; da man aber möglichst viele Frauen ins Land ziehen wollte, mußte für heiratsfähige Töchter nur die halbe Überfahrt gezahlt werden. Der Kaufpreis für die Farmen mußte ebenfalls binnen 8 Jahren erlegt werden; das Hektar wurde zu 50 Mark berechnet. Die Gemeindeweide war frei.

Unter diesen Bedingungen wurden 2315 Individuen eingeführt und in der Nähe von King Williamstown angesiedelt. Dann griff die englische Regierung ein und trat gegen Entschädigung von dem Vertarge zurück. So unerfreulich waren aber damals die Verhältnisse in Deutschland, daß eine ganze Anzahl Auswanderungslustiger auf eigene Kosten herauskamen.

Dieser Versuch einer umfangreichen Kleinsiedlung hat fast 5000 Deutsche nach Süd-Afrika gebracht; ein großer Teil derselben ließ sich aber nicht an Ort und Stelle festhalten; am 31. Dezember 1859 waren nur noch 1165 Legionäre, Frauen und Kinder inbegriffen, vorhanden, und 1494 Siedler, darunter nur 306 Männer. Ein Teil hatte sich verlaufen, andere waren außerhalb der

Grenze des eigentlichen Kaffrarien angesiedelt. Mancherlei Schwierigkeiten und Vernachlässigungen waren vorgekommen; das Ergebnis war aber, daß im Jahre 1876 noch 436 derartig geschaffene Stellen besetzt waren. Man hat darauf Ende der 70er Jahre das Experiment wiederholt. Nicht nur wurden in der Gegend von King Williamstown und East London weitere Deutsche angesetzt, nicht weit von Kapstadt, in der sog. Kap-Klakte, wurde ein ähnlicher Versuch gemacht. Heute liegen bei King Williamstown eine Anzahl deutsche Dörfer: Neu-Braunschweig, Frankfurt, Potsdam usw. Inmitten der Äcker und Gärten, die vielleicht 12—15 Hektar groß sind, stehen einstöckige niedrige Steinhäuser mit vorspringenden Dächern. Sie haben 3 bis 4 sehr einfach eingerichtete Stuben, deren einziger Schmuck ein paar Öldrucke bilden. Eine gewisse muffige Luft herrscht in ihnen, wie in so manchem deutschen Bauernhaus der Heimat. Ein halbes Dutzend bis ein Dutzend solcher Heimstätten liegen in einem Tale beieinander. Über sie ragt ein Kirchturm empor. Die Gärten sind mit Obstbäumen dicht bestanden: Äpfel, Birnen, Ananas gedeihen. Auf den Feldern reifen Mais und Korn für den Verkauf, Weizen für den Hausgebrauch. Butter, Eier, Gemüse, werden in die Stadt gesandt. Es sind liebliche grüne Täler, die sich vor uns auftun, durchströmt von braunen Bergbächen, saftig und frisch, erquickend für den, der aus der dürren Karroo kommt.

Ein flüchtiger Besuch dieser Distrikte muß den Beschauer überzeugen, daß hier die Kleinsiedlung wirklich erfolgreich gewesen ist.

Man darf aber selbst an dieser Stelle ihren Erfolg nicht überschätzen. Am 31. Dezember 1859, als ein Teil der Einwanderer sich schon verlaufen hatte, zählte man noch fast 1000 erwachsene männliche Siedler; 1876 waren nur noch 436 Stellen besetzt. Ein großer Teil der deutschen Kleinsiedler, vor allem im Bezirk von East-London, ist erst Ende der 70er Jahre eingewandert, wo die Verhältnisse ganz andere geworden waren.

Man kann den Erfolg der deutschen Kleinsiedler in Kaffrarien bedingungslos anerkennen, ohne daß sich dadurch irgend welcher Beweis für die Möglichkeit künstlicher Kleinsiedlung in Deutsch-Südwestafrika erbringen ließe.

Das ehemalige Kaffrarien weist für den Kleinbetrieb viel bessere klimatische Bedingungen auf, als Deutsch-Südwestafrika. Während man für Okahandya einen (sehr unregelmäßigen) mittleren Niederschlag von 380 Millimeter festgestellt hat, kann man für den in Betracht kommenden Teil von Kaffrarien einen solchen von gut 800 Millimeter annehmen. Während dort fast alle Flüsse und Bäche vertrocknen, ist hier kein Mangel an fließendem Wasser.

Die dichte Bevölkerung, die sich in diesem Distrikte angesammelt hat, beweist das besser als irgend eine Berechnung. Der Bezirk von King-Williamstown beherbergt auf nur 1300 englischen Quadratmeilen über 100 000 Menschen; davon leben 84 000 außerhalb der Stadt. Während der Durchschnitt der Bevölkerungsdichtigkeit der Kapkolonie 8,7 Köpfe per Quadratmeile beträgt, erreicht er hier 79 Köpfe.

Dieſe günſtigen natürlichen Verhältniſſe haben es ermöglicht, daß deutſche Kleinſiedler ohne Kapital vorwärts gekommen ſind. Im Schutzgebiete rechnet man auf ein Kapital von mindeſtens Mk. 10 000, um den Betrieb durchführen zu können. In Kaffrarien waren keine koſtſpieligen Aufwendungen nötig, um das Land dem Kleinbetrieb zu erſchließen. Man brauchte keine große Geldeinnahme, da der Betrieb keine große Geldausgabe verlangte. Man konnte ſo in kurzer Zeit 50 Mark für das Hektar und 250 Mark Überfahrtpreis abzahlen, während der Siedler in Südweſtafrika bei faſt geſchenktem Lande in Schulden gerät.

Das war zum Teil aus dem Ertrage der Stellen möglich, indem Gemüſe, Eier, Milch, in King Williamstown und den Militärpoſten leicht Abſatz fanden. Die meiſten Siedlungen liegen ein paar Meilen von King Williamstown, das durch Militärſtraßen mit allen Poſten verbunden wurde. Die aufſtrebende Hafenſtadt East London lag vom Zentrum der Siedelungen etwas über 30 engliſche Meilen entfernt. Die Weidebedingungen ſind ſo günſtig, daß man noch heute, wo längſt eine Vollbahn beſteht (Kapſpur) alle ſchwereren Güter auf dem Ochſenwegen transportiert. Nebeneinkünfte konnten durch Arbeit auf den Farmen erlangt werden, wo immer Nachfrage nach Arbeitern war. Wenngleich die Geldlöhne nicht hoch waren, ſo konnte man dadurch Vieh erhalten. Die Leute waren von einer Bedürfnisloſigkeit, wie wir ſie, Gott ſei Dank, im heutigen Deutſchland nicht mehr vorfinden. Eine dichte Kaffernbevölkerung gab Gelegenheit zu gewinnbringendem Kafferhandel; und wenn Exportprodukte produziert wurden, ſo waren ſie leicht nach dem nahe gelegenen East London zu ſchaffen.

Das Weſentliche aber war, daß man auf dieſen Stellen in faſt völliger Naturalwirtſchaft leben kann, daß der Siedler kein Kapital in den Boden ſtecken muß und vom Ertrag ſeiner Stelle leben kann.

Daß die Kleinſiedlungen in Kaffrarien recht erfolgreich geweſen ſind, beweiſt daher gerade ſo wenig für Kleinſiedlungen in Süd-Weſt, als z. B. die Tatſache, daß von 1411 Familien, die Lord Milner als Kleinſiedler in Transvaal anſetzte, heute nur 180 übrig ſind, die Unmöglichkeit von Kleinſiedlungen in Auſtralien beweiſt. Was allen afrikaniſchen Siedlungen gemeinſam iſt, ſind nicht Boden- und Abſatzverhältniſſe, ſondern die Anweſenheit der Eingeborenen. Und in Hinſicht auf dieſe iſt auch die Kleinſiedlung in Kaffrarien erfolglos geweſen. Gerade in Kaffrarien iſt trotz aller Kleinſiedlungen ein Vordringen der Eingeborenen auf die Güter der Weißen zu bemerken. Wo noch 1896 6000 Eingeborene ſaßen, zählt man heute über 25 000! Dr. M. J. Bonn.

Gesetzgebung und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten.[1]

I.

Nach § 1 Sch.G.G. vom 27. Juli 1900 hat der Kaiser die „Schutzgewalt" in den Schutzgebieten namens des Reiches auszuüben. Da die Schutzgebiete der Souveränität des Reiches unterstehende überseeische Gebiete sind, so ist unter „Schutzgewalt" in der Hauptsache nichts anderes als die dem Reiche über die Schutzgebiete zustehende Staatsgewalt zu verstehen.[2])

Auf Grund der in § 1 a. a. O. enthaltenen Ermächtigung hat daher der Kaiser das Recht der Ausübung der den wichtigsten Bestandteil der Staatsgewalt bildenden sog. gesetzgebenden Gewalt und zwar hat er grundsätzlich das Recht diese Gewalt ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag, also in der Form sog. gesetzvertretender Verordnungen auszuüben, soweit nicht gewisse Beschränkungen dieses Rechts durch ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschriften getroffen sind.

Die wichtigste Beschränkung des Kaisers liegt auf dem Gebiete der Rechtspflege und Justizverwaltung, da durch die §§ 2 und 3 Sch.G.G. bestimmt ist, daß in dieser Beziehung in den Schutzgebieten das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 und die in demselben bezeichneten Reichsgesetze und preußischen Gesetze zur Anwendung zu kommen haben. Auf diesem Gebiete hat also das Kaiserl. Verordnungsrecht nur insofern Spielraum, als das SchGG. selbst dann das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und schließlich auch die in demselben in Bezug genommenen, in den Schutzgebieten geltenden Gesetze Kaiserl. Verordnungen zulassen. Auch bezüglich der Regelung der Verhältnisse des Personenstandes ist das Kaiserl. Verordnungsrecht da-

---

[1]) Fischer, Das Verordnungsrecht in den Kolonien, Verhandlungen des Kolonialkongresses v. J. 1905, S. 364 ff. — O. H. Gierke, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten, Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 1907, S. 420 ff. — Backhaus, Das Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Koloniale Zeitschrift IX. und X. Jahrgang.

[2]) Vgl. über den Begriff und Umfang der sog. Schutzgewalt: Meine Schrift: „Die deutschen Schutzgebiete 1895, S. 128 ff.

durch beschränkt, daß nach § 7 SchGG. auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des G. v. 4. Mai 1870 über die Eheschließung und Beurkundung von Reichsangehörigen im Auslande entsprechende Anwendung finden.

Was die übrigen Verwaltungszweige anlangt, so ist, wenn von der auswärtigen Verwaltung abgesehen wird, weil sie ohnehin wenig Anlaß zu gesetzgeberischen Maßregeln bietet, auf dem Gebiete der Finanzverwaltung das Kaiserl. Verordnungsrecht insofern unbeschränkt, als Steuern, Zölle, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben im Wege der Verordnung eingeführt, bezw. auferlegt werden können. Allerdings ist im Reichsgesetz vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben im Schutzgebiet bestimmt, daß das Budget der Schutzgebiete durch Reichsgesetz festgestellt und die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe zu Lasten eines Schutzgebiets durch Reichsgesetz gegeben werden muß. Diese Bestimmungen kommen aber hier deshalb nicht in Betracht, weil sowohl die Feststellung des Haushalts-Etats wie die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe Verwaltungs-Akte sind und in der Vorschrift, daß diese Verwaltungsakte in der Form des Gesetzes vorgenommen werden müssen, nicht eine Beschränkung des Kaisers hinsichtlich der Ausübung der Gesetzgebung liegt, sondern eine Beschränkung in bezug auf die Verwaltung gegeben ist.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung ist das Kaiserl. Verordnungsrecht ebenfalls grundsätzlich ein unbeschränktes. Eine Schranke liegt für dasselbe nur in § 14 SchGG., wonach den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet sind und die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgesellschaften keinerlei gesetzlicher Beschänkung noch Hinderung unterliegen.

Hinsichtlich der Heeresverwaltung liegt eine Beschränkung des Kaiserl. Verordnungsrechts in dem Gesetz v. 18. Juli 1896 betr. die Kaiserl. Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Dieses Gesetz hat in § 1 bestimmt, daß zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels in den genannten Schutzgebieten Schutztruppen verwendet werden, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist, in §§ 2—4 sind die Bildung und Ergänzung der Schutztruppen, sowie die Rechtsverhältnisse der denselben zugeteilten Militärpersonen, und in §§ 5—17 die Versorgungsansprüche dieser Militärpersonen geregelt, während die Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten im allgemeinen dem Kaiserl. Verordnungsrecht anheimgegeben sind.

Nach dem G. v. 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete stand auch dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigten Beamten das in § 4 des Gesetzes über die Konsular-

gerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 den Richter-Konsuln eingeräumte Polizeiverordnungsrecht mit der Maßgabe zu, daß nach § 3 Z. 3 G. v. 17. April 1886 durch Kaiserl. Verordnung den genannten Beamten die Befugnis zuerteilt werden konnte, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Dagegen war in dem Gesetz v. 17. April 1886 dem Reichskanzler ein Verordnungsrecht nicht eingeräumt.

Dieser Rechtszustand erlitt durch die Novelle vom 15. März 1888 insofern eine Änderung, als den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigten Beamten das ihnen zustehende Polizeiverordnungsrecht genommen, andererseits dem Reichskanzler ein Verordnungsrecht beigelegt wurde.

Im § 11 des Gesetzes v. 15. März 1888 war nämlich bestimmt: „Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafen und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen."

„Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserl. Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden."

Dieser § 11 des Gesetzes vom 15. März 1888 ist unverändert als § 15 in das jetzt geltende Schutzgebietsgesetz vom 27. Juli 1900 übergegangen.

In der Begründung des Entwurfs des Gesetzes v. 15. März 1888 (Reichstag 7. Legisl.-Periode 2. Sess. 1887/88 Nr. 72) war bezüglich der Einräumung eines Verordnungsrechts an den Reichskanzler lediglich bemerkt, daß zwar den vom Reichskanzler mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten betrauten Beamten ein Polizeiverordnungsrecht zustehe, nicht aber dem Reichskanzler selbst. Dies habe sich als ein Mißstand fühlbar gemacht. Der § 8 des Entwurfs, nach welchem dem Reichskanzler das Recht, Ausführungsverordnungen und Polizeiverordnungen zu erlassen, eingeräumt werden soll, bezwecke, diesen Mißstand zu beseitigen, und räume zugleich dem Reichkanzler die Befugnis ein, sein Verordnungsrecht zu delegieren.

Ehe nun auf das einerseits dem Kaiser, andererseits dem Reichskanzler zustehende Recht zum Erlasse von Verordnungen näher eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, daß zwischen *Rechtsverordnungen* und *Verwaltungsverordnungen* zu unterscheiden ist. Die Rechtsverordnungen sind materiell Gesetze, d. h. an die Untertanen gerichtete Rechtsvorschriften — Gebote oder Verbote — die dieselben in der persönlichen Freiheit oder in der freien Verfügung über ihr Vermögen beschränken. Der Unterschied derselben

von den formellen Gesetzen liegt lediglich darin, daß bei ihnen die Zustimmung der Volksvertretung nicht notwendig ist.

Verwaltungsverordnungen sind dagegen allgemeine Dienstbefehle, die nicht bloß das Staatsoberhaupt, sondern jedes Organ der Verwaltung den ihm untergebenen Behörden und Beamten erteilen kann. Die Befugnis zum Erlasse von Verwaltungsverordnungen ergibt sich aus der Stellung und Zuständigkeit des betreff. Verwaltungsorgans, während das Recht zum Erlasse von Rechtsverordnungen dem betreffenden Organe des Staates durch ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung eingeräumt sein muß.

Wenn hier von Verordnungen gesprochen wird, so sind darunter stets Rechtsverordnungen verstanden, da die Verwaltungsverordnungen einer besonderen Erörterung nicht bedürfen.

II.

Wie oben bemerkt steht dem Kaiser auf Grund des § 1 SchGG. auf allen Verwaltungsgebieten ein allgemeines, die formelle Gesetzgebung vertretendes Verordnungsrecht zu, soweit dasselbe nicht in bezug auf einzelne Materien gesetzlich beschränkt ist.

Neben diesem allgemeinen Verordnungsrechte kommt das dem Kaiser durch § 6 Z. 1 SchGG. eingeräumte besondere Verordnungsrecht in Betracht, daß nämlich durch Kaiserl. Verordnung in Vorschriften über Materien, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann. Dieses Verordnungsrecht hat den Zweck, das in § 2 Abs. 2 EG. z. StGB. für Materien, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind, vorbehaltene Landesstrafrecht zuersetzen.[3])

Nach dem Entwurf des G. v. 15. März 1888 war nicht beabsichtigt, auch dem Kaiser ein Strafverordnungsrecht einzuräumen. In der zur Beratung des Gesetzentwurfs bestellten Reichstagskommission wurde jedoch beantragt, dem § 3 in Ziffer 3, die, wie oben erwähnt, jetzt den § 6 Z. 1 des SchGG. bildende Bestimmung einzufügen (Reichstag, 7. Legisl.-Per., 2. Sess. 87/88 Nr. 146). Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, daß bisher nur den Beamten der Schutzgebiete ein Verordnungsrecht zugestanden habe; durch die jetzige Vorlage solle auch dem Reichskanzler ein solches eingeräumt werden. Es sei aber wünschenswert, auch dem Kaiser ein solches Recht beizulegen, da es ein Mangel des bisherigen Gesetzes sei, daß gerade der Kaiser, der Inhaber der

---

[3]) Der § 2 E.G. z. StGB. lautet: „Mit diesem Tage — des Inkrafttretens des Strafgesetzbuchs — tritt das Reichs- und Landesstrafrecht, soweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich sind, außer Kraft."

„In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Paß-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, und über den Holz- (Forst-) Diebstahl."

Schutzgewalt, ein solches Recht nicht besitze. Man könne aber, wenn man dem Kaiser ein Strafverordnungsrecht einräume, auch über das bisher festgehaltene Strafmaß hinausgehen und demselben die Befugnis geben, Gefängisstrafe nicht nur bis zu 3 Monaten, sondern bis zu einem Jahre anzudrohen. Daß dem Kaiser eine höhere Strafgewalt als den Beamten der Schutzgebiete zuerkannt werde, erscheine unbedenklich, da die Garantien beim Erlaß Kaiserl. Verordnungen ungleich größer seien, als bei solchen Verordnungen, welche von Beamten der Schutzgebiete ausgingen. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen und verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag lebhaft unterstützt, von anderer Seite wurde aber der Antrag bekämpft, namentlich deshalb, weil er eine Einschränkung der Befugnis des Bundesrats und des Reichstags enthalte, auch wurde geltend gemacht, daß ein besonderes Bedürfnis für die vorgeschlagene Bestimmung nicht bestehe, da die Hauptsache doch immer das Verordnungsrecht der Beamten der Schutzgebiete bleiben werde, die die Verhältnisse der Schutzgebiete genau kennen. Schließlich wurde der Antrag jedoch angenommen.

Neben diesem Strafverordnungsrecht wurde dem Kaiser durch die übrigen Ziffern des § 6 SchGG. das Recht eingräumt, verschiedene Abänderungen der in den Schutzgebieten auf dem Gebiete der Rechtspflege und Justizverwaltung geltenden Reichsgesetze und preußischen Gesetze vorzunehmen. Ferner wurde der Kaiser ermächtigt, den Zeitpunkt, an welchem das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 mit seinen Nebengesetzen und das Gesetz vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes usw. in Kraft treten sollte, festzusetzen, und zu bestimmen, inwieweit die Eingeborenen diesen Gesetzen unterliegen (§§ 16, 4, 7 Abs. 3). Ebenso können nach § 10 durch Kaiserl. Verordnung Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Rechtspflege den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Während nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 dem Kaiserl. Verordnungsrecht überhaupt kein Spielraum gelassen war, hat das Gesetz vom 7. April 1900 dem Kaiser ein ziemlich weitgehendes Verordnungsrecht in den §§ 20, 21, 22, 33, 37, 39 eingeräumt. Hervorzuheben ist, daß nach § 20 die im § 19 erwähnten Vorschriften des Reichsrechts, bezw. preuß. Rechts, soweit sie Einrichtungen voraussetzen, an denen es in den betreffenden Konsulargerichtsbezirken fehlt, keine Anwendung finden, und daß, soweit es sich dabei um Vorschriften des bürgerlichen Rechts, der Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, durch Kaiserl. Verordnung die außer Anwendung bleibenden Vorschriften näher bezeichnet und andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden können. Nach § 21 können ferner durch Kaiserl. Verordnung die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum, sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19

maßgebenden Vorschriften des Reichsrechts bezw. preußischen Rechts geregelt werden. Ebenso kann nach § 22 durch Kaiserl. Verordnung bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen Anwendung finden, oder außer Anwendung bleiben.

Ebenso ist in den verschiedenen Gesetzen, die durch Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 in den Schutzgebieten daselbst in Kraft getreten sind, wie z. B. das Reichsstrafgesetzbuch und die sonstigen Strafgesetze des Reichs, dem Kaiser vielfach ein Verordnungsrecht eingeräumt worden, das natürlich auch in den Schutzgebieten ausgeübt werden kann.

Das nach den vorstehenden Ausführungen dem Kaiser zustehende Verordnungsrecht stützt sich daher entweder auf die im § 1 SchGG. enthaltene allgemeine Ermächtigung, auf Grund deren der Kaiser befugt ist, die Gesetzgebung in den Schutzgebieten auszuüben, oder auf spezielle, in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Delegationen. Insoweit das letztere der Fall ist, ist der Umfang des Kaiserl. Verordnungsrechts durch die betreffende gesetzliche Vorschrift genau bestimmt; insoweit dagegen die Ermächtigung des § 1 SchGG. in Frage kommt, ist das Verordnungsrecht des Kaisers ein allgemeines, sich auf alle möglichen Gegenstände beziehendes, und nur insoweit beschränkt, als sich dies aus ausdrücklicher, gesetzlicher Vorschrift ergibt, mögen diese Beschränkungen im Schutzgebietsgesetze selbst, im Konsulargerichtsbarkeitsgesetze, oder in dessen Nebengesetzen enthalten sein.

Dem Reichskanzler ist gleichfalls durch verschiedene Bestimmungen des KGG. vom 7. April 1900 ein Verordnungsrecht eingeräumt. So tritt z. B. nach § 23 Abs. 3 an die Stelle der Verwaltungsbehörde in bezug auf das in den im § 19 erwähnten Gesetzen eingeräumte Verordnungsrecht der Reichskanzler; nach § 29 kann der Reichskanzler hinsichtlich der vorgeschriebenen Einrückung von Bekanntmachungen im Reichsanzeiger eine andere Art von Bekanntmachungen anordnen usw.

Auf dieses Verordnungsrecht ist jedoch hier nicht weiter einzugehen und ebensowenig auf das dem Reichskanzler durch sonstige in den Schutzgebieten geltende Reichsgesetze übertragene Verordnungsrecht.

Dagegen muß das Verordnungsrecht genau erörtert werden, das dem Reichskanzler durch § 15 SchGG. eingeräumt worden ist. Nach Abs. 2 des § 15 hat der Reichskanzler „die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen". Die Ausführungsverordnungen, deren Erlaß hiernach dem Reichskanzler übertragen ist, können entweder bloße Verwaltungsverordnungen sein, d. h. allgemeine Dienstbefehle, welche an die mit der Ausführung der Gesetze betrauten Behörden und Beamten ergehen, oder Rechtsverordnungen die sich an die Untertanen richten. Beide Arten von Verordnungen müssen aber selbstverständlich sich im Rahmen des Gesetzes halten, zu dessen Ausführung sie erlassen werden, sie dürfen nicht praeter oder contra legem ergehen.

Wenn es ferner in § 15 Abs. 1 heißt, daß der Reichskanzler die zur Ausführung „des Gesetzes" erforderlichen Anordnungen zu erlassen hat, so ist unter „Gesetz" nicht bloß das SchGG. vom 27. Juli 1900 zu verstehen, vielmehr umfaßt dieser Ausdruck auch das KGG. vom 7. April 1900 und alle dessen Nebengesetze, die in den Schutzgebieten in Geltung sind, da alle diese Gesetze ein einheitliches Ganzes bilden, für dessen Ausführung der Reichskanzler in den Schutzgebieten zu sorgen hat.

Während über den Umfang und die Tragweite der dem Reichskanzler durch Abs. 1 des § 15 eingeräumte Befugnis schon mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes im allgemeinen kein Zweifel bestehen kann, sind in bezug auf Abs. 2 des § 15 erhebliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten, die sich auch in der Praxis geltend gemacht haben.

Es ist nämlich die Ansicht vertreten worden, daß durch § 15 Abs. 2 dem Reichskanzler nicht bloß ein Polizeiverordnungsrecht übertragen wurde, sondern ein umfassendes, auf alle Verwaltungszweige sich erstreckendes Verordnungsrecht, und daß er infolgedessen namentlich auch befugt sei, durch sich auf § 15 Abs. 2 stützende Verordnungen, Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben in den Schutzgebieten einzuführen.

Diese Auffassung ist aber nicht zutreffend, wie sich aus den Grundsätzen ergibt, auf denen die Schutzgebietsgesetze aufgebaut sind.

III.

Wie erwähnt, ist dem Kaiser durch Übertragung der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in den Schutzgebieten das Recht eingeräumt, auf allen Gebieten durch Verordnungen Rechtsvorschriften zu erlassen, soweit er in dieser Befugnis nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift beschränkt ist. Dabei ist es selbstverständlich, daß die diese Beschränkungen bestimmenden Vorschriften restriktiv auszulegen sind, da sie Ausnahmen von der im § 1 SchGG. aufgestellten Regel enthalten. Dies zeigt sich namentlich bei Beantwortung der Frage, ob dem Kaiser bereits nach dem Reichsgesetz vom 17. April 1886 eine allgemeine, d. h. nicht auf die im Reichs-Strafgesetzbuch enthaltenen Ermächtigungen sich stützendes Strafverordnungsrecht zustand. Diese Frage ist zu bejahen.[4])

Allerdings ist durch § 2 G. v. 17. April 1886 das Reichsstrafgesetzbuch in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt worden. Die in dieser Bestimmung enthaltene Beschränkung des Kaiserl. Verordnungsrechts konnte sich aber der Natur der Sache nach nur auf Materien beziehen, die Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind. Insoweit dies nicht der Fall ist, konnte der Kaiser schon

[4]) In der Kommission des Reichstags zur Beratung des Entwurfs des Gesetzes vom 15. März 1888 ist allerdings das Gegenteil behauptet worden. Diese Tatsache beweist aber nur, wie wenig man sich in dieser Kommission über die Grundlagen klar gewesen ist, auf denen das Ges. v. 17. April 1886 beruht.

nach dem G. v. 17. April 1886 Strafverordnungen auf Grund des § 1 dieses Gesetzes erlassen. Dies ergibt sich daraus, daß mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs in den Schutzgebieten auch das Einführungsgesetz zu demselben daselbst Geltung erlangte, soweit dieses nicht bloß Bestimmungen von lediglich zeitlicher Bedeutung enthält, sondern Vorschriften, die eine Ergänzung zum Strafgesetze selbst bilden, und die daher dauernde Bedeutung haben, wie dies bei den § 2 Abs. 2, §§ 3, 5 und 6 der Fall ist. In § 2 Abs. 2 EG. ist nun wörtlich gesagt, daß die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts neben dem Reichsstrafgesetzbuch in Kraft bleiben, und solche Vorschriften auch in Zukunft erlassen werden können.

Da nun der Kaiser in den Schutzgebieten die Landesgesetzgebung vertritt, so war er schon auf Grund des § 1 G. vom 17. April 1886 befugt, Strafverordnungen in dem in § 2 Abs. 2 EG. angegebenen Umfange zu erlassen. Will man aber nicht annehmen, daß das EG. zum StrGB. in den Schutzgebieten in Kraft getreten ist, so kommt man doch zu dem gleichen Ergebnisse weil § 2 Abs. 2 a. a. O., etwas Selbstverständliches enthält, nämlich, daß das RStrafgesetzbuch das Landesstrafrecht nur insoweit beseitigt, als dieses Materien regelt, die ihre Regelung im Strafgesetzbuch gefunden haben.[5])

Um jeden Zweifel zu beseitigen, wäre es ja wohl zweckmäßig gewesen, wie dies später im G. v. 15. März 1888 geschehen ist, das Strafverordnungsrecht des Kaisers schon im G. v. 17. April 1886 ausdrücklich anzuerkennen und das in Kaiserl. Verordnungen zulässige Strafmaß festzusetzen, notwendig war dies aber nicht, da über Strafart und Strafmaß die §§ 5 und 6 EG. zum StrGB. bereits Bestimmungen enthalten.

Den Standpunkt, daß der Kaiser schon auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 das Recht hatte, Strafverordnungen zu erlassen, teilte auch die Praxis, wie sich ganz unzweifelhaft aus den beiden Kaiserl. Verordnungen vom 19. April 1886 und 15. Oktober 1886 ergibt, durch welche den an der Spitze des südwestafrikanischen Schutzgebietes, von Kamerun, Togo und der Marschallinseln stehenden Beamten die Befugnis beigelegt wurde, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen. Wenn dabei nicht ausdrücklich die Ermächtigung gegeben wurde, Strafen auf die Übertretung solcher Verordnungen anzudrohen, so lag diese Ermächtigung doch jedenfalls stillschweigend vor, da in § 3 beider Verordnungen von „Strafbescheiden" die Rede ist.

In diesem Sinne wurden auch die beiden Verordnungen in der Praxis ausgelegt. So hat z. B. der Gouverneur von Kamerun in der auf Grund der V. vom 15. Oktober 1886 V. erlassenen vom 19 Juli 1886 betr. den Handelsbetrieb an Bord der die Häfen und Rheden des Kamerungebietes anlaufenden Schiffe die Übertretung verschiedener Bestimmungen der Verordnung mit Geldstrafe bedroht. (Kol.-Ges.-G. I S. 233). Ebenso finden sich Strafan-

[5]) Vgl. Ruedorff, das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich. 4. Aufl. 1892. S. 47.

drohungen in den Verordnungen des Gouverneurs von Kamerun vom 23. November 1890 und 8. März 1892, desselben Beamten vom 8. November 1887 (Kol.-Ges.-G. I S. 237, 239, 243), Verordnungen des Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 1. März 1887, (Kol.-Ges.-G. I S. 312) — Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen.

Es ist klar, daß, wenn der Kaiser den Beamten der Schutzgebiete ein Strafverordnungsrecht einräumen konnte, er es doch selbst besitzen mußte.

Da der Kaiser schon nach § 1 SchGG. ein weitgehendes Verordnungsrecht besaß, das er im Bedürfnisfalle auf die Beamten der Schutzgebiete übertragen konnte, so bestand kein Anlaß, den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten betrauten Beamten das den Richterkonsuln nach dem G. vom 10. Juli 1879 zustehende Polizeiverordnungsrecht einzuräumen, zumal ja nach dem Gesetz vom 17. April 1886 nicht wohl bezweifelt werden konnte, daß der Kaiser auch die in §§ 360 ff. StrGB. vorgesehenen polizeilichen Verordnungen erlassen, bezw. zu dem Erlasse die Beamten der Schutzgebiete ermächtigen konnte, da in diesen Paragraphen vielfach die Normfestsetzung zu den in denselben angedrohten Strafen den Organen der vollziehenden Gewalt, die in den Schutzgebieten durch den Kaiser vertreten wird, überlassen ist.

Das Richtigste wäre gewesen, im Gesetz vom 17. April 1886 auszusprechen, daß § 4 KGG. in den Schutzgebieten, weil überflüssig, keine Anwendung findet. Daß dies nicht geschehen ist, hat seinen Grund in der unglückseligen Verquickung von Konsularrecht und Kolonialrecht, die schon so viel Verwirrung angerichtet hat und selbst jetzt noch nicht völlig beseitigt ist. Um nämlich den Kaiser in bezug auf das in § 1 G. vom 17. April 1886 eingeräumte weitgehende Verordnungsrecht möglichst wieder einzuschränken, hat man in § 2 bestimmt, daß in den Schutzgebieten das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1897 mit seinen Nebengesetzen zur Anwendung zu kommen habe, obwohl dieses Gesetz auf die ganz anders gelagerten Verhältnisse der Kolonien in keiner Weise paßte. Zu den Vorschriften, die für die Schutzgebiete nicht paßten, gehörte namentlich auch § 4 a. a. O. Diese Vorschrift hatte für die Konsulargerichtsbezirke einen guten Sinn, da hier das Bedürfnis bestand, bezw. besteht (vgl. § 51 G. v. 7. April 1900) an Ort und Stelle ein Organ zu haben, das den lokalen Verhältnissen entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen befugt ist. In den Schutzgebieten liegt aber die Sache ganz anders, da ja hier der Kaiser auf Grund des § 1 SchGG. jederzeit die Möglichkeit besaß und besitzt, den Beamten der Schutzgebiete ein Polizeiverordnungsrecht zu übertragen.

Durch Aufrechterhaltung des § 4 des G. vom 10. Juli 1879 für die Schutzgebiete wurde aber ein widerspruchsvoller und jedenfalls unklarer Zustand geschaffen, da immerhin bezweifelt werden konnte, ob neben den Richtern in den Schutzgebieten auch der Kaiser ein Strafverordnungsrecht besaß, und wenn diese Frage bejaht werden mußte, sich das eigentümliche Resultat ergab, daß

die Richter in den Schutzgebieten mit dem Kaiser ein konkurrierendes Strafverordnungsrecht besaßen.

Diesen Fehler suchte man bei Erlaß der Novelle vom 15. März 1888 zu verbessern, indem das Verordnungsrecht der Richter gestrichen wurde; man verfiel aber nunmehr in einen neuen Fehler.

Zwar ließ sich, wie bereits angedeutet, gegen die Einfügung der Bestimmung in § 3 Z. 3 (jetzt § 6 Z. 1 d. SchGG.), wonach der Kaiser durch Verordnung in Vorschriften über Materien, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen kann, eine begründete Einwendung nicht erheben, da durch diese Bestimmung jeder Zweifel darüber beseitigt war, daß dem Kaiser in dem Umfange des durch § 2 Abs. 2 EG. zum StrGB. vorbehaltenen Landesstrafrechts das Strafverordnungsrecht zustehe.

Dagegen war die Einräumung eines Verordnungsrechts an den Reichskanzler in § 11 der Nov. vom 15. März 1888 (jetzt § 15 SchGG.) in jeder Hinsicht verfehlt. Was zunächst das Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen anlangt, so war die Einräumung dieses Rechts an den Reichskanzler überflüssig, da der Kaiser selbst dieses Recht jederzeit dem Reichskanzler übertragen konnte, eine Befugnis, von der er auch Gebrauch gemacht hat. Im Gesetz vom 17. April 1886 fand sich daher auch keine Bestimmung, die dem Reichskanzler das Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen übertragen hätte, ohne daß das Fehlen einer solchen Bestimmung als Lücke im Gesetze empfunden worden wäre. Die Einräumung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsverordnungen an den Reichskanzler ist aber auch insofern nicht ohne Bedenken, als darin eine Beschränkung des Kaisers liegt, da er in das dem Reichskanzler übertragene Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen nicht eingreifen, und daher die Beamten der Schutzgebiete zum Erlasse von Ausführungsverordnungen nicht ermächtigen kann. Ebenso liegt die Sache bei dem dem Reichskanzler beigelegten Recht, Strafverordnungen zu erlassen. Die bezügliche gesetzliche Bestimmung ist überflüssig, weil der Kaiser, wenn er von dem ihm zustehenden Strafverordnungsrechte selbst keinen Gebrauch machen will, er jederzeit die Möglichkeit hat, den Reichskanzler zum Erlasse von Strafverordnungen zu ermächtigen; die Einräumung eines Strafverordnungsrechts an den Reichskanzler ist aber auch insofern bedenklich, als dadurch demselben ein mit dem kaiserlichen Verordnungsrecht konkurrierendes Verordnungsrecht beigelegt wurde, dessen Abgrenzung gegen das kaiserliche keineswegs klar und zweifellos ist.

Die Tatsache, daß zunächst den Richtern im Schutzgebiete und später dem Reichskanzler durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift ein Verordnungsrecht eingeräumt wurde, beweist denn auch, daß sich die gesetzgebenden Faktoren des Reichs, Bundesrats und Reichstag, über die Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechts, soweit dieselben das Verhältnis von Gesetzgebung und Verordnungsrecht betreffen, nicht klar gewesen sind.

Wenn nämlich in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen der Kaiser oder Reichskanzler, bezw. der Landesherr oder Minister, zum Erlasse von Rechtsverordnungen, mögen dieselben die Eigenschaft von Ausführungsverordnungen oder sonstigen Verordnungen haben, ausdrücklich ermächtigt werden, so ist dies um deswillen notwendig, weil nach den Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechts an die Untertanen gerichtete Rechtsvorschriften, die dieselben in der persönlichen Freiheit und in der freien Verfügung über ihr Vermögen beschränken, nur mit Zustimmung der Volksvertretung, also in der Form des Gesetzes, erlassen werden können. Soll daher ein Organ des Staates zum Erlasse von Rechtsvorschriften in der Form der Verordnung, also ohne Zustimmung der Volksvertretung, befugt sein, so muß es dazu die Ermächtigung durch formelles Gesetz erhalten haben. In den Schutzgebieten kommt aber in Betracht, daß in § 1 Sch.-G.-G. dem Kaiser die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, wenn auch mit einzelnen Beschränkungen übertragen worden ist, so daß er grundsätzlich auf allen Verwaltungsgebieten Rechtsvorschriften in der Form von Verordnungen erlassen kann. Soweit diese kaiserliche Verordnungsmacht geht, ist für die Schutzgebiete der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung beseitigt. Zur Einräumung eines Verordnungsrechts an den Reichskanzler war daher eine Ermächtigung durch formelles Reichsgesetz nicht mehr notwendig, da diese Ermächtigung durch den die gesetzgebende Gewalt vertretenden Kaiser erfolgen konnte. Nachdem aber durch § 15 Sch.-G.-G. dem Reichskanzler ausdrücklich ein Verordnungsrecht eingeräumt worden ist, handelt es sich darum, die bezügliche Bestimmung wenigstens so auszulegen, daß sie einen vernünftigen Sinn gibt und durch dieselbe die Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechts und die Grundlagen des Schutzgebietsgesetzes nicht geradezu auf den Kopf gestellt werden. In Betracht kommt vor allem der Abs. 2 des § 15, während dem Abs. 1 geringere Bedeutung beizulegen ist.

IV.

Der Entwurf der Novelle v. 15. März 1888 beabsichtigte lediglich dem Reichskanzler das dem Richterkonsul zustehende Polizeiverordnungsrecht einzuräumen und hieß es daher in § 8, daß der Reichskanzler befugt sein soll, „polizeiliche Vorschriften" zu erlassen. Der Reichstag fügte aber hinter dem Worte „polizeiliche" noch die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende" hinzu und legte außerdem dem Reichskanzler die hier nicht weiter in Betracht kommende Befugnis zum Erlasse von Ausführungsverordnungen bei.

Wie die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" auszulegen sind, wird später zu besprechen sein. Jedenfalls wird nicht bezweifelt werden können, daß auf den Reichskanzler das gemäß § 4, G. vom 10. Juli 1879 und § 3, Z. 2, G. vom 17. April 1886 den Richtern in den Schutzgebieten zustehende Polizeiverordnungsrecht übertragen werden sollte.

Unter „Polizei“ verſteht man aber in Theorie und Praxis diejenige Tätigkeit der innerеn Verwaltung, welche die Abwehr der der Sicherheit und Wohlfahrt des Staatsganzen, wie der einzelnen Staatsangehörigen drohenden allgemeinen Gefahren mittels Beſchränkung der Freiheit der Perſon und des Eigentums, bezw. Vermögens zum Gegenſtande hat. Polizeiverordnungen, durch welche gewiſſe Handlungen bei Strafe geboten oder verboten werden, müſſen ſich daher innerhalb dieſes Zweckes halten, namentlich dürfen durch ſolche Verordnungen niemals fiskaliſche Zwecke verfolgt werden. Steuern, Zölle und ſonſtige öffentliche Abgabe durch Polizeiverordnungen einzuführen, widerſpricht dem Begriffe der Polizei[1]).

Daß durch § 4, G. v. 10. Juli 1879, dem Konſul das Recht zum Erlaſſe von Verordnungen auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerweſens übertragen werden wollte, iſt auch ſowohl dem Wortlaute nach wie nach ſeinem Zwecke ausgeſchloſſen, denn daran, daß der Konſul durch ſeine Polizeiverordnungen den ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen Steuern und Zölle auferlegen könne, hat gewiß niemand gedacht, zumal gar nicht einzuſehen iſt, wie der Konſul gegenüber der Staatsgewalt des Aufenthaltsſtaates ein ſolches Recht zur Geltung hätte bringen können.

Nun heißt es allerdings im Kommiſſionsberichte zum Entwurfe des Geſetzes vom 17. April 1886 (S. 16): „Es wurde allſeitig zugegeben, daß das in dieſen Beſtimmungen (§ 4, G. v. 10. Juli 1879) feſtgeſetzte Maximum des Strafmaßes für die Schutzgebiete nicht ausreichend ſei. Es müßten, da in den Schutzgebieten lediglich die Reichsſtrafgeſetze Anwendung finden, ſolche ergänzende Beſtimmungen daſelbſt erlaſſen werden, welche innerhalb des Reichsgebietes im Wege der Landesgeſetzgebung gegeben werden könnten und für welche auch in den Konſulargerichtsbezirken durch die territoriale Geſetzgebung, teilweiſe auch durch Strafvorſchriften, welche in den Verträgen ſelbſt Aufnahme gefunden, Vorkehrung getroffen ſei. Namentlich wurde es für notwendig erachtet, Strafvorſchriften für Zoll und Steuerdefraudationen zu erlaſſen, da die betreffenden Beſtimmungen des Vereinszollgeſetzes und der übrigen Steuergeſetze des Reiches ſowie der Einzelſtaaten auf die Schutzgebiete keine Anwendung finden.“

Daß dieſe Ausführungen ſich durch beſondere Klarheit auszeichnen, wird ſich nicht behaupten laſſen; jedenfalls haben dieſelben im Geſetz v. 17. April 1886 in keiner Weiſe einen erkennbaren Ausdruck gefunden, können alſo für deſſen Auslegung nicht bindend ſein. Daß auch die Praxis nicht angenommen hat, daß der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte neben den Polizeiverordnungen noch ſonſtige Verordnungen, namentlich Steuer- und Zollverordnungen zu erlaſſen befugt ſei, beweiſen die bereits erwähnten Verordnungen vom 19. Juli und 15. Oktober 1886, die überflüſſig geweſen wären, wenn in

*) Vgl. Roſin: Das Polizeiverordnungsrecht. S. 71ff. u. S. 121.

den Schutzgebieten bereits Beamte vorhanden waren, die Verordnungen der erwähnten Art auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen konnten.

Nach dem Entwurfe des G. v. 15. März 1888 sollte der Abs. 2 des jetzigen § 15 lauten: „Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete und für einzelne Teile derselben polizeiliche Vorschriften zu erlassen" usw. Im Reichstage wurden, wie bereits erwähnt, die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende" eingefügt. Es fragt sich nun ob nicht durch die Einfügung dieser Worte dem Reichskanzler ein alle Verwaltungszweige, also auch die Finanzverwaltung umfassendes Verordnungsrecht habe verliehen werden wollen. Diese Frage ist aber zu verneinen und lassen sich namentlich für deren Bejahung keineswegs die Verhandlungen der Reichstagskommission über die Einfügung der fraglichen Worte anführen. In der Kommission wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob in der Bestimmung des Absatzes 2 das Wort „polizeilich" beizubehalten sei, die frühere Kommission (von 1886) habe das Wort „polizeilich" keineswegs in dem engeren Sinne genommen, in dem es in der preuß. Gesetzgebung gebraucht werde, sondern habe unter der Bezeichnung „polizeiliche Vorschriften" alle möglichen gebietenden und verbietenden Vorschriften begreifen wollen. Insbesondere sei schon damals hervorgehoben worden, daß auf Grund dieses Strafverordnungsrechts namentlich auch Strafbestimmungen für Steuer- und Zolldefraudationen erlassen werden könnten. Inzwischen sei aber in der Literatur das Wort „polizeilich" zum Teil in der engeren Bedeutung aufgefaßt worden. Um Zweifel auszuschließen, wurden dann die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende" (Vorschriften) eingefügt.

Aus diesen Verhandlungen läßt sich aber deutlich nur ersehen, wie unklar sich die Reichstagskommission über die Grundlagen des Schutzgebietsgesetzes war, das dem Kaiser die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in den Schutzgebieten übertrug, denn sonst hätte sie nicht die Absicht haben können, dem Reichskanzler ein umfassendes, sich auf alle Verwaltungszweige erstreckendes Verordnungsrecht einzuräumen. Die Einräumung eines so weit gehenden Verordnungsrechts an den Reichskanzler mußte nämlich die Wirkung haben, daß von dem Kaiserl. Verordnungsrecht nichts weiter übrig geblieben wäre, als daß in Kaiserlichen Verordnungen eine höhere Strafe angedroht werden kann, als in Verordnungen des Reichskanzlers.

Es bleibt dabei gleichgültig ob man annimmt, daß durch das Verordnungsrecht des Reichskanzlers, soweit sein Umfang reicht, das Kaiserliche Verordnungsrecht ausgeschlossen ist, oder ob angenommen wird, daß der Reichskanzler mit dem Kaiser ein konkurrierendes Verordnungsrecht hat, da auch im letzteren Falle der Reichskanzler dadurch, daß er von seinem Verordnungsrechte in bezug auf einen Gegenstand Gebrauch macht, jederzeit das Kaiserl. Verordnungsrecht tatsächlich ausschließen kann.

Unter allen Umständen liegt daher in § 15 Abs. 2 Sch.-G.-G. eine Beschränkung des Kaiserl. Verordnungsrechts, die möglichst eng aufzufassen ist, wenn man zu einer vernünftigen Auslegung des § 15 Abs. 2 kommen will.

Wenn auch die Verhandlungen in der Reichstagskommission für eine möglichst weitgehende Auslegung zu sprechen scheinen, so ist doch auf diese Verhandlungen ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen. Parlamentarische Verhandlungen über Gesetzentwürfe sind ja überhaupt mit Vorsicht zu benützen und können als Auslegungsbehelfe für das fertiggestellte Gesetz nur dann mit Vorteil verwendet werden, wenn die bezüglichen Erklärungen, mögen sie von Vertretern der Regierung oder von Parlamentsmitgliedern gemacht sein, in richtiger Erfassung der für den Gesetzentwurf in Betracht kommenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse gemacht worden sind. Ist dies nicht der Fall, so kann derartigen Verhandlungen kein Wert beigelegt werden. Das betreffende Gesetz ist ohne Berücksichtigung dieser Verhandlungen lediglich im Hinblick auf die Grundsätze, auf denen es beruht und der Logik entsprechend, die in jedem Gesetze steckt, auszulegen.

In dieser Weise muß im gegebenen Falle verfahren werden, da, wie dargelegt in den bezüglichen Verhandlungen der Reichstagskommission eine völlige Verkennung der Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechts und der Grundlagen auf denen das Schutzgebietsgesetz beruht, zu Tage getreten ist.

Von diesem Standpunkte aus ist der Abs. 2 des § 15 zunächst wörtlich zu nehmen. Nach dem Wortlaute ist aber dem Reichskanzler in erster Linie das Recht eingeräumt, Polizeiverordnungen zu erlassen, über dessen Umfang nach dem oben Ausgeführten ein Zweifel nicht bestehen kann.

Was sodann die Worte anbelangt „und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften", so kann ebenfalls nach vorstehenden Ausführungen nicht zweifelhaft sein, daß durch diese Worte dem Reichskanzler keineswegs ein alle Verwaltungsgebiete erstreckendes Verordnungsrecht eingeräumt wurde und daß namentlich der Reichskanzler aus diesen Worten nicht die Befugnis herleiten kann, durch Verordnung öffentliche Abgaben, Steuern, Zölle usw in den Schutzgebieten einzuführen.

Das Recht Steuern und andere öffentliche Abgaben den Untertanen aufzuerlegen, ist ein so wichtiges, die Freiheit der Person und des Eigentums beschränkendes Recht, daß es in allen Staaten nur demjenigen zusteht, der befugt ist, Gesetze zu erlassen, das ist auf Grund des § 1 Sch.-G.-G. der Kaiser. Es ist geradezu undenkbar, daß man in Verkennung dieses Umstandes die Absicht gehabt haben sollte, auf diesem Gebiete dem Reichskanzler, also dem dem Kaiser untergebenen Minister ein mit dem Kaiser konkurrierendes Verordnungsrecht einzuräumen, oder worauf es im wesentlichen durch falsche Auslegung des § 15 Abs. 2 a. a. O. hinausgelaufen ist, das Kaiserl. Verordnungsrecht auf einem so wichtigen Gebiete auszuschalten.

Gegen eine derartige Auslegung des § 15 Abs. 2 spricht, abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen auch noch der Umstand, daß die fragliche Bestimmung dem Reichskanzler lediglich das Recht *Strafverordnungen* zu erlassen, eingeräumt hat, während sich doch das Recht Steuern und Zölle einzuführen, nicht in der Befugnis Strafen auf die Hinterziehung solcher öffentlichen

Abgaben anzudrohen erschöpft. Allerdings war bei den bezüglichen Verhandlungen der Reichstagskommission davon die Rede, daß dem Reichskanzler das Recht eingeräumt werden solle, Steuern- und Zolldefraudationen mit Strafe zu bedrohen. Man kann aber wohl fragen, ob diejenigen, die sich in diesem Sinne äußerten, auch wollten, daß der Reichskanzler durch seine Verordnungen Steuern und Zölle solle einführen können. Es ist nämlich sehr wohl denkbar, daß eine Behörde ermächtigt ist, Ausführungsverordnungen zu Steuer- und Zollgesetzen zu erlassen und in solchen Verordnungen Strafen zur Verhütung von Steuer- und Zolldefraudationen anzudrohen. Will man den bezüglichen Erörterungen in der Reichstagskommission Rechnung tragen, obwohl dieselbe im Wortlaute des § 15 Abs. 2 in keiner Weise zum Ausdruck gekommen sind, so mag man eine derartige Auslegung annehmen. Viel richtiger ist es aber jedenfalls, die fraglichen Worte in einer viel näher liegenden Weise auszulegen.

Zur Ausführung der Gesetze genügen nämlich sehr häufig Polizeiverordnungen nicht, es sind noch andere Zwangsmaßregeln notwendig, darunter auch solche, welche in der Form von Strafandrohungen auftreten; auch zu solchen Zwangsmaßregeln müssen die Behörden nach den Grundsätzen unseres Reichsstaates durch Gesetz ausdrücklich ermächtigt sein.[1]) Legt man die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" in diesem Sinne aus, so erscheint immer noch der ganze § 15 Sch.-G.-G. nicht bloß überflüssig, sondern auch verfehlt, man kommt aber doch zu einem Ergebnis, das nicht in einem direkten Widerspruch mit dem Grundsatze steht, der in § 1 Sch.-G.-G. zum Ausdruck gelangt ist. Das Verhältnis des Verordnungsrecht des Kaisers zu dem des Reichskanzlers gestaltet sich dann so, daß dem Reichskanzler das Recht Ausführungsvorschriften zu erlassen eingeräumt ist, zu denen auch die im zweiten Absatz des § 15 erwähnten gehören, während der Kaiser auf Grund des § 1 allein das Recht hat, alle Gegenstände, welche nach konstitutionellem Staatsrecht durch formelles Recht geordnet werden müssen — dazu gehört namentlich die Einführung von Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben —, durch Verordnung zu regeln.

Trotzdem sind wiederholt Zoll- und Steuerverordnungen für die einzelnen Schutzgebiete nicht vom Kaiser oder mit dessen ausdrücklicher Ermächtigung, sondern auf Grund des § 15 Abs. 2 vom Reichskanzler oder vom Gouverneur des betreffenden Schutzgebietes erlassen worden[2]).

Solange die beiden Verordnungen vom 19. Juli 1886 und vom 15. Oktober 1886 in Geltung waren, konnten sich die an der Spitze der in diesen

---

[1]) Vergl. die Kaiserl. V. betreff. Zwangs- u. Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee v. 14. Juli 1905 (Kol.-G. G. IX. S. 169 ff.), welche in §§ 8 ff. von solchen Zwangsmaßregeln handelt. Es ist sehr bezeichnend, daß die Kolonialverwaltung diese Materie durch Kaiserl. Verordnung regeln zu müssen glaubte, obwohl zweifellos der Reichskanzler auf Grund des § 15 Abs. 2 Sch.-G.-G. zur Regelung befugt gewesen wäre.

[2]) Vgl. La-band: Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl., Bd. II, S. 294 f., wo eine Anzahl solcher Verordnungen aufgezählt ist.

Verordnungen genannten Schutzgebiete stehenden Beamten beim Erlasse von Steuer- und Zollverordnungen auf die in den beiden Verordnungen enthaltene Delegation berufen. Nachdem jedoch dieselben durch die Kaiserl. V. v. 14. Juli 1905 über die Zwangs- und Strafbefugnisse usw. (§ 36) aufgehoben sind und eine neuerliche Ermächtigung zum Erlasse von Steuer- und Zollverordnungen seitens des Kaisers weder für den Reichskanzler noch für die Gouverneure vorliegt, müssen alle ohne eine solche Ermächtigung erlassene Verordnungen, welche Steuern, Zölle und andere öffentliche Abgaben in den Schutzgebieten einführten, als ungültig erachtet werden.[4])

Ein derartiges schwer begreifliches Vorgehen der Kolonialverwaltung läßt sich nur dadurch erklären, daß dieselbe die Entstehung und Bedeutung des § 15 Sch.-G.-G. nicht nach den im Vorstehenden hervorgehobenen allgemeinen Gesichtspunkten und Erwägungen prüfte, sondern sich lediglich auf den Wortlaut und der in der Reichstagskommission gefallenen Äußerung sich stützend, den Abs. 2 des § 15 dahin auslegte, daß diese Bestimmung dem Reichskanzler das weitestgehende mit dem Kaiserl. Verordnungsrecht konkurrierende Verordnungsrecht beigelegt habe, eine Auslegung, die aber wie gezeigt, unrichtig ist, wenn sie auch freilich für die Kolonialverwaltung äußerst bequem erscheint.

Noch unbegreiflicher ist, daß ein vor einiger Zeit ergangener Schiedsspruch in einem Prozesse, in welchem die Gültigkeit in einer für Südwestafrika erlassenen Zollverordnung in Frage stand, sich bezüglich der Auslegung des § 15 Abs. 2 a. a. O. auf den gleichen Standpunkt stellte, wie die Kolonialverwaltung, und die Gültigkeit der Zollverordnung annahm, weil sich aus dem Worte des § 15 Abs. 2 und der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ergebe, daß dem Reichskanzler ein umfassendes, sich auf alle Verwaltungszweige erstreckendes Verordnungsrecht zustehe. Nachdem einmal die Richtigkeit der Auslegung bestritten war, die die Reichskolonialverwaltung dem § 15 Abs. 2 Sch.-G.-G. gab, so hätte das Schiedsgericht nicht mit einer derartigen, sich der Oberfläche haltenden Auslegung des § 15 Abs. 2 a. a. O. begnügen dürfen. Es wäre seine Pflicht gewesen, der Entstehung und Entwickelung der in Betracht kommenden Bestimmungen nachzugehen und zu prüfen, ob überhaupt den bezüglichen Verhandlungen der Reichstagskommission v. J. 1888 ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden kann.

Das Schiedsgericht hat dies aber nicht getan und dadurch neuerlich den Beweis geliefert, daß unsere vorwiegend in Privatrecht und Strafrecht geschulten und bewanderten Juristen wenig befähigt sind, verwickelte staatsrechtliche Fragen richtig zu erfassen und richtig zu entscheiden. Daher kommt es auch, daß unsere Gerichte nur zu sehr geneigt sind, den parlamentarischen Verhandlungen über die Entstehung eines Gesetzes ein zu großes Gewicht bei-

[4]) Dieser Standpunkt wird auch von Fischer und Sterko in den eingangs angeführten Abhandlungen vertreten.

zulegen und jede Äußerung, die ein Parlamentsmitglied macht, wenn dieselbe auch noch so verfehlt ist, wie ein Evangelium zu betrachten.

Durch diese schiedsrichterliche Entscheidung ist die Frage der Auslegung des § 15 Abs. 2 Sch.-G.-G. keineswegs grundsätzlich zum Austrage gebracht, denn eine gerichtliche Entscheidung, selbst wenn sie das Gewicht eines Urteils des Reichsgerichts hat, das leider für die Schutzgebiete weder in Zivilsachen noch in Strafsachen die letzte Instanz bildet, hat zunächst immer nur für den einzelnen Fall Bedeutung. Deshalb kann die Gültigkeit der ergangenen Zoll- und Steuerverordnungen jeden Augenblick in einem Zivilprozeß oder Strafverfahren neuerdings aufgeworfen und möglicher Weise in einem dem Schiedsspruch entgegengesetzten Sinne entschieden werden. Unter diesen Umständen wäre es das Richtigste, wenn sich die Kolonialverwaltung entschließen würde, die bereits erlassenen Zoll- und Steuerverordnungen nachträglich durch Kaiserl. Verordnung ausdrücklich für gültig erklären zu lassen, da ihr doch selbst daran liegen muß, daß die Gültigkeit derartiger Verordnungen außer Zweifel steht. Gleichzeitig könnte der Reichskanzler ermächtigt werden, in Zukunft solche Verordnungen zu erlassen, wenn man nicht, was zweiffellos das Richtigere wäre, daran festhält, daß so wichtige Verordnungen vom Kaiser selbst ausgehen müssen und eine Delegation des Verordnungsrechts auf den Reichskanzler oder andere Beamte ausgeschlossen erscheint.

Karl Freih. von Stengel, Professor der Rechte.

Die Verfassungskämpfe in Persien.

Von Persien und den Persern weiß unser Publikum nicht viel mehr, als daß dieses Land den Hauptstock des iranischen Hochlandes bildet, daß daselbst der König der Könige herrscht, der sich, wenn er als Gast nach Europa kommt, durch merkwürdige Sitten auszeichnet, daß in Persien Teppiche besonders wertvoller Art fabriziert werden und daß dieses Reich politisch einen Zankapfel zwischen Rußland und England bildet. Neuerdings kennt man außer dem Namen der Hauptstadt noch die Namen einiger anderer Plätze, ohne indessen recht zu wissen, was sie bedeuten und wo sie liegen; man hat vor einiger Zeit gehört, daß in Teheran eine deutsche Bank errichtet werden sollte, daß also deutsche Handelsinteressen daselbst bestehen, und endlich sieht man seit einer Reihe von Monaten die Zeitungen mit Nachrichten über innere Wirren, Revolution, Bürgerkrieg, Staatsstreich und Blutvergießen angefüllt, mit denen man umso weniger etwas anzufangen weiß, als sie alleweil durch widersprechende abgelöst werden. Wenn die gebildeten Perser wüßten, wie wenig man sich in Mitteleuropa außerhalb der Kreise der zünftigen Diplomatie für sie und ihre Schicksale interessiert, würden sie wahrscheinlich sehr betrübt sein. Denn der Perser ist außerordentlich eitel und prahlerisch, der europäischen Bildung viel mehr zugeneigt, als der solidere Türke und ist sicherlich überzeugt, daß Europa voll Spannung nach seinem Vaterlande herübersieht, nachdem man daselbst die Abschrift einer europäischen Verfassung etabliert und — wieder durchstrichen hat.

In der Tat wären die Wirren in Persien wohl einer größeren Anteilnahme Europas wert. Man interessiert sich heute in hohem Grade für die politischen Bewegungen in der Türkei; man sollte sich bewußt werden, daß die persische Revolution nur eine Reflexbewegung des jungtürkischen Auftretens ist und daß zwischen beiden Entwickelungen ein gewisser innerer Zusammenhang besteht, der auf die künftige Gestaltung beider Reiche von bedeutsamem Einflusse werden dürfte. Auf der einen Seite nämlich werden vielleicht über kurz oder lang wichtige Teile des persischen Reiches sich für unabhängig erklären, unter den Schutz des Sultans stellen und so die Position der Türken in Kleinasien, im Zentrum ihrer Herrschaft, verstärken; auf der anderen Seite

wird der beträchtliche Zusatz, den die Bewohnerschaft Persiens an arabischen Elementen aufzuweisen hat, wenigstens indirekt dazu beitragen, daß der zwischen Türken und Arabern in Vorderasien während der letzten Monate erkennbar gewordene Riß sich zu einer tatsächlichen Trennungslinie erweitert. Kommt noch hinzu, daß von der Gesamtbevölkerung Persiens nur ein kleiner Teil, etwa 800 000 Seelen, gleich den Türken, Sunniten sind, denen mindestens 8 Millionen persischer Schiiten gegenüberstehen.

Die Probleme der vorderasiatischen Politik erscheinen heute noch sehr unklar und sehr verwickelt. Die Art ihrer Lösung aber ist für die Zukunft Europas von hoher Bedeutung. Diese Bedeutung muß umso nachdrücklicher betont werden, als sie in erster Linie aus dem Gesichtswinkel künftiger wirtschaftlicher Entwickelungen aufzufassen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Land von der merkantilen Expansionskraft des unseren an diesem Thema nicht gleichgültig vorüber gehen darf, und es ist deshalb der Mühe wert, den tatsächlichen Voraussetzungen und den inneren Zusammenhängen nachzugehen, welche dem Zeitungsleser in letzter Zeit durch zahlreiche halb oder garnicht verstandene Telegramme angedeutet worden sind.

Bevor man daran geht, über die Konsequenzen der gegenwärtigen Umwälzung Betrachtungen anzustellen, ist es notwendig, sich den derzeitigen Kulturzustand des persischen Reiches und Volkes ins Gedächtnis zu rufen. Wer durch die immergrünen Dörfer und die herrlichen Gärten der Landschaft Schimram im Norden von Teheran und durch die nähere Umgebung der Hauptstadt wandert, kann leicht die Vorstellung aufnehmen, als befände er sich in einem wunderschönen, reich angebauten und in hoher kultureller Entwicklung stehenden Lande. Auch wer in den Monaten April oder Mai auf raschem Reittier das Gebirge durchstreift, mag wohl einen ähnlich günstigen Eindruck gewinnen. Tatsächlich ist aber Persien ein recht armes Land, und nicht weniger als 75 Prozent seines Bodens besteht aus Wüste, Sumpf, oder doch öder Brache. Dabei muß der Ackerbau und die Viehzucht, also ländliche Gewerbe, als die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung bezeichnet werden, neben einem verhältnismäßig ausgedehnten Handel gleichzeitig auch die einzige Steuerquelle des Landes. Keine weise Regierung hat dafür Sorge getragen, daß der Anbau systematisch erfolge, rationell und ertragreich werde. Im Gegenteil, manchmal hat das unfruchtbare Geldbedürfnis der Machthaber die gewagtesten Kapriolen und unheilvolle Eingriffe gewagt. Da sich der Opiumanbau für das Steuerbedürfnis am fruchtbarsten erwies, befahl die Regierung beispielsweise in den Jahren 1861/1862, daß alles anbaufähige Land mit Mohn bestellt werden müsse; das Ergebnis war eine schreckliche Hungersnot, die 1—2 Millionen Menschen das Leben gekostet hat. Noch im Jahre 1904 wurden übrigens für 16½ Million Krân (1 Krân zirka 75 Pfennig) Opium ausgeführt.

Die Kultur in Persien erstreckt sich eigentlich lediglich auf die nicht sehr zahlreichen und nicht sehr volkreichen Städte. Auch hier ist Unkultur, Schmutz

und Unordnung groß, und als Gebäude im modernen Sinne kann man im großen und ganzen nur die Backsteinbauten der Bazare betrachten. Das Landvolk besteht aus Barbaren oder Halbbarbaren. Mindestens ein Viertel der Bevölkerung verschmäht noch heute den festen Wohnsitz. Es schlägt seine Zelte aus dunklem Ziegenhaarfilz bald hier, bald dort auf und treibt seine mehr oder minder ausgedehnten Schafherden vor sich her. Schafe und Wolle vertreten meist die Stelle des Geldes, dessen Gebrauch in manchen Teilen des Landes überhaupt nicht bekannt ist. Der hauptsächlichste Handels- und Tauschartikel des inneren Verkehrs ist eine Art flüssiger Butter, Rafan geheißen, aus Schafmilch hergestellt. Der Reichtum der meisten Familien besteht neben Schafvieh, zu dem eventuell auch Rinder, Esel, Pferde, Ziegen und unter Umständen auch Kamele treten, aus einem Zelt, einigen Schläuchen zur Aufnahme der sauren Milch und der Butter und einem großen Butterkessel. Die einzelnen Stämme stehen unter besonderen Anführern; der Risch e sefid, das ist Weißbart oder Dorfältester hat ursprünglich die Aufgabe, nicht die Obrigkeit gegenüber dem Stamme, sondern vielmehr den Stamm gegenüber der Regierung zu vertreten. Die einzelnen Stämme liegen noch heute in fortwährendem Hader mit einander, der in manchen Landschaften, so z. B. in Luristan, niemals aufhört. Man spricht von einer alten Blüte und hohen Kultur, von der eine Anzahl literarischer Denkmäler zurückgeblieben sind. Aber selbst die uns durch Bodenstedtische Nachahmungen näher gerückten Dichter gehören alle bereits der Vergangenheit an. Die persische Wissenschaft wird von ihren Trägern in 72 „Zweige" zerlegt, und in einer Reihe staatlich unterstützter Medresen, einer Art Hochschulen, eigentlich Koranschulen, wird Lesen und Schreiben, persische, arabische und türkische Literaturgeschichte, Dichtkunst, Morallehre und Arzneikunde in naher Anlehnung an die religiösen Überlieferungen gelehrt. Ist doch noch heute der Koran im großen und ganzen die einzige Quelle des Rechts, das im übrigen, einschließlich der Gewalt über Leben und Tod, dem Hakim, dem Statthalter der Provinz, oder der Willkür noch weniger hochgestellter Richter überlassen ist. Noch heute spielt die Sterndeuterei eine große Rolle im Lande. Über 3 Druckereien ist man bisher nicht hinausgekommen; dagegen funktionieren von Alters her eine große Anzahl berühmter Schönschreiber. Schon im Jahre 1849 wurde in der Hauptstadt eine polytechnische Schule nach europäischem Muster und zum Teil mit europäischen Lehrern errichtet; von ihrem Einfluß ist indessen nicht allzuviel wahrzunehmen.

Neben dem Ackerbau wird eine gewisse Handfertigkeit betrieben. In früheren Zeiten war die Herstellung kupferner Geräte, feiner Filigranarbeiten, damascierter Waffen und gut geformter Fayencen mehr im Schwunge als heute, wo die Entwickelung dieser industriellen Ansätze durch die Einfuhr europäischer Waren sehr zurückgehalten wird. Wollene Shales und vor allem Teppiche bilden gegenwärtig den hauptsächlichsten Verkaufsartikel. Im Jahre 1904 wurden für 8 Millionen Teppiche ausgeführt. Man befürchtet in Persien

mit dem Eindringen der modernen chemischen Farbmittel eine Verschlechterung in der Qualität der im Lande hergestellten Ware und hat deshalb noch im Jahre 1900 auf die Einfuhr von Anilinfarben die Todesstrafe gesetzt. Freilich hat das nicht gehindert, daß eine Masse dieser Farben heimlich eingeführt wurde. In der Tat hat die moderne Spekulation auch hier bereits eingesetzt und Versuche gemacht, unter Heranziehung von Eingeborenen, ähnlich wie in Anatolien und Damaskus, „echte Perserteppiche" massenhaft herstellen zu lassen; Erzeugnisse, die als alte, historisch gewordene Ware in den Handel gebracht werden. Daß durch ein solches Verfahren dem Betruge die Wege geebnet und daß die Fabrikation der auf primitivste Art hergestellten, mit der Hand gearbeiteten Teppiche darunter leiden wird, unterliegt keinem Zweifel. Es ist aber nicht unmöglich, daß durch die angestrebte Modernisierung und Demokratisierung dieses Gewerbes dem Lande Anfänge wirklicher industrieller Entwickelung gebracht werden.

Von dem bisher absolut herrschenden, dem Stamme der Kadscharen entstammenden Schah oder den kleineren Machthabern, insbesondere den Gouverneuren und Verwaltungsbeamten, ist die Anregung zu kulturellen Fortschritten nicht zu erwarten. Wenn schon in der Türkei die Aushebung der Truppen und die Beitreibung der Steuern die einzige Aufgabe des Verwaltungschefs darstellt, so bildet in Persien fast lediglich die letztgenannte Funktion das Arbeitsgebiet des Beamten. Der Steuerdruck ist ein verhältnismäßig enormer. Ein großer Teil des Areals ist zwar sogenanntes Kronland und von seinem Ertrage muß der Pächter nicht weniger als die Hälfte abgeben; trotzdem wird auch von allem übrigen Besitz nicht, wie in der Türkei, der nominelle Zehnte, sondern offiziell ein Fünftel, tatsächlich aber ein Drittel des ganzen Ertrages für den Staat in Anspruch genommen. Auch für Brachland ist Grundsteuer zu zahlen. Bleibt die Steuerzahlung im Rückstande, so verfällt ohne weiteres das Eigentumsrecht an dem Grundstück. Neben dieser Grundsteuer, deren Beitreibung schon außerordentliche Härten aufweist, existieren aber noch eine Reihe unregelmäßiger Steuern, die im Falle größeren Geldbedürfnisses im Namen des Schahs zur Erhebung gelangen und zu den schlimmsten Bedrückungen Veranlassung geben; auch eine weitgehende Beamtenkorruption nach sich gezogen haben. Zahllose Binnenzölle kamen früher hinzu, deren Häufigkeit im umgekehrten Verhältnisse zu dem unglaublich primitiven Zustande der Verkehrswege steht. Diese Binnenzölle sind im Jahre 1901 aufgehoben und durch eine 5prozentige Auflage auf den Wert der Ein- und Ausfuhr ersetzt worden.

Für die Ein- und Ausfuhr, die sich während der letzten Jahre auf zirka 250 Millionen Mark belaufen hat, kommt in erster Linie der Handel mit Rußland in Betracht, das mit 131 Millionen über die Hälfte in Anspruch nimmt. Die Ausfuhr nach Rußland ging früher hauptsächlich über Astrachan und Tiflis. Als der Dampferverkehr des Schwarzen Meeres Trapezunt erreicht hatte, nahm die Ware den Weg auf der alten Karawanenstraße von

Osten her und erreichte über Täbris und Erzerum die Küste. Später verschob sich das, als Rußland die Bahn von Tiflis nach Baku gebaut hatte; es blieb indes auch für die alten Straßen noch ein ziemlich lebhafter Verkehr. Durch den Vertrag vom 27. Oktober 1901 hat Rußland eine gewisse Vorzugsstellung auf handelspolitischem Gebiete erlangt, die auch durch den Vertrag zwischen Persien und England vom 9. Februar 1903 nicht wesentlich beeinträchtigt werden konnte. In Konsequenz des letztgenannten Vertrages hat der Verkehr auf der alten Karawanenstraße über Duschki und Kirman von Belutschistan her einen neuen Impuls gewonnen. Seine geographische Lage als unmittelbarer Nachbar gerade derjenigen Provinzen Persiens, welche die beste Entwickelung zeigen, wird Rußland stets umso mehr zu Gute kommen, als Persien, wie gesagt, innere Verkehrswege fast garnicht besitzt. Es besteht kaum mehr Eisenbahn als die 10 Kilometer lange in der Nähe der Hauptstadt, die als eine Spielerei bezeichnet werden kann. Außerdem gibt es nur zwei persische Straßen, nämlich die von Teheran nach Kum und die von Teheran nach Kaswin, jede etwa 145 Kilometer lang. Im Jahre 1899 haben die Russen von Kaswin nach Enseli am Kaspischen Meere, im Jaher 1900 die Engländer von Ahawes nach Ispahan Handelswege angelegt. Der Telegraphenverkehr umfaßt Linien in Ausdehnung von 7780 Kilometer mit 95 Depeschenbureaus. Die Briefpost, die 1877 von Österreich-Ungarn ins Leben gerufen wurde, hat ca. 100 Postanstalten, ist im übrigen aber seit einigen Jahren gleich der Zollverwaltung in belgische Hände übergegangen.

Während Englands Anteil am Handel mit Persien doch immerhin 54 Millionen Mark beträgt, beläuft sich derjenige Frankreichs nur auf 8—9 Millionen, derjenige Deutschlands sogar nur auf 2—3 Millionen, wenn zu diesem Betrage auch noch etwa 1 Million indirekter deutscher Einfuhr hinzutreten mag.

Seit langen Jahren befindet sich die persische Regierung finanziell in einer wenig beneidenswerten Lage. Die Anleihen, die sie von der russischen Bank erhalten hat, haben sich als unzureichend für Durchführung der geplanten wirtschaftlichen Reformen, Eisenbahnbauten usw. erwiesen. Die Folge der schlechten Wirtschaft, insbesondere der Mißbräuche in der Beamtenschaft war ein wachsender Steuerdruck. Dieser Druck wurde in erster Linie von den Kaufleuten des Bazars empfunden, die in den größeren Städten den Handel mit den Produkten des Landes nicht weniger, als denjenigen mit den fremden Einfuhrprodukten vermitteln. Aus der Landbevölkerung war nicht viel herauszuholen; auch blieb bei der Erhebung und bis das Geld in der Hauptstadt angelangt war, zuviel zwischen den Fingern der Beamten sitzen. Die Kaufmannschaft saß im Bazar dicht beieinander. Sie war den Machthabern gegenüber, insbesondere wo diese über das nötige Militär oder eine ausgedehnte Polizeitruppe verfügten, ziemlich hilflos, sobald Gewalt zur Anwendung kam. Es lag deshalb nahe, im Falle pekuniärer Bedrängnis den Bazar zu schröpfen. Aber die Kaufmannschaft, d. h. der einzig produktive, lebhaft

arbeitende und reich gewordene Stand im Lande, wußte sich gegen dergleichen Anfälle zu organisieren und schützte sich durch passiven Widerstand. Man kann dem Perser nicht nachsagen, daß er gleich dem Türken keinen Sinn für wirtschaftliche Dinge habe; im Gegenteil, besonders der eigentliche Perser, der besser Gebildete, ist agil, geschäftsgewandt und lebhaft. Er ist auch von angenehmem Wesen und voller Courtoisie; Schein und Anstand sind ihm außerordentlich wertvoll und für Luxus und Prachtentfaltung hat er eine hervortretende Schwäche. Freilich ist er arglistig, diebisch und geizig und gilt mit einem gewissen Recht als der erste Lügner der Welt. Dennoch hat sich der persische Handelsstand gut entwickelt und eine ganze Reihe tüchtiger und vertrauenswürdiger Kaufleute hervorgebracht.

Der passive Widerstand nun, den die Kaufmannschaft willkürlichen Regierungsakten und ihrem Interesse entgegen laufenden Verfügungen der Machthaber entgegensetzte, bestand darin, daß sie nicht nur ihre Barmittel sorgfältig verbarg und besonders kostbare Waren in geeigneten Verstecken zu verschließen wußte, sondern daß sie im richtigen Augenblicke und auf Verabredung ihre Geschäftslokale schloß. Damit war jeweilig das gesamte geschäftliche und wirtschaftliche Leben der Stadt lahm gelegt; hunderte von Bedürfnissen konnten nicht befriedigt werden, insbesondere in der Hauptstadt saß der Hof und die Behörden ohne Lieferanten und Kreditgeber da, und es drohten jedesmal schwere innere Verwickelungen und vor allen Dingen das Versiegen der ergiebigsten Steuerquellen. Die Machthaber hatten längst erkannt, daß eine Plünderung der Geschäfte oder eine zwangsweise Öffnung des Bazars dem Handel und Wandel nicht auf die Beine helfen konnte, sondern im Gegenteil das Übel nur zu vergrößern geeignet war. Aus diesem Zusammenhange heraus wird es verständlich, daß die Unruhen in der Hauptstadt stets mit dem Schluß des Bazars beginnen. Nicht etwa, daß der hauptstädtische Mob aufstände, die Straßen durchzöge und die Kaufleute gezwungen wären, ihre Geschäfte zu schließen, weil sie Plünderungen zu fürchten hätten; im Gegenteil, der Schluß des Bazars war das Zeichen, daß die einflußreiche Klasse der Kaufleute mit den Wendungen der Regierungspolitik unzufrieden war und eine Änderung herbeizuführen wünschte; der Schluß des Bazars war das Signal für alle übrigen unzufriedenen Elemente, sich der einflußreichen Handelswelt anzuschließen und deren Demonstration auf die Straße hinauszutragen. Aus diesem Zusammenhange ergibt sich aber auch, daß von einer Revolution und einem Aufstande nur immer in den größeren Städten die Rede sein kann und daß dabei fast überall die Kaufmannschaft das Heft in der Hand hält, wenn auch nicht äußerlich, so doch sicher in der Stille. Um den vorgeschrittenen Kaufmann gruppieren sich nicht nur die von ihm direkt abhängigen Bevölkerungskreise, sondern auch die Gebildeten, soweit deren Interesse mit demjenigen der Machthaber kollidiert. In den größeren Städten finden sich auch größere Gruppen anderer Parteien zusammen, die nach Neuerungen streben oder in Aussicht stehenden Neuerungen zuwider sind, so z. B. die mächtige Gruppe der

Geiſtlichkeit, die zwar bei der gegenwärtigen Revolution urſprünglich mit der Kaufmannſchaft gemeinſame Sache gemacht hat, ſeitdem aber längſt vorſichtig wieder abgeſchwenkt iſt. Auf dem flachen Lande, wo durchſchnittlich nur 4—8 Menſchen auf das Quadratkilometer kommen, iſt von revolutionären Bewegungen nichts zu ſpüren. Das Volk ſeufzt auch hier unter dem Steuerdruck, iſt aber für politiſche Aktionen kaum zu gebrauchen. Hier entſtehen Widerſtände nur dann, wenn Stammeshäuptlinge oder ehrgeizige Perſonen durch den Schah oder ſeine Stellvertreter verletzt und herausgefordert werden. Dann iſt freilich die Gefahr einer Zerſplitterung des Reiches faſt immer gegeben; denn die regionalen Machthaber der Ilijat (Familien, Eingewanderten) ſind faſt unabhängig und ſitzen, wie die in neueſter Zeit hervorgetretenen Bachtiaren-Fürſten, ſelbſtherrlich auf ihren ſtolzen Burgen.

Wenn man die geſamte kulturelle, wirtſchaftliche und ſoziale Lage überblickt, in der Land und Volk von Perſien ſich zur Zeit befinden, muß man ſich eigentlich wundern, daß es daſelbſt zu einer Revolution im modernen Sinne, das heißt zu Aufſtänden gekommen iſt, die in der Proklamation einer Verfaſſung ihre Beilegung finden konnten. Aber eigentümlicher Weiſe waren alle Beteiligten, Perſonen, Gruppen und Parteien, ſoweit ſie überhaupt etwas zu bedeuten hatten, mit den beſtehenden Verhältniſſen unzufrieden. Die Kaufmannſchaft ſeufzte unter dem Steuerdruck. Bankiers, Importeure von Zucker, Petroleum, Baumwolle, Glaswaren uſw. wurden von den harten Auflagen der Zollverwaltung ebenſowenig verſchont, wie die Exporteure der Baumwolle, des Tabaks, der Teppiche, des Opiums. Man war gegen die Übergriffe der Zollbeamten, die auch nach Einſetzung der belgiſchen Verwaltung außerordentlich häufig waren, ſo ziemlich machtlos. Die Sicherheit im Lande war nur gering; die Gouverneure in den Provinzen gerierten ſich als die natürlichen Feinde der Reichen und verhinderten durch dieſe Stellungnahme das Emporkommen eines allgemeinen Kredits. So ſind 12—22 Prozent Zinſen landesüblich, und der Diskont, ſoweit ein ſolcher in die Erſcheinung trat, iſt ungeheuren Schwankungen unterworfen.

Die Partei der Intellektuellen war numeriſch nicht ſehr zahlreich, aber in ihren Äußerungen ſo lebhaft, daß ſie auch neben der Kaufmannſchaft eine Rolle ſpielte. Auch dieſe Partei war unzufrieden. Sie ſetzte ſich zumeiſt aus jungen Leuten der beſſeren Stände zuſammen, die in Europa, und zwar vornehmlich in Frankreich, erzogen waren. Sie kamen voll von fremden, modernen, liberalen Gedanken in die Heimat zurück und gingen mit Enthuſiasmus daran, eine Regeneration der Zuſtände ihres Vaterlandes herbeizuführen. Das Beiſpiel Japans mit ſeinem beiſpiellos raſchen Emporſteigen ſchwebte ihnen vor Augen und erfüllte ihre Phantaſie mit überſchwenglichen Hoffnungen. Zu ihrer Rechnung war nur ein großer Fehler: ſie wußten nichts von der großen und umfaſſenden Arbeit, die das japaniſche Volk in den Jahrzehnten der Vorbereitung geleiſtet hatte. Sie dachten, daß ein Herz voller Vaterlandsliebe und die äußerliche Kenntnis europäiſcher Zuſtände genügen werde, um aus

halbbarbarischen Nomaden ein Kulturvolk zu machen. Sie hingen dem Fortschritt auch in politischem Sinne an und waren so geschworene Gegner der Russen.

Nicht weniger unzufrieden war die Geistlichkeit. Für den religiösen Fanatismus hatte weder der Schah, der mit seinen europäischen Ratgebern haushalten mußte, noch die Kaufmannschaft, deren Interesse in anderer Richtung lag, noch der Jungliberalismus etwas übrig. Alle möglichen Bekenntnisse waren geduldet, und deren Priester verzehrten, jede Sorte nach ihrer Art, was von den Gläubigen zu erlangen war. Die Mollahs sahen ihren Einfluß schwinden. Der Schah war bereit, sich auf Leute zu stützen, die ihm Geld schafften, nicht aber auf solche, die selbst welches für sich haben wollten. Die Geistlichkeit erhoffte von einer politischen Umwälzung die Rückkehr zur Priesterherrschaft.

Auch der Schah war unzufrieden. Denn es fehlte ihm überall und zu jeder Zeit an Mitteln. Die Steuern wurden trotz aller finanziellen Kunststücke nicht ertragreicher; ein Kredit, der die Aufnahme größerer Geldsummen ermöglicht hätte, mittels deren eine moderne Entwickelung des Landes herbeizuführen war, existierte nicht. Parteiungen und Intriguen in der Familie des Monarchen und in seiner nächsten Umgebung machten ihm das Leben sauer, und die drückende Einflußnahme der Fremden, bald der Engländer, bald der Russen, ließen ein erfreuliches Machtbewußtsein überhaupt kaum noch aufkommen.

Als im Juli 1906 in Teheran die Bazare geschlossen wurden und die Revolution ausbrach, atmete alles, einschließlich des Staatsoberhauptes auf, weil jeder Einzelne sich von der kommenden Umwälzung eine Besserung der Lage versprach. Die Volksmassen rotteten sich drohend zusammen und die Führer stellten ihre Forderungen auf: Zuerst die Entlassung des Großvezirs Aïn ed Dauleh und mit ihm der fremden Parteigänger, diesmal in erster Linie der russischen Agenten. Hernach den Erlaß einer Verfassung, die Durchführung von Reformen im europäischen Sinne. Da sich im ersten Ansturm alle Parteien einschließlich der Geistlichkeit einig zeigten und auch die fremden Mächte für den Augenblick zurückhielten, blieb dem Schah nichts übrig, als nachzugeben. Daß er die Russen los wurde, war ihm natürlich äußerst willkommen. Wenn zudem ein Parlament eingesetzt wurde, so war eine Stelle geschaffen, die den größten Teil der innerpolitischen Verantwortlichkeit übernahm, also auch die Verantwortlichkeit für den finanziellen Jammer, eine Stelle, von der man hoffen konnte, daß sie Geld schaffen würde. Von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet, konnte auch dem Schah ein Parlament willkommen sein, dessen Beseitigung im gegebenen Augenblicke man voraussichtlich leicht würde herbeiführen können.

So erfolgte am 5. August die Proklamation der Verfassung, deren Inhalt bekannt ist und deren Kritik sich hier erübrigt. Alles wurde überstürzt. Die Sitzungen begannen lange, ehe die Abgeordneten zur Stelle waren. Die ganze

Parlamentskomödie währte dafür auch nur verhältnismäßig kurze Zeit: dann gingen Verfassung und Medschlis den Weg alles Fleisches. Der Schah sah sich in seinen Hoffnungen auf Geldbeschaffung betrogen. So nahm er russische Hilfe an, ließ Kosaken antreten, ein paar Kanonen auffahren und jagte die Volksvertretung zum Teufel.

Dieser Ausgang hat in Europa ungemein überrascht. Er erscheint auch für den ersten Augenblick schwer verständlich. Wenn es sich zunächst nur um eine hauptstädtische Bewegung handelte, die sich kaum auf alle größeren Plätze des Landes fortgepflanzt hatte, so war diese Bewegung doch von Anfang an mit einer Einmütigkeit aufgetreten, die ein Zeichen für ihre Unüberwindlichkeit hätte sein können. Das ganze Volk, alle Parteien und Stände, waren aufgestanden und hatten einmütig die Verfassung gefordert; ein bisher durchaus absolutistisch gesinnter Monarch war ohne weiteres zurückgewichen, hatte seine russische Umgebung preisgegeben und sich in neue Verhältnisse schicken müssen. Schon wenige Monate später aber konnte dieser selbe Monarch das unter allgemeiner Begeisterung eingesetzte Parlament mit einer Handvoll Soldaten zu Paaren treiben. Wie war das möglich und welche Zusammenhänge liegen vor, um solchen Widerspruch zu erklären?

Es ist nicht sehr schwer, diese Zusammenhänge aufzufinden. Der Hauptgrund für das Gelingen des Staatsstreiches war der, daß die ganze überstürzte Aktion der Verfassung und das auf ihrer Grundlage berufene Parlament den hochgespannten Erwartungen ganz und garnicht entsprach. Die grausame Enttäuschung, welche das schließliche Ergebnis der Revolution gebracht hatte, ließ diese Revolution in der Tat ganz von selbst verschwinden und in sich zusammenfallen; die Parlamentsversammlung aber, welche die Kosaken auseinander sprengten, war nichts mehr, als ein äußerlicher Rest einer Bewegung, deren eigentliche Träger längst das Interesse zur Sache verloren hatten.

Dies wird klar, sobald man die Stellung der einzelnen Parteigruppen übersieht, wie sie kurz vor dem Augenblicke des Staatsstreichs tatsächlich war, und die Ergebnisse der angeblichen Parlamentsarbeit daneben stellt. Dabei wird man nicht vergessen dürfen, daß in die Kalkulation der innerpolitischen Geschäfte auch das offene und geheime Zwischenspiel der fremden Mächte mit einzubeziehen ist.

Was zunächst die Geistlichkeit anlangt, so hatte die Regierung vorher allen Grund sie zu fürchten und mit ihr zu rechnen. Die Geistlichkeit selbst hatte erwartet, daß sie das Parlament beherrschen werde, und der von der Versammlung der Mollahs aufgestellte Entwurf einer Verfassung sah eine Art theokratischen Regimes vor. Zwei Oberpriester sollten u. a. allen Sitzungen beiwohnen und mit einem Vetorecht gegen alle Beschlüsse ausgestattet sein, die nach ihrer Ansicht den heiligen Schriften oder ihrem Geiste zuwider liefen. Aber die späteren Reglements entsprachen diesen Voraussetzungen nicht; im Gegenteil, Geschäftsordnung und Gesetze wurden nach europäischem Muster

abgefaßt. Auch die Hoffnung der Geistlichkeit, daß ihre Angehörigen die Mehrzahl der Abgeordneten bilden würden, ward nicht realisiert. Anstatt dessen wurde immer mehr deutlich, daß man den Mollahs im Parlament mißtraute, weil man sie heimlich dem Hofe verbündet hielt. Der Hof seinerseits aber hielt die Priester fortab nicht mehr für so einflußreich wie früher und begann sie zu vernachlässigen. Das Parlament erhob ohne weiteres Anklagen gegen verschiedene hochgestellte Geistliche, die es des Einverständnisses mit seinen Feinden, zum Beispiel mit dem Gouverneur von Khorasan beschuldigte. Schah und Parlament hoben eines schönen Tages kurzer Hand das Asylrecht der Moscheen auf, und der Einfluß der Priesterschaft war allgemein im schwinden begriffen. Also war die Enttäuschung in diesen Kreisen groß und die Folge war bald eine ziemlich unverhohlene Gegnerschaft gegen das Parlament und eifrige Liebäugelei mit dem Schah, als dieser selbst gegen die Volksversammlung zu intrigieren begann.

Einigermaßen ähnlich ging es den Jungliberalen. Der Mittelstand, auf dessen Unterstützung sie gerechnet hatten, dachte erst an die eigenen Interessen und die Handwerker wählten anstatt der Wortführer in den Versammlungen ihre eigenen Leute ins Parlament, von denen sie glaubten, daß sie den Steuerdruck verringern würden. Diejenigen der Gebildeten aber, die ins Parlament gelangten, fanden sich dort zu ihrer großen Bestürzung von kleinbürgerlicher Mittelmäßigkeit umgeben, die für ihren vaterländischen Überschwang und politischen Enthusiasmus wenig Verständnis besaß. So griff auch in diesem Kreise der Intellektuellen alsbald eine gewisse Entmutigung um sich und man hörte sehr schnell auf, sich für eine Volksvertretung zu interessieren, die der Situation so garnicht gewachsen war.

Verschiedene kleinere religiöse Parteigruppen und Organisationen, die anfangs ebenfalls gehofft hatten von der politischen Umwälzung zu profitieren, zogen sich vorsichtig zurück und ihre Chefs ermahnten sie, sich der Einmischung zu enthalten und den Monarchen zu respektieren. Wenn es auch den Mollahs nicht gelungen war, diese Gruppen vom Wahlrecht auszuschließen, so hatten doch auch sie bei der Neuordnung der Dinge nicht ihre Rechnung gefunden.

Und nun gar die Kaufmannschaft. Von ihr war die ganze Bewegung ausgegangen; sie hatte die übrigen Parteien planmäßig in den Ideen der Umwälzung bestärkt, während sie sich selbst ein wenig in der Reserve hielt. Was sie anstrebte, war vor allen Dingen die Herstellung einer gewissen Sicherheit für Handel und Wandel, die Begründung eines Staatskredits und mit ihr eines öffentlichen Kredits. Daher kommt es auch, daß in dem Programm, welches für die Volksvertretungen aufgestellt wurde, mit in erster Reihe die Begründung einer nationalen Großbank stand. Kaum war das Parlament eröffnet, so wurde von einer Reihe von Großkaufleuten eine Zeichnungsliste für diese Nationalbank aufgelegt und mit ganz ansehnlichen Eintragungen ausgestattet. Gleichzeitig wurden mit europäischen Geldgebern Verhandlungen

eingeleitet. Aber die zahlreichen Kleinkaufleute, Kleinbürger und Schriftgelehrten des Parlaments begriffen die Wichtigkeit dieser Frage garnicht und das Medehlis zeigte sich nicht befähigt, die Angelegenheit zu fördern. Anstatt für den Handel Ruhe und Sicherheit zu schaffen, dekretierte das Parlament bei jeder herandrohenden Verwickelung den Schluß des Bazars. In den Provinzen aber nahmen Räuberwesen und Anarchie immer mehr zu. Der Export fiel im Jahre 1907 auf 50 Prozent der Ziffer von 1904. War es da ein Wunder, daß auch hier Entmutigung um sich griff? Im Juli 1906 hatten über 10 000 Flüchtlinge in der englischen Gesandtschaft Zuflucht gefunden: sie waren von der wohlhabenden Kaufmannschaft wochenlang unterhalten worden. Nun begann das Interesse dieser Kaufmannschaft nachzulassen und als es sich darum handelte, zum Schutze des Parlamentes gegen den Schah zu rüsten, flossen die Mittel spärlicher, um schließlich ganz zu versiegen.

Nach alledem kann es nicht wundernehmen, daß, als der Schah seinen Staatsstreich plante, das mit großem Elan einberufene Parlament schutzlos dastand. Es interessierte sich eben niemand mehr für eine Körperschaft, die so wenig politisches Geschick und so verhältnismäßig geringe Fähigkeiten gezeigt hatte. Bei Licht besehen, war dieses Parlament auch nichts weniger als eine Nationalversammlung. Es war kaum mehr als eine Vertretung der Hauptstadt. Wurden doch, wie schon oben gesagt, gleich bei Beginn die Verhandlungen eröffnet, ehe die Abgeordneten der Provinz überhaupt zur Stelle waren. Schon das Reglement läßt eine völlig schiefe Zusammensetzung erkennen. Über die Hälfte der Abgeordneten, nämlich 72, entsendet Teheran, während Täbris, die größte Stadt des Landes, deren nur 6, Schiras nur 3, die ganze Provinz Kerman ebenfalls nur 3 zählt. Die Folge davon war, daß sich in allen anderen Städten ebenfalls kleine Parlamente bildeten. Schiras begann damit, Täbris schloß sich an, Resicht und andere folgten. Die Dekrete des hauptstädtischen Parlaments stimmten mit denjenigen der Provinzialversammlungen nicht überein. Die Gouverneure und selbst der Schah konnten also keine Veranlassung finden, Folge zu leisten. Die Gouverneure hielten sich vorsichtig zurück und — taten garnichts, und die Anarchie verbreitete sich im Lande. Stets zeigte sich das Parlament zu schwach, seinen Anordnungen wirkliche Folge zu schaffen. So ernannte es einen Prinzen zum Gouverneur von Schiras, der auf Befehl von Teheran abmarschieren mußte. Unterwegs hört er, daß er in seinem Bestimmungsorte mit Flintenschüssen empfangen werden würde. In seiner Verlegenheit bleibt er unterwegs solange halten, bis er von Räubern bis aufs Hemde ausgeplündert wird. Dieses und ähnliche Vorkommnisse machen die Ohnmacht der Volksvertretung für jedermann erkennbar und geben dem Schah Veranlassung zum Staatsstreich. Nur Täbris unterwirft sich nicht, weil der Schah dort keine Truppen hat.

Das Parlament, welches so rasch verschwunden ist, wie es emporkam, war aus völlig unzureichendem Menschenmaterial zusammengesetzt. Die Abgeordneten hatten meist gar keine Erziehung genossen; sie waren in ihrer Mehr-

zahl ohne politische Vorkenntnisse, ohne Kenntnis des Rechts und der Verwaltung, ja, ohne wirkliche Kenntnis von den Bedürfnissen des Landes. Die Aufgabe, vor die sie sich gestellt sahen, das Gleichgewicht der Finanzen herzustellen, ohne zu wissen, wo die Reichtumsquellen des Landes lagen, die bestehenden Mißbräuche gegen den Willen derjenigen abzustellen, die bisher die Mächtigsten gewesen waren, dabei gleichzeitig womöglich den Schah nicht zu verletzten, war eine unmögliche. Man errichtete Ministerien; aber man wußte nicht, wie die einzelnen Verwaltungszweige zu trennen und zu verbinden waren. Reformen wären möglich gewesen, wenn man Mittel zu ihrer Durchführung gesucht und nach Maßgabe dieser Mittel Schritt für Schritt vorgegangen wäre. Anstatt dessen wurde alles gleichzeitig angefaßt, Kommissionen und Subkommissionen eingesetzt, deren jede ein Ressort bearbeiten sollte. Überall nahm man europäische Einrichtungen zum Muster und übertrug europäische Gesetze, ohne daß die selbstverständlichen Voraussetzungen für deren Anwendung vorhanden waren. So setzte man eine Gerichtsorganisation mit vollständigem Instanzenzuge ein: aber diese Organisation blieb auf dem Papier; denn zu ihrer Durchführung fehlte es an Richtern, und, selbst wenn es Rechtskundige gegeben hätte, hätte es an Geld gefehlt, sie zu bezahlen. In ähnlicher Weise machte man sich an das Gebiet des höheren Unterrichtswesens, an Wohlfahrtseinrichtungen, an die Trinkwasserbeschaffung für die Hauptstadt, an Vorschriften für Apotheken, ja, sogar an Ausarbeitung von Reglements für künftige Weltausstellungen! Es wurde viel Arbeit geleistet, viel guter Wille an den Tag gelegt, aber das Ergebnis war gleich Null.

In seinem Bestreben, Mißbräuche abzuschaffen, ging das Parlament weit über seine Kompetenz hinaus. Fortwährend griff es in Materien über, die lediglich Verwaltungssache waren. So nahm man die Kontrakte der europäischen Beamten vor und kritisierte sie öffentlich; man mischte sich in die Streitigkeiten des Bazars, verwickelte sich in Zeitungskriege, griff in die Straßenpolizei ein und nahm sogar Klagen gegen einzelne Mordanfälle auf. Während der zwei Jahre, in denen diese Körperschaft bestand, hat sie glücklich nicht eine einzige Reform vor sich gebracht.

Es ist kein Wunder, daß dieses schwache Parlament Stützen suchte und sehr bald von Ehrgeizigen gemißbraucht ward. So bildete sich der jüngere Bruder des Schah, Choa es Saltaneh, eine Partei; als er schließlich ins Ausland entweichen mußte, fiel seine Unpopularität auf das Medschlis zurück. Noch andere Intriganten, der Onkel und der Neffe des Schahs, machten ähnliche Versuche. So der Prinz Zill es Saltaneh, der frühere Gouverneur von Ispahan, der sogar für die Nationalbank bedeutende Summen zeichnete, ohne schließlich zu reüssieren. War es unter solchen Umständen ein Wunder, daß diese unglückliche Gesellschaft überhaupt keine Freunde mehr hatte?

Einen vollen Überblick über die ganze Situation erhält man natürlich erst, wenn man die Einflüsse mit in Betracht zieht, die von den auswärtigen Mächten zur gleichen Zeit ausgeübt worden sind. Ohne diese Einflüsse wäre

ſicherlich die ganze Bewegung überhaupt nicht in Fluß gekommen. Der Ausbruch der Revolution im Juli 1906 kann wohl mit Recht als ein Sieg der engliſchen über die ruſſiſche Diplomatie bezeichnet werden. Der Umſtand, daß die politiſchen Flüchtlinge ihre Zuflucht in der britiſchen Botſchaft ſuchten und fanden, läßt daran keinen Zweifel aufkommen. Waren doch auch die britiſchen Konſulate in Täbris, Iſfahan und Yezd das Ziel der Kompromittierten. Zudem ſetzte die engliſche Preſſe mit einer ungeheueren Reklame für die perſiſche Revolution ein, der bisherige perſiſche Geſandte in London ward vom Schah zum Miniſter des Äußeren berufen und der belgiſche Zollverwalter Ms. Naus, der Rußland begünſtig hatte, räumte in fluchtartiger Eile das Feld.

Es iſt nicht zu leugnen, daß Deutſchland die durch die Zurückdrängung des engliſchen Einfluſſes geſchaffenen Lücken geſchickt an den Stellen auszufüllen verſuchte, wo die Engländer nicht ohne weiteres als Nachfolger der Ruſſen acceptiert wurden. Nachdem der Verſuch der Etablierung einer deutſchen Bank mißglückt war, intereſſierte ſich die deutſche Diplomatie lebhaft für das Projekt der perſiſchen Nationalbank und gewann ſo die Sympathie der Männer des neuen Kurſes. Die öffentliche Meinung Deutſchlands ſprach ſich ebenfalls ziemlich unverhohlen gegen den Schah und ſeine ruſſiſchen Helfer aus. Da wurde die Welt durch das ruſſiſch-engliſche Abkommen überraſcht, das Perſien als Intereſſenſphäre der beiden Mächte aufteilte und dritte Mitbewerber gewiſſermaßen ohne weiteres ausſchloß. Nach dieſem Abkommen fielen Teheran und der perſiſche Norden ruſſiſchem Einfluß anheim; damit ſchwand aber ganz von ſelbſt das Intereſſe der engliſchen Partei für das Medſchlis. Daraus erklärt es ſich auch, daß im Augenblick des Staatsſtreiches nicht wieder die engliſche Botſchaft, ſondern die deutſche, franzöſiſche, holländiſche und italieniſche, ja ſogar die ruſſiſche, von den Flüchtlingen aufgeſucht ward.

Der Staatsſtreich mußte kommen. Denn ſowohl für den Schah, deſſen Geldbedürfnis von Tag zu Tag dringender wurde, als für die unbefriedigten Parteien war die Fortdauer eines Zuſtandes, in dem das Parlament in völliger Ohnmacht iſoliert daſtand, während im Lande draußen alles drunter und drüber ging, einfach unerträglich. Das Parlament, das alle herbeigewünſcht hatten, erſchien jetzt allen als das hauptſächlichſte Hindernis. Sowie alſo der Schah von Rußland Geld und Truppen erlangt hatte, ging er an die Vertreibung des Parlaments. Daß Rußland hierzu ſeine Unterſtützung lieh, iſt auch, abgeſehen von allgemeinen politiſchen Erwägungen, durchaus verſtändlich. Der wachſende Einfluß Deutſchlands wurde von ſeinen Staatsmännern mit Ärger und Beſorgnis betrachtet. Wo man ſonſt England ausgeſpielt hatte, ſpielte man neuerdings Deutſchland aus, und zwar geſchah das von Seiten des Parlamentes. Dazu kam die Revolution in Aſherbeiſtan, der nächſten Nachbarprovinz. Die Bewegung, die dort unter die Moslems gekommen war, drohte auf die Mohammedaner des Kaukaſus überzuſpringen. Wenn der Schah triumphierte, ſo wurde auch dieſes Element zur Ruhe gebracht. Was

nützte zudem Rußland seine nordpersische Interessensphäre, wenn Mangels jeglicher Ordnung daselbst der Handel ruiniert war. Gingen doch von Norden her ausschließlich russische Waren nach Persien und drangen selbst bis in den Süden des Landes vor. Was England und die übrigen Länder importierten, mußte seinen Weg vom persischen Meerbusen her über die höchst fragwürdigen Häfen Buschir und Bender Abbas nehmen und von da aus auf unglaublich schlechten Straßen das iranische Hochplateau erklimmen. Fast die gesamte persische Baumwolle, Persiens Ausfuhr an getrockneten Früchten und Tragant wurden von Moskauer Kaufleuten abgenommen, die über die gegenwärtige Unordnung sehr lebhafte Klage führten. Wenn Persien Geld brauchte, so konnte Rußland im Hinblick auf seine unmittelbaren Interessen solches sehr wohl hergeben. Das Geldbedürfnis aber erkannten in Persien alle Beteiligten an, nur nicht das Parlament, das sich gegen ausländische und besonders gegen russische Anleihen sträubte. Es war klar: bekam der Schah durch Rußland die Oberhand, so kam eventuell Geld ins Land und der Handel wurde frei. In dieser Richtung hatten die russischen Agenten, einschließlich des Konsuls in Täbris, schon längst eifrig gearbeitet. Während überall die Zahlungen stockten, war der Sold für die Kosakenbrigade des Schahs stets zur Hand; es bezahlte ihn nämlich einfach die persische Wechselbank, die eine Filiale der russischen Staatsbank ist.

Selbst England hatte nach der Aufteilung der Interessensphären kein großes Interesse mehr an der Aufrechterhaltung des damaligen Zustandes. Das Beispiel Persiens, d. h. seiner Unruhen, hatte bereits auf die Jungtürkische Bewegung eingewirkt und umgekehrt. Es konnte leicht kommen, daß aus den fortgesetzten Erschütterungen eine muselmännische Bewegung hervorging, die bis nach Indien übergriff.

So hatte die persische Verfassungs-Revolution in ihrem ersten Stadium nach kaum 1½jähriger Dauer ausgespielt. Was aber sollte nun an ihre Stelle treten? Das ganze Land befand sich im Aufruhr; allenthalben stockten Handel und Wandel; die Zollerträgnisse und das Steuereinkommen gingen auf ein Geringes zurück. Sich ganz und gar in Rußlands Arme zu werfen und seine Herrschaft mit seinen Finanzen dem nordischen Nachbar zu überliefern, dazu war der Schah noch nicht reif und augenscheinlich umso weniger geneigt, als der englische Einfluß in der Stille weiter tätig blieb. Rußland und England sahen bald ein, daß irgend etwas anderes an die Stelle des verjagten Medschlis gesetzt werden mußte und sie drängten den Schah sehr bald auf Erlaß einer neuen Verfassung. Unentschlossen ließ sich der schwache Monarch von seinen Ratgebern bald nach der einen, bald nach der anderen Seite ziehen. Nicht ohne sein Vorwissen wurden eine Reihe von Demonstrationen gegen den Erlaß einer Verfassung künstlich veranstaltet. Obgleich für den 14. November eine Verfassungsproklamation feierlich zugesagt war, versammelte der Monarch Donnerstag den 19. November plötzlich eine Reihe von Vertretern aller möglicher Klassen und hielt an sie eine Ansprache, in der er Reformen, goldene

Berge für Handel und Wandel, den Bau von Eisenbahnen und Verkehrswegen usw. versprach. „Ich habe allerdings," führte er aus, „für den 14. November eine Verfassung versprochen: — aber alles hat mich beschworen, von solchem Vorhaben abzustehen. Und ich habe mich überzeugt und bin mit der Geistlichkeit darüber einig, daß die Einführung einer Verfassung eine Sünde bedeuten würde, die mit den Lehren des Islam unvereinbar ist. Ich habe mich deshalb entschlossen, in Zukunft unter keinerlei Vorwand auf derartige Dinge einzugehen." Der Schah bittet die Mollahs, das Volk entsprechend aufzuklären und verspricht seinen Schutz allen Untertanen und allem, was den Gesetzen der Religion entspricht. Diese Proklamation ward unter dem unmittelbaren Eindruck der Ablehnung erlassen, die der Schah in gleicher Weise bei Rußland wie bei England erfahren hatte, als er für den Fall der Parlamentsberufung eine Garantie für seine persönliche Sicherheit und seinen Thron beanspruchte. Am 22. November war diese Proklamation in den Moscheen zum öffentlichen Anschlag gelangt: am folgenden Tage wurde alles widerrufen mit dem Hinweise, daß die Proklamation nur eine persönliche Antwort auf dringende Vorstellungen des Klerus gewesen sei. Ein neuer Versuch ward unternommen, sich den Konstitutionellen zu nähern und zu diesem Zwecke eine Reorganisation des Staatsrates vorgeschlagen.

Wenn auch diese Reorganisation des Staatsrates voraussichtlich weder die Fortschrittspartei, noch die Konservativen zufriedenstellen wird, so will ich doch kurz die Grundlinien anführen. Unter 50 Mitgliedern sollen 32 Prinzen und Notabeln, 18 aber Kaufleute sein. Alle 50 Mitglieder sollen nicht gewählt, sondern vom Großvezir vorgeschlagen und vom Schah bestätigt werden. Die Beratungen des Staatsrats sind nicht öffentlich. Er soll berechtigt sein, Vorschläge für allerlei Reformen zu machen. Scheinbar soll er legislative Gewalt und die Kontrolle der Verwaltung ausüben. Hinterher aber muß der Schah doch alles genehmigen, und über Petitionen und Anträge kommt der Staatsrat nicht hinaus. Darum hat sein angebliches Recht, Steuern zu bewilligen, auch wenig auf sich. Zweimal in der Woche soll diese Körperschaft zusammentreten und sie trat am 29. November 1908 unter Vorsitz des Justizministers im Palais des Schahs zum ersten Mal in Aktion. Natürlich ließ die Gegenbewegung nicht lange auf sich warten. Die Konstitutionellen vereinigten sich und überreichten dem Doyen des diplomatischen Corps, dem österreich-ungarischen Botschafter eine Gegenvorstellung. Am 15. Dezember trat das diplomatische Corps zusammen und beschloß, diese Vorstellung dem Schah feierlich zu übermitteln. Als keine Antwort erfolgte, verbreitete sich panischer Schrecken; der gesamte Handel wird eingestellt und die Konstitutionellen und einflußreicheren Geschäftsleute fliehen in die fremden Gesandtschaften. Höchst bezeichnender Weise aber nunmehr in erster Linie in das Gebäude der türkischen Botschaft. Und seitdem tritt der Einfluß der türkischen Reformbewegung immer mehr und mehr hervor. Er erscheint am stärksten im Westen des Landes in den Provinzen Aserbeistan, Ardilan und Luristan. Wider-

sprechende Nachrichten erzählen von der Aufstellung türkischer Truppenmassen an der persischen Grenze, vom Anmarsch türkischer Regulärer gegen Täbris, von der geheimen Entsendung türkischer Offiziere und türkischer Waffen in die größeren Plätze des Landes. Englisch gefärbte Nachrichten erzählen von siegreicher Ausbreitung des Aufstandes von Täbris und Umgebung. Sattar Khan, der frühere Kammerdiener eines Würdenträgers, hat sich zum Herrscher der reichsten und volksreichsten Provinz, am Urmia-See, aufgeschwungen und bedroht, auf der alten Karawanenstraße hinziehend, die Hauptstadt. Eine Unzahl von Gefechten werden gemeldet und geschildert; bald soll die eine, bald die andere Partei im Vorteil sein. Der heranrückende Feldherr des Schah, Ain ed Dauleh soll zurückgeschlagen sein. Nach russischen Nachrichten dagegen ist Täbris schon wiederholt von den Regierungstruppen eingenommen worden, Sattar-Khan geflohen oder getötet oder gefangen. Neuerdings heißt es, Täbris werde von Ain belagert und hart bedrängt; dabei verlautet von anderer Seite, die russische Regierung scheine geneigt, angesichts der Schwäche des Schahs, mit Sattar-Khan zu paktieren, da er imstande sein werde, das Land zu pacifizieren und bereits für die Sicherheit der Straßen und deren Ausbau innerhalb der Provinz eingegriffen habe.

Es ist schlechterdings unmöglich, aus der Ferne zu unterscheiden, wie die Geschehnisse sich im Einzelnen abgespielt haben und abspielen. Richtig ist nur, daß im größten Teile des Landes beinahe anarchische Zustände bestehen, daß sich im Süden und Osten das Volk selbst für die Verfassungsfrage überhaupt nicht interessiert und daß in einzelnen Distrikten die schon vordem so ziemlich selbständigen Häuptlinge und Satrapen bestrebt sind, sich vollends unabhängig zu machen. Angesichts der Hilflosigkeit der Regierung erscheint es nicht sicher, ob die Einheit des Reiches sich auf die Dauer wird wahren lassen. Vielleicht werden dieselben Einflüsse den völligen Zerfall des Reiches verhindern, die an dem trostlosen Zustande der gegenwärtigen Regierung einen so verhängnisvollen Anteil haben: das Wiederspiel der interessierten europäischen Mächte. Daß gewisse Gebietsteile absplittern und unter Oberhoheit des Sultans als selbständige Gemeinwesen bestehen werden, liegt nicht außerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit. Vorbedingung hierfür freilich wäre eine erfolgreiche weitere Entwickelung der Jungtürkischen Bewegung.

Aus dem traurigen Wirrwarr, der heute die politischen und sozialen Verhältnisse des persischen Reiches kennzeichnet, wird für den fernen Beobachter nur wenig Erfreuliches erkennbar. Dennoch dürften die bösen zwei Jahre, die seit dem Ausbruch der revolutionären Bewegung verflossen sind, für das persische Land und Volk nicht ohne jeden Nutzen geblieben sein. Es hat unstreitig begonnen, was bisher dortselbst überhaupt nicht vorhanden war: ein Leben in der politischen Öffentlichkeit. Die führenden Männer, die Kaufleute des Bazars, dürften eingesehen haben, wie unrichtig es war, ein Parlament hilfloser Ignoranten zu wählen, die sich schließlich vom Hintergrunde her doch nicht beherrschen ließen. Es geht ein bemerkenswertes Streben durch

die gebildeteren Teile der Bevölkerung, das ſich auch in der Preſſe wiederſpiegelt. „Wir ſind unwiſſend, wir müſſen lernen," iſt die Parole, die allenthalben ausgegeben ſcheint. Mit fieberhaftem Eifer ſieht man die europäiſch vorgebildeten jüngeren Leute den Beſtrebungen für Verbeſſerung des Unterrichts ſich zuwenden. Dieſer Unterricht war bisher oberflächlich, völlig unſyſtematiſch, wurde ohne Methode erteilt und bald nach der einen, bald nach der anderen Richtung einſeitig ausgedehnt. Heute verſucht man, in all das Ordnung zu bringen; allenthalben werden und häufig nach dem Muſter und in Anlehnung an die in Teheran beſtehende vorzügliche deutſche Schule, Lehranſtalten eingerichtet. Man ſieht mit rührendem Eifer in Tages- und Abendkurſen 40jährige Männer an der Seite kleiner Kinder auf den Schulbänken hocken, um wenigſtens in den Beſitz der elementaren Kenntnis des Leſens und Schreibens zu gelangen. Wahrſcheinlich hat auch in dieſer Hinſicht das rühmliche Beiſpiel der Jungtürkiſchen Bewegung mancherlei Anregung gegeben. Wenn das perſiſche Volk, oder wenigſtens ſeine führenden Klaſſen, in der Tat mit der ihnen von der Natur verliehenen Gewandtheit, Schnelligkeit der Auffaſſung und Agilität in eine Periode energiſcher, konſequenter, aber ſtiller Arbeit eintreten wollten, ſo würde darin freilich die Gewähr für eine künftige nationale und wirtſchaftliche Entwickelung gegeben werden, die man heute leider noch vermiſſen muß. Dr. Vosberg-Rekow.

Tabakbau, Schaf-, Ziegen- und Straußenzucht in Südafrika.

I.

Staatssekretär Dernburg hat in der 2. Hälfte des Januar in Dresden und in Berlin über seine Reise nach Südafrika gesprochen. Im 1. Vortrag behandelte er der Reihe nach sämtliche Kolonialerzeugnisse und schilderte ihre Gewinnung bezw. die Versuche zu ihrer Gewinnung in den einzelnen deutschen Kolonien. Im 2. Vortrag sprach er nur über Südwestafrika und behandelte ausführlicher Viehzucht und Diamantenfunde. Hier soll es sich nur um erstere handeln, denn die beiden Vorträge des Staatssekretärs finden hinsichtlich der Viehzucht in Südwest gleichsam eine fachmännische Erweiterung in einem soeben erschienenen Bericht über die Bereisung Britisch-Südafrikas durch Ökonomierat Dr. Wegner-Norden.*) Beauftragt mit dem Versuch, der deutschen Edelzucht Eingang in Britisch-Südafrika zu verschaffen, bereiste er 4 Monate lang Capland, Oranje und Transvaal. An vielen Stellen seines für den Kolonialwirtschaftler sehr lesenswerten Berichtes finden sich dabei wertvolle Hinweise betreffs unseres Besitzes in Südafrika.

Deutsche Kleinsiedlung in großem Maße ist bekanntlich — und das gab auch der Staatssekretär zu — in keinem unserer Schutzgebiete möglich. In Südwest wird höchstens in der Nähe der ihrer Entwicklung auch noch erst harrenden Städte auf wasserhaltigem Boden eine beschränkte Anzahl Kleinsiedler sich für den Anbau von Gartenerzeugnissen, in andern günstigen und nahe an der Bahn gelegenen Gegenden auch für Tabakkultur niederlassen können. Tabak ist ein für den Konsum des Landes und für den Weltmarkt wichtiges Produkt; zudem wird er in Südafrika bereits mancherorts angebaut. In Transvaal bedarf nach Wegner der Tabak keiner besonderen Fermentation, auch keines

*) Berichte über Landwirtschaft, herausgegeben im Reichsamte des Innern. Heft 8. Beiträge zur Kenntnis südafrikanischer Landwirtschaft. Bericht über eine Studienreise durch die englisch-südafrikanischen Kolonien, erstattet von Ökonomierat Dr. Wegner-Norden ꝛc. Berlin. Paul Parey. 1909.

Zusatzes von verbrennungsbefördernden Salzen; der Boden enhält dort genügend Salpeter und wenn es nicht der Fall ist, düngt man stark mit Schafmist — was in Südwest also auch möglich ist. Der beste Transvaaltabak ist der von Maghaliesberg, westlich von Pretoria; in der Kapkolonie wird Tabakbau namentlich im Oudtshoornbezirk und bei George betrieben und in Capstadt hat sich zu Verarbeitung des inländischen Tabaks in großem Maßstabe eine Aktiengesellschaft gebildet. „Auch manche Teile Deutsch-Südwestafrikas würden sich zum Anbau von Pfeifentabak vorzüglich eignen und man sollte nicht säumen, einigen Dutzend Pfälzern, die ja ohnehin gern trecken, zur Tabakspflanzung geeignete Ländereien in unserer Kolonie anzuweisen." Nebenbei bemerkt, der Tabak wird von den Heuschrecken verschmäht; schon aus diesem Grund ist der Anbau sehr ratsam.

II.

Wollschafzucht.

Wo die Güte des Landes für derartige Kleinbetriebe nicht genügt, muß es durch Großbetrieb, durch die Viehfarm erschlossen werden. Über die Aussichten der Farmen mit gemischtem Betrieb, besonders die Erfahrungen bezüglich der Rindvieh- und Wollschafzucht sind in kolonialen Blättern schon mehrmals Stimmen laut geworden. Auch Wegner scheint dem gemischten Farmbetrieb den Vorzug zu geben, ein System, das gerade jetzt in größtem Maßstab in die Praxis übersetzt werden soll. Eine neue Gesellschaft, das Merinowoll-Syndikat, hat im Südosten des Schutzgebiets den Farmbesitz der South African Territories Ltd. erworben; letztere war von Engländern auf Grund der noch vor der deutschen Besitzergreifung mit Hottentottenhäuptlingen abgeschlossenen Verträge gegründet worden, ihr Aktienbesitz war allmählich allerdings fast ganz in deutsche Hände übergegangen. Diese neue Gesellschaft will auf den erworbenen 960 000 ha Wollschafzucht mit australischen und schlesischen Schafen, Ziegenzucht für Mohairgewinnung und Straußenzucht, daneben noch sonstige Landwirtschaft betreiben und auch Mittel- und Kleinfarmen an einzelne deutsche Landwirte abgeben. Im Capland rechnet man bei gutem, grasreichem Boden im Mittel 1 ha pro Schaf, bei geringerem, wie in der großen und nördlichen Karroo, die unserm Gebiet am meisten ähnelt, 1½ bis zu 5 ha; beispielsweise kommen im Bezirk Queenstown, südlich der Stromberge an der östlichen Karroo, auf 1 Schaf 4,1 ha „von der Gesamtfläche des Bezirks, von der allerdings die kahlen Bergketten kaum in Betracht kommen." Das neue Syndikat könnte daher mit einem Stand von ca. 200 000 Schafen rechnen. Ein guter Kenner ganz Südafrikas, Carlo Spilhaus, ein Sohn der angesehenen, sogar zum Ausschuß der Agricultural-Society des Caplands gehörenden Firma W. Spilhaus u. Co., die durch Handel mit Wolle und Straußfedern, auch durch Lieferung von Reit-,

Digitized by Google

Zug- und Mastvieh nach Deutsch-Südwest bekannt ist, kam, als Ökonomierat Wegner in Südafrika weilte, gerade von einer Informationsreise nach unserer Kolonie zurück; er erklärte, daß die Weiden- und Futterkräuter des Großnamalandes in keiner Weise hinter denen des nordwestlichen Teiles der Kapkolonie — in denen mit Hilfe von Staudämmen und Röhrenbrunnen Schaf-, Straußen- und Maultierzucht mit bestem Erfolg betrieben wird — zurückstehen.

Gerade dieser mehrfach erwähnte gemischte Betrieb, den das neue Merinowollsyndikat auf seinem Besitz einführt, wird sich nach meiner Meinung noch günstiger und vor allem sicherer gestalten, als der Betrieb der sich hauptsächlich mit Rindviehzucht beschäftigenden, vom Staatssekretär im Berliner Vortrag ja ausführlicher angezogenen Deutschen Farmgesellschaft, die 350 000 ha Land erworben hat und mit der Gewinnung von jährlich 20 000 Stück Rindvieh für Fleischexport und Extraktgewinnung rechnet. Den Schafzüchtern kommt die Regierung neuerlich auch sehr entgegen. Das Gouvernement in Windhuk beabsichtigt, zur Förderung der Wollschafzucht feinwollige australische Mutterschafe und Ramme einzuführen und glaubt den Abnehmern erheblich günstigere Kaufbedingungen als bisher bieten zu können. Ein Schaf soll in Swakopmund 40 M., ein Ramm 80 M. kosten, wobei für das Gouvernement ein nicht unbeträchtlicher Verlust entsteht. Der Gouverneur appelliert an die Farmer, von diesem günstigen Angebot ausgiebigen Gebrauch zu machen, damit ein größerer Transport zustande kommt und sich die Unkosten entsprechend verringern. Dieses Angebot der Regierung muß — gute Tiere vorausgesetzt — wirklich als überaus günstig für die Farmer bezeichnet werden; denn Ök.-Rat Wegner berichtet, daß drei von der Orange-River-Kolonie nach Australien zum Ankauf australischer und tasmanischer Merinos entsandte Züchter bei einem Auftrag auf 2000 Böcke und 5000 Schafe noch mit 60 M. Kosten für Schafe und 120 M. für Böcke rechneten. Das Gouvernement hätte also bei den jetzigen Bestellungen ⅓ der Kosten übernommen — damit folgt es dem Vorbild anderer südafrikanischer Regierungen. Das Transvaalgouvernement ersetzt z. B. den Farmern, welche Zuchtschafe und Angoraziegen einführen und sich zu 2jähriger Zuchtbenutzung derselben verpflichten, die Transportkosten zur Hälfte bis zum Höchstbetrage von 400 M. für einen Züchter.

Auch ein fachmännisches Urteil über deutsch-südwestafrikanische Wolle liegt bereits vor. Die höhere Fachschule für Textilindustrie in Aachen hat von der Deutschen Kolonialgesellschaft südafrikanische Wolle aus Nomtsaß im Namaland vorgelegt erhalten. Sie bezeichnete diese Wolle als außerordentlich schön und wertvoll. Leider reichten die vorgelegten Mengen nur zur Herstellung von Garn, nicht aber zur Fertigstellung gefärbter und appretierter Gewebe, so daß ein endgültiges Urteil und ein Vergleich mit den Geweben von anderen Wollsorten nicht vorgenommen werden konnte. Die Aachener Fachschule wünscht vorkommendenfalls für solche Prüfungen mindestens 20—30 kg gewaschene oder 50—60 kg ungewaschene Wolle zu erhalten.

Aus dem Natal Agricultural Journal für März 1908 gibt der Deutsche Reichsanzeiger (Nr. 122 vom 23. 5. 1908) die neuesten Zahlen über Schafzucht am Cap. Am 31. Dezember 1907 gab es in der Kapkolonie 115 420 Herden von Schafen und Ziegen mit einer Stärke von 25 837 000 Tieren — im Mittel 224 Tiere pro Herde —; darunter befanden sich 10 753 000 Wollschafe, 6 390 000 Kreuzzuchtschafe, 3 529 000 Angoraziegen und 5 165 000 andere Ziegen. Im 2. Halbjahr gingen in der Capkolonie 1 110 000 Schafe und Ziegen infolge von Dürre und Krankheit verloren, während an Lämmern — Schafen und Ziegen — 7 135 000 hinzukamen. Von den 115 420 Herden waren 113 655 mit 25 181 000 Tieren = 97 Prozent des Bestandes frei von Räude. Wegner schätzte die Zahl der Wollschafe im Capland für 1904 nach dem Wollertrag auf reichlich 8 Millionen Haupt; Transvaal ermittelte seine Gesamtschafzahl für das gleiche Jahr auf 1 158 000, die Orange-River-Colonie auf 4 Mill. Stück, so daß der Bestand dieser beiden Staaten sich für Anfang 1908 auf etwa 1 600 000 bezw. 5 500 000 Stück, der Bestand der Staaten Cap, Oranje und Transvaal zusammen sich auf etwa 24¼ Million Schafe stellt.

Die ältesten und bedeutendsten Schafzüchter der Capkolonie finden sich im Küstengebiet, in den Tiefländern, denen von den Bergketten genügend Wasser zuströmt. Auf diesen grasreichen Weiden sind Schaffarmen mit 5000 und mehr Tieren nicht selten und jahraus jahrein können die Tiere im Freien bleiben. Schwieriger ist die Zucht in den Hochländern, der Karroo, die zeitweilig unter Dürre leidet und unserer Kolonie am meisten entspricht. Folgen regenreiche Jahre aufeinander, so vermehren sich die Herden sehr stark und vernichten die ihnen zusagenden einheimischen Kräuter derart, daß Lücken entstehen, die dann von nicht in der Karroo heimischen Kräutern ausgefüllt werden; diese neuen Pflanzen sind aber den nachfolgenden Dürreperioden nicht gewachsen — die Herden leiden Not. Hat der Besitzer kein Reservat unbeweideten Landes und kann er auch nicht nach neuen Weideplätzen trecken, so ist großer Schaden unausbleiblich: die Lämmer werden infolge mangelnder Ernährung der alten Tiere tot geboren oder müssen getötet werden, um die Mütter zu retten. In den Mittelpunkten der Schafzucht des Oranje sorgen die Farmer für die dürftige Winterszeit auf europäische Weise vor durch Ansammlung von Heu, und sie erzielen damit bessere Erfolge als diejenigen Züchter, welche im Winter das hohe Feld räumen und ihre Herden nach dem Buschfeld senden. Vielleicht ließe sich durch entsprechende Ansammlung von Heu, wozu schließlich aber auch wieder ein Grasreservat erforderlich wäre, auch eine Dürreperiode besser überwinden. Am Oranje beginnt man auch bereits langsam mit der Errichtung von Schutzhütten auf den hochgelegenen Weiden, in denen die Herden während der kalten Tage Unterkunft und nötigenfalls ein Zufutter finden. Nächst der zeitweise eintretenden Dürre, gegen die der Farmer sich unbedingt durch ein Reservat unbeweideten Landes schützen muß, ist die Räude der gefährlichste Feind; gegen sie helfen nur Absperrung und Reinlichkeit. Im Westen der Capkolonie schert man 2mal im

Jahre; die Wolle aus der Karroo wird einmal im Jahre geschoren, kommt ungewaschen auf den Markt und ist reich an Fettschweiß und eingewehtem Staub. In hochgelegenen Gegenden, wie Naupoort, Cradock, wo mitunter kalte Winter auftreten, lassen die Farmer je nach der Witterung 1 oder 2mal scheren; auch das Auftreten der Räude, die sich bei zweimaliger Schur leichter bekämpfen läßt, spielt dabei eine Rolle.

Die Ausfuhr Britisch-Südafrikas insgesamt sowie nach Deutschland an Wolle — und an andern, in den nächsten Kapiteln behandelten Waren — belief sich im Jahre 1907 wie folgt (zum Vergleich sind die Zahlen für England beigefügt):

Ware	Gesamtausfuhr 1907 für	Davon nach Deutschland	Davon nach England
Wolle	62 580 000 Mk.	20 707 000 Mk.	37 185 000 Mk.
„ davon im Schweiß	56 041 000 „	18 388 000 „	33 206 000 „
„ gereinigt	6 314 000 „	2 311 000 „	3 762 000 „
„ gewaschen	225 000 „	8 000 „	217 000 „
Angorahaare	19 314 000 „	93 000 „	19 221 000 „
Schaffelle	9 708 000 „	183 000 „	8 943 000 „
Ziegenfelle	5 982 000 „	79 000 „	5 714 000 „
Rindvieh-Häute	4 049 000 „	7 000 „	3 732 000 „
Straußenfedern	36 285 000 „	83 000 „	10 839 000 „
An vorstehenden Produkten der Viehzucht	137 918 000 Mk.	21 102 000 Mk.	85 634 000 Mk.

Von den Produkten der Viehzucht in Südafrika, hauptsächlich der Schaf-, Ziegen- und Straußenzucht, gehen zwar 62 Prozent nach England, aber auch 15 Prozent mit einem Wert von über 21 Millionen Mark nach Deutschland. Warum aber gehen denn diese 21 Millionen Mark nach Britisch-Südafrika, warum sorgen wir nicht, daß diese und viele weitere Millionen, die für solche Produkte nach Australien, Argentinien usw. gehen, nach Deutsch-Südwest fließen?

III.

Pelzschafzucht.

Von der eigentlichen Wollschafzucht ist die Pelzschafzucht zu trennen. Bei dieser Zucht bildet nicht die abgeschorene Wolle, sondern das mit gekräuseltem Haar bedeckte Vließ selbst das Handelsprodukt, das in der Pelz- und Besatzbranche zur Verwendung gelangt. Über Rußland und Persien haben die Felle dieser Schafe, bei uns daher meist Astrachan oder Persianer, im Russischen Karakul genannt, den Weg zum europäischen und deutschen Markt gefunden, während die vorwiegend schwarze Lammfellmütze längst das fast traditionelle

Abzeichen des Steppenbewohners in Südoſt-Rußland, Iran und Transkaſpien iſt Die beſten Felle dieſer Art kommen jedoch — nach Konſul E. Braß (Deutſche Kol.-Ztg.) — aus Buchara, dem dem Namen nach ſelbſtändigen, in Wirklichkeit Rußland völlig unterworfenen Khanat in Turkeſtan. Um brauchbare Felle zu liefern, müſſen die Lämmer zwiſchen dem 5. und 10. Tage nach der Geburt geſchlachtet werden, da ſich ſonſt die Locke, die dem Felle den Wert verleiht, löſt. Solches Fell hat einen durchſchnittlichen Wert von etwa 20 Mark. Die Felle werden ſorgfältig getrocknet, gut verpackt verſandt und kommen ſchließlich auf den Leipziger Markt, den einzigen Ort der Welt, wo ſie richtig gefärbt werden können. Etwa 1 Million Felle kommen jährlich aus Buchara, die ſpäter von Leipzig aus nach allen Weltteilen verſandt werden. Außer den Perſianern, den gewöhnlichen Karakulfellen, kommen noch etwa 50 000 Stück Breitſchwanz-Felle auf den Leipziger Markt; ein Breitſchwanz koſtet etwa 30 Mark und zwar ſtammt dieſes Fell von ſogenannten ungeborenen Lämmern. Der Ausdruck iſt ungenau und gab zu der Meinung Anlaß, daß zur Gewinnung dieſes Lammfells das Muttertier, wenn es tragend iſt, geſchlachtet werde. Das iſt aber nicht der Fall; die Geburtszeit fällt in Buchara meiſt in die Monate März und April, und da in dieſer Zeit auf den Steppen Turkeſtan noch oft ſehr rauhes Wetter herrſcht, dem die Tiere ſchutzlos preisgegeben ſind, ſo werden häufig tragende Muttertiere krank und liefern Früh- oder Fehlgeburten. Dieſe elenden Lämmer würden natürlich wenige Stunden nach der Geburt ſterben und man greift daher zur Notſchlachtung; die Felle dieſer in Notſchlachtung getöteten Lämmer ſind die ſog. Breitſchwänze. Nur die Felle ganz junger Lämmer kommen alſo als Perſianer oder Breitſchwänze in den Handel; die ausgewachſenen Tiere liefern aber noch eine ziemlich grobe Wolle, die in großen Mengen für Teppichweberei und Filzfabrikation exportiert wird. In ſeiner Heimat wird außerdem das Karakulſchaf auch als Milchproduzent ausgenutzt, ein Tier liefert täglich ¼ bis ½ Liter fette Milch.

Der Beſitz der Bucharen an Karakulſchafen iſt beträchtlich und ſehr wertvoll, da ein Mutterſchaf dort mit etwa 30 Rubel (= 65 Mark) bezahlt wird. Es ſind ſchon mehrfach Verſuche gemacht worden, die Zucht auch nach andern Gegenden zu verpflanzen, jedoch mit wenig Erfolg. Die neueren Verſuche haben das ſonderbare, für Südweſt recht erfreuliche Reſultat ergeben, daß die verpflanzte Zucht nicht gedieh — — — wegen zu guten Futters und zu ſorgfältiger Pflege. Das Karakulſchaf muß zu ſeinem Gedeihen ſich ſeine Nahrung mühſam auf der Steppe zuſammenſuchen; grobe, ſalzhaltige Steppengräſer bekommen ihm am beſten. Die Tiere müſſen das ganze Jahr hindurch im Freien bleiben können, das Klima darf daher weder zu rauh noch zu mild ſein.

Dieſe Bedingungen erfüllt nun unſer Südweſtafrika in vollſtem Maße. Daher werden ſchon ſeit einiger Zeit bei einigen Züchtern derartige Schafe gehalten. Die Regierung, deren Fürſorge für die Wollſchafzucht vorher erörtert wurde, hat auch der Pelzſchafzucht bereits ihr Augenmerk geſchenkt. Mit dem

„Arnold Amsinck“ der Wörmann-Linie gingen am 18. Januar d. J. 274 Karakulschafe, 22 Böcke und 252 Muttertiere, nach Südwest. Diese Herde — eigentlich 234 Tiere, der Rest von 40 Tieren ist ein privates Geschenk des Kommerzienrats Thorer-Leipzig für die Kolonie — ließ die Reichsregierung durch die Firma Thorer in Buchara ankaufen; der Transportleiter, Dr. Botha, ließ die Tiere einzeln aus den verschiedensten, besten Herden auswählen, um Verwandschaft und damit spätere Inzucht zu vermeiden. Trotz der großen Entfernungen, die die Tiere bis zur Bahnstation zurückzulegen hatten und trotz sechswöchiger Eisenbahnfahrt bis Hamburg ging bei dem schwierigen Transport nur ein Tier ein, was wohl der guten Transportleitung, aber auch der Ausdauer der Tiere zuzuschreiben ist. Dr. Botha, der Assistent des Wirkl. Geh. Rats Prof. Dr. Kühn-Halle, wurde als Leiter der Expedition gewählt, weil er mit Prof. Kühn bereits seit Jahren Versuche über Kreuzung unseres gewöhnlichen Landschafes mit dem Karakulschaf anstellte, um eine harte Rasse zur Ausnutzung auch der geringsten Böden unseres Vaterlandes — Rhön, Eifel, Heideflächen — zu erzielen. Allerdings wird auch die Akklimatisation in Deutschsüdwestafrika anfangs wegen des entgegengesetzten Wechsels der Jahreszeiten südlich vom Äquator wohl noch einige Schwierigkeiten machen, doch dürfte die Härte des Karakulschafes diese bald überwinden. Dann aber ist für unsere Kolonie ein neues Haustier gewonnen, das ein wertvolles Produkt für den Welthandel liefert und zur Ausnutzng geringwertiger Bodenflächen, die für Rinderzucht garnicht und für edlere Wollschafzucht nur wenig in Betracht kommen können, sehr geeignet ist. Gerade das anspruchslose Karakulschaf hat sich bereits auch im Capland bei Dürreperioden sehr bewährt: in Fällen, wo die Wollschafe Not litten und die neugeborenen Lämmer von den Züchtern, deren Weiden nicht ausreichten, getötet werden mußten, haben sich Karakulschafe wohlgehalten. Auch Wegner ist infolge seiner Bereisung Südafrikas der Ansicht, daß die weitere Einführung der Karakulschafzucht in Deutschsüdwestafrika vorteilhaft und empfehlenswert sei, meint aber freilich auch, daß dann ein Wettbewerb der deutschen Heidebauern mit Lammfellen ausgeschlossen wäre.

IV.

Ziegenzucht.

Mit Schafzucht ist in Britisch-Südafrika die Angoraziegenzucht zur Mohairgewinnung vielfach, im Capland sogar meistens verbunden. Viele Züchter, die früher Merinozucht in Verbindung mit Angorazucht betrieben, haben die erstere sogar gänzlich gegen die lohnendere Gewinnung von Mohair vertauscht. Die Zucht der Angoraziegen ist dort seit etwa 40 Jahren aufgenommen und ist entstanden aus der stetig fortgesetzten Kreuzung der zahlreich im Lande vorhandenen Boeren- und Kafferuziegen mit Angoraböcken,

die mit großen Kosten aus Persien, Spanien und Frankreich eingeführt wurden. Die afrikanischen Züchter sind überzeugt, daß die Qualität der von ihnen gezüchteten Haare die des Mutterlandes übertrifft, ein Anschauung, die auch Wegner in Anbetracht der hochgezüchteten Herden für richtig hält. Gute Ziegen liefern 6, Böcke bis zu 16 Pfund Haar, das hauptsächlich im Sommer gewonnen wird; im Winter wird das Haar nur eingekürzt, um ein Beschmutzen der bis auf den Boden hängenden Locken zu verhüten. Sommerhaar wurde (1907) mit 18 pence, Winterflocken mit 12 pence pro englisch Pfund bezahlt; im letzten Jahrzehnt schwankten die Preise für Sommerhaar nur zwischen 16 und 19 pence.

Der Körper der guten Ziege ist — nach Wegner — symmetrisch, zeigt wagerechte Rückenlinie und ist gut abgerundet. Der Kopf ist wohlproportioniert, mit breiter Stirn, feingeschnittener Nase, hervorstehenden lebhaften Augen, breiten, feinen, durchscheinenden, flachen Ohren, die auf die Backen herabhängen und wie das Gesicht mit weißem, seidenem Haar besetzt sind. Böcke und Geißen tragen Hörner; die des Bockes sind stärker und wagerecht doppelt gewunden: erst rückwärts, dann auswärts, schließlich etwas abwärts. Nasenmuscheln, Augensäume, Haare, Hörner, Klauen — kurz alle in Betracht kommenden Gewebe sind pigmentlos. Pigmente, wo sie sich auch zeigen, gelten als Fehler und werden von den besseren Züchtern ängstlich gemieden. Der ganze Körper ist dicht besetzt mit einzeln hängenden, seidenartig glänzenden Locken, die eine Länge von 20 und mehr Zentimeter erreichen und vor der Schur fast bis zur Erde herabreichen, so daß sich die Züchter zur Kürzung der Locken im Vorwinter veranlaßt sehen. Unter dem langen lockigen Oberhaar, dessen Güte sich zum Teil aus der Feinheit der Kräuselung ergibt, findet sich dicht geschlossenes feines Unterhaar. Greift man an der Seite des Tieres in die Locken, so sollen diese die Hand füllen, sich fest und doch weich anfühlen und nach dem Wiederöffnen der Finger wie Eiderdaunen auseinanderspringen. Da die Ziegen im Jahre 2mal zu lammen und je 2 Lämmer aufzubringen vermögen, so ist in niederschlagsreichen Jahren eine sehr starke Vermehrung der Herden möglich. In Kümmerjahren geht die Tierzahl bei solchen Farmern, die kein Weidereservat aufgespart haben, aber auch ebenso rasch wieder zurück. Im Süden der Capkolonie führt die Zunahme der Bewässerung in dieser Beziehung eine Verbesserung herbei, da dadurch Feldfutterbau sichergestellt wird; andererseits erfordert die Bereitung von Hafer- und Luzernehen in den Gluten der südafrikanischen Sonne nur wenige Stunden Zeit und ganz geringe Arbeit.

1 Pfund Mohair besitzt den Wert von ca. 1 Mark. Die Verarbeitung erfolgt, wie obige Export-Tabelle zeigt, fast ausschließlich durch die englische Industrie. — Wegner hat für die Farm Busselsvley bei Colesberg, das 1220 Meter hoch an der Grenze des Oranje liegt, berechnet, daß die 6000 Haupt starke Herde, von der je ⅓ Mütter, Böcke bezw. Hammel und Lämmer sind,

in einem Jahre für reichlich 20 000 Mark Mohair liefert, wenn man für Ziegen 3, für Hammel 5 engl. Pfund Haare mit einem Mindestpreis von 16 Pence einstellt. Der Zuwachs an Jungen unterliege großen Schwankungen, doch sei sein Wert mit 1200 Tieren à ½ Pfund Sterling = 12 000 Mark eher zu niedrig denn zu hoch veranschlagt. In der Nähe der Farmgebäude von Buffelsvley werden auf bewässerbarem Boden Feldfutterfrüchte, vor allem Luzerne, zur Vorbeugung der Futtersnot gebaut; die Luzerne liefert 6—7 reiche Schnitte und wird zu Preßheu verarbeitet. Das zur Bewässernng erforderliche Wasser heben Windkraftpumpen aus 12—15 Meter Tiefe.

Wenn aber auf Farmen, die keine Vorkehrungen treffen, Heuschrecken und Dürre den Pflanzenwuchs vernichten, die tragenden Tiere daher meist verwerfen, die neugeborenen Lämmer eingehen oder getötet werden müssen, dann kann ein günstiger Ertrag, wie der vorher berechnete, bedeutend geschmälert werden. Man nimmt an, daß auf Farmen, auf denen man nicht für Zeiten der Not vorsorgt, etwa ein Viertel der Ziegen — für Schafe gilt das das gleiche — infolge Futtermangels in schlechten Jahren eingeht, daß also bei mehreren auf einander folgenden Dürrejahren der Bestand fast vernichtet werden kann.

In obiger Berechnung ist absichtlich das Gebiet der Nord-Karroo zugrunde gelegt, weil unser Südwest am meisten Ähnlichkeit mit dieser hat. Das Klima in diesem Teile der Karroo kann als ein langer Sommer, gefolgt von einem langen Winter bezeichnet werden. In letzterem fällt wohl auch Schnee, der aber selbst auf den höheren Bergen selten länger als einen Tag liegen bleibt, so daß die Tiere während des ganzen Jahres ihr Futter im Freien finden. Der durchschnittliche Regenfall wird für die Nord-Karroo auf 250 Millimeter angegeben, sinkt aber in einzelnen Teilen und Jahren auf 60 Millimeter; die größte Menge des Wassers fällt während heftiger Gewitter, die in den Sommermonaten auftreten.

V.

Straußenzucht.

Die heutige Mode bevorzugt Straußenfedern in außerordentlich hohem Maße. Wenn auch diese Feder wegen ihrer Eleganz nie aus der Abteilung Damenputz verschwinden wird, so ist sie doch immerhin völlig der launischen Gottheit Mode unterworfen. So sah sich bereits 1882 einmal Königin Viktoria gezwungen, um der Notlage der Straußenfarmer am Cap abzuhelfen, den die Hofbälle besuchenden Damen die Verwendung von Straußenfedern vorzuschreiben. Das Capland exportierte 1905 für 25 Millionen, ganz Britisch-Südafrika 1907 für über 36 Mill. Mk. Straußenfedern — das Produkt hat also für den Weltmarkt einige Bedeutung und Straußenzucht ist heute ein sehr rentables, dabei verhältnismäßig wenig Arbeit erforderndes Unternehmen.

Der bekannte Tierzüchter und Importeur R. Hagenbeck in Hamburg-Stellingen will in diesem Frühjahr sogar den Versuch machen, Strauße in Deutschland zu züchten. Er erhofft von unserm Klima noch eine Verbesserung der Feder, da er beobachtete, daß die Natur die bisher importierten Strauße mit einem Winterkleid versieht. Im Juni 1907 erhielt er 6 junge Strauße von ca. 30 bis 35 Kilogramm Gewicht, die am Ende des folgenden Winters durchschnittlich 170 Kilogramm erreicht hatten. Die Federn der fast nackend eingelieferten Tiere hatten sich dabei außerordentlich gut entwickelt: sie wurden auffallend breit und lang, wobei sich die einzelnen Fiederchen besonders stark ausbildeten und den Federn ein äußerst dichtes Gepräge verliehen. Hagenbeck glaubt, daß ein deutscher Landwirt, der große Weideflächen zur Verfügung hat, mit Vorteil Straußenzucht betreiben könnte; vorläufig will er selbst den ersten Versuch machen, auf dessen Ergebnis man gespannt sein darf.

Nach Wegners Meinung, welche auf Mitteilungen von Buren und Gelehrten, die Südwest bereisten, beruht, eignen sich große Teile unserer Kolonie in hervorragendem Maße zur Straußenzucht. Großfarmen sähen sich weniger leicht dem Mangel an Arbeitskräften ausgesetzt, da Straußenzucht nur weniger Hände bedarf. Auch Kleinfarmen, die in der Nähe von Stauweihern Obst-, Wein-, Tabakbau oder dergl. betreiben, könnten in dem Umfang, den die verfügbare Arbeitskraft zuläßt, einige umzäunte Luzerneschläge einrichten und diese mit Straußen besetzen. 60 Strauße, die auf 6 bis 10 Hektar bewässerten Luzernelandes ihr Futter finden, genügen zur Bestreitung der Ansprüche einer bescheidenen Familie. Damit wäre für Südwest neben dem eingangs erwähnten Tabakbau noch ein zweites, rentables Produkt für Kleinsiedelungen gefunden.

Am Cap ist die Straußenzucht namentlich bei den Farmen in Zunahme begriffen, deren Weinberge durch die Phylloxera vernichtet wurden; das umgebrochene Rebland wurde einfach mit Luzerne besät. Soll die Luzerne bewässert werden, so baut man sie als Reihenfrucht auf niedrigen Dämmen; die dazwischen liegenden Furchen, in die man Wasser einläßt, sobald die jungen Pflanzen fußhoch geworden sind, werden sorgfältig gelockert und von Unkraut befreit. Durch Einstreuen von Kompost oder kurzem Mist hemmt man die Verdunstung des Wassers. Bei regelmäßiger Wasserzufuhr kann die Luzerne im Hochsommer alle 14 Tage geschnitten werden. Anwendung schlammigen Wassers ist zu vermeiden. Tritt Unkraut stark auf, so treibt man Rindvieh oder Schafe ins Land und läßt sie so lange darin, bis der Boden völlig kahl geweidet ist. Nun bewässert man wieder und die Luzerne schlägt von neuem aus.

Mit solchen Luzernekämpen wird am Cap die Straußenzucht meistens betrieben; man rechnet 10 Vögel auf 1 Hektar bewässerter, 3 auf 1 Hektar unbewässerter Luzerne. Da die Strauße nur Kopf und Blätter der Luzerne abweiden, werden zur Stoppelweide — und auch zur Vertilgung des Unkrauts

— gelegentlich Rindvieh oder Schafe ins Feld getrieben. Ein guter Vogel kann alle 8 Monate gerupft werden und liefert bei den jetzigen Preisen im Jahr für ca. 80 Mark Federn; da 10 Vögel auf 1 Hektar bewässerten Landes gehen, ist pro Hektar ein Reinertrag von ca. 800 Mark zu erzielen. Der Rohertrag ist bei Milchviehhaltung zwar höher, aber die Unkosten der Straußenzucht sind dafür auch wesentlich geringer; vor allem spielt die Arbeiterfrage hier nicht die ausschlaggebende Rolle.

Der Mittelpunkt der Straußenzucht am Cap ist der Oudtshoorn Distrikt in der kleinen Karroo; die dort gezüchteten kurzbeinigen Tiere mit weißem Steiß sind bei Errichtung neuer Farmen besonders geschätzt. Ein Tier geringster Sorte kostet 60—100 Mark, ein Paar guter Zuchtstrauße 3000—4000 Mark, einzelne Preisvögel noch viel mehr; so erzielte 1908 ein Straußenpaar beim Verkauf 1000 Pfund Sterling, also 20 000 Mk. Sogar ein Zuchtbuch, das sog. Ostrich Stud Book, ist am Cap angelegt, um die Rassezucht zu fördern. Da Südafrika das Aufkommen der Straußenzucht in Nordamerika und Australien fürchtet, ist die Ausfuhr sehr erschwert: der Zoll beträgt 2000 Mark für einen Vogel, 100 Mark für ein Ei. 1865 betrug die Zahl der am Cap auf Farmen gehaltenen Strauße erst 80, 1904 nach Zählung 358 000, Ende 1908 nach Schätzung rund 700 000. Allein im Oudshoorn-Bezirk, wo man auch Mais und 2 Kakteenarten als Futter reicht, werden auf den vom Olifantfluß bewässerten Farmen 100 000 Vögel gehalten.

Bei Neugründungen kommt ein Paar Brutvögel in einen umzäunten Kamp; ein Paar bebrütet 16—20 Eier einmal im Jahr und erreicht ein Durchschnittsalter von 20, oft auch ein Alter von 40—50 Jahren. In der Regenzeit ist sorgfältig darauf zu achten, daß die angebrüteten Eier oder die jungen Vögel nicht durch andringendes Wasser beschädigt werden. Hahn und Henne brüten umschichtig, die Brütezeit währt 40 Tage. Eier, die nach 42 Tagen nicht ausgebrütet sind, nimmt der Züchter, vorausgesetzt, daß sie überhaupt befruchtet sind, mit nach Hause, legt sie in warmen Kuhmist und wendet sie täglich ein paarmal um; auf solche Weise kann er event. noch Küken retten, da die Alten sich nach 42 Tagen mit den ausgeschlüpften jungen Tieren vom Nest entfernen. Die jungen Tiere nimmt man nach 10—14 Tagen von den Eltern fort, da sie andernfalls nicht zahm bleiben. Die Nahrung besteht in zerstampften Kräutern, gemischt mit Semmel, Knochenschrot, gerösteten Heuschrecken und Eierschalen. Abends bringt man die jungen, etwa hühnergroßen, hell- und dunkelgestreiften Tiere in einen geräumigen Kasten, deckt diesen mit Matten zu und sorgt vor allem für Fernhaltung von Insekten, die leicht den Tod der Küken herbeiführen. Im Alter von 3—6 Monaten sind die jungen Strauße sehr schreckhaft, rennen in der Angst gegen die Umzäunung und verunglücken leicht; daher bringt man sie nachts in eine dichte Einfriedigung, die so hoch ist, daß sie nicht darüber hinwegsehen können. Bei guter Pflege sind die Tiere im Alter von 6 Monaten mannshoch. Die volle Größe und die erwünschten weißen Schwung- und Bürzel-

federn erreicht der Hahn nach dem 2. Jahr, die Farbe der Henne bleibt grau. Die Farmer erkennen das Geschlecht der jungen Tiere auf folgende Weise: zerrt man einen jungen Hahn am Schnabel, so drückt er den Steiß nach unten, die Henne hebt ihn nach oben. In den ersten beiden Jahren sind die Tiere empfindlich und gehen leicht ein, besonders die Wurmkrankheit erfordert viele Opfer.

Im Alter von 6 Monaten werden die jungen Vögel zum 1. Mal gerupft; man zieht ihnen einen Sack über den Kopf oder treibt sie in das Plukhok, ein Häuschen, in dem sie feststehen müssen. Mit einer Schere werden die Flügelfedern abgeschnitten, das Kielende von 4—5 Zentimeter bleibt aber erhalten und wird erst nach 3 Monaten sorgfältig entfernt. Das vorzeitige Ausreißen der Federn, die gleichzeitige Entfernung mehrerer Kiele hat die dauernde Schädigung zur Folge; wird die Federwurzel zerstört, so wachsen keine Federn nach, wird sie nur beschädigt, so wachsen fehlerhafte Federn. Vorsichtige Farmer bringen nach dem Rupfen die Tiere in ein mit Karbolsäure getränktes Wasserbad von Blutwärme, das die große, schwarze, bosluis genannte Fliege, die einen jungen Strauß töten kann, fernhalten soll.

In den pflanzenarmen, steinigen Hochebenen der Karroo züchtet man auf umzäunten Farmen von einigen 1000 Hektar eine Art halbwilder Strauße. Kann ein kleiner Teil der Farm dabei zur Aushilfe in trockener Zeit bewässert werden, so rechnet man auf eine solche Karroofarm von etwa 3000 Hektar ca. 300 Strauße, daneben 200 Stück Rindvieh oder entsprechend Kleinvieh. Hier werden die Vögel nur einmal im Jahre gepflückt, der Ertrag bewertet sich auf 50 Mark pro Tier. Der halbwilde Hahn ist aber namentlich in der Brutzeit ein nicht ganz ungefährlicher Bursche; daß er beim Pflücken einem Mann den Schenkel zerschlägt, gehört nicht zu den Seltenheiten. Der Farmer wehrt beim Besuch der Herde die Hähne mit einem langen Dornbusch ab. Wird aber ein Mensch in der Brutzeit von einem Hahn überrascht, so legt er sich einfach auf den Boden und der Hahn begnügt sich, seinen Gegner so lange zu bebrüten, bis diesem Hilfe kommt oder ihn selber der Hunger auftreibt. Zahme Strauße weiden dagegen friedlich zwischen allen andern Tieren und können sogar durch Besuch von Gärten und Häusern recht lästig werden, ja lassen sich kaum durch Steinwürfe oder Hunde vertreiben. Auf der Farm Bussfelsvley bei Colesberg (1220 Meter hoch) — bereits im Kapitel über die Angoraziegenzucht genannt — befindet sich eine derartige Straußenherde von 300 Tieren, die im Jahre durchschnittlich für 12 000 Mark Federn liefert, pro Tier also für 40 Mark; einzelne Hähne dieser Herde bringen sogar für 9 Pfund Sterling, also für 180 Mark, Ertrag an Federn. Bei einer Berechnung des gesamten Ertrags dieser Zucht wäre aber noch der Wert der jungen Tiere zu berücksichtigen.

In Deutsch-Südwestafrika hatte man vor dem Aufstand mit der Straußenzucht begonnen, das Material lieferte der dort wild vorkommende

Strauß. Der Krieg hat dieſen Verſuch, wie viele andere, vernichtet, doch hat man jetzt die Zuchtverſuche wieder aufgenommen. Infolge der großen Trockenheit ſind nämlich aus der Kalahari-Wüſte zahlreiche wilde Strauße nach Deutſchſüdweſt hinübergewechſelt. In der Gegend von Gobabis, im Oſten der Kolonie, wurden 1908 Herden bis zu 4000 Straußen beobachtet. Drei Farmen jenes Bezirkes haben dieſe Gelegenheit benutzt, um wieder mit Straußenzucht zu beginnen; ſie fingen 57 junge Vögel ein. Die Zucht ſcheint ſich dort zu entwickeln, da bereits 1908 von Gobabis Federn auf den Markt von Port Elizabeth, den Hauptſitz des Straußenfederhandels, geliefert werden konnten.

W. Stürmer, Hamburg.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 5. Mai 1909. XI. Jahrgang.

Adolf Lüderitz.

Eine biographische Skizze nebst Veröffentlichung einiger bisher unbekannter Briefe.

In diesen Monaten, da wir der frühesten Jugendtage unserer Kolonialbetätigung gedenken, ist keines Mannes Namen so häufig genannt worden, wie der von Franz Adolf Eduard Lüderitz, dem Bremer Kaufmann, der durch

F. A. E. Lüderitz.

seinen Vertrauensmann Heinrich Vogelsang und dessen Abmachungen mit dem Kapitän der Bethanier-Hottentotten am 1. Mai 1883 den Grundstock zu dem heutigen Deutsch-Südwestafrika legte.

In der Altmark, zwischen Stendal und Gardelegen, gibt es ein Dorf namens Lüderitz. Es wäre interessant, wenn sich nachweisen ließe, daß die

Bremer Kaufmannsfamilie von dort ihren Ausgang genommen. Interessant darum, weil auch die Wiege eines größeren, des ersten Kanzlers, in der Altmark gestanden, am rechten Elbufer, in Schönhausen.

Als Lüderitz seine südafrikanischen Pläne zu spinnen begann, war er den Fünfzigern nahe; sein Geburtstag ist der 16. Juli 1834. Er war der älteste Sohn seines Vaters und F. A. E. Lüderitz trat Ostern 1851 in dessen Tabak-Großhandelsgeschäft ein, nachdem er die Bremer Handelsschule durchgemacht hatte. Kaum waren die drei Jahre seiner Lehrzeit verstrichen, so hielt es ihn nicht mehr in seiner Heimat, er strebte hinaus auf ein weiteres, freieres Betätigungsfeld und reiste schon im April 1854 nach Newyork, hielt sich in den verschiedensten Staaten der Union auf und unternahm allerlei Kreuz- und Querfahrten, die seinen menschlichen und kaufmännischen Gesichtskreis bedeutend erweiterten.

Nach einiger Zeit faßte er Fuß in einem deutschen Handelshause in Colima, unweit von Manzanillo an der Pacifischen Küste von Mexiko. Als in ganz kurzer Zeit das Haus fallierte, entschloß sich der kaum zwanzigjährige A. Lüderitz, in der Nähe ein Rancho zu pachten, wo er in mexikanischer Weise Pferde-, Maultier- und andere Viehzucht betrieb, freilich ohne großen Erfolg. Das ist allerdings weniger ihm als Schuld zu buchen, als den Verhältnissen der unruhigen mittelamerikanischen Republik, in der Revolutionen an der Tagesordnung waren, deren Kosten in letzter Linie die fleißigen und rührigen Ausländer zahlen mußten, zumal wenn sie Deutsche waren, für die es in jenen Tagen dort noch keinen Schutz gab.

Im August 1859 kehrte Adolf Lüderitz in die Vaterstadt zurück und trat bald mit in das väterliche Geschäft ein. Er lernte auf Geschäftsreisen die nordwestdeutschen Provinzen und Holland kennen, an denen die Tabakfirma interessiert war. Beinahe zwei Jahrzehnte leitete er mit dem Vater zusammen die Firma, bis dieser im Jahre 1878 starb.

Als in diesem Jahre der Wandlung in unserer Handelspolitik auch die Frage des Tabakmonopols auftauchte, glaubte der weiterblickende Geschäftsmann, sich nicht einzig auf den einen Zweig seines Handelsbetriebes beschränken zu sollen, sondern neue Geschäfte einleiten zu müssen. Er begründete im Jahre 1881 eine Faktorei in Lagos, womit er, wie bekannt, nicht der erste und einzige Bremer an der afrikanischen Westküste war.

Lagos stand damals schon lange unter dem Union Jack. Daß unsere britischen Vettern die in Westafrika Geschäfte treibenden deutschen Kaufleute nicht sonderlich gern sahen, wissen wir aus der Vorgeschichte unserer Togokolonie. So mag im Kopfe von Adolf Lüderitz der Gedanke entstanden sein, nach dem Vorgange anderer kolonisierender Handelsvölker, der Hanseaten, der Holländer, der Engländer, in einem Lande Fuß zu fassen, das noch nicht im Besitz einer weißen Nation war. Seine Aufmerksamkeit wurde auf das Stück Südafrika gelenkt, nördlich des Oranjeflusses, wo einzig auf die Walfischbay bisher die Engländer Ansprüche erhoben hatten, während sie im Jahre

1880 auf ein Ersuchen der im Namalande ansässigen Rheinischen Mission ein Interesse an dem heutigen Deutsch-Südwestafrikanischen Schutzgebiete ausdrücklich abgelehnt hat.

Die Lüderitzschen Pläne wären zur Verwirklichung nicht gelangt, wenn nicht das Deutsche Reich, wenn nicht dessen großer Kanzler über dem wagemutigen Bremer seine Hand gehalten und die englischen, kapländischen Aspirationen und Gegenbestrebungen erfolgreich ferngehalten und bei Seite geschoben hätte. Es ist psychologisch sehr interessant, daß Fürst Bismarck vor Lüderitz eine große Hochachtung empfand, vor diesem unbeirrt vorwärtsschauenden Kaufmann, der Hindernisse nicht sah und Bedenken nicht kannte, wenn es galt, hochgesteckte Ziele zu verfolgen und zu erreichen. Der Mann imponierte ihm. Fest steht jedenfalls, daß zwischen dem 17. und dem 24. März, also wenige Wochen vor der Depesche, Lüderitz in Berlin im Auswärtigen Amte war und auch von Bismarck empfangen wurde.

Kurz zuvor, unter dem 8. April, hatte Lüderitz an das Auswärtige Amt ein Gesuch um Schutz für seine Erwerbungen eingereicht, das unseres Wissens bisher noch keine Veröffentlichung gefunden hat, und das deshalb im folgenden wiedergegeben werden soll:

Hohes, Kaiserliches Auswärtiges Amt!

Von meinen Agenten in Capetown, dem Herrn Poppe, Russon u. Co., erhalte ich soeben ein Telegramm; lautend:

Complications arising have again immediate impending questions definitely settled.

Ich beantwortete dasselbe mit:

Not yet, make protest, I apprize Berlin, und erlaube mir, dies Telegramm einem hohen Amte zur gefälligen Kenntnisnahme eingeschlossen zu überreichen.

Worin diese Verwicklungen bestehen, weiß ich nicht und kann ich dieselben erst aus brieflichen Mitteilungen erfahren, welche frühestens in ungefähr vier Wochen aus Capetown hier ankommen können. — Wie ich einem hohen Amte in meiner ergebenen Eingabe d. d. 21. März d. J. schon bemerkte, werde ich von Seiten der Engländer und Kapländer, auf alle mögliche Art und Weise schikaniert werden, solange nicht offiziell bekannt gemacht wird, daß ich, respektive mein afrikanischer Besitz unter deutschem Reichsschutze stehe.

Darf ich ein hohes Amt wiederholt ganz gehorsamst bitten, mich in meinen wohlerworbenen Rechten zu beschützen?

Von großem Werte würde es für meine Unternehmung und das Ansehen des Deutschtums sein, wenn mein Vertreter in Angra Pequenna Herr Heinrich Vogelsang, zum deutschen Konsul für Groß-Namaqua und Damaraland (wohin ich meinen Besitz auszudehnen versuchen werde), bestellt würde.

Der kaufmännische Konsul Lippert in Capetown ist von meinem Besitze zu weit entfernt und mit den Verhältnissen daselbst zu wenig bekannt, um bei vorkommenden Gelegenheiten meine Rechte gegen Übergriffe Dritter wahren zu können.

Wenn aber mein Vertreter, Herr Heinrich Vogelsang in Angra Pequenna, als Deutscher Konsul angestellt ist, so wird so leicht kein Fremder es wagen, irgend Übergriffe in meine Rechte zu machen und kann ich erst dann mit Ruhe an dem weiteren Ausbau meines Unternehmens arbeiten.

Zum Schluß erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich in den nächsten Tagen in dem Besitze von englischen und deutschen Mustern sein werde, welche meine Behauptung vom 21ten vor. Mts., daß Manufakturwaren in England meistens billiger zu haben sind, wie in Deutschland, bewahrheiten sollen und werde ich mir dann erlauben, einem Hohen Amte diese Beweisstücke einzusenden.

Inzwischen bitte ich ein Hohes Amt ganz ergebenst, meine Wünsche hinsichtlich offizieller Inschutznahme und Anstellung meines Vertreters als Deutschen Konsul für Groß-Namaqua und Damaraland gütigst berücksichtigen zu wollen und habe ich die Ehre zu zeichnen

Eines Hohen Kaiserlichen Amtes

ganz gehorsamster

gez. F. A. E. Lüderitz.

Bremen, den 8. April 1884.

An das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches

Berlin.

Noch einige Worte über die Familienverhältnisse von Adolf Lüderitz. Im Mai 1866 hatte er sich mit Emilie von Lingen, der Tochter eines Bremer Juristen, verheiratet, die ihm in einer glücklichen Ehe drei Knaben schenkte, von denen noch heute alle drei am Leben sind. Der älteste ist Arzt in Thüringen, der zweite Landwirt und Gutsbesitzer in der Nähe von Delmenhorst in Oldenburg, der dritte ist Kaufmann in Baltimore und dort Teilhaber einer namhaften Firma und auch Kaiserlich deutscher Konsul. Frau Lüderitz ist im Jahre 1897 gestorben.

Wir erwähnten oben, daß Lüderitz, als er sich mit seinen Kolonieplänen trug, den Fünfzigern nahe war. Dieses Alter konnte man ihm aber nicht ansehen. Er war elastisch wie ein Zwanzigjähriger, das schreibt uns sein Mitarbeiter Heinrich Vogelsang. Er erwähnt auch die Mitteilung eines anderen Bremer Kaufmanns, der erzählt, wie bei der Besteigung des Tafelberges bei Kapstadt, Adolf Lüderitz allen jungen Leuten voraus war und als erster den Gipfel erreichte. So war dieser erste deutsche Kolonialpionier auch eine außerordentliche Arbeitskraft. Des Sommers, wenn der Bremer, der es sich leisten kann, sein Zelt auf dem Lande aufgeschlagen hat, wohnte auch Lüderitz in seiner Villa außerhalb der großen Stadt. Der Wagen, der ihn

täglich nach Bremen beförderte, mußte dort stets so zeitig zur Stelle sein, daß er pünktlich um 8 Uhr in der Schreibstube eintraf. Um 6 Uhr stellte sich dort wiederum der Kutscher ein. Als Mahlzeit wurde inzwischen höchstens ein Butterbrot genommen, den Lunch in irgend einem Restaurant einzunehmen, wäre Lüderitz nicht eingefallen. Die Hauptmahlzeiten nahm die Familie Lüderitz am Abend ein, wenn der Hausherr wieder in ihren Schoß zurückgekehrt war.

Auf seinem Landgut weilte Lüderitz auch gerade, als ihm die Depesche von Heinrich Vogelsang den Abschluß der Verträge mit den Bethanier-Kapi-

Heinrich Vogelsang.

tänen meldete. Die Kapstädter Nachricht erfüllte ihn mit Jubel und Freude und, wie uns von glaubwürdiger Seite mitgeteilt wird, rief er aus: „Ich kannte ja meinen Vogelsang, ich wußte, daß es ihm gelingen würde."

Die weitere Entwicklung der Dinge in dem heutigen Deutsch-Südwestafrika ist bekannt genug; wir haben hier auf ihre einzelnen Phasen nicht mehr einzugehen. Nur, so weit Lüderitz daran beteiligt war, seien sie hier rekapituliert.

Lüderitz war nicht kapitalkräftig genug, um aus eigenen Mitteln die großen von ihm übernommenen kolonisatorischen Aufgaben lösen zu können. Er trat im Jahre 1885 sein Eigentum an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ab, bezw. an ein Konsortium, aus dem die genannte Gesellschaft hervorging. Er selber blieb mit einem Sechstel daran beteiligt,

behielt sich das Eigentum an seinen Anlagen vor und stellte noch verschiedene Klauseln zu seinen Gunsten. Im Jahre 1886, im Mai, begab er sich nach Südafrika, um seine Niederlassungen zu besuchen und besonders um mit Hilfe eines bergmännischen Fachmanns eine gründliche Untersuchung der Umgegend von Bethanien nach Mineralien vorzunehmen. Auch die Erforschung des Oranjeflusses und die Untersuchung der Schiffbarkeit seines Unterlaufes gehörten mit zu dem Reiseprogramm.

Gerüchten zufolge sollte südlich von Angra Pequenna ein großes Salpeterlager entdeckt worden sein, das zu untersuchen ebenfalls beschlossen war. Ende Mai des Jahres 1886 war Adolf Lüderitz in Kapstadt eingetroffen und war am 7. Juni mit seinem Schuner „Meta" von Kapstadt aus nach Angra Pequenna in See gegangen, wo er am 13. Juni eintraf. An der Forschungsreise sollten außerdem der Schweizer Bergingenieur Heinrich Iselin noch teilnehmen, ein schottischer Bergmann Hoskins und der Steuermann des erwähnten Schiffes, J. Steingröver, aus Essen gebürtig.

In Angra Pequenna wurde längerer Aufenthalt genommen. Dann brach Mitte August die Expedition nach Bethanien auf, wo man eine größere Anzahl von Hottentotten mit ihren Wagen engagierte und von wo aus es dann südwärts ging, um einige Wasserstellen zu untersuchen, und sodann dem Oranjefluß zu. Lüderitz hatte mehrere größere Berthonsche Kanvasboote aus Europa mitgebracht, die in Nabasdrift zu Wasser gelassen wurden, und dann ging die Reise Oranje-abwärts am 20. September weiter, zuerst bis Ariesdrift, wo man nach 27 Tagen ankam. Die Fahrt war deshalb so umständlich und beschwerlich, weil 52 Stromschnellen überwunden werden mußten, bei denen jedesmal die Boote aus dem Wasser genommen und zu Lande bis zum Aufhören der Stromschnellen getragen werden mußten. In Ariesdrift ließ Lüderitz die beiden Bergsachmänner zurück und beschloß, in Begleitung des Steuermanns Steingröver die Reise von Ariesdrift nach Angra Pequenna in einem der Kanvasboote zu Wasser zurücklegen.

Das Projekt erscheint auf den ersten Blick abenteuerlich, weil das betr. Fahrzeug nicht für die See eingerichtet war. Man sollte aber bedenken, daß eine Reise zu Lande von der Oranjemündung bis zu dem heutigen Lüderitzbucht mangels Vorbereitungen vollständig ausgeschlossen war, und daß eine Rückkehr auf dem Oranjefluß noch mit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Unter dem 19. Oktober hat von Port Nolloeth aus Lüderitz an kapstädtische Geschäftsfreunde, an die Firma Poppe, Rousseow u. Co., einen Brief abgesandt, der Mitteilung machte von seiner Absicht, die Rückreise zur See die Küste entlang zurückzulegen. Er habe eine Anzahl Hottentotten zum tragen des Bootes, des Proviants und des Gepäcks verpflichtet. (Zur Erklärung: Das Boot und seine Ladung mußten wegen der unüberwindlichen Brandung vor der Oranjemündung zu Lande einige hundert Schritt nordwärts geschleppt werden, wo es zu Wasser gelassen werden konnte.) Am 22.

Oktober fuhr Lüderitz mit Steingröver von der Alexandrabay ab, seither hat man von ihm nichts mehr gehört und die Vermutung liegt nahe, daß der in jenen Tagen wehende Nordsturm das für die See nicht gebaute Boot vom Lande abgetrieben hat, und daß die beiden draußen in der See nach Kentern des kleinen Fahrzeuges ihren Tod gefunden haben.

Der Bergingenieur Iselin hat bald darauf an der Küste Nachforschung angestellt, leider ohne Erfolg. Ebenso wurde durch den Generalbevollmächtigten von Adolf Lüderitz, dem in Kapstadt wohnenden Herrn John Müller, bald darauf eine wohlausgerüstete Expedition ausgeschickt, die unter Führung des bei Lüderitz angestellten Herrn Heßlein bis nach Ariesdrift vordrang, während Müller selbst sich auf dem erwähnten Schuner „Meta" am 6. Dezember auf den Weg machte, um längs der Küste Nachsuche zu halten. Alle diese Nachforschungen blieben ohne jeden Erfolg. Keine Bucht und kein Schlupfwinkel blieben ununtersucht. Auch die naheliegenden Inseln wurden durchstreift.

So ist alles getan worden, was in Menschenkräften steht, ohne irgend welchen Erfolg. Auch die einzig noch offenbleibende Vermutung, daß ein vorüberfahrendes Schiff das Boot und seine notleidenden Insassen aufgenommen hätte, erwies sich als nichtig. So mußte denn damit gerechnet werden, daß Adolf Lüderitz bei seiner gefährlichen Fahrt seinen zu frühen Tod gefunden hat.

Das scheint auch ein Bur, der wenige Stunden von der Mündung des Oranjeflusses entfernt wohnende Renard Conze, zu bestätigen. Er sichte am 22. Oktober 1886 unweit der Mündung des Flusses, als, wie er erzählt, zwei Herren, ein größerer, der eine goldene Brille trug, und ein kleinerer in einem winzigen Boot den Fluß heruntergekommen seien. Ihr Versuch, aus der Mündung des Oranje in die offene See zu fahren, sei mißglückt wegen der vorgelagerten Barre und infolge von Stromschnellen. Darauf hatten die beiden mit seiner Unterstützung das sehr leichte Boot ans Ufer gezogen, es ein Stück hinaufgetragen und an einer Stelle des Strandes, wo durch ein vorgelagertes Riff die starke Brandung gebrochen wurde, ins Wasser gesetzt. Die beiden hätten ihm mitgeteilt, sie beabsichtigten mit diesem Fahrzeuge nach Angra Pequenna zu segeln. Als Conze Bedenken wegen der Seetüchtigkeit des Fahrzeuges laut werden ließ, hätte der kleinere geantwortet, das Boot könne die Reise wagen, zumal die Strömung günstig sei. Sie wollten in zwei Tagen in Angra Pequenna sein. Bald hätten sie Segel aufgemacht, und das Boot sei mit großer Geschwindigkeit nordwestwärts auf die hohe See hinausgesegelt. Eine Zeit lang hätte er die beiden Fahrenden noch verfolgen können, dann hätte die hohe See eine weitere Umschau verhindert.

Ebenso will ein englischer Bergwerksarbeiter gleichfalls die Ausfahrt des Boots an der Flußmündung verfolgt haben, bis es plötzlich verschwunden sei. Er hätte nicht unterscheiden können, ob es gekentert war oder nur durch die Wogen verdeckt wurde.

Ein tragiſches Ende eines Menſchenlebens, von dem das Vaterland noch manches erwarten durfte!

* * *

Wir geben im folgenden nur Auszüge aus einer Reihe von Briefen wieder, die Adolf Lüderitz mit dem damaligen Redakteur der Deutſchen Kolonialzeitung, Herrn Richard Leſſer, gewechſelt hat. Die Briefe ſind ohne weſentliche Änderungen und Streichungen geblieben. Sie werfen manches neue Licht auf Weſen und Art dieſes intereſſanten Mannes, den ein ungünſtiges Schickſal uns leider zu früh entriſſen hat.

Bremen, 11. Oktober 1884.

Herrn Richard Leſſer

Frankfurt a. M.

Ihr Wertes v. 9. ds. nebſt Kolonialzeitung habe dankend erhalten. Sie ſind ja ein ganz verdenbelter Kerl und wollen mich ausquetſchen (interviewen). Mag es alſo darum ſein, und empfangen Sie folgende Daten über meinen bisherigen Lebensgang; (der noch folgende iſt hoffentlich auch noch von Nutzen für Deutſchland).

Ich heiße alſo Franz Adolf Eduard Lüderitz, bin geboren am 16. Juli 1834, als älteſter Sohn des hieſigen Kaufmanns F. A. E. Lüderitz (aus Hannover ſtammend) und ſeiner Frau Henriette Wilhelmine Schüßler (aus Oldenburg ſtammend). Beide waren lutheriſch und ſo wurde ich auch am 3. September 1834 getauft. Ich beſuchte die hieſigen Schulen und trat, nachdem ich die Prima der Handelsſchule abſolviert hatte, Oſtern 1851 als Lehrling in das Geſchäft meines Vaters, welcher ein, ſeit 1824 beſtehendes Tabakengrosgeſchäft hatte. Nachdem ich meine 3jährige Lehrlingszeit beſtanden hatte, reiſte ich April 1854 nach Newyork, machte von dort einige kleine Abſtecher um Land und Leute kennen zu lernen und ging dann via Vera Cruz nach Colima, an der Weſtküſte Mexikos, wo ich feſtes Engagement als Commis im Geſchäft der Herren Rücker, Motz u. Co. angenommen hatte. Als dies Geſchäft liquidierte, pachtete ich einen ſ. g. Rancho, wo ich Pferde-, Maultier- und Viehzucht uſw. betrieb, aber keine Seide ſpann. In den damaligen Revolutionen wurde ich total ausgeplündert, (Schutz für Deutſche gab es noch nicht) und ſo kam ich via Panama und Newyork nach Bremen zurück, wo ich am 6. Auguſt 1859 anlangte und bei meinem Vater ins Geſchäft trat. In den nächſten Jahren machte ich dann für dies Geſchäft Reiſen und beſuchte hauptſächlich Holland, Weſtphalen, Rheinprovinz und Oſtfriesland.

Am 9. Mai 1866 verheiratete ich mich mit meiner Frau, Emilie Louiſe von Lingen, geb. am 23. Juni 1836, Tochter von Dr. jur. Carl von Lingen und ſeiner Frau Metta Henriette Louiſe geb. Schumacher. Ich habe 3 Söhne:

Die erste Niederlassung von Lüderitz in Angra Pequena.

Franz Adolf Eduard geb. 19. Jan. 1868
George „ 2. Febr. 1869
Carl August „ 18. Mai 1874

(Gottdank stramme Jungens und mit Töchtern, welche mir to quarig sind, wie Fritz Reuter sagt, habe ich mich nicht befaßt.) Nach dem Tode meines Vaters, im Februar 1878, übernahm ich das Tabakgeschäft desselben und fing, nachdem die Tabakmonopolfrage auftam, Handelsverbindungen mit Afrika an, wo ich 1881 eine Faktorei in Lagos begründete.

Hieraus entwickelte sich dann der Plan zur Gründung einer Faktorei im s. g. Namalande, mit dessen Ausführung ich Herrn Heinrich Vogelsang von hier betraute.

Dieser ging vorerst p. Steamer via England nach Capstadt, um Erkundigungen über das „Wo" einzuziehen und meine Brigg „Tilly" mit Ladung passender Waren und hier in Deutschland angefertigter und zerlegter Wohn- und Lagerhäuser, sowie einigen Kommis an Bord, folgte bald darnach. In Capstadt ging Herr Vogelsang und noch einige, von ihm in Capstadt engagierte Leute, dann an Bord der „Tilly", fuhr nach Angra Pequenna, als besten Hafen und reiste vorab nach Bethanien, um nötige Kaufkontrakte abzuschließen. Die weitere Entwicklung ist Ihnen ja bekannt.

Bei der Anlage der Faktorei in Angra Pequenna waren s. Z. gegenwärtig, unser Herr Vogelsang, die Herren Carl Franke aus Bremen, E. Wagner aus Zellerfeld, A. de Jongh aus Amsterdam, O. Lahnstein aus Rostock, C. v. Pestalozzi aus Zürich und die Mannschaft der Brigg „Tilly" (Abkrzg. v. Mathilde) unter Führung des Kapitäns Carl Timpe und der Steuerleute Teschmacher und Brockmann, alle drei von hier.

Die Faktorei wurde derzeit von diesen Herren „Port Vogelsang" getauft und soll diesen Namen, in Anerkennung der Verdienste Herrn Vogelsangs, auch behalten.

Ich denke dies wird wohl genügen, um daraus Passendes zu verwerten. Aber bitte! so wenig wie möglich.

Übrigens sehe ich, daß diese Unterhaltung doch etwas mehr wie ¼ Stunde beanspruchte. Ich schreibe allerdings sehr rasch, aber so rasch, wie mein Sprechen, geht es doch nicht.

Über Herrn Vogelsang werde von seinen Eltern Näheres hören und Ihnen dann mitteilen.

Inzwischen freundlichen Gruß von Ihrem ergebenen

Ad. Lüderitz.

Bremen, den 29. Oktober 84.

Werter Herr Lesser!

In Beantwortung Ihres Werten v. 28. ds., ist die Inselfrage leider noch nicht definitiv entschieden und so will ich mit der Namenänderung der Bayen

Inseln usw. usw. in meinem Gebiete warten, bis daß die Kommissare (für mich der Generalkonsul Dr. Bieber, welcher am 22. ds. nach Capetown reiste) entschieden haben. Dann werde ich in Verabredung mit Berlin taufen.

Auf Privatkarten kann man das wohl tun, aber bedenken Sie, daß dann, wenn offizielle deutsche Namen gegeben werden sollen, auch sämtliche Seekarten usw. geändert werden müssen? So ohne weiteres geht das nicht, und ich werde d. Admiralität s. Z. zu Rate ziehen müssen.

Es ist also Zukunftsmusik.

Sie können vorläufig ja in Deutsch übersetzen. Diaz' Name soll bestehen bleiben, da dieser der Entdecker war. Der ganze Rest bekommt s. Z. andere Namen und dann alle aus einem Guß. Eiligst! Steamer-Tag.

Ihr Lüderitz.

Bremen, 8. November 1884.

Herrn Richard Lesser

Frankfurt a. M.

Herzlichen Dank für Ihr gefl. Schreiben und damit übersandte Hefte, welche ich sofort mit Ausnahme 1 Exemplars für meine Bibliothek, unter meine hiesigen jungen Leute und Kommis verteilte. Die Bilder sind sehr nett geworden.

Ihr freundliches Anerbieten wegen Anlegung einer Bibliothek in Angra Pequenna nehme ich mit Dank an.

Neulich sandte ich für ca. 400 Mk. Bücher hinaus, und sind besonders Jahrgänge illustrierter Zeitungen in Bänden dort willkommen, da diese den Händlern und Hottentotten gezeigt werden, wenn sie zur Bay kommen. Deutsch lesen können diese Leute ja nicht, aber von den Bildern sind sie stets entzückt. Sie bekommen dadurch einen Einblick in deutsches Leben und Treiben und einen Begriff von Deutschlands Macht.

Missionar Bam hatte in meinem Namen dem Häuptling Josef Fredricks von Bethanien eine Gardelanenuniform (blau mit gelb) und 12 Kartons mit Soldaten (Garde-Kürassiere, Husaren, Ulanen, Dragoner, — Infanterie, — Jäger, 1 Batterie, 1 Train, 1 Ponton, 1 Lager mit aufstellbaren Zelten, Kaiser Wilhelm und seine Helden und Kaiser Wilhelm in seinem Wagen, in plastischen Figuren übergeben. Er schreibt der König wäre ganz entzückt gewesen und hätte geäußert: Dit zyn toch ryke menschen. Die Uniform hätte ihm gut gepaßt und er sehr stattlich darin ausgesehen. Am Sonntage hätte er sie in der Kirche angehabt. — In unseren Augen sind derartige Geschenke ja für Kinder bestimmt. Bei den Hottentotten, die aber keine Ahnung von solchen Dingen haben, ist es aber etwas Außerordentliches, und bringt uns hoffentlich Nutzen, und das ist mein Streben. Deutschland muß über alle anderen Nationen in ihren Augen gestellt werden. — D. Höpfner überbringt dem Oberhäuptlinge Kamaharero in Okahandja in meinem Namen eine Dragoner-Uniform, andere Häuptlinge bekommen Kürassieruniformen,

natürlich ohne Küraß. Das macht auf dieſe Menſchen, die derartige Uniformen noch nie geſehen haben, einen großen Eindruck.

Die Reklamationen der Engländer, welche ſie an meinem Gebiete haben wollen (?), werden vom Generalkonſul Dr. Bieber jetzt kommiſſariſch geprüft, und habe ich deshalb fortwährend Fühlung mit dem Auswärtigen Amt.

Ich denke, daß in dieſem Jahre alles geordnet iſt und daß ich dann eine ſog. Charter bekomme, um endlich mal Geld herauszuholen. Bis jetzt habe ich über 500 000 Mk. in Angra Pequena ſtecken, da Alles, was einkam, ſofort wieder hineingeſteckt wurde. Die Expeditionen verſchlingen zu große Summen und kein Menſch unterſtützt mich dabei. Bankiers haben ſich noch nicht gefunden, welche mir, auf Sicherheit auf das Gebiet hin, auch nur einen Pfennig geliehen hätten. Und da die jetzige Ladung der „Tilly" wieder gegen bar gekauft wurde, ſo ſind vorläufig meine Mittel erſchöpft, und kann ich nur das Allernotwendigſte beſchaffen. Ich würde, wenn ich mein Geld nicht in Angra feſtliegen hätte, ſonſt Anlegebrücken mit Pontons, Kohlenſchuppen, einen kleinen Dampfer für regelmäßige Verbindung zwiſchen meinem Hafen und Capſtadt, eiſerne Faktoreigebäude für Sandwichhafen uſw. anſchaffen. Dazu habe ich aber ca. 4—500 000 Mark nötig, und die ſehe ich nicht zu beſchaffen. Ich würde dieſe Summe eventl. auf mein Gebiet, welches jetzt laut Kontrakt ſo groß iſt wie Holland, Belgien, Hannover und Oldenburg (vom 22° bis Orangefluß nebſt 20 geographiſchen Meilen in Land von der Küſte abgerechnet) eintragen laſſen und zurückzahlen, nebſt 4% p. a. Zinſen, ſowie ich durch Aufdeckung von konſtatiert abbaufähigen Erzlagern uſw. dazu imſtande bin.

Intereſſe zeigen die Leute für mein Unternehmen, aber durch Geldmittel unterſtützen fällt niemandem ein, obgleich die Sicherheit doch im Lande ſelbſt geboten werden kann.

Ich muß alſo Geduld haben und kann nicht vorwärts kommen wie ich ſonſt würde, wenn ich diſponible Mittel zu Gebote hätte.

So! das iſt das Neueſte, was ich Ihnen mitteilen kann — leider nicht mehr.

Inzwiſchen verbleibe ich mit freundlichem Gruße

Ihr ergebener

F. A. E. Lüderitz.

Bremen, 25. Novbr. 1884.

Herrn Richard Leſſer

Frankfurt a. M.

Mein Ergebenes vom 8. ds. werden Sie erhalten haben. Seitdem bekam ich am 22. ds. eine Depeſche von Capſtadt, worin mein Bruder Auguſt, von der Expedition Hoepfner, mir telegraphiert: return twenty sixth have damara

wioes until arrival. Da wioes unverſtändlich iſt, ſo laſſe telegraphiſch nachforſchen, wie das Wort heißen muß.

Heute bekam ich dann ein Telegramm von Herrn Aug. Einwald (welcher am 22. Mai l. J. für mich hinausging, um von Zululand möglichſt großes Gebiet zu erwerben), welches lautet:

Durban (Natal), 24. 11. 84.

mission ended succesful, details orally by Schiel — Einwald. Was Schiel heißen ſoll, iſt ebenfalls nicht zu enträtſeln. Faſt jedes Telegramm aus Capland enthielt derartige Fehler der Telegraphiſten.*)

Ich erwarte beide Abgeſandte gegen Weihnachten hier mit den Kontrakten uſw., und können Sie dann Genaues berichten.

Vorläufig bitte ich keinen Bericht in der Kolonialzeitung darüber zu machen. Die beiden Herren könnten evtl. unterwegs Ihrer Kontrakte beraubt werden, wenn deren Namen bekannt würden. Die Engländer werden wohl fuchswild über Zululand werden. Den Fürſten Bismarck habe ich heute benachrichtigt, und um Schutz für dies neue Gebiet erſucht.

Freundlichſt grüßend,

Ihr Lüderitz.

Bremen, 1. 12. 84.

Werter Herr Leſſer!

In freundlicher Beantwortung Ihres Werten vom 29. pp., habe ich keine finanziellen Sorgen. Ich mag nur nicht noch mehr Kapitalien in mein Kolonialunternehmen ſtecken, weil ich dann meine übrigen Geſchäftszweige (Tabak und Lagosfaktorei) zu ſehr vernachläſſigen müßte und nicht Geld genug zu deren Betriebe übrig behielte. Sie ſcheinen alſo meine neuliche Mitteilung etwas zu tragiſch aufgefaßt zu haben. Dieſelbe war nur für Sie beſtimmt.

Ich habe nach Angra geſchrieben, daß ich erſt mal Rimeſſen haben will, ehe ich weiter vorgehe. Deshalb ſoll Herr Vogelſang nicht immer weiter traſſieren und immer mehr Anſchaffungen machen ſondern die drei Schiffsladungen, welche er nun bereits bekam, verkaufen und größere Geldpoſten remittieren, dann ſchicke ich ihm mehr Waren und laſſe den Dampfer und Anlegebrücken uſw. bauen.

Dies kann ich jetzt nicht tun, weil dazu Hunderttauſende gehören. Der Dampfer allein ſoll 185 000 Mk. hier koſten, ohne Ausrüſtung, Mannſchaft, Kohlen uſw., ſtellt ſich alſo in Angra auf annähernd 225 000 Mk. und macht jährlich an Koſten für Proviant, Kohlen, Gagen, Reparaturen, Zinſen und Abſchreibungen ca. 115 000 Mk.

---

*) Hier iſt natürlich die Rede von Adolf Schiel, der als Zwanzigjähriger im Jahre 1877 nach Transvaal gegangen war und u. a. dort im Jahre 1884 der von den Buren erwähnte Anführer im Kriege gegen die Zulus geweſen iſt. Dann war Schiel Miniſter von Dinizulu geworden und hatte mit dieſem Häuptling Verträge abgeſchloſſen, deren Rechte er ſpäter an Lüderitz überließ.

Anlegebrücken mit Pontons kosten hier 25 000 Mk., also mit Fracht nach Angra und Aufstellen dort ca. 35 000 Mk. Faktoreigebäude für Sandwichhafen stellen sich dort auf ca. 40 000 Mk. wenn sie bewohnbar sind usw. usw.

Alle diese Summen würde ich jetzt in die Kolonie stecken, wenn ich 100 000 Mk. bis 500 000 Mk. zur Verfügung hätte. Da ich dies leider nicht habe, so ist es „Zukunftsmusik" und so muß ich peo a poco, wenn mein Geld zurückfließt, weiter verbessern und schaffen.

Ich bin aber Freund von raschem Vorgehen und deshalb ärgerlich, daß ich nicht so kann wie ich möchte, weil mir augenblicklich die Mittel dazu fehlen.

Mit Geheimrat von Hansemann (Diskontogesellschaft) machte mich Herr von Kusserow bekannt und war ich vielmals bei demselben. Er denkt, daß er mein Land für ein Ei und Butterbrot bekommen kann und dafür danke ich. Ich sagte ihm auf seine Anfrage deshalb, ich verlange 500 000 Mk. bar für meine Kosten, Risiko usw. usw. und dann ferner 5 Prozent Gewinnanteil an den Unternehmungen, welche die zu bildende Gesellschaft in meinem Gebiete schaffen würde. Sämtliche Erze und Mineralien die sich in meinem Gebiete vom 26° bis zum Orangefluß fänden, könne die Gesellschaft abbauen lassen. Ich reservierte mir nur den Handel und Fischfang. Geheimrat v. A. Hansemann erwiderte darauf, daß ich mein obiges Gebiet nebst den Anlagen (Häusern usw.) abtreten solle, so daß es Eigentum der Gesellschaft würde und darauf lasse ich mich nicht ein. Ich habe das Gebiet einmal erworben, und soll es deshalb auch im Besitz meiner Nachkommen bleiben. Lieb soll es mir sein wenn der ganze Grund ein kolossales Erzlager ist, sodaß meinethalben ein Loch aus dem ganzen Gebiet wird durch Abbau der Erze; aber das Loch soll doch mein bleiben.

Was Ihren Vorschlag angeht, Anteilscheine von 50 Mark auszugeben, so wird sich das schwerlich machen lassen. Um die Mineralien und Erze abzubauen und zu befördern, sind kostspielige Anlagen nötig, wie Eisenbahnen, Maschinen usw. usw., so daß, um ordentlich zu wirtschaften, Millionen an Betriebskapital erforderlich werden. Außerdem dürfen nach dem Gesetze die Aktien auf nicht weniger wie 1000 Mk. lauten. Das einzige wäre, daß sich große Bankinstitute mit der Gründung einer Gesellschaft zur Gewinnung von Erzen und Mineralien in meinem Gebiete befassen. Dann können verschiedene Lager gleichzeitig ausgebeutet werden, und der Gewinn ist so viel größer. Die eine Ookiepmine in Klein-Namaqua hat vom 1. Mai 1883 bis 30. April 1884 einen Netto-Gewinn von £ 141 740.2 s bei einem Aktienkapital von 160 000 £ ergeben und werden sich derartige Minen auch auf meinem Gebiete finden.

Sollten Rothschild, Erlanger und andere Frankfurter Bankiers keine Lust zu diesem Unternehmen haben? Dann bekäme die Sache Hand und Fuß.

Ich sende Ihnen unter Kreuzband den Bericht der Ookiepmine, woraus Sie näheres ersehen werden.

Die Bai von Angra Pequena von der Nautilus-Spitze aus gesehen.
(Aufnahme von 1884.)

Sobald mein Bruder und H. Einwald hier sind, hören Sie weiteres über Damara- und Zululand-Erwerbung. Inzwischen verbleibe mit freundlichem Gruß Ihr Lüderitz.

Bremen, 11. Februar 1885.

Werter Herr Lesser!

Ihr Wertes vom 9. ds. Mts. kam gestern abend in meinen Besitz und konnte ich Steamers wegen, erst heute nach Tisch zur Durchsicht der Korrekturbogen kommen.

Herr Belck *) hat auch nur den bekannten Weg von Angra nach Bethanien bereist und kann also nur hiervon sprechen.

Daß man in einigen Wochen sich kein kompetentes Urteil erwerben kann, ist klar und so schwatzt er auch viel Blech.

Rivier ist Fluß resp. Flußbett.

Herrn Einwald habe ich ernstlich ermahnt, von Schiel zu schweigen. Es scheint aber nicht geholfen zu haben. Er will jetzt wieder nach Zululand und wird Schiel dort wohl seine Abrechnung mit ihm halten.

Melden Sie bitte nichts über Zululand, bis daß ich Ihnen Neuigkeiten mitteile. Alles Schwatzen kann nur schaden, und der unglückliche Einwald hat hinreichend darin geleistet.

Wenn Sie Herrn Belck honorieren wollen, so finde ich das ganz recht. Der Mann schrieb wie es nach seiner Ansicht in Namaqua-Land hergeht und würde er von der Vossischen-Zeitung auch honoriert worden sein.

Die Kartenskizze fehlt noch, und werde ich dieselbe nach Empfang durchsehen und Ihnen zurückschicken.

In Berlin sehen wir uns, denke ich, am 21. bis 22. ds. Mts.

Inzwischen verbleibe ich herzlich grüßend

Ihr treu ergebener F. A. E. Lüderitz.

Bremen, den 13. Februar 1885.

Werter Herr Lesser!

In Beantwortung Ihres werten Gestrigen bemerke ich zu der Kartenskizze, von der See anfangend, folgendes:

Die Küste ist falsch gezeichnet, wie Sie aus der Seekarte ersehen können. Dann muß es heißen:

---

*) Waldemar Belck war im Jahre 1884 von Angra Pequena nach Bethanien gereist und hatte über seine Fahrt sowie über seine Eindrücke von dem Lande in der Deutschen Kolonialzeitung in mehreren Aufsätzen berichtet, die mit der Lüderitzschen Auffassung anscheinend nicht übereinstimmten.

statt Cuia-Koppe — Koei Koppe (oe wie „u“ gesprochen)
„ Tschaukaib — Tsau Khaib
„ Ukama — Ua Gama
„ Kaukaussib — Gao-Khaosib
„ Guos — Goes
„ Kleen Fontein — Klein-Fontein
„ Cuibes — Guibes.

Die Grenzangabe bitte fortzulassen da sie ungültig ist und nur spätere Weitläufigkeiten verursachen kann.

Freundlich grüßend Ihr ergebener F. A. E. Lüderitz.
Inliegend Karte.

Bremen, den 14. Februar 1885.

Lieber Herr Lesser!

Die Kiste mit den Büchern für die Bibliothek in Angra Pequena habe ich erhalten und sende die leere Kiste Ihrem Wunsche gemäß, heute an Ihre Adresse zurück.

Da mir die einzelnen Schenker nicht bekannt sind, so bitte ich freundlich, in Ihrer Kolonialzeitung denselben meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Ich schicke wahrscheinlich Ende ds. Mts. noch zwei Beamte nach Angra Pequena, welche sämtliche Bücher mit hinübernehmen.

Ich habe noch Gartenlaube, Westermanns Monatshefte, Globus (je zehn Jahrgänge) usw. usw. beigefügt, und so ist vorläufig Stoff genug vorhanden, um die freie Zeit mit Lesen auszufüllen.

Die Kinderschriften, welche beigelegt waren, werde ich Herrn Missionar Bam in Bethanien für die Schule daselbst geben, damit die Hottentottenkinder deutsch (statt holländisch, wie bisher) lernen können.

Am 21. cr. denke ich in Berlin zu sein (Hotel de Rome) um an den Verhandlungen zu partizipieren. Wohnung habe ich bereits daselbst bestellt.

Herrn Major Thiel bitte zu grüßen und verbleibe Ihr ergebener

F. A. E. Lüderitz.

Auf direktem Wege sind mir auch noch Bücher und Zeitschriften für Angra Pequena zugesandt und bitte ich, da dieselben teils anonym erfolgten, sämtlichen Schenkern meinen Dank in der Kolonial-Zeitung zu sagen.

Das Gebiet, daß Adolf Lüderitz seinem Vaterlande gewonnen hat. ist eine Fläche eineinhalb mal so groß, wie das Deutsche Reich. Wir nennen

es Deutsch-Südwestafrika. An den Kolonial-Pionier, dem Deutschland es verdankt, erinnert nur die Bezeichnung des südlichen Hafens, von dem aus er einwärts drang.

Wäre es nicht an der Zeit, an Stelle der farblosen Bezeichnung, die sich auf der Lage des Gebietes innerhalb des dunklen Erdteils gründet, einen charakteristischeren Namen zu wählen, einen Namen, der das Wort „Lüderitz" enthält und in Zukunft die Erinnerung an den wackeren Bremer für alle Zeiten lebendig erhält. Damit würden wir wenigstens einen kleinen Zoll Dankbarkeit entrichten.

Hubert Henoch.

Industrie und Technik in den deutschen Schutzgebieten, mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1907/08.

Das Produkt technischen Wissens und Könnens sowie kaufmännischer Unternehmungsgeist und Weitblick im Verkehr mit anderen Völkern haben Deutschland den Platz, den es heute auf der Weltbühne einnimmt, nicht nur erobert, sondern bis auf absehbare Zeit auch gesichert. Die formale Durchbildung und die exakte Ausführung der industriellen Erzeugnisse haben dazu beigetragen, das Ausland von der Gründlichkeit des deutschen Könnens im realsten Sinne zu überzeugen. Die Zeiten, wo Deutschlands Industriearbeit, besonders in England, als minderwertig angesehen wurde, sind lange dahin. Das Ausland sieht heute im deutschen Fabrikat nur vollendete Qualitätsarbeit.

Es ist daher natürlich, wenn Deutschland neuerdings mit größerer Intensivität danach strebt, die Industrietätigkeit auch auf seine Schutzgebiete auszudehnen, wie dies bei älteren Koloniemächten bereits seit Jahren der Fall ist. In vereinzelten deutschen Kolonien, vor allem in denen der Südsee wird mit Rücksicht auf deren Größe und geographische Lage sowie Bodenverhältnisse und Klima eine erfolgreiche Industrie sich wohl kaum einführen lassen. Auch gestattet der Charakter dieser Gebiete eine gedeihliche Entwicklung der Industrie nur schwerlich, wodurch dann die Haupttätigkeit dort der Landwirtschaft zufiele. Auf den kleinen Inselgruppen der Südsee, sowohl auf den Karolinen nebst den dazu gehörigen Nebeninseln als auch auf den Marschall-Inseln dehnten sich die öffentlichen Arbeiten während des vorigen Jahres auf den Bau vereinzelter Wohn-, Schul- und Beamtenhäuser aus; desgleichen auf die Herstellung öffentlicher Verkehrsstraßen und die dazu gehörigen Brückenbauten. Infolge des besonders auf den Marshall-Inseln, häufig auftretenden Taifuns, welcher ganze Ortschaften verwüstet, werde des öfteren weitgehende Ansprüche an die Tätigkeit im Hochbau gestellt. Es mußten daher im vorigen Berichtsjahre (1907—08) das Wohnhaus des Regierungs-Arztes, eine Apotheke, ein Krankenhaus usw. neu erbaut werden.

Durch die in der Nähe von Nauru entdeckten Phosphatfelder hat sich dort eine kleine Industrietätigkeit entwickelt. Die Phosphat-Companie in Nauru hat dort bereits einen Stab von Beamten stationiert, unter deren Aufsicht

weit mehr als tausend Arbeiter beschäftigt werden. Der mit Umsicht geleiteten Industrie-Anlage dürfte daher eine aussichtsreiche Zukunft bevorstehen. Der Wert des nach dem Ausland verschifften Phosphats bezifferte sich im Vorjahre auf rd. 700 000 Mark. Mit Rücksicht auf die Förderung des Handels ist der überseeische Verkehr zu mangelhaft. Der Verkehr zwischen den Marschall-Inseln und Deutschland wird jährlich nur sechsmal vermittelt. Eine weit bessere Verkehrsvermittlung findet dagegen mit Australien statt. Im Jahre 1907 wurden die Karolinen- und Marschall-Inseln von 177 Schiffen mit rd. 118 550 Reg.-T. aufgesucht; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung des Tonnengehalts von etwa 67 v. H.

Wesentlich reger ist die Tätigkeit der öffentlichen Arbeiten auf dem Bismarck-Archipel und auf Kaiser-Wilhelmsland. Insbesondere ist es hier der Hochbau, der privaterseits im letzten Berichtsjahre sehr rege eingesetzt hat und hauptsächlich von Simpsonhafen, wo der Norddeutsche Lloyd in Bremen eine Schiffswerft angelegt hat, ausgegangen ist. Desgleichen erfordert die Herstellung der durch die gebirgige Gegend bedingten Brücken, Tunnel, Dämme usw. umfangreiche, kostspielige und zeitraubende Arbeiten. Im letzten Berichtsjahre konnten auf der Gazellen-Halbinsel sowohl ein 79 Meter langer Tunnel fertiggestellt als auch der Durchstich des Ratawulpasses beendet werden.

Die Schiffbau-Industrie, deren Anfang oben angeführte Werft bildet, befindet sich zwar erst im bescheidenen Anfangsstadium, ist aber eines jener Industriegebiete, die weniger von der inneren Beschaffenheit des Landes als vielmehr vom Seeverkehr abhängig sind. Und, da auf den gesamten Südsee-Inseln irgend eine Konkurrenz nicht vorhanden ist, so ist zu erwarten, daß der deutsche Schiffbau im weiteren Verlauf der Jahre auch in den Schutzgebieten der Südsee sich entwickeln und zum Vorteil der dortigen Finanzlage gedeihen wird. Die fünf Seehäfen im Bismarck-Archipel wurden während des Jahres 1907 von 465 Schiffen mit 256 400 Reg.-T. aufgesucht. Gegenüber dem Jahre 1906 hat der Brutto-Tonnengehalt um rund 276 v. H. zugenommen. Anders gestaltet sich der Schiffsverkehr mit Kaiser-Wilhelmsland, hier finden wir die entgegengesetzten Verhältnisse vor. Der Seeverkehr hat sich nicht konstant gehalten, sondern der Brutto-Tonnengehalt ist während des Jahres 1907 um 9 v. H. zurückgegangen. Soweit die Statistik einwandfreien Aufschluß über Handel und Verkehr der Südseegebiete gibt, ist anzunehmen, daß der Handel sich in Zukunft mehr und mehr auf Simpsonhafen konzentrieren wird. Da dieser Ort nun außer der vorgenannten Werftanlage auch mit ausreichenden und bequemen Kaianlagen ausgestattet ist, so ist es natürlich, wenn daselbst eine allgemeine Konzentration des überseeischen Verkehrs auch anderer Länder sich langsam anbahnt. Schon heute wickelt sich in Simpsonhafen mehr als die Hälfte des Gesamthandels der deutschen Südseegebiete ab, daher darf wohl behauptet werden, daß dort auch die Entwicklung der Industrie in gleichem Maße vor sich gehen wird.

Gleich den vorgenannten Kolonien ist auch das Schutzgebiet Samoa nur mit primitiven Verkehrseinrichtungen ausgestattet. Während Eisenbahn-Anlagen gänzlich fehlen und auch in absehbarer Zeit nicht notwendig sein dürften, hat das Wegenetz sowohl vom Gouvernement als auch von den zwei dort dominierenden Privatgesellschaften, der deutschen Samoa-Gesellschaft und der Upolu Cacao Co., die für den allgemeinen Verkehr erforderliche Erweiterung und Vervollkommnung erfahren. Mit Rücksicht auf den kleinen Flächeninhalt dieses Schutzgebietes kann die Anzahl der fertigen Verkehrsstraßen wohl als ausreichend angesehen werden. Im Stadt- und Pflanzungsbezirk Apia hat das Gesamtstraßennetz eine Länge von rd. 67 Kilometer. Desgleichen wird in solchen Gegenden, besonders da, wo die Erschließung, bezw. Erweiterung des Bepflanzungsgeländes Verkehrsstraßen erfordert, mit Eifer an deren Herstellung gearbeitet. Als recht mangelhaft muß dagegen der überseeische Verkehr mit Deutschland und auch den anderen Ländern bezeichnet werden. Nach Europa wird der Postverkehr alle sechs Wochen und nach den australischen Inseln etwa vierwöchentlich vermittelt. Der Hafen von Apia wurde 1907 von 97 Schiffen mit rd. 58 755 Reg.-T. aufgesucht. Im Vergleich zum Jahre vorher bedeuten diese Zahlen eine Steigerung im Tonnengehalt von etwa 6 Prozent.

Die Tätigkeit im Hochbau erstreckte sich auf den Bau einer Schule und dreier Wohnhäuser für Samoaner in Malfi, sowie eines Wohnhauses für die katholische Mission in Moamoa. Des weiteren wurden die für den oben erwähnten Ausbau des Wegenetzes erforderlichen Brücken, die eine Länge von 6 bis 42 Meter hatten, fertiggestellt. Die Haupterwerbstätigkeit in Samoa bildet die Landwirtschaft und der Handel mit Landesprodukten, wie Kopra, Kakao, Kautschuk, Kawa usw. Im Jahre 1907 bezifferte sich die Einfuhr auf 2 825 957 Mark und die Ausfuhr auf 4 595 701 Mark, mithin repräsentierte der Gesamthandel einen Wert von 7 421 658 Mark; gegenüber dem Jahre 1906 bedeuten diese Ziffern eine Abnahme von rd. 16 Prozent.

Ungleich günstiger sowohl wirtschaftlich als auch gesundheitlich liegen die Verhältnisse in den afrikanischen Schutzgebieten. Hier hat die Kultur bereits in weitgehendstem Maße Eingang gefunden. In den belebteren Gegenden finden sich überall Spuren, welche die Tätigkeit von Industrie und Technik in markantester Weise kennzeichnen. So ist auch in Togo schon das Verkehrswesen, insbesondere die Eisenbahn, bereits bis zu einer gewissen Vollkommenheit ausgestaltet; desgl. sind Bahnhofanlagen sowie die für das Aufbewahren von Gütern usw. erforderlichen Gebäude fertiggestellt. Der Verkehr in Togo hat während des letzten Berichtsjahres eine solche Vermehrung erfahren, daß beispielsweise die 1906 gebauten Güter- und Zollschuppen sich als nicht ausreichend erwiesen hatten und daher um rund 500 Quadratmeter vergrößert werden mußten. Gleichzeitig machte sich das Bedürfnis nach einer Erweiterung einzelner Bahnhöfe geltend, andererseits erforderte der Verkehr die Einschaltung neuer Bahnhöfe. Vermehrung der Güterwagen, Aufstellung

von Verladekranen usw., sowie den Bau neuer Bahnen. Im vorigen Berichtsjahre konnte die Eisenbahnstrecke Lome—Palime, die zur erfolgreichen Ausbeutung der inneren Gebietsteile notwendig ist, bis auf eine kurze Strecke fertiggestellt und für den Verkehr frei gegeben werden. Sowohl auf der Küstenbahn Lome—Anecho, wo täglich in jeder Richtung ein Zug verkehrt, als auch auf der Bahn, die nach dem Inneren der Kolonie führt, zeigt der Verkehr eine unerwartete Zunahme. Die Betriebsergebnisse der Eisenbahn zeigen 1908 einen Reingewinn von 3,37 Prozent des Anlage-Kapitals. Desgleichen hat auch der überseeische Verkehr während der letzten Jahre einen ungeahnten Fortschritt erfahren. Im Kalenderjahr 1907 wurden die Häfen von Togo von 251 Schiffen aufgesucht, die einen Gesamttonnengehalt von 456 180 Reg.-T. repräsentierten. Auch hier ist gegenüber dem Vorjahr ein sehr erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen. Sowohl in der Anzahl der Schiffe als in dem Tonnengehalt ist eine Vermehrung von etwa 25 Prozent eingetreten. Zugunsten der deutschen Schiffahrt hat sich hier eine wesentliche Änderung vollzogen. Während in früheren Jahren die ausländischen Schiffe den Hauptverkehr vermittelten, betrug der Anteil der deutschen Schiffe im Jahre 1907 rd. 74 Prozent des Gesamttonnengehalts. Der Gesamthandel im Jahre 1907 repräsentierte einen realen Wert von 12 615 293 Mark. Im Vergleich zu 1906 hat der Handel um rd. 19 Prozent zugenommen. Wesentlich günstiger gestaltete sich die Warenausfuhr nach dem Mutterlande und anderen überseeischen Ländern. Hier ist eine Vermehrung von 40,9 Prozent eingetreten. Infolge dieses außerordentlichen Außenhandels genügten daher weder die vorhandenen Entladevorrichtungen noch die Landungsbrücke. Von seiten des Gouvernements wurde diesem Bedürfnis entsprochen und mit den Arbeiten zur Verlängerung der Brücke um etwa 50 Meter schon zu Anfang des vorigen Jahres begonnen.

Obwohl die Bergbau-Industrie praktische Formen noch nicht angenommen hat, so läßt das Vorkommen, insbesondere von Edelmetallen, soweit die Kolonie geologisch untersucht ist, auf eine gute Zukunft schließen. In der Gegend zwischen Palmie und Gadja, am Fuße des Togogebirges, sind Goldquarzgänge gefunden worden, die einen Gehalt von 16 Gramm pro Tonne hatten. Es ist zu erwarten, daß, nachdem die erforderlichen Vorarbeiten fertiggestellt sind, der Betrieb mit gutem Erfolg wird aufgenommen werden können. Auch am Fluß Monu, etwa 150 Kilometer von Togodo entfernt, sind im Flußkiesel Goldspuren entdeckt worden, deren Reichhaltigkeit 24—33 Gramm pro Tonne betrug. Das ganze vom Bergbau zu erschließende Gebiet hat eine Länge von etwa 13 Kilometer. Mit Rücksicht auf die Finanzlage des deutschen Reichs wäre es sehr zu wünschen, daß dem dortigen Bergbau große und sehr erfreuliche Überraschungen bevorstünden. Es wird aber auch, soweit es sich um die Ausbeutung der Erdschätze handelt, mit der dem Deutschen innewohnenden Gründlichkeit zu Werke gegangen werden. Des weiteren ist es den Geologen geglückt, auch das verbreitetste und unentbehrlich gewordene

unedle Metall, das Eisen, zu entdecken. Bei Atakpame, am Hügel Djeti, ist sogar ein wahrer Reichtum an Chromeisen vorgefunden worden, denn, soweit die Ergiebigkeit des Eisensteins untersucht ist, wird dem Bergbau dortselbst eine weitgehende, wirtschaftliche Bedeutung vorausgesagt. Es soll am Fuße des Hügels eine direkte Erzmasse vorgefunden worden sein, die eine Fläche von etwa 100 Quadratmeter einnimmt. Wird nun angenommen, daß diese aus Chromeisenstein zusammengesetzte Masse sich bis tief in das Innere der Erde hinzieht, so steht die deutsche Hüttenindustrie vor einer Hochkonjunktur, wie sie Deutschland noch nicht erlebt haben dürfte. Hierzu gesellt sich noch der große Vorteil, daß das vorgefundene Metall sich leicht und ohne Schwierigkeit verhütten läßt. Der volle Bergbetrieb wird jedoch erst dann aufgenommen werden können, nachdem die im Bau befindliche Bahn nach Atakpame fertiggestellt sein wird.

Zur genauen Feststellung der Reichhaltigkeit des Metalls sind an das Kgl. Materialprüfungsamt in Gr.-Lichterfelde-West fünf Proben eingesandt worden. Der mittlere Gehalt der eingesandten Proben stellte sich nach genauer Analysierung auf 26,6 Prozent Metall und 38,9 Prozent Chromoxyd. — Die Tätigkeit im Bergbau ist jedoch hiermit noch nicht ganz beendet. Auch die Ausbeutung der Kalklager in Tokpli sind für die Kolonie Togo von Bedeutung. Es lassen sich zwar über die Ergiebigkeit, da erst im letzten Berichtsjahre mit der Ausbeutung des Kalkes begonnen wurde, noch keine genauen Angaben machen, jedoch wird die Vermutung ausgesprochen, daß auch dieses Unternehmen auf einen gewissen Erfolg rechnen darf.

Dieser Wunsch ist umso natürlicher, als besonders der Fortschritt im Hochbau zum Teil von der Gewinnung des Kalkes abhängig ist. Außer anderen größeren Bauten wurde die Schlachthausanlage in Lome fertiggestellt, desgl. Beamten-, Post-, Güter- und Militärgebäude. Die private Bautätigkeit erstreckte sich hauptsächlich auf die Herstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Schon jetzt haben infolge der günstigen Verhältnisse viele deutsche Handwerker, wie Schneider, Schlosser, Tischler und Maurer verstanden, sich dort eine neue Heimat zu gründen.

Das allgemeine Verkehrswesen, das an erster Stelle berufen ist, die Hebung der allgemeinen Wirtschaftlichkeit eines Landes herbeizuführen, dürfte in keinem unserer Schutzgebiete besser am Platze sein, als besonders in Kamerun. Mit Rücksicht hierauf hat es die Regierung weder an Geldmitteln noch an den erforderlichen rechtzeitigen Vorarbeiten fehlen lassen, wodurch eine Beschleunigung des in Angriff genommenen Eisenbahnbaues der Mancugubabahn ermöglicht werden konnte. Der mit schwierigen Arbeiten und großem Zeitaufwande herzustellende Oberbau konnte bis Oktober v. Js. infolge der ungünstigen Geländeverhältnisse sowie des sehr regnerischen Wetters nur bis Kilometer 18,1 gelegt werden. Eine weitere Verzögerung im Fortschritt mußte sowohl durch den Bau neuer Brücken über den Bomono-Krick als auch durch die Reparatur der bereits vorhandenen Brücken und Übergänge ein-

treten. Wesentlich schneller konnten dagegen die erforderlichen Erdarbeiten gefördert und bis Kilometer 70,6 fertiggestellt werden. Soweit es die dortigen Verhältnisse gestatten, wird an der Vollendung dieser Bahnstrecke mit aller Energie gearbeitet, um den vorliegenden Bedürfnissen möglichst Rechnung zu tragen. Das Bestreben der Bauleiter geht dahin, täglich 350 Meter fertigen Oberbau herzustellen, vorausgesetzt, daß das günstige Wetter als guter Verbündeter ihnen eine längere Zeit treu bleibt.

Um jedoch auch die an der äußersten Südostgrenze des Schutzgebietes liegenden fruchtbaren Gebietsteile zu erschließen, ist eine neue Bahnanlage von Duala über Edea nach Widimenge geplant worden, wozu der Reichstag die erste Baurate bereits bewilligt hat; daher dürfte mit der Inangriffnahme der neuen Bahnstrecke alsbald mit Fleiß und Tatkraft begonnen werden. Da nun diese Bahnanlage an zweiter Stelle auch militärischen Zwecken dienen soll, so ist, mit Rücksicht darauf, eine schnelle Fertigstellung doppelt zu empfehlen. Es darf nicht vergessen werden, daß durch ein hinreichend ausgebautes Eisenbahnnetz tausende Militärpersonen erspart werden können, was der Finanzlage des Reichs bei der jetzigen Geldnot sehr zu statten käme. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß die Kriegslage während des Aufstandes in Deutsch-Südwest-Afrika für das Reich sich wesentlich günstiger gestaltet hätte, wenn die erforderlichen Verkehrseinrichtungen und Wege vorhanden gewesen wären.

Die soeben erwähnte Eisenbahn Duala-Widimenge würde nicht nur das reich bevölkerte Bakokoland, sondern auch das Flußgebiet des Sanaga und Njong mit der Kultur bekannt machen und daselbst Handel und Industrie zur Hebung der Wirtschaftlichkeit verbreiten. Desgleichen ist eine weitere Bahnanlage geplant, welche die Verbindung der Batangaküste mit dem südlichsten Teil des Schutzgebietes herbeiführen soll, um das umfangreiche und fruchtbare Bulugebiet der Erschließung näher zu bringen. Auch die zu Weltruf gelangten Bahnbau-Firmen Arthur Koppel und Hermann Bachstein sind bemüht, zur Vervollkommnung des Eisenbahnnetzes in Kamerun kräftig beizutragen. Dieselben haben eine Expedition ausgesandt zur Untersuchung der Gegend zwischen der Küste und dem Hinterlandgebiete Njong zwecks Herstellung einer neuen Eisenbahnanlage. Sobald über diese Untersuchungen greifbare Ergebnisse vorliegen, die die Legung eines Bahngeleises gestatten, wird von obigen Privatfirmen die Bahnanlage ausgeführt werden.

Einen sehr wesentlichen Ausbau hat auch das Straßennetz während des letzten Jahres erfahren. Besondere Rücksicht ist hauptsächlich solchen Orten zuteil geworden, die hinsichtlich des Handels auf einander angewiesen sind. In erster Linie handelt es sich hier um Schaffung einer bequemen Fahrstraße zwischen Kribi über Bipeundi nach Jaunde. An der Fertigstellung der Straße ist mit außerordentlichem Fleiße gearbeitet worden; bis Oktober v. Js. war die Hauptstrecke bis Bolodorf soweit fertig, daß sie dem allgemeinen Verkehr übergeben werden konnte. Desgleichen sind auch Longji-Kribi-Großbatanga mit besseren Verkehrsstraßen bedacht, wodurch deren wirtschaftliche Lage eine weit-

gehende Besserung erfahren hat. Indessen wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß auch im Viktoria-, Duala-, Jaunde- und Edeabezirk an der Herstellung neuer Landstraßen mit außerordentlicher Fürsorge von seiten des Gouvernements gearbeitet wird. Eine weitere Vervollkommnung erfährt der Binnenlandsverkehr durch die schiffbare Herstellung der Wasserstraßen. Hier handelt es sich um die Vertiefung des Boadebo-Kricks und des Njong, welche die Verbindung mit dem Mungofluß herbeiführen. Insbesondere erforderte letzterer umfangreiche Baggerarbeiten, deren Kosten sich auf rund 85 000 Mark beliefen.

Der Güter- und Personenverkehr an der Küste wird in der Hauptsache von den dem Gouvernement zur Verfügung stehenden vier Regierungs-Dampfern und zwei Motorbooten vermittelt. Außer den Sonderfahrten wurden 14tägige regelmäßige Fahrten von den Fahrzeugen der Regierung ausgeführt. Gegenüber dem Vorjahre 1906/07 hat sich die wirtschaftliche Lage wesentlich zugunsten des Schutzgebietes geändert. Die durch die Regierungsdampfer erzielten Einnahmen erreichten die Gesamthöhe von rd. 70 000 Mark. Unter Zugrundelegung der Woermannschen Tarifsätze hätten sich vorstehende Einnahmen auf 90 000 Mark erhöht. Dies ist wieder ein sehr deutlicher Schulfall, der uns zeigt, daß es nicht nur richtig, sondern vom finanziellen Standpunkt erforderlich ist, daß alle Unternehmungen unter staatliche Regie zu stellen sind. Eine vorteilhafte Verbindung mit der Halbinsel Bonaberi bietet desgleichen der eingerichtete Fährbetrieb, wodurch täglich etwa 240 Personen befördert werden. Eine gleich günstige Verbindung läßt auch der überseeische Verkehr mit dem Mutterlande und anderen Völkern erkennen. Sowohl die Anzahl der in den Häfen bezw. Reeden von Kamerun eingelaufenen Schiffe als auch deren Tonnengehalt haben im Verhältnis zum vorhergehenden Berichtsjahre um rd. 30 v. H. zugenommen. Im Jahre 1907 wurde Kamerun von 474 Schiffen deutscher, englischer und spanischer Nationalität mit einem Gesamttonnengehalt von rd. 1 270 964 Reg.-T. aufgesucht, wovon 60 v. H. deutsche Fahrzeuge waren. Zur Vornahme von Reparaturen usw. der Schiffe, welche die Küstenorte von Kamerun aufsuchen, leistet das von der deutschen Reederei Woermann in Hamburg der Schiffahrt zur Verfügung gestellte Schwimmdock vortreffliche Dienste. Dadurch ist einem seit Jahren vorliegenden Bedürfnis Rechnung getragen worden.

Indessen ist auch auf dem Gebiete des Hochbaues mit Umsicht und Beständigkeit gearbeitet worden. In erster Linie lag die Notwendigkeit vor, den Bau der erforderlichen Betriebs- und Wohngebäude für den neuen Bahnhof Bonaberi soweit zu fördern, daß dieselben mit der Inbetriebnahme der Eisenbahn bezogen werden konnten. Desgleichen gelangten Beamtenhäuser und Kasernen für Polizeisoldaten in Buea, sowie das Europäerhospital, das Gerichts- und Postgebäude usw. in Kribi zur Ausführung. Auch in Edea, Jaunde, Lomie, Joko usw. bestand rege Tätigkeit im Hochbau von seiten der Regierung. Aber auch von privater Seite wird weder Geld noch Arbeit gescheut. Es wurden in allen größeren Ortschaften Wohn-, Geschäfts- und Waren-

häuser den vorliegenden Bedürfnissen entsprechend in Bau genommen. Sowohl Handwerker als auch Kaufleute und Farmer sind bestrebt, in der neuen Heimat nicht nur festen Fuß zu fassen, sondern auch zu Wohlstand zu gelangen.

Infolge der bis jetzt wenig aussichtsreichen Tätigkeit im Bergbau erstreckt sich der Haupterwerb auf die Gewinnung von Kautschuk, Kakao, Kola und Palmöl, sowie auf den Handel mit diesen Produkten. Aber auch Elfenbein und Holz sind wichtige Handelsartikel. Im Vergleich zum Vorjahre ist der Handel von Kamerun um rd. 42 v. H. gestiegen.

Wesentlich ausgedehnter und ertragreicher als in Kamerun ist die Tätigkeit des Bergbaues in Deutsch-Südwest-Afrika. Das Vorkommen von Kupfer und Eisen ist durch Geologen an einer größeren Anzahl von Stellen festgestellt worden. In Otjisongati sowie Otavi werden Kupfererze gewonnen, die einen reinen Kupfergehalt von 18 Prozent aufweisen. Desgleichen sind auch auf dem Bergbaufelde der Rohhütte umfangreiche Erzlager entdeckt worden. Der gewonnene Kupferstein hat einen reinen Kupfergehalt von 40 Prozent. Der Betrieb der Rohhütte hat während ihres kurzen Daseins eine so erfreuliche Erweiterung und Vervollkommnung erfahren, daß während des letzten Berichtsjahres täglich 30 Tonnen Erz durchgeschmolzen werden konnten. Dieser Fortschritt ist jedoch nicht allein für das eigene Unternehmen nutzbringend, sondern für die gesamte deutsche Industrie überhaupt. Des weiteren ist ein ausgedehntes Eisenerzlager nahe Kalkfeld, der Bahnstation der Otavibahn, entdeckt worden. Die mächtigen Erzlager, die sich dort vorfinden, versprechen einen selten großen Erfolg. Die Erze sind basischer Natur und bieten daher einen ausgezeichneten Ersatz für Eisenerzzuschläge, die bisher von außerhalb bezogen werden mußten. Die umfangreichen Roheisenmengen, welche die deutsche Maschinen-Schiffbau- und Brückenindustrie verarbeiten, mußten bisher zum großen Teil aus anderen Ländern importiert werden.

Einen selten hohen Kupfergehalt haben besonders die Rohprodukte der Erzlagerstätten bei Guchab geliefert. Die hier vorgefundenen Erze sind bleifrei und haben einen reinen Kupfergehalt von 30—40 Prozent. Mit vorerwähnten Ortschaften ist jedoch der Reichtum sowohl an Eisen als auch an Kupfererzen bei weitem nicht erschöpft. Das Schutzgebiet konnte bisher nur zum Teil geologisch auf die dort vorhandenen reichen Erzschätze untersucht werden. Im letzten Berichtsjahre betrug die Kupferausfuhr Deutsch-Südwestafrikas rd. 84 275 Doppelzentner, im Vergleich zum Jahre 1906/07 bedeuten diese Zahlen eine Vermehrung von rd. 3070 v. H. Wenn auch im vergangenen Berichtsjahre 1906/07 noch die Nachwehen des Aufstands sich lähmend bemerkbar machten, was im letzten Jahre fortfiel, so bedeuten diese Zahlen doch einen außerordentlich günstigen, seltenen Aufschwung der Bergbau-Industrie des dortigen Schutzgebietes. Und da erwartet werden darf, daß in Anbetracht dieser vorteilhaften Entwicklung sich alsbald auch andere Industriezweige, insbesondere Maschinen- und Schiffbau dort ihre Tätigkeit entfalten werden, so steht die Kolonie vor einer aussichtsreichen Zukunft. Von dem Zeitpunkt ab,

wo das Industrieleben dort in den Vordergrund tritt, werden sich zugleich auch die finanziellen Verhältnisse für das Schutzgebiet und demzufolge auch für das Mutterland unverhältnismäßig günstiger gestalten.

Zur rechtzeitigen Realisierung dieses Gedankens ist jedoch vorerst für eine ausreichende und den praktischen Bedürfnissen entsprechende Verkehrseinrichtung hinlänglich Sorge zu tragen. Sowohl der Binnenlandverkehr als auch die überseeische Verkehrsvermittlung müssen den jeweiligen Verhältnissen angepaßt sein. Es ist daher mehr als je der Ausbau des Eisenbahnnetzes mit Tatkraft in Angriff zu nehmen und auch zu beenden. Für das ausgedehnte Gebiet Deutsch-Südwestafrikas, das einen größeren Flächenraum einnimmt als das deutsche Reich, genügen die am Ende des Jahres 1908 in Betrieb befindlichen Bahnen von etwa 1480 Kilometer Länge bei den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Eine erfolgreiche Entwicklung der Industrie im Hinterlande des Schutzgebietes ist unter solchen Verhältnissen wohl nicht möglich. Desgleichen entsprechen auch die im Bau befindlichen Eisenbahnen von 115 Kilometer Länge den Anforderungen des dortigen Verkehrs noch nicht. Ein sehr reger Betrieb findet besonders auch auf der Strecke Swakopmund—Windhuk statt. Hier wie auf den benachbarten Eisenbahnlinien hat der Verkehr bisweilen einen Umfang erreicht, daß das vorhandene Wagenmaterial den Anforderungen in keiner Weise zu entsprechen vermochte. Hierzu gesellt sich noch der Umstand, daß der Oberbau der Regierungsbahn dem Verkehr insofern nicht genügt, als eine höhere Zuggeschwindigkeit, die infolge des zu kleinen Wagenparks erforderlich wird, nur auf Gefahr der Reisenden hin eintreten kann. Das Bild der dortigen Verkehrseinrichtungen gestaltet sich daher bei näherer Betrachtung immer mehr als halbe Arbeit. Mit Rücksicht auf die für diese Zwecke von Seiten des Reichstags ausgeworfenen Geldmittel leidet die Regierung an chronischem Geldmangel, weshalb die Arbeiten im exakten Sinne nicht ausgeführt werden können. Störungen des Betriebes sind daher unvermeidlich und es darf niemand wundern, wenn eine glatte Abwicklung des Verkehrs vorerst zu den Unmöglichkeiten zählt. Zu den vorgenannten Übelständen gruppieren sich noch die ungünstigen Witterungsverhältnisse. Durch die anhaltenden Regengüsse, die oft monatelang dauern, werden besonders die Brücken und Dämme, desgleichen auch der Oberbau der Eisenbahnen einer sehr harten Probe unterworfen. Für die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs wäre es deshalb notwendig, anstelle der angelegten Schmalspurbahnen die deutsche Normalspur einzuführen, wie sie auf allen Hauptbahnen des deutschen Reiches vorzufinden ist. Die Anlagekosten wären in letzterem Falle nur unwesentlich höhere geworden, während als Äquivalent für eine unverhältnismäßig größere Betriebssicherheit hätte garantiert werden können.

Als Gegenstück des Binnenlandverkehrs zeigt sich der überseeische Verkehr sowohl mit Deutschland als auch mit den anderen handeltreibenden Völkern. Der Schiffsverkehr von 1907 zeigt gegenüber 1906 einen erheblichen Rückgang.

Sowohl in der Anzahl der die Häfen von Deutsch-Südwestafrika anlaufenden Schiffe als auch in deren Tonnage ist eine starke Verminderung eingetreten. Die Einschränkung dieses Verkehrs ist jedoch weniger auf die wirtschaftliche Krisis zurückzuführen, als vielmehr auf den beendeten Transport der für den Aufstand erforderlichen Kriegsmaterialien. Die Reeden von Swakopmund, Lüderitzbucht und Cap Crosy wurden im Jahre 1906 von 585 Schiffen mit 1 753 135 Reg.-Ton. und 1907 von nur 383 Schiffen mit 1 331 533 Reg.-Ton. angelaufen. Danach hat eine Abnahme in der Anzahl der Schiffe von 35 Prozent und im Reg.-Tonnengehalt von 24 Prozent stattgefunden. Daß sich andererseits die wirtschaftliche Lage nicht verschlechtert hat, können wir an dem Gesamthandel des Schutzgebietes erkennen. Während 1907 repräsentiert der Gesamt-Privathandel einen Wert von 27 696 090 Mark; im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine Abnahme von nur 21 Prozent zu verzeichnen, die, wie vorstehend angeführt, auf den durch den Krieg erforderlichen Warenumsatz zurückzuführen ist. Sehr in Erscheinung trat dieser Einfluß auch bei dem öffentlichen Bauwesen, besonders jedoch im Hochbau, wo es einer Zeit des Ausgleiches aus dem Kriegszustande in das friedliche Erwerbsleben bedurfte. Andererseits wird das Tätigkeitsfeld durch die in die Kolonien neu eingeführten Unternehmungen wiederum ausgedehnt. Zementfabriken sowie solche zur Herstellung von Kunststeinen, desgl. Brennereien und Brauereien sind neuerdings entstanden, die zur Hebung der wirtschaftlichen Lage ebenfalls beitragen werden.

Analog liegt das Wirtschaftsgebiet in Deutsch-Ostafrika. Auch hier haben Industrie und Technik, die Träger der Kultur, an verödeten und zum Teil fruchtlosen Gegenden Ortschaften entstehen lassen, in denen durch Schaffung neuer Berufe sowohl für das Fortkommen des einzelnen Individuums als auch zur Aufbesserung der Reichsfinanzen gesorgt wird. Der wirtschaftliche Aufschwung dieses Schutzgebietes seit 1899 dürfte am klarsten durch folgende Zusammenstellung illustriert werden:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Gesamthandel	
1899	10 822 586	Mark,	3 937 150	Mark,	14 759 736	Mark
1900	12 030 540	„	4 293 645	„	16 324 185	„
1901	9 510 766	„	4 623 471	„	14 134 237	„
1902	8 858 463	„	5 283 290	„	14 141 753	„
1903	11 188 052	„	7 054 207	„	18 242 259	„
1904	14 338 888	„	8 950 565	„	23 289 453	„
1905	17 655 350	„	9 949 661	„	27 605 011	„
1906	25 152 851	„	10 994 712	„	36 147 563	„
1907	23 806 369	„	12 500 179	„	36 306 548	„

Unter Zugrundelegung der Ziffern des Gesamthandels von 1899 und dem von 1907 finden wir eine Zunahme von rd. 146 v. H. Während dieses neunjährigen Zeitraumes ist die Einfuhr um etwa 119 und die Ausfuhr um etwa 217 Prozent gestiegen. Den Ausschlag für diese günstige Entwicklung

gaben während der letzten Jahre insbesondere die Bergbau-Industrie als auch die in hoher Blüte stehende Landwirtschaft. Durch die Bergbautätigkeit in Ngafamo, wo hauptsächlich Gold gewonnen wird, wurden im letzten Berichtsjahre rd. 30 000 Gramm Reinmetall in den Handel gebracht, das einen Wert von 64 327 Mark repräsentierte. In den Ulugurubergen hat der Bergwerksbetrieb eine so große Ausdehnung erreicht, daß bereits über 500 Arbeiter beschäftigt werden können. Während des vergangenen Jahres wurden etwa 98 400 Kilogramm Rohware zutage gefördert. Von Bedeutung ist desgleichen auch die Salzgewinnung. Im Jahre 1907 waren in diesem Betrieb etwa 250 Arbeiter tätig, die rd. 1 605 000 Kilogramm Salz herstellten. Die Tätigkeit des Bergbaues erstreckt sich ferner auf etwa 26 Schürffelder für Edelminerale und auf 18 zur Gewinnung anderer Minerale. Ob jedoch in späterer Zeit diese Industrie noch eine Erweiterung erfahren wird, dürfte nach dem augenblicklichen Stand der erfolgten geologischen Untersuchungen zu urteilen, wohl kaum zu hoffen sein. Sei es denn, daß in den Gebieten des Hinterlandes, wohin die Sonde der Geologen noch nicht gereicht hat, erfreuliche Überraschungen bevorstehen. Nach der weiten Ausdehnung des Schutzgebietes, das etwa dreimal so groß ist wie Deutschland, zu folgern, dürfte allerdings der weitgrößte Teil dieser Kolonie auf seine Erdreichtümer hin noch nicht genügend geprüft worden sein.

Was die Erschließung der inneren Gebietsteile betrifft, so werden von Seiten der Regierung auch für diese Kolonie weder Geldmittel, soweit sie der Regierung zur Verfügung stehen, noch Arbeit gescheut. Die Verkehrseinrichtungen im Innern des Landes sind bis zum letzten Berichtsjahre allerdings nur äußerst mangelhaft gewesen. Die Gesamtlänge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecken betrug am Ende des vergangenen Jahres rd. 340 Kilometer. Wenn wir bedenken, daß Ostafrika an Flächeninhalt größer ist als Deutsch-Südwestafrika, und daß die Gesamtlänge seiner Eisenbahnen nur 23 Prozent von der in Südwest beträgt, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Entwicklung der Kolonie zu langsam fortschreitet. Aber auch hier spielt die Hauptrolle das Geld, der Lebensnerv, von dem mehr denn je die Entscheidung des Seins oder Nichtseins abhängt. Unter Berücksichtigung der im Bau sich befindenden Eisenbahnen von rd. 750 Kilometer dürften in nicht zu langer Zeit, vielleicht schon im Verlaufe dieses Jahres, auch in Ostafrika geordnete Verkehrsverhältnisse zu erhoffen sein. Dies ist sowohl für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft als auch im Interesse der eingeführten Industrie eine nicht wegzuleugnende Notwendigkeit. Günstiger ist es mit der Vermittlung des überseeischen Verkehrs bestellt. Die Reederei „Deutsche Ost-Afrika-Linie" hält sowohl den Hauptverkehr mit Europa als auch mit Indien zum größten Teil aufrecht. Ausländische Reedereien, deren Schiffe Dar-es-salam anlaufen, kommen weniger in Betracht, da das Anlaufen nur die Ausbesserung der Schiffe bezweckt, wozu die neugeschaffene Dockanlage weitgehende Dienste leistet.

Im Küstenverkehr ist im Vergleich zum vorhergehenden Berichtsjahre eine geringe Zunahme zu verzeichnen. Das Erlöschen der Pest in Sansibar hatte zur Folge, daß die während der Epidemie geschaffenen Absperrungsvorschriften, wodurch der Handel lahm gelegt wurde, aufgehoben werden konnten. Infolge dessen wurde Handel und Verkehr längs der Küste wieder lebhafter. Desgleichen hat sich auch der Binnenseeverkehr zugunsten der Kolonie geändert, befindet sich jedoch bedauerlicherweise immer noch zum größten Teil in englischen Händen. Im Interesse der Schutzgebiete wäre es daher erwünscht, wenn Gouvernement und Privatunternehmer vereint mit der erforderlichen Tatkraft und ohne Scheu vor Geldopfern an den Ausbau des binnenseeischen Verkehrs herangingen, um das verlorene Feld zurück zu erobern. Zur Vermittlung des Verkehrs auf dem Victoriasee dienen zwei kleine Dampfer und eine Pinasse der deutschen Njansa-Schiffahrts-Gesellschaft, die allein aber bei dem aufblühenden Handel und dem steigenden Verkehr bei weitem nicht genügen. Die geplante Neubeschaffung zweier Seeschlepper von je 400 Tonnen Tragfähigkeit werden zwar zu einer geringen Besserung beitragen, dürften jedoch noch immer nicht ausreichend sein, um die Verkehrslage so zu gestalten, wie es im Interesse der schnellen Entwicklung der inneren Landesgebiete wohl erforderlich wäre.

Wesentlich günstigere Verhältnisse finden wir dagegen auf dem Gebiete des Hochbaues vor. Überall, wo es das Bedürfnis der Volkswirtschaft erfordert, sei es an der Küste oder im Innern des Schutzgebietes, entstehen nicht nur vereinzelte Gebäude, sondern zum Teil ganze Ortschaften. Gouvernement und Privatunternehmer arbeiten, besonders da, wo hygienische Fragen zu lösen sind, gemeinschaftlich Hand in Hand. Es entstehen nicht nur Schulhäuser, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sondern auch Markthallen, Schlachthäuser und Wasserwerke. Desgleichen wird an der Herstellung der für Hochbauten erforderlichen Ziegeleien, Kalkbrennereien und Industriewerkstätten mit Fleiß und Erfolg gearbeitet.

Obgleich das öffentliche Bauwesen für die Entwicklung der ostafrikanischen Kolonie von außerordentlicher Bedeutung gewesen ist, so kann deren allgemeiner Fortschritt mit dem unseres jüngsten Schutzgebietes Kiautschou vorläufig noch nicht im geringsten verglichen werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß bei der Besitznahme Kiautschous dort bereits ein gewisses Stück Kulturarbeit und auch kultivierte Bewohner vorgefunden wurden, die zur weiteren und schnelleren Entwicklung wesentlich beitrugen. Dem deutschen Unternehmer standen bei der Besitznahme sowohl das erforderliche Menschenmaterial als auch geordnete Landesverhältnisse und die notwendigsten Baumaterialien usw. zur Verfügung. Darum konnte an die Kultivierung des Schutzgebietes auch mit größerer Intensivität herangegangen werden. Aus dem einstigen kleinen chinesischen Fischerdorf Tsingtau ist eine mit allen modernen Einrichtungen versehene deutsche Stadt geworden. Es sind Bauwerke entstanden von der einfachsten bis zur vollendetsten, modernsten Bauart. Jedoch

nicht nur die Äſthetik, ſondern auch, und zwar ganz beſonders, die Hygiene iſt, ſoweit es die dortigen Verhältniſſe geſtatten, berückſichtigt worden. Wie in früheren Jahren, ſo iſt auch im letzten Berichtsjahr die Bautätigkeit äußerſt rege geweſen. Fiskus noch Privatunternehmer haben weder Arbeit noch Geldausgaben geſcheut. Es ſind ſowohl Beamtengebäude und Kaſernen zur Aufnahme von Militärperſonen als auch ein Waſſerwerk und Kanaliſation fertig geſtellt worden. Vom geſundheitlichen Standpunkt aus betrachtet, müſſen beſonders die geordneten Trinkwaſſerverhältniſſe, die nunmehr durch Legung der Waſſerleitung geregelt ſind, mit Freude begrüßt werden. Die des öfteren vorkommenden Erkrankungen, die auf das unreine Trinkwaſſer zurückzuführen waren, dürften daher für die Zukunft garnicht oder nur zum geringen Teil auftreten. Außer vorgenannten Hocharbeiten iſt im Herbſt v. Js. mit dem Bau einer evangeliſchen Kirche begonnen worden. Die private Bautätigkeit hat im letzten Berichtsjahre einen ſeltenen Umfang angenommen. Es wurden etwa 22 Wohnhäuſer, 90 andere Gebäude und 6 induſtrielle Anlagen fertiggeſtellt. Dieſe Ziffern legen Zeugnis ab von dem regen Fleiß und dem Unternehmungsgeiſt, die in Kiautſchou herrſchen. Dementſprechend zeigen die induſtriellen Unternehmungen auch einen erfreulichen Aufſchwung. Auf der Werft in Tſingtau haben die Privatarbeiten, Schiffsreparaturen uſw. einen Fortſchritt von 29 Prozent gegen das Vorjahr gezeigt und dementſprechend mußte auch die Anzahl der Arbeiter vergrößert werden. Die Benutzung des Schwimmdocks hat ſich um 11 Prozent vermehrt; im Jahre 1906 wurde es während 151 Tagen, im vergangenen Berichtsjahre während 168 Tagen von Schiffen aufgeſucht. Einen gleichen Aufſchwung hat das Elektrizitätswerk aufzuweiſen. Seine Tätigkeit hob ſich von 867 735 auf 1 084 920 Kilowattſtunden, alſo um 25 Prozent im Laufe eines Jahres.

Intereſſant ſind auch die Zahlen, die von der Entwicklung des Handels im oſtaſiatiſchen Schutzgebiete ſprechen. Zwar iſt die Einfuhr während des Berichtsjahres 1907/1908 um rd. 21 Prozent gegen das Vorjahr zurückgegangen, dafür hat ſich jedoch in der gleichen Zeit die Ausfuhr um rd. 22 Prozent gehoben.

Auch hat die Tätigkeit im Bergbau, die an zwei Stellen, im Fang tſe-Feld und im Po ſchau-Feld ausgeübt wird, im Vergleich zum vorletzten Berichtsjahre an Ausdehnung gewonnen. Der vorteilhafteren Qualität wegen kommt insbeſondere die Kohle, die im Fang tſe-Feld gewonnen wird, in erſter Linie in Betracht. Dieſelbe eignet ſich ſowohl zur Befeuerung des Land- als auch des Schiffskeſſels. Die anfänglich gemachten Beanſtandungen, daß die gewonnene Steinkohle infolge ihres großen Aſchenabſatzes ſich für Schiffskeſſel nicht eigne, ſind beweislos geblieben. Die Unterſuchungen, welche zu Anfang unternommen wurden, waren inſofern nicht einwandfrei, als es während des Experimentierens an den erforderlichen Einrichtungen für Heizungsverſuche mangelte. Im Fang tſe-Feld wurden 1906/07 etwa 151 552 Tonnen und 1907/08 rd. 183 010 Tonnen Kohle gewonnen; dies bedeutet eine Ver-

mehrung der Förderziffer während eines Jahres von rd. 21 Prozent. Dementsprechend hat auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter zugenommen. Im letzten Berichtsjahre wurden durchschnittlich ca. 3000 Personen beschäftigt. Auch die Täigkeit im Po schau-Feld konnte entsprechend ausgedehnt werden. Im Jahre 1906/07 wurden hier 27 763 Tonnen und 1907/08 etwa 48 792 Tonnen Kohlen zu Tage gefördert. Bei Gegenüberstellung dieser Zahlen sind im letzten Berichtsjahr rd. 76 Prozent Steinkohlen mehr gewonnen worden. Die Anzahl der in diesem Bergwerk beschäftigten Arbeiter bezifferte sich auf 1260 Personen. In Tsingtau wurden in den Handel gebracht: 1906/07 etwa 40 690 Tonnen und 1907/08 rd. 55 126 Tonnen, somit ist hier eine Erhöhung von 35 Prozent zu verzeichnen.

Jedoch möge nicht unerwähnt bleiben, daß sowohl zu der schnellen Entwicklung des Bergbaues als auch zur allgemeinen Blüte des Schutzgebietes Kiautschou hauptsächlich die Schaffung moderner und ausreichender Verkehrseinrichtungen geführt haben. Straßen- und Wegenetz sind nach europäischem Muster der Neuzeit entsprechend ausgeführt. Auch zur Vermittlung des Fernverkehrs nach dem Hinterlande der Kolonie hin, ist durch die Schantung-Eisenbahn eine Verkehrseinrichtung geschaffen, die den Anforderungen der Kolonie und auch der daran angrenzenden chinesischen Ortschaften gerecht wird. Der Eisenbahnverkehr hat gegenüber dem vorletzten Berichtsjahr erheblich zugenommen. Beispielsweise erreichten die Betriebseinnahmen im Dezember 1908 die Höhe von 305 000 Dollar, während sie in demselben Monat des vorherigen Jahres nur 220 000 Dollar betrugen. Danach haben sich die Betriebseinnahmen um rd. 39 v. H. erhöht. Daß die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, die Besitzerin der Eisenbahn, mit dem Gesamtergebnis der letzten Jahre zufrieden gestellt worden ist, geht aus der Höhe der gezahlten Dividenden hervor. Es wurden gezahlt: 1906 4,25, 1907 4,75 und für das Jahr 1908 dürften etwa 5 Prozent Dividende zur Verteilung gelangen. Zur weiteren und schnelleren Erschließung des Hinterlandes ist im vorigen Jahre der Ausbau des Bahnnetzes weiter in das Land hinein beschlossen worden. Dieser Plan ist nicht nur für die Kolonie allein, sondern auch für China von hoher kultureller Bedeutung. Der allgemeine Verkehr verspricht dadurch noch weit lebhafter zu werden, da dann eine vollständige Verbindung zwischen der Hafenstadt Tsingtau und der chinesischen Handelszentrale Tientsin geschaffen ist. Die für den Ausbau erforderlichen Kapitalien sind bereits gesichert und es ist daher zu erwarten, daß mit den Arbeiten demnächst begonnen werden wird. Aus solchen Unternehmungen können wir sehen, daß sowohl an Privat- als auch Staatsgeldern nicht gespart wird, wenn es sich um die Erschließung und wirtschaftliche Hebung eines ganzen Schutzgebietes handelt.

Gleicher Schritt ist dagegen in der überseeischen Verkehrsvermittlung nicht gehalten worden. Der Hauptübelstand besteht darin, daß die Reichspostdampfer, die den unmittelbaren Verkehr mit Europa vermitteln, ihre Route bis Tsingtau nicht verlängern. Die vereinzelten Frachtdampfer, die Tsingtau

anlaufen, verkehren in ſo großen Zeitabſtänden, daß der Hafen von Tſingtau einſtweilen nicht voll ausgenutzt wird. Es darf jedoch vorausgeſetzt werden, daß mit dem Ausbau des Eiſenbahnnetzes, wodurch der Hafenverkehr eine weſentliche Steigerung erfahren dürfte, auch der überſeeiſche Verkehr mit dem Mutterlande eine entſprechende Beſſerung zum Vorteil der Kolonie und zur Bequemlichkeit der dortigen Einwohner erfahren wird.

Deutſchem Unternehmungsgeiſt und Weitblick dürfte es auch hier gelingen, das Erforderliche zur rechten Zeit zu ſchaffen und alles das in unſeren Schutzgebieten zu erreichen, was die natürlichen Verhältniſſe geſtatten. Und, da die meiſten unſerer Kolonien von der Natur aus durch einen ertragreichen Grund und Boden ausgeſtattet und auch die klimatiſchen und Witterungsverhältniſſe im allgemeinen günſtig ſind, ſo dürfte die Zeit nicht mehr allzu fern ſein, wo ſich Deutſchland am Ziel ſeiner kolonialen Wünſche und Pläne ſieht.

Ingenieur Gottfried Goldberg.

Die Reformen in Indien.

Zu dem Gesetz über die Reform der Verwaltung in Indien, das nach lebhaften Erörterungen anfangs März in zweiter Lesung vom britischen Oberhaus verabschiedet wurde, hat Lord Morley ein Blaubuch (Cd. 4426) veröffentlicht, das die Entwürfe und die kontradiktorischen Verhandlungen zu dem Gesetz zwischen der indischen Regierung und dem Chef des Indischen Rates enthält. Es läßt sich hiernach also ein zuverlässiger und genauer Einblick in das Wesen, die Entstehung und den Zweck des Reformplans gewinnen.

Seine Hauptlinien sind folgende. In dem aus 8 Mitgliedern zusammengesetzten Ausführenden Rat, der dem Vizekönig als eine Art Ministerium zur Seite steht, wird ein Sitz einem Eingeborenen eingeräumt. Die Mitgliederzahl des Gesetzgebenden Rates, der, ein aristokratisches Parlament, bisher aus dem Ausführenden Rat durch Verstärkung um 11 ernannte, 5 gewählte Mitglieder gebildet wurde, wird von 24 auf 62 erhöht, und zwar so, daß die Zahl der ernannten Mitglieder auf 31, die der gewählten Mitglieder auf 28 steigt. Von den letzteren wählen:

die Gesetzgebenden Provinzialräte und die Advisory Councils' der Zentralprovinzen	12
die Gutsbesitzer von Madras, Bombay, Westbengalen, Ostbengalen und Assam, Vereinigten Provinzen, Pandschab und Zentralprovinzen	7
die Mohammedaner von Westbengalen, Ostbengalen und Assam, den Vereinigten Provinzen, Pandschab und — alternativ — Madras und Bombay	5
die Handelskammern von Kalkutta und Bombay	2
die Körperschaften der indischen Handelswelt	2

Das erweiterte Recht zur Ernennung nichtamtlicher Mitglieder soll insbesondere dazu benutzt werden, eine Vertretung der Minderheiten der Sikhs,

der Parsen, der Christen und der Buddhisten zu schaffen, sowie, je nach Art der vorgelegten Gesetzentwürfe, für die Anwesenheit von Sachverständigen zu sorgen. Jedes nichtamtliche Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen; doch kann der Präsident deren Verhandlung schlechthin verbieten, falls er den Vorschlag für unvereinbar mit den Interessen des Landes hält. Dem Rat steht ferner ein beschränktes Budgetrecht insofern zu, als er die Befugnis der Verhandlung des Haushalts zu Informationszwecken hat und als jedes Mitglied Amendements beantragen kann, die in die Abstimmung einbezogen werden müssen. Die heute durchaus bürokratischen Provinzialräte werden abgeschafft. An ihre Stelle treten demokratische Räte, deren Mitglieder zum größeren Teil gewählt werden, und zwar so, daß, ähnlich wie bei den Wahlen zum Gesetzgebenden Rat, Hindus und Mohammedaner getrennte Wahlkörperschaften bilden. Dabei hat sich Lord Morley gezwungen gesehen, dem Drängen des mohammedanischen Elements, auf das sich, als Gegengewicht gegen die revolutionären Hindus, die indische Regierung bekanntlich stets gestützt hat, nachzugeben, und ihm größere Wahlrechte einzuräumen, als ihm der Zahl der Wähler nach zukommen würde. Die Provinzialräte haben keine ausschließliche und unbeschränkte Gewalt, und Verfügungsrechte, nur in rein örtlichen Angelegenheiten, die ihnen von der Zentralregierung zur Verhandlung ausdrücklich zugewiesen werden. In ähnlicher Weise wie die Provinzialräte soll nach und nach auch der Verwaltungsmechanismus der Gemeinden liberalisiert werden.

Zur kritischen Würdigung der Bedeutung dieser Neuregelung, der die indische Verwaltung unterworfen wird, erscheint ein kurzer Rückblick auf die Ereignisse, die sie veranlaßt haben, geboten. Als Lord Morley die Reformen ankündigte, meinte er, sie seien eine konsequente Fortbewegung der britischen Politik auf den Bahnen, die die Regierung seit alters in Indien verfolgt habe. Eine ganz oberflächliche Kenntnis der neueren Geschichte Indiens genügt, um einzusehen, daß diese Behauptung unhaltbar ist. Der Charakter der indischen Regierung noch in der Curzonschen Aera war ein aufgeklärter patriarchalischer Despotismus, und dieses System ist auch jetzt wieder bei den Verhandlungen über das Gesetz im Oberhaus von dem früheren Vizekönig als das einzig richtige und mögliche in asiatischen Staaten verteidigt worden. Aber soviel man vom geschichtlichen und empirischen Standpunkt aus für das bisher übliche Regiment vorbringen kann und namentlich von Lord Cromer in seinen bekannten theoretisierenden Untersuchungen über die britische Kolonialpolitik vorgebracht worden ist, der Geist der neuen Zeit, in den das Leben der orientalischen Völker eingetreten ist, schreitet über diese konservativen Anschauungen hinweg und zwingt die europäischen Völker, wollen sie irgendwelche Aussicht haben, ihr Ansehen zu behaupten, zur durchgreifenden Revision ihrer Regierungsmethoden. Das indische Verwaltungsgesetz ist ein erster und entscheidender Sieg des asiatischen Nationalismus, des Verlangens nach Selbstverwaltungsrechten, nach politischer Gleichstellung der „farbigen Kolonien"

des britiſchen Weltreichs mit den „weißen Kolonien“, und dieſer Sieg iſt durch Anwendung der brutalſten Machtmittel, die einer ungebildeten beherrſchten Maſſe gegenüber einer gebildeten herrſchenden Minderheit zur Verfügung ſtehen, errungen worden. Die Reform bedeutet ſo einen weittragenden, die Grenze zwiſchen zwei Entwicklungsperioden ſetzenden Meilenſtein für die europäiſche Kolonialpolitik, wie überhaupt für die Geſchichte der Beziehungen zwiſchen der Kultur des Weſtens und des Oſtens.

Das vergangene Jahr war für Indien ein innen- wie außenpolitiſch überaus bewegtes. Zu den Grenzunruhen, den Aufſtänden der Sakka-Khels und der Mohmands, die mit energiſcher und glücklicher Hand niedergeſchlagen wurden, geſellten ſich Tumulte im Innern des Reichs von einem Umfang und einer Intenſität, die zu ſchlimmſten Befürchtungen Anlaß gab. In Bengalen, dem Herd der revolutionären Bewegung, das ſeit der viel kritiſierten Teilung in Oſt- und Weſtbengalen durch Lord Curzon niemals zur Ruhe gekommen iſt, wurde eine weitverzweigte Verſchwörung aufgedeckt, die über beſondere Abteilungen für die Herſtellung von Sprengſtoffen, für Preßagitation, für Sammlung von Geldmitteln und für die Überwachung der indiſchen Polizei verfügte. Zugleich wurde, was man bisher wohl geahnt und gefürchtet hatte, woran man aber doch nicht recht hatte glauben wollen, durch die Ereigniſſe als unumſtößliche Tatſache erwieſen: daß nämlich der Geiſt der Revolte und des Terrorismus nicht mehr auf die Bengalis, „das Volk der Schreiber“ und die ſchwächlichen Hindus am Ganges und in den mittleren Provinzen beſchränkt iſt, ſondern auch die kriegeriſchen Stämme der Sikhs, Radſchputs und Mahrattenſtaaten erfaßt hat. Die Regenten dieſer Kleinfürſtentümer, die England die Aufrechterhaltung ihrer Hoheitsrechte verdanken, bleiben zwar der britiſchen Krone ergeben. Das Volk aber, erfüllt von den Freiheitsideen, die es durch die Berührung mit weſtlicher Kultur allmählich aufgeſogen, begehrt gegen dieſe Herrſcher auf, die meiſt Uſurpatoren fremden Blutes ſind, und wendet naturgemäß ſeine Feindſchaft auch gegen den Beſchützer der eingewanderten Dynaſten, gegen England. So geben heute mahrattiſche Aufwiegler, wie Kaſchinat Phadke und Narayen Mandlik den hinduiſtiſchen Hetzern an Schärfe des Tons nichts nach, ſtimmen mahrattiſche Blätter wie der Vihari und die Arundoja in die nihiliſtiſche Propaganda der bengaliſchen Revolverpreſſe genau ein. Die Sikhs, etwa zwei Millionen ſtark, gehören zu einer monotheiſtiſchen Sekte, die von dem Reformator Guru Nanak begründet wurde. Sie haben ebenſo wie die Radſchputs ein kriegeriſches Lehnsweſen ausgebildet; beide Stämme liefern bekanntlich die Garde und den Kern des Eingeborenenheers, beide blieben beim Aufſtand von 1857 den Briten treu. Sollte bei einem neuen Aufſtand dieſe Elite verſagen, dann wäre die Stellung Englands zweifellos unhaltbar. Man hielt es bislang ſchon wegen der konfeſſionellen Gegenſätze für ausgeſchloſſen, daß ſie mit den Hindus gemeinſame Sache machten. Jetzt aber kam man einen Komplott auf die Spur, das von Sikhs, die nach den Vereinigten Staaten ausgewandert

sind, geleitet wird und dessen Mitglieder einen ausführlichen Plan entworfen haben sollen, um im Sommer, wenn die meisten englischen Offiziere nach dem Norden ins Gebirge beurlaubt sind, einen allgemeinen Aufstand vom Süden her in Szene zu setzen. Wem solche Enthüllungen nicht genügten, um sich klar zu werden, bis zu welchem Grad der politische Boden Indiens unterwühlt ist, wurde durch eine fortlaufende Kette von Attentaten auf höchste britische Beamte und durch revolutionäre Volkskundgebungen belehrt. Es sei nur an die Anschläge auf das Leben des Gouverneurs von Bengalen, Sir Andrew Fraser, und des Staatsanwalts Hume, auf die Mordtaten in Muzaffarpur, die Bombenattentate in Kalkutta, Bombay, Agrarpara, Midnapur, auf die großartigen Demonstrationen bei der Beerdigung der hingerichteten Verschwörer Kanai und Satiendra, der Mörder des Kronzeugen Gossain, hingewiesen. Die 1907 wieder in Kraft gesetzten Aufruhrakte von 1818 genügten nicht mehr, um die täglich mehr bedrohte Ordnung und Staatsautorität aufrecht zu erhalten. Earl of Minto mußte das Indische Amt in London um Erlaß eines Ausnahmegesetzes angehen, durch das Spezialgerichte für politische Vergehen geschaffen wurden, die ohne förmliches Anklageverfahren und ohne die gesetzmäßig-umständliche Beweisführung summarisch verurteilen, und durch das dem Vizekönig die Befugnis zugesprochen wurde, jeden politischen Verein, den er „der Einmischung in Verwaltungsangelegenheiten" für verdächtig hält, aufzulösen und über deren Mitglieder schwere Strafen, insbesondere Deportation, zu verhängen. Die Liste der Verhafteten, die infolge dieses Gesetzes der Hand des Richters verfielen, gab sogleich einen neuen Beweis, wie heute die Umsturzbewegung alle Kreise der Bevölkerung, hohe wie niedrige Stände und selbst solche Personen, die man für zuverlässige Freunde der Regierung gehalten, erfaßt hat; sie weist u. a. die Namen auf: Subbon Tschunder, Großkaufmann und Millionär in Kalkutta, Thakurta und Stulli, zwei der größten Grundbesitzer, den Rajah von Najarole, Fürst von Midnapur, den „ungekrönten König von Barisal" Aswini Kumar Duff, die bekannten Schriftsteller und Schriftleiter Krischna Mitra und Tschakrawati.

Für manche Regierung wären solche Zustände wahrscheinlich der Anlaß gewesen, in das Fahrwasser eines reaktionären Absolutismus einzulenken, der der Gewalt nichts als Gewalt entgegenzusetzen weiß. Die englische Regierung war klüger. Der rücksichtslose Gebrauch staatlicher Polizeimittel war sicherlich am Platz, und man hätte vielleicht besser schon früher nicht davor zurückschrecken sollen. Aber glücklicherweise vergaß man dabei in London nicht, daß man den Widerstand eines Volks, in dessen Seele ein heftiger und elementarer Sturm von Leidenschaften tobt, und das für Ideen kämpft, die, wenn sie auch mit verwerflichen Mitteln und in phantastischer Vorstellung erstrebt werden, doch zweifellos ihre grundsätzliche Berechtigung haben und überdies gerade mit den weltbürgerlich-demokratischen Idealen des Britentums zusammenklingen, auf die Dauer nicht mit dem Polizeiknüttel brechen kann, daß es vielmehr gilt, nach Lord Mintos Grundsatz, der „starken, aber milden Hand" die kraftvolle

Abwehr mit Nachgiebigkeit gegenüber allen berechtigten und irgendwie erfüllbaren Wünschen zu verbinden, um die jetzt lediglich subversiv sich betätigenden politischen Energien durch Beteiligung an der Arbeit der fortschrittlichen Entwicklung des Staatswesens fruchtbar und der Gesamtheit nutzbringend zu machen. Es zeugte daher von hoher staatsmännischer Klugheit, wenn mitten unter jenen Wirren die britische Krone in der Botschaft an das indische Volk, die anläßlich der fünfzigjährigen Jubelfeier zur Erinnerung an die Übernahme der Regierung aus den Händen der Ostindischen Kompagnie erlassen wurde, ihre Versöhnlichkeit in den charakteristischen Worten betonte: „Wichtige Klassen unter euch, die unter britischer Herrschaft genährte und ermutigte Ideen vertreten, verlangen Gleichheit der Bürgerrechte und eine größere Beteiligung an der Gesetzgebung und Regierung. Die politische Befriedigung solcher Forderungen wird die bestehende Autorität und Gewalt nicht schwächen, sondern stärken." Und Lord Morley ist der Mann, der es versteht, auf einer solchen gefahrvollen Gratlinie der Kompromißpolitik zwischen Liberalismus und straffer Disziplin sich sicher fortzubewegen und die Normen einer neuen Staatsordnung freiheitlicheren, biegsameren Charakters, aber doch unerschütterten Fundaments zu finden. Er ist heute, nach dem Tod Campbell Bannermans, der einzige Mann im liberalen Ministerium, der den unverfälschten philosophischen Demokratismus Millscher Schule und den weitherzigen Idealismus eines Gladstone vertritt; er hat sich aber dabei stets als ein kühl und klar denkender Verwaltungstechniker und Organisator erwiesen, der sich durch liberale Phraseologien nicht blenden läßt und weiß, daß der Gesetzgeber immer Hammer, niemals Ambos zu sein hat. Das Verwaltungsgesetz spiegelt denn auch diese genialen staatsmännischen Eigenschaften seines Schöpfers in allen Teilen wieder: in der Gedrungenheit, Kühnheit und Durchsichtigkeit seines Aufbaus, in der harmonischen und freiheitlichen Entwicklung der Glieder, in der Geräumigkeit der Abmessungen.

Lord Lansdowne, der frühere Vizekönig von Indien, hat die Bestimmung, daß ein Eingeborener in das exklusiv-aristokratische indische Ministerium berufen werden soll, eine „tremendous innovation" genannt. Das ist natürlich mehr vom ideellen als vom reellen Gesichtspunkt ausgesprochen. Für die Praxis wird es nicht viel ausmachen, ob im Ministerium ein Inder — selbstverständlich eine „zuverlässige" Persönlichkeit — sich befindet; aber grundsätzlich ist es doch von höchster Bedeutung, daß man den Eingeborenen das Recht auf Besetzung eines der höchsten, selbständigen und verantwortlichen Ämter, die Verfügung über ein ganzes Ressort, einräumt. Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausführenden Rats um 38 Vertreter und insbesondere durch die Vermehrung der gewählten Abgeordneten erhält diese Körperschaft den Charakter eines wirklichen Parlaments; die Reform bedeutet zweifellos einen großen Fortschritt zu dem Ziel hin, das größte Übel zu beseitigen, das dem derzeitigen indischen Regierungssystem anhaftet: das Fehlen eines Bindegliedes zwischen Herrscher und Volk. Ob sich die Methode der nach Religion

und Ständen getrennten Wählerschaften bewähren wird, kann natürlich nur die Erfahrung lehren. Curzons abfällige, zweifellos übertriebene Kritik meinte, die Neuerung werde nur der hinduistischen Bürokratie und den bevorzugten Ständen zugute kommen, nicht aber der ungeheuren Menge des armen Volks, das der Bedrückung durch die Grundherren, Wucherer und übrigen „menschlichen Haifische" wehrloser als je preisgegeben sein werde. Dabei ist zu befürchten, daß bei den Wahlen der fanatische Haß zwischen Hindus und Mohammedanern jedesmal zu blutigen Massenraufereien führen wird, wie sie im vorigen Jahre in den Vorstädten von Kalkutta stattfanden, während umgekehrt gemeinsame Wahl von den Vertretern beider Konfessionen selbst abgelehnt worden ist. Schon dieser Konflikt zeigt, welche Schwierigkeiten und welche dunkle Aussichten die Absicht in sich birgt, die parlamentarischen Einrichtungen des zivilisierten Westens auf einen orientalischen Staat und namentlich auf Indien mit seinem bunten Gewühl feindlicher Rassen und Bekenntnisse, mit seinem durch dumpfe Instinkte, nicht durch vernünftige Überlegungen regulierten politischen Leben zu übertragen. Wenn man daher den schon genehmigten Plan, die Stimme der Eingeborenen lediglich durch die Bildung von Advisory Councils' zu Gehör zu bringen, hat fallen lassen, um ihnen statt dessen im gesetzgebenden Rat einen so stark erhöhten Einfluß einzuräumen, so war es angesichts solcher unberechenbarer parteipolitischer Entwicklungsmöglichkeiten jedenfalls geboten, dafür Sorge zu tragen, daß hier die offizielle Mehrheit der ernannten Mitglieder und damit das Übergewicht einer Ordnungspartei gesichert bleibt, die die Gewähr bietet, daß an den Grundpfeilern der Staatssicherheit nicht gerüttelt wird. Dagegen hat man geglaubt, in der östlichen Verwaltung von diesem Grundsatz zugunsten eines anderen abgehen zu dürfen. Um das Prinzip der Dezentralisation des Verwaltungssystems, über deren Einzelheiten ein soeben erschienener besonderer Rapport der Royal Commission (Cd. 4360) unterrichtet, wirkungskräftig zu machen, ist in den provinziellen und kommunalen Räten den gewählten Vertretern der Eingeborenen die Mehrheit eingeräumt. Der Einfluß der Zentralregierung soll sich hier mehr auf Handhabung des Vetorechts beschränken als autoritativ in die Verwaltung eingreifen, mehr „without" als „within" geübt und das Volk so zum vernünftigen Gebrauch der Selbstbestimmungsrechte, beginnend mit den untersten Stufen der Regierung, erzogen werden.

Die letzte Stütze der britischen Herrschaft in Indien ist und bleibt natürlich das Heer, und es erscheint nur selbstverständlich, daß man angesichts der letztjährigen Erfahrungen, der Bedrohungen durch die Einfälle von der Grenze her wie durch die aufrührerischen Bewegungen im Innern, neuerlich mit Sorgfalt geprüft hat, in wieweit der militärische Organismus die Gewähr bietet, daß England allen Gefährdungen der Sicherheit mit Kraft begegnen kann. Die Schule des trefflichen Lord Kitchener, der demnächst in den Ruhestand treten wird, hat sich zwar neuerdings in eben jenen Grenzkriegen bestens bewährt; daß aber gleichwohl noch

viele Teile des Heereskörpers reformbedürftig sind, zeigt allein die Tatsache, daß der Oberstkommandierende bei einer vorjährigen Inspektionsreise vier Feldbatterien des Korps von Haiderabad mit gänzlich veralteten, glatt gezogenen Vorderladern bewaffnet vorfand. In einer großzügigen, vor dem gesetzgebenden Rat gehaltenen Rede hat Kitchener den Plan seiner neuen Reformen entwickelt. Er ging von dem schon in den Akten der Peel Commission von 1859 festgelegten Grundsatz aus, daß die indische Armee in der Hauptsache lediglich die Aufgabe habe, die Ordnung im Innern des Landes zu sichern, daß ihr die Verteidigung der Grenzen gegen Rußland oder Afghanistan nur für die ersten Monate des Kriegs zufallen solle, bis zu dem Zeitpunkte nämlich, wenn die Verstärkungen aus dem Heimatland eingetroffen seien. Das Truppenkontingent solle also nicht erhöht, sondern alles Gewicht darauf gelegt werden, seine Schlagfertigkeit, Beweglichkeit, Ausrüstung, Disziplin zu verbessern; auf diese Weise lasse sich zugleich eine neuerliche starke Erhöhung des Ausgabeetats für Verteidigungszwecke vermeiden, was schon deshalb geboten sei, weil gerade durch solche unproduktive Aufwendungen die Unzufriedenheit der Eingeborenen am meisten erregt werde. Die Armeereform von 1895 war auf den Richtlinien der Dezentralisation und der Trennung der Rassen aufgebaut, um das Aufeinanderprallen der Gegensätze dieser Gemeinschaften innerhalb der Heeresverbände zu vermeiden. Es wurden vier große Armeekörper geschaffen, die bengalische oder hindostanische Armee, die Pandschabarmee und die Armeen von Madras und Bombay; sie unterstanden sämtlich einem Generalissimus, hatten dabei aber doch ihre gänzlich getrennten Verwaltungen und Budgets. Dadurch haben sich allmählich Verschiedenheiten in der Ausrüstung und Organisation der Truppen herausgebildet, die das einheitliche Zusammenwirken und Ineinandergreifen des gesamten Mechanismus im Kriegsfall gefährden. Diese Uebelheiten will Kitchener jetzt durch Zentralisierung der Verwaltung und Errichtung eines gemeinschaftlichen Generalstabs beseitigen. Einige Infanterieregimenter zweifelhaften Wertes sollen aufgelöst, ihr Rahmen durch Mannschaften kriegstüchtigerer Stämme ausgefüllt werden. Von dem Grundsatz, die Geschütze keinen anderen Händen als britischen anzuvertrauen, glaubt man wohl mehr durch Mannschaftsmangel als durch größeres Vertrauen veranlaßt — noch weiter als bisher abweichen zu dürfen; zu den zwei bestehenden von Eingeborenen bedienten Gebirgsbatterien sollen sechs neue treten. Mit Schärfe wandte sich Kitchener gegen den ihm im Londoner Parlament gemachten Vorwurf, daß er die Truppen einseitig an den Grenzen ansammle. Er zeigte, wie er, „ein Schüler des strategischen Eisenbahntechnikers Moltke", die Truppen an allen Hauptbahnlinien verteilt habe und wie so, „vorausgesetzt, daß die Truppen treu blieben und ebenso die Bahnangestellten nicht versagten," die Gewähr gegeben sei, daß jeder Aufstand in jedem Teil des Landes mit Schnelligkeit und Sicherheit unterdrückt werde. Im übrigen sehen die Reformen hauptsächlich den weiteren Ausbau strategischer Bahnen, die Vergrößerung des Ingenieurkorps;

die Verbesserung des Nachrichtendienstes und des Sanitätswesens, endlich die Erhöhung der Pensionen vor, um den Dienst bei den Eingeborenentruppen volkstümlicher zu machen.

* * *

Nach langen Jahren einer Stagnation- einer Regierungsperiode, in der man um der weitschweifenden imperialistischen Pläne eines Lord Curzon willen die Probleme der inneren Verwaltung beiseite schob, bewegt diese wieder ein neuer, fortschrittlicher Geist, dessen kluge reorganisatorische Maßregeln sicherlich nicht ohne segensreiche Wirkung bleiben werden. Das zeigt sich schon heute in der Aufnahme, die Morleys Reformen vonseiten der Eingeborenen zuteil geworden ist. Natürlich fehlt es nicht an heftigster Kritik von seiten einzelner, vermeintlich oder wirklich in ihren Interessen geschädigter Gruppen. Aber überwiegend ist das Verwaltungsgesetz doch freundlich aufgenommen worden. So überreichte eine Deputation, bestehend aus einflußreichen Vertretern aller Stände der bengalischen Bevölkerung, dem Vizekönig eine Adresse, in der sie ihren Dank aussprach und Unterstützung der Regierung zusagte. So haben verschiedene der angesehensten Parteiführer, die bisher die Samitis offen unterstützten, jetzt bei der Regierung angefragt, auf welche Weise sie am besten das Reformwerk fördern könnten. Auf dem letzten Nationalkongreß der panindischen Liga, bekanntlich der Parteivertretung der hinduistischen Halbgelehrtenwelt und Revolutionäre, von der sich jedoch 1907 die Radikalen und Anhänger der Propaganda der Tat abgetrennt haben, wurden die Bestimmungen der Morleyschen Reform gleichfalls mit wenigen Einschränkungen gutgeheißen. Dagegen wurde allerdings, wie es zu erwarten war, das Gesetz auf dem Kongreß der mohammedanischen Gegenorganisation, der panislamitischen Liga, in Grund und Boden verurteilt, aus dem sehr einfachen Grund, weil die britische Regierung bisher die Konservativen und geistig wenig regsamen Moslems bevorzugt hat, während sie jetzt den nicht gefahrlosen Versuch macht, die Ämterfucht der Bengalis mit ihrem neuerungssüchtigen und unruhigen Temperament mehr zu befriedigen.

So anerkennenswert nun aber die gemeinsame Tätigkeit der drei jeder in ihrer Art großen und verdienstvollen Männer, Lord Morley, Earl of Minto und Lord Kitchener, die heute die Geschicke Indiens bestimmen, sein mag, so kann sich doch niemand, der sich mit den politischen und gesellschaftlichen Zuständen in dem Kaiserreich näher vertraut macht, verhehlen, daß die Reformen nur an die äußere Schale der verwickelten Aufgaben, denen die britische Regierungskunst am Ganges und Indus gegenübersteht, nicht aber an den Kern und Keim der umstürzlerischen Energien rührt, die das Staatswesen unterminieren. Den tieferen Quellen der Unzufriedenheit, dem wirtschaftlichen und sozialen Elend, den psychologischen Grundfragen, der geistigen und ethischen Annäherung und Verständigung zwischen Herrscher und Beherrschten,

den Bedingungen erzieherischen Fortschritts, der Hebung der Volksmasse auf eine Kulturstufe höherer Ordnung und der Harmonisierung der östlichen Weltanschauung mit der westlichen; allen diesen Problemen steht man in London nach wie vor mehr oder weniger ratlos gegenüber.

Die letzte Volkszählung überraschte durch die Feststellung, daß die indische Bevölkerung im letzten Jahrzehnt nur noch um 1,5 v. H. zugenommen hat, während das Wachstum in dem vorhergehenden Jahrzehnt sich noch auf 11,1 v. H. belaufen hatte. Um die Motive dieser bedenklichen Erscheinung zu erkennen, genügt der Hinweis, daß im vorigen Sommer die Zahl der amtlich wegen der Gefahr des Verhungerns zur Unterstützung Angemeldeten die ungeheure Höhe von 1 416 000 erreichte und daß bei der furchtbaren Überschwemmung von Haiderabad nicht weniger als 10 000 Menschen ums Leben kamen. Nach einer anderen statistischen Untersuchung liefert der Ackerbau Indiens selbst in guten Jahren einen Wertertrag von nicht mehr als 17 Rupien auf den Kopf der Bevölkerung. Der indische Bauer ist somit gezwungen, mit einem Tageseinkommen von 10 bis 12 Pfennigen seinen Unterhalt zu bestreiten; mit anderen Worten, das Rückgrat des Staates, die ländliche Bevölkerung, siecht an Unterernährung dahin. Kurz, trotz allen kulturellen Verbesserungen, wirtschaft- und verkehrspolitischen Unternehmungen, steht die britische Regierung den elementaren Verwüstungen durch Hungersnot, Seuchen, Überflutungen, der Verelendung der Massen machtlos gegenüber, und es ist tatsächlich sehr fraglich, ob sich unter dem englischen Szepter die Lebensbedingungen der arbeitenden Klassen irgendwie gebessert haben. Das schlimmste und bedenklichste aber ist, daß heute die oppositionelle Presse und Parteileitung bereits Schulung genug besitzt, um sich solche statistische Nachweise für ihre Hetzzwecke zunutze zu machen und die britische Regierung mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Täglich wird der Bevölkerung vor Augen geführt, wie die Segnungen der europäischen Kultur darauf hinauslaufen, daß das Volk verarme, die eingewanderten Herren in Prunk lebten, daß die Eingeborenen die Kosten für die Unterhaltung der britischen Truppen und Beamten aufzubringen, die in England verzehrten Zinsen der indischen Staatsschuld zu bezahlen hätten, wie das freihändlerische England der indischen Industrie sogar den Schutzzoll verweigere, den sich die weißen Kolonien längst erkämpft hätten. So entsteht die mächtige Swaradschbewegung, die dasselbe auf wirtschaftlichem Gebiete erstrebt, was der Nationalismus auf politischem Gebiete begehrt: Heimatspolitik, Selbstbestimmungsrechte, und deren Forderungen die britische Regierung voraussichtlich auf die Dauer ebensowenig wird widerstehen können, wie sie es gegenüber der paniudischen und panislamitischen Liga gekonnt hat.

Die Times veröffentlichten kürzlich einen Brief vom Herausgeber des in Paris erscheinenden „Indian Sociologist", Schiamadschi Krischnavarma, in dem dieser zu den Ermordungen englischer Frauen, wie der Mrs. Kennedy, und englischer Offiziere in Indien Stellung nimmt. Er meint, diese Verbrechen

beruhten nur auf zufälligen Motiven, erklärt aber, daß er die Taten, wenn sie wirklich in einem politischen System wurzelten, durchaus nicht verurteilen könne, ja er versteigt sich dazu, Vergleiche zwischen dem „Heldentum" dieser hinterlistigen Mörder und den politischen Bestrebungen und Gewaltmaßregeln eines Cromwell, eines Washington und einer Jungfrau von Orleans zu ziehen! Zur Würdigung dieser seltsamen Auslassungen ist zu bemerken, daß Schiamadschi Krischnavarma 17 Jahre in England gelebt, hier ein vollständiges Universitätsstudium absolviert hat und seit 25 Jahren Rechtsanwalt ist. Der Brief hat in England begreifliches Aufsehen erregt. Er läßt wieder einmal einen Blick in die Tiefe des Abgrunds tun, der das Gefühls- und Geistesleben des Westens und Ostens von einander trennt. Eine solche Verwirrung der Rechtsbegriffe ist das Ergebnis der sorgfältigen Erziehung und juristischen Schulung eines begabten Indiers, der sich noch ausdrücklich rühmt, daß Tausende seiner Freunde mit ihm einer Meinung seien, durch europäische Lehrer! Und das rätselhafte, unheilvolle, zügellose Feuer, dessen Glut sich hier in den Ideen eines Einzelnen offenbart, brennt, wie sich in anderen Fällen gezeigt hat, in den Leidenschaften der Massen noch unberechenbarer, dämonischer. Macdonnell, ein verabschiedeter hoher Beamter der indischen Regierung, brachte bei der Verhandlung des Verwaltungsgesetzes neuerdings die berüchtigte Teilung Bengalens zur Sprache und beschwor die Regierung, diese Maßregel, den größten Fehler, der seit fünfzig Jahren gemacht worden sei, wieder rückgängig zu machen, da das Land sonst niemals zur Ruhe kommen werde. Was ist es nun eigentlich, das die Bengalen in so furchtbare Erregung versetzt hat? Die Teilung war eine aus verwaltungstechnischen Gründen durchaus notwendige Maßnahme, bei der Lord Curzon nebenbei einen politischen und einen sittlichen Zweck verfolgte: die Stärkung des loyalen mohammedanischen Elements und die Unterdrückung des sittenverderbenden Kalikultus. Beides ist in anderen Provinzen in gleicher Weise, nur unter anderen Formen, geschehen. Die Bengalis aber wehklagten wie die Juden um ihr verlorenes und verkauftes Vaterland, erklärten das Swadeschi, den Verruf über europäische und mohammedanische Waren, der von den Moslems mit dem Swajati beantwortet wurde, und entrüsten sich noch heute in ungeminderter fanatischer Ekstase über die Verletzung und Entweihung ihres nationalen Tempels.

Ob das soziale Elend Indiens seine eigentliche Ursache in der Mißwirtschaft früherer Generationen und Gewalthaber hat, deren Unrecht sich jetzt an den Enkeln rächt, oder ob das britische Regiment versagt hat, das zu entscheiden ist jetzt im Grunde von geringer praktischer Bedeutung. Noch müßiger ist es zu fragen, ob überhaupt jemals eine Amalgamierung des Fühlens und Denkens von Osten und Westen möglich sein wird. Die Not ist da und muß bekämpft werden, die Spannungen bestehen und müssen wenigstens gemildert werden. Anders ist an eine glückhafte Dauer der britischen Herrschaft nicht zu denken. Der Verwaltungsreform muß eine Erziehungsreform folgen, die

mit ganz anderen, auf intimer Kenntnis und Würdigung der Volkseigenart beruhenden Mitteln vorgeht, als die Vergangenheit, die genug getan zu haben glaubte, wenn sie der Gelehrtenkaste nach europäischem Schema eine oberflächliche Einsicht in die Literatur des Westens vermittelte. Und der Brite, der nach Indien geht, darf nicht einzig heutiger Gewohnheit nach von der Absicht geleitet sein, möglichst schnell und viel Geld zu verdienen, sondern es muß in jedem das soziale Verantwortlichkeitsgefühl denen gegenüber, die für ihn arbeiten, rege sein. Nur so kann England in Indien dem hohen Beruf gerecht werden, den Milton seinem Gedächtnis eingeprägt hat: „Let England never forget her precedence in teaching nations how to live!"

Lindsay Martin.

Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1908.

Amtl. Anz. = Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.
D. K.-Bl. = Deutsches Kolonialblatt, Berlin.
R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt, Berlin.

Allgemeines.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichs-Kolonialamt. Vom 17. Febr. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 277; R.-G.-Bl. 1908 S. 28.

Allerhöchste Ordre, betr. die Hauptleute der Schutztruppen. Vom 18. Mai 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 511.

— — betr. Niederschlagung verwirkter Vertragsstrafen. Vom 21. Dez. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 101.

Allerhöchste Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou, vom 15. Juni 1906. Amtl. Anz. 1908 Nr. 6.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Satzungen der Zentral-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft, Deutsche Kol.-Ges., in Berlin. Vom 22. August 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 896.

— — betr. den Beitritt für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. Nov. 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 629.

— — betr. den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. Nov. 1906. Vom 5. Dez. 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 645.

— des Reichskanzlers, betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte. Vom 5. August 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 995.

— — über das am 22. Juli 1908 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 10. Okt. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 991.

— des Reichskanzlers, betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks. Vom 19. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 995.

Digitized by Google

Ergänzung des dem Reichstage vorliegenden Entwurfs zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908 nebst Anlagen. (m. Kn.) Druckſ. d. Reichst. 12. Leg.-Perd. I. Seſſ. 1907/08.

Geſetz, betr. Änderung des Geſetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892. Vom 18. Mai 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 207; Verordn.-Bl. f. d. Ki.-Geb. 1908 S. 9.

— betr. die Feſtſtellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 118.

— betr. die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1908. Vom 18. April 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 195.

— — eines zweiten Nachtrags. S. 197.

— — eines dritten Nachtrags. S. 199.

— betr. die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete für 1908. Vom 18. Mai 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 201.

— betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalt von Elſaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 8. Febr. 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 17.

Geſetzes, betr. die Deckung außerordentlicher Bedürfniſſe der Schutzgebiete (mit Ausnahme des Südweſtafrikan. Schutzgebiets und von Kiautſchou im Wege der Anleihe), Entwurf eines. Druckſ. d. Reichst. 12. Leg.-Perd. I. Seſſ. 1907/08. Nr. 771 S. 1.

Geſetzentwürfe, a) betr. die Deckung außerordentlicher Bedürfniſſe der Schutzgebiete, b) wegen Änderung des § 2 des Geſetzes, betr. die Gewährung eines Darlehns an das Schutzgebiet Togo, v. 23. Juli 1904, c) wegen Änderung des Geſetzes, betr. die Gewährung eines Darlehns an das Südweſtafrikan. Schutzgebiet, vom 16. März 1907. Druckſ. d. Reichst. 12. Leg.-Perd. I. Seſſ. 1907/08 Nr. 771.

Haushalts Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 119.

Internationale Konvention, betr. die Reviſion der in der General-Akte der Brüſſeler Antiſklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 vorgeſehenen Behandlung der Spirituoſen bei ihrer Zulaſſung in beſtimmten Gebieten Afrikas. Vom 3. Nov. 1906. R.-G.-Bl. 1908 S. 5.

Verfügung des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung vom 28. November 1901, betr. die Regelung des gerichtlichen Koſtenweſens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südſee. Vom 28. Aug. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 933; Amtsbl. f. Kamerun 1908 S. 103.

— — wegen Änderung der Verfügung vom 25. Dez. 1900, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südſee. D. K.-Bl. 1908 S. 659.

— des Reichs-Kolonialamts, betr. den Bergbau längs der Eiſenbahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop vom 25. Juni 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 618.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau. D. K.-Bl. 1908 S. 1144.
— des Reichskanzlers. betr. die ſtandesamtliche Zuſtändigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südſee. Vom 27. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 372.
Verordnung, betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikaniſchen und Südſeeſchutzgebieten. Vom 3. Juni 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 397. D. K.-Bl. 1908 S. 617.
— des Reichskanzlers, betr. die Haftung Dritter für Zollgefälle uſw. Vom 19. November 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 896.
— über den Schutz von Werken der Literatur und Kunſt in den Deutſchen Schutzgebieten. Vom 15. Okt. 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 627.
— betr. die Zuſtändigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengeſetzes. Vom 24. April 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 567.

Togo.

Bekanntmachung des Gouv., betr. Abänderung des Mietvertragsmuſters. Vom 10. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 204.
— — betr. Abgrenzung der Amtsbezirke des Vizekonſulats in Wari (Burutu) und des Konſulats in Lagos. Vom 24. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 192.
— — betr. Änderung des Programms für die Einſtellung, Ausbildung und ſpätere Verwendung von Ackerbauſchülern. Vom 26. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 253.
— — betr. das Amtsblatt. Vom 21. Dez. 1908. Amtsbl. 1908 S. 253.
— — betr. die Amubrücke. Vom 20. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 204.
— — betr. Anordnung einer Quarantäne gegen den Hafen von Accra. Vom 12. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 9.
— — Vom 6. Juni 1908 S. 115.
— — Vom 7. Auguſt 1908 S. 146.
— — betr. Anordnung einer Quarantäne gegen weitere Häfen der engliſchen Goldküſte. Vom 14. Febr. 1908 S. 28.
— — betr. **Aufhebung** der **Quarantäne** gegen die Häfen der engliſchen Goldküſte. Vom 8. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 77.
— — — Vom 22. Juli 1908 S. 138.
— — betr. Aufhebung der Quarantäne gegen den Hafen von Accra. Vom 23. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 180.
— — betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 auf die Ortſchaft Palime. Vom 8. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 34.
— — — Atakpame S. 35.
— — betr. die Ausdehnung der Polizeiverordnung vom 23. Juni 1907 auf die Ortſchaft Palime. Vom 23. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 12.

Bekanntmachung betr. Ausführung einer Dienstreise. Vom 8. Dezember 1908. Amtsblatt 1908 S. 242.

— — zur Ausführung der Verordnung, betr. den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch, vom 20. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 662.

— — betr. die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge-formen. Vom 19. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 154.

— — betr. Berufung von außeramtlichen Mitgliedern des Gouvernements-rats. Vom 31. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 54.

— — betr. Erhebung der Handelsabgabe. Vom 5. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 116.

— — betr. die Gewährung von Zollkredit. Vom 23. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 30.

— — betr. den Gouvernementsrat. Vom 31. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 462.

— — betr. Inanspruchnahme von Zollstundung. Vom 19. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 234.

— — betr. Leitung der Ackerbauschule in Nuatjä. Vom 5. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 212.

— — betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Sokode-Basari und Mangu-Jendi. Vom 5. Okt. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 55.

— — betr. Quittungserteilung bei der Gouvernementshauptkasse. Vom 8. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 1.

— — — Vom 1. Mai 1908 S. 78.

— — betr. Rückkehr des deutschen Konsuls in Lagos vom Heimatsurlaub. Vom 11. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 118.

— — betr. Rückkehr vom Heimatsurlaub. Vom 14. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 118.

— — betr. Rückkehr von der Dienstreise. Vom 20. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 153.

— des Bezirksamts Misahöhe betr. Straßenbenennungen. Vom 1. März 1908 S. 35.

— des Gouverneurs, betr. Verdingung einer Holzlieferung für das Gouverne-ment in Lome. Vom 5. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 55.

— — betr. Verpachtung von Marktgrundstücken. Vom 23. Dez. 1908. Amtsbl. 1908. S. 255.

— — betr. Verteilung der Schulbeihilfen an die Missionsschulen. Vom 14. Dez. 1908. Amtsbl. 1908 S. 254.

— — betr. die Verzollung der für Anecho bestimmten Postpakete. Vom 8. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 54.

— des Reichskanzlers, betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks vom 19. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 103.

— des Gouverneurs, betr. Zementlieferung. Vom 23. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 30.

Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. die Zollaufsicht an der Westgrenze des Schutzgeb. innerhalb des Bezirks Lome-Land. Vom 29. Dez. 1907. Amtsbl. 1908 S. 1.

Ergänzung zum Etat f. d. Schutzgeb. Togo auf das Rechnungsjahr 1908. Druckf. d. Reichst. 12. Leg.-P. I. Sess. 1907/08 Nr. 769. Anl. III.

Gesetz wegen Änderung des § 2 des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehns an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904. vom 18. Mai 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 206.

— — Entwurf eines. Druckf. d. Reichst. Nr. 771 S. 7.

Runderlaß betr. die Erteilung von Auskünften. Vom 24. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 162.

Verordnung des Gouverneurs, betr. Abänderung der Verordnung vom20. Sept. 1907, betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Sokode-Basari und Mangu-Jendi. Vom 22. November 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 55.

— — betr. die Aufhebung der Verordnung vom 27. Jan. 1908 betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 8. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 77.

— — betr. die Aufhebung der Verordnung vom 6. Juni 1908 betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 22. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 137.

— — betr. die Aufhebung der Verordnung vom 7. Aug. 1908 betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 23. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 180.

— — betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 23. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 10.

— — — Bekanntmachung S. 11.

Verfügung des Gouverneurs, betreffend Bescheinigung der Rechnungen über Lieferungen. Vom 7. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 154.

— — betr. Einziehung edr Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 12. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 116.

Verordnung des Gouverneurs, betr. Einführung eines Zolles auf getrocknete Fische und zollfreie Zulassung französischen Geldes bis zum Einzelbetrage von 20 Mark in Togo. Vom 20. Sept. 1907. D.-H.-A. 1908 I. 1, S. 15.

Verordnung des Gouverneurs, betr. den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land. Vom 5. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 161.

Verfügung des Gouverneurs, betr. Festsetzung der örtlichen Arbeitslöhne in den einzelnen Bezirken. Vom 19. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 212.

— — betr. Gewährung von Tagegeldern an Beamte. Vom 4. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 126.

— — betr. das Inkrafttreten der Verordnung vom 21. Jan. 1898 betr. den Impfzwang, für den Bezirk der Ortschaft Palime. Vom 14. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 154.

Verfügung des Gouverneurs, betr. die Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten für die Dienststellen in Lome und bei den Bezirksämtern. Vom 12. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 205.

— — betr. Unterbringung und Empfang der zureisenden Beamten und Offiziere in Lome. Vom 24. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 191.

Verordnung des Gouverneurs, betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Sokode-Basari und Mangu-Jendi. Vom 20. Sept. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 54.

— — betr. den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch. Vom 20. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 661. Amtsbl. 1908 S. 42.

— — — Bekanntmachung S. 43, 91.

— — betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 27. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 17.

— — — Vom 6. Juni 1908 S. 115.

— — — Vom 7. Aug. 1908 S. 145.

— — betr. die Zollberechnung bei der Einfuhr von Genever, Rum und Petroleum. Vom 30. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 78.

Kamerun.

Abkommen, betr. die Abgrenzung zwischen Kamerun und Französisch-Congo vom 18. April 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 409.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. 10. 08 betr. Anrechnung von Kriegsjahren für kriegerische Unternehmungen in Kamerun. Vom 21. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 26.

Allerhöchste Ordre vom 19. Sept. 1907, betr. Salut für die Gouverneure. Vom 19. Sept. 1907. Amtsbl. 1908 S. 41.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung der Jahre 1904, 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und militärischer Unternehmungen in Kamerun. Vom 21. Okt. 1908. K.-G.-Bl. 1908 S. 513.

Aufhebung der Verordnung, betr. Kopfsteuer in Duala, vom 16. Mai 1903. Vom 22. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 104.

Ausführungsbestimmungen für Kamerun zu der Kaiserl. Bergverordnung für die Afrikan. u. Südsee-Schutzgeb., mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 27. Febr. 1906. Vom 6. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 17. D. K.-Bl. 1908 S. 458.

— des Gouverneurs zur Kaiserl. Verordn., betr. Zwangs- u. Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905. Vom 24. Sept. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 1200. Amtsbl. 1908 S. 79.

— — Vom 3. Okt. 1908. D. K.-Bl. S. 1209; Amtsbl. S. 79.

Bekanntmachung über Abgabe amtlich angeworbener Arbeitskräfte. Vom 3. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 34.

Bekanntmachung, betr. Abgabe von Sämereien und Pflanzen durch die Versuchsanstalt für Landeskultur. Amtsbl. 1908 S. 57.
— über die Aufhebung der über die Bafum-Landschaft verhängten Sperre. Vom 24. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 33; D. K.-Bl. 1908 S. 661.
— — betr. Ausführung der Verordnung betr. Abänderung der Verordnung vom 20. Juni 1906 über die Erhebung eines Gummiausfuhrzolles. Vom 23. Dez. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 322.
— über die Außerkurssetzung der 50-Pfennigstücke. Vom 24. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 89.
— des Gouv., betr. Ausstellung von Reisepässen. Vom 26. Juni 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 935.
— betr. Beförderung gewöhnlicher Pakete nach den Innenstationen. Vom 26. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 42.
— des Gouv., betr Bekämpfung der Tsetse. Vom 25. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 787; Amtsbl. 1908 S. 25.
— betr. Berichtigung der Trägermarschzeiten für den Bezirk Bertua. Amtsbl. 1908 S. 75.
— des Gouverneurs, betr. Bestellungen der Kaiserl. Reparaturwerkstätte in Duala. Vom 31. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 513.
— über die Bubonenpest. Vom 9. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 38.
— betr. Dreimarkstücke. Vom 31. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 109.
— betr. Elfenbeinversteigerung. Vom 27. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 119.
— des Gouverneurs, betr. die Erhebung einer Wohnsteuer. Vom 15. April 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 54.
— betr. Errichtung und Betrieb von Telegraphenanlagen. Vom 23. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 41.
— — betr. Festsetzung eines Verpflegungssatzes für den Bezirk Jaunde Vom 5. Mai 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 787; Amtsbl. 1908 S. 34.
— — betr. das Geldwesen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Januar 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 322.
— — betr. den Gouvernementsrat. Vom 5. Nov. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 2.
— — — Vom 6. April 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 461.
— betr. Harze und harzähnliche Produkte. Vom 25. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 46.
— über Kieferkrankheiten. Vom 13. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 95.
— betr. Leprabekämpfung. Vom 12. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 118.
— des Gouv., betr. Marschzeiten für Träger und Karawanen im Jaunde-Bezirke. Vom 18. Mai 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 788.
— — betr. das Paßwesen. Vom 26. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 786. Amtsbl. 1908 S. 24.
— der Kaiserl. Postagentur Buea, betr. Portotaxen für Briefsendungen von den deutschen Schutzgebieten nach China. Vom 1. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 54.

Bekanntmachung des Gouv., betr. Reisepässe, Unterkunftshäuser an Karawanenstraßen und Marschzeiten für Träger im Dualabezirk. Amtsbl. 1908 S. 53.

— betr. das Sammeln von Stechfliegen. Vom 6. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 29.

— des Gouverneurs, betr. Sperrung eines Teils des Bezirks Bamenda. Vom 19. Oktober 1907 (m. Sk.) D. K.-Bl. 1908 S. 1.

— — des Bezirks Dschang. Vom 12. Okt. 1907 S. 51.

— und Tagesordnung für die Sitzung des Gouvernementsrats am 27. April. Amtsbl. 1908 S. 25.

— über die Trägerverordnung vom 4. März 1908. Vom 18. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 39.

— betr. Trägermarschzeiten für den Bezirk Dschang. Vom 31. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 57.

— betr. Trägermarschzeiten für die Bezirke Campo, Akonolinga und Bertua (Station Dume). Amtsbl. 1908 S. 63.

— betr. Trägermarschzeiten für den Bezirk Victoria. Amtsbl. 1908 S. 69.

— betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen und französischen Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Jan. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 323. Amtsbl. 1908 S. 3.

— über das am 22. Juli 1908 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 10. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 123.

— betr. das Verbot des Erlegens von Gorillas. Vom 6. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 35; D. K.-Bl. 1908 S. 787.

Bekanntmachungen (2) des Gouv., betr. Vergebung von Baumaterialien und Versteigerung von Elfenbein. Vom 2. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 51.

— über Vergebung von Kanzleimaterialien. Vom 5. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 23.

Bekanntmachung über Vergebung von Wegebau und Gartengeräten. Vom 14. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 37.

— des Gouv., betr. Verhütung der Einschleppung der Schlafkrankheit. Vom 25. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 786. Amtsbl. 1908 S. 24.

— der Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria, betr. Verkauf von Sämereien und Pflanzen. Amtsbl. 1908 S. 44.

— des Gouv., betr. die Veröffentlichung von Verordnungen. Vom 1. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 782. Amtsbl. 1908 S. 2.

— über die Verpflegungsschwierigkeiten auf der Handelsstraße Ober—Njong—Ngonga. Vom 20. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 39.

— betr. die Verwaltung von Süd-Kamerun. Vom 4. März 1908 S. 5.

— des Gouv. zur Verordnung, betr. das Wandergewerbe. Vom 4. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 783.

Bekanntmachung, betr. die Vorlegungsfristen für Auslandsschecks. Vom 19. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 45.

— betr. Vorschriften für das Trägerwesen im Kribi-Bezirk. Vom 15. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 47.

Bundesratsbeschluß, betr. zollfreie Einfuhr von Erbschaftsgut nach Deutschland. Vom 25. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 89.

Erteilung der Ermächtigung an den Konsul Ahlers in Santa Cruz de Teneriffe zur Vornahme von Eheschließungen pp. Amtsbl. 1908 S. 119.

Kaiserl. Verordnung, betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege. Vom 3. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 68.

Runderlaß des Gouv., betr. Beschränkung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken. Vom 28. Okt. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 2.

— — betr. die Verwaltung von Südkamerun. Vom 4. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 378.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Ausübung der Gerichtsbarkeit. Vom 8. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 68.

— des Gouverneurs, betr. die Bergbehörde. Vom 22. Aug. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 457.

— — betr. die Einrichtung des Berggrundbuchs. Vom 22. Aug. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 458.

Verordnung, wegen Abänderung der Verordnung vom 20. Juni 1906, betr. die Erhebung eines Gummiausfuhrzolles. Vom 23. Dez. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 321. Amtsbl. 1908 S. 2.

— — Bekanntmachung dazu. Ebenda.

— des Gouv., betr. Aufhebung der über den Bezirk Ebolowa verhängten Sperre. D. K.-Bl. 1908 S. 420. Amtsbl. 1908 S. 6.

— — betr. die Erhebung einer Wohnungssteuer im Schutzgeb. Vom 15. April 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 52; Amtsbl. 1908 S. 107.

— betr. Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 22. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 105.

— — Bekanntmachung S. 107.

— betr. die Jagd im Schutzgebiet Kamerun. Vom 4. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 784. Amtsbl. 1908 S. 15.

— über das Paßwesen. Vom 26. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 786. Amtsblatt 1908 S. 24.

— des Gouverneurs, betr. Regelung des Trägerwesens. Vom 4. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 512; Amtsbl. 1908 S. 9.

— des Reichskanzlers, betr. Reisekosten und Tagegelder der Gerichtspersonen. Vom 15. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 50.

— betr. das Vermessungswesen. Vom 24. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 126.

— — Bekanntmachung dazu S. 127.

Verordnung des Gouverneurs, betr. das Verbot der Ausfuhr von und des Handels mit Elefantenzähnen unter zwei Kilogramm. Vom 21. Nov. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 103.

— betr. das Wandergewerbe. Vom 4. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 782. Amtsbl. 1908 S. 9.

— des Gouverneurs, betr. Zusatzbestimmung zur Verordnung vom 20. Okt. 1906 über die Beschränkung des Handels im Bezirk Ebolowa. Vom 19. Nov. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 102.

— — betr. Zusatzbestimmung zur Verordnung vom 13. April 1907 über die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsreifer Gebiete im Schutzgebiete. Vom 19. Nov. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 102.

Südwestafrika.

Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. den Gouvernementsrat. Vom 16. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 462.

Beschluß des Bundesrats, betr. die Satzungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 21. Mai 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 936.

Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehns an das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907, Entwurf eines. Druckf. d. Reichst. Nr. 771.

— — — Vom 16. März 1908. Vom 18. Mai 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 206.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Bergbau im Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 22. September 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 934.

Verordnung des Gouverneurs, betr. die Abänderung der Baupolizeiordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 12. Sept. 1898. Vom 14. Januar 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 278.

— — betr. Abänderung des Zolltarifs. Vom 18. April 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 831.

— — betr. die Ausfuhr von Angoraziegen. Vom 24. Okt. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 4.

— — betr. den Handel mit denaturiertem Spiritus. Vom 30. April 1908. D. K.-Bl. 1908

— — betr. den Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten. Vom 21. Okt. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 1199.

— — betr. das Verbot der Einfuhr von Großvieh usw. aus Rhodesia, Britisch-Betschuanaland-Protektorat und Angola. Vom 23. Juni 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 935.

Ostafrika.

Allerhöchster Erlaß, betr. Änderung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens. D. K.-Bl. 1908 S. 1085.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Januar 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 13.

— **Ordre**, betr. Anrechnung von Kriegsdienstjahren. Vom 14. Januar 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 161.

— betr. Beendigung des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Januar 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 7.

Auszug aus den Satzungen der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft zu Berlin, Abänderung. Vom 21. Sept. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 21.

Bahnpolizei der Eisenbahn Daressalam u. Morogoro. Amtl. Anz. 1908 Nr. 4, 27.

Bekanntmachung betr. die Abgabe britisch-indischer Rupien. Vom 5. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 13.

— betr. Abgabe von Prämien an Missionsschulen. Amtl. Anz. 1908 Nr. 14.

— betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung. Vom 5. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.

— betr. Änderung § 62 der Zollverordnung vom 13. 6. 03. Vom 14. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.

— betr. Änderung des § 44 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. 6. 06. Vom 12. Okt. 1908; Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.

— betr. Abänderung der Zollverordnung vom 13. 6. 1903. Vom 1. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 19.

— betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zoll-Verordn. v. 13. Juni 1903. Vom 12. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 24.

— betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 4. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 27.

— betr. Änderung der Betonnung der Einfahrt zum Lindifluß. Vom 23. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 29.

— betr. Änderung der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam. Vom 3. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 14.

— betr. Änderung der Rontenliste. Vom 21. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 9.

— betr. Änderung des Tarifs für Personenbeförderung auf dem Gouv.-Dampfer „Rovuma". Amtsbl. 1908 Nr. 9.

— betr. Ankaufs von Baumwolle durch das Kol.-Wirtsch. Komitee. Vom 10. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 24.

— betr. die Ansteuerung von Kigombe. Vom 14. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 17.

— betr. Anwendung des Runderlasses vom 1. Juni 1897 auch auf die Angehörigen der Marineverwaltung. Vom 25. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 14.

— betr. Aufhebung des Eigentums des Bergbautreibenden Olmann an gemeinen Bergbaufeldern. Vom 20. Nov. 1908 Nr. 25.

Bekanntmachung, betr. Aufhebung des Jagdverbots auf Elefanten in einem Teil des Bezirks Lindi. Vom 4. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 14.

— betr. Aufhebung des Jagdverbots auf Elefanten in einem Teil des Bezirks Moschi. Vom 23. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 12.

— betr. Ausbildung farbiger Krankenwärter. Vom 6. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 23.

— betr. Ausfuhrverbot von Maskateseln, Halbbluteseln und weiblichen Wanyamwesi-Eseln. Vom 30. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.

— betr. die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke. Vom 26. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 17.

— betr. die Bahnpolizei der Usambarabahn. Vom 27. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 5.

Bekanntmachungen (2) betr. Bahnpolizei der Eisenbahn Daressalam—Morogoro. Vom 26. Mai 1908; Amtl. Anz. 1908 Nr. 12.

Bekanntmachung betr. Bahnpolizei auf der Bahn Daressalam—Morogoro. Vom 27. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 22.

— betr. die Befugnisse des Zollpostens Tschole-Masia. Vom 14. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.

— des Reichskolonialamts, betr. Bestellung des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani, des Lienhardt-Sanatoriums Wugiri und der Krankenhäuser in Daressalam und Tanga. D. K.-Bl. 1908 S. 934.

— betr. Bestimmung über das Einwechseln von Nickel- in Silbermünzen. Vom 23. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 29.

— betr. Bestimmungen über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen aus dem Handelsregister. Vom 14. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 28.

— betr. den Bezirksrat Lindi. Vom 27. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.

— betr. Bezirksrat des Kommunalverbandes Rufiji. Vom 29. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 10.

— betr. Eintragung von gemeinen Bergbaufeldern in das Berggrundbuch. Amtl. Anz. 1908. Siehe die einz. Nrn.

— betr. Eisenbahn Daressalam—Morogoro. Amtl. Anz. 1908 Nr. 7.

— betr. Erklärung der allgemeinen Schürffreiheit im Konzessionsgebiete der Discontogesellschaft. Vom 7. Sept. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 26.

— des Reichs-Kolonialamts, betr. die Erklärung der Schürffreiheit im Gebiete der Irangi-Bergbau- u. Landkonzession. Vom 31. Aug. u. 7. Sept. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 1041.

— betr. Erlöschen der Viehseuche in Taveta. Vom 21. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 9.

— betr. Ernennung von Bezirksratsmitgliedern im Kommunalverband Tanga. Amtl. Anz. 1908 Nr. 6, 18, 27, 29.

— betr. Ernennung eines stellvertretenden Mitgliedes zum Bezirksrat Tabora. Vom 14. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.

Bekanntmachung betr. Eröffnung des Rufidjideltas für den Auslandsverkehr. Vom 12. Nov. 1908 Nr. 24.
— betr. Errichtung u. Betrieb von Privat-Telegraphenanlagen. Vom 3. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 7.
— betr. die Errichtung einer Kassenverwaltung bei der Schutztruppe. Vom 10. Sept. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 18.
— betr. Errichtung einer Postagentur in Ruanda. Vom 16. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 28.
— betr. Gebührenfestsetzung für die Reiseschwester. Vom 20. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 12.
— betr. Germanischen Lloyd. Vom 11. Juli 1908. Amtsbl. 1908 Nr. 15.
— betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle wegen Pest gegen Lourenzo Marques. Vom 18. Dez. 1907. Amtl. Anz. 1908 Nr. 1.
— des Gouverneurs, betr. den Gouvernementsrat. Vom 4. April 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 513. Amtl. Anz. 1908 Nr. 8.
— betr. Hafenordnung für Daressalam. Vom 18. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 25.
— betr. die internationale Jagdausstellung in Wien 1910. Vom 12. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.
— betr. Isolierung eingeborener Passagiere aus Daressalam in Mombasa. Vom 31. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 22.
— betr. die Kaiserl. Bergbehörde. Vom 18. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 3.
— betr. Kommunalverband Tabora. Vom 7. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 8.
— betr. die Lagerung von Ein- und Ausfuhrgegenständen bei den Zollstellen. Vom 1. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 19.
— betr. die marktpolizeilichen Befugnisse der Lokalbehörden. Vom 15. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 26.
— betr. das Marktwesen im Bezirk Kilwa. Vom 4. Juni und v. 18. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 13, 25.
— betr. das Marktwesen in den Ortschaften Muanza und Schirati. Vom 13. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 11.
— betr. Mitglieder des Bezirksrats von Bagamojo. Vom 25. Sept. 1905. Amtl. Anz. 1908 Nr. 19.
— betr. den Namen des Sitzes der Residentur Ruanda. Vom 19. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 21.
— betr. Namensänderung der meteorologischen Hauptstation. Vom 23. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 29.
— betr. das Scheckgesetz. Vom 2. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 13.
— betr. Schließung des Lienhardtsanatoriums. Vom 24. März 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 7.

Bekanntmachung, betr. Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgaben in Deutsch-Ostafrika. Vom 3. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 19.

— betr. Statuten-Änderung der Sparkasse. Vom 21. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. Nr. 10.

— betr. Umwandlung von Schürfseldern in Bergbaufelder. Amtl. Anz. 1908 Siehe die einz. Nrn.

— betr. Umwandlung der Zollstation Muanza in ein Hauptzollamt. Vom 5. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.

— betr. die Untersuchung von Wasserproben. Vom 17. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.

— betr. Usambara-Eisenbahn. Vom 17. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 2.

— betr. das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 10. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 24.

— betr. Verbot der Elefanten-Jagd innerhalb des Sultanats Urundi. Vom 8. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 4.

— betr. Verbot der Jagd auf Elefanten im Bezirk Lindi. Vom 5. März 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 6.

— betr. Vereinbarung der deutschen und englischen Regierung zwecks Bekämpfung der Schlafkrankheit. Vom 19. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 28.

— betr. Vermietung von Zimmern im Sanatorium Ulenge. Vom 13. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 24.

— betr. Veröffentlichungen von Bekanntmachungen aus dem Handelsregister. Vom 29. Dez. 1907. Amtl. Anz. 1908 Nr. 2.

— zur Verordnung betr. Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 23. Okt. 1908 Nr. 21.

— betr. Verpflegungssätze für Kinder in den Gouvernementskrankenhäusern. Vom 26. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 12.

— betr. Vertretung der Bezirksrichter von Tanga und Muanza auf den Innenstationen für das Jahr 1908. Vom 24. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 14.

— betr. Verzichtleistung auf Berggerechtsame. Vom 12. März 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 6.

— des Reichskanzlers betr. Vorlegungsfristen für Auslandschecks. Vom 19. März 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 24.

— betr. Waldreservate. Vom 24. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 9.

— betr. Wiedereröffnung des Sanatoriums Wugiri. Vom 12. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 17.

— betr. Zulassung eines Rechtsanwalts. Vom 10. Sept. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 18.

Ergänzung zum Etat für das Oſtafrikaniſche Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1908. Druckſ. d. Reichst. 12. Leg.-Perd. I. Seſſ. 1907/08 Nr. 769. Anl. I.

Erlaß des Reichskolonialamts betr. Gewährung von Reiſebeihilfen für Familienmitglieder von Militärperſonen, Beamten und ſonſtigen Angeſtellten. Vom 26. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 26.

Erlöſchen der Peſt in Lourenço Marques. Vom 13. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 4.

Ernennung von Bezirksratsmitgliedern für den Bezirk Kilwa. Vom 13. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 2.

— von Bezirksratsmitgliedern für den Bezirk Sſongea. Vom 20. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 3.

— von Bezirksratsmitgliedern des Kommunalverbandes Tabora. Vom 26. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 5.

Jagdverordnung. Vom 5. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 23.

— Ausführungsbeſtimmungen dazu. Ebenda.

Nachtrag zum Runderlaß vom 26. Jan. 1904 betr. Frachtvergütung. Vom 4. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.

Rontenliſte, Änderung der. Vom 14. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.

Runderlaß, betr. Abänderung der Monatsſätze für Frachtvergütung. Vom 29. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 10.

— betr. Beſtimmung über Zahlung von Reiſebeihilfen an Familienmitglieder von Beamten. Vom 24. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 21.

— betr. Erklärung des Bezirksamtsſitzes Morogoro als Küſtenſtation im Sinne der Verpflegungsvorſchriften. Vom 15. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 2.

— betr. Erlaubnis zum Beſitz von Sprengſtoffen. Vom 15. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 17.

— betr. die Fahrklaſſen auf den Eiſenbahnen. Vom 8. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 8.

— betr. Frachtvergütung für die Station Nianſa. Vom 17. Nov. 1907. Amtl. Anz. 1908 Nr. 25.

— betr. Nachweiſung über den Viehbeſtand. Vom 6. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 15.

— betr. Übernahme der Gouvernementsgeſchäfte durch den Kaiſerl. Gouverneur. Vom 15. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 13.

— betr. Vorderladerfeuerwaffen aller Art und deren Munition, die ſich im Beſitz von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichſtehenden Farbigen befinden. Vom 8. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 8.

Tarif, betr. die Beförderung von Paketen nach den Innenſtationen durch das Zentralmagazin. Vom 29. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 12.

Verbot, betr. Abgabe von Schußwaffen an Privatperſonen. Vom 25. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 5.

Verfügung wegen Abänderung der Verfügung vom 28. Nov. 1901, betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.

— wegen Änderung der Verfügung vom 25. Dez. 1900, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 8. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 17.

— betr. Einberufung des Gouvernementsrates. Vom 3. Nov. 1908 Nr. 23.

— betr. die Pest in Daressalam. Vom 19. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 28.

— betr. Reisen von Funktionären auf der Ugandabahn. Vom 24. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 21.

— des Reichskanzlers betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 27. März 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 15.

— betr. Verlängerung der Konzession des Irangi-Syndikats auf weitere fünf Jahre. Vom 18. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 5.

Verordnung des Gouv., betr. die Abänderung des Ausfuhrzolles auf Hölzer. Vom 19. Juni 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 661. Amtl. Anz. 1908 Nr. 13.

— des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. Vom 6. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 371. Amtl. Anz. 1908 Nr. 11.

— — betr. Änderung des ostafrikanischen Münzwesens, vom 29. Okt. 1908. Vom 23. Dez. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 1086. Amtl. Anz. 1908 Nr. 29.

— betr. Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 23. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 21.

— betr. Ausfuhrzoll auf Nester wilder Seidenraupen. Vom 28. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 10.

— betr. die Bestimmungen zur Bekämpfung der Pest. Vom 6. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 23.

— betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen nund Südseeschutzgebieten. Vom 3. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 15.

— des Gouv., betr. Ergänzung der Hafenordnung von Daressalam. Vom 3. Juli 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 830.

— betr. die Erhaltung von Privatwaldungen. Vom 17. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 18.

— des Gouv., betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. Vom 7. Dez. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 373. Amtl. Anz. 1908 Nr. 3.

— — Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 3. Jan. 1908. Ebenda S. 377 u. Nr. 3.

— betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb im Bezirk Langenburg. Vom 5. Sept. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 18.

— des Gouv., betr. Erhebung eines Ausfuhrzolls auf Sisalpflanzgut. Vom 23. Nov. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 162.

Verordnung, betr. Ermäßigung der Hüttensteuer. Vom 8. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 27.

— betr. die Errichtung von Gebäuden und Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Ostafrika. Vom 2. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 23.

— betr. die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika. Vom 5. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.

— betr. die Gewährung von Vergütungen an die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden am Verhandlungsort nicht wohnhaften Gerichtspersonen. Vom 18. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 10.

— betr. in Kraftsetzung eines Teiles der Verordnung betr. Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 26. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 26.

— betr. das Marktwesen im Bezirk Tanga. Vom 17. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 11.

— betr. Verkauf von Eingeborenenbier in dem Stadtkreise Tabora. Vom 12. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 27.

— betr. Wiederinkraftsetzung der Bestimmung zur Abwehr der Pest. Vom 12. Dez. 1908 Nr. 27.

Südsee.

Ausführungsbestimmungen zur Hundesteuerverordnung vom 1. Okt. 1907. Vom 1. Jan. 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 205.

Bekanntmachung, betr. die Badeanstalt in Malifa. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 203.

— des Gouverneurs, betr. die Erhebung einer Durchfuhrgebühr. Vom 31. Aug. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 1209.

— betr. Geldverkehr mit der Gouvernements-Hauptkasse. Vom 28. Dez. 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 203.

— des Gouv., betr. den Gouvernementsrat. Vom 16. Dez. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 210.

— betr. den Kopra-Handel. Vom 1. Jan. 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 206.

— des Gouv., betr. das Verbot des Schuldenmachens für die Samoaner. Vom 10. Jan. 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 209.

— — betr. die Vorlegungsfristen für Auslands-Schecks. Vom 2. Juli 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 219.

Gouvernements-Verordnung, betr. Aufhebung der Versicherung der chinesischen Kontraktarbeiter gegen Krankheit, vom 4. Mai 1905. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 225.

— betr. die Erhebung einer Wagen- und Fahrradsteuer. Vom 17. Febr. 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 221.

Gouvernements-Verordnung betr. das Mietsfuhrwesen für den Personen-Verkehr. Vom 31. Dez. 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 201.

— betr. das Verbot der Einfuhr von Federvieh aus Neu-Seeland, Fiji und Tonga. Vom 21. Juli 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 219.

Pflanzenschutz-Verordnung des Gouverneurs. Vom 11. Jan. 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 207.

— Ausführungsbestimmungen. S. 215.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Aufhebung der dem Hüongolf-Syndikat erteilten Konzession. Vom 7. Febr. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 209.

— — betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Abbau von Phosphatlagern auf den Inseln Angaur und Pililju. Vom 2. Juli 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 774.

— — betr. Erteilung einer Sonderberechnung zum Schürfen und Bergbau. Vom 7. Febr. 1908 S. 210.

— des Reichskanzlers, betr. das Standesamtswesen im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 19. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 372.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Änderung der Strafverordnungen für die Eingeborenen von Neuguinea vom 21. Oktober 1888 und für die Eingeborenen der Marschall-Inseln vom 10. März 1890. Vom 28. Okt. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 1087.

— des Gouverneurs von D.-Neu-Guinea, betr. die Einwanderung mittelloser nicht eingeborener Personen in das Inselgebiet. Vom 14. Okt. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 55.

— des Gouverneurs von Samoa, betr. Erhebung einer Hundesteuer. Vom 1. Okt. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 56.

— — betr. die Erhebung einer Wagen- und Fahrradsteuer. Vom 17. Sept. 1908. D. K.Bl. 1908 S. 1145.

— des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. den Gouvernementsrat. Vom 3. Sept. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 1044.

— des Gouverneurs von Samoa, betr. das Mietsfuhrwesen für den Personenverkehr. Vom 31. Dez. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 278.

— — betr. den Pflanzenschutz. Vom 11. Jan. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 323.

— des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. den Schiffsverkehr in Simpsonhafen. Vom 30. Juni 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 935.

— des Gouverneurs von Samoa, betr. Verbot der Einfuhr von Federvieh aus Neu-Seeland, Fiji und Tonga. Vom 21. Juli 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 936.

— des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Jap, betr. Verhütung der Weiterverbreitung der Schildlauskrankheit. Vom 1. Juli 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 996.

Vertrag über die Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung zwischen dem Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland andererseits. D. K.-Bl. 1908 S. 829.

Zollverordnung für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 10. Juni 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 883.

— Ausführungsbestimmungen dazu. S. 892, 1144.

Kiautschou.

Bekanntmachung, betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschou-Gebietes und Meldung Militärpflichtiger. Vom 28. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 59.

— — Vom 1. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 260.

— betr. Aufhebung der gesundheitspolizeilichen Kontrolle der Herkünfte aus Tientsin und Tschin wang tau. Vom 28. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 355.

— betr. Beauftragung des Referendars Dr. Dieckhoff mit den Staatsanwaltungsgeschäften. Vom 5. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 85.

— betr. Benennung des „Herzogin-Elisabet-Tals". Vom 8. Dez. 1908. Amtsbl. 1908 S. 395.

— betr. Bestellung des Rechtsanwalts Würtz zum Notar für die Zeit der Abwesenheit des Notars Dr. Koch. Vom 23. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 133.

— des Postamts, betr. Einrichtung einer Posthilfsstelle in Scha tsy kou. Vom 4. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 61.

— des Postamts, betr. Eröffnung von Fernsprechstellen im Mecklenburghaus und in Li tsi'un. Vom 7. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 225.

— betr. Ersatzwahl des chinesischen Komittees. Vom 15. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 37.

— betr. Exequaturerteilung an den russischen Vizekonsul Kropatscheck. Vom 4. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 115.

— betr. Exequaturerteilung an Vollmer, Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 157.

— betr. Gebührenordnung zur Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 13. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 317.

— betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Herkünfte aus Tientsin und Tschin wang tau. Vom 22. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 339.

— betr. Impftermine. Vom 17. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 43.

— betr. Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 2. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 283.

— betr. Namen der Mitglieder des chinesischen Komittes. Vom 26. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 79.

Bekanntmachung für Seefahrer, betr. Tagesmarke auf dem Felsen Ku tsy gang. Vom 12. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 97.

— — betr. Leuchtfeuer auf der Insel Tai kung tau. Vom 5. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 115.

— — Leuchtfeuer auf der Arkona-Insel. Vom 8. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 153.

— — betr. Leuchtfeuer auf der Insel Tai kung tau. Vom 6. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 225.

— betr. Verpachtung des Jagdbezirks Pei tschuang auf der Halbinsel Hai hsi. Vom 16. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 38.

— betr. Verpachtung des Jagdbezirks Hsin tau-Hsüe tschia tau auf der Hai hsi. Vom 6. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 60.

— betr. Verpachtung des Jagdbezirks nördlich von Li tsun. Vom 23. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 101.

— betr. Verpachtung des Jagdbezirks Prinz Heinrich Berge. Vom 2. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 261.

— betr. die Voraussetzungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Kiautschou-Gebiets und deren Zurücknahme. Vom 24. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 53.

— betr. Wasserverkauf aus der Wasserleitung in Tai hsi tschen. Vom 22. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 127.

— betr. Wasserverkauf aus der Wasserleitung in Ta pau tau. Vom 28. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 259.

— — Vom 29. Okt. 1908 S. 361.

— betr. Zulassung des Rechtsanwalts Würtz als Rechtsanwalt. Vom 25. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 81.

— betr. Zusatz zu den technischen Vorschriften für Entwässerungsanlagen bezüglich gemeinsamen Straßenkanals für Regen- und Schmutzwasser. Vom 30. Mai 1908. Amtsbl. 1907 S. 163.

Beschluß, betr. Ernennung von Ersatz-Beisitzern bei dem Obergericht und dem Gericht für 1908. Vom 28. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 139.

— betr. Ernennung von Beisitzern und Hülfsbeisitzern bei dem Obergericht und dem Gericht für 1909. Vom 16. Dez. 1908. Amtsbl. 1908 S. 411.

Ermächtigung des Marine-Kriegsgerichtsrats de Bary zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgeb. Kiautschou. Vom 22. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 157; Verordn.-Bl. f. d. Ki.-Geb. 1908 S. 11.

Geschäftsverteilung des Obergerichts und Gerichts für 1909. Vom 22. Dez. 1908; Amtsbl. 1908 S. 412.

Naturalisationsurkunde für Pfarrer Dr. Kösters. Vom 2. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 199.

Übertragung von Dienstgeschäften des Oberrichters auf andere Beamte. Vom 5. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 69.

Verordnung, betr. Abänderung der Jagdverordnung. Vom 14. Dez. 1908. Amtsbl. 1908 S. 405.

— betr. Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen. Vom 1. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 255.

— betr. Erhöhung der chinesischen Grundsteuer. Vom 27. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 161.

— betr. Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb. Vom 2. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 281.

Zollamtl. Bekanntmachung Nr. 96, betr. Einfuhr von Waffen und Munition nach China. Vom 1. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 209.

Der Verfassungsentwurf der südafrikanischen Union.

Der Verfassungsentwurf der südafrikanischen Union, von dem bisher nur die größten Umrisse telegraphisch übermittelt waren, liegt jetzt als englische Unterhausdrucksache (Cd. 4525) im Wortlaut vor. Die wesentlichen Bestimmungen, die der Entwurf vorsieht, sind folgende:

Die südafrikanischen Kolonien: Kap der guten Hoffnung, Natal, Transvaal und die Oranjefluß-Kolonie bilden in Zukunft eine legislative Einheit unter dem Namen „Südafrika". Die Union tritt durch königliche Proklamation in Kraft, die spätestens ein Jahr nach Annahme der Verfassung durch das Parlament zu erfolgen hat. Die bisherigen englischen vier Kolonien müssen ihre Zustimmung zu erkennen gegeben haben. Es genügt aber schon die zustimmende Erklärung zweier Kolonien, um die Union perfekt zu machen, wenn auch nur unter diesen. Die Kolonien werden unter dem neuen Gemeinwesen Provinzen, sie behalten ihre bisherigen Namen bei, mit Ausnahme der Oranjefluß-Kolonie, welche den Namen Oranje-Freistaat (wieder-) annimmt. Die Kolonien, welche auf Grund der Proklamation zur Union zusammengeschlossen werden, erhalten die Bezeichnung „Ur-Provinzen".

An der Spitze der Union steht als Vertreter des Königs der General-Gouverneur.

Die Exekutive wird im Namen des Königs vom General-Gouverneur ausgeübt. Ihm liegen alle Funktionen ob, mutatis mutandis, welche bisher Aufgabenbereich der einzelnen Gouverneure waren. Er ist Oberbefehlshaber aller Streitkräfte zu Wasser und zu Lande innerhalb der Union. Es steht ihm ein von ihm ernannter Exekutive-Council zur Seite. Er ernennt auch die Staatsminister, höchstens 10 an der Zahl, die ex officio dem Exekutive-Council angehören. Die Staatsminister müssen einen Sitz in einer der beiden Kammern haben. Die zuerst ernannten Minister haben 3 Monat nach der ersten Wahl zum „House of Assembly", falls sie nicht Mitglied eines der beiden Häuser geworden sind (s. unten), ihre Ämter niederzulegen.

Sitz der Verwaltung ist Prätoria.

Die legislative Gewalt ruht in den Händen des Königs und zweier Kammern, dem „Senat" und dem „House of Assembly". Diese drei bilden das Parlament der Union.

Der General-Gouverneur beruft die Kammern, und zwar mindestens einmal im Jahre, er kann den Senat und das House of Assembly gleichzeitig oder das letztere allein auflösen, mit der Einschränkung, daß der Senat innerhalb der ersten 10 Jahre nicht aufgelöst werden kann, und daß auch dann die vom General-Gouverneur persönlich ernannten Mitglieder des Senats Mitglieder dieser Körperschaft verbleiben.

Sitz des Parlaments ist Kapstadt.

Für den Senat sollen während der ersten 10 Jahre folgende Bestimmungen gelten. Acht seiner Mitglieder werden vom General-Gouverneur ernannt, und zwar sollen von diesen vier vornehmlich auf Grund ihrer Kenntnis der Bedürfnisse der farbigen Rassen in Südafrika ausgewählt werden. Die übrigen Mitglieder des Senats, und zwar 32, je 8 aus jeder Provinz, sollen noch vor dem Effektivwerden der Union von den gesetzgebenden Körperschaften der betreffenden Kolonien gewählt werden.

Die Konstituierung des Senats nach Ablauf der ersten zehn Jahre hat die Unions-Regierung festzusetzen.

In den Senat kann jeder britische Staatsangehörige europäischer Abstammung berufen werden, der das dreißigste Lebensjahr überschritten hat, mindestens 5 Jahre im Gebiet der Union wohnt und das Stimmrecht zum „House of Assembly" in einer der Provinzen besitzt. Gehört der Betreffende zu den zu wählenden Senatoren, so muß er Immobiliarbesitz innerhalb der Grenzen der Union im Werte von mindestens 10 000 Mk. (abzüglich aller Hypotheken usw.) nachweisen.

Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, er wählt seinen Präsidenten. Beschlußfähig ist er bei Anwesenheit von wenigstens 12 Senatoren. Einfache Majorität entscheidet bei der Abstimmung, bei Stimmengleichheit gibt der Präsident, der sonst keine Stimme hat, den Ausschlag.

Das „House of Assembly" kommt aus direkten Wahlen zustande. Von den Urprovinzen haben zu entsenden: Kap der guten Hoffnung: 51 Mitglieder; Transvaal: 36 Mitglieder; Natal und Orange-Freistaat je 17 Mitglieder. Die Zahl der Abgeordneten, die jede Provinz zu entsenden hat, ist durch Division der gesamten männlichen erwachsenen Bevölkerung europäischer Abstammung durch die Gesamtzahl der Sitze im Parlament (121) festgestellt. Der Bevölkerungsziffer ist der Zensus von 1904 zugrunde gelegt. 1911 (und dann alle 5 Jahre) hat ein neuer Zensus stattzufinden, auf Grund dessen eine Neuverteilung und event. Erhöhungen der Abgeordnetensitze bis zur Höchstgrenze von 150 Mitgliedern stattzufinden hat. Eine Herabsetzung der auf eine Provinz entfallenden Abgeordnetensitze darf nicht vor 10 Jahren oder nur dann erfolgen, wenn die Höchstgrenze von 150 Mitgliedern erreicht ist.

Die Einteilung der Wahlkreise hat in der Zeit zwischen der Genehmigung der Konstitution durch das Parlament und dem vom General-Gouverneur zu bestimmenden Eröffnungstermin des Hauses durch eine Kommission zu erfolgen, die aus je einem, von den Gouverneuren der betreffenden bisherigen Kolonien zu ernennenden, Mitglied des höchsten Gerichtshofes jeder Kolonie besteht. Sie tagt unter dem Vorsitz des High-Commissioner. Ihre Aufgabe ist es, jede Provinz in Wahlkreise einzuteilen, mit der Maßgabe, daß der Regel nach jeder Wahlkreis drei Abgeordnete zu entsenden hat. Auf Wahlkreise mit schwacher Bevölkerung können auch nur zwei oder ein Abgeordneter entfallen.

Die Kommission hat Rücksicht zu nehmen auf die Gleichheit oder Verschiedenheit der Interessen, der Verkehrsverhältnisse, auf bestehende Wahlgrenzen, Dichtigkeit der Bevölkerung usw., jedoch soll die Zahl der Wähler in jedem Wahlbezirk nicht größer oder geringer sein als 15 Prozent der Durchschnittsziffer. Nach jedem Zensus hat der General-Gouverneur eine Kommission, bestehend aus drei Richtern des obersten Gerichtshofes von Südafrika, zu ernennen, welche die etwa notwendig gewordene Neueinteilung der Wahlkreise vorzunehmen hat.

Wahlberechtigt zum „House of Assembly" ist jeder, der in den bisherigen Kolonien bei Begründung der Union ein Wahlrecht zum Parlament hatte. Das Parlament kann durch Gesetz neue Wahlrechtsbestimmungen vorschreiben, jedoch mit der Beschränkung, daß durch ein solches Gesetz keiner Person in der Provinz des Kaps der guten Hoffnung, der nach den bestehenden Gesetzen der Kapkolonie bei Begründung der Union ein Wahlrecht zusteht, wegen ihrer Rasse oder ihrer Farbe das Wahlrecht entzogen werden darf, es sei denn, daß ein diesbezügliches Gesetz in gemeinsamer Sitzung beider Häuser des Parlamentes mit mindestens zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder beider Häuser in dritter Lesung angenommen wird.

Wählbar zum „House of Assembly" ist jeder in einer Provinz Wahlberechtigte, wenn er 5 Jahre vor seiner Wahl innerhalb der Union seinen Wohnsitz hat und britischer Untertan europäischer Abstammung ist.

Das Haus wird auf 5 Jahre gewählt, es wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der kein Abstimmungsrecht besitzt aber bei Stimmengleichheit (einfache Majorität entscheidet) den Ausschlag gibt.

Das Haus ist bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern beschlußfähig, es gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Mitglieder beider Häuser des Parlamentes haben dem Könige in vorgeschriebener Form die Treue zu beschwören oder zu geloben. Nicht gewählt können zu beiden Häusern werden Kapitalverbrecher, Insolvente, Staatsbeamte und aktive Militärs. Auch kann kein Mitglied eines Hauses Mitglied des andern werden; jedoch haben die Minister das Recht, in beiden Häusern einen Sitz einzunehmen und in beiden zu sprechen. Abstimmen dürfen sie nur in dem Hause, dessen Mitglied sie sind.

Die Mitglieder beider Häuser erhalten als Entschädigung eine Pauschalsumme von 6000 Mk. jährlich; für jeden Sitzungstag, den sie versäumen, sind ihnen 40 Mk. abzuziehen. Die Rechte, Privilegien usw. der Mitglieder sind von den betreffenden Häusern festzustellen. Einstweilen gelten die des „House of Assembly" der Kapkolonie.

Den Parlamenten steht die gesetzgebende Gewalt zu.

Gesetzesanträge, betreffend Steuerhebung und Einnahmen, können nur vom „House of Assembly" ausgehen. Der Senat kann Gesetzentwürfe betreffend Steuererhebung und Einnahmen zu Zwecken der Verwaltung nur annehmen oder ablehnen, nicht abändern. Er kann auch keinen Gesetzentwurf dahin abändern, daß durch ihn die der Bevölkerung aufzulegenden Lasten und Steuern erhöht werden. Die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen sind durch besonderes Gesetz vom Parlament jährlich zu genehmigen. Das „House of Assembly" darf kein Gesetz, keine Resolution usw. betreffend die Verwendung öffentlicher Gelder oder Steuern für irgend einen Zweck einbringen oder annehmen, bevor nicht diese Verwendung durch eine Botschaft des General-Gouverneurs während der Session empfohlen worden ist. Lehnt der Senat eine vom Unterhaus genehmigte Bill ab, oder berät sie nicht, oder nimmt sie nur mit Abänderungen an, denen das „House of Assembly" nicht zustimmen will, so hat das letztere den betreffenden Gesetzentwurf noch einmal in der nächsten Session zu beraten und zu genehmigen, und wenn dann der Senat es wiederum ablehnt, ändert usw., so hat der General-Gouverneur eine gemeinsame Sitzung beider Häuser in dieser Session zu veranlassen. Über den Gesetzentwurf entscheidet dann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beider Häuser. Handelt es sich um ein Finanzprojekt, das vom Senat abgelehnt oder nicht beraten worden ist, so hat die gemeinsame Sitzung beider Häuser noch während derselben Session stattzufinden.

Alle Gesetze sind dem General-Gouverneur zur Genehmigung durch den König vorzulegen. Der General-Gouverneur kann entweder im Namen des Königs zustimmen oder seine Zustimmung verweigern oder die Genehmigung des Gesetzes der Entscheidung des Königs reservieren. Er kann auch einen Gesetzentwurf mit Änderungsvorschlägen an das betreffende Haus zurücksenden. Der König kann innerhalb eines Jahres einem Gesetz, dem der General-Gouverneur seine Zustimmung gegeben hat, seine Zustimmung versagen. Ein dem König vorbehaltener Gesetzentwurf tritt erst ein Jahr nach Überreichung desselben an den General-Gouverneur in Kraft, falls nicht der General-Gouverneur den beiden Häusern den Willen des Königs vorher kund gegeben hat.

Die Provinzen sind die bisherigen Kolonien. Sitze der Provinzialregierungen sind für das Kap: Kapstadt; für Natal: Pietermaritzburg; für Transvaal: Pretoria; für den Orange-Freistaat: Bloemfontein. An der Spitze jeder Provinz steht ein vom General-Gouverneur ernannter oberster ausführender Beamter, „der Administrator". Er soll möglichst aus der betreffenden Provinz stammen und wird für 5 Jahre ernannt. Die Selbstver-

waltung der Provinzen liegt in den Händen von Provinzialräten; sie werden gewählt von denselben Personen, die auch ein Stimmrecht zum „House of Assembly" haben. Die Zahl der Provinzialräte soll die gleiche sein, wie die Zahl der Abgeordneten der betr. Provinz zum Unterhause. Jeder Provinzialrat wird auf 3 Jahre gewählt und kann vorher nicht aufgelöst werden. Er wählt bei seiner ersten Sitzung 3—5 Mitglieder, welche mit dem Administrator das „Exekutiv-Komitee" für die Provinz bilden. Auf dies Exekutiv-Komitee gehen, soweit nicht andere Bestimmungen der Verfassung dem widersprechen, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreises alle Rechte über, welche die Gouverneure der Kolonien vor Errichtung der Union hatten.

Den Provinzialräten steht innerhalb der Provinz das Recht der direkten Steuererhebung zu Provinzialzwecken zu; ferner die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der Provinz unter Zustimmung des General-Gouverneurs und in Übereinstimmung mit zu erlassenden Verordnungen des Parlaments; außerdem das niedere Unterrichtswesen, das Krankenhauswesen, lokale Straßenbauten, sonstige öffentliche Arbeiten lokalen Charakters, Fischerei- und Jagdwesen überhaupt alle lokale Provinzangelgenheiten, sowie alle Gegenstände, die das Parlament dem Provinzialrat zur Regelung überläßt.

Die Provinzialräte können auch dem Parlament die Annahme eines Gesetzes, für das sie selbst nicht zuständig sind, empfehlen, sie sind die Instanz, an die sich das Parlament gegebenenfalls zur Berichterstattung zu wenden hat.

Die Beschlüsse der Provinzialräte sind dem General-Gouverneur zur Bestätigung vorzulegen.

Das Rechnungswesen jeder Provinz untersteht der Kontrolle des für jede Provinz vom General-Gouverneur zu ernennenden Rechnungsbeamten.

Das oberste Gerichtswesen von Südafrika soll dahin geregelt werden, daß für ganz Südafrika ein „Supreme Court of South Africa" gebildet wird.

Die verschiedenen bestehenden Obergerichtshöfe der bisherigen Kolonien sollen Provinzialabteilungen dieses obersten Gerichtshofes für Südafrika innerhalb der betreffenden Provinzen sein. Der Gerichtshof der östlichen Distrikte der Kapkolonie, das Obergericht von Griqualand, das Obergericht des Witwatersrand und die verschiedenen Kreisgerichte werden Lokalabteilungen des obersten Gerichtshofes für Südafrika innnerhalb ihrer bisherigen Jurisdiktionsbezirke. Der oberste Appellationsgerichtshof, bestehend aus dem Oberrichter von Südafrika, zwei ordentlichen Appellationsrichtern und zwei beisitzenden Appellationsrichtern hat seinen Sitz in Bloemfontein. Die Provinzial- und Lokalabteilungen des obersten Gerichtshofes sind, außer ihren bisherigen Befugnissen, zuständige Instanz für alle Klagen, an denen die Regierung der Union beteiligt ist, oder bei Klagen, bei denen die Gültigkeit einer Provinzialverordnung in Frage steht. Ebenso haben sie das Recht der Wahlprüfung der Abgeordneten ihres Bezirks. Alle Richter des obersten Gerichtshofes werden vom General-Gouverneur ernannt und können nur mit Genehmigung beider

Häuser des Parlamentes auf Grund von Unfähigkeit oder schlechten Verhaltens entlassen werden. Alle Strafsachen, bei denen bisher vom obersten Gerichtshof jeder Kolonie Berufung an den König zulässig war, sollen in Zukunft an den Appellationshof des höchsten Gerichtes gehen. Appellationen vom obersten Gerichtshof von Südafrika an den König sollen nicht mehr möglich sein, ohne daß jedoch in das Begnadigungsrecht des Königs eingegriffen werden soll. Indessen kann das Parlament unter Zustimmung des Königs auch die Begnadigungsfälle beschränken.

Alle Einnahmen der Union werden vom General-Gouverneur verwaltet. Sie werden in zwei Kassen abgeführt, einmal in den „Eisenbahn- und Hafenfonds," in den alle Einnahmen aus den Eisenbahnen und Häfen fließen und über die vom Parlament nur zu Eisenbahn- und Hafenzwecken verfügt werden kann, zweitens in den „konsolidierten Einnahmefonds", dem alle übrigen Einnahmen zuzuweisen sind und aus dem die sonstigen Bedürfnisse der Union bestritten werden. Auf dem letzteren lasten in erster Linie die Verwaltungsausgaben, dann der Zinsendienst für die öffentlichen Schulden der Kolonien sowie der Dienst des Tilgungsfonds. Aus beiden Fonds können Gelder nur auf Grund des Gesetzes entnommen werden.

Die Verwaltung und Kontrolle der Eisenbahnen und Häfen der Union wird durch einen Board ausgeübt, bestehend aus drei Kommissaren und einem Staatsminister, die vom Generalgouverneur auf die Dauer von 5 Jahren ernannt werden. Sie haben die Eisenbahnen, Häfen usw. nach Geschäftsprinzipien zu verwalten, jedoch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der Union und der Förderung, mittels billiger Transporte, der Ansiedlung einer landwirtschaftlichen und industriellen Bevölkerung in den Inlandgegenden. Im allgemeinen sollen die Bruttoerträge nur ausreichen, um die Betriebsausgaben und die Kapitalverzinsung der in die Eisenbahn- und Hafenbauten gesteckten Gelder zu sichern. Aus etwaigen Überschüssen der Eisenbahnen und Häfen soll der Board einen Fonds bilden, der die Beibehaltung gleichmäßiger Frachtraten trotz der Fluktuationen des Handels ermöglichen soll.

Dem Board sind alle Eisenbahn- und Hafenbauprojekte vor Einreichung an das Parlament zu unterbreiten. Ist er der Überzeugung, daß der projektierte Eisenbahn- respektive Hafenbau seine Kosten nicht decken wird, so hat er dies mit ziffernmäßiger Begründung dem Parlament zu unterbreiten. Wird die Eisenbahn, resp. der Hafen, doch gebaut, so sind dem Board die betreffenden fehlenden Summen aus dem konsolidierten Reservefonds zu überweisen.

Das gesamte Finanzwesen der Kolonie wird von einem Generalauditor überwacht. Zwecks Auseinandersetzung der finanziellen Beziehungen zwischen der Union und den Provinzen wird vom General-Gouverneur eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Provinzen und einem Reichsbeamten ernannt. Pietermaritzburg und Bloemfontein erhalten als Entschädigung für die Ver-

luſte, die ſie dadurch erleiden, daß ſie in Zukunft Sitze nicht mehr von Regierungen ſind, auf 25 Jahre 2 Prozent ihrer Munizipalſchulden aus dem konſolidierten Einnahmefonds. Kapſtadt und Prätoria erhalten, falls bei ihnen gleichfalls Schädigungen nachgewieſen werden ſollten, 1 Prozent ihrer Munizipalſchulden jährlich. Die Hälfte dieſer Zuweiſungen muß zur Tilgung der Munizipalſchulden der betreffenden Städte verwendet werden. Die Zahlung kann, nach 10 Jahren auch ſchon eingeſtellt oder reduziert werden.

Bei allen Wahlen, die in der Konſtitution vorgeſehen ſind, gilt das Proportionalwahlrecht. Jeder Wähler hat eine übertragbare Stimme. Der General-Gouverneur oder, vor der erſten Wahl des Senats, der Gouverneur jeder Kolonie, hat auf dem Verordnungswege die Art der Abſtimmung, der Übertragung, und der Zählung der Stimmen feſtzuſetzen. Das Parlament kann dieſe Verordnungen ſpäter abändern. Alle bisher beſtehenden Geſetze bleiben zunächſt auch weiterhin in Kraft. Amtsſprachen der Union ſind engliſch und holländiſch. Alle Perſonen europäiſcher Abſtammung, die in einer der bisherigen Kolonien naturaliſiert ſind, ſollen auch in der Union als naturaliſiert gelten. Die Verwaltung der Rechtspflege ſteht unter der Kontrolle eines Staatsminiſters. Zur Neuregelung des geſamten Verwaltungsweſens ſoll baldmöglichſt eine Kommiſſion vom General-Gouverneur ernannt werden. Die bisherigen Beamten der Kolonien werden von der Union übernommen oder mit der geſetzlichen Penſion entlaſſen. Kein Beamter darf entlaſſen werden, weil er nur eine der offiziellen Sprachen beherrſcht.

Das Parlament kann die Grenzen der alten Provinzen ändern, neue Provinzen bilden und alte vereinigen. Der König kann auf Vorſchlag des Parlaments der Union außer den Ur-Provinzen noch andere Territorien, einſchließlich von Rhodeſien, in die Union aufnehmen unter Bedingungen, wie ſie vom Parlament empfohlen und vom König genehmigt ſind. Auch kann der König der Union die Verwaltung von Protektoraten, die ganz oder zum Teil von Eingeborenen bewohnt werden, übertragen.

In dieſem Falle iſt die geſetzgebende Inſtanz für das Territorium der General-Gouverneur, der jedoch alle erlaſſenen Geſetze ſieben Tage nach ihrem Erlaß dem Parlamente zur Genehmigung vorzulegen hat. Die Verwaltung ſolcher Territorien liegt dem erſten Miniſter ob, dem eine Kommiſſion zur Seite ſteht, beſtehend aus drei Kommiſſaren, die vom General-Gouverneur auf 10 Jahre ernannt werden und nicht dem Parlamente angehören dürfen.

In allen Verwaltungsangelegenheiten, dieſe Territorien betreffend, hat der Premierminiſter die Kommiſſion zu befragen. Sie hat Zugang zu allen offiziellen Papieren. Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen Premierminiſter und Kommiſſion ſind dem General-Gouverneur zur Entſcheidung vorzulegen. Die örtliche Verwaltung in jedem Territorium wird einem Reſident-Commiſſioner übertragen. Dieſer hat u. a. auch das jährliche Budget des betr. Territoriums aufzuſtellen und nach Genehmigung desſelben durch den Premierminiſter nach

dem Voranſchlag über die Gelder zu verfügen. Im allgemeinen gilt der Satz, daß alle Einnahmen der Territorien, wie Steuern, Tribute uſw., auch dieſen wieder zugute kommen, nur kann der General-Gouverneur einen Teil der Einnahmen als Beitrag zu den Koſten der Verteidigung oder zu Ausgaben der Union, die im Geſamtintereſſe Südafrikas gemacht ſind, beſtimmen. Falls die eigenen Einnahmen eines Territoriums die Ausgaben nicht decken, hat die Union das Defizit zu decken. Überſchüſſe dienen in erſter Linie zur Rückzahlung von Vorſchüſſen, die die Unionskaſſe geleiſtet hat, dann können ſie auch vom General-Gouverneur ganz oder zum Teil anderen Territorien leihweiſe zur Verfügung geſtellt werden. Unabhängig hiervon hat die Union zu den Koſten der Verwaltung der Territorien einen Beitrag zu liefern, welcher dem Zollerträgnis aus den in die Territorien eingeführten Waren entſpricht. Differenzialzölle dürfen auf die Produkte der Territorien nicht erhoben werden. Die Einfuhr von alkoholiſchen Getränken in die Territorien iſt verboten.

Der König hat das Recht, alle vom General-Gouverneur erlaſſenen Geſetze innerhalb eines Jahres vom Tage der Proklamation derſelben an für ungültig zu erklären. Im übrigen bleiben die bisher beſtehenden Geſetze, wie die Paßgeſetze, die Dienſtordnungen uſw. beſtehen.

Abänderungen der Verfaſſung oder Aufhebung von Beſtimmungen derſelben können vom Parlament beſchloſſen werden. Beſtimmungen betreffend die Verwaltung der Territorien, wie ſie in der Verfaſſung niedergelegt ſind, kann nur der König durch Order in Council ändern oder aufheben. Beſtimmungen, für deren Gültigkeit ein beſtimmter Termin feſtgeſetzt iſt, dürfen vorher weder abgeändert noch aufgehoben werden; die Beſtimmungen betreffend das Wahlrecht farbiger Perſonen in der Kapkolonie, betreffend der Zahl der Abgeordneten, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kolonien und betr. die Amtsſprache nur mit der Maßnahme, daß zu ihrer Änderung oder Aufhebung eine gemeinſame Sitzung beider Häuſer notwendig iſt, bei der dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder entſcheidet.

Die Öffnung des Ovambolandes.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die Frage der Erschließung eines der wichtigsten Distrikte Deutsch-Südwestafrikas, des Ovambolandes, in neuerer Zeit in sachgemäßer Weise mehr erörtert wird, denn wenn ich auch annehmen will, daß ich in meinen 53 Vorträgen über das Ovamboland in den letzten Jahren von der großen Wichtigkeit jenes Norddistrikts meine Zuhörer überzeugt habe, wie ich auch durch journalistische Arbeiten immer wieder darauf hinwies, dieses Arbeiterreservoir und Produktionsgebiet von Bodenerzeugnissen und Vieh nicht aus den Augen zu lassen, so konnte diese Tätigkeit doch nur in engeren Kreisen Früchte tragen. Jetzt scheint die Erörterung über die dringende Notwendigkeit, der Ovambofrage näher zu treten, in Fluß zu kommen, was um so wichtiger ist, als das Ovamboland sich augenblicklich am Ende der Regenzeit befindet, und von Ende Mai an, nachdem die die Moskito- und Malariaplage begünstigenden Pfützen aus der Regenzeit mehr und mehr eingetrocknet sein werden, wiederum die Zeit gekommen ist, in der bis in den Oktober hinein am besten etwas im Ovambolande zu unternehmen ist.

In der „Deutschen Kolonialzeitung" erörtert Dr. Georg Hartmann am 30. Januar, Hauptmann Bayer am 13. März die Ovambofrage mit Rücksicht auf die Zuverlässigkeit der Verträge der fünf Ovambohäuptlinge mit Hauptmann Franke und mit Rücksicht auf die militärischen Gesichtspunkte. Diese Besprechungen von partiellen Gesichtspunkte sind um so angebrachter, als in der Ovambofrage so viele Punkte in Betracht zu ziehen sind, daß im Rahmen einer Wochenschrift es unmöglich ist, mit Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes auf einmal alle Gesichtspunkte zu beleuchten. In einem Artikel, den ich am 24. März im „Tag" über die Ovambofrage, als Antwort auf einen früher im „Tag" publizierten entgegengesetzten Standpunkt, veröffentlichte, beschränkte ich mich daher auch auf die im Reichstag am 2. und 3. März gehaltenen Reden, ob ein Zivilkommissar ohne Machtentfaltung, oder ein Resident mit einer, wenn auch bescheidenen, Truppenmacht im Ovambolande vorzuziehen ist.

Man kann über die im Reichstag zur Ovambofrage gehaltenen Reden, denen ich beizuwohnen Gelegenheit hatte, verschiedener Meinung sein, aber man muß doch anerkennen, daß die Reden rein sachlich waren, und Differenzpunkte sich nicht aus einer Verdrehung von Tatsachen, aus vorgefaßten Meinungen in parteipolitischem Interesse ergaben, sondern aus der menschlich leicht erklärlichen verschiedenen Auffassung entsprangen, was gefährlich, was nicht gefährlich ist. Das Prophezeien ist schon in Deutschland eine heikle Sache, weit mehr aber noch bezüglich afrikanischer, mit Überraschungen gespickter Verhältnisse. Es ist schon klüger, zu warnen als anzutreiben. Aber dabei kommen wir nicht weiter und verpassen günstige Gelegenheiten. Wenn Hauptmann Franke vor einem Jahre nicht in das Ovamboland gegangen wäre; wenn die Regierung gezaudert hätte wegen befürchteter Konsequenzen dieses Zuges, so wäre das eine sehr schwere Unterlassungssünde gewesen. Hauptmann Franke hatte nur die damals noch besonders herrschende Malaria zu fürchten, nicht die Ovambos. Namentlich die teils zu Deutschland, teils zu Portugal gehörenden Stämme, welche 1907 gegen die Portugiesen gefochten hatten, also die Kuambis und Kuanjamas, mußten froh sein, daß ihre Häuptlinge Schutzverträge mit Hauptmann Franke abschließen konnten, wodurch sie sich gegenüber Portugal in Sicherheit zu bringen wähnten. Unbedingter Verlaß ist jedoch auf die abgeschlossenen fünf Verträge nicht, wie das auch Hartmann und Bayer betonen. Wir haben einen Präzedenzfall in der Abmachung des Kuanjama-Häuptlings Nande, mit dem Franke betreffs des deutschen Anteils an diesem Stamme auch einen Vertrag unterzeichnete. Anderthalb Jahre vor Franke war der portugiesische Generalstabshauptmann Almeida, ebenfalls mit wenigen Begleitern, zu demselben Nande gekommen, hatte von diesem das bestimmte Versprechen erhalten, in dem bevorstehenden Kampfe der Portugiesen mit dem Ovambostamm der Kuamatas, langjährigen Widersachern der Kuanjamas, neutral zu bleiben und hatte stolz erklärt, daß das was er gesagt habe, ein für alle mal gelte. Und schon ein Jahr später fochten etliche tausend Kuanjama-Krieger an der Seite der Kuamatas gegen die Portugiesen.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß, je eher wir uns jetzt im Ovambolande festsetzen, wobei unsere Erfahrungen in Namutoni bezüglich sanitärer wie fortifikatorischer Fragen wertvoll sind, desto besser für uns. Unter den schon sonst angeführten Gründen, wie Niedergeschlagenheit und Angst bei den Ovambos, spricht ein noch nicht erwähnter Grund mit, die Munitionsknappheit der Ovambos. Wie aus den den zuständigen deutschen Stellen zugegangenen Berichten über die militärischen Erfahrungen der Portugiesen im Ovambolande in den Jahren 1906 und 1907 hervorgeht, haben die Ovambos, portugiesische wie auch ein Teil der deutschen, im Oktober 1907 sich vollständig verschossen gehabt, und ein nahmhafter Teil ihrer tüchtigsten Großleute war vor den Portugiesen gefallen. Neben dem moralischen Eindruck der Siege der Portugiesen ist es dieser Munitions-

erschöpfung mit zuzuschreiben, wenn die im portugiesischen Ovambolande in drei Forts (Humbe, Roçadas, Bragança) und drei Militärstationen (Ancongo, Tâmequero, Naluheke) in der Nähe der deutschen Grenze stationierten portugiesischen Truppen (rund 300 weiße und 500 Angola- und Mozambique-Eingeborene) in der nun schon eineinhalb Jahre andauernden Okkupationszeit nicht nur vollständig unbehelligt geblieben sind, sondern daß die Ovambos sofort, nachdem ihnen ihre vollständige Niederlage durch die Weißen im Oktober 1907 zum Bewußtsein gekommen war, von Anfang an in friedlichen Tauschhandel mit den Portugiesen getreten waren. Es muß sich daher für uns darum handeln, daß diese Munitionserschöpfung nicht durch Händler dieser oder jener Nation beseitigt wird. Dazu läßt sich nichts auf dem Papier, sondern nur durch die Anwesenheit einer, wenn auch nur kleinen Macht, vielleicht deutsch-ostafrikanische Schwarze unter weißer Führung wirksam etwas erreichen. Die Ondongas hatten sich nicht an den Angriffen auf die Portugiesen beteiligt, aber nach dem Tode Nechale's und in Anbetracht des stets deutschfreundlichen Kambonde, seines älteren Bruders, haben wir nichts von diesen zu befürchten, zumal ihnen die eindringliche Lektion vor Namutoni 1904 sicherlich noch sehr in den Knochen liegt.

Pater Lecomte, ein Franzose, der 24 Jahre lang die Missionen der Väter vom Heiligen Geist im südlichsten Angola leitete und der viel zu der Kenntnis des Ovambolandes beitrug, erklärte auch ganz offen den Portugiesen, daß nur die Furcht und die Überzeugung von der Unmöglichkeit irgend welchen Widerstandes die Häuptlinge, die Großen, das Volk dazu bringen kann, eine regelrechte europäische Herrschaft anzunehmen, und daß jetzt der geeignete Augenblick der Ausdehnung der Herrschaft der Weißen über alle Ovambostämme gekommen sei. Verpassen auch wir Deutschen diesen günstigen Augenblick nicht. Die Entfernungen sind zudem nicht groß, es beträgt die Entfernung Namutoni's von Otavi 130 Kilometer, von Olukonda (Kambonde) 115 Kilometer, und in dem fast ganz ebenen Ovambolande (1000 Meter Seehöhe) ist ein eventueller Eisenbahnbau nicht mit Schwierigkeiten verknüpft. Die Verstaatlichung der Otavi-Bahn erleichtert die von verschiedenen Seiten empfohlene Fortsetzung derselben.

Der oben genannte Hauptmann Almeida hat in seinem Berichte, der auch den interessierten deutschen Stellen in sehr anerkennenswerter Bereitwilligkeit der Portugiesen zugängig gemacht ist, auch zur Erwägung gestellt, portugiesischen Ovambo-Häuptlingen eine allmählich geringer werdende jährliche Zahlung von 8000 bis 9000 Mark für jeden Häuptling zu leisten, wodurch sich sehr viel auf friedlichem Wege erreichen lasse. Auch dieser Punkt wäre für uns der Überlegung wert.

Wir haben jetzt den Hauptmann Streitwolf nach Sescheke am Oberlauf des Zambesi, einer Handelsniederlassung und Sitz einer französischen Missionsstation, entsandt, um im Linjanti-Becken und Hukweseld nach dem rechten zu sehen, obwohl der Handelsverkehr des Gebietes ganz nach dem nördlich von

den Viktoriafällen gelegenen Livingſtone gravitiert, und obwohl die Verbindung der Handelsſtation Libebe am Okavango mit Grootfontein im Damaraland ſowohl auf der zur Haupttrockenzeit teilweiſe unpaſſierbaren 500 Kilometer langen direkten Linie, wie auf der ſtets paſſierbaren 700 Kilometer langen indirekten Linie durch das Gebiet des räuberiſchen Kuangari-Stammes, der die Verbindung zwiſchen Caprivizipfel und Ovamboland unterbricht, eine ungünſtige iſt. Da ſollten wir wirklich nicht zaudern, ernſthaft an die Öffnung des für uns viel wichtigeren und viel bequemer erreichbaren Ovambolandes zu gehen. Carl Singelmann.

Koloniale Hypothekenbanken.

In Heft 3 der Zeitschrift für Kolonialpolitik, K. u. K. 1909 erörtert Professor Krückmann (Münster i. W.) die Frage der Kreditbeschaffung für die Grundbesitzer in den Kolonien, indem er dabei seine eigene Unabhängigkeit des Urteils etwaigen älteren Veröffentlichungen gegenüber betont. Diese Bemerkung ist es, welche mich zu der am 16. März von Professor André (Marburg) in Windhuk*) gleichfalls neu wieder angeschnittenen Frage das Wort nochmals zu ergreifen veranlaßt, denn Professor Krückmann schlägt erstens vor, daß aus den geschlossenen Gesamtheiten der Grundbesitzer einer oder aller Kolonien mehrere oder eine Landschaft gebildet werden sollten, welche ihrerseits durch Ausgabe von Pfandbriefen das Kreditbedürfnis der Grundbesitzer in den Schutzgebieten befriedigen könnten. Er tritt damit ungefähr in die Richtung ein, welche ich in meiner Schrift „Nationale deutsche Bankpolitik" empfohlen habe. Noch mehr tut er das bei seinem dritten Vorschlage, da er verlangt, daß die nötigen Kapitalien durch eine Reichsanleihe beschafft werden müssen.

Allein Professor Krückmann macht auch noch einen andern, seinen zweiten Vorschlag der Begründung von kolonialen Hypothekenbanken unter staatlicher Aufsicht. Soviel mir bekannt ist, stehen alle deutschen Hypothekenbanken unter staatlicher Aufsicht, aber trotzdem haben sie unter sich gewissermaßen einen Ring gebildet, kraft dessen sie in Hypothekensachen sozusagen ein privates Monopol ausüben. Die deutschen Hypothekenbanken sind deswegen besonders von L. Eschwege in seiner Schrift „Privilegiertes Spekulantentum" (Verlag Hurrwitz, Berlin) sehr heftig angegriffen, so daß es sehr wünschenswert, wenn nicht unbedingt nötig ist, daß vor der Errichtung kolonialer Hypothekenbanken dieser Vorschlag und seine Wirkung von sachverständiger Seite mit größter Vorsicht geprüft und geklärt werde.

Das umso mehr, da einer Zeitungsnotiz nach die deutschen Banken (welche?) und die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika eine private Hypothekenbank für Deutsch-Südwestafrika begründen sollen. Ist das der Fall, so würde sehr leicht zu erwarten sein, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft f. D.-S.-W.-A. in ihrer Eigenschaft als größte Landkonzessionsgesellschaft in Deutsch-Südwestafrika

*) Windhuker Nachrichten 1909 Nr. 23, Leitartikel.

den ihr ohnehin dort leider eingeräumten großen Einfluß auch im Rahmen der neuen Hypothekenbank zum Nachteil der selbständigen und von ihr bisher unabhängigen Grundstücksbesitzer noch eingreifender ausüben könnte. Hiergegen wird sich natürlich jeder Gegner der Landkonzessionen verwahren, insbesondere aber auch der Südwestafrikanische Farmerbund.

Also auch aus diesem Grunde muß immer wieder empfohlen werden, man möchte nicht in den Fehler der französischen kolonialen Landbanken verfallen und für Einzelkolonien derartige Banken wollen, sondern man soll eine einzige Landbank für alle deutschen Schutzgebiete einrichten. Dann wird erreicht, daß ein über ein einzelnes Schutzgebiet hereinbrechendes schweres Unglück (Aufstand, vulkanischer Ausbruch, Trockenjahre, Heuschreckenjahre, Epidemien usw.) von den Schultern der Grundbesitzer in allen Schutzgebieten gemeinsam und mühelos ertragen werden kann. Weiter gibt man dem europäischen Geldgeber eine sonst fehlende größere Sicherheit, die doch für das ganze Unternehmen von größter Wichtigkeit sein dürfte. Durch Errichtung von Schutzgebietbanken würde noch die weitere üble Wirkung hervorgerufen werden, daß das Kreditbedürfnis der Grundbesitzer in den ganz kleinen Schutzgebieten, wie auch Professor Krückmann betont, in absehbarer Zeit nicht befriedigt werden kann. Vom nationalen wie vom Rechts- und Billigkeitsstandpunkt aus muß das Reich die Pflanzer in der Südsee genau so helfend und fördernd unterstützen wie die in Deutsch-Südwestafrika. Eher bedürfen vom ethischen Standpunkt aus die wirtschaftlich schwächeren und exponierten Grundbesitzer der Reichsunterstützung als die in ihrer Summe wirtschaftlich stärkeren in Deutsch-Südwestafrika. Daran schließt sich dann gleich die Frage, ob nur das Geldbedürfnis der Ansiedler, oder auch das Geldbedürfnis der Plantagen- und der Landkonzessions-Gesellschaften durch die Hypothekenbank für Südwestafrika befriedigt werden soll. Wird letztere Frage bejaht, dann dürfte für die Ansiedler vielleicht nur wenig überbleiben.

Zum Schlusse gebe ich auch an dieser Stelle nochmals meinem Vorschlage Ausdruck, daß man Darlehen auf kolonialen Grundbesitz nur für Bodenverbesserungszwecke (im denkbar weitesten Sinne), also nur zur Förderung kolonialer Arbeit geben möchte und daß man drüben nicht einer Bodenverschuldung, wie wir sie in Deutschland leider haben, die Wege ebnen sollte.

Thilo Eichholtz.

Bücherbesprechungen.

Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht von Ludwig Sieglin. Heft 1 der Kolonialrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Hubert Naendrup, a. o. Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster. Münster 1906. 111 Seiten. 2,80 Mark.

Der Verfasser will in seiner Schrift das „Streben der kolonialen Rechtspflegeordnung nach Emanzipation vom Konsularrecht an der Hand der einzelnen Rechtsmaterien" dartun (S. 6). Unter diesem Gesichtspunkt ordnet er den Stoff in zwei Teile: in einem ersten Teile wird die Weißenrechtspflege, in einem zweiten die Farbigenrechtspflege behandelt. Im ersten Teile bespricht der Verfasser zunächst das bürgerliche Recht (S. 9 bis 15). Dem liegenschaftlichen Rechte ist ein besonderer Abschnitt gewidmet (S. 15 bis 57); hier kommt vor allem die Aufteilung des Grund und Bodens zwischen Weißen, Farbigen und Fiskus, das Verfahren zur Feststellung des herrenlosen Landes, ferner Enteignung und Bergrecht zur Darstellung. Sodann wird das materielle Strafrecht (S. 53 bis 57) und das Prozeßrecht (S. 58 bis 92 behandelt. Der zweite Teil: Die Farbigenrechtspflege enthält Ausführungen über Sklaverei, Arbeitswesen sowie die Jurisdiktion über die Eingeborenen.

Bietet auch die Arbeit in vielen Punkten nicht viel neues, so ist sie doch eine gute Darstellung des geltenden Rechtes. Einige Ausstellungen mögen jedoch gestattet sein. Eine Reihe von Abschnitten der Arbeit, so vor allem das liegenschaftliche Recht, das einen sehr breiten Raum einnimmt, und der zweite Teil fallen insofern aus dem Rahmen des Themas hinaus, als hier von einer „Emanzipation vom Konsularrecht" nicht gut gesprochen werden kann. Andererseits hätte die „Emanzipation" des Kolonialrechtes, soweit eine solche vorliegt, vielleicht noch schärfer herausgearbeitet werden können. Sehr interessant wäre übrigens gewesen, wenn der Verfasser, was hier nahe lag, das englische Recht zum Vergleich herangezogen hätte, was in der Literatur des deutschen Kolonialrechtes auch sonst noch viel zu wenig geschehen ist. Auch in Großbritannien hat sich nämlich eine solche Emanzipation des Kolonialrechts vom Konsularrecht für die Afrikanischen „protectorates" vollzogen. Das kommt z. B. ganz äußerlich darin zum Ausdruck, daß der Oberrichter in diesen „protectorates" zum Teil noch den Titel consul-general führt.

Dr. Franz W. Jerusalem, Bonn.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 6. Juni 1909. XI. Jahrgang.

Die South African Territories Company (S. A. T. C.).

Ein Beitrag zur Landfrage in Deutsch-Südwestafrika

von Dr. G. K. Anton, Professor an der Universität Jena.

Den Lesern dieser Zeitschrift ist bekannt, daß die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft am 15. Juni 1905 die von ihr eingesetzte Landkommission wieder auflöste (vgl. über ihre Arbeiten und die Gründe der Auflösung Jahrgang 7 Seite 181 ff. und 440 ff. der Zeitschrift). Die Reichskommission „zur Prüfung der Rechte und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der südwestafrikanischen Land- und Bergwerksgesellschaften", die an ihre Stelle trat und mit ganz anderem Nachdruck das gleiche Ziel verfolgen konnte, hat ihre Arbeiten zur Zeit noch nicht völlig abgeschlossen. Sie haben aber bereits als Unterlage der Verhandlungen gedient, die das Reichskolonialamt mit den beteiligten Gesellschaften führte, um die dem Gemeinwohl nachteiligen Folgen der Bodenpolitik zu beseitigen, die die Kolonialverwaltung der neunziger Jahre in Südwestafrika getrieben hatte.

Von den Ergebnissen der Verhandlungen ist bisher im amtlichen Kolonialblatt dasjenige veröffentlicht worden, das sich auf die am meisten, aber zu Unrecht angefeindete Siedlungsgesellschaft bezieht. Meine Studie: „Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika" (Vortag, gehalten in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena; mit einer Karte. Jena, Gustav Fischer, 1908) behandelt eingehend ihre Geschichte und die ihr zuteil gewordene Beurteilung. Der Kreuzzug der öffentlichen Meinung gegen die Landgesellschaften, der sie immer in den Vordergrund stellte, hätte viel mehr Anlaß gehabt, sich einer anderen Gesellschaft zuzuwenden: der englischen South African Territories Company.

Noch stehen in frischer Erinnerung die enormen Transportkosten, die durch die Zufuhr des Proviantes für die im Süden der Kolonie kämpfenden Truppen auf dem Baiwege von Lüderitzbucht aus verursacht worden sind. 11—12 000 Ochsen, 4000 Maultiere, von denen täglich trotz sorgfältigster Behandlung 10 Ochsen und 4 Maultiere durchschnittlich eingingen, und 500 Dromedare stellten mit den sonstigen Erfordernissen ein Anlagekapital von mehr als 20 Millionen Mark dar. Für ihre Fütterung und Tränkung, die zum Teil mit destilliertem Seewasser erfolgen mußte, an Löhnen für ihre

Führer und Treiber und sonstigen Kosten waren monatlich nahezu 2 Millionen Mark erforderlich, sodaß diese Aufwendungen schon in einem halben Jahre den Betrag erreichten, mit dem man den Wüstengürtel hinter Lüderitzbucht durch einen Schienenweg nach Kubub hätte überwinden können.

Diese Kosten würden uns erspart geblieben sein, ja höchst wahrscheinlicher Weise der ganze Aufstand der Hottentotten, wäre die South African Territories Company ihrer Verpflichtung, eine Eisenbahn von Lüderitzbucht in das Innere zu bauen, nachgekommen, sodaß wir beim Ausbruch des Hereroaufstandes den Schienenstrang bereits besessen hätten.

Die Gesellschaft hat sich nicht nur ihrer Verpflichtung entzogen, sie ist auch die einzige, mit der die Verhandlungen des Reichskolonialamtes zu keinem Ergebnis geführt haben. Damit ist der Grund entfallen, der bisher der Veröffentlichung des Berichtes entgegenstand, in dem ich der genannten Reichskommission die Geschichte der S. A. T. C. und ihrer Beziehungen zu unserer Kolonialverwaltung auf Grund der Mitteilungen der Gesellschaft und der neun Aktenbände geschildert habe, die bis zur Erstattung meines Berichtes im Oktober 1906 über sie im Reichskolonialamte angelegt worden sind.

Indem ich ihn im folgenden dieser Zeitschrift übergebe, möchte ich nicht unterlassen hervorzuheben, daß ihre Herausgeberin, die Deutsche Kolonialgesellschaft nicht müde geworden ist, für das Interesse der Kolonie wie des Reiches gegenüber der South African Territories Company einzutreten. Insbesondere hat sie, wie eine Eingabe ihres geschäftsführenden Präsidenten vom 14. Mai 1901 beweist, als damals bei der Kolonialverwaltung der aus meinem Bericht ersichtliche Meinungswechsel über die Verpflichtung der Gesellschaft eintrat, unzweideutig die neue Auffassung bekämpft, die statt der Verpflichtung nur die Berechtigung der Gesellschaft zum Bahnbau annahm.

Daß diese Auffassung irrig war, erhellt aus den Akten. Ob die Verpflichtung heute noch zu Recht besteht, kann ohne Kenntnis der Verhandlungen, die das Reichskolonialamt mit der Gesellschaft führte, nicht beantwortet werden. Daß sie zur Zeit der Erstattung meines Berichts noch bestand, glaube ich in ihm erwiesen zu haben. Auch wer meine Meinung nicht teilt, wird jedoch aus der Geschichte der Gesellschaft die Notwendigkeit einer Änderung ihres Verhältnisses zum Schutzgebiet folgern müssen. Um sie herbeizuführen, schlug ich in erster Linie eine im Interesse freundlicher deutsch-englischer Beziehungen liegende gütliche Verständigung vor. Die Gesellschaft hat sich aber zu einer solchen nicht nur nicht bereit gefunden, es sind auch im Herbst 1908 die deutschen Mitglieder des Direktoriums zum Austritt genötigt worden. (Vergleiche über die Gründe ihres Ausscheidens den Brief des Herrn Grafen von Bandissin an die deutschen Aktionäre der Gesellschaft sowie seine Mitteilung in der Deutschen Kolonialzeitung vom 3. Oktober 08 S. 712). Damit ist der im letzten Absatz meines Berichtes ins Auge gefaßte Fall eingetreten und jeder Grund entfallen, nicht den strengen Rechtsstandpunkt einzu-

nehmen. Ob sich nun das Reichskolonialamt hierzu entschließt oder auf einem anderen Wege gegen die Gesellschaft vorgeht, jedenfalls dürfte es nicht nur die ganze Nation, sondern auch jeden loyal denkenden Engländer hinter sich haben, wenn es nunmehr energisch einschreiten wollte.

---

1. Ursprung, Art und Umfang der Gesellschaftsrechte.

Die South African Territories Company Limited, 1895 in London gegründet, 1897 von der deutschen Regierung anerkannt und 1900 rekonstruiert, ist die Rechtsnachfolgerin des Kharaskhoma-Syndikats. Dieses hatte in den Jahren 1889 und 1890 von den Häuptlingen der Bondelzwarts-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Hottentotten, deren Gebiete innerhalb der deutschen Interessensphären lagen, aber damals noch nicht unter deutschen Schutz gestellt waren, umfassende Gerechtsame erworben. Auch war ihm 1889 von der Kaiserlichen Regierung deren billige Berücksichtigung zugesichert worden, sobald die deutsche Schutzherrschaft auf den jene Stammesgebiete einschließenden Süden des Landes ausgedehnt werden würde.

Diese Ausdehnung erfolgte am 21. August 1890; bei den Verhandlungen mit den Häuptlingen leistete der Vertreter des Syndikats der Regierung wesentliche Dienste. Als darauf das Syndikat beim Auswärtigen Amt die Bestätigung seiner Gerechtsame nachsuchte, sah sich die Regierung einem Dilemma gegenüber. Einerseits hatte sie 1889 die erwähnte Zusicherung erteilt, hielt sich durch die bei der Ausdehnung der Schutzherrschaft ihr erwiesenen Dienste für verpflichtet und glaubte sich auch durch das inzwischen mit England am 1. Juli 1890 getroffene Abkommen gebunden; sein Art. 9 bestimmte nämlich, daß Handels- und Bergwerkskonzessionen sowie Rechte an Grund und Boden, welche Angehörige der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben hatten, von der letzteren anerkannt werden sollten, sofern ihre Gültigkeit genügend dargetan war. Andererseits verkannte sie nicht, daß die uneingeschränkte Anerkennung der vom Syndikat erlangten höchst umfangreichen Rechte der völligen Auslieferung jenes Schutzgebietsteils an eine ausländische Privatgesellschaft gleichkommen würde, befürchtete aber auch wieder Unruhen unter den Eingeborenen, wenn sie die Rechte des Syndikats nicht bestätigte und dieses alsdann seine für ihre Gewährung von den Häuptlingen ausbedungenen Zahlungen einstellte.

Die Regierung glaubte daher die völlige Anerkennung der erworbenen Gerechtsame verweigern zu müssen, die teilweise aber um so eher gewähren zu können, als das Syndikat auch bei dieser zur Fortleistung seiner den Eingeborenen gegenüber übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfange sich bereit erklärte und als Gegenleistung die für die wirtschaftliche Erschließung des Südens außerordentlich wichtige Herstellung besserer Verbindungen zwischen Lüderitzbucht und dem Innern übernehmen wollte. So kam es zur Verein-

barung zwischen der Regierung und dem Syndikat vom 31 Oktober 1892 (Anlage VII der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift vom 28. Februar 1905, Drucksache 683). In ihr und den vom Syndikat mit den erwähnten Häuptlingen am 10. Oktober und 20. November 1889, 7. und 8. April, 19. Mai und 25. Juli 1890 geschlossenen Verträgen, auf welche die Vereinbarung in Art. 4a Bezug nimmt, liegt nach dem Ausgeführten der historische Ursprung der Rechte der „South African Territories Company".

Art der Rechte.

Was nun die Art dieser Rechte anlangt, so ist zunächst hinsichtlich ihres formellen Charakters zu bemerken, daß die Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 an die Stelle der vom Syndikat mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträge trat: folgerichtig führt die erwähnte amtliche Denkschrift vom 28. Februar 1905 die S. A. T. C. unter den Gesellschaften auf, die ihre Rechte im Wege staatlicher Verleihung erworben haben. In materieller Hinsicht hat die Vereinbarung die von den Häuptlingen erworbenen Rechte teils übernommen und zugleich beschränkt, teils gar nicht berücksichtigt und dafür neue bedingte Rechte erteilt. Die übernommenen und beschränkten sind die Minenrechte, die neu erteilten und bedingten die Landrechte der Gesellschaft, die in der Vereinbarung auch äußerlich von den Minenrechten getrennt erscheinen; insbesondere wird dort die für sie ausbedungene Gegenleistung in keinen Zusammenhang mit den Minenrechten gebracht.

Umfang der Rechte.

Da die Vereinbarung[1]) hinsichtlich der Minenrechte ausdrücklich auf die von den Stämmen erworbenen Konzessionen verweist, diese nur in zeitlicher Beziehung beschränkt, so ist, hiervon abgesehen, für ihren Umfang der Inhalt der mit den Häuptlingen geschlossenen Verträge maßgebend. Nach ihm hat vorbehaltlich älterer wohlerworbener Rechte die S. A. T. C. heute

1. zweifellos in den Gebieten der drei Stämme das ausschließliche Recht auf alle chemischen und sonstigen Ablagerungen, Mineralien, Erze und Edelsteine, einschließlich der Kohle, wozu im Zwartmodder- und Veldschoendragergebiet noch das gleiche Recht auf Marmor tritt;
2. möglicherweise das Recht auf das Grundeigentum um die von der Gesellschaft anzulegenden Bergwerke herum in einer Ausdehnung, die sich ergibt, wenn um jedes Bergwerk als Mittelpunkt ein Kreis geschlagen wird, dessen Radius im Bondelzwart- und Zwartmoddergebiet 4, im Veldschoendragergebiet 8 englische Meilen beträgt. Dabei dürfen aber im Bondelzwartsgebiet nach dem Vertrage vom 10. Oktober 1889 Missionsstationen und der Hauptkraal des Häuptlings nicht einbezogen werden.

Es scheint zweifelhaft, ob dieser Anspruch zu den „Rechten auf die Aufsuchung von Mineralien und den Betrieb des Bergbaues" gehört, die die Ver-

[1]) Vgl. ihren Wortlaut auf S. 393—95.

einbarung in Art. 4 dem Syndikat „in Gemäßheit der von den Stämmen erworbenen Konzessionen" zuspricht. Als eine Hilfsberechtigung zum Bergbau könnte er doch nur angesehen werden, wenn der Radius erheblich kürzer wäre. Um eine Mine zu betreiben, bedarf man nicht des oberirdischen Grundeigentums in einem Umkreise um die Mine, dessen Halbmesser ein bis zwei deutsche Meilen beträgt. Diese große Ausdehnung macht es wahrscheinlicher, daß es sich hier um ein reines Grundeigentumsrecht handelt, das nur geographisch und zeitlich durch den Ort und den Zeitpunkt der Anlage des Bergwerks bedingt ist, im übrigen aber in gar keiner Beziehung zum Bergbau steht. Ist dies richtig, so würde der Anspruch, da die Vereinbarung die von den Häuptlingen erworbenen Landrechte nicht übernahm, sondern an ihrer Stelle neue Landrechte erteilt und unter ihnen jenen Anspruch nicht aufzählt, heute nicht mehr zu Recht bestehen.

Rechnet man hingegen den Anspruch zu den Berggerechtsamen des Syndikats, die die Vereinbarung in Gemäßheit der Häuptlingsverträge aufrecht erhielt, so gilt auch von ihm wie von dem Rechte unter 1, daß die Häuptlinge sie für immer eingeräumt hatten, während die Vereinbarung sie auf eine Dauer von 25 Jahren beschränkt. Demzufolge erlöschen beide Rechte — sofern das erstere überhaupt besteht — am 31. Oktober 1917, jedoch mit der Maßgabe, daß alle Gruben, die bis zu diesem Tage die Gesellschaft oder von ihr ermächtigte Personen in Betrieb gesetzt haben, in ihrem bzw. deren ausschließlichen Eigentum verbleiben.

Was den Umfang der L a n d r e c h t e betrifft, so hatte die Vereinbarung dem Syndikat als Gegenleistung für die von ihm übernommene Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und dem Syndikatsgebiete 512 nach Belieben innerhalb der drei Stammesgebiete auszuwählende Farmen von je 10 000 Kapmorgen (je 85,65 Quadratkilometer) versprochen, und zwar in folgender Weise. Die ersten 128 Farmen sollten dem Syndikat überwiesen werden, sobald es die Gründung einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 200 000 Mark behufs Übernahme der zur Herstellung der Verbindung erforderlichen Vorarbeiten der Regierung nachwiese. Die zweite Rate von ebenfalls 128 Farmen war unter der Bedingung ernstlicher Inangriffnahme der Arbeiten und der Verdoppelung des Betriebskapitals und die dritte Rate von 256 Farmen unter der Bedingung der vollendeten Schienenverbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus zugesichert.

Mit dieser Regelung glaubte die Regierung den Landbesitz des Syndikats, den sie nach den Häuptlingsverträgen auf 67 000 Quadratkilometer bemaß, so daß den drei Stämmen von ihrem ganzen Gebiete nur 3000 Quadratkilometer übrig geblieben wären, auf 41 000 Quadratkilometer hinabgedrückt zu haben.[2])

---

[2]) Diese Auffassung ist jedenfalls richtig, widerspricht aber den Angaben der amtlichen Denkschrift vom 28. Februar 1905. Wohl sind 512 Farmen à 10 000 Kapmorgen gleich etwa 41 000, genau 43 853 Quadratkilometer, oder gleich dem doppelten

Das bei dieser Hinabdrückung vorausgesetzte Fälligwerden aller drei Farmraten ist nicht eingetreten. Nur das Recht, die ersten 128 Stück auszuwählen und nach Genehmigung der Wahl als Eigentum in Besitz zu nehmen, ist dem Syndikat durch den Erlaß vom 23. April 1894 zugesprochen worden, nachdem es die Gründung einer Gesellschaft zur Übernahme der Vorarbeiten für die bessere Verbindung der Lüderitzbucht mit seinem Gebiete nachgewiesen hatte. Als dann die hierauf gesetzten Erwartungen sich nicht erfüllten und die Rechtsnachfolgerin des Syndikats die Herstellung der besseren Verbindung unterließ, hätte der weiter unten (S. 393 ff.) näher dargelegte Sinn, den beim Abschluß der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 beide Teile mit ihr verknüpften, die Regierung befugt, die erste Farmrate wieder zurückzuziehen. Sie tat dies aber nicht, und das Kaiserliche Gouvernement genehmigte 1902 ausdrücklich die von der Gesellschaft getroffene Farmenauswahl. Hiernach kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese 128 Farmen, deren ungefähre Lage aus der Karte der Gesellschaft ersichtlich ist, in ihren Besitz übergegangen sind. Demzufolge beschränkt sich der Umfang ihrer Landrechte heute auf

128 Farmen a 10 000 Kapmorgen	= 10 962 qkm
Hiervon ab die nach der von der Gesellschaft überreichten Denkschrift inzwischen verkauften . . .	= 500 qkm
verbleiben ihr heute . . .	10 462 qkm,

Flächenraum des Königreichs Württemberg vermehrt um den des Großherzogtums Sachsen-Weimar, aber der Landbesitz, wie ihn das Syndikat von den Häuptlingen erworben hatte, war viel kleiner als 67 000 Quadratkilometer, wenn die Angaben der amtlichen Denkschrift über ihn richtige sind. Nach ihnen umfaßten nämlich die Landrechte im

Bondelzwartsgebiete (Denkschrift S. 25, Nr. 9, 10, 11):	
1. 6 englische Quadratmeilen à 2,59 qkm	15,54 qkm
2. 2×20 000 = 40 000 Kapmorgen	342,60 „
3. 109 Quadratseemeilen Land à 3,4 qkm	344,00 „
Zwartmoddergebiete (Denkschrift S. 26 oben Nr. 9 und 10):	
1. 640 englische Acres	2,59 „
2. 33 Quadratseemeilen Land	112,2 „
Veldschoendragergebiete (Denkschrift S. 26 unten Nr. 9 und S. 27 Nr. 11 und 12):	
1. 200 englische Quadratmeilen	518 „
2. Gebietsstreifen, von der Gesellschaft selbst angegeben auf etwa	22 000 „
3. 100 englische Quadratmeilen	259 „
In Summa . . .	23 593,93 qkm

Hiernach betrug der von den Häuptlingen erworbene Landbesitz nur die Hälfte desjenigen, den die Regierung in der Vereinbarung dem Syndikat in Aussicht stellte; die Regierung hätte mithin seinen Landbesitz nicht von 67 000 auf 43 000 Quadratkilometer hinab-, sondern von 23 000 auf 43 000 hinaufgerückt: wenigstens wenn wir ihren eigenen Angaben in der Denkschrift folgen.

Die Lösung des Widerspruchs liegt darin, daß die amtliche Denkschrift die englischen Ausdrücke der Häuptlingsverträge falsch übersetzte, so z. B. bei dem vorstehenden Posten 1 des Bondelzwartsgebiets „a piece of land six miles square" mit einer Flächengröße von six square miles, sechs englischen Quadratmeilen, identifizierte, während es sich in Wirklichkeit um sechs englische Meilen im Quadrat, also um 36 englische Quadratmeilen handelt. Ebenso wurden Quadratseemeilen und Seemeilen im Quadrat verwechselt. Vermeidet man die Fehler der Denkschrift, so ergibt sich als ursprünglicher Landbesitz des Syndikats eine Fläche von 61 363,96 Quadratkilometern.

das ist eine Fläche so groß wie der dreifache Umfang des Großherzogtums Sachsen-Weimar oder der vierfache unseres Schutzgebiets der Samoainseln.

Auf Grund des Dargelegten komme ich zu dem Antrage, die Reichskommission wolle sich gutachtlich dahin äußern, daß die S. A. T. C. in den bisherigen Gebieten der Bondelzwarts-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme, vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter,

1. das ausschließliche Recht hat auf alle chemischen und sonstigen Ablagerungen, Mineralien, Erze und Edelsteine, einschließlich der Kohle, außerdem im Zwartmodder- und Veldschoendragergebiete das gleiche Recht auf Marmor;
2. entweder das Recht auf das Grundeigentum um die von ihr anzulegenden Bergwerke besitzt in einem Umkreise, dessen Radius im Bondelzwarts- und Zwartmoddergebiete 4, im Veldschoendragergebiet 8 englische Meilen beträgt, jedoch im Bondelzwartsgebiete mit Ausnahme der Missionsstationen und des Hauptkraals des Häuptlings;

   oder daß ihr dieses Recht nicht zusteht;

   im letzteren Falle nur das Recht unter 1, im ersteren auch das unter 2 mit der Maßgabe, daß sie am 31. Oktober 1917 erlöschen mit Ausnahme der Rechte an den Gruben, die bis zu diesem Tage in Betrieb gesetzt sind und nun dauernd im Eigentum der Gesellschaft bezw. der von ihr Ermächtigten bleiben;
3. so viel Farmen, jede zu 10 000 Kapmorgen, besitzt, wie sich ergeben, wenn von den aus der Karte der Gesellschaft in ihrer ungefähren Lage ersichtlichen 128 Stück die bisher verkauften abgezogen werden.

2. Ursprung, Art und Umfang der Gesellschaftspflichten.

Als Gegenleistung für ihre Rechte sind der Gesellschaft Pflichten auferlegt. Sie entspringen zunächst ebenfalls den Verträgen mit den Häuptlingen und der Vereinbarung mit der Regierung, welche letztere, um die Worte der amtlichen Denkschrift zu gebrauchen, unter der beiderseits anerkannten Voraussetzung erfolgte, daß die Gesellschaft die den Eingeborenen gegenüber übernommenen Verpflichtungen trotz Aberkennung eines Teiles ihrer Rechte in vollem Umfang erfüllen würde. Außerdem kommt der Erlaß vom 7. Juni 1897 in Betracht, der die S. A. T. C. als Rechtsnachfolgerin des Kharaskhomasyndikats unter der Voraussetzung der Übernahme seiner Verpflichtungen anerkannte und hierzu auch die Verbindlichkeit rechnete, deutschen Ansiedlern in ihrem Gebiete den Vorzug zu geben. In bergbaulicher Hinsicht ist noch zu berücksichtigen, daß die Regierung auf Wunsch der Gesellschaft Art. IVc der Vereinbarung von 1892 aufhob und die in ihm enthaltene Verpflichtung durch die unten angegebenen allgemeiner Schürffreiheit und der Genehmigung der Regierung ersetzte. Demnach haben die heute zu Recht bestehenden Pflichten der Gesellschaft folgenden Inhalt:

a) gegenüber den Häuptlingen,

Die Pflichten gegenüber den Häuptlingen sind in den Verträgen nur zum Teil scharf umschrieben. Hieraus erklärt sich vermutlich, daß der Direktor der Kolonialabteilung in seiner Reichstagsrede vom 20. März 1895 sie auf eine einmalige Zahlung von 47 000 Mark und eine jährliche Rente von noch 9700 Mark auf vielleicht mehr als 20 Jahre bemaß, während die Denkschrift der Gesellschaft ihre jährlich an die Häuptlinge zu leistenden Zahlungen einschließlich einer solchen an die rheinische Mission in Keetmannshop auf nur etwa 8000 Mark beziffert. Abgesehen von diesen Jahreszahlungen, die seit Ausbruch des Aufstandes eingestellt wurden, ist die Gesellschaft verpflichtet, sobald sie aus Bergwerken Ausbeute erzielt, den Häuptlingen der Bondelzwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager 7, bzw. 5, bzw. 2 v. H. des erhaltenen Reingewinns zu entrichten.

Da übrigens die Verträge selbst in der amtlichen Denkschrift (S. 23—27) nicht vollständig wiedergegeben werden, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die erwähnten Pflichten die Ansprüche nicht erschöpfen, die den Häuptlingen gegen die Gesellschaft zustehen.

b) gegenüber der Regierung.

Die gegenüber der Regierung übernommenen Pflichten bestehen zunächst in der Leistung einer Bergwerksabgabe von 2 v. H. bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen, und 1 v. H. bei allen übrigen Mineralien vom Werte der Förderung an Ort und Stelle, weiter in den Verpflichtungen der Gesellschaft, in ihrem Gebiete jedermann schürfen zu lassen, die die Ausnutzung ihrer Bergrechte regelnden Bestimmungen stets der Genehmigung der Regierung zu unterwerfen und bei der Ansiedlung deutschen Staatsangehörigen den Vorzug zu geben.

Außer diesen zweifellosen Pflichten war dem Syndikat noch die früher erwähnte, in drei Teilleistungen gegliederte Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und dem Syndikatsgebiet als Bedingung seiner Landrechte auferlegt. Besteht diese Pflicht heute noch?

Die Frage ist um so schwerer zu beantworten, als darüber, ob überhaupt die Vereinbarung die Gesellschaft zum Bau dieser Verbindung verpflichtete, die Auffassung selbst bei der Regierung gewechselt hat.

So hebt sie in ihrer am 17. November 1893 dem Reichstage vorgelegten Denkschrift über das südwestafrikanische Schutzgebiet hervor, daß sie die vom Kharaskhoma-Syndikat erworbenen Konzessionen nur in den Grenzen anerkannt habe, die sie aus wirtschaftspolitischen Erwägungen glaubte ziehen zu müssen, und fährt dann wörtlich fort: „Als Gegenleistung für diese Anerkennung übernahm das Syndikat die Verbesserungen der Landungsvorrichtungen in Lüderitzbucht und die Anlage eines Schienenweges von dort nach dem Innern. Die Herstellung einer besseren Verbindung nach dem Innern ist von der höchsten Wichtigkeit und konnte nur von einer Gesellschaft über-

nommen werden, die bedeutende Interessen dort hat." Im gleichen Sinne äußerte sie sich in der Denkschrift über die Entwickelung der Schutzgebiete im Jahre 1894/95: „Das Syndikat ist nach der Vereinbarung verpflichtet, einen Schienenweg zwischen Lüderitzbucht und dem Hinterlande herzustellen, und zwar kann die Überweisung der Ländereien an die Gesellschaft nur allmählich, je nach dem Fortschreiten dieser Arbeiten erfolgen."

Dagegen spricht die jüngste Denkschrift vom 28. Februar 1905 auf S. 28 nur davon, daß „regierungsseitig die Schienenverbindung als Endziel der Syndikatsleistung angestrebt worden sei", und erklärt S. 29, daß die Gesellschaft „zur Durchführung des Bahnbaues lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet" war.

Welche der beiden entgegengesetzten Auffassungen ist die richtige?

Die Vermutung spricht für diejenige, die die Regierung in den Jahren 1893 und 1894/95 äußerte, als die Vorgänge, die zum Abschluß der Vereinbarung geführt hatten, noch lebendig in ihrer Erinnerung waren.

Im Text der Vereinbarung[3]) kommt allerdings der Satz: „das Syndikat

---

[3]) **Vereinbarung zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Kharaskhoma-Syndikat am 31. Oktober 1892.**

Zwischen der Kaiserlich deutschen Regierung und dem Kharaskhoma Exploring and Prospekting Syndicate, Limited, zu London E. C. St. Helens-Place 16 (nachstehend das Kharaskhoma-Syndikat genannt) ist unter dem heutigen Tage folgendes Abkommen getroffen worden.

Artikel 1.

a) Die Kaiserliche Regierung überweist dem Kharaskhoma-Syndikat zum ausschließlichen freien Eigentum 128 von dem Syndikat innerhalb der Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen unter der Bedingung, daß das Syndikat der Kaiserlichen Regierung die Gründung einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 200 000 Mark nachweist, welche zum Bau einer Eisenbahn, oder, soweit dies unausführbar ist, eines Tramways, zum Bau von Fahrstraßen, zur Einrichtung von Hafenverbesserungen und anderen einer besseren Verbindung der Küste (Angra Pequena) mit dem Kharaskhoma-Syndikat als ausschließliches Eigentum zugesicherten Gebieten dienenden Anlagen die Vorarbeiten übernimmt.

b) Wenn sich die Kaiserliche Regierung von der Bildung einer solchen Gesellschaft zu den vorbezeichneten Zwecken überzeugt hat, ist sie verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren weder anderen als den von dem Kharaskhoma-Syndikat ermächtigten Gesellschaften oder Personen Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen, Tramways, Fahrstraßen oder von sonstigen Anlagen der vorbezeichneten Art zwischen der Küste und den ebengenannten Gebieten zu erteilen, noch selbst solche Bauten auszuführen, unbeschadet jedoch des der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zustehenden Rechts zum Bau von Eisenbahnen, Tramways und Straßen innerhalb des ihr eigentümlich gehörigen Gebiets.

Artikel 2.

a) Nach Verlauf von 5 Jahren oder früher, sobald der Kaiserlichen Regierung der Nachweis geliefert wird, daß behufs Ausführung der vorerwähnten Bauten und Anlagen für das Betriebskapital ein weiterer Betrag von 200 000 Mark (mithin insgesamt 400 000 Mark Betriebskapital) gezeichnet, und daß die Ausführung der Arbeiten ernstlich in Angriff genommen ist, werden dem Kharaskhoma-Syndikat weitere 128, von ihm innerhalb der in Artikel 1 näher bezeichneten Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme gleichfalls nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen zum Eigentum überwiesen.

b) Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich dann, innerhalb eines weiteren Zeitraums von 5 Jahren, mithin im ganzen für die Dauer von 10 Jahren, weder anderen als den von dem Kharaskhoma-Syndikat ermächtigten Gesellschaften oder

verpflichtet sich zur Herstellung der besseren Verbindung" nicht vor, aber er fehlt offenbar nur deshalb, weil beide Teile diese Verpflichtung als etwas Selbstverständliches, über das sie vollkommen einig sind, ansehen. Nicht über die Verpflichtung, sondern nur darüber, wie ihre Erfüllung gesichert werden sollte, waren sie verschiedener Meinung und einigten sich schließlich auf die Weise, wie sie in den Artikeln 1—3 der Vereinbarung festgesetzt wurde. Daß diese Artikel keineswegs den Zweck hatten, das Syndikat zur Herstellung der besseren Verbindung nur zu berechtigen, daß sie vielmehr die Erfüllung seiner Herstellungsverpflichtung, die sie als feststehend voraussetzen, sichern wollen, geht aus folgendem hervor.

Personen Konzessionen der in Artikel 1 bezeichneten Art zu erteilen, noch selbst solche Arbeiten zu unternehmen, jedoch immer unbeschadet des in Artikel 1 zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gemachten Vorbehalts.

Artikel 3.

Nach Verlauf von 15 Jahren oder früher hat die Kaiserliche Regierung dem Kharaskhoma-Syndikat oder dessen Nachfolgern Besitztitel über das Eigentum an weiteren 256 Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen innerhalb der im Artikel 1 näher bezeichneten Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme, falls soviel Land nach Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eingeborenen zur Verfügung bleibt, zu gewähren und dem Kharaskhoma-Syndikat oder dessen Rechtsnachfolgern auf 50 Jahre, vom Tage dieser weiteren Landüberweisung an gerechnet, das ausschließliche Recht zum Bau von Eisenbahn- oder Tramwaylinien innerhalb der Gebiete der oben genannten Stämme zu verleihen, vorausgesetzt, daß das Kharaskhoma-Syndikat eine Schienenverbindung (Eisenbahn- oder Tramwaylinie) zwischen Lüderitzbucht (Angra Pequena) und Aus hergestellt hat. Die betreffende Bahn darf sich bis zum 20. Grad östlicher Länge von Greenwich erstrecken .

Artikel 4.

a) Die Kaiserliche Regierung räumt dem Kharaskhoma-Syndikat für die Dauer von 25 Jahren vom Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das ausschließliche Recht auf die Aufsuchung von Mineralien und den Betrieb des Bergbaues ein innerhalb der Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme und in Gemäßheit der durch das Syndikat von diesen Stämmen erworbenen Konzessionen, jedoch unter Ausschluß derjenigen Ländereien, die bereits im Eigentum eines Dritten stehen.

b) Alle während des vorerwähnten Zeitraums von 25 Jahren von dem Syndikat oder anderen von ihm ermächtigten Personen entdeckten und in Betrieb gesetzten Gruben gehen ohne weiteres dauernd in das ausschließliche Eigentum des Syndikats oder der von ihr Ermächtigten über, und alle Gruben, die bei Ablauf des 25jährigen Zeitraums von dem Kharaskhoma-Syndikat und den von ihm ermächtigten Personen betrieben worden sind, sind also als unbeschränktes Eigentum des Kharaskhoma-Syndikats oder der von ihm Ermächtigten anzusehen, unbeschadet der von dem letzteren in ihren Verträgen mit dem Kharaskhoma-Syndikat übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben.

c) In die Verträge zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern über Verpachtung oder Verkauf ist eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß der Pächter oder Käufer ohne Zahlung eines besonderen Zinses beziehungsweise eines Zuschlags zum Kaufgelde berechtigt sein solle, auf seinem Grundstücke zu schürfen mit der Maßgabe, daß er im Falle des Auffindens von Mineralien in dem Grundstück eine beim Abschluß des Pacht- oder Kaufvertrags näher festzustellende Abgabe an das Syndikat zu zahlen habe. Die Zahlung der Abgabe darf nur für einen bestimmten, zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern zu vereinbarenden Zeitraum ausbedungen werden.

Artikel 5.

Die Kaiserliche Regierung bezieht für jede Grube, sobald sie drei Jahre in Betrieb gewesen ist, von dem Kharaskhoma-Syndikat eine Abgabe, und zwar sowohl für die von dem Syndikat selbst betriebenen Gruben, wie für den Betrieb der an Ansiedler verpachteten und der von dem Syndikat verkauften Gruben.

Schon der Umstand, daß die Leistungen des einen Partners, der Regierung, in Art. 10, 1b und 2b in die Form einer Verpflichtung gekleidet sind, legt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß auch die Gegenleistung des anderen Partners als Verpflichtung beabsichtigt war. Der Eingang von Art. 8 und der Schluß von Art. 6, die beide von den durch dieses Abkommen dem Syndikat auferlegten Verpflichtungen sprechen, bieten dieser Auffassung eine weitere Stütze, und sie wird unwiderlegbar, wenn wir zum Wortlaut der Vereinbarung die Verhandlungen hinzunehmen, die zu ihrem Abschlusse führten. Vermutlich waren sie dem Verfasser der jüngsten amtlichen Denkschrift nicht mehr gegen-

---

Die Abgabe beträgt bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen 2 Prozent und bei allen übrigen Mineralien 1 Prozent von dem Werte der Förderung an Ort und Stelle.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben wird durch die von dem Kharaskhoma-Syndikat mit eingeborenen Häuptlingen geschlossenen Verträge über Zahlung von Grubenabgaben nicht berührt.

Artikel 6.

Das Kharaskhoma-Syndikat darf die ihm durch dieses Abkommen eingeräumten Eigentumsrechte und sonstigen Vergünstigungen nach freiem Ermessen und unter beliebigen Festsetzungen und Bedingungen ganz oder teilweise an andere Gesellschaften und Personen abtreten, jedoch stets unter der Voraussetzung, daß die dem Syndikate auferlegten Verpflichtungen gegenüber der Kaiserlich deutschen Regierung durch die Abtretungsverträge in ebenso rechtsverbindlicher Weise von den Zessionaren übernommen werden.

Artikel 7.

Mit Bezug auf den Bau der von dem Kharaskhoma-Syndikat in Aussicht genommenen Eisenbahn- oder Tramwaylinie durch die Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verbürgt sich die Kaiserliche Regierung dafür, daß das Kharaskhoma-Syndikat oder die von ihm gebildete Gesellschaft von der genannten Kolonialgesellschaft

a) den für die Eisenbahn- oder Tramwaylinie erforderlichen Grund und Boden,
b) Land von ausreichender Größe in Lüderitzbucht (Angra Pequena) zum Bau von Lagerhäusern und zur Herstellung von angemessenen Landungs- und Löschungsanlagen und dergleichen

überlassen erhält; die Kaiserliche Regierung sagt dem Kharaskhoma-Syndikat ihre Unterstützung behufs Erreichung billiger Bedingungen bei dem Erwerb des Landes zu, um dadurch die Aufbringung des zum Bau der geplanten Linie nötigen Kapitals zu erleichtern.

Artikel 8.

Die Übernahme der dem Kharaskhoma-Syndikat durch dieses Abkommen auferlegten Verpflichtungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß mit der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika eine Vereinbarung wegen Einräumung der im Artikel 7 unter a und b näher bezeichneten Vergünstigung zustande kommt.

Artikel 9.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, daß sogleich nach Unterzeichnung dieses Abkommens alle diejenigen, die Grundeigentum in den Gebieten der Bondelzwarts-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme auf Grund von Titeln besitzen, die von der Regierung anerkannt und genehmigt sind, aufgefordert werden, ihre Eigentumsansprüche bei der Kaiserlichen Regierung zur Eintragung anzumelden.

Artikel 10.

Für die Dauer von 15 Jahren, vom Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens an, verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung innerhalb der Gebiete der obengenannten Stämme, auf welche die Konzessionen des Kharaskhama-Syndikats Bezug haben, Ansiedlern oder anderen Personen weder Land zu verleihen, noch sonstige den in vorstehenden Artikeln erwähnten Rechten entsprechende Befugnisse einzuräumen.

London, den 11. Oktober 1892. H. C. W. Gibson.

Berlin, den 31. Oktober 1892. Der Reichskanzler. v. Caprivi.

wärtig, als er die Gesellschaft zur Durchführung des Bahnbaues für lediglich berechtigt ansah.

Ausweislich der in der Kolonialabteilung über jene Vorgänge geführten Akten hatte nämlich das Syndikat in dem von ihm aufgestellten ersten Entwurf der Vereinbarung die Überweisung der zusammen 512 Farmen in folgender Weise vorgeschlagen. Die erste Rate von 150 Farmen sollte unter der Bedingung fällig werden, daß es eine Gesellschaft mit einem Kapital von 200 000 Mark zur Herstellung von Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht und zum Bau einer Schienenverbindung von dort nach dem Konzessionsgebiete zu gründen unternahm. Eine zweite Rate von 250 Stück sollte ihm überwiesen werden, sobald das Gesellschaftskapital auf 400 000 Mark erhöht war, und die dritte Rate von 112 Farmen, sobald es die Schienenverbindung von Lüderitzbucht nach Aus hergestellt hatte.

Zu diesem Vorschlag bemerkte der Reichskanzler von Caprivi im August 1892: „Was nützt uns das Gründen einer Gesellschaft? Ich würde vorziehen, bestimmte Leistungen in natura und nicht in Geld zu verlangen. Nicht auf das Einzahlen von Kapital, sondern auf die Herstellung der Bahn oder Chaussee kommt es uns an."

Entsprechend dieser Weisung wurde nun dem Syndikat bedeutet: „*wenn* es bereit sei, die Verpflichtung der Herstellung besserer Verbindungen zwischen Lüderitzbucht und dem Innern zu übernehmen, so müsse die Erfüllung dieser Verpflichtung anders *gesichert* werden als durch den Nachweis der Gründung einer Gesellschaft zu diesem Zwecke."

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Regierung das Syndikat zur Herstellung besserer Verbindung zu *verpflichten* beabsichtigte und diese Absicht dem Syndikat auch deutlich kundgegeben hat.

Da nun das Syndikat gegen die Absicht der Regierung, es zu verpflichten, nicht nur nicht protestierte, sondern vielmehr bei der Wiedereinreichung des abgeänderten Entwurfs ausdrücklich bemerkte, daß es durch die getroffenen Abänderungen jene von der Regierung verlangte andere *Sicherheit* darzubieten glaubte, so folgt hieraus, daß auch das Syndikat durch die Vereinbarung sich zur Herstellung der besseren Verbindung *verpflichten* wollte.

Daß dies der wirkliche Wille des Syndikats war, geht ferner aus folgendem hervor. Als es den abgeänderten Entwurf wieder einreichte, nannte es die Herstellung besserer Verbindung des Konzessionsgebietes mit der Küste *eine Lebensfrage für sich selber*, da ohne sie auf eine vorteilhafte Verwertung weder seiner bergbaulichen noch seiner Rechte an Grund und Boden gerechnet werden könnte, und fügte hinzu: diese Herstellung könne mit *völliger Sicherheit* für die Regierung als *Schlußleistung* hingestellt werden, zu der es sich vertragsmäßig zu verpflichten habe und gegen welche die letzte Landüberweisung erfolgen solle. Ja, um jeden Zweifel an seiner Absicht, daß die Landüberweisungen pari passu mit den Bauten gehen sollten, auszuschließen, hatte es, gleichsam als Bekräftigung

seines Verpflichtungswillens, die Fläche der beiden ersten Überweisungen auf je ¼ der Gesamtfläche herabgesetzt und das, was dort abgenommen wurde, der dritten Überweisung zugeschlagen, die erst nach Fertigstellung der Verbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus fällig werden sollte. Während im ursprünglichen Entwurf die Farmraten 150, 250 und 112 Stück betrugen, war im abgeänderten die Reihenfolge 128, 128 und 256, mithin der Hauptteil an den Schluß gestellt, um die Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtung noch zu verstärken.

Um endlich auch ein Zeugnis von dritter Seite anzuführen, so heißt es im Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 29. September 1892: „Nach Angabe des Vertreters des Syndikats waren vor kurzem die von ihm wegen Anerkennung der (Häuptlings-) Konzessionen gepflogenen Verhandlungen so weit gediehen, daß der Abschluß nur davon abhing, ob das Syndikat sich zur Erbauung eines Schienenwegs von Lüderitzbucht nach dem Innern verpflichte."

Mag man nun auch die Änderungen des Entwurfs, die den drei ersten Artikeln der Vereinbarung ihre schließliche, auf Seite 8 wiedergegebene Gestalt gaben, für sich allein als nicht ausreichend zum Beweise der Syndikatsverpflichtung ansehen und lebhaft bedauern, daß die Regierung dieser Verpflichtung in der Vereinbarung selbst keinen besseren Ausdruck zu geben verstand, darüber aber kann nach dem dargelegten Aktieninhalte kein Zweifel herrschen: daß die Regierung damals die Änderungen als genügende Sicherstellung der Verpflichtung des Syndikats zur Herstellung der besseren Verbindung erachtete und das Syndikat selber der Meinung war, durch die Änderungen die von der Regierung erforderte Sicherstellung seiner Verpflichtung darzubieten, mithin auch durch die Vereinbarung sich zur Herstellung der Verbindung der Regierung gegenüber verpflichtet glaubte.

Die gegenteilige Annahme, das Syndikat hätte diese Verpflichtung nicht übernommen, hieße ihm ein doloses Verhalten imputieren, ihm den durch nichts begründeten Vorwurf machen, es habe die Regierung düpiert, indem es bei ihr, um den Abschluß der Vereinbarung zu bewirken, sich nur den Anschein, als ob es sich verpflichte, gegeben, aber tatsächlich sich gar nicht verpflichtet habe.

Es gibt hier keine andere Alternative: entweder wollte sich das Syndikat verpflichten, oder es düpierte die Regierung, indem es die Verpflichtung nur vorspiegelte. Da sicherlich anzunehmen ist, daß die Regierung es bei den Verhandlungen mit Gentlemen zu tun hatte, kann ihre Düpierung unmöglich als vorliegend erachtet werden.

In der Tat bestreitet denn auch die Denkschrift der Rechtsnachfolgerin des Syndikats diese Verpflichtung nicht. Der Satz auf ihrer zweiten Seite: „Im Januar 1901 erlosch der mit der Kolonialgesellschaft für S. W. A. geschlossene Vertrag, welcher die South African Territories zum Bahnbau zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet hatte," hat nur ihr

Recht gegenüber der Kolonialgesellschaft, aber nicht ihre uns hier allein interessierende Verpflichtung gegenüber der Regierung im Auge, die die Denkschrift ganz unerwähnt läßt.

Wer diese Verpflichtung deshalb leugnen wollte, weil sie im Wortlaut der Art. 1—3 der Vereinbarung nicht ausdrücklich erwähnt ist, der würde nicht nur den Beamten, die die Vereinbarung abschlossen, den Vorwurf größter Beschränktheit damit machen, sondern auch gegen die Grundsätze verstoßen, die für die Auslegung von Willenserklärungen maßgebend sind. Denn wie könnten vernünftige Regierungsbeamte dem Syndikat so ausgedehnte Landrechte zugesprochen haben, wenn die ihm dafür auferlegte Gegenleistung in seiner Berechtigung zum Bau der Bahn bestanden hätte? — Daß sie so töricht nicht gewesen sind und daß die Ansicht vom bloßen Recht des Syndikats zum Bahnbau einem unzulässigen Sichanklammern an den Wortlaut der drei ersten Artikel der Vereinbarung entspringt, geht aus ihrer mitgeteilten Entstehungsgeschichte deutlich hervor. Jene Vorgänge darf die Auslegung der Vereinbarung nicht einfach unberücksichtigt lassen. Sie sind vielmehr unerläßlich. Denn erst aus ihrer Verbindung mit dem Texte erhellt vollkommen zweifellos der Sinn, den beim Abschluß der Vereinbarung beide Teile ihr beigelegt haben, der wirkliche Wille der Vertragschließenden. Nur dieser aber kann für die Beurteilung maßgebend sein. Denn handelt es sich hier auch um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, so hat doch auch bei seiner Auslegung die allgemeine Direktive Platz zu greifen, die Paragraph 133 BGB. enthält: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften."

Erscheint es nach dem Ausgeführten unwiderlegbar, daß das Syndikat 1892 die Verpflichtung zur Herstellung der besseren Verbindung übernahm, so fragt es sich nun weiter, ob diese Pflicht auch heute noch besteht.

Wie wir sahen, ist sie nur in Ansehung der Gesellschaftsgründung zur Übernahme der Vorarbeiten erfüllt, im übrigen aber nicht erfüllt worden. Infolgedessen ist das Hauptziel, das die Regierung mit der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 verfolgte, die Wegbarmachung der Wüste hinter der Lüderitzbucht und die Entwickelung dieses besten Naturhafens unserer Küste zu einer Zugangsstraße zu den südlichen Teilen des Schutzgebietes durch die Initiative und das Kapital der Gesellschaft, unerreicht geblieben. Nachdem nun der Aufstand die Regierung selbst zum Bau der Eisenbahn genötigt hat, bietet diese Verpflichtung der Gesellschaft, insoweit als ihr Zweck auf einem anderen Wege erreicht worden ist, zwar kein Interesse in dieser Hinsicht mehr, ist darum aber doch nicht erloschen. Ebensowenig kann ihr Erlöschen aus dem Erlöschen des Vertrages gefolgert werden, den das Syndikat mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika am 29. Dezember 1892 abschloß (amtl. Denkschrift, Beilage VIII), um von dieser das Recht zu erlangen, die bessere Verbindung durch ihr Gebiet zu legen. Denn mit seinem Erlöschen war lediglich die Möglichkeit geschwunden, ohne einen neuen Vertrag mit der Kolonialgesell-

schaft den Bau auszuführen. Die der Regierung gegenüber übernommene Verpflichtung zur Herstellung hingegen — die durch jenen Vertrag nur zeitlich bedingt war, insofern von seinem Zustandekommen ihre Übernahme abhing (Art. 8 der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892) — war damit keineswegs erloschen, weil sie ihren Ursprung nicht in diesem Vertrage sondern in der Vereinbarung mit der Regierung hat und die Gegenleistung für die dem Syndikat gewährten Landrechte darstellt. Daß die Verpflichtung heute nicht mehr zu Recht bestehe, könnte nur dann geschlossen werden, wenn die Gesellschaft im Einverständnis mit der Regierung als dem anderen Partner die ihr überwiesene erste Farmrate zurückgegeben hätte. Denn die Farmen sind ihr nur in der Erwartung erteilt worden, daß die bessere Verbindung zwischen der Küste und dem Innern von der Gesellschaft wirklich hergestellt wurde. Geht dies auch nicht aus dem Wortlaut der Vereinbarung unmittelbar hervor, so ist es doch ihr zweifelloser Sinn: die Regierung würde niemals die erste Farmrate für den bloßen Nachweis einer Gesellschaftsgründung zur Übernahme der Vorarbeiten versprochen haben; sie versprach sie vielmehr nur, indem sie eben die Gesellschaftsgründung nicht als selbständige Leistung sondern als bloße Teilleistung der auferlegten Verpflichtung zur Herstellung der besseren Verbindung meinte und diese Herstellung nach den Versicherungen des Syndikats als völlig gewährleistet ansehen mußte. Endlich kann das Erlöschen der Verpflichtung auch nicht daraus gefolgert werden, daß die Regierung, nachdem die Gesellschaft erklärt hatte, die Bahn nicht bauen zu wollen, und auch 1901 ihr Vertrag mit der Kolonialgesellschaft erloschen war, ihr gleichwohl die Farmen beließ und hierdurch die Landfrage als endgültig geregelt ansah. Denn es geht aus dem Inhalt der Akten hervor, daß hierbei die damalige Regierung, im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin, von der Voraussetzung ausging, die Gesellschaft sei überhaupt nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt gewesen. Da diese Voraussetzung, wie wir gesehen haben, unzutreffend ist, so läßt sich auch in dem Belassen der Farmen kein definitiver Verzicht der Regierung auf die Erfüllung jener Verpflichtung erblicken. Ein solcher könnte nur vorliegen, wenn die Regierung von 1901 sich der tatsächlichen Rechtslage noch ebenso klar bewußt gewesen wäre wie die Regierung von 1892. Indem sie dies aber nicht war, vielmehr der irrtümlichen Auffassung huldigte, daß sie gar kein Recht habe, von der Gesellschaft den Bahnbau zu verlangen, kann weder in ihrer Duldung: dem Belassen der Farmen, noch in ihrer Erklärung: daß hierdurch die Landfrage definitiv geregelt sei, ihr Verzicht auf dieses Recht gefunden werden. Denn auf ein Recht kann offenbar nur der verzichten, der auch der Meinung ist, es zu besitzen. Demzufolge läßt sich aus dem Verhalten der Regierung seit 1901 keine Änderung der tatsächlichen Rechtslage, wie sie 1892 geschaffen wurde, ableiten; die Verpflichtung der Gesellschaft besteht vielmehr noch heute.

Hiernach ergibt sich der Antrag, die Reichskommission wolle sich gutachtlich dahin äußern, daß die heute noch rechtsgültigen Pflichten der S. A. T. C. bestehen in:

I. den Verpflichtungen, die das Kharaskhoma-Syndikat in seinen mit den Häuptlingen der Bondelzwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager-Hottentotten am 10. Oktober, 29. November 1889, 7. und 8. April, 19. Mai und 25. Juli 1890 abgeschlossenen Verträgen den Eingeborenen gegenüber übernommen hat, insbesondere in einer jährlichen Zahlung von zusammen etwa 8000 oder 9 700 Mark an diese Häuptlinge und in deren Beteiligung am Reingewinn der Gesellschaftsbergwerke in Höhe von 7, bzw. 5, bzw. 2 v. H. desselben;

II. a) eine Bergwerksabgabe von 2 v. H. bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen und 1 v. H. bei allen übrigen Mineralien vom Werte der Förderung an Ort und Stelle;

b) den Verpflichtungen, jedermann in ihrem Gebiete schürfen zu lassen und die die Ausnutzung ihrer Bergrechte regelnden Bestimmungen stets der Genehmigung der Regierung zu unterwerfen;

III. der Verbindlichkeit, deutsche Ansiedler in ihrem Gebiete zu bevorzugen;

IV. der Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und dem Gesellschaftsgebiete. —

3. Finanzierung und finanzielle Entwicklung der Gesellschaft.

Die S. A. T. C. ist eine Aktiengesellschaft des englischen Rechtes mit dem Sitze in London. Über ihre Finanzierung enthält die von ihr vorgelegte Denkschrift folgenden Passus:

„Das Barkapital der Gesellschaft betrug bei der Gründung im Jahre 1895 75 000 Liversterling. Im Jahre 1900 wurde die Gesellschaft rekonstruiert, nachdem etwa 48 000 Liversterling in barem Gelde aufgebracht waren; es sind etwa 123 000 Liversterling in flüssigen Mitteln von den Aktionären für Zwecke des Unternehmens eingezahlt; die Ausgaben des Kharaskhoma-Syndikats bis zum Jahre 1895 sind also hier nicht berücksichtigt."

Aus diesen Sätzen ist ein klares Bild von der Finanzierung auch dann nicht zu gewinnen, wenn wir die der amtlichen Denkschrift hinzunehmen:

„Das Grundkapital der Gesellschaft setzt sich aus 500 000 Anteilen à 1 Liversterling zusammen. Von diesen Anteilen sind 472 828 zur Ausgabe gelangt. Das auf Debentures und shares eingezahlte Barkapital betrug nach Angabe der Gesellschaft 123 290 Liversterling. Von diesem Barbestand wurden 28 530 Liversterling zur Rückerwerbung ausgegebener Debentures verausgabt."

Deutlicher hingegen wird die Finanzierung, wenn wir die finanzielle Vorgeschichte der 1900 rekonstruierten Gesellschaft in Betracht ziehen. Über sie enthalten beide Denkschriften nichts. Nach dem, was sich darüber in den Akten der Kolonialabteilung findet, gewinnt es hohe Wahrscheinlichkeit, daß sie sich folgendermaßen abgespielt hat:

Im Anschluß an Goldfunde im Hererolande und bei Gibeon aufgedeckten Blaugrund hatte in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre eine sehr optimistische Auffassung hinsichtlich des Mineralreichtums unseres südwestafri-

kanischen Schutzgebiets Platz gegriffen. Insbesondere bemühten sich englische Kapitalisten Südafrikas, Bergwerkskonzessionen von den Eingeborenen zu erlangen und fanden dabei im damaligen Direktor der vereinigten Diamantgruben Kimberleys, Cecil Rhodes, einen ebenso tatkräftigen wie für unsere politischen Interessen gefährlichen Mithelfer. War es ihm doch unter anderem gelungen, Hendrik Witboi als Kaufpreis für eine von ihm erworbene Minenkonzession sieben Wagen mit Gewehren und Munition zuzuführen und ihm hierdurch nicht nur die Fortsetzung seiner Raubzüge gegen die Hereros, sondern auch seinen späteren Kampf mit unserer Schutztruppe zu ermöglichen.

In jenen Tagen des Goldfiebers und der Jagd nach Konzessionen faßte ein im Lande geborener Missionarssohn den Plan, von den an den Oranjefluß angrenzenden Hottentottenstämmen Minen- und Landrechte zu erlangen, die den Flächenraum von den Kharasbergen im Bondelzwartsgebiete bis zur Khomahochebene nördlich von Aus und Lüderitzbucht umfassen sollten. Mit den Eingeborenen und ihrer Sprache ebenso vertraut wie mit dem Lande selbst, aber ohne die erforderlichen Geldmittel, begab er sich im Frühjahr 1889 nach London und verstand es, dortige Kapitalisten für seinen Plan zu erwärmen. Das Kharaskhoma-Syndikat trat ins Leben mit einem Nominalkapital von zunächst 15 000 Liversterling und entsandte zuerst ihn selbst als Leiter einer Expedition, die die ins Auge gefaßten Konzessionen erwerben sollte.

Bei ihrem Eintreffen im Bondelzwartsgebiete sah sie sich nicht nur konkurrierenden Bestrebungen anderer Kapitalistengruppen gegenüber, sondern fand auch die Stämme durch Sendlinge Henrik Witboois aufgewiegelt. Gleichwohl gelang es dem volks- und sprachkundigen Führer, den Häuptling William Christian zur Gewährung der ersten Konzession vom 10. Oktober 1889 zu bewegen, auch den nichts weniger als deutschfreundlichen Häuptling unserer Schutzherrschaft geneigt zu machen.

Diese Vorgänge, der Erwerb der ferneren Konzessionen, ihre oben dargelegte Ersetzung durch die Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche vom 31. Oktober 1892 und die in deren erstem Artikel vorgeschriebene Gesellschaftsgründung beeinflußten die Finanzierung des Unternehmens insofern, als sie die Notwendigkeit, umfangreichere Geldmittel zu beschaffen, immer stärker hervortreten ließen.

Wieviel auf das ursprüngliche Nominalkapital von 15 000 Liversterling bar eingezahlt worden ist, weiß ich nicht. Jedenfalls reichten die verfügbaren Mittel nicht lange. Die Verdoppelung des Aktienkapitals auf 30 000 Liversterling wurde notwendig, und als auch dies nicht genügte, erfolgte am 9. September 1895 die Gründung der S. A. T. C.

Die Rechte des Kharaskhoma-Syndikats, deren Erwerb ihm 17 500 Liversterling gekostet haben soll, scheint man auf die neue Gesellschaft nicht unvermittelt übertragen zu haben, vielmehr soll erst ein Concession development

Syndikate ins Leben gerufen worden sein, dem dann die Finanzierung der S. A. T. C. in folgender Weise gelang:

Die S. A. T. C. erhielt ein Grundkapital von 500 000 Liversterling, eingeteilt in shares (Aktien) a 1 Liversterling. Von diesen Aktien, auf welche keine bare Einzahlung geleistet wurde, bekam das Concession development Syndikate 100 000 Liversterling, das Kharaskhoma-Syndikat 230 000, zusammen 330 000 als Gegenwert der eingebrachten Rechte, so daß 170 000 unbegebene Aktien übrig blieben. Da diese auch nicht zu begeben waren, so ließen sich die erforderlichen Barmittel nur durch Aufnahme einer Schuld beschaffen. Sämtliche Rechte, die das Kharaskhoma-Syndikat in die neue Gesellschaft eingebracht hatte und die den Gegenwert der begebenen Aktien darstellten, wurden im Vertrage vom 27. November 1895 verpfändet und an ihnen eine Generalhypothek für auszugebende Debentures (Obligationen) in Höhe von 100 000 Liversterling bestellt. Von diesen zu 6 v. H. verzinslichen Debentures a 50 Liversterling erhielt jedoch das Kharaskhoma-Syndikat als Kaufpreis für die von ihm eingebrachten Rechte zu den schon erwähnten 230 000 Aktien noch 25 000 Liversterling Debentures, so daß demzufolge nur etwa 75 000 Liversterling Debentures zur Beschaffung der Barmittel übrig blieben. Nach Angabe der Gesellschaft wurden sie zum Parikurse ausgegeben, brachten ihr aber, da einige Zeichner die übernommenen Beträge nicht vollständig zahlten, nur 73 810 Liversterling ein.

In der Folgezeit wurden nach derselben Quelle 1000 Liversterling Obligationen gegen 1000 Liversterling Aktien umgetauscht und 707 Aktien gegen Kassa begeben, so daß hierdurch die Anzahl der begebenen Aktien auf 331 707 sich vermehrte. Vermutlich handelt es sich bei den 707 Stück um einen statutenmäßigen Anteil der Direktoren am Gesellschaftskapital, den sie zu einem Preise von 2—3 sh pro Aktie übernommen haben werden.

Weder die Aktien des Kharaskhoma-Syndikats noch die der S. A. T. C. sind in jener Zeit an der Börse notiert worden. Bei der geschilderten Finanzierung würden sie einen ihrem Nominalwert entsprechenden Kurs sicherlich nicht erreicht haben. Tatsächlich sind denn auch im Jahre 1897 fünf Sechstel aller begebenen Aktien deutschen Kapitalisten zum Preise von 2 sh pro Stück angeboten worden.

Damals schwebende Bemühungen, durch Erwerb der Majorität der Aktien die Herrschaft in der Gesellschaft in deutsche Hände zu bringen, zerschlugen sich ebenso wie der Plan, durch ihre Fusionierung mit anderen Interessengruppen ein leistungsfähigeres Unternehmen zu schaffen.

Diesem Plane stand die Schuld der Gesellschaft im Wege. Um das Hindernis zu beseitigen, erfolgte nun 1900 ihre Rekonstruktion. Sie gab der S. A. T. C. ihre heutige finanzielle Gestalt, führte aber den erhofften Erfolg nicht herbei.

Die Rekonstruktion war in der Hauptsache nur formaler Natur. Die Schuld der Gesellschaft wurde nämlich dadurch beseitigt, daß die Inhaber der

Schuldverschreibungen (Debentures) aus Gläubigern in Teilhaber verwandelt wurden. Auf jede Obligation wurden 15 Liversterling in bar und soviele der unbegebenen Aktien (shares) gewährt, daß hierdurch die Anzahl der begebenen Aktien von 331 707 auf 472 828 stieg. Die für die Obligationäre vorteilhafte Gestaltung des Umtausches bewirkte in Verbindung mit der Hoffnung auf die Fusionierung und den damit zu erwartenden vorteilhaften Verkauf des ganzen Unternehmens die Zustimmung der Obligationäre zum Verzicht auf ihre Vorzugsrechte und zu ihrer Verwandlung in mit den anderen gleichberechtigte Aktionäre, während das Unternehmen selbst sich von der Zins- und Amortisationslast der Anleihe befreit sah.

Im ganzen kamen 1902 Obligationen in Frage. Die übrigen waren teils, wie wir sahen, die einen wegen nicht vollständiger Einzahlung für kraftlos erklärt, die anderen gegen Aktien umgetauscht, teils inzwischen amortisiert (2600 Liversterling) worden. Da auf jede Obligation 15 Liversterling bar entfielen, so bedurfte man hierzu einer Summe von 28 530 Liversterling (offenbar dieselbe Summe, die nach der oben wiedergegebenen Stelle der amtlichen Denkschrift „zur Rückerwerbung ausgegebener Debentures" verausgabt worden ist). Wir hatten nun gesehen, daß die Anleihe von 1895 der Gesellschaft nur 73 810 Liversterling an baren Mitteln beschaffte, aber sich auf 100 000 Liversterling belief, so daß allein ihre Verzinsung in den fünf Jahren 1895 bis 1900 zu 6 v. H. 30 000 verschlingen mußte. Berücksichtigen wir weiter, daß erheblichere eigene Einnahmen der Gesellschaft aus ihrer Tätigkeit in jenen Jahren noch nicht zugeflossen sind, so können die Einnahmen, die sie aus ihrer Tätigkeit und der zinsbaren Anlage der geborgten 73 810 Liversterling erzielte, unmöglich ausgereicht haben, um das Zins- und Amortisationserfordernis der 100 000 Liversterling und die Kosten ihres ganzen Unternehmens zu bestreiten. Es wird vielmehr jedes Jahr mit einem Defizit geschlossen haben, zu dessen Deckung ein Zurückgreifen auf die geliehenen 73 810 Liversterling notwendig werden mußte.

In der Tat schmolz denn auch nach Angabe der Gesellschaft dieses anfängliche Barkapital bis zu ihrer Rekonstruktion auf 13 000 Liversterling zusammen. Um die 28 530 Liversterling an die bisherigen Obligationäre zahlen und ihre Tätigkeit fortsetzen zu können, bedurfte sie daher einer Einzahlung ihrer Aktionäre. Deutet man den oben angeführten Satz der Gesellschaftsdenkschrift: daß „die Gesellschaft rekonstruiert wurde, nachdem 48 000 Liversterling in barem Gelde aufgebraucht waren", im Sinne einer solchen Einzahlung, so wird die Deutung um so weniger unzulässig sein, als 48 000 Liversterling, vermehrt um die 75 000 Liversterling der Anleihe von 1895, 123 000 Liversterling ergeben und gerade diese Summe den Betrag darstellt, der, wie wir sahen, nach derselben Denkschrift „bisher von den Aktionären (ergänze: und den in solche umgewandelten Obligationären) in flüssigen Mitteln für Zwecke des Unternehmens eingezahlt worden ist". Die gleiche Summe von 123 000 Liversterling ergibt sich, wenn man die nach einer Mitteilung der Ge

sellschaft auf 3 sh pro Aktie sich beziffernde Einzahlung mit den 331 707 bis zu ihrer Rekonstruktion begebenen Aktien multipliziert und das Resultat (49 756 Liversterling) um den tatsächlichen Ertrag der Anleihe von 1895 (73 810 Liversterling) vermehrt. Daß die bisherigen Aktionäre sich zum Umtausch ihrer Aktien gegen solche der rekonstruierten Gesellschaft auf dieser Basis bereit fanden, wird sich durch die oben erwähnte Hoffnung auf vorteilhaften Verkauf des Unternehmens erklären.

Nach dem Dargelegten läßt sich die Finanzierung der 1900 rekonstruierten S. A. T. C. also zusammenfassen: sie hat ein Grundkapital von 500 000 Liversterling, eingeteilt in Aktien à 1 Liversterling. Von ihnen sind 472 828 begeben, und zwar 330 000 Liversterling als Gegenwart der eingebrachten Rechte, die übrigen gingen bis auf 707 Stück aus ehemaligen Obligationen hervor, die der Gesellschaft ein Barkapital von 73 810 Liversterling verschafft hatten. Hiervon waren noch etwa 13 000 Liversterling bei ihrer Rekonstruktion vorhanden. Nachdem bei dieser die alten Aktionäre 3 sh pro Stück eingezahlt, wurden aus dem Aufgebrachten jene 13 000 Liversterling auf 28 530 Liversterling ergänzt und dieser Betrag den Obligationären zurückgezahlt, die sich gleichzeitig aus Gläubigern in Teilhaber des Unternehmens verwandelten. Die durch die Einzahlung der alten Aktionäre aufgebrachte Summe belief sich auf etwa 49 000 Liversterling. Das bedeutet, nicht nur auf ihre, sondern auf die insgesamt begebenen 472 828 Aktien bezogen, etwas mehr als 10 v. H. dieses Betrags, etwa 2 sh pro Aktie, mit anderen Worten, etwas mehr als das Minimum barer Einzahlung, das die Londoner Fondsbörse von Gesellschaften verlangt, die um Zulassung ihrer Aktien einkommen.

Da ein Teil der von den Aktionären eingezahlten 49 000 Liversterling herangezogen werden mußte, um die zur Zahlung der 28 530 Liversterling an die Obligationäre noch fehlenden etwa 15 000 Liversterling zu liefern, und ein weiterer Teil zur Deckung der Rekonstruktionskosten und sonstiger Verbindlichkeiten gedient haben wird, so müssen die baren Mittel, mit denen die rekonstruierte Gesellschaft ihre Tätigkeit begann, sich auf weniger als 34 000 Liversterling belaufen haben. Dies bestätigt eine Angabe der Gesellschaft, nach welcher nach Erledigung aller Verpflichtungen der alten Kompagnie das Betriebskapital der neuen etwa 35 000 Liversterling betragen hat einschließlich des auf 3 744 Liversterling sich damals beziffernden Wertes ihrer Baulichkeiten, lebenden und toten Inventars und der Lagervorräte.

Was nun die finanzielle Entwickelung der rekonstruierten Gesellschaft anlangt, so dürfen wir diese 35 000 Liversterling nicht mit einem Kapital verwechseln, das gleich in diesem ganzen Betrage im Gesellschaftsunternehmen selbst gearbeitet habe. Ausweislich der ersten der von ihr vorgelegten Bilanzen waren vielmehr am Ende ihres ersten Geschäftsjahrs, am 30. Juni 1901, noch 24 203 Liversterling 19 sh 0 d in Wertpapieren investiert und 2 148 Liversterling 2 sh 11 d in Berlin als Sicherheit für Farmvermessungskosten hinterlegt, 5 591 Liversterling 2 sh 2 d hatten als Zuschuß zu den Ausgaben

der ersten Geschäftsperiode vom 8. Juni 1900 bis 30. Juni 1901 Verwendung gefunden, und 2 422 Liversterling 11 sh 11 d betrug jetzt der Wert ihrer Baulichkeiten, Inventare und Vorräte, während zugleich ihre ausstehenden Forderungen um 310 Liversterling 8 sh 2 d geringer war als ihre Schulden.

Da die Gesellschaft aus ihren Minenrechten bisher noch keine, aus ihren Landrechten nur eine geringe Einnahme (nach der letzten Bilanz bis zum 30. Juni 1905 aus verkauften Farmen 3 622 Liversterling 13 sh 9 d) bezog, so war es natürlich, daß jene in Wertpapieren investierte Barkapitalreserve von Jahr zu Jahr sich verringern mußte und der Gesellschaft Verluste anstatt von Gewinnen erwuchsen. Sie konnte deshalb noch keine Dividende verteilen, sondern geriet in ein wachsendes Defizit, dessen Steigen jedoch seit 1903/4 in ein langsameres Tempo überging und seit 1904/5 von einem Sinken abgelöst wird. Das langsamere Tempo erklärt sich dadurch, daß das von der Gesellschaft in Warmbad errichtete Warenlager infolge des Aufstandes eine erhebliche Steigerung seiner Umsätze erzielte. Da diese Ursache mit der vermehrten Anzahl der dort tätigen Truppen seitdem in verstärktem Maße wirksam gewesen ist, so fiel das Defizit, das am 30. Juni 1904 mit 15 841 Liversterling 1 sh 8 d seinen höchsten Stand erreichte, auf 15 681 Liversterling 2 sh 10 d am 30. Juni 1905 und wird heute noch geringer sein.

Mit dieser günstigeren Entwickelung der letzten Zeit oder mit der ablehnenden Stellung des Reichstags mag es zusammenhängen, daß der Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz des ihr durch den Aufstand erwachsenen Schadens zwar in der vorletzten Bilanz in Höhe von 1 367 Liversterling 15 sh 4 d erscheint, in der letzten von 1905 aber ganz fallen gelassen ist.

Vermehrt man das Defizit der letzten Bilanz um die etwa 60 000 Liversterling, die von den 1895 aufgenommenen 73 810 Liversterling bis zur Rekonstruktion ausgegeben waren, so ergibt sich ein Gesamtverlust der Gesellschaft bis zum 30. Juni 1905 von etwa 75 000 Liversterling. Ihm stehen gegenüber die teils durch jene Anleihe, teils durch Einzahlung der Aktionäre (1900) beschafften Barmittel von zusammen etwa 123 000 Liversterling. Hiervon abgezogen die bei der Rekonstruktion zurückgezahlten 28 530 Liversterling, verbleiben als für die Zwecke des Unternehmens seit 1895 aufgebrachte Mittel etwa 95 000 Liversterling. Da 75 000 verloren waren, mußten 1905 noch etwa 20 000 Liversterling im Unternehmen vorhanden sein. Hiermit steht im Einklange, daß der rekonstruierten Gesellschaft nach fünfjährigem Bestehen ein Betriebskapital im Werte von 35 327 Liversterling 19 sh 1 d (Anfangskapital nach der Bilanz vom 30. Juni 1901) weniger 15 681 Liversterling 2 sh 10 d (Defizit der Bilanz vom 30. Juni 1905) gleich 19 638 Liversterling, 16 sh 3 d verblieb, einschließlich der in Baulichkeiten usw. investierten Summen, in unserem Gelde ein Wert von etwa 392 000 Mark bei einem noch unbegebenen Aktienbestande von nominell 27 172 Liversterling. Dieses Ergebnis ist viel weniger das Resultat von Tätigkeiten, zu deren Ausübung die Gesellschaft gegründet wurde, als vielmehr von ihrem Handel, der anfangs in

Hintergrunde stand und erst infolge des Aufstandes zur Hauptsache wurde; im letzten Geschäftsjahr 1904/05 absorbierte er nahezu das ganze Betriebskapital. Das führt uns zur bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft und ihrer Beurteilung.

4. Bisherige Tätigkeit der Gesellschaft.

a) Art und Umfang.

Wie wir gesehen haben, wurden der S. A. T. C. als Rechtsnachfolgerin des Kharaskhoma-Syndikats durch die Vereinbarung vom 31. Oktober 1902 Minen- und Landrechte in der Absicht verliehen, die wirtschaftliche Erschließung des ihr konzedierten Gebiets und insbesondere die Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus herbeizuführen. Hiermit waren ihrer Tätigkeit drei Wege gewiesen: die bergbauliche Erschließung, die Besiedelung ihres Landes und die Herstellung jener Verbindung. Mit dem Aufstande trat als vierte Tätigkeit die vorher nur in geringem Umfange als Anner der Besiedelungstätigkeit geübte Beschaffung von Lebensbedürfnissen hervor, indem sie den Charakter einer nun auch die Truppen mit Proviant und anderen Dingen versorgenden umfangreichen Handelstätigkeit annahm, die als solche mit den Rechten und Pflichten der Gesellschaft nichts zu tun hat.

Ehe wir die Tätigkeit der S. A. T. C. in diesen Richtungen verfolgen, ist noch die Frage zu beantworten, an welche Leistungen ihres Rechtsvorgängers sie anknüpfte.

Diese beschränkten sich auf die Entsendung eines Ingenieurs nach Lüderitzbucht, der für den Bau der Eisenbahn nach dem Innern „keine besonderen Schwierigkeiten" festzustellen vermochte (vgl. amtliche Denkschrift vom 17. November 1903, Reichstagsdrucksache 48), die Anlage eines Viehkraals in Warmbad und die Erhebung von Wasser- und Weideabgaben. So nützlich die Abgaben für die Kassen des Syndikats waren, so nachteilig für die betroffenen Ansiedler, auf deren Klagen der Landeshauptmann 1894 die Erhebung verbot. Das Syndikat war zu ihr nicht befugt; der Umstand aber, daß es die Geheimhaltung der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 von der Kolonialabteilung zu erreichen gewußt hatte, machte es dem Vertreter im Schutzgebiete möglich, unter Berufung auf sie die Abgaben zu fordern.

Wird man bei der Beurteilung der Tätigkeit des Syndikats auch der Tatsache eingedenk sein müssen, daß gerade in die Jahre 1892—1894 die Raubzüge Hendrik Witbooi's und die Kämpfe der Schutztruppe mit ihm fallen, die zu wirtschaftlicher Tätigkeit unmöglich ermutigen konnten, so war doch mit seiner Unterwerfung dieses Hindernis fortgefallen und zugleich an die Stelle der erschöpften Mittel des Syndikats das Darlehn von 75 000 Liversterling getreten, das, wie wir sahen, die neue Gesellschaft im Herbst 1895 aufgenommen hatte. Umsomehr konnte nun von der S. A. T. C. erwartet werden, daß sie die von ihrem Rechtsvorgänger verscherzten Sympathien der Bevölkerung wie der Behörden durch ernste Arbeit im Dienste der wirtschaftlichen Erschließung sich wieder gewann. Sehen wir zu, ob es ihr gelungen ist.

Was zunächst ihre bergbauliche Tätigkeit anlangt, so hat sie sich auf die erfolglose Entsendung einer Schürfexpedition in den Süden des Schutzgebiets 1896, eines Mineningenieurs, der auch keine abbauwürdigen Funde machte, 1901, und auf mehrere Schürfversuche 1902/03, die ebenfalls kein greifbares Resultat lieferten, beschränkt. Die Gesellschaft hoffte wohl, die in ihrem Bergregulativ vom 15. November 1901 ausgesprochene allgemeine Schürffreiheit werde der bergbaulichen Erschließung ihres Gebiets förderlicher sein als die Entsendung kostspieliger Expeditionen, die ihre Finanzen belasteten.

Auch ihre Siedlungstätigkeit ist nur eine geringe gewesen. Der Erlaß vom 23. April 1894 hatte ihrem Rechtsvorgänger das Recht zugesprochen, 128 Farmen auswählen zu dürfen, und 3½ Jahre später war noch keine einzige ausgewählt! Diese Verzögerung konnte der Gesellschaft weder die Behörden noch die Farmer freundlich gesinnt machen, mit deren Interesse sie nicht weniger kollidierte als die frühere Abgabenerhebung des Syndikats. Die im Konzessionsgebiete bereits ansässigen Siedler sahen nämlich infolge der Verzögerung sich beständig vor der Gefahr, daß die nach der Vereinbarung von 1892 „in das Belieben" der Gesellschaft gestellte Farmenwahl sie von Haus und Hof vertrieb, es sei denn, daß sie in solchem Falle sich den Kauf- oder Pachtbedingungen der Gesellschaft unterwarfen. Sie zogen es daher meist vor, ihre Plätze, auf denen sie keine Sicherheit dauernder Niederlassung hatten, zu verlassen, und das Konzessionsgebiet, das früher eine starke weiße Bevölkerung hatte, sah sich durch das Verhalten des Syndikats und der Gesellschaft größtenteils von ihr entblößt. Neue Siedler aber heranzuziehen, vermochten die Behörden nicht, denen durch Art. 10 der Vereinbarung von 1892 die Hände gebunden waren: verpflichtete dieser die Regierung doch, 15 Jahre lang keine Ansiedler im Konzessionsgebiet anzusetzen.

Erst 1898 begann die Gesellschaft endlich zur Farmenwahl zu schreiten, wobei sie anfangs nur größere Plätze und die besten Wasserstellen aussuchte. Entsprach dies auch wieder der Vereinbarung von 1892 mit ihrer in das Belieben der Gesellschaft gestellten Farmenwahl, so doch keineswegs den Versicherungen, die beim Erwerb der Konzessionen den Häuptlingen in dem Sinne gegeben waren, daß das Syndikat nur die trockenen, wasserlosen Weidegründe beanspruche, gerade diese wasserlosen Strecken der Kultur erschließen wolle. Hiermit ganz übereinstimmend erklärte 1898 auf amtliches Befragen William Christian, Häuptling der Bondelzwarts, daß er lediglich das Recht übertragen habe, trockene Plätze, auf denen Eingeborenen-Niederlassungen nicht vorhanden seien, eigentümlich zu erwerben und darauf Dämme und Brunnen anzulegen. Bestand nun die Gesellschaft auf der „beliebigen Auswahl" und wählte nur die besten, mit Wasser versehenen Plätze, so sah sie sich widerstrebenden Eingeborenen gegenüber und konnte nichts ausrichten. Fand sie aber bei solchem Vorgehen die Unterstützung der Regierung, so hätte sie wohl jene Plätze bekommen, aber es wäre auch nicht zweifelhaft gewesen, daß die Eingeborenen sich erhoben und der Frieden im Lande aufs neue in Frage gestellt wurde. Die

Rücksicht auf die Ruhe und Sicherheit des Schutzgebiets ließ jene Bestimmung der Vereinbarung von 1892 als undurchführbar erscheinen und nötigte zu einer Beschränkung der Auswahl in die Grenzen, wie sie schon beim Erwerb der Konzessionen das Syndikat wie die Häuptlinge im Auge gehabt hatten. Bereits bestehende Wohnplätze sowie alle diejenigen Plätze, deren Erhaltung nach Ansicht der Regierung für die Eingeborenen aus wirtschaftlichen oder in der Stammestradition liegenden Gründen erforderlich war, wurden von der Wahl ausgeschlossen. Meinte die Gesellschaft auch, daß diese Beschränkung der Vereinbarung widerspräche, so fügte sie sich doch angesichts der Unmöglichkeit, ohne die Einwilligung der Eingeborenen und ohne die Unterstützung der Regierung überhaupt Land zu erhalten.

Im Jahre 1900 wurde die inzwischen getroffene Farmenauswahl unter der Auflage bestätigt, daß die Gesellschaft zur Deckung der Vermessungskosten 49 000 Mark hinterlegte. Die Vermessung selbst unterbrach der Ausbruch des Aufstandes, so daß bisher nur 60 v. H. des Gesellschaftsbesitzes vermessen werden konnten. Besitztitel zu erteilen, war der Verwaltung nur in Ansehung von 27 ihrer 128 Farmen bis heute möglich; hinsichtlich der übrigen schwebt teils die Prüfung noch, teils hat sie vermessungstechnische Anstände ergeben oder die Vermessung ist überhaupt noch nicht erfolgt. Im ganzen hat die Gesellschaft von ihren Farmen bis zum Ausbruch der Unruhen sechs im Umfange von 58 000 Kapmorgen gleich 49 300 Hektar zum Preise von durchschnittlich 1,25 Mark pro Kapmorgen (nach der amtlichen Denkschrift), von etwa 1 Mark pro Hektar (nach der Gesellschaftsdenkschrift) verkauft und 38 Farmen von zusammen 380 007 Kapmorgen gleich 323 005 Hektar gegen einen jährlichen Pachtzins von 554 Liversterling verpachtet. Das ergibt einen durchschnittlichen Pachtzins von 3½ Pfennig pro Jahr und Hektar.

Den Grund dieses geringen Erfolges ihrer Besiedelungstätigkeit erblickt der die Bilanz vom 30. Juni 1903 begleitende Bericht der Direktoren in den förmlichen Hungersnotpreisen aller Lebensbedürfnisse; hierdurch seien die Einwanderungslustigen abgeschreckt und jedes bergbauliche Unternehmen lahmgelegt worden. Um Farmern und Prospektoren das Leben ohne solche exorbitanten Preise zu ermöglichen, dehnte die Gesellschaft die von ihr in Warmbad errichtete Warenniederlage 1903 erheblich aus; die Wirkung der Ausdehnung auf die Besiedelung konnte aber noch nicht hervortreten, weil im Oktober desselben Jahres der Bondelzwartsaufstand und dann die weiteren kriegerischen Ereignisse jede Besiedelung ausschlossen. So kam diese Maßnahme, wie schon erwähnt, vornehmlich den in jene Gegend entsandten Truppen zugute, indem sie zugleich mit deren starker Vermehrung in den letzten beiden Jahren das Defizit der Gesellschaft verringerte.

Ist diese Ansicht der Direktoren zutreffend — und ich glaube wohl, daß die hohen Preise zwar nicht der ausschlaggebende, aber einer der mitsprechenden Faktoren sind —, so bleibt es unverständlich, warum die Gesellschaft nicht schon viel früher ihr Warenlager vergrößerte. Der tiefere Grund ihres geringen

Siedelungserfolges ist jedenfalls in ihrer Untätigkeit zu suchen. Hätte sie die ihr schon 1894 zugesprochenen Farmen alsbald ausgewählt und sich ernstlich um ihre Besiedelung bemüht, anstatt durch ihr Zögern auch noch die vorhandenen Siedler zu vertreiben, sie würde ähnliche Ergebnisse erzielt haben, wie sie z. B. in Keetmanshoop schon Ende der neunziger Jahre vorlagen. Im Anschluß an die Politik, die nach der Unterwerfung Witbooi's zu dauernder Beherrschung der wankelmütigen Eingeborenen kleinere Truppenabteilungen über das ganze Land verstreute, wurde 1894 zu einem solchen Stationsplatz auch Keetmanshoop erkoren und der Wirksamkeit des Kharaskhoma-Syndikats entzogen, in dessen Konzessionsgebiet es fiel. Bereits fünf Jahre später hatte es sich aus einer schmutzigen Eingeborenenwerft zu einem sauberen deutschen Dorfe mit vorzüglichen Wasserverhältnissen entwickelt, dank der tatkräftigen Leitung des Bezirkshauptmanns, der auch den Weg nach der Küste in vortrefflichen Zustand versetzte. Um diese Oase des wirtschaftlichen Lebens herum lag aber alles übrige tot, weil die Gesellschaft untätig und der Regierung durch die Vereinbarung von 1892 die Hände gebunden waren.

Zweifellos würde die Gesellschaft heute auf ganz andere Erfolge ihrer bergbaulichen und Besiedelungstätigkeit zurückblicken können, wäre es ihr gelungen, zwischen der Küste und ihrem Gebiet eine bessere Verbindung, insbesondere den Schienenweg zwischen Lüderitzbucht und Aus herzustellen. Alles was sie in dieser Beziehung geleistet, beschränkt sich auf die Entsendung einiger Ingenieure, die mehrere Monate an Ort und Stelle mit Vermessungsarbeiten beschäftigt waren, um die geeignetste Schienenlage festzustellen. Die Expedition, die 3000 Liverpfund gekostet haben soll, führte zwar zur Vorlegung einer Anzahl von Plänen und Karten, aber zum Bau dieser für die wirtschaftliche Erschließung und militärische Beherrschung des Südens hochwichtigen Bahn, deren Vorhandensein dem deutschen Reiche den Aufstand der Hottentotten erspart haben würde, vermochte sich die Gesellschaft nicht zu entschließen. —

b) Ist durch sie die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebietes gefördert oder behindert worden?

Die Frage, ob durch die Tätigkeit des Kharaskhoma-Syndikats und seiner Rechtsnachfolgerin, der S. A. T. C., die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebiets gefördert worden ist, läßt sich nach dem Ausgeführten schwerlich bejahen.

Überblicken wir den ganzen Zeitraum, der seit der für die heutige Rechtslage maßgebenden Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 verflossen ist, erinnern wir uns daran, daß der Hauptzweck dieser Vereinbarung die durch die Gesellschaft zu bewirkende bessere Verbindung von Lüderitzbucht mit dem Innern bildete, und sehen wir dann heute, daß nicht nur diese Gegenleistung der Gesellschaft unerfüllt blieb, sondern daß auch ihre bergbauliche Tätigkeit keinen und ihre Besiedelungstätigkeit nur einen geringen Erfolg erzielte, so werden wir schwerlich behaupten können, daß die Gesellschaft die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebietes gefördert habe: wenigstens nicht in der Rich

tung, in der die Vereinbarung diese Förderung bezweckte. Hat sie doch keines der ihr gesteckten Ziele erreicht und ist aus einer nominell gewaltigen Kapitalgesellschaft zum Großbetriebe von Verkehrsunternehmungen, des Bergbaues und der Besiedelung tatsächlich zu einer kleinen Unternehmerin geworden, die das ihren Gründungszwecken eigentlich fremde Geschäft eines kaufmännischen Warenlagers in Warmbad betreibt und hierbei zur Zeit dank den exzeptionellen Zuständen einen wesentlich gesteigerten Umsatz erzielt.

Ebensowenig wie gefördert hat die Tätigkeit der Gesellschaft die wirtschaftliche Entwickelung behindert. Wohl aber hat ihre Untätigkeit sie behindert. Denn nicht nur vertrieb, wie wir gesehen haben, die Verzögerung der Farmenauswahl vorhandene Ansiedler, sondern es war auch der Regierung unmöglich, ihrerseits die Entwickelung des Konzessionsgebietes zu fördern, weil Art. 10 der Vereinbarung sie verpflichtete, weder Ansiedlern noch sonstigen Personen Land zu verleihen oder den Gesellschaftsrechten entsprechende Befugnisse einzuräumen, und Art. 1b ihr auch die eigene Herstellung der Schienenverbindung bis 1899 unmöglich machte. Diese die Gesellschaft gegen den Wettbewerb gleichartiger Bestrebungen sichernden Bestimmungen waren selbstverständlich unter der stillschweigenden Voraussetzung der Betätigung der Gesellschaft auf ihren Arbeitsgebieten getroffen. Nun sie so gut wie untätig blieb, mußten die Vorschriften zur Fessel werden und unter dem Druck der durch die Gesellschaft geschaffenen Verhältnisse die Entwickelung des Südens zurückgehen, statt vorwärts zu schreiten. Die Berichte der dortigen Verwaltungsbeamten sind voll fortgesetzter Klagen über die hierdurch erzeugte Stagnation der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Wir kommen so zu dem Ergebnis, daß die S. A. T. C. die wirtschaftliche Entwickelung durch ihre Tätigkeit nicht gefördert, durch ihre Untätigkeit aber behindert hat. Die wirtschaftspolitischen Hoffnungen, die die Regierung beim Abschluß der Vereinbarung auf ihre Tätigkeit setzte, sind unerfüllt geblieben.

c) Sind die übernommenen Verpflichtungen erfüllt worden? Wenn nicht, worin bestehen die Unterlassungen? Sind diese auf ein Verschulden der Gesellschaft zurückzuführen?

Liegt nun der Grund hierfür vielleicht darin, daß die von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind? Diese Frage ist in Ansehung des Hauptzwecks der Vereinbarung von 1892, der Herstellung der besseren Verbindung von Lüderitzbucht mit dem Innern, zweifellos zu bejahen. Zwar hat das Syndikat ihr einen kleinen Anfang der Ausführung folgen lassen, indem es eine Gesellschaft zur Übernahme der Vorarbeiten ins Leben rief; zu ernstlicher Inangriffnahme der Bauarbeiten, geschweige denn zur Herstellung der Verbindung ist es dagegen niemals gekommen: in dieser hauptsächlichen Beziehung, auf die alles ankam, ist der bezweckte Erfolg nicht eingetreten und demzufolge die auferlegte Verpflichtung unerfüllt geblieben.

Die fernere Frage, ob diese unterlassene Erfüllung auf ein Verschulden der S. A. T. C. zurückzuführen sei, ist verschieden zu beant-

worten, je nach dem Sinne, den die Fragestellung mit dem Worte Verschulden verbindet. Im weiteren Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs ist die unterlassene Erfüllung selbst die Schuld der Gesellschaft, im engeren juristischen könnte ein Verschulden nur vorliegen, wenn sie die Herstellung der Verbindung aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unterlassen hätte. Ein derartiges Verschulden kann hier jedenfalls nicht nachgewiesen werden.

Was ihre übrigen Verpflichtungen anlangt, so ist die Voraussetzung der Vereinbarung von 1892, daß die Verpflichtungen des Syndikats gegenüber den Häuptlingen im vollen Umfange weiter erfüllt würden, lediglich infolge des Aufstandes suspendiert, aber niemals hat sich die Gesellschaft dieser Verpflichtung entzogen. Endlich ist auch die ihrer bergbaulichen Tätigkeit auferlegte Verpflichtung der allgemeinen Schürffreiheit erfüllt und die andere einer Förderungsabgabe nur deshalb noch nicht erfüllt worden, weil noch nichts gefördert wurde.

So hat die Gesellschaft in diesen Fällen übernommene Verpflichtungen nirgends außeracht gelassen. Wo sie unerfüllt blieben, liegt entweder höhere Gewalt vor (Zahlungen an die Häuptlinge), oder die Pflicht war nur bedingt übernommen und die Bedingung ist noch nicht eingetreten.

Insbesondere hat die Gesellschaft auch bei ihrer Besiedelungstätigkeit sich keine Unterlassung zu schulden kommen lassen, die ihr anzurechnen wäre. Denn die Vereinbarung verlieh ihr zwar Grundeigentumsrechte und verpflichtete sie zur Gegenleistung des Bahnbaues, aber verpflichtete sie nicht, das ihr zu überweisende Land *in bestimmter Frist* oder *zu bestimmten Preisen* an Ansiedler zu vergeben. Auch die bei ihrer Anerkennung als Rechtsnachfolgerin des Kharaskhoma-Syndikats im Erlaß vom 7. Juni 1897 ihr eingeschärfte Verbindlichkeit, deutschen Ansiedlern den Vorzug geben zu müssen (vgl. amtliche Denkschrift S. 29), begründete, von dieser Bevorzugung abgesehen, keine Pflicht, ihr Land in jener Weise zu vergeben. Wenn nach der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift vom 17. November 1903 das Syndikat bereits im ersten Jahre, noch bevor ihm die 128 Farmen zugesprochen waren, unter Benutzung der mit der Kolonisation ähnlicher Gebiete in Südafrika gemachten Erfahrungen einen Besiedelungsplan entwarf, der die Zustimmung der Weißen sowohl wie der Eingeborenen im Schutzgebiete fand, und wenn trotzdem das Ergebnis der Besiedelung heute noch ein minimales ist, so wird übrigens der Grund hierfür viel mehr in der unterlassenen besseren Verbindung der Küste mit dem Syndikatsgebiete, der verzögerten Farmenauswahl und den teuren Lebensbedürfnissen zu suchen sein, als in den Preisen, die die Gesellschaft für ihr Land von Siedelungslustigen verlangte. Der in der Polemik gegen sie erhobene Vorwurf, sie fordere für ihre Ländereien Kaufpreise, die deren Wert nahezu um das zehnfache überstiegen, würde zu seiner Begründung nähere Ermittelungen an Ort und Stelle erforderlich machen. Abgesehen hiervon übersieht das Argument, sie habe durch zu hohe Preise die Besiedelung gehindert, sowohl den Umstand, daß es sich vermutlich um aus-

gesuchtes, mit Wasserstellen versehenes und bereits vermessenes Land handeln wird, als auch die Tatsache, daß ein in Raten zahlbarer Preis von 1,46 Mark pro Hektar beim Kauf, von 3½ Pfennigen jährlich bei der Pachtung die Produktionskosten des Viehzüchters nicht in solchem Maße beeinflußt, daß er die Viehzucht unvorteilhaft und deshalb den Erwerb von Land, die Ansiedelung zum Zwecke der Viehzucht unmöglich machte. Haben doch nach den im Frühjahr veröffentlichten Briefen des Ansiedlungskommissars Dr. Rohrbach an Herrn Förster Siedlungslustige sich nicht gescheut, für wohl schwerlich viermal so gutes Land im Norden 4—6 Mark aus freien Stücken zu bieten. —

d) Können die Rechte oder ein Teil derselben wegen schuldhaft unterlassener Erfüllung von Gesellschaftspflichten oder aus sonstigen Gründen als verwirkt erklärt oder juristisch angefochten werden?

Wir sahen, daß eine schuldhaft unterlassene Erfüllung von Gesellschaftspflichten im Sinne von vorsätzlicher oder fahrlässiger Unterlassung nicht vorliegt: aus diesem Grunde können die Rechte der Gesellschaft daher weder für verwirkt erklärt noch angefochten werden. Wir sahen aber auch, daß die Gesellschaft die Herstellung der besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und ihrem Gebiete, zu der sie verpflichtet war, nicht ausgeführt hat. Trifft sie hierbei kein nachweisbares Verschulden, so entbindet sie das Fehlen eines solchen doch keineswegs davon, für die unterlassene Herstellung eintreten zu müssen. Wie der ihrer Bilanz vom 30. Juni 1905 vorgedruckte Bericht ihrer Direktoren erneut bestätigt, baute sie die Bahn nicht, weil sie die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermochte. Das auf Geldmangel beruhende Unvermögen zur Leistung hat aber, wie aus dem zu rechtsähnlicher Anwendung hier heranzuziehenden § 279 BGB. mittelbar geschlossen werden muß, der Schuldner auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Da sie außerdem die ihr überwiesenen Farmen nicht zurückgab, als jene Herstellung unterblieb, so ergibt sich ein Anspruch des Staates gegen die Gesellschaft, der in verschiedener Weise erhoben werden könnte. Mit der näheren Bestimmung des am besten einzuschlagenden Weges würde spätere juristische Prüfung sich zu befassen haben. Vorbehaltlich ihres Ergebnisses scheint mir beispielsweise § 812 BGB., der von ungerechtfertigter Bereicherung handelt, hier zu rechtsähnlicher Anwendung kommen zu dürfen. Die dort vorgeschriebene Verpflichtung zur Herausgabe des durch Leistung eines anderen erlangten, wenn der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt, würde auch hier Platz greifen können. Sie ließe sich auch nicht aus dem Grunde bestreiten, weil der durch die Hingabe der ersten Farmrate bezweckte Erfolg lediglich die Gründung einer Gesellschaft zur Übernahme der Vorarbeiten gewesen und auch erreicht worden sei — wie ich gezeigt zu haben hoffe, entspräche diese Auffassung zwar dem Wortlaute des isoliert betrachteten ersten Artikels, aber nicht dem aus dem Zusammenhang und der Entstehungsgeschichte der Vereinbarung von 1892 sich ergebenden Sinne, den bei ihrem Ab-

ſchluß beide Partner mit ihr verbunden wiſſen wollten. Indem dieſer, ihr wirklicher Wille, das Syndikat zur Herſtellung der beſſeren Verbindung nicht bloß berechtigte, ſondern verpflichtete, war als Zweck der Verleihung der Landrechte die wirtſchaftliche Erſchließung des Südens vor allem durch dieſe Verbindung gegeben. Mithin war auch die erſte Farmrate nur in der Erwartung zugeſichert, daß die Geſellſchaftsgründung dieſer wirtſchaftlichen Erſchließung auch tatſächlich dienen würde. Der mit dieſer Rate bezweckte Teilerfolg war alſo nicht die bloße Geſellſchaftsgründung, ſondern dieſe Gründung um jener wirtſchaftlichen Erſchließung willen, mit anderen Worten, die Gründung einer Geſellſchaft, aus deren Arbeiten ſchließlich die beſſere Verbindung wirklich hätte hervorgehen müſſen.

Anders als die rechtliche Zuläſſigkeit des ſtaatlichen Anſpruchs iſt ſeine praktiſche zu beurteilen, mit anderen Worten die Frage, ob die Kaiſerliche Regierung ihn gegenwärtig geltend machen kann und ſoll. Sie wird im nächſten Abſchnitt beantwortet.

5. Die aus der gegenwärtigen Lage der Geſellſchaftsverhältniſſe für das Schutzgebiet erwachſenen Übelſtände und Vorſchläge zu ihrer Beſeitigung.

So irrtümlich die Auffaſſung iſt, die alle Kolonialgeſellſchaften für ſchädliche Zwiſchenglieder zwiſchen der Regierung einer Kolonie und den Anſiedlern erachtet, und ſo groß auch der Segen ſein müßte, der aus der Tätigkeit gut geleiteter kapitalkräftiger Geſellſchaften im Wettbewerb mit der Regierungsſiedelung für unſer ſchwergeprüftes Schutzgebiet ſich ergeben würde, von der S. A. T. C. wird niemand behaupten können, daß ſie ſich durch Kapitalkraft auszeichne. Ihr Betriebskapital repräſentiert nur noch einen Wert von etwa 400 000 Mark, iſt daher viel zu klein, um die wirtſchaftliche Erſchließung ihres Gebietes in der durch ihre Konzeſſionierung beabſichtigten dreifachen Weiſe, durch Bahnbau, Bergbau und Beſiedelung, zu fördern. Nur zu dem keinen Teil ihrer Rechte und Pflichten bildenden Betriebe ihres Warenlagers reicht es aus. In der Tat iſt denn auch gegenwärtig nach der letzten Bilanz vom 30. Juni 1905 und dem ihr vorgedruckten Direktorialberichte nahezu das ganze Betriebskapital der Geſellſchaft in ihrem zufolge des Aufſtandes ſtark vergrößerten Handelsgeſchäfte tätig (practically all the working capital of the Company is now invested in its trading business).

Kann ſie nun auch nach dem Wiedereintritt normaler Verhältniſſe durch den Ausbau ihres Warenlagers und das Vorrätighalten von landwirtſchaftlichen Bedarfsgegenſtänden, wie Zuchtvieh, Nutzpflanzen, Sämereien, Werkzeugen u. a. m., die dortigen hohen Preiſe drücken und ſo nicht nur eine für ſie gewinnbringende, ſondern auch dem Schutzgebiete ſehr dienliche Tätigkeit entfalten, ſo macht ihre Kapitalſchwäche ſie doch unfähig, der bergbaulichen Erſchließung ihres Gebiets in einer dem Umfang ihrer Rechte auch nur annähernd entſprechenden Weiſe und gleichzeitig einer aktiven Beſiedelung ihrer Farmen durch Verbeſſerung der Waſſerverhältniſſe und ſonſtige Vorbereitung, Heranziehung und tatkräftige Unterſtützung von Siedlern ſich hinzugeben. Auch

fehlt ihrer Siedelungstätigkeit der Ansporn, den für ihre bergbauliche das Erlöschen ihrer Rechte im Jahre 1917 bedeutet.

So bietet die gegenwärtige Lage der Gesellschaftsverhältnisse keine genügende Garantie, daß diese beiden von ihr heute noch allein berücksichtigten Aufgaben der Vereinbarung von 1892 in einer Weise ihre Lösung finden, die die bisherige Stagnation der wirtschaftlichen Verhältnisse im Gesellschaftsgebiet ausschließt und dem Interesse der Kolonie wie des Deutschen Reiches an seiner alsbaldigen Vorwärtsentwickelung entspricht.

Gegenüber diesem Übelstande liegt der Gedanke nahe, den Wirkungskreis der Gesellschaft durch Zurücknahme der ihr überwiesenen Farmen in ein angemesseneres Verhältnis zu ihrer Kapitalkraft zu bringen. Ich halte diesen Weg zur Zeit jedoch für unbeschreitbar aus folgenden Gründen.

Kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl die Regierung wie das Syndikat beim Abschluß der Vereinbarung von 1892 die Verpflichtung des Syndikats zur Herstellung der besseren Verbindung zwischen Lüderitzbucht und dem Syndikatsgebiete für feststehend ansahen, so läßt sich doch ebensowenig bestreiten, daß die Regierung seit 1901 in Verkennung der tatsächlichen Rechtslage der entgegengesetzten Auffassung huldigt, das Syndikat sei zu jener Herstellung nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt gewesen. Glaubte sie infolgedessen sich zum Einschreiten außerstande, als der Bahnbau unterblieb, so trat andererseits zu ihrer irrtümlichen Voraussetzung wohl noch die Hoffnung hinzu, daß die Gesellschaft, nun jene große Aufgabe ihre Kräfte nicht mehr in Anspruch nahm, sich mit um so stärkerer Energie der Besiedelung widmen würde. Auch deshalb mochte die Regierung ihr lieber entgegenkommen, anstatt durch Einziehen der Farmen ihre Siedelungstätigkeit unmöglich zu machen.

Ob diese oder andere Erwägungen den Ausschlag gaben, so viel ist gewiß: daß das kaiserliche Gouvernement, nachdem sich die Unfähigkeit der Gesellschaft zur Herstellung der besseren Verbindung bereits herausgestellt hatte, die von ihr getroffene Farmenauswahl nach der allgemeinen Lage der Plätze 1902 ausdrücklich genehmigte, daß ferner die Gesellschaft über einen Teil der Farmen durch Verkauf und Verpachtung wie ein Eigentümer verfügt hat und daß endlich für 27 Farmen die in Ansehung der übrigen durch den Aufstand unterbrochene Vermessung beendet ist und zur Ausstellung der Besitztitel führte.

Kann nun auch aus dem formalrechtlichen Charakter der Vereinbarung von 1892 als einer Begründung neuer Rechte durch staatliche Verleihung und ihrem nicht erreichten Zwecke die Befugnis des Staates zur Zurücknahme der verliehenen Landrechte hergeleitet werden, und mag es juristisch noch so zulässig sein, aus der unterlassenen Herstellung der besseren Verbindung in rechtsähnlicher Anwendung von Sätzen des bürgerlichen Rechtes ein Rücktrittsrecht des Staates von dem sich auf die Landrechte beziehenden Teil der Vereinbarung oder einen Anspruch auf Schadensersatz oder einen solchen aus ungerechtfertigter Bereicherung zu folgern: der vorstehende Sachverhalt läßt es

meines Erachtens gleichwohl nicht rätlich erscheinen, zur Zeit diesen Weg zu beschreiten.

1901, als mit dem Erlöschen des zwischen der S. A. T. C. und der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika abgeschlossenen Vertrags die Regierung „die Aussicht auf Durchführung des Bahnbaues für völlig geschwunden" (amtl. Denkschrift S. 29) ansah, hätte sie auf den strengen Rechtsstandpunkt sich stellen können. Heute hingegen, wo sie zwar in irrtümlicher Auslegung der Vereinbarung aber doch tatsächlich mit der Nichterfüllung der Bauverpflichtung sich abgefunden hat und die von der Gesellschaft getroffene Farmenauswahl durch das südwestafrikanische Gouvernement ausdrücklich genehmigt worden ist, müßte ein solches Vorgehen illoyal erscheinen, es sei denn, daß die Gesellschaft sich ihrer bisherigen loyalen Behandlung unwert erweisen würde.

Hierfür spricht jedoch nichts. Im Gegenteil. Ebensowenig wie angenommen werden kann, daß das Kharaskhoma-Syndikat beim Abschluß der Vereinbarung von 1892 dolose gehandelt habe, ebensowenig erscheint der Zweifel daran berechtigt, daß die S. A. T. C. nicht Gleiches mit Gleichem vergelten möchte. Nun die neuere Meinung der Regierung, die Vereinbarung berechtige nur die Gesellschaft zum Bahnbau, auf einer Verkennung der tatsächlichen Rechtslage beruht, und es aktenmäßig feststeht, daß der wirkliche Wille der Vertragschließenden die Verpflichtung des Syndikats bezweckte, wird seine Rechtsnachfolgerin gewiß mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, die unterlassene Erfüllung gleichsam dadurch wieder gut zu machen, daß sie sich mit um so größerem Eifer der wirtschaftlichen Erschließung ihres Gebiets widmet und behufs deren Sicherung zu einem Zusatzabkommen zur Vereinbarung von 1892 die Hand bietet.

Diese gütliche Verständigung, die ich in erster Linie vorschlagen möchte, baut sich auf den Konsequenzen auf, die einerseits daraus, daß die Gesellschaft die auf sie gesetzten Erwartungen und insbesondere ihre Verpflichtung zur Herstellung der besseren Verbindung nicht erfüllt hat, und andererseits aus der durch den Aufstand völlig veränderten Sachlage sich ergeben. Diese Konsequenzen sind:

1. Infolge des Aufstandes sind alle Rechte, die den Häuptlingen gegenüber der Gesellschaft zustanden, auf das Deutsche Reich als Rechtsnachfolger der Häuptlinge übergegangen. Mit ihnen auch die Ansprüche auf die jährlichen Zahlungen, die, wie wir sahen, 8000 bzw. 9700 Mark betragen und seit dem Ausbruch der Unruhen nur suspendiert sind. Die Höhe dieser Zahlungen ist festzustellen; der rückständige Betrag der suspendierten Zahlungen ist ebenso wie die künftig fällig werdenden an die Regierung zu entrichten. Ingleichen sind die übrigen Rechte der Häuptlinge aus ihren Verträgen mit der Gesellschaft genau zu ermitteln und gegebenenfalls als Regierungsrechte geltend zu machen.

2. Ohne die vom Deutschen Reich aufgebotene Macht würde der Aufstand die Rechte der Gesellschaft aus dem Kartenbilde des Schutzgebiets einfach weg-

gewischt haben, und ohne den Irrtum und das Entgegenkommen der Regierung würde ein Teil dieser Rechte, die Landrechte, schon vor dem Aufstand erloschen sein. Gegenüber dieser doppelten Leistung zugunsten der Gesellschaftsrechte kann die Regierung billigerweise verlangen, daß die Gesellschaft ihre Rechte zur wirtschaftlichen Erschließung auch energisch ausübt und namentlich der Besiedelung ihres Gebietes sich widmet. Da nun ihr geringes Kapital dies erschwert, und weder ihr bisheriges Verhalten noch die Vereinbarung von 1892 eine genügende Garantie dafür bietet, während die Regierung schon aus allgemeinen Sicherheitsgründen ein dringendes Interesse an beschleunigter Besiedelung hat, so erscheint es geboten, auf eine solche durch eine neue gütliche Vereinbarung etwa folgenden Inhalts hinzuwirken:

Die S. A. T. C. willigt in die zeitliche Beschränkung ihrer Landrechte in der Weise, daß am Tage des Erlöschens ihrer Berggerechtsame (31. Oktober 1917) auch ihre Landrechte erlöschen, wenn sie bis dahin weniger als zwei Drittel ihrer Farmen an Ansiedler verkauft hat. Hat sie hingegen zwei Drittel oder mehr verkauft, so bleiben ihre Landrechte bestehen und das Deutsche Reich verzichtet von da ab auf die jährlichen Zahlungen und sonstigen Leistungen, die ihm als Rechtsnachfolger der Häuptlinge zukommen.

Eventuell könnten die bis 1917 fällig werdenden Zahlungen angesammelt und der Gesellschaft, wenn sie 1917 alle Farmen an Ansiedler verkauft hätte, als Prämie für besonders gute Leistungen zurückgegeben werden.

Dieses Abkommen würde dem Handelsgeschäft der Gesellschaft, das mit dem aufblühenden wirtschaftlichen Leben sicherlich auch in Zukunft sich als gewinnbringend erweist, keine zeitliche Schranke setzen, ihre Berggerechtsame unangetastet lassen und ihr bis 1917 die Vorteile unbeschränkt gewähren, die für die Ausübung und Verwertung ihrer Rechte der jetzt auf Reichskosten sich vollziehende Eisenbahnbau mit sich bringt.

Nun durch ihn, den sie selbst auszuführen verpflichtet war, das Reich — um die eigenen Worte des Syndikats von 1892 zu gebrauchen —: „die Lebensfrage für die Gesellschaft“ in der für sie vorteilhaftesten Weise löst, kann ihr Lebensretter mindestens das von ihr erwarten, daß sie durch eine aktive Siedelungstätigkeit sich ihm dankbar erweist. Das einer solchen bisher entgegenstehende technische Hindernis, die Verkehrsschwierigkeit, räumt der Bahnbau aus dem Wege, ihr psychologisches, daß dem Willen der Gesellschaft zur Besiedelung in der Vereinbarung von 1892 kein Antrieb gesetzt war, beseitigt das vorgeschlagene Abkommen.

Sollte ihm oder einer ähnlichen gütlichen Verständigung die S. A. T. C. wider Erwarten nicht zustimmen, so würde sie sich unwert des Entgegenkommens erweisen, das ihr die Regierung bisher in loyalster Weise zuteil werden ließ. Damit entfiele der Grund, gegen sie nicht vorzugehen.

Geschrieben im Oktober 1906.

Die wirtschaftsgeographischen und politischen Verhältnisse des Caprivizipfels.

Kulturbedingungen und wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit.

Zu den geographisch und politisch interessantesten Gebieten von Deutsch-Südwestafrika gehört unzweifelhaft jenes merkwürdige geographische Gebilde, das an der Nordostecke des Schutzgebietes, am 21. Längengrad, beginnt und

Okawango-Landschaft zwischen Libebe und Andara.

in einer Länge von 460 Kilometern bei einer Minimalbreite von 32 Kilometern nach Osten bis zu 25 Grad 11 Min. 15 Sek. ö. L. streicht. Der Volksmund gab diesem Gebiete den Spottnamen „Bleistift des Caprivi", und gemeinhin benannte man es als Caprivizipfel; infolge seiner eigentümlichen

Gestalt ist es tatsächlich sehr schwierig, einen passenderen Namen dafür zu finden. Die Benennung „Deutsches Okawango-Sambesi-Gebiet" ist unrichtig, da an 350 Kilometer des deutschen Okawangotales westlich des 21. Längegrades liegen, also nicht mehr in das erwähnte Gebilde fallen. Es dürfte somit am besten sein, von Benennungen nach natürlichen Landschaften abzusehen und der praktischen Einfachheit wegen den Namen Caprivizipfel, der übrigens bereits in amtlichen Verordnungen und Verlautbarungen Eingang fand, auch in die geographische Nomenclatur zu übernehmen.

Die Nordgrenze des Caprivizipfels wurde durch den Vertrag mit Portugal vom 30. Dezember 1886, die Nordost- und Südgrenze durch den berühmten Sansibarvertrag vom 1. Juli 1890 geschaffen. Diese Grenzlinien sind in den Verträgen nur teilweise derart genau bezeichnet, daß jede Mißdeutung ausgeschlossen wäre. Von der Nordgrenze ist nur die gerade Linie von der Insel Andara im Okawangotal bis zu den Schnellen von Katima Molilo am Sambesi zweifelsfrei bestimmt, ebenso die südöstliche Grenze, die durch die Stromstrichlinie des Linjanti gegeben ist. Mehrdeutig ist die Bezeichnung des „Okawango" und „Sambesi" als Grenze, da wie bei den Grenzbestimmungen im Süden des Schutzgebietes am Oranje nirgends gesagt wird, ob der Stromstrich, der Flußlauf oder ein Ufer als Grenzlinie zu betrachten sei. Die Engländer lösten, ohne sich um das Einverständnis des Mitinteressenten zu kümmern, selbständig ihre Grenzfrage am Sambesi, indem sie ohne weiteres vom Flußlauf Besitz ergriffen und auf ihm Jagdsteuern einhoben, schwieriger ist eine derart einseitige Lösung der Grenzfrage am Okawango, da dort die kriegsgewohnten Kuangari ein Wort mitsprechen würden; immerhin darf die Erwerbung von Besitzrechten auf die strategisch wichtigen Flußinseln nicht aus dem Auge gelassen werden, zumal dadurch der Flußlauf als deutscher Besitz bekundet würde. Die südwestliche Grenze besteht in einer Linie, die am 21. Längengrad beginnt und nach Osten bis an den Linjanti führt; ihr Verlauf soll derart sein, daß die Breite des deutschen Gebietes vom Okawango nach Süden nirgends mehr als 20 statute miles, das sind 32 Kilometer, beträgt. Am schmalsten ist der Zipfel an seiner westlichen Basis und an seinem spitz zulaufenden östlichen Ende, am breitesten (90 Kilometer) zwischen dem Winterdorfe Galiankile und dem Majeïdorfe Mateti im sogenannten Linjantisumpf. An der Linjantimündung wurde von den Engländern eine Grenzberichtigung vorgenommen, die von deutscher Seite nicht unwidersprochen bleiben darf, der Kommissionär von Wankie, Andrew Dale, erklärte nämlich im Jahre 1902 die innerhalb des Stromstriches des Linjanti und Sambesi an der Ostspitze von Mpalila gelegene deutsche Insel Kakumba für Eigentum des Gouvernements Südrhodesia und ließ von deren Bewohnern die Kopfsteuer einheben. Diese gesamten politischen Abgrenzungen, welche die Struktur der durchschnittenen natürlichen Landschaften unbeachtet ließen, schufen das bekannte unnatürliche geographische Gebilde.

Ueber den wirtschaftlichen und politischen Wert des Caprivizipfels ist viel gesprochen und geschrieben worden und zwar meist in optimistischem Sinne, sachlich nüchterne Erwägungen, wie sie Passarges Aufsatz „Das deutsche Okawango-Sambesi-Gebiet" in Nr. 44 des 21. Jahrganges der „Deutschen Kolonialzeitung" und Maccos Buch „Die Aussichten des Bergbaues in Deutsch-Südwestafrika" enthält, sind selten. Um zu einer richtigen Bewertung des Zipfels zu kommen, ist eine genaue Kenntnis seiner wirtschaftsgeographischen und politischen Verhältnisse, sowie jener des angrenzenden britischen und portugiesischen Gebietes nötig.

Der Caprivizipfel gehört zur südöstlichen Grenzzone der Nordkalahari und ist wie diese von gewaltigen Sandablagerungen relativ jungen Alters

Der Gwawejikanal im Okawangotal.
Auf dem Talhang im Vordergrunde ein schlecht geratenes Sorgumfeld.

bedeckt. Grundgestein tritt im Bereiche der Otavi-Gonye-Schwelle Passarges, die den Zipfel bis auf das Bifurkationsgebiet und Linjantibecken einnimmt, nur am Okawango auf und zwar als halbkristalline Grauwacken der Chanseschichten und kristalliner Kalkstein der Nganischichten; am Maschi wurde Grundgestein nicht beobachtet, bei Katima Mulilo am Sambesi liegt es unter einem anscheinend dünnen Überzug der Botletleschichten und wird aller Wahrscheinlichkeit nach von porphyritischem und syenitischem Eruptivgestein gebildet. Nördlich und südöstlich der Schwelle findet sich am oberen Maschi (nach einem Syenitblock bei Ka-unga zu schließen) und am oberen Sambesi sowie im Linjantibecken eine Mandelsteindecke vor, die sich weit nach Osten über die Viktoriafälle hinaus fortsetzt. Die Frage, ob die geologischen Verhältnisse die Möglichkeit des Vorkommens abbauwürdiger Bergwerksprodukte zulassen, gestaltet sich zu einer Lebensfrage für diesen exponierten Teil des deutschen Schutzgebietes. Südöstlich der Ostspitze des Zipfels, in einer annähernden Ent-

fernung von 200 Kilometern, befindet sich das Kohlenfeld von Wankie, und es ist nun oft und zwar in optimistischer Weise die Vermutung ausgesprochen worden, daß dieses Kohlenflötz sich bis in den Caprivizipfel hinein erstrecke. Wenn es nun auch unwahrscheinlich ist, daß in jener Gegend ein derart gewaltiger, sowohl bei Wankie als auch im Caprivizipfel abbauwürdiger Rest der Kohlenformation sich erhalten habe, so läßt sich doch immerhin die Möglichkeit nicht leugnen, daß ein selbständiges abbauwürdiges Kohlenlager im Zipfel vorhanden sei, und zwar würde in erster Linie das Mafefeld in Betracht kommen; im Okawangotal ist das Anstehen von Kohlenflötzen infolge des Auftretens der Chanse- und Ngamischichten ziemlich ausgeschlossen. Wahrscheinlicher als das Auftreten von Kohle ist das Vorkommen von Blaugrund, der, entgegen andersartigen Gerüchten und Berichten, meines Wissens nach bisher nirgends im Caprivizipfel festgestellt wurde. Im Oktober 1906 waren zwei englische Prospektoren (einer namens Putt, Sohn eines Fleischhauers in Bulawayo) unter Führung des alten Buren Van Niekerk, der früher einige Jahre am Linjanti gelebt hatte und nun in Bulawayo ansässig war, aus letzterer Stadt in Kasungula eingetroffen und hatten drei Wochen hindurch im Linjantibecken, angeblich zwischen Simuansa-Sitahani und Koma, prospektiert. Bald nach ihrer Rückreise nach Bulawayo verbreitete sich in Südrhodesia das Gerücht von Diamantenfunden im Caprivizipfel; man scheint dem Gerüchte im britischen Südafrika aber wenig Glauben beigemessen zu haben, da sonst die englischen Prospektoren in hellen Scharen nach dem herrenlosen Diamantenfelde sich aufgemacht haben würden. Während mir als Privatreisenden die damals kritischen politischen Verhältnisse eine Bereisung des östlichen Linjantibeckens verwehrten, hat der nunmehr im Linjantibecken als offizielles Regierungsorgan unter ungleich günstigeren Umständen weilende Hauptmann Streitwolf besser Zeit und Gelegenheit, der Blaugrundfrage, die nähere Beachtung verdient, nachzugehen. Wird schließlich Kimberlit gefunden, so ist es keineswegs sicher, ob er auch Diamanten führt, und wenn dies der Fall wäre, ob der Grund abbauwürdig sei. Das von Buren in Livingstone an den Viktoriafällen verbreitete Gerücht, die Gesteinsrücken von Mpalila, sowie von Katima Molilo und Monawuta seien kupfererzhaltig, erwies sich als falsch; den Anlaß zu dieser Behauptung bot das Vorkommen von saftgrünen Chloritmandeln mit dünner, rötlichgelber Rinde im Diabasgestein von Mpalila, während im Olivindiabas (Flußgerölle) von Monawuta sich Chlorit als Sekundärprodukt mit dunkelgrünem Kern und gelblichgrüner Schale vorfindet. An dieser Stelle möchte ich noch auf das Vorkommen von Gold bei Panda Matenka, 100 Kilometer südöstlich der Ostspitze des Caprivizipfels, verweisen, an welchem Platze seit einigen Jahren eifrig prospektiert wird, jedoch wurde mir über die geologische Natur und wirtschaftliche Bedeutung der angeblichen Goldfunde nichts Näheres bekannt. Hier sei noch erwähnt, daß im östlichen Teile von Mpalila und an den warmen salzhaltigen

Quellen am gegenüberliegenden Linjantiufer Salz gewonnen wird; dieſes wichtige Mineral wird in die zentrale Barutſe bis nach Lialui geliefert. Salzausblühungen kommen ferner auch in der Sepojupfanne des Maſamobettes am Maſefeldrand vor. Die geologiſchen Verhältniſſe des Zipfels ſind zwar in ihren Grundzügen erkundet, immerhin aber noch zu wenig bekannt, um ein abſchließendes Urteil über die Möglichkeit des Bergbaues zuzulaſſen. Die Ausſendung einer koſtſpieligen geologiſchen Expedition zum Zwecke des Aufſpürens von Blaugrund, Gold, Kohle und anderen Bergbauprodukten wäre kaum zu empfehlen und würde vorausſichtlich ergebnislos bleiben; man

Überſchwemmungsgebiet am Gwawejikanal im Okawangotal.
Vorzügliches, von den Eingeborenen unbenütztes Ackerland.

muß eben hier wie im übrigen Südafrika in erſter Linie mit der Privatinitiative und zufälligen Funden rechnen. Aus dieſem Grunde möchte ich befürworten, den zahlreichen Proſpektoren, die ſeit Jahren im britiſchen Gebiete zwiſchen Wankie, den Viktoriafällen und Panda Matenka arbeiten, den Beſuch des Caprivizipfels nicht zu verwehren, ſelbſt wenn ſie ab und zu einige Antilopen wegſchießen.

Läßt ſich über die Möglichkeit eines Bergbaues der Natur der Verhältniſſe nach nichts Beſtimmtes ſagen, ſo kann man bezüglich der übrigen Kulturbedingungen, namentlich betreffs des Ackerbaues und der Viehzucht, bereits mit bekannten Faktoren rechnen. Das ganze Gebiet gehört der Hauptſache nach zwei Landſchaftstypen an, nämlich der Überſchwemmungszone der Flüſſe und der Trockenwaldſteppe der Sandfelder. Eine Übergangslandſchaft

vom ersten zum zweiten Typus stellt die Niederungswaldsteppe dar, die sich auf gänzlich trockengelegten Flächen und Sandplatten im Überschwemmungsgebiete der Flüsse, sowie in Steppenbetten bildet und bei weiterer Austrocknung der andrängenden Trockenwaldsteppe weicht. Tiefsandige Überschwemmungsflächen und Betten werden nach erfolgter Trockenlegung meist sofort vom Trockenwalde besetzt, ohne daß es vorher zur Bildung des Übergangstypus einer Niederungswaldlandschaft gekommen wäre. Es ist nun eine bekannte Tatsache, daß der südafrikanische Steppenboden bei genügender Bewässerung meist große Erträgniskraft zeigt, anscheinend in demselben Maße wie die Sandflächen am Nil in Ägypten; da aber in Südafrika nur an wenigen bevorzugten Stellen der Steppen künstliche Bewässerung möglich ist, so liegt der größte Teil dieses Ackerlandes brach. In der südlichen Randzone der Nordkalahari finden sich bezüglich der Bewässerung sehr günstige Verhältnisse vor, indem während der Regenzeit die Steppenbetten und Flußlandschaften durch die Regengüsse unter Wasser gesetzt werden und in den Flüssen am Beginne der Trockenzeit eine Hochflut aus dem Norden ankommt, die eine allgemeine Überschwemmung der bereits größtenteils unter Wasser stehenden Flußlandschaften bedingt. Am Okawango und am Kwando ist sogar eine zweimalige Überschwemmung aus dem Norden festzustellen, nämlich eine Herbstflut am Ende der Regenperiode und eine Winterflut mitten in der Trockenzeit, so daß bei einer unschwer durchzuführenden Regulierung bestimmter Flußarme große Flächen der Flußlandschaften infolge des weitausgreifenden Kanalnetzes der Flüsse bis zum Ende der Trockenzeit regelmäßig und reich bewässert werden könnten. Die Steppenbetten würden sich an vielen Stellen durch künstliche Aufstauung des Regenwassers beziehungsweise des Grundwassers auch während der Trockenzeit zum Ackerbau heranziehen lassen. Leider ist das Klima dem Anbau rein tropischer Ackerbauprodukte nicht günstig; Zuckerrohr und Reis würden in der Regenzeit wahrscheinlich gut gedeihen, in der Trockenzeit jedoch öfters durch Frost während der Nacht oder des Sonnenaufganges stark geschädigt werden. Dagegen stellt sich der Massenproduktion minder empfindlicher Produkte wie Baumwolle, Tabak, Mais, Korn und Gemüsefrüchte auch im Winter kein Hindernis entgegen. Die primitive Einfelderwirtschaft der Eingeborenen (ohne Düngung oder nur mit oberflächlicher Aschendüngung) beschränkt sich größtenteils auf die Ausnutzung der Niederungswaldsteppe, während die eigentliche Ackerbauzone, das Überschwemmungsland, nur an wenigen Stellen bebaut wird. Die Viehzuchtverhältnisse sind denen des Ambolandes ähnlich, also schlechter als in der mittleren Kalahari. Das Gras der Trockenwaldsteppe ist holzig und fast saftlos und kommt als Viehfutter nur in der Regenzeit in Betracht. Die Niederungswaldsteppe mit ihren süßen Aristidagräsern enthält während der ersten Trockenmonate die besten Weideplätze, später aber wird das Gras je nach dem Grade der fortschreitenden Austrocknung des Bodens und des Schwindens der Grundfeuchtigkeit holzig und saft-

los, und in den letzten Monaten der Trockenzeit zwingt eintretender Futtermangel die Eingeborenen, ihre Rinderherden in die trockenen oder noch sumpfigen Überschwemmungsflächen der Flußlandschaften zu treiben, in denen saure Gräser vorherrschen. Das Marutsevieh, das der Owamboraffe ähnlich ist, und die noch kleineren Maschukulumberinder sind zwar an das saure Gras gewöhnt, magern jedoch am Ende der Trockenzeit in der Regel stark ab; eine Akklimatisation von Betschuanen- oder Damararindern ist ausgeschlossen, zumal selbst die aus dem Ngamilande zuweilen eingeführten Schafe bald an einer katarrhalischen Erkrankung der Gedärme eingehen. Zuweilen ist der Genuß frisch sprossender Gräser des Überschwemmungsgebietes für das Vieh von schädlicher Wirkung, wahrscheinlich infolge des in manchen Jahren besonders starken Auftretens von Blausäure in den jungen Pflanzen; von unbedingt tötlicher Folge für die Rinder ist das Fressen der zarten Triebe des in manchen Überschwemmungsgegenden und Vleis auftretenden Dichapetalum venenatum Engl. et Gilg, von den Buren Machau genannt. Die Rinderherden werden zeitweise durch Rinderpest und andere Krankheiten gefährdet, jedoch nicht in dem Maße, wie in südlicheren Gegenden, namentlich ist ein derart heftiges Auftreten der Rinderpest, wie im Unglücksjahre 1896, nicht mehr vorgekommen. Ein weiterer, in einem scharf umgrenzten Bezirk an der Südgrenze des Caprivizipfels vorkommender Feind der Viehzucht ist die Tsetse; im Caprivizipfel selbst konnte ich sie nicht beobachten, ob sie daselbst aber ganz fehlt, ist noch zweifelhalt. Jedenfalls muß mit der Möglichkeit der Einschleppung der Tsetse durch das Großwild gerechnet werden. Livingstone fand im Jahre 1853 das Linjantibecken zwischen Linjanti und Sesheke als von der Tsetse verseucht vor, ebenso wie die Waldsteppe zwischen Sesheke und Kasungula, doch befanden sich auf unverseuchten kleinen Plätzen im Tsetsegebiet viele Viehposten, und im Jahre 1886 war der Niederungswaldrand am Linjantibecken vom Selinda bis zur Linjantimündung und von Kasungula bis Katima Molilo von der Tsetse besetzt. Inzwischen wurde das Insekt aus letzterem Niederungswalde vertrieben und hält sich am Nordostrand der Simarachafläche noch auf, und auch der südliche Beckenrand wurde von der Linjantimündung bis zur Kandehiniederung tsetsefrei, ebenso das Okawangotal seit der großen Rinderpest. Da das zur Pflugkultur erforderliche Zugvieh im Lande selbst gezogen werden kann, so ist an der Entwicklungsfähigkeit des Ackerbaues im Caprivizipfel nicht zu zweifeln. Jagd und Fischfang sind zu unbedeutend, um als Faktoren zur wirtschaftlichen Hebung des Gebietes in Frage zu kommen. Die Verhältnisse lassen also klar erkennen, daß die Flußlandschaft hauptsächlich für Ackerbau (Pflugkultur) und periodisch auch für Viehzucht in Betracht kommt, während die Niederungswaldsteppe ihre größte Bedeutung als periodisches Viehzuchtland besitzt und für die Pflugkultur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Trockenwaldsteppe ist durch das Vorkommen guter Nutzhölzer und wilder Obstsorten ausgezeichnet und daher nicht als völlig unproduktiv zu betrachten.

Nach Schätzung und Berechnung besitzt der Caprivizipfel einen Flächeninhalt von 23 400 km² mit 8000 Einwohnern (während meiner Reisen); davon entfallen auf das Hukwefeld 8080 km² mit 150 Einwohnern, Linjantibecken 8020 km² mit 4040 Einwohnern, Mafefeld 3210 km² mit 930 Bewohnern, Kungfeld*) 2900 km² mit 200 Seelen, Bifurkationsgebiet 620 km² ohne Bewohner, Maschital 350 km² mit 730 Einwohnern, Okawangotal 150 km² mit 1920 Köpfen, die südliche Überschwemmungszone am Okawango vom 21. Längengrad bis Libebe 50 km² ohne Bewohner und das Albertsland (Mpalila u. a. m.) 20 km² mit 50 Köpfen.

Die größte Landschaft, das Hukwefeld, ist trotz der vielen Niederungswaldstriche in den Steppenbetten wegen Wasserarmut bis auf die westliche und östliche Randzone als unproduktive Waldsteppe zu betrachten. Das westliche Dreieck zwischen meinem Mahango-Itinerar und dem Okawangotal bei Libebe besitzt nach meinen Erkundungen außer der Samapipfanne, an der eine ständige Niederlassung von Eingeborenen möglich wäre, keine dauernde Wasserstelle. Im mittleren Hukwefelde befindet sich an dem einzigen, den Bantu bekannten Wasserplatze das Mambukuschudorf Sáuschiku; da nach den Angaben der Eingeborenen Rindviehzucht dort ganz unmöglich wäre, kann man auf die geringe Ergiebigkeit der Wasserstelle schließen. Die östliche Randzone des Hukwefeldes dürfte im Bereiche der trockengelegten, weit in die Waldsteppe eindringenden Maschiarme einige ständige Wasserstellen wie die Gangululuvlei an meiner Siambisforoute aufweisen, allein ihr Wassergehalt ist wechselnd und unsicher. Das übrige Hukwefeld wird von den Eingeborenen als eine in der Trockenzeit wegen gänzlichen Wassermangels für Weiße und Bantu ungangbare Waldsteppe bezeichnet; selbst die Buschmänner ziehen sich nach Ablauf der Regenzeit allmählich aus dem mittleren Teile in die Randzonen, namentlich an das an Wasser und fruchttragenden Mabulabäumen (Parinarium mobola Oliv.) reiche ²Gangu-Gánischabett im Norden zurück. Im Mai und Juni 1906 versuchte ich von Osten, Süden, Westen, Nordwesten und Nordosten bis zur Mitte des Hukwefeldes nach Sáuschiku vorzustoßen, konnte aber von den Eingeborenen keine Führer erhalten, da sie mein geplantes Unternehmen in dieser Jahreszeit als undurchführbar hielten. Nach diesen Wahrnehmungen ist das mittlere Hukwefeld der östlichen Omaheke, beziehungsweise dem südlichen Kaukaufeld, ähnlich, durch welche Durstgebiete nach den Kämpfen am Waterberg der Todeszug der Herero ging. Die Wasserarmut des deutschen Hukwefeldes ist einesteils darauf zurückzuführen, daß es von den zahlreichen Betten meist in West-Ostrichtung durchzogen wird; letztere kommen meist nicht aus dem regenreicheren Norden, sondern beginnen unter der gleichen Breite an den Gehängen des Okawangotales. Aber auch die aus nordwestlicheren Gegenden einmündenden Betten bringen nicht mehr genügend Wasser in das deutsche Gebiet, um daselbst ständige Wasserstellen erhalten zu können. Das

*) Erklärung der mit Wörtern verbundenen Ziffern: ¹ = dentaler, ² = palatinaler, ³ = cerebraler, ⁴ = lateraler Schnalzlaut.

mittlere Hukwefeld ist also vom Standpunkte der wirtschaftlichen Produktion, abgesehen von dem periodischen Wildreichtum, als nahezu wertlos zu betrachten; in den Randzonen ist während der Regenzeit Ackerbau und Viehzucht möglich. Die ständige Bevölkerung besteht aus den Mambukuschu von Sáuschiku (angeblich 9 Hütten mit 50 Einwohnern), und aus einigen Buschmannfamilien (Hukwe) mit insgesamt 100 Köpfen, deren Rückzugsgebiete in der Randzone nächst dem Maschitale liegen; es ist jedoch vorauszusehen, daß die

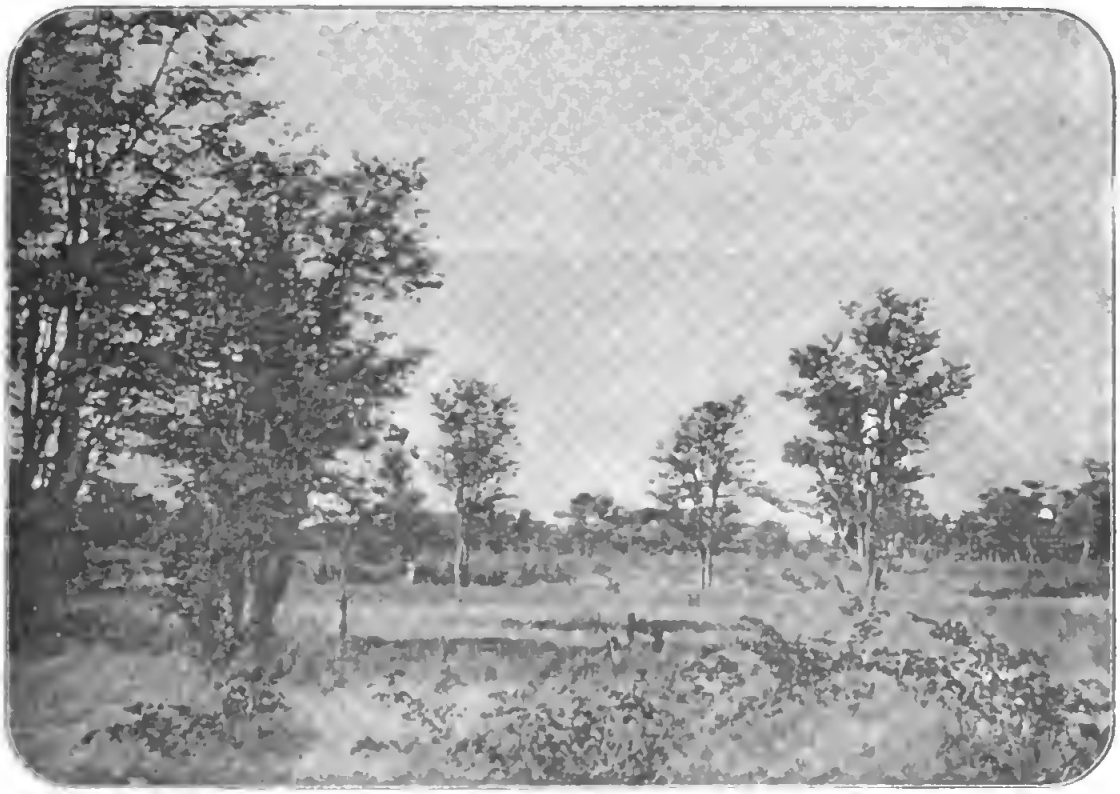

Niederungswaldsteppe im deutschen Bifurkationsgebiet.

Bewohner von Sáuschiku nach Erschöpfung des dortigen Ackerbodens in die wasserreicheren Gegenden am Gánischabett übersiedeln werden.

Das Linjantibecken ist mit 8020 km² die zweitgrößte Landschaft, von der bereits mehr als ein Drittel, nämlich 2900 km², trockengelegt und in Waldsteppe umgewandelt wurden, die am Sambesi bei Katima Molilo und Sigute-Schamasira beginnt und das ganze westliche Becken zwischen dem Mafeseldrand und der Flußlandschaft des Linjanti einnimmt. Obwohl die Waldsteppe von zahlreichen Betten, früheren Flüssen des Mafeseldes und alten Linjantiarmen, durchzogen wird, so ist es doch bis auf die Randzonen wasserarm. Letztere bieten während der ersten Trockenmonate vortreffliche Viehweiden, auf denen bis Mitte März 1906 an 20 000 Rinder der Marutse standen, im übrigen beherrscht der Trockenwald das Landschaftsbild. Das Überschwem-

nungsgebiet im Linjantibecken besitzt einen Flächenraum von 5120 km² und zerfällt in die Überschwemmungsfläche von Muniambania bis Tauana und bis zum Musungubett mit 370 km², in die eigentliche Linjantilandschaft bei Mateti und Matjahi mit 410 km², in die Flußlandschaft des Linjanti von Kasinsila bis zur Sinjepevlei mit 220 km² und in das Zwischenstromland mit 4120 km²; letzteres wird durch Reids Niambesisumpf und die Weglinie Tschentamobile—Monso—Sescheke in die Sitahanifläche mit 1640 km² und in das besonders in seinem östlichen Teile durch fließende und versumpfte Kanäle reichlich bewässerte östliche Zwischenstromland mit 2480 km² geteilt, das als die fruchtbarste Landschaft des ganzen Zipfels zu betrachten ist. Natürlich ist auch das übrige Überschwemmungsgebiet vorzügliches Ackerland. Seinen günstigen Lebensbedingungen entsprechend, wies das Linjantibecken die Hälfte der Einwohnerzahl des Caprivizipfels, nämlich 4020 Köpfe, auf.

Das Mafefeld mit 3210 km² ist bis auf die Randzone wasserarm. Der Rand selbst besitzt verhältnismäßig viele Wasserstellen, die aber zu wenig ergiebig sind, um Rindviehzucht von einiger Bedeutung zu ermöglichen. Für die Feldbauzwecke der Eingeborenen besitzt der Rand ungleich mehr geeignetes Niederungswaldland als die flache Waldsteppe und ist infolge seiner größeren landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit stärker besiedelt als jene (730 Einwohner gegen 500 Einwohner).

Das Kungfeld mit 2900 km² eignet sich stellenweise für periodischen Feldbau der Eingeborenen, ist aber im großen Ganzen wohl als unproduktiv zu betrachten.

Das Bifurkationsgebiet mit 620 km² erscheint bis auf wenige Betten, unter denen das Samatogwanibett das bedeutendste ist, in eine Trockenwaldsteppe umgewandelt. Am Samtschingateich und an der westlichen Samatogwanivlei lassen sich ohne Zweifel auch in der Trockenzeit große Rinderherden tränken, doch würde der hier infolge des massenhaften Vorkommens der Copaifera mopane in der Niederungswaldlandschaft besonders frühzeitig eintretende Futtermangel das Vieh bald zur Abwanderung in die nahe Maschilandschaft zwingen. Das Gebiet ist gänzlich unbewohnt und bildet nur zeitweise den Aufenthaltsort jagender Batauana oder Buschmänner.

Das Maschital mit 350 km² kommt infolge seines weitverzweigten und verhältnismäßig leicht regulierbaren Kanalsystems unter sämtlichen Landschaften in erster Linie für agrikulturellen Großbetrieb in Betracht. Viehzucht ist längs der Talränder stets möglich und wurde auch in kleinem Maßstabe betrieben, während die tiefliegenden und vielfach nur noch periodisch versumpften Randmulden rasch wieder regelmäßig bewässert werden könnten.

Das Okawangotal (150 km²) reicht von der Andarainsel bis zum Beginn des Armellandes bei Kaututu und ist die einzige geographische Landschaft, die vollständig im deutschen Gebiete liegt. Das Tal eignet sich ebenfalls in vorzüglicher Weise für Ackerbau, nur ist das Kanalsystem weniger günstig verzweigt als im breiteren Maschital und der Boden stellenweise steinig. Rind-

viehzucht war bis zur Rinderpest des Jahres 1896 infolge des Vorkommens der Tsetse unmöglich.

Die südliche Überschwemmungszone am Okawango oberhalb von Andara bis zum 21. Längengrad mit höchstens 50 km² weist jedenfalls die gleichen Eignungen für Ackerbau und Viehzucht auf, wie das Okawangotal Andara-Kaututu. Die Eingeborenen leben aus politischen Gründen ständig am portugiesischen Nordufer und nehmen nur vorübergehend im südlichen Ufergelände Aufenthalt.

Trockenwald-Landschaft
mit Hütten der Majëi im Linjantibecken.

Das Albertsland, umfassend Mpalila, Kakumba und einige andere kleine Inseln, hat annähernd 20 km² und ist sowohl für Ackerbau als auch für Viehzucht geeignet.

Es zeigt sich also, daß das erstklassige Kulturland, nämlich die Überschwemmungsflächen, mit 5690 km² den vierten Teil der gesamten Fläche des Caprivizipfels einnimmt, während die kulturell minderwertigere Niederungswaldsteppe und der unproduktive Trockenwald mit insgesamt 17 710 km² drei Viertel des Bodens bedecken. Dabei ist aber zu erwähnen, daß durch Erschließung von Wasserstellen und künstliche Bewässerung der Waldsteppe noch viel vorzügliches Kulturland abgewonnen werden könnte, namentlich am Mafefeldrand.

An eine Ausnützung der landwirtschaftlichen Werte durch deutsche Ansiedler ist des fieberreichen Klimas wegen nicht zu denken. Die gegenteilige

Behauptung einiger Reisenden, daß sich der Europäer am Okawango überall gesunde Wohnplätze schaffen könnte, wenn er sich nicht im Tale, sondern auf den Talhängen und Talhöhen niederlasse, ist nicht zutreffend. Passarge bemerkt in dem eingangs erwähnten Aufsatze hierzu: „Auf der Höhe des Sandfeldes zu wohnen, ohne Malaria aus dem Tal zu bekommen, ist zwar theoretisch denkbar, und bei großem Komfort in der Wohn- und Lebensweise mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Erfolg durchführbar, bei primitivem Farmerleben aber kaum." Meiner Beobachtung nach ist das Okawangotal infolge seiner dreimaligen Versumpfung (durch die lokalen Regenfluten, sowie durch die Herbst- und Winterflut aus dem Norden) eine gefährliche Fieberzone, die sich, entsprechend der Ausbreitung der in den Sümpfen ausgebrüteten Moskito, natürlich nicht allein auf die Talsohle, sondern auch auf die Talhänge und die angrenzenden Waldpartien erstreckt. Allerdings ist die Moskitoplage nicht überall in gleichem Maße vorhanden. Da das in ungleich günstigerer klimatischer Lage befindliche Okahandja bei Windhuk mit seinem verhältnismäßig geringen Grundwasser bis vor kurzem noch ein berüchtigter Fieberplatz war, so ist es wohl ohne weiteres verständlich, daß sumpfige, tropische Flußlandschaften ungleich fieberreicher sein müssen. Beispielsweise sei hier erwähnt, daß im Jahre 1858 eine aus 9 Europäern und 13 Farbigen bestehende Expedition einer Londoner Missionsgesellschaft, die aus Betschuanenland am Linjanti eingetroffen war, nach kaum dreimonatlichem Aufenthalt in der Stadt Linjanti 5 Europäer und 4 Betschuanendiener am Fieber verlor. Bekanntlich wurden die Makololo im Linjantibecken durch das Fieber aufgerieben und ist auch die Zahl der Batauana im Okawangobecken durch dieselbe Krankheit bedeutend zurückgegangen. Man hat also in landwirtschaftlicher Beziehung in erster Linie mit der Eingeborenenproduktion zu rechnen und wäre auch bei einer allfälligen Plantagenwirtschaft gänzlich auf die Eingeborenen angewiesen.

Die Bevölkerungsdichte ist sehr gering, indem auf 1 km² nur 0,3 Einwohner entfallen und zwar in den Waldsteppen 0,07 und in den Flußlandschaften und Überschwemmungsgebieten 1,2 Bewohner. Von den 113 Dörfern und rund 8000 Einwohnern des Caprivizipfels gehören 17 Dörfer und 1280 Einwohner den Waldsteppen und 96 Dörfer mit 6740 Köpfen den Überschwemmungszonen an. Waldsteppen: Hukwefeld 1 Dorf, 150 Einw.; Mafefeld 16 Dörfer, 930 Einw.; ²Kungfeld 200 Einw.; Bifurkationsgebiet unbewohnt. Flußlandschaften und Überschwemmungsflächen: Linjantibecken 49 Dörfer, 4040 Einw.; Maschital 13 Dörfer, 730 Einw.; Okawangotal 33 Dörfer, 1920 Einw.; Albertsland 1 Dorf, 50 Einw.; Überschwemmungszone am rechten Ufer des Okawango oberhalb von Andara unbewohnt. Am stärksten bevölkert sind naturgemäß die Überschwemmungszonen und zwar ist im Okawangotal die Dichte der Bevölkerung mit 12,8 Kopf auf 1 km² am größten, dann folgt das Albertsland mit 2,5 Einw., das Maschital mit 2,1 Einw. und das Linjantibecken mit 0,5 Einw. Von den Waldlandschaften erreicht das am stärksten besiedelte Mafefeld nur 0,2 Einw. Rechnen wir von der Bevölke-

rungsziffer von 8000 Köpfen die vorkommenden 600 Buschmänner ab, und nehmen wir an, daß von den Bantubewohnern mindestens 25 von Hundert durch Jagd, Viehzucht, Krankheit usw. dem Feldbau entzogen seien, so könnte man bei Plantagenwirtschaft im besten Falle auf 5650 dauernd verfügbare Arbeiter für ein Ackerland von 5690 km² rechnen; es würde somit auf 1 km² Ackerboden 1 Feldarbeiter kommen. Daß die Rechnung in bezug auf die Arbeiterzahl reichlich optimistisch ist, braucht nicht besonders betont zu werden.

Die wirtschaftlich-geographische Lage des Caprivizipfels lehrt uns, daß er für seine Produkte zwei voneinander scharf getrennte natürliche Absatzgebiete besitzt. Das Kwando-Sambesigebiet fällt in den Erschließungsbereich der North Rhodesian-Railway und hat in Livingstone an den Viktoriafällen einen sehr aufnahmefähigen Markt, von dem aus die Produkte nach Südrhodesia weitergeschafft werden. Am Caprivizipfel selbst befindet sich ein Stapelplatz in Sescheke und ein solcher von untergeordneter Bedeutung in Kasungula, wohin sich die Eingeborenen des unteren Linjanti zuweilen mit ihren Erzeugnissen wenden. Die übrigen Bewohner des Linjantibeckens, Mafefeldes und Maschitales produzieren fast nur für den eigenen Gebrauch und führen nur ein bestimmtes Quantum als Abgaben nach Sescheke und Ka-unga aus. Kwando und Sambesi sind auch bei Niedrigwasser mit beladenen Kanus stets ohne Schwierigkeit, abgesehen von den Schnellen, befahrbar, doch bedarf es im Maschi noch einer Dezimierung und Einschüchterung der den Verkehr arg gefährdenden Flußpferde. Das Okawangotal ist von dem deutschen Kwando-Sambesigebiet durch das wasserarme deutsche Hukwefeld derzeit gänzlich abgeschlossen, und ist eine direkte Verbindung durch das letztere in der Trockenzeit nur durch Kamelkarawanen möglich, während in der Regenzeit die moorigen Betten dem Wagenverkehr und der Proviantmangel dem Trägertransporte große Hindernisse bereiten würden; Kamele können in der Trockenzeit die 150 Kilometer lange Durststrecke in fünf Tagen zurücklegen, zumal die von Westen nach Osten verlaufenden Betten meist gute Wege bilden werden und der zwischen den Betten befindliche Trockenwald licht ist. Durch Einschiebung von kostspieligen Proviant- und Wasserstationen würde sich unzweifelhaft eine dauernde direkte Verbindung zwischen Okawangotal und Maschi herstellen lassen, die aber als Handelsverbindung der bedeutenden Unkosten wegen nicht in Betracht kommen könnte. Eine lose Handelsverbindung besteht zwischen Libebe und Mahango über Likonda-Rapala und Likoma mit Ka-unga am Maschi. Das natürliche Absatzgebiet des Okawangotales ist die Batauanastadt Tsau am südlichen Sumpflande des Tauche, das allerdings nur durch eine Wagenstraße mit dem Okawangotal verbunden ist, während der Fluß für Frachtentransporte weniger benützt wird, da die Eingeborenen ihre Produkte selten nach Tsau bringen, sondern sie meist an die längs des Taucheſumpflandes und westlichen Okawangoarmels stationierten weißen Zwischenhändler abgeben; die jährlichen Abgaben aber werden von den Batauana am Erzeugungsorte eingehoben. Wenn nun auch der Verkehr mit

Frachtenkanus in dem versandeten Flußnetze der Gemarkung Goskwe bei Niedrigwasser einige Schwierigkeiten bieten wird, so ist doch anzunehmen, daß Lastboote mindestens bis Makau jederzeit verkehren können. Da im Januar 1907 in Mahango an der wichtigen Okawangofurt sich ein englischer Händler niederließ, während sein früherer Stor in Tsimi am² Namassere an einen anderen Engländer überging, so ist es wohl zweifellos, daß seither die Handelsbeziehungen zwischen dem Okawangotal und Tsau festere Formen annahmen. Ferner ist noch zu erwähnen, daß auch zwischen Tsau und der Barutse Handelsverbindungen bestehen und letztere das deutsche Kwando-Sambesigebiet berühren. Ein Handelsweg führt läng des Mababe-Komané mit Umgehung des westlicher gelegenen Tsetsegebietes durch die Kandehiniederung nach Seschcke beziehungsweise in das Linjantibecken, aus dem auf diesem Wege während des Hereroaufstandes viel Vieh nach Tsau geliefert worden war. Der andere Weg geht von Tsau nordnordöstlich durch das Okawangosumpfland in das nordwestliche Bifurkationsgebiet und läuft über Gákuba im Samatogwanibett nach Siambisso am Maschi, woselbst stets nach Beendigung der Regenzeit eine Art Herbstmesse stattfindet, indem die Batauana gegen Schafe und Ziegen Industrieartikel aus der Barutse eintauschen. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß beiderseits des Okawangotals bis Libebe und noch weiter talaufwärts sich gute Wagenwege vorfinden, die von Buren und Batauanajägern angelegt worden waren. Der schlechte und streckenweise bis zur Unkenntlichkeit verwachsene Wagenpfad der Batauana von Mahango bis Napala wäre unschwer bis an das wasserreiche ²Gangubett und weiter bis an den Lujana zu verlängern, wodurch die erste Wagenverbindung zwischen dem Okawangotal und dem Kwando-Sambesigebiet hergestellt wäre. Über frühere Handelsbeziehungen der Eingeborenen des Okawangotales mit den westlicher wohnenden Völkern konnte ich nur unsichere Auskunft erhalten; so soll der Häuptling Andara mit den Ovambo in regelmäßigem Handelsverkehr gestanden haben, bis demselben die räuberischen Kuangari ein Ende machten, die später durch die Ermordung mehrerer weißer Viehhändler im Jahre 1903, durch die Ermordung der Familie Paasch und die Vertreibung der katholischen Missionare den Handel im Okawangotal oberhalb von Andara lahmlegten.

Von außerordentlicher Wichtigkeit für die politische und wirtschaftliche Behauptung des Caprivizipfels ist die Verbindung des Okawangotales mit dem Bezirke Grootfontein und der Otawibahn. Der bisher von den Militärpatrouillen eingehaltene Weg, über dessen Beschaffenheit wir allerdings nur oberflächlich unterrichtet sind, führt von Otjituo im Bette des Omuramba Omatako in das Okawangotal, und beträgt seine Länge von Otjituo bis Libebe rund 500 Kilometer (Tsau—Mahango 300 Kilometer), von denen 160 Kilometer, nämlich die Strecke Otjituo—Karakuwisa, in der zweiten Hälfte der Trockenzeit wegen Wassermangels unpassierbar ist; es müßte daher für einen Verkehr mit Frachtwagen während der Trockenzeit zwischen Grootfontein und Libebe der Umweg über Tsintsabis—Tschitschib—Okambombo in Betracht

kommen, der um 200 Kilometer länger als die Omatakoroute ist. Eine eingehende Untersuchung der Durststrecke Otjituo—Karakuwisa ist daher unerläßlich, da möglicherweise durch Bohrungen ausgiebige Wasserstellen sich erschließen lassen. In der Regenzeit dürfte eine direkte Frachtwagen-Verbindung zwischen Otjituo und Libebe quer durch die Steppe möglich sein. Da Otjituo 120 Kilometer von der Bahnstation Otawi entfernt ist, so würde die Frachtwagenstraße von Libebe bis Otawi eine Länge von mindestens 600 Kilometer aufweisen, abgesehen von dem allfälligen, 200 Kilometer langen Umweg über Okambombo—Tsintsabis, wobei aber zu bedenken ist, daß als

Marutserinder im Linjantibecken.

eigentliches Absatzgebiet das südliche Hereroland an der um weitere 300 Kilometer entfernten Bahnlinie Karibib—Windhuk in Betracht käme, wo die Produkte des Okawangotales mit dem billigen amerikanischen Mais in Wettbewerb treten müßten. Die Entfernung vom Erzeugungs- zum Verbrauchsgebiete würde somit rund 900 Kilometer betragen, und damit ist auch die Behauptung, daß der Okawango einst die wichtigste Rolle im wirtschaftlichen Leben der Kolonie spielen werde, unhaltbar geworden. Es sei diesbezüglich auf Professor Th. Rehbock verwiesen, der in einem Aufsatze „Zur Frage der Wassererschließung in Deutsch-Südwestafrika" (Nr. 41. des 21. Jahrganges der „Deutschen Kolonialzeitung") bei einer kritischen Erörterung der Entwicklungsfähigkeit des Ackerbaues in den Bezirken Outjo und Grootfontein erklärte: „Daß eine Versorgung des südlichen Hererolandes, namentlich aber

des 400 bis 1000 Kilometer entfernten Namalandes mit Getreide aus dem Nordgebiete nicht möglich ist und auch nach Herstellung einer Eisenbahnverbindung niemals ernstlich in Frage kommen wird, das kann ein Landeskundiger, der die hohen Transportkosten auch auf der Bahn kennt, sich leicht berechnen." Eine Stichbahn an den Okawango, die auf den Transport von mittelwertigen Ackerbauprodukten angewiesen wäre, würde sich nie bezahlt machen und stets eine schwere Last für das Schutzgebiet bilden. Weitaus besser stünden natürlich die Rentabilitätsaussichten bei einer intensiven Baumwollkultur seitens der Bevölkerung; eine solche Kultur würde jedoch eine geistige und sittliche Hebung der Eingeborenen, sowie eine landwirtschaftliche Erziehung derselben zur Vorbedingung machen, weshalb wir die Frage aufwerfen müssen, ob die politischen Verhältnisse eine derartige Beeinflussung der Bewohner als möglich erscheinen lassen.

II. Die politischen Verhältnisse im Caprivizipfel, sowie in der Barutse und im Gebiete der Batauana.

Die beiden wirtschaftsgeographischen Landschaften des Caprivizipfels sind seit geraumer Zeit Grenzprovinzen des Batauana- und des Marutsereiches.

Ende des achtzehnten Jahrhunderts setzten sich die Batauana im Okawangobecken fest und unterwarfen die dort seßhaften Makalahari. Annähernd um diese Zeit drangen von Norden längs des Okawango Owambandjeru gegen das Becken vor, wurden aber am [2]Namassere von den Betschuanen, ob Makalahari oder Batauana ist unbestimmt, nach Norden zurückgeworfen. Nach dem Einfalle dieses Damarastammes scheint die Einwanderung der Mambukuschu in das Okawangotal und an den Nordrand des Beckens erfolgt zu sein, während im Linjantibecken die Majéi von den kriegerischen Masubia nach Südwesten verdrängt wurden. Um 1840, zur Zeit des Batauanahäuptlings Moremi I., erfolgte der Einfall des Basutostammes der Makololo unter Sebituani, der vor den Matabele in die mittlere Kalahari weichen mußte und längs des Botletle und Ngami bis in das Chansefeld vordrang, wo aber sein gesamtes Vieh zu den westlicher sitzenden Damara entwich. Sebituani zog nun am Tauche aufwärts bis zu den Tschorilobergen, setzte über den Okawango und ging quer durch das Bifurkationsgebiet an den Linjanti und längs desselben in das Albertsland, wo es ihm glückte, trotz der hinterlistigen Haltung der Matoka den Sambesi westlich der Viktoriafälle zu passieren und die verräterischen Matoka zu schlagen, in deren gesundem Hochland sich die Makololo endlich niederließen. Von den Matabele fortwährend beunruhigt, verließ Sebituani trotz bedeutender Siege über diese Gegner die Batoka (= Land der Batoka) und wandte sich nach dem Linjantibecken, wo er die Masubia unterwarf und schließlich, von den Marutse angegriffen, deren zweihundert-

jähriges Reich, die Barutſe, beſetzte und dort in Naliéli am oberen Sambeſi Aufenthalt nahm. Mit Sebituanis Tod im Jahre 1851 begann der Zerfall des Makololoreiches, indem die Makololo, durch Fieber ſtark an Zahl verringert und im Nachwuchs entartet, ſich in das Zwiſchenſtromland (Linjantibecken) zurückzogen, im Jahre 1852 die Stadt Linjanti, die nach Livingſtone 1853 an 6—7000 Einwohner aufwies, gründeten und von dort aus das weite, langſam abbröckelnde Reich zu regieren ſuchten. Trotzdem ſie ringsum von Feinden bedroht waren, ſuchte ſich der Reſt der alten Kämpfer doch noch ab und zu in kriegeriſcher Weiſe zu betätigen; ſo unternahmen ſie im Jahre 1857 einen erfolgreichen Beutezug gegen einen im Weſten (am Okawango oder im Hukwefeld) wohnenden Stamm der Damara, und um 1860 einen Überfall der Batauana, bei dem letztere den größten Teil ihrer Frauen und Kinder einbüßten, ſo daß ſie den Verluſt durch Aufnahme von Frauen und Mädchen der Makalahari decken mußten. Der Niedergang des Volkes war aber unaufhaltſam; vergebens riet Livingſtone den Führern dringend, aus dem fieberreichen Linjantibecken in das geſunde Batokahochland zu ziehen, denn die Häuptlinge meinten, daß ſie dort infolge ihres entarteten Nachwuchſes durch die Matabele ebenſo ſicher aufgerieben würden als im Becken durch das Fieber. Im Jahre 1865 wurden endlich die Makololo von den Marutſe und anderen unterworfenen Völkern überwunden und bis auf einen kleinen Reſt vernichtet, der zu den Batauana am Ngami floh und dort ſchließlich ebenfalls niedergemetzelt wurde.

Während der Herrſchaft der Makololo waren zum erſtenmal portugieſiſche Mambari von der Weſtküſte und Araber aus Sanſibar bis an den oberen Sambeſi vorgedrungen, um gegen Gewehre und Munition Elfenbein und Sklaven einzutauſchen, während von Oſten portugieſiſche Kaufleute ſich bis in die Batoka und Baſchukulumbe wagten. Sepopo, der Beſieger der Makololo und neue Marutſekönig, trat das Erbe der Makololo an, nachdem er die nach Unabhängigkeit ſtrebenden Maſubia und Matoka bezwungen, und verlegte die Reſidenz von Nalieli im Mittelpunkt des Reiches nach Seſcheke in der Südprovinz, um der engliſchen Handelszone näher zu ſein. Er ſchätzte die engliſchen Waren mehr als die portugieſiſchen und entledigte ſich dabei gleichzeitig der Zahlungsverpflichtungen gegen die Gläubiger an der Weſtküſte. Es wurde nun in Panda Matenka von dem Engländer Weſtbech eine feſte Handelsſtation gegründet, bei der nicht allein die Marutſe und ihre Untertanen, ſondern auch die Jäger im nordweſtlichen Matabele- und Bamangwatoland Elfenbein, Straußenfedern, Felle und andere Handelsprodukte abſetzten; auch wurde die Station zum Ausgangspunkt für Handelszüge und Reiſen in die Gebiete nördlich des Sambeſi. Seine Glanzperiode hatte der Ort in den letzten Regierungsjahren Sepopos. Nach dem im Jahre 1870 auf der Flucht vor ſeinen Häuptlingen erfolgten Tode dieſes grauſamen, aber mächtigen Königs ſchwang ſich deſſen Neffe, Ngwana Wena, zum Herrſcher empor und machte Nalieli zu ſeiner Reſidenz, was einen bedeuten-

den Aufschwung des Außenhandels der Barutse zugunsten der portugiesischen Faktoreien in Benguela und Mossamedes herbeiführte.

Das Bestreben Ngwana Wenas, die übermütigen Häuptlinge in Schranken zu halten, endete mit seiner Vertreibung aus der zentralen Barutse, worauf die Marutsegroßen (1878) einen Jüngling namens Lobossi, einen anderen Neffen Sepopos, zum König wählten und durch Bedrohung mit dem Tode zur Annahme der Würde zwangen. Ngwana Wena fand in der südöstlichen Barutse an den Masubia und Matoka Rückhalt und wurde von portugiesischen Mambari und von der Handelsstation Panda Matenka mit Munition versorgt. Er vernichtete eine Marutseschar bei Seschcke und brannte den Ort nieder, wurde aber schließlich von Lobossi überwältigt und fand auf der Flucht seinen Tod, worauf auch die aufständischen Masubia und Matoka, sowie die Mambunda, die sich gleichfalls erhoben hatten, bezwungen wurden. Lobossi, der unweit von Nalieli eine neue Hauptstadt namens Lialui gründete, war anfangs ein gefügiges Werkzeug in den Händen der Marutsegroßen, während seine Schwester Matauka, die zur Mitregentin (Mokwei) gewählt worden war, energisch auftrat und die Mörder ihres Oheims Sepopo dem Gifttode zuführte. Der europäischen Kultur gegenüber verhielten sich die Marutse schroff ablehnend. So wurde Major Pinto, der im Auftrage der portugiesischen Regierung die abgebrochenen Handelsverbindungen anzuknüpfen suchte, im September 1878 von einigen Häuptlingen beraubt, worauf Lobossi sich des Erschöpften annahm und ihn nach Mpalila zu Rev. Coillard sandte, der der Société des Missions Evangéliques de Paris vergebens in der Barutse Eingang zu verschaffen suchte. Aber bereits 1881 gewährte Lobossi der französischen Sambesi-Mission der Gesellschaft Jesu die Erlaubnis zur Anlage einer Station, nachdem er seine Großen durch die von dem Jesuitenpater Depelchin überbrachten reichen Geschenke für die Mission günstig gestimmt hatte; die Jesuitenmission nützte den gewonnenen Vorteil nicht sofort aus und zersplitterte ihre Kräfte durch Anlage von Stationen am unteren Sambesi und in der Batoka, und als sie endlich später ihr Augenmerk wieder der Barutse zuwandte, fand sie bei Luanika und seinen mißtrauischen Häuptlingen kein Gehör und mußte sich begnügen, südlich des Sambesi in Panda Matenka eine Station zu errichten und dort auf eine günstigere Zeit zu warten.

Nachdem die Stellung Lobossis genügend gefestigt war, wandte er sich der äußeren Politik zu, kaufte den gesamten Gewehr- und Munitionsvorrat von Westbechs Handelsstation in Panda Matenka auf und unternahm einen Kriegszug gegen die Maschukulumbe, die seit Sepopos Tod keinen Tribut an die Marutseherrscher geschickt und eine bezügliche Aufforderung Lobossis mit Hohn beantwortet hatten. Lobossi schlug sie und erbeutete große Rinderherden, mit denen er in Panda Matenka weitere Gewehr- und Munitionseinkäufe machte. Nun suchte er die lästige Bevormundung seiner herrschsüchtigen Häuptlinge abzuschütteln, allein diese umzingelten in einer Nacht des Sep-

tember 1884 Lobossis Gehöft und metzelten seine Angehörigen nieder, während Lobossi selbst mit seinem ältesten Sohne Lita im Arme sich durchschlug und auf einer Insel an der Mündung des Njoko eine Zuflucht fand, wo er zwei feindliche Angriffe zurückwies, schließlich aber in die Sümpfe des Maschi-Linjanti entweichen mußte und sich dort gegen die ihm feindlichen Masubia behauptete. Auch Lobossis Schwester und Mitregentin Matauka widersetzte sich den Empörern hartnäckig, wurde aber ebenfalls geschlagen und mußte sich in die den Marutse heilige Stadt Ganatamojo retten. Die Sieger waren nun übermütig und übertrugen einem Knaben namens Akufuna, ebenfalls einem Neffen Sepopos, die Königswürde, und jetzt setzte eine barbarische Adelsherrschaft mit einem skrupellosen Erpressungssystem ein, das dem vertriebenen Lobossi und seiner Schwester zahlreiche Anhänger zuführte. In dieser Zeit (1885) erschien Rev. Coillard wieder in der Barutse und es gelang ihm, von den Häuptlingen, die durch eine abschlägige Antwort den Missionar in das Lager Lobossis zu drängen fürchteten, die Erlaubnis zur Gründung von Missionsstationen zu erwirken, während die Jesuitenmission infolge der großen Verluste an Menschenleben und Geld bei äußerst geringem Erfolge der eigentlichen Missionstätigkeit nicht allein ihre Stationen am unteren Sambesi, sondern auch die Niederlassung in Panda Matenka aufgab und die Sambesiabteilung auflöste. In diese Zeit fällt die Reise der Deutschen Schulz und Hammar, die längs des Linjanti-Maschi bis an die Lujanamündung zogen; schließlich aber vor den räuberischen Eingeborenen in das Hukweseld flüchten mußten; den von Schulz erwähnten Marutsehäuptling Geluka, richtig Seluga, fand ich im Jahre 1905 noch an der Lujanamündung vor, dagegen erklärten die Eingeborenen einschließlich Selugas einstimmig, die von Schulz als räuberisch und einflußreich bezeichneten Häuptlinge Matambania und Kikonto auch nicht dem Namen nach zu kennen.

Im Oktober 1885 drang Lobossi endlich in die zentrale Barutse ein und schlug seine Gegner in einem erbitterten Kampfe bei Lialui, und mit barbarischer Grausamkeit rottete der Sieger, der sich nunmehr Luanika nannte, die Geschlechter seiner Gegner aus. Trotzdem empörte sich der Statthalter der Südprovinz (Sescheke) und wurde sofort von den unruhigen Masubia unterstützt, allein Luanika bewältigte bald den Aufstand, und nunmehr wurde Luanikas künftiger Erbe Litia als Statthalter der Südprovinz, zu der auch das Linjantibecken und die Batoka gehörte, in Kasungula eingesetzt, während die Tochter der Mokwei namens Akanangwisoa in Sescheke zur Beaufsichtigung der in der Südprovinz befindlichen Untertanen ihrer Mutter Aufenthalt nahm. Luanika begann nun die alten Stammesorganisationen umzuformen, indem er die mächtigsten und zugleich widerspenstigsten Häuptlinge töten und durch Mitglieder seiner Familie ersetzen ließ, um durch diese Verwandtenpolitik das Reich allmählich fest in die Hand zu bekommen. Der Société des Missions Evangéliques de Paris legte er kein Hindernis in den Weg und suchte sie in den Dienst seiner Interessen zu ziehen, allein die Mission war trotz des Um-

ſtandes, daß ſie von ihrer Zentrale im Baſutoland eingeborene Baſuto als Miſſionslehrer zugeſandt erhielt, einflußlos und ſtieß auf den Widerſtand der Häuptlinge, ſowie auf die Teilnahmsloſigkeit des Volkes. Letzteres war durch die fortwährenden Unruhen derart verwildert, daß Miſſionare und Händler unter Gewalttätigkeiten und Diebſtählen arg zu leiden hatten. So wurde ein Miſſionar der Station Seſcheke während einer Bootfahrt von ſeinen Ruderern gewürgt, und ein anderer Miſſionar mußte, wie man ſich heute noch in Seſcheke erzählt, auf Befehl der Mokwei am Sambeſiufer von Seſcheke in der Sonnenhitze ſplitternackt vor verſammeltem Volke ſtehen und wurde dann ſchwerkrank aus dem Lande geſchafft. Erſt der Übertritt Litias zum Chriſtentum verſchaffte der Miſſion einigen Schutz. Luanika ſelbſt ging ſeinen Untertanen mit ſchlechtem Beiſpiele voran, indem er bei engliſchen und portugieſiſchen Händlern große Einkäufe machte, das meiſte ſchuldig blieb und für die Forderungen ſeiner Gläubiger taube Ohren hatte. Darunter litt der Außenhandel ſehr, zumal auch der Elfenbeinhandel ſtark zurückgegangen war, und die früher ſo bedeutende Handelsſtation in Panda Matenka wurde aufgelaſſen. Doch allmählich machte ſich nun das konzentriſche Vordringen der koloniſierenden Mächte und namentlich Englands in der Barutſe fühlbar.

Nachdem nämlich durch den deutſch-portugieſiſchen Vertrag vom 30. Dezember 1886 die Nordgrenze von Deutſch-Südweſtafrika feſtgelegt und die Nordoſtecke des Schutzgebietes tief in das zentrale Südafrika in die Nähe der Viktoriafälle vorgeſchoben worden war, ſetzte die britiſche Expanſion mit ganzer Kraft ein, um ſich die noch unaufgeteilten Gebiete zu ſichern. Dabei wurde ſie ſpäter von Caprivi unterſtützt, indem derſelbe in dem bekannten Sanſibarvertrag vom 1. Juli 1890 ſich mit einer minimalen Verbreiterung des öſtlichen deutſch-portugieſiſchen Grenzſtriches begnügte und auf eine Erwerbung des Batauanareiches am Ngami endgültig verzichtete. So wurde jenes ſonderbare, unter dem Namen Caprivizipfel bekannte Gebilde geſchaffen, deſſen weſtlicher Teil zum Batauanareiche gehört, während der öſtliche einen Grenzbezirk der Südprovinz der Barutſe bildet. Wenige Tage vorher, am 27. Juni 1890, war es dem Agenten Lochner der South Africa (Chartered) Company gelungen, Luanika zur Verleihung einer Landkonzeſſion an die Company zu bewegen, wogegen ſie ſich zur Zahlung eines Jahresgehaltes von 2000 Liverſterling an Luanika als Entſchädigung für die induſtrielle Ausnutzung des Landes verpflichtete. Für Luanika war die Ausſicht, an der Company einen mächtigen Rückhalt gegen die Marutſegroßen zu finden, bei der Vertragsabſchließung beſtimmend geweſen. Blieb der Vertrag infolge des Unvermögens der Company zu ſeiner praktiſchen Ausnützung vorderhand auch nur auf dem Papier beſtehen, ſo war doch durch ihn das britiſche Protektorat über die Barutſe geſichert. Nicht glatt verliefen aber die Verhandlungen zwiſchen der Company und der portugieſiſchen Regierung über die Beſtimmung der Weſtgrenze des neuerworbenen Gebietes (Nordweſt-Rhodeſia). Am 20. Auguſt 1890 beantragte der portugieſiſche Miniſterpräſident Ribeiro in den Cortes die

Abschließung eines Vertrages mit England, daß der Sambesi und sein linksseitiger Nebenfluß Cabompo die Grenze zwischen Angola und Nordwest-Rhodesia bilden solle. Das portugiesische Ministerium wurde dieses Antrages wegen gestürzt, worauf das folgende zum großen Schaden Portugals am 11. Juli 1891 mit England einen Vertrag einging, daß die natürlichen Grenzen der Barutse als Grenze zwischen Angola und Nordwest-Rhodesia zu betrachten seien. Nun kam ein flottes Tempo in die Expansionsbestrebungen der Marutse, um die Grenzen der Barutse noch vor endgültiger Festlegung der portugiesisch-englischen Grenze möglichst weit nach Westen zu rücken, denn die Engländer betrachteten als Barutse das gesamte von den Marutse beherrschte Reich, während die Portugiesen nur dessen Kern, das eigentliche Marutseland im Zentraltal des Sambesi bei Lialui, also die von dem Volk der Marutse bewohnte Landschaft, als Barutse bezeichneten.

Die den Marutse untergebenen Mambunda drangen längs des Kuito bis an den Okawango vor, und Litia Niana, ein Sohn Luanikas, ging mit den Mase nördlich des Lujana über den Maschi, gründete die kleine Masestadt Ka—unga als Hauptort einer neuen Barutseprovinz, als deren Statthalter Litia Niana nunmehr fungierte, zwang die am Lujana ansässigen Mambukuschu zur Unterwerfung und suchte auch den noch unabhängigen Mambukuschuhäuptling Mokoja, den Sohn einer Schwester des alten Andara und Vettern Libebes, zur Anerkennung der Oberhoheit Luanikas zu bewegen. Mokojas Dorfgruppe befand sich damals im Hukwefeld zwischen dem Lujana und dem wasserreichen Gangu-Ganischabett. Bald trat aber ein Rückschlag in Luanikas Expansionsbestrebungen ein. Die Mambunda wurden durch häufige Überfälle der Kuangari gezwungen, ihre neuen Wohnsitze am unteren Kuito aufzugeben und sich an den Maschi zurückzuziehen, und Litia Niana, der seine Provinz bis Libebe im Okawangotal auszudehnen suchte, stieß auf den entschiedenen Widerspruch des von England noch unbeeinflußten Batauanahäuptlings Moremi II., der das untere Lujanatal als nördliche Grenzzone seines Reiches betrachtete und schon seit Jahrzehnten durch eine Schar auserlesener Batauana im Hukwefelde jagen ließ. Der Mambukuschuhäuptling Mokoja, dessen Lage zwischen den beiden mächtigen Gegnern höchst ungemütlich geworden war, entging dem Verluste seiner Unabhängigkeit nur durch schleunige Abwanderung an den oberen Lujana. Luanika gab dem Proteste Moremis gegen die Besetzung des Lujanatales keine Folge, weshalb dieser, anscheinend im Jahre 1892—1893, also kurze Zeit nach dem großzügigen Erkundungsritt des Landeshauptmanns Kurt von François nach Andara, mit einer Kriegerschar, bei der sich ein Weißer befand, längs des Okawangotales ebenfalls nach Andara zog und von hier über Likonda nach Likoma am Lujana marschierte, um Litia Niana aus Ka—unga zu vertreiben. Mittlerweile war aber der Bruder des Bedrohten und präsumtive Nachfolger Luanikas, Litia, von Kasungula in Eilmärschen längs des Masefeldrandes und Maschitales bis zur Lujanamündung herangerückt und bedrohte Moremis

Flanke und Rückzugslinie. Auf briefliche Aufforderung Litias stellte Moremi seinen Vormarsch nach Ka—unga ein, worauf es zwischen beiden Parteien in Likoma zu einer Verständigung kam, der zufolge das Lujanatal von Likoma abwärts die Grenzzone der Barutse bilden sollte. Wenn auch Moremi auf das Lujanatal, das er ohnedies nie praktisch in Besitz genommen hatte, verzichten mußte, so war durch seinen Einspruch doch dem beabsichtigten Vordringen Litia Nianas bis an das Okawangotal bereits am Lujana ein Ziel gesetzt worden, und andernteils war dem Mambukuschuhäuptling Mokoja die drohende Oberherrschaft der Marutse erspart geblieben.

Das von den Mambukuschu bewohnte Okawangotal nördlich des Ärmellandes war nach Andaras Tod rasch unter die Botmäßigkeit der Batauana gekommen. Andaras Vorgänger Libebe galt als ein Zauberer, der den Lauf des Okawango absperren könne, und hatte deshalb von den flußabwärts wohnenden Eingeborenen regelmäßig Geschenke erhalten. Andara genoß nicht dasselbe Ansehen, brandschatzte dafür aber durchreisende Buren und Eingeborene nach Kräften. So lockte er im Jahre 1884 einen im Kaukaufelde jagenden Buren namens van Zyl unter der Vorspiegelung, bei Andara seien große Elefantenherden, an den Okawango, und ließ den Buren durch dessen Wagentreiber, einen Hottentotten, auf einem Jagdzuge erschießen, worauf die Witwe ihren Wagen und mit diesem sich, ihr Kind, den Mörder und eine Anzahl Mambukuschu in die Luft sprengte. Auch Schulz, der bald darauf bei Andara eintraf, geriet in eine gefährliche Lage und wurde aus ihr durch den Batauana Intuhi befreit. Als dieser von Andaras Neffen namens Libebe bedroht wurde, versetzte Schulz letzterem einen Kolbenstoß vor den Magen, daß Libebe zusammenstürzte und von seinen Leuten fortgetragen werden mußte. Der junge Libebe als Nachfolger Andaras vermochte nicht, seine Unabhängigkeit zu behaupten, und mußte die Oberherrschaft der Batauana anerkennen.

Auch aus dem Batauanareich ist aus dieser Zeit ein interessantes Moment zu berichten. Als nämlich nach dem Tode Moremis II. im Jahre 1893 sein jugendlicher Bruder Sekumi Nachfolger in der Häuptlingswürde wurde, bewog letzteren, nach einer mir gemachten Mitteilung des englischen Polizeisergeanten und späteren Händlers Croßman, der damals bei den Batuana sehr einflußreiche deutsche Händler Franz Müller, ein Gesuch an die deutsche Regierung um Übernahme der Schutzherrschaft über das Batauanareich zu unterfertigen. Sekumi verstand sich zu diesem Ansuchen um so leichter, als damals die ganze Kraft der Chartered Company durch den Matabeleaufstand in Anspruch genommen war. Über das Schicksal dieses Schriftstückes bin ich nicht unterrichtet. Infolge des Sansibarvertrages blieb diese Bestrebung Sekumis ergebnislos, hatte aber zur Folge, daß die Engländer mit Unterstützung des Bamangwatohäuptlings Khama das Batauanareich alsbald fester in die Hand nahmen und den bei der Häuptlingsfolge übergangenen unmündigen Sohn

Morenis namens Muntibi in die Kapkolonie brachten, um ihn in einer Missionsschule erziehen zu lassen und später bei günstiger Gelegenheit gegen Sekumi auszuspielen.

Den Portugiesen, die durch den im Jahre 1892 erfolgten Verlust des Schire-Nyassa-Hochlandes an England gewitzigt worden waren, entgingen die Vorstöße der Marutse am Kuito und Lujana zwar nicht, aber zu einer militärischen Besetzung des entlegenen Hinterlandes des Bezirkes Mossamedes unfähig, suchten sie eine wirkliche Besitzergreifung dieses politischen Winkels dadurch nachzuweisen, daß sie noch im Jahre 1892 der Companhia de Mossamedes eine Landkonzession für Südangola bis an den Sambesi verliehen. Dieser papierene Versuch, den Ausdehnungsbestrebungen der Chartered Company entgegen zu treten, hatte an und für sich nur geringen Wert, und die Companhia, an der meist französisches Kapital beteiligt ist, erwies sich als zu wenig kapitalkräftig und entwicklungsfähig, um die praktische Expansion der Marutse in irgendwelcher Weise paralysieren zu können.

In den nächsten Jahren wurden englische Offiziere und Reisende nach Angola gesandt, um die Westgrenzen der Barutse zu erkunden; einige derselben, wie Gibbons, Gould Adams, Hamilton und Reid passierten auch den Caprivizipfel. Das Endergebnis dieser Reisen war die angebliche Feststellung, daß die Barutse bis zum Kuito und oberen Kassai reiche. Aber erst im Jahre 1897 bekam die Chartered Company, die in Südrhodesia nach dem Matabeleaufstande vollauf zu tun hatte, für Nordwest-Rhodesia freie Hand und sandte den Major Coryndon nach Lialui, um mit Luanika die Niederlassung eines Administrators zur Vertretung der Interessen der Company und Beaufsichtigung der Weißen zu vereinbaren; widerstrebend bewilligte Luanika das Ansuchen der Besieger der gefürchteten Matabele, aber die Befugnisse des Administrators wurden genau umgrenzt und jede Einflußnahme auf die eingeborene Bevölkerung ausgeschlossen. Coryndon ließ sich nun in dem 160 Kilometer nordöstlich der Viktoriafälle gelegenen Kalomo als Administrator nieder und setzte in Seschеke, wohin Litia mittlerweile von Kasungula übersiedelt war und das Dorf Moandi dicht neben Seschеke als seinen neuen Wohnsitz errichtet hatte, und in Lialui, sowie in der Baschukulumbe Distriktskommissionäre ein, die sich einstweilen nur mit der Beaufsichtigung der wenigen dort verkehrenden Weißen befaßten. Wie vorsichtig man damals in der Barutse vorging, ist aus dem Umstande zu ersehen, daß der Kommissionär Thompson einen Engländer, der in roher Weise und grundlos Litia beschimpft hatte, in Seschеke verhaftete, sofort zu einer Geldstrafe von 25 Liversterling verurteilte und ihn dann an die Viktoriafälle abschob; da der Verurteilte mittellos war, wurde das Strafgeld durch eine von dem Kommissionär unter den Missionaren und Händlern rasch eingeleitete Sammlung aufgebracht und Litia als Sühne überreicht.

Nun begann man sich in englischen Kapitalistenkreisen auch für den Norden von Deutsch-Südwestafrika zu interessieren. Cecil Rhodes faßte nämlich den Bau einer Bahnlinie von der Tigerbai in Südangola an das britisch-südafrikanische Bahnnetz in das Auge. Den Geländeschwierigkeiten und Wasserverhältnissen nach hätte diese Bahn den Okawango bei Andara und den Maschi bei Muniambania kreuzen müssen und wäre längs des Masefeldrandes nach Katima Molilo gelaufen, um an diesen Schnellen den Sambesi zu übersetzen und an den Viktoriafällen sich an die North-Rhodesian Railway anzuschließen. Die Rentabilitätsaussichten dieser geplanten Bahnlinie waren aber sehr ungünstig, und Professor Passarge meint daher in seinem Aufsatze „Das deutsche Okawango-Sambesi-Gebiet" (Deutsche Kolonialzeitung vom 3. November 1904), daß der Hauptzweck der Bahn jedenfalls gewesen wäre, den Norden von Deutsch-Südwestafrika in englische Hände zu bringen. Das Interesse an dem Projekt veranlaßte das kolonialwirtschaftliche Komitee im Jahre 1899, in Verbindung mit der Companhia de Mossamedes und der South West-Africa-Company eine Expedition zwecks Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der südlichen Gebiete Angolas, die mit dem deutschen Ambolande anscheinend klimatisch und wirtschaftlich eine Einheit bilden, zu entsenden; die Expedition, welche die geringe Produktivität der durchzogenen Landschaften feststellte, bewegte sich auf dem Gebiete der räuberischen Kuangari am Okawango und mußte es schleunigst verlassen, um einem Angriffe der raubsüchtigen Eingeborenen auszuweichen.

Der im gleichen Jahre ausgebrochene Burenkrieg rief in den Randgebieten des Einflußbereiches der Chartered Company politische Rückschläge hervor. So wurde Luanika über die allmähliche Erstarkung und Ausbreitung der englischen Verwaltung in der südlichen Barutse ungehalten, zeigte sich den britischen Beamten gegenüber störrig und wollte als wichtiger Bundesgenosse Englands nur noch direkt mit der Königin Viktoria verhandeln; nach dem Tode derselben zeigte Luanika nicht übel Lust, den lästigen und für ihn gefährlich werdenden Vertrag mit der Company, die ihm verschiedene Handelskonzessionen abgerungen hatte und nun mit dem Plane des Baues der North Rhodesian Railway hervortrat, zu lösen. Allein zwei von feindlichen Marutsegroßen an ihm vorgenommene Vergiftungsversuche veranlaßten ihn, wieder an der Company Rückhalt zu suchen, und nach vielen Bemühungen gelang es dem Administrator im Jahre 1902, den mißtrauischen Marutse zu einer Reise nach England zwecks Teilnahme an den Krönungsfeierlichkeiten Eduards VII. zu bewegen. Der huldvolle Empfang seitens des englischen Königs und die Konferenz mit dem Kolonialminister Chamberlain sollen Luanika über die Absichten Englands angeblich beruhigt haben; jedenfalls trugen zu dieser Beruhigung die ihm vor Augen geführten Machtmittel wesentlich bei. Trotz seiner oft betonten Englandfreundlichkeit ließ aber Luanika bereits im nächsten Jahre die aethiopische Mission in der zentralen Barutse zu; der Widerspruch der Société des Missions Evangéliques de Paris, die in Livingstone, Seicheke und

Lialui Stationen angelegt hatte, blieb fruchtlos. Die aethiopischen Hetzer durften sich zwar in letzteren Orten nicht niederlassen, dagegen wurde ihnen anderwärts von Luanika in jeder Weise Vorschub geleistet; infolge ihres Geldmangels konnten sie aber nur zwei Niederlassungen (zwischen Lialui und Nalolo) errichten.

In diesem Jahre machte der Distriktskommissionär von Wankie, Andrew Dale (spr. Däler), am Caprivizipfel eine eigenmächtige Grenzregulierung zugunsten des Gouvernements Südrhodesia. Als er nämlich auf einer Inspizierungsreise längs des Sambesi westwärts bis zur Linjantimündung gekommen war, ließ er durch einen Polizeisergeanten den seit langer Zeit auf Kakumba ansässigen alten Barolong Sigugugu holen, teilte ihm mit, die Insel gehöre zum Gouvernement Südrhodesia, Sigugugu sei daher steuerpflichtig und mit der Steuer bis zum Jahre 1898 rückständig; Siguguguś Einwurf, daß die Insel Eigentum Luanikas sei, blieb unbeachtet. Nachdem die damals in Kasungula sich aufhaltenden Buren dem Barolong erklärt hatten, Dale habe kein Recht, auf der zweifellos deutschen Insel Steuer einzuheben, reiste Sigugugu zwecks Protestes gegen die Steuervorschreibung zweimal nach Wankie, sah sich aber schließlich gezwungen, für fünf Jahre, nämlich 1898—1902, die Kopfsteuer für sich, seinen Sohn Tom und einen Diener Celegwana im Betrage von 7½ Liversterling am 23. September 1902 zu erlegen, ebenso später die Steuer für 1903 und 1904. Im Jahre 1905 übersiedelte Sigugugu mit seinem Gesinde nach Mambowa in dem noch steuerfreien Nordwest-Rhodesia, um weiterer Steuereinhebung zu entgehen, ließ aber seinen Sohn Tom auf Kakumba zur Felderbestellung zurück, trotzdem ihn der Missionar Jalla der französischen Missionsgesellschaft hiervon mit der Behauptung, daß Tom bei einer deutschen Besitzergreifung der Insel harten Bedrückungen seitens der Deutschen ausgesetzt sein werde, abzuschrecken versucht hatte. Sigugugu, der vor Jahren bereits in den Diensten mehrerer Deutschen gestanden und dem österreichischen Forschungsreisenden Holub unter dem Namen April als Jäger gedient hatte, entgegnete dem Missionar, er fürchte die Deutschen nicht, denn sie seien gewiß nicht schlechter als die Engländer. Als aber im Februar 1906 der angebliche deutsche Offizier S. C. Fischer am unteren Linjanti schwer mißhandelt worden war und Jalla nun seine Warnungen wiederholte, nahm Sigugugu seinen Sohn von Kakumba weg. Wenige Monate später erschienen Polizisten von Wankie auf Kakumba, um den neuen Steuerrückstand einzutreiben, trafen aber Sigugugu nicht mehr an.

Das Jahr 1903 war für das Okawangogebiet höchst ereignisreich, indem von deutscher Seite energisch versucht wurde, das von den räuberischen Kuangari bewohnte Flußtal zu erschließen. Dieser mit unzulänglichen Kräften unternommene Versuch nahm einen unglücklichen Verlauf. Nachdem Forstassessor Dr. Gerber bereits im Vorjahre aus eigenem Antriebe mit dem Häuptling Himárua in Okambombo verschiedene Verträge abgeschlossen, um

ihn den deutschen Wünschen dienstbar zu machen, und ihn bewogen hatte, die Errichtung einer Missionsstation zuzulassen, trafen Ende 1902 drei Missionare und zwei Laienbrüder der Missionsgesellschaft der „Fratres Oblaten der unbefleckten Empfängnis Mariä" von Windhuk am Okawango ein und errichteten in der südlichen Flußlandschaft, gegenüber dem am portugiesischen Nordufer gelegenen Okambombo, mitten im Überschwemmungsgebiete, eine Niederlassung. Bald änderte Himarua, angeblich auf Drängen seines Unterhäuptlings Kanjemi, eines berüchtigten Sklavenjägers, seine entgegenkommende Haltung und forderte die fieberkranken Missionare unter der Androhung des Erschießens zum Abzuge auf, da er nur durchziehende Händler dulden wolle. Am 16. April 1903 traf auf Ersuchen der Missionare Oberleutnant Volkmann, der bewährte Distriktschef von Grootfontein, mit einigen Reitern bei der Missionsstation ein und suchte Himarua unter Drohungen zu bewegen, die kranken Missionare noch kurze Zeit in Ruhe zu lassen, bis sie reisefähig seien; allein in der Nacht nach Volkmanns Weggang wurden die Missionare beraubt und zur Flucht gezwungen, auf der P. Biegner dem Fieber erlag. Ein Buschmannkapitän und fünf Buschmänner, die zurückgelassene Sachen der Missionare im Büffelomuramba, 40 Kilometer südlich des Okawango, bewachten, wurden von den verfolgenden Kuangari erschossen. Himarua selbst war mittlerweile flußabwärts zum Häuptling Nambaze gefahren, wahrscheinlich um die später erfolgte Ermordung der gerade dort befindlichen Wanderhändler Emerich und Lang aus Grootfontein zu betreiben. Noch im gleichen Monat wurden die Familie Paasch aus Grootfontein durch Bomagandu fünf Meilen südlich des Okawangotales an der Kuitomündung und der Händler Arndt durch Niangana nächst dessen Dorf getötet. Oberleutnant Volkmann suchte nun Himarua zu bestrafen und beschoß am 5. Juli Okambombo, stieß aber auf energischen Widerstand und zog schließlich längs des Okawangotales nach Libebe; dort klagte ihm der Häuptling Libebe, daß Bomagandu und Niangana mehrere seiner Leute, die er den Händlern Paasch und Arndt als Führer mitgegeben, erschossen hatten. Libebe sagte für eine Straferpedition gegen Niangana seine wirksamste Unterstützung zu, doch war Oberleutnant Volkmann nicht in der Lage, gegen die auf portugiesischem Gebiete gelegenen, wohlverschanzten Räubernester der Kuangari etwas zu unternehmen. Zehn Buren aus Grootfontein befreiten im Oktober desselben Jahres das Töchterchen des ermordeten Paasch durch List aus den Händen Bomagandus. Niangana wurde im nächsten Jahre von Batauanajägern bei Libebe gefangen und nach Tsau gebracht. Der dortige englische Kommissionär stellte sich aber auf den Standpunkt, daß er nicht berechtigt sei, einen portugiesischen Eingeborenen wegen eines auf deutschem Gebiete an einem Deutschen begangenen Verbrechens zu bestrafen oder auszuliefern, obwohl Niangana kein Rebell sondern ein gemeiner Raubmörder war, dessen Beseitigung die Batauanajäger für ein Gebot der Notwendigkeit gehalten hatten. Um nicht den Schein einer Begünstigung eines eingeborenen

Verbrechers auf sich zu laden, machte der Kommissionär dem Gouvernement in Windhuk die Mitteilung, daß er den Kuangarihäuptling an einem bestimmten Punkte der deutschen Grenze im Okawangotale freilassen werde und ihn dort die deutsche Polizei leicht fangen könne. Deutscherseits ging man auf den Vorschlag jedoch nicht ein, und so wurde der Mörder schließlich im Okawangotale freigelassen, ohne daß Libebe, der erbittertste Gegner Nianganas, von dessen Anwesenheit im Okawangotale unterrichtet worden wäre.

In der Barutse war im Jahre 1903 der mir persönlich bekannte Lettermann, der als Krankenwärter der belgisch-alldeutschen Ambulanze wenige Monate am Burenkriege teilgenommen hatte, aufgetaucht und entlockte unter der Vorspiegelung, er sei vom Gouvernement in Windhuk als Distriktskommissär des Caprivizipfels hierher gesandt worden, um dessen Besetzung vorzubereiten, den Händlern in Livingstone, Sescheke und Lialui Waren und Geld und prellte sogar Eingeborene von Sescheke, die dem „Deutschen Kommissionär" Vertrauen entgegengebracht hatten, um Naturalien und Arbeitslöhne. In Lialui ließ er sich als Distriktskommissär von Lunanika empfangen, der bei diesem Anlasse dagegen protestierte, daß Engländer, Portugiesen und Deutsche, ohne ihn zu fragen oder ihn auch nur zu verständigen, sein Land unter sich aufteilten; er könne doch nicht unter drei Gouvernements stehen. Schließlich fuhr Lettermann von Lialui nach Kasungula zurück und blieb auch diesmal den Ruderern den Fährlohn schuldig, so daß die Händler in Sescheke für letzterer aufkommen mußten, um die für die Weißen ärgerliche Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. In Anbetracht der Teilnahme Lettermanns am Burenkriege veranstalteten die Buren in Livingstone eine Geldsammlung, die es dem Betrüger, der den deutschen Namen in der Barutse arg in Mißkredit gebracht hatte, ermöglichte, aus Nordrhodesia zu verschwinden.

Der Einfluß der Company war mittlerweile derart gestiegen, daß sie mit dem Bau der North-Rhodesian Railway beginnen und mit Zustimmung Lunikas in der Batoka und der nördlich angrenzenden Baschukulumbe die Kopfsteuer bei gleichzeitiger Aufhebung der Sklaverei einführen konnte. Da die Batoka nur indirekt von den Marutse beherrscht werden und die wilden Maschukulumbe zu ihnen in sehr losem Tributverhältnis stehen, so ist damit die Abbröcklung dieser Provinzen von der Barutse angebahnt. Die Bestrebung der Company, die Macht der Marutse auf das Kernland des Reiches, die zentrale Barutse, zurückzudämmen, um nach Lunikas Tode das Reich aufzulösen, sind offenkundig und werden von Weißen und Eingeborenen in der Barutse besprochen. Lunika scheint infolge erheblicher Zugeständnisse und Vergünstigungen einstweilen den Plänen der Company nicht entgegenzuarbeiten, zumal er stets mit einer Erhebung der umsturzlüsternen Marutsepartei rechnen und in der Anlehnung an die Company die sicherste Stütze seiner Herrschaft erblicken muß. Seine Hoffnung, an den Äthiopiern verläßliche Helfer gewonnen zu haben, wurde zur großen Genugtuung der Weißen in der Barutse arg getäuscht. Nachdem die äthiopischen Missionare durch ihre Habsucht und Be-

stechlichkeit bereits sein Mißfallen erregt hatten, sandte er im November 1904 einen derselben, der, als Marutse von den französischen Missionaren zum Missionslehrer ausgebildet, sofort nach dem ersten Auftreten der Äthiopier in der Barutse zu ihnen übergegangen war. mit einem bedeutenden Geldbetrage nach Bulawayo zwecks Ankaufs großer Boote, allein der Herr Missionslehrer reiste bis Kapstadt und verjubelte dort die anvertraute Summe. Seither ist Luanika gegenüber den Äthiopiern verschnupft.

In diesem Jahre (1904) reiste der Kommissionär von Tsau in Begleitung von Polizisten und Händlern über Libebe nach Likoma am Lujana und weiter nach Kaunga am Maschi, wo er mit dem Kommissionär von Lialui eine Begegnung hatte; wahrscheinlich fand eine Besprechung über wechselseitige Unterstützung bei einer Erhebung des Batauanahäuptlings Sekumi oder im Falle eines Aufstandes in der Barutse statt.

Nachdem die portugiesische Regierung den Marutse zwölf Jahre Zeit gelassen, die Grenzen der Barutse nach Angola hinein zu verschieben, und den Vorschlag der Company, eine Grenzkommission in das strittige Gebiet zu entsenden, aus finanziellen Gründen abgelehnt hatte, unterwarfen sich beide Parteien dem Schiedsspruche des Königs von Italien. Von den beanspruchten 320 000 Quadratkilometern portugiesischen Gebiets erhielt Nordwest-Rhodesia laut Schiedsspruch vom 30. Mai 1905 rund 120 000 Quadratkilometer zuerkannt, nämlich die zentrale Barutse und das Mafefeld. Der auf Grund des Vertrages von 1891 erfolgte Schiedsspruch ist als sehr wohlwollend für Portugal zu betrachten; zieht man jedoch den Vertragsentwurf von 1890, nach dem der Sambesi und sein linksseitiger Nebenfluß Cabompo die Grenze bilden sollten und dessentwegen das Ministerium Ribeiro gestürzt worden war, zum Vergleiche heran, so läßt sich ein bedeutender Gebietsverlust für Angola feststellen. Als sehr unerfreulich für die Portugiesen muß es bezeichnet werden, daß noch rund 200 000 Quadratkilometer portugiesischen Gebietes von den Marutse beherrscht werden. Für die politische Lage des Caprivizipfels ergibt sich aus dieser Erledigung des englisch-portugiesischen Grenzstreites eine wesentliche Verschlimmerung, da der Zipfel nunmehr bis auf den Nordwestrand allseits vom britischen Gebiete umgeben ist.

Interessant ist ein englischer Grenzberichtigungsversuch im deutschen Albertslande, den abermals der Kommissionär Andrew Dale von Wankie unternahm. Der Engländer Chalmers (spr. Tschames) und der Bur Hartmann ließen sich im Jahre 1905 auf der großen Insel Mpalila nieder, um daselbst eine Farm zu errichten. Nachdem sie ein Backsteinhaus gebaut hatten, erhielten sie ein Schreiben Litias, in dem er gegen die Niederlassung von Weißen auf Mpalila protestierte. Kurze Zeit später hatte der Kommissionär Thompson von Sescheke mit Dale auf der Insel eine Zusammenkunft, wobei Chalmers den Beamten seinen Zwist mit Litia vortrug und um ihre Unterstützung ersuchte. Kommissionär Dale erklärte, die Insel gehöre zu Südrhodesia und erteilte

dem Chalmers in Gegenwart anderer weißen Zeugen offiziell die Erlaubnis zur Niederlassung. Eine Woche hernach erhielt Chalmers von Litia im Auftrage Luanikas einen schriftlichen Befehl, beginnend mit „On the with men" und mit „Litia Lewanika" unterfertigt, sofort die Insel zu verlassen, da sie alleiniges Eigentum Luanikas sei. Der in der Nähe jagende Dale, an den sich Chalmers sofort wandte, teilte diesem brieflich mit, er wolle Luanika nicht erzürnen und könne daher Chalmers nicht weiter unterstützen; letzterer verließ hierauf die Insel.

Inzwischen wurde die Sambesibrücke an den Viktoriafällen feierlich dem Verkehr übergeben und der Bau der North-Rhodesian Railway beschleunigt, und nunmehr bereitete die Company die Einführung der Kopfsteuer und Aufhebung der Sklaverei auch in der Provinz Seschеke und in der zentralen Barutse vor. Bisher hatten dort die Distriktskommissariate nur den Zweck gehabt, die englische Flagge zu zeigen und die Eingeborenen an die englische Amtierung zu gewöhnen. Die Kommissionäre waren äußerst vorsichtig aufgetreten und hatten es vermieden, mit den Eingeborenen in Konflikt zu kommen, weshalb die ansässigen Händler oder reiche Engländer, die zeitweise auf dem Sambesi an der Flußpferdjagd sich vergnügten, bei Streitigkeiten mit ihren eingeborenen Dienstleuten vergebens die Unterstützung der Kommissionäre anriefen. Die Herrschaft der Company machte sich hier für die Weißen anfangs nur durch Verordnungen und Besteuerungen fühlbar. Nunmehr nahm aber der Administrator auch im Bezirk Seschеke die Zügel fester in die Hand. Der bisherige Kommissionär Thomson, der die Eingeborenen mit Handschuhen angefaßt hatte, wurde am 1. Juli 1905 von dem Assistent-Distriktskommissionär Fred Pepp Cockerell (spr. Kokrill) abgelöst, der sich bereits bei der Steuereinhebung im Bezirk Kalomo und in der Baschukulumbe durch Energie ausgezeichnet hatte und seinen Stolz dareinsetzte, von den Eingeborenen gefürchtet zu werden, um in aller Stille die ersten, vorbereitenden Schritte zur Aufstellung des Census zu unternehmen. Bisher waren die Neger noch immer sehr frech gegenüber den Weißen aufgetreten. Cockerell war nun bestrebt, sofort den Eingeborenen zu zeigen, daß der Vertrag von 1897, nach dem jegliche Einmischung der britischen Behörden in die Angelegenheiten der einheimischen Bevölkerung ausgeschlossen sein sollte, von jetzt an außer Kraft gesetzt war. Den ersten Anlaß dazu bot ihm meine geplante Expedition an den Okawango — ich war nämlich wenige Tage nach Cockerell in Seschеke eingetroffen. Auf meine Klagen gegen den Induna Simarumba, einen Zögling der französischen Missionsgesellschaft, der meiner Reise bedeutende Schwierigkeiten bereitet hatte, zwang Cockerell den Litia in einer Gerichtssitzung, in der ein Missionar der ausgesprochen deutschfeindlichen französischen Missionsgesellschaft die Verteidigung Simarumbas in leidenschaftlicher Weise führte, den Angeklagten zu einer bestimmten Geldstrafe zu verurteilen, ließ einen meiner Träger, der einem Befehl Cockerells getrotzt hatte, öffentlich peitschen und verurteilte einen anderen zu sechsmonat-

licher Zwangsarbeit. Bald nach der Ankunft Cockerells wurden Litia und Luanika von der Absicht der Administrators, im Bezirke die Kopfsteuer einzuführen, verständigt. Nach der betreffenden Verordnung hatte jede erwachsene Person jährlich 1 £ an Steuer zu entrichten; besaß ein Eingeborener mehrere Frauen, so war eine derselben von der Steuer befreit. Gleichzeitig wurde verlautbart, daß die Steuer durch die Gnade des High-Kommissionärs für die ersten zwei Jahre auf die Hälfte ihres Betrages herabgesetzt worden sei. Jeder Eingeborene, der die Steuer entrichtete, sollte als frei und selbständig, also auch als unabhängig von seinem bisherigen Häuptling, erklärt werden.

Diese angebahnte soziale und politische Umwälzung in der britischen Barutse übte eine einschneidende Rückwirkung auf die politischen Verhältnisse in der deutschen Barutse aus.

Die Einführung der Kopfsteuer und Außerkraftstellung des Vertrages von 1897 in der Batoka war mit der Sperrung des Sambesi von Kasungula bis Wankie für Vieh verbunden gewesen, eine aus sanitären Gründen gebotene Maßregel, die aber den Viehhandel zwischen Nordwest- und Südrhodesia lahmlegte. Die zahlreichen russischen Juden suchten nun ihr Vieh aus der Nordbarutse an die Westküste nach Benguela und Loanda zu bringen, was sich aber bald als sehr gewagt und wenig einträglich erwies. Das Ngamiland, nach dem während des Hereroaufstandes zuweilen Viehherden aus der Barutse gebracht wurden, war aber zu wenig aufnahmsfähig, um als ständiger Markt in Betracht zu kommen. Die Viehpreise in der Barutse sanken nun außerordentlich, der Viehhandel stockte, und die Händler waren in Sorge, ihre großen, zur Ausfuhr bestimmten Viehherden durch Seuchen zu verlieren. Der bisherige Geschäftsverkehr zwischen Händlern und Eingeborenen ruhte auf der Grundlage des Tauschhandels, stockte nun aber ebenfalls, da die Eingeborenen Vieh und Produkte nur gegen Bargeld abgeben wollten, solches von den Händlern aber nur selten erhalten konnten. Die Steuerverkündigung rief unter den Eingeborenen umso größere Aufregung hervor, als die Absicht des Administrators, gelegentlich die Steuerschraube noch mehr anzuziehen, nicht verhehlt wurde, und die Steuer in Bargeld entrichtet werden mußte. Wohl konnte ein kleiner Teil der Eingeborenen im Gouvernementsdienste die Steuer abarbeiten, indem für einmonatliche Arbeit ½ £ gutgeschrieben wurde, allein die große Menge sah sich gezwungen, bei dem Baue der North-Rhodesian Railway oder in den südlichen Bergwerksbezirken Arbeit zu suchen. Während die Beamten in der zweiten Hälfte des Jahres 1905 mit der Aufstellung des Census beschäftigt waren, ließ sich auf der rechten, also deutschen Seite des Sambesi eine Vermehrung der Rinderherden beobachten. Der Grund dazu lag in einer allmählichen Abwanderung der Eingeborenen aus dem Bezirk Seschcke in das steuerfreie „Germany", wie das deutsche Linjantibecken (Zwischenstromland) von den englischen Beamten und französischen Missionaren den Eingeborenen gegenüber genannt wird; allein bald wandte sich die Sache in das Gegenteil um. Bisher hatte nämlich der Sambesi nur

für die Weißen als politische Grenze gegolten, indem beispielsweise die Händler, die Vieh nach Betschuanenland-Protektorat, dessen Viehsperre gegen Südrhodesia anscheinend früher als jene von Nordwest-Rhodesia aufgehoben werden wird, schaffen wollten, die Erlaubnis zur Ausfuhr in das deutsche Gebiet nachsuchen mußten und einen Ausfuhrzoll zu entrichten hatten, der für die ersten 50 Rinder einer Herde 5 Schilling per Stück, für den Rest der Herde 2½ Schilling per Stück betrug. Die Händler ließen gewöhnlich die Herden von Kasungula durch den Sambesi nach Kakumba oder Mpalila und von da durch den Linjanti an dessen Südufer, das die Nordgrenze des Betschuanenland-Protektorates bildete, schwimmen. Eine Einfuhr von Vieh aus dem deutschen Gebiet nach Nordwest-Rhodesia war den Händlern nicht gestattet, dagegen konnten die Eingeborenen mit ihren Herden in beliebiger Weise den Sambesi passieren. Als aber am 1. Januar 1906 mit der Einführung der Kopfsteuer und Außerkraftsetzung des Vertrages von 1897 die Eingeborenen direkt den Beamten der Company unterstellt wurden, begann auch für die Eingeborenen der Sambesi als politische Grenze zu gelten, und es wurde ihnen eröffnet, daß vom 1. Januar 1906 an der Fluß für eine Vieheinfuhr aus dem deutschen Gebiete gesperrt sei. Diese Maßregel war für das wirtschaftliche Leben der Eingeborenen der Sambesi als politische Grenze zu gelten, und es wurde ihnen erWirkung, denn einerseits mußten Litia und die übrigen Häuptlinge in Seschefe, die große Viehposten im Zwischenstromlande stehen hatten, ihre Herden auf die englische Seite des Sambesi schaffen, um in der freien Verfügung über ihr Vieh nicht gehindert zu sein, andererseits war ein großer Teil der Waldsteppen des Bezirks Seschefe von der Tsetse verseucht, die übrigen Weiden gehörten größtenteils der Mokwei und blieben überdies an Ausdehnung, sowie an Güte der Gräser weit hinter denen im Zwischenstromlande zurück. Dazu war es nötig, daß der größte Teil der dortigen Eingeborenen mit den Herden in den Bezirk Seschefe einwanderte und sich zwischen dessen Bevölkerung einschob, was auch kaum ohne Streitigkeiten bezüglich der Aufteilung der Ackerbauzone abgehen konnte. Da ein Transport des Viehes durch das versumpfte Zwischenstromland in der Regenzeit sehr schwierig war, so verlängerte der Kommissionär den Termin für die Wegschaffung der Herden bis zum Ende der Regenzeit 1906, also bis Anfang April. Nun trat aber ein Ereignis dazwischen, das die Wegtreibung des Viehes beschleunigte.

Anfangs März 1906 tauchte nämlich ein Mann, der sich S. C. Fischer nannte und anscheinend ein Bur aus der Kapkolonie war, in Livingstone und Seschefe auf und gab sich für einen deutschen Offizier aus, der vom Gouvernement in Windhuk zwecks Beaufsichtigung des Caprivizipfels an den Sambesi gesandt worden sei; zur Bekräftigung dieser Behauptung ließ er sich den „Livingstone Advertiser" unter der Adresse „S. C. Fischer, Führer der Landeskundigen-Abteilung Nr. 2 in Windhuk" nach Kasungula und Seschefe senden. Der Herr „Führer" war jedoch derart aller Mittel entblößt, daß er bei den

bereits durch Lettermann gewitzigten Händlern nur Mißtrauen und wenig Kredit fand. Nun versuchte er sein Glück bei den Eingeborenen und begab sich in die deutschen Dörfer Kasiga und Kabutu am unteren Linjanti, um unter der Maske eines deutschen Offiziers von der Bevölkerung Kopfsteuer einzuheben. Es ist dies ein im britischen Südafrika von Buren oft ausgeführter Schwindel, sich als behördliche Organe auszugeben und den Eingeborenen die Kopfsteuer zu entlocken. Fischer wurde, nachdem er anfangs einige Naturalien in Empfang genommen, von den Eingeborenen mißhandelt, besudelt und unter Hohn und Spott in einem Boote nach Kasungula gebracht, worauf er schleunigst aus Nordwest-Rhodesia verschwand. Diese Mißhandlung eines „deutschen Offiziers" wurde schnell mit den üblichen Übertreibungen und Aufbauschungen in der Südbarotse bekannt, und die Eingeborenen im Zwischenstromlande begannen nun das Eintreffen einer deutschen Straferpedition zu fürchten, in welcher Befürchtung sie von den deutschfeindlichen Missionaren und Händlern bestärkt wurden. Litia und seine Großen ordneten daher die sofortige Wegbringung ihres Viehes aus dem Zwischenstromland auf das Norduser des Sambesi an und ließen an die Eingeborenen des deutschen Linjantibeckens die Weisung ergehen, in den englischen Bezirk Sesheke auszuwandern, da der erwähnte S. C. Fischer der Quartiermacher einer bald erscheinenden deutschen Truppenabteilung gewesen sei und diese ob der Mißhandlung Fischers zu Gewaltmaßregeln gegenüber der Bevölkerung schreiten werde. So fanden sich denn Mitte März 1906 fluchtartig mehrere tausend Masubia aus dem deutschen Gebiet mit annähernd zwanzigtausend Rindern in Sesheke ein. Letztere wurden auf die weniger freien Weideplätze im Bezirke Sesheke verteilt; ein Teil der Masubia blieb bei dem Vieh, während die größere Zahl in das Zwischenstromland zurückkehrte, um nach Einbringung der Ernten ebenfalls in den Bezirk Sesheke auszuwandern und die früher anvertrauten Herden wieder zu übernehmen. Da nun aber die erwartete deutsche Besetzungstruppe nicht erschien, so hielten die deutschen Masubia den Hinweis auf das Eintreffen einer deutschen Straferpedition für ein Manöver Litias, um die Zahl der Steuerträger im Bezirk Sesheke zu vermehren (die englischen Beamten hatten gerade mit der Steuereinhebung begonnen), setzten vielfach dem Befehle Litias Widerstand entgegen, indem sie erklärten, auf die Nutznießung seines Viehes zu verzichten und auch ohne Rinder in ihren alten Wohnsitzen zu bleiben, und wurden durch eine Gesandtschaft wider Litias Befehl bei Luanika in Lialui vorstellig. Die Seele dieses Widerstandes war der alte Induna Mamili. Der Unmut der deutschen Masubia wider Litia war umso größer, als dessen Base, die junge Mokwei von Sesheke, ihre allerdings bedeutend kleineren Viehposten im Zwischenstromlande belassen hatte.

Mittlerweile hatte der Administrator Major Coryndon am 16. Juli 1906 zu Lualui in einer feierlichen Versammlung von Beamten, Missionaren und Marutsegroßen, sowie in Anwesenheit Luanikas und Litios die Ein-

führung der Kopfsteuer bei gleichzeitiger Aufhebung der Sklaverei in der zentralen Barutse für den 1. Januar 1907 angekündigt. Damit hatte die nur über eine schwache Eingeborenenpolizei verfügende Company den ersten schweren Schlag gegen die Marutsearistokratie getan. Dieselbe hatte in ihrem, selbstsüchtigen Beweggründen entspringenden, fremdenfeindlichen Konservatismus sich den Bestrebungen der französischen Mission gänzlich unzugänglich erwiesen, letztere, obwohl sie unter Luanikas Schutz stand, entschieden bekämpft und sie beschuldigt, daß sie mit ihren kirchlichen Vorschriften über die Marutsegroßen herrschen wolle, die Macht derselben unterwühle und deren Untertanen aufwiegele. Durch die Aufhebung der Sklaverei wurde nun der Marutsearistokratie, für die jährlich viele tausende von Eingeborenen unentgeltlich Arbeit verrichten und an sie Abgaben entrichten mußten, mit schwerer Schädigung bedroht. Da die Company mit ihren schwachen Kräften nicht in der Lage war, sofort die praktische Aufhebung der Sklaverei zu erzwingen, so wurde deren Ankündigung von den Eingeborenen als eine Spiegelfechterei zwecks leichterer Einführung der Steuer gehalten. Die Eingeborenen mußten nun nicht allein für ihre bisherigen Herren, sondern auch für die Company arbeiten und hatten statt der versprochenen persönlichen Selbständigkeit einen neuen Herrn erhalten, so daß der einzelne erwachsene Eingeborene, der in der Regel nach Landessitte der Vielweiberei huldigte und daher auch für seine Frauen die Steuer aufzubringen hatte, kaum ein halbes Jahr und zwar meist in der ungünstigen Jahreszeit, für sich und seine Familie zur Verfügung hat. Auch in der zentralen Barutse war den Eingeborenen verkündigt worden, daß die jährliche Kopfsteuer 1 £ betrage, aber durch die Gnade des High-Kommissionärs für die ersten zwei Steuerjahre auf ½ £ ermäßigt worden sei. Da die Company den Eingeborenen zu Gelderwerb oder Abtragung der Steuer durch Arbeitsleistung nur wenig Gelegenheit bieten kann, die Händler aber meist mit Waren handlen und nur Vieh mit Geld bezahlen, so sehen sich die Marutsegroßen und übrigen bemittelten Eingeborenen, die der nunmehr sehr kostspielig gewordenen Vielweiberei in ausgedehntem Maße huldigen, genötigt, Vieh zu verkaufen oder ihre Untergebenen auf Gelderwerb auszusenden, und die große Masse der Eingeborenen ist zur Wanderung in die entlegenen südafrikanischen Minenbezirke gezwungen, wobei für sie viel Zeit verloren geht. Die Aufregung der Bevölkerung stieg durch gleichzeitige Beamtenverschiebungen, Errichtung neuer Kommissionärsposten und einer befestigten Polizeistation in Momba bei Lialui. Dazu begannen von Livingstone aus russisch-jüdische und griechische Händler das Land zu überschwemmen, weshalb die Bechuanaland Trading Association ihre Niederlage in Livingstone aufgab, während die alte englische Handelsfirma F. J. Clarke einen harten Kampf gegen die übermächtige Konkurrenz führen muß. Von Clarke ist der Stor der Engländer Thomsen und Bisset in Sescheke abhängig, während die dortigen russisch-jüdischen Händler Gebrüder Susman, der

Grieche Galanos in Kasungula und der Bur Moody in Koma am deutschen Linjanti ihre Waren vom russisch-jüdischen Großhändler Berger in Livingstone beziehen. Lwanika selbst legte einen Kuriositätenstor, in dem ethnographische Gegenstände aus der zentralen Barutse verkauft wurden, in Old-Livingstone an und suchte von dem Touristenverkehr an den Viktoriafällen ebenfalls Nutzen zu ziehen.

Die zahlreichen offenen und geheimen Gegner Lwanikas schürten jetzt die Gärung unter den Marutse, indem sie erklärten, Lwanika werde durch die Engländer reich, sein Volk aber arm; auch wurde den Marutse in das Gedächtnis gerufen, daß Lwanika einer Mischehe entstamme und in seinen Adern Sklavenblut fließe, daß er also kein reiner Marutse und des Königsthrons unwürdig sei. Die Opposition wurde bald derart gefährlich, daß Lwanika sich im September 1906 zu einer Reise nach Bulawayo entschloß, bis wohin ihm der High Commissioner Lord Selborne aus Kapstadt entgegenreiste; bei ihm wurde Lwanika gegen die Aufhebung der Sklaverei und Einführung der Steuer vorstellig und bat um deren Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt, doch anscheinend erfolglos, denn von einer Abänderung dieser britischen Verwaltungsmaßnahmen wurde nichts bekannt. Während seines vorhergehenden Aufenthalts in Seschеke am 2. Oktober stattete Lwanika der Polizeistation einen Besuch ab und ersuchte in meiner Gegenwart den neuen Kommissionär Macaulay (spr. Makola), die großen Rinderherden, die im März aus Germany in den Bezirk Seschеke gebracht worden waren, auf ihre früheren guten Weideplätze jenseits des Sambesi zurückkehren zu lassen. Macaulay erwiderte, daß, falls der vorgeschriebene Ausfuhrzoll erlegt werde, kein Hindernis vorhanden sei, Rinderherden nach Germany auszuführen, allein ein Rücktransport der Herden auf britisches Gebiet sei ausgeschlossen; es sei am besten, der König schaffe die Rinder, falls für sie die Weideflächen des Bezirks Seschеke nicht ausreichten, in die zentrale Barutse. Lwanika war nun sehr mißgestimmt und machte seinem Ärger mit der Bemerkung Luft, die Eingeborenen wüßten nicht, woher sie das Geld für die Kopfsteuer bekommen sollten. Der Kommissionär entgegnete darauf ausweichend, die Eingeborenen sollten nicht wie bisher Tauschhandel treiben, sondern sich ihre Produkte und Waren mit Geld bezahlen lassen; im übrigen möge sich der König bezüglich beider Angelegenheiten in Bulawayo an den High Commissioner wenden, wie es dann auch geschah, aber jedenfalls mit negativem Erfolge. Die zielbewußte Energie und unerschütterliche Konsequenz der Company in der Verfolgung ihrer Pläne ist jedenfalls bewundernswert; es muß sich nun aber erst zeigen, ob sie imstande ist, die Marutse ohne Blutvergießen niederzuhalten, was sehr unwahrscheinlich ist.

Zur näheren Kennzeichnung der damaligen politischen Verhältnisse sei hier noch folgendes mitgeteilt: Während des Besuches Lwanikas in Bulawayo suchte ich in Mamili eine Proviantstation zwecks Fortsetzung meiner geogra-

phischen Arbeiten anzulegen und sandte durch eine Trägerschar unter Führung des intelligenten, des Lesens und Schreibens kundigen Masubia Jakob Klabo, der als Unteroffizier einer aus Kaffern bestehenden Bahnwache während des letzten südwestafrikanischen Krieges wider die Buren gekämpft und nachher einige Jahre bei einem deutschen Handelshause in Johannesburg gedient hatte, Korn nach Mamili. Sofort nach Eintreffen meiner Kolonne berief der alte, einflußreiche Häuptling die Bewohner des Dorfes und der weiteren Umgebung zusammen und teilte ihnen mit, der deutsche Kommissionär, den sie vor wenigen Monaten auf der Durchreise in Mamili kennen gelernt hätten, würde mitten unter ihnen sich niederlassen. Sie würden nun infolge seines Schutzes in der Heimat verbleiben können und durch seine Einwirkung jedenfalls die nach Seschefe gelieferten Rinderherden zurückerhalten, um dann wieder die Kinder, Kranken und alten Leute mit Milch versorgen zu können. Dafür wollten sie gerne dem deutschen Kommissionär gehorsam sein und an den deutschen König ebenso Kopfsteuer zahlen wie ihre Stammesgenossen jenseits des Sambesi an den englischen König, wenn der deutsche König ebenso wie jener ein Freund ihres Oberherrn Luanika sei. Der Induna befahl seinen Leuten, den besten Platz in der näheren Umgebung von Mamili für die Erbauung der künftigen deutschen Polizeistation auszuwählen, ihn zu planieren und provisorische Hütten zur Unterbringung meines Korns anzulegen. Da die Eingeborenen bei mir Schutz gegen Litia suchten, der sämtliche Masubia des deutschen Linjantibeckens als Hirten benötigte und auf das Nordufer des Sambesi zu ziehen bestrebt war, und da auch die übrigen politischen Verhältnisse sich bedenklich zugespitzt hatten, so war hier meine fernere Tätigkeit als Privatreisender unmöglich. Ich überließ daher das am Linjanti aufgestapelte Korn dem Induna Mamili als reichliches Entgelt für die von seinen Leuten für mich verrichteten Arbeiten und reiste ab. In Mambowa an den Karataschnellen weigerten sich die sonst stets geldhungrigen dortigen Buren, mir einen Wagen nach Livingstone beizustellen; nach Mitteilung des bei Mambowa wohnenden deutschfreundlichen Barolong Sigugugu hatten die Buren auf Anstiften des Buren Erasmus mich boykottiert, weil sie dadurch allen deutschfeindlichen Elementen am Sambesi einen Gefallen zu erweisen hofften, andererseits durch eine Besetzung des deutschen Gebietes ihre dortigen reichen, steuerfreien Jagdgründe zu verlieren fürchteten und deshalb meinen vorbereitenden Arbeiten möglichst viele Hindernisse zu bereiten suchten. Es ist dies ein Beispiel der vielen politischen Schwierigkeiten, die sich meinen Reisen und Arbeiten entgegenstellten. Nachdem ich mit Hilfe des Barolong Sigugugu einen Burenwagen aus Kasungula gemietet hatte und weiterreisen konnte, wurden meine Schwarzen bei einer Rast nächst Katómboro von Schwarzen dieses Dorfes beschimpft, weil sie sich so tief erniedrigt hätten, Weißen zu dienen, und als meine Leute drohten, mich und meinen burischen Frachtfahrer zu holen, schüttelten die Matoka die Speere und riefen,

ſie hätten keine Furcht, die Weißen mögen nur kommen; letztere hätten kein Recht, im Lande der Schwarzen als Herren aufzutreten. Gewiß ein charakteriſtiſches Zeichen der Gärung unter der Bevölkerung und umſo bedenklicher, als die Matoka als feige verſchrien ſind und Katómboro nur fünfzig Kilometer weſtlich der Viktoriafälle liegt.

Bezeichnend für die damalige Verſchlimmerung der politiſchen Verhältniſſe iſt der in der zweiten Hälfte des Jahres 1906 erfolgte Abfall des präſumtiven Thronfolgers Litia von der franzöſiſchen Miſſion und dem Chriſtentume und die Rückkehr zu ſeinem früheren wüſten, ausſchweifenden Leben, durch die er eine unüberbrückbare Kluft zwiſchen ſich und der Company ſchuf.

Litia,
Verwalter der Marutſeprovinz Seſchele.

Murphy,
Kollektor in Seſchele.

Cockerell,
Aſſiſtent-Diſtrikts-Kommiſſioner.

Litia, der als Verwalter der Provinz Seſchele, zu der die Marutſe auch das deutſche Linjantibecken und einen Teil des deutſchen Mafefeldes rechnen, für uns erhöhtes Intereſſe beſitzt, iſt mit annähernd vierzig Lebensjahren der älteſte Sohn Luanikas, zeigt ſich Europäern gegenüber ſtets in moderner, tadelloſer Kleidung und weiſt gute Manieren auf, die ihm von den Miſſionaren beigebracht wurden. Daß dem nicht immer ſo war, iſt aus Holubs Werk „Von der Kapſtadt ins Land der Maſchukulumbe“ zu erſehen, in dem (Band 1 Seite 531—536) berichtet wird, daß im Jahre 1883 der damals vier-

zehnjährige Litia mit einem großen Trosse, bei dem sich auch Mädchen befanden, nach Panda Matenka, wo damals Holub sich aufhielt, gekommen sei, dort wilde Orgien gefeiert und in Grausamkeiten an Tieren sein Gefallen gefunden habe: „Man wähnte mich an jenem Morgen nicht daheim, und so wurden rasch hinter meinem Hause einige der kleinen Zwergziegen an ein Bäumchen gebunden, und ich höre plötzlich in meiner Arbeit ein lärmendes Gejohle aus vielen Kehlen und dazwischen Schmerzensgeblöke von Ziegen. Vermutend, daß sich nun solch eine grausame Szene abspiele, stürzte ich hinaus und stand bald vor dem lärmenden Haufen. Mitten darunter Lytia, der mit einem kleinen Schlachtbeile auf die Ziegen loshaut, absichtlich den Kopf vermeidend, um ihnen jenes eigentümliche Blöken der Todesangst länger abzuzwingen. Es klang wie: „Maue maue!" Ich sprang dazwischen: „Maschwe,[1]) maschwe, Morena", rief ich dem Buben zu. „Ha-phaci a Marutse, phaci a Matabele, lisa, lisa." Mein unerwartetes Dazwischentreten, der ich doch unter ihnen als Zauberer galt, hatte, ohne daß ich es gehofft hätte, eine günstige Wirkung ausgeübt. Lytia warf das Schlachtbeil zur Seite und rief den Seinen zu, sofort durch Kehlenabschneiden die Ziegen zu töten, dann aber verkroch sich der „heldenmütige" Junge in seiner Kammer. Ich fragte, was den kaum vierzehnjährigen Knaben zu solch schrecklichen Grausamkeiten bewogen hätte, und bekam eine ebenso schreckliche Antwort, eine Antwort, die keine weitere Frage erheischte, da ich den Mut verlor, weitere zu stellen. Das Geschrei „Maue maue" ist ja der Notschrei der Marutsekinder und -Frauen, wenn diese in höchster Not sich befinden, es war dies der Angstruf der Hunderte von Geschöpfen, den diese ausstießen, als sie, von Lnanika (anläßlich der Verjagung seines Gegenkönigs Wana Wena. D. Verf.) zu Tode gequält, sterben mußten. Lytia wollte diese furchtbare Melodie, an die sich sein, sowie des Vaters Ohr so gewöhnt, die sie so liebgewonnen, wieder hören. Eigentümlicherweise das Todesblöken der winzigen Zicklein, das an jenen Angstruf sterbender Frauen und Kinder so sehr erinnert, ließ das entmenschte Kind in solchen Gräuelszenen schwelgen."

Dem Gentleman von heute ist unter dem europäischen Firnis der Barbar von 1883 nicht ohne weiteres anzusehen. Er trat zum Christentum über, wurde von den französischen Missionaren erzogen, ohne aber — zum Ärger der später ins Land kommenden englischen Beamten — Unterricht in der englischen Sprache zu erhalten, und von den Missionaren schließlich zur weiteren Ausbildung nach einer Station derselben Missionsgesellschaft im Basutoland geschickt; übrigens ein sehr gewagtes Experiment, die Marutse mit den aufstandslustigen Basuto in Berührung zu bringen. Litia ließ sich eine Frau kirchlich antrauen, während sein heidnischer Vater Lnanika, der nach den Missionsberichten „ein überzeugter Christ sein soll, der nur nicht wage, durch einen offenen Übertritt sich in Gegensatz zu seinen Großen zu stellen,"

[1]) Abscheulich, abscheulich, König (Herr, Gebieter)! Du bist nicht bei den Marutse (d. h. im Lande der Marutse), du bist bei den Matabele, lasse ab, lasse ab (höre auf)!"

über vierhundert Weiber und achtzig Söhne, die Töchter wurden nicht gezählt, besitzt. In dem Empfangszimmer des großen, modern eingerichteten Hauses steht eine Schreibmaschine, die allerdings meines Wissens nach noch nie im Gebrauch war, und auf einem Tischchen befindet sich ein Teller mit einer dicken Lage abgegebener Besuchskarten. Litia hat auf seinen eigenen Ländereien bei Nauinda am Loanja die Pflugkultur eingeführt, ist ein vorzüglicher Schütze, besitzt teure, moderne Jagdgewehre und gleich seinem Vater Luanika ein bedeutendes Depot bei der Standard Bank of South Africa in Bulawayo, spricht aber nur Sikololo (Sisuto) und Sirutse. Nach Einführung der Kopfsteuer in der zentralen Barutse hatte sich Litia aus Furcht vor der zunehmenden Entfremdung zwischen der Königsfamilie und dem Volke von der französischen Mission, die übrigens seit Juni 1906 mit einem Motorboote auf der Sambesistrecke Katima Molilo—Mambowa den Frachtentransport an sich zu bringen suchte und dadurch sich bei den dortigen Eingeborenen verhaßt gemacht hatte, und dem Christentum abgewendet, seine christliche Frau verstoßen, sich der Vielweiberei ergeben und erschien bei den nächtlichen Tänzen und Orgien nackt mit Lendenschuz, um an Volkstümlichkeit bei den Eingeborenen zu gewinnen. Durch diese demonstrative Abkehr von der Kultur ist, wie bereits erwähnt, eine unüberbrückbare Kluft zwischen der englischen Verwaltung und Litia entstanden, und der letztere kann sich darüber keinem Zweifel hingeben, daß er mit seiner radikalen Wandlung und Kundgebung gegen die Kultur der Weißen jede Hoffnung auf eine Nachfolge in der Königswürde begraben müsse.

Wie sich die politische Lage in der Barutse in der nächsten Zeit gestalten wird, läßt sich von der Ferne schwer beurteilen, zumal Eingeborenenaufstände oft auch für die Lokalverwaltung unvermutet ausbrechen und die an Ort und Stelle befindlichen Regierungsbeamten bei dem Mangel an Fühlung mit den Eingeborenen sich häufig über den Ernst der Lage täuschen. Allem Anscheine beginnt jetzt eine gefährliche Krise, wenn am 1. Januar 1909, wie geplant, in der zentralen Barutse die volle Kopfsteuer in Kraft tritt und die Polizei die Steuern widersetzlicher Marutsegroßen, denen bei ihrer Vielweiberei die Steuer sich besonders fühlbar macht, durch gewaltsame Pfändung der Rinderherden eintreiben wird. Irgend ein geringfügiger Anlaß kann den Aufstand zum Ausbruch bringen, zumal die Weißen sich so manche Gewalttat an den Eingeborenen zu Schulden kommen lassen. So brannte ein das Dorf Mopanda im Albertslande passierender russisch-jüdischer Händler eine Hütte, deren Besitzer die zeitgeltliche Abgabe des weither geholten Wassers verweigert hatte, nieder und traktierte ein Jahr später alle Eingeborenen, die ihn nicht ehrerbietig kniend grüßten, mit Fußtritten. Händler und Buren äußerten mir gegenüber die Befürchtung, daß die Hoffnung der Verwaltung, die Unruhen würden sich auf die zentrale Barutse beschränken und von Luanika allein schnell unterdrückt werden, sich als irrig erweisen könnte; es sei wahrscheinlich, daß Luanika ermordet und dann ein allgemeiner Aufstand in der

ganzen Barutse ausbrechen werde. Die Zahl der Gewehre unter den Marutse wurde zur Zeit Sepopos auf zweitausend geschätzt, jetzt dürfte sie wohl das Doppelte betragen. Nach Schätzung der englischen Beamten können die Marutse allein zehntausend Krieger stellen und soll das Marutsevolk vierzigtausend Köpfe zählen, während die übrige Bevölkerung der Barutse sich angeblich auf zweihunderttausend Seelen beläuft. Die Company besitzt in Nordwest-Rhodesia eine aus Eingeborenen bestehende, gut bewaffnete Schutztruppe von fünfhundert Mann, von denen dreihundert in Kalomo stehen, während zweihundert mit einem Maximgeschütz im Jahre 1906 in Momba bei Lialui in einem befestigten Lager stationiert wurden. Den über das Land zerstreuten, in außerordentlich verantwortungsvollen Stellungen befindlichen Beamten sind kleine Abteilungen gut disziplinierter und uniformierter Eingeborenen zugeteilt, die Messenger genannt werden und unbewaffnet sind. Sollte nun Lnanika ermordet werden oder aus der zentralen Barutse weichen müssen, so dürfte die britische Verwaltung die Erbfeinde der Marutse, nämlich die wilden Maschukulumbe, von Osten gegen Lialui in Bewegung zu setzen suchen, während die Batauana mit den Mambukuschu von Südwesten und Khama mit den Bamangovato von Süden durch den Caprivizipfel gegen die zentrale Barutse vordringen würden. Ganz verläßlich sind aber nur die Betschuanen (Batauana und Bamangwato). Den Hauptstoß werden europäische Kolonialtruppen durch das verhältnismäßig gesunde Batokahochland und längs des Sambesi gegen Lialui führen. Der Feldzug müßte in einer einzigen Trockenperiode entschieden und seine Vollendung größtenteils den eingeborenen Hilfsvölkern überlassen werden, da in der Regenzeit militärische Operationen unmöglich sind und europäische Truppen und Betschuanen arg dezimiert würden. Überraschende Wendungen sind natürlich nicht ausgeschlossen, zumal Litia nur durch Lnanika vorläufig noch an der Seite der Company festgehalten wird und seine Haltung bereits jetzt zweideutig geworden ist; für letztere bezeichnend ist die Behauptung der Buren von Kafungula, daß Litia und einige seiner Getreuen mit den fernen Basuto eine regelmäßige geheime Verbindung zwecks späterer gemeinsamer Erhebung unterhielten. Schließlich ist noch die Möglichkeit in das Auge zu fassen, daß Lnanika dem Drucke seiner fremdenfeindlichen Umgebung nachgibt und die Engländer an ihm eine größere Enttäuschung erleben werden als die Deutschen in Südwest an Hendrik Witboi, dann würde in Nordwest-Rhodesia aus dem lokalen Marutseaufstand sich ein Rassenkampf entwickeln. Die Marutse sind meinen Beobachtungen nach keineswegs von der Erfolglosigkeit eines Aufstandes überzeugt, sondern der Ansicht, daß es den Engländern infolge des Klimas, sowie der örtlichen Hindernisse und der Verproviantierungsschwierigkeiten unmöglich sein werde, mit genügenden Truppenmassen im Lande zu operieren. Trotzdem tragen die englischen Beamten große Zuversicht zur Schau und hoffen, in der Barutse ebenso wie im angrenzenden Batauanareiche die Eingeborenen gegen einander ausspielen und dadurch Herren der Lage bleiben zu können.

Auch im Batauanareiche hatte sich mittlerweile die politische Lage zu einer Krise verschärft. Seitdem nämlich die Engländer den unmündigen Muntibi in die Kapkolonie gebracht hatten und die Partei unter den Batauana, die den dreißigjährigen Sekumi durch Muntibi ersetzt wissen wollte, begünstigten, erwies sich Sekumi den englischen Wünschen gegenüber als störrig. Gefährlich wurde die Lage des Kommissionärs in Tsau aber erst, als Mafeking von den Transvaalburen belagert wurde und die zahlreichen in der mittleren Kalahari sitzenden Buren sich zu einem Trek vereinigten, um gegen Mafeking oder vielleicht auch gegen Tsau sich zu wenden; jedoch die Aufhebung der Belagerung von Mafeking (1900) veranlaßte die teilweise Auflösung des Treks, während der Rest an Tsau vorbei nach Mahango im Okawangotal und Humpata in Angola zog. Im Laufe der nun folgenden Jahre spitzten sich die Verhältnisse immer mehr zur unausbleiblichen Krise zu. Anfangs des Jahres 1905 war es bereits mehrmals zu Widersetzlichkeiten der Partei Muntibis gegen Sekumi gekommen, so daß dieser einige einflußreiche Batauana, unter ihnen den früheren Missionslehrer Kuku, aus der Umgebung von Tsau verwies und an den Botletle verbannte. Trotzdem war die Lage für Sekumi so unhaltbar geworden, daß er sich entschloß, mit seinem Anhange und seinen großen Herden auszuwandern und zwar, wie mir später wiederholt versichert wurde, in das von den Hereroflüchtlingen gepriesene Damaraland, wo bereits mehrere Betschuanendörfer sich befanden. Während aber die Herero vor dem Aufstande durch englische Händler mit dem Ngamilande in Verbindung gestanden waren, vermochte Sekumi nach deutscher Seite hin keine Fühlung zu erhalten, zumal der deutsche Händler Franz Müller nach Rustenburg in Transvaal übersiedelt war. Wünschenswert zur Niederlassung erschien Sekumi der fünfhundert Kilometer westlich von Tsau gelegene Waterbergbezirk, zu dem am Ende der Regenzeit über die Pfannen Gam, Garu und Gautscha ein Transport von Rinderherden möglich ist. Allein Sekumi war darüber im Unklaren, welche Aufnahme er seitens der deutschen Grenzbeamten finden werde. Als die Hereros seinerzeit über die Grenze geflüchtet waren, hatte der Kommissionär von Tsau, um allen Eigentumsstreitigkeiten unter den Flüchtlingen vorzubeugen, angeordnet, daß jeder Herero als Besitzer des Viehes, das er persönlich über die Grenze geschafft habe, betrachtet werden solle. Durch diese Verordnung war die alte Stammesorganisation, soweit sie noch bestanden hatte, aufgelöst worden. Die Häuptlinge waren bei der Flucht ihren Herden weit vorausgeeilt, so daß infolge der Verordnung die mit den Herden nachfolgenden Viehwächter zu Besitzern der Herden ihrer Häuptlinge wurden, während diese nun als Viehwächter bei den Batauana in Dienst treten oder sich für die Transvaalminen anwerben lassen mußten. Sekumi befürchtete, im Waterbergbezirk in ähnlicher Weise zum Bettler gemacht zu werden wie Samuel Maharero im Ngamiland, und entschloß sich schließlich, nach Norden auszuwandern, wahrscheinlich nach Humpata in Angola, wohin

im Laufe der letzten Jahrzehnte bereits eine beträchtliche Zahl von Buren aus der mittleren Kalahari gezogen war. Die Vorbereitungen Sekumis waren aber derart umständlich, daß der Plan ruchbar wurde. So bemerkte ich während meines Marsches im August 1905 längs des Okawangoärmels und im Bifurkationsgebiete, daß die Mambukuschu auffallend viele Boote für Sekumi anfertigten, die dieser jedenfalls zur Passierung der Furt bei Mahango benötigte. Die englandfreundlichen Batauana forderten nun die im Sumpflande des Okawangobeckens, sowie im Ärmelland und Tal des Okawango befindlichen Mambukuschuhäuptlinge auf, einen Abzug Sekumis zu hindern, und befahlen ihnen, keinem Weißen ohne Erlaubnis des Kommissionärs in Tsau die Passierung des Sumpflandes und vor allem der wichtigen Mahangofurt zu ermöglichen. Anscheinend vermutete man eine geheime Verbindung zwischen Sekumi und den Buren in Humpata. Als ich im September 1905 im Bifurkationsgebiete reiste, verweigerten mir die dortigen Mambukuschu anfangs die Abgabe von Lebensmitteln und brachten mich dadurch in eine kritische Lage, später hielten sie mich aber für einen englischen Regierungsbeamten, der sie gegen den ihnen verhaßten Sekumi unterstützen wolle, und ermöglichten mir nun den Ankauf von Korn. Bald ergriffen die englischen Beamten selbst die Initiative, um einen Abzug Sekumis zu hindern. So marschierte Ende September 1905 der Kommissionär von Livingstone und Konservator der Viktoriafälle, Major Sykes (spr. Seiks), mit zwei Weißen, einer uniformierten Messenger-Abteilung von zwanzig Mann und achtzig Trägern längs des Sambesi—Linjanti in das Bifurkationsgebiet, um dessen Eingeborenen Gehorsam gegenüber den Anordnungen des Kommissionärs von Tsau einzuschärfen, und Polizeileutnant Vejvell aus Mafeking passierte im Oktober mit Hilfe des Händlers Croßmann am Namassere die Mahangofurt, bereiste das Hukwefeld zwischen Mahango und Likoma am Lujana und zog längs des Maschi und südlichen Linjanti nach Kasungula, wobei er sämtliche Ochsen durch die Tsetse einbüßte und durch einen Bootsunfall in den Sambesischnellen zwischen Katómboro und den Viktoriafällen den letzten Rest seiner Habseligkeiten verlor. Im November 1905 unternahm auch der Kommissionär von Tsau, Marry, eine Inspizierungsreise längs des Tauche und Okawango nordwärts und kam dabei bis Libebe. Seine Abwesenheit suchten die im Ngamiland bereits wieder zahlreich vorhandenen Buren zu benützen, um einen Auswanderungstrek zu bilden. Die mittlere Kalahari war nämlich nicht nur ein Rückzugsgebiet versprengter Eingeborenenvölker, sondern seit Jahrzehnten auch eine Zufluchtsstätte der im übrigen Südafrika mit Gericht und Polizei wegen Schulden oder Verbrechen in Konflikt geratenen Buren; auch politisch und religiös fanatische, mit den neuen Verhältnissen ihrer Heimat unzufriedene, sowie abenteuerliche burische Elemente befanden sich darunter. Es war im Durchschnitte eine gefährliche Gesellschaft, die sich von Zeit zu Zeit im Ngamiland zu sammeln pflegte, um nach dem Damaraland oder nach Angola durchzubrechen. Die schlechten Erfahrungen, die die Portugiesen mit diesen Buren und deren „General" Pie-

naar während des Feldzuges gegen die Kuamato machten, sind bekannt; anstatt in das Entscheidungstreffen verabredetermaßen einzugreifen, vergnügte sich die burische Hilfstruppe aus Humpata an der Flußpferdjagd, und nach Niederwerfung des Aufstandes beschuldigte Pienaar in gänzlich ungerechtfertigter Weise die portugiesischen Truppen barbarischer Grausamkeiten an den Eingeborenen. Seitdem die deutsche Besetzung des Damaralandes den Buren den Abzug nach Nordwesten versperrt hatte, blieb für die Treks nur noch der Weg über die Mahangofurt offen, den der Kommissionär nun ebenfalls

zu schließen trachtete. Während er aber in Libebe weilte, erreichte der erwähnte Burentrek, offenbar von Sekumi begünstigt, in Gewaltmärschen die Mahangofurt und bewog den Induna des Dorfes Mahango teils durch die Vorspiegelung, von dem Kommissionär und von Sekumi gegen Bezahlung gewisser Gebühren die Erlaubnis zur Passierung der Furt erhalten zu haben, teils durch Drohungen, durch Beistellung von Leuten und Booten das Vorhaben der Buren zu unterstützen. Unmittelbar nachdem die Wagen auf das Ostufer geschafft worden waren, traf der Assistent-Distriktskommissionär Samson, der von dem Händler Croßmann am Namassere verständigt worden war und darauf die Buren von Tsau aus verfolgt hatte, mit einigen berittenen Basutopolizisten am Westufer ein und trieb das noch dort befindliche Zugvieh der

Buren weg; allein das am Ostufer weilende „Vechtcommando" des Treks setzte sofort mit Pferden über den Fluß, nahm Samson das beschlagnahmte Zugvieh ab und brachte es auf das jenseitige Ufer in Sicherheit, worauf der ganze Trek, ohne die Bewohner von Mahango für ihre Hilfeleistungen zu bezahlen, in die Waldsteppe abschwenkte. Der während dieser Vorgänge in Libebe weilende Kommissionär ordnete nun an, daß ohne seine Erlaubnis kein Weißer das linksseitige Okawangotal zwischen Libebe und Mahango betreten dürfe, und beauftragte mit der Vollziehung dieser Anordnung Libebe, der dadurch vom einflußlosen Induna, als welchen ich ihn noch vor zwei Monaten angetroffen hatte, zum Oberhäuptling der Mambukuschu im Okawangotale und nördlichen Okawangoärmel befördert wurde. Der Kommissionär bezweckte damit vorläufig eine endgültige Unterbindung der für die britischen, portugiesischen und auch deutschen Behörden höchst unerwünschten Burenauswanderungen. Die Bewohner von Mahango wurden von englandfreundlichen Batauana durch Wegnahme ihres gesamten Viehes (Ziegen und Hühner) bestraft, und Oberhäuptling Libebe eilte nach Mahango, drohte dem Induna mit Erschießen und nahm zwei Grootleute als Sklaven mit heim; überdies setzte Libebe seinen Bruder Siuru als Induna in Libebe Riana zur Bewachung der Furt und Wagenstraße ein.

In Tsau war mittlerweile die Muntibipartei derart erstarkt, daß sie unter Kriegsgeschrei und Gewehrschüssen im Orte demonstrative Umzüge veranstaltete, was Sekumis Leute mit ebensolchen Kundgebungen beantworteten. Um dem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, faßte Sekumi den Plan, nächtlicher Weile einen englischen Stor in Brand zu stecken, um die dann herbeieilenden Engländer zu erschießen, die Polizeistation zu nehmen und schließlich alle Anhänger der Muntibipartei zu töten, worauf er durch Auswanderung sich einer englischen Bestrafung zu entziehen hoffte. Zur Ausführung der Tat war die Nacht vom 10. auf den 11. Januar 1906 bestimmt. Der Plan war aber der Muntibipartei bekannt geworden, worauf sie in jener Nacht den bestimmten Stor bewachte und tatsächlich die Leute des unschlüssigen Sekumi in Schach zu halten vermochte. Charakteristisch ist dabei das Verhalten jener im Ngamiland befindlichen Buren, die den Anschluß an den erwähnten letzten Trek versäumt hatten. Einige Tage vor dem 10. Januar machte sich eine Konzentrierung der Buren um Tsau herum bemerkbar; sie verkehrten mit Sekumi freundschaftlich und trieben sich bis in die späte Nacht in Tsau herum. Am 10. Januar jedoch verließen sie schon vormittags den Ort und verhielten sich während der kritischen Nacht abwartend bei ihren Wagen. Da ihr Verhalten mehr als zweideutig war, so erließ der Kommissionär eine Verordnung, nach der Buren nicht länger als achtundvierzig Stunden im Umkreis von Tsau lagern und den Ort nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang betreten dürfen. Während der Resident-Kommissionär in Mafeking eiligst Vorbereitungen traf, um der bedrängten Polizeistation in

Tsau zu Hilfe zu kommen, und an Sekumi einstweilen durch den mächtigen Bamangwatohäuptling Khama eine Verwarnung senden ließ, vermochte sich der Kommissionär in Tsau mit Hilfe der Muntibipartei zu behaupten, wobei ihm die Unschlüssigkeit und Einfältigkeit Sekumis sehr zu statten kam. Anfang Februar, also wenige Wochen nach dem 10. Januar, suchte eine vermögende Batauanawitwe vor Sekumi, der mit dringlichen Heiratsanerbietungen an sie herangetreten war, bei dem Kommissionär Schutz, den derselbe ihr aber wegen der Gefahr eines blutigen Zusammenstoßes nicht gewähren konnte; er riet der Frau jedoch, sich schleunigst nach Khamas Hauptstadt, dem fünfhundert Kilometer entfernten Serue, zu flüchten. Als eine Woche später in Tsau die Flucht der Witwe bekannt wurde, begab sich Sekumi in die Polizeistation, stellte den Kommissionär in äußerst verletzender Weise wegen seines der Frau gegebenen Rates zur Rede und setzte letzterer sofort in einem Ochsenwagen — der Häuptling konnte wegen eines Unterleibsleidens nicht reiten — längs des Botletle nach. Der Kommissionär sandte nun einen berittenen Polizisten auf dem kürzeren Wege durch das Hainafeld nach Serue, dessen Kommissionär, unterstützt von den Bamangwato Khamas, sich nun mit leichter Mühe des herankommenden Sekumis bemächtigte, dem der Rückweg nach Tsau durch von dort ihm folgende Polizisten und Batauana der Muntibipartei bereits verlegt worden war. Sekumi und die Häupter seiner Partei, die inzwischen der Kommissionär in Tsau festgenommen hatte, wurden in ein Gefangenenreservat bei Mafeking gebracht.

Nun zerstreuten sich die im Ngamilande befindlichen Buren, die ihre Hoffnung auf ein Entkommen nach Angola vereitelt sahen, wieder über die mittlere Kalahari. Eine dieser Burenfamilien namens Luiz, die sich vor den „banje slechte Mensche" von Grotfontein im nördlichen Damaraland hierher gerettet hatte, fand ich später in einem halb verfallenen Farmhause in Chanfefelde vor, sich mit der Hoffnung auf eine günstigere Gelegenheit zum Entweichen nach Angola tröstend. Auch gegen die von Nordosten an den Okawangofümpfen anlangenden Weißen erwiesen sich die Absperrungsmaßregeln des Kommissionärs als wirksam. So wurden im April 1906 zwei mit Warenbooten von Kafungula durch das Selindafystem im südlichen Okawangoärmel angekommene griechische Händler von den Sumpfbuschmännern festgehalten, mißhandelt und splitternackt zum Händler Croßman in Tsimi am Namaffere gebracht, worauf bald einer der Griechen am Schwarzwafferfieber starb. Ich selbst wurde Ende Mai 1906 in Mahango von Sinru am Weitermarsch nach Libebe gehindert, durfte aber, um Croßman am Namaffere aufzusuchen, den Fluß kreuzen, nachdem ich in Mahango den größten Teil meiner Träger als Geisel für meine Wiederkehr zurückgelaffen, und konnte endlich, nachdem ich die Aufforderung der Mambukuschu zur Umkehr wiederholt zurückgewiesen hatte, mit Erlaubnis Libebes nach Nordosten in das Hukwefeld abmarschieren.

Anfangs Juni 1906 reiste der Resident-Kommissionär, Ralph Williams, von Mafeking nach Tsau, begleitet von einer starken Polizeiabteilung und dem

jungen Muntibi, der nunmehr zum Oberhäuptling der Batauana erhoben wurde. Von Tsau zog Williams durch das Mababefeld an den Linjanti, an dessen Süduser er ein großes Depot von Flußpferdhäuten, sowie von Antilopen- und Giraffenfellen des Amerikaners Todd vorfand, der im deutschen Gebiete gewerbsmäßig der Jagd oblag, namentlich die Flußpferde im Linjanti dezimierte und seine Jagdzüge ohne britische Erlaubnis nach Betschuanenland ausdehnte. Williams beschlagnahmte die Häute und Felle und überraschte sodann in der gleichen Gegend einen Deutschen namens Wilke, der von den Museen in Pretoria und Johannesburg nach Nordwest-Rhodesia gesandt worden war, später im deutschen Linjantibecken und schließlich im Betschuanenland-Protektorat jagte. Auch ließ sich feststellen, daß zahlreiche Buren aus Nordwest-Rhodesia abwechselnd im deutschen Linjantibecken und im Protektorat jagten. Der in Koma am deutschen Linjantiufer als Händler hausende Bur Isak Moody wurde, als Williams an der südlichen Linjantimündung lagerte, durch einen Polizeisergeanten in Kasungula verhaftet, entkam jedoch nachts mit Boot nach Mpalila. Um die gewerbsmäßige Jagd seitens des Amerikaners Todd und die Aasjägerei der Buren zu unterbinden, veranlaßte Williams eine schärfere Überwachung der an der Zollstation in Livingstone zur Ausfuhr gelangenden Häute, Felle und Hörner bezüglich ihrer Herkunft. Der Resident-Kommissionär ließ dabei gesprächsweise verlauten, er werde sich dafür einsetzen, daß Tsau mit dem britischen Bahnnetz nicht wie bisher durch die unnatürliche und beschwerliche Botletle—Palapyeroute, sondern durch den natürlichen und bedeutend besseren Wagenpfad durch das Mababefeld und längs des südlichen Linjanti—Sambesi bis an die Viktoriafälle verbunden werde. Gleichzeitig sprach sich Williams dahin aus, daß zur Beaufsichtigung der neuen Weglinie wahrscheinlich ein Distriktskommissariat in Warmbad an der Linjantimündung werde errichtet werden. In diesem Falle würden sich also an der Nord- und Südgrenze des schmalen deutschen Linjantibeckens britische Distriktskommissariate befinden. Bezüglich der Aasjägerei im damals unbeaufsichtigten deutschen Linjantibecken sei erwähnt, daß daselbst nicht allein die Weißen aus den angrenzenden englischen Gebieten sich während der Trockenzeit für die Regenperiode mit Fleisch zu versorgen pflegten und beispielsweise im Oktober 1906 Buren, Prospektoren und Bahnarbeiter, die infolge der Einstellung des Baues der North-Rhodesian Railway zeitweise stellenlos geworden waren und nun bis zum Januar 1907, dem Zeitpunkte der Wiederaufnahme der Arbeit, im Zwischenstromlande ihr Leben zu fristen hofften, in großer Zahl dahin wanderten, sondern daß sog. Personen der besseren Gesellschaft sich nicht scheuten, den Mangel an Polizei im Zwischenstromlande auszunützen und den Jagdsteuern im britischen Gebiete aus dem Wege zu gehen. So oblagen vom Juli bis September 1906 zwei englische, im Kaplande stationierte Offiziere im Zwischenstromlande der Jagd und verließen es Ende September mit zweiundfünfzig Trägern, von denen achtzehn mit Jagdtrophäen beladen waren.

Während der Wirren in Tsau erfolgte im März 1906 ein Einfall der Kuangari aus Niangana im Libebegebiet. Eine Kriegerschar erschien am Westufer des Okawango bei Libebe und forderte den Oberhäuptling Libebe zur Auslieferung von Mambukuschukindern auf. Libebe erklärte sich nur bereit, Buschmannkinder den Kuangari zu übergeben, worauf diese aber nicht eingingen, da jedenfalls die portugiesischen Mambari die schwächlichen Buschmannkinder nicht in Kauf nahmen, und nach einem ablehnenden Bescheide Libebes das Inseldorf beschossen. In dem nun folgenden Feuergefecht sollen acht Kuangani erschossen worden sein, während die Mambukuschu keine

Libebe,
Inseldorf im Okawango und Sitz des Oberhäuptlings der Mambukuschu.

Verluste hatten. Anscheinend fahndeten die Kuangari auf Anregung der portugiesischen Mambari, die auch im Hukwefeld Kinderhandel betrieben, auf Mambukuschukinder. Im Oktober desselben Jahres unternahm Hauptmann Franke einen Erkundigungszug in das Okawangotal und kam dabei bis Libebe; vor seiner Ankunft waren sämtliche Dörfer im rechtsseitigen Tale von den Eingeborenen, wohl meist Kuangari, fluchtartig geräumt worden.

Im Batauanareiche kehrten nach der Einsetzung Muntibis wieder geordnete Zustände ein; infolge dessen machte sich daselbst bald eine Vermehrung der Niederlagen der Bechuanaland Trading Association Limited, kurzweg B, T, A (sprich Bi, Ti, E) genannt, die den Handel im Betschuanenland-Protektorat beherrscht, bemerkbar. Die Stors in der mittleren Kalahari beziehen

ihre Waren vom Hauptstor in Palapye Road, dessen Manager, ein französischer Kanadier namens Jousse, wenige Tage nach meinem Besuche bei Croßmann am Namassere ebendaselbst zur Erkundung der dortigen Handelsverhältnisse eintraf. Der Leiter des ganzen Betriebes, der Deutsche E. Stecker, hat sein Bureau in Salisbury, während der Sitz der Gesellschaft, als deren Hauptaktionär der bekannte Londoner Industrielle Mosenthal zu betrachten ist, sich in East-London und London befindet. Von besonderem Interesse ist die Übernahme von Croßmans Stor am Namassere durch einen verabschiedeten englischen Polizisten und die Übersiedlung Croßmans im Januar 1907 nach dem verkehrspolitisch wichtigen Mahango; beide Stors sind Niederlagen der B. T. A. Croßman stand jahrelang im Dienste der Betschuanenlandpolizei, war einige Jahre in Gwachanei an der deutschen Grenze bei Rietfontein stationiert und zuletzt als Sanitätssergeant in Tsau tätig. Für seine Übersiedlung nach Mahango hatte er die Erlaubnis Muntibis eingeholt, augenscheinlich um vor Erpressungsversuchen Libebes geschützt zu sein. Letzterer hatte nämlich Croßmann sofort nach seiner Niederlassung am Namassere Geschenke abzunötigen gesucht und dessen Kunden aus dem Hukweselde so lange gebrandschatzt, bis Croßman dem damals einflußlosen Häuptling mit einer strengen Bestrafung durch den Kommissionär in Tsau drohte. Hier sei auch erwähnt, daß der Stor am Namassere oft von Kuangari aus Niangana aufgesucht wurde, die anfangs mit deutschem Gelde des ermordeten Händlers Arndt Waren einzukaufen suchten; Croßman wies es aber zurück und suchte dessen Ungültigkeit in diesem Gebiete dadurch recht in die Augen fallend zu machen, daß er Markstücke durchschnitten am Verkaufstische seines Stors festnagelte, übrigens eine freundnachbarliche Kundgebung, die sich in allen Stors von Tsau wiederholt. Croßmann äußerte sich zu mir, er werde den Stor in Mahango bald einem anderen Händler übergeben und sich dann bei dem noch unabhängigen Mambukuschuhäuptling Mokoja im Quellgebiet des Lujana, mit dem er bereits in Verbindung stehe, niederlassen; der Händler gab der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, *Mokoja zur Anerkennung der Oberhoheit Muntibis bewegen zu können*. Aus alledem ist klar ersichtlich, daß Croßman in Mahango ebenso wie früher am Namassere eine verläßliche Stütze des Kommissionärs in Tsau bildet. Ein derartiges System von Polizeihändlern, die gewissermaßen inoffizielle Agenten der Regierungsbeamten sind, von denselben aber als unverantwortliche Privatmänner jederzeit verleugnet werden können, würde sich vielleicht für manche Gebiete des südwestafrikanischen Schutzgebietes als nützlich erweisen.

Rückblick.

Bisher spielten die geographischen Landschaften, denen der Caprivizipfel angehört oder die er durchschneidet, eine untergeordnete Rolle; der Handel war nie sehr bedeutend, und Rindviehzucht, sowie Ackerbau befinden sich auf einer

ſehr primitiven Stufe. Eine intenſivere Betreibung der Rindviehzucht und eine Umgeſtaltung der Raſſen zwecks Gewinnung eines guten Schlachtviehes läßt ſich jedenfalls raſcher erzielen als eine Hebung des ſehr entwicklungsfähigen Ackerbaues. Die Aufwendung großer Kapitalien für Ackerbauzwecke, namentlich für die Herſtellung der Bewäſſerungsanlagen, iſt wenig wahrſcheinlich, da in den nördlicher gelegenen Flußgebieten der Nordkalahari ſich bedeutend günſtigere Bedingungen für den Ackerbau vorfinden. Wenngleich der wirtſchaftliche Wert des Caprivizipfels, ſo lange nicht abbauwürdige Bergbauprodukte ſich vorfinden, mäßig iſt, ſo gewinnt doch dieſer gewiſſermaßen dornartige Landſtrich durch ſeine politiſche Bedeutung an Wert, der bei Errichtung des geplanten großartigen Elektrizitätswerkes (zwecks Lieferung des elektriſchen Stromes für die Minen in Transvaal) an den Viktoriafällen und bei Verwirklichung des in Nordrhodeſia viel beſprochenen Planes des Baues einer Stichbahn von Livingſtone an den Fällen in die zentrale Barutſe eine außerordentliche Steigerung erfahren würde. Über die Rentabilitätsausſichten einer ſolchen Bahn und deren allfällige Verlängerung bis an die Kongo-Waſſerſcheide drangen bisher nur unkontrollierbare Gerüchte in die Öffentlichkeit. Es iſt vor allem erforderlich, ſich von jeglichem Optimismus freizuhalten und mit kritiſchem Auge die Verhältniſſe zu prüfen, um die an und für ſich ſchwierige Behauptung dieſes exponirten Gebietes nicht durch falſche Maßnahmen zu erſchweren.

Franz Seiner, Graz.

Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik.

Die Gesetzgebung, d. i. die bewußte Schaffung neuen Rechts in engeren Sinne, vollzieht sich in denjenigen Ländern, in welchen überwiegend Menschen weißer Hautfärbung wohnen, nämlich solche, welche als Kulturmenschen präsumiert zu werden pflogen, in den sogenannten Kulturstaaten, bekanntlich in der Weise, daß der Herrscher und seine Mandatare, die Regierung, — daß in konstitutionellen Staaten außerdem berufene und gewählte Vertreter des Volks — diejenigen Normen ausdrücklich anerkennen, welche für das Tun und Lassen der in diesen Staaten lebenden Menschen bestimmend sein sollen. Der übrige Teil des Volkes erkennt stillschweigend die Rechtsnorm als geltend an und richtet sein Handeln darnach ein. Diese Anerkennung, welche den letzten verpflichtenden Grund jeder Rechtsnorm bildet, ist aber offenbar nur dann politisch wertvoll, wenn sie freiwillig und in voller Kenntnis und unter uneingeschränkter Billigung der Rechtsnorm erfolgt. Andernfalls wird die fortgesetzte Neigung bestehen, die Rechtsnorm baldmöglichst wieder abzuschaffen, zu ändern; dadurch entstände eine gewisse Unsicherheit der politischen Entwicklung, die sich mit dem obersten Zweck des Rechts, Ordnung zu schaffen, nicht zu vertragen scheint. Diese bewußte Anerkennung setzt aber wiederum klare Einsicht in die Zwecke voraus, die der Gesetzgeber mit dem Gesetze verfolgt, und das setzt wiederum voraus, erstens, daß der Gesetzgeber selbst seinen gesetzpolitischen Zweck klar erkannt und im Gesetz, seiner Begründung oder seinen Ausführungsvorschriften klar zum Ausdruck gebracht hat, zweitens, daß der das Gesetz anwendende Beamte, Richter oder Verwaltungsbeamte, das Gesetz im Sinne dieser Zwecke anwendet, und daß drittens auch der vom Gesetz betroffene Mensch, der sogenannte Untertan, den Zweck des Gesetzes zu erkennen und darnach zu handeln in der Lage ist. — Vergegenwärtigt man sich nun dieser Deduktion gegenüber einen dunkelfarbigen Träger einer niederen Kultur in überseeischen Ländern, einen sogenannten Eingeborenen, so scheint sie in allen Punkten zu versagen. — Und doch haben wir damit erst den obersten, gewissermaßen selbstverständlichen Zweck der Rechtsnorm, daß sie nämlich Ordnung schaffe, was nur bei einigermaßen gleichmäßiger und ruhiger Anerkennung der Rechtsordnung möglich ist,

berührt. Die Komplizierung beginnt erst, wenn wir zu den spezielleren Zwecken des Rechts übergehen. Diese lassen sich nach einem ganz allgemeinen Gesichtspunkt einteilen, in wirtschaftliche und Machtzwecke. Der Staat will die wirtschaftlichen Interessen und die physischen und psychischen Machtinteressen abgrenzen, regulieren. Betrachten wir weiter auch nur ganz entfernt alle denkbaren andern Gesetzeszwecke, ethischer, ästhetischer, naturwissenschaftlich-technischer Art, so wird man mir abermals rechtgeben, wenn ich sage: Die Stellung des Gesetzgebers dem Eingeborenen gegenüber ist eine höchst prekäre. — Wir gewinnen nach allem den obersten Sondersatz jeder kolonialgesetzlichen Politik: Die Gesetze eines Kulturstaates, welche sich zugleich auf weiße und farbige Bewohner einer Kolonie erstrecken sollen, müssen sich von den nur für Kulturmenschen bestimmten Gesetzen wesentlich unterscheiden, und es ist nichts verkehrter, als diese Gesetze auf die Kolonien einfach zu übernehmen. In welcher Beziehung diese Unterscheidung zu erfolgen hat, werden wir später sehen.

Aber der Gesetzgeber, der neues Recht schafft, findet bereits altes Recht vor; er beschreibt kein unbeschriebenes Blatt; er löscht mit seinem Gesetz vorhandenes Recht aus. Mag dies in Aufzeichnungen bestehen, wie sie uns bereits aus einer Zeit, die tausende von Jahren vor unserer Zeitrechnung zurückliegt, bekannt und erhalten sind, mag es sich um gewohnheitsmäßig geübte Rechtshandlungen drehen, die einer im Bewußtsein der Menschen vorhandenen Rechtsregel entsprachen, überall begegnen wir formulierten Sätzen, Rechtsformeln, die einen Rechtsgedanken ausdrücken. Überall sind bereits die Interessen der geordnet zusammenlebenden Menschen abgegrenzt. Diese Abgrenzung der rechtlich geschützten Interessen, welche ein Charakteristikum der gesamten Rechtsentwicklung bildet, nenne ich das *Prinzip der Rechtspersönlichkeit*, welches im Wesentlichen in der Festsetzung besteht, inwieweit die *Freiheit* des Einzelnen zugunsten der Freiheit der Übrigen und des rechtschaffenden Ganzen einzuschränken sei. So kann man, um auf das Eingeborenenrecht zu exemplifizieren, von einer Rechtspersönlichkeit des Stammes, der Horden, des Häuptlings, des einzelnen Wilden reden. Es zeigt sich nun, — und es ist nichts natürlicher als dies, — das durch die ganze Rechtsentwicklung das Gesetz von der Erhaltung der Rechtspersönlichkeit, das Bestreben des Inhabers von Rechten zieht, sich im Besitz dieser Rechte ungestört zu erhalten. Welch schwierige Aufgabe für den Kolonialgesetzgeber, diesem Prinzip auch nur annähernd gerecht zu werden, — die sich oft widersprechenden Interessen des Mutterstaates und der Kolonien, der Kolonialbehörden und der Häuptlinge, der Farmer, Ansiedler und der Wilden auszugleichen. Und endlich die bei weitem schwierigste, fast unlösbare Aufgabe des Kolonialgesetzgebers, diese Ausgleichung der verschiedenartigsten Interessen nach dem Modus der *Gerechtigkeit*, nämlich in einer von dem Rechtsgefühl kontrollierten, dem Rechtsbewußtsein der vom Gesetz betroffenen Kulturmenschen und der Eingeborenen entsprechenden Weise vorzunehmen. —

Oder kommt hier das Rechtsbewußtsein der Wilden gar nicht in Betracht? Hat jene Intereſſendifferenzierung vielmehr nur nach dem Gerechtigkeitsgefühl der geſetzgebenden Kulturmenſchen zu erfolgen? — Damit ſind wir bei unſerem eigentlichen Thema angelangt: Der Betrachtung der Eingeborenenpolitik in ihrem Verhältnis zum Eingeborenenrecht.

Die Eingeborenenpolitik pflegt man mit dem berühmten franzöſiſchen Kolonialpolitiker Chailley unter einem doppelten Geſichtswinkel zu betrachten:

1. Dem der Aſſimilierung, der Anähnelung des Wilden an den Weißen, und
2. dem der Aſſoziierung, der Vergeſellſchaftung des Wilden mit dem Weißen.

Jene Anſicht, die an eine relativ raſche Kulturveredlung der Wilden glaubt, die in den Höherſtehenden unter ihnen, namentlich ihren Königen und Häuptlingen, gleichſam völkerrechtliche Subjekte erblickt, mit denen ſich bindende Rechtspakte ſchließen laſſen, die, um in unſerer Terminologie zu bleiben, unter Überſpannung des Prinzipes von der Erhaltung der Rechtsperſönlichkeit, diejenige der Stammesoberen in größtmöglichem Maße anerkennen möchte, eine Politik, die noch Leutwein in Südweſtafrika — vor dem Hereroaufſtande! — verfolgte, iſt heute faſt völlig aufgegeben. Sie ſetzt bei den Wilden Fähigkeiten voraus, die nicht vorhanden ſind, und auf Seiten der Weißen die Möglichkeit einer umfaſſenden Anſiedlungspolitik, die in den Kolonien aller Kulturſtaaten faſt nie und nirgends beſtanden haben. Erſt kürzlich hat Chailley in einem geiſtreichen Vortrag, den er am 18. Jan. 09 in Berlin der Deutſchen Kolonialgeſellſchaft über Eingeborenenpolitik gehalten hat, dies dahin formuliert — nach dem Bericht in der Deutſchen Kolonialzeitung vom 23. Jan. 09 — daß die „Aſſimilationspolitik", die Politik der Ausgleichung, wie er ſie nennt, alle Menſchen gleich erachtet, alle Menſchen gleich fähig für alle Aufgaben, für jede Arbeit. Folgegemäß nimmt das herrſchende Volk das abhängige Volk in ſich auf, behandelt es als Bruder, in der Hoffnung, daß es von ihm gleichmäßig willkommen geheißen und behandelt werde. Das Herrſchervolk unterrichtet, erzieht mit der Überzeugung, daß die Erziehung in kurzer Zeit das zu beherrſchende Volk umgeſtalten wird. Es bietet ſeine Geſetze, ſeine Einrichtungen, ſeine Nationalität, ſeine bürgerlichen und politiſchen Rechte dar, in der Hoffnung, daß ſie ihm in Fleiſch und Blut übergehen." Chailley fügt an: „Dieſe Lehre war noch bis 1889 die herrſchende in Frankreich."

Soweit Chailley. Bekanntlich iſt dieſe Politik heute diejenige Englands in der Kapkolonie, wo die Farbigen das volle Bürgerrecht genießen. — Und die weitere Frage der Beſiedlungsmöglichkeit, die Frage, welche Chailley dahin formuliert hatte: „Kann man in tropiſchen Ländern eine europäiſche Raſſe begründen und feſtſetzen. Kann dieſe Raſſe dahin gelangen, zwiſchen ſich und den Eingeborenen Beziehungen anzuknüpfen, die ihr deren

Unterstützung sichern und dabei dem Europäer die Führung erhalten", hat Chailley bescheiden als seine Überzeugung, aber doch mit großer Bestimmtheit dahin beantwortet, „er glaube weder, daß man in den Tropen die kleine europäische Kolonisation durchführen und den weißen Mann dort festsetzen könne, noch, daß die Schwarzen sich auf alle Zeiten der Leitung der Weißen unterordnen werden." Chailley hat beide Fragen auch bei Ländern mit Höhenklima verneint, die ja in Ostafrika für uns sehr erheblich in Betracht kommen. Er hält Europa angesichts der schnellen und guten Dampferverbindungen mit den Tropen für eine zu große und zu leicht zu erreichende Attraktion. Er glaubt, daß auch die weniger Bemittelten unter den Einwanderern sich nicht mit untergeordneten Stellen begnügen und wenn ihre Lust, Länder zu erwerben und sie durch andere bebauen zu lassen, nicht vollauf befriedigt werde, sie bald wieder zurückerobern werden. Er bezweifelt die Vorausberechnungsmöglichkeit der Dauer kolonialer, wirtschaftlicher Unternehmungen, da die rasch voranschreitende Naturwissenschaft sie erschwere. Er bezweifelt, ob der Europäer in den Tropen nach mehreren Generationen nicht degeneriere, ob er sich seine Fortpflanzungsfähigkeit erhalte. Lauter Einwendungen, denen sich nicht viel entgegenhalten läßt, als vielleicht das eine, daß er doch wohl etwas zu skeptisch urteilt, und daß Frankreich, aus dessen Erfahrungen er hauptsächlich Schlüsse zieht, Kolonien mit Höhenklima in der Minderzahl besitzt, während doch z. B. gerade die Hochländer Britisch-Ostafrikas in England von vielen als zur Besiedlung geeignet angesehen werden, freilich neuerdings nicht mehr von den Ansiedlern selbst. Chailley weist aber auch weiter darauf hin, daß das führende Kolonial-Volk, England, niemals versucht habe, in seinen tropischen Kolonien eine europäische Rasse zu begründen — für die Kapkolonie stimmt das nicht ganz — daß die Engländer in und mit ihren Kolonien ursprünglich überhaupt nur Handel trieben und sich namentlich in Ostindien alsdann „die Beherrschung und oberste Verwaltung der eingeborenen Rasse" zur Aufgabe machten, daß sie aber „niemals in tropischen Ländern mit einer einheimischen Bevölkerung in irgend einer Weise zur Einwanderung ermutigt noch eine englische Auswanderung nach diesen Gebieten erlaubt haben." Er gibt zu, daß „die Holländer in Java Kolonisten ihrer Rasse angesiedelt haben", aber er teilt auch mit, „daß sie sich hauptsächlich damit beschäftigt haben, während der letzten 50 Jahre den Eingeborenen zu heben und zu begünstigen" und daß zurzeit 38 Millionen Eingeborenen dort 60 000 Holländer gegenüberstehen. Er wirft weiter einen Blick auf sein Vaterland Frankreich, das „seit Richelieu bis zur Revolution versucht habe, Inseln mit seinen Angehörigen zu bevölkern, indem es gleichzeitig die Negereinfuhr begünstigte." Die Revolution aber habe vieles von den Erfolgen zerstört und Frankreich habe durch eine mißverstandene Auffassung seiner Eingeborenenpolitik seine Situation verloren. — Aber, wird man sagen, die Verhältnisse müssen in den deutschen Schutzgebieten doch wohl anders liegen. Wir lesen und hören doch täglich, daß sie in industrieller und kommerzieller Be-

ziehung aussichtsweise Versuchsfelder seien. In einer der letzten Nummern der Deutschen Kolonialzeitung (Nr. 4 von 09) ist uns aus der amtlichen Denkschrift mitgeteilt worden, wie die weiße Bevölkerung zunehme: in Kamerun im Jahre 1907 um 118, in Südwestafrika um 1103, in Ostafrika um 216 Personen. Aus derselben Denkschrift erfahren wir, daß die Aus- und Einfuhr aus den resp. in diese Schutzgebiete von 1901—1907 mit Ausnahme der Ausfuhr aus Südwestafrika — um das Doppelte bis Dreifache gestiegen ist. Von den Arbeiterverhältnissen in Ostafrika hören wir, daß sie besser geworden sind, die Betriebe vermehrt, die Löhne nicht erhöht. Handel und Industrie in Kamerun wird bereits von den Weltwirtschaftskrisen in Mitleidenschaft gezogen. Handel und Industrie. Ja Handel treiben in und mit den Schutzgebieten, Industriebezirke schaffen, die Bodenschätze ausbeuten, ist nicht identisch mit Ansiedeln, mit Besiedeln. Die Zahl der Weißen spielt die untergeordnete Rolle im Verhältnis zu ihrer sozialen und rechtlichen Stellung den Eingeborenen gegenüber. Und hier sitzt der Kernpunkt der gesamten Eingeborenenpolitik, ja, der Kolonialpolitik überhaupt: Keine voreiligen Assimilationsversuche, nicht mehr Besiedelung als unbedingt notwendig, sondern Assoziierung und wirtschaftliche Ausnützung bei rechtlicher Unterwerfung der Eingeborenen. Das ist das Wesen der Assoziierungsidee. Handel, Bergbau, Viehzucht treiben zusammen mit den Eingeborenen, aber ohne die primäre Absicht der Verschmelzung beider Rassen. Diese tritt früh genug ein und immer zum Schaden der weißen Rasse. Frankreich hat uns ein tief ernst zu nehmendes, warnendes Beispiel gegeben, das uns Chailley vor Augen hält. Auf seinen Inselplantagen hat es in einem Jahrhundert, etwa von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, über 60 000 Franzosen angesiedelt. Was ist aus ihnen und ihren Plantagen geworden? Lassen wir Chailley sprechen: „Das Klima hat die Charaktere verweichlicht, trotzdem die Auswanderer des 17. Jahrhunderts ein kräftiger Menschenschlag waren; Die Sklaverei verführte sie zur Trägheit, schließlich wuchsen die Sklaven über die ihnen zugedachte Rolle einfacher Arbeitsmenschen hinaus und wurden Verwalter, Vertrauensleute, Handwerker usw. Alle Weißen bis zu den einfachsten und unbedeutendsten herab, versuchten Landeigentümer zu werden und nicht in dem Handwerkerstand aufzugehen. Daraus können wir Deutsche zwei wichtige Lehren ziehen: 1. Die weiße Bevölkerung darf nicht zu bodenständig werden, sondern muß fluktuieren, immer neues Blut den Kolonien zuführen, und 2. Die Vergesellschaftung der beiden Rassen darf nicht zur Versklavung der Eingeborenen führen.

In welcher Weise aber hat diese Vergesellschaftung zu erfolgen? Was kann der Staat der Weißen verlangen? Was muß er leisten? Chailley sagt: „Die Assoziationspolitik beruht auf dem Gedanken, daß die Eingeborenen dem Europäer gegenüber minderwertig sind, oder doch zum mindesten verschieden; daß sie aus ihrer Vergangenheit Gedanken, Gebräuche, Einrichtungen, eine Religion haben, an denen sie festhalten; daß, selbst wenn die Er-

ziehung zu Hilfe kommt, ihr Gehirn nicht fähig ist, unsere Auffassung schnell zu verstehen und in sich aufzunehmen; aber daß es Pflicht des starken Volkes ist, das schwache zu leiten, ihm zu helfen, seine eigene Zivilisation durchzuführen bis zu dem Tage, da es durch sie der unsrigen nahe gekommen, um sich aus ihr anzueignen, was ihr gut erscheint; und während sie dieses Resultat von der Erziehung und der Zeit erwartet, respektiert sie die Gedanken, die Gebräuche, die Religion und die Zivilisation des schwächeren Volkes." — Das ist, kann man sagen, Chailley's kolonialpolitisches Programm und es ist im wesentlichen dasselbe Programm, das sich unser Kolonialstaatssekretär auf seine kolonialpolitische Fahne geschrieben hat. Schälen wir aus den geistreichen Ausführungen Chailley's den Kern heraus, so scheinen es drei Schlagworte zu sein, die ihn charakterisieren:

1. Zeit = stetige ruhige Kolonialpolitik, keine Plötzlichkeiten,
2. Erziehung der Eingeborenen,
3. Entwicklung ihrer eigenen Zivilisation.

Diese Ziele könnte man versucht sein „negrophil" = übertrieben eingeborenenfreundlich zu nennen, sie sind es aber gerade so wenig, wie es der Grundgedanke der Kolonialpolitik Dernburgs ist, den sein Begleiter auf der ostafrikanischen Reise, Walther Rathenau, in einem in seinen Reflexionen (Leipzig 08) enthaltenen Aufsatz, betitelt: Erwägungen über die Erschließung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, formelhaft aber treffend in die Worte gekleidet hat: Verschiebung des Schwerpunkts der gesamten Wirtschaftspolitik in der Richtung der Eingeborenenkultur. — Daß es sich hierbei in der Tat auch um kolonialpolitische Tendenzen Dernburgs handelt, geht aus dem Vorwort zu den Reflexionen hervor, wo diese als ein Gedankenaustausch der beiden bezeichnet werden. (Übrigens hat sich Dernburg ja selbst inzwischen mehrfach ebenfalls in diesem Sinne geäußert.) Um was handelt es sich aber bei jenem Programm Chailley's und bei dieser Formel Rathenau-Dernburg's? Wie können sie verwirklicht werden? Rathenau hat mit Recht das Ziel der Eingeborenenkultur in Gegensatz gebracht zur sog. Plantagen- oder Ansiedlungskolonie, in welcher der Europäer die durchdachte und zweckbewußte, der Eingeborene die mechanische Arbeit leiste. Er hat mit Recht die Eingeborenenkultur in Zusammenhang gesetzt mit der sog. Handelskolonie, in welcher der Europäer nur die geschäftliche Führung und Vermittlung habe, während der Eingeborene selbständig arbeite und wirtschafte. Mit Recht, denn Handelskolonie und Eingeborenenkultur sind Essentialen der Assoziationstheorie, der Vergesellschaftung der farbigen und der weißen Rasse. Lehnt man also mit Chailley nach dem Vorgang der Engländer, namentlich in Indien, nach den trüben Erfahrungen, die Holland und Frankreich mit dem Assimilierungsprinzip gemacht haben, dieses als wohl auch für unsere deutschen Schutzgebiete ungeeignet ab, so käme nur das Vergesellschaftungsprinzip, die Handelskolonie, die Eingeborenenkultur für uns in Betracht. — Ein Resultat, das

freilich nicht unangefochten geblieben ist. Erst kürzlich, im ersten und zweiten Heft der Preußischen Jahrbücher des laufenden Jahrgangs (1909, S. 82 ff., 276 ff.), hat der bekannte Kolonialpolitiker Paul Rohrbach in einem „Ostafrikanische Studien" betitelten Aufsatz die Entwickelung der Eingeborenenkultur dort als das nicht zuerst anzustrebende Wirtschaftsziel bezeichnet, wo die natürlichen Verhältnisse eine dauernde Seßhaftmachung, eine Besiedlung, ermöglichen; er denkt dabei auch an Deutsch-Ostafrika. — Und haben wir nicht schon solche Siedlungen, eignen sich nicht eben Ostafrika, der Süden von Südwestafrika, Togo, wahrscheinlich auch Kamerun mehr oder weniger zur Ansiedlung? Will man durch eine Schwenkung der deutschen Politik diese Ansiedler expropriieren oder schutzlos lassen? — Mit nichten. Die gegenwärtige Forschungsreise des Unterstaatssekretärs von Lindequist durch Ostafrika hat ja gerade den Zweck, festzustellen, inwieweit die höherklimatischen Partien unserer dortigen Kolonie besiedlungsfähig sind. Es kann sich überhaupt nicht um die rigorose Durchführung einer einzigen Theorie handeln. Mindestens müßten die Ansiedler, welche Kapital in den Kolonien investiert haben, vom Reich entschädigt werden. Eines ist freilich bei der Besiedlungsfrage zu berücksichtigen, was oft übersehen wird. Selbst wenn der Europäer das tropische Klima verträgt, und wenn er in den Eingeborenen willige und gehorsame Arbeiter findet, selbst wenn der Bodenertrag und die Viehzucht, die Landwirtschaft usw. lohnt in dem Sinne, daß investiertes Kapital und aufgewandte Arbeit eine hohe Rente an Produkten versprechen, so ist damit immer noch nicht gesagt, daß hier die Besiedlungsbedingungen günstig seien. Es fehlen die beiden wichtigen Faktoren der Ausfuhrmöglichkeit und der Ausfuhrrentabilität, des Marktes für die Landesprodukte. Und das ist auch in Ostafrika der wunde Punkt. Man lese nur, was die „Colonist's Association" im Jahre 1905 an den englischen Kolonialstaatssekretär über die Verkaufsbedingungen in Britisch-Ostafrika gesagt hat: „Kartoffeln, Bohnen und andere Erzeugnisse finden am Ort keinen Käufer und müssen ausgeführt werden. Genau dasselbe gilt für das hier gezogene Vieh." Der Markt für diese Produkte, Südafrika, ist aber nur erreichbar durch Reduzierung der Eisenbahn- und Dampferfrachten, sowie durch Anschluß an den südafrikanischen Zollverein — Forderungen, welche die englische Regierung nicht erfüllen kann. „Diese Punkte sind eine Lebensfrage für das Gedeihen der Kolonisation und, wenn sie nicht befriedigend erledigt werden, bilden sie eine fast unübersteigbare Schranke gegen weitere Ansiedlung." Das sind auch etwa die Gedankengänge, die Ernst Vohsen (Vgl. Deutsche Kol.-Zeitg. Nr. 2 v. 9. Jan. 09) immer wieder gegen eine Besiedlung Deutsch-Ostafrikas skeptisch stimmen.

Aber grau ist ja wie die Theorie von der Assimilierung so auch die von der Vergesellschaftung der Rassen, und des Lebens goldner Baum wird schon dafür sorgen, daß sie nicht zu üppig ins Grünen kommt. Ich möchte mich daher vorsichtiger ausdrücken als Rathenau und vorsichtiger als Chailley und sagen: Die Assoziierungstheorie enthält für unsere sozialpolitischen Bestre-

bungen in den nächsten Jahrhunderten das Ideal, dem wir nachstreben müssen, das aber im Anfang, wo wir über die Kunst des Experimentierens wohl überhaupt nicht hinauskommen werden, ohne die wenigstens teilweise Heranziehung einer Besiedlungspolitik nicht erreicht werden kann. Die Vergesellschaftung der Rassen ist eine Idee, die sich noch bewähren muß, und deren Endzweck — allerdings in ganz ferner Zeit — ja doch die Assimilierung der Kulturen ist. Also sind die Gegensätze, die in beiden Theorien stecken, sehr vorsichtig gegeneinander abzuwägen.

Auch ich möchte das Verhältnis der Assimilierungs- zur Vergesellschaftungstheorie, wie es sich mir darstellt, in Schlagworten zu verdeutlichen suchen. An Stelle der Chailleyschen Schlagworte „Zeit", „Erziehung" und „Eingeborenenzivilisation" möchte ich zunächst die Schlagwörter setzen: „Macht", „Wirtschaft" und „Kultur", und verstehe darunter die tatsächliche Machtentfaltung des kolonisierenden Staates den Eingeborenen gegenüber, den tatsächlichen Nutzen, den er aus diesen wirtschaftlich ziehen kann, und das tatsächliche Verhältnis der Kultur der Weißen zu derjenigen der Eingeborenen. Zu diesen Vorstellungen konkreter Dinge möchte ich dann die drei Grundprinzipien der Rechtsentwicklung, die wir bereits kennen, die Prinzipien der Ordnung, der Schaffung und Erhaltung, der Rechtspersönlichkeit und der Gerechtigkeit in Beziehung setzen und feststellen, wie Macht, Wirtschaft und Kultur auf diese Prinzipien reagieren.

1. Die Macht. Wir stellen uns vor: Gouverneure mit ihrem Stab von Verwaltungsbeamten und Offizieren, Kolonialrichter, Soldaten, Kriegsschiffe, Kanonen, Eisenbahnen, Straßen — alles Mittel zur Machtentfaltung. Wieviel von diesen Artikeln braucht der kolonisierende Staat, um seine Macht gegenüber den Eingeborenen zu betätigen? Die Antwort ist die denkbar einfachste: Genau soviel, als erforderlich sind, die Ordnung in der Kolonie aufrecht zu erhalten. nicht mehr und nicht weniger. Das erfordert jede Art von Kolonialpolitik, das verlangt die Ehre des Staats. Andernfalls soll er das Kolonisieren überhaupt aufstecken. Von diesem Standpunkt aus sind die großen finanziellen Opfer, die uns der Hereroaufstand von 1904 gekostet hat, obwohl sie in gar keinem Verhältnis stehen zu dem Nutzen, den uns bis jetzt die Kolonie Südwestafrika bringt, einfach selbstverständlich. Eine ganz andere Frage ist allerdings, ob sie nicht durch eine andere Eingebarenenpolitik hätten vermieden werden können. Eine befriedigende Antwort auf diese Frage wird man von mir wohl kaum erwarten. Ich wollte nur auf folgendes hinweisen. Unser Kolonialstaatssekretär Dernburg hat vor Kurzem in der Budgetkommission des Reichstags anerkannt, daß es möglich sei, in Südwestafrika die Eingeborenen ohne besondere Kraftmittel im Zaume zu halten, und er hat erklärt, daß er nie die Hand zu einem verheerenden und die Eingeborenen aufreibenden Kriege reichen werde. (Dtsche. Kol.-Zeitg. Nr. 8 v. 20. Febr. 09.) Was hat auch — das darf ich wohl anschließen — z. B. Nord-Amerika mit seiner Ver-

nichtung der Rothäute (es sollen nur noch ca. 275 000 am Leben sein) gewonnen? Vor dem Hereroaufstande, der ja schließlich auch zu einer Art von Vernichtungskrieg gegen die Aufständischen auszuarten drohte, war unsere Kolonialpolitik in Südwestafrika, namentlich unter Leutwein, eine Assimilierungs- und Besiedlungspolitik mit nicht ganz klaren Zielen. Der Ausgangspunkt der Machtpolitik war, ein freundschaftliches Verhältnis zu den Häuptlingen zu gewinnen. So im Süden mit Hendrik Witboi, dem Häuptling der Witboi-Hottentotten, und mit Kapitän Wilhelm Christian von Warmbad, im Norden mit dem Oberhäuptling Samuel Maharero und dem Häuptling Manasse von Omaruru. Die Häuptlinge waren aber nur bei den Hottentotten regelmäßig absolute Monarchen, bei den Hereros mehr primi inter pares (abgesehen von den abgesonderten Ovambos). Hinter dem Häuptling stand meist — nicht immer —, und zwar pro und contra Weiße: Der Stamm. So setzten wir alles auf eine Karte und verloren mit der Gunst des Häuptlings meist auch die friedlichen Beziehungen zu dem Stamm. Als ein Häuptling nach dem anderen Verrat übte oder abfiel — aus welchen Motiven, interessiert hier nicht; bei Maharero scheint es die letzte Möglichkeit gewesen zu sein, selbst im Besitz der Macht über seinen Stamm zu bleiben — und als ungeheure Opfer erforderlich geworden waren, um Deutschlands Macht in der Kolonie aufrecht zu erhalten, die Ordnung wiederherzustellen, also nach dem Aufstande, kam Leutwein der rettende Gedanke. Mit Bezugnahme auf die englische Kolonialpolitik formulierte er ihn in seinem bekannten Buche „Elf Jahre Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika" (S. 544) dahin: Es bedarf eines besonderen Verständnisses für die Gewohnheiten und Sitten der Eingeborenen. Ein Volk, das diese Kunst nicht versteht, sollte das Kolonisieren lieber lassen. — Ich gehe noch einen Schritt weiter und sage: Es genügt noch nicht, die Sitten und Gewohnheiten der Eingeborenen zu erforschen, es müssen auch die diesem zugrunde liegenden Motive, die Beweggründe und Triebfedern ihres Tuns und Lassens festgestellt werden.*) Denn ich kann einen Menschen nur beherrschen, wenn ich ihn kenne. Ich kenne aber einen Menschen nur dann, wenn ich nicht nur weiß, was er tut und wie er es tut, sondern auch warum er so und nicht anders handelt. Setzen wir den Fall: Auf einem religiösen Eingeborenen-

*) Hierin hat mich der Kritiker meiner Schrift „Kolonialpolitik als Wissenschaft" (Berlin 1909) mißverstanden, wenn er mich (Dtsche. Kol. Zeitg. Nr. 5 v. 30. I. 09.) auf Kohler verweist. Ich betone gerade, daß es mit der Kenntnis der Rechtsgewohnheiten nicht getan ist, sondern die diesen zugrunde liegenden Motive erforscht werden müssen. Hierzu halte ich, wie ich in einer demnächst in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform von Aschaffenburg erscheinenden kleinen Abhandlung ausgeführt habe, die Missionare für im hohen Maße geeignet. Der strafrechtliche Teil meiner obigen Schrift — in dem übrigens Kohler fast auf jeder Seite mehrfach zitiert ist — soll nur ein Beispiel sein, wie ich ausdrücklich hervorhob, für eine Erfassung der Kolonialpolitik im rechtsphilosophischen Zusammenhange. — Mit den beiden Druckfehlern (Kolonial- statt Konsulargerichtsbarkeit; Südafrika statt Südwestafrika) hat Herr Zorn Recht. Man soll aber darüber nicht zu schroff urteilen. In seiner kurzen Besprechung sind mehrere Druckfehler stehen geblieben.

fest wird ein Eingeborener oder ein Weißer erschlagen. Die Tat ist von mehreren in großer Erregung begangen worden. Mord scheint auf den ersten Blick ausgeschlossen zu sein. Trotzdem kann er vorliegen. Es ist lange vorbereiteter und für diese Gelegenheit beabsichtigter Meuchelmord denkbar. Ebensogut aber auch Totschlag aus zufälligen, rein persönlichen Motiven, die etwa auf scheinbare oder wirkliche Mißachtung der religiösen Zeremonie zurückzuführen sind. Es kann sich aber auch um Rache einer Sippe oder eines Stammes, um Sühne für ein Verbrechen, um Bestrafung, möglicherweise auch um ein religiöses Opfer handeln. Je nach dem Motiv der Begangenschaft ein ganz anderes Bild, eine ganz andere Rechtsauffassung. — Oder es wird die sehr verbreitete Sitte der eventuell gewaltsamen Verhinderung allzugroßer Fortpflanzung der Stammesangehörigen geübt. Motive können sein: Furcht vor Übervölkerung, ausdrückliche Anordnung des Stammes oder Häuptlings, Schamgefühl, Furcht vor Strafe der Sippe bei außerehelicher Konzeption, endlich ein religiöses Gelübde. — Fälle, die gewiß nicht gleichartig zu beurteilen sind.

Weiter aber ist zu berücksichtigen, daß es sich trotz allem bei den Eingeborenen um das Beherrschen von Menschen, von mehr oder weniger vernunftbegabten Kreaturen, von Menschen mit menschlichen Seelen handelt, nicht um wilde Tiere, die man ungehört einsperrt oder totschlägt. Es ist nicht anders als bei der Beherrschung unserer weißen Verbrecherwelt, jener Welt von sozialer, ethischer und oft intellektueller *Minderwertigkeit*. Ich habe in etwa sechsjähriger staatsanwaltschaftlicher und in mehr als sechsjähriger strafrichterlicher Praxis manchen weißen Verbrecher kennen gelernt, der einem Wilden nach Handlungsweise und Handlungsmotiven verzweifelt ähnlich sah. Aber der Wilde, wird man einwenden, handelt doch nicht bewußt rechtswidrig dem Weißen gegenüber, sondern meist halbbewußt oder unbewußt antisozial. Und als Verbrecher behandelt würde auch der Wilde — und, worauf ich schon jetzt hinweisen will, der Mischling — zu gefährlich werden. Mancher Räuber und Bandenführer unter ihnen ist nur infolge von zu schroffer Behandlung zu diesem Handwerk gekommen. — Richtig, und deshalb müssen wir unsere Analogisierung etwas einschränken. Ein nahezu vollständiges Analogon aber haben wir in dem *weißen jugendlichen Verbrecher*. Hier wie dort unklare ethische, ästhetische, religiöse, unreife technische und naturwissenschaftliche Vorstellungen. Hier wie dort stark entwickeltes Triebleben, stark gefühlsbetontes Verstandesleben. Freilich der sogenannte einfache einzelne Trieb, von dem man in der Strafrechtsphilosophie als Motiv der Handlung des Jugendlichen oder des Wilden spricht, sei es nun ein Spiel-, Kampf- oder Sexualtrieb oder was sonst, ist nur ein Gedachtes, ein Produkt der Phantasie, dem keine Wirklichkeit entspricht, vergleichbar dem gedachten ausdehnungslosen Punkte oder der eindimensionalen Linie der Mathematik, Vorstellungen, die dazu dienen, die Einheit und den Zusammenhang des Seins zu *erklären*. Die *Motiva-*

tion auch der Handlungen triebartig sich betätigender Menschen ist komplex und kompliziert, mag sie auch dem Auge des Geübten als die relativeinfachste und am leichtesten erkennbare erscheinen. — Wie wir Kulturmenschen aber den weißen Jugendlichen nicht die ganze Härte unseres Rechts, namentlich nicht die ganze Stärke unseres Strafrechts empfinden lassen, — wie wir immer mehr erkennen, daß es sich hier nicht um Rache, Sühne, Vergeltung, sondern um Erziehungsaufgaben, um staatliche Fürsorge handeln kann, also auch beim Wilden. Wir halten die Ordnung in den Schutzgebieten dadurch am sichersten und am gerechtesten aufrecht, daß wir die Rechtspersönlichkeit des Eingeborenen so gestalten, wie die eines Zöglings zum Erzieher. Also keine Versklavung, sondern Fürsorge, aber keine schwache nachgiebige Fürsorge, sondern solche mit starker Hand, wie der verständige Vater und Lehrer die ihm anvertrauten Kinder erzieht: Absolute aber gesetzlich festgelegte, nicht willkürliche Autorität auf der einen, absolute rechtliche Unterwerfung auf der anderen Seite; stete Beherrschung des Wilden als eines kulturell und geistig Niederstehenden, und zwar des Häuptlings wie des Stammes und durch Beherrschung des Häuptlings diejenige des Stammes — aber nicht nur aus egoistischen und wirtschaftlichen (geschäftlichen!) Gründen, sondern auch aus nationalen, religiös-ethischen und naturwissenschaftlich-humanitären, wie unsere Bildung sie uns darbieten. Dabei können wir das Eingeborenenrecht soweit respektieren, als irgend möglich ist. Es kann uns z. B. für den Anfang ganz gleichgültig sein, ob der Häuptling nach dem Recht seines Stammes das ius vitae ac necis (Das Recht über Leben und Tod der Stammesangehörigen) hat, oder nur als primus inter pares (als erster unter Gleichberechtigten) gilt. Wir können unser Verhältnis zu ihnen trotzdem in jeder uns gut scheinenden Weise gestalten. Das Assoziierungsprinzip läßt in dieser Hinsicht völlige Freiheit. Die allerbesten Erfahrungen hat z. B. England damit gemacht, daß es den Häuptlingen in Südafrika ein Jahresgehalt ausbezahlte — eine Übung, die Kolonialstaatssekretär Dernburg kürzlich auch für Deutsch-Südwestafrika empfohlen hat.

Noch auf eines ist in diesem Zusammenhange hinzuweisen: Durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Jan. 09 ist für Deutsch-Südwestafrika die Selbstverwaltung eingerichtet, sind die auf Verfügung des Reichskanzler vom 24. Dez. 03 eingerichteten Gouvernementsräte abgeschafft worden. Zugleich hat eine Verfügung des Reichskanzlers vom 5. Febr. 09 die Bildung sogenannter Kommunaler Verbände angeordnet. Gemeinde- und Bezirksverbände und ein Landesrat sind geschaffen worden. Damit sind die Wohnplätze Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshop, Aus, Karibib, Omaruru, Okahandja, Thuneb, Warmbad und Nkakos zu einer Selbstverwaltungsorganisation vereinigt worden, und die Gemeindeverwaltung (Gemeinderat mit einem Vorsteher aus ihrer

Mitte) und einer Aufsichtsbehörde hat zugleich wichtige polizeiliche Verwaltungsbefugnisse erhalten: Die Sorge für die Verkehrswege (Straßen, Plätze, Wasserläufe, Brücken), die Wasserversorgung, die Hygiene und Krankenfürsorge, das Markt-, Feuerlösch-, Begräbniswesen, die allgemeinen Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen in der Gemeinde, einen Teil des Schulwesens, die Ortspolizeiverwaltung. — Die Bezirksverbände (4 Mitglieder), mit dem Bezirksamtmann oder Distriktschef an der Spitze, haben im wesentlichen die Verkehrswege und die Wasserversorgung im Bezirk zu respizieren, und ihnen unterstehen die außerhalb der Gemeindebezirke liegenden Gebiete. — Der Landesrat unterstützt den Gouverneur bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebietes; außerdem ist er beschließendes Organ bei allen ihm vom Reichskanzler überwiesenen Angelegenheiten. In ihn wählt jeder Bezirksverband ein Mitglied. Während beim Gemeinderatsmitglied ein Lebensalter von 25 Jahren, deutsche Gemeindeangehörigkeit (jedoch nicht Angehörigkeit der Schutztruppe), wirtschaftliche Selbständigkeit und einjähriger Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung ist, kann Landesratsmitglied nur der 30jährige mit Grundeigentum oder selbständigem Beruf seit zwei Jahren im Schutzgebiet ansässige Deutsche werden. Ausgeschlossen von jedem passiven Wahlrecht sind außer bürgerlich Ehrlosen, Cridaren Straf- oder Untersuchungsgefangenen, unter Polizeiaufsicht Stehenden, aus öffentlichen Mitteln Unterstützten, mit Gemeindeumlagen seit mehr als drei Monaten Rückständige, vor allem: selbstverständlich Eingeborene, aber auch solche Deutsche, die mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit einer solchen in wilder Ehe leben. Trotz dieser Zurückdrängung des Eingeborenenelements lasse ich es dahin gestellt, ob nicht auch für die weiße Bevölkerung der Schutzgebiete die Gewährung der Selbstverwaltung verfrüht ist. Ernst Hasse sagt im ersten Heft des zweiten Bandes seiner „Deutschen Politik" (München 08, S. 6/7), das von „Weltpolitik, Imperialismus und Kolonialpolitik" handelt, mit Recht: „Die Kolonien sind im Anfang und am Ende ihrer Entwicklung Glieder eines Imperium, nicht aber in dem mittleren Abschnitt der fortschreitenden Selbstverwaltung. Im Anfang ist ein gewisser Absolutismus in der Verwaltung der Kolonien nötig und nützlich, die Mitwirkung des Parlaments des Heimatlandes sogar gefährlich. Der Fortschritt in der Selbstverwaltung führt zu einer erneuten Entscheidung zwischen völliger Selbständigkeit oder Anteilnahme an einem Imperium in Gleichberechtigung mit dem Mutterlande." Von letzterer, die sich zurzeit im englischen Weltreich anzubahnen scheint, kann wohl bei unseren Schutzgebieten schon mit Rücksicht auf die geringe Besiedlungsfähigkeit und die niedere Kultur der eingesessenen Bevölkerung auf Jahrhunderte hinaus nicht die Rede sein. Bleibt die erstere Eventualität. Möchten wir unsere Opfer an Gut und Blut nicht gebracht haben, um namentlich unserem Schmerzenskinde Deutsch-Südwestafrika durch eine allzufrühe Verschaffung politischer Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit etwa

zum Anschlusse an ein selbständiges südafrikanisches Imperium zu verhelfen. — Diese große Gefahr eines südafrikanischen Staatenbundes, der leicht auch unser Deutsch-Ostafrika einbeziehen könnte, nachdem wir es auf eine halbwegs passable Kulturhöhe gebracht haben, wird aber näher gerückt, beschleunigt durch eine umfangreiche Ansiedlungs- und Plantagenwirtschaft, durch Anwendung des Assimilierungsprinzips, namentlich in Deutsch-Südwestafrika. Deshalb müssen wir auch durch die staatsrechtlichen, richtiger stammesrechtlichen Bestandteile des öffentlichen Rechts der Eingeborenen fortwährend daraufhin kontrollieren, ob sie unserer politischen Machtentfaltung in den Kolonien nicht hinderlich sind. Wir müssen vorläufig in beständiger Assoziation auch in dieser Hinsicht mit den Eingeborenen bleiben.

II. Die Wirtschaft. Die Beherrschung durch Erziehung muß aber vor allem sein eine Erziehung zur Arbeit, zum stetigen selbstlosen Fleiß, zum Arbeiten um des Arbeitens willen. Das ist das erste, zunächst notwendigste Mittel zur Hebung der Eingeborenenkultur. Damit rede ich keinem Ausbeutungssystem das Wort. Dem Wilden bietet aber die Natur fast alles, was er zum Leben, d. i. zum Vegetieren nötig hat. Er braucht nicht, wie der Weiße, zu erwerben, um zu leben. Bei vielen Stämmen ist die Arbeit sehr wenig beliebt. Die Massai z. B. verachten sie direkt. Deshalb muß der Wilde arbeiten lernen, soll er den Weißen ein Kulturgenosse werden, sich selbst zur höheren Kultur erheben. Das ist nicht nur die erste und selbstverständliche Voraussetzung dauernder friedlicher Entwickelung der Kolonien, dauernden Ordnungszustandes, es ist auch das erste Erfordernis, um später seine Rechtspersönlichkeit anders und im Sinne größerer Freiheitsgewährung und selbständigerer Persönlichkeitsentwicklung umschreiben zu können, als dies zurzeit möglich ist. Auch die Erziehung zur Arbeit unter Wahrung völliger Autorität der Weißen ist bei Anwendung des Assoziationsprinzips im Handel und in der Industrie — namentlich auch im Bergwerksbetriebe leichter ausführbar als bei der Plantagen- und Siedlungswirtschaft, die einzige Viehzucht vielleicht ausgenommen. Zur Erforschung der Gewohnheiten, der körperlichen und geistigen Eigenart der Eingeborenen bleibt auch hier Gelegenheit genug und damit zur allmählichen Entwickelung der Eingeborenenkultur zur Kulturhöhe der Weißen. —

Auf die möglichen Wirtschaftsmethoden einzugehen verbietet mir der Zweck dieser Abhandlung. Sie sind auch für jedes Schutzgebiet andere. Eine gute Übersicht über die Kulturpflanzen und andere zum Export geeigneten Rohprodukte gewährt der vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee der deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebene, jetzt in zweiter Auflage vorliegende „Wirtschaftsatlas der deutschen Kolonien", den ich jedem Interessenten warm empfehlen kann. Ebenso die in diesem Jahre herausgekommene kleine Arbeit desselben Komitees: „Unsere Kolonialwirtschaft in

ihrer Bedeutung für Industrie und Arbeiterschaft." (Nach Zusammenstellungen des Kaiserl. statistischen Amtes. Berlin 1909). In Südwestafrika z. B., das sein gesundes Klima hauptsächlich seiner Höhenlage verdankt — es liegt im Durchschnitt 1200 Meter, Windhuk sogar 1600 Meter hoch, einzelne Gebirgskuppen erheben sich bis 2700 Meter Höhe — bewirken die großen Temperaturunterschiede (bis 40° pro Tag) und die Verschiebung der Jahreszeiten (Sommer ist im Dezember, Januar; Winter im Juni, Juli), daß tropische Pflanzenkulturen (Kaffee, Kakao, Tee) so gut wie ausgeschlossen sind, und daß damit schon ein Hauptfaktor umfangreicherer Besiedlungsmöglichkeit wegfällt. Die Wirtschaft muß sich auf Orangen, Zitronen, Bananen, Feigen, Mandeln, Datteln, Traube,n Tabak, Getreide und Kartoffeln beschränken — Alles Produkte, die — außer den drei letztgenannten — eine Plantagenwirtschaft als unnötig und unrentabel erscheinen lassen, zumal, wenn man berücksichtigt, daß warme Jahreszeit und Regenzeit (Januar bis April) zusammenfallen. Dagegen sind hier die Bedingungen für eine erfolgreiche Viehzucht besonders günstig. Die Hereros allein besaßen vor 1894 ca. ½ Million Stück, ohne allerdings damit umfangreichen Handel treiben oder sonst erheblichen Gewinn daraus ziehen zu können. Man rechnet aber für die Zukunft mit einer jährlichen Ausfuhr von 100 000 Köpfen. (Vgl. Leutwein a. a. O.) — Im übrigen will ich mich nur als einen prinzipiellen Gegner des Konzessionswesens in all den Fällen bekennen, in welchen es nicht mehr absolut notwendig ist, eine Kolonie zunächst nur kaufmännisch zu erschließen. Vor 1904 waren aber z. B. in Südwestafrika 40 Prozent des Schutzgebietes in den Händen von Gesellschaften, 20 Prozent in denen der Regierung. Die Gesellschaften hatten namentlich Pech mit ihrer Besiedelungstätigkeit, und sollten ganz von ihr ausgeschlossen werden. Nach dem Bericht über die neulichen Beratungen der Budgetkommission des Reichstages zum Kolonialetat sollen die Landgesellschaften in Deutsch-Südwestafrika jetzt mit ihren großen brachliegenden Territorien zur Grundsteuer herangezogen werden (Dtsche. Kol.-Ztg. Nr. 8 v. 20. Febr. 09). Sobald eine geordnete Verwaltung eingerichtet ist, muß sie in die Hände der Staatsregierung gelegt werden, dies gilt namentlich auch für den Bergbau, der ja in Südwestafrika sehr entwicklungsfähig zu sein scheint. Man findet dort Kupfer-, Blei-, Mangan-, Wolfram-, Eisenerze, Wismut, Molybdän, Halbedelsteine, Marmor und Diamanten. Die Besiedlung muß, soweit sie überhaupt erforderlich ist, von der Regierung kontrolliert und mit Geldmitteln unterstützt werden. Sie muß in erster Linie im Auge haben, die Kolonie zu einer Handel treibenden, hauptsächlich exportierenden, zu entwickeln. Die Exportartikel wären in Südwestafrika außer Vieh und den Erzeugnissen des Bergbaues: Pferde, Wolle, Mohair, Straußenfedern. —

Von einer Anähnelung der Wirtschaftsweise der Wilden, ferner ihres Handels- und Verkehrsrechts an unsere auf naturwissenschaftlich-technischer Basis ausgebauten Wirtschaftssysteme kann selbstverständlich keine

Rede sein. Wir können nur im kleinen und kleinsten von ihrer Bodenbearbeitung und -ausnutzung, von ihrer Vieh- und Pflanzenzucht usw. lernen. Die großen Gesichtspunkte unserer industriellen und kommerziellen Unternehmungen aber müssen unseren hochkulturellen Anschauungen entsprechen, und die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Eingeborenen können den unserigen lediglich assoziiert und untergeordnet werden.

III. Die Kultur. Wir lesen so oft in den kolonialen Zeitschriften, wie sich ein Artikelschreiber freut, daß in dem oder jenem Kolonisationsgebiet eine Eingeborenenkultur im Verschwinden begriffen oder vernichtet sei. Ein merkwürdiger Mangel an psychologischem und historischem, entwicklungsgeschichtlichem Verständnis. Ja, wenn wir unsere Kultur den Wilden einimpfen könnten, wäre diese Vergiftung der Aufrechterhaltung der Ordnung in hohem Maße förderlich, und der uneingeschränkten Anwendung der Assimilierungsmethode stände nichts mehr im Wege. Solange aber der Kulturbazillus noch nicht entdeckt worden ist, scheint mir jede rasche oder gar gewaltsame Aufpfropfung einer höheren Kultur vom Übel zu sein. Ich bin aber auch immer skeptisch gegenüber raschen Kulturveränderungen. Wenn diese freilich nur darin besteht, daß der Neger weiße Hosen anzieht, und die Samoanerin eine Kittelschürze, mag man sie gelten lassen. Obwohl wir damit weder unsere ästhetische noch unsere hygienische Kultur in das Land der Wilden tragen. Denn, während wir Hochkulturmenschen uns bemühen, durch Reformierung unserer Tracht namentlich unsere Frauen gesünder und ästhetisch wirksamer zu machen — ich denke dabei namentlich an das miederlose Reformkleid — drängen wir unseren Kulturzöglingen unsere teilweise längst als ungesund und unzweckmäßig erkannte Kleidung auf. Leichte und zweckmäßige Kleidung aber pflegt in geradem Verhältnis zur Körperhygiene zu stehen, und die ganz leicht — nämlich nur mit Kimono (Hemd und eine Art Frisierjacke), breitem (ca. dreiviertel Meter breiten) Hüftentuch und Stroh- oder Holzsandalen — bekleidete Japanerin, die sich täglich mehrmals badet, ist zweifellos gesunder und appetitlicher als die Chinesin, die ihre hygienische Mangelhaftigkeit unter einer sechsfachen Gewandung verbirgt. — Es läge nahe, in diesem Zusammenhange auf das Verhältnis der weißen zur schwarzen Nacktkultur einzugehen, z. B. etwa die Frage zu untersuchen, weshalb der Kuli in den Tropen, der weniger bekleidet ist als etwa der Weiße im Licht- und Luftbad, selbst auf die feinfühligste Europäerin nicht anstößig, und weshalb der bekleidete Neu-Mecklenburger unästhetischer wirkt als der unbekleidete — außerdem sich aber auch leichter erkältet. — Ich muß es mir aber hier versagen. —

(Schluß folgt.)

Prof. Dr. Friedrich, Gießen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 7. Juli 1909. XI. Jahrgang.

Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik.

(Schluß.)

Die Kulturhebung der Eingeborenen kann nur auf dem Boden der Eingeborenenkultur geschehen. Was heißt das? Das heißt, daß nicht nur Sitten, Gebräuche, Rechtsgewohnheiten der Wilden zu beachten, sondern auch die diesen Gewohnheiten zugrunde liegenden Motive, Beweggründe und Triebfedern zu ermitteln, und auf diese Weise die Ausgangspunkte zu finden sind, an denen bewußte Fortbildung anzusetzen hat. — Eine Assimilierung der Eingeborenensitten, des Eingeborenenrechts mit unseren Sitten, unserem Kulturrecht ist selbstverständlich bei dem derzeitigen Tiefstande der Kultur der meisten Eingeborenen in unseren Schutzgebieten bis auf weiteres vollständig ausgeschlossen. Ganz niedere Kulturen und Hochkulturen lassen sich nicht annähneln. Aber auch bei der Assoziierung der Kulturen ist mit der größten Vorsicht zu verfahren. — Ein zu schnelles Tempo ist geradeso bedenklich, wie ein zu langsames. In ersterer Hinsicht ist z. B. auf die merkwürdige Kulturfolge hinzuweisen, daß auf der Gazellenhalbinsel seit Einführung der verhältnismäßig leichten Kulturstrafe für Ehebruch, auf dem früher nach Eingeborenenrecht Todesstrafe stand, der Ehebruch häufiger geworden ist. Andererseits kann die Entwickelung leicht zu sehr verlangsamt werden durch Kodifikation des Eingeborenenrechts. Nur wo die Bedingungen hierzu besonders günstig sind, wie dies in Togo der Fall zu sein scheint, ist sie zu empfehlen. Die Anwendbarkeit einer umfassenden Kodifikation durch Richter und Verwaltungsbeamte unterliegt den größten Bedenken, ganz abgesehen von der Schwierigkeit ihrer Durchführung. Sie ist auch vorerst nicht erforderlich. Eine Sammlung der Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen, auf dem Gebiete des Strafrechts namentlich, ist dagegen sehr vonnöten und bereits durch Runderlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts vom 31. Oktober 1891 an die Gouverneure angeregt worden. Wie weit ihr bereits entsprochen worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Für Samoa scheint eine solche Sammlung, die Oberrichter Zederkrantz veranstaltet haben soll, vorhanden zu sein. —

Damit allein ist es aber noch nicht getan. Viel wichtiger ist, daß der Richter und Verwaltungsbeamte die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen

Digitized by Google

und die ihnen zugrunde liegenden Motive nicht nur kennt, sondern sie auch von Fall zu Fall zugunsten oder zu ungunsten der Eingeborenen anwendet, und daß ein gemeinschaftliches Revisionsgericht einheitliche Grundsätze für eine einheitliche Rechtsprechung aufstellt, diese dadurch garantiert, nachdem weiter der Gesetzgeber die Berücksichtigung der Motive ausdrücklich für erlaubt, ja notwendig erklärt und seine eigenen gesetzgeberischen Motive klar zur Kenntnis seiner Mandatare gebracht haben. Dann erst wird der Rechtszustand in den deutschen Schutzgebieten ein solcher werden, der auch vom Standpunkt der Kulturmenschen aus das Prädikat eines gerechten verdient. Dann erst wird eine Grundlage für eine Kulturentwicklung der Eingeborenen geschaffen werden können, die auf dem Boden der Ordnung die Rechtspersönlichkeit der Eingeborenen im Verhältnis zu derjenigen der Weißen in einer Art umgrenzt, die vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit das jeweilige Rechtsbewußtsein des Kulturvolkes und der Eingeborenen zum Ausdruck zu bringen vermag. —

Wenn ich das Fazit meiner bisherigen Ausführungen ziehe, so möchte ich meine Ansicht dahin formulieren, daß ich der vom Vorstand der deutschen Kolonialgesellschaft in der Tagung vom 4. Dezember 1908 (nach dem Bericht der Frankfurter Zeitung im vierten Morgenblatt vom 8. Dezember 1908) gefaßten Resolution insoweit zustimme, als auch ich im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der deutschen Kolonien, wie namentlich auch im allgemeinen deutsch nationalen Interesse das Bestreben, die Tendenz für geboten erachte, daß der weißen Bevölkerung in den Kolonien die unbedingte Vorherrschaft gegenüber den Eingeborenen erhalten werden muß. Selbstverständlich mit der Einschränkung: Unbeschadet der Pflicht der kolonisierenden Macht, die Eingeborenen höherer Kultur zuzuführen. Sollte jenes Bestreben, wie Chailley prophezeit, im Laufe der Jahrhunderte nicht von Erfolg begleitet sein, nun, so haben wir wenigstens unsere Pflicht getan und können den weiteren Verlauf der Entwicklung ruhig der Vorsehung überlassen. Dagegen bin ich der Meinung, daß beide Ziele, die Vorherrschaft der Weißen und die Hebung der Eingeborenenkulturen in der Regel auf dem Wege der Assoziierung durch direkte Beherrschung des Häuptlings und indirekte der wilden Stämme, sicherer und deshalb im Endergebnis rascher erreicht werden können, als durch Assimilierung, die stets die notwendige sofortige Folge der Plantagen- und Besiedlungswirtschaft ist, sicherer und rascher als durch sofortige vollständige Verschmelzung der Rassen, wenn auch weder das eine, noch das andere Prinzip in voller Starrheit empfohlen werden kann, sondern je nach den Umständen des Falles und den Verhältnissen der einzelnen Kolonie verfahren werden muß. In dieser Beziehung werden uns ja die Berichte über die Expedition des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg und des Unterstaatssekretärs von Lindequist für Deutsch-Ostafrika hoffentlich bald erwünschte Klärung bringen, soweit wir sie noch nötig haben.

Das Assimilierungsprinzip halte ich auch namentlich deshalb für so gefährlich, weil es zur Erzeugung von Mischlingsrassen führen muß. Daß es hierzu leichter kommt, wenn eine sofortige, vollständige gesellschaftliche Verschmelzung der Rassen eintritt, wie dies bei der Plantagen- und Siedlungswirtschaft fast nicht zu vermeiden ist, und weil eben der Herrscher Eros doch noch gewaltiger ist, wie alle politische Macht, als im Falle der Assoziierung, leuchtet ein. Es gibt auch eine Reihe von Kolonialpolitikern, die eine solche Mischlingsrasse für garnicht so übel halten, weil sie die körperliche Widerstandsfähigkeit, namentlich die Kraft des Widerstandes gegen klimatische Einflüsse und drohende Degeneration mit der geistigen Elastizität der weißen Rasse vereinen und zur Kolonisation deshalb im hohen Grade geeignet sei. Ich stehe jedoch auf der Seite der Gegner dieser Meinung (Leutwein hält schon die „Bastarde" weder für das alte Vaterland „noch für die Zukunft der Kolonien für wertvoll" (S. 412.); daß der Wilde viel früher körperlich reif und erwachsen ist als der Weiße, sollte auch von der Bildung einer Mischlingsrasse abhalten); und zwar nicht nur aus anthropologisch-sozialen, sondern auch aus psychologischen Gründen. Die Kunst des Herrschens ist, wie wir sahen, nicht identisch mit roher Gewaltpolitik, sondern sie ist die feine psychologische Kunst der im wesentlichen psychischen, nicht physischen Einwirkung des Herrschers auf den zu Beherrschenden. Auch die meist für Kulturmenschen bestimmten Gesetze werden psychisch erzwungen, nicht physisch. Das setzt aber voraus, daß der Herrscher, in unserem Falle der kolonisierende Staat, den ihm Unterworfenden, die Eingeborenen, genau kennt, insbesondere, wie ich zu zeigen versucht habe, die Motive ihres Handelns, denn nur denjenigen, den ich psychisch und physisch genau kenne, vermag ich zu beherrschen. Nicht anders verhält es sich mit der wirtschaftlichen Ausnützung. Nur denjenigen kann ich wirtschaftlich meinen Zwecken untertan und gefügig machen, dessen körperliche und geistige Leistungsfähigkeit ich genau zu beurteilen weiß und dessen Beweggründe und Triebfedern ich kenne. Ist nun dies Studium der Eingeborenenmotive und ihre Inbeziehungsetzung zu den Motiven des weißen Gesetzgebers nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, ist schon die äußere Aufrechterhaltung der Ordnung und die Schaffung und Abgrenzung der beiderseitigen Rechtspersönlichkeit eine äußerst schwierige und komplizierte Aufgabe, so komplizieren wir die koloniale Gesetzespolitik ins Ungemessene, wenn wir die Entstehung einer Mischlingsrasse begünstigen oder auch nur dulden. Wieviel weiße Kulturanlagen stecken in dem Mischling, und wieviel schwarze Triebe? Ist er Weißer mit schwarzem Einschlag, oder Schwarzer mit weißem Ferment? Beherrscht der Kolonisator in ihm den Eingeborenen, oder der Eingeborene den Kolonisator? Kennt er seine Eingeborenenmotive und kann er sie zu seinen Kulturmotiven in Beziehung setzen? In dem Mischling verlebendigen wir gleichsam die Fülle der kolonialpolitischen Probleme. Der Mischling ist das Fleischgewordene Kolonisationsrätsel. — Man soll aber

solche Fragezeichen unter den Kreaturen nicht künstlich schaffen. Es laufen genug fragwürdige Menschen auf der Erde herum. Ich stimme daher auch demjenigen Teile der erwähnten Resolution der deutschen Kolonialgesellschaft zu, in welchem die Forderung aufgestellt wird, daß dem Aufkommen einer den deutschen Volksbestand zersetzenden Mischlingsrasse, wie sie schon jetzt in Deutsch-Südwestafrika zu ernsten Bedenken Anlaß gibt, mit allen Mitteln entgegengewirkt werde. Auch ich hege die Erwartung, daß die deutsche Bevölkerung in den Kolonien, ihrer natürlichen Pflicht bewußt, auch an ihrem Teil fortfahren wird, dem Eindringen des farbigen Elements Widerstand entgegenzusetzen, und alles von sich abzuweisen, was das deutsche Volkstum in seinem Bestande und seiner Reinheit gefährden und das Ansehen der Weißen untergraben könnte. Ludwig Woltmann, der leider schon verstorbene hervorragend begabte und kenntnisreiche geistige Leiter der „Politisch-Anthropologischen Revue" hat in einem nachgelassenen, ganz kurzen aber gehaltvollen Aufsatz (Pol.-Anthrop. Revue 08. 623 ff.) darauf hingewiesen, wie die „natürliche Lebensenergie eines Volkes, das einzig wahre und unerschütterliche Fundament seiner geistigen und politischen Größe und Dauer ist." Er wundert sich, wie wenig die naturwissenschaftlichen Lehren auf die offizielle Staats- und Rechtslehre einen umwandelnden Einfluß ausüben, während doch das wahre Recht und der wahre Reichtum einer Nation in der Kraft und der Gesundheit der Rasse liege. Er weist darauf hin, daß alle hygienischen, krankheitsvorbeugenden und statistischen Staatsmaßnahmen in Deutschland doch nur dem Individuum dienen, sich aber um den einzelnen als organisches Glied einer Geschlechtsfolge, als Sproß seiner Eltern und als Erzeuger seiner Kinder nicht bekümmern — nicht bekümmern um das Individuum als Träger der Lebensgeschichte seiner Rasse. Er stellt die Forderung auf, in der Gesellschaft nicht nur ein Gemenge von Individuen, sondern eine biologische Einheit der Rasse, d. h. den Einfluß der Vererbung und Auslese zu erkennen. Er schließt seine gedankenreiche Skizze, die er „Politik und Biologie" betitelt hat, mit der Aufrollung des neuesten rassen-anthropologischen Problems, das an die Staatspolitik der Gegenwart herantritt, des Verhältnisses der weißen zur schwarzen und gelben Rasse. Er fordert die unbedingte Verhinderung einer Vermischung der Weißen mit den Schwarzen und Gelben. Er warnt vor einer Politik der Begünstigung der Mischehen, wie sie auch in den deutschen Kolonien zeitweise angewandt worden sei, in der falschen Voraussetzung, man könne dadurch die Rassengegensätze überbrücken. Er hält den Deutschen die Rassenpolitik Nordamerikas vor Augen, die in erschreckender Weise zu einer Durchsetzung der weißen Rasse mit der schwarzen und gelben, ja zu einer allmählichen Verdrängung der Weißen zu führen droht. Er bezeichnet als das Ziel einer rassetheoretischen Weltpolitik für das 20. Jahrhundert den Zusammenschluß der edleren der weißen Rasse gegen die Welt der Farbigen.

Aber was macht man mit dem Mischling, wenn er unter der Wucht der Tatsachen in die Welt der Erscheinungen getreten ist? Man kann ihn

doch nicht einfach wieder eliminieren, etwa totschlagen. Nein, aber den Erwachsenen könnte man nach dem Vorbild Hollands als Unteroffizier in der Schutztruppe oder sonstigen Unterbeamten bei der Kolonialverwaltung anstellen, wobei allerdings mit großer Vorsicht zu verfahren ist, da der Mischling als Beamter die Reichsangehörigkeit erwirbt. Den jugendlichen Mischling kann man in Zwangs-Fürsorgeerziehung nehmen, sobald man seiner habhaft wird, und zwar solange, bis er die Vorherrschaft seines besseren, d. i. seines weißen Ichs genügend legitimiert hat. Andernfalls ist er wie ein Wilder zu behandeln. Vorbeugen aber kann der kolonisierende Staat der Entstehung einer Mischlingsrasse 1. dadurch, daß er die Mischehen nach Möglichkeit zu verhindern sucht und 2. daß er den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen beiden Rassen und zwar zwischen Schwarzen und Mischlingen einerseits und Weißen andrerseits unter Strafandrohung verbietet. — Die Erschwerung der Mischehen kann auf dem Boden des geltenden Rechts dadurch geschehen, daß entweder die standesamtliche Schließung der Ehe in authentischer Interpretation des jetzigen Rechtszustandes ausdrücklich untersagt wird, oder, daß ein strenger Nachweis der Geschäftsfähigkeit des farbigen Vertragsteils und der nach deutschem Recht bei Eheschließungen von Ausländern[1]) erforderlichen Voraussetzungen verlangt wird. Ein Nachweis, der fast nie gelingen wird, da fast alle, auch die erwachsenen Eingeborenen, für unsere Begriffe geistig minderwertig sind, und zwar in der dreifachen Beziehung des Intellekts des Gefühls und des Willens, und auch die übrigen Nachweise nicht beschafft werden können. Mißlich ist allerdings, namentlich was Deutsch-Südwestafrika anlangt, daß England in Kapland und Walfischbai die Farbigen unbesehen traut und daß nach §§ 2, 3 des Ges. v. 1. Febr. 1870 die Eingeborene, die dort einen Deutschen heiratet, Reichs-, Staatsangehörigkeit und Rechtsstellung ihres Ehemannes ohne weiteres erwirbt. Das Gesetz müßte eben in diesem Punkte geändert, und die Anerkennung solcher Ehen versagt, oder die rechtlichen Folgen einer Mischehe auf ein Minimum der Rechtsansprüche reduziert werden. Das Recht der Mischehen gehört zum Unerfreulichsten, was der deutsche Kolonialgesetzgeber bis jetzt geschaffen hat. Es ist nämlich bis jetzt rein negativ, eine tabula rasa. Fuchs und Bornhaupt haben in den letzten Nummern der deutschen Kolonialzeitung einen wissenschaftlichen Kampf — allerdings mit den liebenswürdigsten Waffen, bis zur gegenseitigen Bewunderung — ausgefochten, der sich um die Frage der Mischehen gedreht hat. Leider ist ziemlich vieles rechtsirrig, was die Herren ausgeführt haben. Richtig ist was Fuchs Bornhaupt gegenüber behauptet, daß der Rechtszustand seit dem Inkrafttreten des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung von 10. Sept. 1900 kein anderer geworden ist, sondern von Anbeginn an der gegenwärtige

[1]) An sich sind die Eingeborenen für das Mutterland keine „Ausländer" im Rechtssinne. Vgl. meinen Aufsatz in der Kolonialen Rundschau über „Die rechtliche Beurteilung der Mischehen nach deutschem Kolonialrecht" (Juni-Heft 09).

war. Richtig ist auch, was Bornhaupt gegen Fuchs geltend macht, daß es ein Stammesrecht über die eherechtlichen Voraussetzungen der Ehe, im Sinne unseres deutschen Eherechts, bei den Eingeborenen unsrer Schutzgebiete nirgends gibt. Das hätte Bornhaupt auf den einzig möglichen Weg hinweisen sollen, der dazu führt, daß unsre deutsche Gesetzgebung auf Eingeborene überhaupt nicht anwendbar ist. Und Fuchs hätte schon durch die von ihm selbst gezogenen Konsequenzen seiner Thesen stutzig werden müssen. Zwei Eingeborene sollen nach Fuchs in der Lage sein, sich dem deutschen bürgerlichen und Personenstande freiwillig zu unterwerfen, und wenn sie einen dazu bereiten Standesbeamten finden, der keine Bedenken über ihre Geschäftsfähigkeit und Vertragseinsicht habe, vor diesem die Ehe schließen können! Also die Eingeborenen verfügen indirekt über die Anwendbarkeit deutscher Reichsgesetze auf sie! Oder: der Weiße soll nach Fuchs die Eheschließung mit einer Farbigen von dem Standesbeamten verlangen können, wenn diese geschäftsfähig, vertragseinsichtig ist, und das diesbezügliche Stammesrecht der Eingeborenen nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, verlangen — weil die schwarze Hautfarbe im BGB. kein Ehehinderungsgrund sei. Die schwarze Hautfarbe ist aber allerdings ein Ehehinderungsgrund solange, als nicht der Träger oder die Trägerin der Haut naturalisierter Deutscher ist, oder die betreffenden deutschen Gesetze ausdrücklich für auf Eingeborene anwendbar erklärt worden sind. Eine solche wohl nur als teilweise gedachte Ausdehnung des deutschen Rechts auf die Eingeborenen und die ihnen Gleichgestellten (womit man offenbar Mischlinge gemeint hat) ist zwar sowohl für die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung in § 4 SchGG. wie für die Form der Eheschließung in § 7 Abs. 3 SchGG. versprochen worden. Der Gesetzgeber hat aber bis heute sein Versprechen nicht eingelöst. Die Folge davon ist, daß das deutsche bürgerliche und Personenstandsrecht bis jetzt auf die Eingeborenen unserer Schutzgebiete überhaupt keine Anwendung finden kann. Auch eine analoge Heranziehung dieser deutschen Gesetze ist schon mit Rücksicht auf den quasi — öffentlichrechtlichen, der privaten Disposition nicht unterliegenden Charakter des Eherechts, ausgeschlossen. Sie ist auch deshalb unmöglich, weil sich unsere deutsche Gesetzgebung nur auf Kultur- oder allenfalls auch auf Halbkulturmenschen, nicht aber auf Angehörige von Unkulturen oder niederen Kulturen erstrecken kann. Nicht anders verhält es sich mit dem Begriff „Ausländer", worunter ebenfalls nur Angehörige von in Staaten nach Gesetzen lebenden Menschenvereinigungen zu verstehen sind. Ein Stamm aber ist kein Staat und hat Stammesrecht, aber keine Gesetze. Schon aus diesem Grunde sind die Art. 13 u. 20 EG. BGB. auf die Mischehen unanwendbar, und es kann keine Rede davon sein, daß die materiellen Voraussetzungen der Mischehe auf Seiten der Eingeborenen nach Stammesrecht zu beurteilen seien — ganz abgesehen davon, daß es ein solches Stammesrecht in unserm Sinne, wie hervorgehoben, garnicht

gibt. Genau so verhält es sich aber mit der formellen Seite der Mischeheschließung; unser Personenstandrecht ist auf sie schlechterdings nicht anwendbar. Nicht nur können alle formellen Erfordernisse (Geburtsschein, Bescheinigung der Heimatbehörde, daß bürgerlicherseits der Eheschließung nichts im Wege stehe, Einwilligung des gesetzlichen Vertreters usw.) in der Regel nicht beschafft werden; es fehlt auch die Möglichkeit der Prüfung der materiellen Ehevoraussetzungen nach Alter, Geschäftsfähigkeit, Ehehindernissen usw. Auch eine analoge Anwendung dieser deutschen Bestimmungen kann, wie gesagt, nicht stattfinden. — Wenn sie aber seither stattgefunden hat? Wenn, wie dies vorgekommen ist, seither in Deutschland und den Schutzgebieten Mischehen unter Anwendung oder analoger Anwendung deutschen bürgerlichen und Personenstandrechts geschlossen worden sind? Die Frage ist wichtig und peinlich zugleich, die Antwort von weittragender Bedeutung. Ich muß es aber, bis ich eines Besseren belehrt werde, aussprechen, daß alle seither in den deutschen Schutzgebieten und in Deutschland geschlossenen Mischehen nichtig sind. Ich verhehle nicht, daß ich mit dieser Ansicht bis jetzt anscheinend allein stehe. Die Konsequenzen meiner Anschauungen brauche ich nicht zu ziehen. Wenn man auch nicht gerade an den Rechtszustand der „Tür ins Freie" zu denken braucht, so ist doch die Rechtslage recht fatal. Allenfalls könnte man in freiester Analogie die Bestimmung unseres BGB. heranziehen, wonach eine an sich nichtige Ehe in manchen Fällen durch 10jähriges Zusammenleben der Ehegatten, in anderen durch Bestätigung nach Wegfall des Nichtigkeitsgrundes, oder durch nachträgliche Befreiung von einem Eheverbot oder schließlich durch Unterlassung der Nichtigkeitsklage geheilt werden kann. Unter allen Umständen aber tut die schleunigste Schaffung einer die Lücken des jetzigen Rechtszustandes beseitigenden Kaiserlichen Verordnung oder noch besser eines „Mischehegesetzes" not, das die Rechtsunsicherheit beseitigt und dem Überhandnehmen der Mischehen auf das kräftigste entgegensteuert.

Außerdem aber müßte die Naturalisation der Eingeborenen, die sie zu vollwertigen Reichsangehörigen macht, ganz erheblich erschwert, nur in seltenen Ausnahmefällen zugelassen oder überhaupt nur bei Mischlingen 2. oder 3. Grades gestattet werden. Jedenfalls ist hier eine schematische Behandlung dieser Fragen sehr vom Übel, es muß die peinlichste individuelle Prüfung gefordert werden.

Das unter Strafe auszusprechende Verbot der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft ist ja eine sehr delikate und sehr schwer durchzuführende Maßregel. Das Ausland wird lachen und behaupten, daß der gewissenhafte Deutsche anfange, die Zeugung zu reglementieren. Aber lassen wir sie lachen. Alle Kulturstaaten bestrafen ja auch den Geschlechtsverkehr mit sittlich oder intellektuell unentwickelten oder geistig minderwertigen Personen, mit Kindern unter 14, bezw. mit Mädchen unter 16 Jahren, mit einer geisteskranken Frauensperson (merkwürdigerweise nach den meisten Rechten nicht

denjenigen mit einem geisteskranken Mann). Warum sollte man nicht den Geschlechtsverkehr mit einem oder einer Wilden, die vom Standpunkt des weißen Kulturmenschen ethisch und intellektuell als minderwertig anzusehen sind, ebenso gut verbieten können? In dieser Beziehung ist seither in unsern Schutzgebieten viel gesündigt worden. Übrigens eine Beobachtung, die man bei allen jungen Kolonialvölkern macht. Es wäre aber an der Zeit und würde sicher mancher kleineren und größeren Zwistigkeit vorbeugen, wenn die bange Frage „ou est la femme“ in unsern Kolonien ihr zweifarbiges Kolorit verlieren würde. —

Ich komme zum Schluß. Das deutsche Reich steht an einem Wendepunkt seiner kolonialen Gesetzespolitik. Der Reichstag hat eine Kodifikation des Eingeborenenrechtes in unsern Schutzgebieten angeregt. Bei dem Reichskolonialamt ist 1907 eine Kommission zu diesem Zweck gebildet worden. Der Wirkliche Legationsrat Gerstmeyer ist von einer Studienreise nach England zurückgekehrt, die er unternommen hat, um sich über Fragen der Eingeborenenpolitik bei dem bedeutendsten Kolonialvolk der Erde Rats zu holen. Ein juristischer Hilfsarbeiter des Gouvernements für Togo hat nach der amtlichen Denkschrift für Togo zwei Berichte über das gegenwärtig den Eingeborenen gegenüber angewandte Strafrecht und über die Strafrechtsgewohnheiten der Eingeborenen bereits verfaßt.

Der Kaiser hat durch die Verordnung vom 3. Juni 1908 den ersten Schritt zur Zentralisierung des deutschen Kolonialrechts getan, indem er bestimmt hat, daß der Reichskanzler oder in seinem Auftrag die Gouverneure auf dem Gebiete des gesamten Eingeborenenrechts und der Gerichtsbarkeit über Eingeborene, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind, Vorschriften treffen und Anordnungen erlassen können. Er hat im kritischen Moment einen Mann aus dem Kaufmannsstand berufen, mit dem klaren nüchternen Blick, mit dem common sense des Amerikaners, mit der eisernen und zähen Energie und der berechnenden Ruhe des Engländers, einen Mann der Tat, wie geschaffen, um die Sache der Kolonien in seine starke Hand zu nehmen. Die Wissenschaft ist etwas beiseite getreten, um der Machtentfaltung und der wirtschaftlichen Tendenz des Staates auf den neuen Wegen nicht hinderlich zu sein. Sie läßt sich aber ihr Recht nicht nehmen, beratend und helfend der Gesetzgebungsmaschine sich zur Verfügung zu stellen. — Man hört so oft aus dem Munde der Kolonialpolitiker das Wort: Kolonisation ist ein Geschäft. Dann hätten wir Deutsche bei diesem Geschäft bis jetzt ein recht schlechtes Geschäft gemacht. Die Nordamerikaner, neben den Engländern wohl das bedeutendste Geschäftsvolk der Erde, haben, seit sie selbst in den Besitz von Kolonien gekommen sind, das Verkehrte ihrer seitherigen blind-geschäftlichen Eingeborenenpolitik eingesehen. Der letzte Mohonk-Kongreß (am See Mohonk im Ulsterkreise im Staate New-York), der nordamerikanische Kolonialkongreß hat unter anderem eine Resolution gefaßt (nach einem Bericht in der deutschen Kolonial-

zeitung Nr. 3 vom 16. Januar 09.), daß den Philippinos alle Möglichkeit gewährt werden ſolle, um Gerechtigkeit und Freiheit zu erhalten wie der Amerikaner ſie beſitzt, damit ſie die Rechte voller Selbſtverwaltung mit dieſem teilen könnten. Und Präſident Rooſevelt hat in ſeiner letzten Botſchaft an den Kongreß vom 7. Dezember 08 die kurze Spanne Zeit eines Menſchenlebens zur Erreichung dieſes Zieles für genügend erachtet. Fürwahr eine großartige Verbindung humanitären Idealismus mit praktiſchem Geſchäftsſinn! —

Nein, die Kolonialpolitik iſt nicht nur Geſchäftspolitik, nicht nur Wirtſchaftspoli ik, ſondern auch nationale Machtpolitik und unſer Kulturſtreben iſt gerade ſo gut dabei engagiert wie unſer Geld. Deshalb ſind es mannigfache Faktoren, die zu einer gedeihlichen Entwicklung unſerer Schutzgebiete zuſammen wirken müſſen. Erſt beim Zuſammenwirken aller dieſer Faktoren wird unſere deutſche Kolonialpolitik eine ſolche ſein, die wir nicht nur vor unſerm Selbſtbewußtſein und unſerm Geldbeutel, ſondern — was wichtiger iſt — auch vor unſerm Gewiſſen werden verantworten können.

J. K. Julius Friedrich.

Die Schiffahrt im Stromsystem des Kongo.

Der Kongo mit seinen zahlreichen Nebenflüssen[1]) bildet eine vorzügliche Verkehrsstraße zum Herzen Afrikas, jedoch haftet ihm der fast allen afrikanischen Strömen charakteristische Mangel an: er ist nicht vom Meer an bis ins Innere schiffbar, auf eine kurze dem Verkehr keine Hindernisse bereitende Strecke folgen als unüberwindliche Hindernisse Schnellen, die erst umgangen werden müssen, bis der Hauptverkehrsweg erreicht werden kann.

Nicht nur dieser letztere Abschnitt, sondern auch die an der Küste liegende schiffbare Strecke sind dem Verkehr verhältnismäßig spät dienstbar gemacht worden.

Die am Ufer wohnenden Schwarzen lagen mehr dem Fischfang als dem Handel ob und daher waren ihre Fahrzeuge auch wenig zum Transport großer Gütermengen geeignet. Es sind Piroguen von 4—5 Meter Länge, 0,5—0,6 Meter Breite, die beladen nicht mehr als 10—15 Zentimeter über Wasser hervorragen.[2])

Die Portugiesen, die 1445 die Mündung des Flusses erreichten, taten nichts, um den Strom dem Verkehr zu eröffnen, wenn auch bereits im 16. Jahrhundert einige Abenteurer bis nach Matadi vordrangen[3]) und vereinzelte Sklavenschiffe ihre lebende Ware von Noki holten.[4]) Erst 1816 wurde zum erstenmal ernstlich daran gedacht den Flußlauf zu erkunden und England entsandte den „Kongo", ein 90 Tonnen großes Schiff von 5 Fuß Tiefgang, begleitet vom Transportschiff „Dorothea", um den Zair-Kongo hinaufzufahren, es sollte die Quelle des Flusses suchen und war auch mit einigen Booten ausgerüstet, um etwaige Stromschnellen überwinden zu können.[5]) Zwar gelang es dem die Expedition führenden Kapitän Tukey vermittelst Booten bis nach Isangila zu gelangen, praktische Folgen hatte diese Erkundung aber nicht und erst bedeutend später, im Jahre 1865, befuhr das erste europäische

---

[1]) Der Kongo als Verkehrsstraße, Zeitschrift für Kolonialpolitik 1905 Oktober. Die Nebenflüsse des Kongo als Verkehrsstraßen. Ebenda 1906 Oktober. Binnenwasserstraßen in Kamerun. Ebenda 1904 Juli.

[2]) Bulletin de la société royale de belge de geographie 1889 S. 392.

[3]) Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899 S. 5.

[4]) Pechuel—Loesche, Kongoland S. 397/98.

[5]) Allgemeine geographische Ephemeriden 1816 Bd. 49. S. 486.

Schiff den unteren Kongo. Vorerst waren dieses noch keine Seedampfer, sondern diese berührten nur Punta da Lenha bezw. Banana.

Das erstere bildete zunächst den Hauptverkehrspunkt, aber die Schwierigkeiten, denen die Schiffe beim Hinauffahren des Flusses ausgesetzt waren, weil dieser wohl sehr breit ist, aber zahlreiche Sandbänke hat, die unausgesetzt ihren Platz ändern, zwangen Ende der siebziger Jahre das in günstigerer Lage befindliche Banana zum Anlegeplatz für die Seedampfer zu bestimmen.[6]) Gleich nach Erlöschen des Sklavenhandels in den sechziger Jahren hatte sich der legitime Handel von Boma rasch aufwärts entwickelt und die sich hier ansässig machenden französischen, portugiesischen und holländischen Häuser ließen gelegentlich Küstendampfer auf dem Strom verkehren, der äußerste erreichte Punkt war Noki. Erst Ende 1879 dampfte Stanley als erster weiter stromauf bis Vivi.[7]) Von nun an vermehrte sich der Verkehr auf dem unteren Kongo immer mehr, zunächst waren außer den kleinen Dampfern der Handelshäuser die Fahrzeuge des Kongostaates in regelmäßigem Verkehr tätig und der Postdienst auf dem unteren Kongo von Banana nach Boma wurde durch vier Regierungsdampfer zweimal im Monat versehen. Diese Dampfer führten eine weiße Flagge mit dem Worte „Post" in roten Buchstaben. Hißte bei der Fahrt im Kongo irgend eine Faktorei eine weiße Flagge, so hatte der Dampfer anzuhalten und die Post zu übernehmen. Dagegen mußte beim Stoppen des Dampfers vor einer Faktorei sofort ein Boot geschickt werden, um die Fracht und Briefsendungen zu übergeben.[8])

Mitte der achtziger Jahre, nachdem für die größeren Seeschiffe die Möglichkeit des Verkehrs stromaufwärts festgestellt war, wurde ein „service de pilotage" in Banana organisiert. Der ganze untere Kongo von Banana nach Matadi wurde betonnt und ein Bagger war für Vertiefung gewisser Stellen tätig.[9]) Diese Verbesserungen wurden fortgesetzt, nachdem zum ersten Mal am 20. Januar 1889 ein Schiff von 1860 Tonnen der African Steamship Company Anker vor Matadi geworfen hatte[9]) und seit 1891 dehnten die Seedampfer, unter ihnen auch die Woermann-Linie, ihren Verkehr bis Matadi aus.[10]) Seitdem hat die Flotte des Flusses nicht zugenommen und sogar an ökonomischer Wichtigkeit verloren. Die Zahl der Schiffe ist nicht im Verhältnis zur Entwickelung der verschiedenen Dienste vermehrt worden,[11]) aber dennoch funktioniert ein regelmäßiger Dampferdienst auf dem unteren Kongo und die Regierungsfahrzeuge gehen regelmäßig nach Landana korrespondierend mit den portugiesischen Fahrzeugen der Empreca nacional de Navigacao.[9])

Zur Freihaltung des Fahrwassers ist bestimmt, daß die Kapitäne der im unteren Kongo fahrenden Schiffe, die aus irgend einem Grunde gezwungen

---

[6]) Jeannest, Quatre années au Congo 1883 S. 9.
[7]) Pechuel-Loesche, Kongoland S. 397/398.
[8]) Österreichische Monatsschrift für den Orient 1888 S. 152.
[9]) Descamps, L'Afrique nouvelle 1903 S. 493.
[10]) Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 353/55.
[11]) Mouvement geographique 1899. S. 249.

ſind, Anker und Ketten im Fluß liegen zu laſſen, den Liegeplatz durch je zur Hälfte rot und weiß angeſtrichene Bojen bezeichnen müſſen. Dieſe Bojen werden an der Ankerkette angebracht, im Fall daß dieſe mit Abſicht durch die Schiffsmannſchaft zerriſſen iſt bezw. an der Stelle verankert, an der Anker und Kette verſunken ſind, falls die letztere durch äußere Gewalt zerriſſen worden iſt.

Die Lotſen müſſen die angebrachten Bojen ſofort der See-Kommiſſion melden. Jede Zuwiderhandlung gegen dieſe Beſtimmung wird mit 1000 Frcs. im Maximum beſtraft.[12])

Der Eröffnung eines regelmäßigen Dampferverkehrs auf dem unteren Kongo folgte ſehr bald die Inbetriebnahme von Dampfern jenſeits der Stanley-Fälle.

Auch hier iſt durch die Eingeborenen vom Strome nicht der Nutzen als Verkehrsſtraße gezogen worden, den man erwarten konnte, immerhin fand hier doch ein Verkehr ſtatt und ſind beſonders die Bajanſi zu nennen, deren Heimat am Hauptſtrom, zwiſchen Kaſſai-Mündung und Ubangi liegt.

Dieſe hatten früher den Handel, d. h. den Eintauſch von Elfenbein gegen europäiſche Waren auf der ganzen Strecke des Stromes von oberhalb der Äquatorſtation bis zum Stanleypool für ſich monopoliſiert. Die von Büttner getroffenen Kanoes zeigten Flaggen von bunten Tüchern und ein jedes führte an ſeiner Spitze einen lebenden Hahn — ein ſicheres Kennzeichen der Banjanſi. Männer, Weiber und Kinder rudern auf ſolchen Handelsfahrten eifrig, immer im Stehen und ungeſchützt gegen die glühenden Sonnenſtrahlen.[13]) Dieſer Stamm fährt ſogar mit ſeinen Kanoes die kleinen auf dem Süduſer mündenden Nebenflüſſe und Bäche hinauf, ſoweit dieſelben ſchiffbar ſind, um zu den landwärtsliegenden Dörfern zu gelangen und ſein Elfenbein dort abſetzen zu können.[14])

Obwohl die Wampfuno (Wampfuninga), trotzdem ihr großes Gebiet von den drei bedeutenden Strömen, dem Kongo, dem Kaſſai und den Kwango eingefaßt wird, von den großen Waſſerſtraßen keinen Gebrauch machen,[15]) ſo berichtet Dr. Wolf doch, daß bis nach der Lubi-Mündung der Kanoe-Verkehr auf dem Kaſſai ein reger ſei. Dieſer Verkehr wurde durch die zahlreichen, zwiſchen die Wampfuno eingeſtreuten fremden Stämme aufrecht erhalten. Ein einzelnes dieſer Kanoes, kunſtvoll aus einem Urwaldrieſen gehauen, hatte nicht ſelten die doppelte Länge der „En avant" und trug bis zu 80 Perſonen; ſie fuhren ſchneller wie die Dampfer. Die Eingeborenen ruderten ſtehend und im Takte, der bei einzelnen Volksſtämmen durch Geſang angegeben wurde.[16])

---

[12]) Mouvement geographique 1899. S. 477.
[13]) Büttner, Reiſen im Kongoland. S. 235.
[14]) Ebenda. S. 627.
[15]) Zeitſchrift für Ethnologie 1887, Bd. 19, S. 626.
[16]) Verhandlungen der Geſellſchaft für Erdkunde, Berlin, 1887. S. 90.

Man findet häufig auf den Märkten Flottillen von 10—20 stark beladenen Piroguen, die oft eine Reise von mehreren Monaten hinter sich haben.[17])

Die Wangenia bewohnen von Njangwe an abwärts die Ufer des Kongo Das Kanoe ist ihr wahres Element. Selbst in den wütendsten Fällen und Stromschnellen steuern sie, von den breiten Plattformen ihrer Piroguen aus mit erstaunlicher Geschicklichkeit das Boot durch den reißenden Strom, während die Ehegattin unter dem schützenden Blätterdach das Mittagsmahl kocht.[18]) Zahlreiche Piroguen dienen dem Verkehr auf dem Lualaba von Buli nach den Fällen von Kalengwe, eine Entfernung von mehr als 60 Kilometer. Neuerdings sind zwei große Stahlbarken, die sich auf dem Moero-See befanden, auf den Lualaba gebracht worden, wo sie die Piroguen-Flotte verstärken sollen.[19])

Auf dem oberen Ubangi dienen die Piroguen in erster Linie zum Fischfang, dann aber auch für den Handelsverkehr von Dorf zu Dorf: Verkauf von Lebensmitteln, Rotholz, schmiegsam gemachter Baumrinde, welche an Stelle von Stoffen tritt, Verkauf von Eisenspitzen der Yakomas und mehr noch der jungen Ziegen, welche den Kwango und Bangi hinunter gehen nach Buzeru, von wo sie aufwärts gebracht werden zu den Yakoma.[20])

Von letzteren, die von jeher in erster Linie den Schiffahrtsverkehr auf dem Ubangi und seinen Zuflüssen besorgt haben, werden sehr große Piroguen benutzt, die stets aus einem Baumstamme gefertigt sind. Es sind solche gemessen, die mehr als sechs Kubikmeter Inhalt hatten und deren Länge 20 Meter überschritt.[21])

Wenn die Eingeborenen reisen, beladen sie auf unglaubliche Weise ihre Fahrzeuge,[21]) sodaß sie sehr tief gehen. Die größten Fahrzeuge tragen 150 bis 180 Lasten à 30 Kilogramm und erfordern 30 Mann Bedienung.[21]) Die Führung erfolgt durch 2—3 Mann vermittelst 3—5 Meter langer Stangen, außerdem hat jede Pirogue eine Bemannung, die mit kleinen schaufelartigen Rudern von 0,8 Meter Fläche unten ausgerüstet ist.

Diese Art der Schiffahrt ist nur praktisch bei Wassertiefen, die 3 Meter nicht überschreiten. Bei Hochwasser fahren die Piroguen aufwärts, indem sie sich am Ufer halten, bei der Talfahrt fahren sie unter Leitung der Ruder mitten im Strom.

Während der drei oder vier Monate des Jahres, während deren der Ubangi fast kein Wasser führt, gibt die Benutzung der Stangen ausgezeichnete Ergebnisse. Man kann dann unter günstigen Bedingungen, weniger als 2 Meter Wasser, aufwärts gehen mit einer Geschwindigkeit von 3,5—4 Meter in der Stunde. Mit drei Ablösungen, d. h. sechs Männern und zwei Stangen fährt eine Pirogue stromauf in elf Stunden täglich 40 Kilometer.[21]) Die Pi-

---

[17]) Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 330.
[18]) Globus 1887, Bd. 52. S. 147.
[19]) Mouvement geographique 1906. S. 641.
[20]) Ebenda. 1899. S. 642.
[21]) Bulletin de la société royale belge de géographie 1893. S. 22.

rogues werden von den Dorfchefs gemietet oder gekauft. Jede beladene Pirogue wird bedient von 15—20 Ruderern, die langen „Tambos" werden vorn geschwungen, die Ruderer schlagen das Wasser im Gleichmaß. Ein Tamtam muntert sie auf.[22])

Im Jahre 1881 wurde auf dem mittleren Kongo als erstes Dampfschiff der Raddampfer „En avant" flott gemacht. Dieses Fahrzeug war unter Leitung Stanleys in drei Teilen auf Rollwagen um die Schnellen herumgebracht worden. Der Transport, der 1881 beendet war, machte zwei Jahre größter Anstrengungen und die Beschäftigung hunderter von Trägern und Arbeitern nötig.[23]) Man glaubte, daß es sich in Folge der Schwierigkeiten des Tranports nur um eine Ausnahme handeln könne, aber bereits im folgenden Jahre wurde ein zweiter Dampfer nach Leopoldville gebracht, dann kam der französische Stahldampfer „Ballay", der über den Ogowe und die Alima mit einem kurzen Landmarsch zwischen beiden Flüssen dem Kongo zugeführt wurde. Diese drei Transporte, bei denen die Schiffe fast unzerlegbar befördert wurden, hatten so bedeutende Anstrengungen und so viel Zeit beansprucht, daß man sich für die Zukunft dahin entschied, die einzelnen Teile derart zu bemessen, daß sie von Trägern fortgeschafft werden konnten.[24])

So wurden nacheinander hinaufgebracht: 1883 der Schraubendampfer „Association Internationale Afrikaine" und 1884 der „Stanley", ein Ein-Schraubendampfer, der „Peace", der „Baptist Missionary.[25])

Die beiden erstgenannten Dampfer waren die ersten zusammenlegbaren Schiffe der „Assocation Internationale du Haut Congo." Sie waren, um bei möglichst leichtem Gewicht die größte Dauerfestigkeit zu erzielen, ganz aus Stahl gebaut und bestanden aus sechs wasserdichten Teilen, welche mittelst Schraubenkolzen leicht zusammengefügt werden konnten und so konstruiert waren, daß jeder einzelne Teil als Ponton Schwimmfähigkeit hatte, ohne daß die Schnelligkeit des wieder zusammengesetzten ganzen Fahrzeuges beeinträchtigt wurde. Diese Schiffe waren Sternraddampfer. Eines war 70 Fuß lang, auf dem Deck 13 Fuß breit, 7 Fuß tief. Jeder einzelne Teil 18 Fuß lang, 6½ Fuß breit, 4 Fuß tief. Es hatte unbeladen nur sechs Zoll Tiefgang. Die sechs einzelnen Teile waren völlig gleich an Gestalt, Größe und Gewicht und jeder konnte vermittelst einer sinnreichen Vorkehrung leicht aus dem Wasser gehoben und auf Wagen transportiert werden.[25])

Von nun ab vermehrte sich die Flotte fast jedes Jahr, jedoch handelte es sich in Folge der Transportschwierigkeiten nur um kleinere Dampfer. In dieser Beziehung trat erst eine Änderung ein, als die Fertigstellung der Kongobahn von Matadi nach Leopoldville die Beförderung größerer Lasten bei geringeren Kosten und mit vermehrter Schnelligkeit gestattete. Die ersten

---

[22]) Mouvement geographique 1898. S. 642.
[23]) La Geographie 1903. S. 61.
[24]) Le Mouvement geographique 1898. S. 475.
[25]) Rundschau für Geographie und Statistik. 1884. S. 282.

Dampfer, die auf dem Strom jenseits der Yelalla-Fälle in Betrieb genommen wurden, hatten nur eine Tragfähigkeit von 5 Tons;[25a]) allmählich trat jedoch schon vor Eröffnung der Bahn eine Vergrößerung ein und bereits 1897 hatte der Staat 12 Dampfer von 5 Tons auf dem oberen Fluß, jeder dieser Dampfer vermochte im Durchschnitt 600 Ladungen, die zusammen 23 500 Kilogramm wogen, zu tragen, außerdem waren ein Dampfer von 23 Tonnen und vier von 40 Tonnen vorhanden.[26]) Die Fertigstellung der Eisenbahn Matadi-Stanleypool mußte natürlich eine bedeutende Entwickelung der Flußdampfer zur Folge haben, besonders da man nunmehr unabhängiger in Betreff der nach dem Stanleypool zu sendenden Lasten war und einen Typ annehmen konnte, der dem Dienst, der unter den verschiedenen Bedingungen der Schiffbarkeit zu tun war, am Besten entsprach.[25 26]) Während bisher meist Schraubendampfer, nur in der allerersten Zeit Raddampfer verwendet worden waren, entschied man sich nunmehr für Hinterraddampfer, ein möglichst geringer Tiefgang wegen der zahlreichen vorhandenen Untiefen, Sandbänken usw. war bereits von Anfang an angestrebt worden. Die Größe der Dampfer nahm unausgesetzt zu und können wir bei den Dampfern des Ober-Kongos drei Typen unterscheiden. Das kleinere Modell, das die Fahrzeuge bis zu 15 Tonnen umfaßt, hat als Antrieb Schraube oder Doppelschraube, ausnahmsweise seitliche Schaufelräder und die größeren Schiffe werden durch ein Schaufelrad am hinteren Ende bewegt. Der Staat verwendet den ersten Typ, um die Polizei auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen auszuüben, die beiden anderen dienen dem Verkehr. Diese Typs werden auch zumeist von den Gesellschaften zur Beförderung ihrer Waren verwendet, die großen Raddampfer haben eine oder zwei Etagen.[27])

Neuerdings hat die Gesellschaft der Bahnen am oberen Kongo Dampfer von 500 Tons Tragfähigkeit zur Beförderung ihres Baumaterials von Leopoldville nach Stanleyville eingestellt. Diese Fahrzeuge, die ebenfalls Hinterraddampfer sind, legen die Bergfahrt in 22 Tagen, die Talfahrt in 12 Tagen zurück.[28])

Zur Herstellung eines Schnellverkehrs zwischen den beiden genannten Orten hat der Staat sich vor einigen Jahren außerdem zur Einführung von Spezialschiffen veranlaßt gesehen. Dieser Schnelldampfer-Typ hat zwei Schrauben, ist 32 Meter lang, 5,35 Meter breit, 2 Meter hoch und hat 1 Meter Tiefgang. Er besitzt zwei Maschinen von je 75 Pferdekräften für Holzfeuerung und hat 80 Tonnen Wasserverdrängung. Der Körper ist aus Stahl, das Deck ist auf seiner ganzen Länge durch ein von Kupferblech eingefaßtes Holzzelt bedeckt. Am Bug befindet sich ein Nordenfelt-Geschütz von 47 Milli-

---

[25a]) Descamps, L'Afrique nouvelle 1903. S. 493.

[26]) Peschuel-Loesche. Kongoland 1887. S. 90, 135, 141 ff., bespricht sehr eingehend die notwendige Bauart der Dampfer.

[27]) Le Mouvement geographique 1897. S. 245.
Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 380.

[28]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1906, II, S. 873.

meter, darüber ein Scheinwerfer von 1000 Kerzen, um, wenn nötig, die Ufer während der Nacht erleuchten zu können. Die Beleuchtung an Bord ist durch 32 Glühlampen gesichert. Das Schiff hat hinten sechs Kabinen zu zwei Betten für die Reisenden und einen Eßsaal. Die Versuche haben eine Geschwindigkeit von 11 Knoten 60 Zentimeter ergeben, sodaß die Fahrt aufwärts in 10 bis 11 Tagen und abwärts in 5 Tagen möglich ist.[29])

Da die Transportkosten der Kohle auf der Eisenbahn so beträchtlich sind, daß dieses Feuerungsmittel wohl niemals auf den Schiffen des oberen Kongo wird Verwendung finden können, so sind diese sämtlichst für Holzfeuerung eingerichtet. Holz ist glücklicherweise nicht selten an den Ufern des Flusses und seiner Nebenflüsse und trotz des immer zunehmenden Verbrauches hat das an den Ufern befindliche Holz fast vollständig den bisherigen Bedarf gedeckt.[30]) Während hinsichtlich der Entnahme des Holzes in der ersten Zeit keinerlei Beschränkung auferlegt waren, machte der zunehmende Verkehr solche nötig und ein Dekret vom 7. Juli 1898 bestimmte, daß die Eigentümer oder Kapitäne der auf dem oberen Kongo und seinen Nebenflüssen fahrenden Dampfer autorisiert seien, während der Fahrt in den Wäldern am Ufer Holz zu Heizzwecken zu schlagen und dafür entsprechend der Tragfähigkeit des Schiffes und des geschleppten Fahrzeugs eine jährliche Pauschalsumme zu zahlen hätten.

Diese Summe ist auf 240 Frcs. per Meter-Tonne festgesetzt bei Fahrzeugen, die keine größere Geschwindigkeit als 7 Knoten in der Stunde aufweisen. Die Dampfer mit größerer Geschwindigkeit sind einer Zuschlagstaxe unterworfen von 10 Frcs. für ½ Knoten oder dessen Teile und für die Tonne. Die oben angegebene Summe reduziert sich auf 120 Frcs. für die Dampfer, deren Tonnengehalt unter 10 Tonnen ist und die dem Dienst der Faktoreien in einem Nebenfluß dienen.[31]) Um dem Dampfer die Einnahme von Holz zu erleichtern, hat der Administrator vom mittleren Kongo im Jahre 1900 Holzdepots einrichten lassen in M'Kounda (untere Alima); Bonga-Lonkolela-Livanga (Congo); Djoundon (Ubangi). Es sind zu liefern 211 Kubikmeter pro Kubikmeter 2 Frcs. Ähnliche Depots werden am Sanga und bei Imfondo am Ubangi unterhalten.[32])

Neuerdings läßt der Staat die verbrauchten Holzbestände wieder aufforsten, um so ein vollständiges Verschwinden des so wichtigen Feuerungsmaterials zu verhindern.

Die Verproviantierung längs des Flusses ist schwierig, da die Uferbevölkerung sehr dünn gesäet ist und auf den 1577 Kilometern, welche Stanleyville

---

[29]) Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 381.
Le Mouvement geographique 1898. S. 477.
Ebenda. 1899. S. 490.
Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1898. S. 400.
[30]) La Geographie 1903, 7. S. 61.
[31]) Le Mouvement geographique 1898. S. 476.
Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 380.
[32]) Le Mouvement geographique 1900. S. 548.

von Leopoldville trennen, trifft man kaum 125 000 Seelen an den Ufern.[33]) Es ist deshalb eine ganze Organisation von Not- und Verproviantierungshäfen eingerichtet worden. An verschiedenen Punkten befinden sich Depotstationen, an denen die großen Transport-Dampfer Proviant ausschiffen und nach Leopoldville bestimmte Produkte einnehmen. Zu diesen Depots kommen die kleinen Dampfer, bringen ihre Produkte, nehmen Proviant und ergänzen damit ihren Verproviantierungshafen, zu dem zuweilen noch kleinere Dampfer kommen, um ihrerseits sich zu verproviantieren und dann bis zu den äußersten Enden der Nebenflüsse, soweit diese schiffbar, vorzudringen.[34])

Während anfangs die Dampfer auf dem Strom unregelmäßig, den Bedürfnissen entsprechend verkehrten, beschloß der Kongostatt Mitte der neunziger Jahre einen regelmäßigen Schiffahrtsdienst auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen einzurichten. Da ihm hierzu nicht die genügende Anzahl Schiffe zur Verfügung stand, so schloß er am 1. Juli 1896 einen Vertrag mit der „Société belge du Haut Congo". Diese vermietete dem Staat alle ihre Dampfer mit der Bedingung, daß er die sämtlichen Transporte der Gesellschaft übernahm.[35])

Die Leitung dieses Dienstes wurde dem Kommissar des Distrikts Stanleypool übergeben, welcher die Wege und die Abfahrtszeiten zu regeln hatte, letztere derart, daß wenigstens eine monatliche Fahrt zwischen Leopoldville und Stanleyville stattfand. Die Fahrzeit zwischen den beiden letztgenannten Orten wurde einschließlich der Halte auf 55 Tage hin und zurück festgesetzt. Es bestand ursprünglich die Absicht, die Abfahrtszeiten in Zwischenräumen von 11 Tagen festzusetzen, jedoch scheint hierzu der Verkehr nicht genügend gewesen zu sein und begnügte man sich zunächst mit 2 Fahrten im Monat, als die Kongo-Eisenbahn ihrer Vollendung entgegenging, trug die Regierung dem gesteigerten Verkehr dadurch Rechnung, daß zwei Dampfer von je 250 Tonnen eingestellt wurden, von denen der erste am 13. Februar die Fahrt zu Berg machte.[36])

Um den Eisenbahndienst durch den Anschluß einer geregelten Schiffahrt zu fördern, hat der Kongostaat Schiffahrt und Fahrzeiten also geordnet: Die großen Dampfer von 250 Tons befördern Personen und Güter zwischen Pool und Bumba an der Mündung des Itimbiri, Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt 27 Tage. Außerdem befördern nur Waren ein Bugsierschiff und ein Leichterschiff von zusammen 500 Tons. Zwischen Bumba und den Stanleyfällen fährt der Dampfer Stanley von 35 Tons mit 10 Tagen Fahrzeit hin und zurück. Auf dem Itimbiri zwischen Bumba und Ibembo, wo die Schiffbarkeit

---

[33]) La Geographie 1903, 7. S. 61.
[34]) Descamps, L'Afrique nouvelle 1903. S. 496.
[35]) Le mouvement geographique 1897. S. 245.
Ebenda. 1898. S. 477.
Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 381.
[36]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1899. S. 351.
[37]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1899. S. 459.
Le Mouvement géographique 1899. S. 166.

dieſes Fluſſes aufhört, fährt der Dampfer Florida mit 7 Tagen Fahrzeit hin und zurück. Zwiſchen dem Stanleypool und den Stationen des Kaſſaibeckens verſehen vier Dampfer von 40 Tons den Dienſt, von denen zwei den Sankuru bis Luombo, zwei die Lulua bis Luebo hinauffahren. Zwiſchen dem Pool und dem Kwango fährt der Dampfer Schagerſtrom mit 15 Tagen Fahrzeit bis Muene-Kundi und zurück.[37])

Seit dem 1. November 1905 iſt ein direkter Dienſt (1. 11. 21. j. M.) mit einer Fahrzeit von 45 Tagen hin und zurück zwiſchen Leopoldville und Stanleyville eingerichtet worden.[38]) Dieſem Verkehr, denen ſechs Dampfer, wovon drei einen Gehalt von 150 Tonnen haben und für 30 Reiſende eingerichtet ſind.[38a])

Tarif für die Tonne von 1000 Kilogramm.

Vom Pool abgeſandte Waren mit Beſtimmung nach Stationen am Kongo, ſowie Stationen, die ſich direkt erreichen laſſen, an den Nebenflüſſen, die in den Hauptſtrom einmünden,

unterhalb Boumba	300 Frcs.
mit Beſtimmung nach Stationen oberhalb Boumba	400 „
am Ubangi oberhalb der Zongo-Fälle	350 „
am Kaſſai und ſeinen Nebenflüſſen	300 „

Waren, die von einer direkt zugänglichen Station des Innern geſandt wurden mit der Beſtimmung nach Pool: Elfenbein . . . 500 „
Kautſchuk und andere Produkte der Eingeborenen . . . . . 200 „
alle anderen Waren . . . . . 150 „

Paſſagiere (Verpflegung nicht mit eingerechnet):

	Weiße	Schwarze
Von Leopoldville nach Kwamouth	30 Frcs.	7,50 Frcs.
Bolobo	50 „	12,50 „
Lukolela	75 „	20 „
Equateur	100 „	25 „
Nouvelle-Anvers	125 „	30 „
Upoto und Bonmba . . .	175 „	45 „
Baſoko	200 „	50 „
Stanley-Falls	225 „	60 „
Luebo (Kaſſai)	200 „	50 „
Luſambo „	200 „	50 „
Zongo (Ubangi)	200 „	50 „
Von Stanley-Falls nach Baſoko	12,50 „	3,50 „
Boumbo und Upoto . . .	40 „	10 „
Nouvelle-Anvers	50 „	12,50 „
Equateur	60 „	15 „

[38]) Ebenda. 1905. S. 647.
[38a]) Zeitung des Vereins deutſcher Eiſenbahn-Verwaltungen 1903, I. S. 780.

Lukolela	75	„	17,50	„
Bolobo	85	„	22,50	„
Kwamouth	100	„	25	„
Leopoldville	110	„	30	„
Von Luebo-Lusambo-Zongo nach Leopoldville . .	100	„	25[39])	„

Die Schiffahrt auf dem Kongo ist mit ziemlich vielen Schwierigkeiten verknüpft, deshalb sind die dem Verkehr schwierigsten Abschnitte genau erforscht und betonnt worden und der staatliche hydrographische Dienst vervollkommnet diese Betonnung von Tag zu Tag, nachdem er die dringlichsten Arbeiten erledigt hat.[40])

In Rücksicht auf die Beibehaltung einer guten, nicht behinderten Fahrstraße ist es verboten in den schiffbaren und flößbaren Teilen des Kongo in den Strom zu werfen oder an seinen Ufern abzuschütten derart, daß sie von den Wellen weggeschwemmt werden können: Asche, Schutt, nicht-flüssigen Ballast. Das Verbot erstreckt sich auch auf alle anderen Materialien, welche direkt oder indirekt ein Hindernis für die Schiffahrt oder Flößerei bilden können. Zuwiderhandlungen werden mit 1—1000 Frcs. und 14 Tagen Strafarbeit oder einer dieser Strafen allein geahndet.[41])

Die Dampfer fahren vorerst nur am Tage und zwar wird im allgemeinen um 6 Uhr der Anker gelichtet und bis 3 oder 4 Uhr nachmittags gefahren. Das weiße Personal ist nach Möglichkeit eingeschränkt. Meist stellt es nur Kapitän, Stellvertreter und Mechaniker. Der erstere ist unumschränkter Herr, der zweite überwacht im Besonderen die Mannschaft; sorgt für Verpflegung usw.; der dritte leitet die Maschinen usw. Auf dem den Weißen reservierten Teil des Decks dürfen nur die Boys sich aufhalten.[42])

An einzelnen Stellen, an denen die Schiffahrt durch Schnellen unterbrochen ist, hat der Staat einen Ergänzungsdienst organisiert, mit Hilfe von Stahlschuten oder Piroguen der Eingeborenen. Ein solcher Dienst besteht zwischen Mauyanga und Isangila auf dem oberen Ubangi, wo sie die Transporte zwischen Mokohangay und Yakoma ausführen, auf dem Lomami, um den Verkehr bis Gandu aufrecht zu erhalten, auf dem oberen Lualaba, in der Gegend der Katarakten. Diese werden durch eingeborene Kanoe-Männer, von denen alle Reisenden Mut, Genauigkeit und Geduld anerkennen, bedient. Bisweilen bildet dieser Transport durch Ruderbarken eine an den Staat durch die Eingeborenen-Chefs zu zahlende Abgabe: so ist es mit dem Dienst, der zwischen Kirundu und der Station der Stanley-Fälle eingeführt ist, und über den Graf Götzen urteilt: In vier Tagen haben wir die Entfernung zwischen Kirundu und der Fall-Station überwunden. Es sind drei Relais-Stationen vorhanden,

[39]) Le Mouvement géographique 1898. S. 477.
[40]) Descamps, L'Afrique nouvelle 1903. S. 496.
[41]) Le Mouvement geographique 1906. S. 554.
[42]) Ebenda. 1896. S. 238.

licher Geschwindigkeit um, und die Fahrt vollzieht sich ohne Aufenthalt, die Schiffe werden durch die Schnellen gezogen durch Mannschaften, die ebenso an denen die Piroguiers die Reisenden erwarten. Man ladet mit außerordentmutig wie geschickt sind.[43a]) Die kleinen, die Piroguen in manchen Diensten ergänzenden Fahrzeuge können in zwei Klassen geteilt werden. Diejentgen, welche auf den Werften jenseits der Katarakten erbaut und die auseinander zu nehmenden Fahrzeuge. Die Einrichtung der Schneidemühle von Lukolela hat bereits gestattet, auf dem oberen Kongo Schuten aus Holz des Landes herzustellen.[43b]) Schon frühzeitig ist man bestrebt gewesen, auch die durch Schnellen abgetrennten Oberläufe des Hauptstromes, den Lualaba usw. sowie die wichtigsten Nebenflüsse in den Verkehr miteinzubeziehen und Mitte der neunziger Jahre wurde jenseits der Stanley-Fälle auf dem ersteren der „Baron Dhanis" flott gemacht, um den Dienst zwischen Kurundu und Nyangwe zu tun, und der Colonel Wahis auf dem Kwango jenseits der Kinguníhi-Fälle.[43c]) Nach Fertigstellung der Eisenbahn vom Stanley-Fall nach Ponthierville hat die Gesellschaft der Eisenbahnen am oberen Kongo einen Hinterrad-Dampfer, einen Schleppdampfer und einen Schleppkahn flott gemacht. Der erstere hat auch bereits eine Fahrt von Ponthierville nach Kindu gemacht, die zu der Hoffnung berechtigt, daß diese Strecke regelmäßig in vier Tagen wird zurückgelegt werden können.[44]) Auf dem Moero-See und dem an diesen sich anschließenden fahrbaren Abschnitt des Luapula fährt unter englischer Flagge schon seit Mitte der neunziger Jahre der „Vigilant", eine auseinandernehmbare Stahlbarke und der Schoner „Mhata" der „African Lakes Corporation",[45]) seit Ende der neunziger Jahre ist die kongostaatliche Flagge durch den Dampfer „Emile Wangermée" vertreten, der auf dem Moero-See und dem oberen Luapula bis zu den Johnston-Fällen bezw. bis Kasenga fährt.[46])

Die Dampfer des Kongostaates verkehren nur in den Häfen des eigenen Gebietes; die in jenen Gegenden sonst noch interessierten Mächte, Frankreich und Deutschland, müssen für sich selbst sorgen, was insofern auf keine Schwierigkeiten stößt, als die Schiffahrt auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen sämtlichen Mächten gemäß den Beschlüssen der Berliner Konferenz vollständig offen steht. Wie Leopoldville der Ausgangs- und Zentralpunkt der gesamten kongostaatlichen Schiffahrt ist, so spielt für die französischen Gebiete Brazzaville die gleiche Rolle.

Wie bereits weiter oben gesagt, hatte die französische Regierung zu der gleichen Zeit, zu welcher kongostaatliche Schiffe nach dem Stanleypool gebracht wurden, einen Dampfer eben dorthin schaffen lassen und diesem war bald ein

---

43a) Le Mouvement geographique 1898. S. 475/77.
43b) Ebenda. 1897. S. 245.
43c) Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 381.
44) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1906, II, S. 873.
45) Le Mouvement geographique 1897. S. 244.
46) Ebenda. 1902 S. 220.
Ebenda. 1903 S. 603.

zweiter gefolgt, dann aber trat ein Stillstand ein und erst die große Entwickelung, die Französisch-Kongo infolge Gründung von zahlreichen (30) Gesellschaften nahm, lenkte die Aufmerksamkeit auf die durchaus mangelhaften Verkehrs-Verhältnisse der Kolonie oberhalb Stanleypool, wo bis 1899 nur zwei französische Dampfer verkehrten.[47]) Es wurde zur Beseitigung dieses Übelstandes jeder neuen französischen Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, entsprechend den Pachtbedingungen innerhalb zweier Jahre in Dienst zu stellen und weiter zu halten einen oder mehrere Dampfer von 5—20 Tonnen entsprechend der Wichtigkeit der Konzession,[48]) nur 5 Gesellschaften haben keine Verpflichtung zum Schiffsdienst. Die Zahl der jetzt unter französischer Flagge fahrenden Schiffe beträgt 46, davon 34 Dampfer. Die Gesellschaften besitzen außerdem 3 Dampfschlepper und mehrere eine gewisse Zahl Stahlschuten und Eingeborenen-Piroguen, für den Transport der Waren und Produkte im Innern der Konzessionen.[49])

Bereits Mitte der neunziger Jahre wurden zur Ergänzung der auf dem oberen Ubangi fahrenden Piroguen von dem Haus Lefebvre Aluminium-Schuten geliefert. Jede derselben setzt sich zusammen: 1. aus 2 Kästen A, die ausgewechselt werden können um entsprechend das Vorder- oder das Hinterteil des ganzen Fahrzeuges bilden zu können, 2. aus 3 Kästen I, die zwischen den Kästen A liegen und deren Zahl entsprechend dem Bedürfnis vermehrt oder vermindert werden kann. Die Gesamtlänge des Fahrzeuges ist 12,1 Meter, die Breite 1,3 Meter, die Höhe 0,75 Meter, das Gewicht beträgt 3500 Kilogramm, der Tiefgang bei voller Ladung 0,37 Meter. Kasten A hat eine Länge von 3,2 Meter, eine Breite von 1,3 Meter, ein Gewicht von 77 Kilogramm. Jeder Kasten I ist 3,2 Meter lang, 1,3 Meter breit, das Gewicht beträgt 72 Kilogramm. Das Fahrzeug hat zwei parallele Stahlteile und kann 3 Tonnen Ladung aufnehmen. Es wird vermittels Segel, Ruder oder Stangen fortbewegt.[50])

Einzelne Gesellschaften lassen den ihr obliegenden Transportdienst durch Flußschiffahrtsgesellschaften besorgen. Es sind das zwei Gesellschaften: Die Compagnies des Messageries fluviales du Congo für 9 Gesellschaften, hat Fahrzeuge mit zusammen 205 Tonnen und 1 Schlepper und drei Gesellschaften mit 2 großen und 4 kleinen Dampfern haben sich zur Compagnie de navagation et transports du Haut Oubangui zusammengetan.[49])

Die so entstandenen Schiffe haben nominell 443 Tonnen für Dampfer und Schlepper und 90 für die Schuten.[49])

Der Tiefgang der beladenen Dampfer beträgt höchstens 80 Zentimeter, die größte Geschwindigkeit beläuft sich auf 8—9 Knoten.[51])

---

[47]) Le Mouvement géographique 1899. S. 480.
[48]) Ebenda. 1899. S. 560.
[49]) Rouget, L'Expansion coloniale au Congo français 1906. S. 646
[50]) La Nature 1895, II. S. 75.
[51]) Rouget, L'Expansion coloniale au Congo français 1906. S. 704

Tarif der Messageries fluviales du Congo, die den Dienst versieht, auf dem Sanga von Brazzaville bis Wesso, auf dem Ubangi von Brazzaville nach Bangui.

Von Brazzaville nach	Waren per metrische Tonne I. Kategorie Hin	I. Kateg. Zurück	II. Kateg. Hin	II. Kateg. Zurück	Passagier Hin oder zurück Weiße	Passagier Hin oder zurück Schwz.
Mündung der Alima	350	200	250	125	120	25
Molmbé (Sanga)	650	350	375	180	250	50
Wesso (Sanga)	800	450	475	225	240	65
Impfondo (Ubangi)	700	400	400	180	200	50
Ibenga (Mündung)	750	425	425	200	225	60
Lobaï (Mündung)	900	500	525	235	275	75
Bangui (Übangi)	1000	550	575	275	310	85
Von N'Dolo nach Brazzaville	50	40	35	20	10	2

Waren I. Kategorie: Elfenbein, Kautschuck, Feuerwaffe, Pulver und brennbare Stoffe, die nicht in dichten oder Metall-Hülsen sind.

Waren II. Kategorie: Alles andere.

Kollis, die ein höheres Gewicht haben als 140 Kilogramm unterliegen einem besonderen Tarif.

Verpflegung ist in den Passagierpreisen nicht mit eingeschlossen.[25]) Auf dem Ubangi fahren Dampfboote bis Zinga bei Niedrig-Wasser, bis Bangui bei Hochwasser, auf dem Sanga bis Wesso oder Bania, auf der Alima bis Dielle oder Lékété. Der letztere Fluß ist schon frühzeitig benutzt worden, denn ihn gingen die von Francoville am Ogowe kommenden Waren abwärts.[51])

Beim Ubangi geht der Verkehr nicht über die Schnellen von Zinga hinaus; obwohl es dem 20 Tonnen-Dampfer „Kwango" gelungen ist, durch die Schnellen von Bangui hindurch zu kommen, wird der Verkehr durch dieses Hindernis doch weiter durch Piroguen aufrecht erhalten, da man die wertvollen Dampfer nicht dauernd der großen Gefahr aussetzen will.[52]) In Bangui steigt man in eine Pirogue. Diese ist hergestellt aus einem Baumstamm, der auf einer Seite gerade geschnitten und auf der andern Seite mit Hilfe eines kleinen Feuers, welches ausglüht und von den Schwarzen angefertigten Werkzeugen ausgehölt ist. Die Pirogue kann eine Tonne tragen und ist mit 23 Ruderern und 2 Steuerleuten bemannt. Der Weiße, welcher dieses Fahrzeug benutzt, hält sich vollständig ruhig in einem engen Raume im Hinterteil des Schiffes. Die bedienenden Eingeborenen sind Banziris.[54]) Jenseits der Schnellen tun dann wieder Dampfer Dienst und diese fahren auch in die Nebenflüsse, z. B. den Kwango, den Kotto usw. Hier ist auch ein Petroleum-

[52]) Ebenda. S. 709.
[53]) La Quinzaine coloniale 1901, II, S. 594.
[54]) Le Mouvement géographique 1901. S. 361.

Motorboot, das bisher einzigste Motorboot im Gebiete des Kongo, tätig. Es verkehrt seit 1904 auf dem oberen Ubangi.[55])

Die deutsche Flagge ist nur durch zwei Dampfer der Gesellschaft Süd-Kamerun vertreten. Nach ihrer Gründung pachtete sie, um ihre Einrichtungen so schnell als möglich vollenden zu können, von der „Compagnie du Congo pour le commerce et l'industrie" und der „Société du Haut Congo" je einen Dampfer.[56]) Ein eigenes Fahrzeug wurde alsbald auf Stapel gelegt und 1900 flott gemacht. Es war ein Heckrad-Dampfer von 16 Meter Länge, 4,3 Meter Breite und 70 Zentimeter Tiefgang.[57]) Diesem folgte bald ein zweiter und heute bewerkstelligen den Verkehr auf dem Kongo und Sanga zwischen Kinchassa und Molundu die beiden der Gesellschaft Süd-Kamerun gehörigen Dampfer „Kamerun" und „Sanga" mit einer Ladefähigkeit von 12 bezw. 8 Tonnen.[59]) Nachdem in früheren Jahren ein regelmäßiger Verkehr eingerichtet worden war,[58]) besteht augenblicklich ein Fahrplan nicht mehr, da die Dampfer infolge der kolossalen Warenanhäufung in Kinchassa so schnell wie möglich fahren müssen und sich an keinen Zeitpunkt halten sollen. Man rechnet im allgemeinen 10 Tage für die Reise Molundu—Kinchassa und 20 Tage vice versa.[59])

Zahl der auf dem Kongo verkehrenden Dampfer.

	Im Jahre 1890[60])	1897[61])	1899[62])	1901[63])	1905[64])
Kongostaat	9	20	22	29	30
Belgische und kongostaatliche Gesellschaften	7	9	11	18	40
Niederländische Handelsgesellschaft	2	4	6	10	10
Deutsche Gesellschaft Süd-Kamerun				2	2
Französische Gesellschaften	6	4	2	34	36
Katholische Mission	4	4	4	3	3
Evangelische Mission		2	2	2	2

[55]) Le Mouvement géographique 1904. S. 507.
Ebenda. 1905. S. 208.
[56]) Koloniale Zeitschrift. 1900. S. 28.
[57]) Le Mouvement geographique 1899. S. 468.
[58]) Deutsche Kolonialzeitung 1903. S. 24.
[59]) Zuschrift der Gesellschaft Süd-Kamerun. 20. III. 07.
[60]) Deutsche geographische Blätter 1890. S. 265.
[61]) Das Schiff 1897, S. 311, Le Mouvement géographique 1897, S. 244. Globus 1897, Bd. 71, S. 396.
[62]) Wauters, L'Etat Independant du Congo. S. 378.
[63]) La Géographie 1901, Bd. 3, S. 152. Le Mouvement geographique 1901, S. 1 Le Cosmos 1901, Bd. 44, S. 258.
[64]) Le Mouvement geographique 1906.
Rouget, L'Expansion coloniale au Congo français 1906.

Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1906—1908.

Der überraschend schnelle und glückliche Aufschwung, den unsere koloniale Entwicklung seit den denkwürdigen Tagen der letzten Reichstagswahlen genommen hat, ist auf die junge Wissenschaft des deutschen Kolonialrechts von günstigem Einfluß gewesen. War auch das Interesse an kolonialrechtlichen Fragen bereits geraume Zeit vor dem Eintritt der neuen Ära der Kolonialpolitik lebhaft erwacht, so boten ihm doch die neuen politischen Ereignisse eine Fülle beachtenswerten Stoffes. Der Streit um das Kolonialamt, die Vorbildung der Kolonialbeamten, die Erforschung des Eingeborenenrechts und viele andere Probleme gaben ständig Anlaß zu juristischen und rechtspolitischen Untersuchungen. Diese zahlreichen Neuerscheinungen dürften einen orientierenden Rückblick rechtfertigen, ja wünschenswert erscheinen lassen.

Die nachfolgende Übersicht will an der Hand systematisch geordneter Besprechungen die Fortschritte veranschaulichen, welche die deutsche Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1906 bis 1908 genommen hat. Sie bildet die Fortsetzung der Darstellung, die ich im Band IX (1907) Seite 164—185 dieser Zeitschrift unter gleicher Überschrift im Anschluß an eine Kritik des 1. Jahrganges von Stier-Somlo's „Jahrbuch des Verwaltungsrechts" veröffentlicht habe. Die Übersicht berücksichtigt nur die Literatur, nicht die Rechtsprechung, die Gesetzgebung nur soweit, als sie in Sammelwerken oder Kommentaren bearbeitet ist. Sie umfaßt grundsätzlich nur die Rechtsliteratur; doch konnten kolonialpolitische und stellenweise auch kolonialwirtschaftliche Arbeiten wegen ihres oft engen Zusammenhanges mit dem Kolonialrecht nicht ganz ausgeschaltet bleiben. Sie erstreckt sich in der Hauptsache nur auf deutsches Recht, auf deutsche Bearbeitungen ausländischen Rechtes nur mit Auswahl; ausländische Darstellungen sind ganz übergangen.

Die Zusammenstellung verfolgt einen praktischen und einen wissenschaftlichen Zweck. Praktisch will sie dem, welcher sich mit irgend einer kolonialrechtlichen Frage zu beschäftigen hat oder aus anderen Gründen in der Kolonialrechtsliteratur Umschau zu halten wünscht, das Nachsuchen erleichtern; sie glaubt, wenn auch nicht unfehlbar, so doch insoweit erschöpfend zu sein, daß

Digitized by Google

jener in den meisten Fällen der Mühe weiteren Nachforschens enthoben ist. Wissenschaftlich will sie dem Leser durch das ihm vor Augen geführte Material einerseits dartun, welche Fortschritte erzielt sind und welche Stoffe einer weiteren Bearbeitung nicht mehr bedürfen, andrerseits hierdurch auch die Lücken aufzeigen, deren Ausfüllung nottut.

Um beiden Zwecken gerecht zu werden, erschien es angezeigt, nach dem Beispiel der früheren Übersicht (Jahrgang IX S. 164 ff. dieser Zeitschrift) alle einschlägigen Schriften in kürzester Fassung inhaltlich wiederzugeben und, soweit erforderlich, einen kritischen Vermerk über die Art, den Charakter und den Wert der Darstellung hinzuzufügen. Der Umfang der verschiedenen Berichte trägt dem Umfang und Wert der zu besprechenden Schriften nach Möglichkeit Rechnung. Für die Anordnung der Berichte ist in erster Linie ihr Inhalt, in zweiter Linie die Zeit des Erscheinens der Schrift maßgebend. Die Menge des Stoffes bedingte eine kleine Erweiterung der früheren Einteilung. Abschnitt 1 enthält die Referate über Entwicklung (Kolonialgeschichte und Kolonialrechtsgeschichte) und Ziele (Kolonialpolitik und Kolonialrechtspolitik) der deutschen Kolonisation; Abschnitt 2 über die Quellen des deutschen Kolonialrechts; Abschnitt 3 über die Gesamtdarstellungen; Abschnitt 4 über die Einzeldarstellungen (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Rechtspflege); Abschnitt 5 über das ausländische Kolonialrecht.

1. Abschnitt.

Entwicklung und Ziele der deutschen Kolonisation.

A Entwicklung der Kolonisation (Kolonialgeschichte und Kolonialrechtsgeschichte.)

1. Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte (2., revidierte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage, Leipzig 1906), Nr. 136 der bekannten Sammlung Göschen, ist eine gemeinverständlich geschriebene und für weitere Kreise berechnete, dabei aber streng wissenschaftliche und viele anregende Gedanken enthaltende Schrift, deren Inhalt uns in diesem Zusammenhang freilich nur zum geringsten Teile interessiert. Die Einleitung verbreitet sich über den Stoff der Kolonialgeschichte (dieselbe „hat es in erster Linie mit derjenigen kolonisierenden Tätigkeit zu tun, bei der ein zweckmäßiges Handeln im Sinne nationaler und politischer Machterweiterung vorliegt"), über Kolonisation als Geschichtsfaktor, Kolonisation und Eroberung, Anlässe und Arten der Kolonisation. Die Hauptausführungen gliedern sich in 4 Abschnitte: Das Altertum (Orientalen, Griechen, Römer), das Mittelalter, die neuere Zeit bis zu den Revolutions- und Napoleonischen Kriegen, das 19. Jahrhundert. Die Germanen konnten wohl das römische Riesenreich erobern, aber sie verstanden nicht zu kolonisieren. Im frühen Mittelalter waren es zuerst die Deutschen, die ihren Geltungsbereich nach Osten durch Kolonisation erweiterten; diese Kolonisation begann in der Karolingerzeit und endete unter

Karl IV. „Nicht das Schwert des Ritters, sondern der Pflug des Bauern eroberte das Land." An der überseeischen Kolonisation, welche gegen Ende des Mittelalters begann, nahmen die Deutschen keinen Anteil, denn sie entbehrten eines nationalen Staates. Dagegen haben sie seit dem 17. Jahrhundert Siedler für überseeische Gebiete geliefert. Erst im 19. Jahrh. entwickelte sich die Forderung nach Kolonien und wurde nach Begründung des neuen Reiches immer stärker. Privatkreise ergriffen die Initiative, der die Regierung nur zögernd folgte. (S. 131—133).

2. Die brandenburgisch-preußische Kolonisation in Guinea unter Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten skizziert mit kurzen Worten Adolf Götz in der vorliegenden Zeitschrift (fortan: ZKolR.) Jahrgang VIII (1906) S. 767—780. Er erzählt uns von der Entstehung der Hansaperiode, der Organisation der brandenburgischen Marine durch Bernhard Raule, dem Beginn der überseeischen Kolonisation und der ersten brandenburgischen Kolonialgründung in Guinea. Der zweite Abschnitt legt die Epoche des Großen Kurfürsten und dessen kolonisatorische Tätigkeit in Guinea dar.

3. Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung erläutert Chr. Grotewold in der Francke'schen Bibliothek der Rechts- und Staatskunde (Stuttgart 1907). Die kleine populäre Schrift erörtert auf Grund objektiver Würdigung des auf den Gebieten der Verwaltung und der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien bisher Geleisteten die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kolonien, enthält neben der Landes- und Völkerkunde der einzelnen Schutzgebiete aber auch manche staats- und völkerrechtliche Gedanken.

4. Eine statistische Feststellung über den Anteil der deutschen Einzelstaaten an der Erschließung, Verwaltung und Bewirtschaftung unserer Kolonien wünscht R. Hermann in der Deutschen Kolonialzeitung (fortan: DKolZ.) 1908 S. 251 f. Nach seiner Ansicht nehmen den Hauptanteil die süddeutschen Staaten. Ob diese Vermutung zutrifft, steht vorläufig dahin.

5. Einen Rückblick auf die Fortschritte unserer kolonialen Entwickelung im Jahre 1906 (07) wirft G. K. Anton in dem 1908 zum erstenmale erschienenen „Jahrbuch über die deutschen Kolonien" (hgg. von Schneider, Essen 1908) S. 62—74. In die koloniale Zentralverwaltung ist ein neuer Geist eingezogen. Große Fortschritte sind bei der Aufrechterhaltung des Landfriedens, andere durch Schaffung guter Verkehrswege, namentlich von Eisenbahnen, erzielt worden. Die Erfolge des wirtschaftlichen Lebens fallen bei dem geringen Zeitraum, den die Darstellung umspannt, nicht so sehr ins Auge; sie liegen auf dem Gebiete des Handels, in der geregelten Ausbeutung des wirtschaftlichen Reichtums und in der Mehrung der weißen Bevölkerung. So hinterläßt die Kulturentwicklung unserer Kolonien im Jahre 1906, abgesehen von ihrer Beeinträchtigung durch Auf-

stände und Naturereignisse, einen befriedigenden Eindruck. Doch sind die erzielten Fortschritte noch großer Steigerung fähig.

6. Eine andere Übersicht bietet uns in demselben Jahrbuch Max Fleischmann unter der Überschrift: Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres (S. 75—116). Der 1. Abschnitt skizziert die Grundlagen der Kolonialgewalt (Gesetzgebung, Schutzgewalt, Verordnungsrecht), der folgende eine Reihe von Organisationsfragen: die Errichtung des Reichskolonialamts, die Notwendigkeit der Reorganisation des Kolonialrats (dessen Aufhebung der Verfasser noch nicht erwähnt), die Fortschritte in der Erschließung der Kolonien, die Rechtslage der Kolonialbeamten. Ein Problem von einschneidender Bedeutung liegt in der Selbstverwaltung. Zur Mitwirkung bei den laufenden Verwaltungsgeschäften sind die Gouvernementsräte berufen. Niederlassungen mit kommunaler Selbständigkeit sind die Bezirksräte in Ostafrika (und neuestens in Südwestafrika). Der Verfasser bespricht weiterhin die Einwirkung des Aufstandes auf die Rechtslage in Südwestafrika (insbesondere den Übertritt Aufständischer auf englisches Gebiet und die Schadensersatzansprüche der Kolonisten), die grundbuchähnlichen Landregister, die Bewegungsfreiheit der weißen Bewohner, wirtschaftliche Fragen verschiedenster Art, Unterrichtswesen, Rechtspflege, Finanzwesen, endlich die Eingeborenenfrage. Die übersichtliche Darstellung gewährt nicht allein einen trefflichen Rückblick, sondern kann trotz der Beschränkung auf diejenigen Vorgänge, welche sich im Jahre 1907 abgespielt haben, geradezu ein Kolonialrechtssystem in großen Umrissen genannt werden. Im Gegensatz zu mancher dogmatischen Darstellung gleichen Umfanges enthält sie eine Menge wertvoller Anregungen und neuer Gesichtspunkte. Daß sie freilich ab und zu (so besonders bezüglich des Kolonialrats und der kommunalen Selbstverwaltung) nicht mehr dem geltenden Rechtszustande entspricht, ist eine unvermeidbare Folge der schnellen Entwickelung unseres Kolonialrechts, für den Wert der Übersicht im übrigen belanglos. Es wäre zu begrüßen, wenn Fleischmann sich zur alljährlichen Fortsetzung seiner Rundschau in den weiteren Jahrgängen des „Jahrbuchs" entschließen wollte.

B. Ziele der Kolonisation (Kolonialpolitik und Kolonialrechtspolitik).

1. Otto Köbner's Einführung in die Kolonialpolitik (Jena 1908) läßt uns ebenfalls einen trefflichen Überblick über die Entwickelung unserer eigenen und der fremden Kolonisationen gewinnen, unterscheidet sich aber von den seither erwähnten Schriften durch die ausgesprochen kolonialpolitische Darstellungsweise. Das dem Staatssekretär des Reichsmarineamts, Admiral von Tirpitz, zugeeignete Buch ist nach Umfang wie Inhalt eine der wertvollsten Erscheinungen der gesamten neueren Kolonialliteratur. Erschien doch angesichts der Hochflut der jüngsten kolonialen Monographien und bei der Fülle stets neuen amtlichen Materials eine knapp zusammenfassende Bearbeitung der Gesamtheit der kolonialen Probleme als

Digitized by Google

dringendes Bedürfnis. Diese Aufgabe will der Verfasser mit seiner „Einführung" erfüllen und er hat sie aufs beste gelöst.

Ein einleitender Abschnitt beschäftigt sich mit Begriff und Bedeutung der Kolonisation und mit der Einteilung der Kolonien. Er beginnt mit einem universalhistorischen Überblick über die Kolonisation. Im kulturellen Sinne ist K. heute die Bezeichnung einer Ansiedlung außerhalb des bisherigen Gebiets eines Volkes, politisch-rechtlich aber nur eine solche Ansiedlung, welche mit dem Mutterland in politischem und rechtlichem Zusammenhange steht. Einzuteilen sind die Kolonien rechtlich in K. i. e. S. und koloniales Protektorat einerseits, Kolonialgebiet und Interessensphäre andrerseits; wirtschaftlich in Siedlungs-, Pflanzungs-, Handelskolonien; eine besondere Klasse stellen die Strafkolonien dar.

Der 2. Abschnitt enthält einen Abriß der äußeren Geschichte. Er macht uns mit der Entstehung der modernen Kolonialreiche bekannt. Uns interessiert hier nicht so sehr der Überblick der neueren Kolonialgeschichte und des heutigen Besitzstandes der fremden Kolonialnationen, als vielmehr die sodann folgende Darstellung von Entstehung und heutigem Stand des deutschen Kolonialbesitzes. Der Verfasser geht hier bis zu den kolonialen Unternehmungen des Großen Kurfürsten zurück. Von Erfolg waren die Kolonialbestrebungen erst nach der Reichsgründung. Zwei Perioden kolonialen Erwerbs sind hier zu unterscheiden. Die erste, von 1884—1886 dauernd, brachte dem Reich seine Besitzungen in Afrika und einen Teil der Südseegebiete; die zweite erweiterte den Kolonialbesitz um Kiautschou, die Karolinen, Palau und Marianen sowie die Hauptinseln der Samoagruppe. Eine tabellarische Übersicht erläutert den gegenwärtigen kolonialen Besitzstand des Reiches.

Der 3. Abschnitt ist der Schilderung der inneren Entwicklung der Kolonialpolitik der einzelnen Nationen gewidmet. Er betrachtet auf der aktiven Seite die kolonisierenden Faktoren (Kolonisation durch privilegierte Privatunternehmungen und durch den Staat), auf der passiven das Verhältnis der kolonisierenden Macht zur Eingeborenenbevölkerung. Da auf die Dauer die Regierung weiter Gebiete durch private Erwerbsgesellschaften der modernen Rechtsentwicklung und Rechtsempfindung widerstreitet, so übt mit Recht heute das Reich in sämtlichen Kolonien alle aus der Staatshoheit fließenden Rechte selbst aus. In der Eingeborenenpolitik lautet das Problem: Nicht eine äußerliche Verbindung, sondern einen inneren Ausgleich zwischen der Wirtschafts- und Rechtsordnung der Weißen und den Anschauungen der Eingeborenen zu finden. Dabei ist die kulturelle Hebung der Eingeborenen Grundsatz nicht nur der Humanität, sondern auch gesunder kolonialer Realpolitik.

Das größte Interesse für den Juristen bietet der 4. Abschnitt über die Organisation der Staatsgewalt und die Rechtsordnung in den Kolonien. Die dem Kaiser zustehende „Schutzgewalt" bedeutet nichts anderes als die volle Staatsgewalt, d. h. die Gesamtheit der Hoheitsrechte, die dem souveränen

Staat zu eigen sind. Sie umfaßt im einzelnen die gesetzgebende Gewalt (die Hauptrolle spielt das kaiserliche Verordnungsrecht), die Organisation der Kolonialverwaltung, der Zivil- und Militärverwaltung, endlich des Justizwesens; hier werden das allgemeine Verhältnis von Kolonial- und Konsularrecht, die Gerichtsverfassung, das Privatrecht und das Strafrecht skizziert. Was die Abgrenzung der Staatsgewalt des Mutterlandes von der Selbstverwaltung der Kolonien betrifft, so kann heute noch keine Selbstverwaltung i. e. S., sondern lediglich eine beratende Mitwirkung von Vertretern der Bevölkerung verzeichnet werden. Immerhin sind aber schon bedeutende Ansätze vorhanden, an welche die weitere Ausgestaltung anknüpfen kann. Die sodann folgende Betrachtung des finanziellen Verhältnisses zwischen Mutterland und Kolonien wird durch Tabellen veranschaulicht. Haupteinnahmequelle der Kolonien sind Zölle; daneben bestehen Steuern und Abgaben in bunter Mannigfaltigkeit.

Der 5. Abschnitt weist auf die Aufgaben der kolonialen Wirtschaftspolitik hin. Er erörtert die koloniale Produktion, Handel und Verkehrswesen, endlich besonders eingehend die Bodenpolitik. Von den deutschen Kolonien hat nur Kiautschou eine einheitliche staatliche Bodenpolitik erfahren.

Der im vorigen nur kurz angedeutete reiche Inhalt des Buches wird sowohl dem Historiker, dem Volkswirtschaftler, als auch dem Juristen von hohem Interesse und großem Wert sein. Die Darstellung berücksichtigt durchweg auch die ausländischen Nationen und sucht das Ergebnis ihrer Kolonialpolitik für uns nutzbar zu machen. Eine ausführliche Inhaltsübersicht erleichtert den praktischen Gebrauch. Wir können uns nach alledem der warmen Empfehlung, welche Philipp Zorn dem Buche in der DJZ. 1909 Sp. 156/157 angedeihen läßt, nur anschließen.

2. Einen Sonderzweig der Kolonialrechtspolitik, nämlich die Erforschung des kolonialen Strafrechts, behandelt J. K. Julius Friedrich in seiner Broschüre Kolonialpolitik als Wissenschaft (Berlin und Leipzig 1909. Erschienen Ende 1908). Der Aufsatz enthält „einige kolonialgesetzpolitische Anregungen, die sich dem Verfasser bei Durcharbeitung einer größeren strafrechtsphilosophischen Gedankenreihe aufdrängten". Kolonialpolitik ist für die juristische Betrachtung „ein neues Forschungsgebiet der Rechtsphilosophie". Sowohl wegen der trefflichen Veranschaulichung der Gesamtentwicklung und der Grundprobleme des Rechts als auch wegen der gesteigerten Notwendigkeit der Abwägung der Motive der Beteiligten bieten heute Kolonialrecht und Kolonialpolitik dem Rechtsphilosophen ganz besonderes Interesse. Das beweist insbesondere das Thema des kolonialen Strafrechts, dessen Erkenntnis große Schwierigkeiten bereitet. Der Gesetzgeber behandelt die Weißen und die Eingeborenen verschieden. Gerade auf dem Gebiete der Erforschung des Eingeborenenstrafrechts ist noch reiche Arbeit zu leisten. Hier gilt es, die Motive der Farbigen zu ihrem Handeln zu erkennen, die Motive

Digitized by Google

des Gesetzgebers zum deutlichen Ausdruck zu bringen, endlich, darauf hinzuwirken, daß der Strafrichter diese beiden Arten von Motiven richtig erkennt und verbindet. Friedrich geht auf die einzelnen Motive, welche die Farbigen zu ihrem Handeln veranlassen, näher ein und schließt mit der Aufstellung der Postulate: Ausbildung qualifizierter Richterpersönlichkeiten, Trennung von Justiz und Verwaltung, Errichtung einer Revisionsinstanz, Kodifikation des Kolonialstrafrechts. — Wenn auch oft nur mit Mühe und erst nach wiederholter Lektüre klar zu erfassen ist, „worauf die Gedankengänge des Verfassers eigentlich hinauswollen" (so Albert Zorn in seiner Besprechung DKolZ. 1909 Nr. 5 S. 86), und wenn ferner der Inhalt der Schrift ein ganz anderer ist, als die Überschrift vermuten läßt, so muß doch auf der andern Seite nachdrücklich betont werden, daß der Inhalt als solcher wertvolle und anregende Gedanken in Menge enthält. (Ähnlich Heinrich Pohl in der Liter. Beil. zur Köln. Volks.-Z. 1909 Nr. 2 S. 10).

3. Auf eine Anzahl einzelner dringender, noch der Lösung harrender Probleme der Kolonialpolitik und Kolonialrechtspolitik macht B. v. König im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, hgg. von Kohler und Berolzheimer, Band I (1907/08) S. 108—121 unter der Überschrift Gesetzgebungs- und Verwaltungsaufgaben auf kolonialem Gebiet aufmerksam. Das wichtigste Ziel der Kolonialverwaltung ist der Bau von Eisenbahnen. Weitere Verwaltungsaufgaben betreffen den Plantagenbau, den Handel, die Besiedelung des Landes mit weißer, insbesondere deutscher Bevölkerung, den Ausbau der Schutztruppen und der Sicherheitspolizei. Die vornehmlichsten rechtspolitischen Aufgaben sind die Auswahl und Vorbildung der Beamten, das Etats- und Rechnungswesen, die Eingeborenenfrage und die Emanzipation des Kolonialrechts vom Konsularrecht. namentlich im letzteren Punkte kann dem Verfasser nur auf das lebhafteste beigepflichtet werden.

4. Koloniale Finanzprobleme behandelt ein Vortrag von Dernburg (Berlin 1907) und eine finanzpolitische Erörterung von Hermann Hesse, Der Schutzgebietshaushalt, ZKolR. VIII (1906) S. 828—831. Letzterer spricht sich dahin aus, daß die Kosten der Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft sowie das Defizit der Verwaltungskosten vom Reich, die Verwaltungskosten an und für sich vom Schutzgebiet, die Kosten für die kulturelle Entwicklung vorwiegend von Kommunalverbänden zu tragen, die zur Schaffung von Finanzvermögen und werbendem Kapital erforderlichen Ausgaben durch Anleihen zu decken seien.

5. Auf eine Reihe im Sommer 1907 aktueller Reformfragen des deutschen Kolonialrechts weist die Kreuz-Zeitung Nr. 315 vom 9. Juli 1907 hin (Kolonie statt Schutzgebiet, Inland statt Ausland, Land und Leute, Beamte, Selbstverwaltung, Schutztruppen, Justiz und Verwaltung, Rechtseinheit).

2. Abschnitt.

Quellen des deutschen Kolonialrechts.

1. Bei der großen Unordnung, in welcher sich das Publikationswesen kolonialer Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. mangels eines einheitlichen Publikationsorgans leider immer noch befindet, ist die alljährlich in einem stattlichen Bande erscheinende Deutsche Kolonialgesetzgebung nicht nur grundlegend, sondern unentbehrlich geworden. Das genugsam bekannte, verdienstvolle Werk enthält eine dankenswerte „Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister". Der 9. Band (1906) ist von Schmidt-Dargitz und Otto Köbner, der 10. (1907) und 11. (1908) von Köbner und Gerstmeyer auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet. Die Einteilung ist stets die gleiche: Der erste Teil enthält allgemeine Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete, der zweite die Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete, der dritte die Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou. Von den einzelnen Materien, die der Inhalt des Buches immer wieder berührt, seien hervorgehoben: Zentralverwaltung, Landesverwaltung, Beamte und Militärpersonen, Schutztruppe und Polizeitruppe, Gesetzgebung und Rechtspflege, Bezirke und Stationen, Zölle, Steuern, Gebühren, Handel und Verkehr, Jagd, Eisenbahnen, Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Bergwesen, Schiffahrt, Gesundheitswesen, Eingeborene, Gesellschaften.

2. Den ersten Kommentar zum Schutzgebietsgesetz stellt die Schrift von W. Höpfner, Das Schutzgebietsgesetz und seine ergänzenden rechtlichen Bestimmungen (Mit Erläuterungen versehen. Berlin 1907) dar. Das Buch ist der 15. Band von Süsserotts Kolonialbibliothek und trägt auf dem Umschlag den Titel „Die Schutzgebietsgesetzgebung". Der Verfasser bietet uns eine kurzgedrängte, in erster Linie für praktische Zwecke berechnete und darum gemeinverständlich gehaltene Bearbeitung des geltenden Rechts und der Rechtspflegeeinrichtungen in Anlehnung an die Legalfolge des SchGG. Er will allen Kolonialbeamten, Kaufleuten, Pflanzern und sonstigen Interessenten eine geeignete Handhabe bieten, sich rasch und sicher über das, was in den Kolonien Rechtens ist, zu unterrichten. Von der Heranziehung oder gar Erörterung von Streitfragen wird deshalb abgesehen. Allemal wird die Frage nach dem geltenden Recht, d. h. den Rechtssubjekten und den Rechtsnormen beantwortet durch Wiedergabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Im Anschluß an das eingeflochtene Konsulargerichtsbarkeitsgesetz finden wir die erforderlichen Angaben über die Gerichtsverfassung (Besetzung, Zuständigkeit, Instanzenzug). Von den die Kolonien betreffenden Verordnungen und Verfügungen werden alle wichtigeren dem Text nach angeführt und erläutert, die übrigen kurz angedeutet, aber namhaft gemacht. Der Hauptwert der Arbeit ist darin zu erblicken, daß dem Laien und dem Kolonialpraktiker die nach der gegenwärtigen

Redaktion des (in den wichtigsten Fragen auf das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und andere Reichsgesetze verweisenden) SchGG. meist recht schwierige Feststellung der geltenden Rechtsnormen erheblich erleichtert wird.

3. Abschnitt.

Gesamtdarstellungen des deutschen Kolonialrechts.

1. Unser koloniales Recht ist noch so sehr im Fluß begriffen und noch immer einem so schnellen und starken Wechsel seiner einzelnen Normen unterworfen, daß eine Gesamtdarstellung im allgemeinen als verfrüht bezeichnet werden muß, zum mindesten aber der Gefahr raschen Veraltens ausgesetzt ist. Das hat freilich manche Schriftsteller nicht abgeschreckt, an systematische Bearbeitungen heranzutreten, doch sind alle diese Schriften durch die neuere Rechtsentwicklung überholt worden. Ziemlich auf der Höhe des geltenden Rechts stehen nur mehr Otto Köbners „Deutsches Kolonialrecht" in v. Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft (6. Aufl., Berlin und Leipzig 1904) II S. 1075—1136 sowie das hier zu besprechende Bändchen Nr. 318 der Sammlung Göschen: H. Edler v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht, Leipzig 1907. Leider ist die verdienstvolle Arbeit Köbners in dem genannten dickleibigen Sammelwerk vergraben und als Einzelband nicht erhältlich. Um so erfreulicher ist es, daß v. Hoffmann uns eine jedem Interessenten ohne weiteres zugängliche und größeren Kreisen verständliche Darstellung geboten hat.

Vorangeschickt ist ein (heute nicht mehr ausreichendes) Literaturverzeichnis. In der Einleitung finden wir eine Definition der grundlegenden Begriffe und eine Übersicht über die Entwicklung unseres Kolonialrechts. Kolonie im Rechtssinn ist ein solches Gebiet eines Staates, welches nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bildet. Mutterland ist dasjenige grundsätzlich einheitliche Rechtsgebiet, in welchem die höchsten Staatsorgane rechtlich ihren Sitz haben. Kolonialrecht ist das gesamte in den Kolonien eines Staates geltende öffentliche und private Recht. In die Entwickelung des Kolonialrechts ist insbesondere auch der Werdegang des deutschen Kolonialerwerbs aufgenommen; außerdem wird hier bereits der Kolonialgesellschaften und der Schutzverträge gedacht und der Begriff der Schutzgewalt aufgeklärt. Der Hauptteil des Werkes gliedert sich in die drei Abschnitte: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Rechtspflege.

Im Abschnitt „Staatsrecht" interessiert uns in erster Linie die Stellung der deutschen Schutzgebiete nach ihrer völkerrechtlichen, ihrer staatsrechtlichen und ihrer privatrechtlichen (vermögensrechtlichen) Seite. Der Verfasser nimmt hier zu den bekannten ehemaligen Streitfragen kurz Stellung. Die Bevölkerung ist nach zwei Gesichtspunkten einzuteilen, nach der Hautfarbe in Weiße und Farbige, nach der Staatsangehörigkeit in Inländer (Reichsangehörige, Schutzgebietsangehörige, ostafrikanische Landesangehörige) und Ausländer. Staatsoberhaupt ist kraft Delegation seitens des Reichssouveräns der Kaiser.

Sehr mannigfaltig sind die Arten, Organe, Formen und Wege der Rechtsbildung. Die wichtigsten Kolonialbehörden sind der Reichskanzler, das Kolonialamt (Vf. nennt noch die Kolonialabteilung), der (ebenfalls heute nicht mehr bestehende) Kolonialrat, das Reichsmarineamt (für die Verwaltung von Kiautschou), die Gouverneure, die Gouvernementsräte, Bezirksämter, Stationen, Residenten, Kommunalverbände. Die Vollzugsorgane bilden die auf Polizeistationen verteilten Polizeitruppen. Mehr rechtspolitisch sind die Bemerkungen über Vorbildung und Rechtsstellung der Kolonialbeamten.

Im „Verwaltungsrecht" werden zunächst die Verwaltung im allgemeinen, die äußere Verwaltung und die allgemeinen Rechtssätze für die innere Verwaltung, besprochen, sodann die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung im einzelnen durchgegangen. Als nichtwirtschaftliche Zweige der inneren Verwaltung waren zu erwähnen: Sicherheitspolizei, Bevölkerungswesen, Schul- und Kultusangelegenheiten; als wirtschaftliche: Rohstoffgewinnung (Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischerei, Bergbau), Handels- und Gewerbepolizei, Münz-, Maß-, Gewichts- und Bankwesen, Verkehrswesen, Arbeiterwesen. Zu den übrigen Zweigen der kolonialen Verwaltung übergehend schildert v. Hoffmann weiterhin das Heerwesen (Schutztruppe, Kommando, Heeresverwaltung, Wehrpflicht u. a.) und die Finanzverwaltung (Etat, Rechnungskontrolle, Einnahmen).

Die Justizverwaltung wird im Zusammenhang mit der „Rechtspflege" erörtert. Unter Rechtspflege wird auch das materielle Recht der Kolonien einbegriffen. Überall ist das Recht der Weißen und das der Farbigen streng zu sondern. In dieser Weise behandelt der Verfasser die Gerichtsbarkeit für die Weißen und für die Farbigen, das bürgerliche Recht der Weißen und das der Farbigen, das koloniale Landwesen im allgemeinen, die Landordnung, das Bergrecht, das Strafrecht für Weiße und Farbige, endlich das Verfahren in Zivil- und Strafsachen.

Mit Recht vermeidet es v. Hoffmann in seiner gesamten Darstellung, sich zu eingehend oder gar abschweifend auf rechtliche Konstruktionsfragen und schwierige Kontroversen einzulassen. Er legt, gemäß dem Zweck seiner Schrift, das Hauptgewicht auf sorgfältige und vollständige Zusammenfassung des bunten Stoffes, entfaltet somit eine mehr referierende als konstruktive Tätigkeit. Auf der andern Seite unterläßt er aber nicht, zu den auftauchenden Streitfragen kurz und unter Angabe seiner Gründe Stellung zu nehmen. Hierzu bot namentlich der Abschnitt „Staatsrecht" zahlreiche Gelegenheit. Es ist dem Verfasser wohl gelungen, das umfangreiche Material klar, leicht faßlich und gut disponiert wiederzugeben. Leider entspricht der Inhalt des Bändchens, da seit seiner Ausgabe (Ende 1906) eine Fülle neuen Kolonialrechtsstoffes erschienen ist, in manchen und zum Teil recht wichtigen Punkten nicht mehr dem gegenwärtigen Rechtszustande. Doch wird es nicht schwer halten, in einer hoffentlich recht bald erscheinenden 2. Auflage die erforderlichen Ergänzungen und Änderungen nachzutragen. —

Im Interesse der Geschlossenheit der vorliegenden Zusammenstellung habe ich es für angemessen erachtet, nicht lediglich auf meine in der ZKolR. IX (1907) S. 305—310 enthaltene Besprechung — Friedrich Giese, Zur neuesten Gesamtdarstellung des deutschen Kolonialrechts — zu verweisen, sondern das dort gegebene Referat nebst der Gesamtkritik in geänderter und verbesserter Fassung zu wiederholen. Dagegen nehme ich bezüglich der Einzelkritik auf die dort (S. 307—309) gemachten Ausführungen Bezug.

2. Derselbe Verfasser, H. Edler v. Hoffmann, verbreitete sich ferner über die Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete (Leipzig 1908). Dieser Titel läßt eine Spezialbearbeitung vermuten. Gleichwohl kann das Buch als Gesamtdarstellung angesprochen werden, weil in den die Verwaltung betreffenden Teil die wichtigsten Fragen des kolonialen „Staatsrechts" Aufnahme gefunden haben. Andrerseits erfährt auch das Verwaltungsrecht keine erschöpfende Darstellung. Ausgeschieden sind die besonderen Verwaltungsbehörden wie Finanz-, Militär-, Forst-, Berg- und Landbehörden, sowie die Arbeiterbehörden; auch die kommunalen Selbstverwaltungsorganisationen sind nicht berücksichtigt, weil sie teils erst im Entstehen begriffen sind, teils wiederholten Reformen unterliegen.

Der 1. Teil enthält das „gemeine Recht", d. h. alle Bestimmungen, welche für sämtliche Schutzgebiete oder wenigstens die meisten gelten. Er zerfällt in die 4 Unterabschnitte: Allgemeine Landesverwaltung, Beiräte, Gerichte für die Weißen, Behörden und Gerichte für die Farbigen. Der Kaiser ist das höchste Organ der allgemeinen Landesverwaltung und der gesamten Kolonialverwaltung überhaupt. Nachdem er die Regierung der neuerworbenen Gebiete zunächst nur tatsächlich, ohne rechtliche Kompetenz, übernommen hatte, hat ihn das Schutzgebietsgesetz rechtlich zur Ausübung der Schutzgewalt ermächtigt. Auch der Reichskanzler hat die Leitung der Schutzgebiete ohne besondere gesetzliche Ermächtigung sogleich übernommen. Seine „Hilfsbehörde" war zuerst das Auswärtige Amt, seit dem 1. April 1890 dessen Kolonialabteilung, seit 1907 das Reichskolonialamt. Von ihrer ursprünglichen Absicht, die Verwaltung der Schutzgebiete Gesellschaften zu überlassen, ist die Regierung abgegangen, heute besteht eine koloniale „Unterregierung". Das mit ihr betraute Organ ist der Gouverneur. Er empfängt seine nicht kodifizierte Zuständigkeit durch eine große Zahl von Einzelanordnungen. Persönliche Vorbedingungen für die Erlangung des Amtes sind nicht aufgestellt. Unter den Gouverneuren wird die Verwaltung von örtlichen Behörden wahrgenommen, deren Gestaltung fast rein landesrechtlich ist. Außerdem sind die Kommunalbehörden und die Organe der Verwaltungsrechtspflege zu vermerken. — Den höheren und mittleren Behörden der allgemeinen Landesverwaltung stehen (bzw. standen) vielfach Organe mit beratenden Befugnissen zur Seite. Der Beirat der Zentralbehörde, der Kolonialrat, ist am 17. Februar 1908 aufgehoben worden. Von

großer Bedeutung sind die in den Kolonien selbst den Gouverneuren zur Seite gestellten Gouvernementsräte. Der Verfasser bespricht sehr eingehend ihre Zusammensetzung (Arten und Zahl der Mitglieder), die Erlangung der Mitgliedschaft durch freie und unfreie Berufung), deren Dauer, die Zuständigkeit des Gouvernementsrats, die Ordnung seiner Tätigkeit, die Stellung der Mitglieder. — Vor dem Schutzgebietsgesetz vom 17. April 1886 war der Kaiser einziger Richter erster und letzter Instanz. Er delegierte sein Recht kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. Die geltende Gerichtsverfassung richtet sich nach einem Gerichtsverfassungsgesetz umfassender Natur, nämlich nach den der Kolonien angepaßten Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes. Der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung ist anerkannt, aber noch nicht streng durchgeführt. Gericht erster Instanz ist der Bezirksrichter und das Bezirksgericht, Gericht zweiter Instanz der Oberrichter und das Obergericht. Eine dritte Instanz besteht noch nicht. Die Berufsrichter bestellt der Reichskanzler (die Oberrichter der Kaiser), die Beisitzer beruft der Richter. Eine Staatsanwaltschaft wirkt in Straf- und Zivilsachen mit. Die Gerichtsschreiber ernennt der Gouverneur. Eine Delegation richterlicher Befugnisse ist vorgesehen. Die Dienstaufsicht führt der Oberrichter bzw. der Gouverneur. Rechtsanwälte läßt der Richter zu. Notare ernennt der Reichskanzler. — Für die Farbigen sind besondere Behörden eingerichtet. Die Gerichtsorganisation für die Farbigen beruht auf Landesrecht. — Diesem „Landesrecht", d. h. dem besonderen Rechtszustand jeder einzelnen Kolonie ist Teil 2 des Buches gewidmet. Es würde uns viel zu weit führen, wollten wir die einzelnen Bestimmungen, welche der Verfasser uns in übersichtlicher Anordnung vor Augen stellt, auch nur andeuten. Besprochen werden für jedes Schutzgebiet: die allgemeine Landesverwaltung mit ihren Organen (Gouverneur usw.), die Beiräte, die Gerichte für die Weißen, die Behörden und Gerichte für die Eingeborenen. Außerdem berührt die Darstellung an den entsprechenden Stellen die Regierung der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie, die Rechte der Jaluitgesellschaft, das Reichsmarineamt. Besonders sorgfältig und ausführlich ist der Bericht über die Behörden und Gerichte für die Eingeborenen, vor allem über das Recht des Landesrats in Südwestafrika und des Gouvernementsrats in Kiautschou.

Das Buch bildet eine wertvolle Ergänzung und Vertiefung der einschlägigen Abschnitte in v. Hoffmanns Kolonialrecht. Es füllt gleichzeitig, da bisher eine erschöpfende Darstellung des allgemeinen Behördenorganismus der Schutzgebiete fehlte, eine empfindliche Lücke der Kolonialrechtsliteratur aus. Neu ist die Scheidung des Stoffes in gemeines Recht und Landesrecht. Sie erscheint aber zweckmäßig, weil sich nur so ein klares Bild der organisatorischen Eigenart und der rechtlichen Besonderheiten eines jeden Schutzgebietes gewinnen läßt.

3. Auch die kleine Schrift von Hubert Raendrup über Entwickelung und Ziele des Kolonialrechts (Münster 1907) ist

eine Gesamtdarstellung in großen Zügen. Ihre Grundlage bildet ein Vortrag, den der Verfasser auf der Görres-Versammlung in Paderborn am 25. September 1907 gehalten hat. Er sucht in knappster Form die Grundzüge der Gesamtentwicklung des Kolonialrechts zu zeichnen und nebenher immer die weiteren Ziele anzudeuten, auf welche der bisherige Werdegang hinweist. Die Wurzel für die gesamte Entwicklung des Kolonialrechts liegt im Verhältnis des Reichs zum Gebiet seiner Kolonien. Letztere sind „Eigengebiete" des Reiches und seiner „Eigengewalt" unterworfen. Die internen Beschränkungen dieser Eigengewalt, welche sich aus „mittelbarer" und vertraglich modifizierter Okkupation, aus den Schutzbriefen und den Schutzverträgen ergaben, sind inzwischen in der Hauptsache beseitigt. Infolgedessen sind auch die Bezeichnungen Schutzgewalt und Schutzgebiet nicht mehr am Platze. Im Sinne des Territorialprinzips Inland, nehmen die Kolonien doch nicht an der Souveränität des Reiches teil, sind ihr vielmehr nur als Objekte unterworfen. Die Bevölkerung der Kolonien besteht aus Angehörigen von Kulturstaaten (Weißen) und solchen unzivilisierter Stämme (Farbigen). Vom Kolonialverwaltungsrecht bietet der Verfasser nicht viel mehr als die Disposition. Auch hier kommen die althergebrachten fünf Zweige zur Geltung: äußere, innere, Justiz-, Militär-, Finanzverwaltung. Weitere Teile des KolR. bilden die Rechtspflegeordnung für die Weißen und diejenige für die Farbigen. Beide Ordnungen sind streng getrennt, doch vollzieht sich allmählich ein Ausgleich durch europäische Beeinflussung der Rechtspflegeordnung für die Farbigen. Zwar ist die mutterländische Rechtspflege — wie an Beispielen dargetan wird — für die besonderen kolonialen Verhältnisse, teils im Sinne des konsularischen Rechts, teils anderweitig abgewandelt worden, doch macht sich jene Ausgleichstendenz in der Weißenrechtspflege im allgemeinen nicht bemerkbar. Anders nur im Liegenschaftsrecht. Dieses hebt sich aus beiden Rechtssphären als besonderer Teil des KolR. heraus. Der Verfasser macht die Hauptprobleme des kolonialen Liegenschaftsrechts einschließlich des Bergrechts namhaft und läßt zum Schluß einen Überblick über die Quellen folgen, aus denen der mächtige Strom der Entwicklung kolonialen Rechts fließt. Er fordert ein Kolonialgesetzbuch, welches sich von der Kette des Konsularrechts freimacht. — Die interessant geschriebene Broschüre enthält eine Menge selbständiger Gesichtspunkte und dankenswerter Anregungen.

4. Eine kurze Leipziger Inaugural-Dissertation von Paul v. Hampeln behandelt unter dem ungenauen Titel Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (Borna-Leipzig 1908) den Erwerb der Kolonien, ihre Stellung zum Reich („Reichsnebenländer"), den Begriff und Umfang der Schutzgewalt, die Befugnisse des Kaisers, die Stellung der Kolonialbevölkerung, endlich die Verwaltungs-, Finanz-, Justiz- und Militärorganisation der Schutzgebiete. Sie bietet inhaltlich keinen nennenswerten neuen Gedanken.

5. Eine populäre, für den Laien recht verständliche, aber heute zum Teil veraltete Miniaturdarstellung des KolR. lieferte W. Mantey in der Zeitschrift „Gesetz und Recht" VIII S. 29—35 unter der Überschrift: Unsere Kolonien, ihre Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege. Er erklärt die Kolonien für „Zubehör" des Mutterlandes und zieht hieraus die wichtigsten Folgerungen, bespricht sodann die Stellung des Kaisers und die Schranken seiner diktatorischen Gewalt, die Aufgaben des Reichskanzlers und der Kolonialabteilung, (die Darstellung stammt aus dem Jahre 1906), die Lokalverwaltung, die Kolonialbeamten, die Schutztruppen, die Finanzverhältnisse, das materielle Recht und das gerichtliche Verfahren, zum Schluß die Besonderheiten in Kiautschou. —

Anhangsweise sei hier zur Vollständigkeit darauf hingewiesen, daß auch Band 1 des „Öffentlichen Rechts der Gegenwart", Deutsches Reichsstaatsrecht von Paul Laband (Tübingen 1907), in § 25 (S. 185 ff.) eine vortreffliche Gesamtskizze des deutschen KolR. enthält. Dieselbe zerfällt in die Abschnitte: Aufzählung der Kolonien, Schutzgewalt, Schutzgebiet, die Angehörigen der Schutzgebiete, die Ausübung der Schutzgewalt, die Organisation der Verwaltung, die Gerichtsverfassung, Militärverfassung, Finanzwesen, Gesellschaften, Kirchliche Verhältnisse. — Eine ähnliche, aber kürzere Übersicht findet sich in dem Bändchen Die Deutsche Reichsverfassung, von Philipp Zorn (Leipzig 1907, Bd. 10 der Sammlung „Wissenschaft und Bildung"), § 25 S. 100—111.

4. Abschnitt.

Einzeldarstellungen aus dem deutschen Kolonialrecht.

A. Verfassungsrecht.

I. Kolonie und Mutterland.

Die rechtliche Stellung der Kolonien zum Mutterland bildete lange Zeit das Hauptproblem des Kolonialrechts und ist trotz seiner mehr als erschöpfenden Bearbeitung immer noch ein beliebter Stoff für Doktordissertationen. Den Hauptanlaß zu der überreichen Behandlung dieses Themas mag insbesondere die Tendenz geboten haben, mit der lange Zeit herrschenden, aber längst als falsch erkannten Zauberformel aufzuräumen: Die Kolonien sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland. So verdienstvoll auch die Förderung der Erkenntnis, daß dieser Satz in seiner allgemeinen Fassung irrig ist, für die Wissenschaft des Kolonialrechts gewesen sein mag, so sollte die Literatur sich doch endlich bewußt werden, daß heute die Streitfrage als längst ausgetragen betrachtet werden muß und daß ihr fortgesetztes Aufwärmen wirklich kein wissenschaftliches Verdienst mehr darstellt. Und selbst in den Dissertationen sollte man es heute vermeiden, weiterhin solche offenen Türen einzustoßen. Es gibt noch genug kolonialrechtliche Themata, deren Inangriffnahme der Kolonialrechtswissenschaft wahrlich mehr Nutzen brächte. Die Er-

scheinungen der Berichtsjahre 1906—1908 sind besonders reich an Arbeiten über die Rechtsstellung der Kolonien. Sie behandeln in der Regel den Erwerb, die staats- und völkerrechtliche Stellung, die Inland-Ausland-Frage. Eine übersichtliche Einteilung dieser Arbeiten ist schwierig. Im folgenden sollen diejenigen, welche vorwiegend den Erwerb sowie die allgemeine Stellung zum Reich betreffen, unter der oben vorangestellten Überschrift „Kolonie und Mutterland", diejenigen hingegen, welche vorwiegend die Frage untersuchen, ob die Kolonien Inland oder Ausland sind, unter der nächsten Rubrik „Kolonialgebiet" besprochen werden.

1. Die Leipziger Inaugural-Dissertation von Friedrich Frhr. v. Dungern über Die völkerrechtlichen Grundlagen der neueren Kolonialgründungen (Borna-Leipzig 1907) bringt keinerlei Sonderausführungen über die deutschen Kolonialgründungen, sondern beschäftigt sich mit dem Kolonialerwerb aller Kulturstaaten. Sie erscheint jedoch wegen ihrer mittelbaren Bedeutung für das deutsche KolR. eines kurzen Referates wert. Zunächst wird der völkerrechtliche Begriff der Kolonie erörtert. Kolonien sind überseeische Gebiete der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft. Es sind vom Mutterland getrennte Rechtsgebiete, aber doch keine selbständigen Staaten, sondern „Nebenstaaten". Zu ihnen gehören auch die Protektorate, nicht aber die Interessensphären. Einzuteilen sind die Kolonien entweder nach der Art der Verwaltung oder nach der Art ihrer Gründung. Kolonialgründungen sind Staatengründungen; um den Erwerb der Gebietshoheit allein handelt es sich nicht. Die Gründung erfolgt entweder durch völkerrechtliche Okkupation oder durch völkerrechtlichen Vertrag oder durch Eroberung. Die Formen dieser verschiedenen Gründungsarten werden im einzelnen dargelegt, bezüglich der Okkupation: deren Objekt, Subjekt und Mittel (Flaggenhissung, Verträge mit Eingeborenen, Charter, Notifikation). Zum Schluß wird die Bedeutung, welche die Vermittlung von Privaten bei der Kolonialgründung hat, kurz betrachtet. Die Darstellung setzt sich mehrfach in scharfen Gegensatz zur herrschenden Lehre. Ob mit Recht, kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Recht bedenklich ist namentlich die Bezeichnung „Nebenstaaten" und die These, Kolonialgründungen seien Staatengründungen.

2. Eigenartig und neu ist auch die Konstruktion, welche Otto Pohl in seiner Breslauer Dissertation Die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich (Breslau 1908) dem deutsch-chinesischen Pachtvertrage gibt. Er weist nach, daß die pachtweise Überlassung von Kiautschou weder nach deutschem noch nach chinesischem noch nach englischem Recht auf grund eines privatrechtlichen Pachtvertrages geschehen ist. Sie stellt aber auch keinen deutschen Gebietserwerb dar. Völkerrechtlich enthält sie vielmehr eine Einschränkung der chinesischen Gebietshoheit zugunsten des Deutschen Reiches. Diese Einschränkung ist weder eine Staatsservitut noch ein Pfandrecht noch ein Besetzungs- und Verwaltungsrecht zu-

gunsten des Reiches, sondern ein dem Völkerrecht neuer Pachtvertrag. Ein solcher gewährt dem pachtenden Staate das höchstpersönliche Recht, das Pachtgebiet in seinem Interesse zu benutzen und zu verwalten. Die Souveränität behält der verpachtende Staat. — Wir müssen diese Auffassung ablehnen, weil es uns unzulässig erscheint, in das Völkerrecht solche rein zivilrechtlichen Rechtsregeln hineinzutragen.

3. Einen Überblick über die wissenschaftliche Behandlung, die man der Frage nach dem zwischen Reich und Kolonien bestehenden Rechtsverhältnis hat zuteil werden lassen, will die in der ZKolR. VIII (1906) S. 594—620 veröffentlichte Abhandlung von Franz Josef Sassen, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete bieten. Zunächst werden die ehemals verständlichen, heute aber nichtssagenden und irreführenden Ausdrücke Schutzgebiet, Schutzbrief, Schutzgewalt erörtert und sodann die ziemlich bedeutungslose Frage nach der staats- und völkerrechtlichen Gültigkeit des Erwerbes unserer einzelnen Kolonien geprüft. Was das Verhältnis der Schutzgewalt zur Reichsstaatsgewalt betrifft, so ist die Schutzgewalt nichts von der Staatsgewalt verschiedenes, sondern mit ihr identisch. Die Schutzgewalt ist unbeschränkte Staatsgewalt sowohl ihrem Inhalt als auch ihrem Umfange nach. Sie wird weder durch die Häuptlingsrechte noch durch die Kolonialgesellschaften eingeschränkt und erstreckt sich auch auf die Interessensphären. Zu verwerfen ist der viel zitierte Satz, die Kolonien seien völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland. Sie sind Teile des deutschen Reichsgebiets im Sinne des Völkerrechts, „Reichsnebenländer". Sie sind aber nicht auch Teile des Reichsgebiets im Sinne des Reichsverfassungsrechts; sie bilden staatsrechtlich ein selbständiges Rechtsgebiet und werden als solches i. S. der reichsgesetzlichen Vorschriften bald als „Inland", bald als „Ausland" behandelt. Jede prinzipielle Entscheidung der Inland-Ausland-Frage ist zurückzuweisen. Dies ist Sache des Richters, der jede einzelne Vorschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck und den Grund der verschiedenartigen Behandlung von Inland und Ausland zu prüfen hat.

4. Keinen neuen Gedanken, sondern nur eine Zusammenfassung enthält die Dissertation von Heribert Schwörbel über die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete nebst Anhang: über das Kolonialstaatsrecht Englands und Frankreichs. (Berlin 1906). Der 1. Abschnitt schildert den rechtlichen Charakter des Erwerbs der deutschen Schutzgebiete. Der Erwerb erfolgte durch Okkupation oder auf Grund völkerrechtlichen Vertrages. Die bei der Okkupation mit den Eingeborenen getroffenen Abkommen sind rein innerstaatliche, die Okkupationshandlung unterstützende Maßnahmen. Der 2. Abschnitt prüft die staats- und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete. Letztere sind weder Protektorate noch Staaten, sondern Teile des deutschen Reiches, und zwar völkerrechtlich wie staatsrechtlich. Hieran ändern die Tatsachen nichts, daß die Kolonien in manchen Gesetzen als „staatsrechtliches Ausland" angesehen werden, daß in

ihnen die Reichsverfassung nicht gilt, daß in ihnen manche für das Ausland bestimmte Reichsgesetze in Kraft stehen. — In einer Besprechung der Dissertation (ZKolR. VIII S. 151—154) habe ich die von Schwörbel vorgenommene Überspannung der grundsätzlich als durchaus richtig anzuerkennenden Inlandseigenschaft der Kolonien bekämpft und dargetan, daß die Kolonien nicht Teile des „Reichs" i. S. des deutschen Staatsrechts, sondern „Reichsnebenländer" sind. Sie nehmen also etwa dieselbe Stellung ein, die Elsaß-Lothringen von der Besetzung durch die deutschen Truppen bis zur Einführung der Reichsverfassung hatte.

5. Mehrere Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur, darunter auch zu der vorerwähnten Schrift, macht H. Edler von Hoffmann in der ZKolR. VIII (1906) S. 447—458. Er definiert zunächst die Begriffe Kolonie und Mutterland in derselben Weise wie in seinem später (1907) herausgegebenen Deutschen Kolonialrecht, das wir oben eingehend besprochen haben. — Er verneint sodann die Frage, ob der Bundesrat bis zum Erlaß des SchGG. hinsichtlich der Kolonien der Vertreter des Reichssouveräns war. Bis zum Erlaß des SchGG. hat ein formell gesetzlich zur Vertretung des Reichssouveräns berechtigtes Organ überhaupt nicht bestanden. — Auf seine ferneren Ausführungen zur kolonialen Gerichtsverfassung wird später zurückzukommen sein. — Zum Schluß betrachtet der Verfasser kasuistisch, wieweit die Kolonien mit dem Mutterland oder unter einander Einheiten bilden.

6. In übersichtlicher Darstellung, aber ohne inhaltlich irgend etwas neues zu liefern, faßt Robert Kühn in seiner Leipziger Dissertation Die deutschen Schutzgebiete, ihre Erwerbung und rechtliche Stellung (Borna-Leipzig 1908) noch einmal längst bekannte Rechtsgedanken zusammen. Er bespricht die Erwerbung der einzelnen Kolonien, die rechtliche Natur der Erwerbsakte, die Reichskompetenz zum Kolonialerwerb und in großen Zügen die Kolonialgesetzgebung. Zwischen Mutterland und Kolonien besteht nur ein staatsrechtliches Verhältnis. Die Schutzgewalt (Staatsgewalt) hat territorialen Charakter. Die Kolonien sind Inland, aber nicht Teil des „Reichs"gebiets. Ganz kurz werden die Verfassung, die Verwaltung, die Stellung der Kolonialbewohner skizziert, zum Schluß die Okkupationsgebiete berührt.

II. Kolonialgebiet.

1. Ob die deutschen Schutzgebiete als „Ausland" oder als Inland zu bezeichnen seien, nennt Karl Neumeyer im „Recht" (Jahrgang 10 Sp. 1431—1433) eine „abgegriffene Frage", welche gleichwohl angesichts der noch immer vorkommenden Unsicherheiten nicht als erledigt betrachtet werden könne. Der Fragestellung werden drei Bedeutungen untergelegt. Klar ist, daß die Kolonien deutsches Machtgebiet sind, in dem die deutschen Gesetze gelten. Ob ein bestimmtes Gesetz in ihnen gilt, läßt sich nur von Fall zu Fall beantworten. Wo in reichsdeutschen Gesetzen von Inland, Reichs-

gebiet, Ausländern, deutschen Häfen, ausländischen Gerichten usw. die Rede ist, entstehen für die Rechtsanwendung im Mutterlande besondere Schwierigkeiten darüber, inwieweit hierunter die Kolonien mitzuverstehen sind. Daß die Kolonien im Sinne der deutschen Versicherungsgesetze als „Inland" zu behandeln sind, wird an einem praktischen Rechtsfall zu § 94 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes dargetan.

2. Praktische Ergebnisse auf der Grundlage theoretischer Erwägungen bietet die zuerst in der ZKolR. IX (1907) S. 311—379, später auch selbständig erschienene Berliner Dissertation von Fritz Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff (Berlin 1907). Ihr Nebentitel lautet: Der Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze in seiner Anwendung auf das Verhältnis von Mutterland und Schutzgebieten. Wie das Vorwort zutreffend bemerkt, ist man bisher neben der Erörterung einiger abstrakter Grundbegriffe des kolonialen Staats- und Völkerrechts wenig auf die praktischen Seiten der wichtigen Frage, inwiefern die Stellung der Schutzgebiete zum Reich von Einfluß auf ihre Behandlung von Seiten des Richters und des Verwaltungsbeamten ist, eingegangen. Der Verfasser füllt diese Lücke aus, indem er auf Grund der dogmatischen Erörterungen über die staats- und völkerrechtliche Stellung der Kolonien die praktischen Ergebnisse zieht. Er untersucht zu diesem Zweck, ob der in irgend einem Reichsgesetz vorkommende Begriff Inland oder Ausland die Kolonien mitumfaßt oder nicht.

Das 1. Kapitel — geschichtliche Grundlagen — behandelt den Erwerb der Kolonien und würdigt rechtlich die Erwerbsakte. Es erörtert hierbei die Grundbegriffe Schutzverträge, Schutzbriefe, Schutzgewalt; letztere ist „die Souveränitäts- oder Staatsgewalt bzw. Reichsgewalt des Deutschen Reiches". Das zweite Kapitel entwickelt die Bedeutung des Themas. Die deutschen Schutzgebiete gehören zum Deutschen Reiche, ohne Teile des Bundesgebiets des Art. 1 RV. zu sein; sie stehen unter der ausschließlichen Souveränität des Reiches und in ihnen gilt vom deutschen Reichsgesetzgeber erlassenes Recht. Die Themafrage lautet: Sind die Schutzgebiete Inland oder Ausland im Sinne der Reichsgesetze? Der Verfasser unterzieht die einschlägige Literatur einer eingehenden Durchsicht und stellt fest, daß „dem scheinbar so einfachen Gegensatze von Inland und Ausland eine Reihe gänzlich verschiedener gesetzgeberischer Gedanken zugrunde liegen." Es ist deshalb bei jeder einzelnen Norm der Reichsgesetze, die den Ausdruck Inland oder Ausland enthält, zu fragen, warum der Gesetzgeber dem Auslande eine abweichende Behandlung vom Inland zuteil werden läßt. Diese Untersuchung bringt der wichtigste und wertvollste Teil der Schrift, das 4. Kapitel. In ihm prüft Sabersky in dem angegebenen Sinne die in Betracht kommenden Vorschriften der Reichsverfassung, des Freizügigkeitsgesetzes, des Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Auswanderungsgesetzes, der Finanz-, Steuer- und Zollgesetzgebung, der sozialpolitischen Gesetzgebung, der Reichsgesetze auf dem Gebiete des Bürger-

Digitized by Google

lichen Rechts, des Strafrechts und gerichtlichen Verfahrens. Die Ergebnisse dieser Forschung sind in einer wertvollen tabellarischen Übersicht der untersuchten Gesetzesstellen mit Inhalt, Entscheidung über ihre Stellung als „Inland" oder „Ausland", dem jeweiligen Grunde dieser Entscheidung und einem Verweise auf die bezügliche Stelle der Abhandlung angehängt. Diese Tabelle ermöglicht für den praktischen Gebrauch eine schnelle Orientierung. Ob diesen Ergebnissen in allen Punkten zuzustimmen ist, kann hier nicht nachgeprüft werden. Wissenschaftlich gelangt die Schrift zu dem Resultat, daß eine für alle Fälle passende Formel zur Lösung des Problems nicht zu finden ist, daß vielmehr nur die schärfere Betrachtung einer jeden einzelnen gesetzlichen Bestimmung nach ihrer ratio die Bedeutung des Inlandbegriffs an der betreffenden Stelle zeigt und damit die Frage beantwortet, ob er das Reichsgebiet und die Schutzgebiete umfaßt oder nur eines von beiden begreift. Zum Schluß (S. 57) werden die wichtigsten Gruppen innerlich gleichartiger Gesetzesbestimmungen, die den Begriff Inland oder Ausland enthalten, zusammengefaßt. — Die auf ein reiches Literatur- und Quellenmaterial gegründeten Ausführungen ragen dank ihrer praktischen Verwendbarkeit weit über die üblichen Bearbeitungen der Inland-Ausland-Frage hinaus.

3. Nach einer in der DJZ. 1908 S. 980 mitgeteilten Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Mai 1907 sind die deutschen Kolonien nicht deutsches Reich i. S. des § 23 der Zivilprozeßordnung. Denn § 23 bezweckt, die Rechtsverfolgung in Deutschland zu erleichtern, nicht, das Prozessieren im Auslande zu ersparen. (Die entgegengesetzte Ansicht vertritt Sabersky a. a. O. S. 49).

4. Die Frage, welche Stellung die deutschen Schutzgebiete als Inland und als Ausland in der freiwilligen Gerichtsbarkeit einnehmen, beantwortet Eugen Josef im „Recht" 1908 Sp. 563—573 dahin: Die deutschen Schutzgebiete sind deutsches Machtgebiet, der deutschen Staatshoheit unterworfen, und da die in ihnen bestehenden Gerichte deutsche Gerichte sind und in ihnen deutsche Gesetze gelten, sind auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Schutzgebiete als Inland anzusehen, wenn nach Sinn und Zweck der anzuwendenden Einzelvorschrift der Gegensatz zwischen Inland und Ausland abzustellen ist auf den Gegensatz zwischen inländischen und ausländischen Behörden, sowie zwischen deutschem und fremdem Recht; die Schutzgebiete sind daher z. B. Inland für die Anwendung des § 2369 BGB., der §§ 46, 66, 97 Abs. 2. 184 FGG. Dagegen sind die Schutzgebiete Ausland überall, wo der Gegensatz zwischen Inland und Ausland abzustellen ist auf den Unterschied der örtlichen Entfernung und der hierdurch bedingten Schwierigkeit des Verkehrs, so z. B. in den Fällen der §§ 1944, 1954 Abs. 3, 1807 BGB., sowie der §§ 36, 73 FGG.

5. Endlich verbreitet sich neuestens wiederum über die theoretischen Grundlagen der Inland-Ausland-Frage die Erlanger Dissertation von Paul Erich Hinz unter dem Titel: Die Rechtsbegriffe „Inland" und

„Ausland" in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete (Borna-Leipzig 1908). Auch diese Schrift beginnt wieder ab ovo mit dem Kolonialerwerb, würdigt dann die über die Stellung der Kolonien zum Mutterland aufgestellten Theorien und bezeichnet die Schutzgebiete in jeder Beziehung vom Standpunkt des deutschen Reiches aus als Inland. Schutzgewalt ist Staatsgewalt. Die Schutzgebiete sind Bestandteile des Reiches. Dagegen sind sie in den Reichsgesetzen bald als Inland, bald als Ausland behandelt. Die Dissertation bietet dem Anfänger gewisse Anregungen, der Wissenschaft aber keine einzige neue Idee.

III. Kolonialbewohner.

1. Eine eingehende Monographie von Herbert Hanschild behandelt Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien. (Band II, Heft 3 der von Ph. Zorn und Stier-Somlo herausgegebenen Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Tübingen 1906). Der Schwerpunkt der Ausführungen ist auf die koloniale Reichsangehörigkeit („Schutzgebiets-Reichsangehörigkeit") verlegt, die Schutzgebietsangehörigkeit wird nur mit kurzen Worten berührt. Bevor der Verfasser sich seinem eigentlichen Themo zuwendet, legt er im I. Kapitel in gedrängter Darstellung die staatsrechtlichen Grundbegriffe fest, welche seiner Betrachtung als Basis dienen sollen. Er erörtert das Wesen, die faktische Entstehung, die Begriffsmerkmale und die Souveränität des Staates, insbesondere die Wirkung dieser Souveränität nach außen und nach innen, ferner die „Zustands"-Eigenschaft der Staatsangehörigkeit. Weniger befriedigt uns dann seine ziemlich kritiklose Übernahme der unseres Erachtens nicht sonderlich vorbildlichen Bundesstaatstheorie Otto Mayers, (welcher das Reich für einen „Staatenverein" mit „eigentümlicher Unlösbarkeit" erklärt) sowie der daraus für die Staatsangehörigkeit zu ziehenden Folgerungen. Gleichwohl ist aber die Klarheit, mit der zu allen diesen Grundfragen Stellung genommen wird, nicht gering zu schätzen, weil so feste und unzweideutige Ausgangspunkte für die Hauptbetrachtung gewonnen werden. Kapitel II, dessen Überschrift viel zu eng gewählt ist, geht auf den Erwerb und die rechtliche Stellung der Kolonien ein, untersucht die Begriffe Protektorat und Interessensphäre, wendet sich dann der Untertanenstellung der Eingeborenen zu und schließt mit kurzer Anführung der Gesetze und Verordnungen, welche diese Stellung formell ausdrücken und die näheren Voraussetzungen für Erwerb und Verlust (durch Verleihung und Löschung) der Schutzgebietsangehörigkeit aufstellen. Die Hauptausführungen sind in den Kapiteln III und IV enthalten; sie betreffen einerseits den originären, andrerseits den derivativen Erwerb und Verlust der „Schutzgebiets-Reichsangehörigkeit". Erworben wird diese Angehörigkeit originär durch Staatsakt, und zwar entweder im Wege der Naturalisation (deren allgemeine und besondere Voraussetzungen eingehend aufgezählt werden) oder im Wege der Anstellung im Reichskolonialdienst: im unmittelbaren Staatsdienst, im Schutz-

truppen-, Kirchen-, Schul- oder Selbstverwaltungsdienst. Die entsprechenden Verlustgründe sind zehnjähriger Aufenthalt im Auslande (gesetzliche Folge eines objektiven Tatbestandes), Entlassung auf Antrag und behördlicher Ausspruch (Staatsakte); im ersteren Falle ist Renaturalisation zulässig. Der derivative Erwerb und Verlust beruht auf der Familiengemeinschaft und wird vermittelt durch Verheiratung, durch Abstammung und durch Legitimation (nicht durch Adoption). Gesondert wird sodann die Wirkung betrachtet, welche die Verleihung der Schutzgebiets-Reichsangehörigkeit und die Entlassung bzw. der Verlust auf die Familienglieder haben. In der Schlußbetrachtung gelangt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß der moderne Kulturstaat sich zwar der Vermehrung seines Personenstandes und dem Erwerb neuer Gebiete nicht verschließen darf, im übrigen aber bei der Aufnahme neuer Elemente in den engeren Volksverband die erforderliche Vorsicht üben soll.

Das Buch kann auf dem Gebiete der kolonialen Staatsangehörigkeitsfrage als grundlegend betrachtet werden. Ist auch nicht allen Einzelheiten beizustimmen, so hat der Verfasser doch eine tüchtige, Literatur und Quellen gründlich berücksichtigende Arbeit geliefert.

Anerkennung findet die Abhandlung auch in der eingehenden Besprechung, die Albert Zorn ihr in der ZKolR. IX (1907) S. 117—129 widmet. Doch wendet sich Zorn gegen folgende Einzelpunkte. Er bekämpft zunächst die von Hauschild in Anlehnung an die herrschende Meinung gemachte Unterscheidung von Schutzgebiet und Interessensphäre und weist nach, daß auch die Interessensphären Staatsgebiet (Schutzgebiet) sind. Ein weiteres Bedenken betrifft die von Hauschild verneinte Frage, ob der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die Wiederverleihung der deutschen nach § 21 Abs. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ausschließe, ein drittes die von Hauschild bejahte Frage, ob auch von Personen im Alter über 25 Jahren, die sich der Ersatzbehörde überhaupt nicht gestellt haben und die Entlassung nachsuchen, ein Zeugnis der Ersatzkommission gefordert werden könne, daß sie sich nicht lediglich der Dienstpflicht entziehen wollen; Zorn tritt in beiden Punkten im Gegensatz zu Hauschild der Ansicht des preußischen Oberverwaltungsgerichts bei.

2. Eine Göttinger Dissertation von Emil Peters, Der Begriff sowie die staats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten nach deutschem Kolonialrechte (Göttingen 1906) gibt eine gute Übersicht über ein bisher noch nicht genügend gewürdigtes Thema. Von einer Darstellung des Stammesrechts der Eingeborenen wird abgesehen. Wohltuend berührt die bei Dissertationen sonst ungewohnte Kürze, mit der die Frage der staats- und völkerrechtlichen Stellung der Schutzgebiete zum Reich behandelt wird. Die einschlägige Spezialliteratur ist sorgfältig berücksichtigt. — Der 1. Abschnitt erläutert den Begriff der Eingeborenen. In den Kolonien sind die Reichsangehörigen, die Ausländer (Schutzgenossen und Angehörige anderer zivili-

sierter Staaten) und die Eingeborenen zu unterscheiden; zu letzteren gehören auch die Angehörigen anderer farbiger Stämme. Der Begriff der Eingeborenen im Rechtssinne geht also erheblich weiter als der im anthropologischen Sinne. Die gesetzliche Grundlage für den Begriff bietet heute der § 2 der KWO. vom 9. November 1900. Durch ihn werden den Eingeborenen die Angehörigen fremder farbiger Stämme mit Ausnahme der Japaner gleichgestellt. Der Verfasser versteht unter Eingeborenen „die Farbigen eines Schutzgebiets, sofern sie nicht durch Erlangung der deutschen Reichsangehörigkeit oder der Angehörigkeit zu einem völkerrechtlich anerkannten Staate oder durch eine mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassene Verordnung des Gouverneurs eine Ausnahmestellung erwerben". Neuestens ist der Begriff durch den der „Schutzgebietsangehörigen" ersetzt worden. Peters geht näher auf ihn ein und wendet sich dann im 2. Abschnitt der staatsrechtlichen Stellung der Eingeborenen zu. Diese ist verschieden, je nachdem die Farbigen durch Naturalisation die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt haben oder nicht. Erstere sind unmittelbare Reichsangehörige; letztere sind lediglich Untertanen des Reichs, können den Reichsangehörigen aber hinsichtlich der Auslieferung und des Rechts zur Führung der Reichsflagge gleichgestellt werden. Auch die Chinesen in Kiautschou sind deutsche Untertanen. Die Häuptlinge stehen vorbehaltlich ihrer Hoheitsrechte den übrigen Eingeborenen gleich.

IV. Kolonialbehörden.

An den Vorbereitungen für die Ausgestaltung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zu einer selbständigen obersten Reichsbehörde und an der Errichtung des Reichskolonialamtes selbst ist auch die Rechtsliteratur nicht ohne Interesse vorübergegangen. Keiner andern Kolonialbehörde hat sie in den Berichtjahren ein solches Maß von Aufmerksamkeit geschenkt.

1. Als der Reichstag im Jahre 1906 die Bewilligung der Mittel zur Schaffung des neuen Reichsamtes abgelehnt hatte, suchte Conrad Bornhak in der DKolZ. 1906 S. 142 f. unter der Überschrift Die Errichtung des Reichskolonialamts vom kolonialrechtlichen Standpunkt nachzuweisen, daß es zur Errichtung eines vom Auswärtigen Amte — nicht nur, wie damals schon, innerlich, sondern — auch äußerlich getrennten Kolonialamts mit einem zur Vertretung des Reichskanzlers befugten Staatssekretär an der Spitze garnicht der Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren, insbesondere des Reichstages bedürfe. Eine Übertragung der Stellvertretung des Reichskanzlers auf den Direktor der Kolonialabteilung stehe rechtlich nichts im Wege. Ebenso gewiß sei der Kaiser berechtigt, den Kolonialdirektor den Chefs der übrigen obersten Reichsämter gleichzuordnen und ihm den Titel „Staatssekretär" zu verleihen. Benommen sei ihm nur die Gewährung eines höheren Gehalts.

2. Hiergegen wandte sich Franz Florack. Die Errichtung des Reichskolonialamtes, ZKolR. VIII (1906) S. 519–532. Er beginnt

mit einer ausführlichen Darlegung der geſchichtlichen Entwicklung und der derzeitigen Geſtaltung der Kolonialabteilung. Er betont dann die Notwendigkeit, der Kolonialabteilung eine ihrer Bedeutung als Zentralbehörde entſprechende Stellung zu geben, vor allem dem Reichskanzler die Möglichkeit zu bieten, den Chef der Kolonialverwaltung mit ſeiner verantwortlichen Stellvertretung zu beauftragen. Zur Erreichung dieſes Zieles bedarf es aber der Mitwirkung des Reichstages. Die Anſicht Bornhaks iſt unhaltbar, weil der Kolonialdirektor nicht zum Reſſortſtellvertreter des Kanzlers beſtellt, auch die Kolonialabteilung nicht durch kaiſerlichen Erlaß vom Auswärtigen Amte getrennt werden kann.

3. Der neugewählte Reichstag hat im Jahre 1907 das ſelbſtändige Reichskolonialamt bewilligt. Obgleich hierdurch die Streitfrage über die Notwendigkeit der Mitwirkung des Reichstages praktiſch ihre Erledigung gefunden hatte, glaubte doch Friedrich Gieſe in ſeiner Skizze Zur Errichtung des Reichskolonialamts in den Annalen des Deutſchen Reichs 1907 S. 552—555 kurz auf ihre theoretiſche Beantwortung zurückgreifen zu ſollen, weil eine ſolche Unterſuchung indirekt zur Klarſtellung der Rechtsverhältniſſe der neuen Reichsbehörde und zur Erkenntnis des Unterſchiedes zwiſchen der früheren und der jetzigen Geſtaltung zweckdienlich erſchien. Gieſe beantwortet die Streitfrage dahin, daß zwar der Bundesrat (nicht der Kaiſer) kraft ſeines Rechts der Ämterorganiſation auch ohne Mitwirkung des Reichstags eine Art Kolonialamt habe ins Leben rufen können; dieſes Amt wäre auch den übrigen oberſten Reichsbehörden äußerlich ähnlich geweſen, hätte aber das eigentliche Ziel, welches man mit der Verſelbſtändlichung der kolonialen Zentralinſtanz verfolgt, nämlich die Möglichkeit einer verantwortlichen Stellvertretung des Reichskanzlers in Kolonialſachen, unerreicht gelaſſen. Denn die Herbeiführung dieſer Möglichkeit ſtellte eine Abänderung der Art. 17 RV. bzw. des als Beſtandteil der RV. zu betrachtenden Stellvertretungsgeſetzes vom 17. März 1878 dar, bedurfte ſomit ſchon aus dieſem Grunde der Mitwirkung des Reichstages als geſetzgebenden Faktors.

4. Die ſtaatsrechtliche Bedeutung des neuen Kolonialamts hebt die Kreuz-Zeitung in einem juriſtiſchen Eingangsartikel der Nr. 240 vom 25. Mai 1907 hervor. Dieſelbe iſt äußerlich darin zu erblicken, daß unſere Kolonialverwaltung eine ihrer Ausdehnung würdige Spitze erhalten hat, innerlich darin, daß mit der Errichtung der neuen Behörde ein erheblicher Fortſchritt in der Trennung der Kolonialfragen von denen der auswärtigen Politik gemacht, vor allem aber dem bis dahin für Kolonialſachen allein verantwortlichen Reichskanzler die Möglichkeit einer verantwortlichen Vertretung durch den neuen Staatsſekretär geboten worden iſt.

5. Der der kolonialen Zentralbehörde als beratendes Organ zur Seite ſtehende Kolonialrat iſt durch KVO. vom 19. Februar 1908 aufgehoben worden. Die Rechtsverhältniſſe des aufgelöſten Kolonialrats legt Friedrich Gieſe in der ZKolR. X (1908) S. 339—341 kurz

dar. Er bespricht seine Errichtung, seine Organisation (Zahl und Bestellung der Mitglieder, Geschäftsführung) und seine Funktionen.

V. Kolonialbeamte.

1. Ein praktisches Handbuch ist die umfangreiche Bearbeitung von Johannes Tesch über die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte. (3. Auflage, Berlin 1908). Der Verfasser bezweckt, vielen, die sich dem neuen Dienstzweige des Kolonialbeamten zu widmen wünschen, Aufklärungen über die Verhältnisse, die sie in dem überseeischen Deutschland als Beamte erwarten, und über ihre Pflichten und Rechte zu geben. Die vorliegende 3. Auflage ist den früheren gegenüber durch Aufnahme der inzwischen ergangenen Bestimmungen über das Personalwesen der Schutzgebietsbeamten sowie der Texte der allgemeinen Personalbestimmungen ergänzt worden.

Tesch betrachtet zunächst die verschiedenen Schutzgebiete nach Größe, Lage, Klima und Bewohnern und zählt die einzelnen Beamten unter Angabe ihres Diensteinkommens auf. Es folgen die Vorschriften, welche von dem Zeitpunkte der Meldung der Beamten für den Schutzgebietsdienst ab bis zur Ausreise zu beachten sind; sie beziehen sich vornehmlich auf Entnahme der Beamten aus heimischen Behörden, Meldung, Annahmebedingungen, ärztliche Untersuchung, Vorbildung, Bezüge während letzterer, Annahme, Ausrüstung, Bezüge während der Ausreise. Der Hauptabschnitt stellt die Verhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten dar. Er gibt uns Aufschluß über Diensteid, Rechtsverhältnisse, Diensteinkommen, Dienstzulagen, Kosten des Aufenthalts in den einzelnen Kolonien, Wohnungsansprüche, Verpflegungsansprüche, Urlaub, Pensionsberechtigung und ähnliches. Der letzte Abschnitt behandelt das Ausscheiden der Beamten und sonstigen Angestellten aus dem Landesdienst der Schutzgebiete und die Wohltaten, welche ihnen und ihren Hinterbliebenen infolgedessen zustehen oder zugebilligt werden können. Als Anlagen sind die wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Denkschriften abgedruckt, so z. B. das Reichsbeamtengesetz in der neuen Fassung vom 18. Mai 1907, das Beamtenhinterbliebenengesetz, die Beamtenverordnungen von 1896 und 1901.

Das Buch enthält sich aller theoretischen Erörterungen. Es dient ausschließlich praktischen Zwecken und überrascht durch die Fülle des gebotenen Materials. Ein ausgedehntes Inhaltsverzeichnis und Sachregister erleichtern seinen praktischen Gebrauch.

2. Auch die im Buchhandel erschienene Rede, welche Karl Rathgen bei der Eröffnungsfeier des Hamburgischen Kolonialinstituts am 20. Oktober 1908 über Beamtentum und Kolonialunterricht (Hamburg 1908) gehalten hat, ist keine theoretische Untersuchung aus dem geltenden deutschen Recht, sondern eine auf Rechtsvergleichung beruhende rechtspolitische Erörterung. Der Verfasser zeigt uns, wie bei andern Kolonialvölkern für

die Ausbildung der Kolonialverwaltungsbeamten und für den Kolonialunterricht überhaupt gesorgt wird und welche Anregungen wir dem entnehmen, welche Lehren wir daraus ziehen können. Das wichtige koloniale Beamtenproblem ist naturgemäß erst mit der Neubelebung der kolonialen Bestrebungen entstanden. Heute fordert man die Ausbildung eines kolonialen Berufsbeamtentums mit eigener Fachbildung. Dabei ist theoretische Vorbildung mit praktischer Ausbildung zu verbinden. Welche Lösung das Problem in England, Holland und Frankreich gefunden hat, wird uns nun im einzelnen geschildert. England verlangt von seinen indischen Beamten Ablegung eines Konkurrenzexamens über allgemeine Bildung und darauf folgende Fachstudien. Bei der Auswahl der übrigen Kolonialbeamten verläßt man sich zumeist auf Universitätsempfehlungen, ohne daß ein besonderes Ausbildungssystem vorgeschrieben wäre. Holland hat eine einjährige probeweise Beschäftigung in Indien eingeführt und eine höhere Verwaltungsakademie im Haag errichtet. Die Grundlage des oft geänderten französischen Vorbildungssystems bildet die Kolonialschule. Daneben bestehen in den größeren französischen Handelsplätzen Kolonialinstitute.

3. Zum Fall Pöplau führt Stier-Somlo in der DJZ. 1907 S. 682 aus, daß Pöplaus Verurteilung auf Grund des § 353a Absatz 1 StGB. rechtlichen Bedenken unterliege, weil der Angeklagte seit der Erhebung der bis dahin mit dem Auswärtigen Amt verbundenen Kolonialabteilung zum selbständigen Reichskolonialamt nicht mehr „Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes" und deshalb nicht mehr jener Strafbestimmung unterworfen sei. — Hiergegen wendet sich Hanm in der DJZ. 1907 S. 755 mit dem Bemerken, durch die Umgestaltung der Kolonialabteilung hätten deren Beamte nicht aufgehört, im Sinne des § 353a StGB. Beamte des Auswärtigen Amtes zu sein; sie seien keinem andern Ressort zugeteilt worden, auf dessen Beamte § 353a keine Anwendung finde; es habe lediglich eine Spaltung des Auswärtigen Amtes stattgefunden. — Stier-Somlo bestreitet in seinem Jahrbuch des Verwaltungsrechts III (1908) S. 377 die Richtigkeit dieser Argumentation, indem er — mit Recht — darauf hinweist, das Kolonialamt sei nicht als Teil des Auswärtigen Amtes, sondern als neues und selbständiges Amt geschaffen worden. — Über das Urteil des Reichsgerichts (vom 20. Dezember 1907) vgl. Juristische Wochenschrift 1908 S. 170. Das Reichsgericht läßt die Entscheidung der Streitfrage dahingestellt, indem es die Verurteilung aus ganz andern, kolonialrechtlich nicht interessierenden Erwägungen für gerechtfertigt erklärt.

IV. Rechtsbildung.

1. Über das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten äußert sich O. H. Gierke in der ZKolR. IX (1907) S. 420—430. Sämtliche Hoheitsrechte in den Kolonien stehen dem Reich zu, also auch das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht im

weiteſten Sinne. Die Ausübung der Hoheitsrechte iſt dem Kaiſer übertragen worden. Es iſt nicht angängig, daß ein Reichsgeſetz ein Einzelgebiet des KolR. ſelbſtändig regelt, etwa kaiſerliche Maßnahmen, die in Ausübung der übertragenen Befugnis getroffen ſind, ändert oder aufhebt. Vielmehr hat der Kaiſer innerhalb ſeiner Schutzgewalt freie, durch die Reichsgeſetzgebung unbehinderte und ihr nicht unterworfene Rechtsbildungsbefugnis. Die kaiſerlichen Verordnungen für die Kolonien ſind gegenzuzeichnen, brauchen aber nicht im Reichsgeſetzblatt verkündet zu werden. Sie gehen denjenigen Verordnungen vor, welche gemäß § 15 des SchGG. kraft Delegation von Beamten erlaſſen werden und „polizeiliche und ſonſtige die Verwaltung betreffende" Vorſchriften enthalten. Hierbei ſind unter „polizeilichen" Vorſchriften ſolche der geſamten inneren Verwaltung, unter den „ſonſtigen . . . " Vorſchriften ſolche zu verſtehen, welche die Heeres- und Finanzverwaltung betreffen, z. B. die Strafverordnungen gegen Zoll- und Steuerdefraudationen. — Der Behauptung, die Reichsgeſetzgebung könne in kaiſerliche Kolonialverordnungen nicht eingreifen, widerſpricht Fleiſchmann im Jahrbuch über die deutſchen Kolonien I (1908) S. 76 Anm. 1 mit Recht: Die Reichsgeſetzgebung kann jeden kaiſerlichen Erlaß ändern.

2. Eine Sonderbearbeitung hat das Verordnungsrecht in den deutſchen Kolonien 1908 durch die Heidelberger Diſſertation von Emanuel Backhaus erfahren. Der Verfaſſer unterſcheidet das Verordnungsrecht des Kaiſers und das der Beamten. Der Kaiſer iſt bei der Ausübung des auf ſeiner „Schutzgewalt" beruhenden Verordnungsrechts grundſätzlich vollkommen ſelbſtändig. Einſchränkungen erleidet ſein Recht jedoch dem Umfange nach einerſeits nach Maßgabe des SchGG. in ſtaatsrechtlicher, privat-, ſtraf- und prozeßrechtlicher Hinſicht, andrerſeits auf Grund des Kolonialetatsgeſetzes vom 30. März 1892. Die kaiſerlichen Verordnungen ſind vom Reichskanzler gegenzuzeichnen und — ſoweit Rechtsverordnungen — zu verkünden. — Ein originäres Verordnungsrecht auf Grund des SchGG. hat der Reichskanzler, ein derivatives kraft kaiſerlicher Delegation der Reichskanzler und eine Reihe anderer (örtlicher) Kolonialbeamter. Doch ſind die Verordnungsentwürfe der letzteren dem Gouvernements-(Bezirks-)Rat vorzulegen und danach beim Kolonialamt einzureichen. Eine beſondere Publikationsform der Beamtenverordnungen iſt nur für gewiſſe Fälle vorgeſchrieben. Die Schrift ſtellt den Rechtsſtoff überſichtlich zuſammen.

B. Verwaltungsrecht.

Da in den Kolonien bereits in erheblichem Umfange der Gedanke der modernen Selbſtverwaltung Anerkennung und Verwirklichung gefunden hat, ſo erſchien eine geſonderte Darſtellung dieſer Selbſtverwaltungsorganiſation von den Zweigen der rein ſtaatlichen Verwaltung gerechtfertigt. An dritter Stelle ſoll in dieſem Abſchnitt noch der Konzeſſionsgeſellſchaften gedacht werden, deren Gerechtſame in den Berichtsjahren das Intereſſe der Rechts-

literatur besonders stark in Anspruch genommen haben. Da wir der neuerdings von Romberg (s. u.) vertretenen Auffassung glauben beitreten zu dürfen, welche in den Konzessionen staatliche Verwaltungsmaßregeln erblickt, so halten wir die Angliederung der Materie an diesen von der „Verwaltung" handelnden Abschnitt für zweckmäßig.

I. Staatsverwaltung.

1. Über Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht verhält sich eine gründliche, an neuen rechtlichen Gesichtspunkten reiche Abhandlung von lic. theol. Freytag in der ZKolR. X (1908) S. 300—320, 342—362. Der Verfasser stellt die Rechtsverhältnisse über Religion und Mission in unseren Schutzgebieten selbständig im Zusammenhange dar und legt damit eine gute Grundlage für Forschungen auf dem Gebiete des kolonialen Staatskirchenrechts. Seine Ausführungen vermeiden jede Vermischung mit kirchenpolitischen oder kolonialpolitischen Ideen. Unberücksichtigt bleibt das kirchliche Recht.

Vermöge seines aus der Staatsgewalt sich ergebenden Rechtes der Kirchenhoheit ist das Reich zur Förderung des kirchlichen Lebens in den Kolonien berechtigt und befähigt. Es hat demgemäß eine Reihe von Vorschriften hierüber erlassen, welche im Schutzgebietsgesetz, in internationalen Verträgen und in besondern, für einzelne Kolonien ergangenen Verordnungen enthalten sind. Den Ausgangspunkt bildet § 14 des SchGG. Dieser gewährt nur den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften einen Rechtsanspruch auf Gewissensfreiheit und religiöse Duldung. Was sind aber „im Deutschen Reich anerkannte Religionsgemeinschaften"? Der Verfasser weist nach, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, hierunter diejenigen Religionsgemeinschaften zu verstehen, welche in irgend einem deutschen Einzelstaat anerkannt sind. Denn diese Auslegung des Gesetzes führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß nur den katholischen Missionen — weil sie von einer offiziellen kirchlichen Stelle aus geleitet werden und deshalb Missionen der Kirche selbst darstellen — der Schutz aus § 14 SchGG. zukommt, nicht auch den evangelischen, welche generell einer ähnlichen Stellung entbehren. Vielmehr beweist die Ausdrucksweise in Satz 2 des § 14, wo von der „Ausübung dieser Kulte" gesprochen wird, daß der Gesetzgeber eine andere Auffassung des Begriffs der aufgenommenen Religionsgemeinschaften zugrunde gelegt hat, daß er nämlich darunter nicht so sehr die einzelnen Landeskirchen, als vielmehr die einzelnen „Bekenntnisse" begreift. Ist aber diese Interpretation richtig, so genießen den Schutz des § 14 nicht nur die Mitglieder der in einem deutschen Gliedstaat ausdrücklich anerkannten Religionsgemeinschaften, sondern auch die der katholischen, lutherischen und reformierten Bekenntnisgemeinschaften einschließlich ihrer Missionen. Auch die Bekenntnisgemeinschaften als solche haben demgemäß das Recht freier und öffentlicher Ausübung ihrer Kulte, der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude

und der Einrichtung von Missionen. Über diesen Rahmen hinaus sichern die Generalakte der Kongokonferenz und die der Antisklavereikonferenz die Religionsfreiheit; andere internationale Verträge gewährleisten bestimmten Ausländern die Vorteile der Religionsfreiheit entweder unter Bezugnahme auf die deutsche Kolonialgesetzgebung oder auch unabhängig von ihr. Auf die besonderen Bestimmungen der kolonialen Landesverordnungen kann hier nicht näher eingegangen werden.

2. Eine systematische Bearbeitung des kolonialen Gewerberechts fehlte bisher vollständig. Selbst in den zusammenfassenden Werken über deutsches KolR. wurde das Thema übergangen. H. Edler v. Hoffmann füllt diese Lücke durch seine zuerst in der ZKolR. VIII (1906) S. 164—195, 285—323, dann auch selbständig erschienene Schrift Das deutsche Kolonialgewerberecht (Berlin 1906) dankenswert aus, indem er, unbekümert um die Gefahr des raschen Veraltens, den zumeist in zahlreichen Verordnungen zerstreuten Rechtsstoff nach dem einheimischen Gewerberechtssystem gesammelt und verarbeitet hat.

Gewerbe ist ebenso wie nach heimischem so auch nach Kolonialrecht jede erlaubte Erwerbsart mit Ausnahme der Urproduktion und der höheren Berufsarten. Trotzdem verwendet das koloniale Recht den Begriff bisweilen ungenau auch für die Urproduktion. Zu Untersuchungen von größerer grundsätzlicher Bedeutung gab die Frage nach der Geltung der Reichsgewerbeordnung in den Schutzgebieten Anlaß. v. Hoffmann entscheidet sich dahin, daß er nur die privatrechtlichen, nicht auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Gewerbeordnung als in den Kolonien anwendbar bezeichnet. Das öffentliche Gewerberecht regeln Verordnungen der Gouverneure. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt, obgleich das nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, auch in den Kolonien. Nur für gewisse Teile der Kolonien, für gewisse Personen und für gewisse Gewerbetreibende ist dieses Prinzip rechtlich besonders garantiert worden. Beschränkungen erleidet das Prinzip, d. h. die Zulassung zum Gewerbebetrieb entweder durch völligen Ausschluß vom Gewerbe oder durch Handelsmonopole (ein allgemeines besteht in Kamerun, ein solches für Waffen und Pulver in Ost- und Südwest-Afrika, ein Opiummonopol auf Samoa, ein Apothekenmonopol in Kiautschou) oder endlich durch ausschließliche Gewerbeberechtigungen (z. B. Kehr-, Lotsen-, Opiumzwang). Zu unterscheiden hiervon sind die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetrieb; dem Konzessionszwang unterliegen einzelne gewerbliche Anlagen und gewerbliche Tätigkeiten; in letzterer Hinsicht finden sich in den Verordnungen der Gouverneure Bestimmungen über Approbationen, über allgemeine und spezielle Handelskonzessionen. Die Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebs sind solche der Warenveräußerung, der Anschaffung, Bearbeitung, Verarbeitung von Waren, gewerbliche Taxen, Regeln über die Sonntagsruhe. Einige besondere landesrechtliche Normen beziehen sich auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Das Marktwesen ist kaum geregelt: meist gelten

die einheimischen Sitten und Gebräuche. Zur Gründung gewerblicher Organisationen liegt noch kein stärkeres Bedürfnis vor. Den Schluß bilden die das gewerbliche Hilfspersonal betreffenden Vorschriften.

Inwieweit die für Praxis und Wissenschaft wertvolle Darstellung heute veraltet ist, kann hier nicht nachgeprüft werden. Im Einzelfalle wird die Schrift gleichwohl noch auf lange Zeit eine zuverlässige Grundlage für alle Fragen des kolonialen Gewerberechts bilden.

3. Post- und Telegraphenwesen. — Unter dem Titel Die Post in den deutschen Kolonien berichtet die DKolZ. 1906 S. 224 f., daß der internationale Postkongreß in Rom dem Deutschen Reich in Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung seiner kolonialen Posteinrichtungen an Stelle der bisher einen Kolonialstimme deren zwei zugebilligt hat. — Über das Geltungsgebiet der Telegraphenverordnung vom 15. Juni 1906 („Verordnung über das Telegraphenwesen in den Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou") streiten Edler v. Hoffmann und Fleischmann in der DKolZ. 1906 S. 365 und 396 in einer Weise, die jedem Nichtjuristen bedenkliches Kopfschütteln verursachen muß. v. Hoffmann meint, die Verordnung gelte trotz der Überschrift, welche keinen Bestandteil des Textes darstelle, für sämtliche Kolonien, da § 1 den Ausschluß Kiautschous nicht besonders zum Ausdruck bringe. Fleischmann rechnet auch die Überschrift zum Gesetzestext und gelangt so zu dem Ergebnis, daß die Verordnung in Kiautschou nicht gilt. Eine Replik und Duplik a. a. O. S. 412 bringt keine Einigung der Schriftsteller. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß Fleischmanns Ansicht beizutreten ist. — Über das Postwesen vgl. auch ZKolR. IX (1907) S. 83—95.

4. Finanzverwaltung. — Von der Wohnungssteuer in Kamerun meldet die DKolZ. 1908 S. 55, daß ihr, soweit der friedliche Machtbereich der lokalen Verwaltungsbehörden reicht, jede zum dauernden Aufenthalt bestimmte Behausung unterliegt. — Über die Einführung der Gewerbesteuer in Deutsch-Ostafrika vgl. die Notiz in der DKolZ. 1908 S. 183.

II. Selbstverwaltung.

1. Über das Recht der Gouvernementsräte äußert sich in einer die gegenwärtige Rechtslage erschöpfenden Bearbeitung H. Edler v. Hoffmann in der ZKolR. IX (1907) S. 835—844, 924—938, X (1908) S. 26—44. In Kiautschou wurde bald nach seinem Erwerb (1899) ein Gouvernementsrat, d. h. ein Organ, welches der weißen Bevölkerung einen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung einzuräumen bestimmt ist, eingerichtet. Eine gleichmäßige Einführung solcher Organe in den Kolonien geschah durch Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903. Die Gouvernementsräte setzen sich zusammen aus geborenen, amtlichen, außeramtlichen und stellvertretenden Mitgliedern. Zu den geborenen Mitgliedern

zählt stets der Gouverneur; die außeramtlichen vertreten die Schutzgebietsbezirke. In Kiautschou gibt es auch außerordentliche, d. h. nur an einer Sitzung teilnehmende Mitglieder. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder und ihrer Vertreter ist landesrechtlich näher geregelt. Die geborenen Mitglieder und ihre Sondervertreter gehören dem G.-R. von Rechtswegen an, alle übrigen werden berufen. Von diesen ernennt wiederum der Gouverneur in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten die amtlichen Mitglieder und ihre Vertreter *frei* aus der Reihe der Beamten. Eine „Wahl" als Berufungsform findet nur in Kiautschou statt: Je ein Bürgerschaftsvertreter wird a) von den Inhabern der registrierten Firmen, b) von den mindestens 50 Dollar Grundsteuer entrichtenden eingetragenen Grundeigentümern, c) vom Handelskammervorstande gewählt. Das Wahlrecht genießt strafrechtlichen Schutz. *Unfrei*, d. h. durch vorherige Anhörung bestimmter Faktoren bedingt ist in Kiautschou die Berufung der Vertreter der genannten Bürgerschaftsvertreter, in den übrigen Kolonien die Berufung der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Vertreter. In Südwestafrika ist das Begutachtungs- oder Vorschlagsverfahren genau normiert. Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach der Kategorie, der ein jedes Mitglied angehört; doch fällt die Amtszeit der außerordentlichen Mitglieder mit der Sitzungszeit zusammen. Obwohl der G.-R. nur ein beratendes Organ ist, *muß* der Gouverneur in bestimmten Fällen sein Gutachten einholen; andere Angelegenheiten *können* ihm unterbreitet werden. Der G.-R. ist nicht berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. An sich ständiges Organ, ist er doch nicht immer versammelt, sondern wird vom Gouverneur zu den von diesem anberaumten Terminen berufen. Der Gouverneur leitet die Sitzungen. Der Gegenstand der Beratung ist den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen. Die einzelnen Mitglieder des G.-R. bekleiden ihre Stelle im Ehrenamt; sie sind zu treuer Geschäftsführung und auf Anordnung zur Geheimhaltung der Beratungsgegenstände verpflichtet. — Die gründliche Darstellung ist die erste ihrer Art. Sie stützt sich auf ein umfangreiches Quellenmaterial, berücksichtigt auch das ausländische Recht und verzeichnet stets die in den einzelnen Kolonien zutage tretenden Unterschiede. Sie ist aber, soweit Deutsch-Südwest-Afrika in Betracht kommt, infolge der allerneuesten Entwicklung (siehe zu 2) gänzlich veraltet.

2. Auch eine kommunale Selbstverwaltung kennt das Kolonialrecht bereits seit mehreren Jahren. Die Anfänge einer solchen (auf Grund der KVO. vom 3. Juli 1899) finden sich in Ostafrika. Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909 ist für Südwest-Afrika die Selbstverwaltung eingerichtet und damit die Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 betr. die Bildung von Gouvernementsräten für diese Kolonie überholt worden. Es ist in diesem Zusammenhange verfrüht, auf die wichtige Neuregelung einzugehen, welche *die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika* hierdurch erfahren hat. Wir begnügen uns hier damit, auf die Be-

ſprechung des Entwurfs der neuen Verordnung hinzuweiſen, die Oskar Bongard in der DKolZ. 1908 S. 683—685 veröffentlicht hat. Die Neuorganiſation ſieht Gemeindeverbände, Bezirksverbände und einen Landesrat (dieſen anſtelle des Gouvernementsrats) vor.

III. Konzeſſionsgeſellſchaften.

1. Hermann Heſſe hat die Frage der Land-(Konzeſſions-)Geſellſchaften und der Rechtsgültigkeit ihrer Konzeſſionen zuerſt aufgeworfen und wiederholt dazu Stellung genommen. So zunächſt in ſeinem anſehnlichen Buche: Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzeſſionen in Südweſtafrika, ein Beitrag zur wirtſchaftlichen und finanziellen Entwickelung des Schutzgebietes (Jena 1906). Das zweibändige Werk bietet uns zugleich eine ſyſtematiſche Darſtellung der im ſüdweſtafrikaniſchen Schutzgebiet befolgten Land-, Bergbau-, Finanz- und Konzeſſionspolitik. Der 1. Abſchnitt behandelt die wirtſchaftliche Entfaltung der Kolonie. Er ſchildert die Entwicklung des Liegenſchaftsrechts (insbeſondere den Übergang des Grundeigentums der Eingeborenen auf die Deutſchen) und des Bergrechts; das Reich erwarb von den eingeborenen Kapitänen das Bergregal und übertrug es zeitweilig der deutſchen Kolonialgeſellſchaft für Südweſtafrika, welche infolgedeſſen die ihr ſelbſt von den Kapitänen verliehenen Bergwerksgerechtſame verlor; eine Wiederverleihung hat nicht ſtattgefunden. Trotzdem hat ſich die Geſellſchaft die Rechtsgültigkeit der erloſchenen Verleihungen durch Ausſchlußurteile feſtſtellen laſſen. Der zweite Abſchnitt ſtellt die finanzielle Entwicklung (Schutzgebietshaushalt, Staatsvermögen, ſtaatliche Nutzungsrechte, Reichszuſchuß) dar. Im dritten Abſchnitt finden ſich die (Haupt-)Ausführungen über die Konzeſſionsgeſellſchaften und die von ihnen beanſpruchten Rechte. Die Geſellſchaften ſind rein privatrechtliche Erwerbsgeſellſchaften. Ihre Rechte leiten ſie teils aus öffentlichrechtlichen Verträgen mit den Eingeborenen, teils aus Konzeſſionen der Reichsregierung her. Die Rechte der letzteren Art ſind als „Privilegien" zu charakteriſieren. Sie ſind nichtig, weil ſie nicht durch Akt der Geſetzgebung verliehen worden ſind. Aber auch abgeſehen hiervon ſind ſie größtenteils erloſchen oder wegen groben Mißbrauchs verwirkt. Der 4. Abſchnitt iſt ein theoretiſch-juriſtiſcher Anhang über das Recht der Privilegien in den Schutzgebieten. Der 2. Band des Werkes ſtellt die für das behandelte Thema maßgebenden Geſetze, Verordnungen, Verfügungen und Konzeſſionen zuſammen.

2. von Bornhaupt verficht in der ZKolR. VIII (1906) S. 52—55 — Nochmals: Die Konzeſſionsfrage in den deutſchen Schutzgebieten — folgende Anſicht: Zwiſchen Reich und Konzeſſionsgeſellſchaften beſteht nach wie vor eine Art Vertragsverhältnis, in dem privatrechtliche Momente von weittragender Bedeutung ſind. Hieran ändert der Umſtand nichts, daß das Reich den Geſellſchaften Hoheitsrechte, Privilegien oder Monopole erteilt hat und man dieſen Verleihungen den Charakter eines

einseitigen staatsrechtlichen Aktes beimißt. Das Vertragsverhältnis bleibt unverändert bestehen, weil die Verleihung niemals ohne Gegenleistungen seitens der Gesellschaft erfolgt, und diese von sehr weitgehender vermögensrechtlicher und finanzieller Tragweite sind.

3. Vorwiegend wirtschaftliche Gesichtspunkte über die Konzessionsgesellschaften in Deutsch-Südwestafrika bringt Leutwein im August-Heft 1906 der Deutschen Revue. Er betont namentlich, daß die von den Eingeborenen her erlangten Rechte der Gesellschaften schon insofern zweifelhafter Natur sind, als jene bei ihren primitiven Eigentumsbegriffen ohne weitere Prüfung die von ihnen verlangten Gebiete abgetreten haben. Die Schutzgebietsverwaltung hatte Mühe, die hierdurch entstandenen Gegensätze wieder auszugleichen. Vier andere Gesellschaften sind von der Regierung unmittelbar konzessioniert worden. Die verliehenen Rechte bestehen in Landrechten oder Bergwerks-Gerechtsamen. Die weiteren Darlegungen sind wirtschaftlicher und politischer Natur.

4. Weitere Ausführungen zu diesem Thema enthalten das Septemberheft 1906 (von Brandt) und das Oktoberheft 1906 (Leutwein) derselben Zeitschrift.

5. Im Auftrage der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welche ihre Rechte durch die erschienenen Abhandlungen gefährdet sah, erstatteten Hermann Veit Simon und Joseph Kohler Gutachten über die Streitfrage unter dem Titel Die Land- und Berg-Gerechtsame der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika (2 Gutachten sowie Urkundenmaterial, Berlin 1906).

Das Gutachten, welches Hermann Veit Simon abgibt, unterwirft sämtliche Rechtsfragen einer erneuten Untersuchung. Es erörtert genau die Eigentumsverhältnisse an den erworbenen Ländereien und die Bergrechte. Er findet, daß die Frage rechtsförmlich für sämtliche Landgebiete erledigt ist, da nach dem Erlasse der Ausschlußurteile der Bestand der Rechte der Kolonialgesellschaft nicht mehr fraglich sein kann, daß aber auch materiell die Rechte der Gesellschaft auf einwandfreier Grundlage beruhen. Endlich kann auch von einer Verwirkung der Erwerbungen einschließlich der Bergrechte keine Rede sein.

Das viel kürzere Gutachten von Joseph Kohler gelangt zu demselben Ergebnis. Es stellt fest, daß den Eingeborenen (den Bantus) der Eigentumsbegriff wohl bekannt war und daß die Erwerbungen nach Banturecht vollzogen sind. Ob die Häuptlinge Veräußerungsrecht hatten, ist angesichts der in den Ausschlußurteilen enthaltenen bindenden richterlichen Entscheidung nicht weiter zu erörtern.

6. Dem Ergebnis dieser beiden Gutachten widerspricht Hermann Hesse in der Monatsschrift des Deutschvolklichen Kolonialvereins „Die Deutschen Kolonien" V (1906) S. 358—365: Die Land- und Berggerechtsame der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Süd-

westafrika. Er verteidigt seine früheren Ausführungen und Feststellungen und bespricht noch einmal die Landansprüche, die Ausschlußurteile, die Verwirkungsfrage, die Bergbaugerechtsame und die öffentlichrechtlichen Befugnisse der Gesellschaft. — Vgl. auch seine Verteidigung gegen Simon und Kohler in Stier-Somlo's Jahrbuch des Verwaltungsrechts II (1907) S. 453 bis 455.

7. Endlich ergreift Hermann Hesse in der Deutschen Tageszeitung 1907 noch zweimal das Wort zu der Streitfrage. In Nr. 119 vom 12. März legt er dar, daß die Reichslandkommission, welche mit der Prüfung der Rechte und Pflichten der Land- und Bergwerksgesellschaften in Südwest-Afrika betraut worden war, vor der Reichstagsauflösung (am 13. XII. 1906) unberührt geblieben ist. In Nr. 235 vom 23. Mai 1907 wendet er sich nochmals gegen die Landgesellschaften und die Rechtsbeständigkeit ihrer Privilegien.

8. Eine dieser Konzessionsgesellschaften, nämlich die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika macht G. K. Anton zum Gegenstande besonderer Betrachtung (Vortrag, Jena 1908). Er unterzieht die Tätigkeit dieser hart angefeindeten Landgesellschaft einer zusammenfassenden Würdigung. Er zeichnet das Lebensbild der Gesellschaft von ihrer Entstehung bis zu ihrer Auflösung und weist nach, daß ihre geringen Erfolge auf widrige äußere Umstände zurückzuführen sind. Zum Schluß werden die Vorgänge geschildert, die zu der Vereinbarung mit dem Reichskolonialamt vom 6. August 1907 geführt haben. Durch diese Vereinbarung sind die Konzessionsrechte der Gesellschaft beseitigt worden.

9. Ähnliche, nur etwas ergänzende Darlegungen desselben Verfassers über dasselbe Thema enthält das Jahrbuch über die deutschen Kolonien I (1908) S. 167—181. (G. A. Anton, Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika). Auch hier unterscheidet der Vf. die „Siedelungstätigkeit i. e. S." und die „Tätigkeit im Interesse der Siedelung". Die Gesellschaft ist zu Unrecht angegriffen worden. Der Vorwurf, sie habe mit dem Lande spekuliert und die Besiedlung durch zu hohe Preise gehindert, ist unbegründet.

10. Zum Abschluß sei endlich noch der Ausführungen gedacht, die Romberg in der ZKolR. X (1908) S. 369—412 über die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten macht. Er vermißt eine sichere Begriffsbestimmung der mit den „Schutzbriefen" wesensverwandten „Konzessionen" und sucht beide Begriffe klarzustellen. Die Erteilung der Schutzbriefe hatte die völkerrechtliche Bedeutung, daß der durch die älteren Kolonialgesellschaften im Wege der Vertragsschließung mit den Häuptlingen tatsächlich vorgenommene Machterwerb zu einem rechtlichen, nämlich zu effektiver Okkupation ausgestaltet wurde. Staatsrechtlich bedeutet ihre Erteilung die Anerkennung der mit den Häuptlingen geschlossenen Verträge und die Erhebung der Schutzbriefgesell-

schaften zu öffentlichrechtlichen Selbstverwaltungskörpern. Die Konzessionen bestehen aus dem konzessionsartigen Inhalt der Schutzbriefe, der Jaluitvereinbarung, der Gerechtsame der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und den Regierungskonzessionen. Die Konzessionen sind weder privatrechtliche Verträge mit dem Reichsfiskus noch Privilegien; vielmehr stellen sie Verwaltungsmaßregeln dar, welche die Erlaubnis gewähren zu solchen Handlungen, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung kraft Gesetzes nicht jedem freigegeben sind. Ihre Entziehung oder Beschränkung kann außer durch Gesetz auch im Verwaltungswege geschehen. —

Von einer kritischen Stellungnahme zu den einander schroff gegenübertretenden Meinungen kann hier keine Rede sein. Mit wenigen Worten läßt sich die lebhaft umstrittene Kontroverse nicht abtun. Das Beste wäre die endgültige praktische Lösung der Frage im Wege der Vereinbarung.

C. Rechtspflege.

I. Gesamtübersicht.

Eine umfassende Gesamtübersicht über die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht ermöglicht Ludwig Sieglin im ersten Heft der neuerschienenen, von Hubert Naendrup herausgegebenen „Kolonialrechtlichen Abhandlungen" (Münster i. W. 1908). Naendrup will mit seiner neuen Sammlung eine Vereinigungsstätte schaffen, von der aus manche Forschungsfahrt in das vielfach noch von dichtestem Urwald bedeckte Gebiet des Kolonialrechts unternommen werden soll.

Die Arbeit von Sieglin faßt das koloniale Privat-, Straf- und Prozeßrecht einschließlich der Gerichtsverfassung, also die gesamte koloniale Rechtspflegeordnung zusammen. Sie teilt den Stoff in die Hauptabschnitte Weißenrechtspflege und Farbigenrechtspflege. Das SchGG. hat für die Weißen keine originale Rechtspflegeordnung geschaffen, sondern sich damit begnügt, diejenige des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes zu rezipieren und den Verhältnissen in den Schutzgebieten anzupassen. Weil jedoch diese Verhältnisse erheblich von denen der Konsulargerichtsbezirke abweichen und zudem das Konsularrecht vom Personalitätsprinzip, das Kolonialrecht hingegen vom Territorialprinzip beherrscht ist, so entstand bald die Tendenz der Emanzipation des Kolonialrechts vom Konsularrecht. Ihr hat jedoch das SchGG. neuester Fassung (vom 10. IX. 1900) kaum Rechnung getragen.

Sieglin verfolgt diese Emanzipationstendenz an der Hand der einzelnen Rechtspflegematerien. Zu diesem Zweck skizziert er überall die Rechtslage zuerst ganz kurz nach Konsularrecht, dann ausführlich nach Kolonialrecht. Der größere I. Teil beschäftigt sich mit der Weißenrechtspflege, zunächst mit dem nichtliegenschaftlichen bürgerlichen Recht. Wie im Konsularrecht gilt auch hier für Handelssachen und gesetzliche Zinssätze in erster Linie örtliches

Gewohnheitsrecht und tritt ferner anstelle des mutterländischen „Dorftestaments" ein mündliches Testament vor drei Zeugen. Weitergebildet ist das konsulare Eheschließungsrecht, selbändig geregelt das Recht der Kolonialgesellschaften. Besonders eingehend behandelt der Verfasser dann das Liegenschaftsrecht, im einzelnen: Grunderwerbsrecht, Enteignung und Bergrecht. Hier weist das KolR. eine starke eigne Entwicklung auf. So vor allem in der Frage der Aufteilung des Grundeigentums unter Farbige, Weiße und Fiskus. Dagegen kommt auf die Regelung des Grundstücksverkehrs nach Maßgabe der KVO. vom 21. November 1902 grundsätzlich das mutterländische Recht zur Anwendung. Eine eingehende Sonderbehandlung hat die Enteignung erfahren. Die Rechtsgrundsätze des Bergrechts stimmen für sämtliche Kolonien ziemlich überein; im Kiautschougebiet ist das Bergregal eingeführt. — Das materielle Strafrecht hat in den Kolonien wesentlich neues nicht aufzuweisen; hier gilt das Reichsrecht. In allen Materien, die nicht Gegenstand des StGB. sind, kann der Kaiser Strafverordnungen erlassen. Besonders geregelt ist das polizeiliche Strafverordnungsrecht. — Eine weitgehende Emanzipation des KolR. vom Konsularrecht ist beim Prozeßrecht zu konstatieren. Der Verfasser bespricht zunächst die Gerichtsverfassung, u. zw. die richterlichen Organe im allgemeinen, die Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen, die Stellung der Richter, die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Notariat; sodann das gerichtliche Verfahren, u. zw. im allgemeinen, die Zivilgerichtsbarkeit, die Strafgerichtsbarkeit, die Vollstreckung, das Zustellungs- und Kostenwesen. — Der erheblich kürzere II. Teil des Buches handelt von der Farbigenrechtspflege. Ihre Berücksichtigung ist durch den Territorialcharakter des Kolonialrechts geboten. Weil das Konsularrecht eine Farbigenrechtspflege überhaupt nicht kennt, so kann hier von einer Emanzipation der kolonialen Rechtspflege vom Konsularrecht keine Rede sein. Die Eingeborenen unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit und den für die Weißen geltenden Vorschriften nur, soweit dies durch KVO. bestimmt ist. In der Einzeldarstellung schickt der Verfasser eine kurze Erörterung des Instituts der Sklaverei sowie des damit in Gedankenbeziehung stehenden Arbeitswesens voraus, erörtert dann genauer die Zivil- und Strafrechtspflege der Eingeborenen.

Die weniger auf umfassende Literaturnachweise als auf ein reiches Quellenmaterial gestützte Schrift bildet nicht allein eine gute systematische Bearbeitung des behandelten Themas, sondern liefert uns darüber hinaus einen sorgfältigen Nachweis, inwieweit das Kolonialrecht Teile des Konsularrechts übernommen oder weitergebildet und inwieweit es selbständige Rechtsgedanken aufgestellt hat. Sieglin zeichnet jeweils zunächst die Rechtslage der Konsulargerichtsbezirke, sodann die der Kolonien. Durch diese parallel laufende Darstellung zweier Rechtsordnungen gewinnt er den Standpunkt, von dem aus die Emanzipationsbewegung sich allein klar erkennen läßt. Wenn er in seinem Schlußwort eine schleunige Durchführung der Emanzipation postuliert, so wird man ihm hierin nicht lebhaft genug zustimmen können.

II. Das formelle Recht.

1. Gerichtsverfassung. — Ludwig Bendix wirft in der DKolZ. 1906 S. 448 (die Kolonialverwaltung und die Rechtspflege in den Schutzgebieten) und in der ZKolR VIII (1906) S. 885 bis 889 (die Änderungen des GVG. und die Verfassung der Schutzgebiets- und Konsulargerichte) die Frage auf, ob, da die Novelle zum GVG. vom 5. Juni 1905 die Schutzgebiets- und Konsulargerichte nicht berücksichtige, für deren Verfassung das alte oder das neue GVG. maßgebend sei. Insbesondere daraus, daß Reichsgesetze in den Schutzgebieten nicht ohne besondere Vorschrift Geltung erlangen, folgert er, daß die Organisation der Schutzgebiets- und Konsulargerichte sich nach wie vor nach dem GVG. alter Fassung richtet, bis dieser Zustand im Wege der Gesetzgebung abgeändert wird.

In seinen oben erwähnten Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur in der ZKolR. VIII (1906) S. 447 ff. kommt H. Edler v. Hoffmann S. 453 auch auf die Frage zu sprechen, ob das Reichsgericht eine Zuständigkeit für die Schutzgebiete in denjenigen Strafsachen besitze, in denen es nach § 136 Nr. 1 GVG. in erster Instanz zuständig sei. Er verneint dies, weil es sich aus dem Gesetzestext nicht begründen lasse; gleicher Ansicht sind auch die Behörden. In diesen Sachen entscheiden die höheren Kolonialgerichte.

2. Dem deutschen Kolonial-Strafprozeßrecht widmet Friedrich Doerr in der ZKolR. X (1908) S. 660—676 seine Aufmerksamkeit. Es behandelt den Stoff zum erstenmale in monographischer Form. Das Recht für die Weißen und das für die Eingeborenen sind, wie stets in der kolonialen Rechtspflege, auseinanderzuhalten. Für die Weißen gilt grundsätzlich das gesamte Reichsstrafprozeßrecht. Doch bedingt die abweichende Gerichtsorganisation erhebliche Änderungen gegenüber dem mutterländischen Strafprozeß. Nur die wichtigsten seien hier hervorgehoben. Die Offizialmaxime ist erweitert. Gerichtliche Voruntersuchung und Erhebung der öffentlichen Klage sind unbekannt. Rechtsmittel sind nur Beschwerde und Berufung; letztere ersetzt auch die Revision. Die Strafvollstreckung ruht in den Händen des Richters. Das Begnadigungsrecht übt der Kaiser aus. Auch von den eingehend dargestellten Vorschriften des Strafverfahrens gegen Farbige können hier nur einige besonders wichtige Erwähnung finden. Für die Eingeborenen gilt die RStPO. grundsätzlich nicht. Für die Verfolgung ist das Opportunitätsprinzip maßgebend. Es besteht keine Staatsanwaltschaft. Gegen Urteile der Häuptlings- und Eingeborenengerichte ist Berufung statthaft. Das Begnadigungsrecht übt der Gouverneur aus. Das afrikanische Recht kennt für bestimmte Fälle ein summarisches Verfahren. Die Vollstreckung der Körperstrafen ist speziell geregelt.

3. Das Problem der interkolonialen Rechtshülfe rollt Max Fleischmann in einem kleinen Buche über Auslieferung und Rechtshülfe

nach deutschem Kolonialrecht (Berlin 1906) auf. Seiner Abhandlung liegt ein Referat zu Grunde, das der Verfasser auf dem 2. deutschen Kolonialkongreß über „die Verpflichtung zur Auslieferung aus den Kolonien seitens der Kolonialstaaten untereinander" erstattet hat. Das Thema berührt eine Reihe auch völkerrechtlich zweifelhafter Punkte. Den Kern der Ausführungen bildet das deutsche Recht. Von andern Kolonialstaaten werden nur England, Frankreich, Holland, Spanien, Portugal, Italien, die nordamerikanische Union und der Kongostaat berücksichtigt.

Die Hauptfrage der Auslieferung lautet: Inwieweit besteht zur Zeit hinsichtlich der deutschen Kolonien eine Auslieferungspflicht? Auf welche Gebiete erstreckt sie sich und welchen sachlichen Inhalt hat sie? Als Rechtsquellen kommen nur Auslieferungsverträge in Betracht. Der Verfasser erörtert das Geltungsgebiet der deutschen Auslieferungsverträge und ihren Inhalt. Er weist auf die koloniale Eigenart der Verträge hin, berührt die Frage der Auslieferungskosten, ferner die Frage, wegen welcher Delikte auszuliefern ist, vertieft sich dann speziell in die Untersuchung des Grundsatzes der Nichtauslieferung wegen politischer Delikte; da die Straftaten der Eingeborenen auch unter dieses Privileg fallen, so ist seine Beseitigung für das koloniale Auslieferungsrecht anzustreben. Fleischmann empfiehlt, das Auslieferungsrecht räumlich und staatlich auszudehnen, aber auch inhaltlich mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Kolonien auszubauen, Eingeborene auch wegen politischer Delikte auszuliefern, endlich in der Regelung des Kostenersatzes die Grundsätze des allgemeinen Auslieferungsrechts bei den Kolonien zu ändern. — Gibt es aber keine wirksameren Mittel, um das Ziel zu erreichen, um den Flüchtigen der Strafe zu unterwerfen? Daß der Zufluchtsstaat die Strafverfolgung übernimmt, ist ein Zukunftsbild der Weltrechtspflege. Er ist, mag er tatsächlich auch vielfach dazu gelangen, nicht einmal verpflichtet, die auf sein Gebiet Übertretenden zu entwaffnen und zu internieren. Es bleibt also nur noch die Frage der Nacheile in das fremde Gebiet zu prüfen. Nacheile ohne Vertrag stellt eine Verletzung der fremden Gebietshoheit dar. Der Gesichtspunkt des völkerrechtlichen Notstandes kann eine Überschreitung der Grenze nur rechtfertigen, wenn die Selbsterhaltung des Staates zu diesem Schritt zwingt. Die Gebietshoheit gilt auch in den Kolonien; sie gilt bezüglich der Nacheile auch für die Interessensphären, soweit diese als solche vereinbart oder anerkannt sind. Endlich wendet sich der Verfasser der „Nacheile kraft Vertrages" zu und zeigt an mehreren Beispielen aus der Rechtsgeschichte, daß die Möglichkeit von Verträgen über die Zulassung der Nacheile bereits durch die Tat bewiesen ist. — Als Anhang ist der Text eines der als Beispiel herangezogenen Abkommen, nämlich des am 4. Juni 1896 zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko getroffenen Nacheile-Vertrages abgedruckt.

Auch v. Stengel, welcher die gründliche und anregende, in lebhaftem und eindringlichem Vortragston geschriebene Abhandlung Fleischmanns in der DKolZ. 1906 S. 282 unter der Überschrift Interkoloniale Rechts-

hilfe bespricht, erblickt mit Fleischmann in dem Abschluß interkolonialer Rechtshilfeverträge die zweckmäßigste Lösung des Problems.

III. Das materielle Recht.

1. Bürgerliches Recht. — Die hier zu verzeichnenden Darstellungen beschäftigen sich ausschließlich mit dem Liegenschaftsrecht oder doch mit solchen Fragen, die mit dem Liegenschaftsrecht in Zusammenhang stehen. Sie enthalten außer zivilrechtlichen auch eine Reihe öffentlichrechtlicher Ausführungen. Wenn wir sie gleichwohl an dieser Stelle im ganzen behandeln, so dürfte das im Interesse der Einheitlichkeit der Referate gerechtfertigt erscheinen.

a) Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im Schutzgebiete von Kiautschou legt die Freiburger Dissertation von Otto E. Preyer (Bonn 1906) dar. Als Kaiserlicher Dolmetschereleve in Tsingtau hatte der Verfasser Gelegenheit, sein Thema an Ort und Stelle unter Benutzung eines reichen, noch unveröffentlichten Aktenmaterials des Kaiserlichen Gerichts durch unmittelbare Anschauung praktisch zu studieren. Die Schrift bezweckt in erster Linie die Darstellung des Liegenschaftsrechts von Kiautschou in seinen Unterscheidungen vom heimischen Recht. Daneben hat ab und zu auch das für rein chinesische Verhältnisse maßgebende chinesische Recht eine gewisse Berücksichtigung gefunden. Das 1. Kapitel entwickelt die Rechtsquellen für das koloniale Liegenschaftsrecht überhaupt und für das Recht von Kiautschou im besonderen; bisweilen gelangt das nicht immer leicht zu erforschende chinesische Recht zur Anwendung. Beim Erwerb des Grundeigentums (2. Kap.) ist zwischen dem staatlichen und dem privaten zu unterscheiden. Der Staat hat gesetzlich die Möglichkeit, Land der Chinesen im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Die fiskalischen Grundstücke sind nur durch öffentliche Versteigerung veräußerlich. Die hierfür zuständige Behörde ist das Kaiserliche Landamt, Grundbuchbehörde ist der Kaiserliche Richter. Die Privatgrundstücke werden nach den Regeln des deutschen Rechts veräußert, doch steht dem Fiskus ein Vorkaufsrecht zu. Öffentlichrechtliche Lasten des Grundeigentums sind die Bebauungs-, Gewinnauskehrungs- und Abgabepflicht sowie die Grundsteuer. Die Enteignung eingetragenen Grundeigentums ist ausgeschlossen. — Die Dissertation bietet, wie ich in meiner Besprechung in der ZKolR. IX (1907) S. 532—536 (744—748) des näheren dargetan habe, eine Bereicherung der Kolonialrechtsliteratur und ist auch praktisch verwendbar.

b) Wolff schildert in der ZKolR. VIII (1906) S. 464—504 das Recht am Grund und Boden im Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea. (Ein Beitrag zugleich zur dortigen Eingeborenenpolitik). Der erste Abschnitt enthält das Recht der Europäergrundstücke, der zweite das der Eingeborenengrundstücke, der dritte und Hauptabschnitt stellt den Erwerb von Eingeborenenland durch Europäer dar. Die Europäergrundstücke unter-

Digitized by Google

stehen dem etwas modifizierten mutterländischen Immobiliarrecht. Für die Eingeborenengrundstücke ist es beim bisherigen Zustande des Eingeborenenrechts verblieben und es gelten die einheimischen Bodenrechte fort. Diese „Rechte", d. h. wirtschaftlichen Beziehungen der Bevölkerung zum Boden sind noch nicht genügend untersucht, geschweige denn kodifiziert worden. Ihre Kenntnis ist aber zur richtigen Anwendung der Bestimmungen über den Erwerb von Eingeborenenland durch Europäer notwendig. Es gilt daher zunächst, das wirtschaftliche Verhältnis der Eingeborenenbevölkerung zum Grund und Boden zu erforschen. Die Eingeborenen Neu-Guineas kennen kein „Eigentum" am Grund und Boden in unserem Sinne; in ihrer Auffassung über das Verhältnis zum Boden fließen öffentlichrechtliche und privatrechtliche Momente ungetrennt durcheinander. Der einzelne Stamm beansprucht einerseits „Gebietshoheit" über sein Land, andrerseits, in diesem Gebiet sippenweise für seine Bedürfnisse an immer wechselnder Stelle ausreichende Pflanzungen zu halten; ein „Eigentum" beansprucht er an seinem Pflanzungsboden nicht. Während die „Gebietshoheit" auf das Deutsche Reich übergegangen ist, besteht die Pflanzungsgerechtigkeit (grundsätzlich wenigstens) fort. Der Verfasser prüft auf der so festgestellten Grundlage die Vorschriften über den Erwerb von Eingeborenen- und herrenlosem Land, namentlich durch die Landansprüche aus vordeutscher Zeit. Diese letzteren Landerwerbungen sind lediglich Besitzübertragungserklärungen ohne rechtliche Bedeutung; da die Eingeborenen keinen privatrechtlichen Besitz am Grund und Boden hatten, konnten sie keinen solchen übertragen. Diese Auffassung entspricht auch den Rechtsanschauungen der Eingeborenenbevölkerung und den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Leider ist es in Praxi immer noch nicht gelungen, diese unbegründeten Landansprüche für alle Teile der Kolonie zu klären. Seitdem Neu-Guinea Kolonie ist, vollzieht sich der Landerwerb auf rechtlich geregelter Grundlage; der Fiskus hat das Landerwerbsmonopol. Zur besseren Veranschaulichung seiner interessanten Ausführungen zieht Wolff verschiedentlich die mehr fortgeschrittenen Verhältnisse der englischen Nachbarkolonien heran.

c) Über Mischehen und Grundeigentum in Deutsch-Südwestafrika äußert sich Rudolf A. Hermann in der ZKolR. VIII (1906) S. 134—141. Für Ehen, welche in einem deutschen Schutzgebiet geschlossen werden, gilt das Gesetz vom 4. Mai 1870 betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Obwohl die 1892 erfolgte Ausdehnung dieses Gesetzes auf alle Nichteingeborenen Südwestafrikas 1900 wieder beseitigt worden ist und somit eigentlich jede gesetzliche Handhabe für den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes vom 4. Mai 1870 fehlt, nimmt der Verfasser doch an, daß dieses Gesetz für Mischehen, d. h. für Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen Geltung habe. Infolgedessen wird z. B. eine farbige Frau dem Rechte des Mannes unterstellt und gelten für sie auch die erbrechtlichen Vorschriften des BGB. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, daß die unbewegliche Habe eines weißen Gatten auf

die farbige Frau und die Bastardkinder von Todeswegen übergeht. Diese Möglichkeit erweckt Bedenken. Es sollten darum gesetzliche Schritte getan werden, sie auszuschließen. Über die neueste Entwicklung der Frage vgl. die Kolonialrechtsliteratur des Jahres 1909.

2. Strafrecht. — a) Einen kurzen Abriß des geltenden deutschen Kolonialstrafrechts bringt die ZKolR. X (1908) S. 321—338 aus der Feder von Friedrich Doerr. Die Weißen und die Farbigen unterstehen nicht nur je einer besonderen Gerichtsbarkeit, sondern auch einem besonderen Recht. Ein hier nicht einbezogenes Spezialkapitel bildet das Militärstrafrecht. Das Weißenstrafrecht gründet sich auf gesetzliche und Verordnungsbestimmungen. Zunächst gelten die mutterländischen Strafrechtsvorschriften nicht nur des StGB., sondern auch der Spezialstraf- und anderer Reichsgesetze. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie auch unter allen Umständen „anwendbar" sind. Von größter Bedeutung für das koloniale Strafrecht sind sodann die Staatsverträge, welche zum Erlaß des Sklavenraubgesetzes und zahlreicher Strafverordnungen führten. Die Materien des deutschen Landesstrafrechts werden für die Kolonien durch Kaiserliche Verordnung geregelt. Ein Strafverordnungsrecht besitzen außerdem der Reichskanzler, die Gouverneure und andere Kolonialbeamte. Zur Normierung des Farbigenstrafrechts ist der Kaiser oder sein Delegator zuständig. Erschöpfende und detaillierte Strafvorschriften für die Eingeborenen fehlen noch. Soweit es sich nicht um Art und Höhe der Strafen handelt, sind im allgemeinen die Grundsätze des RStGB. maßgebend. Besonders geregelt ist die Prügel- und Rutenstrafe. Im übrigen ist das Eingeborenenstrafrecht fast ausschließlich Materie des kolonialen „Landesrechts". Mit Recht hebt Doerr am Schluß seiner dankenswerten Untersuchungen hervor, daß das koloniale Strafrecht von einem selbst vorläufigen Abschluß seiner Entwicklung noch weit entfernt und darum an eine Kodifikation einstweilen nicht zu denken ist.

b) Eine in derselben Zeitschrift X (1908) S. 72—83 enthaltene Skizze von Hermann über die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht weist zunächst an der Entwicklung und den konkreten Rechtsvorschriften nach, wie die Prügelstrafe mit dem Übergang der Eingeborenenjustiz von den Farbigen selbst auf die Weißen mit immer größeren Garantien gegen Mißbrauch umgeben worden ist. Heute gilt für die afrikanischen Kolonien die Verfügung des Kolonialamts vom 12. Juli 1907. Sie schreibt bei Vollziehung der Prügel- und Rutenstrafen ein bestimmtes Verfahren vor. Die Strafe bildet auch einen Teil des kolonialen Strafrechts in den Südseegebieten und namentlich in Kiautschou. Ihre innere Rechtfertigung ergibt die Notwendigkeit, farbige Arbeiter zur Kultivation heranzuziehen.

3. Eingeborenenrecht. — Das Recht, welches für die Eingeborenen gilt, ist im vorigen bereits miterwähnt worden. Hier soll über das Recht, welches von den Eingeborenen selbst erzeugt wird, d. h. über ihr Stammesrecht und die Mittel und Wege seiner Erforschung berichtet werden.

a) Die Erforschung des Eingeborenenrechts ist ein Problem, welchem die Kolonialpolitik in den Berichtsjahren ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Auch in der Literatur ist es wiederholt der Erörterung unterzogen worden. So weist zunächst Carl Meinhof in der ZKolR. IX (1907) S. 670—673 auf die erheblichen Schwierigkeiten einer Kodifizierung des Eingeborenenrechtes hin; er hält nicht allzuviel von der Ermittelung durch Fragebogen und gibt statt dessen eigene Fingerzeige über die bei der Lösung der einzelnen Probleme zu beachtenden Grundsätze. — Ähnlich gipfeln die Vorschläge, welche Schreiber daselbst S. 477 bis 487 (689—699) zur Kodifikation des Eingeborenen-Rechts macht, darin, daß nicht durch Beantwortung von Fragebogen seitens deutscher Kolonisten, sondern durch Sammlung von Beobachtungen über Rechtsleben, Rechtsgewohnheiten und Sitten der Eingeborenen die Unterlagen zur Kodifikation der Stammesrechte zu gewinnen seien. — Nach Kleefeld („Recht und Leben", vom 18. Januar 1907) widerspricht die Kodifikation des Eingeborenenrechts sowohl der Tendenz der Schutzgebietsgesetzgebung als auch praktischen Erwägungen. — Dagegen betont Felix Meyer in der ZKolR. IX (1907) S. 847—869 in seiner längeren Ausführung über die Erforschung und Kodifikation des Eingeborenenrechts deren Notwendigkeit, da ein modernes Recht für die Eingeborenen nicht das Recht der Eingeborenen sein könne, letztere vielmehr nach dem beurteilt werden müßten, was unter ihnen Brauch sei. — Über den Inhalt der an die Schutzgebiete versandten Fragebogen unterrichtet uns kurz die DKolZ. 1908 S. 336.

b) Die Schriften über die Normen des Eingeborenenrechts sollen hier nur mit Auswahl und in aller Kürze gestreift werden. — Das Recht der Herero, insbesondere ihr Familien- und Erbrecht schildert Eduard Dannert sehr eingehend und anschaulich (1906). Unter den Herero geboren und aufgewachsen, ist er wie kein zweiter berufen, uns mit ihren Gewohnheiten und Rechtsempfindungen vertraut zu machen. Das Buch enthält neben ihrem Häuptlings- (d. h. Verwaltungs-) Recht und ihrem Vermögens-, Familien-, Erb- und Strafrecht auch Betrachtungen über ihren Ursprung, Ahnen- und Feuerkult, Ordale, Zauberer, Sklaverei u. a. Der Häuptling ist oberster Richter; ein ständiges Richterkollegium steht ihm zur Seite. Von Vermögensstrafen erhält er ein Drittel. Zwei speziell dem Hererorecht eigentümliche Einrichtungen sind eanda und oruzo. Oruzo ist die durch den Mannesstamm sich fortpflanzende, eanda die mütterlicherseits forterbende Stammeszugehörigkeit. Beide sind besonders bei der Vermögensverteilung und Erbfolge von Bedeutung. Die Ehe ist monogamisch oder polygamisch, auch Weibergemeinschaft kommt vor. Der Ehebruch wird nur am Ehebrecher bestraft. Mit den Totenfeierlichkeiten sind Rechtsbestimmungen verbunden. Die Erbfolge zerfällt in die vaterrechtliche oruzo-Erbfolge und in die mütterliche eanda-Erbfolge. — E. Nigmann bereichert unsere Kenntnisse über die Wahehe, ihre Geschichte, Kult-, Rechts-, Kriegs- und Jagdgebräuche (Berlin

1908); er beſchreibt beſonders eingehend ihre Kriegs- und Rechtsſitten. — Ein umfangreiches Werk von Miſſionar Jakob Spieth über die Ewe-Stämme enthält das geſamte Material zur Kunde des Ewe-Volks in Deutſch-Togo (Berlin 1906). Das überaus verdienſtvolle Buch bildet die erſte Monographie eines weſtafrikaniſchen Negerſtammes. Im zweiten Kapitel findet ſich eine erſchöpfende Darſtellung der Verfaſſung, des Rechts- und Gerichtsweſens der Ewe, die für das praktiſche Rechtsleben von unſchätzbarem Werte iſt. — Einen kurzen Abriß über die Rechtsanſchauungen der Togo-Neger und ihre Stellung zum europäiſchen Gerichtsweſen beſchert uns Jakob Spieth auch im Jahrbuch über die deutſchen Kolonien I (Eſſen 1908) S. 132—141. Er behandelt hier das Privatrecht, das öffentliche Recht, die Stellung der Eingeborenen zu unſerm Gerichtsweſen. —

5. Abſchnitt.

Ausländiſches Kolonialrecht.

I. Geſchichte.

1. Über die geſchichtliche Entwicklung fremder Koloniſationen gibt die zu Eingang dieſer Zuſammenſtellung beſprochene Kolonialgeſchichte von Dietrich Schäfer (2. Aufl., Leipzig 1906) willkommenen Aufſchluß. Sehen wir von den antiken Völkern ab, ſo ſind es namentlich die Spanier, Portugieſen, Holländer, Engländer und Franzoſen, deren koloniſatoriſche Beſtrebungen, Betätigungen und Erfolge im einzelnen zu unterſuchen waren. Bereits im Mittelalter, vor der Entdeckungszeit, ſind Koloniſationsbewegungen der Franzoſen, Spanier und Engländer zu verzeichnen. Die Erfolge, welche die Spanier in der Entdeckungszeit errangen, regten auch die Portugieſen und Engländer zu Entdeckungsfahrten an. Das Reſultat war die Aufdeckung des ſtillen und indiſchen Ozeans und der arktiſchen Gewäſſer. Die reichen ſpaniſchen Kolonien entwickelten ſich bei der Ausbeutungstendenz des ſpaniſchen Verwaltungsſyſtems nur dürftig. Zielbewußter war die engliſche Koloniſation und Handelspolitik; ſie erlitt zwar durch den Abfall der Vereinigten Staaten einen empfindlichen Niedergang, wurde aber durch die franzöſiſche Revolution und deren Folgen wieder emporgehoben. Der 4. Abſchnitt der Schrift behandelt das 19. Jahrhundert, das Jahrhundert der intenſivſten Koloniſation. Zum Teil infolge der Ausbildung der Monroedoktrin nahm die koloniale Betätigung in Aſien, Afrika und Auſtralien zu. Hier ſchuf ſich vor allem England eine neue Kolonialwelt. Auch Frankreich wußte ſich ein neues Kolonialreich zu ſichern. Mit einem Hinweis auf Rußlands Koloniſation und Niederlagen in Nord- und Oſtaſien und auf den wachſenden Einfluß der jungen japaniſchen Großmacht ſchließt der Verfaſſer ſeine großzügigen Darlegungen.

2. Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeſchichte behandelt auch E. von Halle in der ZKolR. IX (1907) S. 19—54. Mit dem Zeitalter der Kreuzzüge beginnend ſchildert er die Triebkräfte und

Motive der Koloniſationsbeſtrebungen, die politiſchen Mittel des älteren Kolonialſyſtems, die Koloniſationsformen, die Epochen der Kolonialgeſchichte vom Standpunkt der einzelnen Nationen, endlich die neueſte Kolonialepoche (ſeit 1884) unter beſonderer Berückſichtigung der Stellung Deutſchlands.

3. Einen Ausſchnitt aus der kolonialen Rechtsgeſchichte Spaniens betrachtet H. Edler v. Hoffmann in der ZKolR. X (1908) S. 242—256 unter dem ſeltſam anmutenden Titel Das Vizekönigtum des Kolumbus und ſeiner Erben. Dieſe Bezeichnung iſt jedoch voll berechtigt. Dem Kolumbus wurden auf ſein Verlangen für die von ihm in Ausſicht geſtellten Entdeckungen Titel und Rechte eines Admirals und Vizekönigs zugeſichert. Kolumbus ſelbſt hat die vizekönigliche Würde, deren Umfang dem der königlichen Rechte entſprach, als lebenslängliches und vererbliches Recht erhalten, doch wurde ſie ſeinen Erben ſpäter gerichtlich aberkannt. Der Verfaſſer erachtet die hiſtoriſche Entwicklung dieſes Vizekönigstums von beſonderer Bedeutung für das moderne Kolonialproblem, in welchem Maße die mutterländiſche Regierung der kolonialen Unterregierung, dem subordinate government, Machtbefugniſſe einräumen ſoll. Sein erſtmalig unternommener Verſuch, zur Erklärung des deutſchen Kolonialrechts fremdes kolonialhiſtoriſches Recht heranzuziehen, dürfte im Prinzip lebhaft zu begrüßen ſein.

II. Franzöſiſches Kolonialrecht.

1. Das umfaſſende, jetzt in 3. Auflage erſchienene franzöſiſche Kolonialrechtsſyſtem von Girault: „Principes de colonisation et de législature coloniale“ beſpricht und empfiehlt Karl Frhr. v. Stengel in der ZKolR. X (1908) S. 65—71 unter der Überſchrift Franzöſiſches Kolonialrecht. Es iſt Frankreich ſeit etwa 60 Jahren gelungen, in Afrika, Aſien und Auſtralien ein neues Kolonialreich zu gründen. Gleichzeitig erwachte und wuchs das Intereſſe an der Entwicklung der Kolonien. Hiervon gibt das vorliegende Buch beredte Kunde. Sein Studium wird auch uns Deutſchen Nutzen bringen.

2. Die rechtliche Stellung der franzöſiſchen Kolonien und ihre Verfaſſung mit Berückſichtigung des engliſchen und deutſchen Rechtes behandelt die Bonner Diſſertation von Franz Jeruſalem (Düſſeldorf 1907). Die Literatur des franzöſiſchen Kolonialrechts weiſt einige vortreffliche Werke, wie z. B. das eben erwähnte Buch von Girault auf, enthält aber keine allſeitige wiſſenſchaftliche Verarbeitung des Rechtsſtoffes. Die Schriftſteller begnügen ſich mit der Darſtellung des poſitiven Rechts und erörtern im Zuſammenhang damit die politiſchen Grundſätze, die die Geſetzgebung der Kolonien beherrſchen, ab und zu auch politiſche Fragen de lege ferenda. — Unſer Verfaſſer bezweckt mit ſeiner Schrift eine dogmatiſche Bearbeitung des Stoffes. Nach einem einleitenden Überblick über den franzöſiſchen Kolonialbeſitz legt er zunächſt die rechtliche Stellung der kolonialen Beſitzungen dar. Ebenſo wie die Gebiete der direkten Verwaltung ſind auch die Protektoratsländer und die Intereſſenſphären Objekt der ſouveränen

Gewalt des französischen Staates. Während aber die Protektoratsländer bloße Nebenländer sind, bilden die übrigen kolonialen Besitzungen Frankreichs integrierende Bestandteile der Republik. Im vornehmsten Organ der kolonialen Zentralgewalt, dem Parlament, ist nur ein Teil der Kolonien vertreten. Das praktisch bedeutungsvollste koloniale Zentralorgan ist der Präsident; er ist für Kolonien und Protektoratsländer (mit Ausnahme Reunions und der Antillen) der Gesetzgeber. Die wichtigsten über der übrigen Zentralbehörden sind das Kolonialministerium, der Oberkolonialrat und die obersten mutterländischen Gerichtshöfe. Die lokale Organisation ist für die Kolonien i. e. S. und über die Protektoratsländer verschieden. Hinzutritt als dritte Organisation das Generalgouvernement. Das Haupt der Lokalverwaltung bildet der Gouverneur. Er ist Inhaber der Regierungsgewalt, hat eine umfassende konkrete Verwaltungstätigkeit auszuüben und genießt eine bevorzugte persönliche Stellung. Während er in den älteren Kolonien der Zentralverwaltung gegenüber möglichst selbständig gestellt ist, geht man in den in jüngerer Zeit erworbenen Kolonien von der absoluten Überordnung der Zentralverwaltung aus. Es folgt die eingehende Darstellung der Organisation der Lokalbehörden an der Hand der geschichtlichen Entwicklung. Als beratende Behörde steht dem Gouverneur der conseil privé zur Seite. Seine Verfassung und seine Befugnisse werden kurz erörtert. — Am Schluß jedes größeren Abschnitts skizziert der Verfasser vergleichsweise das englische und das deutsche Recht. Der gründlichen, übersichtlich angelegten Dissertation gebührt das Verdienst, die deutsche Kolonialrechtsliteratur um einen neuen Stoff bereichert zu haben. Auf die umfassende Neubearbeitung des Themas, die der Verfasser soeben (1909) veröffentlicht hat, wird im nächstjährigen Literaturbericht näher eingegangen werden.

3. Eine staatswissenschaftliche Abhandlung über die französischen Kolonialbanken verfaßte Otto Soltau (Straßburg 1907). Seine Ausführungen beschäftigen sich nur mit den französischen Kolonialbanken i. e. S., den banques coloniales, d. h. denjenigen in den Kolonien errichteten Kreditinstituten, denen das Vorrecht der Notenausgabe verliehen ist. Das 1. Buch bespricht die fünf alten Kolonialbanken in Martinique, Guadeloupe, Reunion, Guyane und Senegal, zunächst die Zustände vor ihrer Errichtung, sodann ihre Errichtung, ihr Wesen, ihre Verfassung, ihren Geschäftskreis, ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse. Das 2. Buch behandelt die Banken von Neukaledonien, Indochina und Westafrika, das 3. Buch die Bank von Algerien. Das 4. Buch enthält einen Vergleich der Kolonialbanken untereinander und mit anderen Banken; sie stellen verschiedene Entwicklungsstufen dar, die fast bis zur Bank von Frankreich führen.

III. Englisches Kolonialrecht.

1. Einen trefflichen Überblick über die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und deren Verwal-

tung gewährt die umfangreiche Erlanger Dissertation von Carl M. A. Pfuelf (Borna-Leipzig 1908). Nur die Original-Quellen und nur die englische Literatur sind zu Grunde gelegt. Zunächst erläutert die Schrift die Begriffe Greater Britain, Protektorate, Interessensphären, chartered companies und die allgemeinen staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem United Kingdom und Greater Britain. Vier Arten von Kolonien sind zu unterscheiden: Solche, in denen die Legislative dem Gouverneur, die Exekutive entweder ihm allein oder ihm und einem Executive Council zusteht; solche in denen die Legislative in der Hand des Gouverneurs und eines Nominated legislative Council, die Exekutive in der Hand des Gouverneurs und eines Nominated Executive Council ruht; solche, in denen eine Representative Assembly die Gesetzgebung, der Gouverneur und ein Nominated Executive Council oder Committee die Exekutive handhabt; endlich Selbstverwaltungskolonien. In den Kolonien der beiden ersten Arten (Crown Colonies) gleicht der Gouverneur einem absoluten Könige. In den selfgoverning Colonies (4. Art) ist der governor der einzige von der Heimregierung angestellte Beamte. Solche Kolonien sind z. B. die Staaten des seit 1901 bestehenden Commonwealth of Australia; sein Federal Parliament besteht aus dem Governor-General, dem Senat und dem House of Representatives. Das Dominion of Canada setzt sich aus 7 Provinzen, 1 Distrikt und 1 Territorium zusammen. Die Unity der südafrikanischen Kolonien vertritt in gewissem Sinne der High Commissioner. Keine Kolonie ist British India. Es umfaßt alle Territorien, die von der Krone durch den Governor-General of India verwaltet werden; letzterer ist an die Weisungen des verantwortlichen Secretary of State for India gebunden. Das wichtigste Problem der britischen Imperial Federation ist die Gestaltung der künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Selbstverwaltungskolonien.

2. Obwohl erst ein Jahr alt, entspricht die verdienstvolle Schrift Pfuelfs doch nicht mehr ganz der neuesten Rechtslage. Inzwischen hat sich, wie wir der ZKolR. X (1908) S. 503—512, 576—583 entnehmen, eine Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien vollzogen. Seltsamerweise beruht die Neuregelung nicht auf Gesetz, sondern auf einer Verwaltungsanordnung. Durch Verfügung des Staatssekretärs für Indien ist die Schaffung eines Staatsrats für Indien (Imperial Advisory Council) und für jede seiner Provinzen genehmigt worden. Der Staatsrat ist beratendes Organ und unterscheidet sich von dem bisherigen Ausführenden Rat namentlich durch die vermehrte Heranziehung der Eingeborenen. Ferner sieht die Reform eine Erweiterung der gesetzgebenden Räte vor, ebenfalls unter vermehrter Heranziehung von Mohammedanern an den zentralen gesetzgebenden Rat.

Wir haben unseren Ausführungen nicht viel mehr hinzuzufügen. Wieweit sie ihrem praktischen Zweck gerecht zu werden geeignet sind, muß sich aus ihnen selbst ergeben. Nur über ihr theoretisch-wissenschaftliches Resultat sei ein kurzes Schlußwort gestattet. Lassen wir die Kette der einzelnen Besprechun-

gen noch einmal als Ganzes an unserm Blick vorüberziehen, so können wir über den Gesamtfortschritt, den die deutsche Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1906, 1907 und 1908 gemacht hat, wohl erfreut sein. Zweifellos, was den äußeren Umfang der Produktion angeht, aber auch, was ihren Inhalt und ihren Gehalt betrifft. Diesen Erfolg verdankt die Kolonialrechtsliteratur unseres Erachtens vornehmlich dem Umstande, daß sie gelernt hat, sich bei der Auswahl der Stoffe mehrfachen Beschränkungen zu unterwerfen. Sieht man von einer Reihe von Dissertationen ab, deren Verfasser entweder in Unkenntnis der vielen noch im Kolonialrecht verborgenen reizvollen Rechtsprobleme oder auch aus Bequemlichkeit immer wieder von neuem antiquierte und abgedroschene Fragen aufwärmen und dadurch das wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Kolonialrechts geradezu in Mißkredit bringen — so darf man im übrigen doch mit Genugtuung feststellen, daß die weitaus meisten kolonialrechtlichen Schriftsteller sich mehr und mehr der Darstellung bislang vernachlässigter Kolonialrechtsgebiete und kaum bearbeiteter Einzelfragen zuwenden, daß sie ferner nicht bloß das koloniale Staatsrecht, sondern mit besonderem Interesse auch das bisher wenig gewürdigte koloniale Verwaltungsrecht und die Rechtspflegeordnung (im weitesten Sinne) berücksichtigen, daß sie endlich dem Recht der einzelnen Schutzgebiete, dem kolonialen „Landesrecht", ihre Aufmerksamkeit widmen. Es bedarf keines Nachweises, daß sie auf diese Weise — zur gründlicheren Behandlung und wissenschaftlichen Vertiefung des enger begrenzten Themas gezwungen — der Wissenschaft weit größeren Nutzen bringen, gleichzeitig aber auch für die koloniale Verwaltungspraxis brauchbare Resultate zu Tage fördern. Eine seltsame und interessante Erscheinung ist es, daß unter den derzeitigen Bearbeitern des Kolonialrechts nur vereinzelt ältere Rechtslehrer und Schriftsteller zu finden sind, daß sie diesen jungen Zweig der Rechtswissenschaft fast ausschließlich jüngeren Interessenten überlassen. Besonders Doktoranden betätigen sich hier in Menge. Vorausgesetzt, daß sie in der Auswahl ihres Themas nicht allzu anspruchslos sind, ist dies freudig zu begrüßen. Denn das Kolonialrecht birgt noch soviele unerschöpfte Quellen, anregende Stoffe und interessante Probleme, daß der, welcher näher einzudringen sich die Mühe gibt, reiche Ausbeute zu gewinnen in der Lage ist. Es sei hier nur auf die einzelnen Zweige des Verwaltungsrechts, auf das Beamtenrecht, auf die vergleichsweise Heranziehung ausländischen Rechtes hingewiesen. Es ist darum mit Friedrich (Kolonialpolitik als Wissenschaft, Schlußworte) der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die „junge Mannschaft" die Lösung dieser und anderer Einzelfragen energisch in Angriff nimmt. Dann wird sich auch hier die alte Wahrheit erweisen: In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister!

Dr. Friedrich Giese, Gerichtsassessor, Bonn.

Zur Statistik der Eingeborenen der deutschen Südseegebiete.

I. Allgemeines.

Ein viertel Jahrhundert ist nunmehr verflossen, seit mit Bismarcks berühmt gewordener Depesche nach Kapstadt Deutschland in die Reihe der europäischen Kolonialmächte getreten ist, und seit fast einem Jahrzehnt ist sein kolonialer Besitz fast unverändert geblieben. Wenn wir diesen nunmehr abgeflossenen Zeitraum einheitlich charakterisieren wollen, so könnte er die Periode der Inventuraufnahme genannt werden. Denn das erste Ziel der neu inaugurierten Kolonialpolitik bildete, sei es der Okkupation der Schutzgebiete unmittelbar folgend oder auch mit ihr Hand in Hand gehend, die zunächst nur ins Allgemeine gehende Erforschung der Werte, die für Zwecke der Kolonisation vorhanden sind. In erster Linie kam für diese Inventur der Grund und Boden und seine Schätze und Kräfte in Betracht. In dieser Richtung hat geographische und wirtschaftliche Forschung bereits die allgemeinen Grundlagen für die hauptsächlichen Ziele kolonialer Arbeit klar gelegt, und nur mehr vom Zufall abhängige Einzelheiten, wie etwa die Auffindung von Diamanten in Südwestafrika, vermögen dem gewonnenen Bilde neue Züge einzuprägen. Neben dem Grund und Boden kommt als weiterer Produktionsfaktor der Mensch in Betracht, dessen fleißige Hand die noch schlummernden Kräfte wecken oder die bereits wirksamen Kräfte vervielfältigen soll. Hier tritt die Frage in den Vordergrund, ob die Arbeit ausschließlich den Angehörigen des Mutterlandes überlassen bleiben, ob sie allein oder überwiegend den Eingeborenen des Kolonialgebietes vorbehalten sein, oder ob sie im Zusammenwirken beider Teile bewältigt werden soll. Auch in dieser Hinsicht ist ein klarer Überblick über die verschiedengestalteten Verhältnisse gewonnen, und wir können für die einzelnen der bezeichneten drei Möglichkeiten je ein Beispiel in Südwestafrika, in Ostafrika, in den Marschall-Inseln namhaft machen. Doch zeigt das vielerorts jetzt in den Vordergrund sich drängende Eingeborenenproblem, daß Menschenkraft ein weit unberechenbareres Element für die Kolonisation bedeutet als die Kraft des erzeugenden Bodens, daß der Wille der kolonialen Macht in der Richtung auf ein wirtschaftliches Ziel sich der Erde

Digitized by Google

leichter und sicherer aufzwingen läßt als der autochthonen Menschheit dieser Länder. Und dennoch muß notwendig diese Reihe von Problemen gelöst werden, denn von ihrer Lösung ist die Stellung abhängig, welche der dritte Produktionsfaktor, das Kapital, zu den einzelnen Kolonialgebieten einnehmen wird: das Kapital als Leben und Werte schaffender Strom des im engen Europa bis zur Übersättigung angestapelten Unternehmungsgeistes.

Betrachten wir kurz die Rolle, die der weiße und der farbige Mensch in den oben beispielsweise genannten 3 Schutzgebieten spielt und spielen wird. In Südwestafrika, wo der Weiße den Anspruch erhebt, als Besitzer weiter Länderstrecken seinen eigenen Grund und Boden von seiner Ansiedlung aus selbst zu bewirtschaften, hat ein langer Krieg die ohnehin spärliche, wirtschaftlich überdies nicht allzu wertvolle einheimische Bevölkerung dem Untergange nahe gebracht. Wie notwendig aber auch dort noch der Fortbestand der Eingeborenen für die weitere Entwicklung des Schutzgebietes ist, beweisen die Maßnahmen der neuesten Zeit, denen die ängstliche Sorge für die Erhaltung der Bevölkerungsreste den Stempel aufdrückt. In Ostafrika ist im allgemeinen zu dieser Sorge wenig Anlaß. Der Neger hat in den der geschichtlichen Forschung zugänglichen Zeitläuften hinlänglich den Beweis seiner Lebensfähigkeit auch neben und unter dem Weißen geliefert. Und so verschieden die farbige Bevölkerung auch räumlich verteilt ist, so darf doch mit einiger Sicherheit bei friedevoller Ordnung im Lande darauf gerechnet werden, daß den Eingeborenenkulturen das notwendige Maß von Arbeitskräften zur Verfügung stehen werde, und daß daneben an den hierfür geeigneten Plätzen auch der weiße Ansiedler auf seine Rechnung kommen werde. Wesentlich anders wiederum sind die Verhältnisse in der Südsee. Der reine tropische Charakter dieser Inselgebiete, der dem Europäer verbietet, selbst Hand anzulegen, und es ihm zumeist unmöglich macht, größere Siedlungen zu gründen und durch Generationen hindurch zu behaupten, macht die Eingeborenen als Arbeitskräfte bei der Gewinnung der tropischen Erzeugnisse unentbehrlich, wenn man nicht das zweischneidige Mittel der Zuführung fremder Arbeiter, vorwiegend der gelben Rasse, anwenden will.

Diese Erwägungen lassen klar erkennen, wie notwendig nicht nur eine Inventur der vorhandenen Menschenmassen, sondern auch eine fortdauernde genaue Beobachtung von deren Bewegung überall sein muß. In erster Linie erstreckt sich diese Forschung natürlich auf die weißen Bewohner der Schutzgebiete als auf das weitaus einfacher und leichter zu übersehende Element. So hat denn auch seit ca. 8 Jahren eine genaue, fast über das Notwendige hinausgreifende Statistik der weißen Bevölkerung alles Wissenswerte in dieser Richtung beigebracht. Anders steht es mit der farbigen Bevölkerung. Zwar umfassen mehr oder weniger zuverlässige Schätzungen, vielleicht das Gebiet von Kaiser Wilhelmsland und der benachbarten großen Inseln ausgenommen, schon unser gesamtes Kolonialland; allein exakte Ziffern sind nur wenige vorhanden und auch die spärlichen Eingeborenen Südwestafrikas sind erst in der jüngsten Zeit in einigen Bezirken einer genau gegliederten Zählung unter-

Digitized by Google

zogen worden. An eine Ausscheidung der einzelnen Altersklassen und der Geschlechter, wie sie, obwohl hier weit weniger von Bedeutung, für die weiße Bevölkerung der Schutzgebiete seit mehreren Jahren schon fortlaufend getroffen wird, und wie sie in den europäischen Staaten als unentbehrlich für die Erforschung der Entwicklung und der inneren Gesundheit unserer Bevölkerung seit langem üblich ist, kann in den Schutzgebieten nur unter besonders günstigen Verhältnissen gedacht werden.

In Afrika freilich muß sie noch längere Zeit ein frommer Wunsch bleiben. Fortdauernden Beobachtungen stehen hier die weiten Räume und die verhältnismäßig große und rasche Beweglichkeit der Massen hindernd im Wege. Auch die einfache Frage der Vermehrung konnte bisher nur rudimentär bei gelegentlichen rein örtlichen Beobachtungen berührt werden, wenn man von den besonders gelagerten Verhältnissen in Südwestafrika absieht. Doch wäre immerhin auch hier vielleicht mehr zu erreichen gewesen und z. B. zu erreichen, wenn den einzelnen Bezirks- und Stationsleitern die Wichtigkeit dieser Fragen rechtzeitig vors Auge gestellt wurde und die Last der übrigen, durch den Beruf vorgeschriebenen Geschäfte hierfür Zeit übrig ließe.

Wesentlich anders sind die Verhältnisse dagegen zum Teil wenigstens in der Südsee gelagert. In mehrfacher Hinsicht sind sie günstiger; andrerseits bestehen dort wieder besondere Schwierigkeiten, die in Afrika wegfallen. In den weitzerstreuten Gruppen der kleineren Inseln ist eine Zählung der Eingeborenen der einzelnen Eilande weit leichter durchführbar, da sich die Ziffern für die engen Grenzen der bewohnten Räume ohne Schwierigkeit überschauen lassen, und auch eine Ausscheidung nach Geschlecht und Altersgruppierung aus dem gleichen Grunde sich bewerkstelligen läßt. Erscheint so eine einmalige Zählung der Bevölkerung bei gelegentlichem Besuch einer Insel einfach zu bewerkstelligen, so ist andererseits eine fortlaufende Beobachtung durch die weiten Entfernungen zwischen den einzelnen Beobachtungsstationen und durch die ungünstige Gestaltung der Verkehrsverhältnisse hochgradig erschwert. Verteilen sich doch z. B. die Inselgruppen der Westkarolinen, Palau und Marianen, die zu einem Verwaltungsgebiet vereinigt sind, auf eine Fläche, die von den Entfernungen Stockholm—Neapel und Sardinien—Saloniki begrenzt wird. Da zudem dem Bezirksleiter heute noch ein einziges Regierungsfahrzeug und das nicht immer, zur Verfügung steht, so ist es eine notwendige Folge, daß derselbe die einzelnen Gebiete dieses weit ausgedehnten Bezirkes nur sehr unregelmäßig, manchmal nur nach mehreren Jahren wieder, besuchen kann. Eine weitere Schwierigkeit ist der fortlaufenden Beobachtung der Bevölkerungsbewegung durch außerordentliche Ereignisse der letzten Jahre erwachsen. Wie bekannt, haben bis in das vergangene Jahr hinein heftige Wirbelstürme die Inselwelt heimgesucht und Hunderte von Menschenleben vernichtet. Es ist klar, daß diese Verluste in die Rechnung der regelmäßigen Bevölkerungsbewegung nicht eingesetzt werden dürfen. Weiterhin haben aber diese Naturereignisse planmäßige Transplantierungen verhältnismäßig sehr beträchtlicher

Volksmassen zur Folge gehabt, derart, daß einzelne Inseln nahezu entvölkert wurden, andere einen Zuwachs an Bewohnern um ein vielfaches der ursprünglichen Zahl erfuhren.

Günstiger steht es in Samoa, das ja seit langen Jahren dem europäischen Westen weitaus vertrauter war und wo zuerst mit planmäßigen und einigermaßen genauen Zählungen der Eingeborenen ein erfolgreicher Anfang gemacht werden konnte. Auch begegnet dieses Unternehmen dort den vorerwähnten Schwierigkeiten nicht und wird durch den etwas kultivierteren Charakter der Bewohner überdies noch wesentlich erleichtert.

Im Gegensatz hierzu steht die Forschung der Bevölkerungszahl und -bewegung in Neu Guinea und dem Bismarck-Archipel noch ganz in den ersten Anfängen. Weite Räume sind dort überhaupt noch von keines Weißen Fuß betreten; z. T. ist man noch im ersten Stadium politischer Besitzergreifung begriffen; und endlich stehen sowohl der Charakter der Bevölkerung wie die versteckte Art ihrer Siedlungen einschlägigen Bemühungen stark behindernd im Wege. Dem entsprechend besitzen wir nur wenige und örtlich eng begrenzte oder auf zufälliger Beobachtung basierende Angaben. Nur in Neu-Lauenburg, wo der Einfluß der weißen Herren am solidesten fundiert ist, sind die Anfänge einer über die bescheidensten Grenzen hinausgehenden Bevölkerungsstatistik gemacht werden.

Und doch muß gerade in unseren Südseegebieten das Bestreben in erster Linie auf Lösung des Bevölkerungsproblems gerichtet sein. Denn die Eingeborenen jener tropischen Gebiete sind für uns, wollen wir uns nicht dem gefährlicher Strom der gelben Rasse überantworten und damit die schwierigsten Probleme politischer und wirtschaftlicher Art heraufbeschwören, einfach unentbehrlich, so gering auch z. B. der Arbeitswert dieser Farbigen eingeschätzt werden mag. Das Hauptgewicht wirtschaftlicher Arbeit liegt ja doch auf der Gewinnung, in zweiter Linie auf der regelmäßigen Nachpflanzung tropischer pflanzlicher Produkte, insbesondere der Kokospalme. Und hierzu wird nach den bisherigen Erfahrungen auch der Melanesier, der Mikronesier wie der Polynesier herangezogen werden können.

Nun ruht auf diesen Rassen nach der bisherigen landläufigen Ansicht das Fatum eines raschen und unabänderlichen Untergangs, besten Falles noch einer allmählichen Verschmelzung mit der weißen Rasse, wozu ja in Samoa der Anfang gemacht ist. Und da verlohnt es sich wohl, der Frage nachzugehen, ob denn dieser Urteilsspruch wirklich unabänderlich ist. Gründet er sich vielleicht nur auf die Erfahrungen vergangener Zeiten, wo innere Kämpfe oder die Grausamkeit von auswärts gekommener Bedrücker (Spanien), auf die einheimischen Stämme dezimierend eingewirkt und periodisch wiederkehrende Epidemien die Kraft der Eingeborenen bis zum Rand des Unterganges erschöpft haben? Haben wir in den geringen Volkszahlen vielleicht nur die

Folge außerordentlicher Naturkatastrophen zu erblicken, wie wir sie in der verhältnismäßig kurzen Zeit unserer politischen Oberhoheit so zahlreich zu beklagen hatten? Ist die geringe Kinderzahl der Ausfluß einer Abnahme der inneren Lebenskraft oder aber nur eine für notwendig gehaltene Maßnahme einer kindlich ratlosen Bevölkerung, der der Rat und die Umsicht einer als Stütze dienenden und zur Hilfe bereiten Kulturmacht bisher gemangelt hat? War der Einfluß einer in Maximo 25 Jahre, in Minimo fast 10 Jahre lang währenden, auf friedliche Entwicklung hinzielenden deutschen Schutzherrschaft furchtlos? Oder hat er bereits eine Wendung zum Bessern gebracht? Oder ist von ihm eine solche Wendung in Zukunft zu erwarten?

Eine Fülle von schwerwiegenden Fragen erhebt sich so für die koloniale Macht, die sich mit der Tatsache der Besitzergreifung die Pflicht aufgeladen hat, diese Fragen zu beantworten. Und wenn auch die tatsächlichen Angaben, die zu ihrer Beantwortung herangezogen werden können, noch so lückenhaft und spärlich sind, es verlohnt sich vielleicht dennoch der Versuch, sie von den erwähnten Gesichtspunkten aus näher zu betrachten.

II. Samoa.

Wenn diese Inselgruppe an erster Stelle behandelt wird, so geschieht dies aus dem Grunde, weil dort die Verhältnisse im einzelnen am genauesten sich beurteilen lassen; denn seit dem Bestehen der deutschen Herrschaft hat bereits dreimal eine genaue Volkszählung dort stattgefunden. Schon hieraus läßt sich vielleicht entnehmen, daß die deutsche Kolonialleitung dem Problem, das Volk der Samoaner wenn nicht zu vermehren, so mindestens zu erhalten, die vollste Aufmerksamkeit widmet. Es wäre in der Tat ein nicht zu rechtfertigender Irrtum, wollte man das Bedürfnis nach dem Fortbestehen eines Stammes von dessen Wert für zweckbewußte Arbeit abhängig machen. Selbst auf die Gefahr hin, daß der reine Samoaner nie ein vollwertiger Arbeiter im westeuropäischen Sinne werden wird — und diese Gefahr liegt nahe, — müßte man auf die Erhaltung des Stammes von einem anderen Gesichtspunkt aus bedacht sein, von einem ethnographischen, und, wenn man will, ästhetischen. Über das natürliche Bedauern hinaus, welches wir bei dem Gedanken an den „letzten Mohikaner" empfinden und welches mit der Vorstellung einer zunehmenden Verarmung der Erde an Menschentypen verbunden ist, würden wir einen Niedergang der Samoaner schmerzlich empfinden, insofern sie eine liebenswürdige und anmutige Einzelform des homo sapiens repräsentieren, an der wir überdies durch langjährige wirtschaftliche Beziehungen besonderes Interesse gewonnen haben.

Die erste exakte Zählung fand in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober 1900, die zweite vom Juli bis September 1902, die letzte am 1. Oktober 1906 statt. Das Gesamtergebnis dieser Zählungen, welche nur die reinen Samoaner, unter Ausschluß der Mischlinge, umfassen wollten, ist folgendes:

	Upolu (868 qkm)	Manono und Apolima (13.2 qkm)	Savaji (1691 qkm)	Zusammen
1900:	17 755	1038	14 022	32 815
1902:	18 341	1070	13 201	32 612
	1906: 20 662		12 816	33 478

Die Ziffern für die beiden kleinen Inseln sind bei der letzten Zählung nicht ausgeschieden, wie wohl es keine Schwierigkeiten gemacht hätte. Warum weiß niemand; es ist dies wieder eine der Achtlosigkeiten, die bei unserer kolonialen Statistik von jeher gang und gäbe waren. Dennoch ersieht man, wie sehr das Übergewicht auf der kleineren Hauptinsel Upolu ruht, und wie viel größer die Dichtigkeit der Bevölkerung auf den beiden kleinen Inseln ist. Savaji steht, entsprechend seiner weniger günstigen Bodenbeschaffenheit, zurück und verliert überdies fortdauernd an relativem Gewicht bezgl. seiner Volkszahl. Die Gesamtzahlen weisen geringe Abnahme von 1900 auf 1902; langsame Zunahme bis 1906 auf; im allgemeinen scheint ein nahezu stationärer Zustand hervorzugehen. Anders wirkt das Bild, wenn man Bevölkerungsangaben früherer Zeiten heranzieht: es wird nämlich für 1889 eine Volkszahl von ca. 36 000, für 1899 eine solche von 35 565 angegeben.[1]) Da indes eine von der Regierung veranlaßte Zählung damals nicht stattfand, muß angenommen werden, daß es sich um Zählungen der Missionare handle, und letztere ergeben infolge des Wettstreites um die Zahl der Konfessionsgenossen, auch heute noch höhere Ziffern als die Bevölkerung tatsächlich ausweist. Übrigens zeigen auch diese Angaben für den sie trennenden Zeitraum von 10 Jahren eine relativ unbedeutende Minderung, bestärken also insofern das Resultat der Regierungszählungen: zwar keine Zunahme, aber doch ein annäherndes Gleichbleiben der Volkszahl. Während der Drucklegung dieser

Indessen ist nicht zu vergessen, daß ja die Samoaner längst nicht mehr die

Arbeit brachte das Kolonialblatt (1909 Nr. 8) eine Notiz über die Bevölkerungsbewegung in Samoa im Jahre 1908; hiernach hätte sich die Eingeborenen-Bevölkerung tatsächlich weiter vermehrt. Es trafen im Kalenderjahr auf 1398 Geburten 965 Todesfälle, so daß ein Geburtenüberschuß von 433 Eingeborenen zu verzeichnen war.

gesamte Bevölkerung der Inseln repräsentieren. Außer den Weißen und den fremden Südseeinsulanern sind zwei Kategorien von besonderem Interesse; eine künstliche herbeigeführte Invasion der mongolischen Rasse, gebildet von den als Arbeitern importierten Chinesen, und eine Bastardbevölkerung, hervorgegangen aus legitimen wie illegitimen Verbindungen Weißer mit Samoanern. Die Ziffern für diese Bevölkerungselemente sind folgende:

---

[1]) Dr. Hans Blum: Das Bevölkerungsproblem im stillen Weltmeer. Berlin 1902, wo die Bevölkerungsangaben der Südseegebiete für frühere Zeiten zusammengetragen sind.

	Weiße	Nichteingeborene	Chinesen	Mischlinge
1902[1])	347	811	13	536
1903:	381	978	12	599[2])
1906:	454	1182	770	815
1907:	455	1347	1104	885
1908:	436	?	1050	938

Also überall — das letzte Berichtsjahr ausgenommen — eine starke Zunahme, derart, daß die stammesfremden Elemente, welche 1902 nur ca. 3 Prozent der Gesamtvolkszahl darstellten, gegenwärtig nahezu ein Zehntel derselben betragen. Bemerkenswert ist übrigens, daß sich die Weißen bei weitem nicht so stark vermehrt haben, wie die fremden Farbigen. Aber auch die stammesverwandten Mischlinge haben ihre Zahl nahezu verdoppelt. Ihre Zunahme versteht sich, wenn man erwägt, daß 1906: 75, 1907: 98 weiße verheiratete Männer farbige Frauen hatten, und die Zahl der Mischehen weit größer ist als die der Ehen unter Weißen.

Aus diesen Angaben geht deutlich hervor, daß das rein samoanische Element an Gewicht der Zahl mehr und mehr zurücktritt, und es ist vielleicht die Zunahme der Fremden die Hauptgefahr für das samoanische Volkstum: bildet es doch auch eine Bedrohung der Wirtschaftsform der Eingeborenen, der nur dadurch begegnet werden kann, daß letzteren ihr Nahrungsspielraum mit größter Sorgsamkeit bewahrt wird.

Einen tieferen Einblick in die inneren Kräfte des Samoanertums wird man gewinnen, wenn man die Ergebnisse der Zählungen nach dem Geschlecht und dem Altersaufbau unterscheidet und dazu heranzieht, was über die Bewegung der Bevölkerung bekannt geworden ist. Die vorhandenen statistischen Daten erschweren dieses Verfahren natürlich wieder nach Kräften: Die Zählung von 1900 gibt nur die Zahl der Männer und Frauen, worin die der Kinder inbegriffen ist. Die Zählung von 1902 unterscheidet Männer, Frauen und Kinder; jene von 1906 Männer, Frauen, Knaben und Mädchen. Folgendes Bild ergibt sich:

	Männer	Frauen	Knaben	Mädchen
1900:	16894	15921	—	—
1902:	10373	10543	10696	
1906:	10120	9563	7028	6767

Das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Bevölkerung ist wenig befriedigend. Abgesehen von 1902 überwiegt die erstere beträchtlich und zwar auch bei den Jugendlichen, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als die auf den Inseln wohnenden Fremden weitaus überwiegend, die fremden Südseeinsulaner und die Chinesen fast durchweg, dem männlichen Geschlecht ange-

[1]) Frühere Angaben fehlen, ebenso solche für 1904 und 1905.
[2]) Darunter stammen 331 aus gesetzmäßigen Geschlechtsverbindungen

hören. Auch die letzten Berichte (für das Kalenderjahr 1908) lassen ersehen, daß das Übergewicht des männlichen Geschlechts andauert. Von 1398 Geburten in diesem Jahr trafen nämlich 767 aus das männliche, 631 auf das weibliche Geschlecht, demnach auf 100 männliche nur 823 weibliche. Bemerkenswert ist auch, daß diese Proportion im ganzen Inselgebiet in gleicher Weise zu Tage tritt.

Über den Altersaufbau gestatten die spärlichen Angaben auch nur spärliche Schlüsse, um so mehr, als nirgends gesagt ist, welche Altersgrenze für den Begriff des Kindes, des Knaben und Mädchens gesetzt wurde. Man darf wohl nach der überwiegenden Übung das 15. Lebensjahr als Grenze vermuten: Im Jahre 1902 verhielt sich die Zahl der Jugendlichen zu den Erwachsenen wie 1:2; mit anderen Worten: auf ein erwachsenes Paar, gleichviel ob ledig oder verheiratet, trifft ein Kind. Es ist dies ein außerordentlich schwacher Unterbau für die künftige Entfaltung der Bevölkerung, wenn man unsere heimischen Verhältnisse dagegen hält; doch werden wir im Folgenden häufig in der Südsee eine ähnliche Gestaltung finden. Wichtig ist aber, daß von 1902 auf 1906 die Zahl der Kinder im Vergleich zu jener der Erwachsenen beträchtlich zugenommen hat, also eine Verjüngung zu verzeichnen ist; das Verhältnis ist 1906 annähernd 2:3 geworden. Es liegt nahe, hierin nicht einen bloßen Zufall, sondern die Frucht des seit 1900 herrschenden Friedens zu erblicken. Man kann ja die Entwickelung einer Bevölkerung nur dann verstehen, wenn man ihr äußeres Schicksal mit in Betracht zieht. Erfahrungsgemäß greifen nicht nur Naturkatastrophen, sondern fast mehr noch politische Wirren störend in den Gang der Bevölkerungsgestaltung ein. Und da darf nicht übersehen werden, daß Samoa bis 1899 fast fortdauernd von Kämpfen und Unruhen heimgesucht war. Vermag auch die Ziffer der Todesopfer während der letzten Thronfolge- und Befreiungskämpfe der Samoaner nicht angegeben zu werden, so ist ihnen doch eine erkleckliche Anzahl von im kräftigsten Alter stehenden Männern erlegen, und auch die wirtschaftliche Bedrängnis kann nicht ohne schädigende Einwirkung auf die Zahl der Ehen und Geburten gewesen sein. Jedenfalls stehen die ersten Zählungen 1900 und 1902 noch unter dem Einfluß anormaler Verhältnisse. Erst die seither verflossenen Friedensjahre haben denn 1906 eine wieder einsetzende Zunahme der Bevölkerung gebracht.

Die Gesundheitsverhältnisse wurden seit Bestehen der deutschen Herrschaft nur selten durch größere Epidemien wesentlich beeinflußt. Im allgemeinen treten am häufigsten Erkältungskrankheiten der Atmungsorgane (Grippe, Keuchhusten, Influenza) und der Muskeln (Rheumatismus), sowie Hautkrankheiten auf. Im Jahre 1902 wird von einer epidemisch gearteten Influenza berichtet, während 1907 die Bevölkerung von Grippe und Keuchhusten stark heimgesucht wurde. Den Einfluß der letzteren, häufig letal verlaufenden Epidemien können wir an der Hand der einstweilen nur für 1906 und 1907 vorliegenden Aufschreibungen über Geburten und Sterbefälle beobachten, die

im übrigen natürlich zu weiter gehenden Schlüssen einen noch zu kurzen Zeitraum umfassen. Die Ziffern sind im Folgenden zusammengestellt:

	Geburten		Sterbefälle		Überschuß der Geburten + der Sterbefälle —,		
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	männlich	weiblich	zusammen
1906:	745	590	727	582	+18	+8	+26
1907:	734	623	818	724	—84	—101	—185

Hieraus resultiert infolge dieser ungünstigen Gesundheitsverhältnisse innerhalb eines Jahres eine Bevölkerungsabnahme von 185 = 0.5 Prozent der Gesamtbevölkerung, trotzdem zugleich die Zahl der Geburten um 22 zugenommen hatte. Inwieweit es einer verbesserten und weiter verbreiteten hygienischen Fürsorge künftig gelingen wird, solchen Epidemien ihre lebengefährdende Wirkung zu nehmen, läßt sich nicht auch nur vermuten; von nicht geringem Einfluß wird es sein, ob von den Samoanern ihre landesübliche Tracht beibehalten wird; es steht wohl außer Zweifel, daß die von den Missionen, speziell den englischen, fast aufgedrängte europäische Kleidung den Samoaner gegen Erkältungskrankheiten viel empfindlicher macht. Immerhin liegen derartige epidemische Krankheitserscheinungen noch im natürlichen Verlauf der Dinge und ein in seiner Lebenskraft nicht wesentlich geschwächtes Volk muß im Stande sein, die dadurch verursachten Verluste wenigstens allmählich durch vermehrten Geburtenüberschuß wieder wett zu machen. Da indeß auch die Verluste der neunziger Jahre, wie wir gesehen haben, bis 1906 wieder ausgeglichen werden konnten, so darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß auch der Verlust des Jahres 1907 in der Folgezeit wieder hereingebracht werden wird. Die bereits oben erwähnten Angaben für 1908 bekräftigen diese Hoffnung: Es sind nämlich in diesem Jahre

	auf Upolu, Manono und Apolima	auf Savaii	zusammen
geboren	853	545	1398
gestorben	568	397	965, also
Geburten Überschuß	258	148	433.

Diese Ziffern eröffnen erfreuliche Ausblicke in die Zukunft des sympathischen Völkchens.

III. Marschall-Inseln.

Völlig anders als für Samoa gestaltet sich die Aufgabe, die Zahlenangaben für die Eingeborenen aufzuarbeiten, bei den Marschall-Inseln. Von den beiden Hauptelementen, die für jede Bevölkerungsstatistik unentbehrlich sind: Volkszahl und Raum, konnten für Samoa bestimmt Ziffern angeführt werden, insofern einerseits genau Zählungen vorhanden sind, andererseits der Flächeninhalt der in Betracht kommenden hohen Inseln bekannt ist. In den Mar-

schall-Inseln haben wir es mit einer einzigen Ausnahme, wenn man nämlich Nauru (Pleasant-Island) hinzurechnet, mit niederen Korallen-Eilanden, mit Atollen zu tun, also mit Landstückchen, die, in keinem Fall von nennenswertem Umfang, vielfach kaum mehr schlechthin als „Land" zu betrachten sind. Selbst scheinbar so einfache Begriffe, wie „bewohntes" oder „bewohnbares Land" geraten ins Schwanken; denn nicht nur jene Glieder des Atollrings, auf welchen die Hütten der Bewohner stehen, sind von ihnen bewohnt, bezw. bewirtschaftet; auch kleine Landflecken, die vielleicht nichts weiter als einige Kokospalmen auf magerem Korallenboden aufweisen, sind dazu zu rechnen. Andrerseits können für den Begriff des bewohnten (bewirtschafteten) Landes jene Flächen außer Betracht bleiben, welche nicht verwertet werden und werden können, und sind auszuscheiden alle die Risse, welche zeitweise vom Wasser überspült werden. Dagegen könnte mit einigem Recht die Wasserfläche innerhalb des Atollrings, die Lagune, mit herangezogen werden, insofern sie nach Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen einem Binnensee ähnlich ist. Wenn man erwägt, daß die eine der Atollgruppen, die Ralik-Gruppe, aus 18, die andere, die Ratak-Gruppe aus 15 einzelnen Atollen besteht, deren einzelne Kettenglieder wieder aus wohl noch ungezählten Landfleckchen bestehen, so wird man der offiziellen Flächenangabe für das Schutzgebiet (417 Quadratkilometer) nur eine bedingte Richtigkeit beimessen können.

Dieser räumlichen Gestaltung des Schutzgebietes ist es denn wohl auch zuzuschreiben, wenn eine genaue Gesamtzählung der Bevölkerung, trotzdem die Inselgruppe bereits seit 1885 in deutschem Besitz ist, bisher noch fehlt und fortlaufende Zahlen lediglich für die einzige in sich abgeschlossene Insel, das schon erwähnte Nauru, zur Verfügung stehen. Als Gesamtzahl der eingeborenen Bevölkerung wird seit 10 Jahren unverändert die Ziffer von ungefähr 15 000 genannt, während bei Beginn der deutschen Oberhoheit eine etwas geringere Ziffer, nämlich ca. 13 000 (ohne Naurn) angeführt wird. Aus früherer Zeit wird die jedenfalls sehr hypothetische Ziffer von 35 000 Bewohnern (für 1870) angeführt[3]), während die Angabe von 10 000 für 1890 in The Statemans Year book offenbar hinter der Wahrheit nicht unwesentlich zurückbleibt.

Wenn bei der provisorischen Zählung von 1898 also annähernd die gleiche Zahl von Eingeborenen ermittelt wurde wie bei der letzten derartigen Zählung am 1. Januar 1905, wobei auf den Quadratkilometer die nicht unerhebliche Zahl von 36 Köpfen trifft, so ist man zunächst geneigt, ähnlich wie in Samoa einen Beharrungszustand der Volkszahl zu vermuten. Dennoch liegen die Verhältnisse, wie sich zeigen wird, hier etwas anders. Im Vergleich zu der Zahl von Fremden, die im Lauf der Jahre jeweils genau festgestellt wurde, macht sich zunächst auch auf den Marschall-Inseln ein relatives Zurückgehen der Eingeborenen bemerkbar. Denn in der Zeit von 1900—1908 hob sich die

[3]) Blum a. a. O. S. 25 ohne Quellen-Angabe.

Zahl der Weißen von 55 auf 162, die Zahl der Mischlinge von 61 auf 105, die Zahl der Chinesen, bis 1906 sich auf etwa ein Dutzend beschränkend, wuchs 1907 auf 326, 1908 auf 627; die Zahl der nichteingeborenen Südseeinsulaner seit 1902 von 48 auf 191. Doch machen die Fremden erst, seit die Ausbeutung der Phosphatlager auf Nauru die oben genannten stattlichen Scharen chinesischer Arbeiter dorthin geführt hat, einen nennenswerten, wenn auch nicht sehr hohen Prozentsatz der Bevölkerung (6 Prozent) aus. Bei der beschränkten wirtschaftlichen Entwickelungsfähigkeit der Inselgruppe und bei dem Mangel einer intensiveren Blutmischung zwischen den Fremden und Eingeborenen, der überdies die Verwaltung tunlichst vorzubeugen bestrebt ist, wird dennoch für absehbare Zeit die Gefahr eines Aufgehens der heimischen in der fremden Bevölkerung fernliegen. Demgemäß wird sich bei der ersteren als einer überwiegend auf sich selbst angewiesenen Masse, viel sicherer beobachten lassen, ob sie in sich selbst die Kraft der Erhaltung oder Vermehrung birgt.

Soweit die Vorgeschichte der Inseln vor der deutschen Okkupation bekannt ist, und soweit die genauere Kenntnis insbesondere der Gesundheitsverhältnisse der Eingeborenen seither entnehmen läßt, muß allerdings in der Verkehr der letzteren mit den gelegentlich die Inseln heimsuchenden Weißen zu jener Zeit der Hauptfaktor der Dezimierung der Volkszahl, die bei aller Unsicherheit der Zahlenangaben doch mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, erblickt werden. Denn nicht unheilvolle Sitten und autochthone Verderbtheit, wie dies z. B. in Tahiti der Fall war, minderten die Bevölkerung, sondern die verderbliche Gabe der Siphilis, welche von ungezügelten Seefahrern ins Land geschleppt wurde, fraß und frißt noch an dem Mark der Einwohner. Bildeten doch selbst in den letzten Jahren die an Syphilis Leidenden bis zu 30 Prozent der von dem Regierungsarzt behandelten Kranken!

Der Schwerpunkt der menschenerhaltenden Tätigkeit der Regierung mußte dennoch von Anbeginn einerseits auf tunlichster Verhinderung weiterer Infizierung, andererseits auf der ärztlichen Fürsorge für die schon Erkrankten beruhen. Beiden Maßregeln ist unzweifelhaft die Tatsache zu verdanken, daß seit Bestehen der deutschen Herrschaft wenigstens kein Abnehmen der Volkszahl zu verzeichnen ist. Aber doch auch ein gewisses Maß von Widerstandsfähigkeit haben diese Mikronesier bewiesen; es hat nämlich nach den ärztlichen Berichten den Anschein, als sei der kritische Wendepunkt in der Wirkungskraft des Seuchengiftes schon überschritten, als seien die Eingeborenen auf dem Wege, gegen dasselbe jene Immunität zu erlangen, die die weiße Bevölkerung vor dem Untergang durch die Seuche bewahrt hat — eine Fähigkeit, deren Mangel bei manchen anderen Völkern das Erlöschen herbeigeführt hat.

Außer von dieser chronisch herrschenden Seuche, zu der sich noch häufig auftretende Gonorrhöe gesellt, war Leben und Gesundheit der Eingeborenen in wechselndem Maß durch annähernd die gleichen Krankheiten, insbesondere der Atmungsorgane, der Haut und Muskulatur bedroht, wie sie bei Samoa erwähnt werden sind. Epidemischen Charakter mit häufig letalem Ausgang

nahmen mehrfach die Influenza und die Dysenterie, vereinzelt auch die Masern an. So wird über eine Influenza-Epidemie im Mai und November 1899, im April und Mai 1902, im Februar und März 1903, im Mai und Juni 1904, in Naurn im Juni 1905, ferner im ganzen Inselgebiet im Jahre 1906; über eine Dysenterie-Epidemie 1903, in Naurn 1905 und 1907; über Masern im Jahre 1907 berichtet; jedesmal mit erheblichen Verlusten an Menschenleben verbunden. In dem gesundheitlich normal günstigen Jahre 1900 konstatiert der amtliche Jahresbericht bei Naurn eine Zunahme der Bevölkerung, die außer der größeren Abschließung der Insel gegen die von Weißen ausgehenden gesundheitlichen Schädigungen charakteristischer Weise auch dem Vorherrschen der angestammten einfachen Kleidung zugeschrieben wird, welche den Eingeborenen Erkältungskrankheiten viel weniger aussetze, als die von den Missionen aufgedrängte europäische Kleidung. Da die erwähnten epidemischen Krankheiten, wie wir gesehen haben, demnach eine Verminderung der Zahl der Eingeborenen im Allgemeinen nicht bewirkt haben, muß angenommen werden, daß, was übrigens unter normalen Verhältnissen erwartet werden kann, die erhöhten Verluste an Todesfällen durch natürlichen Zuwachs jeweils wieder ausgeglichen worden sind.

Anders freilich liegt es bei anderen, die Volkszahl beeinträchtigenden Vorkommnissen, denen wir in der Marschall-Gruppe zum erstenmal begegnen. Das sind Naturkatastrophen, einmal in Gestalt abnormer Trockenheit, ferner in der weit tiefer wirkenden Gestalt der Springflut (Taifun). Durch Trockenheit bewirkter Mißwachs muß naturgemäß bei den einfachen Hilfsquellen und der Unmöglichkeit zur rechten Zeit von außen her Ersatz zu bekommen, den Eingeborenen in seiner ganzen Konstitution herabbringen und ihn allen Krankheitseinflüssen viel mehr zugänglich machen; es steht denn auch fest, daß die Influenza- und Dysenterie-Epidemie des Jahres 1903 unmittelbar in der damaligen abnormen Trockenheit ihre Ursache hatte. Schlimmer steht es noch mit dem Taifun. Jener Wirbelsturm, welcher die bis dahin lange Zeit davon verschont gebliebene Inselgruppe am 30. Juni 1905 heimsuchte, kostete nicht nur sofort 227 Insulanern[1]) das Leben, d. i. 1.5 Prozent der Gesamtbevölkerung, wobei noch nicht einmal ermittelt werden konnte, wie viele Menschenleben auf den vom Sturm ebenfalls heimgesuchten Atollen Ujelan und Eniwetok zu beklagen waren. Die Heimsuchung übte infolge schlechter Ernährungsverhältnisse und dadurch bedingter erhöhter Krankenziffer und vermehrter Todesfälle ihre Wirkung noch bis in das letzte Berichtsjahr 1907/8 herein. Da es nun leider kein Mittel gibt, vor der entfesselten Naturgewalt die Inseln zu bewahren, muß es in solchen Fällen notwendige Pflicht des Mutterlandes sein, durch rasche Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Baumaterial, sowie ärztliche Hilfeleistung den Eingeborenen über die schlimme

[1]) 89 auf Jalnit, 6 auf Arno, 3 auf Majeru, 129 auf Mille.

Folgezeit derartiger Katastrophen hinwegzuhelfen. Das ist denn auch nach Maßgabe der beschränkten Möglichkeiten — weite Entfernung und Mangel an Fahrzeugen spielen eine große Rolle — in den Marschall-Inseln wie anderwärts geschehen.

Ist man bei dem Mangel von genauen Zählungen für das gesamte Inselgebiet auf derartige mehr allgemeine Beobachtungen angewiesen, so bieten die Angaben über die Bevölkerung von Nauru auf eine Reihe von Jahren ein verhältnismäßig detailliertes Bild der Bevölkerungsgestaltung. Im Folgenden sind die Ziffern für die eingeborene Bevölkerung zusammengestellt.

Jahr	Volkszahl	Geburten	Sterbefälle	Überschuß der Geburten + der Sterbefälle —
1890	1318	?	?	?
1897	1378	?	?	?
1901	1476	52	31	+ 19
1902	?	?	?	+ 14
1903	1512	51	25	+ 26
1904	1538	40	28	+ 12
1905	1550	45	68	— 23*)
1906	1527	45	38	+ 7
1907	1534	50	169	— 119**)

Es ergibt sich demnach in dem fünfzehnjährigen Zeitraum von 1890—1905 eine Zunahme von 222 = 17 Prozent. Da Zuzug und Wegzug nur ganz gering zu veranschlagen sind, so beruht die Zunahme im großen Ganzen auf natürlicher Vermehrung, wie dies auch die Ziffern der Geburten und Sterbefälle erkennen lassen. Seit 1905 ist eine Abnahme eingetreten, die im letzten Berichtsjahr sogar ganz abnorm hoch geworden ist. Allein die konstante Zunahme im oben erwähnten Zeitraum berechtigt zu dem Schluß, daß *die allgemein aufgestellte Theorie von dem notwendigen Aussterben der Südseeinsulaner nicht haltbar ist*, und zu der Hoffnung, daß die Abnahmen der letzten Jahre bei Eintreten normal günstiger Verhältnisse wieder wett gemacht wird. Ist doch trotz dieser ungünstigen Gestaltung seit 1905 der derzeitige Bevölkerungsstand noch ein beträchtlich höherer als im ersten Zählungsjahr.

Über die Bevölkerungsbewegung stehen im übrigen leider nur wenige Stichproben zur Verfügung, die gerade in ihrer Vereinzelung zu weiteren Schlüssen nicht taugen, sondern höchstens eine momentane Situation erleuchten können. So sind aus dem infolge einer starken Influenza-Epidemie sehr ungünstigen Jahre 1904 für die ganze Inselgruppe wie für einige Atolle die Zahlen der Geburten und Sterbefälle berichtet worden:

*) Influenza und Dysenterie.
**) Dysenterie.

Gesamtgruppe	202	Geburten,	257	Sterbefälle,	(— 55)
Atoll Arno	19	„	39	„	(— 20)
Atoll Mejit	6	„	21	„	(— 15)
Atoll Kwadjelin	9	„	20	„	(— 11)

Diese Atolle sind aber gerade die von der ungünstigsten Sterblichkeit betroffenen; ihre hohen Verlustziffern haben ein negatives Resultat auch für die ganze Gruppe zur Folge, denn ihr Gesamtminus von 46 stellt von dem Verlust der ganzen Gruppe allein 4 Fünftel dar. Es muß also angenommen werden, daß in den übrigen Atollen die Verhältnisse weit günstiger gewesen sind, da sonst das Überwiegen der Sterbe- über die Geburtsfälle in der ganzen Inselgruppe noch wesentlich höher sich gestellt hätte.

Immerhin kann aus diesen Stichproben ein Urteil darüber, ob die Bevölkerungsverhältnisse als gesunde oder als krankhafte zu betrachten sind, nicht geschöpft werden. Es muß versucht werden das wenige mit heranzuziehen, was über die Gliederung der Bevölkerung nach Gesellschaften und nach Altersgruppen bekannt ist. Leider fehlen hierbei auch für Nanon fortlaufende Angaben. Lediglich aus früheren Jahren sind solche vorhanden:

1890:	1318	Eingeborene,	585	männliche,	733	weibliche
1897:	1378	„	606	„	772	„
1901:	1476	„	671	„	805	„

Dazu die Angaben für

Atoll Jaluit	(1908)	955	Eingeborene,	354	männl., 318	weibl.	} ohne
„ Majeru	(1903)	1604	„	665	„ 657	„	} Kinder

Lediglich für diese beiden Atolle und die genannten Jahre haben wir ferner Angaben über die Zahl der Erwachsenen und der Kinder:

Jaluit:	672	Erwachsene,	282 Kinder
Majeru:	1322	„	283 „

Diese einzelnen Ziffern können als typisch nicht angesprochen werden, da offensichtlich sowohl die Verteilung der Geschlechter wie der Altersgruppen in den einzelnen Atollen außerordentlich verschieden ist.

Blum führt a. a. O. vor allem zwei Anzeichen für das von ihm prophezeite baldige Aussterben der Südseeinsulaner an; einmal ungesundes Überwiegen der Männer über die Frauen, ferner geringe Kinderzahl. Von ersterer Erscheinung lassen nun die angeführten Zahlen wenig erkennen; es treffen nämlich auf 100 männliche Individuen

in Nauru	1890: 125	weibliche,	in Majeru 90 weibliche
	1897: 127	„	in Jaluit 99 „
	1901: 120	„	

Übrigens erblicke ich das Charakteristische einer degenerierten Bevölkerung nicht sowohl im starken Überwiegen der Zahl der Männer, als vielmehr, wie ich dies an dem Beispiel der Bevölkerung der Insel Pitcairn[5]) nachweisen

[5]) Petermanns Geogr. Mitteilungen 1901 Heft X S. 225 ff.

Digitized by Google

konnte, in einer erheblichen Störung des von der Natur normaler Weise so wunderbar bewahrten Gleichgewichts der Geschlechter, also in einem übermäßigen Überwiegen des einen *oder* des anderen Geschlechtes. Derartiges wird man in obigen Angaben kaum erblicken können. Das Verhältnis ist in Majeru und Jaluit vollständig normal, und wenn auch in Nauru die weibliche Bevölkerung die männliche in erheblich höherem Maße überragt, als dies z. B. in unseren europäischen Staaten zumeist der Fall ist, so wird man in einem Verhältnis von 6:5 noch keine gefährliche Störung des Gleichgewichts erblicken können, umsoweniger, als das Beispiel von Majeru und Jaluit zeigt, daß es sich nicht um eine allgemeine, für die Inselgruppe überhaupt charakteristische Erscheinung handelt. Vielmehr lassen die Angaben für die oben erwähnten Atolle vermuten, daß die Gliederung nach Geschlechtern im allgemeinen eine ganz normale ist.

Unbestreitbar ungünstig sind aber allerdings die zwei vorliegenden Angaben über die Altersgruppierung, insbesondere jene für Majeru. Wir werden indessen später bei den Karolinen sehen, daß die Verhältnisse auf den einzelnen Inseln außerordentlich verschieden gestaltet sind, und daß sehr wohl auf einem Eiland Zerfallserscheinungen zu Tage treten können, während anderswo wieder ganz günstige Verhältnisse bestehen. Auch liegen solche Einzelangaben mit Vorliebe da vor, wo abnormal ungünstige Gestaltung eine genauere Zahlenfeststellung besonders nahelegte. Die Ziffern für Jaluit sind ja zwar auch nicht besonders erfreulich; wir haben aber an dem Beispiel Samoas gesehen, daß bei einem Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern von annähernd 2:1, wie es in Jaluit gegeben ist, die Bevölkerung sich dennoch stationär erhalten kann. Überdies wurde bereits erwähnt, daß in dem Berichtsjahre 1907/08 die Folgen des Taifuns von 1905 noch beträchtlich sich geltend machten, und diesen Folgen sind naturgemäß gerade die Kinder am meisten ausgesetzt. Von einer praktischen Geltung des anscheinend früher in den Marschall-Inseln befolgten Grundsatzes, daß keine Frau mehr als 3 Kinder haben dürfe, ist in den letzten Jahren nichts bekannt geworden. Zudem legt aber die Tatsache, daß, wie erwähnt, die Bevölkerungszahl im ganzen seit 1898 als die gleiche angesehen wird, die Annahme nahe, daß wir in dem Beispiel von Majeru ein abnorm ungünstiges zu erblicken haben.

IV. Marianen.

Nördlich der weitzerstreuten Karolinen ragt, im allgemeinen von Süd nach Nord verlaufend, aus den Tiefen des mehrere tausend Meter tiefen Ozeans eine Kette vulkanischer Eilande in großenteils grotesken Formen empor: die Marianen, welche als Erbschaft der abgehausten spanischen Kolonialmacht am 17. November 1899 von Deutschland in Besitz genommen wurden. Wie die Karolinen, so haben auch sie eine Jahrhunderte alte Vorgeschichte, die ihr Charakteristikum darin hat, daß unter der Herrschaft der Spanier und vor allem ihrer Missionare die ehmals äußerst zahlreiche Be-

völkerung nahezu vernichtet wurde und mehrere vordem bewohnte Inseln vollständig verödeten. Wurde doch die Zahl der Urbewohner, der dem Äußeren nach mit den Mongolen, der Sprache nach mit den Malaien verwandten Chamorros, bei der Ankunft der Spanier 1669 auf 100—150 000 geschätzt, wobei allerdings die größte und bevölkertste der Inseln, das jetzt der nordamerikanischen Union gehörige Guam, einbegriffen ist. Wie sehr die weißen Gebieter zu hausen verstanden, läßt sich an der Tatsache ermessen, daß die Zahl der Eingeborenen (nach Finsch) 1688 bereits nur mehr ca. 50 000 betrug, daß 1710 die damals allein noch bewohnten Inseln Guam und Rota nur noch 3678, 1790 nur mehr 1639 Einwohner zählten. Erst vom Anfang des 19. Jahrhunderts ab stieg die Bewohnerzahl wieder, aber nicht durch Vermehrung der Urbewohner, als vielmehr durch Zuwanderung Fremder, nämlich von Tagalen und Karolinern, vornehmlich von den Ruk-Inseln. Bei einer Fläche von 1140 Quadratkilometern trafen demnach auf 1 Quadratkilometer 1688 noch 44, ein Jahrhundert später nur mehr 1,4 Einwohner. Zur Zeit der deutschen Besitzergreifung zählten die Inseln ohne Guam im ganzen 1938 Bewohner, davon nur mehr 1253 Chemorros. Es handelte sich also hier nur noch um einen verschwindenden Rest eines einst zahlreichen und nicht unkultivierten Volkes, und die deutsche Kolonialpolitik sah sich vor die doppelte und schwierige Aufgabe gestellt, einerseits zu versuchen, ob sich der Rest dieses Volkes erhalten und etwa wieder vermehren ließe, andernteils fremde Siedler den vereinsamten Eilanden wieder zuzuführen.

Zur Untersuchung, inwiefern man sich in den 10 Jahren deutscher Schutzgewalt diesem doppelten Ziel genähert hat, bieten sich fortlaufende Zählungen der Bewohner der einzelnen Eilande; diese Zählungen leiden jedoch an dem bedauerlichen Mangel jeder weiteren Unterscheidung, so daß man sich weder über das Verhältnis der Geschlechter, noch über den Altersaufbau der Eingeborenen auf den Marianen irgendwie zu informieren vermag. Dagegen besitzen wir weiterhin wenigstens für die früheren Jahre Angaben über das Verhältnis der Geburten zu den Sterbefällen, sowie über die Zuwanderung in die Inselgruppe. Diese Angaben endigen mit dem Jahre 1903, ohne daß irgend ein Grund ersichtlich wäre, warum die späteren offiziellen Denkschriften, die ja doch im übrigen von Jahr zu Jahr umfangreicher werden, von da ab diese jedenfalls nicht uninteressanten Mitteilungen nicht mehr enthalten. Indessen muß man bei der gegenüber der deutschen Kolonialstatistik von jeher angemessenen Bescheidenheit mit dem zufrieden geben, was man hat. Dies ist in folgenden Übersichten zusammengestellt:

I. Bevölkerung der Marianen nach Nationalitäten.

	Deutsche	Japaner	Malaien	Chamorros	Karoliner	insgesamt
1900	3	12	13	1253	650	1938
1901	3	17	3	1330	772	2132
1902	7	18	3	2357		2401

	Deutsche	Japaner	Malaien		Chamorros	Karoliner	insgesamt
1903	7	24	3	einschließlich einiger Tagalen	1612	895	2547
1904	7	45	3		1686	897	2646
1905	16	31	3		1612	797	2508
1906	23	21	?		?	?	?
1907	31	51[1])	?		1704[1])	936[1])	2789[1])
		(14[2])			1756[2])	1260[2])	?)

II. Bevölkerung der einzelnen Inseln.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907[6])	1908
Saipan	1237	1407	1631	1798	1951	1880		2112[5])	?
Rota	491	497	490	481	490	428		453	433
Tinian	69	90	95	45	54	48	Angaben fehlen.	45	?
Sarigan	11	—	8	8	11[3])	11[3])		9[3])	?
Alamagan	18	17	8	23				77	?
Pagan	75	81	137	104	139	141			
Agrigan	37	40	32	64				36	?
Anatahan	—	—	—	24	?	67[4])		?	?

Außerdem waren früher bevölkert Maug, stark bevölkert Anatahan; zeitweise ist bewohnt Assongsong, zeitweise von Tinian besucht ist Aguihan. Auch Guguan soll nach einer Notiz aus dem Jahre 1901 bewohnt sein.

für	Endlich ist angegeben ein Überschuß der Geburten über die Sterbefälle von	ein Überschuß der Zu- über die Abwanderung von
1900:	50	144
1901:	28	241
1902:	29	117
1903:	49	50

Während unter den Fremden die Deutschen eine so gut wie ausschließlich auf Zuzug beruhende ständige Zunahme, die Japaner entsprechend dem Wechsel der politischen und wirtschaftlichen Konjunktur einen stark wechselnden Bestand aufweisen, ist die Zahl der Einheimischen mit einer Ausnahme ständig gestiegen, und zwar haben die Chamorros vom ersten bis zum letzten Berichtsjahr um nahezu 50 Prozent, die Karoliner um nahezu 100 Prozent zugenommen. Diese Zunahme ist allerdings zum größten Teil der Zuwanderung

---

[1]) Nach dem Jahresbericht 1906/07.
[2]) Nach dem Jahresbericht 1907/08, der die gesamte Bevölkerungsstatistik wieder einmal in völlig veränderter Gestalt bringt und über das Abweichen der Ziffern gegenüber dem vorausgehenden Jahresbericht nicht die geringste Aufklärung bietet.
[3]) Sträflinge.
[4]) Von Pingelap (Ostkarolinen) überführt.
[5]) Erhebitcher Zuzug von Mogmog, Sonferol, Ana, Merir und Tobi (südlich der Palau).
[6]) Der Wohnort der 51 Japaner ist nicht angegeben.

aus den benachbarten Inselgruppen zuzuschreiben, doch konnte während der 4 Berichtsjahre 1900—1903 fortdauernd ein Überwiegen der Geburten über die Todesfälle konstatiert werden. Daraus kann mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden, daß *die Einheimischen*, wenn auch von Jahr zu Jahr stark schwankend, so doch *konstant aus sich selbst heraus sich vermehrt haben*; eine Erscheinung, die in einem ebenso starken wie erfreulichen Gegensatz zu der Entwicklung steht, welche die Zeit der spanischen Oberhoheit erkennen ließ. Dabei ist noch zu bedenken, daß gerade die letzten Jahre schwere Zeiten gebracht haben. Denn die furchtbaren Wirbelstürme, deren bereits bei den Marschall-Inseln Erwähnung geschehen ist, und deren Wirkungen wir später auf den Karolinen und Palau in erhöhtem Maße begegnen werden, haben auch die Marianen nicht verschont. Am 5. Juli 1905 wurde Pagan, am 27. August Saipan und am 7. November des gleichen Jahres wiederholt Saipan und seine weitere Umgebung von verheerenden Taifunen heimgesucht; wenn auch, soweit bekannt, keine Verluste an Menschenleben zu beklagen waren, so wurden doch Wohnungen und Pflanzungen in entsetzlicher Weise verheert und der Wohlstand der Eingeborenen aufs schwerste getroffen. Auf diese Ereignisse ist denn wohl auch die starke Abnahme der Bevölkerungsziffern im Jahre 1905, über deren Ursache sich der Jahresbericht ausschweigt, zurückzuführen. Es muß angenommen werden, daß eine beträchtliche Anzahl der Eingeborenen ihre Wohnstätten verließ und benachbarte Inseln der Karolinengruppe aufsuchte.

Die Tabelle der Bevölkerungszahlen für die einzelnen Inseln läßt sofort Saipan und Rota als die volkreichsten von ihnen erkennen; nicht weniger als 93 Prozent der ganzen Volkszahl der Gruppe entfallen auf die beiden Eilande. Während aber Rota bei einer nicht unbeträchtlichen Einbuße im kritischen Jahre 1905 sich ständig innerhalb der Grenzen von 400 und 500 Bewohnern hält, ist auf Saipan die Bevölkerung, ebenfalls mit Ausnahme des Jahres 1905, fortdauernd beträchtlich, im Ganzen um ca. 40 Prozent, gestiegen. Als Verkehrsmittelpunkt und Sitz der Verwaltungsbehörde bildet es für die bereits erwähnte starke Zuwanderung von außen das vornehmlichste Ziel, als welches die Insel als die größte unter den in deutschem Besitz befindlichen sich auch am meisten eignet. Von den übrigen kleineren Inseln weist nur Pagan, dessen Flächeninhalt noch nicht 100 Quadratkilometer erreicht, zeitweilig eine Kopfzahl von über 100 auf; als ständig bewohnt können außer ihr noch die beiden anderen „Nordinseln" Alamaagan und Agrigan, sowie Tinian betrachtet werden. Die Bewohnerzahlen sind hier ganz beträchtlichen Schwankungen stets unterworfen gewesen, scheinen sich im allgemeinen aber mehr zu verringern als zu erhöhen.

Zu diesen treten dann, wenn man will, als dritte Gruppe die unständig bewohnten Inseln, von denen Sarigan und Anatahan einer besonderen Erwähnung wert sind, ersteres als Sitz einer kleinen Sträflings-Ansiedlung, letzteres, weil dort seit 1905 eine Ansiedlung von Eingeborenen aus der Ostkarolinen-Insel

Pingelap ſich befindet. Ihre Überführung in den neuen Wohnſitz bildet einen Teil der bedeutungsvollen Menſchen-Transplantationen, zu welchen ſich die Regierung mit Rückſicht auf die durch die Wirbelſtürme vielerorts verurſachte Notlage der Eingeborenen genötigt ſah und welche zugleich auch auf einen Ausgleich zwiſchen den *übervölkerten* und den *entvölkerten* Inſeln deutſchen Beſitzes hinzielen. Es ſteht zu erwarten, daß in den kommenden Jahren auch dem noch unbenutzten Boden der bisher vernachläſſigten kleineren Inſeln eine angemeſſene Zahl von Karolinen-Inſulanern zugeführt wird. Ob freilich die Ziffern aus der Zeit vor und zu Beginn der ſpaniſchen Oberhoheit jemals wieder auch nur annähernd erreicht werden, iſt zu bezweifeln. Denn wenn auch der deutſche Schutzherr ein mildes und väterliches Regiment führt — er will doch dabei ſelbſt wirtſchaftlich tätig ſein und nimmt daher für ſich ſelbſt auch mehr Raum in Anſpruch. Dr. R. *Hermann*.

Deutsch-chinesische Fragen.

1. Geldverhältnisse in Tsingtau.

Der nervus rerum spielt, wie in der ganzen Welt, auch in Tsingtau eine große Rolle, leider aber keine berühmte. Neben weiteren Mißständen, auf die ich weiter unten zurückkomme, sind die traurigen Verhältnisse hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß sämtliche Beamte, ungefähr ein Fünftel der Einwohnerschaft, ebenso wie die ganze Garnison, ihr Gehalt nicht in der ortsüblichen Währung, den mexikanischen Dollars, erhalten, sondern in Mark. Trotz wiederholter Anregungen sämtlicher Interessenten hat sich bisher das Reichsmarineamt energisch dagegen gesträubt, die Gehälter der Beamten und Offiziere und die Löhnung der Garnison in Dollar auszuwerfen unter der Begründung, daß der Reichshaushaltetat nicht mit den aus der Dollarwährung resultierenden Kursschwankungen rechnen könne, sondern den Kiautschou-Etat vom Reichstage in einer bestimmt festgelegten Summe anfordern müsse. Der mexikanische Dollar ist kolossalen Kursschwankungen unterworfen, einen festen Anhalt für einen Durchschnittskurs, den man irgend einer Berechnung zugrunde legen könnte, gibt es nicht, wenn man auch allgemein den Durchschnittskurs des Dollars mit zwei Mark annimmt. So lange der Kurs unter 2 Mark steht, während des ganzen letzten Jahres stand er, von geringeren Schwankungen abgesehen, auf Mark 1,70, erhielten die Beamten und Offiziere, die in Mark ihr Gehalt beziehen gegen den angenommenen Durchschnittskurs von Mark 2,— 12 bis 15 Prozent mehr an Dollar ausgezahlt. Steigt der Kurs dagegen über Mark 2,—, wie es jahrelang der Fall war, so erhalten sie natürlich dementsprechend weniger. Diese Unsicherheit ruft in jedem Falle Unzufriedenheit in der Kolonie hervor. Steht der Kurs unter Mark 2,—, erhalten die Beamten also höheres Gehalt, so sind naturgemäß die Kaufleute, die ihre Waren sämtlich aus Europa also in Mark, jedenfalls aber in Goldwährung beziehen, gezwungen, da sie ihre Rechnungen zu dem gleichen Kurs zu bezahlen haben, ihre Preise zu erhöhen. Die Beamten beklagen sich über die höheren Preise und kaufen nur das Notwendigste. Steht der Kurs dagegen über Mark 2,—, so daß also die Kaufleute billiger verkaufen können, so erhalten wiederum die Beamten ein um so kleineres Gehalt, sind also während dieser

Periode weniger kaufkräftig. Das Ergebnis dieser jahrelangen Kursschwankungen ist, daß Offiziere und Beamte den größten Teil ihrer Bedürfnisse direkt von Deutschland decken und durch einfache Überweisung von ihrem Markguthaben, also ohne jede Kursdifferenz, begleichen und daß sie am Platze selbst nur das Allernotwendigste kaufen, Sachen, die sie entweder vergaßen zu bestellen, die nicht rechtzeitig eingetroffen sind oder die sich leichter Verderblichkeit halber nicht aus der Heimat beziehen lassen und die Kaufleute andererseits sind gezwungen, wenn sie überhaupt auf Absatz rechnen wollen, ein assortiertes Lager zu unterhalten, viel zu groß im Verhältnis zu dem überhaupt möglichen Umsatz, also mit viel zu großen Unkosten verbunden und demgemäß verschwindend kleinem Verdienst. Tatsächlich kommen durchschnittlich monatlich für eine Einwohnerzahl von 1400 Personen und etwa 3500 Mann Besatzung, also rund 5000 Personen, Pakete im Werte von sage und schreibe Mark 200 000 an. Unterstützt wird dieser kolossale Paketverkehr noch durch die wunderbare Zollklausel, nach der es allen Privatpersonen gestattet ist, Pakete im Werte von nicht über Mark 40,— zollfrei einzupassieren, während die Kaufleute alle Sendungen verzollen müssen. Verschlimmert wird der traurige Zustand noch dadurch, daß nicht allein Privatpersonen, sondern auch Messen, Offizier-Kasino usw., das, was sie über ihren eigenen Bedarf hinaus bestellt haben, wieder verkaufen und somit das Platzgeschäft noch mehr verschlechtern.

Ein weiterer, großer Übelstand, der den Umsatz bedeutend erschwert und andererseits die Preise sämtlicher Artikel naturgemäß verteuert, ist der, daß in Tsingtau fast durchweg alles auf Kredit gekauft wird, in den Restaurants wird auf Kredit gekneipt, sogar in gewissen Häusern, wo einem der Liebe süße Freuden kredenzt werden, schreibt man „chits" (Schuldscheine) und hat Kredit. Offiziell sind alle Rechnungen und Chits am Ende des Monats zahlbar, in der Regel wird aber 3 Monate gepumpt. Resultat, fast jeder zweite lebt über seine Verhältnisse und die Geschäftsleute und Wirte erleiden ziemliche Verluste durch faule Kunden. An diesem Kreditsystem ist trotz der vielen Versuche, die schon gemacht wurden, nichts zu ändern. Wenn ein Geschäftsmann oder Wirt den Mut hätte, nur gegen Barzahlung verabfolgen zu wollen, so würden seine ganzen Kunden zur Konkurrenz gehen.

Hand in Hand mit diesen in Europa unbekannten Verhältnissen steht auch der Zinsfuß auf einer hier schon beinahe ans Wucherhafte grenzenden Höhe. Eine Verzinsung von 10—12 Prozent für Darlehen ist gar keine seltene, denn schon für erste Hypothek wird 8—10 Prozent gezahlt, für zweite 10—12 Prozent und bringen also Grundstücke bei einer Durchschnittsverzinsung von 15—20 Prozent, wenn man Steuern, Reparaturen, Abschreibungen usw. rechnet, kaum eine nennenswerte Verzinsung.

Wenn ich noch hinzufüge, daß in Tsingtau die sämtlichen Lebensbedürfnisse entsprechend teurer sind als in Deutschland und den Mehrverdienst, den man deutschen Verhältnissen gegenüber hat, mehr als konsumieren, so glaube ich alles Nötige über die leidige Geldfrage in Tsingtau gesagt zu haben.

2. Münzverhältniſſe in China.

Wohl in keinem Lande der Welt gibt es ſo verzwickte Münzverhältniſſe als in China und tritt dies noch mehr als im Innern Chinas ſelbſt an den Küſtenplätzen zu Tage, wo zu dem Wirrwarr des Münzſyſtems an und für ſich noch die Verrechnung der einzelnen Küſtenplätze untereinander tritt. In China, das keine Goldwährung hat, gilt als Münzeinheit der Silbertaël, eine eigentümliche Münze, nicht ſo ſehr wegen ihrer ſonderbaren Form, die einerlei ob es ſich um 1,5 oder 50 Taël-Stücke handelt, einem Rachen gleicht, ſondern weil es recht wenige Europäer an der chineſiſchen Küſte gibt, die überhaupt jemals einen Taël geſehen haben, obwohl ſie tagtäglich Hunderttauſende davon umſetzen, ebenſo hat von der 400 Millionen zählenden Bevölkerung Chinas wohl kaum der zehnte Teil jemals ſelbſt einen Silbertaël in der Hand gehabt. An den Küſtenplätzen findet nur in ganz ſeltenen Fällen der Umſatz wirklich in baren Silbertaëls ſtatt, in der Regel finden die Transaktionen nur durch Buchungen ſtatt, im Innern Chinas tritt an die Stelle der Silbertaël, engliſch sycee genannt, der diau in Geſtalt einer Banknote, die den Wert eines Silbertaëls darſtellt, von den Chineſen auch anders als i liang jinsa = ein Pfund Silber bezeichnet. Durchſchnittlich hat ein Taël einen Wert von zirka 3 Mark.

Als Scheidemünze fungiert der Kupferkäſch, runde, mit einem viereckigen Loch verſehene Metallſtücke, beſtehend aus einer Legierung von Kupfer und Meſſing, von denen etwa 3600 auf einen Taël gehen..

An den Küſtenplätzen kurſiert als Verkehrsmittel der mexikaniſche Dollar, im effektiven Silberwerte von ungefähr Mark 1,40, der aber, weil er nicht auf Goldwährung baſiert, koloſſalen Kursſchwankungen unterworfen iſt, in den letzten 10 Jahren ſchwankte der Kurs des Dollars zwiſchen Mark 2,44 Höchſtſtand und Mark 1,61 niedrigſte Notierung. Die Haupturſache der Schwankungen im Silberkurs baſieren auf dem Ausfall der indiſchen Ernte in Verbindung mit der Produktion der amerikaniſchen Silberminen. Diktiert wird der Kurs von London aus.

Als Scheidemünze des Dollars gibt es 5, 10 und 20 Cents-Stücke, 100 Cents gleich 1 Dollar. Soweit iſt alles einfach und verſtändlich. Sobald man aber, zum erſten Male nach China kommend, mit barem Gelde zu tun hat, ſo beginnen ſchon die Schwierigkeiten.

Kommt man z. B. von Europa nach Singapore und wechſelt dort ſein ſchönes engliſches oder deutſches Geld in Dollar um, in der Meinung, daß man nun alſo in China weiter keine Scherereien mit Geldwechſeln hat, ſo erfährt man zu ſeiner Verwunderung bei der Ankunft in Hongkong, daß man die Singapore Dollar dort nur mit 5 Prozent Verluſt verausgaben kann. Aha, denkt man, das liegt wohl daran, daß man Silberdollar hatte und keine Banknoten. Man wechſelt ſich nun Noten der Hongkong und Shanghai Banking Corporation ein, kommt in Shanghai an und iſt aufs neue erſtaunt, daß man dort an der Kaſſe derſelben Bank, deren Hongkong-Banknoten man präſen-

tiert, zur Abwechslung wieder einmal 5 Prozent verliert. Und so geht es an der Küste in dulci jubilo weiter, in Tsingtau und in Tientsin nochmals dieselbe angenehme Überraschung. Auch die Deutsch-Asiatische Bank, die seit Herbst 1908 Banknoten verausgabt, hat sich von diesem Squeeze-System nicht ganz frei gehalten, wenn sie an den einzelnen Plätzen für ihre eigenen Noten auch nur 1 pro Mille Agio rechnet.

In Wirklichkeit angenehm überrascht aber ist man zuerst darüber, wenn man zu einem Geldwechsler geht und sich Silber- oder Papierdollar in Kleingeld einwechselt, daß man für einen Dollar anstatt nur hundert Cents deren 115 bis 120 erhält je nach Kursnotierung. Doch ist dies Einwechseln in sich selbst begrenzt dadurch, daß man nur verhältnismäßig kleine Beträge von Kleingeld verausgaben kann, denn Geschäftsleute nehmen nur bis 50 Cents Kleingeld in Zahlung, die Post nimmt solches nur mit 20 Prozent Agio und die Bank überhaupt nicht an. Trotzdem sammelt sich im Laufe der Zeit bei Kleingewerbetreibenden das Kleingeld leicht zu mehreren hundert Dollar an, die sie, um sie überhaupt nur wieder verwenden zu können, bei Geldwechslern mit einem Verlust von 15—20 Prozent einwechseln müssen und so läuft das Kleingeld seinen Weg, immer wieder den Verdienst nur beim chinesischen Geldwechsler lassend. Die einfache Ursache dieser Mißstände ist, daß das Kleingeld sehr unterwertig ist und von dem jeweiligen Gouverneur einer Provinz, die jeder Münzgerechtsame besitzen, in so großen Quantitäten gemünzt und verausgabt wird, daß er während seiner Amtsperiode so viel wie möglich Gewinn, der natürlich in seine Tasche fließt, herausschlägt, und daß andererseits der Überfluß an Kleingeld den Geldverkehr im Kleinbetriebe erschwert.

Das gleiche gilt in noch höherem Maße von den sogenannten Kupferkäsch, die ebenfalls in den einzelnen Provinzen geprägt werden und deren Legierung naturgemäß eine ebenso minderwertige ist, als der Charakter des betreffenden Gouverneurs, der den fehlenden Kupferzusatz als willkommenes Extragehalt in seine Tasche fließen läßt.

Die Hauptschuld an diesen Mißständen, soweit es das Kleingeld angeht, trifft die chinesische Staatsverfassung. Da trotz aller gegenteiligen Behauptungen die Besetzung aller Ämter sich weniger nach der Fähigkeit des betreffenden Beamten richtet, als nach dem, was er an Trinkgeldern in die stets offenen Hände der maßgebenden Personen gleiten läßt, so ist es zu verstehen, daß er während der Dauer seiner Amtstätigkeit, die sehr oft eine nur kurze ist, auch wieder so viel wie möglich herausschlagen muß, um erstens auf seine Kosten zu kommen und zweitens auch einen Notpfennig zu erübrigen. Selbst unter normalen Verhältnissen, wenn der Beamte sich nichts zu Schulden kommen läßt, wenn kein Systemwechsel ihn zum Abgang zwingt, kann er z. B. dadurch nach ganz kurzer Amtszeit zur Niederlegung seines Postens gezwungen sein, daß sein Vater stirbt, da ein Chinese diesen zwei Jahre betrauern muß und während dieser Zeit kein öffentliches Amt versehen darf.

Auch in den Währungsverhältnissen Chinas kann somit eine gründliche Remedur nur dann erfolgen, wenn durchgreifende Reformen von oben herab stattfinden.

3. Die Landordnung und Bauwesen im Kiautschou-Gebiet.

Sogleich nach Besitzergreifung des Kiautschou-Gebietes wurde als eine der ersten, wichtigsten und in der Hauptsache praktischen Verordnungen die Landordnung erlassen, deren springender Punkt der ist, daß von vornherein jede größere Spekulation in Grund und Boden damit unterbunden wurde, daß die Grundsteuer für unbebaute Grundstücke verhältnismäßig hoch angesetzt wurde, auf 6 Prozent für die ersten 3 Jahre, 9 Prozent für die weiter folgenden 3 und 12 Prozent für die weiteren Jahre und ferner dadurch, daß das Gouvernement bei jedem Besitzwechsel eines Grundstückes sich ein Drittel des erzielten Gewinns reservierte. Außerdem behielt sich das Gouvernement in ihm angebracht erscheinenden Zwischenräumen eine Neueinschätzung der Grundstücke vor. Mit dieser Verordnung wurde also eine ganz gesunde Basis geschaffen, die es Terrainspekulanten unmöglich machte, das neuerworbene Gebiet auszuschlachten und die andererseits kleineren Kolonisten ermöglichte, verhältnismäßig billig Grund und Boden zu erwerben. Eine Bauordnung wurde, wenn auch später abgeändert, damals gleich in großen Zügen festgelegt, die in der Hauptsache die Europäerstadt vom Chinesenviertel schon aus sanitären Rücksichten ganz trennte und die gewisse Bezirke für landhausmäßige Bebauung, Geschäfts- und Wohnhäuser gemischt und für Industriezwecke begrenzte. Wir wollen auch an dieser Stelle gleich erwähnen, daß das Gouvernement sich nicht eigens an den festgelegten Plan hielt, sondern nach Lage der Verhältnisse stets berechtigten Wünschen Rechnung trug und auch unter Ansehung der Verhältnisse in gegebenen Fällen die Bebauungsfrist und damit die Erhöhung der Grundsteuer von 6 Prozent auf 9 Prozent um weitere 3 Jahre hinausschob. Die Grundstückpreise schwanken je nach der Lage der Parzellen zwischen Mex. $ 0,50 und Mex. $ 2,50 per Quadratmeter.

Das Bauen selbst ist nicht teuer, da das Material zu angemessenen Preisen zu haben ist und die Arbeitslöhne nicht hoch sind, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Arbeitsleistung eines Chinesen bei weitem nicht der eines Europäers gleich kommt. Europäer übertragen ihre Bauten meistens einem europäischen Unternehmer, bei dem sie immerhin mehr Gewähr für sachgemäße Ausführung haben, als wenn der Bau einem Chinesen ganz allein übertragen wird. Allerdings hat dieser ebenso wie ein deutscher Baumeister die Pläne der Baupolizei einzureichen, die das Projekt auch im Rohbau und nach Fertigstellung abnimmt und sind daher die Verhältnisse der Bausicherheit tatsächlich so gesunde, daß Unglücksfälle überhaupt noch nicht vorgekommen sind und daß im Gegensatz zu anderen Küstenplätzen z. B. Shanghai, wo jede Bauaufsichtsbehörde fehlt, Brände trotz des bekannten Leichtsinns, mit dem die Chinesen Feuer und Licht handhaben, zu den Seltenheiten gehören und die

Freiwillige Feuerwehr Tsingtaus zu ihrem Leidwesen jährlich nicht mehr als etwa 6 Mal in Aktion tritt.

Um einige Notizen über Baumaterial zu geben, es kosten Ziegelsteine, aus deutschen lokalen Ziegeleien bezogen $ 10,— pro Tausend, Bruchsteine, die in der Nähe gebrochen werden $ 6,— pro Kubikmeter, deutscher Zement $ 5,— per Faß von 180 Kilo, Träger $ 80,— pro Tonne, amerikanisches Eichenholz $ 20,— pro Kubikmeter und Fußbodenbretter 15 Cents pro laufenden Fuß. Alle Preise sind durchschnittlich angegeben und Marktschwankungen unterworfen. Der Bau eines Wohnhauses von 6 Wohnungen à 4 Zimmer, Maße ca. 5 mal 6 Meter bei ca. 3,20—3,50 Meter Höhe, mit Badezimmern und allem Zubehör, inklusive Extra-Wohnräumen für die chinesische Dienerschaft, stellt sich einschließlich Öfen und Badeeinrichtung, Klingel-, Licht-, Be- und Entwässerungsanlage auf rund Mex. $ 30 000,—, der Bau einer Villa von 6 Zimmern, alles einbegriffen auf Mex. $ 10—12 000, alles bei fachgemäßer Überwachung deutscher Poliere und Verwendung guten Materials.

Trotzdem bleibt, da in den seltensten Fällen ganz mit eigenem Gelde gebaut wird, bei den ortsüblichen hohen Hypothekenzinsen, schon 8—10 Prozent für erste, 10—12 Prozent für zweite Stelle, wenn man Steuern, Abschreibung, Reparaturen, Wassergeld etc. rechnet, kaum eine nennenswerte Verzinsung, denn eine 4-Zimmer-Wohnung selbst in bester Lage bringt heute nicht mehr als höchstens Mex. $ 70,— monatliche Miete. Dabei geht das Gouvernement, vom Reichsmarineamt zur Schaffung weiterer Einnahmen gedrängt mit der Absicht um, in allernächster Zeit eine Mietesteuer von 10 Prozent einzuführen, die unter der gegenwärtigen allgemein schlechten Geschäftslage keineswegs am Platze ist.

Da die fiskalischen Bauten bis auf die jetzt im Bau begriffene evangelische Kirche und das für das nächste Etatsjahr projektierte Gerichtsgebäude und Almanat ganz beendigt sind, die private Bautätigkeit infolge der kritischen Zeit seit 2 Jahren ebenfalls gänzlich stockt und kein Zugang stattfindet, im Gegenteil die Bevölkerung zusehends abnimmt, so liegt das Baugewerbe absolut brach und die angemessenen 8 europäischen Baufirmen, darunter 3 von größerer Bedeutung, halten sich überhaupt nur noch dadurch, daß sie an anderen Plätzen Chinas, Hankau, Tsinanfu, Tientsin, Peking, Newchwang usw. gelegentlich einen Bau ausführen, in Tsingtau selbst blüht ihnen in absehbarer Zeit kein Feld der Tätigkeit mehr.

Namentlich natürlich von den Interessenten wird es dem Gouvernement sehr zur Last gelegt, daß es unter dem harmlos klingenden Titel „Arbeiterwohnhäuser" gemeinsam mit der Firma Saethlage und Siemßen, die hierbei nur mit einem lächerlich kleinen Anteil interessiert ist, dafür aber die Vergebung und Verwaltung sämtlicher Bauten hat, eine viel zu große Zahl von besseren Wohnhäusern erbaute. Diese Häuser sind schon aus dem Grunde an notorisch günstigen Plätzen gelegen, weil das Gouvernement bei Einteilung

des Bauplanes sich für seine Zwecke geeignet scheinende Parzellen reserviert und wurde ein großer Teil dieser Bauplätze der genannten Firma unter der Hand überwiesen, entgegen dem sonst ortsüblichen Gebrauch, daß jedes Grundstück, für das der Antrag eines Käufers vorliegt, öffentlich ausgeschrieben und meistbietend versteigert wird. Naturgemäß verdient diese Baugenossenschaft, das Gouvernement gemeinsam mit der Firma S. u. S., die das Kapital zu abnorm niedrigen Zinsen erhält, (man spricht von nur 2 Prozent, Genaues weiß man aber nicht, da der Vertrag strikt geheim gehalten wird) bedeutend mehr bei der Vermietung der Häuser, als es irgend einem anderen Baueigentümer möglich ist und andererseits ist es auch wiederum dieser Genossenschaft durch den niedrigen Zinsfuß ermöglicht, ein Leerstehen ihrer Wohnungen dadurch zu verhüten, daß sie, wenn notwendig, mit den Mietepreisen bedeutend mehr heruntergehen kann als irgend jemand anders. Alle Anzapfungen, das Gouvernement zur Errichtung einer Hypothekenbank zu bewegen, aus der alle Kolonisten gleichmäßigen Vorteil ziehen könnten, haben fehlgeschlagen.

Zu der allgemeinen Misere kommt noch der Umstand hinzu, daß bei dem jetzt beginnenden Sparsystem die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten beschnitten wurden, und daß diese nur alle kleinen, jedenfalls aber billigere Wohnungen suchen.

Die Hauseigentümer in Tsingtau sind heute also keineswegs auf Rosen gebettet.

E. Wagner, Tsingtau.

Die Organisation des Sanitätswesens in den britischen Kolonien Westafrikas.

Gelegentlich des Ausbruchs der Beulenpest in der Goldküsten-Kolonie sandte die englische Regierung den Professor W. J. Simpson nach Westafrika, welcher einmal die Ausführung der zur Unterdrückung der Pest ergriffenen Maßnahmen zu überwachen hatte, dann aber auch sich eine Ansicht darüber bilden sollte, wie die bestehende Organisation des Medizinal- und Sanitätswesens in den westafrikanischen Kolonien Englands am besten und wirkungsvollsten ausgebaut werden könnte. Der sehr eingehende, mit vielen photographischen Aufnahmen und Karten versehene Bericht des Professors Simpson liegt jetzt als englische Parlamentsdrucksache vor. (Cd. 4718.) Professor Simpson empfiehlt für jede Kolonie die Schaffung einer eigenen Sanitätsorganisation, und zwar denkt er sich diese folgendermaßen:

An die Spitze des gesamten Medizinalwesens hat in jeder Kolonie, mit Ausnahme von Sierra-Leone, das mit Gambia verbunden werden könnte, neben den obersten Medizinalbeamten ein Sanitätskommissar zu treten. Der

Sanitätskommissar bildet mit dem obersten Medizinalbeamten und dem Direktor der öffentlichen Arbeiten zusammen das „Gesundheitsamt". Der oberste Medizinalbeamte müßte ex officio Mitglied des Executive oder des Legislative Council sein, um über die Ausführung der vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen wachen zu können. In den wichtigeren Küstenplätzen, wie in Lagos, Accra, Sekondi und Freetown, müßten besondere Gesundheitsbeamte angestellt werden. Das Sanitätswesen der übrigen Städte und Bezirke wäre dem Medizinalbeamten der betreffenden Station zu übertragen. Für diese Aufgaben hätte er die Befehle vom Sanitätskommissar resp. dessen Stellvertreter und nicht von dem obersten Medizinalbeamten entgegenzunehmen. Das gesamte Sanitätswesen der afrikanischen Westküste wäre von einem Generalinspektor regelmäßig zu kontrollieren, der auch das Bindeglied zwischen den Sanitätsbehörden in den einzelnen Kolonien und dem Kolonialamt im Mutterland darstellt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß Professor Simpson für jede Kolonie auch die Anstellung von jungen Ingenieuren empfiehlt, die vor ihrer Anstellung einen Kursus im Sanitätswesen durchgemacht haben, wie auch dem Direktor der öffentlichen Arbeiten ein Sanitätsingenieur unterstellt werden soll. Ferner empfiehlt er die Einrichtung von Laboratorien zur Wasser-, Nahrungsmittel- usw. -Prüfung, sowie zu Zwecken bakteriologischer Untersuchungen. Die obersten Sanitätsbeamten hätten sich in jeder Kolonie einen unteren Beamtenstab heranzubilden.

Zur Prüfung dieser Vorschläge des Professors Simpson hat der englische Staatssekretär für die Kolonien eine Kommission eingesetzt, welche gleichfalls ihren Bericht jüngst erstattet hat. (Cd. 4720.) Im großen und ganzen stimmt sie den Vorschlägen von Professor Simpson zu; die von ihr gemachten Änderungsvorschläge sind meistenteils nur verwaltungstechnischer Natur.

Auch der Staatssekretär der Kolonien ist im allgemeinen mit den gemachten Vorschlägen einverstanden, überläßt aber alles weitere einer Konferenz der obersten Medizinalbeamten der in Betracht kommenden Kolonien, welche demnächst zusammentreten wird. —J—

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 8. August 1909. XI. Jahrgang.

Der Handel in Kamerun.

Jeder Kolonialfreund wird in kürzlich erschienenen amtlichen Jahresberichten über die Entwickelung der Schutzgebiete mit Befriedigung von dem Aufschwunge Kenntnis genommen haben, den der Handel der Kolonie Kamerun in der Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 dem Vorjahre gegenüber aufzuweisen hat. Die dort mitgeteilten Zahlen, die eine Steigerung von beinahe 50 % nachweisen, und die Beschaffenheit der einzelnen Posten, aus denen sie sich zusammensetzen, zeigen, daß hier ein Weg vorhanden ist, unseren Volkswohlstand durch Einfuhr einer Reihe von unentbehrlichen Rohprodukten und gesteigerte Ausfuhr erheblich zu vermehren.

Die Erwägung, daß der amtliche Bericht nur Zahlen und objektive Tatsachen bringt und sich wenig auf Einzelheiten und Erörterungen über die weitere Entwicklung einlassen kann, wird den Versuch rechtfertigen, eine etwas eingehendere Schilderung der Kameruner Verhältnisse zu geben, die natürlich infolge der Verschiedenheit von Land und Leuten von allen europäischen gänzlich abweichen. Es soll hierbei auf den Handel des Hauptortes Duala und seines engeren Hinterlandes besondere Rücksicht genommen werden.

Die Anfänge des Kameruner Handels sind oft beschrieben worden. Es ist noch garnicht so lange her, daß Weiße den Strand überhaupt betreten durften. Vorher handelten sie von Schiffen oder von Hulks aus, die dauernd auf dem Flusse verankert waren. Lange Zeit noch, nachdem sie feste Niederlassungen auf dem Lande erworben hatten, traten sie nur mit der Küstenbevölkerung in Verkehr, über die Bewohner und das Aussehen des Inneren herrschte völlige Unklarheit.

Die Eingeborenen der Küstenstämme beschränkten sich nun durchaus nicht darauf, den Weißen die Produkte zu verkaufen, die sie selbst in ihrem Gebiete gewannen, sondern sie sahen bald ein, daß es einfacher war, sie gegen europäische Waren von ihren Nachbarn zu kaufen und dann den Weißen zu bringen. So entstand der Zwischenhandel. Man muß, um seine Entstehung und seine Bedeutung würdigen zu können, die Eigenarten der Schwarzen berücksichtigen. Zunächst muß man sich gründlichst von der einen Vorstellung frei machen, die merkwürdiger Weise noch weit verbreitet und doch so vollkommen

falsch ist, nämlich daß die hier in Betracht kommenden Neger gutmütige und einfältige „Naturmenschen" seien. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Der Neger kennt als einzige Richtschnur seines Handelns nur seinen unmittelbaren Vorteil, Rücksichten auf das Gewissen oder das Gefühl sind ihm durchaus unbekannt. Seine intellektuelle Veranlagung weist gewisse Mängel auf, zeichnet sich aber durch eine so ausgeprägte Gerissenheit und Schlauheit aus, daß sie von jedem Anfänger unterschätzt wird. Ferner ist hier besonders der Partikularismus des Negers zu berücksichtigen, der sich in der politischen Zerrissenheit des Landes, der Unzahl von Sprachen und Dialekten und der ewigen Feindschaft äußert, in der die einzelnen kleinen Stämme zu einander leben. Das geht so weit, daß im Urzustande kein Buschneger in seinem Leben über die Grenzen seines Stammesgebietes, ein Land kaum der Größe eines unserer Kreise entsprechend, hinauskommt. Versuchte es einer, so wurde er von seinen Nachbarn ohne weiteres totgeschlagen oder als Sklave verkauft. Totschlag und Weiberentführungen, die in Stammesfeindschaften ihren Grund haben, sind heute noch an der Tagesordnung. Nur wenige Stämme des Urwaldes sind im Stande gewesen, einen Marktverkehr einzurichten. Im allgemeinen fand nur ein gelegentlicher Verkehr an den Grenzen statt. Es war also ganz ausgeschlossen, daß einmal ein Stamm durch ein Gebiet des Nachbarstammes hindurch Handel trieb. Was für ein Hindernis der Urwald mit dieser Bevölkerung darstellte, geht daraus hervor, daß die hochentwickelten muhamedanischen Sudanvölker, die mit ihrem Handel ganz Zentralafrika überzogen, jedesmal vor dem Urwalde Halt machten; sie sind nirgends aus eigener Kraft durch ihn hindurch zur Küste und somit zu den Weißen vorgedrungen, sondern haben ihn nur da durchschreiten können, wo die Macht des Weißen bereits friedliche Zustände geschaffen hatte. Die Begierde nach europäischen Waren war es zweifellos, die die Urwaldvölker zwang, den Verkehr mit ihren Nachbarn mehr und mehr aufzusuchen und so allmählich auf eine Einschränkung ihrer Stammesfehden hinwirkte. So macht sich der Einfluß des weißen Kaufmannes als Kulturträger zuerst geltend.

Wir sehen, daß es also in Kamerun zunächst überhaupt nicht möglich war, daß die Ware des Weißen anders als durch fortgesetzten Zwischenhandel von Stamm zu Stamm bis in entlegene Gegenden vordrangen. Heute gibt es wohl noch Stämme, die sich dem Eindringen des Weißen mit bewaffneter Hand widersetzen; es gibt aber kaum noch einen, der es nicht als ein Unglück empfände, wenn er ganz ohne europäische Waren leben sollte. Jedesmal wenn die Schutztruppe unbekanntes Land erkundete oder unterwarf, fand sie die Eingeborenen mit Zeug, Pulver, Gewehren, Perlen und dergl. versehen, obgleich noch nie eines Weißen Fuß das Land betreten hatte. Seine Waren aber waren auf dem Wege des Zwischenhandels zu ihnen gelangt.

In dieser Beziehung wirkte also der Zwischenhandel nicht ungünstig, er war jedenfalls besser als keiner. Die Aufnahmefähigkeit des Landes für europäische Waren war mit ihm größer, als wenn die Küstenstämme allein hierfür

in Betracht gekommen wären. Der Umstand jedoch, daß jeder Handel nur durch die Vermittelung der Küstenstämme möglich war, brachte eine Reihe von unerträglichen Mißständen mit sich, die es verständlich machen, daß die Weißen, kurz nachdem sie auf dem Lande festen Fuß gefaßt hatten, auf die Beseitigung oder mindestens Durchbrechung des Zwischenhandels hinzuarbeiten begannen. Die Küstenstämme, insbesondere die Dualas, übten ihr Vermittelungsmonopol nach beiden Seiten hin in der rücksichtslosesten Weise aus. Sie wußten natürlich genau, daß der Weiße nur des Erwerbes wegen zu ihnen kam und darauf angewiesen war, Produkte zu kaufen. Sie verlangten daher immer mehr von ihnen und schraubten die Preise bis zur äußersten Grenze der Gewinnmöglichkeit in die Höhe. Wie hoch sie gehen konnten, das lehrte sie ja doch bald die Konkurrenz, namentlich die der deutschen und der englischen Firmen. Es kam den Häuptlingen auch nicht darauf an, von Zeit zu Zeit ihren Leuten den Handel mit einem oder allen Weißen ganz zu verbieten, wenn er auf diese Weise ein größeres Geschenk von ihnen erpressen oder sie zu irgend einem anderen Zwecke gefügig machen wollte. Über die Buschleute, die ihre Kunden waren, übten sie eine noch viel schärfere Tyrannei aus; wie sie sie in den Preisen drückten, davon erzählt bereits Zintgraf einige vortreffliche Beispiele.

Als die Macht der Regierung infolge erhöhter Mittel, die ihr zur Verfügung gestellt wurden, zu erstarken begann, ging sie daran, allmählich das ganze Land in Verwaltung zu nehmen. Damit war natürlich, sehr zum Mißvergnügen der Küstenstämme, den Weißen der Weg in das Innere gebahnt und die Kaufleute zögerten nicht, Faktoreien im Busch anzulegen und mit den Produzenten der Palmkerne, des Öls, des Gummis usw. in unmittelbare Beziehungen zu treten. Die Vorteile, die sie sich hiervon versprachen, waren folgende: sie waren in ihrem Handel nicht mehr von den Launen einer Handvoll aufgeblasener Küstenneger abhängig, was abgesehen von den wirtschaftlichen Nachteilen als unwürdig empfunden werden mußte; der Buschmann erhielt für seine Produkte den zehnfachen oder einen noch höheren Preis, als ihm die Zwischenhändler je bezahlt hatten, trotzdem natürlich durch die Anlage und Unterhaltung der Innenfaktoreien und die notwendigen Transportmittel die Betriebsunkosten der Firmen erheblich stiegen; durch die besseren Preise mußte nicht nur die Kaufkraft der Eingeborenen gestärkt werden, sondern es mußte auch das Geschäft an Sicherheit und Stetigkeit gewinnen, denn es ist eine alte Erfahrung, daß ein Handelsgegenstand, der wegen seines hohen Preises nur wenigen erschwinglich ist und daher als Luxusartikel gilt, mit dem Augenblicke ein unentbehrlicher Bedarfsartikel wird, wo er zu billigen Preisen in Massen angeboten wird. So war es in Europa mit Kaffee, Tabak, Baumwolle und unzähligen anderen Dingen, so ist es in Afrika mit Zeug, Salz, Perlen und dergl. Während es garnicht selten vorkam, daß ein Kaufmann, der als erster in eine ganz unberührte Gegend kam, ein Taschentuch für einen Elfenbeinzahn im Werte von mehreren 100 Mark verkaufte, so gibt es jetzt kaum noch einen Eingeborenen, der nicht zum wenigsten ein Stück Zeug als

Bekleidung als selbstverständlich ansähe und es sich nicht immer wieder anschaffte, wenn es verbraucht ist. Mit der Kaufkraft und der Kauflust des Eingeborenen wächst natürlich auch seine Abhängigkeit von dem Europäer, das Bedürfnis, mit ihm Frieden zu halten und seine Empfänglichkeit für Zivilisation und Kultur. Es ist daher klar, daß ein möglichst unmittelbarer Umsatz der Ware von dem weißen Kaufmann zu dem schwarzen Produzenten das einzig erstrebenswerte ist.

Es darf hier ein Umstand nicht übersehen werden, in dem sich afrikanische Verhältnisse von unseren heimatlichen unterscheiden. Hier nämlich ist es häufig durchaus nicht wünschenswert, einen bestehenden Zwischenhandel künstlich auszuschalten, weil man damit einen ganzen Stand kleiner Gewerbetreibender vernichtet, dessen Selbständigkeit von sozialer und politischer Bedeutung sein kann. Diese Rücksichten fallen in Afrika natürlich fort, denn es gibt ja nur schwarze Zwischenhändler. Diesen einen Anteil an dem Gesamtgewinn, den die europäischen Waren abwerfen, zu verschaffen, ist für niemanden von irgend welcher Bedeutung, im Gegenteil wird weiter unten noch ausgeführt werden, was für Schäden der Zwischenhandel auch in kultureller Beziehung für die Küstenstämme selbst mit sich bringt. Es gibt nun zwar in der Kolonie, wie die Denkschrift nachweist, auch eine Anzahl kleinerer selbständiger weißer Händler, diese sind aber eine durchaus unerfreuliche Erscheinung. Es sind meistens Leute, die als Angestellte einer Firma hinausgingen, drüben aus irgend einem Grunde ihren Vertrag lösten und auf eigene Faust mit geringen Mitteln zu arbeiten begannen. Die meisten haben nach kurzer Zeit die Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen eingesehen, noch ist niemand dabei reich geworden, manche sind elendiglich im Busch umgekommen. Schon die Reisen im Innern erfordern einen erheblichen Aufwand, da man auf ihnen Zelt, Ausrüstung und Lebensmittel durch Träger mitnehmen muß. Wer ohne diese Bequemlichkeiten auszukommen glaubt und nur mit einem oder zwei Begleitern loszieht, muß in Negerhütten kampieren, mit der Kost der Eingeborenen vorlieb nehmen und bei Unfällen oder Krankheit auf jede Pflege verzichten. Es ist leicht einzusehen, wie sich hierbei die Gefahren der Reise vergrößern und daß dadurch auch der widerstandsfähigste Körper mit der Zeit aufgerieben wird. Viele von diesen Abenteurern, die sich in der Kolonie nicht gerade des besten Rufes erfreuen, suchten sich als Feld ihrer Tätigkeit entlegene und unbefriedete Gebiete aus, in der Hoffnung, dort für einen geringen Preis wertvolle Produkte zu erhalten und möglichst unbeobachet zu sein. Leider nur zu häufig verführte sie das Streben nach schnellem Gewinne dazu, sich die Praktiken eingeborener Händler anzueignen und die Grenzen zwischen Handel und Raub und Erpressung nicht mit der erforderlichen Genauigkeit einzuhalten. Tumulte und Unruhen waren die Folgen hiervon, und es ist ein großer Unterschied, ob dies durch Weiße oder durch Schwarze geschieht. Die Gerichte allein sind dagegen machtlos, Wochen vergehen, bis die Kunde von einem Exzeß überhaupt an die Behörden gelangt, Monate bis der zuständige Richter die Untersuchung

abgeschlossen hat. Durch schwarze Zeugen vor Gericht einen Beweis gegen einen Weißen zuführen, ist eine sehr mißliche Sache; gewöhnlich sind in solchen Fällen die Zeugen überhaupt nicht zu beschaffen. Das augenblicklich geltende Strafprozeßrecht ist ganz unzureichend, besonders aus dem Grunde, weil es bei dem Verfahren den einzigen, der auf Grund seiner Kenntnis von Land und Leuten den Fall zu übersehen vermag und zu dem die Eingeborenen allenfalls Vertrauen haben, den Stationschef, ausschaltet; seine Ermittelungen haben nur den Zweck, den Richter davon zu überzeugen, ob ein Verfahren angestrengt werden soll oder nicht, als Beweismittel dürfen sie nicht benutzt werden

Es ist daher sehr zu wünschen, daß durch gesetzliche Maßregeln diesem Buschpiratentum mehr als bisher vorgebeugt würde. Eine Anzahl ungeeigneter Elemente wird ja schon dadurch ferngehalten, daß niemandem die Landung in der Kolonie gestattet wird, der sich nicht entweder über eine feste Anstellung oder über gewisse Mittel ausweisen kann. Die erforderliche Summe könnte noch erheblich hinaufgesetzt werden, jedenfalls aber ist die Zusatzbestimmung erforderlich, daß Leute, die in der Kolonie ihre Anstellung verloren haben und keine weitere annehmen, sich über dieselben Mittel ausweisen oder die Kolonie verlassen müßten. Der Umstand, daß jemand ein Angestellter einer Firma ist, schützt ihn allerdings noch nicht davor, auch einmal Übergriffe zu begehen, die zu einer Störung des öffentlichen Friedens führen können; zugegeben muß aber werden, daß er nicht in dem Maße einer Versuchung unterliegen wird, wie einer, der unbedingt darauf angewiesen ist, schnell zu verdienen. Denn er hat immer an seiner Firma einen Rückhalt und fällt auch nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last, wenn es ihm schlecht geht.

Der gesamte Handel der Kolonie liegt in den Händen von etwa 25 Großfirmen, darunter 5 englischen, die sämtlich mit erheblichen Kapitalien arbeiten. Dies war bisher erforderlich und wird wohl auch in absehbarer Zeit noch so bleiben, weil die Geschäftsunkosten des afrikanischen Handels so groß sind, daß sie eben nur dann nicht ins Gewicht fallen, wenn sie auf große Umsätze verteilt werden. Grund und Boden sind in Afrika billig, ebenso sind die Kosten für Gebäude geringer als hier, da ja nur leichte, einstöckige Tropenhäuser ohne besondere kostspielige Einrichtungen errichtet werden. Dagegen sind die Gehälter für die in den Tropen arbeitenden Angestellten erheblich höher, und hierzu müssen die Reisekosten von und nach Europa gerechnet werden, da ja jeder nach zwei bis drei Jahren einmal in die Heimat zurück muß. Nicht alle Angestellten schlagen ein und viele müssen oft schon nach kurzer Zeit wegen Unbrauchbarkeit oder Krankheit zurückgeschickt werden. Die größte Belastung aber bilden die Transportkosten für Menschen und Güter in Afrika selbst, denn es gibt ja dort noch keine öffentlichen Verkehrsmittel, jede Firma muß hierfür selbst sorgen. Die meisten besitzen für den Flußverkehr eigene Dampfbarkassen, Motorboote, Leichter und Kanus, die ganz bedeutende Summen für Anschaffung und Unterhaltung verschlingen. Wo keine Wasserverbindung vorhanden ist, müssen Träger aushelfen, und ein teureres Transport-

mittel als dieses gibt es bekanntlich nicht (der Tonnenkilometer kostet hierbei beinahe 1 Mk.). Dazu kommt, daß die Preise, die dem Eingeborenen für seine Produkte gezahlt werden, durch die Konkurrenz bereits auf eine solche Höhe getrieben sind, daß das Geschäft eben auch nur bei großen Umsätzen lohnend ist. Firmen mit kleinem Kapital haben auch mit dem Nachteil zu rechnen, daß sie von den Preisschwankungen des Weltmarktes in weit höherem Grade zu leiden haben als die großen, die gewöhnlich auf längere Zeit hinaus feste Abschlüsse auf Lieferung von Rohprodukten mit den Fabriken zu machen pflegen. So kam es, daß, als vor einiger Zeit die Preise für Palmöl und Kerne plötzlich sanken, die großen Firmen ruhig zu den alten Preisen weiter einkauften, während ein großer Verlust entstanden wäre, wenn sie zu den Tagespreisen in Europa hätten verkaufen sollen. Von großer Wichtigkeit ist es ferner, daß der Hauptagent in der Kolonie immer von der Konjunktur in der Heimat unterrichtet ist, was natürlich bei der Langsamkeit der Postbeförderung nur durch die teuren Telegramme geschehen kann. Alles das wird sich eine kleine Firma nicht leisten können, wenn sie überhaupt eine eigene Vertretung in der Heimat erschwingen kann. Die Aufzählung dieser Umstände ließe sich noch erheblich erweitern, das angeführte dürfte aber bereits zur Erklärung dafür genügen, warum in einer rein tropischen Kolonie, wie Kamerun es ist, nur Gesellschaften mit großem Kapital und nicht weiße einzelne Kleinkaufleute oder gar Krämer und Hausierer am Platze sind.

Jede der Firmen hat an der Küste ihre Hauptniederlassung, dort sitzt der Hauptgent für die Leitung des Geschäfts in der Kolonie; der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Europa, in Hamburg, Bremen, Berlin, Liverpool oder Bristol. Während hier die Verwaltung des Geschäfts, der Einkauf und die Verschiffung der Waren und die Verwertung der angekommenen Produkte besorgt wird, wird dort der Empfang der Waren aus Europa, die Verschiffung der Produkte und die Erledigung der zahlreichen Verhandlungen der Firma mit dem Gouvernement wahrgenommen. Als Mittelpunkt für den ganzen Handel des Schutzgebietes bildet sich immer mehr Duala mit seinen günstigen Hafenverhältnissen heraus, da es infolge der Trace der neuen Südbahn auch den größten Teil des Verkehrs im Südbezirk an sich ziehen wird. Die Hauptniederlassung vertreibt die Waren zum Teil in einer mit ihr verbundenen Faktorei, zum Teil versorgt sie damit die verschiedenen Buschfaktoreien. Diese bestehen an wichtigeren Plätzen, z. B. an den Endpunkten der Schiffbarkeit der Flüsse, wie Jabassi und Edea, aus ausgedehnten Anlagen mit massiven Gebäuden, manchmal aber auch nur aus irgend einer Negerhütte, die jederzeit wieder aufgegeben werden kann. Die größeren werden von Weißen, die geringeren von Schwarzen geleitet.

Nun zu der Art und Weise, in der sich in Kamerun der Umsatz der Waren vollzieht. Die meisten Firmen sind, wie oben gesagt, nicht nur darauf eingerichtet, das Einfuhrgut zu verkaufen, sondern auch die afrikanischen Produkte auszuführen, es ist also natürlich, daß sie in der Hauptsache Tausch-

geſchäfte betreiben. Das reine Kaſſageſchäft kommt in dem Maße immer mehr auf, in dem die Neger ſich an das Geld gewöhnen, das ja im Urzuſtande für ſie von keiner Bedeutung iſt, da ſie Edelmetalle nicht kennen. Es iſt vorläufig nur an den Plätzen lohnend, wo auch ſchon die Weißen als Käufer in Betracht kommen, und da, wo die Schwarzen auf andere Weiſe als durch Verkauf von Produkten Geld verdienen, z. B. als Arbeiter bei der Bahn oder als Angeſtellte der Regierung. Die Faktoreien in der Nähe einer Station machen erhebliche Kaſſageſchäfte, denn dieſe zahlt im Monat mehrere tauſend Mark an Arbeiter-, Träger- und Soldatenlöhnen aus, und die Schwarzen ſind ja gewöhnt, ihr Geld nicht allzu lange bei ſich zu behalten. Dieſe Art von Geſchäft hat den Vorteil, daß es keine Anlagen für die Aufbewahrung der Produkte braucht und das Riſiko und die Koſten für deren Verſchiffung ſpart. Die bedeutendſten Firmen jedoch erſtreben in erſter Linie große Verſchiffungen von Produkten und betrachten den Kaſſahandel als Nebenſache. Es iſt ſogar ſehr verſtändlich, daß ſie ſich lange Zeit gegen die Beſtrebungen der Regierung, den Bargeldverkehr zu fördern, gewehrt haben und zwar aus folgender Überlegung. Angenommen, ein Neger bringt 100 Kilogramm Palmkerne zum Verkauf in die Faktorei, ſo kann ſie ihm der Weiße für eine Barſumme abnehmen, die dem Preiſe der Kerne in Europa abzüglich Speſen und Gewinn entſpricht, ſagen wir beiſpielsweiſe 6 Mark. Bezahlt er aber den Neger mit einem Stück Zeug, das an Ort und Stelle mit 6 Mark verkauft wird, ſo zahlt er ihm in Wirklichkeit nur den Einſtandspreis dieſes Stückes Zeug, alſo etwa nur 4 Mark, denn an dem Verkauf der europäiſchen Ware muß ſelbſtverſtändlich auch verdient werden. Kommt nun der Neger am nächſten Tage mit denſelben 6 Mark bar wieder und kauft ſich ein Stück Zeug damit, ſo kommt die Sache auf dasſelbe hinaus; kauft er ſich aber das Stück Zeug in einer andern Faktorei, ſo ſind dem Weißen 2 Mark Gewinn entgangen. Dazu kommt noch, daß es einem Geſchäft, das auf Ausfuhr von Produkten zugeſchnitten iſt, nicht angenehm ſein kann, wenn ihm die Eingeborenen ſeine Waren für Bargeld abkaufen, anſtatt Produkte dafür zu liefern. Denn die für die Produktenverwertung in Europa beſtimmten Anlagen und das hiermit beſchäftigte Perſonal müſſen ausgenutzt werden. So kommt es, daß dem Neger für europäiſche Waren, die er gegen bar kaufen will, erheblich höhere Preiſe berechnet werden, als wenn er Produkte dafür lieferte. In unſerm Beiſpiele würde alſo der Eingeborene für ſeine 100 Kilogramm Kerne vielleicht nur 4 Mark bar erhalten anſtatt 6 Mark, und wenn er am nächſten Tage ſich das Stück Zeug kaufen will, müßte er trotzdem 6 Mark bar bezahlen. Er kommt alſo beſſer weg, wenn er gleich den Wünſchen des Weißen entſprechend die Ware für ſeine Produkte nimmt, anſtatt Bargeld. Daher beſteht in der Kolonie eine für den Anfänger verwirrende Bezeichnung der Werte, man muß bei Nennung eines beſtimmten Betrages immer unterſcheiden, ob er in bar oder in Waren und ob Einſtands- oder Verkaufspreis gemeint iſt. Die Eingeborenen haben überall ihre eigenen Bezeichnungen, deren Grundlage

immer der Betrag in Waren ist, den sie für eine gewisse Menge Produkte erhalten. So haben die Dualas ihre höchst verwickelte Kru- und Kegrechnung, deren sich häufig auch die Weißen in dem Verkehr mit den Farbigen bedienen. Es besteht zwar eine alte Verordnung immer noch zu Recht, die die Anwendung des deutschen Münz-, Maß- und Gewichtssystems vorschreibt, alle nach anderen Maßen abgeschlossenen Geschäfte für ungültig erklärt und ihre Anwendung sogar unter Strafe stellt. Wollte man diese Verordnung genau nehmen, so müßte man jeden schwarzen Händler und die meisten weißen unzählige Male einsperren, man hat bei ihrem Erlaß wohl vergessen, daß die Schwarzen ja gar keine Wagen, Gewichte und Hohlmaße haben. So gehört diese Verordnung zu denen, die mit den tatsächlichen Verhältnissen unmöglich in Einklang zu bringen sind und daher von den Lokalbehörden dadurch, daß man sie niemals anwendete, stillschweigend außer Kraft gesetzt wurden.

Für die Regierung ist der Barverkehr unentbehrlich, weil ja auch an sie der Neger eine Menge Zahlungen zu entrichten hat: Steuern, Gerichtsgebühren, Geldstrafen usw.; gäbe es kein Bargeld, so müßte ja mit jeder Station, jedem Zollamt und jeder Gerichtskasse ein regelrechter Faktoreibetrieb verbunden werden. Heute noch kommt es oft vor, daß der Neger anstatt Geld Produkte zur Station bringt, es können ihm aber nur diejenigen abgenommen werden, die sich leicht aufbewahren und verrechnen lassen, wie Elfenbein. Eine umfassende Besteuerung der Eingeborenen, die die Kolonie auf einmal von allen Reichszuschüssen befreien könnte, ist nur bei allgemeinem Barverkehr möglich. Im großen und ganzen muß es sich natürlich auch für den Kaufmann immer wieder ausgleichen, wenn er dem Neger Produkte gegen bar abkauft, ohne deswegen mehr von ihm zu verlangen. Denn der Schwarze kann ja mit dem Gelde doch nichts anderes machen, als daß er es wieder in irgend einer Faktorei umsetzt. Wenn er auch das Geld, das er heute in der Faktorei A. gegen Produkte erhalten hat, morgen in der Faktorei B. gegen Waren umsetzt, so wird er es vielleicht beim nächsten Male umgekehrt machen, vorausgesetzt, daß die Waren beider Faktoreien den gleichen Anreiz auf ihn ausüben.

Hiermit kommen wir auf den Grund, aus dem der Barverkehr auch ein Vorteil des Eingeborenen ist. Dieser wird durch ihn unabhängiger in seiner Wahl, er kann sich die Waren aussuchen, die ihm am besten gefallen, und er kann sich die Verwertung des Erlöses seiner Arbeit auf eine ihm beliebige Zeit aufsparen. Beim reinen Tauschsystem war er oft genug gezwungen, sich mit Waren abspeisen zu lassen, die er gar nicht haben wollte; besonders bei der Ablöhnung von farbigem Hauspersonal, Arbeitern und Trägern mit Waren kam es so oft zu einer Übervorteilung der Schwarzen, daß durch eine neue segensreiche Verordnung die Barlöhnung aller Farbigen vorgeschrieben ist. Eine tüchtige Firma wird sowieso immer darauf sehen, daß sie nur Waren führt, die dem Neger zusagen; sie wird dem Geschmack und den Moden Rechnung tragen, die man auch beim Buschneger in einer ganz

ausgeprägten Weise findet. Die Mode ist auch beim Neger nicht weniger launisch als hier; plötzlich wird eine Sorte Zeug von einem bestimmten Muster allen andern vorgezogen. Bestellt nun der Kaufmann dieselbe Sorte eiligst aus Europa, so kann es vorkommen, daß sie bei ihrer Ankunft in Afrika schon wieder unverkäuflich ist, weil der Geschmack sich geändert hat. Das mag zwar im einzelnen Falle recht ärgerlich sein, es wäre aber kurzsichtig, es als einen Grund für die Überlegenheit des Tauschsystems anzuführen. Denn der Gewandtheit des Kaufmannes bietet sich hier eine reiche Gelegenheit, sich zu betätigen, und nie darf man vergessen, daß man die Kaufkraft des Negers um so mehr stärkt, je mehr man ihm entgegen kommt. Der Barverkehr ist also stets auch ein Vorteil für den reellsten und intelligentesten Handels.

Wir haben oben bereits gesehen, daß die Geschichte des Kameruner Handels gleichzeitig eine Geschichte des Gegensatzes zwischen Zwischenhandel und unmittelbarem Verkehr mit den schwarzen Produzenten ist. Als unbestreitbar kann der Satz aufgestellt werden, daß der Zwischenhandel nur da eine Berechtigung hat, wo der Weiße aus irgend einem Grunde zu den Produzenten keinen Zutritt hat, daß aber sonst der unmittelbare Verkehr am meisten dem Ideale des Kaufmannes, den rein kulturellen Bestrebungen und dem Vorteile des Eingeborenen entspricht. Die Hoffnungen, welche die Firmen auf ihre im Innern arbeitenden Faktoreien setzten, haben sich zum Teil erfüllt, in der Hinsicht jedoch nicht, daß sie den Zwischenhandel ganz verdrängen sollten. Dieser besteht vielmehr heute noch in einem Umfange, der mit Rücksicht auf die gesammte Entwicklung des Schutzgebietes nicht ohne Bedenken bleiben kann. Man sollte eigentlich glauben, daß der Buschmann sich hüten müßte, mit den farbigen Küstenhändlern überhaupt noch zu handeln, da niemand ihn hindern kann, zu dem Weißen zu gehen, bei dem er ja einen viel besseren Preis erhält. Daß der Zwischenhändler trotzdem noch lange nicht verschwunden ist, liegt an einer Reihe von Eigentümlichkeiten von Land und Leuten, die der Farbige selbst am geschicktesten auszunutzen versteht, insbesondere an dem System des Vorschußhandels oder, wie der Kunstausdruck dafür heißt, dem Trusthandel. Dieser ist, um es vorweg zu nehmen, eine echt afrikanische Erfindung, es gibt bei uns nichts ähnliches und das ist auch der Grund, weswegen er von Europäern so selten in seinem Wesen und seiner Bedeutung erkannt wird. Im Gegensatz zum Trusthandel wird in der Kolonie der unmittelbare Verkehr Freihandel genannt, und es dürfte sich empfehlen, diese Ausdrücke auch hier beizubehalten.

Um den Trusthandel richtig schildern zu können, muß vorweg auf einige besondere Veranlagungen des Negers aufmerksam gemacht werden. Irgend welche Begriffe von Treu und Glauben findet man bei ihm auch nicht in den leisesten Anfängen. Das merkt jeder Weiße nach kurzer Zeit, das weiß noch viel besser jeder Neger selbst. Man müßte glauben, daß sich dementsprechend jeder hüten sollte, sei er Schwarzer oder Weißer, einem Neger etwas zu kreditieren, und daß der Verkehr Zug um Zug die Regel sein müßte. Das ist aber

merkwürdigerweise nicht der Fall, im Gegenteil, man dürfte kaum irgendwo eine solche Unmasse von Kreditverhältnissen und eine solche Sucht nach Kredit vorfinden, wie in Afrika. Die Erklärung hierfür liegt in dem Leichtsinn des Negers, in seiner Unfähigkeit, sich Sorgen zu machen über etwas, was in einer nur einigermaßen entfernten Zukunft liegt. Weiter als für das Ende des Tages pflegt er nicht zu denken. Daher ist nichts leichter, als ihn durch einen augenblicklich wahrnehmbaren Vorteil zur Übernahme späterer Verpflichtungen zu bewegen. Er ist gar nicht imstande, sich ihre Bedeutung klar zu machen; andrerseits zeigt er überall eine echt kindliche Habsucht; was ihm gefällt, will er gleich haben, es ist nicht seine Sache, eine Zeitlang darum zu arbeiten. Dazu kommt seine ausgesprochene Händelsucht. Er kommt sich ungeheuer wichtig vor, wenn er ein Palaver hat, eine Angelegenheit, die er mit andern besprechen kann, durch die er deren Teilnahme erweckt. Das alles erklärt die außerordentliche Bereitwilligkeit, mit der er Darlehne nimmt und gibt. Wann der Trusthandel zuerst entstanden ist, wird sich schwer angeben lassen, sicher ist aber, daß er in Kamerun von den Dualas spätestens in dem Augenblick erfunden worden wäre, als die Weißen mit den Buschleuten unmittelbar zu handeln begannen. Denn die Kreditsucht der Buschleute als ein Mittel anzuwenden, ihren gefährdeten Zwischenhandel aufrecht zu erhalten, war eine echt negermäßige Schlauheit. Der Zwischenhandel der Küstenstämme von heute steht und fällt mit dem Trusthandel, dieser ist lediglich ein Mittel dazu, jenen zu erhalten.

Noch einer andern Eigentümlichkeit des Negers muß hier gedacht werden, nämlich seiner außerordentlich leichten Beeinflußbarkeit. Er läßt sich infolgedessen auch leicht Darlehne aufdrängen, die er eigentlich gar nicht haben will. Hat er sie erst einmal in den Händen, so besitzt er nicht mehr die Selbstüberwindung, sie aufzubewahren oder zur Verfügung zu stellen, sondern verbraucht sie. Ein häufiges Palaver, durch das man von seinen Boys erfreut wird, ist, daß sie jemanden verklagen, er hätte ihnen Hühner verkaufen wollen, hätte auch schon 10 Mark Bezahlung genommen, wolle aber nun nicht liefern. Der wirkliche Tatbestand ist dann gewöhnlich der, daß die Boys zu faul dazu waren, sich solche Leute zu suchen, die wirklich die Absicht hatten, Hühner zu verkaufen; statt dessen drängten sie dem ersten besten die 10 Mark auf, um dann die Rechte des Gläubigers in der rücksichtslosesten Weise geltend zu machen und so jenem die Mühe des Hühnerkaufens aufzubürden. Das ist ein Kniff, wie er im Trusthandel täglich 100 mal vorkommt.

Das Trustgeschäft besteht darin, daß irgend ein Küstenneger, z. B. ein Dualamann, von einer Firma Waren erhält, häufig im Verkaufswerte von mehreren tausend Mark, und sich dafür verpflichtet, innerhalb einer gewissen Zeit Produkte von demselben Werte zu liefern. Manchmal muß er vorher durch Geschäfte kleineren Umfanges den Nachweis seiner Befähigung erbracht haben, meistens genügt aber auch die Fürsprache irgend eines Verwandten, der bereits mit der Firma handelt. Wie der Händler nun die Waren ver-

wendet, ist der Firma gänzlich gleichgültig, die Hauptsache ist, daß er die Produkte liefert. Von den Waren verbraucht er zunächst für sich selbst, seine Weiber und sonstigen Anhang so viel, als ihm beliebt; will er sich vielleicht gerade ein neues Weib kaufen oder irgend eine Schuld bezahlen, so tut er es mit diesen Waren. Den Rest, manchmal kaum die Hälfte, bringt er mit dem Kanu und, wo das nicht mehr möglich ist, durch seine Haussklaven oder andere Träger in das Gebiet, in dem er handeln will. Gewöhnlich besitzt er in irgend einem Buschdorfe eine Hütte, die er als Hauptniederlage seiner Waren benutzt, und von hier gehen sie in kleineren Mengen an eine Reihe von Afterhändlern, die in den einzelnen Dörfern zerstreut wohnen. Sie sind ständige Kunden und Lieferanten des Haupthändlers, aber noch lange nicht die eigentlichen Produzenten; sie haben wiederum ihre Afterhändler und bekommen ihre Produkte meistens erst aus dritter oder vierter Hand. Der Gebrauch, die empfangenen Waren in immer kleiner werdenden Posten weiter zu geben, ist außerordentlich beliebt. Endlich kommen sie an einen, der sie mit selbstgeknackten Kernen oder selbstbereitetem Öle bezahlt. Alle Beteiligten, vom Haupthändler angefangen bis zum letzten Produzenten, bekommen die Waren auf Vorschuß. Der Haupthändler selbst mag auch zuweilen mit den Waren seiner Hauptniederlage Produkte in kleinen Mengen ankaufen, in der Regel aber begnügt er sich damit, seine Afterhändler zu besuchen, ihren Geschäften Nachdruck zu verleihen und ihre Produkte abholen zu lassen. Hat er einen beträchtlichen Teil zusammen, so bringt er sie in die Faktorei.

Nie wird es vorkommen — und das ist ein wesentliches Merkmal des Trusthandels — daß der Händler den ganzen Betrag seiner Schuld auf einmal abliefert oder daß er überhaupt so lange liefert, bis seine Verpflichtung gelöst und der Trust gewaschen ist, wie es in der Fachsprache heißt. Das wäre gänzlich gegen seine Absicht. Er wird vielmehr jedesmal, wenn er eine Teillieferung bringt, neue Waren verlangen, und an Vorwänden hierfür wird es ihm nie fehlen. Denn er will in einem dauernden Schuldverhältnisse des Weißen bleiben, welches ja gleichzeitig eine Abhängigkeit des Weißen von ihm bedeutet. Je höher er in der Schuld steht, um so unbeschränkter ist er in der Verfügung über die Ware, um so mehr kann er für sich davon einstreichen und um so leichter wird es ihm gelingen, sich selbst seine Schuldner zu erhalten. Sowie ein Händler merkt, daß die Firma ihn abstoßen will, so zahlt er sicher nicht mehr unter irgend welchen Vorwänden, sondern verkauft die Produkte heimlich an andere Firmen. Seine Absicht dabei ist, der Weiße werde aus Furcht vor Verlusten doch wieder mit ihm arbeiten. Ebenso wird er dafür sorgen, daß seine Afterhändler und Produzenten stets in seiner Schuld bleiben, und wird immer wieder Mittel finden, ihnen klar zu machen, daß sie es noch sind. Der Zwischenhandel ist immer bestrebt, sowohl den Weißen als auch den Buschmann dauernd von sich abhängig zu machen. Bei diesem erreicht er es durch ausgiebiges Kreditgeben, bei jenem dadurch, daß er die Sorge um den Verlust bereits gegebener Kredite hervorruft.

Als Beweis hierfür möge gelten, daß der Trusthandel sich nur bei denjenigen Firmen lohnt, die ganz erhebliche Beträge daransetzen und ständig ihre Außenstände auf annähernd gleicher Höhe halten. Im allgemeinen haben die deutschen Firmen das Bestreben, nur mit Freihandel zu arbeiten, während die englischen in ausgedehntem Maße Trusthandel betreiben. So dürften die ständigen Kredite der Firma John Holt & Co. an Eingeborene in Kamerun die Summe von einer Million Mark sicher überschreiten. Das ist möglich trotz des Umstandes, daß es keinen Eingeborenen gibt, der nach unsern Begriffen ehrlich handelt, was eine Regel ist, von der es auch nicht eine einzige Ausnahme gibt. Der einzige Anreiz für sie, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ist die Notwendigkeit zu zahlen, wenn sie weitere Waren für die Aufrechterhaltung ihres Zwischenhandels haben müssen.

Häufig haben junge Faktoreileiter solcher Firmen, die sich sonst nicht mit Trusthandel befassen, oder auch die oben erwähnten kleineren selbständigen Weißen, in mangelhafter Erkenntnis dieser Tatsachen, Trust ausgegeben, indem sie glaubten, dadurch ihren Umsatz zeitweise vergrößern zu können. Sie sind wohl sämtlich dabei hineingefallen, denn wenn es den Händlern nicht gelang, Nachschuß zu erhalten, so unterschlugen sie einfach die mit den Waren jener eingehandelten Produkte. Ein großes Rifiko gehen sie hierbei nicht ein, denn es wird später noch gezeigt werden, daß sie von den Gerichten nicht allzuviel zu fürchten haben.

Ein anderes wesentliches Merkmal des Trusthandels ist sein Bestreben nach Ausschließlichkeit, d. h. jede Firma verlangt von ihren Händlern und jeder Händler von seinen Hintermännern, daß sie mit niemand andern in Handelsbeziehungen treten. Häufig gibt eine Firma einem Händler nur deswegen Trust, damit er sich nicht an eine andere Firma wendet, um also zu verhüten, daß seine Tätigkeit der Konkurrenz zugute kommt. Daß ist auch ein Grund dafür, daß der Händler immer darauf sieht, daß keiner seiner Kunden je aus seiner Schuld heraus kommt.

Eine weitere Betrachtung verdienen die Preise, die im Trusthandel im Gegensatz zum Freihandel der Buschmann für seine Produkte erhält. Die Abrechnung, die die Faktorei mit ihrem Trusthändler hält, findet nach denselben Sätzen statt, wie im Freihandel. Der Trusthändler muß für seine Waren, die er an der Küste erhält, genau ebensoviel Produkte bezahlen, als ein Freihändler bekäme, der seine eigenen Produkte in der Faktorei Zug um Zug verkauft. Da nun der Trusthändler eine Menge Unkosten hat, durch die Beförderung der Waren und den Unterhalt seiner selbst und seines zahlreichen Gefolges im Busch, da er, wie wir gesehen haben, einen erheblichen Teil als Reingewinn vorweg abzuziehen gewöhnt ist und da es seine zahlreichen Afterhändler genau ebenso treiben, so geht hieraus schon hervor, daß der wirklich an die Produzenten gezahlte Preis nur ein recht geringer sein kann. Es gelang mir, in einzelnen Fällen festzustellen, daß etwa ⅛ der

ganzen Truſtſumme an die produzierenden Buſchleute gelangte, das übrige blieb in den Händen der Zwiſchenhändler kleben.

Immer wieder taucht die Frage auf, warum iſt der Buſchmann ſo dumm, ſich überhaupt noch mit Truſthändlern einzulaſſen. Die Erklärung liegt eben in den Beſonderheiten von Land und Leuten, wie ſie oben ſchon geſchildert wurden; alte eingewurzelte Vorſtellungen und Gebräuche laſſen ſich auch in Afrika nicht von heute zu morgen ändern; noch vor 8—10 Jahren bekam im Hinterlande von Duala kein Buſchmann ſeine Waren anders, als durch die Vermittlung ſeiner der Küſte näher wohnenden Nachbarn. Verſuche, die entfernteren durch Drohung oder Gewalt von dem unmittelbaren Verkehr in den Faktoreien der Weißen abzuhalten, werden auch heute noch vereinzelt ſogar in der Nähe der Stationen gemacht, gewöhnlich von älteren Häuptlingen, die die alten guten Zeiten noch nicht vergeſſen haben, immer auf Betreiben der Dualahändler. Einen größeren Umfang können ſie allerdings nicht mehr annehmen, da die Stationen ſofort ſtrafend einſchreiten. Was die Stationen aber nicht verhindern können, das iſt der paſſive Widerſtand, den man den aus dem Hinterlande kommenden Eingeborenen entgegenſetzt, indem man ihnen keine Lebensmittel verkauft oder keine Unterkunft gibt, wenn ſie ſo weit wohnen, daß ſie an einem Tage nicht mehr zurück können. In Jabaſſi half ſich eine Faktorei dadurch, daß ſie eine Garküche einrichtete, in der ihre von weither kommenden Lieferanten beköſtigt wurden, und es gelang ihr, auf dieſe Weiſe ihren Freihandel außerordentlich zu heben.

Die weitere Erklärung liegt in der oben geſchilderten Gedankenkürze des Negers und in den unzähligen unlauteren Kniffen der Zwiſchenhändler. Den meiſten Buſchleuten wird der Kredit in der erwähnten Weiſe einfach aufgedrängt, die Waren werden ihnen ins Haus geworfen und als Schuld angerechnet, ob ſie ſie nun mögen oder nicht. Hat ein Buſchmann erſt einmal Kredit genommen, ſo iſt er dem Händler verfallen, wie dem Teufel die arme Seele. Der Händler wacht eiferſüchtig darüber, daß er nur ihm ſeine Produkte überläßt, von Zeit zu Zeit gibt er ihm einige neue Waren und rechnet ihm immer wieder vor, daß er noch in ſeiner Schuld ſteht. Die Dualas können dank der Vorſorge der Regierung und dreier Miſſionen faſt alle leſen und ſchreiben, der Buſchmann faſt nie. Meine an anderer Stelle aufgeſtellte Behauptung, daß der Schwarze ſich nicht zu den Schulen drängt, um ſich „höhere Kultur“ anzueignen, ſondern um ſeine dieſer Künſte unkundigen ſchwarzen Brüder auszubeuten, findet bei der Beobachtung des Treibens der Dualahändler im Buſch ihre glänzende Rechtfertigung. Die Regierung hat das ſchon längſt eingeſehen und verſucht immer mehr, in ihren Schulen Angehörige der Hinterlandſtämme auszubilden; es wird aber noch ſehr lange dauern, bis das Übergewicht der Küſtenbewohner ausgeglichen ſein wird. Man darf nicht vergeſſen die abergläubiſche Scheu, die der unerzogene Neger vor jedem beſchriebenen Blatte Papier hat, ſie iſt ein außerordentlich bequemes Mittel, an ihm Erpreſſungen zu begehen; jedem Schwarzen, den man

leſen und ſchreiben lehrt, gibt man damit eine Waffe im wirtſchaftlichen Kampfe gegen ſeine Raſſegenoſſen in die Hand, die zum Mißbrauch geradezu herausfordert. Der Buſchmann hat ſowieſo vor dem Dualamann einen heilloſen Reſpekt. Man darf ſich die Händler nicht etwa ſo vorſtellen, wie hier einen Mauſefallenverkäufer, der ſelbſt belaſtet wie ein Maultier umherzieht und froh iſt, wenn er weiß, wo er Abends ſein Haupt niederlegen und ſein kärgliches Mahl verzehren kann. Ein Buſchhändler iſt immer ein großer Mann, der, in einem europäiſchen Anzug gekleidet, mit einem großen Gefolge einherzieht, manchmal den Boy mit dem Hinterladegewehr hinter ſich. Das protzige Auftreten dieſer Leute ſchüchtert den Buſchmann ohne weiteres ein, er iſt gewohnt, ſie als höhere Weſen zu betrachten und weiß häufig überhaupt nicht, wem er mehr Gehorſam ſchuldig iſt, ihnen oder der Regierung. Der Dualahändler hat auch ſtets die Häuptlinge hinter ſich, die man ſich durchaus nicht als ehrſame Dorfpatriarchen vorſtellen darf, die uneigennützig auf das Wohl ihrer Untergebenen bedacht ſind. Für die gelegentlichen reichlichen Geſchenke des Händlers leiſten ſie ihm bereitwillig ihren Beiſtand, wo es gilt, ihm Kunden zuzuführen. Je entlegener die Gegend iſt, in der der Handel ſtattfindet, deſto weniger kann man ihn überhaupt noch mit dem Worte Handel bezeichnen und deſto mehr gleicht er einer willkürlichen Beſteuerung des Landes. Beliebte Mittel, gegen einen ſäumigen Schuldner vorzugehen, ſind Feſſelung, bis er von ſeinen Verwandten ausgelöſt wird, Abbrennen ſeiner Hütte, Pfändung ſeiner Weiber und ſeines Viehs, die er natürlich nie wieder ſieht. Es braucht wohl nicht erſt erwähnt zu werden, daß nach allen Begriffen von Ziviliſation der Buſchmann, als der wirtſchaftlich und geiſtig ſchwächere, einen Anſpruch darauf hat, gegen dieſe Bedrückung geſchützt zu werden, wie ja hier auch minderjährige und beſchränkt zurechnungsfähige durch Geſetze geſchützt ſind. Es würde von gänzlicher Unkenntnis der Verhältniſſe zeugen, wenn einer ſagen wollte: „Warum ſollen wir gegen die Händler einſchreiten? Wenn der Buſchmann ſie nicht haben will, braucht er ſich ja nicht mit ihnen einzulaſſen, und wenn ſie ihn bedrücken, kann er ſie ja verklagen.“

Bei einer Betrachtung des Truſthandels vom rechtlichen Standpunkte aus kommen in Ermangelung von geſetzlichen Beſtimmungen nur Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch der Bezirksämter und Stationen in Betracht, die die Gerichtsbarkeit über die Farbigen ausüben. Es ſind zwei Auffaſſungen möglich, ob man den Truſtnehmer als Beauftragten oder Bevollmächtigten des Truſtgebers auffaßt, oder ob man eine Übertragung zu Eigentum annimmt, gegen die dem Truſtgeber nur eine Forderung auf Erſtattung der vereinbarten Menge von Produkten erwächſt. Dieſe beiden Fragen werden auch heute noch von den einzelnen Behörden verſchieden entſchieden, es dringt jedoch immer mehr die zweite Auffaſſung durch, da ſie dem Weſen der Sache beſſer entſpricht. Der Grund hierfür iſt beſonders, daß dem Händler ja die Verfügung über das Truſtgut vollſtändig überlaſſen wird, er behält davon

für sich, wieviel er will und verkauft es zu Preisen, die er festsetzt. Im Gegensatz hierzu steht der sogenannte Kommissionshandel, bei dem der farbige Händler eine Anzahl Waren mit der Verpflichtung übernimmt, sie zu Preisen, die ihm vorgeschrieben werden, weiter zu vertreiben, indem er von dem Reingewinn bestimmte Prozente erhält. Der Trusthandel ist noch viel weniger zu verwechseln mit dem Faktoreibetrieb, der auch oft vorkommt. Hier ist der Farbige gegen Lohn angestellt und hat die ihm übergebenen Waren in einem dazu eingerichteten Lokale zu festgesetzten Preisen zu verkaufen. Sowohl der Kommissionshändler als auch der Faktorist neigen stets dazu, sich als Trusthändler aufzuspielen und bedürfen daher der ständigen scharfen Beaufsichtigung des Weißen. Die Frage, ob im einzelnen Falle Trust-, Kommissions- oder Faktoreihandel vorliegt, ist häufig gar nicht leicht zu beantworten. Lediglich der Umstand, daß ein Händler einen gewissen Gewinnanteil erhält, macht ihn noch nicht zum Kommissionshändler, das entscheidende dürfte vielmehr immer sein, in welchem Grade er über die Waren zu verfügen berechtigt ist und inwieweit er dabei beaufsichtigt wird. Wenn ein Weißer mit einem Händler einen Vertrag abschließt, wie mit einem Kommissionshändler, und nachher beide Augen zudrückt, wenn jener sich wie ein Trusthändler benimmt, so liegt sicher kein Kommissionsgeschäft, sondern ein verschleiertes Trustgeschäft vor. Auch mit dem Faktoreibetrieb wird häufig dieselbe Praxis geübt.

Beim Trusthandel kann der Trustgeber die einmal gegebenen Waren nicht mehr zurückfordern, denn sie gehen in das Eigentum des Trustnehmers über; dieser kann auch nicht wegen Unterschlagung belangt werden, wenn er sich für die empfangenen Waren ein Weib kauft oder sie sonst zu Privatzwecken benutzt. Beim Kommissionshandel und erst recht beim Trusthandel behält der Weiße das Verfügungsrecht über die Waren und er kann seinen Händler auch strafrechtlich belangen, wenn er sie anders verwendet, als ihm aufgetragen wurde. Beim Trusthandel steht ihm nur die zivilrechtliche Klage gegen den Händler auf Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu.

Ein gewiegter weißer Trusthändler wird nie die Hilfe der Gerichte anrufen; er gibt Hunderttausende von Mark in Trust aus, er rechnet von vornherein mit einem erheblichen Verlust, er weiß, daß keiner seiner Geschäftsfreunde ihn ehrlich bedient, er weiß aber auch, daß einer, der vielleicht jahrelang nichts von sich hören läßt, schließlich doch einmal wieder neue Waren braucht und so gezwungen ist, einen Teil der alten Schuld in Produkten abzutragen. Nur die oben genannten Anfänger, die den Trusthandel in seinem Wesen gar nicht erkannt haben und denen immer noch die geordneten Rechtszustände der Heimat vorschweben, nehmen häufig die Hilfe der Behörden in Anspruch, um zu ihrem Gelde zu gelangen, bis sie gemerkt haben, daß dabei gewöhnlich nicht viel heraus kommt.

Ein solcher Prozeß spielt sich gewöhnlich so ab: Der Weiße reicht die Klage ein, wobei er in mehr oder weniger entrüsteten Ausdrücken die Treulosigkeit seines Händlers schildert, bezahlt vorweg die Gerichtsgebühren und

weist das Vorhandensein der Schuld aus seinen Büchern nach. Es wird wohl nur ein ganz besonderer Ausnahmefall sein, wenn man diese nicht als Beweismittel gelten ließe. Der Händler wird vorgeladen und gibt die Schuld auch meistens zu, denn er weiß, daß der Beamte den Büchern des Weißen glaubt. Auf die Frage, warum er denn nicht liefere, hat er Dutzende von Erklärungen. Er ist krank gewesen und hat sich monatelang nicht um das Geschäft kümmern können; alle Leute, mit denen er handelt, hat die Station zum Wegebau gerufen; seine Mutter ist gestorben und er hat wer weiß wie lange in seiner Heimat bleiben müssen, weil ihn seine Verwandten um sein Erbteil betrügen wollten. (Mütter sterben überhaupt in Afrika besonders häufig, auch die der Boys, denen der Urlaub verweigert wurde.) Für jede seiner Behauptungen bringt er Zeugen, so viel man nur haben will. Schließlich wird er verurteilt, nachdem ihm mehrere Male eine Frist bewilligt wurde. Damit ist aber noch nicht allzuviel gewonnen, zahlen tut er deswegen noch lange nicht, vielmehr wird er in aller Stille nun erst recht seine Produkte bei andern Firmen oder Händlern zu Gelde machen. Nun beginnt die Zwangsvollstreckung, bei der aber nicht viel herauskommt, wenn der Verurteilte nur einigermaßen schlau ist; denn es gibt ja in Afrika nicht die geordneten Besitz- und Eigentumsverhältnisse wie hier und kein Personenstandsgesetz, durch welches die Behörden über die Bevölkerung eine genaue Kontrolle haben. Sein Eigentum bringt der Verurteilte selbstverständlich bei Freunden und Stammesgenossen unter, wird ihm mal etwas gepfändet, so erscheint sicher ein guter Freund, der eben gerade die Sachen bei jenem aufbewahrt hatte, kurz bevor sie gepfändet wurden. Nimmt man ihm Geld weg, so gehört dies gewiß einer „armen Witwe", die gerade einmal eins seiner Weiber besucht hat. Der Gegenbeweis ist fast nie zu liefern. Der Verurteilte selbst lacht sich ins Fäustchen, daß man ihm gegenüber nicht dieselben Mittel anwendet, die er selbst so oft im entlegenen Busch seinen Schuldnern gegenüber anwandte, die er binden und mißhandeln ließ und deren Weiber er wegnahm, bis die Schuld gezahlt war.

Richtet sich die Klage gegen einen Kommissionshändler oder Faktoristen, so kommt neben der zivilrechtlichen die strafrechtliche Seite der Sache in Frage. Der Nachweis der Unterschlagung ist gewöhnlich durch Inventuraufnahme leicht zu führen. Aber an der Verurteilung des Händlers zu einer Strafe liegt dem Weißen gewöhnlich sehr wenig, denn wenn er auf einige Jahre ins Gefängnis wandert, so kann er natürlich in dieser Zeit nicht zahlen; wenn er heraus kommt, ist die Sache halb vergessen und die Schuld auf das Verlustkonto geschrieben. Daher wird mit der Klage meistens nur eine Drohung bezweckt, und der Beamte kann darauf eingehen, denn er braucht ja im summarischen Verfahren eine strafbare Handlung nur dann zu verfolgen, wenn er es für angebracht hält. Man sieht, daß im allgemeinen die Gerichte für den Weißen nur von geringem Nutzen sind. Es kann auch nicht im Sinne der Regierung liegen, die Kreditgeschäfte allzusehr zu unterstützen, sondern es

dürfte mehr Sache des Kaufmanns sein, sich durch Vorsicht und Sorgfalt vor Verlusten zu schützen. Auf keinen Fall darf die Meinung entstehen, ein Kaufmann könne munter drauf los kreditieren und nachher der Regierung die Sorge für das Eintreiben seiner Außenstände überlassen. Je mehr Kreditklagen erfolglos verlaufen, umsomehr wird das unvorsichtige Kreditieren verschwinden. Daher muß stets sorgfältig geprüft werden, ob nicht nur ein verstecktes Trustverhältnis vorliegt, wobei ein strafrechtliches Einschreiten überhaupt nicht in Frage kommt, und auch ob beim Kommissions- und Faktoreihandel auch die nötige Aufsicht ausgeübt wurde, denn ohne diese wird ein schwarzer Angestellter immer betrügen. Erst in groben Fällen von Unterschlagung und noch mehr bei offenen Diebstählen empfiehlt sich ein strenges Einschreiten. Neben der Freiheitsstrafe ist eine hohe Geldstrafe am Platze, denn diese muß der Verurteilte, wenn er sie nicht bezahlt, abarbeiten, er wird also wenigstens um die Möglichkeit gebracht, später die Frucht seines Verbrechens in Ruhe verzehren zu können. Auch wäre es gut, wenn eine gesetzliche Handhabe dazu geschaffen würde, daß ein Farbiger auch eine Schuld bei einer Behörde abzuarbeiten hätte, wenn er infolge einer strafbaren Handlung zu ihrer Zahlung verurteilt worden wäre; den Wert seiner Arbeit müßte dann die Behörde befugt sein, dem Kläger zu erstatten, was bisher nicht möglich war. Forderungen des Fiskus werden ja stets abgearbeitet, was sich bisher recht bewährt hat. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Fiskus in dieser Beziehung besser gestellt sein soll, als ein Privater.

Anders verlaufen die Prozesse der Händler gegen ihre Schuldner. Ob viele von ihnen bei einer Station angebracht werden oder nicht, hängt ganz von der Art ab, in der der jeweilige Stationschef die Klagen zu behandeln pflegt. Neigt er zur Anwendung von europäischen Anschauungen in größerem oder geringerem Umfange, so werden die Klagen kein Ende nehmen; denn dann wird er in dem Verklagten immer einen treulosen Kunden sehen, gegen den man zur Hebung der Begriffe von Treu und Glauben streng sein müsse. Je älter aber und erfahrener er wird, desto weniger Prozesse dieser Art werden angestrengt werden; denn dann stellt sich bei ihm sehr bald die Überzeugung ein, daß die Verklagten meistens die Opfer einer raffinierten Ausbeutungskunst sind. Die Beweisführung darüber, ob eine Schuld besteht oder nicht, ist bei diesen Prozessen nicht einfach. Die Behauptung des Klägers allein gilt selbstverständlich für nichts, auch nicht einmal mit dem Geständnisse des Beklagten darf man sich zufrieden geben. Dieser ist nämlich, wie ich in zahllosen Fällen feststellen konnte, meistens so eingeschüchtert, er ist davon so überzeugt, daß er gegen den mächtigen Händler nichts ausrichten kann, daß er alles zugibt und garnicht erst den Versuch zu seiner Verteidigung macht. Ich habe wiederholt Klagen abgewiesen, obgleich sich der Beklagte zu seiner Verurteilung geradezu drängte, so sehr fürchtete er die Rache des Händlers, wenn nicht alles nach dessen Wünschen ginge. Wenn der Kläger behauptet, der Beklagte sei ihm so und so viel Kru schuldig, so ist dies immer eine ganz willkürliche Angabe.

Fordert man ihn auf zu sagen, aus was für Waren die Schuld bestehe, so kann er darauf nur antworten, wenn er auf diese Frage vorbereitet ist. Irgend etwas, was einer geordneten Buchführung ähnelte, kennt kein Trusthändler; jeder hat zwar sein Notizbuch oder eine Anzahl loser Blätter bei sich, was jedoch nur den Zweck hat, auf den Buschmann Eindruck zu machen. Ich habe Gelegenheit gehabt, eine Menge dieser Geschäftsbücher, die mir manchmal feierlich als Beweismittel überreicht wurden, genau durchzusehen. Entweder waren sie offensichtlich für diesen Zweck gefälscht worden, was man an den Löschblattabdrücken sehen konnte, oder es war irgend ein willkürlicher Unsinn in Dualasprache hinein geschrieben; nicht in einem einzigen Falle ergaben sie eine irgendwie brauchbare Übersicht über den Verbleib der Waren. Oft ahmten sie ein amtliches Schriftstück nach, wieder in andern Fällen mußten Bibelsprüche in Dualasprache dazu herhalten, um dem unkundigen Buschmann das Bestehen einer Schuld vorzutäuschen. Diese Tatsache beleuchtet das Wesen des Trusthandels vortrefflich; hat der Händler nur wenige Waren verteilt, so ist es wohl möglich, daß er die einzelnen Posten im Gedächtnisse behält; hat er aber, wie es die Regel ist, Werte von 1000 Mk. und darüber in kleinen Beträgen an 50 oder mehr verschiedene Leute ausgegeben, so ist es klar, daß er über sein Geschäft keinerlei Übersicht haben kann. Es kommt ihm auch nur darauf an, seine einzelnen Kunden zu kennen, daß sie ihm immer noch was schuldig sind, ist selbstverständlich.

Betrachten wir nun den Trusthandel in seinen Vorzügen und Nachteilen, so muß anerkannt werden, daß er den Eigenheiten von Land und Leuten ganz vortrefflich angepaßt ist. Für den Weißen in der Faktorei ist es natürlich viel bequemer, wenn er größere Warenposten auf einmal an einen einzelnen Händler ausgibt und ebenso die Produkte empfängt, als wenn er sie in kleinen Mengen von verschiedenen feilschenden Negern kaufen muß. Auch braucht im Trusthandel dem Ankaufe der Waren in der Heimat nicht so besondere Sorgfalt gewidmet zu werden, denn beim Vertriebe fallen Qualität und der Geschmack des Eingeborenen weniger ins Gesicht als beim Freihandel. Dagegen erschwert es außerordentlich die Übersicht über den Vermögensstand, und den Vorteilen für den Weißen stehen eine Menge der schwerwiegendsten Nachteile für den Eingeborenen gegenüber.

Man hat häufig behauptet, der Trusthandel hebe den Export, da der Druck des Händlers dazu gehöre, den Buschneger überhaupt zur Produktion zu veranlassen; dieser sei von selbst viel zu faul dazu und zu gleichgiltig gegen europäische Waren. Diese Ansicht ist entschieden falsch und ist auch durch die Erfolge geschickter Kaufleute im Freihandel längst widerlegt worden. Es gibt kein besseres Mittel, den Neger zur Produktion anzuregen, als Verkehrssicherheit und gleichmäßige gute Preise. Der Trusthandel schließt die Vorteile aus, die dem Eingeborenen der Barverkehr bringt, denn er beruht auf ausschließlichem Tauschsystem. Er macht den Buschmann durch die schlechten und willkürlichen Preise unlustig zur Produktion und nimmt ihm die Möglichkeit, sich

anderwärts Verdienst zu verschaffen. Das Trustsystem monopolisiert die Produktionskraft ganzer Gegenden zu Gunsten einiger Firmen und unterdrückt den freien Wettbewerb. Es verringert die Einfuhr und die Ausfuhr, schmälert den Verdienst des Weißen und des produzierenden Eingeborenen und wirft einen mühelosen Riesengewinn einigen wenigen Küstenstämmen in den Schoß, die an Zahl nur einen geringen Bruchteil der Gesamtbevölkerung darstellen, denen aber das Trustsystem einen ungeheuren Einfluß auf den Handel der Kolonie ermöglicht. Es ist das großartigste Aussaugungs- und Wuchersystem, welches in Afrika überhaupt erfunden werden kann, es hemmt die Annäherung des Buschmannes an den Weißen und wirkt lähmend auf die allgemeine Kulturentwicklung der Eingeborenen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Buschleute als den leidenden Teil, sondern auch auf die Küstenstämme selbst. Nur den Handel erachten sie als eine ihrer würdige Beschäftigung, jede andere Arbeit verachten sie. Während alle Innenstämme ohne weiteres oft und ausgiebig zu Trägerdiensten und zu öffentlichen Arbeiten herangezogen wurden, hat man bisher immer vor dem Dünkel der Küstenneger halt gemacht und es nicht gewagt, ihnen dieselben Dienste aufzuerlegen.

Trotzdem unsere Küstenstämme schon so wundervolle Kulturfortschritte gemacht haben, daß sie sich Sonntags scharenweise im schwarzen Rock, hohen Kragen und festen Manschetten, das goldränderte Gesangbuch in der Hand, zur Kirche drängen, daß sie auf das „Kleine Witzblatt“ und den „Vorwärts“ abonniert sind, daß sie sogar schon eine eigene Zeitung in Dualasprache haben, in der ihnen der Fall Eulenburg und ähnliche Sachen anschaulich geschildert werden, so haben sie in ihrer Landwirtschaft bisher noch nicht die leisesten Fortschritte gemacht. Nach wie vor gehen ihre Weiber mit der kurzen Hacke als einzigem Werkzeuge in die Felder, die sie in derselben primitiven Weise bearbeiten, wie die unberührtesten Buschleute. Dabei ist gerade der ebene Boden ihres Landes wie geschaffen zur intensiveren Ausnützung. Das bedenklichste hierbei ist, daß die Anschauungen der Küstenneger ansteckend wirken und allmählich auf die Nachbarstämme übergreifen.

Es ist ein anerkannter Grundsatz aller Kolonialwirtschaft, daß die Landwirtschaft der Eingeborenen, die sogenannten Eingeborenenkulturen, eins der besten Mittel sind, eine Kolonie wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Bei näherem Nachsehen finden wir sogar, daß die Landwirtschaft die Grundlage aller kulturellen Besserung des Schwarzen ist. Er ist ein geborener Ackerbauer, und mag seine Landwirtschaft auch noch so mangelhaft sein, so sind ihm doch deren Grundbegriffe bekannt. Er weiß, daß er den Boden lockern muß, wenn etwas wachsen soll, daß die Nährkraft des Bodens durch Bebauung abnimmt, daß sie durch Düngung ergänzt werden kann, daß das Unkraut schädlich ist u. a. m. Es ist nur natürlich, daß wir auf dieser Grundlage weiter arbeiten, denn der Bodenprodukte wegen sind wir ja hauptsächlich nach Afrika gegangen. In diesem Umstande liegt sogar die Existenz-

berechtigung des Negers, dies rettet ihn vor dem Schicksale der Indianer und Hottentotten, die wegen ihrer Unfähigkeit, sich dem Ackerbau zuzuwenden, verschwanden oder verschwinden werden. Jeder wirkliche Kulturfortschritt des Negers kann nur mit der Hebung seiner Landwirtschaft beginnen und bleibt ohne sie eine lächerliche und gefährliche Äußerlichkeit. Daß sie auch sehr wohl zu vereinbaren ist mit einer äußerlichen Überkultur der Farbigen, mit einem gewissen Nachgeben an ihre Großmannssucht, das lehrt das Beispiel der Goldküste.

Es ist soweit gekommen, daß alle Stämme, die von dem Zwischenhandel leben, für landwirtschaftliche Arbeit ausfallen, weil sie diese für eine Beschäftigung der tief unter ihnen stehenden „Buschleute" halten, und daß das Beispiel der herumziehenden Händler die Erziehung der Innenstämme zur Landwirtschaft erschwert.

Auch in rein politischer Beziehung bleibt der Trusthandel nicht ohne schädliche Wirkungen. Es darf nie vergessen werden, daß die Küstenbevölkerung den Handel mit den Weißen als ein Recht betrachtet, das ihnen ausschließlich zusteht. Jeden Versuch, ihre Vermittelung zu umgehen, betrachteten sie von jeher als einen Eingriff in ihre Rechte, dem sie sich sogar mit den Waffen in der Hand widersetzten. Diese Auffassung, die natürlich den Weißen unannehmbar ist, bildet einen ständigen Interessengegensatz zu uns und bewirkt, daß die Küstenstämme, besonders die Dualas, solange als ein unsicheres Element und gelegentliche Friedensstörer im Auge behalten werden müssen, als sie dem Zwischenhandel nicht endgiltig entwöhnt, und dem Ackerbau zugeführt sein werden. Es ist also klar, daß die Vernichtung des Trustsystems, als einziger Unterlage ihres Zwischenhandels, auch eine Erhöhung der öffentlichen Landessicherheit ist. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß ein schlechtes Verhältnis des Weißen und des Buschnegers immer ein Nutzen des Zwischenhandels ist, und daß die den Busch durchziehenden Händler sich dementsprechend benehmen. Die Entfremdung zwischen dem Buschmann und der Regierung erreichen sie am leichtesten dadurch, daß sie jenem immer mit der Regierung drohen und ihn glauben machen, diese sei nur dazu da, um ihm, dem Händler, zu helfen. In Gegenden, in denen ein starker Zwischenhandel herrscht, wird man die Eingeborenen stets mißtrauisch und unzugänglich finden. Sie sind unfähig, von selbst das Joch der Zwischenhändler abzuschütteln, und im Falle von Unruhen würden sie nicht, wie man eigentlich denken müßte, gegen, sondern für ihre eigenen Bedrücker sein.

Es ist in mancher Beziehung lehrreich, die Stellung kennen zu lernen, die die Missionen diesen Fragen gegenüber einnehmen, insbesondere die evangelische Baseler Mission, welche in dem Hinterlande von Duala die bedeutendste ist. Es ist bekannt, daß die Mission überall als Beschützer der Rechte der Eingeborenen auftritt und sich dieser Aufgabe häufig mit einem Eifer unterzieht, der der dabei erforderlichen Sachlichkeit nicht zuträglich ist. Man müßte meinen, daß die Schäden des Trusthandels und die dabei geübte beispiellose

Ausbeutung des Buschnegers der Mission ein besonders dankbares Feld der Tätigkeit bieten müßten und daß sie alle Hebel ansetzen müßte, um hier eine Besserung zu erzielen. Aber hiervon merkt man erstaunlicher Weise nichts, so sehr man sich auch danach umsieht. Ja man findet sogar eine Reihe von Dingen, die einer Unterstützung des Trusthandels gleichkommen. Wieder stößt man auf eine Tatsache, die bei Anwendung eines europäischen Maßstabes unverständlich ist, in den besonderen Verhältnissen aber sehr bald eine Erklärung findet.

Die Händler selbst sind ja zum größten Teile Zöglinge der Mission, bei ihr haben sie lesen und schreiben gelernt und z. T. Taufe und Konfirmation empfangen. Wenn die Mission die einzelnen im Trusthandel vorkommenden Übergriffe anzeigen würde, so würde sie fast ausnahmslos ihre eigenen Anhänger den Behörden überliefern. Das würde ihre Erfolge in einem etwas merkwürdigen Lichte erscheinen lassen und auch ihrem Zulauf von Seiten der Eingeborenen nicht gerade förderlich sein. Dazu kommt, daß die Baseler Mission selbst einen ausgedehnten Handel treibt und viele Händler im Busch unterhält. Sie beteuert zwar stets eifrig, daß ihre Handlung mit der Mission in keinerlei Zusammenhang stehe; demgegenüber ist aber anzuführen, daß die Eingeborenen diesen Unterschied nicht kennen, denn Missionare und Missionskaufleute erscheinen nach außen als zu einer Korporation gehörig. Auch sind eine Reihe von Klagen darüber laut geworden, daß der Unterschied zwischen Handel und Mission in der Praxis durchaus nicht immer mit der nötigen Klarheit aufrecht erhalten wird. Dazu kommt, daß nichts das Ansehen der Dualas im Innern derartig stärkt, als der Umstand, daß die Baseler Mission überall in erster Linie die Dualasprache lehrt und dann erst alles übrige. Sie behauptet, daß sie dieser Sprache als Verständigungsmittel für kirchliche Zwecke nicht entraten könne, denn es sei für die Missionare zu schwer, die einzelnen Hinterlandsprachen und Dialekte zu studieren; die Dualasprache sei nun einmal Schriftsprache, und wenn sie auch keine in der Kolonie entstandene Sprache sei,*) so lernten sie die Eingeborenen immer noch leichter als deutsch. Daher überzieht die Mission das ganze Land mit einem Netze von Schulen, die in den einzelnen Dörfern zerstreut angelegt sind. Sie bestehen nur aus einigen Buschhütten und werden von farbigen Lehrern geleitet, die nur zuweilen von weißen Missionaren beaufsichtigt werden; daß diese Beaufsichtigung ungenügend ist, geht aus der Masse von Klagen hervor, die über diese Lehrer geführt worden sind. Sie benehmen sich eben wie sich jeder auf einen selbständigen Posten gesetzte Farbige benimmt, dem seine Stellung eine gewisse Überlegenheit verschafft. Sie maßen sich allmählich die Befugnisse der Häuptlinge an, beeinflussen die Dorfgerichtsbarkeit und sind überall der größte Rückhalt für die Küstenhändler. Sie gehören nämlich ausschließlich dem Duala-, Wuri- oder Abostamme an, was in der Praxis ganz auf dasselbe hinaus kommt. Man wird kaum eine dieser Schulen sehen, die nicht nur den Händlern der Mission, sondern in Ermangelung eines solchen irgend einem andern als Absteige-

quartier diente. Die Lehrer selbst zeichnen sich gewöhnlich durch einen recht gesunden Erwerbssinn aus, handeln flott auf eigene Rechnung, verhängen und treiben Geldstrafen ein usw. Wenn eine Mission Pflanzungen anlegt und unterhält, wie die Kameruner katholische Mission, so kann dies nur mit Freuden begrüßt werden; denn hierin liegt ja eine landwirtschaftliche Erziehung, und was ihre Arbeiter dabei lernen, können sie später zu ihrem und der Kolonie Nutzen verwerten. Wenn aber eine Mission Handel treibt, und für die Erziehung der Eingeborenen zum Ackerbau nichts tut, so ist dies ein unfehlbarer Beweis dafür, daß sie nur äußerliche konfessionelle Ziele verfolgt, die mit der allgemeinen Kulturentwicklung nichts zu tun haben. Daher kommt auch die fast einstimmige Verurteilung, die das Wirken der Baseler Mission in der Kolonie gefunden hat.

Gehen wir nun zu der Frage über, was bereits gegen den Trusthandel geschehen ist und was noch geschehen könnte. Als das nächstliegende erscheint, daß die Firmen sich selbst helfen und durch ein Abkommen eine Handelsform abschaffen, von der jeder einsieht, daß sie der Gesamtheit zum Nachteile gereicht. Warum ein solches Kartell leider ein frommer Wunsch bleiben muß, geht schon aus dem Vorhergesagten hervor. Es ist ja einer Firma, die große Kapitalien im Trusthandel angelegt hat, unmöglich, diese ohne sehr fühlbare Verluste herauszuziehen. Denn die Händler machen ja dadurch die Firmen von sich abhängig, daß sie nur dann liefern, wenn sie weiteren Trustes gewiß sind. Würde eine Firma erklären, daß sie von jetzt ab keinen Trust mehr ausgeben wolle, so würden ihr die endlosesten Prozesse auch nicht den vierten Teil ihrer Außenstände einbringen. Daher ist es zu erklären, daß die englischen Firmen sich stets einer Beschränkung des Trustverkehrs widersetzten und erklärten, sie würden nicht aufhören, Trust auszugeben, auch wenn jegliches Kreditgeben an Farbige durch Gesetz für klaglos erklärt werden würde. Darin liegt überhaupt die Schwierigkeit, auf gesetzlichem Wege etwas zu erreichen, denn den englischen Firmen einen plötzlichen Verlust von hunderttausenden zuzumuten, wäre immer eine Unbilligkeit. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sich unsere Regierung bei ihren kümmerlichen Mitteln je zu einer Entschädigung verstehen würde.

Kartelle sind auch schon einige Male gegründet worden von im Innern arbeitenden selbständigen Faktoreien, sind aber jedesmal daran gescheitert, daß einige Firmen von der Küste aus Trusthändler in dasselbe Gebiet schickten, das eigentlich von ihren dortigen weißen Faktoreien wahrgenommen werden sollte. Sie treiben also das Trustsystem so weit, daß sie sich lieber selbst Konkurrenz machen, als daß sie einen Händler abweisen. So gingen die von der Innenfaktorei abgewiesenen Händler einfach zur Küste und kamen mit Trust aus der Hauptfaktorei zurück. Natürlich wurden unter diesen Umständen die Bestrebungen der Innenfaktoreien vereitelt.

Seit etwa einem Jahre besteht eine Verordnung über den Wanderhandel, die bestimmt, daß jeder Farbige, der außerhalb seines Stammesgebietes

handeln will, für 25 Mk. einen Erlaubnisschein zu lösen und sich bei der Behörde des Bezirkes, in dem er handeln will, an- und abzumelden hat. Der Schein kann in bestimmten Fällen versagt werden. In gewissen Gegenden kann der Wanderhandel zeitweise eingeschränkt oder ganz verboten werden. Der Zweck der Verordnung war, den Behörden eine bessere Übersicht über den Stand des Händlerwesens in ihren Bezirken zu ermöglichen. Auch wenn dies erreicht ist, ist damit noch nicht gesagt, daß die Zahl der Übergriffe der Händler und ihr sonstiger schlechter Einfluß auf die Eingeborenen verringert werden wird. Die Verordnung geht, wie schon ihr Name sagt, auf das Wesentlichste, den Trusthandel, garnicht ein, sondern besteuert nur den Wanderhandel. Jeder Wanderhändler wird nun unter den heutigen Verhältnissen auch ein Trusthändler sein, nicht aber jeder Trusthändler auch ein Wanderhändler. Denn wir haben ja oben gesehen, daß der Trusthandel die mannigfachsten Formen annehmen kann. Häufig wird der Händler irgend einen Ort, wo es ihm wohlgefällt, garnicht verlassen und sich stolz Faktorist nennen, so daß er nur der Anmeldepflicht (nach einer anderen Verordnung), nicht aber der Besteuerung unterliegt. Der Fall ist schon kurz nach Erlaß der Verordnung oft da eingetreten, wo die Behörde sich weigerte, einem bestraften und mißliebigen Händler den Erlaubnisschein zu verabfolgen. Da verwandelte sich der bisherige Wanderhändler einfach in einen Faktoristen und der Erfolg blieb derselbe. Es sind eine Menge von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gouvernement und den Firmen darüber entstanden, was im einzelnen Falle ein Faktorist und ein Wanderhändler sei, was ja nicht verwunderlich ist, wenn man an die unzähligen Verschiedenheiten denkt, die im Trusthandel möglich sind. Hätte man wenigstens, wie es ursprünglich beabsichtigt war, die Gebühr für die Scheine wesentlich höher gesetzt, etwa auf 500 Mk. oder 300 Mk. und hätte man die außerhalb ihres Stammgebietes tätigen Faktoristen und Kommissionshändler derselben Verpflichtung unterworfen, so wäre vielleicht eine Einschränkung des Trusthandels die Folge gewesen. So wird die Verordnung keine weitere Folge haben, als eine nicht unbedeutende Bereicherung des Staatssäckels. Dem Freihandel hat sie weit mehr geschadet, als genützt.

Könnte man im Busch so viele mit Weißen besetzte Faktoreien anlegen, daß jeder Buschmann eine von ihnen in einem Tagemarsche erreichen kann, so hätte das letzte Stündlein des Trusthandels geschlagen. Aber das ist ja vorläufig unmöglich, wegen der Unkosten die eine weiße Faktorei verursacht, und wegen des Mangels an billigen Transportgelegenheiten. Fahrbare Wege anzulegen hat man eben erst begonnen; überall ist die Notwendigkeit, aber kein Geld dafür vorhanden. Eine Station kann wohl ohne Mittel, lediglich durch Steuerarbeit, einen vorhandenen Eingeborenenpfad verbessern, sie kann aber durch das gebirgige Urwaldgelände keine neue Trace legen, weil das die Zeit des vielbeschäftigten Stationschefs auf Monate in Anspruch nehmen würde; sie kann ohne Geld keine massiven Brücken, keine Dämme und Einschnitte, noch viel weniger eine Festigung des Weges herstellen. Die neue Eisenbahn wird

ſicher in dem von ihr durchzogenen Streifen von etwa 60 Kilometer Breite den Truſthandel ausſchließen, weil an ihr überall weiße Faktoreien entſtehen werden; an den Grenzen dieſes Streifens aber werden die Händler ebenſo ihr Unweſen treiben, wie ſie es jetzt in den entſprechenden Entfernungen um die Endpunkte der Schiffbarkeit der Flüſſe herum tun. Wenn nicht für den Wegebau ganz andere Mittel flüſſig gemacht werden können, ſo wird ſich auf dieſe Weiſe auch nicht viel erreichen laſſen.

Es wird auch nicht genügen, daß wir die Dualas dem Handel entwöhnen, ſondern man muß ſie auch einer neuen Beſchäftigung, dem Ackerbau, zuführen. Eine landwirtſchaftliche Schule nach dem Muſter derjenigen von Nuatſchä in Togo würde in Duala von größtem Nutzen ſein. Dort könnten zuerſt die Eingeborenen der Küſte in allen Kulturen unterwieſen werden, die in ihrem Gebiete gewinnbringend ſind. Neben der pflanzungsmäßigen Kultur für Gummi, Kakao und Faſerpflanzen käme die Einführung der Pflugkultur für Mais und Reis in Frage. Würden erſt die Küſtenſtämme für dieſe Beſchäftigung gewonnen ſein, ſo würden die Eingeborenen des Innern bald ihrem Beiſpiele folgen. Eine außerordentliche Hebung der Produktion der Kolonie kann mit Sicherheit hiervon erwartet werden.

Zu den Maßnahmen, die von der Geſetzgebung noch zu erſtreben ſind, iſt in erſter Linie das Kreditverbot zu rechnen, die Beſtimmung, daß kein in irgend einer Form an einen Eingeborenen gegebenes Darlehen vor Gericht eingeklagt werden kann. Bei dem Leichtſinn und der Gedankenkürze des Eingeborenen muß die Anwendung europäiſcher Grundſätze hierüber immer zu ſeiner Übervorteilung und Ausbeutung führen. Kinder können ja bei uns auch keine Darlehne mit rechtlicher Wirkung eingehen und in dieſer Beziehung iſt jeder Neger ſchlimmer als ein Kind von 10 Jahren. Das hat auch in anderen Kolonien, in Südweſt-Afrika und in Samoa, bereits zu Kreditverboten geführt, die in Kamerun um ſo nötiger werden, je größer die Rechtsſicherheit wird, je mehr es möglich ſein wird, den einzelnen auch wirklich für die Folgen ſeines Handelns verantwortlich zu machen. Dann wird es kaum einem Neger möglich ſein, zu Wohlſtand zu gelangen, denn durch geſchicktes Kreditgeben wird man es immer in der Hand haben, ihn zu Grunde zu richten. Eine Abhängigkeit, ſchlimmer als die Sklaverei, kann man in Afrika mit dem Scheine des Rechten lediglich durch ſchematiſche Übertragung unſerer Rechtbegriffe über die Obligationen ſchaffen. Auch jetzt ſchon gibt es hiervon einige Beiſpiele, die zu denken geben. Der Dualahäuptling Akwa, bekannt aus der Behandlung der Beſchwerdeangelegenheit unrühmlichen Angedenkens, hängt bei einer engliſchen Firma mit etwa 60 000 Mark, und als zur Beerdigung ſeines großen Widerſachers Manga Bell auch der Hauptagent einer anderen engliſchen Firma erſchien, wußte man nicht, um was er mehr trauerte, um den Häuptling oder um die 100 000 Mark, die er mit ihm zu Grabe trug. Solche Kredite werden wohl im allgemeinen auf das Geſchäftsunkoſten-Konto geſchrieben, wie etwa hier die Reklameausgaben, denn die Firma bezweckt dadurch

nichts anderes, als eine Abhängigkeit des Häuptlings von ihr. Würde es ihm einfallen, seinen Leuten den Handel mit ihr zu verbieten, oder zeigte er sich hartnäckig in dem Verkaufe eines von der Firma begehrten Grundstückes, so wäre die Klage sofort da und eine empfindliche Pfändung würde den Häuptling über seine Anstandspflichten belehren. Daß die Folgen der Darlehnswirtschaft in Kamerun noch nicht zu einer direkten Rechtlosigkeit der Farbigen geführt haben, liegt eben nur an unseren unentwickelten Rechtszuständen, insbesondere an der Schwierigkeit der Trennung von Stammes- und Privateigentum und der Unmöglichkeit des Nachweises der Besitztitel. Manche Stationen haben auch sicher nicht schlecht daran getan wenn sie Darlehnsklagen auch jetzt schon nur unter der Begründung abwiesen, daß der Beklagte die zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes nötige Einsicht nicht besessen habe.

Ein Kreditverbot wird, wie oben schon dargelegt, den Trusthandel nicht abschaffen, denn eine richtige Trustfirma verzichtet von vornherein auf die zweifelhafte Hilfe des Gerichts. Es wird aber manchen jungen Stationschef und manchen Assessor davor bewahren, dem Trusthandel unwissentlich Vorspanndienste zu leisten. Es werden auch die Eingeborenenschiedsgerichte dann aufhören, lediglich Organe der Händler zu sein, in deren Solde sie bisher zu jedem beliebigen Urteile bereit sind, und es wird auch bei der summarischen Gerichtsbarkeit einer Reihe mühevoller und unfruchtbarer Prozesse vorgebeugt werden.

Lehrreich ist auch das Beispiel der englischen Nachbarkolonie Süd-Nigeria, wo vor Jahren dem überhandnehmenden Trustsystem dadurch ein Ende bereitet wurde, daß die Kaufleute auf Veranlassung der Regierung einen Ring bildeten, der sich bei hoher Konventionalstrafe verpflichtete, keinen Trust mehr auszugeben; gleichzeitig wurde die Klaglosigkeit aller Darlehnsgeschäfte eingeführt und die Regierung garantierte den Firmen für mindestens 60 % ihrer Außenstände. Wie die Regierung diese Garantien erfüllt hat, ob sie die Summen von den einzelnen Schuldnern eintrieb oder ob sie sie aus ihren Einkünften erstattete, ist mir nicht bekannt. Tatsache aber ist, daß die Maßregeln sehr segensreich wirkten und daß sie einen glänzenden Handelsaufschwung hervorriefen. Daß man sie später wieder aufhob, hatte seine ganz besonderen Gründe. Die Firmen waren mit ihrem Geschäfte an der Küste sehr zufrieden und schlossen ein weiteres Abkommen, daß sie im Innern keine Zweigfaktoreien eröffnen wollten, da ihnen dies nur Kosten verursachte und die Eingeborenen auf dem durch die ganze Kolonie hindurch schiffbaren Croßfluffe ihre Produkte herunterbringen könnten. Das war nicht im Sinne der Regierung, die einen schärferen Wettbewerb in der ganzen Kolonie hervorrufen wollte. Daher tot sie alles mögliche, um neue Firmen für den Handel am Oberlaufe des Croß zu gewinnen und hob auch auf Wunsch dieser neuen die Trustverordnung wieder auf. Diese Gründe können in Kamerun nie praktisch werden, unsere Firmen haben bereits an jedem nur einigermaßen aussichtsreichen Platze Faktoreien eröffnet, während wir nirgends eine solche Wasserverbindung wie den

Großfluß haben. Man kann also die Gründe, die die Engländer zu einer Wiederaufhebung des Truſtverbotes bewog, bei uns nicht gegen den Erlaß einer ſolchen anführen; wohl aber ſollte man an die Erfolge denken, die die Engländer in den erſten Jahren des Truſtverbotes erzielten.

Eine allgemeine Beſchränkung der Freizügigkeit der Farbigen iſt ein weiteres Mittel gegen das Truſtſyſtem. Nicht nur die Händler, ſondern alle Angehörigen der Küſtenſtämme müſſen auf das ſchärfſte kontrolliert werden, wenn ſie einen anderen Bezirk betreten. Die Kontrolle über die Händler allein iſt unzulänglich, man denke an ihren ſicher 10—30 Köpfe zählenden Anhang. Was nutzt es da, wenn der Name des Händlers in den Liſten der Station ſteht, niemand weiß, was ſeine Leute tun und laſſen. Für die Wichtigkeit von Reformen auf dieſem Gebiete ſpricht zum Schluß noch die Tatſache, daß die Bevölkerungsdichte im Buſch, alſo dem Gebiet, das am meiſten unter dem Truſthandel zu leiden hat, ſtets unterſchätzt wurde. Wenn man bisher immer von dem ſpärlich bevölkerten Urwalde und dem einwohnerreichen Graslande ſprach, ſo iſt man jetzt geneigt, dieſe Begriffe umzukehren. Die Unüberſichtlichkeit des Urwaldes und die Gewohnheit ſeiner Bewohner, ſich in zahlreichen kleinen Siedelungen zu zerſtreuen, haben eine Schätzung der Volkszahl außerordentlich erſchwert und ließen im Vergleich hierzu die geſchloſſenen Dörfer der Grasländer, die man mit einem Blicke überſieht, umſo vorteilhafter erſcheinen. Man vergaß zu leicht, daß man in manchen Buſchbezirken die kleinen Dörfchen und Gehöfte eben überall findet, in welcher Richtung man ihn auch durchſchreiten mag.

Der Zweck dieſer Zeilen würde erreicht ſein, wenn es gelungen wäre, die Aufmerkſamkeit der beteiligten Kreiſe auf eine weitere Entwickelungsmöglichkeit unſerer Kolonie hinzuweiſen, die man beinahe das Land der unbegrenzten kolonialen Möglichkeiten zu nennen berechtigt iſt. Es müſſen aber auch die Schwierigkeiten gewürdigt werden, die uns Klima, Bodenbeſchaffenheit und Bevölkerung in dieſem Schutzgebiete wie in keinem anderen bereiten. Erwägt man aber, welche erſtaunlichen Fortſchritte bereits gemacht worden ſind trotz der Unzulänglichkeit der Mittel und der Mängel der Verwaltung, ſo iſt wohl auch gegründete Ausſicht vorhanden, daß es deutſchem Fleiße, deutſcher Einſicht und Vorurteilsloſigkeit immer mehr gelingen wird, die Kolonie einer glänzenden Zukunft entgegenzuführen.

Oblt. a. D. Buthut.

Geld- und Kreditwesen in den deutschen Schutzgebieten.

Über das Geld- und Kreditwesen in unseren Kolonien hat die letzte Denkschrift über die Entwickelung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1907/08 nähere Angaben gebracht, die der folgenden Darstellung zugrunde liegen:

In Togo herrscht bekanntlich, wie in allen anderen Schutzgebieten außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, die Reichswährung; daneben sind englische Gold- und Silbermünzen im Verkehr zugelassen zum Kurse von 1 Pfund Sterling = 20 Mark. Mit Genehmigung des Gouvernements ist auch die Einfuhr von Maria-Theresia-Talern nach Togo gestattet. Für Kaufleute und Expedienten, die über die Grenzen des Schutzgebietes hinausgehen wollen, dienen diese Taler als Geschenke für Eingeborene. Besonders beliebte Zahlungsmittel sind das 50-Pfg.- und das 5-Pfg.-Stück. Dieses, von den Farbigen Copper genannt, gelangt auch über die Grenzen unserer Kolonie hinaus in den Verkehr.

Auch in Kamerun sind neben den Reichsmünzen englische und ferner noch französische Gold- und Silbermünzen im Verkehr und werden von den amtlichen Kassen in Zahlung genommen zum Kurse von 20 Mark für ein Pfund Sterling und 16 Mark für 20 Franken. Hier ist die Einfuhr von Maria-Thereſiatalern verboten, doch dürfen die im Schutzgebiet kursierenden Taler noch als Tauschmittel bis zu einem Wert von 1,50 Mark angenommen werden.

In Deutsch-Südwestafrika kursieren neben unseren Münzen englische Sovereigns und Schillingstücke, für 20 Mark bezw. 1 Mark. Der gesamte Zahlungsverkehr in gemünztem Gelde ist in Deutsch-Südwestafrika ein ziemlich unbedeutender; sehr groß ist dagegen der Bedarf an Papiergeld. Einen Beleg dafür bieten folgende Zahlen:

In den Aufstandsjahren 1904—06 sind in Banknoten und Kassenscheinen rund 16 Millionen, in Münzen nur 1½ Millionen auf amtlichem Wege in das Schutzgebiet übersandt worden.

In Deutsch-Ostafrika ist durch Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1904 die deutsche Rupie-Währung eingerichtet worden. Die deutsche Rupie hat die indische verdrängt. Ebenso ist die Einteilung in 64

Pesa aufgegeben worden zugunsten der Teilung in 100 Heller. Nur das halbe Hellerstück wird wegen seiner geringen Größe von den Eingeborenen nur ungern genommen. Ein interessantes Stück dieser Währung ist das 10 Hellerstück, das aus der gleichen Legierung wie unsere deutschen Nickelmünzen hergestellt ist, in der Mitte aber ein rundes Loch von 6 Millimeter Durchmesser hat. Man will dadurch diese Münze in die Augen fallend von ähnlichen Silbermünzen unterscheiden, um zu verhindern, daß den unerfahrenen Eingeborenen in betrügerischer Absicht Nickelmünzen an Stelle von Silbermünzen gegeben werden. In Kurs sind unter den Goldstücken englische Pfundstücke und solche der ehemaligen Südwestafrikanischen Republik, die die amtlichen Kassen zum Kurse von 15 Rupien für ein Pfund Sterling annehmen.

In Deutsch-Neuguinea laufen neben den deutschen Münzen noch die Münzen der Neuguinea-Compagnie als vollwertiges Zahlungsmittel um. Durch Verordnung des Gouverneurs sind diese Münzen jedoch mit Wirkung vom 15. April 1911 ab außer Kurs gesetzt worden; sie können dann noch bis zum 15. April 1914 zur Zahlung an öffentlichen Kassen verwendet, bezw. gegen Reichsmünzn umgetauscht werden. Englische und amerikanische Goldmünzen werden sowohl in Neuguinea wie auch in den Inselgebieten der Karolinen, Palau und Marianen einschließlich der Marshallinseln von den amtlichen Kassen in Zahlung genommen. Erstere zum Kurse von ein Pfund Sterling gleich 20 Mark, letztere zum Kurse von ein Dollar gleich 4 Mark.

Für Samoa ist von der Einführung der Reichskanzlerverordnung vom 1. Februar 1905 zunächst abgesehen worden. Die Verhältnisse in Samoa, das als kleines deutsches Gebiet ziemlich isoliert inmitten amerikanischer und englischer Interessensphären liegt, haben es angebracht erscheinen lassen, die seit 1901 bestehende Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Geldwesen, die sich bisher bewährt hat, bis auf weiteres beizubehalten. Nach der angeführten Verordnung gelten als gesetzliche Zahlungsmittel die Münzen der Reichswährung, ferner die englischen und amerikanischen Goldmünzen. Erstere zum Kurse von ein Pfund Sterling gleich 20,40 Mark, letztere zum Kurse von ein Dollar gleich 4,19 Mark.

Von amtlicher Seite waren bis zum 31. Dezember 1908 in die einzelnen Schutzgebiete folgende Geldbeträge geschickt worden: (Nach Abzug der zurückgesandten Summen)

Togo	2 368 000	Mark
Kamerun	7 354 000	„
Deutsch-Südwestafrika	25 209 000	„
Deutsch-Ostafrika	360 000	„
Deutsch-Neuguinea	1 381 000	„
Deutsch-Mikronesien	466 000	„
Samoa	641 000	„

insgesamt ergibt das 37¾ Millionen Mark, wovon 14¼ Reichsmünzen sind, das andere Reichsbanknoten und Reichskassenscheine.

In Togo, Kamerun, ist seit 1905 die mit dem Sitz in Berlin als Kolonialgesellschaft begründete Deutsch-Westafrikanische Bank tätig, die Zweigstellen in Lome und Duala unterhält. Das Institut hat sich für den Zahlungsverkehr der beiden Schutzgebiete unentbehrlich gemacht. In erfreulicher Weise hat sich auch der Giro- und Scheckverkehr entwickelt, zumal auch die beiden Gouvernements ihre Zahlungen nach Möglichkeit durch die Banken leisten.

In Deutsch-Südwestafrika sind tätig die Deutsche Afrikabank in Hamburg mit Filialen in Swakopmund, Windhuk und Lüderitzbucht, ferner die Bankabteilung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Swakopmund und die Genossenschaftsbank in Windhuk. Alle drei sind private Unternehmungen, während die Deutsch-Westafrikanische Bank als Gründung nach der Form der Kolonialgesellschaft der Aufsicht des Reichskanzlers untersteht.

Das Gleiche ist der Fall bei der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, die seit 1905 tätig ist und ihren Sitz in Berlin, in Daressalaam aber eine Filiale hat. Dieses Institut hat das Recht der Notenausgabe und hat Banknoten zu 5, 10, 50 und 100 Rupien verausgabt. Auch hier geht ein ausgedehnter Giro- und Scheckverkehr vor sich, an dem auch das Gouvernement beteiligt ist.

In unseren Südsee-Kolonien sind Banken bisher noch nicht errichtet worden.

Der Sitz eines Kolonialsenats.

In Nr. 6 des Jahrg. 1909 der Deutschen Juristenzeitung S. 369/370 tritt Staatsanwalt Dr. Fuchs für die Errichtung eines vom Reichsgericht nach Berlin detachierten Kolonialsenats ein.

Ich möchte hierzu mir folgende Bemerkungen erlauben:

„Den Wert einer kolonialen Revisionsinstanz, die zugleich auch höchste Instanz in kolonialen Verwaltungsstreitsachen sein könnte, wird jeder, der sich mit dem Kolonialrecht beschäftigt und seine Bedeutung für die Kolonien, indirekt auch für das Mutterland, würdigt, anerkennen. Es besteht hierüber in Hamburg, wo wir seit einem Semester in dem hamburgischen Kolonialinstitut eine Zentrale für die verschiedensten Zweige der Kolonialwissenschaft haben, nur eine Stimme. Auch darin gebe ich Fuchs recht, wenn er dafür eintritt, daß durch die Organisation der zu schaffenden Instanz die Einheitlichkeit der kolonialen mit der mutterländischen höchstrichterlichen Rechtsprechung gewahrt wird. Diesem Zwecke kann gedient werden durch die Einsetzung eines detachierten Senats des Reichsgerichts. Als ein solches Detachement könnte ein vom Reichsgericht beauftragter Senat eines deutschen Oberlandesgerichts, nicht nur, wie Fuchs es anregt, anfänglich, sondern aus finanziellen Gründen dauernd fungieren.

Warum soll aber gerade Berlin der Sitz des Senats sein? Daß alle amtlichen kolonialen Fäden in Berlin zusammenlaufen, ist ja richtig — abgesehen vom Kolonialinstitut, das ja zum Teil auch amtliche Zwecke erfüllt. Ich vermag jedoch nicht einzusehen, daß gerade die Umgebung des Beamtentums einem unabhängigen Kolonialgericht, wie es eine Revisionsinstanz doch sein soll, förderlich ist. Hat man doch absichtlich das Reichsgericht nicht in die Reichshauptstadt gelegt.

Daß man amtliche Auskünfte in Berlin selbst schneller erhalten kann als von einem anderen Ort des deutschen Reiches, ist sicher richtig. Ob aber ein Revisionsgericht etwaige Auskünfte einen oder einige Tage früher bekommt, dürfte m. E. ziemlich gleichgültig sein.

Was Fuchs auf Seite 370 l. c. unter der Ergründung „internationaler Verhältnisse" versteht, vermag ich nicht genau zu erkennen. Er hat offenbar

an die Erforschung des allgemeinen internationalen Privat- und Strafrechts, vielleicht speziell an die sicher oft schwierige Abgrenzung der Rechtssphären innerhalb der einzelnen Kolonien oder zwischen Kolonien und dem Mutterlande gedacht. Diese Fragen können aber von jedem hervorragenden Gericht, zumal, wenn sich darunter frühere Kolonialrichter befinden, behandelt werden. Internationalrechtliche Fragen kommen schon zurzeit beim Hanseatischen Oberlandesgericht mindestens so häufig, wie beim Kammergericht vor. Ja, man kann wohl, ohne dem Kammergericht zu nahe zu treten, ruhig behaupten, daß bei dem Umfang, der Vielseitigkeit der sich über die ganze Welt erstreckenden hanseatischen Handelsbeziehungen und bei dem internationalen Charakter vieler seerechtlichen Streitigkeiten die Hamburger Richter noch mehr als die Berliner in der Anwendung des internationalen Privatrechts geschult sind.

Dieses Plus an handels-, see- und internationalrechtlicher Praxis, welches das Hanseatische Oberlandesgericht vor dem Kammergericht voraus hat, wiegt m. E. reichlich den Wert auf, den die beim Kammergericht naturgemäß wenigstens in den nächsten Jahrzehnten noch stärker als anderswo vorhandene Kenntnis des preußischen Rechts hat. Zumal, da seit dem ersten Januar 1900 das kolonialrechtliche Geltungsgebiet des preußischen Rechts wesentlich geringer geworden ist und vermutlich im Lauf der Zeit noch geringer werden wird; denn es wird vermutlich noch mehr als bisher in den Kolonien anzuwendendes Reichsrecht oder eigenes Kolonialrecht geschaffen werden.

Für die Errichtung eines kolonialen Gerichts in Hamburg sprechen aber noch andere Gründe. Das Getriebe einer Welthandels- und Hafenstadt, der Verkehr mit Kaufleuten, die lange in den Kolonien ansässig waren, und endlich das Kolonialinstitut mit seiner Fülle von Wissensgebieten, alles dies kann dem Kolonialrichter hier wertvolle Anregungen geben. Am Kolonialinstitut wird das Kolonialrecht schon jetzt, soweit es außerhalb der Kolonien überhaupt möglich ist, durch Vorträge von Professoren und Praktikern und zwar auch von früheren Kolonialrichtern, sorgfältig gepflegt und im Laufe der Zeit noch weiter gepflegt werden. Die hier ausgebildeten kolonialen Richter und Beamten werden es sich zur besonderen Ehre anrechnen, ihre späteren Erfahrungen in der Praxis dem hiesigen Kolonialinstitut mitzuteilen. Übrigens erhält letzteres schon jetzt nach der vor kurzem ergangenen Verfügung des Kolonialstaatssekretärs jegliche erforderliche Auskunft direkt von den Gouverneuren.

Der Erwägung wert ist es, ob man nicht, zumal in Verwaltungsstreitsachen, Laien hinzuziehen könnte, die eine längere koloniale praktische Erfahrung oder doch infolge ihrer geschäftlichen Beziehungen ein hervorragendes Verständnis für koloniale Dinge besitzen. Solche Persönlichkeiten sind in Hamburg leichter als anderswo im deutschen Reich zu finden.

Daß für eine Teilnahme des Kolonialsenats an den wenigen etwa erforderlichen Plenarsitzungen (§ 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Reise

des Senats von Hamburg nach Leipzig ebensowenig wie von Berlin ein Hindernis bieten könnte, bedarf keiner Ausführung.

Nach dem Gesagten halte ich es für wünschenswert, wenn der zu schaffende höchstrichterliche Kolonialsenat nicht in Leipzig oder Berlin, sondern in Hamburg errichtet wird, und zwar in Form eines vom Reichsgericht beauftragten Senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Daß auch von den gesetzgebenden Körperschaften die Bedeutung Hamburgs als Sitz eines Kolonialgerichts anerkannt ist, lehrt die Geschichte der Kolonialgerichtsbarkeit. Nach dem ja inzwischen hinfällig gewordenen Reichsgericht vom 17. April 1886 § 3 Ziffer 4 war dem Kaiser die Ermächtigung gegeben, als Berufung- und Beschwerdegericht in kolonialen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie für einige andre Gebiete der kolonialen Rechtspflege das Hanseatische Oberlandesgericht einzusetzen.

Rechtsanwalt Dr. Albert Holländer, Hamburg.

Hierzu bemerkt Staatsanwalt Dr. Fuchs, dem der Herr Verfasser seinen vorstehenden Aufsatz im Manuskript zugänglich gemacht hat, mitzuteilen, daß er — worauf es Herrn Dr. Holländer vor allem anzukommen scheine — sich auch mit der Verlegung der kolonialen Revisionsinstanz nach Hamburg wohl abfinden könne, wenngleich Berlin ihm in erster Linie zum Amtssitz berufen erscheine. Die Hauptsache sei, daß überhaupt eine koloniale Revisionsinstanz geschaffen werde.

Rationelle Straußenzucht in Südafrika.

Die Entwicklung der Straußenzucht in der Kapkolonie.

Straußenzucht im allgemeinen ist in Südafrika noch kein halbes Jahrhundert alt; auf rationeller Grundlage aber wird sie gar erst seit einem Jahrzehnt etwa betrieben. Die Vorteile, welche weitschauende Farmer mit rationellen Methoden gemacht haben, spornten zur Nacheiferung an. So scheint es heute, daß die Zeiten für immer ganz begraben sind, wo man im Strauß nur den Strauß sah, wo Blut und Gefieder absolut keine Rolle spielten, wo man ein Tier kaum höher bewertete als das andere und in der Massenproduktion genau so das Endziel aller Straußenzucht sah, wie in der Zucht von Schafen und Rindvieh. Man hielt soviele Vögel als die Weide trug, für Meliorationen hatte man weder Sinn noch Lust, sie „bezahlten sich nicht". Man fing die ganz jungen Straußen ein oder kaufte sie, dann überließ man sie mehr oder weniger ihrem Geschicke und der Willkür südafrikanischer Weide- und Witterungsverhältnisse. Im allgemeinen galt der Grundsatz, daß man mit Erfolg Straußen da züchten könne, wo man sie wild herumlaufen sah, und ähnlich voraussetzungslos rupfte man die Tiere aller 8 Monate.

Wie anders heute! — Blut und Gefieder spielen eine solche Rolle, daß man aus den Herden alle Vögel entfernt, die unter einer gewissen Durchschnittsqualität stehen, kauft hochwertige Straußen an, um diese Durchschnittsqualität stetig noch weiter zu erhöhen, legt mit großen finanziellen Opfern künstliche Weiden an und achtet bei der Auswahl von Farmen für Straußenzucht peinlichst auf das Vorhandensein zuträglicher klimatischer Verhältnisse und natürlicher Weiden. Professor Duerden, wohl die bedeutendste Autorität auf dem Gebiete der Straußenzucht, sagt ausdrücklich, daß eine Kombination von Luzernen- und natürlicher Weide die besten Erfolge gewährleistet. Man hat die Erfahrung gemacht, daß einerseits die rassigsten Straußen an der Fähigkeit, erstklassige Federn zu produzieren dauernd Einbuße erleiden, wenn sie infolge von Unterernährung einmal, wenn auch nur vorübergehend, außer Kondition kommen, andererseits aber ist festgestellt, daß minder gute Vögel selbst bei der sachdienlichsten Pflege nie hochwertige Federn liefern. Die Fähigkeit, erstklassige Federn zu produzieren ist also ererbt, liegt im Blute und muß erhalten werden durch ausreichende Verpflegung.

Als Straußenzucht allgemein in der Kapkolonie in Aufnahme kam, zahlte man infolge starker Nachfrage nach Stammtieren ziemlich hohe Preise, aber wie gesagt, man kaufte wahllos. Heute bringt man minderwertige Tiere kaum für 20 Mark an den Mann, während für mittlere Qualitäten bereitwilligst 2—400 Mark bezahlt, für hochgezüchtete Straußen aber Preise in der Höhe von 5—10 000 Mark erzielt werden. Der berühmteste Zuchtstrauß Südafrikas, „Old Jack", wurde von seinem heutigen Besitzer, Mr. Barber-Halesowen, vor 33 Jahren von einem Wanderhändler, Mr. Heathcote, für die lächerlich geringe Summe von 800 Mark gekauft. Mr. Heathcote brachte den Vogel mit aus dem Lande des Königs Khama, also dem östlichen Teile der Kalahari. Dieser Vogel brachte seinem heutigen Herrn in dieser Zeit über 650 000 Mark ein. Um Nachkommen dieses berühmten Old Jack zu bekommen, scheut man weder lange, kostspielige Reisen, noch ein hohes Risiko, das mit dem Transporte junger Straußen nun einmal verbunden ist, wie wir später sehen werden und zahlt nur zu gern wenigstens 200 Mark für ganz junge Küken. Nichts beweist so deutlich den Wandel, der in der Straußenzucht im letzten Jahrzehnt vor sich gegangen ist, als gerade dieses Beispiel. Denn um kostspielige Züchterlaunen handelt es sich hier keineswegs, dazu sind die Südafrikaner doch zu praktisch und nüchtern denkende und rechnende Leute.

Das Gleiche gilt auch von der Anlage künstlicher Weiden. Man kann in Südafrika auf vier magere Jahre etwa auf ein fettes rechnen, um bei den in Südafrika bekanntlich aus der Burenzeit her noch so beliebten alttestamentlichen Ausdrücken zu bleiben. Was das für Straußenzucht bedeutet, wissen wir aus dem Vorhergesagten. Die kapschen Züchter aber mußten dieses Wissen erst recht teuer bezahlen. Infolge des Mangels regelmäßiger Weiden traten traurige Rückschläge ein, welche viele Züchter veranlaßten, dieser Zucht wieder den Rücken zu kehren. Diese schweren Schläge aber, welche die Straußenzucht erlitt, waren es gerade, die weitschauenden Farmer veranlaßten auf Mittel und Wege zu sinnen, um den Kampf mit der neidischen Natur Südafrikas aufzunehmen.

Energisch gingen sie an die Lösung der Weidefrage und in der Straußenzucht trat damit eine entschiedene Wendung ein. Die Kostspieligkeit der Weidemelioriationen erheischte gebieterisch die Abkehr von der Quantitätsproduktion und den Übergang zur Qualitätsproduktion.

Dieser Übergang wurde durch die Regierung der Kapkolonie endlich, wenn auch erst nach hartem Drängen seitens der Straußenzüchter, auf praktische Weise unterstützt. Dadurch, daß man den Handel mit Straußenfedern an hohe Lizenzen knüpfte, erreichte man, daß außerhalb des regelrechten Farmbetriebes gewonnene Federn (also durch Abschuß wilder Vögel) fast völlig vom Ausfuhrhandel ausgeschlossen wurden und daß der lokale Einkauf der Federn in die Hände durchaus sachverständiger Händler gelegt wurde. Damit war zugleich auch die Durchführung eines Gesetzes zum Schutze der für

die Auffriſchung des Blutes zahmer Straußen ſo nötigen wilden Vögel bis zu einem hohen Grade ſichergeſtellt.

Die kürzlich bekannt gemachte Verfügung des Gouvernements von Deutſch-Südafrika betreffend den Schutz der Straußen und deren Eier in unſerer Kolonie entſpricht einem lange gehegten und ſchon oft ausgeſprochenen Wunſche der kapſchen Züchter und wird hoffentlich dazu führen, daß ein Zuſammenarbeiten aller ſüdafrikaniſchen Straußenzüchter endgiltig ermöglicht werden wird.

Welchen enormen Aufſchwung nun trotz der Kürze der Zeit die rationelle Straußenzucht in der Kapkolonie genommen hat, zeigt die Tatſache, daß der Wert der ausgeführten Straußenfedern im Jahre 1907 bereits die ſtattliche Höhe von £ 1 300 000 erreichte, obwohl nur Federn in Frage kamen, die im geregelten Betriebe gewonnen wurden, und daß von ſämtlichen Einkommenſteuer bezahlenden Farmern des Kaplandes 75 % ſolche ſind, die auch Straußenzucht auf rationeller Baſis betreiben. Die Einnahmen der Kolonie aus den Lizenzen laſſen ſich im einzelnen leider aus den amtlichen Veröffentlichungen des kapſchen Schatzamtes nicht ermitteln.

Jedenfalls zeigt dieſe Entwicklung, welche die rationelle Straußenzucht in der Kapkolonie genommen hat, daß ſowohl einzelne Züchter, wie der Staat mit den bisherigen Ergebniſſen recht zufrieden ſein können, eine Mahnung mehr für uns, dem kapſchen Beiſpiele recht bald und recht zielbewußt zu folgen.

Klimatiſche Bedingungen.

Es iſt falſch, anzunehmen, daß für Straußenzucht ſolche Gegenden unbedingt geeignet ſind, in welchen Straußen wild laufen. Profeſſor Duerden, wie Burtt-Davy, der transvaalſche Regierungs-Agroſtologiſt und Botaniſt, wie andere Autoritäten ſind durchaus nicht dieſer Anſicht. Als Grundſatz muß nach ihnen gelten, daß wirklich erſtklaſſige Federn nur in möglichſt trockenen Klimaten erzielt werden, daß aber genug Bodenfeuchtigkeit vorhanden ſein muß um die Anlage künſtlicher Weiden, beſonders von Luzerne, zu ermöglichen. Die Geartetheit der natürlichen Weiden ſpielt hierbei ebenfalls eine ganz hervorragende Rolle.

Gegenden mit ſtärkerem Regenfalle wirken auf das Gefieder umſo nachteiliger, je lehmiger oder moraſtiger der Boden iſt, auf dem ſich der Strauß bewegen muß. Das Gefieder wird glanzlos und ſpröde und erleidet dadurch an ſeinem Werte ganz erhebliche Einbuße. Dasſelbe iſt der Fall, wenn man Straußen auf friſch berieſelte Luzernenfelder treibt und daher ſtammt auch ein gewiſſes Vorurteil, welches einzelne, ſonſt recht namhafte Züchter, auch heute noch der Luzernenweide gegenüber hegen. Solange Luzernenland feucht iſt, ſollte man eben den Strauß nicht darauf treiben.

Im Kaplande gilt es als Regel und die erſten Sachverſtändigen ſind ſich in dieſem Punkte völlig einig, daß Straußen in ſolchen Gegenden am

vorteilhaftesten gedeihen, die eine Regenhöhe von nicht über 15 englische Zoll, also rund 400 mm, aufweisen. Man darf aber mit Rücksicht auf das vorher Gesagte diesen Grundsatz etwas umschreiben, bezw. erweitern. Dort, wo der Boden sandig ist, wo er also die Nachteile der stärkeren Niederschläge mildert, wird man immerhin noch oft mit Vorteil rationelle Straußenzucht betreiben können.

In Deutsch-Südafrika liegen in klimatischer Beziehung die Verhältnisse für Straußenzucht ganz besonders günstig, denn man rechnet im Namalande durchschnittlich mit einer jährlichen Regenhöhe von 200 mm, im Hererolande mit einer solchen von 400 mm; dabei ist aber zu berücksichtigen, daß zur rationellen Straußenzucht Luzerne gehört, deren Lebens- und Wachstumsbedingungen streng genommen ganz entgegengesetzte sind. Und hier tritt der Straußenzucht in Deutsch-Südafrika das erste bedeutende Hemmnis entgegen, ein Hemmnis, das nur durch mehr oder weniger erhebliche finanzielle Opfer beseitigt werden kann.

Die allzustarke Betonung des Wertes der Luzernenweide für Straußenzucht hat nun dazu geführt, daß die Zucht auch in solchen Gegenden zur Einführung gelangt ist, die wohl für Luzernenkultur hervorragend geeignet sind, nicht aber für Straußenzucht infolge lehmiger Böden und überreicher Niederschläge. So im Bathurst-Bezirke, wo man zur Aufnahme der Straußenzucht sich umso leichter entschloß, als dort Strauße auch wild zu laufen pflegen. Man vergißt dabei, daß ein gezähmter Strauß in solchen Gegenden, wo sein wilder Artgenosse sich bewegt, mit Nutzen für den Züchter durchaus nicht immer gehalten werden kann. Zähmung, Wartung und künstliche Fütterung bringen naturgemäß manche Faktoren mit sich, die der wilde Vogel nicht kennt und seinem Gedeihen nicht hinderlich sind.

Straußenzucht in Gegenden mit einem stärkeren Regenfall muß aber nicht allein mit einer Produktion minderwertiger Federn rechnen, sondern auch mit starken Ausfällen in der Nachzucht, namentlich in warmen Gegenden. Die Brutzeit endet gewöhnlich im November. Nun genügen aber 4—5 feuchtwarme Tage vollkommen, um 75—90 % aller jungen Straußenküken eingehen zu lassen. Die gefährlichsten Tage sind dabei die, welche windstill sind, und in vielen Gegenden Südafrikas zeichnen sich gerade die Novembertage durch Windstille aus. Im deutschen Teile des Subkontinents ist das sehr selten der Fall, also auch in dieser Hinsicht sind die Aussichten recht günstig. Je älter die Tiere werden, desto widerstandsfähiger werden sie auch, und vom Alter von 2 Jahren an kann der Strauß tatsächlich als eines der abgehärtetsten Haustiere angesehen werden.

Aus der angefügten Rentabilitätsberechnung wird man ersehen, wie groß gerade der Wert der Nachzucht ist und damit ergibt sich von selbst, daß Straußenzucht nur da rentabel sein kann, wo auch für die Nachzucht die günstigsten Vorbedingungen vorhanden sind.

Künſtliche Weiden.

Luzerne iſt auch für den Strauß das hervorragendſte künſtliche Futtermittel, doch ſpielen daneben Opuntia Tuna, Opuntia Ficus-Indica, amerikaniſche Aloe, Winterweizen, Winterhafer, Gerſte, Korn, Mais, auſtraliſcher Salzbuſch und das im britiſchen Südafrika heute ſchon viel geſchätzte Rescue-Gras bei der rationellen Ernährung des Straußes eine bedeutende Rolle.

Bei der ganz beſonderen Wichtigkeit der Luzerne überhaupt ſei es geſtattet, in dieſem Zuſammenhange etwas näher auf ihre Bedeutung für die Farmwirtſchaft und ihre Kultur einzugehen.

Mr. Burtt-Davy berichtet in der ausgezeichneten Vierteljahrsſchrift „The Transvaal Agricultural Journal", welche vom Agricultural Departement herausgegeben wird, über ſeine Studien im Kaplande wie folgt:

„Die Farmer der Eaſtern Province vergrößern ihre Luzernenfelder bedeutend. Alles verfügbare Land in den Flußbetten wird gerodet und für die Bebauung mit Luzerne hergerichtet. An einer Stelle ſind 90 Acker, an einer anderen ſogar 150 Acker angelegt worden. Man hat ſogar eine Pumpe im Werte von £ 1000 angeſchafft, welche das Waſſer aus dem Fiſchfluſſe heraufſchaffen ſoll. Das Gelände iſt in Felder von je 500 Yards Länge und 10 Yards Breite eingeteilt, jedes Feld iſt alſo einen Acker groß und zeigt auf 500 Yards einen Fall von 18 Zoll. Um ein ſolches Feld zu berieſeln, braucht die Pumpmaſchine rund zwei Stunden, dabei fördert ſie in der Stunde etwa 27 000 Gallonen Waſſer.

Die Berieſelung jedes Feldes findet im Monat einmal ſtatt und zwar nach und nach und allemal nach dem Schnitte. Es muß aber im Auge behalten werden, daß verſchiedene Böden verſchiedene Quantitäten Waſſer erfordern. In Irene (Transvaal) ſind monatlich 2 Berieſelungen nötig, in Skinners Court (einer Regierungs-Verſuchsfarm bei Pretoria) nur eine."

Dieſe Tatſache ſei hier gleich angeführt, um zu zeigen, wie hoch man Luzernenkultur im Kaplande einſchätzt, welchen Grad von Rentabilität man ſich von ihr verſpricht. Aber in dieſem Teile Afrikas iſt die Anlage von Luzernenfeldern dank einer beſonderen Geartetheit des Bodens nicht nur viel leichter, ſondern man hat auch in der ziemlich komplizierten Luzernenkultur ſchon erhebliche Erfahrungen geſammelt, über die wir in ſehr vielen Teilen der deutſchen Kolonie noch nicht verfügen. Bisher beſchränken ſich unſere Erfahrungen faſt ausſchließlich auf den mittleren Teil des Landes, doch darf geſagt werden, daß bei genügender Vorbereitung des Bodens im Süden durch Entfernung des Brakgrundes, der eiſenhaltigen Schichten, die wir ſehr häufig dort finden, ſowie durch Anlage einfacher Staudämme die Kultur von Luzerne recht wohl möglich iſt. Den beſten Beweis dafür liefern einige Farmen im Grenzgebiete, auf denen unter ganz beſonders ſchwierigen Vorausſetzungen recht anſehnliche Erfolge erzielt worden ſind. Ganz beſonders iſt das auf der

auf britischem Gebiete in der Nähe von Rietfontein gelegenen Farm Klipkolk des Farmers Rautenbach der Fall. Und gerade dieses Beispiel kann nur ermutigend auf uns wirken, denn, wie schon gesagt, hier waren die Vorbedingungen ganz besonders ungünstig.

Luzerne ist eine perennierende Pflanze. Das heißt also, ein alljährliches Auflockern des Bodens verbietet sich von selbst. Daher muß auch mit ganz besonderer Sorgfalt der Grund für diese Kultur erst hergerichtet werden. Man wird stets gut tun, erst Mais oder andere kurzlebige Pflanzen in das zukünftige Luzernenfeld zu bringen, dann recht tief zu pflügen, den Boden zu zerkleinern und ihm vor allem ein recht mäßiges Gefälle zu geben. Das Wasser muß langsam über das Feld rieseln können, damit es gehörig in den Boden dringen kann. Auch bei der Auswahl der Saat hat man auf besondere Verhältnisse gehörig Rücksicht zu nehmen. Es würde viel zu weit führen, hier über Luzerne unter Berücksichtigung jeder möglichen Bodenart zu berichten, dazu sind die Verhältnisse in Deutsch-Südafrika zu vielseitig und auch noch zu wenig geklärt, so daß mit praktischem Nutzen in Einzelheiten überhaupt nicht eingegangen werden kann. Es wird Versuche kosten, welche besondere Art von Luzerne in jedem einzelnen Falle die rentabelste nicht nur, sondern auch die anbaufähigste ist. Und gerade das ist ein Punkt, der der allgemeinen Einführung rationeller Straußenzucht viel Schwierigkeiten macht. Mit Recht sagt ja auch Evans, daß die Lebensbedingungen des Straußes diametral verschieden sind von den Wachstumsbedingungen der Luzerne, die andrerseits für rationelle Straußenzucht unbedingt erforderlich ist.

Luzernenbau fordert Verständnis, Sorgfalt, und zunächst auch Kapital, besonders in Deutsch-Südafrika. Der Einzelne wird dieser Schwierigkeiten sicherlich nur in Ausnahmefällen Herr werden können, es müssen also entweder auf genossenschaftlichem Wege die Bahnen geebnet werden oder durch Einräumung von Krediten. Letzterer Weg dürfte der gangbarere sein.

Der Strauß liebt aber erhebliche Abwechslung in seiner Speisenkarte. Diese muß ihm besonders dann geboten werden, wenn er nicht mehr auf natürliche Weide angewiesen werden kann, d. h. im trockenen Winter.

Opuntia Tuna ist eine solche angenehme Beigabe künstlichen Futters für den Strauß, und zwar weniger eines gewissen Nährwertes wegen, den die Pflanze besitzt, sondern vielmehr wegen ihrer laxativen Wirkung. Die Pflanze darf aber nur in bestimmten Mengen gefüttert werden. Im Gegensatze zu Rindvieh können Strauße die Blätter nicht ohne weiteres fressen, sie müssen, wie auch Aloeblätter, erst zerkleinert werden. Dagegen können Straußen die Frucht wohl allein fressen. Man sollte die Tiere aber dann der Opuntia Tuna fernhalten, wenn die Früchte noch grün sind, da die feinen Stacheln den Augen der Straußen recht gefährlich werden.

Nach Burtt-Davy empfiehlt es sich, bei Anpflanzung von Opuntia die sog. „Kaal-Blad"-Form, Opuntia Ficus Indica, zu bevorzugen, denn die erstgenannte Art ist nicht nur ein äußerst hartnäckiges Unkraut, sondern auch

nicht ungefährlich für Straußen, Schafe, Rinder und andere Tiere. Burtt-Davy berichtet, daß er Farmer kenne, die, um ihre Felder von jenem Unkraute zu reinigen, per Acre bis zu 6 £ im Jahre haben verausgaben müssen. Noch vorteilhafter aber als selbst die „Kaal-Blad"-Form der Opuntia ist nach derselben Autorität der in Transvaal neuerdings eingeführte „Luther Burbanks stachellose Kaktus", aber diese Pflanze braucht lange Zeit — etwa 2 Jahre — um sich zu akklimatisieren. Wenn man jedoch schon auf Opuntia zukommen will, dann empfiehlt es sich, die Pflanzen systematisch z. B. in Heckenform, so anzulegen, daß man sie leicht unter Kontrolle behalten kann. Sobald sie sporadisch im Felde vorkommt, wohin sie durch Haustiere, Wild, Paviane usw. verschleppt werden kann, dann ist es nötig, sie sorgfältig auszurotten. Kaal-Blad Saat ist leicht von Farmern der Cradock Division der Kapkolonie zu beziehen.

Agave americana, amerikanische Aloe, ist seit langem schon als Heckenpflanze in Südafrika zuhause. In der Trockenzeit sind die Blätter dieser Pflanze ganz ausgezeichnet als Kost für Straußen. Zwei Eingeborene zerkleinern mit einfachen Fleischermessern täglich genug Aloeblätter, um 500 Straußen damit zu füttern, nota bene, wenn die nötige Aufsicht nicht fehlt. Die Agave ist entschieden nahrhafter für Straußen, als Opuntia und kann auch ohne Zusatz von Mais usw. gefüttert werden. Der Saft der Agave übt auf den Magen des Tieres die entgegengesetzte Wirkung wie Opuntia aus, er verstopft leicht. Daher ist Opuntia als Korrektivmittel recht angezeigt. Durchschnittlich füttert man täglich etwa 25 Pfund Agave. Die Nachfrage nach Agaven ist in der Kapkolonie in den letzten Jahren nicht unbedeutend gestiegen. Es erscheint daher angezeigt, darauf hinzuweisen, daß bei Grahamsstadt die Agaven unter den Einflüssen eines Fungus leiden und daß es sich daher empfiehlt, beim Bezuge der Pflanzen die Erzeugnisse dieses Ortes zu meiden. Die in Deutsch-Südafrika vorkommenden Agaven sind meist recht bitter und eignen sich für Straußen gar nicht.

Von besonderem Werte als Futtergras ist das sogenannte Rescue-Gras, Bromus Wildenowii. Man findet dieses in der Nähe von Kapstadt sehr oft auf Luzernenfeldern, so zwar, daß man im Winter glaubt, Luzerne sei von diesem Grase einfach überwuchert worden. Das Gras ist sowohl in grünem, wie in trockenem Zustande außerordentlich vorteilhaft. Während Luzerne im Winter gewöhnlich etwas zurückgeht, ist der Winter die beste Jahreszeit für Rescue-Gras, ergänzt also Luzerne, die im Sommer wieder das Gras zu überwuchern pflegt. Solche gemischten Felder müssen aber doppelt sorgfältig gejätet werden.

Das Gras stammt aus Südamerika und wurde schon vor langen Jahren in Texas eingeführt, wo es sich als Futtergras recht großer Beliebtheit erfreut. Burtt-Davy berichtet im „Transvaal Agricultural Journal", daß die Transvaalregierung vor 5 Jahren das Gras auf ihren Versuchsfarmen anpflanzen ließ und daß nun Saat an die Farmer abgegeben werden könne.

Leider ist regierungsseitig in Deutsch-Südafrika wohl infolge mangelnder Mittel wenig geschehen, um sowohl für Luzernenkultur, wie auch für die von Rescue Gras die für den Farmer so nötigen Versuche zu machen oder Saatgut zu schaffen.

Weizen, Korn, Hafer, Gerste kommen für Deutsch-Südafrika weniger als Straußenfutter in Betracht. Dafür erscheint für große Teile der deutschen Kolonie australischer Salzbusch ganz besonders wichtig. Wir haben große Flächen von Brakgrund, auf dem Luzerne, Mais usw. nicht gedeihen, wenn nicht erst der Grund gehörig gereinigt worden ist. Dieser Brakgrund aber ist gerade der Boden, welchen der australische Salzbusch verlangt. Eine fortgesetzte Kultur von Salzbusch ist somit das Mittel, oder vielmehr ein Mittel, um dem Boden den Gehalt an Kali zu entziehen, ihn für Luzerne auf ganz rentable Art herzurichten.

Das Füttern der Straußen mit Mais rentiert nur, wenn der Doppelzentner auf höchstens 18 Mk. zu stehen kommt. Diese Berechnung gilt bei Straußenherden, welche einen Durchschnittswert von 250—300 Mk. pro Tier darstellen. Bei einem höheren Durchschnittswerte der Herde wird man jedoch in dem Ansatze erheblich herauf gehen können. Welche Aufwendungen man für künstliche Weide zum Zwecke rationeller Straußenzucht machen darf, werden wir am Schlusse sehen. Je vielseitiger aber die natürlichen Weideverhältnisse auf der für Straußenzucht in Aussicht genommenen Farm sind, desto weniger wird man für künstliche Weiden aufwenden müssen, die immer nur den Zweck haben, den Strauß vor Folgen der Nahrungsnot, wie sie schon geschildert worden sind, zu bewahren, und ferner, um dem jungen Nachwuchse die besten und bekömmlichsten Nahrungsmittel zu verschaffen.

Afrikanische Futtersorten.

Die natürliche Weide ist je nach der Gegend sehr verschieden in Afrika, wo die Gegensätze überhaupt viel schärfer aufeinander platzen, wie im alten Europa. Es ist eben Neuland, die Wachstumsverhältnisse sind zu wenig künstlich ausgeglichen. In Deutsch-Südafrika hat man in den weitaus meisten Fällen die Namen für gewisse wichtige heimische, d. h. afrikanische, Futterpflanzen dem Sprachschatze der Buren entnommen. Mag man nun darüber denken wie man wolle, so wird man doch zugeben müssen, daß die Buren in solchen Bezeichnungen recht sinnige Worte gewählt haben. Aus einer Burenbezeichnung wird man bei einigem Scharfblicke für die Natur sehr leicht herausfinden, was gemeint ist. Aus diesem Grunde mag es gestattet sein, im folgenden die burischen Namen der in Frage kommenden Pflanzen anzuführen. Es scheint dies umso angezeigter, als diese Namen bei unseren Farmern gang und gäbe sind, und für Neulinge im Lande werden diese burischen Namen ebenfalls von besonderem Vorteile sein, denn sie kennt auch der Eingeborene ganz genau, wenigstens der, welcher einer europäischen Sprache über-

haupt etwas mächtig ist. Vielfach aber sind die burischen Bezeichnungen für afrikanische Futterpflanzen recht verschieden und daher irreführend. In solchen Fällen muß man schon zu dem botanischen Namen seine Zuflucht nehmen. Vorausgeschickt sei noch, daß die Liste der folgenden Arten durchaus nicht erschöpfend ist, es ist nur eine Zusammenstellung der wichtigsten Weidepflanzen. Dazu kommt noch, daß leider die botanische Erforschung Deutsch-Südafrikas durchaus noch nicht abgeschlossen ist. Die Aufstellung kann also für unser südafrikanisches Gebiet erst recht nicht den Anspruch erheben, annähernd vollständig zu sein.

Man sagt dem Straußenmagen nach, daß er sehr viel vertrage. Das ist sehr irreführend. Man glaubte auch, daß der Strauß alles fresse, was grün ist. Der aufmerksame Beobachter wird bemerken, daß der weidende Strauß manche Pflanzen mit einer gewissen Gier verzehrt, während er an andere nur herangeht, wenn es nicht anderes gibt. Wieder andere Pflanzen rührt er überhaupt nicht an. Schließlich aber gibt es eine ganze Anzahl von Pflanzen, die für den Strauß geradezu giftig sind.

Aar-bosje (Walafrida geniculata) steht im Rufe, das beste natürliche Futter für den Strauß zu sein. Es ist eine winzige, blattreiche, perennierende Pflanze mit kleinen blauen oder weißen Blütchen und Stacheln. Sie kommt viel in sogen. gebrochenem Felde vor. Noch wertvoller als Aar-bosje ist gerade für deutsches Gebiet

Monechma divariaticum, ein hervorragend nahrhaftes Winterfutter für alle Sorten Vieh. Es ist ein meterhoher Busch mit rötlichen Blüten und im Namalande recht häufig. Straußen weiden mit besonderer Vorliebe auf Monechma-veldt.

Goede Karoo bosje (Pentzia virgata), ein graugrüner, niedriger Busch mit gelben Blüten, ist typisch für die Karroo und überhaupt für die sogenannte „Northern composite region". Auch dieser Busch ist in deutschem Gebiete teilweise, wenn auch in einer Abart, bekannt. Neben diesem vorzüglichen Futterstrauche tritt meist auch

Draaibosje (Aster filifolius), besonders an steinigen Hängen, auf; er hat frischgrüne Blätter und blaue Blüten und wird ebenfalls von den Straußen gern gefressen.

Schaap bosje (Felicia fascicularis) ist besonders im Hererolande recht häufig und darf als einer der wichtigsten Futtersträucher gelten. In vielen Variationen kommt in ganz Südafrika das

Vygebosje vor, welches eine enorme Menge von Saft enthält. Vieh, welches viel Vyge bosje findet, verlangt wenig Wasser und verschmäht es, den oft weiten Weg zur Wasserstelle zu machen.

Weniger wertvoll für Straußen sind die verschiedenen Ganna-Arten, Vaalbosch und Dubbeltje Doorns, dagegen gilt der Rosyntje bosch und Acacia horrida, die meines Wissens freilich in Deutsch-Südafrika nicht vorkommt, aber auf stark stickstoffhaltigem Boden fortkommen

würde, als recht nahrhaft.

Eine ganze Reihe spezifisch kapscher Feldpflanzen kommen für uns nicht weiter in Betracht. Wenden wir uns nunmehr den für den Strauß gefährlichen Pflanzen zu.

Mr. A. Douglas und Mr. G. Barber haben auf Versammlungen von Straußenzüchtern wiederholt festgestellt, daß mexikanischer Tabak, der vielfach wild vorkommt, recht nachteilig für Strauße ist. Wird eine Vergiftung bei den Vögeln rechtzeitig bemerkt, so sollen Gaben von starkem Kaffee nach den beiden bekannten Autoritäten mehrfach Erfolg gehabt haben. Auch Datura Tatula und Datura strammonium, von den Buren Stinkblad genannt, sind giftig für Straußen.

Drahtzäune.

Der rationelle Betrieb von Straußenzucht setzt, wie schon erwähnt, gemischte Weide, künstliche und natürliche, voraus. Weiterhin sind Rücksichten auf das Brutgeschäft, die Pflege der Nachzucht usw. zu nehmen. Das alles bedingt, daß eine ganz systematische Umfriedigung der künstlichen Weiden, der Brutplätze und der Felder herbeigeführt wird, welche für die besondere Pflege der Küken notwendig erscheinen. Wünschenswert, wenn auch zunächst nicht unbedingt erforderlich, ist die Einzäunung der ganzen Farm. Auch diese Anlagen stellen an die Leistungsfähigkeit des Straußenfarmers nicht unbedeutende finanzielle Anforderungen. Da aber auch für andere Farmbetriebe solche Umzäunungen von allergrößter Bedeutung sind, z. B. zur Verhütung der Übertragung von Seuchen durch Frachtfahrer und nicht zuletzt für die deutsche Industrie, die sich noch viel zu wenig um die Bedürfnisse unserer Kolonien gekümmert hat — auch eine Folge der Verbreitung des schlechten Rufes unserer überseeischen Besitzungen — der in den Kolonien ein nicht unbedeutendes Feld eröffnet werden kann, soll auch diesem Gegenstande ein breiterer Raum geschenkt werden.

In holzreichen Gegenden sind solche Anlagen naturgemäß weit billiger als in holzarmen, wie der größte Teil Deutsch-Südafrikas nun einmal vorläufig ist. Hier muß man vielfach zu eisernen Pfählen greifen.

Im britischen Südafrika werden gewöhnlich hölzerne Pfosten vorgezogen, da bei dem immerhin ausgedehnten Eisenbahnnetze der Transport derselben auch in solchen Gegenden billiger ist, wo Holz ebenso fehlt wie im deutschen Teile Südafrikas. Holzpfähle haben namentlich in termitenfreien Gegenden stets den Vorzug, daß sie dem Zaune mehr Haltbarkeit sichern, leichter in den Boden gelassen werden können und daß das Anbringen der Drähte weit einfacher ist als bei eisernen Pfosten. Gewöhnlich werden 6 starke, neuerdings meist glatte Drähte gespannt, deren oberster etwa 175 Zentimeter über dem Boden sich befindet. Die einzelnen Pfähle sind immer in einer Entfernung von etwa 10 Meter von einander entfernt. Dazwischen empfiehlt es sich, die einzelnen Drähte untereinander zu versteifen. Das geschieht entweder durch Benutzung stärkeren gewellten Drahtes, welcher mit dünnem, leicht biegbarem

Drahte an den Hauptdrähten befestigt wird. Vielfach benutzt man auch altes, sonst unbrauchbares Wellblech, das an einer Seite schräg eingeschnitten wird, und zwar abwechselnd nach oben und nach unten. Das Wellblech wird in etwa 8 Zentimeter breite Streifen geschnitten, eine Arbeit, die von Eingeborenen ganz gut besorgt werden kann. Immerhin erscheint diese Methode für Deutsch-Südafrika weniger rentabel, starker gewellter Draht ist entschieden vorzuziehen. Es ist immer damit zu rechnen, daß die Transporte von der Küste bezw. von der Bahnstation bis zum Bestimmungsorte in den meisten Fällen die hauptsächlichsten Unkosten verursachen.

Im Kaplande umfriedigt man gewöhnlich Blocks von Luzernenland in der Größe von 10 Acres, also 4.050 Hektar. Auf diese werden 100 Strauße getrieben und weiden da abwechselnd mit Rindvieh oder Schafen. Ist ein solcher Block von den Straußen, welche nur die zarteren Teile der Pflanzen abweiden, abgegrast, dann treibt man die Tiere auf einen anderen Block und läßt Rinder oder Schafe abweiden, was die Straußen stehen gelassen haben. Sobald auch das vierfüßige Vieh die Blocks verlassen hat, wird das Weideland berieselt. Sind die Straußen ausschließlich auf künstliche Weide angewiesen, so sind 4—5 solcher Blocks einzurichten. In Deutsch-Südafrika verbietet sich dieses System aber vorläufig ganz von selbst, denn wir haben so große Flächen für die Anlage von künstlichen Weiden nur ausnahmsweise zur Verfügung. Es werden also entsprechend kleinere Blocks abzuteilen sein, die sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Luzernenlandes und nach der Menge der auf der Farm haltbaren Straußenherden zu richten haben. Bei abwechselnder Weide rechnet man im Kaplande 3—5 Straußen auf den englischen Acker, d. h. auf 0,405 Hektar im Jahre. Selbstverständlich ist hier auch die Fütterung von Luzernenheu mit einbegriffen.

Wie schon eingangs hervorgehoben worden ist, empfehlen Professor Duerden und andere maßgebende Persönlichkeiten eine Kombination natürlicher und künstlicher Weiden, auf den letzteren sollten Straußen im Sommer überhaupt nicht länger als 2 Stunden täglich gehalten werden.

Durch Einführung der Brutmaschine können Küken das ganze Jahr hindurch gezogen werden. Man erreicht das durch eine besonders kräftige und reichliche Fütterung der Straußenhennen, welche also wiederum besonders eingesperrt werden müssen. Ob das freilich klug ist, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind die Erfahrungen, welche man mit diesem Systeme der forcierten Zucht gemacht hat, noch lange nicht ausgedehnt genug, um erkennen zu können, ob es sich mit der Zeit nicht doch in irgend einer Weise als nachteilig bemerkbar macht.

Gewöhnlich sondert man die Küken, wenn sie einige Tage alt sind, von den Eltern ab und läßt sie immer in Begleitung und unter der Fürsorge eines kleinen Eingeborenen, an den sie sich recht schnell gewöhnen. Die Küken werden nun in eine besondere Abteilung gebracht. Auf dem Teile des Luzernenlandes, welcher die kleinsten und saftigsten Pflänzchen aufweist, wird

ein Stück mit Netzdraht eingezäunt. Für 15 Küken genügt ein Raum von 25 Quadratmetern vollkommen. In diesem wird ein Dach von Wellblech errichtet, unter welchem die Tierchen vor den Strahlen der Sommersonne Schutz finden können. In der Freiheit kann man die Straußenküken recht häufig beobachten, wie sie im Schatten der Eltern zur heißen Tageszeit Schutz vor der Sonne suchen, sie dürfen diesen also auch auf der Farm nicht entbehren. Bei Sonnenuntergang bringt man die Küken in einer mit einem gewöhnlichen Sacke bedeckten Kiste unter.

Sind die jungen Straußen schon fünf Monate alt geworden, dann macht sich die Einrichtung eines neuen Kampes nötig. Man ersieht hieraus, wie wichtig Drahteinzäunungen gerade für die rationelle Straußenzucht sind.

Die Türen stellt man am besten aus dünnen Eisenröhren her und überspannt den durch eine Diagonalstange gestützten Rahmen mit einfachem Netzdrahte. Recht praktisch ist es, den Pfosten, an welchem die Tür eingehängt wird, etwa 2½ Meter über den Boden herausragen zu lassen und dann vom obersten Teile dieses Pfostens eine solide Leine — keinen Draht — anzubringen, welche mit ihrem anderen Ende an der Tür so befestigt ist, daß die Tür, besonders wenn sie breiter ist, einen besseren Halt findet. Durch eine ganz geringe Schrägstellung der Angeln wird erreicht, daß die Tür von selbst sich schließt.

Auch hier muß hervorgehoben werden, daß die kapländischen Methoden der Farmeinzäunung nicht ohne weiteres auf deutsch-südafrikanische Verhältnisse übertragbar sind. Bei der ungeheueren Verschiedenartigkeit des Bodens und der besonderen Wünsche der Farmer ist es empfehlenswert, wenn einige geübte Drahtspanner hinübergesandt werden. Denn wenn auch die Arbeiten für den Auftraggeber dadurch ein wenig verteuert werden, so ist es doch der Erfahrung absolut entsprechend, daß solche, von Fachleuten hergestellten Umzäunungen weitaus dauerhafter sind und schneller hergestellt werden, als durch einen noch so vielseitigen Nichtfachmann.

Natürlich müssen auch Lager von Materialien in der Kolonie eingerichtet werden. Vorderhand ließe sich ein solches an einzelne schon im Lande bestehende angliedern. Ob die Handwerker, welche das Errichten von Einzäunungen besorgen, von Firmen anzustellen oder selbständig mit diesen, wie das in Britisch-Südafrika geschieht, Hand in Hand zu arbeiten hätten, ist eine Frage, die offenbleiben kann.

Zu wünschen ist jedenfalls, daß die deutsche Industrie nicht der ausländischen in deutschen Kolonien das Feld einfach überläßt. Das aber kann nur erreicht werden, wenn sich unsere deutsche Industrie mehr als bisher darüber unterrichtet, was drüben gebraucht wird.

Das Brutgeschäft und die Behandlung junger Straußen.

Das Brutgeschäft beginnt bei den Straußen im Monat Juni und dauert etwa bis zum November. Wie aber schon im vorigen Kapitel bemerkt wurde,

kann man durch besonders starke Fütterung Eier das ganze Jahr hindurch haben, die man künstlich ausbrüten lassen kann. Die Eier bleiben 6 Wochen im Brutapparate und die Resultate sind oft recht günstige. Nur ist die Frage, wie schon erwähnt, durchaus noch nicht genügend geklärt, ob die Weibchen durch forciertes Eierlegen nicht Schaden an ihrer Gesundheit leiden und ob sich nicht später nachteilige Erscheinungen bei künstlich ausgebrüteten Vögeln geltend machen.

Tritt nicht kurz nach dem Ausschlüpfen der Küken feuchtheißes Wetter ein, dann ist selten ein nennenswerter Verlust an Küken zu verzeichnen. Andernfalls freilich sind die Verluste, mit denen man rechnen muß, ganz erheblich. Im südlichen Teile unserer südafrikanischen Kolonie tritt Regen gewöhnlich im Dezember und Januar auf. Aber selten ist die Hitze, weil Regen vielfach mit Hagelschauern verbunden ist, so unerträglich für die jungen Tiere, daß die Verluste auch nur annähernd so bedeutend sind, wie in einzelnen Teilen des Kaplandes.

Wie ebenfalls schon hervorgehoben, ist es angezeigt, die ganz jungen Straußen schon an den Menschen zu gewöhnen. Man läßt die Tierchen von einem Kleinen beaufsichtigen, der mit ihnen spielt und die Tierchen ruhig hält. Es nimmt garnicht lange Zeit, dann folgen die Küken dem Eingeborenen, der ihnen die Eltern ersetzt. Nach einigen Wochen kann der Eingeborene mit den Tieren herumlaufen, sie folgen ihm überallhin ganz willig. Den jungen Tieren muß immer Schlacke oder Asche, vielleicht auch Sand gestreut werden, damit sie rollen können. Recht gut ist es auch, wenn man ihnen zerkleinerte Knochen gibt. Über die Errichtung eines Schutzdaches ist schon geschrieben worden. Nachts sind die Tierchen bis sie einen Monat alt geworden sind, in einem Holzkasten unterzubringen. Nicht gut ist es, ihnen darin ein Lager aus Heu oder Stroh herzurichten; Sand oder feine, saubere Asche ist bedeutend besser, auch Mist aus dem Kraal, der trocken und fein zerrieben sein muß, ist recht zu empfehlen. Bei wärmeren Nächten darf der Kasten nie ganz zugedeckt sein. Im zweiten Monat läßt man die Decke allmählich weg und vom dritten Monate an gewöhnt man die jungen Strauße daran im Freien auch die Nächte zuzubringen, gewährt ihnen aber noch einigen Schutz vor Wind und Wetter bis sie 5 oder 6 Monate alt geworden sind.

Ein unangenehmer Feind 2—6 Wochen alter Straußenküken ist der Bandwurm. Der Farmer kann schon viel Schaden verhindern, wenn er darauf achtet, daß auf solchen Feldern, welche für junge Straußen reserviert sind, kein anderes Vieh läuft. Es ist noch vielzuwenig beachtet, daß der Bandwurm sich gerade durch die Weide fortpflanzt. Das Vieh verliert befruchtete Stückchen, andere Tiere kommen nachher über die Weide und fressen das Gras, und zugleich auch die winzigen Samen.

Bedauerlicherweise haben wir noch keine genügenden Kenntnisse über den Lebenslauf dieses häßlichen Wurmes; möglich, daß dann auch ein Mittel gefunden werden könnte, um dies Übel auszurotten. Vorderhand muß man sich

darauf beschränken den Bandwurm von Fall zu Fall zu bekämpfen. Der Farmer tut also gut, sein Vieh gerade auf Bandwurm hin ganz genau zu beobachten und gegebenen Falles entschieden einzugreifen. Jedes abfallende befruchtete Glied eines Bandwurmes bedeutet eine tausendfache Übertragungsgefahr. Sobald junge Straußen außer Kondition kommen, ist ein Tierarzt herbeizuziehen, der am besten die Tierchen von dem lästigen Parasiten zu befreien in der Lage sein wird. Selbsthilfe ist wohl besonders in Afrika gut, aber es ist auch schon viel damit gesündigt worden. An so wertvollen Tieren aber, wie Straußen, ist es unkaufmännisch, selbst herumzudoktern, wie das leider nur zu oft geschieht. Unsere draußen tätigen Tierärzte aber sollten nicht nur eine spezifisch südafrikanische Ausbildung erhalten, bevor sie sich draußen betätigen, sie müssen vor allem draußen seßhaft gemacht werden, praktische Kenntnisse sich im Lande erwerben können und der Staat sollte dafür sorgen, daß die Kräfte nicht verzettelt werden, wie das leider auch heute noch geschieht, daß man dem Bezirkstierarzte, der bald hier, bald da sein muß, nicht zumutet, besondere bakteriologische Studien zu treiben. Eine systematische Arbeitsteilung, Anregung zur dauernden Niederlassung in der Kolonie, das muß gefordert werden, dann wird der Tierarzt nicht nur besser dran sein als heute, sondern er wird auch das so nötige Vertrauen der Farmer sich erwerben, Kurpfuscherei wird dann der Vergangenheit, wenigstens bei richtigen Farmern, angehören.

Ein weiterer Feind des Straußenkükens ist Strongulus Contortus, den die Buren „Haar-worm" nennen, und der auch Schafen sehr gefährlich wird. Er verursacht Gastritis oder Magenentzündung. Die Tiere verlieren nicht in der Kondition, aber das Blut wird wässerig und führt zu Anaemie. Dieser Krankheitserreger tritt in der trockenen Jahreszeit hauptsächlich auf und auch nur bei Straußen im Alter von einem halben bis zu anderthalb Jahren.

Straußen, die 2 Jahre alt geworden sind, kann man zu den widerstandsfähigsten Haustieren der ganzen Welt rechnen.

Mit einem Alter von 2½ Jahren fangen Straußen an sich zu vermehren, und nun beginnt für den Farmer das äußerst wichtige und schwierige Geschäft die Tiere zusammenzubringen, die ihrer Art nach am besten zusammen passen, deren Nachkommen die besten Produkte an Federn zu liefern versprechen. Dazu gehören Blick, Erfahrung und peinliche Sorgfalt.

Die Familien, ein Hahn und 3—5 Hennen werden in kleinere umzäunte Blocks gesperrt und dort gut gefüttert. Um die Hähne zu verhindern, ihrer angeborenen Kampflust freien Lauf zu lassen, empfiehlt es sich, die einzelnen Blocks, die etwa ein Drittel Hektar groß sein müssen, so von einander zu trennen, daß zwischen den Blocks durch einen doppelten Drahtzaun 3—4 Meter Zwischenraum geschaffen wird. Unterläßt man diese Vorsichtsmaßregel, so versuchen die Tiere sich durch den Drahtzaun zu bekämpfen und die Folge ist gewöhnlich, daß der eine oder der andere der Kämpfer sich bei dieser Gelegenheit ein Bein bricht.

Die Brütfelder müſſen ſehr ſorgſam vor Feuchtigkeit bewahrt werden. Daher werden an den erhöhten Seiten des Blocks kleine Erdwälle angelegt. Außerdem dürfen ſolche Brutplätze nie in Schluchten oder langen, engen Tälern eingerichtet werden, da ſüdafrikaniſche Regen gewöhnlich große Waſſermengen bringen, die dann ſich mit raſender Gewalt ſelbſt durch ſolche Täler ſtürzen, welche an und für ſich kein bedeutendes Gefälle aufweiſen. Wenn auch in der Brütezeit ſolche Regen in Südafrika ſelten zu erwarten ſind, ſo iſt man doch vor Überraſchungen gerade in dieſer Gegend unſrer Erde niemals ganz ſicher. Ein größerer Sandhaufen bildet das Neſt und wo Winterregen vorkommen — in Deutſch-Südafrika iſt das glücklicherweiſe ſehr ſelten — wird noch ein Schutzdach von 1¾ Meter Höhe errichtet.

Tagsüber werden die Eier der freundlichen afrikaniſchen Sonne anvertraut, welche den Sand, mit dem die Eier bedeckt werden, kräftig und gleichmäßig erwärmt, in der Nacht hingegen wechſeln ſich Hennen und Hähne im Brutgeſchäfte ab. Iſt der Herr Strauß auch ein großer Don Juan, ſo kann man ihm doch nicht abſprechen, daß er ein ganz fürſorglicher Familienvater iſt, an dem ſich mancher Menſch ein gutes Beiſpiel nehmen könnte.

Das Rupfen der Federn.

Allgemein gilt auch heute noch als Regel, daß Straußen alle 2 Jahre 3 mal gerupft werden können. Nur einige ganz beſonders peinliche Straußenzüchter beachten die Kondition der Vögel und das Klima. Die Wiſſenſchaft ſtellt ſich vollkommen auf ihre Seite, ſo Profeſſor Duerden vor allem, der aufmerkſam macht, daß in gewiſſen Höhenlagen das Wachstum der Federn an ſich ſchon etwas langſamer vor ſich geht, wie in wärmeren, niedrigeren Lagen. Auch die Qualität und Quantität des Futters ſpricht hier naturgemäß weſentlich mit.

Wenn die Feder in beſter Verfaſſung iſt, alſo etwa in ſechs Monaten, wird ſie etwa 2½ Zentimeter von der Haut mit einem gewöhnlichen Federmeſſer abgeſchnitten. Der Kiel bleibt dann noch zwei Monate ſtecken und hat genügend Zeit auszureifen. Wird der Stumpf dann herausgezogen, ſo hat er eine bernſteinartige Färbung und alles Blut wie die zarten Hautpartikelchen ſind völlig zuſammengetrocknet. Das Ausziehen der Kiele iſt recht einfach. Man faßt ſie mit einer Drahtzange und braucht nur darauf zu achten, daß der Kiel ſenkrecht aus dem Fell gezogen wird, nicht ſchräg oder gar indem man den Kiel umbiegt. Nach weiteren 6 oder 7 Monaten kann dann wieder in derſelben Weiſe geerntet werden.

Die Fähigkeit der Straußen gute Federn zu produzieren nimmt wohl vom 10. bis 12. Jahre an ab, aber doch ganz allmählich. Es gibt Vögel, die ſelbſt mit 18 Jahren noch recht hübſche Erträge an Federn alljährlich liefern. Der Wert der Ernte richtet ſich ſelbſtverſtändlich ganz nach der Güte der Vögel. Bei mittelguten Tieren kann man immerhin auf die Ernte 120—160 Mark rechnen, bei hochraſſigen Straußen ſogar bis zu 200 Mark. Das iſt ein recht

hübscher Ertrag, wenn man bedenkt, daß doch nach den ersten Auslagen bei Einrichtung einer Straußenfarm die Produktionsunkosten garnicht erhebliche sind. Der wesentliche Teil der Rentabilität aber liegt noch auf lange Zeit hinaus in der Zucht von erstklassigen Stammtieren.

Die Rentabilität der rationellen Straußenzucht.

Was wirft rationelle Straußenzucht ab? — Das ist die Hauptfrage der ganzen Angelegenheit, und diese wird nicht nur von den naturgemäß am ersten interessierten Farmern aufgeworfen, sondern auch von recht vielen Leuten in der Heimat, denen die Wohlfahrt nicht nur unserer Kolonien, sondern erst recht die der deutschen Ansiedler draußen am Herzen liegt. Denn nur auf einer wirtschaftlich zufriedenen weißen Ansiedlerschaft kann sich eine Kolonie zum Segen des Mutterlandes entwickeln.

Die Frage, welche hier zu lösen ist, läßt sich natürlich nur nach ganz bestimmten Gesichtspunkten kurz beantworten und es muß in Verbindung mit den vorangehenden Ausführungen von Fall zu Fall der eine oder andere Posten modifiziert werden.

Generell kann aber doch noch einmal darauf verwiesen werden, daß von allen Farmern im Kaplande diejenigen sich am besten stehen, welche Straußenzucht betreiben. Das kann kein Zufall sein und die folgende Rentabilitätsberechnung, welche der auch als Publizist bekannt gewordene Straußenzüchter Mr. Evans-Bedford (Kapkolonie) aufgemacht hat, bestätigt das.

Mr. Evans legt seiner Berechnung ein Areal von 20 Acker (rund 8 ha) Luzernenweide zugrunde und nimmt an, daß 3 Straußen ein halbes Jahr ausschließlich auf dem Acker weiden, also 60 auf dem ganzen Areale, und kommt dabei zu folgenden Posten:

A. Ausgaben.

Unkosten für Herstellung von Heu von 20 Acker Luzernenland . . .	£	2.9
Berieseln des Landes 7 mal jährlich	„	1.8
Reinigen der Wasserfurche 2 mal jährlich	„	4.0
Ausbesserung der Drahtzäune	„	2.0
Rupfen der 60 Straußen und Reinigen der Federn	„	20.0

Farmgeräte.

Leichter Wagen	£	30
6 Maultiere	„	90
Pferdeausrüstungen	„	10
Kultivator	„	15
Mähmaschinen	„	15
Treckzeug	„	5
Verschiedenes	„	5
Summe:	£	170

Zinſen und Abſchreibungen vom Poſten „Geräte", 10 %	£	17.00
5 % Zinſen von £ 1200, welche die 60 Straußen darſtellen	„	60.00
desgl. vom Bodenwerte, den Acker zu £ 50 gerechnet	„	50.00
Total der Ausgaben:	£	156.17

Einnahmen.

Ertrag aus den Federn von 60 Straußen, p. Stück und Jahr £ 7—10	£	675.0
Junge von 60 Tieren, von denen 60 das verkaufsfähige Alter erreichen. Die Jungen werden mit 6—10 £ verkauft, den Durchſchnittswert der Alten von £ 20 angenommen. Evans bringt aber nur 45 Küken im Werte von £ 6 in Anrechnung, alſo äußerſt wenig	„	270.0
Total der Einnahme:	£	945.0

Reingewinn.

Summe der Auslagen	£	156. 17. 0
Summe der Einnahmen	„	945. 00. 0
Reſt:	£	788. 03. 0

Das wäre alſo bei einer Kapitalsanlage von 57 400 Mk. ein jährlicher Gewinn von 15 763 Mk., eine Verzinſung, die wohl ihres Gleichen ſucht. Und dabei kann man nicht einmal ſagen, daß Evans hier übertrieben hat. Die Rechnung iſt aufgemacht worden vor einer Verſammlung von Sachverſtändigen, welche die Rechnung guthießen, ja ſogar als „less favourable" bezeichneten.

Das ſind ſo glänzende Ausſichten, welche ſich da unſerer deutſchen Kolonie bieten, wenn man ſich entſchließt die rationelle Straußenzucht, aber auch nur dieſe, in möglichſtem Umfange aufzunehmen.

Sie hat einen Markt für ihre Produkte, es fehlt nur an einem in der Kolonie nötigen Betriebskapitale, und da muß die Heimat in irgend einer Weiſe eingreifen.

Mögen die Diamanten noch ſo ſehr locken, mögen ſie noch ſo große Gewinne verheißen, die Zukunft der Kolonie Deutſch-Südafrika ruht auf den Schultern der Farmer.

Hans Berthold.

Zur Statistik der Eingeborenen der deutschen Südseegebiete.

(Schluß.)

5. Ostkarolinen.

Die Untersuchung der Bevölkerungsverhältnisse in der weitzerstreuten Inselgruppe der Karolinen wird, entsprechend der früheren Verwaltungseinteilung der Inseln, die sich auch in der verschiedenen Gestaltung der Zahlenangaben ausprägt, die Gruppe der östlichen von derjenigen der westlichen Inseln getrennt behandeln müssen. Während wir, wie sich zeigen wird, für die einzelnen Inseln der Westkarolinen Zahlenangaben in großer Menge besitzen, zeigt sich das Material für die Ostkarolinen auffallend ärmlich. Die offiziellen Jahresberichte geben zwar eine fortlaufende genaue Statistik der weißen Bevölkerung, lassen aber schon bezüglich der fremden Farbigen seit 1902 vollständig im Stich.

Die Weißen vermehrten sich langsam von 87 im Jahre 1901 auf 92 im Jahre 1905, verminderten sich dann auf 77 und zählten 1907 nur 71 Köpfe. An fremden Farbigen wurden 1902 230 gezählt, von denen 27 Tagalen, 59 Malaien, 18 Chinesen, 2 Japaner, 6 Mischlinge, 118 sonstige fremde Farbige waren. Die beträchtliche Zahl von weißem Halb- und Viertelblut (Abkömmlinge Weißer von farbigen Frauen) wurde damals auf zirka 500 geschätzt und ist der eingeborenen Bevölkerung, die auf zirka 26 000 geschätzt wurde, zugerechnet.

Über die letztere liegen für die wichtigsten Inseln, Ponape und Kusaie, ältere Angaben vor, die bei Blum a. a. O. zusammengestellt sind. Sie sind für

Ponape:	1883: 5000	Eingeborene	
	1900: 3165	„	
Kusaie:	1885: 1100	„	
	1880: 200	„	(Abnahme 82%)
	1891: 125	„	(Abnahme 37,5%).

Hieraus würde sich daher eine ganz gewaltige Verminderung entnehmen lassen, die die von Blum geäußerte Prophezeiung eines baldigen Aussterbens allerdings nahelegen würde. Wenn man also auch, wohl mit Recht, die älteren Schätzungen der Volkszahl als übertrieben ansehen will, so würde sich trotz-

dem noch für die Zeit der spanischen Oberhoheit eine unbestreitbare Abnahme der Bevölkerung ergeben. Die seit der deutschen Besitzergreifung erfolgten Zählungen und Schätzungen dagegen lassen, abgesehen von den Folgen später zu erwähnender katastrophaler Naturereignisse, diese Prophezeiung als einen Irrtum erkennen. Es zeigt sich nämlich, daß die Bevölkerung fast durchweg (ausgenommen nur das entlegene Eiland Nukuor und wahrscheinlich die Greenwich-Inseln) eine gesunde Tendenz zu natürlicher Vermehrung hat. Nachfolgende, wenn auch sehr lückenhafte Zusammenstellung zeigt das deutlich:

Ponape			1900:	3 165	1903:	3 266	1904:	3 279
Kusaie			1901:	450	1906:	514		
Truk-Inseln			1900:	ca. 12 000	1903:	13 115	1907:	13 514
Mokil	1900:	162	1901:	170	1902:	206	1903:	214

dagegen allerdings Pingelap, wo ganz eigenartige Verhältnisse bestehen:
1901: ca. 1000 1902: ca. 700.

Der Jahresbericht pro 1900/01 konstatiert auf allen damals bekannten Inseln eine Zunahme der eingeborenen Bevölkerung, deren Kinderreichtum ein in der Südsee seltener Fall, sogar als auffallend bezeichnet wird. Auch auf Nukuor konnte in 24 Jahren nur eine Abnahme von 4 Köpfen ermittelt werden. Im Verhältnis zum Flächeninhalt am schwächsten bevölkert waren damals Kusaie und dann Ponape. Für die Truk-Gruppe wurde die wohl zu hohe Ziffer von 11 200 angegeben; für Ngatik 230. Dicht bevölkert war Mokil, während Pingelap und die Mortlock-Gruppe an Übervölkerung litten. Der Anlagenband des Jahresberichts 1901/02 gibt den Flächeninhalt für Ponape mit 340, der Truk-Inseln mit 132, von Kusaie mit 110 qkm an; einschließlich 25 anderen Inselgruppen mit ca. 450 Inseln wird der Gesamtflächeninhalt auf 630 qkm berechnet. Wie außergewöhnlich die Bevölkerungsdichtigkeit differiert, ergibt sich aus der Tatsache, daß auf 1 qkm in Kusaie nur vier, in Pingelap dagegen ca 700 Köpfe entfielen. Im Durchschnitt wurden damals 39 Köpfe auf 1 qkm berechnet.

Zählungen, die während der Jahre 1900 und 1901 auf einzelnen Inseln vorgenommen wurden, ergaben nachstehende Ziffern der eingeborenen Bevölkerung:

Ponape[1])	3 165	Lukunor	1 165
Truk	ca. 12 000	Etal	344
Pingelap	890[2])	Namoluk	264
Mokil	206[2])	Losthop	434
Natik	212	Murilo	300
Nukuor	128	Fananu	264
Satawan	1 573	Olol	271

[1]) Einschließlich Pekin und Ant.
[2]) Die Angaben stimmen mit anderweitigen Angaben der Jahresberichte (siehe oben) nicht überein.

Hinzu kommen nach Angaben der Häuptlinge oder Missionare in

Kusaie	450	Poloot	1 100
Nama	326	Hok	300
Pulap	550	Greenwich-Inseln ca. .	200[1])

so daß sich damals die Gesamtbevölkerung auf ca. 24 000 Seelen berechnete, während sie zwei Jahre später auf ca. 26 000 geschätzt wurde.

Unter den Umständen, welche der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung hindernd im Wege standen, wurden in den früheren Jahren vor allem epidemische Erkrankungen genannt. So wird aus der spanischen Zeit von einer epidemischen Dysenterie im Jahre 1843, von Influenza im Jahre 1845 und vor allem von einer Blatternepidemie im Jahre 1854 berichtet, welch letztere die damals auf 5000 geschätzte Zahl der Bewohner von Ponape auf 3000 vermindert haben soll. Seit der deutschen Besitzergreifung wurden vor allem mehrmals Influenzaepidemien berichtet, ferner forderte um das Jahr 1899 herum der Keuchhusten insbesondere unter den Kindern zahlreiche Opfer. Im übrigen herrschte vornehmlich an jenen Orten, die mit Schiffsmannschaften viel in Berührung kamen, die Syphilis; auch kommen stets, wie vielerorts in der Südsee, Muskel- und Gelenkkrankheiten sowie Hauterkrankungen in Frage. Sie alle vermochten jedoch, wie wir gesehen haben, eine Vermehrung der Bevölkerung im allgemeinen nicht zu hindern.

Von 1905 ab ändern sich die Verhältnisse vollständig. Wiederholt wurden die Inseln von verheerenden Taifunen heimgesucht, die stellenweise die Nahrungsquellen gänzlich vernichteten oder in einer Weise schmälerten, daß Hungersnöte und damit eine erschreckende Sterblichkeit eintraten. Es trat an die Regierung die Notwendigkeit einer umfassenden Hilfsaktion heran, die mit tunlichster Schnelligkeit und mit der größten Aufopferung erfolgt und noch lange nicht abgeschlossen ist, die aber zugleich den Anlaß bot, ein Problem energisch anzupacken, dessen Lösung schon lange auf dem Programm gestanden hatte: die Ausgleichung der beträchtlichen Ungleichmäßigkeit der Besiedlung durch planmäßige Bevölkerungsverschiebungen in größtem Maße. Die Naturkatastrophen,[2]) die den Anlaß zu einer neuen Ära kolonialer Tätigkeit in der Südsee boten, setzten mit einem Taifun ein, der in den Tagen vom 18. bis 20. April 1905 die Ostkarolinen heimsuchte. Ein zweiter, in seinen Wirkungen noch verheerenderer Wirbelsturm, traf die Insel im März 1907. Der Einfluß, den beide Ereignisse auf die Inselbevölkerung zahlenmäßig übten, soll im folgenden dargestellt werden.

Zunächst die Totenliste:

Infolge des Taifuns im Jahre 1905 wurden getötet: auf Ponape 12, Kusaie 5, Mokil 1, Namuin 2, Fananu 1, Olol 3; mit dem Boot sind ver-

---

[1]) Jahresbericht 1901/02, Anlagenband S. 258.

[2]) Ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen habe ich im Januarheft 1908 der „Süddeutschen Monatshefte" eingehend geschildert.

ſchollen von Togen (Truk-Gruppe) ca. 10, von Kuo 7, von Magerlap 4, von Tamatam ca. 10, von Namuin ca. 10.

An Krankheiten infolge des Taifuns ſtarben in Pingelap 70, in Truk 50.

Verletzt wurden in Kuſaie 25—30, auf Na, Naningi, Mal, Napali u. a. m. über 200.

Infolge des Taifuns im Jahre 1907 wurden getötet: in Lukunor 14, Satuwan 31, Tä 170, Mot 62, Etal 7 (ſämtliche zur Mortlock-Gruppe gehörig).

An Nahrungsmangel infolge des Taifuns ſtarben in Lukunor weitere 13.

Dies in den Jahresberichten und in den Berichten des amtlichen Kolonialblattes einzeln angeführten Opfer.

Es iſt jedoch anzunehmen, daß zahlreiche weitere Verluſte auf den Inſeln, die in den nächſten Monaten nach den Kataſtrophen nicht beſucht wurden, nicht bekannt geworden ſind.[3]) Zunächſt half ſich die Bevölkerung der am meiſten betroffenen Atolle ſelbſt nach Kräften durch Wegwanderung. So fuhren von Nomui zahlreiche Bewohner nach Murilo, Fananu, Truk, Maſitu, Sebu und Forna. Die Leute von Piherar flüchteten nach Magerlap; 6 Leute von Ono nach Truk. Vonſeiten der Regierung wurde vor allem mit der Entvölkerung des allzu dicht bewohnten Pingelap begonnen, von wo ſchon im Juli 1905 67 Bewohner nach Saipan, ferner im November und Dezember etwa 350 nach Ponape und Truk gebracht wurden. Von Olol wurden im März 1907 60 Leute nach Truk überführt. In größerem Maße wurden dann dieſe Verſchiebungen nach dem Taifun von 1907 fortgeſetzt. Von Lukunor und Satawan, als den am ſchwerſten betroffenen Atollen wurden rund 1400 Perſonen, ferner von Mot und Kutu je 50 weggeſchafft. Man war bemüht, insbeſondere die niedrigen Atolle, wo die bewohnte Fläche in ſich gering und die vom Meer drohende Gefahr erheblich größer iſt, zu entlaſten und dafür den geräumigeren hohen Inſeln, die ihnen vielfach fehlende dem Nahrungsraum entſprechende Volkszahl zuzuführen. Aber es haben in dieſer Zeit einige Eilande wiederholt ein künſtliches Auf- und Abſchwellen ihrer Bevölkerung erlebt. So wurde von den zahlreichen nach Ponape Zugeführten wieder ein Teil nach Mokil, ein anderer Teil nach Pingelap überführt, das vorher von mehr als der Hälfte ſeiner früheren Bevölkerung entlaſtet worden war. Am meiſten wurde der Truk-Archipel als Zuwanderungsziel in Anſpruch genommen, wo zwar ſchon vorher faſt die Hälfte der Geſamtbevölkerung der Inſelgruppe anſäſſig war, wo aber immer noch Raum genug für weitere Vermehrung zur Verfügung ſtand.

Eine Sammlung der in den offiziellen Berichten da und dort verſtreuten Notizen geſtattet es, bei einigen der Inſeln und Inſelgruppen die etappenweiſe Entvölkerung einerſeits, die Zuwanderung anderſeits zahlenmäßig zu verfolgen. Einige Beiſpiele ſeien hier aufgeführt:

1. Pingelap: Zur Zeit des Taifuns am 20. April 1905 wird die Volkszahl auf über 900 geſchätzt. In den nächſten darauffolgenden Monaten

[3]) Es wurden erhebliche Verluſte insbeſondere auch von Mukuin, Nemuin und Olol berichtet.

ſtarben an den Folgen des Taifuns infolge Pſeudo-Beriberi 70 Menſchen = 8%. Im Juli 1905 begann die Abwanderung: 67 Leute kamen nach Saipan. Im November 1905 wurden „einige" nach Ponape, im Dezember 70 dorthin, „mehrere" andere nach Truk, im Dezember 1905 abermals 207 Leute nach Ponape, 43 nach Truk verbracht. In dieſem Monat bezifferte ſich die Geſamtbevölkerung der Inſel nur mehr auf 400—450=45—50% der acht Monate vorher angegebenen Volkszahl, und auch hiervon ſollten noch einige nach Kuſaie gebracht werden. Nicht ganz zwei Jahre ſpäter fand dann, wie bereits erwähnt, eine Rückwanderung von jedenfalls weniger als 100 Köpfen dorthin ſtatt.

2. Nomuin: Die Volkszahl zur Zeit des Taifuns vom 20. April 1905 iſt leider nicht bekannt. Als tot werden an dieſem Tage 2 gemeldet, als verſchollen 10. Nach dem Taifun wurden noch vorgefunden 38 Köpfe (16 Männer, 22 Frauen und Kinder). Die anderen waren in die benachbarten Atolle ausgewandert. Im Jahre 1907 wurden die übriggebliebenen nach Truk gebracht; es blieben nur 15 auf der Inſel zurück.

3. Lukunor und Satawan: Beide Atolle hatten 1901 rund 2700 Bewohner gezählt. Durch den Taifun vom 27. März 1907 kamen um in Lukunor 14, in Satawan 31; vom Dezember 1907 bis Februar 1908 ſtarben dort weitere 13, hier weitere 10. Weggeſchafft wurden im Sommer 1907 aus beiden Atollen etwa 700 Leute nach Ponape und Saipan; dann noch einmal 44 nach Saipan; ferner wurden von Lukunor im September 1907 82 Männer, 180 Frauen und 198 Kinder nach Truk und Ponape verbracht, zur gleichen Zeit von Satawan 68 Männer, 51 Frauen und 50 Kinder und im Februar 1908 eine Frau ebenfalls nach Truk und Ponape. Es verblieben im Februar 1908 auf Satawan nur mehr etwa 160 Bewohner gleich etwa 10% der Bevölkerung von 1901. In ähnlichem Maße wird wohl auch Lukunor entvölkert worden ſein.

4. Der Truk-Archipel: Hier koſtete der Taifun vom 27. März 1907 25 Leuten das Leben: 10 wurden erſchlagen und ertränkt, 15 ſind im Boot verſchollen. An Krankheit als der Folge des Taifuns ſtarben etwa 50 Menſchen. Die Bevölkerung, deren Kopfzahl 1901 auf 12 000 etwa geſchätzt wurde, erhielt vom Jahre 1905 erheblichen Zuwachs durch Zuwanderung und Zuführung: im April mehrere Flüchtlinge von Nomuin, im Dezember „mehrere" von Pingelap ſowie den Reſt der Einwohner von Nontuin bis auf 15, im gleichen Monat nochmals 43 von Pingelap, im März 1907 60 Leute von Olol, im April 1907 6 von Ono, im September 1907 470 von Lukunor und eine erhebliche Anzahl von Satawan.

Der Zuwachs darf demnach auf mindeſtens 5% veranſchlagt werden.

Über die Ausſcheidung der Geſchlechter und der Altersklaſſen ſind leider nur ganz wenige und räumlich beſchränkte Angaben vorhanden. Aus der Zeit der Beſitzergreifung wird für Ponape bei einer Geſamtzahl der Eingeborenen von 3165 die Zahl der Männer auf 1506, die der Frauen auf 1659 angegeben.

Es überstieg daher die Zahl der Frauen jene der Männer um 153 = 10%. Aus der gleichen Zeit (1900) sind von zwei Landschaften von Ponape (Not und Kiti) Angaben über den Altersaufbau erhalten. Danach sind

in Not von 329 Eingeborenen 296 = 90% Erwachsene
33 = 10% Kinder
in Kiti von 943 Eingeborenen 711 = 75,5% Erwachsene
232 = 24,5% Kinder.

Der Unterschied in der Geschlechtsgliederung, wenn auch nicht unerheblich, hat nichts Beängstigendes an sich. Dagegen sind die Angaben über den Altersaufbau allerdings, besonders in Not, außerordentlich ungünstig. Blum a. a. O. bringt diese Ziffern als Beweismaterial für seine Prophezeiung eines baldigen Unterganges der Bevölkerung. Allein die seitherige Entwicklung hat ihm Unrecht gegeben. Es hat sich gezeigt, daß derartigen Einzelheiten ein rein episodenhafter Charakter zukommt. Was zunächst die Geschlechtsgliederung anbelangt, so läßt sich den Ziffern für Ponape die Angabe entgegenhalten, die der Jahresbericht pro 1906/7 für Kusail enthält: Hiernach wurden im Januar-Februar 1906 unter 479 eingeborenen Farbigen 171 Männer, 149 Frauen und 59 Kinder unter 12 Jahren gezählt. Hier übersteigt also die Zahl der Männer jene der Frauen nicht unerheblich. Auch das Verhältnis der Jugendlichen zu den Erwachsenen ist nicht außergewöhnlich ungünstig; es beträgt, wie auch anderwärts vielfach, 1 : 2, ein Verhältnis, welches als eine Vermehrung der Bevölkerung nicht ausschließend bereits nachgewiesen werden konnte.

Zudem aber spricht sich schon der Jahresbericht pro 1905/6 dahin aus, daß selbst nach den Verheerungen des ersten Taifuns im März 1905 eine nennenswerte Verminderung nicht zu konstatieren sei, und den späteren Berichten ist zu entnehmen, daß die Wunden der unheilvollen Naturereignisse doch im ganzen unerwartet rasch vernarben. Bei der erheblichen Zahl von Todesfällen, die von diesen mittelbar oder unmittelbar verursacht worden sind, ist aber ein solches erfreuliches Ergebnis nur dadurch zu erklären, daß die entstandenen Lücken durch Nachwuchs wieder ausgefüllt werden. So hat sich denn die Hoffnung, welche der Jahresbericht 1899/00 ausspricht: es möchte die bis dahin zu Tag getretene Bevölkerungsabnahme zum Stehen kommen und einer langsamen, aber sicheren Vermehrung Platz machen, auch für das Gebiet der Ostkarolinen bereits verwirklicht.

6. Westkarolinen.

Die Trennung der Karolinen-Gruppe samt den Palau-Inseln in eine westliche und eine östliche Hälfte beruht nicht auf einer geographischen Grundlage. Nach ihrer Lage wäre vielmehr die ursprünglich in Gebrauch gewesene Unterscheidung in eine westliche, zentrale und östliche Gruppe vorzuziehen, wobei die südwestlich folgende, äußerlich getrennte Inselwelt der Palau und ihrer vereinzelten Nachbarn zu trennen wären. Die nunmehr auf den Karten erscheinende, dem 148° östlicher Länge von Greenwich folgende Grenzlinie

beruht vielmehr auf verwaltungstechnischen Zweckmäßigkeitsgründen, sie ist lediglich die Grenze der beiden Bezirke, deren Sitz im Osten Ponape, im Westen Jap ist. Letzterem Bezirk ist die gesamte, bis zu den Grenzen des amerikanischen und holländischen Machtbereichs sich erstreckende Inselwelt zugewiesen. Auf dieser verwaltungstechnischen Unterscheidung beruhen denn auch die offiziellen Berichte, die im allgemeinen, soweit sie sich mit der zahlenmäßigen Erforschung der Bevölkerung befassen, zu Eingang des 5. Abschnittes bereits charakterisiert wurden.

Innerhalb dieser einigermaßen willkürlich gewählten Abgrenzungen zeigen in den Westkarolinen die Bevölkerungsverhältnisse der Eingeborenen eine ganz besondere Gestaltung, aus der sofort erhellt, daß hier die Aufgaben der Kolonialpolitik in dieser Richtung wesentlich schwieriger sind, als in den bisher betrachteten Teilen der Südseeschutzgebiete. Die räumlich und wirtschaftlich wertvolleren Inselgruppen nämlich, Jap einerseits, Palau anderseits, sind Gebiete, in denen z. B. der Besitzergreifung seitens des Deutschen Reiches sich eine unverkennbare Abnahme der einheimischen Bevölkerung bemerken ließ. Während also gerade auf den größeren, mit reicheren Hilfsquellen ausgestatteten Eilanden die auch kulturell höher entwickelte Bevölkerung der Gefahr eines Unterganges wenigstens in fernerer Zeit ausgesetzt schien, ließ die allmählich erfolgende Erforschung der kleineren, weit ärmeren Inseln diese teilweise als übervölkert und daher als Gebiet notwendiger Auswanderung erkennen. So trat an die Regierung die Forderung einer planmäßigen Bevölkerungsverschiebung in noch weit stärkerem Maße als in den Mariannen und den Ostkarolinen heran. Wie sich zeigen wird, trugen auch hier Naturkatastrophen schwerster Art zur beschleunigten Realisierung dieser Forderung wesentlich bei.

Von den sonstigen Bevölkerungselementen sind, abgesehen von den Weißen, deren Zahl sich von 51 im Jahre 1901 auf etwa 170 im Jahre 1904 vermehrten und seither sich auf der Höhe von etwa 140 hielten. Sie werden, was für die Schätzung des wirtschaftlichen Wertes der Eingeborenen charakteristisch ist, hier diesen gegenüber wenig geschätzt. Außerdem finden sich auf den Inseln einige Tagalen (13—30), Chinesen und Mischlinge. 5 Weiße waren 1908 mit einheimischen Frauen verheiratet.

Aus Palau liegen schon für das 18. Jahrhundert Bevölkerungsangaben vor, während für die siebziger und achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts Angaben des bekannten Südseeforschers Kubary über die Zahl und Gliederung der Eingeborenen vorhanden sind. Für 1783 gibt Wilson deren Zahl auf 50 000 an; es berechnen sich dann bei einem Flächeninhalt von rund 450 Quadratkilometer 113 Eingeborene auf den Quadratkilometer. 1885 wurde ihre Zahl in den Karolinen überhaupt auf 28 000 angegeben; das ergibt bei einem Gesamtflächeninhalt von etwas über 1000 Quadratkilometer 28 Eingeborene auf 1 Quadratkilometer. In den Palau schätzte Kubary die Zahl damals auf nur mehr 4000; d. h. auf 1 Quadratkilometer trafen nur mehr 9,

so daß die Bevölkerung in einem Jahrhundert mehr als dezimiert war. Die Abnahme seit 1873 wird hier durch folgende Zahlen illustriert:

1873: za. 10 000, Abnahme gegen 1783: 80%,
1875: za. 5 000, Abnahme 50%
1885: za. 4 000, Abnahme 20%.

Die Annahme eines baldigen Aussterbens, wie sie von Blum (a. a. O.) vertreten wird, war durch diese Ziffer allerdings sehr nahe gelegt.

Die Ziffern, welche für die eingeborene Bevölkerung seit Bestehen der deutschen Oberhoheit angegeben wurden, leiden nun bedauerlicherweise an großer Unklarheit. Die Tabellen darüber, welche die offiziellen Jahresberichte enthalten, sind vom streng statistischen Standpunkte wahre Monstra. Es werden da z. B. den Ergebnissen partieller Zählungen und Schätzungen früherer Jahre die neueren Erhebungen angefügt und die hierdurch erzielte Gesamtziffer früherer Schätzung gegenübergestellt, wobei sogar erhebliche rechnerische Schnitzer mit unterlaufen; das Ergebnis muß dabei naturgemäß zumeist eine höhere Ziffer sein. Vielfach widersprechen sich auch die für das gleiche Jahr errechneten Gesamtziffern noch untereinander. Gleichwohl sollen die Ziffern hier angeführt werden, mehr der Vollständigkeit halber, als weil sie mit einiger Sicherheit zu verwerten wären:

Die Gesamtbevölkerung der Eingeborenen betrug:

1901: za. 13 500
1903: 13 264
1904: za. 16 250 (?)
1905: „ 13 436 (ohne Sutawal und Feis)
1906: „ 13 158 (13 187, 13 358)
1907: „ 14 860 (15 024, 15 060).

Wenn sich aus dieser primitiven Zusammenstellung keine Abnahme, ja sogar eher eine geringe Zunahme der Eingeborenen entnehmen läßt, so muß man hierfür den offiziellen Berichten die Verantwortung überlassen. Aus den Einzelangaben in der hier folgenden Bevölkerungstafel ergibt sich im allgemeinen nur eine nicht unbeträchtliche Verminderung der Kopfzahl.

Bevölkerung der einzelnen Inseln und Inselgruppen:

			Männer	Weiber	Kinder	zusammen	
Yap							
(ca. 200 qkm)		1899	3191	3143	1474	7808	wahrscheinlich zu wenig
	Juli	1900	3027	2969	1468	7464	
	April	1903	2751	2833	1571	7155	
	Juli	1905	2615	2570	824	6641	
					Knaben 632		
					Mädchen 824		
					1456 Kinder		

Palau			Männer	Weiber	Kinder	zuſammen	
(ca. 450 qkm)		1901	.	.	.	3748	
	Dez.	1903	1244	1022	835	3101	
	„	1907	.	.	.	ca. 3000	
Lamutrik	Sept.	1903	68	64	68	200	
	Juli	1907	.	.	.	ca. 270	
Elato	Dez.	1905	.	.	.	91	
	Juli	1907	40	24	12	76	
Satuwal	Dez.	1905	81	69	74	224	
	Juli	1907	.	.	.	ca. 260	
Faraulip-Gruppe:							
Faraulip	April	1904	21	23	19	63	
Pig	„	„	17	22	19	58	
			38	45	38	121	
Oleai September 1903:							
Olemari			41	40	50	131	
Raur			12	10	7	29	
Paliau			15	20	13	48	
Oleai			45	88	50	183	
Mariom			5	15	15	32	
Taganlap			17	21	14	52	
Seliap			26	38	46	110	
Falabis			25	40	11	76	
			186	272	203	661	
Ifaluk-Gruppe:							
Flarik	April	1904	52	51	50	143	
Flalap	„	„	28	27	22	77	
Imoei	„	„	24	19	18	61	
			104	97	80	281	
Aurepik-Gruppe (Inſeln Aurepik und Uan)							
	April	1904	17	18	13	48	eine einzige Familie
Sorol	„	„	25	28	19	72	
Fleis (2 qkm)	Dezbr.	1005	129	108	63	300	
Ululſi-Gruppe:							
Eſor	April	1904	23	41	37	91	
Falalop	„	„	78	110	72	260	
Mogmog	„	„	20	37	38	95	
Sagalai	„	„	14	24	32	70	
Faſſarai	„	„	21	35	23	79	
Loſſau	„	„	18	24	17	59	
Tigiluli	„	„	16	33	30	79	
Mangen	„	„	8	20	14	42	
Lam	„	„	2	5	5	12	
			200	329	268	797	

		Männer	Weiber	Kinder	zusammen	
Ngulu	1907	.	.	.	ca. 100	
Sonserol (Sonsol)-Fanna	1900	.	.	.	ca. 400	
	Anfang 1907	.	.	.	„ 350	
	November 1907	114	110	.	224	wahrscheinlich zu wenig
Tobi	1907	.	.	.	„ 900	
Pulo Anna		.	.	.	„	
	1900	ca. 50	ca. 100	.	„ 150	
	November 1906	18	25	.	43	
Pulo Merir	1906	.	.	.	„ 200	
	November 1906	7	20	.	27	

Anschließend der Kinder

Soweit überhaupt Angaben für verschiedene Jahre vorliegen, ist eine Zunahme nur auf 2 Atollen der zentralen Karolinen (Lamutrik und Satuwal) zu bemerken. Dagegen haben sich nach den vorliegenden Zählungen die Eingeborenen auf Jap in 6 Jahren um za. 15%, auf den Palau sogar um za. 20% vermindert, während auf den niederen Korallenriffen der Südinseln, wie Pula-Anna und Pulo-Merir, nahezu die ganze Bevölkerung, allerdings durch katastrophale Vorgänge, vernichtet worden ist.

Am genauesten sind wir über die Verhältnisse auf Jap orientiert, nicht allein deshalb, weil sie dort, wo von Anfang der Sitz der Regierung war, jederzeit eingehender beobachtet werden konnte, sondern auch weil das Schicksal der Japer an sich schon das meiste Interesse und die meiste Teilnahme erwecken mußte. An der Lebenskraft dieses „mit so vielen schönen Eigenschaften des Leibes und der Seele ausgestatteten Naturvolkes" nagen vielfache zerstörende Kräfte. Insbesondere Krankheiten aller Art: die bald nach der Besitzergreifung erfolgte ärztliche Untersuchung fand Lungenkrankheiten, Hautkrankheiten, Erkrankungen der Geschlechtsteile, vor allem Syphilis schwerster Form, in erschreckender Weise verbreitet. Ein Zehntel der Bevölkerung mußte 1900 als krank bezeichnet werden; man errechnete die enorme Morbiditätsziffer von etwa 10 Prozent. Dennoch war man anfangs geneigt, die eigentliche Ursache der rapiden Bevölkerungsabnahme weniger in Krankheiten, als in gewissen Volkssitten zu suchen. Es herrschte nämlich auf Jap eine Art allgemeiner weiblicher Prostitution, indem jeder größere Ort sein Mädchenhaus besaß, dessen Insassen, oft noch sehr jugendlichen Alters, jedem männlichen Eingeborenen nach Belieben zur Verfügung standen. Die Folge dieses Systems war die auffallend geringe Kinderzahl, hervorgerufen durch künstliche Verhinderung der Empfängnis und Fruchtabtreibung. Später erkannte man allerdings, daß man den Einfluß dieser Sitte doch überschätzt hatte; denn es standen ihr, so merkwürdig dies erscheinen mag, der unbestreitbare Familiensinn und die Liebe zu den Kindern gegenüber. Nunmehr ist man geneigt, wohl mit Recht, die herrschenden Gesundheitsverhältnisse

für die Volksabnahme verantwortlich zu machen und legte das Schwergewicht auf Besserung der Hygiene. Der Kampf auf diesem Gebiete ist schwer und nicht allzu aussichtsreich. Noch kennt man die Natur der eigenartigen, mit dem Namen „Saffrit“ bezeichneten Massenkrankheit nicht. Neue Plagen kamen hinzu; so wurden 1901 Biribiri eingeschleppt; im Oktober 1903 fielen binnen kurzer Frist 50 Eingeborene einer Influenzaepidemie zum Opfer, und erst in jüngster Zeit (1908) wurde wieder über eine Ruhrepidemie berichtet. Die deutschen Ärzte hatten sehr mit dem Vorurteil der Eingeborenen gegen ihre Kunst zu rechnen. Danach wurden jährlich Hunderte von ihnen (1902/3 zum Beispiel 396) ärztlich behandelt, und jetzt ist es doch schon so weit gekommen, daß die Japer im Falle der Krankheit sich selbst an den deutschen Arzt wenden. Nicht genug damit; es trat 1907 die Schildlaus in den Pflanzungen der Inseln in solcher Menge auf, daß letztere vernichtet zu werden drohten und Nahrungsmangel eintrat, und man daran dachte, einen Teil der ohnehin schon so sehr verminderten Bevölkerung wegzuführen.

Über die Verhältnisse auf den Palau sind wir durch die klassischen Arbeiten eines Kubary und Semper bereits orientiert gewesen, lange ehe die Gruppe unter deutscher Oberhoheit gelangte. Die Schilderungen trafen noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts vollständig zu. Zählungen Kubarys aus den Jahren 1882—1884, die Sterbeziffern von 5 bis zu fast 17% ergaben, schienen die Aufgabe, dem raschen Aussterben Einhalt zu gebieten, fast zu einer hoffnungslosen zu stempeln. Weniger verheerende Krankheiten wie auf Jap, als vielmehr eigentümliche Volkssitten wirkten dort bis in die letzten Jahre hinein einer Vermehrung der Bewohner entgegen. War doch die bei Jap bereits erwähnte Sitte der Klubhäuser mit ihrer weitgehenden Prostitution eines großen Teiles der weiblichen Bevölkerung, von Palau aus dorthin übernommen worden. Und auf den Palau war dieser unselige Gebrauch noch verschlimmert worden durch den unheilvollen Einfluß einer krankhaften Überschätzung des Geldes. Die Geburt eines Mädchens war deshalb viel willkommener, als die eines Knaben, weil ersteres durch Verkauf an den Klub baren Gewinn brachte. So war es eine natürliche Folge der ausgeprägten Habsucht der Insulaner, wenn sie die Zahl der Knabengeburten gewaltsam verminderten. Die Klubmädchen (Mongols), teilweise auch noch Kinder bis zu acht Jahren herab, waren in ihrer Jugend durch ihren Beruf der natürlichen Fruchtbarkeit entzogen, und verhinderten überdies eine unwillkommene Geburt häufig durch Fruchtabtreibung. Selbstverständlich war aber die Sitte dieser Armongols auch auf die Fruchtbarkeit der Familien von schädigendem Einfluß. Auch die eigenartig ausgeprägte Übermacht des Geldes, die die soziale Form der Palauer geradezu zu einer Plutokratie stempelte, stand einer gesunden Familienbildung hemmend im Wege. Rechnet man zu all dem noch die ausgeprägte Faulheit der Bewohner sowie den übermächtigen Einfluß der zugleich die ärztliche „Kunst“ betreibenden Zauberer (Kalids), so hat die Abnahme der Volkszahl, die sich zunächst auch unter

der deutschen Herrschaft noch bemerkbar machte, durchaus nichts Rätselhaftes mehr. Dennoch ist das Bevölkerungsproblem auf den Palau, wo das Leben im allgemeinen gegenüber dem ernsten und schweren Charakter Japs in einer wesentlich heiteren und froheren Form genossen wird, nicht so schwer wie hier. Denn dem verderblichen Einfluß dieser Sitten ließ sich entgegenarbeiten, und wenn er ausgeschaltet war, konnte von der durch Krankheiten weniger angegriffenen Lebenskraft der Palauer eher eine Verbesserung der Bevölkerungsverhältnisse erhofft werden. Tatsächlich scheint sich diese Hoffnung teilweise zu verwirklichen; bald nachdem (1905) die Armongols geschlossen waren, wurde eine Vermehrung der Ehen und Schwangerschaften beobachtet, und in den Jahren von 1903—1907 war denn auch die Abnahme der Bevölkerung nur mehr eine ganz unbedeutende.

Oben ist bereits erwähnt worden, daß auf den kleineren Inseln und Atollen teilweise wesentlich günstigere Bevölkerungsverhältnisse festgestellt wurden. Bereits 1901 fiel der viel größere Kinderreichtum auf den kleinen und entlegenen Eilanden Sonsol, Pul, Merir und Tobi auf, und wurde der kräftige und gut genährte Volksschlag auf der Ululsi-Gruppe hervorgehoben. Auch auf Feis fand sich eine sehr zahlreiche Bevölkerung, die sich durch das Vorhandensein zahlreicher alter Männer, hübscher Frauen und großen Kinderreichtum auszeichnete. Auch in Lamutrik, wo bei einer Bevölkerung von za. 200 Seelen in Jahresfrist nur 6 Todesfälle zu verzeichnen waren, wurden 1903 nicht ungünstige Verhältnisse beobachtet.

Es ist zu bedauern, daß eine genaue Erforschung dieser Inseln vielfach erst zu einer Zeit erfolgen konnte, wo das Gleichgewicht der Bevölkerung durch Taifunkatastrophen aufs schwerste gestört war. Dies gilt insbesondere für Tobi, wo ein Taifun im Jahre 1904 schweren Schaden in den Pflanzungen angerichtet hatte. Dort wurde 1907 eine Bevölkerung von über 1000 Köpfen vorgefunden, die sichtliche Zeichen von Übervölkerung aufwies. Die Leute, denen Fleiß und eine gewisse Intelligenz nicht abzusprechen ist, befanden sich in einem bedauernswerten Elend. In schlechten, unreinlichen Behausungen herrschten Krankheiten aller Art; von der großen Anzahl von Kindern waren viele zwerghaft klein.

Auch auf Pulo-Ana und Pul-Merir fand man 1907 nur mehr traurige Reste einer einst weit zahlreicheren Bevölkerung vor. Denn beide Eilande waren 1904 durch den Taifun, über den leider keine Berichte von Augenzeugen vorhanden sind, fast vernichtet worden. Auf Pulo-Ana fanden sich nur wenig Kinder, weibliche unter 2 Jahren überhaupt keine; ebensowenig männliche unter 10 Jahren. Knaben von 12 bis 14 Jahren waren die „Männer" von mehr oder minder bejahrten Frauen, deren Anzahl ungesund überwog. Auch auf dem viel größeren Pul-Merier herrschte ein grobes Mißverhältnis der Geschlechter. Frauenkrankheiten grassierten und zahlreiche Abtreibungen kamen vor.

So erwiesen sich dort mehr als irgendwo planmäßige Bevölkerungsverschiebungen als nötig, die gerade damals durch die schwere Taifun-Katastrophe im östlichen Teil der Westkarolinen unmittelbar veranlaßt worden sind.

Es hatte nämlich am 27. und 28. März 1907 ein verheerender Wirbelsturm vor allem die Atolle Oleai, Lamutrik und Ifaluk heimgesucht.

Von den hierdurch verursachten Menschenverlusten sind wir durch die Berichte des jüngst verstorbenen Regierungsarztes Dr. Born, der das Ereignis miterlebte und ihm beinahe selbst zum Opfer gefallen wäre, genauer unterrichtet. Im Oleai-Atoll wurde die Insel Raur vollständig vernichtet; von ihren 132 Einwohnern blieben nur zwei am Leben. Von 90 Bewohnern von Palian retteten sich nur 40 usw. Der Verlust an Menschenleben im ganzen bezifferte sich auf über 200, d. h. 20%. In Ifaluk fielen von 400 Bewohnern[1]) 25 dem Taifun zum Opfer. Auch die Ululsi-Gruppe, Sorol, Feis, die Atolle Lamutrik, Satawal und Eltato sowie das unbewohnte Olimaru wurden schwer heimgesucht, doch fehlen über die dort angerichteten Verwüstungen Berichte von nicht einheimischen Augenzeugen.

Die Hilfstätigkeit der kolonialen Verwaltung, die unmittelbar nach den Unheiltagen einsetzte, bestand zuerst in der Bereitstellung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel. Auch beabsichtigte der Bezirksamtmann von Saipan bereits damals Hunderte Bewohner von Ifaluk und Oleai nach Palau und Saipan zu verbringen. Diese Absicht scheiterte jedoch; wenigstens in Ifaluk, an der Weigerung der Eingeborenen, ihre Heimat zu verlassen. Ob die Überführung seither erfolgt ist, darüber ist leider bis jetzt nichts berichtet worden.

Dagegen sind wir über Verschiebungen der Bevölkerung der westlichen Inseln (Sonsol, Merir, Ana und Tobi) genauer unterrichtet. Dorthin sollte im Oktober 1906 der Regierungsmotorschoner „Ponape" etwa 100 Eingeborene jener Inseln zurückbringen, die vor Jahren als Arbeiter nach Jap und Palau gekommen waren. Bei dieser Gelegenheit stellten sich (im November dieses Jahres) die verhängnisvollen Folgen des im Jahre 1904 über die Inseln hinweggegangenen Taifuns heraus, die sich in dem bereits kurz berührten Zustand der Eingeborenen und ihrer Pflanzungen kennzeichneten. Auf Sonsol fanden sich 11 Leute von Ana, 34 von Merir vor, welche nach jenem Taifun hier Obdach gesucht hatten, während 16 weitere Eingeborene auf der Fahrt untergegangen waren. Es blieben also auch jene 100 Arbeiter zunächst in Sonsol zurück. Dagegen wurden von Merir die dort noch vorgefundenen 27 Leute nach Jap mitgenommen. Im Dezember setzte der Gouvernementsdampfer „Seestern" das Rettungswerk fort. Er verbrachte zunächst jene 27 Merirer nach Palau, nahm sodann von Sonsol 59 Leute sowie die 43 über-

---

[1]) Die hier in den offiziellen Berichten angegebenen Bevölkerungsziffern stimmen mit den 1903 und 1904 ermittelten Ziffern schlecht überein; will man sie für zutreffend annehmen, so müßte eine beträchtliche Zunahme der Volkszahl während der letzt vorausgegangenen drei beziehungsweise vier Jahre vorausgesetzt werden, die ja allerdings auch nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegt.

lebenden von Ana mit fort und veranlaßte auch auf Tobi 48 Männer und 2 Frauen zum Wegzug, für welch letztere übrigens je 8 Stangen Tabak bezahlt werden mußten. Auf der Rückfahrt wurden abermals zahlreiche Eingeborene von Sonsol mitgenommen, so daß die Zahl der Abwanderer 114 Männer und 73 Frauen umfaßt. Von ihnen wurden zunächst 50 Männer und 50 Frauen in Palau angesiedelt; 39 Tobi-Leute und mehrere Sonsolen in Jap als Arbeiter zurückgelassen, während 24 von Meris und Ana sich in Saipan niederließen, und 10 weitere Tobi-Leute als Arbeiter dorthin kamen. Auch von Mogmoo wurden Leute von Palau und Saipun als Arbeiter verbracht. Demnach waren Ana und Merir vollständig unbewohnt, während Sonsol die Hälfte seiner Bevölkerung abgegeben hatte. Anderseits wurde auch schon begonnen, die überschießende Bevölkerung Japs, zunächst einige Dutzend Soldaten, nach den Marianen zu überführen, allerdings nur vorübergehend als Arbeiter. Daß diese Maßnahmen nur die Einleitung von umfangreicheren Bevölkerungsverschiebungen bildeten, liegt auf der Hand; doch ist von ihrem Fortgang seither nichts mehr veröffentlicht worden.

Die zahlreichen Angaben für einzelne Atolle und Inseln gestatten einen Einblick in die Verteilung der Geschlechter, der allerdings immer noch an zwei Mängeln leidet. Da nämlich überwiegend nur Ziffern einer einzigen Zählung vorhanden sind, so können nur Augenblicksbilder gewonnen werden, während eine Untersuchung, wie sich das Verhältnis der Geschlechter im Lauf der Jahre entwickelt hat, nur in einem einzigen Fall — bei Jap — überhaupt möglich ist. Ferner ist die Ausscheidung nach Geschlecht, ebenfalls mit einer einzigen Ausnahme in Jap, nur bei den Erwachsenen getroffen; die nicht weniger bedeutsame Unterscheidung des Geschlechts bei den Kindern mangelt. Überblickt man nun die einzelnen Angaben in beiliegender Übersicht, so fällt sofort ins Auge, daß weder von einem Überwiegen des männlichen noch des weiblichen Geschlechtes im allgemeinen gesprochen werden kann, daß vielmehr das Verhältnis anscheinend regellos von Atoll zu Atoll wechselt. Immerhin tritt die Überzahl der Männer zahlenmäßig viel stärker hervor; denn auf den größten Inseln — auf Jap und Palau — überwiegt mit einer vorübergehenden Ausnahme auf Jap bei der Zählung von 1903 die Zahl der Männer über die der Frauen. Es ist dies um so bemerkenswerter, als infolge der schon berührten eigentümlichen Sitten die Geburt von Mädchen für wünschenswerter gilt oder wenigstens galt als die Geburt von Knaben. Eine Erklärung bietet sich in der bei der letzten Zählung auf Jap getroffenen Ausscheidung der Kinder nach dem Geschlecht. Es wurden 1905 gezählt: 824 Knaben und rund 632 Mädchen. Dieses ganz erhebliche Überwiegen des männlichen Geschlechtes im jugendlichen Alter läßt auf einen beträchtlichen Überschuß der Knabengeburten schließen, der sich aber in den höheren Lebensaltern mehr und mehr ausgleicht. Die Ursache hierfür muß in einer stärkeren Lebensgefährdung der Männer erblickt werden, die durch deren Berufstätigkeit, besonders die stets mit Verlusten verbundene Seeschiffahrt, bedingt ist. Hieraus

ergibt sich denn das normale Verhältnis beider Geschlechter in der Gesamtbevölkerung oder wenigstens bei den Erwachsenen.

Auch auf den Palau kann das Überwiegen der Männer, wenngleich beträchtlich größer (Verhältnis etwa 5 : 4) noch nicht als krankhaft oder bedenklich betrachtet werden. Die Zahl der Männer ist ferner größer als die der Frauen in Lamutrik, Elato, Satuwal, Ifaluk, Feis und Sonsol, wenn auch überall in geringem Maß mit Ausnahme von Elato, wo fast zwei Männer auf eine Frau treffen. Demnach besteht dieses Verhältnis im weitaus größten Teil der Westkarolinen. Schwacher Frauenüberschuß fand sich in den kleinen Gruppen von Faraulip und Aurepik sowie auf Sorel. Überall zeigen die einzelnen Inselchen der Atolle die gleiche Erscheinung, wie sie in den Gesamtziffern der ganzen Gruppen zutage treten. Ganz abnorme Verhältnisse bestehen dagegen auf den acht Inseln der Oleai-Gruppe und im Ululfi-Atoll. Dort nähert sich das Verhältnis der Geschlechter der Gleichung 2 : 3, hier übersteigt sie diese sogar nicht unerheblich, und zwar wieder fast durchweg auf den sämtlichen Inseln der Gruppen, wo z. T. die Zahl der Frauen jene der Männer um das Doppelte und Dreifache übertrifft.[1]) Dies sind zweifellos anormale Zustände, wenn man auch geneigt sein mag, im Überwiegen des weiblichen Geschlechtes vom Standpunkt der Bevölkerungsvermehrung ein geringeres Übel zu erblicken als im Überwiegen der Männer. Hier durch Bevölkerungsverschiebungen eine größere Gleichmäßigkeit herzustellen, wird eine Nebenaufgabe der bevölkerungspolitischen Maßnahmen der kolonialen Verwaltung zu bilden haben, mit deren Lösung ja auch bereits begonnen wurde.

Die Betrachtung der Altersgruppierung bewegt sich auf recht schwankender Grundlage. Wir haben lediglich den vagen Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern vor uns; welche Altersgrenze die beiden Klassen trennt, darüber erfahren wir zumeist nichts. Nur bei den Zählungen auf Oleai und Lamutrik wurden ohne weitere Begründung Kinder über acht Jahre bereits den Erwachsenen zugerechnet. Man darf jedoch annehmen, daß diese geradezu erstaunliche Rechenweise nicht allgemein zur Anwendung gebracht wurde. Sollte dem freilich dennoch so sein, so würde der an sich wenig erfreuliche Altersaufbau der Inselbevölkerungen noch ein wesentlich ungünstigeres Ansehen bekommen. Denn fast nirgends im ganzen Inselgebiet erreicht nach den vorliegenden Angaben die Zahl der Kinder auch nur ein Drittel der Gesamteinwohnerzahl; durchweg ist ihr Verhältnis zu der Zahl der Erwachsenen geringer als 1 : 2. Meist bleibt es erheblich dahinter zurück. Dieses Bild erhält auch kaum eine Abschwächung durch einzelne allgemeine Angaben über große Kinderzahl, wie sie z. B. für Feis und Tobi vorhanden sind; denn diese Angaben — wohl mehr Eindruck bei vorübergehenden Besuchen — finden in den Zahlen keine Stütze.

---

[1]) Die Verhältnisse auf Ana und Merir, die den Charakter eines Ausnahmezustandes tragen, können außer Betracht bleiben.

Im einzelnen stehen hinsichtlich der Zahl der Kinder obenan die Ululsi, dann die Faraulip-, die Oleai-, Ifeluk-Inseln sowie Lamutrik und Satuwal, wo das Verhältnis von 1 : 3 erreicht oder wenigstens nahezu erreicht ist. Bei den einzelnen Eilanden dieser Gruppen finden sich auf den bevölkertsten Inseln in der Regel günstigere Ziffern als auf den kleineren mit geringerer Volkszahl. Wie groß die Unterschiede im einzelnen sind, zeigt sich an der Gegenüberstellung z. B. der Ululsi-Insel Sagalai, wo die Kinder 46 %, und der Oleai-Insel Seliap, wo sie 42 % der Bevölkerung ausmachen, mit der Ululsi-Insel Fassarai und der Oleai-Insel Falabis, wo die entsprechenden Prozentziffern nur 29 beziehungsweise gar nur 14 % sind. Besonders schwer fällt aber in die Wagschale, daß gerade in den beiden Hauptgruppen, den Palau und Yap, die Kinderzahl eine recht geringe ist; denn dort beträgt der Prozentsatz 27, hier schwankt er zwischen 22% im Jahre 1903 und 19% im Jahre 1899. Da er aber im letzten Zählungsjahr wieder 22% beträgt, so eröffnet sich eine schwache Hoffnung, daß sich die Bevölkerung in ihrem Aufbau langsam verjüngen könne. Sehr ungünstig ist ferner die Gestaltung in Feis, Sorol, Aurepik und vor allem Elato, wo die Kinder nur 16% der Bewohner ausmachen.

Aus den letzten Jahren sind keine einschlägigen Angaben vorhanden, und es steht zu befürchten, daß die Naturereignisse gerade auch auf die Zahl der Geburten und die Sterblichkeit der Kinder ungünstig eingewirkt haben. Daß in der nächsten Zeit neue Zählungen über diese hochbedeutsamen Verhältnisse weitere Aufklärung bringen werden, steht nicht zu erwarten, denn die gegenwärtig jedenfalls fortgeführten Bevölkerungsverschiebungen haben zweifellos einen derartigen Umschwung in den Einwohnerzahlen der einzelnen Inseln zur Folge, daß ein Einblick in die Entwicklung von deren Bevölkerung nahezu unmöglich gemacht ist. Die Frage, ob in den nächsten Jahren eine weitere Abnahme, ein Stillstand, oder etwa eine Vermehrung eintritt, wird daher schwer mit Sicherheit zu beantworten sein.

So stellt sich das Bevölkerungsproblem für die Westkarolinen nach jeder Richtung als ein recht schwieriges dar, und man wird zufrieden sein müssen, wenn allgemeine Angaben der Verwaltung darauf hindeuten, daß es gelingt, langsam und allmählich die einer gesunden Bevölkerungsentwicklung entgegenwirkenden Faktoren einzudämmen. Mögen die nächsten Berichte derartiges enthalten!

Dr. R. Hermann.

Kakaorentabilität und Arbeiterbehandlung auf St. Thomé.*)

Freud und Leid hat in den letzten Jahren in der Kakaoproduktion wie im Kakaokonsum abgewechselt, und dies machte sich natürlich besonders geltend auf St. Thomé, welche Insel, von der Größe des Fürstentums Waldeck, jährlich 25 bis 30 Millionen Kilo Kakaobohnen produziert, die auf dem deutschen Markte neben den Bohnen der Goldküste und Brasiliens die begehrtesten sind. Wie gewaltig die Preisschwankungen der letzten Jahre sich geltend machten, zeigt, daß die größte Pflanzung, diejenige des Marquis de Valle Flor, im Jahre 1907, falls sie die ganze Jahresrente zum höchsten Preise verkauft hätte, für ihre 4 Millionen Kilo Bohnen ziemlich 9 Millionen Mark erzielt hätte, während sie im Jahre 1906, falls sie die ganze Jahresernte zum niedrigsten Preise verkauft hätte, nur 3½ Millionen Mark erlöst haben würde; für diesen alleinigen Besitzer also eine Differenz von 5½ Millionen Mark. Auch für weniger große Kakaopflanzungen, wie für die „Boa Entrada" des Henrique de Mendonca, deren Kakaoproduktion sich von 370 000 Kilo in 1896 auf jetzt 800 000 Kilo hob, welche Musterpflanzung Dr. Schulte im Hofe kürzlich in der „Kolonialzeitung" sehr zutreffend beschrieb, hätte in denselben Jahren die Einnahme 1¾ Mill. M. gegen ¾ Mill. M. betragen. Auf den einzelnen weniger stark einwirkend sind die Preisdifferenzen in den Aktiengesellschaften, z. B. bei der Companhia da Ilha do Principe, die lediglich portugiesische Aktionäre hat, im letzten (15.) Geschäftsjahre 8% Dividende verteilte, 2½ Mill. Kilo Kakaobohnen produzierte, 1700000 Kakaobäume in voller Produktion, 1 Mill. Kakaobäume im Anfang der Produktion und 1 030 000 Kakaobäume noch ohne Produktion hat. Es sei aus Anlaß der mächtigen Preisschwankungen auf dem Kakaomarkte bemerkt, daß die großen Pflanzungen selbst zu den niedrigsten Preisen bestehen konnten, während die Besitzer der kleinen Pflanzungen in große Bedrängnis gerieten und flehentlich die Lissaboner Zwischenhändler baten, ihnen ihre Ernteerträge abzunehmen, als der Absatz vor einigen Jahren stockte. Durch die vom Sommer 1906 bis zum Sommer 1908 anhaltende Preissteigerung ist die ohnehin schon bedeutende Kapitalmacht des portugiesischen Kakaohandels noch um viele Millionen Mark höhere Reineinnahmen gesteigert worden, er ist daher widerstandsfähiger gegen Preisabschläge geworden und ist noch mehr als früher in der Lage, entscheidend in die Preisgestaltung auf dem Kakaomarkte einzugreifen. Als

*) Vergleiche „Deutsche Kolonialzeitung" Jahrg. 1907 Nr. 8 u. 13, Jahrg. 1908 Nr. 30 u. 37, Jahrg. 1909 Nr. 19, 23 u. 31, „Zeitschrift für Kolonialpolitik" Oktober 1906 und August 1907.

Mindestpreis für Kakao wird seitens der Thomé-Pflanzer bei dem augenblicklichen Stande des Goldagio eine Notierung von 55 Mark für 50 Kilogramm angesehen, unter der, nach mir gewordenen zuverlässigen Mitteilungen, die Thomé-Pflanzer zur Zeit nicht geneigt sind abzugeben. Ob hieran die bedeutende Ernte an der Goldküste etwas ändern wird, muß abgewartet werden. Im ersten Halbjahr 1909 gelangte Accra und Lagos mit 4⅘ Mill. Kilo zum ersten Male an die Spitze der deutschen Einfuhr von Kakaobohnen (gegen 87 000 Kilo in 1900), während St. Thomé, das von 1904 bis 1907 an erster Stelle stand, mit 4½ Mill. Kilo folgte und Brasilien, das 1908 an der Spitze war, 3½ Mill. Kilo aufwies.

Seit kurzem macht sich jedoch auf St. Thomé neben der schon lange bestehenden Rattenplage auch die Kakaokrankheit, welche identisch mit derjenigen Kameruns zu sein scheint, stärker bemerkbar, sodaß nunmehr energisch gegen dieselbe vorgegangen wird. Zu diesem Zwecke hat die portugiesische Regierung bereits zwei portugiesische Agronomen vor einigen Wochen nach St. Thomé gesandt und beabsichtigt, im Augenblick auch einen deutschen Sachverständigen dorthin zu senden, zu welchem Zweck ihr der in Kamerun tätige Botaniker Ledermann vorgeschlagen wurde.

Übrigens wird sehr gut seitens der Plantagenbesitzer für die schwarzen, fast ausschließlich aus Angola stammenden Arbeiter gesorgt, (von denen jeder beim Dienstantritt auf 580 Mark zu stehen kommt), wie die folgende Aufstellung zeigt:

Verpflegung der schwarzen Arbeiter auf der Farm „Boa Entrada" auf St. Thomé:

Im Jahre:	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Anzahl der Arbeiter:	437—537	407—499	561–643	580–622	522—569	530—646
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Reis	57 838	48 789	69 970	91 607	88 034	98 642
Maismehl	21 000	19 500	20 250	16 500	16 874	18 750
Stockfisch	680	13 740	16 460	16 040	16 842	17 109
Trockenfisch	34 800	23 250	35 195	31 895	28 350	—
Argent. Trockenfleisch	8 557	6 664	2 124	—	—	—
Konservenfleisch	—	—	7 452	10 800	9 810	11 520
Zucker	200	200	150	250	680	1 100
Gemischte Bohnen	2 400	—	8 500	9 800	8 480	11 600
Mandioca-Mehl	—	—	—	480	—	—
Bananen-Mehl	122 895	109 354	157 899	152 745	138 210	153 000
	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
Portugiesischer Wein	6 300	8 340	6 795	11 200	12 362	17 170
Sterilisierte Milch	870	755	951	1 060	345	660
Palmöl	5 803	5 115	4 630	5 806	5 784	5 942

Man braucht sich also auch aus diesem Grunde nicht zu wundern, wenn unser Landsmann Dr. Strunk nach seinem Besuche St. Thomés von Kamerun aus schreibt, daß auf jener portugiesischen Insel alles seine Erwartungen

übertroffen habe, und daß die Behandlung und Erhaltung der Schwarzen einen besonders guten Eindruck auf ihn gemacht habe; wenn Dr. Schulte im Hofe ebenfalls nur volles Lob allen Einrichtungen auf St. Thomé spendet, nachdem er sie ein halbes Jahr näher beobachtet hatte; und wenn der Franzose Chevalier nach einem Besuch der Insel sie als das Paradies der Schwarzen bezeichnet. Wenn von Mißständen in einem Teil der englischen Presse gesprochen wird, so können sich dieselben kaum auf St. Thomé ergeben, sondern nur vielleicht bei der Anwerbung in Angola, wo eine genaue Kontrollierung der Anwerbung im Innern schwer durchführbar ist, nach dem Gesetz vom 19. Juli 1909 aber schärfer zur Ausführung gelangt. Daß auch hier getan wird, was erreichbar ist, beweist die kürzlich erfolgte Ausweisung von vier Weißen, die in unerlaubter Weise Anwerbungen vornahmen, aus dem portugiesischen Okavangogebiete. In neuester Zeit hat man die Arbeiter für St. Thomé statt aus Angola auch aus Portugiesisch-Ostafrika geholt, wo namhafte Arbeiterzentren sind. Nach dem vor 4 Wochen erlassenen vorhin erwähnten Gesetz für St. Thomé hat jeder Arbeiter einen Mindestlohn von monatlich 2500 Reis (11 Mark), jede Arbeiterin von 1800 Reis (8 Mark) bei freier Wohnung, Kost, Kleidung, ärztlicher Behandlung zu erhalten, wovon die Hälfte monatlich ausgezahlt, die andere Hälfte für Auszahlung bei der Rückfahrt bei Ablauf des Kontraktes gewährt werden. Die Beköstigung muß bestehen: Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends aus: 300 Gr. Reis, 250 Gr. Fisch, 200 Gr. Maismehl und 1 Deziliter Öl; Dienstags und Donnerstags aus 250 Gr. Bohnen, 250 Gr. Fisch, 75 Gr. Speck, 200 Gr. Maismehl und 1 Deziliter Öl; Sonntags aus 300 Gr. Reis, 150 Gr. Schweinefleisch, Trockenfleisch oder Stockfisch (dieser hat bekanntlich einen sehr hohen Nährwert), 200 Gr. Bohnen, 250 Gr. Fisch und 1 Deziliter Öl, sowie täglich morgens ½6 Uhr Kaffee. Für die Kranken besondere Mahlzeiten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Entwickelung der Dinge in den letzten Jahren auf dem Kakaomarkte weder den Pflanzern noch den die Kakaobohnen verarbeitenden Fabriken angenehm sein kann. Versuche, eine Preisgestaltung herbeizuführen, welche möglichst stationär den Fabrikanten nicht ihr Rohprodukt schädlich verteuert, andererseits den Plantagen eine überseeischen Verhältnissen entsprechende Verzinsung sichert, können daher warm befürwortet werden. Schritte in dieser Beziehung sind in Deutschland von beiden Seiten der Regierung empfohlen worden.

Dann wird auch die günstige Entwicklung St. Thomés, das seit 1888 allein an Kakaobohnen für über 300 Mill. Mark produzierte, ein Ansporn sein, ebenfalls der Kakaokultur in unseren deutschen Kolonien das größte Interesse entgegenzubringen, beträgt doch der Weltkonsum jetzt 160 Millionen Kilo jährlich, wovon im ersten Halbjahr 1909 auf Deutschland 20½ Mill. Ko. (gegen 15¾ Mill. Ko. im ersten Halbjahr 1908) entfallen, davon aus Togo 8000 Ko., aus Samoa 47 000 Ko., aus Kamerun 728 000 Ko.

Karl Singelmann.

Kanada im zwanzigsten Jahrhundert.

Arthur Dix richtete vor drei Jahren an die deutschen Wirtschafts- und Kolonialpolitiker die Mahnung: „Die Zeiten, in denen der in den politischen Tageskampf eingreifende Volkswirtschaftler sein Hauptaugenmerk auf den Aufschwung der deutsch-überseeischen Wirtschaftsbeziehungen richtete und durch Erweckung des Verständnisses für diesen Zweig unseres Wirtschaftslebens zugleich im Volk das Interesse und Verständnis für die Flottenfrage wachrief und den Flottengesetzen zur Annahme verhalf, sind vorüber. Fürs erste ist das Notwendige an Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiete getan, und für die nächste Zukunft werden wir sehr gut tun, uns nicht weiter zu berauschen an den Berichten über die Fortschritte deutsch-überseeischer Verkehrs- und Wirtschaftsbeziehungen, sondern wieder zu begreifen, daß die absoluten Ziffern unseres Welthandels in Relation gesetzt werden wollen zu den von anderen Ländern erreichten Ziffern, und die absoluten Fortschritte unseres Welthandels in Relation zu den Fortschritten der anderen Länder. Wir werden klug daran tun, unser Augenmerk für eine gewisse Zeitspanne wieder mindestens ebenso sehr, wenn nicht mehr, auf die Fortschritte und den Aufschwung fremder Länder zu richten." Wie gerechtfertigt dieser Wunsch ist, zeigt ein Blick auf Kanada und seine Entwicklung mit besonderer Schärfe. Das Dominion umfaßt 9,2 Mill. Quadratkilometer, ist also ungefähr so groß wie ganz Europa, wenn auch allerdings lediglich die südliche Hälfte kulturfähig, die nördliche Hälfte nur insofern wirtschaftlich von Bedeutung ist, als sie die Ausbeutung der stark entwickelten antarktischen Fauna gestattet. Diesen Südteil nun hat die Natur in seltener Freigebigkeit mit jedweden Gütern gesegnet, die zum Gedeihen aller Erwerbszweige im harmonischen Gleichmaß notwendig sind. Die drei Prärieprovinzen Manitoba, Saskatschewan und Alberta bieten dem Ackerbau die denkbar besten Entwicklungsbedingungen; sie sind schon jetzt neben Indien die ersten Kornkammern Englands. Die Waldreichtümer des Landes sind fast unschätzbar. In den

drei östlichen Küstenprovinzen Neuschottlands, Neubraunschweig und Prinz-Eduard-Inseln schreitet auf Grund reicher Kohlen- und Eisenerzfunde eine blühende Industrie mit Riesenschritten vorwärts. „Für jeden Kubikfuß Eisen, den England jemals in seinem Schoß gehütet, kann Kanada hundert Kubikmeter aufweisen", rühmt der Kanadier seine Heimat. An Metallen aller anderen Art, edlen, wie unedlen, fehlt es der Riesenkolonie bekanntlich gleichfalls nicht. Ihre mächtigen Ströme, ihre zahlreichen großen Seen, ihre trefflichen Häfen sind der Ausbildung eines billigen und leistungsfähigen Transportwesens in seltener Weise günstig. Gewaltige Wasserfälle und Stromschnellen bieten der modernen elektrischen Industrie ergiebige Quellen für Kraftversorgung. Das Klima ist dem Gedeihen der weißen Rasse vorteilhaft, wie in keiner andern britischen Kolonie. Die ungemeine Bedeutung, die Kanada seiner geographischen Lage und seiner Kultur nach gegenüber den Kolonien der internationalen Wirtschafts- und Machtpolitik zukommt, ist nicht zu verkennen. Es ist das Durchgangsland der Zukunft für den Schnellverkehr von Europa nach Ostasien, dem hier in gleicher Weise Warenzufuhr wie Warenaufnahme aus einem ebenso erzeugungsfähigen wie kaufkräftigen Hinterland gesichert ist. Sein Besitz sichert England eine zuverlässige Stütze seiner Seegeltung im Stillen Ozean; für etwaige Operationen gegen eine asiatische Macht bietet es eine gleich wertvolle Angriffs- wie Verteidigungsbasis. Vermöge all dieser überaus günstigen natürlichen Voraussetzungen, erfreut sich Kanada eines kraftvollen wirtschaftlichen und politischen Aufschwungs wie kein Land der neuen Welt. Trotzdem ist unser Interesse für diese emporkeimende Großmacht verhältnismäßig gering. Andernfalls würden wir nicht mit so großer Ruhe zusehen, wie der Zollkrieg, in dem wir mit dem Dominion seit 1903 leben, fortdauert und fortdauert, wie wir so von dem Anteil, der uns entsprechend unserer Bedeutung als Handelsmacht, an dem internationalen Güteraustausch Kanadas gebührte, immer mehr an unsere Wettbewerber verlieren und auf einem zukunftsreichen Emporium der Weltwirtschaft eine Stellung einbüßen, die so leicht nicht wieder zu erwerben sein wird. Die folgenden Zeilen haben den Zweck, eine Übersicht über die Fortschritte der wirtschaftlichen Entwicklung Kanadas in den letzten Jahren zu geben und so das Interesse für das Land neu anzuregen.

An der Wende des Jahrhunderts betrug die Erzeugung Kanadas an Halmfrüchten 389, heute beläuft sie sich auf 474 Millionen Scheffel (engl.). Hierunter befinden sich 127 Millionen Scheffel Weizen, wovon etwa 75 Millionen ausgeführt werden. Eine weitere starke Steigerung dieser Getreidelieferungen an die alte Welt ist für die nächste Zeit zu erwarten, einmal weil die im Bau begriffenen oder projektierten Bahnen den in den Prärieprovinzen angesiedelten Farmern für die Kultur des Landes und die Fortbewegung ihrer Erzeugnisse Vorteile bieten werden, an die sie bis vor kurzem noch gar nicht dachten, sodann, weil in diesen „british wheat bins" noch etwa 200 Millionen Acker zu vergeben sind, zu deren rationeller Nutz-

barmachung die Regierung ein kluges Besiedelungsverfahren anwendet, das verdient, etwas näher beleuchtet zu werden. Die Einwanderung, die 1901 sich auf 49 000 Köpfer belief, stieg im Rechnungsjahr 1907/08 auf 262 467 Köpfe. Den Zufluß dieser ungeheuren Menschenmenge regelt ein Einwanderungsgesetz mit recht dehnbaren Bestimmungen, die dazu dienen, alle „Undesirables" fernzuhalten, insbesondere natürlich die ostasiatischen Elemente, gegen die die benachbarte Union mit so strengen Gesetzen vorgeht und die daher nach dem Norden flüchten. Um so mehr kommt man den germanischen Einwanderern entgegen. Jedem, der das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat und sich naturalisieren läßt, wird in dem Siedelungsgebiet ein Areal Landes umsonst zur Verfügung gestellt, das im allgemeinen 160 Acker (1 Acker = 40,47 Ar), ausnahmsweise aber auch mehr, 320 oder 480 Acker umfaßt. Die einzigen Lasten und Pflichten, die er auf sich nehmen muß sind: Zahlung einer Einschreibegebühr von 10 Dollar, Errichtung von Wohnhaus und Ställen auf der Farm, Kultivierung von mindestens 10 Acker innerhalb drei Jahren. Erfüllt er diese Verpflichtungen, so geht das das angewiesene Land nach drei Jahren in den unbeschränkten Besitz des Siedlers über. Dabei gewährleistet ihm die Regierung noch besonders günstige Bedingungen für die Aufnahme von Darlehen, für die Beschaffung von Baumaterialien und die allmähliche Erweiterung des Besitzes; so ist es z. B. dem Siedler erlaubt, in den benachbarten Staatswaldungen bis zu 2000 Metern Holz umsonst zu fällen, und jeder erwachsene Sohn einer Siedlersfamilie hat das Recht, weitere 160 Acker Land für sich zu verlangen. Es ist unter diesen Umständen kein Wunder, daß namentlich aus den Vereinigten Staaten Farmer, die unter den teuren Bahnfrachten und den sonstigen Lasten und Beschwerden, die ihnen das unionistische Trustwesen auferlegte, scharenweise nach Kanadas Weizenregionen auswandern; nach der amtlichen Washingtoner Statistik betrug die Zahl solcher Übersiedler im vergangenen Jahr nicht weniger als 19 000.

Über den Mineralreichtum Kanadas geben folgende von dem Minendepartement der Bundesregierung in Ottawa herausgegebene Aufstellungen Aufschluß. Die Erzeugung der Bergbauindustrie hatte einen Wert von

1900	64,42	Mill.	Dollar
1901	65,80	„	„
1902	62,21	„	„
1903	61,74	„	„
1904	60,07	„	„
1905	69,52	„	„
1906	79,06	„	„
1907	86,84	„	„
1908	87,32	„	„

Im einzelnen betrug die Förderung an:

	1900	1908		1900	1908
		in Millionen Dollar			
Gold	28,0	9,6	Blei	2,7	1,9
Silber	2,7	11,7	Asbest	0,7	2,5
Nickel	3,3	8,2	Kohlen	12,7	25,6
Kupfer	3,0	8,5	Zement	0,5	3,4

Die Entwicklung ist also keine gleichmäßige gewesen. Einzelne Industrien wie namentlich die Goldmenenindustrie nach der unerwartet schnellen Erschöpfung der Felder im Yukongebiet, weisen einen starken Rückgang der Erzeugung auf. Im allgemeinen reden die Ziffern aber von einem ungemein schnellen Fortschritt und deuten zugleich auf die unermeßlichen noch unerschlossenen Lager an metallischen Schätzen hin, die Kanadas Boden birgt: das gilt namentlich von den Silberminen im nordwestlichen Ontario und, wie schon erwähnt, den Eisenerzlagern im Osten. Ganz besonders aber hat sich in den letzten Jahren die Förderung an nichtmetallischen Bodenschätzen gehoben, die, neben den gewöhnlichsten Erzeugnissen wie Kohle und Erdöl, eine Fülle seltener, und gerade für die moderne Industrie wichtigere Erzeugnisse wie z. B. Asbest, Calciumcarbid, Graphit, Magnesit, Ocker, Naturgas, Phosphat, umfassen. Und gerade diese Vielseitigkeit der Bodenschätze und Erzeugnismöglichkeiten muß offenbar die segensreichsten Wirkungen für den Aufschwung des Landes haben: der wirtschaftliche Fortschritt ist nicht auf wenige gleißende Reichtümer wie Gold begründet, die einen schnellen spekulativen, aber nur wenigen Händen zufließenden Gewinn sichern, sondern auf einer Vielheit von Bodenschätzen, die einen in die Breite gehenden soliden Aufbau der Industrie ermöglichen und einen großen Arbeiterstamm und kaufmännischen Mittelstand zu ernähren vermögen. Tatsächlich schreitet denn auch die gewerbliche Entwicklung in überaus günstiger Weise fort. Das Canada Yearbook gibt dazu die hier eingeschaltete Statistk.

	1901	1906	Zunahme in %
Bevölkerung	5 371 315	6 440 000	19,9
Zahl d. Fabriken u. gewerbl. Unternehmungen	14 650	15 784	7,5
Wert ihrer Erzeugnisse in Dollar	481 053 375	718 352 603	47,2

An diesen Erzeunissen waren beteiligt: die Holzwarenfabrikation mit 69,10, die Mühlenindustrie mit 57,00, Farmerei (Butter, Käse, Fleischerzeugnisse) mit 59,62, die Hochöfen mit 28,25, die Gießereien und Maschinenfabriken mit 36,84, die Zuckerfabriken mit 18,27, die Baumwollen- und Tuchfabriken mit 26,13 Mill. Doll. Zwei Tendenzen erscheinen in der Aufwärtsbewegung dieses industriellen Werdeganges besonders bemerkenswert. Einmal das Streben, sich im Bezug von Rohstoffen von dem Ausland möglichst zu emanzipieren. So deckt Kanada z. B. seinen großen Bedarf an Zement, den es noch vor wenigen Jahren zu ¾ von der Fremde bezog, heute vollständig aus der eigenen Fabrikation. Sodann das eifrige Bemühen, die

Industrie von ihrer niederen Stufe der Aufarbeitung von Naturerzeugnissen und Rohstoffabrikation auf die höheren Stufen der Weiterverarbeitung und des Verfeinerungsgewerbes zu erheben. In den Dienst dieser Bemühungen stellt sich die Politik der Regierung mit großer Umsicht und Energie. Zunächst mittelbar durch ihren Zolltarif, der u. a. die sog. „Antidumping"-Klausel enthält, wonach auf alle Waren, die im Wettbewerb mit kanadischen Erzeugnissen eingeführt werden, wenn der Ausfuhr- oder Verkaufspreis an den kanadischen Exporteur geringer ist als der angemessene Marktpreis derselben Waren in den Herstellungsländern, um 15 v. H. des Werts nicht überschreitender Zuschlagszoll erhoben werden kann. Ferner unmittelbar durch reichliche Gewährung von Prämien an Industrielle, die kanadische Rohstoffe weiterverarbeiten. An solchen Vergütungen wurden seit 1895 bis zum 31. März 1907 insgesamt 11,32 Mill. Dollar, 1906/07 allein auf Eisen und Stahl 1,29 Mill. Dollar gezahlt.

Das Transportwesen hält dem glänzenden Aufschwung des gewerblichen Lebens nicht nur Schritt, sondern eilt ihm entsprechend dem Fundamentalsatz aller Verkehrspolitik, daß Transportmöglichkeiten Industrie und Handel schaffen, voraus. Das erste große Eisenbahnunternehmen war bekanntlich die Canadian Pacific. Als es sich darum handelte, das Kapital für das Riesenwerk aufzubringen, glaubte man nicht recht an die Möglichkeit der Rentabilität; selbst der eifrigste Agitator für den Plan, Sir Macdonald, stellte die politischen Gründe in den Vordergrund. „Ich empfehle dieses große Unternehmen nicht aus finanziellen Gründen, obwohl ich glaube, daß seine Zukunft pekuniär gesichert ist, sondern aus ernsten Gründen staatlicher Politik, da diese Eisenbahn nach ihrer Fertigstellung den Westen und den Osten des kanadischen Herrschaftsgebiets miteinander verbindet, da sie einen vorwiegenden Anteil am Handel mit China und Japan sicherstellt, und da sie den ungestörten Durchzug britischer Truppen für den Fall einer Sperrung der Mittelmeerstraße durch Feinde Großbritanniens gewährleistet." England ist glücklicherweise noch nicht in die Lage gekommen, die Wahrheit dieser Worte eines weitschauenden Politikers erproben zu müssen, obwohl die Bahn zweifellos zur Festigung seiner Stellung in der heißumstrittenen Machtsphäre viel beigetragen hat. Dabei haben sich aber jene finanzpolitischen Sorgen als gänzlich unbegründet erwiesen: die Bahn gehört längst zu den einträglichsten Unternehmungen ihrer Art und hat den Besitzern ihrer Aktien in den letzten Jahren durchgehends eine Dividende von mehr als 6 v. H. gebracht. Dieser Erfolg ermutigte alsbald zum Bau weiterer Transkontinentallinien: der „Grand Trunk Pacific" und der „Canadian Northern". Die erstere geht von Moncton in Neu-Braunschweig aus, überschreitet den St. Lorenz bei Quebec, führt durch die Wälder südlich der Hudsonbai, tritt westlich von Winnipeg, dem großen Getreidehandelszentrum, in die Prärieprovinzen ein und mündet in Port Simpson am Stillen Ozean aus. Sie soll 1911 vollendet sein und wird eine Länge von 5000 engl. Meilen haben;

der Kostenaufwand ist auf 510 Mill. Mark berechnet. Die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens liegt hauptsächlich darin, daß, während die „Canadian Pacific" meist ziemlich nah der unionistischen Grenze läuft, die „Grand Trunk" mitten durch die Prärieprovinzen geht und diese aufschließt, daß der überaus günstig gelegene Hafen Port Simpson dem Hinterland angeschlossen wird und daß endlich die Reise von London nach Yokohama durch die neue Überlandverbindung um etwa 235 Kilometer abgekürzt wird. Die Schienenlegung ist gegenwärtig bis nach Edmonton beendet; die Einnahmen aus den im Betrieb befindlichen Strecken haben im letzten Rechnungsjahr die Ausschüttung einer Dividende von 2,5 v. H. erlaubt. Die „Northern" beginnt bei Port Arthur am Lake Superior und läuft von hier nach Winnipeg. Hier gabelt sie sich in zwei Linien, deren eine nach Edmonton, deren andere nach Prince Albert in Saskatchewan führt. Edmonton soll wiederum der Ausgangspunkt für eine die „Rocky Mountains" beim Yellow Head Paß durchbrechende Verbindungslinie nach dem Stillen Ozean werden, so daß auf diese Weise eine dritte große Überlandbahn entstände. Neuerdings ist nun aber ein Erweiterungsplan des Netzes der „Canadian Northern" seiner Inangriffnahme nähergerückt, der für die Verkehrspolitik des Dominions ganz neue Perspektiven eröffnet: die Aufschließung des Nordostens und dessen Verbindung mit dem Westen. Es handelt sich um eine Bahn von Prince Albert nach Fort Churchill an der Hudson-Bai. Es ist klar, daß angesichts der ungeheuer steigenden Mengen von Getreide, die der Westen erzeugt, die fertigen und selbst die projektierten Linien dem Transportbedürfnis nicht genügen werden und daß zudem der weitläufige Überlandsverkehr für solche voluminöse Massenware trotz der billigen Frachtsätze den Verkehrsbedürfnissen nicht voll entspricht. Diese Übel beseitigt die Bahn nach der Hudson-Bai, die ungefähr ein Drittel des Jahres eisfrei ist, so daß die Getreideausfuhr des Westens nach verhältnismäßig kurzer Überlandbewegung gänzlich auf dem Wasserweg erfolgen könnte. Die letzte Thronrede kündigte an, das in der vorigen Sitzungsperiode des Parlaments zur Annahme gelangte Amendement zum „Lands Act" über Verkäufe und Vorverkäufe von Heimstätten habe eine solche Steigerung der Einnahmen zur Folge gehabt, daß der Hudson-Bai-Bahnbau schon im nächsten Jahr in Angriff genommen werden könne. Sir Laurier hob bei dieser Gelegenheit hervor, daß das von der Bahn aufzuschließende Gebiet des Territoriums Keewatin ebenso glänzende Aussichten für die Kolonisierung eröffne wie die westlichen Provinzen und daß die projektierte Linie die Fahrt von Liverpool nach Vancouver um nicht weniger als 1300 engl. Meilen abkürzen werde. Überhaupt wendet sich neuerdings das Interesse immer mehr der Ausbeutung und Kultivierung des Nordostens zu. Die Transkanadische Eisenbahngesellschaft hat sich schon im Jahre 1895 ein Vorzugsrecht auf eine Nordlinie von Quebec nach Winnipeg gesichert, ein Entwurf, der jetzt mit der Erweiterung zur Ausführung gelangen soll, daß die Bahn eine Abzweigung nach der James-Bai, dem Südbecken der Hudson-Bai, erhält.

Ein nicht minder glückliches Bild gesunder Entwicklung wie Gewerbe, Handel und Verkehr bietet das Finanzwesen Kanadas. Nach dem amtlichen „Canada Public Accounts" betrugen die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts in Mill. Dollars:

	Einnahme	Ausgabe	Überschuß
1902/03	66,04	51,69	14,35
1903/04	70,67	55,61	15,06
1904/05	71,16	63,32	7,86
1905/06	80,14	67,24	12,90
1907/08*	96,05	76,64	19,41.

Die Einnahmen haben sich also in den letzten sechs Jahren um nicht weniger als 46 v. H., die Ausgaben um 48 v. H. gesteigert; die gesamten Überschüsse im gleichen Zeitraum belaufen sich auf 69,58 Mill. Doll. Diese Mehrerträge verwandeln sich nun allerdings in Fehlbeträge durch die passiv abschließenden außerordentlichen Etats; das Gesamtbudget schließt ab mit Fehlbeträgen (—) bezw. Überschüssen (+) in Mill. Doll.:

1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
—5,36	—0,81	+3,40	—14,3.

Indessen beziehen sich die außerordentlichen Ausgaben fast sämtlich, mit Ausnahme geringfügiger, auf die Miliz entfallenden Aufwendungen, auf produktive Anlagen, so daß die Fehlbeträge ganz unbedenklich sind; so ist z. B. die starke Unterbilanz im letzten Rechnungsjahre fast ausschließlich auf die erhöhten Anforderungen für den Bau von Dominialeisenbahnen (23,67 Mill. Doll.) gegen 7,14 Mill. Doll. im Vorjahr) zurückzuführen. Die Rohschuld Kanadas betrug Mitte 1908 408 Mill. Doll., die Reinschuld 278 Mill. Doll., eine im Verhältnis zur Menge der Bevölkerung und zum Reichtum des Landes sehr niedrige Summe.

* * *

Die hier versuchte Skizze des Aufschwungs Kanadas darf natürlich in keiner Weise Anspruch auf ein abgeschlossenes Bild erheben. Es konnten nur Schlaglichter auf einige Seiten des wirtschaftlichen Lebens geworfen werden, die besonders charakteristisch erscheinen. Nicht einmal solche Gewerbszweige wie die Fischerei, die Viehzucht, die Holz- und Holzstoffabrikation, in denen Kanada eine allererste Stelle unter allen Nationen einnimmt, konnten ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt werden. Andererseits soll, wenn die Entwicklung der Kolonie als überaus glücklich hingestellt wurde, damit

*) Das Rechnungsjahr 1906/07 ist ausgelassen, weil es sich eines Systemwechsels wegen nur über 9 Monate erstreckt.

keineswegs gesagt sein, daß es keine Schatten in diesem sonnigen Gefilde gäbe. Die sensationelle Untersuchung letzter Zeit über die Unsauberkeiten in der Verwaltung z. B. hatte Enthüllungen zur Folge, die zeigen, daß jene Bestechlichkeit der Beamten und jenes raffinierte kaufmännische Gaunertum, das in der Union so üppig gedeiht, auch in Kanada sich eingenistet hat. Und bei der Internationalen Konferenz in Washington über die Erhaltung der natürlichen Bodenkräfte brachten die kanadischen Regierungsvertreter Mißstände zur Sprache, die beweisen, daß die Raubwirtschaft, die in den Vereinigten Staaten die Quellen des Wohlstandes vorzeitig zu erschöpfen droht, in Kanada ebenfalls mehr und mehr in Übung kommt. Auch an politischen Gefahren und Sorgen fehlt es nicht. Die blutigen Zusammenstöße vor zwei Jahren in Vancouver zwischen Weißen und Asiaten zeigten zum ersten Male mit Schärfe, daß das Dominion den unheilvollen Rassenkämpfen der neuen mit der orientalischen Welt nicht aus dem Wege gehen kann, ja daß es dabei noch durch seine Zugehörigkeit zum britischen Weltreich in besonders schwierige Konflikte gebracht wird; denn wehrten sich schon die Japaner energisch gegen eine Gleichstellung in der Einwanderergesetzgebung mit den Kulis, so wollten sich die Indier als Untertanen der englischen Krone überhaupt keine Behandlung gefallen lassen, die ihnen den Stempel untergeordneter Bürger aufdrückt. Trotz alledem bleibt aber doch unzweifelhaft die Tatsache bestehen, daß Kanada im allgemeinen sich eines überaus gesunden, kraftvollen Wachstums erfreut und einer Zukunft entgegeneilt, die es würdig den benachbarten Vereinigten Staaten an die Seite stellen wird, daß es eine umsichtige und alle Entwicklungsmöglichkeiten klug ins Auge fassende und fördernde Regierung besitzt, um die sich der langjährige Premier und Führer der liberalen Mehrheit, der jetzt 67 Jahre alte Wilfrid Laurier, ganz besondere Verdienste erworben hat. Wie steht es nun mit unseren wirtschaftlichen Beziehungen zu der Kolonie?

Der Außenhandel Kanadas betrug in Mill. Doll.:

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
1898	142,40	156,02	298,42
1908	302,10	236,06	538,16

Er hat sich also im letzten Jahrzehnt fast verdoppelt. An ihm waren mit großen Summen beteiligt (in Mill. Doll.):

1. Einfuhr:

	1900/01	1908/09
Vereinigte Staaten	110,5	180,0
Großbritannien	43,0	70,6
Frankreich	5,4	8,2
Deutschland	7,0	6,9
Belgien	3,8	1,9
China und Japan	2,5	2,6

2. Ausfuhr:

	1900/01	1908/09
Vereinigte Staaten	72,4	85,3
Großbritannien	105,3	126,4
Frankreich	1,6	2,3
Deutschland	2,1	1,5
Belgien	1,7	2,7
China und Japan	?	1,8

Unser Handel mit Kanada ist also im Vergleich zu den Hauptwettbewerbern Deutschlands, Großbritanniens und den Vereinigten Staaten fast winzig klein. Selbst von Frankreich haben wir uns überflügeln lassen. Unsere Handelsbilanz mit Kanada ist allerdings stark aktiv, was jedoch in diesem Fall vom wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt aus kaum eine erfreuliche Tatsache zu nennen ist, sondern lediglich zeigt, daß der Zollkrieg dem kanadischen Warenaustausch mit uns noch tiefere Wunden geschlagen hat als umgekehrt unserem Handel nach Kanada. Die obigen Ziffern deuten aber überdies auf Verhältnisse hin, die diese Strömung besonders bedauerlich erscheinen lassen. Im Gegensatz zu anderen aufblühenden Ländern junger Kultur mit ihrem starken Überwiegen der Ausfuhr von Naturerzeugnissen ist die Gesamthandelsbilanz Kanadas passiv: ein Beweis des glänzenden Aufschwungs der Industrie, die Käuferin von Maschinen, Geräten, Materialien zur Weiterverarbeitung in immer größerem Maßstab wird, und des zunehmenden Wohlstandes der Bevölkerung, deren Kaufkraft außerordentlich schnell steigt. Dem entspricht eine überaus starke Vermehrung der ausländischen Kapitalanlagen in Kanada: allein im Jahre 1908 wurden von London aus mehr als 200 Mill. Dollar in kanadischen Unternehmungen investiert. Die privaten deutschen Handelskreise haben denn auch längst erkannt, welches fruchtbare Gebiet dem kaufmännischen Unternehmungsgeist sich hier nach jeder Richtung hin eröffnet. Den ersten energischen Schritt zur Anknüpfung kapitalistischer Beziehungen machte die Dresdner Bank, als sie in Gemeinschaft mit J. P. Morgan u. Co. die Neuemission von 2 Mill. Doll. Aktien der Sovereign Bank of Canada übernahm. Im vorigen Jahr trafen die Hamburg-Amerika-Linie, der Norddeutsche Lloyd und die Holland-Amerika-Linie ein Abkommen, wonach zwischen Hamburg und Rotterdam einerseits, Montreal und St. John andererseits ein Schnellverkehr von mindestens drei Dampfern wöchentlich eingerichtet werden soll. Zugleich bildete sich ein German-Canadian Economic Association, die den Zweck verfolgt, die Kenntnis der gewerblichen Verhältnisse in den beiden Staaten wechselseitig zu verbreitern und zu vertiefen und die wirtschaftlichen Beziehungen enger zu gestalten; von der kanadischen Abteilung soll noch in diesem Jahre eine Studienkomission nach Deutschland entsandt werden. Aber es ist klar, daß all diesen Vermittlungsversuchen von privater Seite der sichere Boden des Gedeihens fehlt, solange der offizielle Kriegszustand besteht. Über die

Möglichkeiten, ihn zu beenden, ist so viel geschrieben worden, daß darauf zurückzukommen an dieser Stelle unnötig erscheint. Der Handelsvertrag zwischen Kanada und Frankreich, das sich in ganz ähnlicher Lage befand, wie wir, ist der beste positive Beweis, daß eine Einigung bei gutem Willen und Entgegenkommen auf beiden Seiten nicht besonders schwierig ist. Und was Kanada anbelangt, so hat Sir Laurier seine versöhnlichen Anschauungen zu wiederholten Malen öffentlich kundgegeben. Die Voraussetzungen zum Friedensschluß sind heute besonders günstig, weil die handelspolitischen Beziehungen zur Union, die schon, seitdem der von Washington aus angebotene Gegenseitigkeitsvertrag in Ottawa abgelehnt wurde, gespannter Natur sind, sich jetzt infolge des neuen Payne-Aldrichtarifs noch mehr zu verschlechtern drohen, und demgemäß bei der kanadischen Regierung erst recht die Geneigtheit bestehen muß, durch Anknüpfung handelsvertraglicher Beziehungen mit anderen Ländern gegen das Hochschutzzöllnertum der unionistischen Trusts sich zu wehren. Möchte es dem neuen deutschen Konsul in Ottowa, Dr. Lang, gelingen, das Einigungswerk zustande zu bringen; er würde sich dadurch um die Festigung von Deutschlands Geltung als Handelsmacht, um die Kräftigung unseres weltwirtschaftlichen Ansehens und Vermögens nicht wenig verdient machen.

Lindsay Martin.

Aus Südkamerun.

In Kamerun sind noch heute, besonders im Süden und Südosten der Kolonie einzelne Stämme antropophagen. Am bekanntesten ist das von den Maka.

Nach Ausführungen aus einem Berichte des Hauptmanns Dominik, die im Deutschen Kolonialblatt veröffentlicht werden, sind diese Maka ein verhältnismäßig intelligentes Volk. Die nördlichen Maka, die im Dumebezirk Arbeiter stellen und Straßen bauen, haben sich als Strafarbeiter im Bereiche der Jamundestation und bei Eisenbahnarbeiten als so brauchbar erwiesen, daß das Eisenbahnamt dringend um weitere Maka bat.

In Jamunde sind eine Anzahl Angehöriger dieses Stammes gut bezahlt als Maurer tätig.

Die Menschenfresserei der Maka verschont auch die eigenen Toten nicht, außerdem kaufen sie Menschen und machen sie zum Schlachten fett. Die Vermutung liegt nahe, daß sich die tolle Menschenfresserei dieses Stammes aus der Fleischarmut dieses Landes erklärt, und es ist zumeist sumpfiges Gelände, in dem sich vierfüßiges Wild nicht aufhalten kann. Die Gewässer sind im übrigen ungemein fischreich.

Früher saßen die Maka ungestört zu beiden Seiten des Njong, von Akonolinga aufwärts. Nach Süden zu ist das Makagebiet ganz flach, und ein Teil seiner stagnierenden Sümpfe hat einen Abfluß zum Njong, ein anderer zum Djah, so daß die verschiedenen Flußsysteme hier in der Tat, jedenfalls in der Hochwasserzeit, in Verbindung stehen, ebenso wie im nördlichen Makalande die Njong- und Sanagazuflüsse durch Sumpfstrecken zusammenhängen. Drei von Osten nach Westen fließende Hauptnjongflüsse, die sich in der Gegend von Sombu vereinigen, werden gleichmäßig Longe-Mapfok genannt. Sie sind auf weiten Strecken auch in der Trockenzeit schiffbar. Die Bewachsung des Landes besteht größtenteils aus Raphia-Wäldern. Nur wo hohes Land ist, finden sich Urwaldlaubbäume. Ölpalmen kommen nur ganz vereinzelt vor, und auch die Kickxien sind wenig zahlreich. Verhältnismäßig stark ist die Bevölkerung, und der Anbau von Kassada und Pisang ist gut. Das erklärt sich daraus, daß viele Maka aus dem besseren Lande, welches die Jebekolle und Jengone innehaben, in die Sümpfe zurückgewichen sind, die ihnen einen natürlichen Schutz boten.

Ziegen habe ich überhaupt nicht, Schafe nur in wenigen Exemplaren in Menepetis Dorf gefunden. Trotzdem man überall auf die primitiven Anlagen traf, in denen die Eingeborenen aus der Grasasche Salz gewinnen, so war doch die Begier der Bekelle nach Salz auffallend; mit dem Europäer schien sich für sie der Begriff dieses Würzmittels zu verbinden, denn selbst die Weiber der Gefangenen leckten, sobald sie einen von uns zu Gesicht bekamen, ostentativ an der linken erhobenen Handfläche, um anzudeuten, daß sie Salz wollten.

Dominik meint, daß solche barbarischen Gebräuche, wie die Menschenfresserei, am schnellsten abgeschafft werde, wenn der Stamm, der sie übt, mit Europäern in Berührung kommt. Genau so wie Kameruner Volksteile, die früher der Anthropophagie fröhnten, sich heute dessen schämen, werden auch in kurzer Zeit die Maka sich von ihrem alten Laster abkehren und nur ungern an die Vergangenheit erinnert werden.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 9. September 1909. XI. Jahrgang.

Über das Recht der Naman und Bergdaman.

Einleitung.

Als Leitfaden für die nachstehende Abhandlung über das Recht der Naman und Bergdaman ist die „Ethnographische Fragesammlung" von Dr. S. R. Steinmetz und Dr. R. Thurnwald benutzt worden, und zwar die Abschnitte XVIII—XV.

Bei Beurteilung des Nachstehenden ist folgendes zu beachten: Wir haben es heute in unserer Kolonie mit Eingeborenen zu tun, welche mehr oder minder ihre Selbständigkeit verloren haben und gewiß damit auch einen Teil ihres ursprünglichen Rechtes.

Soweit die Naman sogenannte Orlam sind, d. h. aus der Kapkolonie eingewanderte Khoi-khoin (Hottentotten), haben sie offenbar Rechtsanschauungen mitgebracht, die von den Europäern stammen. Gewiß hat auch die über hundert Jahre alte Arbeit der evangelischen Mission unter den Naman unserer Kolonie und die noch viel längere Arbeit in der Kapkolonie auf die Rechtsanschauungen der Naman eingewirkt.

Ich habe mich bemüht, über die ursprünglichen Rechtsanschauungen Kunde zu erhalten, aber weder der Fragesteller noch die Beantworter sind heutzutage in der Lage, das ursprüngliche Rechtsbewußtsein von dem modernen genau zu unterscheiden.

In bezug auf die Namen hatte ich folgende Beantworter:

1. David Zwartbooi, früher Häuptling der Franzsonteiner Hottentotten;
2. Samuel Zwartbooi, dessen früherer Unterhäuptling;
3. Josafat Petersen, früher dessen Magistrat (Amtmann mit Polizeigewalt).

Alle drei sind von dem Stamme der Khau-Igoan, der ein Tochterstamm der Gei-khaun, auch „rote Nation" genannt, ist. Die rote Nation war der hervorragendste Namastamm in unserm Lande. In bezug auf Reinheit der Namasprache sind die Kau-Igoan maßgebend; ich glaube, sie dürften dies auch in bezug auf die ursprünglichen Rechtsanschauungen der Naman sein.

Von den Orlam waren Beantworter die Gei-khaua-Männer Piet Vleesch und Abraham Beukis. Die Gei-khaua sind in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aus der Kapkolonie eingewandert.

Bezüglich der Bergdaman hatte ich als Beantworter:

1. Den eingebornen Lehrer Franz Hoeſemab;
2. Die Ratsleute Jonathan Neimab und Samuel Afrikaner.

Die nachſtehenden Ausführungen werden zeigen, das zwiſchen dem Recht der Bergdaman und Naman kaum ein nennenswerter Unterſchied iſt. Die bis jetzt ethnographiſch kaum erforſchten Bergdaman ſind mit den San, den Buſchmännern, ohne Zweifel die Urbevölkerung unſeres Landes geweſen. So wenig oder ſo viel Rechtsbewußtſein die San haben, werden die Bergdaman auch gehabt haben. Sie ſind in ſpäteren Zeiten mit den Naman und Ovaherero gekommen und z. T. von dieſen Nationen zeitweiſe unterjocht worden. Ihre Sprache haben ſie verloren und ſprechen nun meines Erachtens das alte, unkontrahierte Nama der Cape-Records. Aus all dieſem iſt wohl mit Beſtimmtheit anzunehmen, das bei den Bergdaman von einer urſprünglichen Rechtsanſchauung kaum noch Spuren vorhanden ſein werden, Sie werden die Rechtsanſchauungen des Volkes angenommen haben, deſſen Sprache ſie jetzt ſprechen.

Wo die Rechtsanſchauungen der Bergdaman von denen der Naman abweichen, habe ich dies ausdrücklich durch lateiniſche Schrift hervorgehoben.

Der Frageſteller: C. Wandres, Rhein. Miſſionar.

Rechtsſatzung und Rechtſpechung.

§ 1. Kein geſchriebenes Geſetz.

Da ſowohl die Naman als auch die Bergdaman keine Schriftſprache hatten, kann von einem geſchriebenen Geſetz keine Rede ſein. Auch hatten ſie weder Zeichen, noch Sprüche oder Verſe, um die Rechtsſätze im Gedächtnis zu behalten.

Die Rechtsnormen lebten und leben auch heute noch im Empfinden des Volkes, das wohl ein Bewußtſein hat von dem, was erlaubt und nicht erlaubt iſt.

§ 2. Was iſt nicht erlaubt?

Als nicht erlaubt gelten Mord, Diebſtahl, Ehebruch, Lüge und Ungehorſam gegen die Alten. So war es Sitte und Brauch, ehe die Boten der chriſtlichen Religion zu den Eingeborenen unſeres Landes kamen. Ich verweiſe hierzu auf die Abhandlungen des Miſſionars J. Olpp sr.: „Aus dem Sagenſchatz der Nama-khoi-khoin“ in den Mitteilungen der Geogr. Geſ. in Jena, Band VI 1887 und auf die Schrift desſelben Verfaſſers: „Angra Pequena und Gr. Namaland“ S. 30 zweiter Abſatz. (Elberfeld 1884, Verlag von R. L. Friedrichs.)

§ 3. Rechtsſätze allgemein bekannt.

Die Rechtsſätze beider Völker ſind allgemein bekannt. Sie werden durch mündliche Überlieferungen fortgepflanzt.

Rechtsſätze und Rechtsgewohnheiten ſind zwar feſt, was jedoch nicht aus-

ſchließt, daß bei beſonderen Umſtänden Rückſicht auf die perſönliche Stellung des Angeklagten genommen wird.

§ 4. Beeinfluſſung der Rechtſprechung.

Aus meiner Tätigkeit unter den Bondelzwarts (1885—1899) ſind mir folgende Fälle in Erinnerung:

1. Ein junger Hottentotte wurde, wie es ſchien, aus Eiferſucht von den Söhnen einiger Großleute auf eine ſchändliche Weiſe ermordet. Man fand die Leiche mit vollſtändig zerſchlagenen Geſchlechtsteilen. Die drei Verbrecher wurden nach Warmbad gebracht. Eine mehrwöchentliche Gerichtstagung brachte den Fall zum Austrag. Es fehlte dabei, was ich ausdrücklich hervorhebe, nicht an dem nötigen Schlachtvieh für die Richter. Das Urteil lautete: „Freiſprechung wegen mangelnder Beweiſe." Ein jeder Unbefangene war indes von der Schuld der Angeklagten überzeugt.

2. Ein Buſchmann-Hottentott, deſſen Frau es mit der ehelichen Treue nicht genau nahm, erſchoß ſeine Frau aus Eiferſucht. Er wurde zum Tode verurteilt und erſchoſſen.

Die Nama-Redensart: „Das Namageſetz iſt gewunden wie ein Kuduhorn" bezeugt, daß eine Beeinflußung der Rechtſprechung möglich iſt.

§ 5. Recht-Gebote des Häuptlings.

Die Rechtsſätze und Rechtsgewohnheiten gelten als „Gebote des Häuptlings" und werden als ſolche geachtet. Sie wechſeln nicht von Stamm zu Stamm, aber je nach den ausführenden Faktoren werden ſie bald ſtreng, bald lax gehandhabt.

§ 6. Schwierige Fälle.

Wenn die Richter in einem neuen, ihrem Rechtsempfinden fremden Falle keinen Rat wiſſen, legen ſie die Sache dem Häuptling vor; findet ſich dieſer ebenfalls nicht durch, dann berät er den ſchwierigen Fall mit Häuptlingen anderer Stämme, deren Ratsleuten und anderen Richtern.

§ 7. Entſtehen neue Rechtsgewohnheiten?

Neue Rechtsgewohnheiten entſtehen bei der politiſchen und rechtlichen Abhängigkeit unſerer Eingeborenen nicht mehr; im Gegenteil, die alten, urſprünglichen Rechtsgewohnheiten ſieht man, ſo weit ſie gute waren, mit Bedauern dahinſchwinden.

§ 8. Gleiches Recht für alle?

Der Grundſatz: „Gleiches Recht für alle" liegt nach dem bereits Geſagten, ſehr im argen und hatte, trotz allem Kommunismus niemals volle Geltung. Bei den Naman ſcheint er noch mehr in Gebrauch geweſen zu ſein, als bei den Bergdaman. Dieſe behandeln Herren und Diener verſchieden.

§ 9. Friedensrichter.

In Nama gibt es folgende Redensart: „Hoegubaxus gye gausa noa", zu Deutsch: „Durch Afterreden sitzt die Werft." Der Sinn dieser Redensart ist folgender: „Gerades Herausreden verursacht Streit, kommt das Gesagte aus dem Munde eines dritten, dann bleibt die Werft ruhig sitzen, denn sie kümmert sich nicht um das Gerede. Ein in der Tat merkwürdiger Grundsatz.

Um es nicht zum Streit kommen zu lassen, hat sich ein unbesoldetes Friedensrichteramt gebildet. Bei den Naman kann jeder ältere, geachtete Mann, der ein ruhiges Temperament hat, dieses Ehrenamt bekleiden. Bei den Orlam und Bergdaman ist es einem bestimmten Mann aus den Alten des Stammes übertragen.

§ 10. Rechtsverfahren.

Der Magistrat (Amtmann) nimmt die Klagen entgegen, er ist zugleich einer der Richter.

§ 11. Richter.

Einen gelehrten Richterstand gibt es nicht. Das Richteramt wird von Ratsleuten des Stammes ausgeübt. Die Richter werden von dem größeren Stammesrat bestimmt. Der älteste Richter ist der Leiter der Verhandlungen, zugleich hat er die Funktionen eines Staatsanwaltes. Als solcher kann er unter Umständen auch über den Häuptling zu Gericht sitzen. Seine Mitrichter sind nu-aogu = Sitzmänner, also Beisitzer. Die können im weitesten Maße sich an der Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen beteiligen.

Die Beratungen sind gemeinsame. Es gibt keinen Oberrichter, keine Gerichtsverfassung und keine Trennung zwischen Straf- und Zivilrecht.

§ 12. Verteidiger.

Einer der Richter ist Verteidiger des Angeklagten. Er wird gowa-aob zu Deutsch „Fürsprech-Mann" genannt.

§ 13. Scharfrichter.

Das Scharfrichteramt wurde bei den Naman von Fall zu Fall bestimmt. Bei den Orlam und Bergdaman gab es einen bestimmten Scharfrichter. Es mußte dies ein älterer Mann sein, dem ein gab = Knecht, also Henker, zugesellt wurde.

§ 14. Gerichtsbote und Gerichtsvollzieher.

Jedes Gericht hat einen Boten, der zugleich mit einem der Richter Gerichtsvollzieher ist. Man nimmt nur energische Leute zu diesem Amt.

Ein bestimmtes Gehalt für ihre Mühewaltung bekommen die Richter nicht, sie halten sich aber anderweitig schadlos. Der Kläger bezahlt an den Magistrat das Klagegeld. Dasselbe wird zur Beköstigung der Richter verwandt. Gewinnt der Kläger den Prozeß, so muß der Verurteilte nicht nur dem Kläger das Klagegeld zurückzahlen, sondern noch obendrein Gerichtsstrafe (Gerichtskosten) an die Richter bezahlen.

§ 16. Art der Gerichtsverhandlung.

Bei den Naman und Orlam werden die Gerichtssitzungen in einem zu diesem Zwecke hergestellten Hause, das mit dem holländischen Wort: „Kantor" belegt ist, abgehalten. Dies ist offenbar eine Neuerung. In alten Zeiten werden es die Naman so gehalten haben, wie es heute noch bei den Bergdaman ist. Diese halten die Gerichtssitzungen unter einem Baum ab, der mit einer hohen Dornhecke umgeben ist.

§ 17. Zeit der Gerichtssitzungen.

Bestimmte Gerichtszeiten gibt es nicht. Die Klagesachen werden ohne Verschleppung schnell erledigt, denn die Magenfrage spielt dabei eine Rolle. Die Gerichtssitzungen beginnen morgens und werden nach einer Mittagspause oft bis zum späten Abend fortgesetzt.

§ 18. Gerichtsverfahren.

Das Gerichtsverfahren geht in folgender Form vor sich: Der Magistrat ruft die Richter durch den Gerichtsboten zusammen. Dann wird dem Angeklagten der Gerichtsbote zugesandt. Mit einem Stock versehen schreitet derselbe bis vor die Hütte des Angeklagten, stößt einige Male mit dem Stocke auf den Boden und geht, stumm, wie er gekommen, wieder von dannen. Der auf diese Weise geladene Angeklagte hat ihm unmittelbar zu folgen und muß dann, unter Aufsicht des Gerichtsboten, von der Gerichtsstelle etwas entfernt, solange warten, bis er gerufen wird. Ist der Gerichtshof versammelt, dann eröffnet der älteste Richter durch eine kurze Darlegung des vorliegenden Falles die Verhandlung. Der Angeklagte und die Zeugen erscheinen, das Verhör beginnt. Es darf stets nur einer sprechen. Kläger und Beklagter dürfen nur mit Erlaubnis des ältesten Richters einander fragen.

Bei den Gerichtsverhandlungen ist wie bei den Ratssitzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Gerichtshöfe für todeswürdige Verbrechen sind wie die andern zusammengesetzt, ebenso solche für bestimmte Rechtshändel. Verschiedene gerichtliche Instanzen, Berufungen, Rechtsmittelfristen und dergleichen gibt es ebensowenig als geheime Gerichte. Auch ist kein Unterschied zwischen Straf- und Zivilangelegenheiten im Prozeß. Wir werden allerdings später von einer Art Berufung sprechen, aber eine eigentliche, rechtlich festgelegte Berufung ist dies keineswegs, meistens begnügt man sich mit dem ausgesprochenen Urteil, denn neue Sitzungen kosten neues Schlachtvieh.

§ 19. Nichterscheinen a) des Klägers, b) des Angeklagten.

Erscheint der Kläger nicht, so wird die Sache vertagt und der Säumige zu einer Strafe (Vieh) verurteilt. So bei den Naman und Orlam.

Bei den Bergdaman ist die Sache offenbar urwüchsiger. Es kann dem nicht erschienenen Kläger geschehen, daß seine Sache überhaupt nicht mehr verhandelt wird.

b) Erscheint der Beklagte nicht, dann wird er von dem Gerichtsboten geholt, im Weigerungsfalle von einigen handfesten Burschen zum Gerichtshause getragen, gezüchtigt und dann erst nach dem Grunde seiner Weigerung gefragt. Probatum est!

Die Achtung vor dem Gericht ist indes eine so hohe, daß Versäumungen der Termine kaum vorkommen. „Er muß kommen," antworteten mir die Gefragten, so oft ich ihnen auch entgegenhielt: „Wenn er aber nicht kommt?!"

§ 20. Angeklagte vor Gericht.

Der angeklagte Verbrecher wird gefesselt vor das Gericht gebracht und zwar die Hände auf dem Rücken und (bei besonders schweren Verbrechen) noch einen Riemen um den Hals.

Sonstige Angeklagte erscheinen ungefesselt. Der männliche Angeklagte steht oder kniet auf einem Bein. Die weibliche Angeklagte darf sich setzen.

§ 21. Öffentlicher Ankläger.

Öffentlicher Ankläger vor Gericht ist der mit Staatsanwalts-Befugnissen ausgestattete älteste Richter. In Rede und Gegenrede wird verhandelt ohne Formel und Feierlichkeiten.

§ 22.

Zur Klärung des Tatbestandes werden, wie bei uns, Zeugen vernommen. Einen Eid gibt es nicht. Es kommen jedoch in der Rede schwurähnliche Beteuerungen zur Bekräftigung der Wahrheit vor. Die höchste Beteuerung ist: „Ti gäs ao!" = bei meiner Schwester! (Gemeint ist die älteste, hochangesehene Schwester.) Dann auch: „Ti abob ao!" = bei meinem Vater und: „Ti eis ao!" = bei meiner Mutter! Auch eine Art Folter durch Festbinden und Hin- und Herzerren zur Erlangung der Wahrheitsaussage gab es. Ruhig denkende Richter waren jedoch diesem gewaltsamen Gebahren abhold.

§ 23. Haussuchungen.

Haussuchungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Bestohlene durch Zeugen den Dieb bezeichnen kann. Verdachtsgründe sind ungültig. Die Haussuchung erfolgt durch einen Richter und den Gerichtsdiener.

§ 24. Formalitäten für glatte Beweisführung.

Formalitäten für eine glatte Beweisführung gibt es nicht. Das Vorbringen des Erschlagenen kann schon des Klimas wegen nicht erfolgen, wohl aber werden Kleidungsstücke desselben vor Gericht gebracht, auch Anfassen des beanspruchten Gegenstandes kommt vor. Ein wirkliches, kein symbolisches Zuführen des strittigen Gutes nach einer Entscheidung ist ebenfalls gebräuchlich.

§ 25. Vertretung einer Partei.

Eine Partei kann sich durch einen Verwandten oder sonstigen redegewandten älteren Mann der Werft vertreten lassen.

§ 26. Zweck des Beweisverfahrens.

Bei dem Beweisverfahren kommt es darauf an, daß die Wahrheit oder Unwahrheit ans Licht kommt.

§ 27. Zeugen.

Zu einer Beurkundung hat man gern mehrere Zeugen, es genügt aber auch einer. Dieser muß allerdings ein einwandsfreier und gut beleumundeter sein. Nur die Bekundung des Augenzeugen hat Wert für den Prozeßgang. Die Zeugen dürfen, neben dem Vorsitzenden des Gerichtes, auch von den Beisitzern eingehend gefragt werden. Auch Großleute eines anderen Stammes, welche gerade zugegen oder wegen der Schwierigkeit des Falles gerufen sind, dürfen die Zeugen fragen und auch sonst das Wort ergreifen.

§ 28. Gottesurteile.

Gottesurteile sind den Naman und Bergdaman unbekannt (siehe jedoch §§ 29, 30, 31).

§ 29. Zweikampf von Gerichtswegen. a u. b.

Ein Zweikampf wird von Gerichtswegen dann angeordnet, wenn eine oder beide Parteien sich nach allen nur erdenklichen Bemühungen der Richter nicht einigen wollen. Der tiefere Sinn dieses Zweikampfes ist der Sieg des Unschuldigen. Fast möchte man diese Zweikämpfe als die oben verneinten Gottesurteile bezeichnen, aber das Gottesbewußtsein der Naman und Bergdaman war in alten Zeiten ein so verschleiertes, daß man den Zweikampf als Gottesurteil nicht bezeichnen kann. Nur junge, kräftige Leute waren zu einem Zweikampfe zugelassen. Die Zweikämpfe sind eigentlich regelrechte Prügeleien von Gerichtswegen.

a) Zweikampf ohne Waffen.

Der Zweikampf ohne Waffen spielte sich folgendermaßen ab: das Richterpersonal bildete einen Kreis um die beiden Duellanten. Waffen, auch Stöcke, waren nicht erlaubt. Die Streitenden schlugen, stießen, traten und bissen sich solange, bis der eine unterlag. War der Zweikampf vorbei, dann gab der Sieger einen Versöhnungsschmaus, an dem der hohe Gerichtshof sich mit den beiden Duellanten beteiligte. Vor dem Essen reichten sich die beiden Duellanten die Hände und aßen zum Zeichen der Versöhnung aus einer Schüssel. Nach dem Essen gaben die Versöhnten allen die Hand.

Stellvertretung im Zweikampf war zulässig. Aber niemals würde der Geforderte darum gebeten haben. Sah A., daß sein Bruder oder Freund B. dem Gegner C. nicht gewachsen war, so trat er unaufgefordert für ihn ein.

b) Mit Waffen.

Es gab auch Zweikämpfe mit Waffen. Cherchez la femme hieß es auch hier wie anderwärts. Wegen Weibergeschichten vor Gericht Erschienene verließen, wenn die Richter die Angelegenheit nicht zu erledigen imstande waren

und sie unter sich nicht einig werden konnten, wutentbrannt die Gerichtsstelle, eilten nach Hause, bewaffneten sich und schossen sich solange herum, bis der eine am Platze blieb. Der Überlebende entging der Bestrafung. In einzelnen Fällen hat der Sieger den Besiegten beerbt.

§ 30. Herausforderung zum Zweikampf durch den ältesten Richter.

Die Herausforderung zum Zweikampfe geschah durch den ältesten Richter und zwar auf zwei Arten:

1. Der Richter nahm Erde auf beide Handflächen und hielt sie den Streitenden hin. Wer die Herausforderung annahm, wischte dem Richter die Erde von der ihm zugewandten Handfläche. Wer dies nicht tat, galt als Feigling, er wurde verachtet und verspottet und verlor den Prozeß, denn so sagte man sich, der Kerl ist feige, weil er schuldig ist.

2. Der Richter streute den beiden Streitenden Erde auf die Schultern. Wer dieselbe mit Zornesäußerung abwischte, nahm die Herausforderung an. Wer dies nicht tat, war als Feigling gerichtet.

§ 31. Los Orakel.

Konnten zwei Streitende durch die Richter nicht versöhnt oder der Schuldige nicht erkannt werden, so wurde der Ku-aob, der Loswerfer gerufen. Dieser hatte zwei etwa 15 cm lange Lederstreifen bei sich.

An dem Ende des einen Streifchens war eine rote Kupferperle, an dem andern eine schwarze Eisenperle befestigt. Die rote Kupferperle bezeichnete das genus masculinum, die schwarze Eisenperle das genus femininum. Der Loswerfer schlug die Lederstreifchen auf die flache Hand und beschwor dieselben mit den Worten: „Mi, mi, amaë mi; homits gao, ota ni /ais !na khau tsi = Sage, sprich, sage die Wahrheit; wenn du lügst, dann verbrenne ich dich im Feuer!" Hierauf schnellte er die Streifchen aus der Hand. (Die Streitenden befanden sich unter den den Kreis bildenden, in deren Mitte der Loswerfer stand.) Fielen die Streifchen zurück, dann war das Orakel nochmals zu befragen, meistens schnellten sie jedoch auf den Schuldigen zu, der dadurch entlarvt war. Auch heute noch sind die Eingeborenen, auch die Christen unter ihnen, von dem Erfolg dieser Losorakelei fest überzeugt.

Anmerkung. Unsere Eingeborenen sind sehr abergläubisch. Dies benutzt der schlaue Loswerfer. Er sieht sich die beiden Streitenden an und liest in den Mienen, wer der Schuldige ist. Dieser kann natürlich aus abergläubischer Furcht seine innere Erregung nicht verbergen. Auf ihn zu schnellt der Loswerfer seinen Hokuspokus. Als ich den Beantwortern diese Erklärung vorlas, wollten sie davon nichts wissen. Sie glauben eben zu felsenfest an die Loswerferei.

§ 32. Gerichtliche Augenscheinnahme an Ort und Stelle.

Eine gerichtliche Augenscheinnahme an Ort und Stelle fand statt. Sie

geschah durch einen Ratsherrn, meistens den „Veldcornet" und dem bereits genannten Gerichtsboten.

§ 33. Indizien-Beweise.

Indizien-Beweise werden kaum beachtet, denn was der Zeuge bekundet, muß er selbst gesehen haben. Der Leumund eines Zeugen spielt immer eine sehr große Rolle.

§ 34. Das Urteil.

Das Urteil wird gesprochen, wenn der Angeklagte entweder geständig oder überführt ist. Richter und Zeugen setzen ihm dermaßen zu, daß er endlich mundtot gemacht wird. Sein Verstummen (ähnlich Matth. 22, 12) überführt ihn seiner Schuld.

Die Schöpfung des Urteils wird durch den ganzen Gerichtshof veranlaßt.

Der Fällung des Urteils geht eine Beratung des Gerichtshofes voraus. Die streitenden Parteien müssen sich entfernen. Hierauf frägt der älteste Richter seine Kollegen nach ihrer Meinung in Bezug auf Schuldfragen und Strafmaß, um danach das (Strafmaß) Urteil zu sprechen. Die Parteien werden gerufen, und dem Schuldigen wird das Urteil verkündet. Dasselbe ergeht: „Im Namen des Gesetzes des Häuptlings." Können sich die Richter über das Urteil nicht einigen, so trägt der älteste Richter die Sache dem Häuptling vor. Nach dem Urteil des Häuptlings, bei dessen Schöpfung der älteste Richter mit beteiligt ist, wird alsdann gehandelt.

§ 35. Eine Art Berufung.

Ist eine Partei mit dem gefällten Urteil nicht zufrieden, so muß sie dieses dem ältesten Richter mitteilen, worauf dieser mit dem Häuptling berät. Einlegen von Berufung dieser Art ist aber höchst selten. Zu einem Zweikampfe kann der unzufriedene Teil keineswegs herausfordern, sonst macht er sich aufs neue schuldig.

§ 36. Vollstreckung des Urteils.

Die Vollstreckung des Urteils, welches auf Prügelstrafe erkennt, geschieht durch den nou-aob = den „Schlag-Mann". Der Gerichtshof bildet einen Kreis, in dessen Mitte sich die Prozedur vollzieht. Die Vollstreckungen aller Urteile vollziehen sich nur am Tage.

Die Vollstreckung des Todesurteils geschieht durch den Scharfrichter und dessen Knecht. Eine Ansammlung von Zuschauern ist eigentlich verboten, aber die Seltenheit der Vollstreckung eines Todesurteils brachte doch stets ungebetene Zuschauer auf die benachbarten Höhen oder zwischen nahe gelegenes Buschwerk.

Vermögenrechtliche und Immobilar-Exekutionen werden durch den Veldkornet und den Gerichtsboten bewerkstelligt. Der Veldkornet ist einer der Richter.

Heimsuchung mit bewaffneter Macht gegen Ungehorsame ist in keinem

Falle zulässig. Exekutive Schuldknechtschaft zur Abarbeitung von Schulden sind unbekannt. Ganze Vermögenskonfiskation kommt nur bei Ausgestoßenen vor. Dem Verurteilten muß das Nötige zum Lebensunterhalt belassen werden. Er wird bei Zahlung der auferlegten Buße von seinen Verwandten und Freunden, unter Umständen selbst vom Häuptling unterstützt. Gerichtliche Sicherstellungen und Bürgschaften sind zulässig.

§ 37. Eigenmächtiges Schuldeneintreiben.

Eigenmächtige Schuldeneintreibungen sind unbekannt. Sie würden als Landesfriedensbruch beschaut und mit Waffengewalt verhindert werden.

§ 38. Eigenmächtiges Pfändungsrecht.

Auch ein eigenmächtiges Pfändungsrecht kennt man nicht. Ohne das Gericht darf nichts in dieser Richtung Liegende unternommen werden. Außergerichtliche Erledigung von Streitigkeiten durch Schieds- oder Friedensrichter kommen, wie schon früher gesagt, vor, aber niemals darf sich der Friedensrichter gesetzliche Maßnahmen erlauben. Er ist Berater und Schlichter, aber auf keinen Fall Vollstreckungsbeamter.

§ 39. Prozeßkosten.

Die Prozeßkosten fallen stets der verlierenden Partei zur Last. Ist der Kläger wohlhabend, dann muß er bei dem kommunistischen System der Naman und Bergdaman nolens volens ebenfalls Haare lassen. Vom reichen Verurteilten nimmt man in einer gleichartigen Sache stets mehr als von dem Armen.

§ 40. Klageverjährung.

Eine Klageverjährung ist unsern Eingebornen unbekannt.

§ 41. Vormundschaftsgericht.

Ein Vormundschaftsgericht gibt es nicht. Der Häuptling des Stammes ist ohne weiteres Vormundschaftsrichter.

II. Strafrecht und Strafvollzug.

§ 1. Keine klare Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht.

Von einer klaren, bewußten Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht kann man bei den Naman und Bergdaman nicht sprechen. Immerhin aber werden Verfehlungen gegen die Gemeinschaft schärfer bestraft, als solche gegen einzelne Individuen. Vergehen gegen persönliche Rechte werden als Vermögensschädigung aufgefaßt.

§ 2. Friedlose.

Einem unverbesserlichen, unwürdigen Mitgliede gegenüber verhält sich die Gemeinschaft äußerst streng. Man macht ihn gewissermaßen zum Vusch-

mann. Sein Besitz wird ihm genommen und er muß fortan als Geächteter dahin leben.

Als entwürdigend gelten vor allem Diebstahl und Verleumdung, Verwicklung in eine Fehde oder Blutrache jedoch nicht.

Der zum Buschmann erniedrigte Friedlose kann getötet werden, ohne das ein Hahn danach kräht. Entweder verkommt er, oder er sucht bei einem andern Stamme Zuflucht. Beschützen oder Beherbergen eines Friedlosen zieht keine Strafe nach sich. Asyle für Friedlose sind unbekannt, doch kann ein Friedloser nach wirklicher Besserung Verzeihung erlangen.

§ 3. Todeswürdige Verbrechen.

Vorsätzlicher Mord, — der unverbesserliche Dieb, — der Überläufer oder Landesverräter, sowie bestimmte Sittlichkeitsverbrechen werden mit dem Tode bestraft.

§ 4. Arten der Todesstrafe.

Der Mörder wurde mit dem Wurfspeer (hēi gōab) erstochen.

Der unverbesserliche Dieb wurde entweder gesteinigt oder mit Keulen erschlagen.

Im allgemeinen wurde nach dem Grundsatz: „Auge um Auge, Zahn um Zahn" verfahren.

Wer einen Menschen durch Keulenschläge tötete, wurde mit der Keule erschlagen. Wer jemand verbrannte, wurde in und mit seinem Hause verbrannt. Wer jemand vergiftete, wurde erschlagen und während der Hinrichtung reichlich mit Wasser begossen, um das Gift, das er in und an sich hatte, abzuwaschen und unschädlich zu machen. — Wer einen Menschen ertränkte, wurde ins Wasser gestürzt. — Der hinterlistige Mörder, der sein Opfer gepeinigt hatte, wurde vor seiner Hinrichtung ebenfalls gepeinigt. — Wurde ein Fremder, eines anderen Stammes Mann, getötet, so mußten die Angehörigen des Ermordeten kommen und den Mörder so töten, wie dieser sein Opfer getötet hatte (s. auch Blutrache.).

Die Empfindung des Abscheues über vorsätzlichen Mord und Totschlag ist bei den Naman wie Bergdaman gleich groß. Sie halten zähe am Leben.

§ 5. Menschenraub

Eigentlichen Menschenraub gibt es nicht, wohl aber werden Kriegsgefangene als Beute betrachtet und mitgenommen, ohne indes als Sklaven behandelt zu werden.

§ 6. Besonders geschützte Personen und Strafe für deren Ermordung.

Als Personen, deren Leben besonders wertvoll ist und deshalb besonders geschützt wird, wäre der Häuptling und seine Familie zu nennen. Wer versucht, den Häuptling zu töten, wird mit dem Tode bestraft. Wer den Häuptling oder eines seiner Familienglieder tötet, wird sofort getötet.

§ 7. Mord von Familien-Angehörigen.

Der Vater- oder Muttermörder wurde bei den Naman durch Pferde oder Ochsen, die an seine Beine gespannt wurden, auseinander gerissen.

Bei den Bergdaman wurde ein solcher Verbrecher von einem hohen Felsen gestürzt.

Bruder-, Schwester- und Kindesmord wurde mit Todesstrafe gerächt.

Der Herr, der seinen Diener auf brutale Weise tötete, wurde, wenn vorsätzlicher Mord vorlag, als Mörder behandelt, denn nach den Rechtsanschauungen der Naman und Bergdaman ist der Diener ein Glied der Familie.

§ 8. Tötung im Zweikampfe.

Wer bei einem gerichtlich angeordneten Zweikampfe seinen Gegner tötete, war straffrei. Geschah jedoch die Tötung in einem eigenmächtigen Zweikampfe durch den Forderer, dann wurde dieser als Mörder behandelt. Wurde der Forderer das Opfer des privaten Zweikampfes, dann blieb der Geforderte straffrei.

§ 9. Schwere Körperverletzung mit tötlichem Ausgang.

Geschah die schwere Körperverletzung mit tötlichem Ausgange vorsätzlich, so war der Täter des Todes schuldig.

Geschah sie ohne die Absicht zu töten, so mußte der Täter den Angehörigen des Verstorbenen, so viel er nur konnte, bezahlen. Unter Umständen mußten ihm auch noch seine Angehörigen, falls sie ihn vor schwerer körperlicher Züchtigung bewahren wollten, bei Entrichtung der auferlegten Buße helfen.

§ 10. Leichte Körperverletzung.

Bei der Strafbemessung für leichtere Körperverletzung frug man stets nach dem Anstifter des Streites. Dieser mußte den Verletzten und dessen Familie so lange unterhalten, bis der Verletzte genesen war. Wurde der Anstifter verletzt, dann ging der andere frei aus.

§ 11. Sittlichkeitsverbrechen, Abtreiben der Leibesfrucht und Mithilfe dazu wurde mit 40 Rutenhieben bestraft. Der Don Juan konnte, falls seine Liebe so intensiv war, seiner Dulcinea 20 Rutenhiebe abnehmen. Außerdem verlangt das Gericht nicht unter 5 Stück Kleinvieh (Gesamtwert za. 50 M.) Gerichtskosten.

Anm.: Mittel für Abtreibungen gibt es verschiedene. Die gebräuchlichsten sind: Fortwährendes Zusammenschnüren des Unterleibes bis Abortus erfolgt, oder Einnehmen der Asche des sodahaltigen Seifenbusches (Salsola).

Wer einer Schwangeren, sei es auch mit deren Einverständnis ein Mittel zum Abtreiben der Leibesfrucht gab, wurde, falls die Frau starb, als Mörder mit dem Tode bestraft.

Das Schlagen schwangerer Frauen gilt als Roheit. Der Mann, der seine schwangere Frau schlägt, setzt sein eigenes Kind der Gefahr aus. Erfolgt durch Mißhandlung Abortus, so wird der Missetäter mit 50 Hieben bestraft.

Notzucht an einem Kinde begangen zieht die Todesstrafe nach sich.

Notzucht an einer Jungfrau oder an einem andern Mädchen begangen, wird durch Schläge und Wegnahme des Gutes des Verbrechers bestraft.

Notzucht an einer verheirateten Frau rächte der Ehemann durch eigenmächtige straffreie Tötung des Verbrechers.

Öffentliche Unzucht wird durch Auspeitschung beider Beteiligten bestraft.

§ 12. Außereheliche Schwängerung.

Der Schwängerer muß die Geschwängerte heiraten, auch dann, wenn dieselbe ihre Einwilligung zu dem Beischlafe gegeben hat.

Weigert sich der Mann, die Geschwängerte zu ehelichen, so wird er ausgepeitscht und muß für das Kind so lange Alimente bezahlen, bis es sich selbst Nahrung suchen kann (etwa 3—4 Jahre). Das Kind gehört dem Vater, der es nach der Entwöhnung seinem ältesten Bruder zur Erziehung gibt. Die Mutter des Kindes muß er mit zwei Kühen bezahlen. Die beiden Kühe werden Sam-gomara = Säugekühe, genannt.

Anm.: Die Eingeborenen empfinden es als ein sehr großes Unrecht, daß die weißen Väter Kinder in die Welt setzen, ohne später für dieselben zu sorgen.

§ 13. Widernatürliche Unzucht.

Widernatürliche Unzucht mit demselben Geschlecht war bei Naman und Bergdaman unbekannt. Einige europäische Subjekte haben indes dafür gesorgt, daß dieses Laster auch unter den Eingeborenen, wenn auch nicht gebräuchlich, so doch jetzt bekannt ist.

Unzucht mit Tieren ist einzeln vorgekommen. Wo dieselbe zur Kenntnis des Gerichtes kam, erfolgte exemplarische Strafe.

§ 14. Blutschande.

Als Blutschande gilt der geschlechtliche Verkehr zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern und Geschwisterkindern. Auf Blutschande ruhte Todesstrafe.

§ 15. Ehebruch

wurde in alter Zeit bestraft, doch konnte der unschuldige Teil dem schuldigen verzeihen. Letzteres ist heute fast durchweg Sitte geworden

§ 16. Zauberei,

die bei den Naman und Bergdaman noch gang und gäbe ist, wird nur dann als Verbrechen angesehen, wenn der Zauberer den Tod eines Menschen verursacht hat. Der Zauberer wurde in solchem Falle in früheren Tagen getötet und seine Leiche verbrannt.

§ 17. Verleumdung.

Der Verleumder gilt als Verbrecher. Richtet sich die Verleumdung oder Beleidigung gegen den Häuptling oder andere Großleute, dann wird der Missetäter geschlagen bis er ohnmächtig wird. Gewöhnliche Sterbliche zu verleumden kostet im ersten Falle 14 Hiebe und 1 oder 2 Stück Kleinvieh. im Wiederholungsfalle sind dem Verleumder 50 Hiebe nebst Viehstrafe sicher.

§ 18. Falsche Aussage von Zeugen.

Der falsche Zeuge wurde als Lügner mit Hieben und Zahlung von Vieh bestraft. Früher kam dieses Verbrechen selten vor. Der Zeuge schwieg lieber. Sah er eine strafbare Sache, so holte er sich erst einen Mitzeugen herbei, ehe er darüber sprach. Die Halbkultur hat auch hierin eine Wandlung zum Schlechteren erzeugt.

§ 19. Landesverrat, Handlungen gegen die Gemeinschaft.

Ein Überläufer im Kriege wurde bei Gefangennahme standrechtlich erschlagen, erstochen oder in neuerer Zeit erschossen.

Der Heeresflüchtige und der, der Wehrlose angreift, wird durch Konfiskation seiner Güter bestraft und obendrein von allen, selbst Frauen und Kindern als Feigling verachtet.

Ein Aufrührer wurde durch Wegnahme all seiner Habe und Verstoßung bestraft. Er wird als ein gorob = Räudiger angesehen und demgemäß behandelt.

Wer den Versammlungstanz oder Hochzeitsfrieden bricht, wird gezüchtigt.

§ 20. Habsuchtsverbrechen.

a) Diebstahl. Zwischen Diebstahl und Raub wird wohl unterschieden. Ein Dieb ist derjenige, der einem anderen etwas wegnimmt (heimlich), oder das Gefundene, von dem er weiß, wem es gehört, behält.

Beispiele. A. findet im Felde ein Schaf des B. Er schlachtet es oder treibt es in seine Herde. Er ist ein Dieb und wird demgemäß bestraft.

A. schleicht sich an die Herde des B. heran und entwendet, während der Hirte schläft, ein Tier. Er wird als Dieb bestraft.

A. kommt im Felde zur Herde des B. und sagt dem Hirten: „Jenes schwarzköpfige Schaf werde ich nehmen, sage es deinem Herrn, daß ich es genommen habe. Er nimmt es, ist jedoch kein Dieb, denn er wird das Genommene ersetzen.

b) Jede gewalttätige Aneignung fremden Gutes gilt als Raub. Da Raub aber nur im Kriege vorkommt, so ist Raub gleichbedeutend mit Krieg.

Anm. Mitursache des Hereroaufstandes 1904. Vor dem Hereroaufstande haben, wie sattsam bekannt ist, einige Händler sich dadurch selbst bezahlt gemacht, daß sie in die Kräle ihrer Schuldner drangen und gewaltsam oder durch unberechtigtes Anlegen einer roten Polizeibinde Vieh zur Begleichung ihrer Forderung wegnahmen.

Auch nach Anſicht der Naman und Bergdaman (es handelt ſich um treugebliebene), denen gewiß keine Vorliebe für die Herero nachgeſagt werden kann, haben die Händler „Krieg gemacht“. Die Furcht vor Strafe hielt die Herero davon ab, die Miſſetäter an Ort und Stelle zu erſchlagen, aber vergeſſen haben ſie dieſe ungerechte Handlungsweiſe nicht. (Siehe auch Dr. P. Rohrbach, Deutſche Kolonial-Wirtſchaft, Band I Südweſt-Afrika, Brief des Samuel Maharero an Oberſt Leutwein S. 333 unten.) Dort wird das Geſagte voll und ganz beſtätigt.

§ 21. Unterſchlagung und Betrug.

A. gibt dem B. eine Sache zur Aufbewahrung. B. hat die Sache oder Teile derſelben nötig, er befindet ſich in häsib = Benötigung. Weil B. die Mittel hat, das Genommene zu erſetzen, gebraucht er die Sache. Er hat keine Unterſchlagung begangen.

Nimmt jedoch B. mutwillig ohne Benötigung, und weigert er obendrein, Erſatz zu leiſten, ſo wird er wegen Unterſchlagung mit Geld- und Körperſtrafe belegt. Ebenſo wird Betrug geahndet.

Anm. Ein im Hereroaufſtande bei Waterberg ermordeter Händler namens Dewald erzählte mir Ende 1903 folgende Begebenheit: „Der Händler H. lud bei einem reichen Herero diesſeits Waterberg einige Säcke Reis ab, um ſie bei ſeiner Rückkehr wieder mitzunehmen. Der beſagte Herero brauchte einen Sack Reis und nahm ihn von dem Vorrat des Händlers, dem er bei deſſen Rückkehr ſofort Mitteilung machte. Dieſer ſchalt den Herero als Dieb aus und verlangte 100 Mark für den Sack Reis, für den er in Okahandja höchſtens 25 Mark bezahlt hatte. Der Herero bezahlte grollend. Naman und Bergdaman beurteilen dieſe Handlung als Betrug von ſeiten des Händlers.

§ 22. Schadenerſatz.

Wer mutwillig einen Schaden verurſacht, iſt erſatzpflichtig. Familienangehörige müſſen für den Schaden, den ein verbrecheriſches Glied herbeigeführt hat, zwar nicht aufkommen, ſie werden aber, um ihrem Familiengliede die Strafe zu erleichtern, freiwillig ſich am Schadenerſatz beteiligen. Der Schadenerſatz iſt ſtets ein doppelter. Wer 1 Stück Vieh geſtohlen hat, muß 2 Stück wiedergeben, denn „die Richter wollen doch auch etwas haben.“

§ 23. Brandſtiftung.

Der Brandſtifter wird, wenn er auf friſcher Tat ertappt wird, ſofort geſchlagen. Er muß den Schaden erſetzen. Er kann von jedem Werftbewohner ohne weiteres gezüchtigt werden. Brandſtiftungen kommen jedoch höchſt ſelten vor.

§ 24. Böswillige Schädigung oder Töten fremder Tiere.

Böswillige Schädigung oder Töten fremder Tiere wird als Diebſtahl angeſehen. Der Täter wird demgemäß beſtraft und muß den Schaden erſetzen.

§ 25. Fahrlässige Körperverletzung.

Fahrlässige Körperverletzung wird nach dem Grundsatz: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ bestraft.

Beispiel: Durch Fahrlässigkeit der Mutter erhält ein Kind Brandwunden. Der Vater des Kindes hat das Recht, ein glühendes Stück Holz zu nehmen und der fahrlässigen Mutter an derselben Stelle Brandwunden beizubringen, an der das Kind die Brandwunden erlitten hat.

§ 26. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Mißbrauch der Amtsgewalt wird durch eine leichte Körper- oder Geldstrafe geahndet.

§ 27. Böswilliges Schuldenmachen.

Böswilliges Schuldenmachen gilt als Betrug und wird demgemäß bestraft.

§ 28. Als häufigstes Verbrechen

in alter und neuer Zeit muß Viehdiebstahl bezeichnet werden.

§ 29. Eigentliche Verbrecher-Organisationen

in ein und demselben Stamme gab es kaum. Buschmänner oder sonstige Verkommene anderer Stämme waren es, die den Nachbarstämmen Schaden zufügten. Solches Verbrechen wurde als Krieg angesehen und die Räuberbanden durch Niederschießen unschädlich gemacht.

§ 30. Versuchter Selbstmord

wird nicht bestraft, wer sich aber dieses Verbrechens schuldig macht, wird verachtet.

§ 31. Bestrafung von Tieren.

Tiere werden nur dann mit dem Tode bestraft, wenn sie sichere Zeichen von Tollwut aufweisen und Menschen beschädigt haben.

§ 32. Asylstätten.

Einem Verbrecher gelingt es, zu entfliehen. Bei Nacht und Nebel kehrt er zurück und hat das Glück, das stets gut bewachte Haus des Häuptlings zu erreichen. Gelingt es ihm, den Fuß des Häuptlings zu erfassen, oder dem Häuptling vernehmlich zuzurufen: „Häuptling, ich bin gekommen, deinen Fuß zu fassen,“ so ist er frei von Strafe. Es wird indes bei der strengen Bewachung des Häuptlings wohl nur wenigen gelungen sein, auf diesem Wege Lossprechung von Schuld zu erlangen. Immerhin war die Einrichtung von Asylstätten vorhanden.

Anm. Dieses Asylrecht kommt, wie mir mitgeteilt wurde, auch bei den Ovambo vor.

§ 33. Selbsthilfe bei Verfolgung von Verbrechern

ist nur bei tätlichem Angriff oder nach mehrmaligem Anruf bei Flucht gestattet.

§ 34. Blutrache.

In alten Zeiten war Blutrache unter den Naman und Bergdaman an der Tagesordnung. Das Namanwort /au-/kaos heißt wörtlich Blutrache.

Blutrache wurde nur für Blutsverbrechen, an einem nahen Verwandten geschehen, ausgeübt. Der Sohn hatte die Pflicht, seine Eltern zu rächen. Der Sohn im Mutterleibe galt schon als einstiger Rächer seines erschlagenen Vaters. Sobald er es verstehen kann, wird ihm diese Pflicht vorgehalten.

Bruder, Schwester, Onkel oder Neffe müssen von ihren nächsten Verwandten gerächt werden. Auch Stief- oder Adoptivgeschwister bilden keine Ausnahme.

Der Ehemann war Rächer seiner Ehefrau, falls kein Sohn, der seine Mutter rächen konnte, vorhanden war.

Die Blutrache galt als heilige Pflicht. Die Entrüstung über die Ermordung ist bei den Verwandten eine wirkliche. Solange die Tat nicht gerächt ist, verzehrt die Entrüstung sowohl seelische wie leibliche Kräfte, ja sie kann sogar zu einem plötzlichen „Tod vor Entrüstung" führen. Man hat dafür ein Wort „!gāua-dom" = plötzliches Sterben vor Entrüstung.

Die Blutrache vererbt sich von Geschlecht zu Geschlecht. Die Obrigkeit sieht jedoch darauf, daß dieselbe nur eine einmalige ist. Lösung der Blutrache ist ausgeschlossen. Nur bei Brudermord kann durch Dazwischentreten der Eltern weiteres Blutvergießen verhindert werden. Damit die Eltern keines zweiten Sohnes beraubt werden, wird dem Brudermörder verziehen.

§ 35. Wer verhängt die Todesstrafe?

Die Todesstrafe kann nur durch den Häuptling und die Richter verhängt werden.

§ 36. Lynchjustiz

kommt nur in einzelnen, die ganze Siedlung zur Entrüstung treibenden Fällen vor, darf aber nur in Züchtigung, niemals in Tötung bestehen. Auch darf sie nur dann erfolgen, wenn der auf frischer Tat ertappte Verbrecher noch nicht in den Händen der Obrigkeit ist.

§ 37. Als öffentliche Strafen

kamen nur Hinrichtung, Auspeitschung, Friedloserklärung und Vermögensbeschlagnahme vor.

§ 38. Besondere Leibesstrafen.

Der unverbesserliche Dieb wurde unter Umständen mit Brandmarken versehen.

§ 39. Freiheitsstrafen im modernen Sinne

sind seit einigen Jahrzehnten durch europäischen Einfluß eingeführt worden. Der Mangel an richtigen Gefängnissen ließ diese Strafart nicht recht zur Geltung kommen. Die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Beköstigung der Gefangenen spielte dabei gewiß auch eine Rolle.

§ 40. Empfinden der Eingeborenen gegenüber den europäischen Strafarten.

Die Gefängnisstrafe wird als sehr entehrend empfunden. Der Verurteilte nimmt sich diese Selbstverletzung mehr zu Herzen, als man für gewöhnlich denkt. Er geht bei längerer Freiheitsstrafe leiblich und seelisch zu Grunde. Wir haben hier vielleicht eine Erklärung der großen Sterblichkeit in unseren außerdem sehr reformbedürftigen Gefängnissen für Eingeborene.

Kommt noch zu der Einkerkerung trotz der erlittenen urteilsgemäßen Körperstrafe gelegentliche Mißhandlung, wie Ohrfeigen, Fußtritte usw. brutaler Polizeiorgane weißer oder farbiger Rasse, dann kann diese Behandlung den Gefangenen zur Verzweiflung treiben.

Auch das gelegentliche Ohrfeigen bei dem Verhör des Angeklagten empfinden die Eingeborenen als Ungerechtigkeit.

§ 41. Bußen

oder Ablösung von Strafen findet bei Leibesstrafen durch Zahlung gewisser Beträge statt, niemals aber bei ausgesprochener Todesstrafe.

Feste Bußtaxen gibt es nicht. Die Vermögensverhältnisse des Verurteilten oder dessen Verwandten geben hierbei den Ausschlag. Wird die Buße nicht bezahlt, so erfolgt Leibesstrafe nach dem ausgesprochenen Urteil. Der Vater kann für sein unmündiges Kind, das eine strafbare Handlung begangen hat, zur Buße herangezogen werden. Der Bußeertrag fällt dem Geschädigten und den Richtern zu. Bei Bemessung der Buße wird böswillige Absicht, grobe Fahrlässigkeit oder Zufall wohl in Betracht gezogen.

§ 42. Wie wird der Bußbetrag angesehen?

In Verleumdungssachen ist der Bußbetrag Genugtuung für Ehrenkränkung. Bei wirtschaftlichen Schädigungen wird er als Schadenersatz betrachtet.

§ 43. Mildernde Umstände.

Als mildernde Umstände werden Trunkenheit und sonstige Zustände, die auf Unzurechnungsfähigkeit schließen lassen, angesehen.

§ 44. Haftung für Schäden durch Tiere.

Haftung für Schäden, welche Tiere angerichtet haben, besteht. Doch muß nachgewiesen werden, daß der Geschädigte ohne Selbstverschuldung dabei ist. Hat z. B. A. seinen Garten nicht gut umzäunt, so daß die Ochsen des B. in denselben dringen, so kann er keinen Schaden beanspruchen.

§ 45. Notwehr.

Notwehr ist im allgemeinen erlaubt.

III. Sachen- und Verkehrsrecht.

§ 1. Hauptwert von Grund und Boden.

Grund und Boden der Naman und Bergdaman hatte als Jagdrevier und Weideland seinen Hauptwert. Nur in beschränktem Maße und wohl erst nach dem Zusammentreffen mit den Europäern wurde etwas Gartenbau getrieben. Als Grund für den geringen Gartenbau halten wir die Regenarmut unseres Landes, vor allem aber die nomadisierende Lebensweise seiner Eingeborenen, sowie das Vorhandensein von Feldkost. Wo Gartenkulturen möglich waren, mußten Bewässerungsanlagen, und waren sie auch noch so primitiver Natur, eingerichtet werden.

Die Ansiedlungen der Eingeborenen waren nur dann dauerhaft, wenn Wasser- und Weideverhältnisse besonders gute waren.

§ 2. Eigentümer an Grund und Boden

ist der ganze Stamm (!haus). Der Häuptling hat darüber zu wachen, daß das Stammeseigentum nicht aufgeteilt wird. Wo dies geschehen ist, d. h. wo durch Schuld des Häuptlings oder des Stammesvaters Grund und Boden veräußert wurde, da haben stets die Eingeborenen mit ihrem Lande auch die Selbständigkeit verloren. Verkauf von Grund und Boden für Schuld war den Eingeborenen, ehe die Weißen ins Land kamen, unbekannt. Die absteigende Linie in dieser Beziehung stellt sich folgendermaßen dar: Schuldenmachen, Landverkauf, Unzufriedenheit, Aufstände, Verlust der Selbstständigkeit.

Der Häuptling hat niemals das Recht, eigenmächtig über das Stammesland zu verfügen. Die einzelnen Familien haben auf ihren Werft- und Weideplätzen nur Nutznießungsrecht.

§ Fischereirecht.

Es klingt fast wie Ironie, von Fischereirecht in unserer wasserarmen Kolonie zu sprechen. Aber der oub = Fischfluß, der das ganze Namaland von Nord bis Süd durchzieht, hat nicht umsonst seinen Namen. Er sowohl wie einige seiner Nebenflüsse sind fischreich. Das Fischereirecht war, der kommunistischen Staatseinrichtung gemäß, ein allgemeines.

§ 4. Brunnenrecht.

Brunnen wurden gemeinsam von den Familien des Stammes angelegt. Der pater familiae, unter dessen Leitung und auf dessen Kosten die näheren und weiteren Familien-Angehörigen den Brunnen anlegten, wurde dadurch geehrt, daß der Häuptling nach Besichtigung des Brunnens demselben den Namen seines Herstellers beilegte. Heißt z. B. der Werfthäuptling Howeb, so wird die Wasserstelle fortan Howebis = Brunnen des Howeb genannt. Der Brunnen ist aber Stammeseigentum. Wir haben eine ganze Anzahl Wasserstellen im Lande, deren schwer verständliche Namen durch oben Gesagtes ihre Erklärung finden.

Der Fremde hat nicht nur das Recht, die Brunnen zu benutzen, sondern er kommt bei dem Benutzungsrecht sogar in erster Linie. Der Werfthäuptling ist dafür verantwortlich, daß der Fremde samt seiner Habe keinen Durst leidet.

§ 5. Das Jagdrecht

ist ein allgemeines. Das Wild wird indes als Herde des Häuptlings betrachtet. Schießt jemand Großwild, so muß er dem Häuptling den Kopf und die 4 Beine des Tieres, von den Knien abwärts mit den Klauen als Tribut entrichten. Versäumt er dieses, so wird er bestraft. Von Kleinwild erhält der Häuptling Fleischteile.

§ 6. Auch das Weiderecht

ist ein gemeinsames. Will eine Werft das vorjährige Gras kurz vor der Regenzeit abbrennen, dann ist die Einwilligung des Häuptlings dazu nötig. Das Abbrennen des alten, dürren Grases hat den Zweck, daß bei Einsetzen der Regenzeit junges, saftiges Gras hervorsprießt. Hierdurch wird das Wild angelockt. Erst wenn das junge Gras etwa 30 cm hoch ist, darf in solchem Gebiet dem Wilde nachgestellt werden.

§ 7. Honigrecht.

Ein Eingeborner findet in einer Felsspalte oder einem hohlen Baume einen wilden Bienenschwarm. Er bricht einige Zweige von einem nahen Busche ab und legt sie vor das Nest. Damit hat er das Eigentumsrecht auf den Honig jenes Schwarmes erworben. Wer ungeachtet dieses Eigentumszeichens jenen Honig ausnimmt, wird als Dieb bestraft und muß dem Eigentümer Schadenersatz leisten. Aber auch bei diesem Recht wahrt sich der Häuptling oder Werftälteste ein gewisses Einspruchsrecht. Ist der Schwarm noch jung, dann darf er unter Strafandrohung nicht belästigt werden. Ebenso wird derjenige bestraft, der durch vollständiges Ausnehmen des Honigs den Schwarm zur Weiterwanderung zwingt. Von dem ausgenommenen Honig müssen dem Häuptling oder Werftältesten einige schöne Waben übergeben werden.

§ 8. Gartenrecht.

Wer einen Garten anlegt, bedarf hierzu der Erlaubnis des Häuptlings. Setzt er nachträglich das Land nicht unter Kultur, oder bebaut es nicht mehr, so knüpfen sich daran keine weiteren Folgen. Grenzverrückung ist indes strafbar.

§ 9. Land-Konzessionen an Europäer.

In den verschiedensten Teilen unseres Landes wurden in den letzten Jahrzehnten Konzessionen an Europäer gegeben. Falls diese ihren Verpflichtungen nachkamen, verhielt sich die Eingeborenen-Autorität passiv. Aus eigener Erfahrung kann ich jedoch bezeugen, daß die Eingeborenen bei dieser Konzessionswirtschaft über die Ohren gehauen wurden. Als sie dieses er-

kannten, oder von andern neidischen Konzessionsjägern auf die Nachteile aufmerksam gemacht wurden, wuchs der Groll und aus diesem die Empörung.

§ 10. Gemeinsame Bebauung von Feldern.

Wo Möglichkeit und Sinn für Gartenbau war, wurde ein Häuptlings- resp. Gemeindegarten angelegt und von den jungen Leuten des Ortes beiderlei Geschlechts unter Aufsicht der Alten gemeinsam bebaut. Der Häuptling sorgte für Beköstigung. An die gemeinsamen Schmausereien schlossen sich gelegentlich Tänze an. Den Ertrag des Gemeindegartens erhielt der Häuptling zur gelegentlichen Verwendung an Alte, Schwache, oder vorbeireisende Fremdlinge.

§ 11. Familien-Eigentum.

In Bezug auf Grundbesitz ist Familieneigentum unbekannt. Die schon genannte Nutznießung (s. § 2) vererbt sich indes, nur die Hütten, der Viehbestand, Waffen, Kleider, und Hausgerät sind Eigentum der Familie (s. auch Erbfolge.).

§ 12. Hütten, Gegenstände Verstorbener.

Über Hütten Verstorbener verfügen die Erben; sind solche nicht vorhanden, dann verfügt der Häuptling nach eigenem Ermessen. Ebensolches Verfügungsrecht besteht über die nachgelassenen Gegenstände.

§ 13. Gesonderte Rechte an Bäumen.

Ein Gartenbesitzer kann einem Verwandten oder Freunde Nutznießungsrecht an Bäumen gewähren. (Es kommen eigentlich nur Feigenbäume in Betracht.) Das Harz eines gewissen Dornbaumes (acacia horrida Willd) ist Gemeingut aller, doch muß ein Teil dem Häuptling gegeben werden.

§ 14. Fundsache des Eigentümers.

Findet der Eigentümer seine verloren gegangene Sache wieder, dann nimmt er sie, wo er sie findet. Findet er sie im Besitze eines andern, dann muß er sich mit diesem einigen. Weigert der Finder die Herausgabe, so darf der Eigentümer ohne weiteres seine Sache nehmen.

§ 15. Vieh.

Stammes- oder Gemeindeherden kennt man nicht. Hat eine größere Familie nur wenig Besitz an Vieh, so kann zwar das Vieh gemeinsam zur Weide getrieben werden, jeder wird aber sein Eigentum für sich gebrauchen. (Also diesmal kein Kommunismus.) Viehabgabe zu allgemeinen Zwecken darf nicht verweigert werden, sonst wird requiriert.

§ 16. Viehabgabe auf halbe Nachzucht.

Ein wohlhabender Herdenbesitzer gab an Minderbemittelte Zuchtvieh auf halbe Nachzucht. Es ist dies ein Verfahren, welches die Naman wohl von den Boeren übernommen haben. Den kap-holländischen Ausdruck: op half

andeel geven haben die Naman mit mai-am ſtellen für den Mund (kapholländiſch mondstaan maken) überſetzt. Der Beſitzer ſtellt dem Minderbemittelten einige Kühe zur Nutznießung reſp. Nahrung für den Mund.

Wer ſolches leihweiſe erhaltene Vieh nicht hütet, oder dasſelbe durch verſchwenderiſche Handlungen verringert, wird mit Wegnahme des Übriggebliebenen beſtraft. Er ſoll das Vieh wie ſein eigenes anſehen und alles tun, daß ſich dasſelbe zu beiderſeitigem Nutzen vermehrt, denn er erhält vom zweiten Jahre ab die Hälfte des Jungsviehs, welches unter ſeiner Obhut auf ſeiner Werft geboren iſt. Iſt er ehrlich und ſparſam, ſo kann er in wenigen Jahren wohlhabend ſein. Der ohne eigenes Verſchulden entſtandene Schaden wird bei Viehabgabe auf halbe Nachzucht gemeinſam getragen. Der Leichtſinn der Naman verhindert aber nicht nur ein Reichwerden, des mit dem Vieh belehnten, ſondern bringt auch den gutmütigen Beſitzer wirtſchaftlich zurück.

Bei den Bergdaman herrſcht in bezug auf Viehabgabe auf halbe Nachzucht mehr Fleiß und Sparſamkeit.

§ 17. Viehpoſten.

Reiche Viehzüchter hatten bald nahe, bald weit von der Werft gelegene Viehpoſten, die durch den Eigentümer ſelbſt oder deren Oberhirten von Zeit zu Zeit kontrolliert wurden.

§ 18. Hirten.

Gute Hirten blieben meiſtens auf Lebenszeit bei ihren Herren. Solange ſie noch halbwüchſige Burſchen waren, erhielten ſie, entſprechend der ihrer Obhut anvertrauten Herde ein oder mehrere Stück Kleinvieh als jährliche Bezahlung. Später konnten ſie das Vorrecht der halben Nachzucht erwerben. Der reichgewordene Hirte blieb bei ſeinem Herrn. Seinen Beſitz verwalteten ſeine Kinder oder Verwandten, während er zum Oberhirten ſeines Herrn erhoben wurde. Die höchſte Auszeichnung erblickte er darin, wenn ihm an Stelle eines Reitochſen ein Pferd zu den Reviſionen der Viehpoſten zur Verfügung geſtellt wurde.

§ 19. Eintauſchen von Vieh.

Vieh wurde gegen Vieh oder gegen hölzerne Milchgefäße (hoëti genannt), ſowie Waffen, und in neuerer Zeit auch gegen europäiſche Handelsartikel eingetauſcht.

Anm.: Ich kannte einen reichen Mann vom Stamme der Bondelzwarts, der den Grundſtock zu ſeinem Reichtum durch Herſtellung hölzerner Milchgefäße, die er gegen Vieh eintauſchte, erwarb.

§ 20. Sklaven

gibt es weder bei den Naman noch Bergdaman. Die Dienerſchaft gehört mit zur Familie. Die Kinder des Herrn müſſen der Dienerſchaft mit Ehrfurcht begegnen. Es iſt zuläſſig, daß ein treuer Diener die Tochter ſeines Herrn heiratet.

§ 21. Leihweise Überlassung von Privateigentum.

Außer der schon genannten Überlassung von Vieh auf halbe Nachzucht konnten auch andere Tiere oder Gegenstände leihweise überlassen werden. So z. B.:

a) Pferde für einen oder mehrere Ritte,
b) Ochsengespann oder Trageochsen für bestimmte Arbeit,
c) Wagen für eine bestimmte Zeit und Arbeit,
d) Gerätschaften, auch Waffen, zu längerem oder kürzerem Gebrauch und
e) Bullen, Böcke und Schafböcke zu Sprungzwecken und um der Inzucht zu wehren.

Bezahlung für leihweise Überlassung zu nehmen ist verpönt. Der Entleiher ist aber für selbstverschuldeten Schaden haftbar.

§ 22. Leihverträge

wurden, und werden auch heute noch, nur mündlich abgesprochen, trotzdem eine ganze Anzahl der Eingebornen des Lesens und Schreibens kundig sind. Zeugen sind bei Leihverträgen nicht nötig. Man handelt auf Treue und guten Glauben. Das kommunistische System, das durch das Namawort huigub (Einanderhelfen) ausgedrückt wird, verleiht dem mündlich abgeschlossenen Vertrag genügende Sicherheit.

§ 23. Verwahrungsverträge

sind mündliche. Inwieweit sich Rechtsverbindlichkeiten daran knüpfen, richtet sich nach der Art des Verwahrungsvertrages.

Beispiele: 1. A gibt B ein Gespann Ochsen ohne Benutzungsrecht, da die Ochsen abgearbeitet sind. Handelt B nach diesem Verwahrungsvertrag, dann ist er für entsprechenden Schaden nicht haftbar;

2. Gibt A dem B die Ochsen zur Verwahrung und Benutzung, dann wird B für denjenigen Schaden haftbar gemacht, der entstanden ist, während er die Tiere für seine Arbeit benutzte. Die Schuldfrage an dem Schaden wird stets genau untersucht.

§ 24. Recht des Verwahrers.

Der Verwahrer hat ein weitgehendes Recht auf den Gegenstand der Verwahrung.

Beispiel: A gibt B eine Anzahl Schafe zur Bewahrung. Damit geht ein gewisses Eigentumsrecht auf die Schafe an B über. Kommt A zu B und will einen Schlachthammel haben, so kann er einen solchen nur mit voller Zustimmung des B entnehmen.

Verwahrungsverträge stehen ebenfalls auf dem Boden des „Einanderhelfens", Bezahlung ist deshalb ausgeschlossen.

§ 25. Darlehnsverträge.

Auch mündliche Darlehnsverträge kommen vor. Sitte ist, gleichwertiges zurück zu geben.

§ 26. Zinsen und Wucher

sind bei Naman und Bergdaman unbekannte Dinge. Es fehlen ihnen selbst die Worte dafür. Der Leiher oder Darlehner erwartet jedoch von dem entliehenen Zuchtvieh Gewinn in Gestalt von Nachwuchs.

§ 27. Schulden.

Gegenseitige Verschuldung kommt vor, aber dem bereits genannten System zufolge wird jedes Geben und Leihen gewissermaßen als fonds perdu betrachtet. Man freut sich natürlich, wenn man das Ausgeliehene wieder erhält, oder wenn Schulden bezahlt werden.

Das Schuldenmachen, wie es jetzt gang und gäbe ist, ist eine Errungenschaft der Kultur an der die Europäer ebenso schuld sind, wie die Eingebornen.

Bem.: Trotz der schweren Lehren des Aufstandes haben es die Windhuker Kleinhändler (Besitzer der sogenannten Kaffern-Stores) durch übermäßigen Wettbewerb fertig gebracht, in etwa 4 Jahren den von der Hand in den Mund lebenden Windhuker Eingeborenen za. 80 000 M auf Schuld zu geben.

§ 26. Bürgschaft.

Der Schuldner kann Bürgen stellen. Es sieht sich aber jeder wohlweislich vor, für einen schlecht beleumundeten Volksgenossen Bürgschaft zu leisten.

§ 27. Zwangsmittel gegen Schuldner.

Kann ein Schuldner nicht bezahlen, dann wird ihm weitgehendste Stundung gewährt, will er jedoch nicht bezahlen, dann wird er verklagt.

§ 28. Kauf- und Verkaufsverträge

in bezug auf Vieh und Gegenstände kommen auf mündliche Art vor. Wer Kauf oder Verkauf fest zusagt, ist an sein gegebenes Versprechen gebunden.

§ 29. Verjährung

ist nicht bekannt. Hat der Vater Schulden hinterlassen und währen sie auch aus seiner Jugend oder gar von seinem Vater her, dann ist der Sohn resp. Enkel für solche Schulden haftbar.

§ 30. Haftung des Verkäufers.

Der Verkäufer ist für wissentliche und verborgene Mängel haftbar. Da es sich beim Verkaufe meist um lebende Habe handelt, die der Verkäufer als Viehzüchter kennt, so werden verborgene Mängel mehr als Mängel, die er zu verbergen sucht, beschaut.

§ 31. Das Wiederkaufsrecht

wird ohne irgend welche gesetzliche Formalität mündlich gesichert.

§ 32. Übertragung von Schuldforderungen.

Schuldforderungen können an bekannte Personen übertragen werden, sie sind aber niemals Gegenstand von Kauf und Verkauf.

§ 33. Versprechen der Leistung an Dritte

sind bekannt, doch nur wenig im Gebrauch unter den Naman und Bergdaman.

§ 34. Anzahlungen

kommen bei Kaufgeschäften vor.

§ 35. Vertragsstrafen

im Falle der Nichterfüllung übernommener Pflichten kennt man nicht. Wer mutwillig sein gegebenes Versprechen nicht hält, wird als Betrüger und Lügner verachtet.

§ 36. Dienstverträge

sind den Naman und Bergdaman fremd. Die am 18. August 1907 diesbezüglich erlassene Verordnung ist ihnen unbegreiflich. Kündigungsrecht, Entlassungsrecht und ähnliches erzeugt bei ihnen ein Schütteln des Kopfes.

Der Diener (gab, nicht: khowol = Sklave) tritt mit mündlichem Vertrage „auf Lebenszeit" freiwillig in den Dienst seines Herrn und hält sich als Glied der Familie. Stiehlt der Diener seinem Herrn etwas, dann wird er von diesem oder dem Gerichte bestraft, muß aber bei seinem Herrn bleiben, und durch besseres Betragen seine Tat sühnen. Unsere Eingebornen können es nicht begreifen, daß der Diener, der seinen Herrn bestohlen hat, von diesem entlassen wird. Sollen Eingebornen Verordnungen wirksam sein, dann gilt es, sich vorerst nach dem bestehenden Recht der Eingebornen umzusehen.

§ 37. Werkverträge.

Mündliche Werkverträge gibt es. Bei schlechter Ausführung der Arbeit muß der Pfuscher Schadenersatz leisten.

§ 38. Gefundene Sachen,

deren Besitzer nicht festgestellt werden kann, werden dem Häuptling zur beliebigen Verwendung übergeben. Einen bestimmten Finderlohn kennt man nicht, doch wird der Häuptling den glücklichen Finder nicht unbelohnt lassen.

§ 39. Wetten.

Bei Naman und Bergdaman sind Wetten gebräuchlich, sie scheinen jedoch europäischen Ursprungs zu sein. Die Wettenden erscheinen vor einem Alten des Stammes, wiederholen die Wette und geben sich die Hände. Der Alte macht die Wette durch Auseinanderschlagen der Hände der Wettenden rechtgültig. Wer die Wette verliert, muß bezahlen. Er kann, da ein vollwertiger Zeuge vorhanden ist, im Weigerungsfalle mit Erfolg verklagt werden.

§ 40. Schenkungsversprechen

nicht zu halten gilt als äußerst schmachvoll. Naman und Bergdaman haben ein Verachtungsgebahren für den Wortbrüchigen, das als sehr entehrend gilt. Der Betrogene spuckt vor ihm aus. Er will damit sagen: Ich achte dich so

gering als das, was ich ausgespuckt habe. Wortlos muß der Wortbrüchige diese Verachtung über sich ergehen lassen.

§ 41. Eine Gegenschenkungspflicht

gibt es nicht. Im Augenblick des Beschenktwerdens ein Gegengeschenk machen und annehmen gilt als unanständig. Später pflegt man ein Gegengeschenk zu machen und gerne anzunehmen. Der Namaausdruck hierfür ist ougus = Einanderschenkung.

§ 42. Erteilung einer Vollmacht.

Bei Erteilung einer wichtigen Vollmacht müssen zwei Zeugen zugegen sein. Sie ist, wie alle andern Abmachungen, mündlich.

§ 43. Gegenseitige Hilfeleistung.

Magus oder Soregus. — Es besteht unter Naman und Bergdaman eine Einrichtung, die magus oder soregus genannt wird. Die Worte bezeichnen: „Einander geben".

A. und B. schließen unter sich einen Bund, um sich in Not beizustehen. Der magub A. (Helfer A.) reicht dem magub B. einen Trunk, von dem er vorher einen Schluck genommen hat, mit den Worten: „Maguise u re! = Helfer, nimm!" Damit ist der Bund besiegelt. (Siehe auch Dr. Leonhard Schultze: Aus Namaland und Kalahari Seite 318.)

IV. Erbrecht und Erbfolge.

Der schwierigste Teil des Rechtes der Naman und Bergdaman ist ohne Zweifel das Erbrecht. Wie anderwärts, so kommen auch bei diesen Naturmenschen tiefgehende Zerwürfnisse und endlose Streitigkeiten wegen Erbfolge und Erbschaften vor.

Auch bei der Erbfolge ist wieder das kommunistische System unserer beiden Völkerschaften in Betracht zu ziehen.

§ 1. Vermögensgegenstände.

a) Des Einzelnen. Vermögensgegenstand des Einzelnen ist nur seine oms = Seele, Atem. Nicht einmal die Kleider, die er auf dem Leibe trägt, und beständen dieselben auch nur in einem Lendenschurz, sind sein Eigentum.

b) Der Familie. Diese gehören vielmehr der Familie, d. h. dem engeren Hauswesen. Ebenso sind Familieneigentum Haus und Hof, Waffen und Geräte, sowie Vieh und was sonst an beweglichem und unbeweglichem Eigentum vorhanden ist.

c) Der Siedlung (Werft). Die Siedlung besitzt kein Eigentum, sondern nur Nutznießungsrechte.

d) Des Stammes. Dem Stamme gehört das Land mit allem, was darauf und darin ist: Weide, Holz, Jagd, Mineralien; aber dies alles steht unter der Oberhoheit des Stammeshauptes.

§ 2. Einschränkung des Eigentums der Familie.

Besonderes Eigentum der Männer oder der Frauen gibt es nicht. Die Waffen, die doch Gebrauchsgegenstände des Mannes sind, darf dieser ohne Vorwissen seiner Ehehälfte ebensowenig verkaufen oder verschenken als Kleider, Vieh oder Hausgeräte, denn alle diese Gegenstände gehören weder ihm allein noch der Frau, sondern der ganzen Hausfamilie.

§ 3. Eigentum des Häuptlings.

Der Häuptling hat ebensowenig Eigentum wie jeder andere Mann seines Stammes. Er hat aber ein gewisses Vormundsrecht über das Vermögen einer jeden Familie seines Stammes. Seine Pflicht ist es, darüber zu wachen, daß seine Untertanen den Familienbesitz, welcher den Reichtum des Stammes ausmacht, nicht verpraffen oder sonstwie verschleudern. Da Grund und Boden dem Stamme gehört, darf der Häuptling „nur mit Zustimmung seiner Ratsleute" über Teile desselben verfügen. Wird Grund und Boden verkauft (wie dies in den letzten Jahrzehnten geschah), dann muß das Geld unter die Familien des Stammes verteilt werden. Wo Häuptlinge selbstherrlich Grund und Boden veräußert haben, haben sie stets eine tiefgehende Unzufriedenheit hervorgerufen, die schließlich zum Bruch des Volkes mit seinem Oberhaupt führte.

§ 4. Testamente.

Eheleute können bei Lebzeiten durch ein gus = Testament über ihren Nachlaß auf den Todesfall verfügen. Man kann weitläufigen Verwandten, auch Freunden, magus = Kameraden u. a. Erbschaft zusichern. Stets wird aber der Häuptling darüber wachen, daß die nächsten Verwandten nicht ganz übergangen werden. Testamente, die stets mündliche sind, dürfen jedoch nicht ohne Zeugen gemacht werden.

Obengenannte letztwillige Enterbungsverfügungen durch Testamente zugunsten entfernterer Verwandten usw. sind wohl selten vorgekommen. Kamen sie indes vor, so wurden sie von dem getäuschten Erbberechtigten, trotz aller Härte, als letztwillige Verfügung geachtet. Wer sich unterstehen sollte, darüber zu murren, der wird nach Ansicht der Eingeborenen leiblich und seelisch vergehen, denn der gu-garus = Testamentsausspruch ist heilig. Für gewöhnlich regelt sich die Erbschaft ohne Testament, da eine genaue Erbfolge vorhanden ist.

§ 5. Die Erbfolge

der Naman und Bergdaman ist folgende:

Stirbt der Mann, so ist die Frau mit ihren Kindern Erbin und zwar zu gleichen Teilen. Solange die Frau lebt, darf der von dem Manne

nachgelassene Besitz nicht verteilt werden. Nur eine Ausnahme ist zulässig: Will die Frau nach dem Tode ihres Mannes wieder zu ihrer Familie zurückkehren, so wird von dem Häuptling der Nachlaß geregelt. Die Frau erhält ihren Teil, ebenso für das jüngste Kind, welches sie stets mitnimmt, den entsprechenden Teil.

Stirbt die Frau vor dem Manne, dann verbleibt demselben und den Kindern der Nachlaß, der immer Familiennachlaß ist. Sind die Eltern gestorben, dann teilt der Häuptling den Nachlaß. Für seine Mühewaltung, die oft keine geringe ist, wird er von der Erbschaft entschädigt.

Die Erbfolge ist folgende:

a) In erster Linie erben die Kinder zu gleichen Teilen.

Bem. Bei den Naman ist der älteste Sohn der Verwalter des Nachlasses. Da er aber Miterbe ist, so wird der Bruder des verstorbenen Vaters, der gei-dab (= der große oder alte Vater, aber nicht „Großvater") zum obersten Nachlaßverwalter ernannt.

Bei den Bergdaman wird dieses Amt dem ältesten Sohne der ältesten Schwester des Vaters übertragen.

Nach den Kindern der Verstorbenen kommen dann folgende Erben in Betracht:

b) Die Kinder der ältesten Schwester des Vaters.
c) Die Brüder des Vaters.
d) Die Schwester des Vaters.
e) Die Schwester der Mutter.
f) Die Kinder der Brüder des Vaters.
g) Die Kinder der andern Schwester des Vaters.
h) Die Kinder der Schwestern der Mutter.

Die Brüder der verstorbenen Frau sind nicht erbberechtigt, denn sie gehören nach dem Erbrecht der Naman und Bergdaman einer anderen Familie an.

Schließlich können auch weitere Verwandte bei der Erbschaft berücksichtigt werden.

§ 6. Sonstige Erbschaftsregulierungen.

Leben die Eltern des verstorbenen Ehepaares von Vaters- oder Mutterseite noch, so treten diese an Stelle der obengenannten Erbaufseher. Sie nehmen die unmündigen Waisen an sich und verwalten das ganze Erbe. Wenn kinderlose Eheleute sterben, deren Eltern noch leben, dann erben diese. Die Eltern des Mannes haben jedoch stets den Vorzug. Wenn Eheleute ohne Nachkommen sterben und die Eltern auch verblichen sind, dann teilt der Häuptling den Nachlaß unter die Verwandten der Verstorbenen. Dem Häuptling bleibt eine solche Erbregulierung so vollkommen, als ob es seine eigene wäre. Selbstverständlich bekommt der Häuptling auch einen Teil von solcher Erbschaft.

§ 7. Erbanteile.

Kinder erben $^1/_5$, die andern Erben $^1/_{10}$ oder $^1/_{20}$.

Der lebloſe Beſitz geht, wenn keine teſtamentariſchen Beſtimmungen vorliegen, ohne weiteres an die Kinder über.

§ 8. Erbſchmauſereien.

Da bei allen wichtigen Angelegenheiten der Naman und Bergdaman Schmauſereien ſtattfinden, ſo läßt man die gute Gelegenheit einer Erbregulierung, die hier ebenſogut wie anderwärts lachende Erben zuſammenbringt, nicht vorbeigehen, ohne eine gehörige Schmauſerei zu veranſtalten, an der ſich nicht nur die Erben, ſondern die ganze Siedlung beteiligt.

Bei den Naman wird, der Einfachheit halber, gleich aus dem Erbbeſtand geſchlachtet.

Bei den Bergdaman bewirtet der Häuptling die Erben, wofür dieſe ihn nach Verteilung des Erbes ſchadlos halten.

§ 9. Erbſchaft vor dem Tode.

Weder der älteſte Sohn noch ein anderes Kind kann vor dem Tode ſeiner Eltern ſein Erbteil verlangen. Er darf höchſtens dasjenige Vieh erhalten, welches ſeine Eltern ihm im Laufe der Jahre geſchenkt haben.

§ 10. Erbberechtigung außerehelicher Kinder.

Außereheliche Kinder des Mannes ſind wie die andern Kinder voll und ganz erbberechtigt. Außereheliche Kinder der Frau, die ja bei der Familie ihres Erzeugers ſind, erben nichts, es ſei denn, daß der Mann jene Kinder adoptiert, was jedoch große Schwierigkeiten verurſachen würde.

Bekommt die Frau in der Ehe Kinder von einem andern Mann, dann ſind ſolche Kinder erbberechtigt, falls ihr ihr Mann verzeiht, die Kinder adoptiert und ſie dadurch erbberechtigt macht.

§ 11. Schulden des Erblaſſers.

Für die Schulden des Erblaſſers hat der älteſte Bruder desſelben oder deſſen älteſter Sohn aufzukommen.

Bei den Bergdaman iſt es wieder der älteſte Sohn der älteſten Schweſter des Vaters, dem dieſe zweifelhafte Pflicht zufällt.

Haben genannte Perſonen nicht genügend Beſitz zur Tilgung der Schulden des Erblaſſers, dann wenden ſich dieſe an die andern Erben.

Schlußwort.

Es iſt Sache der Herren Rechtsgelehrten, die vorſtehenden Ausführungen auf ihren praktiſchen und wiſſenſchaftlichen Wert zu prüfen.

Soviel iſt ohne Zweifel ſicher: die Naman und Bergdaman haben ein Gefühl für Recht und Unrecht, und zwar ein ſehr ausgeprägtes.

Unſer deutſches Recht ſehen ſie durchaus nicht als etwas Fremdes an.

Recht bleibt Recht, und Recht muß sein, das zeigt sich deutlich an den Ausführungen, die das Recht der Naman und Bergdaman darstellen.

Was die Eingeborenen an unserem Recht auszusetzen haben, betrifft die Ausführung des Rechtes, die an den Eingeborenen manchmal anders gehandhabt wird als an den Weißen.

Möge auch diese Arbeit, an der der Fragesteller und die Beantworter das regste Interesse hatten, mithelfen an der schwierigen Lösung der Eingeborenenfrage unserer südwestafrikanischen Kolonie!

C. Wandres-Windhuk.

Das koloniale Verkehrsleben in den englischen Schutzgebieten der Südsee.

Englands Welthandel, der noch vor wenigen Jahren ohne ernstlichen Wettbewerb dastand, hat im Laufe der Zeit, insbesondere jedoch während der letzten Jahre sowohl an Umfang als an äußeren Erfolgen wesentlich verloren. Obgleich der Handel, sowie der überseeische Verkehr Englands immer noch an erster Stelle stehen, so sind sich die Engländer doch wohl bewußt, daß ihnen von seiten anderer Völker, insbesondere durch Deutschland, ein gefährlicher Wettbewerb auf dem Gesamtgebiet des Handels und der Industrie erwächst. Wenn daher die englische Regierung bei jeder Gelegenheit für den weiteren Ausbau des allgemeinen Verkehrswesens, von dem die Handelslage mittelbar abhängt, mit großer Energie eintritt, so folgt sie damit nicht allein der Macht der vorliegenden Bedürfnisse, sondern vielmehr dem nationalen Selbsterhaltungstriebe. England ist sich seiner jahrhunderte alten Privilegien bewußt und wird dieselben mit allen Mitteln so lange wie möglich zu halten suchen. Britannien ist daher nicht nur bestrebt, im Mutterlande alle Neuheiten der Technik in seinen Dienst zu stellen sondern auch die Kolonien, mögen sie auch noch so weit entlegen sein, mit den modernsten Mitteln der Verkehrstechnik auszugestalten.

Ein Blick auf das Eisenbahnnetz in den englischen Schutzgebieten der Südsee zeigt, von welchen großen Gesichtspunkten der praktisch veranlagte Engländer sich leiten läßt. Sowohl in solchen Gegenden, wo fremde Konkurrenz zu befürchten ist, als auch dort, wo das ganze Handels- und Verkehrsleben noch in englischen Händen liegt, hat das Eisenbahnnetz eine Vervollkommnung erfahren, wie es in den Schutzgebieten anderer Nationen, besonders in den deutschen Kolonien, die ja allerdings auch noch bedeutend jünger sind, nicht im entferntesten vorzufinden ist.

Neu-Seeland, die entlegenste der größeren Kolonien Englands, die aus zwei Inseln, der Nord- und Südinsel besteht und zu den südlichen Inseln des stillen Ozeans zählt, ist kulturell soweit vorgeschritten, das es wirtschaftlich selbständig dasteht. Das Schutzgebiet hat eine Größe, die ungefähr dem preußischen Tieflande gleichkommt; auf beiden Inseln, die wahrscheinlich vulkanischen Ursprungs sind, befinden sich Gebirgsketten, die sich bis zu einer Höhe von 4000 Metern erheben. Auf der Nordinsel sind noch heute

mehrere Vulkane in Tätigkeit. Handel und Industrie sind auf den Inseln bisher noch wenig vertreten, doch blüht infolge des fruchtbaren Bodens Landwirtschaft und Viehzucht. Man sieht, daß alle diese Umstände die Anlage von Eisenbahnen wenig begünstigen; schon die Herstellung gewöhnlicher Verkehrsstraßen war infolge des gebirgigen Geländes mit Schwierigkeiten und erheblichen Geldopfern verknüpft. Trotzdem ließ sich die englische Regierung nicht davon abhalten, und heut ist es dem Reisenden möglich, beide Inseln von Norden nach Süden und auch in entgegengesetzter Richtung mit der kurzen Unterbrechung einer Dampferfahrt mit der Eisenbahn zu durchqueren. Diese ganze Reise nimmt ungefähr 49 Stunden in Anspruch, denn überall ist für schnelle Anschlüsse gesorgt. Auch für die Bequemlichkeit der Reisenden ist hinreichend Sorge getragen worden: die Personenwagen sind so eingerichtet, daß durch wenige Handgriffe der Waggon für die Nacht zum Schlafcoupé umgewandelt werden kann. Die verschiedensten und auch modernsten Sicherheitsmaßregeln sind auf den Strecken getroffen worden, wobei insbesondere die Elektrotechnik, soweit es die Verhältnisse gestatten, in den Dienst der Sache gestellt wurde. Um die Sicherheit der Reisenden zu erhöhen und Zusammenstößen nach Möglichkeit vorzubeugen, ist das eingleisige Bahnnetz zu einem zweigleisigen ausgebaut worden.

Alle diese Verbesserungen verlangten noch im vorigen Jahre eine wesentliche Erhöhung des Grundkapitals, sodaß das Gesamtkapital jetzt auf 487 313 000 Mark angewachsen ist. Die Bahnen warfen im Jahre 1908 einen Reingewinn von 16 243 580 Mark ab, sodaß sich das Anlagekapital mit 3,3% verzinste. Eine höhere Verzinsung ist bei dem Entwurf nicht vorgesehen worden; sollten sich die Einnahmen noch erhöhen, so ist für eine Ermäßigung der Fahrpreise bereits vorgesorgt worden. Doch zeigt schon der Gewinn von 3,3 v. H., daß trotz der guten Besoldung der Beamten, die pekuniär viel besser gestellt sind, als ihre deutschen Kollegen, die Anlage durchaus keine verfehlte Spekulation war.

Im letzten Betriebsjahre wurde das Eisenbahnnetz Neu-Seelands um 30 Kilometer erweitert, sodaß nunmehr seine Gesamtlänge 3 980 Kilometer beträgt. Die Entwicklung zeigt eine ständig steigende Kurve, so betrug z. B. die Zunahme der beförderten Frachtgüter während der letzten zehn Jahre 135 %, und auch die Zahl der Reisenden vermehrt sich von Jahr zu Jahr regelmäßig.

An einzelnen Stellen, wo der Verkehr nicht lebhaft genug ist, um Zweigeisenbahnen rentabel erscheinen zu lassen, wurden elektrische Straßenbahnen mit direktem Anschluß an die Eisenbahnzüge geschaffen, so z. B. auf der Strecke Culverdo—The Hammer, Orte, die sich ihrer vorteilhaften Lage wegen immer mehr zu neuseeländischen Kurorten entwickeln und seit Inbetriebnahme der Bahn einen großen Aufschwung zu verzeichnen gehabt haben. Überraschend deutlich tritt bei allen Maßnahmen der Bahnverwaltung überhaupt die Rücksicht auf die Wünsche des Publikums hervor.

Was dagegen das Festland Australien anbelangt, so ist dasselbe ja allerdings bis jetzt etwas stiefmütterlich behandelt worden. Der Grund dafür ist in dem ausgedehnten und zum größten Teil noch gänzlich unkultivierten Innern des Landes zu suchen, welches überwiegend aus unfruchtbarem Steppen- und Wüstengebiet besteht. So finden sich eigentlich nur im Süden, hauptsächlich schon in Neu-Südwales schon seit Jahren geordnete Verkehrsverhältnisse, deren Entwicklung mit dem Aufschwung der Städte Melbourne, Sydney und Newcastle Hand in Hand ging. Diese Orte sind nicht nur alle mit dem Mittelpunkte Willcannia durch Bahnen verbunden, sondern haben zum größten Teil noch Küstenbahnen, wodurch der Verkehr zu Lande vermittelt werden kann. Trotzdem fehlt es immer noch an einer schnellen und direkten Bahnverbindung zwischen Sydney und Adelaide, da die Eisenbahn den großen Umweg an der Küste entlang machte. Erst seit kurzem ist eine Bahn im Bau, die beide wichtigsten Punkte auf dem kürzesten Wege verbinden soll.

Die Bahnen von Neu-Südwales, die 23 Prozent des gesamten australischen Eisenbahnnetzes ausmachen, haben bis jetzt nur mit Hilfe der Regierung den Betrieb aufrecht erhalten können. Selbst auf denjenigen Linien, die früher einen angemessenen Überschuß zu verzeichnen hatten, traten während der letzten Zeit Verluste ein, sodaß die Regierung in den drei letzten Jahren insgesamt 34 984 240 Mark zusteuern mußte. Der Grund hierfür ist wohl in der ungünstigen Lage des allgemeinen Weltmarktes im letzten Jahre zu suchen. Trotzdem gelang es der australischen Eisenbahnverwaltung, mit Hilfe der staatlichen Subvention eine Verlängerung der Strecken in Neu-Südwales vorzunehmen, die etwa 10 Prozent der Gesamtlänge von 1810 Kilometer betragen.

Anders verhalten sich die Dinge bei den Straßenbahnen von Neu-Südwales, die der praktische Engländer gleichfalls unter staatliche Aufsicht gestellt hat. Die Länge der im Betrieb befindlichen Straßenbahnenlinien beträgt rd. 215 Kilometer. Unter Zugrundelegung der Größenverhältnisse dortiger Städte kann dieser Verkehrseinrichtung eine gewisse Vollkommenheit nicht abgesprochen werden. Es dürfte auf dem Festlande, im alten, kultivierten Europa eine große Anzahl von Städten vorhanden sein, die sich bezüglich der Verkehrsmittel mit den großen Städten Australiens bei weitem nicht messen kann. Trotz dieser Reichhaltigkeit hat das Unternehmen schon jetzt mit Gewinnen zu rechnen. Nach Abzug aller Unkosten blieb dem Straßenbahnunternehmen, das zum größten Teil sich elektrischer Kraft bedient, noch immer ein Gewinn von 5,4 v. H., trotzdem gerade im letzten Betriebsjahre bedeutende Neuanschaffungen gemacht wurden.

Wie schon gesagt, ist das Zentrum Australiens bis jetzt sehr arm an Verkehrseinrichtungen. Im Jahre 1906 betrug der Gesamtschienenweg für das ganze Land 28 510 Kilometer, wovon sich weit über die Hälfte im Süden des Landes befand. In Anbetracht der Größe Australiens ist dieses

Eisenbahnnetz ja noch verschwindend klein; berücksichtigt man jedoch die dortige Einwohnerzahl, so zeigt sich die überraschende Tatsache, das Australien fast am besten von allen Ländern der Welt dasteht. Es kommen nämlich im Durchschnitt auf 65 Bewohner schon 1 Kilometer Eisenbahnstrecke. Im Vergleich hierzu schneidet Deutschland sehr schlecht ab, wo 1118 Einwohner auf die gleiche Strecke kommen. Trotzdem empfinden die großen Städte im Süden und Südosten des Festlandes von Australien, die in den letzten Jahrzehnten einen überaus schnellen Aufschwung genommen haben, den Mangel einer direkten Bahnverbindung nach dem Norden und Westen des Landes sehr schwer. Der gesamte Verkehr ist noch immer gezwungen, den Seeweg zu benutzen, was nur mit großem Zeitaufwande und bei den tückischen Launen des Stillen Ozeans unter häufigen Unfällen zu ermöglichen ist und auf Handel und Industrie sehr ungünstig einwirkt. Die Regierung ist deshalb neuerdings mehreren Projekten näher getreten, die von bewährten Fachleuten ausgearbeitet wurden und die in ihrer Großartigkeit echt englischen Unternehmungsgeist atmen.

Das erste dieser Projekte, mit dessen Ausführung schon begonnen wurde, bezweckt im Anschluß an einige schon im Betrieb befindliche Bahnen eine Durchquerung des Erdteils von Westen nach Osten. Die neue Bahn soll zum größten Teil der alten Telegraphenstrecke Adelaide—Perth folgen. Sie beginnt in den Hauptgolddistrikten des Westens, in Kalgoorlie, wo sie Anschluß an die schon bestehende Bahn Fremantle—Kalgoorlie gewinnt und führt nahe der Südküste des Landes über Port Eucla nach Port Augusta, von wo man wieder auf schon befahrene Strecke nach Adelaide gelangt. Der vollkommen neue Schienenweg beläuft sich auf 1770 Kilometer. Es wird für diese Bahn mit einer Bauzeit von vier Jahren gerechnet, was in Anbetracht der Schwierigkeiten nur kurz erscheint. Durchquert die Bahn doch meilenweite Strecken, wo das Wasser entweder gänzlich fehlt oder nur Salzwasser vorhanden ist, sodaß die Bauleitung genötigt ist, destilliertes Wasser herstellen zu lassen. Die Kosten des Unternehmens werden auf 88 Millionen Mark veranschlagt. Leider hat man sich mit Rücksicht an die genannten Anschlußstrecken genötigt gesehen, die neue Strecke als Schmalspurbahn zu projektieren, worunter die Schnelligkeit des Verkehrs beträchtlich leiden wird. Trotzdem hofft man, die jetzige Reisedauer um 5 Tage zu verkürzen, denn bis heute muß der Reisende einen Tag mit der Bahn und dann acht Tage mit dem Dampfer fahren, bis er Adelaide erreicht, während später eine ununterbrochene viertägige Eisenbahnfahrt ihn dorthin führen wird. Schon heute verkehren auf der Strecke Perth—Adelaide durchschnittlich 40 000 Reisende im Jahre; man hofft, daß diese Zahl nach der Inbetriebsetzung der neuen Strecke noch bedeutend wachsen wird. Auch ist es wahrscheinlich, daß die Post von Europa und Asien her künftig diesen Weg wählen wird, wodurch die Fahrzeit um einige Tage verkürzt würde.

Von etwas kürzerer Ausdehnung ist der Weg der zweiten projektierten

Strecke, die man bereits gleichfalls in Angriff genommen hat. Hierbei handelt es sich um eine Verbindung von Nord und Süd, von Port Darwin nach Port Auguſta. Dieſe Bahn folgt ebenfalls der 1870/72 erbauten Telegraphenlinie und durchquert die ödeſten und wüſteſten Gegenden Auſtraliens, nähert ſich ſogar faſt unmittelbar noch völlig unerforſchten Gebieten, die bisher noch nie der Fuß eines Europäers betrat. Auch hier ſtellt die Bahn eine Verbindung zwiſchen ſchon beſtehenden Eiſenbahnſtrecken her, hat aber ſelbſt eine Länge von 1710 Kilometer, wofür man einen Koſtenaufwand von 100 Millionen Mark vorgeſehen hat. Die Bahn hat nur geringe Terrainſchwierigkeiten im Max-Donnelgebirge zu überwinden, wo ſie mit 1560 Meter ihren höchſten Punkt erreicht, deſto ſchwerer iſt aber auch hier die Waſſerverſorgung. Dieſe Linie ſoll gleichfalls Schmalſpurbahn werden, und zwar ſoll zunächſt nur wöchentlich je ein Zug in jeder Richtung verkehren, der mit einer Geſchwindgigkeit von 32 Kilometern laufen ſoll.

Trotz dieſer verhältnißmäßig geringen Geſchwindigkeit und dem ſeltenen Verkehr verſpricht man ſich von dieſer Anlage große Vorteile nach verſchiedenen Seiten hin. Sowohl für die Landwirtſchaft, als auch Induſtrie, erhofft man bedeutenden Gewinn aus dieſer Annäherung des Südens an den Norden. Desgleichen iſt die Bahn in ſtrategiſcher Beziehung nicht zu unterſchätzen, da ſie ſchnell Truppen nach entlegenen Teilen des Landes befördern kann. Ferner hofft man im Innern des Landes Erdſchätze zu entdecken, die erſt nach Realiſierung des Betriebes gehoben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können. Endlich aber kürzt dieſe neue Bahn den Verkehr von Colombo auf Ceylon bis Sydney um 3—7 Tage, von dieſer Stadt nach Oſtaſien ſogar um 12 Tage ab. Man könnte dann die Reiſe zu Schiff bis Port Darwin machen, das einen vorzüglichen Hafen beſitzt, der erſt dann ſeiner vollen Entwicklung entgegenginge, und führe von dort aus bis Adelaide drei und von dieſem Ort bis Sydney noch einmal zwei Tage mit der Bahn.

Die Ausführung dieſer beiden Projekte gilt als geſichert — und bedeutet einen wichtigen Fortſchritt in der Kultivierung Auſtraliens. Weniger ausſichtsreich erſcheinen zwei andere Pläne, deren Verwirklichung hauptſächlich von den Bewohnern Sydneys angeſtrebt wird. Dieſe Stadt fühlt ſich dadurch ſtark benachteiligt, daß der Reiſende auch in Zukunft bei allen großen Fahrten zu dem Umwege über Adelaide gezwungen iſt. Man ſtrebt daher eine direkte Verbindung Sydneys ſowohl nach dem Nordweſten, als nach dem Norden an. Die amtliche Genehmigung zur Ausführung der Eiſenbahnſtrecke nach Port Darwin iſt bereits erteilt obwohl mit Beſtimmtheit an die Verwirklichung dieſer Bahn noch nicht herangegangen werden dürfte. Die neue Linie wäre die längſte und führte auf einem 2369 Kilometer langen, neuen Schienenwege, der zum größten Teil die Wüſte durchſchneidet, nach Port Darwin. Eine Abzweigung dieſer Bahn im Süden ſoll nach Brisbane gehen. Ferner will die unternehmungsluſtige Stadt Sydney ihre zweite

Bahn über das Max Donnelgebirge nach Derby am King Sund im Nordweſten führen, was einen Neubau von 2900 Kilometer Schienenweg nötig machte, wovon rund die Hälfte durch Buſchland und Wüſte führt. Doch iſt, wie geſagt, die Ausführung dieſer Pläne zum mindeſten noch eine Frage der Zeit.

Wie man an den Bahnen in Neu-Seeland ſieht, ſind die Engländer bemüht, ihre Verkehrseinrichtungen, ſo weit es die Verhältniſſe geſtatten, ſo modern wie möglich auszuführen. Daß ſie weder Mühe noch Koſten ſcheuen und ſich auch von anfänglichen Verluſten nicht zurückſchrecken laſſen, zeigen zur Genüge die ſchon beſtehenden Bahnſtrecken und die neuen Verkehrsprojekte in Auſtralien. England geht dabei von dem durchaus richtigen Geſichtspunkte aus, daß nur auf dieſem Wege die Kolonien zu finanziell unabhängigen und blühenden Gebieten herangebildet werden können, die tauſenden von Kindern des Mutterlandes, für welches dieſes nicht mehr Raum und Nahrung bietet, neue, ſichere Exiſtenzen zu ſchaffen vermag.

—g.

Die Lage Oſtafrikas.

Geographiſch, wirtſchaftlich und politiſch.

Keines unſerer Schutzgebiete verfügt über eine ſo ausgezeichnete Lage wie Oſtafrika. Kamerun und Togo werden auf drei Seiten von den angrenzenden, ausgedehnten britiſchen und franzöſiſchen Beſitzungen eingeengt. Südweſtafrika erſcheint ſehr weit nach Süden gerückt. Neu-Guinea und Samoa liegen abſeits der großen Handelsſtraßen.

Deutſch-Oſtafrika jedoch vermag ſich im Gegenſatz zu Togo und Kamerun ganz behäbig zwiſchen den Geſtaden des Indiſchen Weltmeeres und den drei großen afrikaniſchen Binnenſeen auszudehnen. Das Innere des Landes, ſoweit es zwiſchen dem Tanganjika und dem Viktoria-Njanſa liegt, gehört im Unterſchied von Südweſtafrika bereits zum Herzen des ſchwarzen Erdteils. Über ſeine Küſtenplätze aber bewegt ſich der große afrikaniſche Warenverkehr, der den Suezkanal als Handelsweg benützt. Demnach läßt das Schutzgebiet in dieſer Beziehung Neu-Guinea und Somoa weit hinter ſich.

Geographiſch dehnt ſich Deutſch-Oſtafrika vom 1. bis nahezu an den 12.° (11° 40') S und vom Indiſchen Weltmeer bis zum Njaſſa, Tanganjika und Kivuſee aus. Sein öſtlichſter Punkt liegt unter 40° 38' am Kap Delgado, ſein weſtlichſter bei Kiſſenji unter 29° 10'. Breiten- und Längenausdehnung halten ſich demnach mit je 11—12° ungefähr das Gleichgewicht.

Der Lage zum Gleicher entſprechend iſt das Klima des Landes heiß, ein Umſtand, der zunächſt für die ganze Pflanzenwelt und damit für die Land- und Forſtwirtſchaft von einſchneidender Bedeutung wird, ein Umſtand ferner, der das ungemein reich entwickelte Tierleben beherrſcht, und ein Umſtand ſchließlich, der mit allen ſeinen Vorzügen und Nachteilen in die Beſiedlungs- und Arbeiterfrage wie in das gewerbliche Leben, ja in die geſamte Erſchließungsarbeit beſtimmend eingreift. Doch bringt es der Einfluß des Aufbaues ſoweit, daß diejenigen Teile des Schutzgebiets, die in einer Meereshöhe von 1100 oder 1200 Metern und darüber liegen, zu Siedlungsverſuchen wohl in Betracht kommen. Hierbei handelt es ſich um die bedeutenderen Erhebungen der Randgebirge und des Binnenlandes, um Pare, Uſambara, die Ulugurubergе, Uhehe, Ubena und das Kondeland, um den Kilimandjaro und Meru, um Iraku, Mutjek und Ngorongoro, um die Hochländer öſtlich und weſtlich vom Viktoriaſee. Da mit zunehmender Höhenlage eine fortſchreitende Ab-

nahme der Wärme erfolgt (um ungefähr 0,5° C für je 100 m), so treten hier mittlere Jahreswärmen von 1—20° C auf. Das Biologisch-landwirtschaftliche Institut in Amani (920 m über dem Meer) stellt durchschnittlich 19,6° fest. Seine äußersten Gegensätze umspannen (1905) 30,7 und 12,2°. Die kühlsten Monate entsprechen ungefähr unserem Juni. Die heiße Jahreszeit hält zwar immer noch an einer durchschnittlichen Wärme von 23—24° fest. Die frischen Nächte der Wintermonate dagegen bringen sehr starke Abkühlungen. Der Kilimandjaro hüllt sich während der Regenzeit in einen Schneemantel, der auf beiden Gipfeln bis 3 800 m herabreicht. Selbst der Gletscherpanzer des Kibo ist an den West-Verranco-Zungen schon bei einer Meereshöhe von 4 000 m anzutreffen.

Dazu kommt, daß die Regenbildung durch die Gebirgswelt ungemein begünstigt wird. Mhonda in Nguru verzeichnet 1751 mm Niederschläge, Mahenge 1 865, Usambara bis 2 300, 2 600 und 2 900, das Ulugurugebirge sogar 1 200. (Unser feuchtester Punkt am Sulzer Belchen liest 2 200 ab.) Wasser findet der künftige Ansiedler somit in reicher Menge vor. Auch die Fruchtbarkeit des tiefgründigen, teilweise vulkanischen Verwitterungsbodens läßt nichts zu wünschen übrig. Der Anbau europäischer Getreidearten und Feldfrüchte liefert überall erfreulich reiche Erträge. Nur unsere Wintersaaten versagen.

Gesundheitlich gehören die besprochenen Gebirgslandschaften zu den bevorzugten Teilen des Schutzgebietes. Die frische Bergluft erweist sich der Erhaltung unserer Spannkraft ungemein förderlich. Den Anopheles-Stechmücken dagegen, jenen tückischen Trägern des gefährlichen Malariagifts, bringt sie den sichern Tod. Die Höhen von 1200 m gelten deshalb für vollkommen fieberfrei. Als ernstere Krankheit der Gebirgslandschaften bleibt nur die Ruhr übrig.

Die ostafrikanische Gebirgswelt hat daher bereits eine ziemliche Zahl von Siedlern ins Land gezogen. Der Bezirk Moschi (Kilimandjaro und Meru) wies am 1. Januar 1908 bereits eine weiße Bevölkerung von 505 Köpfen auf. Wilhelmstal (Usambara) zählte um die gleiche Zeit 345, Morogoro (Uluguru) 165, Langenburg (Njassahochland) 118.

Neben der Lage zum Gleicher spielt diejenige zum Mutterlande eine bedeutsame Rolle. Je näher das Schutzgebiet dem beherrschenden Staate liegt, desto leichter und rascher vollzieht sich aus rein äußerlichen Gründen die ganze Erschließungsarbeit, desto fruchtbarer gestaltet sich der gegenseitige Verkehr. Nun wird Daressalam von Hamburg durch eine Entfernung von 6 750 Seemeilen getrennt. Lome rechnet mit 4 350, Duala mit 4 850, Swakopmund mit 5 835, Tsingtau mit 11 100, Simpsonhafen mit 12 175, Apia (durch den Sueskanal) mit 14 150 Seemeilen. Togo und Kamerun sind hier im Vergleich mit Ostafrika entschieden im Vorteil. Daher wird Togo trotz seines kleinen Wirtschaftsgebietes monatlich vier- und Kamerun wenigstens zweimal von deutschen Dampfern berührt. Schiffe fremder Staaten sind dabei noch

gar nicht in Betracht gezogen. Nach dem weit größeren Oſtafrika dagegen führt die Deutſche Oſt-Afrika-Linie ihre Fahrten nur von drei zu drei Wochen aus. Daneben verkehren (in ſechswöchentlichen Friſten) bloß noch die Frachtdampfer der Zwiſchenlinie, die in Neapel auch die Poſt an Bord nehmen. Gegenüber unſeren Beſitzungen in Oſtaſien und in der Südſee freilich iſt Oſtafrikas Lage zum Mutterlande recht vorteilhaft. Die Entfernungen dorthin betragen faſt das Doppelte. Bei Samoa ſogar noch mehr. Oſtafrika kann demnach mit dem Mutterland ungefähr noch einmal ſo raſch in Verbindung treten als unſere Beſitzungen im fernen Oſten. Nach Daresſalam gelangt man von Neapel aus in 18 Tagen. Nach Kiautſchou rechnet man 34, nach Simpſonhafen (über Singapore) 31, (über Hongkong) 41, (über Sydney) 45, nach Apia 46 Tage.

Oſtafrikas Lage zum Meer iſt gleichfalls als eine günſtige zu bezeichnen. Die Küſten des Schutzgebiets nehmen gerade die Mitte der weſtlichen Geſtade des Indiſchen Weltmeeres ein. Eine Linie, die von der Südſpitze Afrikas nach Maskat geht, wird durch Daresſalam halbiert. Zugleich öffnen die zahlreichen, geräumigen und vollkommen ſicheren Hafenplätze des Schutzgebiets ihre gaſtlichen Tore an einem Punkte, wo ſich der überſeeiſche Verkehr Madagaskars mit dem vom Süden des ſchwarzen Erdteils nach dem Norden hin vereinigt. Überdies drängen hier, wo ſich die Küſtenlinie knieförmig landeinwärts biegt, die reichen Erzeugniſſe des nahegelegenen Seengebiets als auf dem kürzeſten Landweg nach dem Weltmeer hin. In den oſtafrikaniſchen Hafenplätzen entwickelte ſich daher ſchon frühzeitig ein lebhafter Handelsverkehr. Man darf z. B. für die Zeit der portugieſiſchen Herrſchaft nur an Kilwa erinnern. Durch den Sklaven- und Elfenbeinhandel der Araber erlangte ſpäter Bagamojo ſeine Bedeutung. Heute ſtehen die Eiſenbahn-Ausgangspunkte Daresſalam und Tanga mit ihren vortrefflichen Ankerplätzen im Vordergrunde.

Nicht überſehen darf man, daß der Verluſt Sanſibars für das Schutzgebiet eine ſehr empfindliche Schädigung darſtellte. Der Platz beſitzt eine geräumige und ziemlich geſchützte Reede gegen das Feſtland zu. Auf der Inſel fanden die Handelsſchiffe jederzeit genügend Süßwaſſer und Lebensmittel. Dort drängten ſich alle Güter der benachbarten Küſte zuſammen. Kurz, Sanſibar war der natürliche Umſchlagsplatz Oſtafrikas. Seitdem wir Helgoland dafür eingetauſcht haben, geht die einſtige Bedeutung durch entſprechende Verwaltungsmaßnahmen allmählich auf die gegenüberliegenden Küſtenplätze, beſonders auf Tanga und Daresſalam über. Doch iſt der Handelsverkehr Sanſibars noch immer recht anſehnlich. Vom Geſamt-Küſtenhandel des Schutzgebietes entfielen 1907/08 nicht weniger als 21,41 v. H. auf die gegenüberliegende Inſel. Selbſt beim Warenaustauſch über die Binnengrenze ſicherte ſich Sanſibar noch 5,22 v. H. Daher verkehren dort die Schiffe aller drei Zweige der Deutſchen Oſt-Afrika-Linie (Haupt-, Anſchluß- und Küſtenlinie) regelmäßig. Daneben treffen in Sanſibar alle vier Wochen engliſche (Britiſch

Indio Navigation Company) und französische Dampfer ein (Compagnie des Messageries Maritimes.) Endlich beteiligt sich eine große Anzahl von Dhau am Güter-Austausch.

Dieses Verkehrsmittel verdankt Ostafrika dem nahegelegenen Arabien: Von dorther weht ein volles Vierteljahr hindurch, im Dezember, Januar und Februar, ohne Unterbrechung der Nordostmonsum über die Flächen des Indischen Weltmeeres hin. Er treibt die Gewässer der arabischen Küste auf Ostafrika zu, so daß es den Bewohnern Omans möglich war, von Strömung und Wind begünstigt, auf ihren gebrechlichen Segelbooten rasch und sicher nach der Somalihalbinsel, ja bis nach Sansibar und Kilwa zu kommen. Im Juni, Juli und August ließ sich dann mit Hilfe des Südost-Passats eine gänzlich gefahrlose Rückreise bewerkstelligen. Der lebhafte Handel, der sich mit den Eingeborenen des schwarzen Erdteils anbahnte, führte zunächst ein wirtschaftliches Übergewicht der Araber über Ostafrika herbei. Die staatliche und kulturelle Vorherrschaft ließ nicht lange auf sich warten. Im Gefolge des Arabers fand sich bald auch der Inder ein. Er begnügte sich mit der wirtschaftlichen Oberhoheit über Herr und Knecht. Gar mancher Inder kam fast mittellos in Sansibar an und kehrte nach verhältnismäßig kurzer Zeit wohlhabend heim. Mit der Aufrichtung der deutschen Herrschaft verlor nun der Araber zunächst seinen staatlichen Einfluß. Auch der wirtschaftliche ging stark zurück, während der kulturelle kaum eine ernstliche Einbuße erlitt. Die ständige Ausbreitung des Islams zeugt deutlich genug davon. Wie mächtig aber der wirtschaftliche Einfluß des Inders blieb, erhellt aus der Tatsache, daß wir in Ostafrika noch heutzutage — volle 25 Jahre nach der Besitzergreifung — die Rupie als Landesmünze haben und anscheinend gar nicht davon loskommen können, obwohl sie als Silbermünze mit ihren unberechenbaren Wertschwankungen von den nachteiligsten Folgen für die ganze Geschäftswelt ist. Um dem regen Handelsverkehr mit Ostindien gerecht zu werden, läßt die Deutsche Ost-Afrika-Linie im Anschluß an ihre Hauptdampfer besondere Schiffe nach Bombay gehen.

Damit haben wir bereits den Teil der Sonderlage unseres Schutzgebiets einer Betrachtung unterzogen, der mit dem Meer in Zusammenhang steht. Noch vorteilhaftere Beziehungen ergeben sich zu Lande. Bis zu den drei großen Seen tief im Innern des schwarzen Erdteils reichend, besitzt Ostafrika in jenen ausgedehnten Wasserflächen die denkbar besten natürlichen Verkehrswege, noch dazu an einem Punkte, wo der Bau von Schienensträngen mit außerordentlichem Aufwand verbunden wäre. Der Tanganjikasee dehnt sich in einer Länge von 650 km aus. An unsern heimischen Verhältnissen gemessen, stellt er demnach eine Wasserstraße von Hamburg bis zum Bodensee dar. Bei einer durchschnittlichen Breite von 54 km bedeckt er mit seinen 35 100 Quadratkilometern eine Fläche von der Größe Württembergs und Badens. In dem Augenblick, wo die ostafrikanische Hauptbahn Udjidji erreicht, werden seine gesamten Uferlandschaften mit dem Weltverkehr in un-

mittelbarer Verbindung stehen. Den Erfahrungen bei der benachbarten Ugandabahn gemäß dürfte dann der Tanganjika für den ganzen südöstlichen Teil des Kongostaates bis zum Lualaba-Kongo hin und selbst für das angrenzende Rhodesien eine hohe Bedeutung gewinnen. Schon jetzt wird er von drei Dampfern befahren. Deutschland ist dabei durch die Hedwig von Wißmann vertreten. Einige Dhau dienen dem örtlichen Verkehr.

Der Ukerewe, der drittgrößte Binnensee der Erde, verfügt ungefähr über eine Ausdehnung von der Größe des rechtsrheinischen Bayerns (68 500 Quadratkilometer). Obwohl sich seine Wasserfläche im Gegensatz zum Tanganjika mehr nach der Breite erstreckt — auf der deutsch-englischen Grenze unter 1° S 230 km (Straßburg—Augsburg) — so ist seine größte Länge von 390 km (Lindau—Aachen) keineswegs unbedeutend. Daher vermag er der Ugandabahn eine Riesenmenge von Waren zuzuführen. Die Uferplätze gewinnen unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen eine ganz andere Bedeutung als früher. An den deutschen Zollstellen Bukoba, Muansa und Schirati betrug die Einfuhr 1903 bloß 333 249 ℳ, die Ausfuhr 113 051 ℳ; im Jahre 1907 aber die Einfuhr 3 344 553 ℳ und die Ausfuhr 3 325 098 ℳ. In einem Zeitraum von fünf Jahren hat sich also der Handel so erstaunlich belebt, daß die Einfuhr auf 903, die Ausfuhr sogar auf 2 841 v. H. stieg. Die Wirkungen des ausgezeichneten Verkehrsweges strahlen nach Südosten sogar bis in das Herz Deutsch-Ostafrikas aus. Selbst die Erzeugnisse der nördlichen Teile des Bezirks Kilimatinde strömen dorthin, um durch die Ugandabahn auf den Weltmarkt zu kommen. Muansa, Bukoba und Schirati werden durch vier englische Dampfer regelmäßig aufgesucht, von denen der neueste 600 Tonnen fassen kann. Die Deutsche Njansa-Schiffahrtsgesellschaft muß sich mit zwei kleineren Fahrzeugen und einer Pinasse begnügen. Auch Dhau treten in den Wettbewerb ein.

Vom dritten großen Binnensee gehören die nördlichen und nordöstlichen Uferlandschaften zu Ostafrika. Dort breitet sich ein Wasserspiegel von der Größe der Rheinprovinz (26 500 Quadratkilometer) aus, der eine vortreffliche Verkehrsstraße von 550 km Länge (Hamburg—Ulm) darstellt. Dadurch, daß dem See der schiffbare Schire entströmt, ergibt sich ein Weg nach dem Sambesi und weiterhin ins Indische Weltmeer, ein Weg, der in seiner Bedeutung nur durch die Murchison-Fälle beeinträchtigt wird. Er bildet den einzigen bequemen Zugang zu Britisch-Zentralafrika, zu dem Hinterland von Mocambique und zu den deutschen Hochländern am Njassasee. Ja selbst Rhodesia und die südöstlichen Teile des Kongostaates sind auf ihn angewiesen. England läßt daher den See bereits durch zwei Dampfer befahren. Deutscherseits steht dafür nur der Hermann v. Wißmann zur Verfügung.

Der Anteil am Njassasee verschafft also Beziehungen zum Sambesi. Er ist allerdings verhältnismäßig klein. Das Quellgebiet des Rovuma reicht bis auf 12 km und dasjenige des Rusidji bis auf 45 km an den See hin. Der fruchtbare vulkanische Verwitterungsboden, die ansehnliche Höhenlage und das

gesunde Klima reihen jedoch die Njaffaländer unter die aussichtsreichsten Gebiete Deutsch-Ostafrikas ein. Der Anteil am Stromgebiet des Sambesi darf daher in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden.

Ein weit größerer Teil Ostafrikas sendet seine Gewässer zum Kongo und zum Nil. Zum Kongo gehört nicht nur das ganze Ostufer des Tanganjika, sondern auch der größte Teil des Bezirks Tabora. Selbst Kilimatinde ragt im Westen noch hinein. Da aber außer dem Malagarassi auch der Russisi dem Tanganjika zueilt, so tritt noch das westliche Ruanda hinzu Es fällt demnach ungefähr der vierte Teil Ostafrikas dem Stromgebiet des Kongos zu.

Zum Nil zählt vor allem die Landschaft, die seine Quellen umschließt, Ruanda. Nach der gleichen Richtung neigen sich Karagwe und der größte Teil von Urundi. Östlich vom Viktoriasee endet das Stromgebiet des Nils in der Nähe des großen ostafrikanischen Grabens. Gegen Süden reicht es nur wenig über den dritten Breitengrad hinaus. Im ganzen dürfte etwa ein Fünftel von Ostafrika zum Stromgebiet des Nils zählen. Wie aber der Anteil am Tanganjika mit dem Kongo und weiterhin mit der Westküste des schwarzen Erdteils in Verbindung setzt, so sichert der Anteil am Viktoriasee den Zugang zum Nil, dessen Quellen ohnehin auf deutschem Boden liegen. Ostafrika beherrscht demnach die Verbindungen zwischen Nil und Sambesi. Der Weg vom Kap nach Kairo führt über Tabora. Eine günstigere Sonderlage läßt sich kaum ausdenken. Es ist einfach unbegreiflich, warum sie von uns nicht verkehrsmäßig durch den Bau entsprechender Schienenwege voll und ganz ausgenützt wurde. Die Bahn nach Tabora hätte bereits vor einem Jahrzehnt in Angriff genommen werden sollen. Einem solchen Verkehrswege wären Güter selbst aus dem östlichen Kongostaate zugeströmt. Was aber die Hauptsache ist: die Entwicklung unseres Schutzgebietes wäre dem heutigen Stande mit Riesenschritten vorausgeeilt.

Ähnliche Vorzüge hat keines unserer afrikanischen Schutzgebiete aufzuweisen. Bei Togo steht hierbei schon die geringe Ausdehnung im Wege. In der weiteren Umgebung Kameruns aber drängen die wichtigsten Verkehrswege nach dem Niger oder Kongo hin. Zu beiden Strömen kann das Schutzgebiet wegen seiner ungünstigen Abgrenzung nur mittelbar gelangen. Südwestafrika endlich besitzt zwar den Vorzug, daß Lüderitzbucht und Swakopmund Europa erheblich näher liegen als Kapstadt. Der Vorteil einer solchen Lage kann indessen nur durch Schienenwege nach dem Osten ausgenützt werden. Solche fehlen einstweilen. Augenscheinlich zeigen die Engländer auch wenig Neigung, etwa Johannesburg oder Pretoria und Bloemfontein mit den deutschen Hafenplätzen zu verbinden.

Dr. Chr. G. Barth.

Erforschungen, Erkundungen und Kämpfe in unsern afrikanischen Kolonien 1907/08.

Wenn wir unsere Schutzgebiete betrachten und berücksichtigen, was im vorigen Jahre in bezug auf Erkundung und Erforschung desselben getan worden ist, so müssen wir mit Freuden feststellen, daß die Erschließung der Kolonien wieder einen großen Schritt vorwärts getan hat. Nicht immer aber sind die Expeditionen friedlich verlaufen, sondern mancherlei Kämpfe waren zu bestehen, um die widerspenstigen Eingeborenen der Oberhoheit des Reiches untertan zu machen.

Seit etwa Jahresfrist war Simon Kopper mit 2 bis 300 Mann in der Kalahari nach der englischen Grenze bei Geinab festgestellt und bildete dort eine dauernde Gefahr für die am Rande der Kalahari liegenden Farmen. So wurde von Hottentotten seiner Bande die Farm Daberas ausgeraubt und ihre Besitzer getötet; auch Patrouillen wurden mehrfach angefallen und teilweise niedergemetzelt. Infolge Wassermangels mußten die im Jahre 1907 mehrfach gemachten Versuche der Truppe, den Gegner zu fassen, aufgegeben werden. Die bei diesem Versuch gemachten Erfahrungen bewiesen, daß die Wasserversorgung der Truppe mehr als sonst in Afrika bei einem Unternehmen in der Kalahariwüste die Hauptschwierigkeit bietet. Deshalb wurden nach dieser Richtung hin die eingehendsten Vorbereitungen getroffen. Am 16. März stellte das Expeditionskorps des Hauptmanns von Erckert Simon Kopper und griff dessen Werft mitten in der Kalahari, etwa 100 Km. östlich Geinab, an. Wenn es auch gelang, dem Gegner einen empfindlichen Schlag beizubringen und er in dem sich entwickelnden Gefechte 58 Tote verlor, so war es trotz der geschickten Maßnahmen des Hauptmanns von Erckert nicht möglich, Simon Koppers selbst habhaft zu werden. Hauptmann von Erckert, Leutnant Ebinger und 12 Mann fielen. Ein weiterer Teil von Offizieren und Mannschaften wurden verwundet. Das war ein schwerer Verlust für unsere Schutztruppe, wenn auch der errungene Erfolg gezeigt hat, was diese auch bei den außerordentlichen Verpflegungsschwierigkeiten zu leisten imstande ist.

Im Nachlaß des Hauptmanns von Erckert fand sich flüchtig auf einem Zettel hingeworfen folgende kurze Aufzeichnung, die die hervorragenden Charaktereigenschaften dieses Mannes klar erkennen lassen und aus denen jeder erkennen kann, daß Verehrung und Liebe aller, die ihn kannten, ihm ge-

hören mußten. Die ſchlichten Worte lauten: „In erſter Linie die größte Selbſtachtung. Nichts Gemeines tun, Leib und Seele rein halten. Sich ſtets beherrſchen, ſelbſtlos, heiter und mutig ſein. Jede Art Schmerz ſtill tragen. Sich ſagen, daß eine gerade, aufrechte Haltung auch die Äußerung einer geraden, aufrechten Seele iſt. Sich an einfachen Dingen erfreuen. Nichts Unmögliches verlangen, an ein erreichbares Ziel aber Geduld, Ausdauer, konzentrierten Willen wenden. Bleibe nie im Schmutz! Auch der Beſte kann gelegentlich hineinfallen, aber darin zu bleiben braucht niemand. Geduld und Selbſtbeherrſchung machen das Leben angenehm und würdig."

Über dieſe Expedition ſind noch folgende Einzelheiten mitgeteilt worden. Das zunächſt in 2 Kolonnen von Arahoab und Gochas vormarſchierende Expeditionskorps vereinigte ſich am 11. März in Geinab und ſtieß am 14. auf eine verlaſſene Werft Simon Koppers nördlich Klip-Kolk. Infolge ſtarker Bewölkung der nächſten Nacht konnte die Abzugſpur des Feindes nicht verfolgt werden, deshalb wurde dieſer Umſtand benutzt, um die Kamele, die ſeit 8 Tagen kein Waſſer erhalten hatten, zu erfriſchen.

Die Waſſerverſorgung des Expeditionskorps geſchah in der Weiſe, daß das Waſſer nicht in Fahrzeugen, ſondern auf Reitochſen und Kamelen mitgeführt wurde, die der Truppe überallhin folgen konnten. Dadurch ließ ſich Simon Kopper täuſchen, denn er vermutete in der ohne Fahrzeuge heranreitenden Abteilung nur eine zu Verhandlungen beſtimmte Kompagnie.

Hauptmann Grüner, der Nachfolger des gefallenen Hauptmanns von Erckert, beurteilt die Lage nach dem Gefecht am 16. November folgendermaßen: Nach ſeinem perſönlichen Eindruck und nach Ausſagen von Eingeborenen, ſowie von Gefangenen und Landeskundigen ſei das Gefecht ein äußerſt ſchwerer Schlag für Kopper geweſen. Infolge Mangels an Verpflegung und Waſſer habe Kopper in der Werft nicht beſtehen können, deswegen hätte er nur zu wählen gehabt, entweder ſich der engliſchen Regierung zu ſtellen oder ſeine Truppe für die nächſte Zeit in kleine Teile zu zerſplittern. Infolge des ſchnellen Angriffs haben die Hottentotten keine Zeit gefunden, einen ſpäteren Sammelpunkt zu verabreden, ſo daß mindeſtens die Zeit bis zur nächſten Tſamareife verſtreichen mußte, ehe ſie ſich wieder ſammeln konnten.

Eine weitere Expedition unternahm Hauptmann Franke in das Ovamboland, wo er mit den Ovambo-Häuptlingen Kambonde, Ipumbo, Tjaanika, Jita ja Nalitoke und Nande ſchriftliche Verträge abſchloß, auf Grund deren dieſe die Oberhoheit des deutſchen Kaiſers über ihr Gebiet anerkannten und ihr Volk unter den Schutz der deutſchen Regierung ſtellten. Weiterhin haben ſich die Häuptlinge ſchriftlich mit der Anwerbung von Arbeitern ſeitens des Gouvernements in Windhuk einverſtanden erklärt und zugeſichert, das Gouvernement in dieſem Beſtreben zu unterſtützen.

Der Erfolg dieſer Verhandlungen iſt bedeutend gefördert worden durch die Mitarbeit der im Ovamboland lebenden Miſſionare. Durch ſie wurde nach

langen Verhandlungen das außerordentliche Mißtrauen der Häuptlinge beseitigt. Außerdem kam es bei den Unterhandlungen mit den Häuptlingen, welche ein großes Aufgebot von Kriegern bei sich hatten, dem Hauptmann Franke sehr zu statten, daß er bereits im Jahre 1899 mit Hamalua, einem Bruder Randes, Freundschaft geschlossen hatte. Hamalua machte seinen günstigen Einfluß im Interesse des Hauptmanns Franke geltend und wurde dabei von Missionaren unterstützt, welche die Häuptlinge zur Anerkennung der deutschen Herrschaft bestimmten.

Der Friede von Ukamas vom 23. Dezember 1906 sollte dem Schutzgebiet noch nicht endgültig die ersehnte Ruhe bringen. Noch lebten Simon Kopper und Morenga. Während ersterer in der Kalahari weilte, hatte sich Morenga nach seiner Niederlage auf englischem Gebiet am 4. Mai 1906 mit wenigen unbewaffneten Leuten vor seinen Verfolgern gerettet, sich der Kappolizei gestellt und war zunächst nach Upington in das Regimentsgefängnis Tokai bei Kapstadt gebracht worden. Für immer unschädlich gemacht war er damit doch nicht.

Als mit dem 31. März 1907 im deutschen Schutzgebiet der Kriegszustand aufgehoben wurde, konnte die Kapregierung Morenga nicht länger in Haft halten. Am 8. Juni wurde ihm durch den Generalkonsul in Kapstadt mitgeteilt, daß der mit den Bondelzwarts geschlossene Frieden auch für ihn Gültigkeit habe, sofern er in friedlicher Absicht in das deutsche Schutzgebiet zurückkehre. Es wurde ihm auch ein Freipaß in Aussicht gestellt, ihm gleichzeitig aber eine ernste Warnung, einen etwaigen Versuch, heimlich auf deutsches Schutzgebiet zurückzukehren, ausgesprochen. Morenga war von diesen Eröffnungen anscheinend angenehm berührt und äußerte, daß er zunächst mit seiner Familie und seinen in der Kapkolonie lebenden Anhängern die Sache besprechen wolle. Von der englischen Regierung hatte er die Anweisung erhalten, sich zunächst bei den Residenten Prieska und Upington zu melden. Mitte Juni tat dies Morenga. Im nächsten Monat gelang es ihm, sich der Kontrolle der Kapbehörden zu entziehen. Er wechselte seinen Aufenthalt mehrfach, erhielt Zulauf von Bondels und Kaffern und versah sich mit Gewehren. Im August wurde seine Spur im deutsch-englischen Grenzgebiet in der Gegend östlich Blydeverwacht festgestellt; damit hatte er seine Unzuverlässigkeit bewiesen. Übertriebene Gerüchte über seine bedrohende Nähe und die Größe seines Anhangs veranlaßten sofort eine lebhafte Beunruhigung der Farmer, welche noch anwuchs, als seitens der englischen Grenzpolizei beim deutschen Gouvernement die Meldung einlief, Morenga habe mit 400 Anhängern, die teilweise mit guten Gewehren bewaffnet seien, die deutsche Grenze überschritten.

Da die Heimsendungstransporte zur Verringerung der Schutztruppe gerade in Fluß gebracht waren, so war der Zeitpunkt des Betretens deutschen Schutzgebiets von Morenga sehr günstig gewählt. Auch drohten die gerade in Kamerun ausgebrochenen Unruhen der Schutztruppe in Deutsch-Südwest-

afrika Kräfte zu entziehen. Konnte einem Einbruch des gefährlichen Bandenführers in deutsches Gebiet nicht von vornherein begegnet werden, wäre es ihm vielleicht eher gelungen, gleich zu Anfang einen glücklichen Schlag zu führen, lag die große Gefahr nahe, daß die Hottentotten aufs neue zu den Waffen gegriffen hätten und die soeben erloschene Kriegsfackel im ganzen Lande wieder entzündet worden wäre. Es mußten deshalb Maßnahmen getroffen werden, die drohende Gefahr im Keim zu ersticken. Von vornherein mußten dem Gegner so überlegene Kräfte entgegengestellt werden, daß selbst in dem schwierigen Gelände und in Rücksicht auf die geschickte Kriegsführung Morengas ein Erfolg gesichert war. Es wurden deshalb die Heimsendungstransporte eingestellt, so daß sich Anfang September rund 6300 Mann im Schutzgebiet befanden.

Von Bedeutung für den voraussichtlichen Gang der Begebenheiten mußte das Verhalten der britischen Behörden werden. Die Kap-Regierung zeigte sich sogleich bereit, alles, was in ihren Kräften stand, zur Verhütung eines neuen Eingeborenenaufstandes zu tun. Zweifellos war sie sich darüber klar, daß Morenga, „der Napoleon der Schwarzen", wie er genannt wurde, ganz der Mann war, eine allgemeine Erhebung der Schwarzen in Südafrika hervorzurufen. Da er ungeachtet der ihm erteilten Warnung anscheinend heimlich deutsches Gebiet betreten hatte, so wurde dem deutschen Gouvernement mitgeteilt, daß er sein Asylrecht in der Kapkolonie verscherzt habe. Der Magistrat in Upington erhielt gleichzeitig die Weisung, alle verfügbaren Polizeikräfte an die Grenze zu senden, um Morenga, falls er britisches Gebiet betrete, zu verhaften oder ins deutsche Gebiet zurückzutreiben. Die kapländische Grenzpolizei wurde Mitte August um 4 Offiziere, 50 Polizisten auf auf etwa 120 Köpfe verstärkt.

Der Kommandeur der Schutztruppe, Oberstleutnant v. Estorff, nahm sofort eine engere Versammlung aller gegen Morenga verfügbar gemachten Kräfte nach der Südostecke des Schutzgebietes vor. Vom 18. August an standen in der Linie Udabis-Ukamas drei Kompagnien, ein Zug Gebirgsartillerie und ein Zug Maschinengewehre mit Posten in Stolzenfels, Blydevertacht und Dawignab unter dem Befehl des Hauptmanns Ritter dem Feinde gegenüber. Von den Truppen des Südbezirks wurden ferner 5 Kompagnien, eine Feldbatterie, drei Züge Gebirgsartillerie und zwei Züge Maschinengewehre sowie die Kamerunkompagnie Rausch im Raum Hasuur-Keetmanshoop-Warmbad bis Anfang September versammelt; nur eine Kompagnie blieb in Rietmont zurück. Aus dem Nordbezirk trafen Anfang September als Reserven drei Kompagnien unter Major Flügge von Windhuk in und bei Gibeon ein. Eine ihnen beigegebene Batterie übernahm die Sicherung der durch Simon Kopper-Leute gefährdeten Etappenstraße Windhuk-Keetmanshoop. Da sich Gerüchte vom Wiederaufstande der Hereros wie ein Lauffeuer im ganzen Lande verbreiteten und die Bevölkerung ohne starken militärischen Schutz sich der Willkür der Eingeborenen preisgegeben glaubte, so mußte eine zweite, ursprünglich

auch für den Süden bestimmte Batterie in der Gegend von Windhuk zurückbleiben. Auch wurde in Okahandja und Windhuk je eine Kompagnie aus den zurückgehaltenen Heimsendungsmannschaften der Nordtruppen und den bisher eingetroffenen Ersatzmannschaften gebildet, so daß beide Orte militärisch wieder stark besetzt waren. Simon Kopper gegenüber blieben im Raume Aminuis-Hoachanas-Rietmont-Kowes vier Kompagnien, ein Zug Gebirgsartillerie verfügbar.

Da die bisherigen Kriegserfahrungen zur Genüge gezeigt hatten, daß der Feind seine Haupterfolge durch das Abschießen von Patrouillen erzielte, so beabsichtigte Oberstleutnant v. Estorff, die Erkundungen vorzugsweise durch Kundschafter ausführen zu lassen. Der entscheidende Schlag gegen Morenga sollte erst dann geführt werden, wenn ausreichende Kräfte versammelt und das Zusammenwirken mit der Kap-Polizei verbürgt war. Der Versuch, den gewandten und beweglichen Gegner einzukesseln, versprach in dem unendlich klüftereichen Gebirgsgelände kaum einen sicheren Erfolg. v. Estorff gedachte daher, Morenga durch eine ununterbrochene Verfolgung mürbe zu machen und zur Unterwerfung zu zwingen. Zu diesem Zwecke sollten tiefgegliederte Verfolgsabteilungen aufgestellt werden, die durch gegenseitige Ablösung die Verfolgung dauernd bis zum Enderfolg durchzuführen hatten. Von Vorteil war dabei der Umstand, daß der Bau der Eisenbahn Kubub-Keetmanshoop schon über Kuibis hinaus in gutem Fortschreiten begriffen war, und ferner, daß auf der Straße Keetmanshoop-Warmbad, die früher eine 95 Kilometer lange Durststrecke enthalten hatte und daher für die Truppenversorgung von Norden her nicht in Frage kommen konnte, jetzt an zwei vom Landrat v. Uslar bezeichneten Stellen reichlich Wasser erbohrt war.

Zunächst galt es, dem Räuber ein Eindringen in das deutsche Gebiet zu verwehren. Der Befehlshaber der Truppen des Südbezirks Major Baerecke, erteilte schon am 16. August dem Hauptmann Ritter folgende Weisung: „Ihre Aufgabe ist für jetzt: 1. einen Durchbruch Morengas auf die Karras- oder Oranje-Berge zu verhindern, 2. zu verhüten, daß dieser in Besitz von Vieh, besonders von Pferden, Waffen und Munition kommt. Der erste Schlag gegen ihn muß mit entscheidender Überlegenheit geführt werden, daher nicht übereilen."

Die Farmer wurden gewarnt und brachten ihr Vieh größtenteils in der Nähe von den mit Truppen besetzten Posten in Sicherheit. Auf Morengas Kopf wurden vom Gouverneur 20 000 Mark ausgesetzt.

Es kam nun darauf an, Morengas Aufenthalt mit Sicherheit festzustellen, das aber nicht so leicht war. Alle möglichen Gerüchte über sein Verbleiben und die Stärke seines Anhangs liefen um, sodaß eine energische Verfolgung Morengas nicht ohne weiteres vorgenommen werden konnte. Ein anderer Aufschub der Verfolgung wurde dadurch herbeigeführt, daß das Zusammenwirken der deutschen Truppen mit der englischen Kap-Polizei erforderlich war. Nachdem die Kap-Regierung ihr Einverständnis hierzu gegeben hatte, ging

am 26. Auguſt ein deutſcher Generalſtabsoffizier nach Kapſtadt, um mit dem dortigen Miniſterium und dem Chef der Polizei die Wünſche und die Pläne des deutſchen Truppenkommandeurs zu beraten. Am 27. Auguſt trafen nun Oberleutnant v. Hanenfeldt und Major Elliot, der Befehlshaber der Grenzpolizei, in Upington ein. Man hatte den Aufenthalt Morengas feſtgeſtellt und von einer Offizierpatrouille war „geſehen" worden, daß Morenga über 250 Gewehre verfüge. Als die deutſchen und engliſchen Truppen gemeinſam vorgehen wollten, trat eine Wendung der Lage ein, indem der größte Teil der bei Morenga befindlichen Bondels, der ſich von der Nutzloſigkeit eines weiteren bewaffneten Wiederaufſtandes überzeugt hatte, bat, in das am 23. Dezember 1906 geſchloſſene Abkommen aufgenommen zu werden. Der deutſche Gouverneur erklärte ſich hiermit einverſtanden. Morenga ſelbſt wurden keine Zuſicherungen gemacht. So ſtellten ſich am 8. September in Ukamas 42 Männer mit 97 Weibern und Kindern und 140 Stück Kleinvieh. Sie brachten jedoch nur ein Gewehr mit. Nach ihren Ausſagen befanden ſich bei Morenga jetzt nur noch 10 Kaffern mit 8 Gewehren. Bald darauf traf Morengas Bitte um Aufnahme in das Bondels-Abkommen ein. Als jedoch die Boten zur Verhandlung mit Morenga in die Gamſib-Kluft, dem feſtgeſtellten Aufenthalt Morengas zu Unterhandlungen vorgingen, war Morenga verſchwunden. Allem Anſchein nach zunächſt auf deutſches Gebiet, dann aber in weitem Bogen zurück in das engliſche. Seine Aufnahme in das Bondels-Abkommen war alſo auch diesmal nicht ernſthaft gemeint geweſen. Er war anſcheinend durch eine engliſche Patrouille aus ſeinem Schlupfwinkel vertrieben worden. Am 17. September endlich traf die Patrouille des Leutnants Currie 10 Kilometer weſtlich von Longklip auf Morenga. Hierbei äußerte dieſer, daß er mit den Deutſchen unter keinen Umſtänden Frieden ſchließen wolle, dagegen um eine Ausſprache mit Major Elliot bitte. Als am nächſten Tag die Engländer nach Longklip kamen, war Morenga wiederum verſchwunden und zwar in der Richtung nach der deutſchen Grenze. Nun wurde die Verfolgung ſofort aufgenommen und es wurde feſtgeſtellt, daß Morenga wieder kreuz und quer herumgekommen war, und zweifellos das Streben hatte, durch die Kalahari zu Simon Kopper durchzudringen. Deshalb wurde eine rückſichtsloſe, ununterbrochene Verfolgung angeordnet, da etwas anderes nicht zum Ziele führen würde. Nach einem unendlich ſchweren Marſch ſtießen die Engländer auf Morenga und es entſpann ſich nun ein längerer Feuerkampf. Der Feind lag ſo geſchickt verborgen in den Büſchen auf einer Höhe, daß während der ganzen erſten Stunde des Gefechtes nicht ein einziger Mann zu ſehen war. Nach einem energiſchen frontalen Angriff wurde die Höhe, welche Morenga beſetzt hatte, genommen und der Gegner räumte ſeine Stellung, doch fielen aus den im Grunde dahinter befindlichen Büſchen erneut Schüſſe. Gegen dieſe Büſche nahmen die Engländer nun ein gut gezieltes und wirkſames Feuer. Als auf Seiten der Schwarzen kein Schuß mehr fiel, wurde das Gefechtsfeld abgeſucht und fand man Morenga hier tot unter einem Baum liegen. Er hatte

drei Schüsse. So hatte den tapferen und unversöhnlichen Feind der Tod im Kampfe erreicht. Major Elliot trat alsbald den Rückmarsch an.

Wenn es auch den deutschen Truppen nicht vergönnt war, den hartnäckigen und starrsinnigen Friedensstörer zu beseitigen, so ist es doch der raschen Konzentrierung starker Kräfte in der Südostecke des Schutzgebietes zu danken gewesen, wenn die Morenga-Gefahr keine größere Ausdehnung genommen hat.

Nach diesen kriegerischen Vorgängen zog Ruhe und Ordnung im Schutzgebiet ein und ging dasselbe seiner weiteren tätigen Entwicklung entgegen.

Eine andere Expedition friedlicher Art wurde im Jahre 1907 in Deutsch-Ostafrika begonnen und zwar war es Seine Hoheit der Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin, welcher am 17. Juni mit 600 Trägern von Bukoba aufbrach, und zunächst nach Vera vorging, wo ihm ein großartiger Empfang durch den Sultan Mutatschangarwa und die dortigen Großsultane zuteil wurde.

Da eine so große Menschenmenge bezüglich der Verpflegung bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden hat, so wurde die Teilung der großen Karawane vorgenommen. Sie erfolgte zuerst in Kifumbiro, wo zunächst für einige Tage Standlager errichtet wurde.

Während Dr. Schubotz und Mildbread eine an Resultaten reiche Erkundung des südlichen Budduwaldes unternahmen, bezogen der Herzog mit Hauptmann v. Stuemer, Dr. Raven und Leutnant v. Wiese ein Steppenlager in Kitengule, um zoologisch zu sammeln. Dr. Czekanowski hatte sich schon vorher abgezweigt, um auf der Missionsstation Marienberg und Buia ethnographisch tätig zu sein und anthropologische Messungen fortzusetzen, die er bereits bei dem Stamme der Wataita begonnen hatte. Er sowohl wie Oberleutnant Weiß und Dr. Kirschstein, durch Instrumentenvergleiche und Zeitbestimmungen in Bukoba aufgehalten, stießen in Kifumbiro wieder zur Expedition. Nunmehr wurde eine neue Teilung der Karawane vorgenommen. Die Hauptkarawane, mit dem Herzog, Hauptmann v. Stuemer, Dr. v. Raven, Dr. Czekanowski, sowie Leutnant v. Wiese setzten am 25. Juni über den Kagera, um seinem Laufe auf dem Nordufer nach Westen zu folgen. Oberleutnant Weiß und Dr. Kirschstein machten sich sofort auf den Weg, um die heißen Quellen Mtagatas südlich des Kagera zu untersuchen und weiter nach Rufuha zu marschieren, wo eine abermalige Vereinigung vorgesehen war. Am 1. Juli erreichte die Expedition den jetzt verfallenen Posten Rufuha an der Ostgrenze Mpororo. Die dort eingeschobenen Ruhetage dienten zur Vervollständigung und Bereicherung der vorgenommenen Sammlungen, wie auch zu deren Verpackung zum Versand.

Von hier aus ging die Karawane wieder geteilt nach den verschiedenen Arbeitszweigen der einzelnen Teilnehmer weiter, durch außerordentlich wildreiche Gegenden, welche besonders viele Löwen, Zebras, Riedböcke usw. aufwiesen. Die Aufrechterhaltung der Verbindungen in diesen völlig unbewohnten und unbekannten Gebieten bot nicht geringe Schwierigkeiten. Die Einge-

borenen gaben des Öfteren völlig widersprechende und erlogene Berichte, sodaß die Askari, die mit der Beförderung der Briefe beauftragt waren, schweren Stand hatten, die Richtung manchmal fälschlich änderten, die Einzelkarawanen verfehlten und daher Konfusionen unangenehmer Art verursachten. Da das Gelände immer unübersichtlicher wurde, konnten die bis dahin benutzten Lichtsignale in Form von Leuchtraketen nicht mehr gewechselt werden und so blieben die einzelnen Teilnehmer oft längere Zeit ohne Nachricht voneinander.

Über den Kiwusee gelangte die Expedition nach Kissenyi, wo sie sich nur verhältnismäßig kurze Zeit Ruhe gönnte. Es wurde hier folgender Arbeitsplan entworfen: Oberleutnant Weiß wurde damit betraut, zunächst eine genaue Topographie von der Nordspitze des Kiwusees bis Niragongo und Kissenyi vorzunehmen. Über die dortigen Vulkane begann Dr. Kirschstein seine Studien, während gemeinsam mit Oberleutnant Knecht, dem Postenführer von Kissenyi und Leutnant v. Wiese, der Herzog den Niragongo bestieg. Der grandiose Anblick des gewaltigen, vier Kilometer im Umfang messenden Kraters entschädigt reich für alle Mühen des Aufstieges. Eine dankbare Aufgabe fiel Dr. Schubotz und Mildbread zu, indem sie die großen Inseln des Kwidschwi, die bis in ihrem Innern noch gänzlich unerforscht waren, in bezug auf Flora und Fauna untersuchten und hierbei viel interessantes und neues fanden.

Dann ging es in das Gebiet der Batwa-Leute, in den Bugoie-Urwald. Südlich am Mkungo hin marschierend, gelangte die Karawane nach recht anstrengenden Märschen über die steilen Höhen des noch völlig unbekannten Gebietes des nördlichen Tschingogo an den Urwaldrand bei Lukolati, einem Bergrücken, wo gelagert wurde. Die Batwa sind ein Volk vorwiegend kleinerer Leute, doch können sie niemals zu den Zwergvölkern gerechnet werden. Die vorgenommenen Messungen bewegten sich zwischen 142 und 172 Zentimeter Körperlänge. Die meisten Leute aber haben eine Größe zwischen 150 und 160 Zentimeter. Sie leben nur von Diebstahl und von der Jagd, die sie meisterhaft ausüben. Sie verstehen es vorzüglich, zu gewissen Zeiten sich katzenartig und ohne jedes Geräusch durch den dichten Busch an den Büffel heranzuschleichen und ihm die breite Lanze in den Leib zu stoßen, um im selben Momente zu verschwinden. Persönlicher Mut ist nicht ihre starke Seite. Außerdem sind sie unzuverlässig und faul. Von den Wahutu sind sie außerordentlich gefürchtet; niemand würde es wagen, ohne „Bedeckung" den Wald zu passieren. Denn mit derselben Gewandtheit wie auf der Jagd, schleichen sie sich völlig geräuschlos und unsichtbar an die Karawane heran, die dann buchstäblich bis auf den letzten Zeuglappen ausgeplündert wird. Nur wer mit dem Häuptling Blutsbrüderschaft getrunken hat, ist gefeit. Er wird dann höflich bis zum sofort verständigten Nachbarhäuptling geführt, mit dem ihn dieses Band nicht verknüpft, um dann — diesem in die Hände zu fallen.

In diesem Walde hatte der Herzog das Glück, einen Gorilla zu erlegen.

Der Gesundheitszustand der Europäer war bisher tadellos, wie dies in dem herrlichen Klima des Ruanda-Berglandes auch nicht anders zu erwarten

war. Doch traten häufig Krankheiten der Träger auf. Die von Dr. v. Raven vorgenommenen Unterſuchungen und Blutproben ergaben, daß viele Kranke an Fieber litten, welches in der Hauptſache durch Malaria bedingt war.

Die Karawane ging dann wiederum getrennt auf das Gebiet des Kongoſtaates, um ſich in Rutſchuru bezw. am Albert-Edward-See wieder zu vereinen.

In dem kongoleſiſchen Poſten Rutſchuru, der auf halbem Wege zwiſchen der deutſchen Grenze und dem Albert-Edward-See liegt, erwartete der „Commandant supérieur des territoires Russissi-Kivou", den Herzog und ſeine Begleiter. In Boſuenda meldete ſich der Leutnant Vériter, der der Expedition für die nächſte Zeit attachiert war.

Boſuenda iſt ein hochgelegenes, aus gut gebauten Banda beſtehendes Lager, von dem man an klaren Tagen den ſchimmernden Spiegel des Albert-Edward-Sees ſehen und die Konturen des 150 Kilometer fernliegenden Ruwenſori-Schneegebirges unterſcheiden kann. Von hier fällt der Weg ziemlich ſteil in die Ebene des Rutſchurufluſſes ab. Am Fuße des Hügels, der den Namen Rutſchuru trägt, wurde auf einer gangbaren Brücke der wildrauſchende Rutſchuru überſchritten.

Rutſchuru beſteht aus einem kleinen europäiſch angelegten Fort mit Wall und Graben, dem 300 Meter abgelegenen Askaridorf und einer kleineren Anzahl ſtrohgedeckter Europäerhäuſer. Nach viertägigem Aufenthalt brach die Expedition nach Norden auf, um die Ebene des Rutſchurus bis zum Albert-Edward-See nach allen Richtungen einer genaueren Erkundung zu unterziehen. Der Weg zeigte einen ganz ungewöhnlichen Reichtum an Wild. Raubzeug iſt ſehr häufig. Keine Nacht verging ohne anhaltendes Konzert, das von Löwen ausgeführt wurde.

Am 28. November erreichte die Expedition bei Katana den Albert-Edward-See, wo ſie nur einige Tage verbleiben und dann nach Kaſinde am Nordende des Sees, Lager bezog.

Von dort aus wurden die größeren Vulkane des Kivu-Seegebietes, von denen nur noch der Namlagira in voller Tätigkeit iſt, einer eingehenden Beſichtigung unterworfen und intereſſante Studien gemacht. Am 30. November rückte die größte der Karawanen zum Oſtufer des Sees ab, um in dreitägigem Marſche das Dörflein Kiſſenyi zu erreichen. Der Aufenthalt war wenig angenehm, da die Karawane genötigt war, unmittelbar an den Ufern des ſumpfigen Sees zu kampieren, wo Millionen winzig kleiner Mücken die Menſchen peinigten. Eigene Kultur iſt hier noch nicht zu finden. Intereſſant und ſehr der Beachtung wert iſt Kaiwe, das eine eigene Salzſaline hat und die Gegend weithin, ſogar bis Bukoba, mit Salz verſorgt. Der größte Teil der Bewohner iſt mit Europäern noch wenig in Berührung gekommen und zeigt ſich dieſen gegenüber im allgemeinen ſcheu und wenig zugänglich. Bei richtiger Behandlung verliert ſich aber dieſe Zurückhaltung bald.

Es ging dann weiter nach Kaſindi, wo für einige Zeit Standlager vor-

gesehen war. Die Gegend ist ziemlich kahl, ein üppiger Akazienwald bringt einige Abwechslung in die Eintönigkeit der Landschaft. Die ebene Fläche dehnt sich im Westen bis an die nahen Berge, die Kasinde vom Tale des Semliki trennen; im Osten bildet ein südost-nordwestlich laufender Rücken die Grenze, über dessen Höhen der gewaltige Bergkomplex herniederschaut, dessen schneebedeckte Gipfel im Schein der untergehenden Sonne wundervoll strahlte.

Hier wurden besonders die ethnographischen Sammlungen um interessante Gegenstände bereichert. An getrockneten Pflanzen wurden bisher 1347 Nummern gesammelt, während bereits 33 Kisten mit Sendungen zoologischen Inhalts abgeschickt worden waren.

Von Kasinde, wo die Expedition Weihnachten verlebte, ging sie nach Béni. In den ausgdehnten Urwäldern, die von den Mombutta bewohnt werden, wurden bemerkenswerte Pürschgänge vorgenommen, bei denen viel Interessantes gefunden wurde. Die Mombutta machen einen intelligenten, netten Eindruck. Trotzdem die Teilhaber der Expedition nach ihren Angaben die ersten Europäer waren, mit denen sie in Fühlung kamen, fanden sie sich schnell in die neue Situation. Ihr Orientierungsvermögen ist fabelhaft. Die Färbung ist auffallend hell und der Körperbau kräftig. Aus gutmütigen Gesichtern schauen intelligente Augen. Der Gesamteindruck wird vielleicht durch die Breite der Nasenflügel etwas beeinträchtigt. Im Gegensatz zu den Watwa, deren Indolenz den ruhigsten Europäer zur Verzweiflung treiben kann, schlagen die Mombutta ohne Scheu ihre Schlafstätten zwischen den Trägern auf, jedes Winks zu Führerdiensten gewärtig. Feste Wohnplätze kennen sie allem Anschein nach nicht. Diese werden vielmehr fortwährend gewechselt, aber niemals außerhalb der Waldzone verlegt. Die Kinder werden auf der Hüfte der Mutter sitzend getragen und von einer manchmal ganz dünnen Schnur gestützt, die über die Schulter der Mutter läuft und manchem kleinen Wurm durch tiefes Einschneiden in den Körper jämmerliche Tränen der Qual entlockt.

Die andern Bewohner des Waldes und seiner Grenzen sind die Wabuba, zu denen sich nach den Außenrändern zu die Wanenda gesellen. Beide sind ansprechende Menschenschläge. Bezüglich der reich geschmückt einhergehenden Weiber der Wabuba kann man sogar von auffallend schönen Gesichtern mit etwas melancholisch dreinblickenden Augen reden. In diesen Wäldern wurde der Okapi gejagt, dessen Erlegen die Eingeborenen zur Regenzeit betreiben, indem sie seine Fährte an Flußläufen und Bächen suchen. Da das Okapi ängstlich jeden Sonnenstrahl meidet, so wird die Fährte dann tagelang verfolgt, bis es den Jägern gelingt, das schlafende Tier zu beschleichen und auf wenige Schritte durch Speere zu erlegen.

Das ganze Waldgebiet von der vielfachen Größe des Deutschen Reiches bietet naturgemäß eine so unendliche Fülle von Problemen, daß sie von einer Expedition, die sich nicht für Jahre hinaus ihre Lösung zur Aufgabe macht,

unmöglich erforscht werden kann. Trotzdem ist in kurzer Zeit ein bedeutendes Material gesammelt worden.

Am 6. Februar brach die Expedition von Beni zum Ruwensori auf. Die spärlich vertretene Bevölkerung, der sie unterwegs begegnete, zeigte noch große Scheu vor dem Europäer. Alle Hütten waren verlassen, kein Führer war aufzutreiben. Der Weg führte hart am Ruwensorifuße entlang und war unglaublich schlecht. Die ersten Tage war er ständig durch 4—5 Meter hohes Matetegras überwuchert, das keinen Lufthauch durchließ und durch welches der Pfad mit den langen Buschmessern schrittweise geschlagen werden mußte. Am dritten Tage wurde wieder die Waldzone berührt. Am siebenten Tag, nach einem Nachtmarsch bei schönstem Vollmondschein, gelangte die Expedition nach Sprenge am Semliki, der hier in schöner Waldszenerie in ansehnlicher Breite und Schnelligkeit vorübergleitet. Am 19. Februar wurde Mboga erreicht. Dieser Platz liegt in neutralem Gebiet und an der großen Route Irumu-Port Portal-Entebbe. Zwei Stunden nordwestlich davon liegt das belgische Hauptlager der Kommission vor dem Berg Kiagode bei der Residenz des jungen Sultans Tabaru. Die hohe Lage Kiagodes gewährte einen prachtvollen Rundblick. Nach einem kurzen Besuch verließ die Expedition das klimatisch angenehme Hochplateau und stieg in die Semlikiebene hinab. Das Flußtal ist hier viele Kilometer breit, mit kurzem Gras und lichten Buschbeständen. Der Wildreichtum ist recht bedeutend, der Artenreichtum aber gering.

Am 26. Februar ging die Expedition nach Norden marschierend, im allgemeinen dem Laufe des Semliki auf dem linken Ufer folgend, vorwärts, um den Albertsee zu erreichen, wo sie sich in Kissenyi einquartierte. Der Albert-See ist außerordentlich fischreich. Der Fang mit Netzen wird von den Eingeborenen mit Vorliebe betrieben. Flußpferde sieht man häufig, während Krokodile die Flüsse oder deren Mündungen mehr zu bevorzugen scheinen. Die Bevölkerung besteht hier aus Walegga, die sich bis über die westlich liegende ziemlich bedeutende Anhöhe ausdehnen, während das weiterhin nach Westen liegende Hochplateau Bawira- und Bawischalente beherbergt. Über den erwähnten Bergrücken ging es dann in teilweise recht steilem Anstieg von Kissenyi nach Westen hinüber, nach Lydjumba, hier teilten sich die Wege nach Irumu und Kilo. Die Bevölkerungsdichtigkeit nimmt nach Norden hin beständig zu, und mit ihr die Größe der Dörfer, die teilweise aus 50 und mehr Hütten bestehen. Bemerkenswert ist die kreisrunde Anlage der Bawischadörfer, auf deren sonst ganz freiem Mittelplatz sich oft eine Rauchhalle erhebt.

Über Kilo erreichte die Expedition nach zweitägigem Marsch den Ituri bei Salambongo. Dann gelangte die Karawane nach Irumu, das, aus hübschen Ziegelhäusern aufgebaut, oberhalb des Schari liegt, der in träger Breite vorbeifließt.

Hier traf der Botaniker Dr. Mildbread wieder zur Expedition, welcher am Ruwensori zurückgeblieben war und dort wichtige Untersuchungen vorgenommen und Sammlungen zusammengestellt hatte.

Bei Kilo, das westlich des Albertsees im Kongostaat gelegen ist, befinden sich ausgedehnte goldhaltige Terrains und herrscht dort ein reger Minenbetrieb, der einer Gesellschaft in Brüssel untersteht. Es sind in der Hauptsache fünf Arbeitsfelder, welche abgebaut werden. Kilo produziert augenblicklich im Monat etwa 30—35 Kg. Gold im Werte von 90 bis 100 000 Frs. Wie weit sich diese Goldhaltigkeit erstreckt, ist noch nicht annähernd bekannt, doch steht ihre enorme Ausdehnung fest. Alle Flüsse ferner, z. B. der Schari und Ituri, führen ebenfalls Gold in reichlicher Menge.

Gute breit angelegte Straßen verbinden Kilo mit Mahagi am Nordende des Albertsees, die im Hinblick auf den dereinst einzurichtenden Feldbahn- oder Automobilverkehr zu diesem Zweck freilich ganz wesentliche Verstärkung werden erfahren müssen. Jetzt leiden diese Straßen unter dem Drucke von Elefanten, die mit ihren Riesenlasten alles verwüsten. Kilo ist ein erst im Werden begriffener Platz, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigt und dem, wie jeder neuen Anlage, mancher Fehler und Mangel in der Verwaltung anhaftet. Die ungeahnten Bodenschätze aber, die dort verborgen ruhen, geben ihm nach fachmännischem Urteil die Anwartschaft, einer der bedeutendsten Goldfundplätze der Welt zu werden.

Mitte März vereinigten sich in Irumu sämtliche Teilnehmer der Expedition, die teilweise zu Erkundungszwecken abgezweigt waren, um den Marsch nach Westen fortzusetzen. Die Zwischenzeit bis zum Eintreffen aller wurde zu Exkursionen in die Umgebung benutzt. Irumu selbst ist ein großer Posten, der aus etwa 14 mit Stroh gedeckten Ziegelhäusern besteht und etatsmäßig mit 10 Europäern besetzt ist. Es gewinnt an Bedeutung dadurch, daß es Knotenpunkt der großen Etappenroute Stanleyville-Toro und Kilo-Beni ist. Es liegt außerhalb des Waldes, etwa 3—4 Stunden von dessen Grenzen entfernt in hügeliger Grassteppe.

Am 1. April brach die Expedition von Irumu auf. Der Einzige, welcher noch nicht eingetroffen war, war der Geologe der Expedition. Die deshalb erregte Besorgnis war begründet, denn er war auf dem Gipfel des gewaltigen Vulkanriesen Karissimbi in einen Schneesturm geraten, dem nahezu die Hälfte seiner Begleiter zum Opfer fielen. Die Lasten mußten liegen bleiben, darunter das gesamte photographische Material und die wissenschaftlichen Sammlungen. Es war niemand zum Tragen da, ein großer Teil der Träger tot, die andern vollständig erschöpft und fieberkrank.

Die von Irumu aus führende Straße war für Urwald-Verhältnisse gut, sie führt von Etappe zu Etappe, welche dort in wechselnden Abständen von 15—20 Km. angelegt sind. In allen Etappen wohnen sogenannte Arabises, von den Leuten Munguana genannt, vielfach aus Mangana oder von der Ostküste stammende Leute, die noch mit Arabern oder Indern jenseits der Grenze in mehr oder minder inoffizieller Beziehung stehen, d. h. auf kaum sichtbaren Pfaden einen schwunghaften Elefantenzahn- und Kautschukschmuggel betreiben. Offiziell liegt ihnen die Proviantausgabe bei durchziehenden Karawanen und

die Leuteſtellung bei dem Karawanenverkehr von Irumu zum Kongo und zurück, ob.

Bald kam die Expedition an den Aruwimi, ein Fluß, der, abgeſehen von wenigen durch bewaldete Inſeln bedingte Verengungen, eine Breite zwiſchen 400 und 1000 Meter aufweiſt. Seine gewaltigen Waſſermaſſen können ſich alſo mit denen der größten europäiſchen Ströme meſſen. Viele Stromſchnellen ſcheiden ihn jedoch aus der Reihe der ſchiffbaren Flüſſe aus. Eine unangenehme Stelle hatte die Expedition unterhalb Kalagwa zu überwinden, wo ſich der Fluß durch klippenreiche Inſeln ſchlängelt. Die impoſanteſten Katarakte wurden bei Panga in den erſten Tagen des Mai erreicht. Die Wellen haben gewaltige Höhe, das Brauſen der ſich überſtürzenden Waſſermengen erfüllt weithin die Luft. Die Katarakte werden nur durch einzelne bewaldete Felsſtücke getrennt und nehmen ſonſt die ganze Breite des Stromes ein. In Banalia wurde ein Raſttag gemacht, der zum Sammeln ethnologiſcher Gegenſtände und zur Vervollſtändigung der zoologiſchen Sammlung, insbeſondere durch Fiſchen in dem Aruwimi und zur Erlangung umfangreichen botaniſchen Materials benutzt wurde.

Der 8. Mai brachte die Expedition nach Yambuya, das den Endpunkt des Katarakts bildet und mit Baſoko durch einen Dampfer verbunden iſt. Hier wurden alle Laſten an Bord der „Delivrance" eines kielloſen Heckraddampfers geladen. An dem Platz, wo Stanleys Lager einſt geſtanden, ſtiegen die Teilnehmer der Expedition an Bord und gingen bei dem Poſten Mogandje wieder an Land. Am nächſten Tag wurde die Fahrt fortgeſetzt. Bei ſtrahlendem Sternhimmel und zauberiſchem Schein des vollen Mondes näherte ſich das Fahrzeug Baſoko. Von weitem ſchon grüßten die Lichter eines großen Dampfers, des „Flandre", die beſtimmt war, die Expedition an die Weſtküſte zu tragen. In der Ferne glitzerte der Silberſtreif des Kongo.

Am 20. Mai verließ die Expedition Coquilhatville und erreichte bald Irebu, ein großes Truppenlager des Freiſtaates. Nach viertägiger Dampferfahrt wurde Leopoldville erreicht, nachdem vorher die Mündung des Kaſai, des mächtigſten linken Zufluſſes des Kongo, paſſiert war. Der Strom erſchließt wirtſchaftlich höchſt wertvolle Bezirke im Süden des Staates. Gleich nach der Kaſaimündung verengert ſich der vorher 7—8 Km. breite Kongo um mehr als die Hälfte und bildet den ſogenannten Chenal, ein ſich bis zum Stanleypool hin erſtreckendes, in hohe Ufer eingeſäumtes, ſchmales und wenig gewundenes Flußbett. Die Ufer erreichen hier eine Höhe, wie nie zuvor. Während das linke Ufer zahlreiche Boraſſuspalmen bedecken, iſt das rechte Ufer dicht bewaldet.

Am 24. Mai früh morgens kreuzte die Expedition den Stanleypool, jenes mehr als 200 Quadratkilometer große Becken, das die Waſſermaſſen des Kongo kurz vor ihrem Durchbruch durch das weſtafrikaniſche Schiefergebirge aufnimmt. Durch dichten Nebel gezwungen, mußte ſie lange Zeit feſtliegen. Als endlich die Sonne durchbrach, leuchteten in der Ferne die weißen Gebäude

Brazzavillas vom nördlichen und Leopoldvilles vom südlichen Gestade herüber.

Die Stadt Brazzaville liegt vom Fluß aus gesehen sehr hübsch auf ziemlich hohen, reich mit Bäumen und Gärten besetztem Ufer. Eine saubere Straße windet sich vom Flusse hinauf zu dem inmitten grüner Anlagen gelegenen Gouvernementspalais. Dorthin gingen die Teilnehmer der Expedition und besichtigten das Hospital, Schule, Kaserne und andere Baulichkeiten.

Von da aus ging's nach Leopoldville. Die Bedeutung dieser Stadt als Ausgangspunkt der Schiffahrt auf dem oberen Kongo, Haupthandelsplatz des Inneren und Sitz einer höheren Verwaltungsbehörde, äußert sich schon aus der Ferne durch ihre große Ausdehnung auf dem Höhenzuge am südlichen Ufer des Pools. Am Kai herrscht reges Leben, Kongodampfer in allen Größen liegen hier, teils zur Reinigung, teils zur Reparatur. Unmittelbar am Kai ist der Bahnhof, der Endpunkt der Eisenbahn Matati—Leopoldville, welche den Kongo an seinem durch die Livingstonefälle gesperrten Teil umgeht. Auf einem Rundgang durch die große Anzahl der Faktoreien konnte bemerkt werden, daß diese hier recht gute Geschäfte machen, während auf der bisherigen Reise im Kongostaat der private Handel stets vermißt worden war. Der Staat ist dort der einzige Handeltreibende, insofern er die Wünsche der Eingeborenen nach Stoffen, Perlen usw. in der Weise befriedigt, daß er ihnen die Löhne für Arbeitsleistungen, für Elfenbein usw. in Tauschartikeln zahlt. Die Stadt Leopoldville selbst macht einen durchweg sauberen und freundlichen Eindruck. Alleen von Kokospalmen und Gartenanlagen geben dem Ganzen ein freundliches Gepräge. Die Schlafkrankheit steht hier im Mittelpunkt des Interesses. Wenn bis vor nicht allzu langer Zeit Fälle derselben bei Weißen so gut wie nicht vorgekommen sind, so werden sie leider neuerdings mehr und mehr beobachtet, und kaum ein Monat vergeht, ohne daß ein mit Schlafkrankheit behafteter Europäer den Kongo abwärts kommt.

Für die Fahrt von Leopoldville nach Matai hatte die Regierung der Expedition einen aus drei Wagen bestehenden Extrazug gestellt, der Leopoldville am 25. Mai verließ. Die Bahn hat eine Spurweite von 80 Zentimetern. Die Wagen sind teils offen, teils geschlossen. Die Fahrt selbst gehört nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens, da der überaus reichliche Qualm, den die Lokomotive entwickelt und der Staub ein Öffnen der Fenster verbietet, der geschlossene Wagen aber eine unheimliche Temperatur enthält. Auch die landschaftlichen Schönheiten sind sehr minderwertig. In ziemlich reizloser Landschaft wechseln Kulturländereien, Elefantengrassteppen und kleine Waldgebiete ab.

Bei der Ankunft auf dem Bahnhof in Matai erwartete eine große Anzahl Europäer die Teilnehmer der Expedition. Matai ist als eigentlicher Hafenplatz des Kongostaates von großer Bedeutung. Zahlreiche Regierungs- und Privatgebäude ziehen sich am Hafen ziemlich hoch auf die Berge des linken

Ufers hinauf. Alles ist aus Eisen und Wellblech gebaut und darum nicht so freundlich wie die Stationen am oberen Kongo.

Am nächsten Morgen brachte die „Hirondelle", die Yacht des Gouverneurs, die Mitglieder der Expedition nach Boma, nachdem die Herren den Abend in angenehmster Weise im Hause des deutschen Vizekonsuls verbracht hatten. In zweieinhalbstündiger Fahrt gelangten sie nach Boma. Boma liegt inmitten großer Gärten und schattiger Alleen. Auf einem niedrigen Höhenzug in einiger Entfernung vom Fluß befinden sich die Regierungs- und ein Teil der privaten Gebäude. Die eigentliche Handelsstadt, die Faktoreien und das Negerviertel ziehen sich am Ufer des Flusses entlang. Eine Dampfstraßenbahn vermittelt den Verkehr zwischen beiden Stadtteilen. Unter sachkundiger Leitung wurden die wichtigsten Gebäude und ihre Einrichtungen besichtigt. Alles, was Boma zeigte, deutet auf große praktische Erfahrung und musterhafte Ordnung hin. Am Himmelfahrtstage kam die telegraphische Nachricht von dem Kapitän des in Loanda befindlichen Dampfers „Madigo", daß er bereit sei, die Teilnehmer der Expedition vor der Kongomündung zu erwarten.

So hieß es also am Morgen des 29. Mai Abschied nehmen vom Kongo. Hiermit war die Reise auf afrikanischem Boden beendet. Auf der weiteren Reise stattete der Herzog auch dem Schutzgebiet Togo einen kurzen Besuch ab.

Dieser bedeutendsten Expedition in den letzten Jahren steht eine weitere zur Seite, welche Oberarzt Dr. Berké am 4. Juli durch das Makagebiet nordwestlich der Dumestation unternahm, sowie weitere Unternehmungen des Hauptmann Glauning, Hauptmann Schlosser, Oberleutnant Strümpell usw., welche alle die Erforschung von Kamerun sich zur Aufgabe gemacht haben. Ein Reisebericht des Oberarztes Dr. Berké besagt Nachstehendes:

„Von der Station aus gelangte ich am 4. Juli nach sechsstündigem durch Urwald führenden Marsch zu den ersten Niederlassungen des Häuptlings Ngila, dessen Dörfer mit über 200 bewohnten Hütten stundenweit die Straße beleben. Am 5. Juli erreichte ich durch das Gebiet des Häuptlings Mboma hindurch das fast 100 Hütten zählende Hauptdorf des Sembiang (Sambial). Mit dem Verlassen dieser Dorfschaft am 6. Juli betrat ich das auf der Grenze von Gras- und Waldland sich hinziehende Gebiet der noch unzuverlässigen Makarbom.

Durch die freundlich gesinnten, westlich von den Makarbom sitzenden Stämme der Bangen, Bakene, Bangab hindurch gelangte ich in das Land der Anfang dieses Jahres von Hauptmann Dominik niedergeworfenen Anwangs. Ihr Häuptling Gelemenduke, der nach mannigfacher Irrfahrt seit Ende Juni wieder zu den Seinen zurückgekehrt ist, hat bereits wieder eine größere Anzahl Leute um sich versammelt und mit ihnen neue Dörfer angelegt.

Das durchquerte Gebiet gehört noch zum Waldland, hat jedoch infolge intensiver Bodenkultur durch eine zahlreiche Bevölkerung bereits viel von seinem früheren Charakter verloren: für die Entstehung ausgedehnterer Gras-

parzellen und das Zurücktreten des dichten Busches dürfte jedoch auch die Höhenlage günstig gewesen sein.

Im Gebiet des Anwangs ragt die schon bei dem Bangab und Bakene beginnende Ölpalme zu vielen Tausenden über den niedrigen Busch empor und gibt diesen Landesteilen das Gepräge; die Bewohner müssen die Ölpalme schon in jahrzehntelanger Pflege kultiviert haben, um doch nur einen dem tatsächlichen Werte nicht entsprechenden geringen Gewinn daraus zu erzielen. In die Freude über diesen außerordentlich großen natürlichen Landesreichtum mischt sich daher auch das Bedauern, daß dieser Reichtum mangels geeigneter Verkehrsmittel nicht ausgenützt werden kann. Hier verdirbt vieles, was zu Hause zu hohen Preisen begehrt wird.

Von Jaunde aus läßt sich zurzeit Gelemenduke von Karawanen in sechs bis sieben Tagen erreichen; von letzterem bis zur Station braucht man fünf bis sechs Tage. Von Gelemenduke würde man auf dem Wege Eba-Bamendze-Sembiang bis Dume-Station drei bis vier Tage brauchen, und somit könnte eine Verbindung Jaunde-Dume-Station in neun bis elf Tagen gesichert werden. Zudem ziehen auf diesem Wege nur wenige und nicht tiefe Sümpfe.

Könnte, wie auf dem neuen Wege wahrscheinlich, der Nyong, welcher zum Sanaga entwässert, an seinen ersten Anfängen im Busch zwischen Bandze und Sembiang passiert werden, so ließe sich hier wohl ohne allzu bedeutende Kraftleistungen mit Hilfe von Dämmen eine brauchbare Straße herstellen.

Die derzeitigen politischen Zustände lassen die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die Straße jetzt schon auch von kleineren Karawanen benutzt werden kann, zumal inzwischen sich auch mehrere der Häuptlinge zwischen Sembiang und Bandze hier eingefunden haben.

Auf der Straße Alaman-Gelemenduke habe ich Tsetsefliegen vorgefunden; ein bei Gelemenduke längere Zeit verbliebenes Pferd dürfte nach den gemachten Angaben davon befallen gewesen sein. Impfungen wurden an dazu geneigten Eingeborenen vorgenommen."

Der vorerwähnte Hauptmann Glauning hat eine Expedition nach Bascho unternommen, die er am 24. Juni mit 38 Soldaten und 56 Trägern antrat.

Der Zug nach Bascho gab ihm Gelegenheit die längst geplante Erkundung der projektierten, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen wichtigen Verbindungsstraße zwischen Bamenda und Ossidinge über Widekum und das noch fast unbekannte Gebirgsland nordwestlich Bamenda auszuführen. Hierzu war nötig, daß die Expedition sich durch ein starkes Begleitkommando und durch Mitnahme reicher Munition sicherte, da Feindseligkeiten seitens der Eingeborenen nicht ausgeschlossen waren. Die Eingeborenen hatten sich bisher immer beim Anblick von Weißen in den Busch geflüchtet. Die Station sandte einen unbewaffneten Dolmetscher nach Widekum, um mit jenem Häuptling zu verhandeln. Dieser war von dem Häuptling sehr freundlich aufgenommen worden. Letzterer hatte aber erklärt, daß er nicht nach der Station kommen würde, war dann verschwunden und hatte den Dolmetscher allein im Dorfe

zurückgelaſſen. Am nächſten Tage war eine Mißhandlung eines weißen Kaufmannes und ſeines Boy durch die Eingeborenen vor ſich gegangen. Jedenfalls war die ganze Gegend unſicher. Hauptmann Glauning ließ die Straße über Widekum vorläufig für den Verkehr ſperren. Am 25. Juni lagerte die Expedition in Batibö und marſchierte am nächſten Morgen in Baliben ein. Die Dörfer von Baliben liegen abſeits des Weges im Buſch verſteckt an ſteilen bewaldeten Talhängen. Beim Erſcheinen der Weißen erſchollen ringsum auf den Höhen Kriegsgeheul und Hörner- und Trommelſignale, und bald darauf wurde das Häuptlingsdorf Makam, in dem die Expedition Lager bezogen hatte, heftig beſchoſſen, wobei ein Mann der Expedition leicht verwundet wurde und ſechs Mann vom Feinde fielen. Der Gegner hatte ſich in Bamunbö am linken Uferrand des Maſluſſes feſtgeſetzt. Am nächſten Tage wurde er von der Expedition von drei Seiten angegriffen. Nach anfänglich ſtarkem Widerſtand zog ſich der Gegner zurück, um ſich mit der Hauptmacht bei Widekum zu ſammeln, wohin am 28. Juni Hauptmann Glauning das Lager verlegte. Er fand Widekum verlaſſen. Die am nächſten Tage ausgeſandten Patrouillen ſtießen nur auf vereinzelte Abteilungen des Gegners, die ſofort zurückwichen. Am 30. Juni wurde der Weitermarſch ſeitens der Expedition angetreten. Erwähnt ſei noch, daß der Balibenhäuptling durch die befreundeten Bakurube-Leute ſagen ließ, er könne fünf Jahre mit den Weißen kämpfen und würde nicht um Frieden bitten; eher würde er in ein anderes Land auswandern.

Nach einem fortwährend durch Wald gehenden Marſch, erreichte die Expedition am ſelben Tage den etwa 60 bis 70 Meter breiten, mannstiefen und reißenden Maſluß, wo ſie einen Tag aufgehalten wurde, bis von den Eingeborenen des Dorfes Baſcho eine Hängebrücke erbaut war. Dicht nördlich des Ma beginnt die Landſchaft Biteku, zu der die Orte Baſcho, Bembe Otama, Baia, Aiwawa gehören. Von Amebeſſo aus führt der Weg durch gebirgiges Gelände zum Poſten Baſcho, wobei 5—6 größere Flüſſe zu überſchreiten ſind, die aber nur in der Regenzeit Hinderniſſe bilden. Von Baſcho zweigt der Weg nach Oſſidinge ab.

Die Aufgaben des Poſtens Baſcho beſchränken ſich zur Zeit auf die polizeiliche Überwachung der jetzt völlig friedlichen Landſchaft Baſcho. Außerdem aber wird der Poſten als Stützpunkt für die Grenzexpedition und für die zur Unterwerfung der noch unbotmäßigen Stämme weſtlich Bamenda notwendigen militäriſchen Unternehungen Wichtigkeit erlangen. Zu Verteidigungszwecken iſt die Station mit einer Palliſadierung umgeben.

Für den Rückmarſch zur Station Bamenda ſollte zunächſt das Plateau in öſtlicher Richtung erſtiegen werden, um dabei gleichzeitig nach Nordoſten abbiegend eine Verbindung mit dem weſtlichen Baſum-Ort Wum herzuſtellen.

Am 11. Juli trat die Expedition den Weg an. Der Marſch führte durch Buſchwald und gebirgiges Gelände nach Mbulo. Am 14. Juli gelangte die Expedition nach Banta, das noch im Waldgebiet liegt, während die höheren Bergkuppen bereits Graswuchs aufweiſen. Hier benahmen ſich die Einge-

borenen feindselig, jedoch kam es nicht zu ernsten Kämpfen. Auch weiterhin zeigten sich die Eingeborenen sehr scheu und hatten alle ihre Dörfer verlassen und sich in Buschverstecke zurückgezogen.

Mit den Okunleuten kam es aber doch noch zum Kampfe, wobei fünf Mann fielen und dem Feind durch zwei Nachtpatrouillen unter Oberleutnant Adametz noch starke Verluste beigebracht wurden. Am 19. Juli wurde der Weitermarsch angetreten und am selben Tage Bamesse erreicht. Die Eingeborenen waren auch hier geflüchtet, kehrten aber auf Zurufe zurück und zeigten sich völlig friedlich.

So ging der Vormarsch der Expedition weiter bis am 27. Juli die friedliche, inmitten schöner Ölpalmenwälder gelegene Landschaft Mukuru erreicht wurde, die in Handelsbeziehungen mit Wum steht. Über Babanki-Bambui-Bafreng traf die Expedition am 8. August wieder in Bamenda ein.

Die Beobachtungen, die Hauptmann Glauning bezüglich der oro- und hydrographischen Verhältnisse der Vegetation, Tierwelt und Bevölkerung gemacht hatte, beschreibt er folgendermaßen:

„Das Plateau von Mittel-Kamerun steckt sich in seinem nordwestlichen Teile zunächst in schroffen, zerklüfteten Bergketten ab, während es in seinen untersten Stufen in niedriges Hügelland übergeht, aus dem noch einige ausfallende höhere Bergzüge hervorragen. Auf diesen untersten Abstufungen führt der Weg Widekum-Baschо entlang. Außer dem Abstieg von Baliben nach Widekum mit 337 Meter Differenz betrug der von mir gemessene bedeutendste Höhenunterschied bei Übersteigung der Hügelkette von Amebesso etwa 300 Meter. Dagegen liegt der östliche Teil von Anjang und das ganze Antagegebiet bereits im oberen Gebiet des Plateauabfalls und zeigt große Höhenunterschiede, steile Bergformationen und enge tiefe Täler. Das eigentliche Hochplateau wurde bei Musomewa und Eko (1220 Meter über dem Meere) erreicht. Dieses Plateau ist kein eigentliches Massiv, sondern es besteht aus zahlreichen, von tiefen Tälern durchfurchten Bergketten. In seinem mittelsten Teil bei Bamesse, Baminje, Kantji finden sich dagegen auch zahlreiche wellige, sanfte Hügel mit breiten Tälern und flachen Mulden. Wie im Westen, so zeigen sich auch in dem von uns erreichten nördlichsten Teil des Plateaus bei Esimbe (580 Meter über dem Meere) diese schroffen Bergketten, sie bilden an einzelnen Stellen durch mittlere Höhenzüge schon den Übergang in das niedrige Hügelland der Bennuëebene, während das Plateau nach Osten in den Ländern Bafum, Bekum, Oku, Bansso, Kambo und Mambila seine größte Höhe erreicht. Die höchsten Erhebungen des Plateaus auf seiner Westseite, dürften bei Eko liegen. Ihre absolute Höhe beträgt etwa 2400 Meter.

Der westliche Teil des Plateaus entwässert zum Croßfluß. Von den zahlreichen Flüssen sind besonders zu erwähnen der Mma, der in dem noch unbekannten Gebiete nordwestlich Befang entspringt und sich südlich Biteku mit dem von Bamumun und Bali kommenden Moma vereinigt. Er war an der Übergangsstelle mannstief, etwa 60 bis 80 Meter breit und sehr

reißend. Der Nordweſtrand des Plateaus wird entwäſſert vom Maſiflu̇ß, der einen der Hauptzuflüſſe des Mun-Aja bildet. Er war Anfang Juli dieſes Jahres etwa 60 bis 80 Meter breit, 1,20 Meter tief. Die Waſſermengen des eigentlichen Innenplateaus führt der Metſcham- (auch Montſumo, Wotſchumo und Mija genannte) Fluß dem Katſenafluß und ſomit dem Stromgebiet des Benuë zu. Seinem Flußſyſtem gehören auch die Flüſſe an, die das Bergland von Bamenda, Babanki, Bekom und Bafum entwäſſern. Entſprechend ſeinem vulkaniſchen Charakter weiſt das Plateau mehrere Kraterſeen auf. Außer dem bereits bekannten Manweſſee (2300 Meter, Oku) und dem Ndüſee (1200 bis 1400 Meter bei Njos, Bafum) wurde zwiſchen Kuk und Me in einer Höhe von 1400 Metern noch ein dritter See aufgefunden. Sein Name iſt (ebenſo wie der des bei Njos gelegenen Sees) Ndüſee, d. h. Gottesſee. Der neuentdeckte See iſt etwa 600 Meter lang und ebenſo breit, ohne ſichtbaren Zu- und Abfluß.

Während die Gebiete an den unteren Stufen des Plateauabfalles, alſo an der ganzen Route Widekum-Biteku-Mbu-Baſcho durchweg mit Urwald beſtanden ſind, zeigen die Länder Anjang und Anta am oberen Plateaurand in ihren höheren Erhebungen zahlreiche Grasku̇ppen; in Eko beginnt das eigentliche Grasland. Im nördlichen Teil bei Eſimbe findet ſich, wie überall in den Randgebirgen, an den Hängen und in den Tälern viel Wald. An faſt allen Waſſerläufen wächſt die Raphiapalme in meiſt langgedehnten ſchmalen Hainen. Bafum kann wieder als reines Grasland bezeichnet werden. Das Gras erreicht je nach Höhenlage und Beſchaffenheit des Bodens zum Teil eine Höhe von 3 bis 4 Metern, zum Teil wächſt es nicht über Hüfthöhe hinaus. Die Übergangsländer ſind reich an Ölpalmen. Beſonders weiſen Balihen, Widekum, Meſang, Kantji, Eſimbe, Mukuru, Beſang, große Beſtände an Ölpalmen auf. Gummi iſt in dem Urwaldgebiet am Weſtabfall des Plateaus reichlich vorhanden und zwar kommt ſowohl Kickxia wie die Gummi-Liane vor. In Walo brachten mir die Eingeborenen ſchon im November 1901 Gummibälle zum Verkauf. Die Eingeborenen von Mubadji ſchneiden Gummi zwiſchen Kantji und Eſimbe, die von Matum in Mukuru. Der Gummi ſoll in viereckigen Klumpen von etwa einem Kilo Gewicht in den Handel kommen. Über die weiter nördlich gelegenen von den Muntſchis bewohnten Waldgebiete habe ich nichts in Erfahrung bringen können. Das Vorkommen von Gummi in den Wäldern von Bafut, beſonders auch am Tuijaberg iſt bekannt.

Der Wildſtand ſcheint in dem ganzen Gebiet ſehr gering zu ſein. Beobachtungen in dieſer Richtung wurden durch das hohe Gas faſt unmöglich gemacht. Doch zeigten die in Banta, Eſimbe, Wum, Me und anderen Orten vorgefundenen Antilopengehörne, Affen- und Wildſchweinſchädel, daß Wild überall wenigſtens vereinzelt vorkommt. Große Eleſantenherden gibt es am Tuijaberg und längs des Metſchamfluſſes bis in die Gegend von Bafut, Bandeng und Bameta.

Sowohl die Übergangs- und Waldländer als die Graslandgebiete sind stark bevölkert. Die Bevölkerung an der Straße Widekum-Baſcho, sowie die Bewohner von Anta und Anjang zeigen ganz den Typus der Urwaldbewohner. Auch ihre Hütten sind auf dieſelbe Art wie am Croßfluß gebaut, nur sind sie zumeiſt ärmlicher und niedriger. In den im Grasland gelegenen Landſchaften Eko und Okum finden ſich runde, neben viereckigen Hütten. Die Dächer sind noch mit Palmblattmatten gedeckt. Bameſſe, Baminje, Meſang, Mubadji und die Bafum-Landſchaften bauen die den Grasländern eigentümlichen hohen quadratiſchen Häuſer mit Grasdach. Beſonders ſchön gebaut ſind dieſe Häuſer in Bafum. Hier findet man an den Türpfoſten auch vielfach ſchöne Schnitzereien. Ganz abweichend von dieſen Bauarten ſind die Häuſer der Landſchaften Kantji, Eſimbe, Mukuru und Befang. Dieſe Häuſer beſtehen ganz aus Lehm, der meiſt mit Sand und kleinen Steinen vermengt iſt. Der Grundriß iſt quadratiſch. Meiſt befindet ſich an der Vorderſeite des Hauſes noch unter dem Grasdach ein Vorraum, der von einer etwa einen Meter hohen Mauer eingefaßt oder ganz offen von ſchönen gemauerten Säulen oder Holzſtangen geſtützt iſt — eine Art Veranda. Die Häuſer ſind wie in Kantji, im Häuptlingsdorf, Eſimbe, zumeiſt eng aneinander gebaut, ſodaß die Orte einen ſtadtähnlichen Eindruck machen. An vielen Stellen der Mauer werden runde Löcher eingebohrt, in dieſe Löcher werden dann horizontal Stäbchen eingelaſſen und ſo darüber gelegte Bambus bequeme Wandregale geſchaffen. Solche befinden ſich auch in dem erwähnten Vorraum oberhalb der Feuerſtelle zum Trocknen von Fleiſch. Die hier gebräuchlichen Stühle ſtellen ſich als eine Art ſchrägſtehender Dreifüße aus gegabelten Naturhölzern, mit einer als Sitz aufgebundenen Bambusſtange dar. Ton-, Holz- und Rindengefäße für Eſſen und Palmöl ſind in großer Anzahl und zahlreichen Arten vorhanden. Einen eigenartigen Eindruck machen die faſt in jeder Hütte aufgehängten kleinen runden, an Stöcken befeſtigten Holz- oder Rindenſchilde für Einzelkämpfe mit kurzen Haumeſſern; ſie finden bei Weiberſtreitigkeiten zwiſchen zwei Dörfern praktiſche Verwendung.

Die Eingeborenen gehen gänzlich nackt, Männer ſowohl wie Weiber, abgeſehen von einzelnen Landſchaften, die ſchon zu vorgeſchrittenen Ländern wie Bameta, Bali, Bali-Mudi Beziehungen haben. Die Waffen beſtehen in Vorderladern, Speeren aller Art, angeſpitzten Holzſtöcken und Haumeſſern. Zum Kriegsſchmuck gehört faſt überall der charakteriſtiſche Lederhelm. In Meſang trugen die Weiber kleine Stäbchen durch die Naſenwand geſteckt, ſowie Meſſing- und Eiſennägel in der Oberlippe, ferner ſonſtigen Eiſenſchmuck einfachſter Art. Sowohl die Eingeborenen von Banta, Ekó, Okún, wie die von Kantji, Eſimbe, Bidera ſind Menſchenfreſſer. Die Sprache faſt aller Stämme iſt verſchieden. Anjang ſpricht eine andere Sprache wie Anta; Ekó und Okún gehören zum nämlichen Sprachſtamm, ebenſo Bameſſe und Mufringeng; Mubadji hat eine andere Sprache wie Kantji, das aber mit Eſimbe zu einem Sprachſtamm gehört. Dagegen ſpricht Mukuru trotz gleicher

Bauart der Häuser einen anderen Dialekt wie Esimbe. Die Beschäftigung der Eingeborenen ist fast überall die gleiche: Ackerbau, Ölgewinnung, Töpferei, Mattenflechterei, zum Teil wie in Esimbe, Me, Spinnerei und Weberei. Angebaut werden in den Übergangsländern hauptsächlich: Planten, Mais, Yams, Koko, Bohnen, Erdnüsse, im Grasland Planten, Korn, Koko, Yams, Süßkartoffeln, Erdnüsse, Baumwolle, Tabak; in Bafum auch Durrha, Steinnüsse, Rizinus. Ziegen, Schafe, Schweine, Hühner sind überall reichlich vorhanden, Rinder sah ich nur in Wum. Über die Handelsbeziehungen der einzelnen Stämme ist bei dem Mißtrauen und oft feindseligem Verhalten der Eingeborenen nur wenig bekannt geworden. Die Stämme in der Nähe Baschos verkaufen ihren Gummi auf den dortigen Faktoreien; Bamesse steht in Handelsbeziehungen zu Bameta, Mubadje zu Bali und Bali-Mudi, Kantji zu Mantum. Esimbe verkauft Gummi durch Zwischenhändler nach Bali-Mudi. Die Eisenarbeiten sollen meist aus Wum stammen. In Mukuru wird von den Mantumleuten Gummi gewonnen und durch Zwischenhandel über Bameta nach Bali, von da nach der Küste verkauft. Mukuru tauscht Palmöl in Wum gegen Eisensachen, wie Speere, Haumesser, Beile, Erdhacken.

Die Erschließung der zum Nordwestbezirk von Bamenda gehörigen Landschaften hat bisher vor dringenderen Aufgaben zurückstehen müssen. So erklärt es sich, daß dieses Gebiet noch mit zu den am wenigsten bekannten Kameruns gehört. Außer der Reise Ramsays im Oktober 1900, meinem Marsch von Ossidinge über Bascho nach Bali im November 1901 und meiner Bereisung Bafums im Oktober 1905 sind bisher nur vereinzelte kleinere Vorstöße, meist bei Gelegenheit kriegerischer Expeditionen von Bascho, Bameta, Bekom oder Bali aus in diese Grenzgebiete unternommen worden.

Abgesehen von dem durch seine Fruchtbarkeit und sein Menschenmaterial wichtigen Bafum, daß sich allem Anschein nach durch allmähliche Gewöhnung ohne die Anwendung stärkerer kriegerischer Machtmittel dem Einflußgebiet der Station angliedern lassen wird, sind die zahlreichen kleinen, oft im schwierigen, fast unzugänglichen Gebirgsland des Westplateaus wohnenden Stämme in wirtschaftlicher und politischer Beziehung für uns vorläufig von geringem Interesse. Ihre Unterwerfung kann daher allmählich im Anschluß an andere Expeditionen erfolgen. Dagegen erscheint die Pazifizierung der feindlichen Stämme an der Straße Bamenda-Widekum-Ossidinge (Bascho), sowie der Stämme an der deutsch-britischen Grenze schon für die nächste Zukunft als eine dringende politische und wirtschaftliche Notwendigkeit."

Um Nordwestkamerun zu erforschen, entsandte das Reichskolonialamt auf Veranlassung der Kommission für die landeskundliche Erforschung der Schutzgebiete am 13. Oktober 1907 eine Expedition, deren Leiter die Professoren Dr. Hassert und Thorbecke waren. Die Hauptaufgabe dieser Expedition bestand in der geographischen Untersuchung des Kamerungebirges, der Gebirgsstöcke, des Mauengubasystems und der sich nordöstlich anschließenden Hochländer sowie der Lösung der Frage, ob und wieweit die eigentümlichen Graben-

bildungen Oſt- und Zentralafrikas im weſtlichen Graben ihr Gegenſtück finden. Hand in Hand hiermit ſollten eine Reihe anderer Arbeiten gehen, die auf wirtſchaftlichem, botaniſchem, zoologiſchem und ethnographiſchem Gebiete lagen. Die Expedition ging von Viktoria aus zuerſt in das Kamerungebirge, das auf fünf Wanderungen umgangen und beſtiegen wurde. Im Dezember verlegte ſie ihr Standquartier nach der Station Johann Albrechtshöhe und durchſtreifte von hier aus das Baluegebirge, die Bakundueſenke und das Balundutiefland. Anfang 1908 wurden die Horſt- und Vulkangebirge des Manengubaſyſtems durchzogen und zum Schluß der Reiſe die Urwaldgebiete mit den Grasflächen des Hochlandes vertauſcht. Die weiteren Wanderungen wurden von den Militärſtationen Dſchang und Bamenda aus unternommen. Sie galten zunächſt der Landſchaft Bafum in Nordkamerun mit ihren Seen und eigentümlichen Granitwollſackgebieten, führten dann nach Oſten über den Mauweſee ins Banſſoland und ins Lamidat Banjo. Durch das Tikarland und das Reich Bamum wurde Ende Juli Bamenda wieder erreicht und endlich bei voller Regenzeit der Rückmarſch zur Küſte angetreten. Die Expedition hat reiche Sammlungen verſchiedenſter Art mitgebracht und vielfach ganz neue Aufſchlüſſe über die Oberflächengeſtalt und den inneren Bau der dortigen Gegend gewonnen.

Um dieſelbe Zeit mußten, um die Arbeiten der Grenzkommiſſion an der deutſch-engliſchen Weſtgrenze Kameruns zu ermöglichen, die dort wohnenden kriegeriſchen Stämme zur Anerkennung der Oberhoheit des deutſchen Reiches gebracht werden. Hierbei kam es mehrfach zu Gefechten. In einem derſelben am 5. März gegen die Muntſchis ſtarb der vorerwähnte Hauptmann Glauning den Heldentot.

Wenn auch im allgemeinen die Bevölkerung unſerer Schutzgebiete ſich der deutſchen Herrſchaft allmählich anpaſſen lernt, ſo werden Kämpfe doch auch weiterhin nicht unausbleiblich ſein, wenn es gilt, völlig fremde Landesteile zu erforſchen. Der Wiſſenſchaft aber iſt noch eine reiche Ernte in unſeren Schutzgebieten beſchieden.

C. Winkler.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 10. Oktober 1909. XI. Jahrgang.

Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker.[1]

Von Dr. Kurt Herfurth, Berlin-Wilmersdorf.

Der 24. April dieses Jahres war für die deutsche Kolonialpolitik ein Tag von ganz besonderer Bedeutung. An diesem Tage waren 25 Jahre verflossen, seitdem offiziell seitens der deutschen Regierung Kolonialpolitik getrieben wird. Mannigfaltig und zahlreich sind seitdem die Phasen gewesen, welche die deutsche Kolonialgeschichte, so kurz sie auch erst ist, durchlaufen hat, und ebenso wechselnd waren die Ziele, die sie bisher verfolgt hat. Dieses Urteil, welches der bekannte Bismarckforscher Poschinger in einer Studie über die deutsche Kolonialpolitik macht, trifft aber auch schon für den ersten Teil der deutschen Kolonialpolitik, die Bismarck'sche Kolonialpolitik, zu. Wenn auch diese insofern einheitlich genannt werden kann, als auf sie das eigene Wort Bismarcks Anwendung finden kann: „Für mich hat immer nur ein einziger Kompaß, ein einziger Polarstern, nach dem ich steuerte, bestanden: „salus publica", so sind doch die Prinzipien, nach denen der erste Kanzler Kolonialpolitik trieb, vielfach gewechselt worden.

I.

Der Gedanke, daß Deutschland Kolonialpolitik treiben müsse, war zur Zeit Bismarcks nicht neu.[2] Allerdings hatte Deutschland in der Zeit, in welcher andere seefahrende Nationen Europas im 17. Jahrhundert den Grundstock zu ihrer Kolonialmachtstellung in Amerika und Indien, in Afrika und Australien legten, infolge seiner inneren Kämpfe und der durch den 30jährigen Krieg hervorgerufenen politischen Ohnmacht nicht die Kraft, Macht und Möglichkeit, auch Kolonien zu erwerben und sich am überseeischen Handel energisch zu beteiligen. Es wurde daher in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen allmählich immer mehr von den großen Kolonialmächten England und Holland abhängig. Daran konnte auch die Tatsache nichts ändern, daß der Große Kurfürst schon den Versuch einer aktiven Kolonialpolitik gemacht hatte, die aber nicht zur rechten Blüte gelangte, da der brandenburgisch-preußische Staat, damals noch in der Entwicklung begriffen, nicht in der Lage

[1]) Quellen: Amtliche Weißbücher I u. II. — Aktenstücke der deutschen Kolonialpolitik, Bd. 1 u. 2. — Auf die einschlägige Literatur ist in den Fußnoten an den betreffenden Stellen verwiesen. — Eine spezielle, genaue Darstellung gibt Herrfurth: „Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik", Verlag von E. Trewendt's Nachf., Berlin.

[2]) Vergl. Herrfurth a. a. O., S. 1 ff.

war, diese überseeischen Erwerbungen festzuhalten, geschweige denn sie in wirtschaftlicher Hinsicht zu heben und nutzbar zu machen.

Auch in der späteren Zeit, als die deutschen Staaten lediglich in einem losen Staatenbunde vereinigt waren, konnte kaum daran gedacht werden, eine aktive Kolonialpolitik zu beginnen. Dazu waren sowohl die Zentralgewalt, als auch die einzelnen Staaten zu schwach. Der einzige Einzelstaat, welcher noch am meisten dazu befähigt gewesen wäre, Preußen, war durch seine inneren Aufgaben, sowie durch seine äußere Politik derart gebunden, daß er gleichfalls an überseeische Unternehmungen nicht denken konnte. Zwar war schon im Jahre 1815 aus Anlaß des Pariser Friedens der Plan aufgetaucht — sein Vater war Nettelbeck —, als Kriegsentschädigung die eine oder andere französische Kolonie zu fordern. Auf Betreiben Gneisenaus wurde jedoch dieser Plan aufgegeben. Gneisenau war mit Recht der Meinung, Kolonialbesitz wäre unter den obwaltenden Umständen für Preußen nicht angebracht, weil hierzu eine große Flotte erforderlich wäre und Preußen in Ermangelung einer solchen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von anderen Staaten kommen würde. Der Plan blieb also unausgeführt, aber der Gedanke, der in ihm gelegen hatte, Preußens wirtschaftliche Verhältnisse durch überseeische Beziehungen zu heben, war auf guten Boden gefallen. Bedeutend gefördert wurden diese Anschauungen alsdann durch den Nationalökonomen Wilhelm Roscher, der in seinem klassischen Werke „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung" die Notwendigkeit, sowie die Grundzüge einer deutschen Kolonisation darlegte und weiter die Forderung aufstellte, „Deutschland müsse aufs Meer und übers Meer hinaus in die überseeischen Länder sich weit kräftiger und bewußter ausbreiten, wolle es die Unterlassungssünden der vergangenen Geschlechter wieder gut machen. Neue Produktions- und Konsumtionsgebiete müßten, sei es durch politische Kolonisation, sei es durch wirtschaftspolitische Maßregeln, mit unseren nationalen Interessen verbunden werden."

Die in der darauffolgenden Zeit unternommenen ersten praktischen Versuche auf dem Gebiete der Kolonisation suchten diesen Forderungen gerecht zu werden. Nach dem allmählichen Wiedererstarken der preußischen und der deutschen Verhältnisse riefen nämlich die immer mehr anwachsenden Auswandererzahlen den Gedanken wach, auf irgend eine Weise zu versuchen und darauf hinzuwirken, daß nicht mehr so viel Volkskraft und Kapital dem Mutterlande verloren ginge, sondern seinem Interesse nutzbar gemacht würde. Da die Regierung sich dem Auswanderungswesen gegenüber zurückhaltend zeigte, so mußten Privatunternehmungen eingreifen. Auf diese Weise entstand in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Düsseldorf der Auswanderungsverein, der in Brasilien tätig war, und der deutsche Adelsverein zum Schutze deutscher Auswanderer in Texas, ferner in Berlin ein Kolonisationsverein für die Moskitoküste und ein Verein zur Kolonisation von Zentralamerika, sowie ein preußischer Verein für Westaustralien. Im Jahre 1848 bildete sich sodann in Frankfurt a. M. der Nationalverein für deutsche Aus-

wanderer, und im Anschluß daran entstanden in verschiedenen Städten im Laufe der Jahre ähnliche Vereine. Die meisten dieser hier geschaffenen Vereine konnten aber aus den mannigfachsten Gründen zu einer gedeihlichen Tätigkeit nicht gelangen und stellten nach teils kürzerer, teils längerer Wirksamkeit ihre Tätigkeit wieder ein. Besser wurde die Sache erst, als nach dem Jahre 1866, wo die inneren politischen Verhältnisse immer mehr einer Klärung entgegenreiften, die Ereignisse dieses Jahres ihren Einfluß auch auf die hier einschlägigen Fragen auszuüben begannen. Der Kolonialgedanke und die Idee kolonialer Unternehmungen wurden verschiedentlich während der folgenden Jahre in der Presse behandelt und kamen auch zum Teil schon in selbständigen Schriften zum Ausdruck, fanden aber nicht den richtigen Beifall und verhältnismäßig wenig Zustimmung, da die Theorien des Freihandels noch zu sehr vorherrschten und außerdem sowohl bei der großen Menge der Gebildeten, wie auch zu einem großen Teil in der deutschen Presse zu wenig Sinn und Verständnis für Kolonialpolitik vorhanden war. Immerhin entstand in dieser Zeit einer der bedeutsamsten Vereine mit praktischen kolonisatorischen Zielen, der im Jahre 1868 in Berlin gegründete „Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande", der sich zum Zwecke einer ersprießlichen Tätigkeit in verschiedene Zweigvereine teilte. Von diesen Zweigvereinen machten sich später einige selbständig und schlossen sich dann anderen großen über ganz Deutschland verbreiteten Kolonialgesellschaften an.

Der kolonialfeindliche Standpunkt der großen Masse konnte naturgemäß nicht so schnell beseitigt werden, da, wie schon bemerkt, die Freihandelsdoktrin immer noch zu sehr vorherrschend war, andererseits aber auch das deutsche Volk nach den großen Aktionen der Jahre 1870 und 1871 etwas Zeit gebrauchte, um die seinem Ideengang vorläufig noch so fern liegenden Kolonialfragen seinem Verständnis näher zu bringen. Doch begann sich in dieser Zeit die Presse schon lebhaft für diese Fragen zu interessieren — namentlich „Das Kleine Journal", „Die Weltpost" und „Der Export" — und für die Idee der Kolonisation einzutreten. Allmählich trugen denn auch die Anstrengungen der Vereine, der Presse usw. ihre Früchte und ließen nach der Zusammenfassung der politischen und wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands das Verlangen hervortreten, auch durch Gründung einer Kolonialmacht der im Kriege 1870/71 erworbenen Großmachtstellung Deutschlands das richtige Ansehen zu geben.

Diese Ansicht wurde aber zu jener Zeit von dem Leiter der deutschen Politik, dem Fürsten Bismarck, bei dem streng kontinentalen Charakter seiner damaligen Politik, die soeben erst zu so großen Erfolgen geführt hatte, noch nicht geteilt. Obwohl die von ihm ausgearbeitete Reichsverfassung in Artikel 4 vorsah, daß sich die Aufsicht und die Gesetzgebung des Reiches auch auf Bestimmungen „über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern" erstrecken sollte, verhielt sich der Fürst vorläufig ablehnend, sei es, daß er noch in den alten Anschauungen befangen war, sei es, daß er meinte, dem erst kürzlich geeinten Reiche, welches sich von den Folgen des Krieges

1870/71 erholen müßte, wären zunächst noch ganz andere Aufgaben gestellt und Kolonien wären insofern für Deutschland ein Luxus. Diese Anschauung des Fürsten zeigte sich besonders deutlich, als zum ersten Male an ihn Pläne herantraten, die auf Erwerbung von Kolonien gerichtet waren und denen gegenüber er sich abweisend verhielt. Gelegentlich der Friedensverhandlungen in Versailles im Jahre 1871 handelte es sich nämlich um das Projekt, welches den Kreisen der Bremischen Großkaufleute entsprungen war und vom Prinzen Adalbert lebhaft unterstützt wurde, die Abtretung Cochinchinas mit dem kurz vorher von Napoleon für Frankreich gewonnenen Saigon zu fordern. Doch der Plan fand nicht die Billigung Bismarcks, der sich dazu am 9. Februar 1871 folgendermaßen äußerte: „Ich will auch gar keine Kolonien, sie sind bloß zu Versorgungsposten gut. Diese Kolonialgeschichte wäre für uns genau so, wie der seidene Zobelpelz in polnischen Adelsfamilien, die keine Hemden haben.“[3])

Im Verlauf der Jahre wurden gleichwohl dem Reichskanzler von den verschiedensten Seiten weitere Gesuche um Errichtung deutscher Kolonien unterbreitet; so hinsichtlich des Sultanates Sansibar, dessen Erwerbung gleich nach dem französischen Kriege durch nicht allzu beträchtliche pekuniäre Opfer hätte bewirkt werden können, da mit dem Sultan von Sansibar seitens zweier Deutschen schon darauf hinzielende Verhandlungen gepflogen worden waren. Aber auch dieser Plan fand nicht Gnade vor Bismarcks Augen, sei es, daß er den Wert der Kolonien noch nicht erkannte, sei es, daß er der Ansicht war, Kolonialpolitik könne nur getrieben werden, wenn sie von der Zustimmung der Mehrheit der Nation getragen würde. Hiervon aber meinte der Kanzler noch nichts bemerkt zu haben. Vielleicht neigte er auch der Anschauung, wie Gneisenau, zu, daß bei der Konkurrenz der Mächte Kolonialpolitik nur dann erfolgreich unternommen werden könnte, wenn eine starke Marine schützend zur Seite stände.

Dasselbe Schicksal hatte ein Antrag des Sultans von Simbar, der infolge seiner Sympathien für Deutschland sein Gebiet unter deutsches Protektorat stellen wollte, ferner ein Antrag eines Herrn von Weber im Jahre 1875, welcher den Fürsten auf die Erwerbung des Transvaalgebietes, des Zululandes und der Delagoabai aufmerksam machte. Ähnlich erging es im Jahre 1876 einem anderen Projekt, welches ein Österreicher, namens Oberbeck, dem Kanzler unterbreitete. Er bot der deutschen Regierung das Protektorat

[3]) Vgl. v. Poschinger: „Fürst Bismarck als Volkswirt“, Bd. I, S. 63. — Wie Cannstatt „Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative S. 4 mitteilt, soll Bismarck schon nach dem Falle von Sedan und Metz Gelegenheit gehabt haben, für Deutschland recht ansehnliche überseeische Gebietsstrecken von Frankreich zu erwerben. „Damals war Theophil Gautier, Souspräfekt unter dem Kaiserreiche, von der Kaiserin Eugenie zur Sondierung Bismarcks am 23. Oktober 1870 nach Versailles geschickt worden mit folgenden Friedensbedingungen: Deutschland sollte erhalten: Straßburg und sein Territorium, Cochinchina und zwei Milliarden Franks. Als Bismarck davon nichts wissen wollte, schlug Herr Gautier vor, aus dem Elsaß einen neutralen Pufferstaat zu machen, worauf der Reichskanzler ihm erwiderte: „Ich will Elsaß bedingungslos für Deutschland haben. Wenn der König und ich in die Heimat zurückkehrten ohne dasselbe, würden wir mit Steinwürfen empfangen.“ — Die Frage von Cochinchina wurde gar nicht verhandelt.“

und die Oberhoheit über diejenigen beträchtlichen Landstriche auf Borneo, welche er von den Sultanen von Sulu und Brunei mit allen Hoheitsrechten erworben hatte, zu einem verhältnismäßig billigen Preise an.

Aus einer Unterredung, welche Fürst Bismarck in demselben Jahre mit zwei Herren hatte, die ihm ein ausführliches Exposee über die Anlage einer deutschen Kolonie in Südafrika vorlegten, geht dagegen hervor, daß der Kanzler, wenn er auch noch nicht dem Gedanken, deutsche Kolonien zu gründen, wesentlich näher getreten war, sich doch schon etwas mit dieser Frage beschäftigt haben mußte. Denn, wie die „Kolonialpolitische Korrespondenz" berichtet,[4]) veranlaßte die mißliche Lage, in welcher sich die deutsche Industrie nach der großen wirtschaftlichen Krisis von 1873 befand, zwei Herren, sich dem Studium der Kolonisationsfrage mit großem Eifer zu widmen. Als ein besonders geeignetes Gebiet für diesen Zweck erblickten sie das südliche Afrika, namentlich die Republiken der Buren, die sich gerade damals nach einer deutschen Schutzherrschaft sehnten, um ihre Unabhängigkeit England gegenüber aufrecht erhalten zu können. Die vorzüglichen klimatischen Verhältnisse dieser Länder, die Fruchtbarkeit des Bodens, die verwandte Nationalität der Einwohner, alles bestärkte sie darin, daß dieses weite Gebiet sich ganz besonders zu einer deutschen Kolonie eignete. Da einer der Herren zu einem hohen Beamten des Auswärtigen Amtes Beziehungen hatte, so gelang es ihm, eine Audienz beim Reichskanzler zu erwirken. Dieser war bereits vorher genau über die Absichten der Herren unterrichtet. Er empfing sie mit großer Liebenswürdigkeit und eröffnete die Unterhaltung sofort mit dem Zugeständnis, daß er schon seit längerer Zeit die Kolonisationsfrage eifrig studiere und zu der Überzeugung gekommen sei, daß eine so große Nation wie die deutsche auf die Dauer der Kolonien nicht entbehren könnte: aber so sehr er im Prinzip für die Erwerbung von Kolonien wäre, so wäre doch die Frage eine so überaus schwierige, daß er sich scheue, ohne entsprechende Vorarbeit und ohne einen Impuls aus der Nation selbst die Sache in die Hand zu nehmen. Im weiteren Verlauf der Unterhaltung erbat sich der Kanzler die Ausarbeitungen, Pläne usw. der Herren zum Studium aus, konnte ihnen aber zum Schlusse nicht verhehlen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der denkbar ungünstigste für eine Behandlung der Frage sei. Erst müsse ein fruchtbarer Boden in der Nation geschaffen werden, dann müsse sich die äußere Situation verändern. Er rechne mit Gewißheit darauf, daß dies geschehen werde, und dann sei der Zeitpunkt zum Handeln gekommen. Sie möchten sich einstweilen in Geduld fassen, acht bis neun Jahre könnten immer noch vergehen, bis diese Frage für ihn spruchreif sei.

Zu seinem ablehnenden Standpunkte haben den Kanzler damals ungelassen, aber es ist anzunehmen, daß für ihn dabei sachliche wie persönliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen sind. Die geschichtliche Entwicklung der modernen Kolonisation von den Tagen ihres Anfanges an hatte den Fürsten ge-

[4]) Vgl. v. Poschinger, a. a. O., Bd. I, S. 117ff.

kehrt, daß die Vorbedingung für die Schaffung und noch mehr für die Erhaltung daß die Vorbedingung für die Schaffung und noch mehr für die Erhaltung eines Kolonialreiches die Verfügung über eine starke Seemacht sei, und eine solche war zu jener Zeit in Deutschland noch nicht vorhanden, sondern es wurde damals erst der Grundstock zu der heutigen Seemachtstellung Deutschlands gelegt. Bismarck mochte daher dem eben geschaffenen Deutschen Reiche nicht die Kraft zumuten, gleichzeitig zu Lande und zu Wasser eine große Macht zu entfalten. Dazu kam dann des Kanzlers Vorsicht. Er betrat eben, wie er zu sagen pflegte, auf der Bekassinenjagd ein Terrain, das ihm nicht genau bekannt war, erst dann, wenn er es zuvor sorgfältig sondiert hatte. Im vorliegenden Falle hatte er nun scheinbar nicht den Wagemut, sich auf ein politisches Gebiet zu begeben, auf dem er sich nicht als Herr der Situation fühlte. Er rechnete mit der Möglichkeit, daß feindliche Staaten seine Pläne durchkreuzen könnten, und daß jede bei solcher Gelegenheit erlittene Schlappe in Deutschland selbst gegen ihn ausgebeutet werden würde. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß Bismarck bis Ende der siebziger Jahre in der gesamten Wirtschaftspolitik, von der die Kolonialpolitik ja nur einen Teil bildet, von Ministern und Räten beeinflußt wurde, die auf dem Standpunkte einer radikal-freihändlerischen Anschauung standen und jegliche Kolonialpolitik als Anachronismus betrachteten.[5])

Gleichwohl hat auch Bismarck in dieser Zeit, wo er die Erwerbung überseeischer Gebiete streng ablehnte, auf dem Standpunkte gestanden, es müsse den überseeischen wirtschaftlichen Unternehmungen deutscher Kaufleute der volle Schutz der Reichsgewalt gewährt werden. Denn es waren, wie der Geheime Legationsrat von Kusserow, der Berater Bismarcks und sein ausführendes Organ in diesen Angelegenheiten, mitteilt, „bald see- oder strandräuberische Angriffe auf deutsche Handelsschiffe in den chinesischen Gewässern oder an der Westküste von Afrika, oder Gewalttätigkeiten von Südseeinsulanern gegen die dortigen Pioniere des deutschen Handels, bald Rechtsverletzungen oder Rechtsverweigerungen gegen Deutsche in überseeischen Staaten, wie Haiti, Venezuela, Nicaragua und Kolumbien zu sühnen, bald galt es, den deutschen Handel gegen Benachteiligungen während der Kriege und Revolutionen in südamerikanischen Republiken zu schützen oder selbst Beeinträchtigungen deutscher Interessen durch spanische oder englische Kolonialbehörden entgegenzutreten."

Hiermit im Zusammenhang steht das Vorgehen Bismarcks gegen Spanien im Jahre 1874. In diesem Jahre nahm, als ein deutsches Handelsschiff von Hongkong nach den Palau-Inseln und Karolinen auslaufen wollte, der spanische Konsul die Souveränität und Zollhoheit Spaniens über diese Inselgruppen in Anspruch und forderte, daß die dort verkehrenden Handelsschiffe sich von Spanien gegen Zahlung einer Gebühr Erlaubnisscheine lösen sollten.

[5]) Vgl. Adler: „Bismarck als Kolonialpolitiker" in der Zeitschrift „Der Lotse", 1. Jahrgang, H. 13, S. 406.

Da etwa um die gleiche Zeit englische Schiffe dieselben Erfahrungen machen mußten, beschlossen beide interessierten Staaten, einen Protest gegen diesen von ihnen für unberechtigt gehaltenen Anspruch bei der spanischen Regierung einzulegen. Das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches sandte darauf nach Madrid eine Note, datiert vom 4. März 1875, in welcher der Standpunkt und die Ansicht der Reichsregierung folgendermaßen ausgesprochen wurden: „Nach den allgemeinen Grundsätzen des modernen Völkerrechts würde die Kaiserliche Regierung nicht in der Lage sein, die von dem spanischen Konsul in Hongkong behauptete Souveränität und Zollhoheit über jene Inseln anzuerkennen, solange dieselbe nicht als eine vertragsmäßig sanktionierte oder als eine zum mindesten faktisch ausgeübte erscheint. Es ist aber kein auf den Kolonialbesitz Spaniens im Stillen Ozeane bezüglicher Vertrag bekannt, in welchem die Karolinen- und Palau-Inseln erwähnt wären, und ein tatsächlicher Besitzstand, bezw. eine staatliche Einrichtung, durch welche Spanien auch nur den Willen der Ausübung einer Oberhoheit über die Palaus bekundet hätte, ist auch seitens des Konsulats in Hongkong nicht als vorhanden behauptet worden." Ganz besonders trägt aber in der Fortsetzung der Note jedes Wort den Stempel Bismarckschen Geistes: „Wenn sich die Regierung des Kaisers die Verfolgung einer eigentlichen Kolonialpolitik versagt, so hat sie um so mehr den Beruf, den deutschen Handel gegen unberechtigte Eingriffe in die Freiheit seiner Bewegung zu schützen. Sie kann daher nicht zugeben, daß eine Kolonialmacht unter Geltendmachung von älteren Theorien, wie derjenigen der ersten Entdeckung oder der in früheren Jahrhunderten beliebten ideellen Verteilung transozeanischer Gebiete nach Himmelsstrichen unter die damaligen Seemächte, in jedem beliebigen Augenblick sich zur Herrin einer bisher dem freien Verkehr geöffnet gewesenen und tatsächlich herrenlosen Inselgruppe erklärt, um auf Grund ihrer angeblichen Souveränität aus den von deutschen Staatsangehörigen mit großen Kosten, Mühen und Gefahren angeknüpften Handelsbeziehungen und begründeten Faktoreien einen Gewinn zu ziehen, auf den nur selbst gebrachte Opfer und die Gewährung staatlichen Schutzes einen Anspruch verleihen." Infolge dieser glänzend abgefaßten Protestnote, welche die Richtigkeit der spanischen Ansprüche meisterhaft bewies, wagte die spanische Regierung, welche die Note unbeantwortet ließ, nicht mehr, den deutschen Handels- und Schiffahrtsverkehr auf jenen Inselgruppen mit ungebührlichen Abgaben zu belasten.

Gleichfalls im Jahre 1874 spielte sich zwischen Deutschland und England ein Zwischenfall ab, der immerhin deutscherseits gewisse, man möchte fast sagen, aktive kolonialpolitische Regungen veranlaßte. Am 10. Oktober 1874 hatte nämlich England, welches zu dieser Zeit in allen Weltteilen aggressiv vorging, die Fidschiinseln annektiert und die von den zum Teil schon seit 1860 dort ansässigen Deutschen gemachten Landerwerbungen einfach ignoriert, ohne auf die im Interesse der Geschädigten von der Reichsregierung erhobenen Reklamationen zu achten. Da zudem noch auf den Fidschi-Inseln — offenbar

durch Intriguen der dortigen englischen Kolonialbehörden — der bisher von Deutschen betriebene Handel immer mehr in englische Hände überging, wurde Bismarck zu dem Entschluß gebracht, mit den noch freien Inselgruppen der Südsee Freundschaftsverträge abzuschließen, so daß fremde Staaten sie nicht mehr ohne weiteres annektieren konnten. Er bewirkte daher, da sich in Neu-Seeland bereits sehr energische Regungen bemerkbar machten, welche nach der Besitznahme aller noch freien Inselgruppen durch diese englische Kolonie hinstrebten, daß Deutschland am 1. November 1876 mit dem Könige der Tonga-Inseln einen Freundschafts- und Meistbegünstigungsvertrag abschloß, in welchem die Regelung der Handelsbeziehungen einem besonders zu vereinbarenden Handels- und Schiffahrtsvertrage und die der Konsularvertretung einem vorgesehenen Konsularvertrage vorbehalten wurde. Durch den Vertrag erhielt Deutschland außerdem einen Hafen und ein Terrain zur Anlage einer Kohlenstation für die Marine. Der Vertrag wurde am 11. April 1877 durch den Reichstag genehmigt, und die Ratifikationsurkunden wurden am 31. Oktober desselben Jahres ausgewechselt.[6]) Ebenso wurde im Jahre 1879 mit der Samoa-Regierung ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen, durch welchen unter anderem der Hafen von Salaufata unter voller Wahrung der samoanischen Hoheitsrechte als Kohlenstation an das Deutsche Reich abgetreten wurde.

Sind diese Abschlüsse von Freundschaftsverträgen immerhin als ein Zeichen zu betrachten, daß gewisse kolonialfreundliche Regungen den Fürsten Bismarck beherrschten, so ließ man sich doch andrerseits nach der ganzen Lage und den Anschauungen über wirtschaftliche Verhältnisse infolge eines gewissen Manchestertums, welches nicht nur in Deutschland in kolonialpolitischen Fragen herrschte, immer noch Zeit und übereilte sich nicht mit der Erwerbung von Kolonien. „Auch Bismarck vertraute in seiner älteren Zeit auf die Fortschritte des Völkerrechtes und der liberalen Handelspolitik, die jedem deutschen Kaufmann die fremden, hauptsächlich die englischen Kolonien geöffnet hatten. Im ganzen war dieser Standpunkt, so lange Gladstone die englische Politik leitete, die Kolonien immer selbständiger machte, so lange diese ihre beginnende

---

[6]) Wie stark aber noch immer in dieser Zeit die Abneigung des Fürsten Bismarck gegen eine deutsche überseeische Betätigung war, beweist der folgende Brief, den am 20. Juli 1876, — also knapp ein halbes Jahr vor dem definitiven Abschluß des Freundschaftsvertrages mit den Tongainseln —, der damals im Auswärtigen Amte kommissarisch beschäftigte deutsche Konsul in Petersburg, von Brauer, an den Geheimen Legationsrat von Kusserow richtete, den er während des Urlaubes zu vertreten hatte: „Ihrem Wunsche und meinem Versprechen gemäß, beeile ich mich, Sie zu benachrichtigen, daß Samoa-Tonga ungenehmigt aus Kissingen zurückgekommen ist. Die bekannten Bleistiftrandbemerkungen werfen die Frage auf: „Was ist Kohlenstation? — Nur Hafen oder auch Gebäulichkeiten am Ufer? — Hafen zu unserer ausschließlichen Benutzung? — Ich bin nicht ohne Sorge, daß wir durch faktisches Vorgehen der Marine in eine Gründung hineingeraten, die einer kaiserlichen deutschen Kolonie nicht unähnlich sieht. — Mündlich mehr." — Bei diesem Schußpassus stockt natürlich nunmehr die ganze Geschichte bis zur mündlichen Rücksprache, welche voraussichtlich Anfang nächster Woche wird stattfinden können. Sonst wenig Neues. Die letzten Tage haben keine größeren Sachen gebracht, welche Sie etwa speziell interessieren könnten." — Vgl. v. Poschinger: „Aus den Denkwürdigkeiten von Heinrich von Kusserow", Deutsche Revue, 63. Jahrg., Februar 1908, S. 189.

schutzzöllnerische Handelspolitik ebenso gegen England, wie gegen andere Staaten richteten, nicht falsch. Erst als er nach und nach durch die Tatsachen belehrt wurde, daß von einer wirklichen Gleichberechtigung der Deutschen doch nicht die Rede wäre, begann er Flotte und eigene Kolonien für Deutschland höher zu schätzen."[7]) So heilsam aber auch die Fortschritte des Völkerrechtes und des Freihandels waren, der Grundgedanke, daß in jeder Wirtschafts- und Handelspolitik die Mittel der Macht nicht gebraucht werden dürften, war doch so einseitig, so überspannt und so idealistisch, daß er nicht vorhalten konnte. Den ersten Schlag ins Gesicht gab ihm die Schutzzollbewegung der siebziger Jahre, welche eine Folge war der zunehmenden Schwierigkeit, in jedem Lande die nötigen finanziellen Mittel zu schaffen und den nötigen Absatz für die eigene Produktion zu erhalten.

Im Zusammenhang hiermit stand die Tendenz der Staaten auf großen Kolonialerwerb, auf geschützte Interessensphären in anderen Weltteilen. Man sah, als 1860—1890 die letzte große Teilung der Erde sich vorbereitete, daß alle künftige Macht, aller künftiger Wohlstand der Großstaaten nicht allein, aber doch wesentlich mit davon abhänge, wie sie sich in den fremden Weltteilen ausdehnten. Die Fortschritte der Industrie, der Schiffahrt und der Bevölkerung mußten jeden großen Staat vor die Entscheidung stellen, sich Märkte, Ackerbaukolonien, Kohlenstationen usw. zu sichern.[8]) Diese Tendenzen machten sich bei den einzelnen Staaten teils früher, teils später geltend, und so kam es, daß die europäischen Großstaaten überall vorzudringen versuchten: Frankreich machte in Ostasien einen Vorstoß, England setzte sich in Cypern und Ägypten fest, Italien erwarb in Afrika Besitzungen und Österreich breitete sich nach dem Balkan, Rußland nach dem inneren Asien hin aus. Es wurde den Staaten klar, daß die großen Gebiete der Barbarei und alle bisher fast unbenutzten Länder nur unter der Kontrolle und unter der Verwaltung der Kulturvölker einer wirtschaftlichen Ausnützung erschlossen werden könnten.

Es ist natürlich, daß diese Strömungen des Imperialismus allmählich auch Bismarck beeinflußen und ihn veranlassen mußten, eine aktive Betätigung Deutschlands auf kolonialpolitischem Gebiet ins Auge zu fassen. Abschlüsse von Freundschaftsverträgen konnten jetzt, wo er sah, in welcher Weise die europäischen Großmächte sich überall auszudehnen begannen, auf die Dauer nicht mehr nützen.

Die Gelegenheit, Deutschland aktiv kolonialpolitisch zu betätigen, bot sich ihm im Jahre 1880, und er versuchte die Gelegenheit auszunutzen, indem er den deutschen Reichstag zur Unterstützung einer ihm unterbreiteten kolonialwirtschaftlichen Unternehmung gewinnen wollte. Es handelte sich darum, den großen, auf den Samoainseln belegenen Plantagenbesitz des vor dem Zusammenbruche stehenden, schon längere Zeit dort ansäßigen Hamburger Hauses

[7]) Schmoller, Handels- und Machtpolitik, S. 22 ff.
[8]) Vgl. Schmoller, a. a. O.

Godeffroy für eine zu schaffende deutsche Handelsgesellschaft zu retten, welche die dortigen Besitzungen dieses Handelshauses unter Zinsgarantie des Deutschen Reiches übernehmen sollte. Zwar hatte sich der Kanzler noch im Jahre 1879 gegen jede Zumutung, welche im entferntesten darauf hinaus kam, dem notleidenden Hause Godeffroy direkt oder indirekt zu Hilfe zu kommen, ablehnend verhalten, aber schon am 1. Januar 1880 erging aus Varzin ein Erlaß an den damaligen Unterstaatssekretär Scholz im Reichsschatzamt, in dem der Kanzler diesen ersuchte, zunächst den preußischen Finanzminister von den Bedingungen in Kenntnis zu setzen, unter welchen er bereit wäre, die Unterstützung des Reiches zu beantragen, und sodann ev. einen diesbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Bismarck war, wie aus dem Erlaß weiter hervorgeht, zu dieser Sinnesänderung veranlaßt worden, nachdem er erkannt hatte, daß es dem Handelshause Godeffroy nicht gelungen war, sich aus eigenen Kräften die Mittel zu verschaffen, um den im nationalen Interesse bedauerlichen Fall abzuwenden, daß das Haus in englische Hände überging. Er glaubte im Interesse des deutschen überseeischen Handels die Genehmigung des Kaisers zu einem Antrage auf Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches erbitten zu müssen, um dem gefährdeten Unternehmen die zu seiner Erhaltung nötigen Mittel zuzuführen. Bereits am 21. Januar 1880 bildete sich in Berlin eine deutsche Seehandelsgesellschaft — zu deren Aufsichtsrat die Herren v. Hansemann und v. Bleichröder gehörten — als ein auf die Dauer von 50 Jahren begründetes Aktienunternehmen mit einem Grundkapital von zunächst 8 Millionen Mark. Am 6. April desselben Jahres legte sodann der Kanzler dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Unterstützung der neuen „Deutschen Seehandelsgesellschaft" für die Handelsinteressen auf den Samoainseln vor. Am 15. April fand dieser Gesetzentwurf die Genehmigung des Bundesrates gegen die Stimmen von Hamburg und Bremen. Allein der Reichstag lehnte in seinen Beratungen am 27. und 28. April 1880 die Vorlage mit 128 gegen 112 Stimmen ab. Somit war der Versuch Bismarcks gescheitert, da der Reichstag nicht Unternehmen stützen wollte, welche nach Meinung der Reichstagsmehrheit durch schlechte Geschäftsführung in Not und Bedrängnis gekommen waren. Obgleich also vom Reich keine Hilfe kam, ist es doch durch die Intervention kapitalkräftiger Privatmänner kurz darauf gelungen, jene Ländereien in deutschem Besitz zu erhalten. Denn ungeachtet der Ablehnung der Gesetzesvorlage durch den Reichstag blieb der Verwaltungsrat der Deutschen Seehandelsgesellschaft entschlossen, sein einmal vorgenommenes Ziel weiter zu verfolgen. Seiner Initiative ist es daher zu danken, daß die Gesellschaft ferner für die deutschen Interessen eintrat. Wie hoch übrigens der Reichskanzler den Entschluß des Verwaltungsrates der Deutschen Seehandelsgesellschaft in deutsch-nationalem Sinne bewertete, geht aus nachstehendem Schreiben, welches er am 7. Mai 1880 an den Verwaltungsrat richtete, deutlich hervor:

„Aus der Mitteilung an das Auswärtige Amt vom 3. d. Mts. habe ich

ersehen, daß der Verwaltungsrat der „Deutschen Seehandelsgesellschaft“ die Frage in Erwägung gezogen hat, ob das bei Errichtung der Gesellschaft ins Auge gefaßte Ziel ungeachtet der Ablehnung der betreffenden Regierungsvorlage im Reichstag noch ferner zu verfolgen sei.

Ich freue mich im nationalen Interesse, daß der Verwaltungsrat sich, in dem Vertrauen auf die Zukunft des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt in der Südsee, welches Sie ermutigt hat, aus eigenen Kräften Hand anzulegen, um die bisherige Blüte unseres Verkehrs in der Südsee vor Verfall zu schützen, durch die öffentliche Kundgebung und abfälligen Ansichten nicht hat irre machen lassen. Die Überzeugung, daß Sie den vaterländischen Interessen durch die Erhaltung der bestehenden Unternehmungen einen dankenswerten Dienst erzeigen, wird nicht nur von Seiner Majestät und den Verbündeten Regierungen, sondern in weiteren Kreisen der gesamten deutschen Bevölkerung geteilt.“[9])

Bismarck mußte naturgemäß durch die vom Reichstage gefällte Entscheidung seine für die Samoafrage eingesetzte Autorität erschüttert fühlen und war sich nunmehr bewußt, daß die Regierung nur dann energisch überseeische Unternehmungen unterstützen könnte, wenn sie einen starken Rückhalt seitens der Nation hinter sich hätte. Die Abstimmung über die Samoavorlage hatte ihm gezeigt, daß irgend ein lebhaftes Interesse für solche Unternehmungen dem überwiegenden Teile der Vertreter des Volkes nicht beiwohne. Es mußte deshalb vorläufig den Privatunternehmungen überlassen bleiben, auf eigene Hand vorzugehen, wobei die Regierung dem von den Privatunternehmungen erworbenen Besitz nur konsularischen Schutz angedeihen lassen konnte.

Nach der Ablehnung der Samoavorlage, die hauptsächlich auf Anregung des freihändlerischen Flügels der Nationalliberalen, des Fortschrittes und der Polen zurückzuführen war, galt es in Zukunft diesen Fraktionen als Parteisache, jegliche kolonialpolitischen Versuche stets mit allen Mitteln zu bekämpfen. Es ist daher auch indirekt auf die Initiative dieser Parteien zurückzuführen, daß namentlich im Auslande, insbesondere in England, eine Bewegung in Szene gesetzt wurde, welche Deutschland Schwierigkeiten in seinen kolonialen Bestrebungen machen sollte. Denn im Auslande verhehlte man sich nicht, daß der in Deutschland einmal aufgenommene Gedanke einer aktiven Betätigung auf kolonialpolitischem Gebiete wohl kaum wieder beiseite geworfen werden würde. Es wurde deshalb auch, als sich am Anfang der 80 er Jahre in England eine Handelsgesellschaft bildete, welche die schon oben erwähnten Gebiete des Österreicher Oberbeck gekauft hatte und nun bewirtschaften wollte, dieser Gesellschaft ohne Zögern eine sehr weitgehende „Royal charter“ erteilt, und die englischen Blätter machten kein Geheimnis daraus, daß man sich damit nur deshalb besonders beeilt habe, um etwaigen deutschen Gelüsten zuvorzukommen.

[9]) v. Poschinger: „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“. Bd. I, S. 332 ff.

Inzwischen hatte sich seit dem Ende der siebziger Jahre im deutschen Bürgertum ein Wandel vollzogen und das Interesse für Kolonialpolitik zu regen begonnen; Kolonialfragen wurde öffentlich erwogen und besprochne. Man erging sich in großen und theoretischen Erörterungen darüber, ob für Deutschland Handelskolonien oder Ackerbaukolonien notwendiger sein würden. In dieser Hinsicht wollte auch die um dieselbe Zeit erschienene Schrift von Professor Fabri: „Bedarf Deutschland der Kolonien?" zur Klärung der Frage beitragen; denn Fabri unterschied in dieser Schrift bereits die verschiedenen Arten von Kolonien, die man allerdings später durcheinander warf, sehr zum Schaden des deutschen Kolonialverständnisses. Fabri teilte die Kolonien in Handelskolonien (Westafrika und früher Indien) Ausbeutungskolonien (wie sie seitens der Spanier gehandhabt waren), Verbrecherkolonien (z. B. früher Australien und Guyana) und Ackerbaukolonien ein. Es wäre damals der kolonialen Sache sehr nützlich gewesen, wenn er seine Einteilung noch durch Plantagenkolonien vervollständigt hätte. Damit wäre der irrigen Meinung, daß der deutsche Auswanderungsstrom auch in die ganz tropischen Länder gelenkt werden könnte, vorgebeugt worden, und schwerlich würden Probleme, wie sie Hertzka in seinem „Freiland" vorschlug, ernstlich genommen worden sein, noch weniger aber hätten sie Unheil anrichten können.[10])

Verschiedene Faktoren waren es, deren Zusammenwirken diese große Rührigkeit in kolonialen Dingen im deutschen Volke hervorgerufen hatte. Man fing an, zu bemerken, daß bald hier, bald dort eine der fremden Mächte die Hand auf bisher noch unbesetzte Gebiete legte und man hegte die Besorgnis, ob nicht von ihnen auch noch das letzte Gebiet genommen werden könnte, so daß Deutschland das Nachsehen haben würde. Außerdem war es eine allgemeine nationale Tendenz, die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch durch die Höhe und den Umfang der damaligen Auswanderung aus Deutschland hervorgerufen wurde und dahin strebte, Länder zu finden, die klimatisch, wirtschaftlich und politisch geeignet wären für die deutschen Auswanderer, in denen diese ihren nationalen Charakter bewahren könnten und die andererseits der rasch anwachsenden Industrie Deutschlands den Bezug von Rohstoffen und den Absatz ihrer Produktion zu sichern vermöchten. Die deutsche Auswanderung hatte gerade am Ende der siebziger Jahre einen ungeheuren Umfang erreicht; denn von 1871 bis 1880 betrug die Zahl der deutschen Auswanderer ungefähr 595 000 und in den Jahren 1881 bis 1883 allein über 570 000. Doch die angeführten Zahlen geben kein vollständiges Bild der Höhe der damaligen deutschen Auswanderung; sie bleiben vielmehr insofern hinter der Wirklichkeit zurück, als zahlreiche Auswanderer sich dadurch der Kontrolle entzogen, daß sie ihren Weg über außerdeutsche Häfen nahmen.[11])

Man dachte allerdings bei dem Versuche, die deutsche Auswanderung zu organisieren, nicht an territoriale Eroberungen, auch noch nicht an eine Mit-

[10]) Herrfurth, a. a. O., S. 23 f.
[11]) v. Eyeberg: „Die deutsche Auswanderung", S. 6 (164).

wirkung des Staates, sondern vorläufig nur an eine private Organisation. Aber auch die unmittelbar interessierten wirtschaftlichen Kreise, insbesondere die hanseatischen Kaufleute, welche in den Südseeinseln und an der afrikanischen Küste schon erhebliche und rasch anwachsende kaufmännische Interessen besaßen, wirkten immer mehr auf eine Ausbreitung des kolonialen Gedankens hin, und ebenso setzten für diese Bewegung Kreise ihren Einfluß ein, die in Fühlung mit den damals schon ausgedehnten und zahlreich besetzten Stationen der deutschen Missionsgesellschaften in fremden Erdteilen standen.

Ein nicht minder großer Anteil ist in dieser Bewegung und für ihre weitere Pflege der deutschen Wissenschaft zuzuschreiben, die auf geographischem und naturwissenschaftlichem Gebiete und ferner durch Erforschung der Sprache, Sitten und Rechtsinstitute der in den fremden Erdteilen eingeborenen Stämme Bedeutendes leistete. Auf literarischem Gebiet waren ferner besondere Vorkämpfer der kolonialen Sache die Herren Jannasch und Hübbe-Schleiden, welche durch die Veröffentlichung ihrer Schriften gleichfalls wesentlich zum Verständnis in Dingen der Kolonialpolitik beitrugen.

Ganz besonders aber machten sich um die Bewegung auf kolonialem Gebiete die Kolonialgesellschaften verdient, die sich am Anfang der 80er Jahre bildeten. So wurde im Dezember 1882 ein deutscher Kolonialverein gegründet, dessen Ziele folgende waren: „das Verständnis der Notwendigkeit, die nationale Arbeit dem Gebiete der Kolonisation zuzuwenden, in immer weitere Kreise zu tragen, für die darauf gerichteten, in Deutschland getrennt auftretenden Bestrebungen einen Mittelpunkt zu bilden, eine praktische Lösung der Kolonialfrage anzubahnen." Am 28. März 1884 entstand sodann weiter die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" in Berlin. Aus der Verschmelzung dieser beiden Gesellschaften ging dann im Laufe der Zeit, am 19. Dezember 1887, eine der größten, in Deutschland auf kolonialpolitischem Gebiet tätigen Gesellschaften, die „Deutsche Kolonialgesellschaft" hervor.

Diese Kolonialvereine sorgten nun tunlichst dafür, alle für eine aktive Kolonialpolitik Deutschlands sprechenden Gründe, soweit als möglich, im Volke zu verbreiten. Aber auch die äußeren Ereignisse kamen der kolonialen Sache in Deutschland zur Hilfe. Denn im Volke wurde das Feuer kolonialer Begeisterung besonders angefacht, als im Jahre 1883/84 seitens des Reichstages der Versuch des Fürsten Bismarck, wenigstens den deutschen Handelsunternehmungen durch eine regelmäßige deutsche Post-Dampfschiffahrt nach Ostasien, Australien und dem Südseearchipel eine bessere Unterlage zu schaffen, abgelehnt wurde infolge der im Reichstage vorherrschenden, jedem deutschen Expansionsbedürfnis feindlichen Strömung. Bismarck hielt nämlich, da nach Ostasien und Australien eine schnelle Dampferverbindung nicht bestand, im Interesse des nach den überseeischen deutschen Niederlassungen sich steigernden Verkehrs und wegen des größeren Absatzes deutscher Erzeugnisse eine solche wichtige Dampfschiffahrtsverbindung für notwendig und beabsichtigte, sie zu schaffen.

Ein allgemeiner Sturm der Entrüstung brauste daher nach dieser Ablehnung durch die deutschen Lande, und gerade die Nichtachtung und Verkennung der besten Absichten des Reichskanzlers, sowie die falschen Beweisführungen der kolonialfeindlichen Abgeordneten Bamberger und Genossen bewirkten, daß die großen Massen des Volkes nunmehr stürmisch eignen Kolonialbesitz für Deutschland verlangten. Die vorbereitenden Kundgebungen und Arbeiten der Kolonialgesellschaften und Kolonialfreunde waren auf fruchtbaren Boden gefallen und begannen ihre Wirkungen zu zeigen.[12])

Nichts war natürlicher, als daß diese immer mächtiger anwachsende Strömung im deutschen Volksbewußtsein und die zur Kolonialpolitik treibenden Kräfte auch auf Fürst Bismarck nicht ohne Wirkung bleiben konnten. Das deutsche Volk kam Fürst Bismarck helfend entgegen. Der Zeitpunkt war gekommen, wo, wie Bismarck später in der Reichstagsrede vom 2. März 1885 hervorhob, die Kolonialpolitik von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Überzeugung getragen wurde, und der Kanzler konnte mit Genugtuung konstatieren, daß durch das Volk selbst ein frischer Zug nach dieser Richtung wehe. „Eine Regierung nämlich," so führte er in derselben Rede weiter aus, „die sich mühsam abquält gegen eine starke Minorität auch nur oder gar gegen eine parlamentarische Majorität, um künstlich Kolonien ins Leben zu rufen, würden eine Danaidenarbeit verrichten, die ermüdend ist, die allenfalls ein neues Kapitel in den Budgetdiskussionen und in den jährlichen Tadelsvoten, die der Regierung ausgesprochen werden, liefern könnte, aber einen praktischen Erfolg für unser deutsches, wirtschaftliches Leben kaum haben würde."

Ähnliche Erwägungen müssen also schon vor dieser Zeit den Fürsten beherrscht und ihn dazu gebracht haben, seine Bedenken gegen eine aktive Kolonialpolitik Deutschlands fallen zu lassen. Aber auch der Umstand dürfte in entschiedener Weise mitgesprochen haben, daß es jetzt, sollte Deutschland überhaupt noch für sich Kolonien erwerben, die höchste Zeit sei, handelnd einzugreifen. Zwar gab es immerhin noch freie Gebiete in Afrika und in Australien, aber Eile tat not, da „England, Rußland und die Vereinigten Staaten sich anschickten, ihre Fangarme riesenhaft auszustrecken und ihre großen Weltreiche zu begründen."[13]) Es schien also jetzt nur eines richtigen, Bismarcks Intentionen entsprechenden Projektes zu bedürfen, um bei ihm den Gedanken in Tat umzusetzen.

Äußerlich verhielt sich der Fürst diesen Bestrebungen des deutschen Volkes gegenüber vorläufig immer noch vollkommen kühl. Er hatte wohl gewichtige Gründe, sich nicht mit einem blinden Feuereifer auf diesen vom Volke gewünschten neuen Weg der deutschen Politik zu stürzen. Die Gründe für diese seine Zurückhaltung bringt folgende Kundgebung[14]) vom Juli 1883, die er damals in die Tagesblätter gelangen ließ und die auf die kolonialpolitischen Hitzköpfe etwas abkühlend wirkte, treffend zum Ausdruck:

[12]) Herrfurth, a. a. O., S. 30 ff. [13]) Schmoller: „Handels- und Machtpolitik", S. 24 ff.
[14]) Tudichum: „Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege", II. Abteilung, S. 345.

„Der Ankauf und die fortdauernde Erhaltung der Kolonie würde sehr bedeutende Geldopfer in Anspruch nehmen, zu deren Übernahme jetzt die Mittel fehlen. In einem Augenblick, in welchem die deutschen Staaten viele sehr wichtige und naheliegende Zwecke nicht ausführen können, weil die Fonds nicht vorhanden sind, können sie sich schwerlich auf weitschichtige Unternehmungen einlassen, aus welchen Verpflichtungen von unabsehbarer Tragweite entspringen.

Das Deutsche Reich würde sich mit der Erwerbung von Kolonien eine große Verantwortlichkeit auf den Hals laden. Zudem kann man im Durchschnitt annehmen, daß alle gesunderen Striche und Plätze in überseeischen Ländern bereits okkupiert sind. Diese sind aber auch jetzt schon unseren Auswanderern zugänglich. In Asien, Afrika und Südamerika ist auch nicht eine einzige größere Hafen- und Handelsstadt, die nicht deutsche Kontore hätte. Weit entfernt, an sich die Macht eines Staates zu steigern, geben die Kolonien den Kräften desselben eine mehr einseitige Richtung nach außen hin, die dann allerdings für eine Weile den Nimbus seiner Macht erhöhen mag, aber nicht für die Dauer."

Sicherlich fürchtete der Fürst bei den damaligen Anfeindungen, die er von den meisten Parteien zu erfahren hatte, der kolonialen Sache mehr zu schaden, wenn er öffentlich für sie einträte, als ihr zu nützen. Vor allem aber lag ihm daran, im Auslande die Besorgnis zu verscheuchen, daß Deutschland daran denke, ebenfalls Kolonialmacht zu werden; er wollte also namentlich die Engländer und Franzosen in Sicherheit wiegen. Außerdem darf aber auch angenommen werden, daß der Kanzler sich immer noch nicht darüber ganz schlüssig war, ob es in der Tat zweckmäßig sei, das Reich für Kolonialpolitik zu engagieren. Es ist dies aus einigen Äußerungen zu schließen, welche der Fürst noch Anfang der achtziger Jahre machte. So erklärte er 1881 einem Mitgliede des Reichstages gegenüber, als das Thema Auswanderungen und Kolonien berührt wurde, in ganz bestimmter Form: „Solange ich Reichskanzler bin, treiben wir keine Kolonialpolitik. Wir haben eine Flotte, die nicht fahren kann, und wir dürfen keine verwundbaren Punkte in anderen Weltteilen haben, die den Franzosen als Beute zufallen, sobald es losgeht."[15]) Diese Erklärung in ihrer bestimmt ablehnenden Form ist gerade zu der Zeit, wo sie abgegeben wurde, um so auffallender, als kurz vorher, im Jahre 1880, Bismarck bei der Samoavorlage den deutschen Reichstag zur Unterstützung kolonialwirtschaftlicher Unternehmungen zu bewegen gesucht hatte.

Infolge dieser zurückhaltenden Stellungnahme Bismarcks noch bis zum letzten Augenblicke kam der plötzliche Übergang des Kanzlers zur aktiven Kolonialpolitik selbst den nächstbeteiligten Dienststellen ganz unerwartet. Man hatte kaum gedacht, daß sich trotz der im deutschen Volke herrschenden kolonialen Bewegung der hieraus gezeitigte Schritt des Kaufmanns F. A. E. Lüde-

---

[15]) v. Poschinger: „Fürst Bismarck und die Parlamentarier". Bd. III, S. 54.

ritz aus Bremen so bedeutsame Folgen nach sich ziehen würde. Dieser hatte am 16. November 1882 dem Auswärtigen Amte Mitteilung von seiner Absicht gemacht, mit den Machthabern an der Küste Südwestafrikas Verträge abzuschließen, welche ihm in den neu zu erwerbenden Ländern gewisse Vorrechte sichern sollten, und dabei gleichzeitig angefragt, ob sein Wunsch, für seine Ländereien den Schutz der deutschen Reichsflagge zu erhalten, Gewährung finden würde.

Auf diese Anfrage ist es jedenfalls zurückzuführen, daß Fürst Bismarck den Gedanken in Erwägung zog, zu versuchen, die Politik der Schutz- und Freundschaftsverträge nicht mehr ausschließlich zu fördern, sondern bei passender Gelegenheit eine tatkräftige aktive Kolonialpolitik zu beginnen. Hierzu waren natürlich Erfahrungen und Studien nötig; auch mußte der Zeitpunkt, in dem der Anfang mit dieser Politik gemacht werden sollte, gut gewählt werden. Andererseits war Fürst Bismarck, als er sich in der Folge bereit zeigte, den Wunsch des Herrn Lüderitz zu erfüllen, sich doch wohl nicht so ganz bewußt, daß die Lösung der Aufgabe, Deutschland aktiv kolonialpolitisch zu betätigen, viel schwerer war, als er sie sich in Wirklichkeit gedacht hatte; insbesondere dürfte er die Schwierigkeiten wesentlich unterschätzt haben, welche die Verwaltung solcher überseeischen Besitzungen mit sich brachte. Zwar hatte er sich mit Leuten, welche in diesen Fragen infolge ihrer geschäftlichen Verbindungen gewisse praktische Erfahrung besaßen, des öfteren in der Zeit, in welcher er Deutschland in die Reihe der Kolonialmächte eintreten lassen wollte, über die einschlägigen Fragen unterhalten, und auch teils durch die Berichte des Herrn v. Kusserow, zu dessen Dezernat die überseeischen Angelegenheiten gehörten, angeregt, teils durch eigene Studien mit der Angelegenheit eingehend beschäftigt. Dabei war es für ihn von Wichtigkeit, auch mit dem Hamburger Großkaufmann Adolf Woermann, der 1884—1890 ein Reichstagsmandat bekleidete und infolgedessen häufig in Berlin sein mußte, über die einschlägigen Fragen sprechen zu können. So hatte der Kanzler u. a. am 28. April 1884 mit ihm eine Unterredung, an welcher die Herren Lüderitz, Dyes aus Bremen und der Geheime Legationsrat v. Kusserow gleichfalls teilnahmen. In dieser Unterredung führte der Fürst seine Gedanken und Pläne in Bezug auf eine künftige Kolonialpolitik in kurzen Umrissen aus und bemerkte, daß das Deutsche Reich nicht französische Kolonialpolitik treiben solle; man könne nicht Kriegsschiffe aussenden, um überseeische Ländereien zu erobern, auch könne die deutsche Regierung nicht fremde Länder ohne weiteres in Besitz nehmen; dagegen solle der deutsche Kaufmann geschützt werden, wo er sich niedergelassen hätte, und da, wo er von dem Lande Besitz ergriffen hätte, würde die deutsche Regierung bereit sein, ihm zu folgen, wie es England stets getan habe. Mit Bezug auf die Verwaltung solcher Länderstrecken schwebe ihm ebenfalls das Vorbild England vor, welches großen Gesellschaften eine sogenannte Charter erteilt habe, so daß die Verwaltung ganz in den Händen solcher Gesellschaften gelegen habe.

II.

Fürſt Bismarck hat ein kolonialpolitiſches Programm direkt niemals im Zuſammenhange dargelegt, vielmehr iſt es notwendig, ſich ſeine Anſichten aus ſeinen vielen bedeutenden kolonialpolitiſchen Reden und aus gelegentlichen kürzeren Bemerkungen zuſammenzuſtellen.[16])

Vom Standpunkte der Reichspolitik iſt der Reichskanzler grundſätzlich gegen das franzöſiſche Syſtem, alſo „gegen Kolonien, welche als Unterlage ein Stück Land ſchaffen und dann Auswanderer herbeizuziehen ſuchen, Beamte anſtellen und Garniſonen errichten."[17]) Für ihn gilt der Satz: Die Flagge folgt dem Handel da, wo er ſich einrichtet. „Das iſt mein Ziel. Ob wir das nun gleich von Haus aus erreichen können, oder ob wir uns Geſellſchaften, die ſtark genug ſind, erſt heranpflegen müſſen, das weiß ich nicht, aber mein Ziel iſt der regierende Kaufmann und nicht der regierende Bureaukrat in jenen Gegenden, nicht der regierende Militär und der preußiſche Beamte; unſere Geheimen Räte und verſorgungsberechtigten Unteroffiziere ſind ganz vortrefflich bei uns, aber dort in den kolonialen Gebieten erwarte ich von den Hanſeaten, die da draußen geweſen ſind, mehr, und ich bemühe mich, dieſen Unternehmern die Regierung zuzuſchieben. Mein Ziel iſt die Regierung kaufmänniſcher Geſellſchaften, über denen nur die Aufſicht und der Schutz des Reiches und des Kaiſers zu ſchweben hat."[18]) Deshalb müſſen nach Bismarcks Anſicht die praktiſchen Kaufleute bei der Kolonialpolitik das beſte tun, mit den Bureaukraten könne er keine Kolonialpolitik treiben. „Ich kann Ihnen doch keinen preußiſchen Landrat nach Kamerun ſetzen."[19]) „Die Kolonialpolitik wird nicht durch Generäle und nicht durch Geheime Räte gemacht, ſondern durch Kommis von Handelshäuſern."[20])

Es iſt deshalb verſtändlich, daß Bismarck die Tätigkeit des Deutſchen Reiches in Afrika nicht als eigentliche Kolonialpolitik im landläufigen Sinne bezeichnet wiſſen will, da er nichts weiter bezwecke, als „den Schutz der deutſchen überſeeiſchen Anſiedelungen, wie ſie der Handel mit ſich gebracht hat."[21]) Wenn Deutſchland eigentliche Kolonialpolitik treiben wollte, alſo Landſtriche, in denen es noch keine Intereſſen hätte, okkupieren und dort künſtlich eine deutſche Einwanderung hervorrufen, ein ſolches Gebiet von deutſchen Beamten verwalten laſſen und dort Garniſonen errichten würde, ſo würde es im Reiche für ein ſolches Kolonialſyſtem an hierzu geſchulten Beamten fehlen, es würde

[16]) Vergl. hierzu Herrfurth, a. a. O., S. 86 ff. und Herrfurth: „Das Kolonialprogramm des Fürſten Bismarck und ſeine praktiſche Durchführung", in den Annalen des deutſchen Reiches, Jahrg. 1908, Nr. 7, S. 505 ff., wo zum erſten Male der Verſuch einer zuſammenhängenden, ausführlichen Darſtellung des Kolonialprogramms des Fürſten Bismarck gemacht worden iſt.

[17]) Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Kohl X, S. 193).

[18]) Reichstagsrede vom 28. November 1885 (Kohl XI, S. 282 f.)

[19]) v. Poſchinger: „Fürſt Bismarck und die Parlamentarier", Bd. III, S. 150. Dieſe Bemerkung machte Fürſt Bismarck in einer Unterredung mit dem Hamburger Kaufmann Ad. Woermann am 25. September 1884.

[20]) v. Poſchinger: „Fürſt Bismarck und die Parlamentarier", Bd. I, S. 231. Dieſe Bemerkung machte der Kanzler am 12. Mai 1885 bei einem parlamentariſchen Frühſchoppen.

[21]) Reichstagsrede vom 10. Januar 1885 (Kohl X, S. 396.)

zu teuer sein und die deutsche Marine zu sehr in Anspruch nehmen, deren Entwicklung durch die geringe Ausdehnung der deutschen Küste und die hieraus sich ergebende schwache seemännische Bevölkerung begrenzt werde. Von solchen „Treibhauskolonien" will Fürst Bismarck nichts wissen, sondern vielmehr die aus der deutschen Nation gewissermaßen herauswachsenden freien Ansiedelungen von Reichangehörigen in Gegenden, die nicht unter der anerkannten Hoheit einer anderen Nation ständen, unter den Schutz des Reiches stellen. Das Reich müsse den auf diese Art begründeten überseeischen Niederlassungen von Reichsangehörigen, nicht nur ihren Faktoreien, sondern auch den von ihnen erworbenen Territorien, mit dem Schutze des Reiches folgen. Der Nutzen lasse sich freilich rechnungsmäßig noch nicht voraussagen, man könne ihn jedoch auf Grund der von anderen Nationen gemachten Erfahrungen erwarten. „Nicht Treibhauskolonien wollen wir, sondern nur den Schutz der aus sich selbst herauswachsenden Unternehmungen." „Etwas anderes allerdings ist die Frage, ob es zweckmäßig ist, denjenigen seiner Untertanen, die solchen Unternehmungen im Vertrauen auf den Schutz des Reiches sich hingeben, diesen Rechtsschutz zu gewähren und ihnen gewisse Beihilfen in ihren Kolonialbestrebungen zu leisten, um denjenigen Gebilden, die aus den überschüssigen Säften des gesamten deutschen Körpers naturgemäß herauswachsen, in fremden Ländern Pflege und Schutz angedeihen zu lassen. Diese Frage bejahe ich, allerdings mit weniger Sicherheit vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit — ich kann nicht voraussehen, was daraus wird —, aber mit unbedingter Sicherheit vom Standpunkte der staatlichen Pflicht."

Hiernach mußte Bismarck bei Beginn der deutschen Kolonialpolitik den Erwerb von Ländereien durch den Staat ablehnen. Diese Anschauung geht namentlich aus der dem Reichskommissar Dr. Nachtigal erteilten Instruktion vom 19. Mai 1884 deutlich hervor, in der es u. a. heißt: „Um den Angehörigen des Reiches an der Westküste von Afrika gegen die Verdrängung aus den in einzelnen Gebieten errungenen Positionen durch etwaige Besitzergreifung von anderer Seite Sicherheit und hiermit die Möglichkeit weiterer Entwicklung zu gewähren, hat Seine Majestät der Kaiser beschlossen, den Schutz der Deutschen und ihres Verkehrs in einigen Küstenstrichen im Namen des Reichs unmittelbar zu übernehmen. Die Einrichtung eines Verwaltungsapparates, der die Entsendung einer größeren Anzahl deutscher Beamten bedingen würde, die Errichtung ständiger Garnisonen mit deutschen Truppen und die Übernahme einer Verpflichtung des Reiches, den in solchen Gebieten sich ansiedelnden Deutschen und ihren Faktoreien und Unternehmungen, auch während etwaiger Kriege mit größeren Seemächten, Schutz zu gewähren, wird dabei nicht beabsichtigt. Für unseren Zweck wird der Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Protektoratsverträgen ausreichen, durch welche die zur Ausübung wirksamen Schutzes deutscher Untertanen erforderlichen Rechte erworben werden."

Nach Bismarcks Absicht sollen daher nicht „eine Anzahl von oberen und unteren Beamten in die Kolonien geschickt und Garnisonen dort hingelegt, Kasernen, Häfen und Forts gebaut werden." Deshalb würden auch die Verwaltungskosten der Kolonien nicht hoch, die Kolonialpolitik also im ganzen für Deutschland nicht kostspielig werden. „Meine von Seiner Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist vielmehr, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien, ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form von Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters, im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die deutsche Kaufmannschaft bei Gründung der Ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnison dort leisten können."[22])

Nach des Kanzlers Ansicht soll es also genügen, in den Kolonien einen Vertreter der Autorität des Reichs zu installieren, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und im übrigen eines der deutschen See- und Handelsgerichte mit der Entscheidung der Streitigkeiten zu beauftragen, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. „Unsere Absicht ist daher nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung, sowohl gegen die Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft, als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte. Wir hoffen, daß der Baum durch die Tätigkeit der Gärtner, die ihn pflanzen, auch im ganzen gedeihen wird, und es trifft der Schade weniger das Reich, denn die Kosten sind nicht bedeutend, die wir verlangen, sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben."[23]) Das ist also der Unterschied: Bei dem System, welches ich das französische nannte, will die Staatsregierung jedesmal beurteilen, ob das Unternehmen ein richtiges ist und ein Gedeihen in Aussicht stellt; bei diesem System überlassen wir dem Handel, dem Privatmann die Wahl, und wenn wir sehen, daß der Baum Wurzel schlägt, anwächst und gedeiht und den Schutz des Reichs anruft, so stehen wir ihm bei, und ich sehe auch nicht ein, wie wir ihm das rechtmäßig versagen könnten."

Bei der Inangriffnahme der Kolonialpolitik konnte darum auch für Bismarck der Gesichtspunkt, die deutsche Auswanderung zu befördern und in eigene Kolonien zu leiten, nicht im Vordergrunde stehen, obwohl er das

[22]) Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Kohl X, S. 196.)
[23]) Ebenda (Kohl X, S. 197).

deutsche Wirtschaftsgebiet auf kolonisatorischem Wege zu vergrößern suchte. Zwar verkennt er nicht, daß ein gewisser volkswirtschaftlicher Gewinn darin läge, „wenn eine Menge der überschüssigen Kräfte, die wir in unseren Gymnasien und höheren Schulen erziehen, dort (in den Kolonien) als Leiter von solchen Einrichtungen eine Verwendung finden könnte, die wir im Lande doch nicht überall haben und vielleicht mit der Zeit immer weniger haben werden," aber im Grunde seines Herzens hat er nie ganz mit den Vorurteilen gebrochen, die er gegen die Auswanderung Deutscher nach fremden Ländern überhaupt hegte. Erblickt er doch in der Auswanderung fast einen Verrat am eigenen Vaterlande. „Ein Deutscher, der sein Vaterland abstreift wie einen alten Rock, ist für mich kein Deutscher mehr; ich habe kein landsmannschaftliches Interesse mehr für ihn."

Verkannte nun zwar Bismarck auch später, als sich im Laufe der Entwicklung der von ihm begonnenen Kolonialpolitik seine starren Ansichten in der Auswanderungsfrage etwas gemildert hatten, nicht den Vorteil der Kolonien für die deutschen Auswanderer, so sollen doch andererseits nach seiner Ansicht die Kolonien nicht die Plätze bilden, nach denen der Deutsche aus allen Ständen auswandert; namentlich soll nicht derjenige Deutsche dort hingehen, der im Vaterlande sein Fortkommen nicht gefunden hat; für den Auswurf der Nation seien die Kolonien nicht vorhanden.[24]) Die Kolonien sollen dem Reiche vielmehr „ein neues Hilfsmittel zur Entwicklung der deutschen Reederei, der deutschen Schiffahrt, des deutschen wirtschaftlichen Lebens und des deutschen Exportes bilden, die Gewinnung neuer Absatzmärkte für die deutsche Industrie und die Ausdehnung des Handels befördern, und ein Tor für deutsche Arbeit, deutsche Zivilisation und deutsches Kapital offen halten."[25]) Hierbei sollen aber diejenigen Kolonien nicht außer Augen gelassen werden, die für Ansiedelungen deutscher Ackerbauer nicht unmittelbare Aussicht bieten, sondern nur dafür, „daß wir von den Küstenpunkten aus, die wir okkupiert haben, Wege nach Absatzgebieten finden und Verbindungen für den Absatz unserer deutschen Industrieprodukte aller Art anzuknüpfen imstande sind."[26]) Diese neuen Wege zur Gewinnung von Absatzgebieten sollen es nach des Kanzlers Hoffnung auch zustande bringen, daß die Eingeborenen, welche zunächst keine wesentlichen Abnehmer sein könnten, allmählich zu guten Konsumenten erzogen würden.

Als besonders geeignet und zukunftsreich erscheint dem Kanzler ferner die Entwicklung des Bergbaues in den Kolonien, durch dessen Ausbreitung er sich manches zur Hebung des Nationalvermögens verspricht, namentlich nachdem sich dort eine Montanindustrie entwickelt hätte. Hauptsächlich sind seine Hoffnungen auf Kupfer gerichtet, und er glaubt auch nicht,

---

[24]) Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI. S. 76).
[25]) Reichstagsrede vom 10. Januar 1885 (Kohl X, S. 395 ff.).
[26]) Reichstagsrede vom 10. Januar 1885 (Kohl X, S. 395 ff.).

daß wenn ſich die Hoffnungen erfüllen, eine beſondere Konkurrenz mit den einheimiſchen Kupferwerken zu befürchten ſei."[27])

Den höchſten Nutzen der Kolonien verſpricht ſich aber der Fürſt von der Plantagenwirtſchaft. Es erſcheint ihm als höchſtes Ziel, das Deutſche Reich in ſeinen wirtſchaftlichen Bedürfniſſen unabhängig zu machen von anderen Kolonialpolitik treibenden Ländern. „Nehmen Sie an, wenn ein Teil der Baumwolle, des Kaffees, den wir bei uns importieren, auf deutſchem Grund und Boden über See wüchſe, wäre denn das nicht eine Vermehrung des deutſchen Nationalreichtums?"[28]) Den größten Gewinn würde dabei nach Anſicht des Fürſten der koloniale Baumwollbau abwerfen. Der Kanzler kam deshalb in ſeinen Reden immer wieder darauf zurück und ſuchte nachzuweiſen, daß gerade ein im großen betriebener kolonialer Baumwollbau für Deutſchland die wertvollſten Früchte tragen würde. „Wir zahlen für tropiſche Produkte, die wir bei uns nicht produzieren können, gegenwärtig ſchon ungefähr 500 Millionen bar ans Ausland. Soviel ich mich der Ziffer erinnere, figuriert darin die Baumwolle als höchſte mit ungefähr 200 Milionen, der Kaffe mit 192 Millionen, der Tabak mit 64 Millionen und außerdem Kakao, Gewürze, Vanillen in erheblichem Maße. Wenn wir von dieſer Einfuhr von 500 Millionen, die wir bar bezahlen müſſen, auch nur den zehnten Teil abrechnen oder den hundertſten Teil mit fünf Millionen einſtweilen für deutſche Eigentümer erwerben könnten, welche in Sanſibar und in dieſen Küſtenländern unter ſicherem Schutze des Reiches ihre Baumwolle, ihren Kakao, ihren Tabak bauen könnten, ſo würde ich das für einen erheblichen wirtſchaftlichen Gewinn halten."[29]) „Wir kaufen jetzt die ſämtliche Baumwolle von Amerika und ſind auf ein gewiſſes Monopol der Amerikaner angewieſen, weil die indiſche und ägyptiſche Baumwolle nicht in der Vollkommenheit bearbeitet und vorbereitet wird, daß ſie ſofort gleich in Verbrauch zu nehmen iſt, wie die amerikaniſche. Wenn wir mit der gleichen Intelligenz, wie die Amerikaner ihre Baumwolle pflanzen und bearbeiten, in Gegenden wie Neuguinea, Kamerun, den afrikaniſchen äquatorialen Gegenden, Baumwolle züchten könnten, die wir nicht mehr von Ausländern, ſondern von deutſchen überſeeiſchen Beſitzern kaufen würden, ſo wäre das ein Vorteil für unſer Nationalvermögen, während jetzt das Geld, das wir für Baumwolle, Kaffee, Kopra und alle ſolchen äquatorialen Produkte ausgeben, rein à fonds perdu herausgeht aus unſerem Vermögen."[30]) Als beſonders geeignet für den Plantagenbau im tropiſchen Sinne hielt der Kanzler „den fruchtbaren Oſtabhang Afrikas, der im allgemeinen nur ſo weit fruchtbar iſt, als der Küſtenſtrich reicht."[31])

So ſchnell, wie Bismarck vielleicht annahm, haben ſich nun ſeine Hoff-

---

[27]) Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 77).
[28]) Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 81).
[29]) Reichstagsrede vom 26. Januar 1889 (Kohl XII, S. 587).
[30]) Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 81).
[31]) Reichstagsrede vom 26. Januar 1889 (Kohl XII, S. 586).

nungen nicht erfüllt, und der Kanzler mußte es erleben, daß die Kolonien eine nennenswerte Bedeutung für den Exporthandel nicht gewannen.[32])

---

[32]) Die Bismarck'schen Pläne hinsichtlich eines nennenswerten kolonialen Baumwollbaues haben sich erst etwas am Anfang dieses Jahrhunderts erfüllt, wo das kolonial-wirtschaftliche Komitee die Ausführung des Bismarck'schen Gedankens übernahm. Heute wird schon das Pfund Baumwolle aus den äquatorialen Gegenden Deutsch-Ostafrikas mit ungefähr 1,10 Mark bezahlt; auch die Neuguinea-Baumwolle hat sich als überaus wertvoll erwiesen. — In der allerneuesten Zeit endlich ist man dazu gekommen, in den Kolonien im größeren Stil Baumwollpflanzungen anzulegen, und es haben bereits sächsische und württembergische Großspinnereibesitzer gewaltige Ländereien erworben am Viktoriasee, bei Saadani, Kilwa, Lindi, den Interessengebieten der Tago-Inlandbahn, um dort auf deutschem Boden unter deutscher Leitung deutsche Baumwolle zu ziehen. Unter dem Namen „Afrikanische Baumwoll-Kompagnie" hat sich eine Gesellschaft mit einem Grundkapital von 10 Millionen Mark gebildet, deren Zweck ist: Erschließung und Erweiterung von Baumwollproduktionsgebieten in Deutschafrika durch Erwerb von Baumwollland, Betrieb eigener Baumwollplantagen oder Beteiligung an solchen, Förderung des Baumwollbaues von Kleinbauern und Eingeborenen, Betrieb von eigenen Baumwollentkernereien, von Oelfabriken zur Verwertung der Nebenprodukte, Kreditgewährung usw. — Wie beträchtlich z. B. in den letzten Jahren der Export der Baumwolle aus Deutsch-Ostafrika schon gewesen ist, zeigt sich am besten aus den amtlichen Feststellungen über die Ausfuhr:

1902	1903	1904	1905	1906
371	9322	188540	188785	183085 kg.

Für die produzierte Baumwolle wurden folgende Höchstpreise erzielt:

1903	1904	1905	1906
55 Pf.	63 Pf.	90 Pf.	106 Pf. pro ½ kg.

Auch der Tabakbau scheint sich in den Kolonien entwickeln zu wollen. Denn der „Deutsche Tabak-Verein" hat erst unlängst die Frage erwogen, inwieweit die deutschen Kolonien für den Tabakbau und damit für die deutsche Tabakindustrie ausgenutzt werden könnten. Der deutsche Tabakverein will jedenfalls nichts unterlassen, um die für die Kolonien und das deutsche Tabakgewerbe gleichwichtige Frage, zumal, wenn weitere Versuche gleich erfolgreich ausfallen sollten, einer befriedigenden Lösung entgegenzubringen. Der Wert des ausgeführten Tabaks betrug bisher (in Mk.):

im Jahre:	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Deutsch-Ostafrika . .	61724	90282	70050	43186	58199	41957	27135	27794	60304
Südsee	119366	708	1409	62800	175907	3689	7122	3242	7170

Ferner bieten die Erfahrungen, die man in den Schutzgebieten mit dem zurzeit wichtigsten Nutzmetall, dem Kupfer, gemacht hat, die sichere Aussicht, daß die deutschen Kolonien in Zukunft als Produktionsgebiet für Kupfer eine wichtige Rolle spielen werden. Vor allem kommt dabei Deutsch-Südwestafrika in Betracht, wo bereits Kupfererz gewonnen wird. Bisher sind allerdings nur sehr geringe Mengen davon zur Verschiffung gelangt, nämlich

im Jahre	kg	Mk.
1899	852	400
1900	—	—
1901	9 814	1 285
1902	876	700
1903	222 265	66 198
1904	24 817	4 350
1905	656	1 755
1906	229 617	46 877

Jedoch ist die planmäßige Ausbeutung der vorhandenen Bestände erst in den letzten Jahren und nur an einzelnen Stellen in die Wege geleitet worden.

Die Entwicklung, die der Kakaobau in den deutschen Schutzgebieten bisher genommen hat, berechtigt zu der Annahme, daß der Verwirklichung des Bismarckschen Zieles allmählich näher zu kommen sein wird. Die nachstehende Zusammenstellung gibt den Wert der Ausfuhr aus den einzelnen Kolonien an. Sie betrug (in Mark)

Er hat deshalb in den letzten Jahren seiner Amtstätigkeit auch wohl seine zu hoch gespannten Hoffnungen etwas zurückschrauben müssen und erkannt, daß sich nicht alles so, wie er es sich gedacht hatte, verwirklichen ließe, sondern noch der Zukunft überlassen bleiben müsse.

Er ist deshalb auch bemüht, die großen Hoffnungen, welche sich zumeist wohl im Volke hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung der Kolonien festgesetzt hatten, etwas einzudämmen und warnt, als ihm bewußt wird, daß viele Leute den Gedanken gehabt hätten, die Kolonien müßten sofort einen ungeheuren Gewinn erzielen, vor dieser Anschauung und weist darauf hin, daß die Kolonien nicht, „wie ein Gründungspapier eine ungeheure Dividende abwerfen" könnten. „Bismarck will sie lieber mit „einer Beschlagnahme wie bei der Mutung eines Bergwerkbesitzes oder dem Ankauf eines später zu bebauenden Grundstücks verglichen sehen, bei dem man auch mit Ruhe den Erfolg abwarten müsse."[33]) Um so weniger läßt sich deshalb mit Sicherheit sagen, bis zu welchem Grade sich Bismarck schon für die nächste Zeit einen Einfluß der Kolonien auf Handel und Industrie in der Heimat versprach. Ganz abgesehen davon, daß ihm dies insofern nicht möglich war, als Deutschland bisher Kolonialpolitik noch nicht getrieben hatte, so ist andererseits hierbei auch zu berücksichtigen, daß der Kanzler wegen äußerer und innerer politischer Verhältnisse, gerade auch in Fragen der Kolonialpolitik, niemals ganz offen vorgehen

---

	Kamerun	Togo	Deutsch-Ostafrika	Südsee
1889 . .	313 115	—	—	—
1899 . .	244 094	—	—	—
1900 . .	333 989	37	—	1 862
1901 . .	565 002	71	—	10 911
1902 . .	692 693	167	—	11 524
1903 . .	928 218	846	91	5 537
1904 . .	1 043 604	8 911	308	21 543
1905 . .	1 280 940	9 702	545	30 250
1906 . .	1 167 498	21 994	6 050	101 441
1907 . .	2 704 260	50 928	6 952	117 505

Versuche, einen Teil des Kaffeebedarfes im eigenen Wirtschaftsgebiet zu decken, sind bereits frühzeitig und mit wechselseitigem Erfolg gemacht worden. Bisher wurden aus den deutschen Schutzgebieten an Kaffee ausgeführt (in Mark)

	Deutsch-Ostafrika	Kamerun	Togo	Südsee
1898	244 096	390	—	—
1899	96 358	205	—	—
1900	274 757	36	—	—
1901	257 130	54	871	1 313
1902	483 295	—	80	1 593
1903	525 848	5	52	387
1904	523 618	—	70	15 692
1905	464 068	—	28	1 850
1906	531 590	—	—	1 019
1907	540 093	—	235	5 542

Die Tabelle läßt bereits erkennen, daß Ostafrika vor allen Dingen als Kaffeegebiet in Frage kommt.

[33]) Reichstagsrede vom 26. Januar 1889 (Kohl XII, 587, 588).

konnte. Wenn auch die große Masse des Volkes der kolonialpolitischen Tätigkeit des Kanzlers begeistert zujubelte, so stand doch ein großer Teil des Reichstags auf seiten der Opposition und machte dem Fürsten die Durchführung seiner großen Pläne schwer. Somit ist es zu verstehen, daß Bismarck einmal aussprach, es sei ihm unmöglich, die innersten Falten seines Herzens dem Reichstage vorzulegen und mit ihm über alle schwebenden Fragen cartes sur table zu spielen;[34]) man solle sich damit begnügen und das Vertrauen haben, daß, wenn er etwas anfasse, Halbheiten nicht zu erwarten seien, und er den zweiten Schritt nicht vor dem ersten tun werde, sondern erst nach Überlegung und Vernunft mit Berücksichtigung der Mittel und Umstände rechtzeitig zur Tat übergehe. Es mag deshalb wohl denkbar sein, daß der Kanzler den Gesichtspunkt, in unseren Kolonien neue Absatzgebiete zu erwerben, stets nur deshalb so besonders hervorhob, um der Opposition im Reichstage die ganze überseeische Politik annehmbarer zu machen.[35]) Wie sehr sich ihm nämlich die Opposition immer noch in den Weg stellte, nachdem schon mehrere Jahre aktiver Betätigung auf kolonialpolitischem Gebiete verflossen waren, und allen ev. neuen Plänen auf dem Gebiete der Kolonialpolitik Widerstand entgegensetzte, auch wenn es sich nicht einmal um Erwerbung neuer Ländereien, sondern um Pläne auf innerkolonialpolitischem Gebiet handelte, geht deutlich aus einem Schreiben des Fürsten vom 5. Juni 1889 an Dr. Fabri hervor, welcher ihm hinsichtlich der Verwaltung usw. der Kolonien einige Vorschläge gemacht hatte:

„. . . . . Was die koloniale Frage im allgemeinen betrifft, so ist zu bedauern, daß dieselbe in Deutschland von Hause aus als Parteisache aufgefaßt wurde, daß im Reichstage Geldbewilligungen für koloniale Zwecke immer noch widerstrebend und mehr aus Gefälligkeit für die Regierung oder unter Bedingungen eine Mehrheit finden. Die Kaiserliche Regierung kann über ihr ursprüngliches Programm bei der Unterstützung der überseeischen Unternehmungen nicht aus eigenem Antriebe hinausgehen, sie kann nicht die Verantwortung für die Einrichtung und Bezahlung einer eigenen Verwaltung mit einem größeren Beamtenpersonal und einer Militärtruppe übernehmen, solange die Stimmung im Reichstage ihr nicht helfend und treibend zur Seite steht, solange nicht die nationale Bedeutung der überseeischen Kolonien allseitig ausreichend gewürdigt wird und durch Kapital und kaufmännischen Unternehmungsgeist die Förderung findet, welche zur Erzeugung der staatlichen Mitwirkung unentbehrlich bleibt."

Hinsichtlich der Verwicklungen, die sich infolge der Kolonialpolitik für das Deutsche Reich etwa mit andern Nationen ergeben könnten, und der Mittel, durch die das Reich die Unternehmungen in fernen Gegenden wirksam schützen werde, sollen nach Bismarcks Auffassung vor allem der Einfluß des Reiches

[34]) Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Kohl X, S. 190).
[35]) Brodnitz: „Bismarcks nationalökonomische Anschauungen" (Jena 1902), S. 76.

sowie der Wunsch und das Interesse anderer Mächte, mit ihm in freundschaftlicher Beziehung zu stehen, in Betracht kommen; das sei jetzt das Große und Erhebende nach der Gründung des Reiches, daß jeder Deutsche, wo er sich auch in der Welt befände, stolz die Worte: „Civis romanus sum" aussprechen könne. Habe man erst einmal im Auslande den festen Willen der Nation erkannt, jeden Deutschen nach dieser Devise zu schützen, so werde man diesen Schutz unschwer ohne besondere Kraftanstrengung gewähren können. Man möge doch irgend einen englischen Staatsmann fragen, um sich zu überzeugen, wie hoch man in England die Freundschaft mit Deutschland veranschlage! Darin liege gerade auf die Dauer eine Garantie gegen Herausforderungen Deutschlands durch andere Mächte. Für diese sei die Bundesgenossenschaft des Reiches nicht gleichgültig; und in der Möglichkeit, diese der einen oder anderen Macht zu gewähren, oder zu versagen, liege die Sicherheit gegen „Nasenstüber", welche die großen Seemächte sonst etwa Deutschland zu geben vermöchten, wenn es sich auf überseeische Politik einließe. Was Frankreich betreffe, so habe Deutschland zu ihm seit vielen Jahren nicht in so guten Beziehungen gestanden, wie gerade jetzt (Mitte der 80er Jahre). Das sei das Ergebnis einer gemäßigten Regierung in Frankreich, welche die Wohltaten des Friedens ihrerseits ebenso hoch zu schätzen wisse wie Deutschland. Beide Regierungen wüßten eben, daß es auf dem Kontingent kaum eine größere Kalamität gäbe, als einen deutsch-französischen Krieg. „Zwischen unserer und der Regierung von Frankreich herrscht volles Vertrauen auf die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der gegenseitigen Beziehungen und auf das Wohlwollen, mit dem wir jede französische Bestrebung betrachten, die nicht gerade auf die Wiederherstellung der früheren unnatürlichen Einrichtung, die von Ludwig XIV. her datiert, gerichtet ist." Würde aber der durchaus unwahrscheinliche Fall eines französischen Angriffs auf die deutschen Kolonien eintreten, so müsse man doch wissen, daß Frankreich vor den Toren von Metz liege; das beste Verteidigungsmittel seien daher die Kanonen von Metz. Schließlich müsse man sich gewärtig halten: Muttersöhnchen, die überhaupt kein Risiko laufen möchten, könnten ja zu Hause bleiben; ohne ein gewisses Wagnis würden überhaupt nie Kolonien entstanden sein.[36])

Die daraufhin von manchen Seiten hervorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Rückwirkung der Kolonialpolitik auf die deutsche Wehrverfassung glaubt der Kanzler nicht teilen zu können. Die Möglichkeit, daß der deutsche Landwehrmann seiner Familie eines Tages entrissen werde, um Neger zu jagen, hält Bismarck beinahe für ausgeschlossen; träte sie aber ein, so sei die Unannehmlichkeit für den Landwehrmann, bei Metz erschossen zu werden, nicht minder groß, als bei Angra Pequena zu fallen.

Diese Anschauungen legte Fürst Bismarck zugrunde, als er im Jahre 1884 die deutsche überseeische Politik begann und in rascher Aufeinanderfolge die Haupterwerbungen des heutigen deutschen Kolonialbesitzes in Afrika und der Südsee machte.

[36]) Reichstagsrede vom 23. Juni 1884 (Kohl X, S. 173).

III.

Daß diese Theorien sich aber nicht so, wie sie entwickelt waren, verwirklichen ließen, mußte Bismarck bereits in den ersten Jahren der deutschen Kolonialpolitik selbst noch erfahren. Nur in wenigen Fällen war es möglich, aus den in den einzelnen Kolonialgebieten interessierten Firmen kaufmännische Gesellschaften zu gründen, welche, ausgerüstet mit Privilegien und Hoheitsrechten, zunächst das Land erwarben und die Kosten der Verwaltung übernahmen. Wo es wirklich gelang, derartige kaufmännische Gebilde ins Leben zu rufen, mußten auch diese nach ganz kurzem Bestehen ihre Tätigkeit aufgeben, und zwar meist aus finanziellen Gründen. Bismarck mußte sich daher entschließen, um nicht zurückzuweichen, einen kostspieligen Regierungsapparat einzurichten, schrittweise immer bedeutendere Aufwendungen zu machen und das Reich immer mehr zum Eingreifen zu veranlassen. So war es in Südwestafrika, in Togo, Kamerun, so schließlich auch in Ostafrika.[37])

Nur allein in der Südsee war die Durchführung des Bismarckschen Programmes in gewisser Hinsicht möglich. Die Gründe hierfür sind in dem Umstande zu suchen, daß die Persönlichkeiten, von denen die Initiative ausging, in den Südseegebieten die deutsche Flagge zu hissen, sowohl willens, wie auch in der Lage waren, Regierung und Verwaltung der fraglichen Gebiete zu übernehmen. Sie verlangten vom Reiche lediglich die Anstellung einiger Aufsichtsbeamten und die Sicherstellung gegen die Ansprüche anderer Mächte. Am 17. Mai 1885 übernahm die für Neu-Guinea neugebildete Gesellschaft, die sogenannte „Neu-Guinea-Kompagnie", ausgerüstet mit einem Kaiserlichen Schutzbrief, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Landes auf ihre Kosten; sie sorgte für eine Dampferlinie, für Beamte, Stationen und Erforschung der Kolonien. Ihre Ausgaben[38]) waren Anfang Dezember 1886 folgende:

Kaufpreis für sieben Schiffe	818 500	Mark
Ausrüstung der Schiffe	110 900	„
Totalbetrag der gezahlten Beamtenbesoldungen . .	328 570	„
Aus Europa bezogener Proviant für Stationen . .	108 100	„
Häuser und Hauseinrichtungen	180 700	„
Sonstiger Stationsbedarf aus Europa, Sidney und Cooktown	156 150	„
	= 1 702 920	Mark.

Dem Reiche selbst erwuchsen hier nur ganz unbedeutende Ausgaben. Einer unserer besten Kenner der Kolonialgeschichte, Zimmermann, sagt: „Das Deutsche Reich hätte, falls dieses Gebiet unter fremder Herrschaft für deutsche Unternehmungen bewirtschaftet worden wäre, tatsächlich größere Opfer für seinen Schutz bringen müssen."

---

[37]) Vergl. im speziellen Herrfurth, a. a. O., S. 164 ff.

[38]) Nach Angaben aus mir gütigst überlassenen Aktenstücken des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung A 1 vom März 1886 bis 30. Dez. 1892.

Indessen ergaben sich auch hier später Schwierigkeiten. Die Aufgabe überstieg sowohl in administrativer wie finanzieller Hinsicht die Kräfte der Gesellschaft, und die Kompagnie wurde schließlich im Vertrage vom 7. Oktober 1898 von allen ihren staatlichen Befugnissen und Pflichten entbunden. Auch hier blieb also zuguterletzt das Programm des Fürsten Bismarck undurchführbar, obwohl die Anfänge zu den schönsten Hoffnungen berechtigt hatten.

In einem andern Gebiete der Südseeinseln, den Marschall-Inseln, ist dagegen das Bismarcksche Programm fast ohne Einschränkung durchgeführt worden. Die dort tätige Gesellschaft, die Jaluitgesellschaft, wirkte hier administrativ bis zum 1. April 1906, wo ihr Vertrag abgelöst wurde. Das Verhältnis auf dieser Inselgruppe war insofern interessant, als die Ausübung der Verwaltung in der Hand von Kaiserlichen Beamten lag, während die Gesellschaft unter Zubilligung gewisser Vorrechte die Kosten der Verwaltung trug. Von der Gesellschaft wurden damals die einmaligen Kosten für Einrichtung und Verwaltung auf 90 000 Mark, die jährlichen Ausgaben auf 83 500 Mark berechnet, die sich folgendermaßen zusammensetzten:

Einmalige Ausgaben.

Grund und Boden, Planieren, Landungsbrücken, Zisternen	10 000	Mark
Wohnhaus für 6 Polizisten	5 000	„
Gebäude für Gouverneur und Sekretär, Fracht- und Einrichtungskosten	10 000	„
Einrichtung des Wohnhauses für Polizisten	3 000	„
Gefängnis	4 000	„
Ein Kutter von 70 bis 80 Tons	50 000	„
Brot, Waffen, Unvorhergesehenes	8 000	„
Summa	90 000	Mark.

Jährliche Ausgaben.

Gehalt für einen Gouverneur	20 000	Mark
Gehalt für einen Sekretär	10 000	„
Gehalt für 6 Polizisten	5 000	„
Beköstigung und Kleidung derselben	3 000	„
Instandhaltung der Gebäude und des Bootes	2 000	„
Bemannung des Kutters, Reparaturen usw.	30 000	„
Summa	70 000	Mark.

Verzinsung und Amortisation der einmaligen Ausgaben von 90 000 Mark à 15 % = 13 500 Mark; Summa also der jährlichen Ausgaben 83 500 Mark.

Daß sich hier das Bismarcksche Programm bis zum 1. April 1906 durchführen ließ, lag wohl weniger an seiner Richtigkeit, als vielmehr daran, daß das neue Gebiet verhältnismäßig klein war und einen blühenden Handel, namentlich mit Kobra, hatte, so daß aus den Erträgen sehr wohl die Kosten der Verwaltung bestritten werden konnten. Keineswegs darf man aber aus den günstigen Ergebnissen in diesen Gebieten einen Schluß ziehen bezüglich

der Durchführbarkeit und Richtigkeit des von Bismarck aufgestellten Kolonialprogramms.

In finanzieller Hinsicht sollte nach dem Bismarckschen Programm der Besitz von Kolonien dem Deutschen Reiche wenig Kosten verursachen, da die Einrichtung einer staatlichen Kolonialverwaltung nicht geplant war, sondern die Initiative für die innerpolitische und wirtschaftliche Entwicklung der Schutzgebiete lediglich den dort interessierten Unternehmern zugewiesen werden sollte. Dieses System hatte den unverkennbaren Vorteil, daß es der finanziellen Belastung des Reiches von vornherein genau bestimmte Grenzen zog und eine Kolonialverwaltung im engeren Sinne, sowie die Ausgestaltung eines Etatsrechtes der Kolonien unnötig bezw. unmöglich machte.[39]) Das Reich sollte finanzielle Lasten nur insoweit tragen, als es in den einzelnen Schutzgebieten Vertreter in Gestalt von Konsuln oder Residenten halten und durch Errichtung von Marinestationen diesen Vertretungen, falls nötig, den erforderlichen Rückhalt geben mußte. Diese Ausgaben mußten naturgemäß dem Etat des Auswärtigen Amtes und des Reichsmarineamtes als den zunächst beteiligten Behörden zur Last fallen und hätten sich ohne weiteres in den Reichshaushaltsetat einfügen lassen. Alle andern Ausgaben, namentlich aber die Kosten der eigentlichen Verwaltung und der wirtschaftlichen Erschließung, hätten das Reich alsdann nicht berührt, sondern den privilegierten Personen oder Gesellschaften obgelegen, denen es überlassen blieb die Finanzen auf ihre Art nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu ordnen.

In Deutschland zeigte es sich jedoch früher als in anderen Kolonialstaaten, daß eine Kolonialpolitik nach dem dargelegten System sich auf die Dauer nicht durchführen ließ und gerade die finanzielle Belastung der verschiedenen Gesellschaften eine der Hauptursachen war, an denen jenes System versagte. Bismarck mußte daher schon nach ganz kurzer Zeit die Erfahrung machen, daß es zweckmäßiger und dienlicher sein würde, die Verwaltung der Kolonien und damit natürlich alle ihre finanziellen Konsequenzen dem Reiche zu übertragen.

Nachdem sich hiernach für das Reich die Notwendigkeit ergeben hatte, die Verwaltung der Kolonien selbst in die Hand zu nehmen, mußten naturgemäß die voraussichtlich entstehenden Kosten im Reichshaushaltsetat ausgebracht werden. Bei Ausführung dieser Maßregel konnte es nicht zweifelhaft sein, daß diese Kosten zunächst bei dem Etat desjenigen Ressorts einzustellen waren, dem die Schutzgebiete unterstanden, also bei dem Etat des Auswärtigen Amtes. Für die Etatsansätze waren dabei weniger feste Grundsätze, als vielmehr praktische Erwägungen und Bedürfnisse maßgebend, indem ein großer Teil der Ausgaben insbesondere aber die Beamtengehälter, einzeln im Etat nachgewiesen, die übrigen Kosten der Verwaltung dagegen, soweit sie nicht durch Einnahmen der Schutzgebiete Deckung fanden, in einer Pauschalsumme ausgeworfen wurden. Innerhalb dieser Pauschalsumme sollte die Verwaltung

[39]) Herrmann, a. a. O., S. 182 ff; Köbner: Einführung in die Kolonialpolitik", S. 147 ff.

nach einem von dem Auswärtigen Amte ausgearbeiteten Wirtschaftsplane durch die obersten Beamten der Schutzgebiete geführt werden.[40])

Dieses System entsprach durchaus den vollständig einfachen Verhältnissen in den ersten Jahren der deutschen Kolonialgeschichte und ließ eine weitgehende Bewegungsfreiheit im Rahmen der bewilligten Mittel für die Kolonialverwaltung zu. Es konnte sich während der ganzen Bismarckschen Zeit halten und fand sein Ende erst durch das Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, durch welches die bisherige Finanzwirtschaft der Schutzgebiete vollkommen umgestaltet und ihnen vermögensrechtliche Selbständigkeit beigelegt wurde. Die Pauschalsummen wurden durch spezialisierte, vom Reichshaushaltsetat getrennte Etats ersetzt und die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben hat seitdem alljährlich durch besonderes Reichsgesetz zu erfolgen. Dem Reichskanzler wurde ferner die jährliche Rechnungslegung über die Verwendung der Etatssummen gegenüber dem Bundesrate und Reichstage behufs Entlastung durch diese auferlegt. Der Etat der Schutzgebiete entspricht von diesem Zeitpunkt an hinsichtlich seiner Form im Aufbau und in seiner Einteilung dem des Reichshaushaltsetats.

Um nun das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reiche und den Kolonien während der Bismarckschen Zeit in den Jahren 1884—1891 vollständig übersehen und richtig beurteilen zu können, namentlich aber um zahlenmäßig nachzuweisen, welche Einnahmen erzielt und besonders, welche Ausgaben entstanden sind bezw. wie sie von Jahr zu Jahr, je mehr das Reich bei der Verwaltung in Mitleidenschaft gezogen wurde, gewachsen sind, zugleich aber auch, um zu zeigen, ob Bismarck tatsächlich, wie es in seinem Programme stand, das Reich für die Kolonien nicht übermäßig in Anspruch genommen hat, ist in der folgenden Tabelle versucht worden, eine genaue Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben zu geben, und zwar umsomehr, als es bisher insbesondere über die Höhe der Aufwendungen an erschöpfenden Angaben aus jener Zeit fehlt. Auch die Denkschrift Dernburgs „die finanzielle Entwickelung der deutschen Schutzgebiete" gibt keine spezialisierte Übersicht, sondern nur graphische Darstellungen in Form von Kurven.[41]) Die amtlichen Quellen für diese Feststellungen sind in den einzelnen Reichshaushaltsetats und in den alljährlich gelegten Allgemeinen Rechnungen über den Reichshaushaltsetat zu suchen. Um die einzelnen, in der unten stehenden Tabelle aufgeführten kurzen Ziffern zu erhalten, mußte ein außerordentlich umfangreiches Material, welches sich in zahlreichen amtlichen Sammlungen zerstreut vorfindet, durchgearbeitet werden. Außerdem waren trotz der Reichhaltigkeit dieses Materials noch vielfach

---

[40]) Herrfurth, a. a. O., S. 144. Seitz: „Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats in den deutschen Schutzgebieten", S. 2 ff.

[41]) In meinem im Verlage von E. Trewendt erschienenen Buche „Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik" habe ich versucht, eine möglichst genaue spezialisierte Übersicht über die Ausgaben des Reiches für die Schutzgebiete zur Zeit Bismarcks zu geben. Die Übersicht ist für jedes Jahr nach den Kapiteln und Titeln des Reichshaushaltsetats, unter denen die Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind, geordnet und durch die dazu gehörigen Etatsbemerkungen ausführlich erläutert worden. Vergl. in dieser Beziehung S. 299—370.

zur Aufklärung einzelner Posten große Schwierigkeiten zu überwinden, da ja zur Bismarckschen Zeit für die Schutzgebiete Spezialetats nicht aufgestellt sind. Bis 1887 gab es überhaupt keine Spezialetats; die Ausgaben traten nur in den Etats für das Auswärtige Amt und für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine in Erscheinung. Erst von 1888 ab sind sog. Lokaletats vorgelegt, die auch die mäßigen Einnahmen der einzelnen Schutzgebiete erkennen lassen; aber weder diese, noch die Ausgaben sind in diesen Etats ausreichend spezialisiert.

Die finanzielle Belastung Deutschlands hat sich seit seinem Eintritt in die Kolonialpolitik bis zur Verabschiedung Bismarcks folgendermaßen gestaltet:

Zusammenstellung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben in den Schutzgebieten aus den Etatsjahren 1884/85 bis 1890/91.

Lfde. Nr.	Einnahme	Es sind ausgeworfen Mk.	Pf.	Es sind vereinnahmt Mk.	Pf.	Mithin mehr Mk.	Pf.	Mithin weniger Mk.	Pf.
1.	Reichshaushalts-Etat 1884/85	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	„ „ 1885/86	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	„ „ 1886/87	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	„ „ 1887/88	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	„ „ 1888/89	23 460	—	23 460	—	—	—	—	—
6.	„ „ 1889/90	25 500	—	25 500	—	—	—	—	—
7.	„ „ 1890/91	78 000	—	74 645	83	—	—	3 354	17
	Gesamtsumme:	126 960	—	123 605	83	—	—	3 354	17

Lfde. Nr.	Ausgabe	Es sind bewilligt Mk.	Pf	Es sind ausgegeben Mk.	Pf.	Mithin mehr Mk.	Pf.	Mithin weniger Mk.	Pf.
1.	Reichshaushalts-Etat 1884/85	180 000	—	202 082	69	22 082	69	—	—
2.	„ „ 1885/86	289 330	—	264 788	68	—	—	24 541	32
3.	„ „ 1886/87	512 000	—	361 047	87	—	—	150 952	13
4.	„ „ 1887/88	415 800	—	376 168	28	—	—	39 631	77
5.	„ „ 1888/89	349 600	—	1 207 307	79	857 707	79	—	—
6.	„ „ 1889/90	3 542 550	—	4 021 230	21	478 680	21	—	—
7.	„ „ 1890/91	5 501 850	—	6 016 642	14	514 792	14	—	—
	Gesamtsumme:	10 791 130	—	12 449 267	61	1 873 262	83	215 125	22
						1 658 137	61		

Wie demgegenüber im Laufe der Jahre die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, namentlich aber die Ausgaben, gewaltig gewachsen sind, läßt die nachfolgende Übersicht über den Haushaltsetat für die Schutzgebiete (ohne Kiautschau) auf das Rechnungsjahr 1907 erkennen:

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Schutzgebiets	Einnahme					
		Eigene Einnahmen		Reichszuschuß		Zusammen	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.
1.	Ostafrikanisches Schutzgebiet	5 058 930	—	6 260 844	—	11 319 774	—
2.	Kamerun	3 053 700	—	3 104 354	—	6 158 054	—
3.	Togo	2 073 340	—	—	—	2 073 340	—
4.	Südwestafrikanisches Schutzgebiet	3 616 450	—	73 855 450	—	77 471 900	—
5.	Neu-Guinea	361 300	—	1 153 925	—	1 515 225	—
6.	Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln	137 141	—	325 300	—	462 441	—
7.	Samoa	555 753	—	179 841	—	735 594	—
	Zusammen:	14 856 614	—	84 879 714	—	99 736 328	—

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Schutzgebiets	Ausgabe							
		Fortdauernde Ausgaben		Einmalige Ausgaben		Reservefonds		Zusammen	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	Ostafrikanisches Schutzgebiet	9 909 012	—	1 396 500	—	14 262	—	11 319 774	—
2.	Kamerun	5 219 850	—	928 150	—	10 054	—	6 158 054	—
3.	Togo	1 827 540	—	234 000	—	11 800	—	2 073 340	—
4.	Südwestafrikan. Schutzgebiet	9 611 653	—	67 832 900	—	27 347	—	77 471 900	—
5.	Neu-Guinea	1 339 775	—	171 450	—	4 000	—	1 515 225	—
6.	Karolinen, Palau, Marianen und Maschall-Inseln	417 090	—	44 000	—	1 351	—	462 441	—
7.	Samoa	613 110	—	114 000	—	8 484	—	735 594	—
	Zusammen:	28 938 030	—	70 721 080	—	77 298	—	99 736 328	—

In den durch die erste Zusammenstellung nachgewiesenen Jahressummen sind nicht enthalten Umzugs-, Vertretungs- und Reisekosten aus Anlaß eines Wechsels in den Personen von Reichsbeamten in den Schutzgebieten. Diese Kosten sind aus verschiedenen, zu ihrer Übernahme geeigneten Fonds des Auswärtigen Amtes bestritten worden. Ihre Höhe wäre nur aus den betreffenden Verwaltungsrechnungen und den dazu gehörigen Belägen festzustellen möglich gewesen. Leider stand hierfür das Material nicht zur Verfügung. Aber selbst wenn es zugänglich gewesen wäre, so hätten vielfach unüberwindliche Schwierigkeiten doch keine richtigen Schlußfolgerungen erlaubt, vielmehr hätte zu Schätzungen gegriffen werden müssen, deren Richtigkeit nicht verbürgt werden konnte.

Ebensowenig haben die Gesamtkosten, welche durch den Aufstand und die Blockade in Ostafrika 1888, sowie durch die Anwesenheit größerer, als der planmäßig vorgesehenen Streitkräfte vor Apia entstanden und bei den Fonds der Marineverwaltung in Ausgabe nachgewiesen sind, zahlenmäßig genau ermittelt und festgestellt werden können. Soweit sich aus dem zu Gebote

ſtehenden Material ermitteln und feſtſtellen ließ, ſind in dieſer Hinſicht folgende etatsmäßige Bewilligungen 1889/90 erfolgt:

1. für Indienſthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	777 800	Mark
2. für Naturalverpflegung	141 650	„
3. für ſächliche Ausgaben, Krankenpflege	100 000	„
4. für Koſten der Beförderung von Briefen, Telegrammen, Poſt- uſw. Stücken	50 000	„
	1 069 450	Mark.

Was darüber hinaus aufgewendet worden iſt, war mit Sicherheit aus der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushaltsetat nicht zu entnehmen. Es würden ſich demnach die Geſamtkoſten berechnen auf 12 449 267 Mk. 12 Pfg. + 1 069 50 Mk. = **13 518 717 Mk. 12 Pfg.**

Um aber in finanzieller Hinſicht nach jeder Richtung hin ein vollſtändiges und überſichtliches Bild von den zur Zeit Bismarcks durch den Beſitz der Kolonien dem Reiche auferlegten Ausgaben zu erhalten und um die finanziellen Verhältniſſe zwiſchen dem Reich und den Kolonien richtig beurteilen zu können, dürfen ferner diejenigen ſpäteren Aufwendungen nicht außer Anſatz gelaſſen werden, die mit dem Erwerb der Kolonien in Verbindung ſtehen, oder durch ihn verurſacht worden ſind, und die in den Abſchlußziffern der Kolonialetats äußerlich erkennbar nicht hervortreten.[42]) Ihrer Natur nach ſtellen ſich dieſe Aufwendungen als Ausgaben dar, welche faſt ausſchließlich im wirtſchaftlichen Intereſſe der in Betracht kommenden Kolonien geleiſtet ſind und außerdem zum Erwerb von Hoheitsrechten aufgewendet werden mußten. Sie ſind alſo überwiegend als ein Erſatz für diejenigen Aufwendungen anzuſehen, welche die betreffenden Geſellſchaften für den Erwerb, die erſte Einrichtung und die Unterhaltung ihrer Kolonien geleiſtet haben, und zugleich dazu beſtimmt, dieſe Koſten der Geſellſchaften zu verzinſen und allmählich zu tilgen. Es handelt ſich mithin nicht um Ausgaben, die rechneriſch den jährlichen Verwaltungskoſten der betreffenden Kolonien zur Laſt gelegt werden dürfen.

Welchen Umfang dieſe Koſten angenommen haben, laſſen die folgenden Beſtimmungen aus den Verträgen erkennen, welche mit der Deutſch-Oſtafrikaniſchen Geſellſchaft und der Neu-Guineakompagnie abgeſchloſſen ſind:

Durch Vertrag vom 20. November 1890 hat ſich die Deutſch-Oſtafrikaniſche Geſellſchaft verpflichtet, zum Zwecke der Bezahlung der dem Sultan von Sanſibar für die Abtretung ſeiner Hoheitsrechte zu gewährenden Entſchädigung der Kaiſerlichen Regierung den Betrag von 4 Millionen Mark zur Verfügung zu ſtellen und auszuzahlen. Dieſer Verpflichtung hat die Geſellſchaft genügt und die Auszahlung bewirkt. Dagegen hat ſich die Kaiſerliche Regierung verpflichtet, vom 1. Januar 1891 ab bis zur Vollendung der planmäßigen Tilgung der infolge dieſes Vertrages von der Deutſch-Oſtafrikaniſchen Ge-

[42]) Röbner, a. a. O., S. 147 ff.

sellschaft aufzunehmenden Anleihe an die Gesellschaft zum Zwecke der Verzinsung und Tilgung der Anleihe aus den von der Kaiserlichen Regierung vereinnahmten Brutto-Zollerträgen der Ein- und Ausfuhr in den Küstengebieten bezw. aus denselben ohne jeden Abzug und ohne jede Aufrechnung unter allen Umständen den Jahresbetrag von 600 000 Mark zu zahlen, und zwar bis zum Jahre 1935 in 90 halbjährigen Raten von je 300 000 Mark. Diese Verpflichtung der Kaiserlichen Regierung ist auch nach dem Ergänzungsvertrage vom 15. November 1902 bestehen geblieben. Infolge dessen werden die erforderlichen Beträge alljährlich durch den Reichshaushaltsetat flüssig gemacht und in dem Etat der Schutzgebiete in Ausgabe nachgewiesen.

Nach Artikel 6 des mit der Neu-Guinea-Kompagnie zu Berlin am 7. Oktober 1898 abgeschlossenen Vertrages, nach welchem die Landeshoheit über das Schutzgebiet der genannten Kompagnie wieder auf das Reich übergegangen ist, hat letzteres die Verpflichtung übernommen, der Kompagnie zur Verwendung auf wirtschaftliche Unternehmungen im Interesse des Schutzgebietes ein Kapital von 4 000 000 Mark in zehn Jahresraten von je 400 000 Mark, welche am 1. April jeden Jahres fällig werden, ohne Verzinsung des Restbetrages zu gewähren. Die erste Rate dieser Abfindungssumme ist durch den Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1899 flüssig gemacht worden, und die weiteren Raten werden alljährlich durch den Etat bewilligt.[43])

Wie aus dem Vorherstehenden hervorgeht, hat Fürst Bismarck zwar mehrfach eine Überschreitung der bewilligten Etatssummen nicht vermeiden können, gleichwohl ist es ihm aber in diesem Punkte gelungen, im großen und ganzen sein Programm durchzuführen. Hierbei darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß eine Innehaltung des Programmes, soweit das finanzielle Gebiet in Frage kommt, nur in den angegebenen Jahren, die als Entwicklungsjahre der deutschen Kolonialpolitik anzusehen sind, durchzuführen war. Hätte Bismarck länger die deutschen Geschicke geleitet, so wäre auch ihm kaum im Lauf der Jahre bei fortschreitender Entwicklung erspart geblieben, immer größere Aufwendungen für die Kolonien machen zu müssen. Daß die Aufwendungen sich nicht immer in dem engen Rahmen des Etats festhalten ließen, hat auch der Kanzler schon erkennen müssen; denn in den letzten Jahren vor seinem Abgange war es ihm nicht mehr möglich, mit den bewilligten Etatssummen auszukommen. Gleichwohl wird sein Verdienst auch auf diesem Gebiete anerkannt werden müssen. Er hat bewiesen, daß er mit den bescheidenen Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, Großes zu erreichen imstande war.

IV.

Wirft man zum Schluß einen Rückblick auf die umfassende und erfolgreiche Tätigkeit des Fürsten Bismarck auf kolonialpolitischem Gebiete, so muß

[43]) Herrfurth, a. a. O., S. 196.

anerkannt werden, daß er es gewesen ist, der Deutschland zuerst auf die Bahn der Kolonialpolitik geführt und ihm durch sein besonnenes und zugleich tatkräftiges Vorgehen den gebührenden Platz unter den mit überseeischem Besitz ausgestatteten Nationen gesichert hat. Er allein war es, der von Anfang an einer energischen Beteiligung Deutschlands am Weltverkehr und Welthandel nach allen Richtungen hin Vorschub leistete, überhaupt das überseeische, nach Entfaltung drängende wirtschaftliche Leben Deutschlands förderte und unterstützte. Als die Erkenntnis sich durchgerungen hatte, daß das deutsche Volk auf Kolonialpolitik nicht verzichten dürfe, um nicht eines Tages von den fortschreitenden Kulturvölkern überflügelt zu werden, war es Fürst Bismarck in erster Linie, der in meisterhaft durchgeführten Zügen die Erwerbung und Begründung der deutschen Kolonien ins Werk setzte. Er hat die Riesenaufgabe, — darüber kann kein Zweifel obwalten — im großen und ganzen glänzend gelöst. Was Deutschland an Kolonialbesitz erworben, muß die höchste Bewunderung erregen und Achtung einflößen. Ist doch dieser Besitz die Frucht einer seltenen staatsmännischen Ruhe und Besonnenheit in der Behandlung so verwickelter Fragen und ein weiterer Beweis dafür, daß zielbewußte Persönlichkeit und zeitgemäßes Entgegenkommen in der Politik nur nützlich sein können.

Obwohl es Bismarck nicht völlig gelungen ist, die Kolonialpolitik in dem von ihm ursprünglich in Aussicht genommenen engen Rahmen durchzuführen, das Hauptziel blieb ihm immer der Schutz und die Förderung des deutschen Handels und deutscher wirtschaftlicher Unternehmungen. „Nicht Abenteuerlust, nicht Landhunger bestimmten Fürst Bismarck, die deutsche Kolonialpolitik ins Leben zu rufen, sondern der Wunsch, der mächtig gewachsenen Bevölkerung neue, sichere Arbeitsgebiete zu erschließen.“[44]) Jede gerechte und unabhängige Geschichtsforschung wird daher bei Betrachtung der kolonialpolitischen Tätigkeit des Fürsten Bismarck zu demselben Ergebnis kommen, welchem der Geheime Legationsrat von Kusserow in folgenden trefflichen Worten Ausdruck verliehen hat: „Ohne die Persönlichkeit des Fürsten Bismarck, ohne seine großen Erfolge in der europäischen Politik, ohne sein kaum je von einem Staatsmanne erreichtes Ansehen bei allen Mächten, das für Deutschland viele Armeekorps und eine Schlachtflotte aufwog, würde das Reich schwerlich mit so geringen nationalen Opfern in den Besitz so großer und zukunftsreicher Kolonialgebiete gelangt sein, wie derjenigen, deren Erwerbung für das Reich es seiner Leitung der deutschen nationalen Politik verdankt.“[45])

Wenn auch Bismarck selbst während der kurzen Periode der von ihm ins Leben gerufenen deutschen aktiven Kolonialpolitik erkennen mußte, daß die Voraussetzungen, unter denen er sie allein begonnen hatte, teilweise auf Irr-

---

[44]) Zimmermann: „Deutschland und seine Kolonien im Jahre 1896“, S. 89.
[45]) Adler, Bismarck als Kolonialpolitiker in der Zeitschrift „Der Lotse“, Jahrg. 1, Heft 14, S. 452.

tümern beruhten — es soll dadurch keineswegs der Wert und die Bedeutung seiner Leistungen herabgesetzt werden — so muß sich doch jedem, der die weltgeschichtliche Notwendigkeit einer kolonialen Entwicklung Deutschlands einsieht, bei Betrachtung der großen kolonialen Erfolge des Kanzlers und bei Berücksichtigung der verhältnismäßig kleinen Mittel, durch die er diese Erfolge erzielte, unwillkürlich von selbst die Erkenntnis aufdrängen, daß Bismarcks kolonialpolitisches Streben die würdige Ergänzung bildet zu seinen heroischen national- und sozialpolitischen Taten.[46])

[46]) Adler a. a. O., S. 454; Herrfurth, a. a. O., S. 295.

Die staatsrechtliche Natur der Interessensphären.

Die Verständigung über die staatsrechtliche Natur der Interessensphären hat — wie sich aus der vorliegenden Abhandlung ergeben wird — Klarheit über die staatsrechtliche Natur der Schutzgebiete zur Voraussetzung. Deshalb seien zunächst die aus der Literatur, namentlich der neueren, gewonnenen Hauptgrundsätze über die staatsrechtliche Natur der Schutzgebiete, wenn sie auch oft wiederholt sind und ihre Wiederholung uninteressant sein mag, hier noch einmal kurz zusammengefaßt.

Die Schutzgebiete sind völkerrechtlich wie staatsrechtlich Inland mit der einzigen Einschränkung, daß sie nicht ganz so Inland sind, wie die im Art. 1 RV. aufgezählten Staaten. Sie sind im Verhältnis zu „Klein-Deutschland" (wenn man das europäische Deutschland[1]) so bezeichnen will), ein „vollständig abgeschlossenes und selbständiges Rechtsgebiet".[2]) Reichsverfassung, wie auch die übrigen Reichsgesetze, wenn sie nicht besonders für die Schutzgebiete mit erlassen sind oder dort eingeführt sind, gelten nicht in den Schutzgebieten. Daher ist die Bezeichnung „Reichsnebenländer"[3]) gerechtfertigt. Auch muß zugegeben werden, daß manchmal die Vorschriften auf sie Anwendung finden, die für das Ausland gegeben sind. Es muß aber betont werden, daß dies nur deshalb geschieht, weil durch die entfernte Lage und andere Umstände eine solche Behandlung geboten ist.[4]) Anderseits muß auch darauf hingewiesen werden, daß stellenweise auch „kleindeutsche" Länder von der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen sind, z. B. die süddeutschen Staaten hinsichtlich der Brausteuergemeinschaft. Auch sie hätten in dieser Beziehung also als „selbständiges Rechtsgebiet" zu gelten.

---

[1]) D. h. d. Deutsche Reich im Sinne des Art. 1 RV.

[2]) Zorn, Das Reichsstaatsrecht 1895, I S. 577.
Derselbe in Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1902 S. 320 ff.

[3]) Zorn, Die deutsche Reichsverfassung 1907 S. 100. Giese in „Zeitschrift für Kolonialpolitik, -Recht und -Wirtschaft" 1906 S. 154. Sassen, ebenda 1906 S. 614. Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik 1908 S. 12. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901 S. 2. Gareis, Kolonialrecht 1902, S. 8.

[4]) Vgl. Köbner „Deutsches Kolonialrecht" in „v. Holtzendorff-Kohler Enzyklopädie der Rechtswissenschaft" 1904 S. 1091. Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff 1907. Eugen Josef in Zeitschrift „Recht" 1908 S. 563 ff.
Ferner die interessante „Allg. Verf. des preuß. Justizministers" vom 6. März 1902 (Justiz-Min.-Blatt 1902 S. 61).

Digitized by Google

Vielleicht wird Verschiedenheit und Gleichheit deutlicher, wenn man auf die Elemente, aus denen der Staat sich zusammensetzt, zurückgeht. Zum Staat gehört: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Diese drei Elemente sind in „Klein-Deutschland": das deutsche Volk, das deutsche Gebiet (im Sinne des Art. 1 RV.) und die deutsche Staatsgewalt. Auch in den deutschen Schutzgebieten sind die beiden ersten vorhanden: nämlich „Schutzgebietsvolk" und Schutz„gebiet". Das letzte jedoch: „Schutzgebietsgewalt", fällt mit der deutschen Staatsgewalt zusammen. Es gibt keine besondere, von der deutschen Staatsgewalt verschiedene Schutzgewalt.[5]) Schutzgebiete und „Klein-Deutschland" haben somit ein Element (Staatsgewalt) gemeinsam, wogegen die anderen Elemente von einander verschieden sind. Auch von diesem Gesichtspunkt aus rechtfertigt sich demnach die Bezeichnung „Nebenländer".[6]) [7])

Nicht so große Klarheit, wie bezüglich der Schutzgebiete, herrscht über die staatsrechtliche Natur der Interessensphären, d. h. der Gebiete, die sich an die Schutzgebiete anschließen und in denen die Staatsgewalt erst nach und nach zur vollen Entfaltung gelangen soll.

Die Interessensphären werden dadurch erworben, daß zwischen der erwerbenden Macht und dritten (den nächstbeteiligten) Mächten die Grenzen vertraglich festgestellt werden, innerhalb deren die erwerbende Macht in der Aufrichtung ihrer Staatsgewalt nicht gestört werden soll. Diese Verträge werden den nicht unmittelbar beteiligten Mächten der Völkerrechtsgemeinschaft notifiziert.

Zorn war schon 1895[8]) der Ansicht, daß die Interessensphären zu den Schutzgebieten gehörten, daß sie rechtlich von ihnen nicht unterschieden seien. Ihm gegenüber vertreten v. Stengel,[9]) v. Liszt,[10]) Köbner[11]) u. a. die Meinung, daß der in dem betreffenden Vertrag begünstigte Staat nur ein „ausschließliches Okkupationsrecht",[10]) ein „jus excludendi alium oder alios"[11]) habe. Nach dieser Ansicht würden die Interessensphären also erst dann zu den Schutzgebieten zu rechnen sein, wenn der erwerbende Staat sich häuslich darin eingerichtet hat, wenn die Staatsgewalt vollständig aufgerichtet ist, kurz: wenn die Okkupation „effektuiert" ist. —

Als Titel für den Erwerb der Interessensphären kommt gerade wie für die meisten Schutzgebiete nur die Okkupation in Frage. Die mit den Mächten

---

[5]) Aus der umfangreichen Literatur über diese Frage sei nur hervorgehoben: Zorn, Reichsstaatsrecht I S. 573, Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 1901 Bd. II S. 273. Köbner, Einführung usw. 1908 S. 119. v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht 1907 S. 19. v. Poser u. Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1903 S. 36.

[6]) Vgl. über den Begriff „Nebenland" Jellinek, Das Recht des modernen Staates Bd. I Allgemeine Staatslehre 1905 S. 642.

[7]) Im Ergebnis derf. Ansicht sind: v. Stengel a. a. O. S. 35/36 und Gareis a. a. O. S. 7/8.

[8]) Zorn, Reichsstaatsrecht I S. 567; neuerdings wieder Verhdlgen. des deutschen Kolonialkongr. 1902 S. 320.

[9]) v. Stengel a. a. O. S. 4.

[10]) v. Liszt, Das Völkerrecht 1906 S. 77.

[11]) Köbner, Einführung usw. S. 14.

der Völkerrechtsgemeinschaft abgeschlossenen Verträge[12]) kommen deshalb nicht in Betracht, weil die Voraussetzung einer vertraglichen Gebietsabtretung fehlt: nämlich das Bestehen einer Staatsgewalt in den fraglichen Gebieten zur Zeit des Vertragsschlusses. Und sollten etwa mit Eingeborenen Verträge geschlossen worden sein oder noch geschlossen werden, so hätten diese für den Erwerb dieselbe staatsrechtliche Bedeutung, wie die mit den Eingeborenen der Schutzgebiete geschlossenen Verträge. Auch sie könnten, weil den eingeborenen Stämmen die völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit fehlt, nicht als völkerrechtlich gültig angesehen werden. Sie könnten den Erwerb der Interessensphären zwar stützen, aber nicht begründen.[13])

Zur gültigen Okkupation gehört zunächst Freiheit des Gebiets von einer Staatsgewalt. Nun wohnen zwar in den fraglichen Gebieten Eingeborene. Doch werden diese von unzivilisierten Stämmen bewohnten Gebiete in der Literatur allgemein zu den „herrenlosen Gebieten" gerechnet.[14]) Ferner ist zur Okkupation die Willenserklärung des erwerbenden Staates erforderlich. Sie ist für die Interessensphären unzweifelhaft ebensogut wie für die Schutzgebiete erfolgt. Endlich wird im allgemeinen die Effektivität der Okkupation gefordert.[15]) Da diese nun bezüglich der Interessensphären fehlt, — die Interessensphären unterscheiden sich ja gerade dadurch von den Schutzgebieten, daß die Staatsgewalt in ihnen noch nicht vollständig aufgerichtet ist, — so behaupten viele — vielleicht die meisten — Schriftsteller,[16]) daß eine Gleichstellung mit den Schutzgebieten unzulässig sei. Sie unterständen nicht der deutschen Staatsgewalt, und könnten deshalb nicht zu den Schutzgebieten gerechnet werden.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß allerdings die Effektivität ein wesentliches Erfordernis der Okkupation ist, daß sie aber als solches erst durch die Kongoakte vom 26. Februar 1885[17]) aufgestellt ist. Die Vertragsmächte vereinbaren, in Zukunft nur solchen Kolonialerwerb als gültig anzusehen, der sich auf Grund tatsächlicher Inbesitznahme vollzieht. Es ist aber selbstverständlich, daß durch entsprechende Vereinbarungen — animus contrarius — von diesem Erfordernis abgesehen werden kann, sowohl allgemein, wie für einzelne Fälle, daß also auf Grund solcher Vereinbarungen eine Okkupation auch dann als völkerrechtlich gültig angesehen werden muß, wenn die Okkupation sich nicht auf tatsächliche Maßnahmen stützt. Wenn nun zwischen beteiligten Mächten vereinbart wird, bestimmte Gebiete als Interessensphären anzusehen,

---

[12]) Über die ihnen zukommende Bedeutung ist unten zu sprechen.

[13]) Vgl. in Bezug auf die Schutzgebiete Zorn, Die deutsche Reichsverfassung 1907 S. 101. Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung 1905 S. 10.

[14]) Vgl. v. Stengel in Ztschr. f. Kolonialpolitik, -Recht und -Wirtschaft 1904 S. 310. Bornhak im „Archiv für öfftl. Recht" 1887 S. 3. Albert Zorn, Grundzüge des Völkerrechts 1903 S. 75. v. Liszt a. a. O. S. 100.

[15]) A. Zorn a. a. O. S. 75. v. Liszt a. a. O. S. 101.

[16]) Vgl. oben.

[17]) Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 65.

in denen sie allmählich ihre Staatsgewalt aufrichten wollen, wenn ferner derartige Verträge allen in Betracht kommenden Mächten notifiziert werden und von ihnen respektiert werden, so ist das nichts anderes als ein Verzicht auf die Effektivität der Okkupation.[15])

Eine derartige Okkupation, der das dritte Erfordernis, die Tatsächlichkeit, fehlt, dürfte wohl passend „Blanko-Okkupation" genannt werden. Wir denken dabei an Begriffe, die in anderen Rechtsdisziplinen längst ausgedacht sind, z. B. Blanko-Indossament, Blanko-Akzept, Blankett-Gesetz. Das Blanko-Indossament ist von Anfang an wirksam; nur erhält es erst später durch Ausfüllung oder formlose Verträge seinen besonderen rechtlichen Inhalt. Ebenso wartet das Blanko-Akzept auf die nachträgliche Ausfüllung, um seine rechtliche Wirkung auf etwas Bestimmtes zu richten. Das Recht endlich, welches durch das Blankett-Gesetz gesetzt wird, gewinnt erst seine Bedeutung durch die spätere, spezielle Normierung. Es fehlt gewissermaßen überall die Effektivität, ohne daß dadurch rechtliche Wirkung und Gültigkeit in Frage gestellt würde.

Ähnlich verhält es sich mit den Interessensphären.

Die durch Blanko-Okkupation erfolgte Ausdehnung der Staatsgewalt auf die Interessensphären ist vorläufig ohne Inhalt. Sie bekommt erst Inhalt durch die später im einzelnen vorgenommene Organisation der Staatsgewalt. In derselben Richtung liegt es, wenn der Kaiser in der Kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1894 den Reichskanzler ermächtigt, in den Interessensphären die Verwaltung zu organisieren, nach eigenem Ermessen, je nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit. Es handelt sich also nicht um *Begründung*, sondern nur um *Ausbau*. Das Haus ist gebaut; es braucht nur noch im Inneren wohnlich eingerichtet zu werden!

Eine Zusammenfassung ergibt: Auch die Interessensphären unterstehen der deutschen Staatsgewalt. Sie sind erworben durch Okkupation; zwar nicht durch die ordentliche — es fehlt die Effektivität —, wohl aber durch Blanko-Okkupation, d. h. durch eine solche, bei der die beteiligten Vertragsmächte auf Effektivität verzichtet haben. Eine Blanko-Okkupation ist aber, da in der Vereinbarung der Vertragsmächte eine Anerkennung zu erblicken ist, einer effektiven Okkupation gleichwertig; sie unterscheidet sich von ihr nur dem Grade nach. Deshalb genügt sie auch zur Begründung der Staatsgewalt. Die Interessensphären gehören demnach zu den Schutzgebieten.

---

[15]) Vgl. Albert Zorn, Ztschr. f. Kolonialpolitik usw. 1907 S. 121.

Aachen. Referendar *Franz Geller.*

Die Arbeiterfrage auf den portugiesischen Kakaoinseln San Thomé und Prinzipé und die portugiesische Gesetzgebung.

Schon seit geraumer Zeit wurde von England aus gegen die portugiesischen Kakaopflanzer der Inseln San Thomé und Principé der Vorwurf erhoben, daß die in ihren Plantagen beschäftigten Arbeiter in einer Weise angeworben und beschäftigt würden, die an Sklaverei grenze. Großes Aufsehen erregte es, als vor wenigen Monaten die Leiter der großen englischen Schokoladenfabriken Cadbury, Fry und Rowntree den Boykott über portugiesischen Kolonialkakao verhängten, indem sie sich den ersten Teil der oben erwähnten Beschuldigung zu eigen machten und als ihr Vorgehen auch bei deutschen Fabriken — wir nennen nur die Aktiengesellschaft Gebr. Stollwerck — Nachahmung fand. Das Aufsehen war um so größer, als der Chef des genannten englischen Hauses, Mr. Cadbury, selbst im vorigen Jahre eine Besichtigungsreise nach San Thomé gemacht hatte. Vergeblich bemühte sich die portugiesische und die ihr nahestehende französische Presse, die Vorwürfe des Mr. Cadbury zu widerlegen, indem sie darauf hinwies, daß fast alle, die Insel San Thomé behandelnden Werke und ebenso fast alle Reisenden, welche diese Inseln besucht haben, die Behandlung der schwarzen Arbeiter auf San Thomé nur mit den lobendsten Worten erwähnen. Auch der Hinweis, daß der Leiter des britischen auswärtigen Amtes, Sir Edward Grey, auf eine Anfrage im britischen Parlament am 13. März d. J. antwortete, die jährliche Sterblichkeitsquote der auf San Thomé beschäftigten Arbeiter betrage nur 3 Prozent, während sie bei den dort lebenden Weißen 16 Prozent betrage (die Sterblichkeit der in den Minen Transvaals beschäftigten schwarzen Minenarbeiter beträgt bekanntlich über 10 Prozent), vermochte nicht eine Änderung in der Boykottbewegung herbeizuführen.

Ohne nun auf die eigentliche Schuldfrage selbst eingehen zu wollen — das wird erst möglich sein, wenn sowohl der die Beschuldigungen und ihre Begründung enthaltende Bericht des Mr. Cadbury als auch der Gegenbericht der portugiesischen Regierung vorliegen — soll nachstehend erörtert werden, welche

Maßnahmen die portugiesische Regierung zum Schutze der Arbeiter auf San Thomé getroffen hat. Wir folgen hierbei der im Jahrgang 1908 der Veröffentlichungen des internationalen Bureaus für die Unterdrückung des Sklavenhandels und der Sklaverei enthaltenen Darstellung über die portugiesische Arbeitsgesetzgebung.*) Es handelt sich dabei in der Hauptsache um das Königliche Dekret betreffend die Einwanderung eingeborener Arbeiter nach San Thomé und Principé vom 31. Dezember 1908, außerdem, da neuerdings die portugiesische Regierung die Einführung schwarzer Arbeiter nach San Thomé aus Angola untersagt hat und an Stelle dessen ihre Rekrutierung aus Mozambique angeordnet hat, um das „Allgemeine Reglement betreffend die Arbeit der Eingeborenen im Territorium der Compagnie de Mozambique" vom 26. Juli 1907. Die letztgenannte Verfügung (siehe Times Weekly Edition 1909 S. 228 und Dépêche Coloniale vom 20. 4. 1909) ist von der portugiesischen Regierung deshalb erlassen worden, weil die Machtsphäre der portugiesischen Verwaltung im Hinterlande Angolas nicht so weit reicht, um eine genügende Überwachung der Vorschriften des Dekrets vom 31. Dezember 1908 in diesen abgelegenen Gegenden zu gewährleisten.

Die seitens der englischen Schokoladenfabrikanten erhobenen Beschuldigungen behaupten, daß die Anwerbung der Arbeiter im Hinterlande von Angola in Formen geschehe, welche einem wirklichen Sklavenhandel gleichen, daß die Neger seitens ihrer Häuptlinge an die Anwerber gewissermaßen verkauft würden, daß der Transport zur Küste vielfach in der berüchtigten Form geschehe, wie z. B. die bekannten Sklavenzüge der Araber in Ostafrika, und daß schließlich die Arbeiter auf San Thomé gegen ihren Willen zurückgehalten werden.

Das Reglement betreffend die Arbeit der Eingeborenen in Mozambique stellt zunächst die Verpflichtung des Eingeborenen zur Arbeit fest und sieht vor, daß, falls er sich dieser Verpflichtung nicht unterwirft, er durch die Behörde hierzu gezwungen werden kann. Artikel 1 besagt, daß „jeder Eingeborene des Territoriums der Compagnie de Mozambique moralisch und gesetzlich verpflichtet ist, sich durch Arbeit die Mittel für seine Existenz und die Verbesserung seiner sozialen Lage zu verschaffen. In der Wahl der Mittel zu diesem Zwecke wird den Schwarzen volle Freiheit gelassen; so ist es ihnen gestattet, unter bestimmten Bedingungen herrenlose Ländereien in Besitz zu nehmen und zu bebauen.

Artikel 16 des Reglements sieht vor, daß die Arbeitsverträge für solche Arbeiter, welche Dienste außerhalb des Territoriums der Compagnie de Mozambique nehmen, nur durch Vermittlung der staatlichen Arbeiter-Kuratoren oder deren Delegierte abgeschlossen werden dürfen. (Es ist noch zu bemerken,

*) Siehe auch: Armand Winandy: La Repression internationale de la Traite et de l'Esclavage. Brüssel. Veröffentlichungen der Société d'Etudes Coloniales.

daß die Anwerbebedingungen für die englischen Minenarbeiter in Transvaal genau dieselben sind, unter welchen jetzt die Anwerbung von Arbeitern für die portugiesischen Kakaoinseln gestattet ist.)

Das Königliche Dekret vom 31. Dezember 1908 sieht eine Zentral-Auswanderungskommission in Lissabon und ein Lokalkomitee auf San Thomé vor, es setzt die Verteilungsart der Arbeiter fest, bestimmt die Einrichtung von Arbeiter-Auswanderungsagenturen in den verschiedenen für die Anwerbung in Frage kommenden Bezirken, bestimmt die Bedingungen, unter welchen die Anwerbung und der Transport der angeworbenen Arbeiter stattzufinden hat, setzt die Arbeitslöhne fest, sieht die Errichtung einer Arbeitskasse (Caisse du Travail) und eine Heimbeförderungskasse (Caisse du Rapatriement) vor, regelt die Arbeitsverhältnisse und die ärztliche Fürsorge.

Gestattet ist die Auswanderung von Eingeborenen beiderlei Geschlechts, welche in den Provinzen Angola, Portugiesisch Guinea, Mozambique, und Cap Verde gebürtig sind, vorausgesetzt, daß sie durch Vertrag für häusliche, industrielle und landwirtschaftliche Arbeiten in der Provinz San Thomé und Prinzipé angeworben werden und in ihrem Heimatsbezirk Auswanderungs-Agenturen oder Delegationen dieser Agenturen bestehen. Unter derselben Voraussetzung ist auch die Einwanderung von Handwerkern, Arbeitern und Landarbeitern aus China nach beiden Inseln gestattet.

Artikel 4 setzt fest, daß pro Hektar nicht mehr als ein erwachsener Mann oder eine Frau als landwirtschaftliche Arbeiter angeworben werden dürfen.

Artikel 9 handelt von der in Lissabon errichteten Kommission für Auswanderung. Die Kommission wird gebildet aus Beamten des Kolonial-Ministeriums und aus 4 von den in Lissabon ansässigen Grundbesitzern der Inseln San Thomé und Prinzipé aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Ferner sind 4 Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Aufgabe der Kommission (Artikel 10) ist die Erstattung von Gutachten über alle die Organisation der Arbeit in der Provinz San Thomé betreffenden Angelegenheiten, so oft sie von der Regierung hiermit beauftragt wird, außerdem die Ernennung von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern des Lokal-Komitees für Arbeit und Auswanderung an allen Orten, wo solche Lokal-Komitees zu errichten sind.

Das Lokal-Komitee von San Thomé setzt sich aus dem General-Kurator der Arbeiter und Kolonisten der Provinz als Vorsitzendem, dem Leiter des Gesundheitsdienstes, dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, einem der Geschäftsführer der Caisse filiale de la Banque Nationale d'Outre-Mer á San Thomé und drei (s. o.) durch die Zentral-Kommission in Lissabon aus den auf der Insel wohnhaften Plantagen-Besitzern, Plantagen-Verwaltern oder Leitern von landwirtschaftlichen Unternehmungen gewählten Mitgliedern zusammen. In der Stadt St. Antonio auf der Insel Prinzipé ist ein Distrikts-Komitee errichtet.

Es besteht aus dem Gouverneur des Distrikts als Präsidenten, dem Delegierten des General-Kurators der Arbeiter und Kolonisten und einem aus den landwirtschaftlichen Pflanzungsleitern der Insel gewählten Stellvertreter. Das Lokal-Komitee von San Thomé delegiert dem Distrikts-Komitee diejenigen seiner Obliegenheiten, welche es auf der Insel Prinzipé nicht selbst ausüben kann; es überweist ihm die Summen, welche an die Arbeiter auszuzahlen sind. (Artikel 12.)

Die Sitzungen finden monatlich statt, der Präsident kann aber das Lokalkomitee zu außerordentlichen Sitzungen zusammenberufen. (Artikel 13.)

Artikel 14 und 15 regeln die Aufgaben des Lokalkomitees. Es hat alles, was die Organisation der Arbeiterverhältnisse in der Provinz San Thomé und Prinzipé betrifft, zu überwachen, Entwürfe für Reglements und Instruktionen auszuarbeiten, durch Vermittlung der Zentral-Kommission der Regierung in Lissabon oder direkt dem Gouverneur der Provinz seine Beobachtungen und Ansichten zu berichten, und über alle ihm überwiesenen Materien zu beraten. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung und Einziehung der Gelder für die den Arbeitern gehörigen und der Arbeits- und Auswanderungskasse zu überweisenden Geldsummen, die Überweisung der für die Auswanderungs-Agenten erforderlichen Angaben über Zahl und Art der anzuwerbenden Arbeiter und über alles, was sich auf Dauer, Arbeitsverhältnis usw. dieser Kontrakte bezieht, ferner Aufstellung der Verteilungslisten der angeworbenen Arbeiter. Das Komitee hat außerdem, nachdem der Arbeiterbedarf auf den Inseln festgestellt ist, den Bedarf an Arbeitern auf die einzelnen Agenturen, ebenso die angeworbenen Arbeiter und die ihm durch das Gouvernement der Provinz zur Verfügung gestellten Zwangsarbeiter auf die einzelnen Planzungen zu verteilen.

Allmonatlich hat das Komitee dem Schatzamt der Provinz eine Übersicht über den Bestand seiner Kasse einzureichen.

Die Artikel 16 bis 22 regeln die Verteilung der engagierten Arbeiter auf die Anmelder des Arbeitsbedarfes.

Artikel 22 sieht die Einrichtung von Auswanderungsagenturen in den Häfen von Angola, Kap Verde, Mozambique und Guinea, ebenso in Macao und den chinesischen Vertragshäfen vor.

Den Agenturen in Angola, Kap Verde, Portugiesisch-Guinea und Macao ist streng untersagt, Arbeiterengagements für einen andern Bestimmungsort als Prinzipé und San Thomé abzuschließen. Das Personal jeder Agentur besteht aus drei Agenten, zwei wirklichen und einem Stellvertreter. Sie dürfen ihr Amt nur auf Grund einer durch den Gouverneur der Provinz oder des Distriktes erteilten Konzession ausüben und müssen Kaution stellen (Artikel 23).

Die Arbeiteragenten müssen sich verpflichten, sich jeder Einflußnahme, direkt oder indirekt, auf die Beziehungen zwischen den Behörden und den Ein-

geborenen und ganz allgemein auf alle die Eingeborenen-Politik betreffenden Angelegenheiten zu enthalten und die heimliche Auswanderung zu verhindern. Sie sind verpflichtet, darauf zu achten, daß nur die tatsächlich angeworbenen Arbeiter auswandern und müssen die Auswanderung Eingeborener auf Grund falscher Deklaration verhindern.

Es ist den Arbeiteragenten auch zur Pflicht gemacht, bei Anwerbung der Arbeiter gewaltsame oder betrügerische Mittel zu vermeiden (Artikel 24).

Die Besoldung der Arbeiteragenten erfolgt durch das Lokalkomitee von San Thomé. Der Abschluß der Arbeitsverträge hat durch Vermittlung der durch die Kuratoren oder ihre Beauftragten vertretenen Staatsgewalt oder, falls ein Kurator nicht vorhanden ist, der Verwaltungsbehörde stattzufinden; den konsularischen Vertretern Portugals in den fremden Häfen ist zu diesem Zwecke die Eigenschaft eines Kurators oder einer Verwaltungsbehörde zuerkannt worden. Die Beamten sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob die Arbeiter sich freiwillig anwerben lassen (Artikel 26).

Die Arbeitsverträge sind persönlich. Wenn der angeworbene Arbeiter von seiner Frau begleitet wird, wird doch nur ein einziger Kontrakt ausgestellt, auch wenn die Ehe nur nach Eingeborenenart abgeschlossen ist. Ebenso wird es bezüglich der minderjährigen Kinder gehalten, welche ihre Eltern begleiten und als minderjährige Arbeiter gelten (Artikel 27).

Das Recht auf Zuteilung derartig angeworbener Arbeiter hat jeder auf den beiden Inseln wohnhafte Ansiedler, Plantagenbesitzer oder Grundeigentümer von mindestens 5 Hektar, ferner die ansäßigen Handel- und Gewerbetreibenden, der Besitzer eines Fahrzeuges von mindestens 4 Tonnen Ladefähigkeit, soweit sie in der Provinz direkte oder indirekte Steuern in Höhe von mindestens 15 Milreis jährlich bezahlen. Wer den Antrag auf Zuteilung angeworbener Arbeiter stellt, muß seinen Beruf oder sein Gewerbe tatsächlich ausüben (Artikel 28).

Bei Abschluß des Arbeitsvertrages kann der Arbeiter von dem Auswanderungsagenten einen Vorschuß in Höhe von höchstens zwei Monatslöhnen erhalten. Dieser Vorschuß wird in Gegenwart des staatlichen Beamten ausgezahlt und im Vertrage erwähnt. Der Arbeitgeber verrechnet diese Summe auf die ersten Zahlungen, welche er an die Lohn- und Heimbeförderungskasse zu entrichten hat. Der Arbeiter, welcher einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, steht von diesem Augenblick ab bis zur Einschiffung unter der Überwachung und der Verantwortlichkeit der Auswanderungsagentur oder ihrer Vertretung (Artikel 30).

Die Verträge werden für eine Dauer von höchstens 5 vollen Jahren abgeschlossen. Die Vertragsdauer beginnt mit dem Tage, an welchem der Arbeiter im Ankunftshafen in die Listen eingetragen wird (Artikel 31).

In die Anwerbungsverträge kann die Bedingung aufgenommen werden, daß ein Teil des Lohnes nach und nach in den Kassen des Schatzamtes am

Orte des Arbeitshafens deponiert werden muß, um in entsprechenden Zwischenräumen den Familien der Auswanderer zum Zwecke ihres Lebensunterhaltes ausgezahlt zu werden. Die Auswanderungsagenten geben nach Bedarf Vorschüsse auf diese Depots. Diese Vorschüsse werden ausgezahlt auf Grund eines durch den Auswanderungsagenten unterzeichneten und durch die staatliche Behörde visierten Antrages. Letztere überwacht die Anwendung dieser Bestimmung und gibt in regelmäßigen Zwischenräumen dem Lokalkomitee für Arbeit und Auswanderung auf San Thomé Nachricht. Die für diese Zahlungen erforderlichen Summen werden zu Lasten der Caisse du Travail et de l'Emigration durch das Lokalkomitee von San Thomé vorgeschossen, welches die betreffenden Summen den zuständigen Kassen überweist (Artikel 32). Im Falle eines Besitzwechsels der Pflanzung usw. bleiben die Verträge der Angeworbenen bis zu ihrem Ablaufe gültig.

Um die von den englischen Schokoladefabriken behauptete zwangsweise Zurückhaltung der fremden Arbeiter unmöglich zu machen, sind ausführliche vorbeugende Bestimmungen getroffen. Artikel 36 bestimmt, daß ein Kommissar des Gouvernements von San Thomé, der vom Gouverneur ernannt wird, sich an Bord jedes Schiffes zu begeben hat, mit welchem Arbeiter nach der Heimat zurückkehren. Dieser Agent hat den Auftrag, sich davon zu überzeugen, daß die ausgedienten Arbeiter auch tatsächlich an ihren Bestimmungsort ausgeschifft werden. Er hat dann die Kosten der Überfahrt an den Kapitän des Schiffes zu bezahlen, worüber eine Verhandlung in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen ist. Dieselbe wird gezeichnet durch den hierzu bestimmten staatlichen Beamten, den Kapitän des Dampfers und zwei Zeugen.

Die Rückkehr der ausgedienten Arbeiter darf nur auf portugiesischen Schiffen erfolgen, welche die Konzession hierzu erhalten und Kaution gestellt haben oder auf ausländischen Schiffen, die durch den Gouverneur besonders hierzu ermächtigt sind.

Die Arbeiter werden bezüglich ihrer Unterbringung und Verpflegung als Passagiere dritter Klasse angesehen (Artikel 38).

Es sind ihnen, nach Geschlechtern gesondert, vollkommen von einander getrennte Unterkunftsräume anzuweisen (Artikel 40).

Untersagt ist die Anwerbung alter, rachitischer, geisteskranker, ferner solcher Personen, welche mit Pocken, Schlafkrankheit oder irgend einer anderen ansteckenden Krankheit behaftet sind. Ebensowenig dürfen Personen angeworben werden mit einer krankhaften Verunstaltung, welche sie zur Arbeit unfähig macht (Artikel 41).

Es ist verboten die angeworbenen Arbeiter an Ketten zu legen, es sei denn, daß sie ein Verbrechen begehen, welche diese Maßnahme rechtfertigt; in diesem Falle sind sie nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte den zuständigen Behörden zu übergeben (Artikel 44).

Damit der Gouverneur sich von der richtigen Ausführung der Bestimmungen dieses Reglements überzeugen kann, sind die, heimkehrende Arbeiter

transportierenden Schiffe verpflichtet, für die Kommissare des Gouvernements eine Kajüte 1. Klasse reserviert zu halten.

Am 1. Sonntage jeden Monats oder am folgenden Montage findet die Lohnzahlung statt. Jeder Arbeiter erhält die Hälfte seiner kontraktlichen Löhnung, außerdem etwa ihm zugebilligte Extra-Gratifikationen. Außerdem erhalten die Arbeiter freie Verpflegung, hierüber bestimmt das Reglement folgendes: Die tägliche Nahrungsmittelration besteht am Montag, Mittwoch Freitag und Sonnabend aus je 300 Gramm Reis, 250 Gramm Fisch, 200 Gramm Hirse, $^1/_{10}$ Liter Öl; am Dienstag und Donnerstag 250 Gramm Bohnen, 250 Gramm Fisch, 75 Gramm Speck, 200 Gramm Hirse, $^1/_{10}$ Liter Öl, Sonntag 150 Gramm Schweinefleisch, getrocknetes Fleisch oder Stockfisch, 250 Gramm Fisch, $^1/_{10}$ Liter Öl und 200 Gramm Mehl. Täglich um 5 Uhr morgens gibt es Kaffee. Kranke erhalten besondere Kost. Der Rest des Lohnes wird an die Heimbeförderungskasse überwiesen, um dem Arbeiter bei der Heimkehr („Solde de Rapatriement") oder inzwischen an die Familie in der Heimat ausgezahlt zu werden.

Der Arbeitgeber hat jedem seiner Arbeiter eine hygienisch einwandfreie Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und ärztliche Behandlung zu gewähren. Er zahlt nach Ablauf der kontraktlichen Arbeitszeit die Transportkosten bis zum Einschiffungshafen (Artikel 51).

Nur diejenigen Arbeiter, welche ihre Arbeitsverpflichtung erfüllt haben, haben Anspruch auf den „Solde de Rapatriement" und auf die Bezahlung der Passage zur Heimkehr.

Den Auswanderungsagenten, ihren Vertretern und Bevollmächtigten sowie ganz allgemein allen Lokalbehörden ist besonders zur Pflicht gemacht, die heimkehrenden Arbeiter zu beschützen, damit sie in der Zeit von ihrer Ausschiffung am Heimatshafen bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort nicht um ihren Besitz betrogen oder desselben beraubt werden können (Artikel 55).

Die Vertragsdauer wird berechnet nach der tatsächlichen Aufenthaltszeit, nach Abzug der Tage, während welcher der Arbeiter entschuldigt oder unentschuldigt abwesend war. Als entschuldigt gilt die Abwesenheit auf Grund eines vom Arbeiter erbetenen und vom Arbeitgeber genehmigten Urlaubes, im Falle höherer Gewalt, sofern sie als solche durch den General-Kurator anerkannt worden ist, eine ordnungsmäßig festgestellte Krankheit, schließlich jede Abwesenheit, welche in Befolgung richterlicher oder behördlicher Vorladungen und von Befehlen des General-Kurators zu persönlichem Erscheinen erfolgt ist. Für unentschuldigte Abwesenheit oder nicht amtlich festgestellte Krankheit kann ein Lohnabzug erfolgen (Artikel 56).

Arbeiter, welche nach Ablauf ihres Vertrages eine neue Dienstverpflichtung eingehen, haben Anspruch auf eine Lohnerhöhung von mindestens 10 Prozent. Er kann sich seinen Lohn in voller Höhe auszahlen lassen, hat aber weiter Anspruch auf die auf seinen Namen bei der „Caisse du Travail" eingezahlten

Summen (Artikel 57). Diese, in San Thomé bestehende Kasse steht unter der direkten Überwachung des Schatzinspektors. Außer dem „Solde de Rapatriement" werden die Geldstrafen an diese Kasse abgeführt. Diese Geldstrafen sind zu Lasten des Arbeitgebers für Übertretung des Reglements vorgesehen (Artikel 66, 67 und 68).

Jeder Arbeitgeber, welcher mehr als 50 Arbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, je ein Krankenhaus für Männer und für Frauen zu unterhalten, wo Kranke unentgeltlich zu behandeln sind. Diese Verpflichtung fällt fort, falls im Umkreis von 5 Kilometern sich ein öffentliches Krankenhaus befindet.

Pflanzungen, welche mehr als 400 Arbeiter beschäftigen, werden täglich vom Arzte besucht, die andern mindestens einmal wöchentlich, bei Schwerkranken und wenn Gefahr im Verzuge ist, sind die Ärzte zu besonderen Besuchen verpflichtet. Der Arzt ist berechtigt, eine Einschränkung und völlige Unterbrechung der Arbeit vorzuschreiben. Diese Vorschrift ist obligatorisch (Artikel 160).

Frauen sind unbeschadet ihrer Lohnansprüche von jeder Arbeit während 30 Tagen vor und nach der Entbindung befreit. Sie dürfen während der sechs ersten Monate nachher, solange sie das Kind stillen, nur zu leichten Arbeiten, sei es innerhalb, sei es in nächster Umgebung der Wohnräume, herangezogen werden (Artikel 62).

Wenn sich auf einer Pflanzung Kinder unter 7 Jahren befinden, muß, ohne Rücksicht auf deren Zahl, eine Krippe eingerichtet werden (Artikel 64). Kinder von 11—14 Jahren dürfen nur beim Sammeln der Früchte, bei der Überwachung der neu angelegten Pflanzungen, beim Hüten der Herden, sowie bei häuslichen Arbeiten beschäftigt werden; es ist immer Rücksicht auf ihre Kräfte und ihr Alter zu nehmen (Artikel 65). Zu den Obliegenheiten des Lokalkomitees gehört die Überwachung der Wohnräume der Arbeiter, es ist berechtigt, dieselben durch die Arbeitgeber selbst erbauen oder abändern zu lassen.

In Kapitel X bestimmt das Dekret, daß von der Insel San Thomé und Principé gebürtige Landstreicher gezwungen werden können, Arbeit auf den Plantagen zu nehmen. Diese Landstreicher werden dem Generalkurator überwiesen, welcher sie bis zum Diensteintritt auf einer Pflanzung oder bis der Gouverneur sie behufs Einstellung in die Schutztruppe reklamiert, bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt.

Flüchtige Arbeiter werden zu ihren Arbeitgebern zurückgebracht.

Arbeiter, welche auf Grund der allgemeinen Gesetzgebung zu einer disziplinaren oder Korrektionsfreiheitsstrafe verurteilt werden, haben innerhalb der Provinz San Thomé und Principé diese Strafe durch Arbeit bei öffentlichen Bauten abzubüßen.

Artikel 78 schließlich bestimmt, daß etwaige Überschüsse der „Caisse du Travail et du Rapatriement" über die Ausgaben und gesetzlichen Leistungen

hinaus zur Einrichtung und Unterhaltung landwirtschaftlicher und gewerblicher Schulen in der Provinz verwendet werden müssen.

Man kann nicht umhin anzuerkennen, daß die portugiesische Regierung in diesem Dekret alles getan hat, was in ihren Kräften steht, um den berügten Übelständen — sofern sie tatsächlich bestanden haben — abzuhelfen und daß darüber hinaus wohl kaum eingehender für das Wohl der schwarzen Arbeiter gesorgt werden kann, als es hier geschehen ist. Werden die Vorschriften ausgeführt, so kann jedenfalls von Sklaverei in irgend einer Form nicht mehr die Rede sein.

Oberleutnant a. D. Franz Kolbe.

Der „crown agent“ im Reichskolonialamt.

Nachdruck verboten.

Staatssekretär Dernburg hat, um den Mißständen zu steuern, welche durch die veralteten Lieferungsvorschriften entstanden sind, sich entschlossen unter der Voraussetzung der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften, eine neue Dienststelle am Reichskolonialamt zu errichten, die den Namen „Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete“ erhalten hat und unter der Leitung des Finanzdirektors Pahle steht.

Von der gesamten Industrie- und Handelswelt Deutschlands ist dieser Entschluß des Staatssekretärs mit großer Freude begrüßt worden, soweit bisher davon Kunde geworden ist.

Es müssen schon recht wenig erbauliche Zustände gewesen sein, denn der Geheime Regierungsrat Meyer-Gerhard, welcher mit großem Takt aber ebensoviel Geschäftsgewandtheit sich darüber informiert hatte, berichtete darüber an seinen Chef u. a. Folgendes:

Die neue Beschaffungsstelle beim Reichs-Kolonialamte.

„. . . . . Sämtliche Herren fingen ihre Ausführungen damit an, daß sie mir mitteilten, in Hamburg habe das bisherige Lieferungsverfahren des Reichskolonialamtes einen ungünstigen Eindruck hervorgerufen. Man sei in weiten Kreisen der Auffassung, daß die Lieferungsbedingungen teilweise Unmögliches forderten, daß sie Risiken den Lieferanten auferlege, welche kein geschäftserfahrener Kaufmann laufen könne. Es sei die Auffassung verbreitet, daß nur noch Kaufleute minderer Güte mit dem Reichskolonialamt kontrahierten, Kaufleute, welche in hazardmäßiger Weise es darauf ankommen ließen, ob ein Geschäft gut ausfalle oder nicht . . . . . Die Herren waren übereinstimmend der Ansicht, daß ein solides Lieferungsgeschäft seitens des Kolonialamts solange nicht erreicht werden würde, als man nicht zwei Bedingungen erfülle: endgültige Abnahme in Deutschland und Erfüllungsort in Deutschland. Kein vernünftiger Kaufmann könne sich darauf einlassen, Waren zu liefern, bei denen der Erfüllungsort im Schutzgebiete liege. Es könne dahingestellt bleiben, inwieweit eine Verlegung in das Schutzgebiet möglich sei, wenn erst einmal in den Schutzgebieten Kaufleute und Sachver-

ständige von derartiger Verläßlichkeit vorhanden seien, wie sie in Deutschland zur Verfügung ständen. Sich aber von dem Urteil irgend eines unbekannten Materialienverwalters oder kleinen Schutzgebietskaufmannes, der gegen den deutschen Kaufmann als Konkurrenten mißgestimmt ist, abhängig zu machen, sei ein Risiko, welches ein ernsthafter Kaufmann nicht ziffernmäßig kalkulieren könne und deshalb zögen sich alle besseren Firmen von derartigen Lieferungsgeschäften zurück. Es sei zudem aber auch unwirtschaftlich, wenn das Reichskolonialamt in der bisher geschehenen Weise kontrahiere. Denn diejenigen Lieferanten, welche sich überhaupt auf derartige Geschäfte mit dem Erfüllungsorte im Schutzgebiet einließen, seien gezwungen, ganz unverhältnismäßig hohe Preise zu fordern. Würde man Abnahme und Erfüllungsort in Deutschland haben und bestände damit die Gewähr, daß die Güte der Waren von zuverlässigen Sachverständigen endgültig und rasch festgestellt würde, so eröffne sich für das Reichskolonialamt die Möglichkeit, die Aufträge mit ganz kleinem Gewinn für die Lieferanten zu plazieren. Da jeder Kaufmann dann mit einer Reichsbehörde besonders gern Geschäfte abschließen würde, so könnten äußerst niedrige Preise durchgesetzt werden. Der Zentralverband deutscher Exporteurverbände vermittelte, wie kürzlich festgestellt worden sei, einen jährlichen Export über See von 1 200 000 000 Mk. Dieses große überseeische Geschäft spiele sich aber ganz allgemein mit dem Erfüllungsort in Deutschland ab. Wenn das Reichs-Kolonialamt den Wunsch habe, seine Beamten in möglichst geringem Umfange mit der Besorgung der Aussendung der Überseewaren zu befassen, so lasse sich dieses durchaus dadurch erreichen, daß „cif" Schutzgebiet gekauft werde, dann würde der Lieferant die Kosten der Versicherung und die Fracht zu besorgen und zu bezahlen haben. Auf diese Weise sei die Arbeit der Zentrale in Berlin eine äußerst geringe; jedoch müßten trotz der cif-Klausel Erfüllung und Abnahme in Deutschland erfolgen.

Im einzelnen wurde seitens der Sachverständigen noch darauf hingewiesen, daß es unmöglich sei Offerten zu machen, beispielsweise auf Getreide oder Reis in der Weise, daß ein Teil etwa in 4 Wochen und weitere Teile nach mehreren Monaten zu liefern seien. Derartige Kalkulationen seien nicht durchführbar. Hinsichtlich der Maschinen, die in den Schutzgebieten montiert und aufgestellt werden müßten, würde von den Lieferanten unbedenklich gefordert werden können, daß es darauf ankomme, daß sie im Schutzgebiet die erforderlichen Leistungen ausführten. Einer der Herren regte an, an Stelle der cif-Klausel nur die cost- und freight-Verpflichtung dem Lieferanten aufzuerlegen, weil das Reichskolonialamt dann besser in der Lage sei, eine Standard-Police mit für sich äußerst vorteilhaften und gleichmäßigen Bedingungen auszuarbeiten und auf diese Weise die Versicherung aller Güter für sich zu decken. Die Herren Sachverständigen waren der Ansicht, daß ebenso gut wie die Exportkommissionäre ganz allgemein den inländischen Fabrikanten die Gefahr des überseeischen Transports abnehmen und sich durch Seeversicherung

tunlichſt zu decken ſuchen, auch das Reichskolonialamt den weitgehendſten Schutz gegen Gefahr der Seefahrt gewähren würde.

Als Sachverſtändiger für den Umfang und die Zweckmäßigkeit etwaiger Seeverſicherungsklauſeln wurde der bekannte Leiter der Norddeutſchen Verſicherungsgeſellſchaft Duncker gehört. Dieſer erklärte, daß ernſthafte Verſicherungsgeſellſchaften durchaus bereit ſein würden, die Gefahren des Seetransports in erheblich weiterem Maße auf ſich zu nehmen, als dies durch das Geſetz und die allgemeinen Verſicherungsbedingungen geſchehen könne. Es beſtänden keine Bedenken, eine Verſicherung von Getreide auch gegen Schiffsdunſt uſw., eine Verſicherung von lebenden Tieren gegen die Gefahren des natürlichen Todes vorzunehmen. Dringend wünſchenswert ſei es allerdings, daß die Gouvernements ſich ſeebeſchädigter Waren beſtmöglichſt annehmen würden. Die Prämie müſſe erheblich in die Höhe gehen, wenn irgend eine Verwertung in den Schutzgebieten als ausgeſchloſſen zu betrachten ſei. Falls die Gouvernements aber in dieſer Hinſicht bereitwillig auf Gefahr und für Rechnung der Verſicherer die Verwertung ſeebeſchädigter Waren beſorgen würden, ſo ſähe er keine Bedenken, die Gefahr des Seetransports in weitgehendſtem Maße zu übernehmen."

Bei der Begründung der neuen Beſchaffungsſtelle, welche für die geſamte deutſche Induſtrie und den Handel von weittragendſter Bedeutung werden dürfte, hat man ſich die engliſche Beſchaffungszentrale für die ausgedehnten britiſchen Beſitzungen zum Vorbild genommen, die ſich ſeit ihrer Reorganiſation im Jahre 1858 — eigentlich nicht das richtige Geburtsjahr des jetzt ſo bedeutenden Inſtituts — ganz außerordentlich bewährt hat

Die ſegensreichen Wirkungen desſelben treten auch in den außerordentlich geringen Beträgen zu Tage, die von den Kronkolonien und Protektoraten für die Erhaltung der Beſchaffungszentrale und ihrer geſamten Beamtenſchaft — es iſt das Syſtem der ſogenannten „crown agents" — zu zahlen ſind.

Die hierfür gewählte Form iſt die Erhebung einer Kommiſſionsgebühr für die einzelnen dem Beſchaffungsamte aufgetragenen Beſchaffungen und Lieferungen. Der Staatsſekretär der Kolonien, welcher die Oberaufſicht und die Kontrolle führt, ſetzt die Gebühren unter Zugrundelegung des jeweiligen finanziellen Standes des Beſchaffungsamtes und nach der Art der Aufträge in verſchiedener Höhe von Zeit zu Zeit feſt.

Die Gebührenſätze der verfloſſenen dreißig Jahre haben betragen:

I. Für Aufträge auf dem Gebiete des Beſchaffungs- und Lieferungsweſens 1 Prozent des Lieferpreiſes;

II. Für Anträge finanzieller Natur wie:
   a) Aufnahmen, Unterbringung und Tilgung von Kolonialanleihen, ½ Prozent des Wertes,
   b) Zinszahlungen ¼ Prozent des Wertes,
   c) Zahlungen von Wartegeldern, Penſionen, Witwen- und Waiſenkaſſenbeiträgen, Unfall- und Lebensverſicherungen, Regelung von

Depositen und Wechselangelegenheiten, Rechnungsregulierungen zwischen den Kolonialverwaltungen und dem Reichspostamte usw., sobald diese Geschäfte den Gesamtbetrag von 200 000 Mk. im Jahre überschreiten, eine feste Summe, über deren Höhe der Staatssekretär entscheidet,

d) über den Betrag der traffierten Rechnungen 3 Prozent des Wertes.

Außerdem hat jeder Makler für von den Kornagenten ihm überwiesenen Geldgeschäften ½ Prozent des Wertes zu zahlen.

Staatssekretär Dernburg hat den Gouverneuren von Daressalam, Buea, Lome, Windhuk, Herbertshöhe, Apia von der Errichtung des Beschaffungsamtes durch folgendes Rundschreiben Kenntnis gegeben:

Die bei den Beschaffungen für die Schutzgebiete im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen haben mich bestimmt, einer grundsätzlichen Änderung des Lieferungswesens näher zu treten.

Zunächst erscheint mir notwendig, daß die Zentralverwaltung als solche von der Mitwirkung bei der Ausführung der Beschaffungen so weit wie möglich befreit wird. Denn es gehört nicht zu den Aufgaben einer obersten Reichsbehörde, an solchen in den Kreis der laufenden Geschäfte der Lokalverwaltungsbehörden fallenden Angelegenheiten auch im einzelnen bestimmend mitzuwirken. Eine Entlastung der Zentralverwaltung ist in den letzten Jahren zwar insofern eingetreten, als einzelne Gouvernements dazu übergegangen sind, auch ihren heimischen Bedarf hier in Deutschland selbst auszuschreiben und zu vergeben oder einen Teil des Bedarfs bei im Schutzgebiet ansässigen Firmen zu decken. Die sich hieraus ergebende Entlastung des Reichs-Kolonialamts ist aber noch immer nicht ausreichend; denn täglich gehen von seiten der Lieferanten Anfragen über Einzelheiten der Ausführung der von den Schutzgebietsverwaltungen unmittelbar vergebenen Lieferungen über Verschiffungs- und Versicherungs-Gelegenheiten, über die Regelung der Bezahlung usw. bei ihm ein.

Auf der anderen Seite kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Vergebung größerer Lieferungen durch die Schutzgebietsverwaltungen selbst, insbesondere solcher, bei denen zuvor noch Angebote aus Deutschland eingeholt werden müssen, angesichts der großen Entfernungen und des durch Rückfragen entstehenden Zeitverlustes sich häufig sehr zeitraubend und umständlich gestaltet. Zudem ist hier die Wahrnehmung gemacht, daß mit Rücksicht auf die dabei unvermeidlichen langen Fristen für den Lieferungs-Zuschlag und die Bezahlung von seiten der Lieferanten stellenweise unverhältnismäßig hohe Preisaufschläge gemacht werden. Auch sonst kann die Ausschreibung im Schutzgebiete unter Umständen zu nicht unerheblichen Verteuerungen führen. So haben, um nur ein Beispiel der jüngsten Vergangenheit herauszugreifen, aus Anlaß einer von einer Schutzgebietsverwaltung unmittelbar vorgenommenen Ausschreibung einer größeren Möbel-Lieferung drei Hamburger Exporteure, denen der Auftrag von ihren im Schutzgebiet ansässigen Geschäftsfreunden

überschrieben war, sich zur Erlangung von Kostenanschlägen zunächst an eine bekannte hiesige Firma gewandt, die schon seit Jahren anerkannt gut und preiswert für die Kolonialverwaltung geliefert hat. Zwei der Exportfirmen verlangten dabei, daß 10%, die dritte Firma, daß 15% Provision für sie in die Preise mit hineinkalkuliert werden sollten. Der Auftraggeber im Schutzgebiet will naturgemäß an der Lieferung ebenfalls verdienen. Werden hierzu noch die Aufschläge für Zinsen, an Fracht-, Versicherungs-, Landungs- und dergleichen Auslagen gerechnet, so kann unschwer ermessen werden, daß Lieferungen, die so vergeben werden, mit unverhältnismäßig hohen Aufschlägen belastet sind, die bei einer anderweiten Regelung des Beschaffungswesens vielleicht unschwer vermieden werden könnten. Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß sowohl der Rechnungshof, wie auch die gesetzgebenden Körperschaften hieraus Anlaß zu Erinnerungen nehmen werden. Weiter darf nicht außer acht bleiben, daß bei dieser Art der Deckung des Bedarfs für die Schutzgebiete der im Interesse der heimischen Volkswirtschaft bisher sorgfältig beachtete Grundsatz tunlichster Bevorzugung deutscher Erzeugnisse nicht immer genügend gewahrt werden kann, da die Herkunft der Waren im Schutzgebiet oftmals nicht ausreichend nachgeprüft werden kann. Wenn ich auch keineswegs verkennen will, daß bei einzelnen Warengattungen und auch sonst besondere Verhältnisse Ausnahmen bei Berücksichtigung der Herkunft rechtfertigen, so wird doch grundsätzlich an der Bevorzugung deutscher Waren festzuhalten sein, insonderheit darf nicht etwa ein nicht sehr erheblicher Preisunterschied für die Zurücksetzung deutscher Waren bestimmend sein. Es ist zu berücksichtigen, daß teils durch die geographische Lage Deutschlands, teils infolge der aus unserer Sozial-Gesetzgebung sich ergebenden Belastung von Industrie, Landwirtschaft und Handel für manche deutsche Erzeugnisse höhere Preise bedingt werden, als die, zu denen das Ausland liefern kann.

Wie im übrigen die heimischen Handels- und Industrie-Kreise über die derzeitige Handhabung des Beschaffungswesens im Geschäftsbereiche der Kolonialverwaltung denken, bitte ich der abschriftlich anliegenden Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 19. April d. Js. zu entnehmen.[1]) Abschrift einer Aufzeichnung des diesseitigen Justitiars vom 13. August v. Js.[2]) ist gleichfalls zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst beigefügt.

Den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechend wird mit dem 1. September d. Js. hier eine besondere Beschaffungsstelle errichtet werden, deren Leitung dem früheren Finanzdirektor des südwestafrikanischen Schutzgebiets, dem Kaiserlichen Finanzrat Pahl, übertragen ist. Bezüglich der Organisation der Beschaffungsstelle, der Befugnisse ihres Leiters usw. verweise ich auf die Anlagen II und III.[3])

---

[1]) Vergl. Corresp. 4/09 S. 87.
[2]) Nicht abgedruckt; jedoch im Verkehrsbureau der Korporation für die Interessenten zur Einsicht ausgelegt.
[3]) Vergl. unten S. 781/82.

Gleichzeitig sind an Stelle der jetzigen Lieferungsvorschriften neue — Anlage I[4]) — hier ausgearbeitet worden. Die Lieferungsbedingung „frei Land Schutzgebiet" wird für die Regel beibehalten.

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt, sofern nicht ein anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, der gesetzliche Erfüllungsort. Die Abnahme der Lieferungen soll der Regel nach hier in Deutschland endgültig erfolgen.

Nachdem so die Lieferungsbedingungen in wesentlichen Punkten den Wünschen der heimischen Geschäftswelt entsprechend geändert sind, ist zu erwarten, daß in Zukunft wieder weitere Kreise der Geschäftswelt, als dies in der letzten Zeit der Fall gewesen ist, sich an dem Wettbewerbe beteiligen werden.

Es wird diesseits angestrebt werden, die durch die Verlegung der Abnahme der Lieferungen aus den Schutzgebieten hierher nunmehr wieder auf die Kolonialverwaltung übergehende Gefahr des Seetransports tunlichst nach jeder Richtung hin durch Versicherung zu decken. Im übrigen sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß nichtsdestoweniger die Schutzgebietsverwaltungen nach wie vor es sich angelegen lassen sein müssen, auf dem Transport etwa beschädigte Waren unverzüglich bestmöglichst zu verwerten.

Die neue Beschaffungsstelle ist dem englischen Institut der „crown agents" nachgebildet. Ein kurzer Abriß der Geschichte dieses Instituts ist in Anlage beigefügt.

Ich darf schließlich noch hervorheben, daß mit Errichtung der Beschaffungsstelle keineswegs beabsichtigt ist, in die Selbständigkeit der Schutzgebietsverwaltungen bezüglich der Vergebung ihrer Lieferungen einzugreifen. Es bleibt vielmehr nach wie vor den Schutzgebietsverwaltungen überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise und auf welchem Wege sie ihren Bedarf am zweckmäßigsten und billigsten decken wollen. Andererseits ist zu beachten, daß der Verkehr der Schutzgebietsverwaltungen mit der Beschaffungsstelle in Zukunft sich in wesentlich freieren und einfacheren Formen bewegen kann, als dies bisher im Verkehr mit dem Reichs-Kolonialamt, der vorgesetzten Zentralbehörde, angängig war. Insonderheit wird der Geschäftsverkehr mit der Beschaffungsstelle sich ungleich schneller abwickeln lassen, als dies beim Reichs-Kolonialamt bisher möglich war.

Entsprechend dem englischen Vorbilde werden die Schutzgebietsverwaltungen in Zukunft die Beschaffungsstelle als eines ihrer eigenen Organe, als ihren Agenten, betrachten dürfen. Die Beschaffungsstelle ist somit eine Einrichtung, durch die die Selbständigkeit der Schutzgebietsverwaltung im Lieferungs- und Beschaffungswesen so recht eigentlich erst zum Ausdrucke kommt. Ich verweise in dieser Hinsicht insonderheit auf § 6 Abs. 2 der Anlage II,

---

[4]) Vergl. unten S. 775.

wo hervorgehoben ist, daß die neue Beschaffungsstelle ausschließlich für gewissenhafte Ausführung der ihr zugewiesenen Aufträge, nicht auch für die Zulässigkeit der Ausgaben verantwortlich ist.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Besorgung durch die „Beschaffungsstelle" bleiben vorläufig:

a) alle Gegenstände für die Schutz- und Polizeitruppen, die aus Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung entnommen oder durch deren Vermittelung bezogen werden,
b) alle Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Schutz- und Polizeitruppen sowie die Materialien für die Bekleidungswirtschaft dieser Truppen,
c) alle Sanitätsmaterialien (Arzneimittel und ärztliche Instrumente pp.).

Bezüglich der Beschaffung dieser Gegenstände verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Alle Bedarfsberechnungen der Schutztruppen sind in gleicher Weise, wie bisher, dem Kommando der Schutztruppen einzureichen, das seinerseits die nicht unter a bis c fallenden Bestellungen an die Beschaffungsstelle weitergibt.

Abschriften dieses Erlasses nebst Anlagen sind zur Verteilung an die nachgeordneten Dienststellen beigefügt.

gez. Dernburg.

An den Herrn Gouverneur

in Daressalam	Nr. 1282
„ Buea	„ 966
„ Lome	„ 699
„ Windhuk	„ 1735
„ Herbertshöhe	„ 524
„ Apia	„ 313

Anlage I

Bestimmungen über Beschaffungen und Lieferungen für die Schutzgebiete.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Beschaffungen und Lieferungen, die durch die Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete in Berlin bewirkt werden.

§ 2.

a) Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
b) Mit Ausschluß der Öffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden:
   1. Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt,
   2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist,

3. sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Gesamtwert (frei Werk ohne Verpackung) rund 5000 Mk. beträgt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind.

In diesem Falle sind in der Regel mindestens drei Bewerber, bei deren Auswahl nach Möglichkeit zu wechseln ist, zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

c) Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert
   a) frei Werk ohne Verpackung den Betrag von 3000 Mk.,
   b) frei Bord Schiff Seehafen einschließlich seetüchtiger, sachgemäßer Verpackung den Wert von 4000 Mk.,
   c) frei Land Schutzgebiet den Wert von 5000 Mk. nicht übersteigt,
2. bei Dringlichkeit des Bedarfs,
3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent- oder Musterschutz steht,
4. bei Nachbestellung zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird als für die Hauptlieferung oder -leistung, und bei Ersatzlieferungen einzelner Teile.

Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln.

d) Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

e) Für die Beschaffungen sind möglichst deutsche Waren und deutsche Fabrikate, für den Versand und die Versicherung deutsche Unternehmer heranzuziehen.

Hinsichtlich der Art und Güte der zu liefernden Waren sind die von der Beschaffungsstelle gegebenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 3.

Die Angebote haben zu erfolgen „frei Land Schutzgebiet" und zwar entweder Zollstation oder Landungsbrücke oder vom Wasser nicht bespülter Strand.

Der Einheitspreis für das Angebot schließt hiernach ein:

a) Den Preis der Ware ab Fabrik oder Versandort.

b) Sachgemäße und seetüchtige Verpackung.

Hierunter ist eine Verpackung der Ware zu verstehen, wie sie handelsüblich nach den Erfahrungen des Überseetransportes sein muß, wenn nicht die Verpackung besonders vorgeschrieben wird.

Es ist Pflicht des Lieferanten, falls ihm eine vorgeschriebene Verpackung nicht hinreichend sachgemäß oder seetüchtig erscheint, hierauf aufmerksam zu machen.

Die Vorschrift einer besonderen Verpackung entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung sachgemäßer und seetüchtiger Verpackung.

Über Größe und Gewicht der Frachtstücke hat sich der Lieferant mit den Transportunternehmern zu einigen, sofern nicht der Auftrag bereits besondere Bestimmung darüber trifft.

c) Sämtliche Kosten, die durch den Transport zum Verschiffungshafen, die Seefracht zum Bestimmungshafen, die Spedition, Umladung, Lagerung, Deklaration, das Landen und Löschen, die Versicherung usw. entstehen.

Die Kosten unter a) bis c) dürfen in den Angeboten nicht getrennt aufgeführt werden, sondern müssen als ein auf die Maß- und Gewichtseinheit berechneter Preis (Einheitspreis der Ware frei Land Schutzgebiet) erscheinen.

Es wird vorgeschrieben, welche Seefrachtwege, Reedereien, Speditionsgeschäfte, Versicherungsgesellschaften, Transportgelegenheiten zu benutzen sind.

Angebote, die nicht „frei Land Schutzgebiet" und nicht in der vorgeschriebenen Weise abgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Versendung der Ware ins Schutzgebiet (Zollstation oder Landungsbrücke, oder vom Wasser nicht bespülter Strand) ist Sache des Lieferanten.

Die Angebote sind unter Berücksichtigung der etwaigen Tarifermäßigungen, die die Regierung genießt, zu stellen.

Angebote mit dem Zusatz, daß etwaige Tarifermäßigungen noch von dem Angebot in Abzug zu bringen sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Feststellung, ob seitens der Transportunternehmer Gewichts- oder Raummaß der Frachtkostenberechnung zugrunde gelegt wird, ist Sache des Lieferanten.

§ 4.

Erfüllungsort für die Lieferung ist der gesetzliche, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 5.

Die Abnahme der Lieferung erfolgt *vor* der Verschiffung, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Beschaffungsstelle ist in Ausnahmefällen berechtigt, von einer Abnahme abzusehen, oder an ihrer Stelle die Beibringung von Zeugnissen oder Bescheinigungen zu fordern.

Die Kosten für die Abnahme, Materialprüfung, Zeugnisse, Bescheinigungen trägt das Beschaffungsamt.

Die Lieferanten sind verpflichtet, bei der Abnahme persönlich zugegen zu sein oder sich vertreten zu lassen. Eine Prüfung der Vollmacht des Vertreters findet nicht statt. Seine Erklärungen sind für den Lieferanten bindend.

Bei teilweiser oder gänzlicher Beanstandung der Lieferung ist eine etwaige Einigung über die weitere Abwickelung des Geschäftes schriftlich zu treffen.

Die unbeanstandete Abnahme der Lieferung wird schriftlich, in doppelter Ausfertigung, bescheinigt.

Die Abnahme bedeutet die Annahme des Angebotenen als Erfüllungsleistung, nicht den Ausschluß der Haftung des Lieferanten für Mängel.

Die in den §§ 477 und 638 B. G. B. für die Verjährung auf 6 Monate bemessene Frist wird auf ein Jahr verlängert.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Höhe von 90% des Preises der Ware nach unbeanstandeter Abnahme, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

a) Vorlage der Rechnungen in 2 Ausfertigungen.

b) Vorlage der Verschiffungspapiere.

Es genügt die Vorlage von 2 Konnossementsexemplaren.

Die erste Ausfertigung ist an die empfangende Dienststelle im Bestimmungshafen zu senden.

c) Vorlage des Nachweises, daß die Ware mit den vorgeschriebenen Unternehmern versandt und bei der aufgegebenen Gesellschaft versichert worden ist.

d) Vorlage der ersten Ausfertigung der Abnahmebescheinigung.

e) Vorlage der im Auftrage geforderten Zeugnisse oder Bescheinigungen.

f) Vorlage der unterschriebenen Quittung über die Zahlung. Die Zahlung erfolgt durch die Kolonial-Hauptkasse, Berlin W. 8, Mauerstraße 45/46, innerhalb 2 Wochen.

Die Zahlung der restlichen 10% erfolgt gegen vorher einzusendende Quittung durch die Kolonial-Hauptkasse nach Eingang eines Berichtes der empfangenden Dienststelle im Bestimmungshafen oder Bestimmungsort und gegen Rückgabe der Bescheinigung zur Erlangung der Sondertarife für Regierungsgüter.

Bei Lieferung nach Swakopmund und Lüderitzbucht verauslagt die Schutzgebietsverwaltung für Rechnung des Lieferanten die Landungsgebühren.

Die Restzahlung wird um diesen Betrag gekürzt.

Auf besonderen Antrag können die Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Überweisung an in den Schutzgebieten ansässige Firmen erfolgen.

Eine Sicherheitsleistung bleibt für einzelne Lieferungen vorbehalten.

§ 7.

Meinungsverschiedenheiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus drei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen und diese den Dritten ernennen.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Dritten nicht einigen, so ist der Präsident des Hanseatischen Ober-Landesgerichts in Hamburg auf Antrag einer Partei zur Ernennung des Dritten berechtigt.

Auf das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der C. P. O. Anwendung, soweit das Schiedsgericht nichts anderes beschließt.

§ 8.

Soweit Beschaffungen durch öffentliche Ausschreibungen erfolgen, findet ihre Bekanntmachung statt durch:

a) Aushängen und Auslegen in der Beschaffungsstelle.

b) Einmalige Bekanntmachung im Kolonialblatt, in Submissionsanzeigern und Tageszeitungen.

c) Übersendung der Bekanntmachung unter b) an den Deutschen Handelstag, Berlin, zwecks Überweisung an Deutsche Handels- und Gewerbekammern und an die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin.

§ 9.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt zur festgesetzten Zeit in Gegenwart der erschienenen Bewerber.

Vertretern von Submissionsanzeigern und Tageszeitungen ist der Zutritt zu den Terminen gestattet.

Über den Gang der Verhandlung wird ein von den anwesenden Bewerbern zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 10.

Der Zuschlag erfolgt nach freiem Ermessen der Beschaffungsstelle.

Im Falle der Zuschlag einem Bewerber erteilt wird, dessen Gebot die Durchschnittssumme aller abgegebenen Angebote übersteigt, ist die Zustimmung des Leiters der Abteilung B des Reichs-Kolonialamts erforderlich, ebenso in allen Fällen, in denen die Lieferung oder Leistung den Betrag von 20 000 Mk. übersteigt.

§ 11.

Proben, Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Angaben, die zur Erläuterung der Angebote dienen, sind kostenlos zu liefern.

Proben und Muster sind innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung des Zuschlages abzuholen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Beschaffungsstelle über sie nach freiem Ermessen verfügen.

§ 12.

Wenn die Versendung einer Lieferung an verschiedene Dienststellen erfolgen muß, ist die Verpackung in der Weise vorzunehmen, daß jedes Frachtstück nur Gegenstände für ein und dieselbe Empfangsstelle enthält.

Das hindert den Lieferanten jedoch nicht, bis zum Bestimmungshafen einzelne Frachtstücke zu größeren zu vereinigen.

Sollen Lieferungen von geringem Umfange als Beipack behandelt werden, so wird dem Lieferanten aufgegeben, wohin er sie zu senden hat.

Sein Angebot hat in diesem Falle nur den Preis der Ware einschließlich sachgemäßer, nicht aber auch seetüchtiger Verpackung und nur die Nebenkosten bis zum aufgegebenen Ort einschließlich Versicherung zu enthalten.

§ 13.

Die Regierung hat für den Versand von Gütern mit den verschiedenen Unternehmern Verträge abgeschlossen, denen Sondertarife zugrunde liegen.

Diese Sondertarife gelten nur für Regierungsgüter.

Hierunter sind solche Güter zu verstehen, die von einer Regierungsdienststelle für Regierungszwecke beschafft und an eine Regierungsstelle versandt werden.

Zur Erlangung der Sondertarife für Regierungsgüter erhalten die Bewerber bei Auftragserteilung eine Bescheinigung, die zur Anweisung der Restzahlung zurückzureichen ist.

Die Verschiffungs- und Begleitpapiere, Rechnungen und Beläge für Regierungsgüter müssen in der Ecke r e c h t s o b e n ein großes, rot gedrucktes oder geschriebenes „R" zeigen.

Die Frachtbriefe haben den Vermerk zu tragen: „Zur Ausfuhr über See nach überseeischen Ländern."

§ 14.

Die Adressierung der Lieferung und die Signierung der Frachtstücke werden ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Adressierung ist auf den Verschiffungs- und Begleitpapieren an die Adresse der endgültig empfangenden Dienststelle zu richten.

Die Signierung hat den Frachtweg und insbesondere den Bestimmungshafen zu enthalten.

§ 15.

Lagergelder, die durch verspätete Anmeldung oder Absendung der Ware, verspätete Ausfertigung oder Absendung der Verschiffungs- und Begleitpapiere entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Falls die Lagergelder von der empfangenden Dienststelle ausgelegt worden sind, wird die Restzahlung um diesen Betrag gekürzt.

§ 16.

Bei jeder Lieferung sind zu übersenden:

a) an die empfangende Dienststelle im Bestimmungshafen:
   1. die erste Ausfertigung des Konnossements, bei Verschiffungen nach Südwestafrika ist noch ein Duplikat des Konnossements beizufügen,
   2. eine Verpackungsliste,
   3. eine Rechnungsabschrift,
   4. die zweite Ausfertigung der Abnahmebescheinigung,

b) an die endgültig empfangende Dienststelle:
   1. eine Verpackungsliste,
   2. eine Rechnungsabschrift.

Die rechtzeitige Anfertigung und Absendung der Verschiffungs- und Begleitpapiere an die empfangende Dienststelle im Bestimmungshafen ist Sache des Lieferanten.

Anlage II

Die Beschaffungs-Stelle für die Schutzgebiete.

§ 1.

Für Beschaffungen und Lieferungen im Bereiche der Kolonialverwaltung wird eine Beschaffungsstelle eingerichtet.

§ 2.

Die „Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete" ist eine Dienststelle des Reichs-Kolonialamts. Die Beschaffungsstelle vertritt in allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Geschäftshandlungen für die Verwaltung Rechte erwirbt und Verpflichtungen übernimmt.

Die Aufsicht über die Beschaffungsstelle übt der Leiter der Abteilung B aus.

§ 3.

Die Beschaffungsstelle ist die Vermittlungsstelle für alle Beschaffungen und Lieferungen, die das Reichs-Kolonialamt und die Schutzgebietsverwaltungen ihm übertragen.

Die Beschaffungsstelle ist die Auskunftsstelle in allen Beschaffungsangelegenheiten.

§ 4.

Die Beschaffungsstelle führt die Beschaffungen und Lieferungen nach den Anweisungen der Auftraggeber und nach Maßgabe der für das Beschaffungswesen geltenden Vorschriften und Bestimmungen aus.

Die Beschaffungsstelle hat die Schutzgebietsverwaltungen auf die für das Beschaffungswesen wichtigen Punkte aufmerksam zu machen. Insbesondere hat sie ihnen durch Zusendung von Materialvorschriften, Katalogen, Preisverzeichnissen, fachlichen Mitteilungen, Berichten über Warenkonjunkturen, Marktpreisen usw. die Unterlagen an die Hand zu geben, die ihnen die sachgemäße und unzweideutige Bestellung ihres Bedarfs nach handelsüblichen Formen, Abmessungen und Beschaffenheit erleichtern.

Die Beschaffungsstelle hat Verträge, die für das Beschaffungswesen von Bedeutung sind, wie Speditions-, Versicherungs-, Frachtverträge, nach Ermächtigung seitens des Leiters der Abteilung B vorzubereiten.

Die Beschaffungsstelle hat die Zahlungen, die sich aus den ihr aufgetragenen Beschaffungen und Lieferungen ergeben, anzuweisen.

Die Beschaffungsstelle stellt, getrennt für das Reichs-Kolonialamt und jede Schutzgebietsverwaltung, monatliche Nachweisungen auf, die die ausgeführten Beschaffungen und Lieferungen und die aus ihnen entstandenen Ausgaben enthalten. Die Nachweisungen sind mit den erforderlichen Belägen bis zum 10. des folgenden Monats fertigzustellen, an die Schutzgebietsverwaltungen abzusenden und dem Reichs-Kolonialamt vorzulegen. Die Nach-

weisungen für die Schutzgebietsverwaltungen sind in zweifacher Ausfertigung herzustellen.

Die zweite Ausfertigung wird dem Reichs-Kolonialamt eingereicht.

Die Beschaffungsstelle reicht dem Reichs-Kolonialamt außerdem am 10. jeden Monats ein:

a) eine Nachweisung aller, der Kolonialhauptkasse im Laufe des letzten Monats angewiesenen Zahlungen,
b) eine Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des letzten Monats,
c) eine Nachweisung über die im letzten Monat ausgeführten Dienstreisen.

Die Beschaffungsstelle hat eine Statistik, für das Reichs-Kolonialamt und jede Schutzgebietsverwaltung getrennt, über die ausgeführten Beschaffungen und Lieferungen und die aus ihnen entstandenen Ausgaben, sowie eine Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen der Beschaffungsstelle dem Reichs-Kolonialamt innerhalb eines Monats nach Ablauf jeden Etatsjahres einzureichen.

Die Beschaffungsstelle ist die abnehmende Dienststelle für alle Beschaffungen und Lieferungen.

Die Beschaffungsstelle hat neben den erforderlichen Akten ein Lieferantenverzeichnis, eine Bibliothek der einschlägigen Fachliteratur, eine Katalog-, Preislisten- und Offertensammlung zu führen, ferner eine Musterfammlung anzulegen.

§ 5.

Die Beschaffungsstelle verkehrt unmittelbar mit den Schutzgebietsverwaltungen, mit anderen Behörden und mit dem Publikum und führt eigenen Stempel.

Die Beschaffungsstelle erhält alle Eingänge (Postsachen, Telegramme, Zeitungen, Börsenberichte usw.) unmittelbar und beantwortet sie ebenso.

Die Beschaffungsstelle erhält besondere Diensträume.

§ 6.

Die Beschaffungsstelle ist verpflichtet, jede Beschaffung und Lieferung auszuführen, die ihm von dem Reichs-Kolonialamt und von den Schutzgebietsverwaltungen in ordnungsmäßiger Form erteilt wird.

Bei der Erledigung dieser Aufträge ist das Beschaffungsamt nur für gewissenhafte Ausführung verantwortlich, nicht für die Zulässigkeit der Ausgaben.

Anlage III

Erläuterungen zu dem Entwurf über die Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete.

Zu § 1 und 2:

Der Erfolg eines brauchbaren Beschaffungswesens für die Schutzgebiete setzt neben zweckentsprechenden einheitlichen Lieferungsbedingungen die Gleich-

mäßigkeit ihrer Handhabung voraus. Diese wird nur durch das Vorhandensein einer Beschaffungs-Zentralstelle gewährleistet.

Die Beschaffungs-Zentralstelle ist als eine vom Reichs-Kolonialamt losgelöste selbständige Behörde zu errichten, weil es nicht zu den Aufgaben des Reichs-Kolonialamts gehört, für die Schutzgebietsverwaltungen Agenturfunktionen wahrzunehmen.

Die Errichtung einer selbständigen Behörde ist aber nur auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung möglich. Auch würde, solange die Deckung der Unkosten dieser Behörde durch für die Ausführung von Beschaffungen und Lieferungen einkommende Gebühren nicht feststeht, zu ihrer Einrichtung die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich sein.

Nun ist gegenwärtig nicht zu übersehen, in welchem Umfange die Schutzgebietsverwaltungen sich der Beschaffungs-Zentralstelle bedienen werden, da ihre Inanspruchnahme ihrem freien Ermessen überlassen bleiben soll. Daher ist es nicht rätlich, schon jetzt an die gesetzgebenden Faktoren heranzutreten.

Es wird als Übergangsstadium beabsichtigt, eine Beschaffungs-Zentralstelle zwar schon jetzt einzurichten, sie aber noch im Rahmen der durch den Etat gezogenen Grenzen zu halten.

Zu § 3:

Über die beste Art und Form des Beschaffungswesens bestehen bei den Schutzgebietsverwaltungen verschiedene Auffassungen.

Die Beschaffungen und Lieferungen werden zur Zeit teils an in den Schutzgebieten ansässige Kaufleute vergeben, teils heimischen Firmen mit oder ohne Vermittelung des Reichs-Kolonialamts, teils ausländischen Geschäftshäusern mit oder ohne Vermittelung von Konsulaten oder Kommissionären übertragen.

Wenngleich die Geschichte des Beschaffungswesens der englischen Kolonien und Protektorate beweist, daß nur die gleichmäßige und von einer Beschaffungs-Zentralstelle im Mutterlande nach einheitlichen Bedingungen gehandhabte Ausführung aller Beschaffungen und Lieferungen die besten Ergebnisse zu zeitigen vermag, so wird es doch nicht für empfehlenswert gehalten, auf die Schutzgebietsverwaltungen nach dieser Richtung hin einen Zwang auszuüben.

Den Schutzgebietsverwaltungen soll vielmehr die freie Entschließung überlassen bleiben, ob sie die Beschaffungs-Zentralstelle für die Deckung ihres Bedarfs in Anspruch nehmen wollen.

Die hierbei gewonnenen Erfahrungen können dann der späteren Gestaltung des Beschaffungswesens für die Schutzgebiete dienen.

Zu § 4, Absatz 1:

Die Beschaffungs-Zentralstelle soll die ihr übertragenen Beschaffungen und Lieferungen nach bestem Wissen und Können und schnell ausführen. Die

Vermeidung von Rückfragen bei den Schutzgebietsverwaltungen ist demnach anzustreben. Nun ist die genaue Befolgung aller in den einzelnen Aufträgen vorgeschriebenen Bedingungen und Preise aber nur selten möglich; daher muß der Beschaffungs-Zentralstelle in diesen Punkten einige Bewegungsfreiheit gelassen werden.

Die Beschaffungs-Zentralstelle soll gehalten sein, die Beschaffungen und Lieferungen an der Hand der für den Dienstbetrieb geltenden Erlasse, Verfügungen und Bestimmungen auszuführen.

Obschon die Erfahrung gezeigt hat, daß den bestehenden internen Dienstvorschriften manche Mängel anhaften und ihre Durchsicht als wünschenswert bezeichnet werden muß, so kann zunächst hiervon noch abgesehen werden. Indes wird es eine Aufgabe der Beschaffungs-Zentrale sein müssen, eine neue Vorschrift, die an die Stelle der jetzigen, zahlreichen, b r e i t e n und nicht einheitlichen Vorschriften zu treten hätte, auf Grund praktischer Erfahrung vorzubereiten.

Zu § 4, Absatz 2:

Eine wesentliche Hilfe für sachgemäße Aufstellung der Beschaffungsaufträge bietet den Schutzgebietsverwaltungen die Herausgabe fachlich ausgearbeiteter, auf die Verhältnisse in den Schutzgebieten und auf den Überseetransport zugeschnittener Materialvorschriften. Sie ist unter dem Titel: „Materialvorschriften für die Kolonialverwaltung" bereits begonnen worden.

Die Beschaffungs-Zentralstelle soll die Bearbeitung dieser Materialvorschriften fortsetzen und sie den Schutzgebieten zur Verfügung stellen.

Zu § 4, Absatz 3:

Zwar unterliegt es keinem Zweifel, daß die Beschaffungs-Zentralstelle an sich nur berufen ist, ihr erteilte Aufträge auszuführen, und daß der Abschluß allgemeiner Speditions-, Versicherungs- und Frachtverträge bei dem Reichs-Kolonialamt oder bei den einzelnen Schutzgebietsverwaltungen verbleiben muß. Es ist aber andererseits nicht zu verkennen, daß bei der Beschaffungs-Zentralstelle ein erhebliches Interesse besteht, daß Verträge, soweit sie in die Abwicklung von Beschaffungen und Lieferungen hineingreifen, in zweckentsprechender und genügender Weise vorhanden sind, sowie daß bestehende Verträge rechtzeitig verlängert und den Ergebnissen ihrer praktischen Handhabung angepaßt oder nötigenfalls aufgehoben und durch neue ersetzt werden.

Da ferner die Beschaffungs-Zentralstelle auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen in ganz besonderem Maße geeignet erscheint, diese Verträge und Vertragsänderungen vorzubereiten, so ist es nur zweckmäßig, wenn sie in jedem Einzelfalle und nach jeweiliger Ermächtigung mit der Vornahme der vorbereitenden Arbeiten beauftragt wird.

Der endgültige Abschluß muß bei der grundsätzlichen Wichtigkeit der Entscheidung über den Inhalt der Verträge und bei ihrer Tragweite dem Reichs-Kolonialamt oder den Schutzgebietsverwaltungen vorbehalten bleiben.

Zu § 4, Absatz 5 bis 7:

Die Ermächtigung der Beschaffungs-Zentralstelle zur selbständigen Anweisung der sich aus ihren Beschaffungen und Lieferungen ergebenden Zahlungen hat lediglich die Bedeutung einer formellen Befugnis, weil der Beschaffungs-Zentralstelle nur solche Aufträge zugehen, die vom Reichs-Kolonialamt oder den Schutzgebietsverwaltungen in ordnungsmäßiger Form ausgestellt und auf die Zulässigkeit der Ausgaben, für die die Auftraggeber allein verantwortlich sind, geprüft worden sind. Außerdem erleichtern die dem Reichs-Kolonialamt jeden Monat vorzulegenden Abrechnungen und Zahlungsnachweisungen die beständige Kontrolle.

Zu § 4, Absatz 8:

Falls die Aufträge nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Abnahmen enthalten und die Beschaffungs-Zentralstelle die Abnahmen aus irgend welchen Gründen nicht selbst bewirken kann oder will, bleibt es ihr überlassen, entweder beim Reichs-Kolonialamt oder anderen Behörden die Mitwirkung von Sachverständigen zu erbitten oder private Sachverständige zuzuziehen.

Zu § 5:

Bevor nicht die Einrichtung der Beschaffungs-Zentralstelle als selbstständige Behörde zur Ausführung gelangt, wird in ihr auch nur eine vorläufige Stellenbesetzung erfolgen können.

Für den Anfang werden

1 Leiter der Beschaffungs-Zentralstelle,
1 älterer Sekretär als Bureauvorstand,
2 Beschaffungsbeamte,
1 Kanzleidiener,
1 Bote,
1 Stenotypistin

und für die Unterbringung der Beschaffungs-Zentralstelle 6 Diensträume genügen. Sie müssen in sich abgeschlossen und so liegen, daß sich der äußere wie innere Dienstbetrieb leicht handhaben und übersehen läßt. Insbesondere wird Wert darauf gelegt, daß die geschäftlichen Abwickelungen und der Verkehr mit dem Publikum in möglichst leichter, schneller, zwangloser und bequemer Weise erfolgen kann.

Aus diesen Gründen, die für das Funktionieren des Betriebes von wesentlicher Bedeutung sind, wird es notwendig, die Beschaffungs-Zentralstelle aus dem Dienstgebäude des Reichs-Kolonialamts herauszulegen und in geeigneten Mietsräumen unterzubringen.

Zu § 6:

Die volle Verantwortung für die Beschaffungen und Lieferungen liegt auch dann bei den Schutzgebietsverwaltungen, wenn sie die Beschaffung nicht selbst ausführen wollen, sondern der Beschaffungs-Zentralstelle die Ausführung übertragen. Hieraus folgt, daß die Beschaffungs-Zentralstelle lediglich gehalten sein soll, festzustellen, ob ihr der Auftrag von einer zur Beschaffung ermächtigten Dienststelle zugegangen ist.

Nach Feststellung dieses Erfordernisses trägt die Beschaffungs-Zentralstelle keinerlei Verantwortung für die finanzielle Vertretbarkeit des Auftrages. Sie ist vielmehr nur gehalten, ohne weiteres die Beschaffung nach den ihr gegebenen Anweisungen auszuführen.

Die Beschaffungs-Zentralstelle dient dazu, Aufträge des Reichs-Kolonialamts und der Schutzgebietsverwaltungen auszuführen. Sie nimmt den Behörden auf diese Weise Ausgaben ab, die sie in erhöhtem Maße haben würden, wenn sie sich privater Vermittlung bedienten. Die Sachlage rechtfertigt daher die Erhebung einer Kommissionsgebühr von den Beträgen, die die einzelnen Beschaffungen und Lieferungen ausmachen.

Das englische Beschaffungswesen hat diesen Gedanken schon frühzeitig aufgegriffen und die jährlich vom englischen Beschaffungsamte der Regierung vorgelegten Statistiken beweisen, daß eine verhältnismäßig geringe Gebühr genügt, um die Unterhaltungskosten einer Beschaffungs-Zentrale zu bestreiten.

Die Gebühr hat betragen:

im Jahre	1899	0,80 %
„ „	1900	0,78 %
„ „	1901	0,87 %
„ „	1902	0,91 %
„ „	1903	0,93 %
„ „	1904	1,01 %
„ „	1905	1,21 %
„ „	1906	1,69 %

des Lieferpreises der der Beschaffungs-Zentrale von den Kronkolonien und Protektoraten aufgetragenen Beschaffungen und Lieferungen.

Wenn den Schutzgebietsverwaltungen bisher für Beschaffungen und Lieferungen, die sie durch Vermittlung des Reichs-Kolonialamts ausführen ließen, keine besonderen Ausgaben erwuchsen, indem das Reichs-Kolonialamt für die Vermittlung nichts in Anrechnung brachte, so liegt doch für das Reichs-Kolonialamt keinerlei Veranlassung vor, Beschaffungen und Lieferungen für die Schutzgebiete auch fernerhin unentgeltlich auszuführen; denn die Wahrnehmung von Agenturfunktionen gehört nicht zu seinen Aufgaben.

Dagegen haben die Schutzgebietsverwaltungen bei Beschaffungen und Lieferungen ohne Vermittlung des Reichs-Kolonialamts für private Ver-

mittlung ungleich höhere Spesen bezahlen müssen, als nach dem Beispiel des englischen Beschaffungswesens für die Mühewaltung der Beschaffungs-Zentralstelle der Fall sein wird.

Die Schutzgebietsverwaltungen werden hiernach um so billigere Einkäufe erzielen, je mehr sie die neue Beschaffungs-Zentralstelle für die Beschaffungen und Lieferungen in Anspruch nehmen werden.

Gerhard Badermann, Berlin-Boxhagen II.

Die Schlafkrankheit.*)

Ein hervorragendes Werk, in gleichem Maße lehrreich für den Fachmann wie auch interessant für jeden Kolonialfreund. — Die ersten Nachrichten über die Schlafkrankheit kamen von der Westküste Afrikas schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Als das Innere des Kontinents dem Verkehr erschlossen wurde, zeigte sich die Seuche im Kongobecken und bald nachher im englischen Uganda am Viktoria-Nyansa, woselbst sie in wenigen Jahren eine halbe Million Menschen dahinraffte. Im Jahre 1903 wurden die ersten Fälle in unserer an Uganda grenzenden Kolonie Deutsch-Ostafrika konstatiert, durch Stabsarzt Lott am Gorifluß im Bezirk Schirati und durch Stabsarzt Feldmann in Bukoba. Gleichzeitig wurden auch Schlafkrankheitsfälle vom deutschen Ufer des Tanganykasees gemeldet. Ein furchtbarer Feind war damit an der Grenze Deutsch-Ostafrikas erschienen. Unter diesen Umständen bewilligte der Reichstag im Reichshaushaltsgesetz für 1906 und 1907 zusammen 185 000 Mk. für eine wissenschaftliche Expedition nach Ostafrika zur Erforschung der Seuche. Die Führung übernahm Exzellenz Dr. R. Koch, der sich als Begleiter die Professoren Beck und Kleine wählte, zu denen sich in Ostafrika noch die Stabsärzte Dr. Kudicke und Dr. Panse, sowie Sanitätsfeldwebel Sacher von der Schutztruppe gesellten. An die Stelle des Stabsarztes Dr. Panse trat später Stabsarzt Dr. Feldmann. Mitte Juni 1096 langte die Expedition am Viktoria-Nyansasee an. Dortselbst erwiesen sich die deutschen Bezirke zwar von der Seuche ernstlich bedroht (an eingeschleppten Krankheitsfällen fehlte es nicht) aber doch noch frei von endemischen Seuchenherden. Die Expedition ging deshalb weiter nach dem englischen Uganda und gelangte damit mitten in das Seuchengebiet. Die im Viktoriasee gelegenen Sese-Inseln, deren Einwohnerschaft bereits mindestens zu 80 % verseucht war, erschienen als das geeignetste Beobachtungsfeld, zumal dortselbst die Missionsstationen die Forscher nach Kräften unterstützten. Hatte sich bei der Ankunft

*) Bericht über die Tätigkeit der zur Erforschung der Schlafkrankheit im Jahre 1906/07 nach Ostafrika entsandten Kommission, erstattet von Dr. R. Koch, Kais. Wirkl. Geh. Rat, Dr. M. Beck, Kgl. Preuß. Professor, Regierungsrat im Kais. Gesundheitsamt und Dr. F. Kleine, Kgl. Preuß. Professor und Stabsarzt, kommandiert zum Kgl. Institut für Infektionskrankheiten. Berlin, Verlag von Julius Springer 1909.

der Expedition das deutsche Viktoria-Nyansa-Gebiet noch ziemlich frei von Schlafkrankheit gezeigt, so änderte sich das noch während der Anwesenheit der Forscher am Viktoriasee. Sowohl am Ost- wie am Westufer des Sees drang die Seuche über die deutsch-englische Grenze vor, so daß die Expedition sowohl nach dem Bezirk Schirati wie auch nach dem Sultanat Kisiba im Bezirk Bukoba einige Mitglieder detachieren mußte. Nach etwa 1jähriger rastloser Arbeit konnte die Expedition ihre Aufgabe als gelöst betrachten. Sie sollte die Seuche erforschen; die Bekämpfung konnte andern überlassen werden. Im Oktober 1907 kehrten die Expeditionsmitglieder nach Deutschland zurück.

Die Arbeiten der Forschungsexpedition haben unsere Kenntnis von der Schlafkrankheit mächtig gefördert und uns die Wege zur Bekämpfung der furchtbaren Seuche gezeigt. Die Schlafkrankheit wird, wie schon vorher englische Forscher gefunden hatten und von der deutschen Expedition lediglich bestätigt werden konnte, bedingt durch ein im menschlichen Körper als Schmarotzer lebendes Wesen niederer Gattung, das Trypanosoma gambiense. Durch den Lebensprozeß dieses Trypanosoma erkrankt sein Wirt, d. h. der Mensch, an der Trypanosomenkrankheit, und die Schlafkrankheit ist weiter nichts als das Endstadium dieser meistens sehr chronisch verlaufenden Trypanosomenkrankheit, die bisher stets zum Tode führte. Die Krankheit wird vom Kranken auf bis dahin Gesunde übertragen durch den Stich einer blutsaugenden Fliege, der glossina palpalis. Beim Kampf gegen die Seuche hat man sich also zu wenden entweder gegen das Trypanosoma selbst oder gegen den Überträger desselben, die glossina palpalis, am besten gegen beide zugleich. Gelingt es das Trypanosoma überall zu vernichten, so kann es natürlich nicht mehr durch die glossina palpalis übertragen werden, und ebenso können neue Erkrankungen nicht mehr vorkommen, wenn das den Krankheitserreger übertragende Insekt unschädlich gemacht ist. Die Hauptaufgabe der Expedition ging deshalb dahin, sowohl die Lebensbedingungen des Trypanosoma gambiense als auch die der glossina palpalis zu erforschen. Es würde hier zu weit führen, wenn wir den Forschern bei ihrer Arbeit auf allen ihren verschlungenen aber zielbewußten Wegen folgen wollten. Wir müssen dieserhalb auf den Bericht selbst verweisen. Es möge hier nur das erwähnt werden, daß die Expedition einerseits im Atoxyl ein Mittel gefunden hat, durch das die Trypanosomen im Kranken abgetötet werden können, und daß sie uns die richtige Anwendung dieses allerdings keineswegs harmlosen Mittels gelehrt hat, und daß sie weiterhin aus der Beobachtung der Lebensgewohnheiten der die Krankheit übertragenden Fliege zu einer Reihe von Maßregeln geführt ist, mit denen man diesem Insekt entgegentreten oder sich seinem verderblichen Stich entziehen kann. Dementsprechend empfiehlt Exzellenz Koch für die Bekämpfung der Schlafkrankheitsseuche folgendes:

1. In den verseuchten und bedrohten Gegenden sind durch umfangreiche eingehende mikroskopische Blutuntersuchungen möglichst alle Kranken ausfindig zu machen und dabei auch diejenigen nicht zu übersehen, welche

bereits Trypanosomen im Blut beherbergen, dabei aber ſonſt noch ganz geſund erſcheinen. Auch dieſe letzteren kommen für die weitere Anſteckung bereits in Betracht.

2. Die Kranken ſind in ſtehenden Lagern zu vereinigen und dortſelbſt einer regelrechten Atoxylkur zu unterziehen.
3. Dieſe Krankenlager ſind in gloſſinenfreier Gegend zu errichten.
4. Die noch nicht angeſteckte Bevölkerung iſt womöglich in gloſſinenfreie Gegenden zu verſetzen. Wo die Verlegung von Dörfern nicht möglich, ſoll man wenigſtens die Waſſerſchöpfſtellen, Boots- und Anlegeplätze uſw. in möglichſt weitem Umfang abholzen. (Die glossina palpalis lebt nur am Waſſer mit reichen Buſchbeſtänden.)
5. In verſeuchten Gegenden iſt jedes unnötige Bootsfahren, Fiſchen uſw. zu verbieten, desgl. das Gummiſammeln in den Uferwäldern. Dabei können durch Belehrung der Eingeborenen namentlich die Miſſionen ſich ſehr verdient machen.
6. Die Tiere, welche den Gloſſinen die zum Leben nötige Nahrung in Geſtalt ihres Blutes liefern, ſind möglichſt zu vernichten. Am Viktoriaſee kommen dafür hauptſächlich die Krokodile in Frage, deren Verminderung, wie Verſuche gezeigt haben, durch Vergiften mittelſt Arſenik und namentlich durch das Aufſuchen und Vernichten ihrer Eier nicht ſo unſchwer zu erreichen iſt.
7. Internationale Abmachungen müſſen ein Hand in Handarbeiten der benachbarten beteiligten Nationen gewährleiſten.

Dr. Becker.

Wirtschaftliches aus der Goldküstenkolonie.

Über die Regelung der Bodenfrage in der Goldküstenkolonie bringt der diesjährige Jahresbericht interessante Einzelheiten.

Fast alles Land in der Kolonie gehört den sogenannten Stammes-„Stühlen" (Stuhl = Thron in Übertragung auf die Stämme und ihre Unterabteilungen sowie deren Gebiet); der Theorie nach gibt es also kein herrenloses Land. In der Abgrenzung der den einzelnen Stämmen zugehörigen Ländereien entstehen jedoch häufig Schwierigkeiten, da mit der fortschreitenden Entwicklung der Kolonie Städte und Dörfer entstanden sind, zwischen denen weite, unbebaute Gebiete, oft dichte Wälder, liegen, deren Urbarmachung von verschiedenen Seiten aus in Angriff genommen wird. Die Eingeborenen erkennen sehr wohl, daß der Grund und Boden von Jahr zu Jahr an Wert gewinnt und reklamieren möglichst viel als ihr Eigentum. Der oberste Gerichtshof der Kolonie hat sich infolgedessen häufig mit Grenzstreitigkeiten zu befassen, die von Fall zu Fall entschieden werden. Nur in dem Bergwerksdistrikt von Wassaw ist bisher die Abgrenzung der den Eingeborenen gehörigen Gebiete vollständig erfolgt.

Im allgemeinen hat sich bei der Rechtsprechung das Prinzip herausgebildet, daß alles Land, welches innerhalb des anerkannten Gebietes eines „Stuhles" liegt, Eigentum dieses Stuhles ist. Wenn also z. B. im Gebiet eines Oberhäuptlings Familien oder untergebene Stämme Ländereien besitzen, so gehören diese zu derem Stuhl; die nicht in Besitz genommenen Flächen gehören aber zum Stuhl des Oberhäuptlings, sie sind also nicht etwa Fiskaleigentum.

Ein Versuch, der jüngst vor Gericht unternommen wurde, dieses Prinzip so weit auszudehnen, daß auch alle bebauten und in Besitz genommenen Ländereien, für die kein Eigentumstitel vom jetzigen Inhaber vorgewiesen werden kann, für den Stuhl des Oberhäuptlings zu reklamieren, wurde vom Gericht abgewiesen. Trotzdem die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen hierüber nichts Klares ergeben, legte der Gerichtshof seinem Urteil die Präsumption zugrunde, daß alle Ländereien, die seit langem in Besitz genommen sind und auf denen dauernde Kulturen, wie Kakao und Zuckerrohr, im Gegen-

satz zu den gewöhnlichen Kulturen der Eingeborenen, wie Jams und Planten angelegt sind, mit Einwilligung des Oberhäuptlings besetzt wurden.

Aus dieser Gesetzgebung spricht die Tendenz, einmal den Eingeborenen möglichst ihr Land zu belassen und vor allem die auf Bodenbesitz gegründete Macht der Häuptlinge nicht zu erschüttern, mithin die bestehende soziale Organisation der Eingeborenenmasse zu konservieren, daneben aber auch die Bildung von Privateigentum im Interesse einer intensiveren Bearbeitung des Bodens zu erleichtern.

Die Krone besitzt keine größeren Ländereien in der Kolonie. Nach der Public Lands Ordinance 1876 steht ihr jedoch im öffentlichen Interesse ein Enteignungsrecht zu, von dem sie auch schon häufig Gebrauch gemacht hat. Im Falle der Enteignung erhalten die Eingeborenen eine angemessene Entschädigung.

In neuerer Zeit sind zwischen den Eingeborenen und Europäern, aber auch zwischen Eingeborenen untereinander, schriftliche Kauf- (besser Pacht-) Verträge abgeschlossen worden. Beziehen sich diese Verträge auf Bergwerksrechte, auf Forstnutzung, das Saumeln von Kautschuk und anderen Naturprodukten, so heißen sie „Konzessionen". Um gültig zu sein, bedürfen sie gemäß der Concessions Ordinance 1900 der Nachprüfung seitens des Obergerichtes.

Das Gericht hat zu untersuchen, einmal ob der Eingeborene, der die Konzession abtritt, auch wirklich Eigentümer des Landes ist. Des ferneren darf die Konzession bei Bergwerksrechten nicht größer sein, als fünf Quadratmeilen, bei Konzessionen anderer Art nicht größer als zwanzig Quadratmeilen. Die dem Eingeborenen zu zahlende Entschädigung muß angemessen, und die gesetzlichen Bestimmungen betr. die unveräußerlichen Rechte der Eingeborenen müssen in den Vertrag aufgenommen sein.

Die Dauer der Konzessionen darf 99 Jahre nicht überschreiten.

Nach der gerichtlichen Prüfung des Vertrages vermißt die Bergbehörde das Gebiet und steckt es ab, worauf dem Käufer vom Gericht eine unangreifbare Besitzurkunde ausgestellt wird, in die das Gericht noch solche Bestimmungen aufnehmen kann, die es für angemessen und billig für beide Parteien erachtet.

Die Zahlung der an den Eingeborenen zu entrichtenden Entschädigung, meistens in Form einer Jahresabgabe, erfolgt durch Vermittlung des Gouvernements.

Reine Pflanzungskonzessionen können von den Wirkungen der genannten Verordnung ausgenommen werden. Konzessionen für die Gewinnung von Erdöl unterstehen einer Verordnung vom Jahre 1907, durch die sich die Regierung das Vorkaufsrecht auf Öl gesichert hat.

Bisher sind Pflanzungskonzessionen nur in geringer Zahl in der Goldküstenkolonie gewährt worden. Vor allem ist es der Anbau von Kola, dem sich die Europäer zugewandt haben. Auch die Regierung hat zwei Kolapflanzungen

zu Aburi und Tarkwa angelegt. Doch ist der größte Teil der ausgeführten Kolanüsse von Eingeborenen in den Wäldern von Aschanti und Akim, wo sie sehr zahlreich wachsen, gesammelt worden. Der Handel mit Kolanüssen ruht ausschließlich in den Händen von Mohamedanern, die sie hauptsächlich nach Süd-Nigerien und den oberen Nigerländern verfrachten. Die Gesamtausfuhr von Kolanüssen betrug im Jahre 1908 rund 84 000 £ gegen 79 000 £ im Vorjahre.

Die weiteren Stapelprodukte des Landes sind gleichfalls fast ganz von den Eingeborenen angebaut oder werden von ihnen okkupatorisch gewonnen.

Ein Beweis, wie der erzielte Marktpreis den Eingeborenen veranlaßt, sich von einer minder lohnenden Kultur einer höher lohnenden zuzuwenden, ist die Tatsache, daß die Ausfuhr von Palmöl und Palmkernen zugunsten der von Kakao von der ersten an die zweite Stelle gerückt ist.

Der Wert der Ausfuhr von Kakao ist von rund 515 000 £ im Jahre 1907 auf 541 000 £ im Jahre 1908, also um 5 % gestiegen. Der Menge nach betrug die Steigerung im Jahre 1908 gegen das Vorjahr sogar über 36 % (rund 29 Mill. lbs. gegen 21 Mill. lbs.).

Wie groß die mit Kakao jetzt bebaute Fläche ist, läßt sich mit Genauigkeit nicht feststellen. Vornehmlich wird Kakao in der Ostprovinz gezogen, doch verbreitet sich diese Kultur mit riesiger Schnelligkeit auch über die Zentralprovinz. Hauptausfuhrhafen von Kakao ist Accra, doch ist, seitdem auch — eine Folge der Landwirtschaftsausstellung in Tarkwa — die Westprovinz zum Ausbau von Kakao mehr und mehr übergeht, die Kakaoausfuhr von Winneba nicht unbedeutend. Selbst Südost-Aschanti baut in jüngster Zeit schon Kakao für den Export an.

Erst in neuerer Zeit wenden sich die Eingeborenen dem systematischen Anbau von Kautschuk liefernden Pflanzen zu. Die Nachfrage nach Stecklingen und Samen steigt. Die Regierung verteilte im Jahre 1908 im Ganzen 8686 Stecklinge von Para und 20 000 Stecklinge von Funtumia elastica, sowie 228 000 resp. 1¾ Millionen Samen. Der bisher ausgeführte Kautschuk ist wohl ausschließlich okkupatorisch gewonnen. Infolge des niedrigen Weltmarktpreises für diesen Artikel (inzwischen ist er bekanntlich wieder beträchtlich gestiegen) ging die Kautschukausfuhr der Goldküste im Jahre 1908 sowohl der Menge wie dem Werte nach um über die Hälfte gegenüber dem Vorjahre zurück. Sie betrug 168 000 £.

Der Anbau von Baumwolle, der in unserem Togo in so erfreulichem Aufschwung ist, ist in der Goldküstenkolonie noch gering. Die Ausfuhr zeigt die bescheidene Ziffer von 1171 £. Recht bedeutend ist dagegen die Ausfuhr von Holz (158 000 £), an der Eingeborene und Europäer, erstere indes überwiegend, beteiligt sind. Mais wird so gut wie gar nicht angebaut.

Von der Gesamtausfuhr der Goldküstenkolonie im Werte von 2 525 171 £ entfallen 1 180 811 £ auf landwirtschaftliche Produkte, und von diesen wieder fast die Hälfte auf Kakao, d. h. ein Produkt, dessen Kultur die Eingeborenen erst vor

wenigen Jahren kennen gelernt haben. Und dabei handelt es sich nicht um ein Produkt, dessen Anbau, wie der von Mais, leicht ist, sondern um eine Kultur, die der äußersten Sorgfalt und Pflege bedarf. Die Eingeborenen haben sie erlernt. Der Kakao der Goldküste spielt schon eine große Rolle auf dem Weltmarkt. Die Bodenpolitik Englands, welche den Eingeborenen ihr Land ungeschmälert gelassen hat, die aufgewandten Bemühungen für die Belehrung der Eingeborenen und das Vertrauen in die Einsicht der Stammeshäupter haben sich glänzend belohnt gemacht.

Die Konzessionen spielen in der Goldküste eine ganz andere Rolle, als in den meisten tropischen Kolonien Afrikas. Die 1 344 360 £, welche den Rest der Ausfuhr bilden, sind weit überwiegend die Erträgnisse der bergbaulichen Tätigkeit auf Gold. Zehn Gesellschaften arbeiteten im Jahre 1908 in der eigentlichen Kolonie und acht in Aschanti. Die Gesamtausbeute aller betrug im Jahre 1908: 281 275 206 Unzen (fein), im Werte von 1 194 743 £, von denen 62 489 636 Unzen auf Aschanti entfallen. Der Handel in den Papieren dieser Gesellschaften bildet bekanntlich an der Londoner Börse den sogen. Jungel-Market, und hat schon manche stürmische Bewegung gesehen. Noch im Jahre 1904 betrug die Goldproduktion der Kolonie nur 378 480 £. Daß sie seitdem so gewaltige Ziffern erreichen konnte, ist dadurch ermöglicht worden, daß die Eingeborenen des Landes sich mehr und mehr auch an die bergbauliche Tätigkeit gewöhnt haben. Beinahe 16 000 Mann arbeiteten durchschnittlich in den Minen. Selbst aus den „Nördlichen Territorien", welche bisher nur sehr lose dem britischen Kolonialreich angegliedert sind, meldeten sich Arbeiter zum Dienst, und der Versuch mit ihnen ist gut ausgefallen.

Die Erschließung weiterer Gebiete durch die Fortführung der von Sekondi ausgehenden Bahn über Coomassie hinaus, durch den Bau der Zweigstrecken von Tarkwa nach Prestea und nach Broomassie, sowie der Bahn Accra-Mangoase wird nicht nur der landwirtschaftlichen, sondern auch der bergbaulichen Entwicklung zugute kommen.

Die Goldküste ist zweifellos nicht der Typus einer tropischen Kolonie. Das reiche Goldvorkommen im Lande verleiht ihr einen Ausnahmecharakter. Immerhin bietet sie manche Vergleichspunkte mit anderen tropischen Besitzungen europäischer Mächte, dürfte sie vor allem ein Beispiel der Vorteile jener Politik sein, welche die Franzosen die „Politik der Assoziation" genannt haben. —J—

Die Verkehrsanlage von Togo im Jahre 1908.

Unter der Bezeichnung „Verkehrsanlage" versteht man die Landungsbrücke, die Küstenbahn Lome-Anecho und die Eisenbahnstrecke Lome-Palime. Seit dem 1. April des Jahres 1908 ist für diese Einrichtungen ein Pachtvertrag in Kraft getreten, den das Reichs-Kolonialamt auf zwölf Jahre mit der Deutschen Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft in Berlin abgeschlossen hat.

Danach gewährleistet die Pächterin in dem Schutzgebiet einen Mindestpachtzins von 306 500 Mark und erhält von den Betriebseinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben und des Pachtzinses zunächst eine Entschädigung von 30 000 M. und darüber hinaus noch $^1/_{10}$ des etwaigen Überschusses. Dem Schutzgebiet aber fließen außer dem Pachtzins $^9/_{10}$ dieses Überschusses zu. In dem abgelaufenen ersten Pachtjahre haben sich die Verkehrsanlagen wirtschaftlich im allgemeinen durchaus befriedigend weiter entwickelt. Die Gesamteinnahmen haben 863 689 M., die Betriebsausgaben 527 785 M. betragen, so daß sich ein Überschuß von 335 904 M. ergeben hat. Demnach erhält das Schutzgebiet nur den Pachtzins von 306 500 M., während an der dem Betriebspächter zustehenden Entschädigung von 30 000 M. noch der Betrag von 596 M. fehlt; er bleibt aus den etwaigen Betriebsüberschüssen nachfolgender Pachtjahre zu decken. Hoffentlich wird im nächsten Jahre ein so günstiger Abschluß erzielt, daß der Kolonie außer der Grundsumme auch noch höhere Erträge zufließen, daß auch die Pächterin größeren Gewinn buchen kann.

Auf der Landungsbrücke von Lome, die heute von der See aus das einzige Einfallstor in das Schutzgebiet ist, betrugen die Gesamteinnahmen 462 987 M. gegen 391 695 M. im Jahre 1907. Das ist eine Steigerung von über 18 v. H. Sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr ist das Gewicht der beförderten Güter größer geworden, während aus der Beförderung von Personen geringere Einnahmen als im Vorjahre erzielt wurden . Die Betriebsausgaben sind nicht in demselben Verhältnis gewachsen, sodaß der reine Überschuß mit 225 955 gegen das Vorjahr mit 190 682 M. ein Mehr von 18½ v. H. beträgt. Die Landungsbrücke von Lome ist bei weitem das einträglichste Unternehmen der Verkehrsanlage von Togo.

Mit einem Fehlbetrag abgeſchloſſen hat die 44 Kilometer lange Küſtenbahn Lome-Anecho. Zwar iſt die Zahl der beförderten Perſonen um mehr als 55 v. H. in die Höhe gegangen, die der beförderten Gütertonnen ſogar um 192 v. H., aber auch die Betriebsausgaben ſind ganz beträchtlich geſtiegen, ſodaß der erwähnte Fehlbetrag von 7410 M. verbleibt; dagegen das Vorjahr mit einem Minus von 17 609 M. bedeutet das allerdings einen erfreulichen Fortſchritt. Das geſamte Anwachſen der Betriebsausgaben iſt im eſentlichen bedingt durch die Steigerung der perſönlichen Ausgaben. Zur Durchführung eines geordneten Betriebes wurden Vermehrungen des Perſonals notwendig, auch an das rollende Material wurden höhere Anforderungen geſtellt, die höhere Ausgaben im Gefolge hatten.

Die 119 Kilometer lange Inlandbahn Lome-Palime hat mit 64 200 beförderten Perſonen das Ergebnis des Vorjahres um 40 v. H. überſchritten, und mit 230 000 beförderten Gütentonnen gegen das Vorjahr ein Mehr von 86 v. H. erreicht. Die Geſamteinnahmen erfuhren eine Steigerung von 295 246 M. auf 324 597 M. d. h. um rund 10 v. H. Die Betriebsausgaben wuchſen ſchneller von 160 194 M. im Jahre 1907 auf 207 209 M. im Jahre 1908 d. h. um über 29 v. H. Demgemäß iſt der Überſchuß von 117 388 M. um 13 v. H. geringer als im Jahre 1907.

Der Betrieb auf den Verkehrsanlagen wurde ohne nennenswerte Störungen und Unfälle derart durchgeführt, daß ſowohl auf der Küſtenbahn, als auch auf der Inlandbahn an den Wochentagen je ein Zug in jeder Richtung verkehrte. Güterzüge wurden nur nach Bedarf gefahren. Im Betriebsdienſte werden zur Zeit durchſchnittlich 24 weiße Beamte und 41 ſchwarze Bedienſtete beſchäftigt. Im Betriebsjahr 1908 wurden 883 Züge und 105 367 Zugkilometer gefahren. Die Perſonenwagen leiſteten 745 564, die Güterwagen 1 187 342 Wagenachskilometer, ſodaß alſo die Züge im Durchſchnitt 7,1 Achſen an Perſonenwagen und 11,3 Achſen an Güterwagen enthielten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 11. November 1909. XI. Jahrgang.

Die schiffbaren Wasserstraßen in den deutschen Kolonien.

Die Erschließung Inner-Afrikas ist nur unter großen Schwierigkeiten möglich gewesen, besonders infolge des Mangels leistungsfähiger Verkehrsmittel. Dieser Mangel hinderte und hindert zum großen Teil auch heute noch die kulturelle Entwicklung, ist doch eine in allen amtlichen deutschen Denkschriften stets wiederkehrende Klage, daß es unmöglich sei, die Eingeborenen zu einem über ihre Bedürfnisse hinausgehenden Anbau zu veranlassen, weil bei dem Mangel an zum billigen Massen-Transport geeigneter Verkehrsmittel die Absatzmöglichkeiten fehlen.

Durch örtliche, klimatische usw. Verhältnisse beeinflußt, sind die in Afrika seit Jahrhunderten verwendeten Lasten-Transportmittel für nur geringe Beförderungskosten vertragende Massengüter, die allein für unsere Besitzungen eine dauernde Blüte hervorbringen können, nicht geeignet.

Im Norden des schwarzen Erdteiles finden Tragetiere, in erster Linie das Kamel, im Süden Ochsenwagen Verwendung. Zwischen diesen beiden Gebieten zieht sich durch die ganze Breite des schwarzen Erdteiles ein Streifen, in dem lediglich der Mensch der Lastenbeförderung dienstbar gemacht wird. Togo und Kamerun, in denen beiden Tragtiere nur in den nördlichsten Teilen Verwendung finden, sowie Deutsch-Ostafrika liegen innerhalb dieses Streifens. Wie gering die Leistungsfähigkeit dieses Transportmittels ist, ergibt sich aus dem Umstand, daß ein Träger höchstens 50 Pfund am Tage nur 15, höchstens 20 Kilometer weit trägt. Gegenstände, die, wie Langhölzer oder Maschinen nicht bis auf Partikel von höchstens 80 Pfund Gewicht zerlegt werden können, können garnicht oder nur mit größten Schwierigkeiten transportiert werden. Man kann im allgemeinen rechnen, daß der Träger-Transport für jeden Tagemarsch Entfernung von der Küste, den Doppelzentner Importware oder Exportware um 8 Mark, die Tonne also um 80 Mark, den Tonnenkilometer also um 4—6 Mark verteuert.

Alle bisherigen Versuche, an Stelle der Träger, die wenigstens etwas leistungsfähigeren Fuhrwerke treten zu lassen, sind in erster Linie an dem Vorhandensein der die Tiere tötenden Tsetse gescheitert, auch eine ausgedehnte Verwendung von Selbstfahrern dürfte vorerst ausgeschlossen sein, einmal wegen der oft nicht leichten Beschaffung von Benzin und der Schwierigkeit Reparaturarbeiten auszuführen, zweitens im Hinblick auf die hohen Kosten,

welche eine für Selbstfahrer benutzbare feste Straße bei Herstellung und Unterhaltung kostet. Die 90 Kilometer lange Straße von Daressalam nach Bagamoyo hat mit allen Erdarbeiten im Akkord im ganzen 540 000 Mark ohne die Kunstbauten, die beim Überschreiten der Wasserläufe notwendig wurden, gekostet. Nicht günstiger liegen die Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika, in denen der Ochsenwagen als Lastenbeförderungsmittel herrscht. Bei diesem ist zwar eine größere Belastung, bis zu 60 Zentnern, möglich, und man wird als Durchschnittsfracht 50 Zentner rechnen können, aber die Fortbewegung des Wagens auf den ungebahnten Wegen des Innern (meistensteils in weichem, nachgiebigem Sande oder über steile Berge) macht eine ungeheuere Zugkraft nötig und werden gewöhnlich nicht unter 12 Ochsen und oft noch mehr vorgespannt. Trotz dieser an sich ziemlich bedeutenden Zugkraft ist die Leistungsfähigkeit dieses Transportmittels hinsichtlich der Geschwindigkeit eine ziemlich geringe, 20 englische Meilen sind eine gute Tagereise. Es stellt sich deshalb der Frachtsatz für einen Tonnenkilometer in Deutsch-Südwestafrika auf 1,25 Mark.

Auch hier erscheint die Ersetzung durch ein leistungsfähigeres Lastenbeförderungsmittel zunächst unmöglich. Die neuerdings eingeführten Kamele bilden einen solchen Ersatz nicht, andere Zugtiere vermögen die oft tagemärsche langen wasserlosen Durststrecken nicht zu überwinden und Selbstfahrer bleiben im Sande stecken, trotz gelegentlicher günstig verlaufener Fahrten.

Der Mangel an leistungsfähigen Transportmitteln hat in den letzten Jahren zu einem regen Eisenbahnbau in unseren Kolonien geführt, aber Eisenbahnen sind teuer, sie bedürfen leistungsfähiger Zufuhrstraßen, da an ein weitverzweigtes Netz von Schienensträngen in dem noch nicht entwickelten Lande nicht gedacht werden kann, endlich können sie nur langsam und entsprechend der kulturellen Entwicklung des Landes abschnittsweise vorgeschoben werden.

Unter diesen Verhältnissen hätten, und zwar schon vor Beginn des Eisenbahnbaues, diesen zum großen Teil überflüssig machend, die natürlichen Eindringungsstraßen, die Wasserwege ganz besonders an Bedeutung gewinnen müssen, aber die Flüsse und Ströme des schwarzen Erdteiles sind infolge von Schnellen und Fällen zwischen mehr oder minder langen nutzbaren Strecken zu einem durchgehenden Verkehr nicht geeignet. Der Nil, der Niger-Benue, der Kongo, der Zambesi, sind Ströme, welche an Länge und Breite unsere großen europäischen Verkehrsadern erheblich übertreffen, sie sind auch ebenso wie die großen Wasserbecken der innerafrikanischen Seen für den großen Schiffsverkehr bedeutungsvoll, jedoch in immerhin nur beschränktem Maße, die Seen, an denen die deutschen Besitzungen ja in erheblichem Maße beteiligt sind, weil sie sämtlich nicht unmittelbar zugänglich, sondern durch die Kataraktee-Regionen ihrer Abflüsse von der direkten Zufahrt abgeschnitten sind, die Flüsse eben wegen dieser Katarakten, die ihrer Entstehung dem geologischen Aufbau des „Schwarzen" Erdteiles verdanken. Da Afrika ein Tafelland ist,

sagt Hans Meyer, mit stufenförmigen Absätzen zum äußern Tiefland, und Küstengebiet, so haben die im Innern entspringenden Gewässer diesen Außenrand des Tafellandes mit zahlreichen Stromschnellen und Wasserfällen zu überwinden, die für die Schiffahrt ein absolutes Hindernis sind. Jedoch auch oberhalb und unterhalb der Kataraktstrecken ist die Schiffahrt schwierig, weil der jahreszeitliche Wechsel von Regenzeiten und Trockenheit, von unbändiger Wasserfülle und großem Wassermangel unberechenbare Änderungen im Flußlauf, in seinen Schlamm- und Sandbänken herbeiführt und oft monatelang ein oft zu seichtes, unfahrbares Wasser zurückläßt. Diesem Wechsel sind aber alle größeren Wasserläufe Afrikas unterworfen, weil ihre Hauptnetze in den Tropen liegen. So kommt es, daß eine durchgehende Schiffahrt auf den afrikanischen Flüssen wegen der Kataraktstrecken unmöglich, auf den fahrbaren Strecken aber ein regelmäßiger Schiffsverkehr wegen der Wasserstandsänderungen schwer ist.

Die hier angeführten Mängel finden wir auch bei den kleineren Flußläufen, die für die deutschen Kolonien allein in Betracht kommen. Größere Ströme berühren nur die Grenzen einzelner Besitzungen und auch an diesen ziehen sie nur zum kleinsten Teil entlang.

Die größte Bedeutung hat bisher die Wasserstraße des Sambesi-Shire-Nyassa erlangt und zwar für den Südwesten Deutsch-Ostafrikas, dessen bisherige Entwicklung lediglich dieser Verkehrsstraße zu danken ist, trotzdem ihr erhebliche Mängel anhaften. Abgesehen davon, daß diese Wasserstraße zum allergrößten Teil außerhalb des deutschen Machtgebietes liegt, ist sie auch sehr unvollkommen. Die Unvollkommenheiten zeigen sich bei der Einfahrt, die für große Seedampfer in keinem der Delta-Arme möglich ist, und sie setzen sich fort, bis der Nyassa erreicht ist. Um diese Unvollkommenheiten darzutun, dürfte der Hinweis genügen, daß die Güter von Chinde, dem Seehafen des Sambesi, bis Mwaya einer zehnmaligen Umladung unterliegen und zwar: 1. Chindebarre bezw. Beira in Leichter, 2. Ausladen in der British Concession in Chinde, 3. Einladen in Flußfahrzeuge, 4. Transport bis Villa Boccage, Port Herald, Chiromo oder Patima und von da Transport über Land nach Blantyrl, 5. Transport über Land nach Mpimbi, 6. Flußfahrt Mpimbi-Fort Johnston oder für 5. und 6. Transport über Land nach Fort Johnston, 7. Einladen in Barreboote, eventl. vorher nach Lagern in Fort Johnston, 8. Umladen an der Barre in Seeleichter, 9. Einladen in den Nyassa-Dampfer, 10. Ausladen am Bestimmungsort. Man rechnet, ich folge hier den Angaben des Herrn P. Fuchs (Kolonial-Wirtschaftliches Komitee), „Die wirtschaftliche Erkundung einer afrikanischen Südbahn", im allgemeinen als Beförderungszeit von Hamburg über Chinde nach den Nyassahäfen 6 Monate, in sehr günstigen Fällen 3—4 Monate, in sehr trockenen Jahren aber auch 8—12 Monate. Die Beförderungsdauer von Frachtgütern auf der Shire—Sambesi-Route richtet sich in erster Linie nach dem Wasserstande des Shire und nach den Trägerverhältnissen. In den Jahren

1902 und 1903 war so wenig Wasser im Shire, daß von Villa Boccage bis Fort Johnston alles über Land durch Träger befördert werden mußte, und als schließlich — in der Bestellungszeit der Felder — nicht genügend Träger aufzutreiben waren, stauten sich die Güter in Port Herald und Chiromo zu Tausenden. Es hat nachher Monate gekostet, um all diese Waren weiter zu befördern.

Die im Bau begriffene Bahn von Port Herald nach Fort Johnston wird später zwar die Beförderungszeit wesentlich abkürzen, die Umladungen werden zum großen Teil bestehen bleiben, besonders wenn man bedenkt, daß in trockenen Zeiten Port Herald gar nicht per Dampfer zu erreichen ist. Über die Zukunft dieses Wasserweges äußerte sich der frühere Gouverneur von Deutsch-Ostafrika Graf v. Götzen: „Es steht übrigens auch mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die Sambesi-Shire-Route in wenigen Jahren infolge von Versandung völlig unbrauchbar sein wird." Es ist klar, daß unter diesen Verhältnissen ein anderer Verkehrsweg nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig ist, und es ist selbstverständlich, daß ein solch neuer Weg nur dann voll seinen Zweck erfüllen würde, wenn er durch deutsches Gebiet führt und an der deutschen Küste endet. Unter diesen Gesichtspunkten sind zahlreiche Kolonialpolitiker für eine von Kilwa nach Wiedhafen am Nyassa zu bauende Eisenbahn eingetreten, und das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat auch bereits die Tracen einer „Südbahn" erkunden lassen. Bis es zum Bau einer solchen Bahn kommt, dürften noch Jahre vergehen, und deshalb lenken sich die Blicke unwillkürlich wieder auf die Wasserwege. Von diesen erscheint der Rovuma, der südliche Grenzfluß unserer Kolonie, am günstigsten zu verlaufen, jedoch kamen die unter deutscher Herrschaft ausgeführten Erkundungen zu dem gleichen Ergebnis wie Livingstone, der infolge der Versandung dem Fluß als Wasserstraße keinerlei Bedeutung zusprach. Einige neuere Forscher geben allerdings eine vermehrte Möglichkeit der Schiffbarkeit zu, und äußert sich am günstigsten Dr. Stuhlmann, indem er sagt: „Der Fluß selbst mag etwa 700—1000 Meter breit sein und ist von zahlreichen, sehr veränderlichen Sandbänken und Schilfinseln durchsetzt. Jetzt im Februar (1895) war der Wasserstand ziemlich hoch, doch konnte man bei unserem Lager etwa 100 Meter vom Ufer nur 20—30 Zentimeter Wasser messen. Während des niedrigsten Wasserstandes wird er bei Hassani und beim Rovumalager durchwatbar. Dhaus gehen von der Mündung etwa bis Kwa Nuno hinauf. Der Wasserstand ist sehr variabel, er scheint oft von einem Monat zum andern ganz verschieden und auch nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden zu sein, doch möchte ich glauben, daß man mit einem sehr flachgehenden Flußdampfer ihn fast das ganze Jahr, vielleicht mit Ausnahme von August bis Oktober, befahren kann, allerdings der Sandbänke wegen mit Schwierigkeit." Die Schiffahrt auf dem Unterlauf ist also nur sehr bedingt möglich, und sie erreicht, wenn wir den Massentransport im Auge behalten, ihr Ende an den Sunda-Fällen. Die Sunda ist eine Felsbank, welche sich quer über den seeartig erweiterten Strom legt. An

einer Stelle hat der Strom diese Stelle durchbrochen, hier stürzt der größte Teil seiner Wassermassen in felsigem, schluchtenartigem, kaum 15 Meter breiten Bette auf eine Strecke von etwa 150 Meter hinab. Nur ein schwacher Arm biegt aus und fällt dann ebenfalls in Kaskaden. Nachdem bis etwa 3 Meilen weiter oberhalb eine Strecke gefolgt ist, auf der sich der in mehrere Arme geteilte Strom durch eine Reihe dicht bewaldeter Felsen-Inseln hindurchzwängt, folgt eine allerdings nur etwa 50 Kilometer lange Strecke bis zur Einmündung des Zukandje, auf der in dem 300 Meter breiten und 1—2 Meter tiefen, mit einer Stromgeschwindigkeit von 60 Metern in der Minute dahinfließenden Hauptstrom eine Schiffahrt wohl möglich wäre, aber jenseits des genannten Nebenflusses ist der durchschnittlich kaum 1 Meter tiefe Rovuma durch Sandbarren und Felsblöcke dermaßen eingeengt, daß er selbst für kleine Fahrzeuge unpassierbar geworden ist. Der Strom bietet also nicht die Möglichkeit, eine einigermaßen bequeme Fahrstraße dadurch herzustellen, daß lange befahrbare Abschnitte durch Schleusen wie beim Nil bei Assuan oder durch Eisenbahnen, wie wir solche am oberen und unteren Kongo finden, verbunden werden. Derartige Anlagen wären an den Sunda-Schnellen angebracht, sollten sie aber ihren Zweck erfüllen, dann müßte erst der Ober- und Unterlauf schiffbar gemacht werden. Die gemachten kurzen Angaben zeigen, daß dies nur mit ungeheueren Kosten möglich sein würde, und selbst nach Aufwendung solcher würde schließlich doch nur eine Wasserstraße entstehen, die einen Teil des Jahres unbenutzbar wäre. Man wird von dem Rovuma deshalb umsomehr absehen können, als dieser Fluß sich nur am Rande der deutschen Besitzungen hinzieht und weiter nördlich eine günstiger verlaufende Wasserstraße sich im Rufidji findet, der außerdem mit geringeren Kosten zu einem Verkehrswege ausgebaut werden kann. Dieser Strom ist der größte Wasserlauf unserer Kolonie. Er zerfällt hinsichtlich seiner Benutzung als Wasserweg in 3 Teile: 1. der Unterlauf bis zu den Panganifällen, 2. die etwa 100 Kilometer lange Strecke zwischen den Pangani- und Schugulifällen, 3. der Ulanga mit verschiedenen schiffbaren Nebenflüssen.

Der Unterlauf dürfte zu jeder Jahreszeit für Fahrzeuge von höchstens ¾, besser ½ Meter Tiefgang schiffbar sein, vorausgesetzt, daß das Fahrwasser durch Landmarken und Karten gekennzeichnet worden ist, besonders gilt dieses hinsichtlich des für die Schiffahrt allein benutzbaren Delta-Armes Simba-Uranga, in dem die Fahrtrinne stellenweise nicht bedeutend, sowie schwer erkenntlich ist und kleine Inseln, Lagunen, Sandbänke die Fahrt schwierig machen. Die vielen scharfen kurzen Biegungen, die sich auf der Flußstrecke oberhalb der Deltaspitze finden, machen besonders im Hinblick auf die vorhandene starke Strömung die Verwendung eines guten, dem Steuer vorzüglich gehorchenden Dampfers notwendig. Die für einen kurzen, flachen Dampfer zweifellos vorhandene Möglichkeit, den unteren Rufidji benutzen zu können, erreicht ihr Ende unter allen Umständen an den Pangani-Fällen. Bei diesen ist der Fluß auf eine lange Strecke in eine 12—30 Meter breite, tief einge-

schnittene Feldrinne eingezwängt, in welcher er sich in beständigen, wenngleich nicht allzu starkem Gefälle unter Wirbel und Schnellenbildung abwärts wälzt. Es ist vorgeschlagen worden, dieses Hindernis durch einen fahrbaren Weg oder durch eine Eisenbahn zu umgehen. Zur Vermeidung von verteuernden und zeitraubenden Umladungen erscheint mir ein den nach Norden ausholenden Bogen des Rufidji abschneidender die in diesem Bogen liegenden Kihanga-Hügel durch schwache südliche Biegung umgehender Kanal, der eine Länge von 10—15 Kilometer haben würde, am zweckmäßigsten. Die Kosten des Kanalbaues würden sich nicht teurer stellen, als die für eine Eisenbahn, eine einfache Schleusen-Anlage würde genügen. Schwierigkeiten könnten nur in der Zeit der wild dahinstürmenden Hochwasser entstehen, jedoch dürften hierbei der Technik unlösbare Aufgaben nicht gestellt werden. Jenseits ist der Fluß wieder schiffbar und erscheint die Schiffbarkeit hier viel besser als im Unterlaufe, da die Flußrinne infolge der größtenteils felsigen Ufer viel schmäler, daher viel wasserreicher ist, als an den Pangani-Felsen abwärts. Hindernisse entstehen nur bei Mkamba durch zahlreiche Klippen und Felsen, jedoch dürfte es möglich sein, durch ausgiebige Sprengungen eine einigermaßen sichere Durchfahrt zu schaffen. Durch die Schuguli-Fälle wird die Schiffahrt zum zweitenmal vollständig und zwar auf eine längere Strecke wie bei den Pangani-Fällen unterbrochen. Auch hier erscheint eine Umgehung des Hindernisses durch einen Kanal, der etwa eine Stunde unterhalb des Haupthindernisses beginnen und direkt nach Westen geführt werden könnte, zweckmäßig. Dieser Kanal, über dessen Herstellung usw. im großen und ganzen gilt, was von dem Pangani-Kanal gesagt wurde, würde eine Länge von etwa 20—25 Kilometern erhalten. Von nun ab ist der Ulanga-Ruhudje weit hinauf schiffbar und es wird diese Wasserstraße noch ergänzt durch verschiedene weit schiffbare Nebenflüsse, wie der Mgeta usw. Dieser obere Teil des Wasserweges ist, von ganz besonderer Bedeutung, denn erst er erschließt wirklich reiche und wirklich aussichtsreiche Gebiete. Die Ebenen des oberen Ulanga und seiner meist schiffbaren Nebenflüsse sind zum Reisbauen wie geschaffen, das ganze Tal des Kihansi, die Hügellandschaft am Nyera und Mpanga bieten Bedingungen zur Viehzucht, wie trefflicher garnicht gedacht werden können, sogar aus dem Songea-Bezirk könnten Massenlasten zur Küste befördert werden, deren Rentabilität sonst die Beförderung durch Träger nicht gestatten würde. Dasselbe gilt vom Iringabezirk, dessen Stationsboma vom Kihansi aus und dem gleichfalls schiffbaren Mgetafluß in drei Tagen erreicht werden kann. Im Rufidji—Ulanga-Ruhudje und deren Nebenflüssen können wir uns also verhältnismäßig leicht und ohne Kosten eine Wasserstraße schaffen, mit deren Hilfe eine mindestens ebenso gute Entwicklung des Südostens Deutsch-Ostafrikas möglich ist, wie mit der Sambesi-Route, gegenüber deren sie den Vorteil hat das ganze Jahr über benutzbar und bedeutend kürzer zu sein, und die auch dann ihre Bedeutung nicht verliert, wenn die Südbahn zur Ausführung gelangen sollte. Die große Bedeutung eines solchen Wasserweges ergibt sich aus

dem Umstand, daß ein Dampfer mit einem Schleppschiff vom Endpunkt der Schiffahrt bis zur Küste 30 Tons in eineinhalb Tagen befördern würde, während heute hierzu 1000 Träger etwa eineinhalb Wochen brauchen. Wäre es wünschenswert, den Nyassasee zu erreichen, so gälte es nur von dem westlichsten Endpunkt der Schiffbarkeit die in der Luftlinie nur etwa 150 Kilometer lange Strecke bis zum See zu überbrücken.

Die übrigen Wasseradern Deutsch-Ostafrikas haben so gut wie gar keine Bedeutung für den Verkehr, da sie nur auf kurze Strecken an der Mündung schiffbar sind: 1. der Kingani bis zur Mafissi-Fähre, also der Stelle, an der die von Daressalam nach dem Innern führende Eisenbahn den Fluß schneidet, 2. der Wami, dessen Barre auch für flachgehende Fahrzeuge schwer passierbar ist, bis höchstens zu den Mangidi-Felsen, deren Beseitigung durch Sprengung unmöglich ist. Das Anlegen von Umgehungsbahnen oder Wegen wäre in diesem Falle zu kostspielig, weil der Wami wegen der Kürze seines Laufes doch nur eine wenig leistungsfähige Verkehrsstraße abgeben könnte, 3. der Pangani, dessen Tal den natürlichen und bequemsten Zugang von der Küste zum Kilimandscharo bildet, ist bis 2 Kilometer unterhalb der ein absolutes Hindernis für die Schiffahrt bildenden Margareten-Fälle unter günstigsten Verhältnissen schiffbar. Die lange gehegten Hoffnungen aber, den Fluß auch jenseits dieses Hindernisses als Verkehrsstraße benutzen zu können, haben sich als trügerisch erwiesen. Die „Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft", die in den letzten Jahren den oberen Pangani erkunden ließ, schreibt: „Was die Schiffbarkeit des oberen Pangani betrifft, so haben die von uns zu Erkundungszwecken im Jahre 1905 ausgesandten Expeditionen zu keinem günstigen Ergebnis geführt. Die Fahrzeuge, mit welchen die Erkundung ausgeführt wurde, liefen auf, scheiterten und gingen verloren. Der Expeditionsleiter gewann die Überzeugung, daß der obere Pangani nicht schiffbar zu machen sei in dem Sinne, daß er als einigermaßen sichere Verkehrsstraße dienen könnte." Der für Deutsch-Ostafrika so wichtige Sambesi berührt in seinem Oberlauf auch Deutsch-Südwestafrika, ohne diesem allerdings erheblichen Nutzen bringen zu können. Bei den ungünstigen Verkehrsverhältnissen in dieser Kolonie wäre der Strom in noch höherem Maße wie für Deutsch-Ostafrika geeignet für den östlichen Teil Deutsch-Südwestafrikas die Verbindungsstraße nach dem Meer zu bilden, aber dem Sambesi fehlt auf weiten Strecken jede Möglichkeit der Schiffahrt. Von See kommend wird sie oberhalb Tete durch die über 30 engl. Meilen langen Kebrabassa-Fälle, ferner jenseits Zumbo und oberhalb der Gway-Mündung bis jenseits des Viktoria-Falles bei Kazungula unterbrochen. Dieser letztere Abschnitt macht es auch unmöglich, den gerade an den Grenzen der Kolonie schiffbaren Strom auszunützen, um die nördlich Wankie den Strom schneidende Eisenbahn zu erreichen. Ein Nutzen könnte dann entstehen, wenn die englische Kolonial-Regierung im eigenen Interesse eine Verbindungsbahn zur Umgehung des nicht schiffbaren Teiles bauen würde. Von diesem fahrbaren Abschnitt aber vermag vermittels des

an seine Einmündung bis weit nach Norden hin schiffbaren Tschobe-Kuando der anfangs die Grenze bildet, dann den äußersten Nordosten der Kolonie durchströmt, der Anschluß an die von portugiesisch Port Alexandre nach Osten zu zur Cap-Cairo-Bahn und damit der Anschluß an das Meer hergestellt werden. Die Bahn ist noch nicht gebaut, und noch Jahre dürften vergehen, bis sie die angegebene Wasserader erreicht hat, und auch wenn dieser Fall eingetreten ist, kann die Schiffahrt nur einem sehr kleinen Teil der Kolonie nützen, vorerst hat sie überhaupt nur örtliche Bedeutung. Die Schiffbarkeit des Flusses beginnt bereits auf kurzer Entfernung an der Quelle und bleibt trotz vieler Krümmungen, welche der Schiffahrt hinderlich sind, bis zu seiner Mündung bestehen. Das einzigste Hindernis für die Schiffahrt wird durch die Schnellen von Sebomba, nicht weit vom Zusammenfluß des Flusses mit dem Sambesi, gebildet, aber dieses Hindernis ist nur während der Trockenzeit gefährlich und ohne besondere Kosten und Arbeiten zu beseitigen. Die wenig oberhalb Kazungula im Sambesi liegenden Mambova-Schnellen haben wenig Bedeutung und können, wie sich neuerdings herausgestellt hat, durch einen Mündungsarm des Tschobe umgangen werden. Das hier in Frage kommende Gebiet ist für den Anbau von Reis, Baumwolle usw. sowie zur Viehzucht aussichtsreich, und wenn vorerst die Wasserstraßen dem größeren Verkehr aus Mangel an Anschlußlinien nicht dienen können, so bieten sie doch anderseits den Vorteil, daß durch ein auf ihnen verkehrendes kleines Dampfboot, eine Station erspart werden könnte.

Über die anderen Wasseradern Deutsch-Südwestafrikas kann ich schnell hinweggehen, sie können niemals dem Verkehr dienstbar gemacht werden, ausgenommen vielleicht, aber auch nur in beschränktem Maße, der Orange, der bis zum Jahre 1858 von der Firma John Owen Smith gehörigen mit Kupfer aus der Kondasmine beladenen 24 Fuß langen Booten von der westlichen Grenze unseres heutigen Besitztums (dem großen Flusse) bis zur Mündung befahren wurde. Seit dieser Zeit scheint die Wassermenge im Fluß abgenommen zu haben, und Prof. Rehbock hält eine Ausnützung als Wasserstraße nur in sehr beschränktem Maße für möglich. „Wenn es auch möglich sein würde, den Orange-Fluß in seinem ganzen Unterlauf durch Kanalisierung für Fahrzeuge mittlerer Größe schiffbar zu machen, so würden die Kosten der erforderlichen Staustufen doch so bedeutend sein, daß daran auch in Zukunft wohl kaum ernstlich wird gedacht werden können. Einzelne kurze Strecken des Flusses sind freilich für die Boote zur Zeit fahrbar, und es ließe sich ihre Länge durch kleine Regulierungsbauten — namentlich durch Beseitigung einzelner Felsen — noch wesentlich vergrößern, so daß der Fluß, freilich nur bei mehrfachem Umladen, etwa für den Transport von Erzen immerhin benützt werden könnte."

Bei dem nördlichen Grenzfluß, dem Kuene, liegen die Verhältnisse noch ungünstiger, denn die 1854 zur genauen Erkundung entsandte portugiesische Expedition berichtete: „Der Fluß ist gewunden, sehr schmal und voll von

Wasserfällen und Schnellen, daher unschiffbar, denn selbst wenn es gelänge, die Fälle zu beseitigen, was nicht undenkbar, so würde der Fluß doch an seiner Mündung nicht frei zu machen sein von den großen Sandbänken, welche leicht durch die Gewalt der Strömung fortgeführt und nahe der Mündung abgelagert werden. Die übrigen sogenannten Flüsse Deutsch-Südwestafrikas sind während des größten Teils des Jahres vollkommen trockene Flußbetten, in denen während der kurzen Regenzeit die Gewässer reißend dahinströmen, meist ohne das Meer zu erreichen.

Wenden wir uns nach Kamerun, so gelangen wir zu derjenigen unserer Kolonien, die hinsichtlich benutzbarer Wasserwege am besten gestellt ist. Bedauerlicherweise liegen die für die Ausfuhr wichtigsten Wasseradern außerhalb unseres Gebiets. Immerhin hat die eine dieser Wasserstraßen, der Sanga-Dja, ein Nebenfluß des Kongo, allein die Entwicklung des Südostens unserer Kolonie Kamerun ermöglicht. Der weit in deutsches Gebiet hineinreichende Dja weist verschiedene lange schiffbare Abschnitte auf, die durch mehr oder minder lange Schnellen- und Fällen-Regionen voneinander getrennt sind. Durch Sprengungen würde sich diese Wasserstraße sicher verbessern lassen, die größeren Hindernisse müßten durch Kanäle oder Eisenbahnen, zur Beurteilung, welches Mittel zu wählen sei, müßten erst genauere Nachrichten vorliegen, umgangen werden. Auf diese Weise könnte eine weit ins Innere reichende Verkehrsstraße geschaffen werden. Diese brächte auch die vorteilhafte Möglichkeit, den bisher nach dem Kongo abfließenden Verkehr nach der deutschen Küste abziehen zu können, denn vermittels einer kurzen Eisenbahn (einem zu bauenden Kanal würde wahrscheinlich das Wasser fehlen) wäre es möglich, die Verbindung mit dem in großen Abschnitten schiffbaren Njong herzustellen. Es ist bereits vorgeschlagen worden, diesen Strom mit dem ebenfalls schiffbaren Dume-Kadei, einem Nebengewässer des oberen Sanga, zu verbinden, aber oberhalb der Einmündung des Dja nimmt die Schiffbarkeit des Sanga derart ab, daß die Ausnutzung als Verkehrsstraße nur höchstens 2½ Monate möglich ist, die Ausnutzung des Dja erscheint deshalb zweckmäßiger. Zahlreiche schiffbare Nebenflüsse, bei denen nur nötig ist, kleinere Sprengungen vorzunehmen, vor allen Dingen aber die zahlreichen Baumstümpfe zu entfernen, können als Zufahrtswege zu dieser Hauptstraße ausgenützt werden, so daß deren Einfluß sich von Molundu im Süden bis fast nach Ngaundere im Norden fühlbar machen könnte. Diese Ausdehnung nach Norden ist um so erfreulicher, als der Sannaga, der seiner Lage nach in erster Linie berufen wäre, mit seinen Nebenflüssen eine Verkehrsstraße für Mittelkamerun zu bilden, nur bis zu den Fällen von Edea schiffbar ist. Jenseits dieses Hindernisses folgen Schnellen, Fälle usw. in solcher Zahl und Ausdehnung, daß an eine Regulierung des Flusses, an den Bau von Umgehungsbahnen usw. nicht gedacht werden kann. Durch diesen Umstand verlieren aber die zum Teil schiffbaren Nebenflüsse wie Mbam und Dyerem jede Bedeutung als Ein- und Ausfuhrstraßen.

Dieselbe Bedeutung wie für den Südosten unserer Kolonie der Sanga-Dja kann für den Norden der Benue, dessen äußerste schiffbare Teile in deutsches Gebiet hineinreichen, gewinnen. Auf diesem Fluß, auf dem die flachgehenden Schiffe ungehindert bis ans Meer gelangen können, ist es möglich, mehrere Monate im Jahre Garua zu erreichen. Bedauerlicherweise machen sich oberhalb Yola auf englischem Gebiet einige Hindernisse bemerkbar, deren Beseitigung leider nicht in unserer Hand liegt. Immerhin ist durch die Schiffahrtsmöglichkeit den aussichtsreichen Gebieten Nord-Kameruns die Möglichkeit der Entwicklung gegeben bis die von der deutschen Küste her im Bau befindliche leistungsfähigere Eisenbahn diese Gebiete erreicht. Erweitert wird das Einflußgebiet des Benue noch durch seinen von Süden kommenden Nebenfluß Faro bezw. dessen Nebenfluß Mao Deo, von denen der erstere, der wahrscheinlich den Handel von dem jetzt schon sehr wichtigen Ngaundere günstig beeinflussen würde, bis oberhalb der Einmündung des auch während der Regenzeit nicht schiffbaren Meo Fel nach Vornahme einiger Felssprengungen schiffbar ist, während man auf dem letzteren Laro erreichen kann.

Die übrigen Wasserstraßen Kameruns sind nur in sehr beschränktem Maße und auf kurze Strecken befahrbar, sie haben sogar nur geringe örtliche Bedeutung, ausgenommen kann höchstens der Croß mit seinen verschiedenen schiffbaren Nebenflüssen werden, der dem Nordwesten unserer Kolonie von Nutzen sein kann. Bedauerlicherweise liegt der größte Teil dieses Flusses einschl. der Mündung auf englischem Gebiet.

In der Kolonie Togo ist der in seinem Unterlaufe die Ostgrenze bildende Mono bei hohem Wasserstande für kleinere Fahrzeuge bis Togodo schiffbar, weiter nördlich setzt ein sich in der ganzen Breite des Flusses befindlicher Fall von 15 Meter Höhe dem Verkehr ein Ziel; die jenseits liegenden schiffbaren Abschnitte sind zu kurz, als daß die Umgehung dieses Hindernisses Wert gewinnen könnte.

Der bis Kete-Kratji befahrbare Volta, der unserer Kolonie zweifellos einige, wenn auch nicht zu große Vorteile gebracht hat, gehört den Engländern, jedoch könnte eine Regulierung des Nebenflusses Oti, durch die die bisher starke Strömung abgeschwächt würde, sowie einige geringe Sprengungen im Fluß der Kolonie große Vorteile bringen, da dann ein Schiffsverkehr bis in reiche Gegenden hinein stattfinden könnte, die durch von der Tsetse beherrschte Gebiete bisher von der Küste abgeschnitten wurden. Durch den schiffbar gemachten Oti wäre das einzige Mittel gegeben, den bisherigen Trägerverkehr, auf dessen Nachteile bereits hingewiesen ist, zu beseitigen.

Die kleinen Küstenflüsse kommen für den Kanuverkehr kaum in Betracht, die Schiffbarkeit des jetzt 12 Kilometer weit befahrbaren Haho könnte durch Beseitigung der im Fluß befindlichen Bäume etwas erweitert werden, aber auch dann wäre der Fluß zu kurz, als daß er mehr örtliche Bedeutung gewinnen könne. Das gleiche gilt von einem im Bau begriffenen 1 Kilometer langen Kanal vom Togo-See nach dem wichtigen Marktplatz Degbo.

Die gemachten Ausführungen zeigen, daß unſere Kolonien, wenigſtens Oſtafrika und Kamerun, durchaus nicht ſo arm an natürlichen Verkehrsſtraßen ſind, wie bis vor kurzem angenommen wurde. Die Vorteile, welche die Ausnutzung dieſer Wege bringen würde, habe ich in großen Zügen beſprochen, das Fehlen rechneriſchen Materials, vor allen Dingen die geringe Entwicklung der Gebiete machen genaue Berechnungen unmöglich. Bedenkt man aber, daß ein etwa 180—200 Zentner bewegender Schleppzug 360—400 Träger, die wochenlang der heimiſchen Arbeit entzogen werden, erſetzt, ſo läßt ſich ſchon der große Einfluß, den die Waſſerſtraßen auf die kulturelle Entwicklung unſerer Beſitzungen erlangen können, erkennen. D. Kürchhoff.

Deutschlands und Englands koloniale Beziehungen zur Pyrenäenhalbinsel.

Im September waren 30 Jahre verflossen, seitdem ich zum ersten Male den Boden der Pyrenäenhalbinsel betrat, sowohl zum Verkauf deutscher Waren wie zum Einkauf von Produkten der Halbinsel. Damals spielten noch Cuba, Puerto Rico und die Philippinen eine wichtige Rolle im spanischen Wirtschaftsleben; die in Katalonien kräftig sich entwickelnde Industrie, zu deren Entfaltung nicht wenig aus Deutschland geholte Werkmeister beitrugen, war voll beschäftigt für diesen Kolonialbesitz, während die afrikanischen Besitzungen, wie Fernando Poo, die Presidios an der Marokkoküste usw. kaum erwähnt wurden. Die portugiesischen Kolonien lagen im Dornröschenschlaf, wenn auch hier und da etwas regeres Leben pulsierte. Deutschland und Spanien standen, dank der Sympathien Alfonso's XII für alles deutsche, vorzüglich mit einander, und mit besonderer Freude gedenke ich noch der Tage, als nach der Verhöhnung des spanischen Königs in Paris ich den deutschen Kronprinzen, begleitet vom Generalfeldmarschall Grafen v. Blumenthal, am 23. Novbr. 1883 unter dem Jubel der Bevölkerung in Madrid einziehen sah und bei der Galavorstellung im Theater am selben Abend, bei der Parade an der Säule des „2. Mai" (zur Erinnerung an die Kämpfe mit Franzosen im Jahr 1808) am 24. Novbr., bei dem Stiergefecht am 25. Novbr. die bis zur Begeisterung entfachten Sympathien der Spanier für die deutschen Gäste zu beobachten Gelegenheit hatte. Leider kam dann bald darauf der unglückliche Zwist zwischen Deutschland und Spanien wegen der Karolinen, und die Sympathien für Deutschland schlugen in das Gegenteil um. Kriegerische Vorbereitungen wurden in Spanien getroffen, in Argentinien und anderen Ländern wurden Kriegsgelder gesammelt, und die deutschen Kaufleute erlitten schwere Einbußen durch die Boykottierung deutscher Waren, welche plötzlich nicht mehr in die spanischen Läden hineingelassen wurden. Durch den klugen Schachzug, den Papst als Schiedsrichter anzurufen, wurde der durch die spanische Presse gar zu stark aufgebauschte koloniale Konflikt bekanntlich im Jahre 1885 beigelegt, doch kam es im Mai 1894 noch zu einem Zollkriege zwischen Deutschland und Spanien,

der bis Juli 1896 währte. Erst im Jahre 1899, als Deutschland zu einem hohen Preise die Karolinen ankaufte, welche nach dem unglücklichen Ausgang des 1898er Krieges mit Nordamerika das ohnehin nur minimale Interesse für Spanien verloren hatten, kam es zugleich mit einem modus vivendi im Handelsverkehr, der am 12. Febr. abgeschlossen wurde und am 1. Juli 1899 in Kraft trat, zu normalen Verhältnissen, welches Handelsabkommen in der Folgezeit sich für weit vorteilhafter für Spanien als für Deutschland herausstellte, da die Ausfuhr Spaniens nach Deutschland sich bis zum Höchstwerte von 150 Mill. Mk., diejenige Deutschlands nach Spanien aber nur bis zu 65 Mill. Mk. hob.

Die koloniale Differenz, welche wir mit Spanien durchzumachen hatten, fand ihr Gegenstück in kolonialen Differenzen Englands mit Portugal in den Jahren 1890 und 1891 wegen Grenzstreitigkeiten in Ostafrika, welche bis zu einem Ultimatum Englands gelangten. Damals hatten die in Portugal wohnenden Engländer einen schweren Stand, sie wurden beschimpft und mit Steinen beworfen, und man beruhigte sich erst wieder, nachdem England einige Ansprüche, u. a. das Vorkaufsrecht, fallen gelassen hatte. England hatte in früheren Jahrhunderten wiederholt Offensiv- und Defensivverträge mit Portugal geschlossen, so 1373, 1386, 1642, 1654, 1660, 1661, 1703 und 1815, England besetzte auch vorübergehend portugiesische Gebiete, so Goa, Diu, Macau, besonders aber (gegen die Franzosen) 1801 und 1807 Madeira, wie England auch hervorragenden Anteil nahm an der Vertreibung der Franzosen aus Portugal und Spanien, wobei übrigens auch deutsche Truppen, so u. a. hannoversche und zwei braunschweigische Regimenter, mit Auszeichnung mitwirkten. Diese Freundschaft Englands mit Portugal hat jedoch nicht verhindert, daß es wiederholt zu ernsten Differenzen zwischen den beiden Ländern wegen afrikanischer Angelegenheiten kam; aber England operierte dabei so geschickt, daß keine dauernden Verstimmungen eintraten. England wußte sich eben rechtzeitig Interessensphären zu sichern, legte alsdann die Hand darauf, und kam es dann zu Differenzen, so wurde ein Schiedsgericht angerufen. So fungierten als Schiedsrichter Mac Mahon, Vigliani, Schweizer Bundesrat, der König von Italien. Gleichzeitig verstand es England auch, sowohl offiziell wie durch wissenschaftliche Vereine engste Fühlung mit einflußreichen Portugiesen zu unterhalten, wie dies auch seitens Frankreichs und Belgiens geschah.

Diese intime Freundschaft Englands mit Portugal hinderte aber nicht, daß England mit Deutschland ein Eventualabkommen betreffs portugiesischen Kolonialbesitzes abschloß ohne Hinzuziehung der gleichfalls sehr interessierten Franzosen. Dieses Abkommen datiert bekanntlich noch aus der Zeit der Königin Viktoria und sollte für den Fall zur Ausführung gelangen, daß Portugal einmal gewillt oder genötigt sein sollte, sich von einem Teile seines Kolonialbesitzes zu trennen. Da die Einzelheiten dieses Abkommens nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind, so bewegten sich die Mutmaßungen,

welche Gebiete darin ins Auge gefaßt sein sollten, in den verschiedensten Richtungen. Die Hypothesen fußten im allgemeinen darauf, daß die Wasserverbindung des deutschen Nyassa-Gebietes, und durch Vermittelung der Stevenson Road auch eines Teils des Tanganjika-Gebietes, mit dem Ozean über den Shire und Zambesi führe, mithin das Gebiet zwischen Rovuma und Zambesi ganz in der deutschen Interessensphäre liege. Hierbei übersah man aber, daß dies ganze große Gebiet an zwei vorwiegend mit englischen und französischen Kapitalien arbeitende Konzessionsgesellschaften vergeben ist, nämlich die Nordhälfte bis zum Lurio an die mit „majestätischen Vollmachten ausgestattete Companhia do Nyassa, die Südhälfte vom Lurio bis Zambesi an die nicht mit majestätischen Vollmachten ausgestattete Companhia da Zambesia, während südlich des Zambesi sich die gleichfalls mit vorwiegend englischen und französischen Kapitalien arbeitende Companhia de Moçambique, mit „majestätischen Vollmachten" ausgestattet, anschließt. Deutsche Kapitalien sind in diesen drei gewaltigen Konzessionsgesellschaften, über die ich in den letzten 10 Jahren einige Male in der „Kolonialzeitung" berichtete und wovon jede 150000 bis 200000 Quadratkilometer Konzession inne hat, nur verschwindend wenig vertreten. Wohl aber haben einige bedeutende Hamburger Firmen dort Handelsniederlassungen, wie auch der deutsche Schiffsverkehr dort einen hervorragenden Platz einnimmt. Ähnlich sind auch die Verhältnisse an der Westküste Afrikas. Dort liegt in einer Entfernung von 60 Klm. von der deutschen Grenze die große Tigerbai, von 150 Klm. der prächtige Alexanderhafen, von 250 Klm. der vielgenannte Hafen von Mossamedes, der zur Zeit mittelst Eisenbahn mit dem gesunden und fruchtbaren Mossamedes-Hochlande verbunden wird und als Ausgangspunkt für die portugiesischen Ovambo-Expeditionen bekannt ist. Nach dieser Südwestecke Angolas wollte ursprünglich bekanntlich die Otavi-Gesellschaft eine vollspurige Bahn legen, was zum namhaften Teil daran scheiterte, daß die portugiesische Regierung ihren Hauptstützpunkt Humbe am Kunene an diese Bahn angeschlossen zu sehen wünschte, während die Otavi-Gesellschaft an dieser sehr kostspieligen Überquerung des Shella-Gebirges gar kein Interesse hatte. Aus der Wichtigkeit des Südens Angolas für den Norden Deutsch-Südwestafrikas wurden daher aus dem deutsch-englischen Eventualabkommen auch Schlußfolgerungen hergeleitet, die aber auch nicht damit rechnen, daß der ganze Süden Angolas als Landkonzession der vorwiegend mit französischen Kapitalien arbeitenden Companhia de Mossamedes, als Minenkonzession der vorwiegend mit englischen Kapitalien arbeitenden South West Africa Company und der Cassinga Concessions (Gold) überwiesen ist und daß die Portugiesen in den letzten Jahren große Opfer an Blut und Geld für dies Gebiet gebracht haben. Auch hier ist deutsches Kapital in keiner nennenswerten Weise beteiligt, wie ich schon in einigen Berichten früherer Jahre in der „Kolonialzeitung" darlegte. Übrigens sind von diesem Süden Angolas inzwischen im Jahre 1905 durch den Schiedsspruch des Königs von Italien 120 000 Quadratkilometer nördlich

des Caprivizipfels zwischen dem Cuito und dem Zambesi zugunsten Englands abgetrennt worden.

Unter diesen Verhältnissen ist schon öfter die Frage aufgeworfen, ob das deutsch-englische Eventualabkommen überhaupt praktischen Wert hat, resp. ob es nach dem Regierungsantritte des Königs Eduard und dem Bekanntwerden der englisch-portugiesischen Allianz sowie der englisch-französischen Entente überhaupt noch besteht. Mit einem in der Öffentlichkeit so unbekannten Gebilde wie dem deutsch-englischen Eventualabkommen läßt sich ja nach den verschiedensten Richtungen hin operieren, allen möglichen Vermutungen ist Tür und Tor geöffnet, und so wird schon abgewartet werden müssen, ob Portugal überhaupt in die Lage kommt, daß das Eventualabkommen in Kraft treten würde, ob die an der Londoner und Pariser Börse zur Zeit sehr niedrig notierten 1 Pfund-Aktien der Konzessions-Gesellschaften einmal in nennenswerter Weise in deutsche Hände übergehen und wie England eventuell seinem Partner Deutschland gegenübertreten würde. Soviel ist natürlich allemal sicher, daß Deutschland gegenüber Portugal auf das Korrekteste vorgehen wird.

Es wurde schon die englisch-portugiesische Allianz erwähnt. Diese wurde gelegentlich der ersten Auslandsreise des Königs Eduard in den zwischen dem Könige von Portugal und dem Könige von England in Lissabon im Jahre 1903 gewechselten Trinksprüchen bekannt gegeben. England sicherte den Portugiesen zu Wasser und zu Lande Schutz ihres Besitzstandes zu, während Portugal den Engländern seinen europäischen und überseeischen Besitz für den Kriegsfall zur Verfügung stellte. Portugal verknüpfte dadurch vollständig seine Geschicke mit denen Englands. Nach den traurigen Erfahrungen Spaniens sah sich eben Portugal gezwungen, sich an eine Großmacht anzulehnen, da weder die Finanzen des Landes, noch die 5 Millionen Einwohner eine Sicherung des Besitzstandes gewährleisteten. Andererseits ist für England das strategische Dreieck Lissabon, Azoren, Kapverdische Inseln, in Verbindung mit der herrlichen Reede von Lagos (Algarve), die ununterbrochene Verbindung Madeira, Kapverde, Angola, Kapland, Lourenco Marques, Indien von größter Bedeutung für die auf Hafenschutz und Kohlenversorgung angewiesene englische Flotte im Kaperkriege.

Die offizielle Vertretung deutscher Interessen in Lissabon ist nicht immer ohne Unterbrechungen durch einen Gesandten möglich gewesen. Bekanntlich wurde der durch den König Carlos von Portugal in Berlin abgestattete Besuch durch Kaiser Wilhelm in Lissabon vom 27. bis 30. März 1905 erwidert, wobei die eindruckvollste Begebenheit unzweifelhaft der Empfang in dem von 6000 Personen angefüllten prächtigen Heim der Lissaboner Geographischen Gesellschaft war. Es war wohl ein Zufall, daß wenige Tage vor der Ankunft des deutschen Kaisers die Königin von England offiziell Lissabon besuchte, aber es war wohl kaum ein Zufall, daß bei einer früheren Gelegenheit, als ein deutsches Panzergeschwader mit 7000 Mann Besatzung einen, übrigens nur

dies einzige Mal ausgeführten Besuch in Lissabon abstattete, unmittelbar vorher ein englisches Panzergeschwader mit 21 000 Mann Besatzung in den Tejo einlief und während der Anwesenheit des deutschen Geschwaders dort vor Anker blieb. Bei der Abreise Seiner Majestät von Lissabon nach Tanger schiffte sich bekanntlich auch der mit Marokkofragen näher bekannte deutsche Gesandte Graf von Tattenbach gleichzeitig mit ein, der dann sehr lange Zeit teils in Marokko, teils in Berlin, teils in Algeciras von Lissabon fern gehalten wurde. Dann wieder wurde die Zeit des Grafen sehr in Anspruch genommen durch die unglückliche Madeira-Sanatorien-Streitfrage, in der auch von der deutschen Gesellschaft Fehler gemacht waren. Aber zum Schluß schiffte sich bekanntlich auch der mit Marokkofragen näher bekannte deutsche Zeit teils in Marokko, teils in Berlin, teils in Algeciras von Lissabon fern seiner Tätigkeit in Lissabon konnte der Graf doch noch den deutsch-portugiesischen Handelsvertrag unterzeichnen, der in Portugal bereits angenommen ist, in Deutschland den Reichstag wohl im Januar beschäftigen wird. Es hat in der deutschen Presse ab und zu nicht an Angriffen auf den Grafen gefehlt, doch niemand wird die große Arbeitskraft, das beste Wollen des Grafen in Zweifel ziehen können. Als ich im Jahre 1907 gelegentlich eines Besuches Lissabons aus sicherster Quelle hörte, daß dem Grafen ärztlich streng verboten sei, wegen eines schmerzhaften Leidens das Bett zu verlassen, gab ich bei dem Grafen nur meine Karte ab und besprach die vorliegenden Angelegenheiten mit dem Gesandtschaftspersonal. Doch noch an demselben Abend erhielt ich einige Zeilen vom Grafen mit der dringenden Bitte, Lissabon nicht vor einer Besprechung mit ihm zu verlassen. Und wenn ich den Grafen noch vor mir sehe, wie er trotz der Schmerzen sich hochhaltend immer wieder neue Themata, welche ich, verschiedentlich schon in meinen regelmäßigen Aufsätzen in der portugiesischen Presse berührt hatte, mit mir durchsprach, so kann ich vor diesem großen Pflichtgefühl des Diplomaten nur meinen höchsten Respekt aussprechen. Leider ging Ende Dezember auch bei der Übersiedelung des Grafen auf den Botschafterposten in Madrid nicht alles glatt, denn der zu seinem Nachfolger berufene Prinz Ratibor konnte unmöglich seinen bisherigen Posten in Belgrad wegen der serbischen Wirren und wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf Österreich so bald verlassen, als es für unsere Interessen in Portugal wohl wünschenswert gewesen wäre; doch da dem Prinzen ein vorzüglicher Ruf vorhergeht, so läßt sich noch manches nachholen.

Es würde durchaus verkehrt sein annehmen zu wollen, daß nur der Engländer in Portugal geachtet dastehe und daß der Deutsche mit keiner Aussicht auf Erfolg dort vorgehen könne. In dem heutigen Leben der Völker spielen ja wirtschaftliche Fragen eine große Rolle, und die Zuneigung eines Volkes gegenüber dem anderen geht häufig durch den Geldbeutel. So ist es auch erklärlich, daß die Interessen des europäischen Portugal sehr stark nach England gravitieren, da England, neben Brasilien, der beste Abnehmer des Haupt-

produkts des europäiſchen Portugals, des Weins, iſt, und durch dieſe Ausfuhr das Goldagio günſtig beeinflußt wird, was u. a. wieder vorteilhaft auf die Zahlung der Zinſenſchulden im Auslande einwirkt. Für das überſeeiſche Portugal iſt aber Deutſchland der beſte Kunde, namentlich für das Hauptprodukt, den Kakao, denn wenn in dieſem Jahre auch Nordamerika infolge befürchteter Erhöhung des Kakaozolls ſich ſo ſtark mit Kakao eindeckte, daß es vorübergehend an die erſte Stelle trat, ſo iſt doch ſchon ſeit 1904 Deutſchland der beſte regelmäßige Abnehmer des portugieſiſchen Kakaos. Daraus erklärt es ſich, daß die kolonialen Kreiſe in Portugal ſtarke Sympathien für Deutſchland haben, und dieſe Sympathien pflanzen ſich auch in die höchſten Kreiſe fort, wie ich es im Jahre 1907 bei meinem Empfang durch den König Carlos, ¾ Jahre vor deſſen tragiſchem Tode, und bei meinen Konferenzen in den portugieſiſchen Miniſterien zu meiner großen Freude beobachten konnte. Sehr verſtimmt in kolonialen Kreiſen Portugals, die ſeit Jahren anhaltende Schmähung der Verhältniſſe auf der reichſten portugieſiſchen Beſitzung, St. Thomé, durch engliſche philanthropiſche Kreiſe, Schmähungen, die bekanntlich ſeit Anfang dieſes Jahres zu einer Boykottierung des portugieſiſchen Kakaos durch die engliſchen Schokoladenfabrikanten, voran die drei größten derſelben, nämlich Cadbury, Fry und Rowntree, führten, welche Boykottierung jetzt von England aus auch nach Nordamerika verpflanzt iſt. Es iſt behauptet worden, daß dieſe Agitation der Engländer gegen jene reiche Inſel unter dem Vorwande angeblicher Sklavereiverhältniſſe aus politiſchen Aſpirationen, aus geſchäftlicher Reklameſucht und anderen unlauteren Motiven entſprängen. Ich glaube jedoch, daß es ſich wenigſtens bei den Schokoladenfabrikanten um eine Verkennung afrikaniſcher Verhältniſſe handelt und daß ſie vielleicht ſogar ungern zur Boykottierung unter dem Drucke der öffentlichen Meinung ſchritten. Es iſt ganz ſelbſtverſtändlich, daß auf afrikaniſchem Boden nicht ſo hervorragende humanitäre Einrichtungen geſchaffen werden können, wie ſie Cadbury in Bourneville bei Birmingham für ſein Arbeiterperſonal geſchaffen hat und wie es nur wenige in Europa gibt. Aber auch auf St. Thomé gibt es Einrichtungen von ſo hervorragender Fürſorge für die Arbeiter, wie z. B. Krankenbehandlung, Kinderkrippe uſw., daß ſie jeder Kolonie irgend einer anderen Nation nur zur Zierde gereichen können. Ich bin im voraus ſicher, daß auch der Prinz Löwenſtein (Schloß Langenzell—Baden) und der Direktor Kemmer von der Kameruner Victoria-Plantage, welche mit einem Beſuche Kameruns auch Anfang Januar einen Beſuch der Kakaoinſel St. Thomé verbinden wollen, zu derſelben Anſicht gelangen werden. Es mag ſein, daß bei der Anwerbung von Arbeitern im Hinterlande Angolas vielleicht hier und da etwas ſcharf zugefaßt, wo das Auge des Geſetzes nicht ſtets zugegen ſein konnte und wie es ſchließlich auch in Beſitzungen anderer Nationen vorkommen mag. Hierfür ſind aber die Thomé-Pflanzer nicht verantwortlich zu machen, da ſie mit der Anwerbung gar nichts zu tun haben. Übrigens hat die portugieſiſche Regierung am 17. Juli dieſes Jahres

noch durchgreifendere Gesetze für die Anwerbung erlassen, so daß es zu verwundern ist, daß Nevinson und seine Hintermänner in ihrer Propaganda fortfahren. Es liegt auf der Hand, daß diese Verhältnisse durchaus nicht dazu angetan sind, um die kolonialen Kreise Portugals für England inklinieren zu lassen.

Es ist in den letzten Jahren auch viel von der den Kakaohandel schwer schädigenden Spekulation in Lissabon gesprochen worden. Tatsächlich befindet sich der Kakaohandel in einem Fahrwasser, wie es weder die Kakaopflanzer, noch die Hersteller von Kakaofabrikaten befriedigen kann. Langfristige Lieferungsverträge sind durch die Art und Weise, wie die Preisbildung für die Kakaobohnen getrieben wird, dem größten Risiko ausgesetzt, und die Folge ist, daß auch in den deutschen Kolonien wenig oder gar nicht an die Vergrößerung der Kakaoplantagen gedacht werden kann; daß das darin investierte Kapital von ca. 15 Mill. Mk. mehr als eine spekulative, nicht als eine sichere Kapitalanlage gelten kann und daß andererseits auch die Schokoladenfabrikanten, welche langfristige Lieferungsverträge mit ihren Abnehmern gewohnt sind, nie recht wissen, woran sie sind. Glücklicherweise haben die Pflanzungen in den deutschen Kolonien nicht alles auf e i n e Karte gesetzt, sondern haben außer Kakao, welche Kultur recht kostspielige Kinderkrankheiten durchzumachen hatte, auch Kautschuk usw. angepflanzt. Dadurch ist es möglich gewesen, während der Hausse-Periode von Sommer 1906 bis Frühjahr 1908 recht ansehnliche Gewinne einzuheimsen, und jetzt in der Baisse-Periode die sich aus dem Kakaobau ergebende Einbuße durch Gewinne aus sonstigen Kulturen, natürlich soweit sie bereits herangewachsen sind, mehr als auszugleichen. Die Resultate unserer Kameruner Pflanzungen waren folgende: Keine Dividenden verteilten bisher: Nordwestkamerun (gegr. 1899), Meanja (gegr. 1903) und Deutsche Kautschuk (gegr. 1907); einmal Dividende verteilten: Moliwe (gegr. 1899) 5% in 1908 und Kamerun Kautschuk (gegr. 1906) 4% in 1908; zweimal Dividende verteilte: Bibundi (gegr. 1897) 6% in 1907, 9% in 1908, dreimal Dividende: Victoria (gegr. 1897) 6 % in 1904, je 8 % in 1907 und 1908, Debundscha (gegr. 1905) 13 % für 1½ Jahre 1905 — 1906, 20 % in 1907, 3 % in 1908. Natürlich liegt die Frage sehr nahe, ob die schädlichen Einflüsse der Spekulation nicht zu vermeiden oder doch wenigstens einzuschränken sind, denn weder hat die Schokoladenfabrikation ungeteilte Freude an zu niedrigen Kakaopreisen, da sofort das Schleudern in der Branche beginnt und andererseits die Kakaopflanzungen nicht vergrößert werden, noch haben die Pflanzungen ungeteilte Freude an zu hohen Preisen, da dann sofort der Konsum nicht weiter steigt oder gar zurückgeht. Die gestellte Frage ist mit ja zu beantworten; es muß nur an dem für den Kakaohandel wichtigsten Platze Lissabon jemand sein, der über alle Vorgänge auf dem Lissaboner Platze unparteiisch schleunigst zuverlässig berichtet. Da aber dies nicht von dem deutschen Konsul in Lissabon verlangt werden kann, denn wir besitzen in Portugal keinen Berufskonsul,

sondern nur Wahlkonsuln, so kam man auf den Ausweg der Entsendung eines „Sachverständigen" nach Lissabon. Ein solcher Sachverständiger kann entweder von der Regierung, oder von den Schokoladenfabrikanten, oder von den Pflanzern entsandt werden. Wird er von einer der beiden letzteren Kategorien geschickt, so vertritt er selbstverständlich nur einseitige Interessen, woraus sich in kürzerer oder längerer Zeit leicht Komplikationen ergeben können. Beiden gleichmäßig gerecht werden kann nur ein von der Regierung entsandter „Handelssachverständiger" oder „Kolonialattache", der seine Berichte unparteiisch abfaßt, nicht die Interessen des einen zu ungunsten des anderen einseitig fördert und den Interessenten überläßt, sich aus den Berichten ihre Entschlüsse so zu konstruieren, wie sie es für sich am zweckdienlichsten halten. Die Unterstützung eines solchen deutschen Sachverständigen war mir durch die Lissaboner kolonialen Kreise bestimmt versprochen worden. Wir haben solche „Sachverständige", welche Institution aus einer Anregung des Reichstages hervorgegangen ist, an 18 ausländischen Plätzen, ihr Nutzen liegt klar zu Tage, vorausgesetzt daß ihre Ernennung nach Anhörung der Wünsche der Interessenten erfolgt. Aus diesen Erwägungen heraus ist auch die Petition des Verlegers der Hamburger Kakaofachzeitschrift „Gordian", Max Rieck, der gleichzeitig eine bedeutende Kakaobutterhandlung betreibt, an den Reichstag vom 25. Januar hervorgegangen, welche in der Budgetkommission des Reichstags schon wenige Tage darauf der Regierung „zur Erwägung" überwiesen wurde. Leider hat aber weder dieser Schritt etwas genützt, noch haben gleiche Bemühungen der Pflanzer irgend welchen Erfolg gehabt. Da an der großen Nützlichkeit eines solchen Sachverständigen in Lissabon nicht zu zweifeln ist, zumal ihm Wege zur Verfügung stehen, welche vom Gesandtschaftspersonal nicht beschritten werden können; andererseits ein solcher Sachverständiger auch die sämtlichen sonstigen kommerziellen und kolonialen deutsch-portugiesischen Beziehungen hätte bearbeiten können, wohin auch die Bearbeitung der portugiesischen Kolonialliteratur gehört, soweit dies, namentlich in wirtschaftlicher Beziehung, nicht bereits durch Zimmermann geschehen ist, und soweit sie für deutsche koloniale Kreise Interesse hat, so ist nur anzunehmen, daß die durch die Finanzlage des Reiches unbedingt gebotene Sparsamkeit auch auf diesen Fall hat ausgedehnt werden müssen. Es fragt sich nur, ob um etliche tausend Mark zu sparen, nicht hunderttausende oder gar Millionen von Mark geopfert werden. Schon Max Rieck sagt in seiner Petition an den Reichstag: „Die deutschen Kakaofabrikanten haben 1907 allein für den Thomé-Kakao rund 5 Millionen Mark mehr aus dem Lande geben müssen, als in normalen Zeiten zu zahlen gewesen wären. Dabei ist noch ganz abgesehen von all den übrigen Sorten, die ebenfalls von Lissabon aus stets neuen Antrieb nach oben erhielten," und weiter: „Es ist zu beachten, daß jede Million Kilo Kakaobohnen, die mehr im deutschen Zollgebiet verarbeitet wird, allein aus dem Kakaozoll und der Zuckersteuer, wie sie heute bestehen, dem Reiche eine Mehreinnahme von fast ½ Million bringt. Hätte die deutsche Kakao- und Scholo-

ladenindustrie 1907 und 1908, ohne durch die Lissaboner Machenschaften in dem Umfange getroffen zu sein, weiter wachsen können wie in den Vorjahren, so würde sie dem Reiche heute, statt 15 bis 16 Millionen, mehr als 20 Millionen Mark nur aus Kakao und Zucker einbringen." Diese Argumente sind nicht so leicht von der Hand zu weisen. Auf Seite der deutschen Kakaopflanzer stehen nicht minder hohe Werte auf dem Spiele, belaufen sich doch die Anlagekosten in Afrika pro Hektar bisher auf etwa 1500 Mk., also in einer größeren Plantage von 4000 Hektar auf 6 Mill. Mk., wozu noch ½ bis ¾ Mk. jährliche Unterhaltungskosten hinzutreten. Für solche Werte muß unzweifelhaft auf Schutz bedacht genommen werden, wenn die Preise der Kakaobohnen andauernd so durchaus unrentabel sind wie gegenwärtig seit 1½ Jahren. Geradeso wie durch Defizits in der Kolonialverwaltung große wirtschaftliche Werte erschlossen werden können, geradeso wären auch durch etliche tausend Mark für einen Sachverständigen, einerlei mit welchem Titel, in Lissabon, sei es der Gesandtschaft oder dem Konsulat beigegeben, oder selbständig, die Einnahmen des Reichs wie privater Erwerbszweige unzweifelhaft wesentlich gesteigert worden. Eventuell hätte derselbe auch gleichzeitig Spanien mit bearbeiten können.

Der gesamte Handelsverkehr Deutschlands mit Portugal stellte sich in den letzten Jahren in Mark wie folgt:

	1906		1907		1908	
	Einfuhr:	Ausfuhr:	Einfuhr:	Ausfuhr:	Einfuhr:	Ausfuhr:
Portugal	18 400 000	32 700 000	15 100 000	34 800 000	13 600 000	32 800 000
Mozambique	4 100 000	4 200 000	2 500 000	3 900 000	2 100 000	4 900 000
Portugiesisch-Westafrika	9 900 000	3 700 000	14 900 000	4 000 000	10 600 000	3 500 000
zusammen	32 300 000	40 600 000	32 500 000	42 700 000	26 300 000	41 200 000

Der beträchtliche Rückgang der Einfuhr des Jahres 1908 ist besonders bedingt durch die Mindereinfuhr portugiesischer Erze und den starken Rückgang der Kakaopreise. (Näheres über den deutsch-portugiesischen Handel findet sich in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik" von April 1907.) In den ersten 3 Vierteljahren dieses Jahres zeigt sich gegen das Vorjahr besonders eine starke Zunahme der portugiesischen Kakao-, Kaffee- und Kautschuk-Einfuhr, eine bedeutende Verminderung der Erzeinfuhr, und ein ebenfalls sehr starker Rückgang der Ausfuhr von poliertem Reis, der bisher an der Spitze der deutschen Ausfuhr stand.

Von den Schutz- und Differenzialzöllen Portugals werden deutsche Waren nicht stärker getroffen als diejenigen Englands und anderer Länder. Es ist in letzter Zeit wiederholt darauf hingewiesen worden, daß Deutschland nicht wage, Differenzialzölle im kolonialen Verkehr einzuführen, während Portugal sie unbeanstandet erhebe. Hierbei muß man aber berücksichtigen, daß gegenüber Portugal kaum eine Macht die Kastanien für andere Mächte aus dem Feuer zu holen geneigt sein würde, und so bestimmt auch der Artikel XI des

neuen auf 8 Jahre abgeschlossenen deutsch-portugiesischen Handelsvertrages, daß die Kolonialprodukte Portugals nicht ungünstiger in Deutschland behandelt werden dürfen wie diejenigen „irgend welcher anderer Kolonien oder außereuropäischer Länder." Unter „andere Kolonien" sind natürlich auch die deutschen zu verstehen.

Auf die große Bedeutung der Querbahnprojekte in Portugiesisch-West- und Ostafrika wies ich bereits in der „Kolonialzeitung" vom 16. September 1905 hin.

Ich sagte, daß die kolonialen Kreise in Portugal große Sympathien für Deutschland haben. Man findet diese Sympathien aber auch in militärischen Kreisen. Ich brauche nur an den früheren Generalgouverneur von Mozambique Mousinho de Albuquerque, zu erinnern, der auch einige Male in Berlin war und dessen Andenken seiner Zeit Zimmermann in der „Deutschen Kolonialzeitung" am 20. März 1902 so warm ehrte. Aus neuester Zeit will ich als Beispiel nur den Oberstleutnant Rocadas erwähnen, den tapferen Kommandanten der 1907er Ovambo-Expedition und jetzigen Generalgouverneur von Angola, der mir schon ein halbes Jahr vor Beginn des Angriffs über Truppenstärke in Aussicht genommene Orte für Militärstationen usw. in einer persönlichen Unterredung Mitteilung machte, wie er mir nach Beendigung der Expedition, die wesentlich dazu beitrug, uns einen Ovambofeldzug zu ersparen, und die uns über viele Verhältnisse von Land und Leuten wichtige Aufschlüsse brachte, sofort seinen Bericht, mit der Genehmigung zur weiteren Verwendung, unter Beigabe von Photographien zugehen ließ, wovon ich ausgiebigen Gebrauch machte. Auch meine letzten Berichte in der „Kolonialzeitung" über die seit einem Jahre am Kunene und Okavango vorgenommenen militärischen Maßnahmen der Portugiesen legen Zeugnis ab von dem denkbar größten Entgegenkommen, obwohl ich mich wenig für alle diese Aufmerksamkeiten revanchieren kann, da bei uns wenig über Maßnahmen in unserem Ovambolande verlautet, und ich andererseits keinen Einfluß bei der Regierung habe, daß diese mir die Revanche in anderer Form abnähme.

Auch seitens spanischer kolonialer Kreise hat es nicht an Entgegenkommen bezüglich Unternehmungen auf Fernando Poo und im Campo-Muni-Territorium gefehlt. Ich erinnere nur an meine diesbezüglichen Mitteilungen in der „Kolonialzeitung" in 1903, 1904 und 1905, als man gerne gesehen hätte, daß deutsches Kapital sich nicht blos dort in Faktoreien, sondern auch an wirtschaftlicher Erschließung des Landes beteiligt hätte. Jetzt produziert das kleine Fernando Poo schon mehr Kakao als alle deutschen Kolonien zusammen!

Damals wurde mir eine große Spezialkarte des Campo-Muni-Territoriums und eine Spezialabhandlung über Fernando Poo übersandt, um deutsche Kapitalien dort zu interessieren. Aber es war kein Resultat zu erreichen. Für Spanien liegt ja Fernando Poo und das Campo-Muni-Territorium, auf welche Nachbargebiete Kameruns uns angeblich ein Vorverkaufs-

recht zustehen soll, recht ungünstig, woraus sich auch erklärt, daß die spanische „Compania Transatlantica" nur alle zwei Monate einen Dampfer von Barcelona über Cadiz nach dem Guinea-Busen laufen läßt. In neuerer Zeit haben die Spanier ein größeres Interesse der von den Portugiesen übernommenen Insel Fernando Poo entgegengebracht, nachdem dort die Kakao-Kultur sich so günstig entwickelt hat, daß man sich sogar der Hoffnung hingibt, aus Fernando Poo ein zweites St. Thomé machen zu können, falls — genügend Arbeiter beschafft werden können. Weniger günstig liegen aber die Verhältnisse im Campo-Muni-Territorium, denn das letzte September-Heft des Madrider „Boletin de las Camaras de Comercio" schreibt, daß der in diesem Gebiet tätige Missionar P. Marcos Ajuria berichtet habe, daß von der spanischen Herrschaft kaum etwas im Innern des Landes zu merken sei, daß die Eingeborenen sich in keiner Weise um die Behörden kümmern, die für jene sehr wenig bedeuten; daß sie die Geschenke, welche die Behörden ihren Häuptlingen zu machen pflegen, als Ausdruck der Furcht vor ihnen betrachten; daß für sie spanisch gleichbedeutend mit feige sei, und daß sie als mutig nur die Deutschen und die Franzosen betrachten, die aus dem Gebiete weit mehr Vorteile zögen als Spanien.

Auch aus portugiesischen Kolonien liegt mir im Augenblick ein Angebot in einer größeren Sache betreffs landwirtschaftlichen und bergbaulichen Betriebes vor. Aber wir sind noch nicht so weit, als daß hierfür solche Unternehmungen in portugiesischen oder spanischen Nachbargebieten schon größere deutsche Kapitalien flüssig gemacht werden könnten. Sie an die große Glocke hängen, hieße nur englisches und französisches Kapital darauf aufmerksam machen. Der Zweck meiner Ausführungen soll auch heute nur sein, darauf hinzuweisen, daß es durchaus unangebracht ist, wenn wir mutlos die Sense ins Korn werfen und glauben, daß nur andere Nationen auf der Pyrenäenhalbinsel ihre Interessen fördern können. Vergessen wir nicht, daß das aussichtsreiche portugiesische Kolonialreich von der vierfachen Größe Deutschlands darauf angewiesen ist, auch andere Nationen darin arbeiten zu lassen, da die eigenen 5 Millionen Einwohner im europäischen Portugal unmöglich es allein entwickeln können, zumal sehr bedeutende Kapitalien auch im Weinhandel festgelegt sind.

Carl Singelmann.

Die Neuguinea Compagnie.[1])

(Fortsetzung.)

§ 9.

Ergebnisse.

„Es ist nicht zu viel behauptet, wenn wir den Kolonisationen . . den hauptsächlichsten Einfluß auf die Veredelung der Rasse zuschreiben . . . Die Geschichte der Menschheit ist . . . eine Geschichte fortwährender Wanderungen. Wanderungen haben noch jeden Fortschritt in unserer Kulturentwicklung eingeleitet . . . Es sind die seltsamsten Typen und verschiedensten Motive, die sich die Erde wählt zur Rassenbildung und Rassenveredelung, das Mittel aber bleibt im Grunde dasselbe. Und dieses Mittel heißt: Absonderung und Anpassung an neue Verhältnisse." Wenn wir unter diesem schönen Gesichtspunkt Willy Pastors auf das Stück kolonialer Wirtschaftsgeschichte zurückblicken, das die Schicksale unserer ältesten Landgesellschaft umfaßt, dann können wir nicht ohne Dankbarkeit ihrer Gründer und der Männer oder des Mannes gedenken, dessen weitem Blick und dessen weitherziger Opferwilligkeit wir die Erwerbung und Erhaltung dieses schönen Schutzgebietes ausschließlich verdanken. Und wenn wir bei unserer Betrachtung auf Mißgriffe stoßen, die uns von der Warte der heutigen kolonialen Erfahrung seltsam berühren, dann dürfen wir nicht vergessen, daß wir eben mit Hülfe jener Vorgänger den neuen, höheren Standpunkt erreicht haben und daß es töricht wäre, wollten wir uns deshalb über jene erhaben dünken.

So wäre es nur auf den ersten Blick billig, wenn wir die Verwaltungsausgaben der Neu Guinea Compagnie, die nach unseren Feststellungen in den 10 Jahren von 1889 bis 1899 413.498,62 M. betragen haben, mit den viel höheren vergleichen wollten, die das Reich im folgenden Jahrzehnt aufgewendet hat. Es betrug nämlich nach dem Etat für das sog. Alte Schutzgebiet Neu Guinea

---

[1]) Dieser Aufsatz enthält ebenso wie der vorangegangene, in Heft 1 dieses Jahrganges, Seite 25 ff. abgedruckte Ergebnisse aus der soeben im Verlag von Gustav Fischer in Jena erschienenen Schrift des Verfassers „Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten."

	Die Ausgabe:	Die Einnahme:	Der Reichszuschuß:
1899/00	732.000 M.	75.000 M.	657.000 M.
1900/01	923.500 „	75.000 „	848.500 „
1901/02	809.700 „	100.000 „	709.700 „
1902/03	822.000 „	100.000 „	722.000 „
1903/04	990.000 „	107.500 „	882.500 „
1904/05	1.016.000 „	108.500 „	907.500 „
1905/06	1.175.556 „	323.120 „	852.436 „
1906/07	1.494.240 „	335.277 „	1.158.963 „
1907/08	1.515.225 „	361.300 „	1.153.925 „
1908/09	1.523.469 „	381.900 „	1.141.569 „
In diesen 10 Jahren gab also das Reich aus eigenen Mitteln			9.034.093 M.

für Neu Guinea aus. Allerdings ist diese Summe wiederum um jene 4.000.000 M. zu kürzen, die das Reich in 10 Jahresraten der NGC. für Rückgabe ihrer Rechte aus dem Schutzbrief zu zahlen hatte. Aber auch den verbleibenden Rest können wir nicht ohne weiteres der oben Seite 53 als Ausgabe der NGC. berechneten Summe gegenüberstellen. Sind doch in dieser die erwiesenermaßen hohen Ausgaben der NGC. für Erforschung des Schutzgebietes und für Schiffs- und Hafenbau gar nicht enthalten, während obiger Reichszuschuß nicht nur die Ausgaben für Verwaltung, sondern überhaupt sämtliche Ausgaben des Reiches für das Schutzgebiet umfaßt. Auch ist es gewiß kein Zeichen einer besonders haushälterischen Verwaltung, wenn das Reich schon im ersten Jahr nach Übernahme des Schutzgebietes schon mehr als das Doppelte an Zuschuß brauchte als vorher die NGC. während einer 10jährigen Verwaltung.

Bekanntlich hat die NGC. trotz ihres 25jährigen Bestehens niemals Dividenden ausgeschüttet. In den letzten Jahren findet sich dafür eine buchmäßiger Gewinn, nämlich, nachdem am 31. III. 1899 16.519,20 M. Verlust figuriert hatten:

1900	272.936,96 Mk.
1901	283.638,96 „
1902	338.438,47 „
1903	650,119,39 „
1904	115.124,06 „
1905	379.926,49 „
1906	650.605,05 „
1907	958.617,30 „
1908	1.313.697,44 „

Scheinbar hat hiernach nur das Geschäftsjahr 1903/04 einen Verlust gebracht, und zwar einen solchen von 534.995,33 Mk., während das Anwachsen des Gewinnsaldos in den übrigen Jahren auf einen Gewinn zurückzuführen scheint, der betragen haben müßte:

1899/00	272.936,96	Mk.,
1900/01	10.702,—	„
1901/02	54.799,51	„
1902/03	311.680,92	„
1904/05	264.802,43	„
1905/06	270.678,56	„
1906/07	308.012,25	„
1907/08	355.080,14	„
Summa	1.848.692,77	Mk., abzüglich der
1903/04 verloren gegangen	534.995,33	„
ergibt dies einen scheinbaren Gewinn von	1.313.697,44	M.

Jedes Jahr figuriert in der Gewinn- und Verlustrechnung als Einnahme ein Posten „Vertragsmäßiger Zuschuß des Reiches" oder „Reichszuschuß" in Höhe von 400.000 Mk. Das ist nichts anderes, als jene schon mehrfach erwähnten 4.000.000 Mk., die die Reichsregierung vom 1. IV. 1899 an in jährlichen Raten der NGC. für Überlassung der Schutzbriefrechte gezahlt hat. Tatsächlich ist die letzte Rate schon am 1. IV. 1908 gezahlt worden, da aber die NGC. stets per 31. März bilanziert, wird dieser „Reichszuschuß" noch im nächsten Geschäftsbericht als Einnahme figurieren. Ehe wir uns zu der Frage wenden, wie sich das Bild gestalten wird, wenn dieser „Reichszuschuß", wie danach bestimmt vorauszusehen ist, wegfällt, wollen wir prüfen, ob die hier vorliegende Buchungsmethode vom Standpunkte einer ordnungsmäßigen Buchführung zulässig war.

Nicht die Zahlung jener 400.000 Mk.-Raten, sondern der Abschluß des Vertrages vom 7. Okt. 1898 war es, durch den die NGC. bereichert wurde, denn durch diesen Vertrag erwarb sie eine Forderung gegen das Reich auf Zahlung von 4.000.000 Mk. Die Ratenzahlungen, die in der Folgezeit geleistet wurden, waren lediglich Erfüllungsgeschäfte. Die Summe von 400.000 Mk. mußte jedes Jahr als Eingang im Kassakonto gebucht werden und konnte deshalb in der Gewinn- und Verlustrechnung in keiner Weise zum Ausdruck kommen. Aber auch die anfänglichen 4.000.000 Mk. nicht. Diese gehörten, als Activum, auf die linke Seite der Bilanz per 31. III. 1899. Von diesem Aktivposten hatten, in Korrespondenz mit jener Eingangsbuchung auf Kassakonto, jährlich 400.000 Mark als Ausgang abgeschrieben werden müssen, derart daß die Forderung gegen das Reich von ursprünglich 4.000.000 Mk. in der Bilanz per 31. III. 08 nur noch 400.000 Mk. betragen hätte.

Selbstverständlich ist der NGC. diese Anomalie nicht versehentlich unterlaufen, sondern sie ist mit Bedacht von der Gesellschaft herbeigeführt worden. Bei ganz regelrechter Buchung würde nämlich die Gewinn- und Verlustrechnung regelmäßig mit Verlust abgeschlossen haben. Denn wenn man von dem oben berechneten Reingewinn die jährlich regelwidrig zugezählten 400.000 Mk. wieder abzieht, so ergibt sich ein Verlust von

1899/00	127.063,04	Mk.,
1900/01	389.298,—	„
1901/02	345.200,49	„
1902/03	88.319,08	„
1903/04	934.995,33	„
1904/05	135.197,57	„
1905/06	129.321,44	„
1906/07	91.987,75	„
1907/08	44.919,86	„
Summa:	2.286.302,56	Mk.

Dieser Posten wäre allerdings wieder paralysiert worden durch den Aktivsaldo, der anfangs 4.000.000 betragen hätte und am 31. März 1908 bis auf 1.313.697,44 Mk. zusammengeschmolzen wäre. Tatsächlich kommen wir also im Resultat ganz zu dem gleichen Betrag wie die Direktion, doch ist die Entwicklungstendenz des Saldos bei dem von der NGC. gewählten Buchungsmodus gerade umgekehrt wie beim normalen Buchungsmodus: bei diesem würde der Saldo jährlich abgenommen haben, bei jenem hat er jährlich zugenommen. Eine solche individuelle Buchungsmethode mit sozusagen optimistischer Physiognomie des Saldos würde bei einem normalen binnenländischen Unternehmen bedenklich genannt werden müssen. Da man nämlich mit Bestimmtheit das künftige Ausbleiben des „Reichszuschusses" erwarten muß, müßte man bei einem gewöhnlichen Unternehmen schon jetzt darauf gefaßt sein, daß dann wieder jährlich Verlust in der Bilanz erscheinen würde. Daß man von der NGC. umgekehrt künftigen Gewinn erhoffen kann, soll im folgenden zu zeigen versucht werden.

Wie schon oben Seite 65 bemerkt wurde, produzierte die NGC. vorzugsweise Kopra. Nach dem inzwischen veröffentlichten Geschäftsbericht für das Jahr 1907/08 ist allerdings der Palmenbestand von 670.000 auf 636.700 Pflanzen zurückgegangen, doch gibt der Geschäftsbericht hierzu an, die hierin inbegriffenen wilden Bestände auf den Französischen Inseln würden durch Einbeziehen in die Pflanzungen allmählich verringert und umfaßten zur Zeit nur noch etwa 29.000 Palmen. Wie schon im Geschäftsbericht 1906/07 mitgeteilt wurde, hatten die wilden Palmen auf den Französischen Inseln schon im Vorjahre stark zurückgehende Erträge aufgewiesen, weil sie durch ungünstige klimatische Umstände mehr als die unter Kultur stehenden Palmen beeinflußt werden.

Von wilden Beständen herrührende oder auf Eingeborenen-Kultur beruhende sog. Handelskopra, jenes minderwertige Produkt, das den geringen Marktwert der sog. Südseekopra veranlassen dürfte,[2]) bezieht die NGC. übrigens in größeren Mengen vom Bismarckarchipel als aus Kaiser-Wilhelms-

[2]) Vergl. Tropenpflanzer 1908. S. 389.

land, dem die Gesellschaft die Französischen Inseln zurechnet. Trotzdem hat in der Gesamtproduktion der NGC. die Rolle der Handelskopra ständig abgenommen; sie betrug nämlich

1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
63,2	61,5	46,5	49,9	41,0

Prozent der gesamten Kopraproduktion der NGC.

Im ganzen hat die NGC.

1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
573	843	1.243	975	1.351

Tonnen Kopra erzielt. Der Rückgang im vorletzten Geschäftsjahr wird auf große Dürre und auf den erwähnten schlechten Ernteausfall auf den Französischen Inseln zurückgeführt; dagegen scheint die gefährliche Kokospalmen-Schildlaus nicht auf Neu-Guinea oder im Bismarckarchipel aufgetreten zu sein.[3]) Offenbar handelte es sich deshalb 1906/07 nur um einen vorübergehenden Tiefstand. Man kann deshalb mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß die Erträge künftig noch bedeutend schneller wachsen.

„Die Kokoskultur ist eine langsichtige Kapitalanlage. Die Bäume beginnen erst nach 8 Jahren zu tragen und liefern nach 15 Jahren eine volle Ernte. Der Ertrag bleibt dann allerdings bei sachgemäßer Behandlung der Bäume bis zum 70. Jahre auf der Höhe."[4])

Die Pflanzungen der NGC. sind zum Teil allerdings noch sehr jung. Erst die ältesten Pflanzungen bringen Ertrag, doch sind sie der Periode höchster Produktion nahe. Wie der letzte Geschäftsbericht meldet, lieferte die Pflanzung Kenabot 1906/07 monatlich im Durchschnitt 17,4 Tonnen, 1907/08 19,8 T. und in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres 1908/09 25 T. Kopra; die Raniolopflanzung 1906/07 3,5 T., 1907/08 7,3 T. und 1908/09 13 T. Nach diesen Meldungen dürfen wir eine bedeutende Steigerung der Kopraproduktion der NGC. schon im Jahre 1908/09 und noch mehr in den künftigen Geschäftsjahren erwarten.

Der Wert der Kopra ist in den letzten Jahren derart fortgesetzt gestiegen, daß sie sich jetzt, im Oktober 1909, auf 42 Mk. für 100 Kg. steht, den doppelten Betrag des Jahres 1904. Bei diesem Preise genügt der Reingewinn von einigen Tonnen Mehrproduktion als 1907/08, um den oben auf 44.919,86 Mark berechneten Schaden dieses Geschäftsjahres in Gewinn umzuwandeln. Da nun, wie gezeigt, in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft außerdem noch einmal 400.000 Mk. „Reichszuschuß" erscheinen werden, kann man deren finanzielle Aussichten, wenn mit den Überschüssen der nächsten Jahre vorsichtig verfahren wird, als günstig bezeichnen.

Wir brauchen nach diesen Feststellungen nicht noch eingehend die nebensächlicheren Kautschuk-, Kakao- und Sisalhanfproduktionen zu behandeln, die

---

[3]) Vergl. Tropenpflanzer 1909, S. 114 ff., insbes. S. 117.
[4]) Nachrichten für Handel und Industrie am 18. IX. 08.

wir schon als aussichtsvoll bezeichneten und deren Entwicklung vom letzten Geschäftsberichte im allgemeinen günstig aufgefaßt wird. Doch sei es gestattet, im Hinblick auf die Wichtigkeit der Kopraproduktion noch auf die jetzt so viel besprochene Zollpolitik des Schutzgebietes zu sprechen zu kommen.

Der neue Zolltarif für Neu-Guinea[5]) belastet die Ausfuhr von Kopra jeder Art, also auch Plantagenkopra, mit einem Zoll von 10 Mk. pro Tonne. An sich ist ein System von Ausfuhrzöllen, die im merkantilistischen Staate eine große Rolle gespielt haben, gegenwärtig ein Unding, nachdem fast alle Staaten, darunter das Deutsche Reich, längst alle Ausfuhrzölle beseitigt haben. Mit finanziellem Vorteil wenigstens für den Fiskus werden immerhin in den Fällen Ausfuhrzölle erhoben, in denen das ausführende Land ein tatsächliches Monopol hat, wie Chile auf Salpeter. Doch sind diese Fälle sehr selten; oft ist das angebliche Monopol nur ein scheinbares, eben durch die Billigkeit der inländischen Produktion bedingtes, so daß die Zollbelastung verursachen kann, daß dieser Vorteil der inländischen Produktion beseitigt wird und ausländische Konkurrenz entsteht. In vielen Fällen können alle die Nachteile der Überproduktion großgezogen werden, wie wir sie in Sao Paulo erlebt haben. Auf dem Gebiet der Kolonialpolitik aller modernen Staaten wird keine dieser Regeln streng eingehalten, denn das Bedürfnis, die Kolonie finanziell selbstständig zu machen, trifft zusammen mit geringer Aufnahmefähigkeit der Kolonie für fremde Artikel, also mit geringer belastungsfähiger Einfuhr, derart, daß andere Einnahmequellen ausfindig gemacht werden müssen. Wo es sich um Bodenschätze oder um andere Ausfuhrobjekte der Kolonie handelt, deren schließliche Erschöpfung mit Sicherheit vorausgesehen werden muß (Guano), oder wenn eine Beschränkung der Ausbeute im Interesse einer rationellen Nachzucht erwünscht ist (Elfenbein, Robbenfelle), in solchen Fällen wird niemand etwas gegen Ausfuhrzölle einwenden. Wenn es sich aber um Plantagenprodukte handelt, deren Wiedererzeugung Zweck der Plantage ist, dann wird man vernünftigerweise von einer Besteuerung der Ausfuhr absehen. Vom rein agronomischen Standpunkt aus wird zwar auch durch die Pflanzung nach und nach der Boden erschöpft, doch ist bei diesem organischen Prozeß der Zusammenhang zwischen Grund und Boden einerseits und dem Ausfuhrprodukte andererseits so weit getrennt, daß dieser Zusammenhang nicht mehr beachtet wird. Der jungfräuliche Kolonialboden hat meist die Fähigkeit, in immer neuen und wachsenden Mengen das gleiche Produkt zu erzeugen, es besteht also zunächst keinerlei Anlaß, die in ihm schlummernden Kräfte zurückzuhalten. Dagegen könnte ein etwaiger Ausfuhrzoll auf koloniale Plantagenprodukte sehr leicht die Konkurrenzfähigkeit dieser Produkte auf dem Weltmarkt mindern, also indirekt der kolonialen Wirtschaft schweren Schaden zufügen.

In unseren Schutzgebieten Togo, Samoa und Kiautschou haben wir keine Ausfuhrzölle. Die in Ost- und Südwestafrika erhobenen treffen keine

[5]) Zollverordnung vom 10. VI. 08., D. Kol. Bl. 1908, S. 890; Ergänzung durch Verordnung vom 16. II. 09., D. Kol. Bl. 1909, S. 435.

Pflanzungsprodukte, da der Ausfuhrzoll auf oſtafrikaniſchen Kautſchuk ausdrücklich Plantagenkautſchuk nicht trifft. In Kamerun, ſoweit es zum konventionellen Kongobecken gehört, iſt jede Art Kautſchuk einem Ausfuhrzoll von 10 Prozent des Wertes unterworfen, während im übrigen Kamerun nur der Gummi, der nicht Plantagengummi iſt, bei der Ausfuhr zu verzollen iſt. Im Schutzgebiet Deutſch-Neuguinea mit Einſchluß der Karolinen, Palau, Marianen und Marſhall-Inſeln wird jedoch unter anderem die Ausfuhr von Kopra jeder Art mit einem Zoll von 10 Mk. für 1000 Kg. belaſtet.

Gegenüber den vielfachen Einwendungen, die dieſer Zolltarif erfuhr, wurde vom Staatsſekretär im Reichstag geltend gemacht, die Mehrkoſten, die den Pflanzungsgeſellſchaften durch den Zoll erwüchſen, würden wieder ausgeglichen durch einen Frachtnachlaß für Südſeekopra, zu dem ſich der Norddeutſche Lloyd bei der Subventionierung der Neu-Guinea-Linie verpflichtet habe. Theoretiſch genommen ſchien hierin ein merkwürdiger circulus vitiosus zu liegen: der Lloyd wurde ſubventioniert, damit Neu-Guinea Kopra ausführen könne, die Kopraausfuhr wurde beſteuert, damit die Koſten der Subvention wieder einkamen, und der Lloyd ſetzte die Frachtraten herab, damit die Kopraproduzenten wegen der durch den Zoll verurſachten Mehrkoſten ſchadlos gehalten wurden. In der Praxis hat ſich das ganze Wirrnis zur allgemeinen Zufriedenheit gelöſt, denn die wachſende Kopraausfuhr der NGC. kam dem Lloyd und der ſchon erwähnte rieſige Preisaufſchlag der Kopra kam der NGC. in ſolchem Maße zugute, daß an jenen kleinen Differenzen niemand mehr Anſtoß nahm. Sollte allerdings einmal nach dieſer oder jener Richtung ein Rückſchlag erfolgen, dann wird die Frage wieder praktiſch und doch wohl in dem Sinne gelöſt werden, daß die Ausfuhr von Pflanzungsprodukten zollfrei gelaſſen wird. Denn, wie ſchon Seite 60 gezeigt wurde,[6]) ſcheint Auſtralien als Abſatzmarkt unſerer Kolonialprodukte nicht in Betracht zu kommen und die Rentabilität unſerer wirtſchaftlichen Unternehmungen in der Südſee davon abhängig zu ſein, daß ſie auch auf dem europäiſchen und amerikaniſchen, vielleicht auch auf dem oſtaſiatiſchen Markt konkurrenzfähig bleiben.

---

[6]) Das Mißverhältnis zwiſchen der Einfuhr aus Auſtralien und der Ausfuhr nach Auſtralien, das ſich nach den dort angegebenen Ziffern für die Jahre 1905 und 1906 ergab, hat auch 1907 und 1908 angehalten.

Herbert Jäckel, Leipzig.

Pretoria, die Hauptstadt des neuen Südafrika.

Zwischen den östlichen Ausläufern des Witwatersrandes und der Magaliesberge liegt in einem breiten, nach Osten hin durch eine leichte Anhöhe abgeschlossenen fruchtbaren Tale die Hauptstadt Transvaals, welche nun das Herz des vereinigten Südafrika bilden soll. Innerlich wie äußerlich erinnert Pretoria so ungemein an die Hauptstadt des deutschen Teiles Südafrikas, Windhuk, daß ein Blick auf seine Entwicklung nicht nur von Tagesinteresse ist, sondern von erheblichem kolonialpolitischen.

Vor 50 Jahren — wahrlich kein großer Zeitraum in der Geschichte einer Stadt — hatte hier ein Farmer Martinus Wessel Pretorius, zu beiden Seiten des am Witwatersrande entspringenden Aapies Riviers sein Heim aufgeschlagen. Mühsam rang der zähe Bur dem wilden Boden Stück um Stück ab und bebaute es. Zahllose Herden von Wild tummelten sich mit des Buren Vieh auf dem „veld". In den felsigen Bergen im Norden und Süden hausten Scharen von Pavianen, die es sich in den Maisfeldern des Buren gut ergehen ließen. Der Löwe, der Elefant, das Rhinozeros waren damals auf der Farm Martinus Wessel Pretorius' häufige Gäste. Ohm Paul, der letzte Präsident Transvaals, berichtet noch in seinen „Erinnerungen" über seine Jagdzüge in dieser Gegend, und wenn der alte hünenhafte Mann beim „koffie" mit uns plauderte, dann gab er gern ein Stücklein aus jener Zeit zum Besten, die nun schon in nebelgrauer Ferne zu liegen scheint. Auch alte Buren aus der Gegend von Lydenburg, welche auf ihrem Zuge dorthin das heutige Pretoria berührten, wissen noch manch grauenvolles Stücklein von marodierenden Löwen zu berichten, die Menschen und Tieren gleich gefährlich wurden.

Aber auch die Eingeborenen machten für die ersten Ansiedler den Aufenthalt in dieser Gegend äußerst ungemütlich. Martinus Pretorius beschloß daher, noch andere Buren nach seiner Farm zu ziehen, hier ein „dorp" zu gründen, um so besser geschützt zu sein.

Auf der heutigen „Kerk Plein", dem Kirchplatze, wucherte hohes Gras. Hier sollte ein Kirchlein gebaut werden, und darum herum sollten sich die Häuschen der Ansiedler gruppieren. Sehr anspruchsvoll war diese Kirche freilich nicht. Es war ein einfacher Lehmbau mit Rietgras gedeckt. Der Platz

davor diente als Ausspann für Kirchgänger und Leute, die zum Markte kamen, der sich hier bald entwickelte.

Noch 1863 war Pretoria kaum mehr als ein sehr bescheidener Marktflecken. Da fand die Vereinigung der beiden damaligen transvaalschen Burenrepubliken statt. Martinus Wessel Pretorius wurde Präsident und setzte es durch, daß Pretoria die gemeinsame Hauptstadt wurde. Schon 1864 wurde von der neuen Regierung die Verfassung angenommen, Flagge und Wappen geschaffen, welche bis zum Untergange der nachmaligen südafrikanischen Republik die Wahrzeichen des vielgeprüften Landes waren.

Paul Krüger nahm bereits damals die Stellung eines „Commandant Generaal" aller Streitkräfte der neuen Republik ein. Zu jener Zeit gab es in Pretoria etwa 80 Häuser, oder besser Hütten. Wo heute der stolze Regierungspalast steht, war ein langes stallartiges, mit Binsen gedecktes Gebäude, der Sitz der damaligen Regierung. Gerade gegenüber, wo heute sich der schmucke Justizpalast erhebt, wurde in ähnlich bescheidener Weise ein Gefängnis errichtet. Man war bescheiden, wie man sieht, mußte bescheiden sein, denn die Mittel, welche dem neuen Staatswesen zur Verfügung standen, reichten weder hin noch her. Dat trat urplötzlich eine gewaltige Änderung ein. Es wurde von Gold- und Kohlenfunden berichtet. Eine Anzahl Schwindelgründungen entstanden, aber das Land hatte doch durch das Einströmen von Geld vorläufig sichtliche Vorteile, nicht zuletzt die Hauptstadt Pretoria.

Als Präsident Bürgers 1873 sein Amt unter diesen Verhältnissen antrat, stieg die Einwohnerzahl Pretorias schon auf 3000. Auch eine Bank entstand; sie ging mit erklärlicher Vorsicht zu Werke und bereitete den Boden wesentlich vor, auf dem später Rieseninstitute erstehen sollten.

Immerhin herrschten damals in der Hauptstadt Transvaals noch mehr als gemütliche Zustände. Vor mir liegt noch die Weihnachtsnummer des in Pretoria erscheinenden „Transvaal Advertiser", in welcher berichtet wird, wie damals auf der Kerk-Plein Scheibenschießen veranstaltet wurden und wie in unmittelbarer Nähe der Stadt, dort, wo der Aapies Rivier sich durch die Magaliesberge zwängt, ein stattliches schwarzes Wildebeest gefangen wurde. Das war dort, wo bis vor Kurzem noch der gewaltige Komplex des bakteriologischen Institutes stand, über dessen eminente Bedeutung später noch berichtet werden soll.

Dann kam — eine Folge der ersten Goldfunde — die erste britische Okkupation, oder richtiger gesagt, Annektion. An einem kalten Apriltage des Jahres 1877 ritt Sir. Theophilus Shepstone, von einigen Polizisten nur begleitet, in Pretoria ein und hißte die englische Flagge. Bald folgten ihm auch englische Globe Trotters, u. A. auch die bekannte Schriftstellerin Mrs. Harriet Roche, aus deren Aufzeichnungen einige bemerkenswerte Stellen hier wiedergegeben seien. Sie berichtet:

„Auf gut Glück wählten wir ein Gasthaus. Es zeigte sich, daß es noch eines der besten war. Der Wirt war ein Engländer. Natürlich wies es manche Eigen-

tümlichkeiten des Landes auf, wie den Lehmboden, der mit frischem Kuhmist allwöchentlich einige Male beschmiert wurde. In einer Ecke des Wohnzimmers stand zur allgemeinen Benutzung ein mit Mussellin behangener Toilettentisch mit Spiegel .... Fleisch ist billig hier — fährt sie an anderer Stelle fort — 4—6 Pence, (35—50 Pfennig) das Pfund, aber Brot ist unverhältnismäßig teuer ..... Pretoria bedarf nur der Zauberkraft britischen Kapitales und britischen Unternehmungsgeistes um eine prächtige Stadt zu werden, in welcher soviele Tausende wohnen, wie heute Zehner."

Ob freilich gerade britische Herrschaft, britisches Gold und britischer Unternehmungsgeist dem Lande soviel Nutzen gebracht hat, soll hier nicht erörtert werden; Tatsache ist, das das hereinströmende Geld, woher es auch kam, Wunder wirkte, nicht allein in Pretoria, sondern im ganzen Lande. Unter der ersten englischen Herrschaft wuchs Pretoria schnell, sogar ein Sportplatz entstand.

Nun brach die Zeit der südafrikanischen Befreiungskriege an. Nach der vernichtenden Niederlage, welche die englischen Truppen durch die schlecht bewaffneten Buren im Dezember 1880 bei Bronkhorst Spruit erlitten, bezog die englische Garnison gemeinschaftlich mit der Mehrzahl der englischen Ansiedler an der Stelle, wo heute das Gefängnis sich erhebt, eine die Stadt beherrschende feste Stellung. Man belästigte die Leutchen nicht, sondern schlug die englischen Feldtruppen am 27. Februar 1881 am Majuba Berge so gründlich aufs Haupt, daß die britische Regierung sich zum Frieden entschließen mußte. Die Engländer in Pretoria zogen ab, nachdem sie an der Ecke der heutigen Schoeman- und St. Andries-Straße die Flagge begraben hatten. Präsident der neuen Südafrikanischen Republik wurde nun Paul Krüger.

Genau wie in Südwestafrika trat nun nach dem Kriege eine Zeit schwerer wirtschaftlicher Depression ein. Frühere Schwindelgründungen oder skrupellose Leitung von Minen, welche verursachten, daß selbst gute Minen keine Gewinne abwarfen, hatten das europäische Kapital kopfscheu gemacht. So litt das Land unsäglich — geradeso, wie Südwest nach dem letzten Kriege.

Da stieß man am Witwatersrand im heutigen Johannesburg, das damals nur ein einfache Farm war, auf ganz besonders reichhaltige Goldadern. Eine neue Zeit brach damit an. Die staatlichen Kassen waren bald wohl gefüllt, die alte bäuerliche Einfachheit verschwand, aber mit dem zunehmenden Wohlstande zog auch ein schlimmer Geist in dem Lande ein. Nicht nur zwei von einander recht verschiedene wirtschaftliche Elemente rangen nun mit einander um die Vorherrschaft, Landwirtschaft und Industrie, sondern diese verkörpernd auch zwei völlig verschiedengeartete Nationen, Buren und Briten.

Immerhin — die Hauptstadt des Landes nahm einen entschiedenen Aufschwung. 1891 zählte man bereits 6000 weiße und etwa ebensoviele farbige Einwohner. Zwischen reichlich bewässerten Gärten, in denen Rosen neben vielen anderen tropischen und europäischen Pflanzen in verschwenderischer Fülle und Farbenpracht blühen, liegen gemütliche Behausungen mit schattigen Ver-

anden an der Straßenseite. In den verkehrsreicheren Straßen entstehen aber auch schon stattlichere Steinbauten, nachdem Stadt und Staat den Ton angegeben haben durch die Aufführung wirklicher Monumentalbauten, wie das im französischen Stile gehaltene Regierungsgebäude, in welchem auch das Parlament tagt. Inmitten des Kirchplatzes entsteht eine hübsche Kirche, die alte Zeit und ihre Wahrzeichen verschwinden immer mehr. Aber noch immer ist Pretoria von der übrigen südafrikanischen Welt ziemlich abgeschnitten. Die einzige Möglichkeit, diese Verbindung herzustellen, bietet der langsame Ochsenwagen oder die Postkarre. Das rasche Aufblühen Johannesburgs mahnt zum Ausbaue der Verbindungen. Es entstehen Eisenbahnen und mit ihnen kommen Leben und Fortschritt, freilich auch Laster und schwere politische Kämpfe. Unter enormen Opfern wird der Regierungsapparat ausgebaut, moderniſiert. Gegenüber dem Regierungsgebäude entsteht ein formschönes Justizgebäude, daß sich selbst in Europa überall sehen lassen könnte. Und weiter, ein Zeichen der neuen Zeit, die Artilleriekasernen und Pretoria beherrschend eine ganze Anzahl Forts — ahnte man schon, daß die Blicke englischer „empirebuilders" fortgesetzt auf das neue Goldland gerichtet waren? —

Der Kampf der Parteien bezw. der Nationen wurde unterdessen immer erbitterter. Dem mißglückten Putsche Dr. Jamesons, der auch auf Pretoria seinen Einfluß ausübte, folgte der Entscheidungskampf. Pretoria fiel trotz der Forts ohne Schwertstreich, am Giebel des „Gouvernements Gebouw" stieg der Union Jack an Stelle der „Vierkleur" auf, dann kam wieder eine Zeit toller Spekulationen, die wieder zu einer allgemeinen wirtschaftlichen Kalamität sich auswuchs.

Jetzt ist auch diese Krise überwunden. Das Land, und voran Pretoria, das nun endgiltig, dank seiner politischen und ökonomischen Bedeutung, zur Hauptstadt ganz Südafrikas gemacht worden ist, ist geeint und stark. Ein neuer Geist hat seinen Einzug gehalten, ein spezifisch südafrikanischer. Und dieser national südafrikanische Geist betätigt sich ganz besonders in Pretoria, das nicht nur die politische, sondern auch die ökonomische und kulturelle Führerschaft in dem neuen Südafrika an sich gerissen hat.

Wer heute Pretoria sieht, wer da weiß, was dort schon in kurzer Zeit geschaffen worden ist, wer Empfindung dafür hat, was die Konzentration der nationalen Reform in dieser Stadt bedeutet, der wird auch auf den Geist, der heute Pretoria beherrscht, schließen können. Man hat den Eindruck, als ob die Südafrikaner ein neues Washington in Südafrika aus Pretoria machen wollen. Wie jener Ort Amerikas ein Kristallisationspunkt für die Verfeinerung amerikanischer Sitten, amerikanischer Geistesarbeit, gesellschaftlichen Lebens geworden ist, so will auch Pretoria ein solcher Brennpunkt national südafrikanischer Betätigung werden.

Schon die Natur hat Pretoria vielfach vor anderen südafrikanischen Städten ausgezeichnet. Eine ganz besonders reizvolle Umgebung ergänzt das farben-

prächtige Bild, das die Stadt selbst bietet. Da sind im Süden der Stadt und in ihrer unmittelbaren Nähe die viel besuchten „Fountains" an den Ufern des Aapies-Flüßchens. Mitten in einem Labyrinth von Felsen eine üppige Vegetation, wie man sie nur vereinzelt in Transvaal wiederfindet, z. B. am Durchbruche des Krokodil Rivieres in den Magaliesbergen. Wo die grauen oder rötlichen Felsen etwas von dem silberhellen Wasser zurücktreten, da mischen sich hohe starke Farrenbäume mit Palmen und anderen tropischen Gewächsen. In unmittelbarer Nähe dieses malerischen Durchbruches sind neuerdings mächtige Tropfsteinhöhlen entdeckt worden. Aber man will dort noch mehr tun, man plant die Stauung des Flusses und die Schaffung eines großen Sees, auf dem man dem Segelsporte huldigen könnte. Wenige Kilometer westlich davon liegt ein anderer herrlicher Ausflugsort, der historisch interessante Kommandoneck, über welchen die Straße nach dem gesegneten Rustenburgdistrikte führt. Von der Höhe dieses Passes hat man einen unvergleichlich schönen Fernblick auf das fruchtbare Land. Dort stehen in langen, wohlausgerichteten Reihen tiefgrüne Orangenbäume, da blühende Tabakfelder, und aus dem Graugrün des Buschveldes tauchen überall stattliche Maisfelder auf. An den Hängen des nach Osten immer höher ansteigenden Gebirges weiden bunte Rinder, tummeln sich seidenhaarige Ziegen und muntere Schafe. Die Natur hat also wirklich reichlich für eine hübsche Umgebung der Hauptstadt gesorgt.

Diese selbst hat eine ansehnliche Ausdehnung bereits heute. Die Ausdehnung vom Osten nach dem Westen beträgt 8, die Breite etwa 3 Kilometer und die Länge der geraden, mit Akazien, Eukalyptusbäumen, Kasuarinen oder feingefiederten Pfefferbäumen bepflanzten Straßen insgesamt 144 Kilometer. Mitten in der Gartenstadt eine ganze Anzahl von Parks, in denen Bäume und Zierpflanzen aller Zonen prächtig gedeihen. Heute hat die Stadt bereits eine Einwohnerzahl von 22 600 erreicht, zu der noch etwa 16 000 Farbige kommen, die in besonderen Lokationen untergebracht sind und überhaupt in der Stadt selbst nicht gern gesehen werden. Sie müssen nach wie vor aus ganz bestimmten Gründen den Bürgersteig meiden und auf dem Fahrdamme gehen. Die alten, licht- und stillosen Lehmhütten aus früherer Zeit sind fast völlig verschwunden und haben schmucken Villen Platz gemacht. Nicht nur die Wohlhabenheit, sondern auch der verfeinerte Geschmack sind entschieden im Wachsen begriffen.

Weit wichtiger freilich, als all diese Herrlichkeiten, sind für uns praktisch bedeutsame Schöpfungen.

Bei den Pretorianern finden wir ein ganz wunderbares Gemisch von Anhänglichkeit an Altes, geschichtlich Gewordenes, und Streben nach Nutzbarmachung modernster Technik. Pretoria war eine der ersten Städte, welche elektrisches Licht einführte. Jetzt, nachdem die Stadt sich weiter und weiter ausdehnt und die alten Beförderungsmittel wie Pferde, Wagen und dergleichen zu kostspielig werden, geht man ernstlich daran, die alte Straßenbahn in eine

moderne Elektrische umzuwandeln. In aller Stille ist eine städtische Kommission nach Europa gereist und hat hier die besten Systeme sich angesehen. Auf welches die Wahl fallen wird, dürfte für uns Deutsche von besonderem Interesse sein, die nächste Zeit schon wird darüber Klarheit bringen. Auch der Plan einer Kanalisation wird erwogen. Die Abfuhr der Fäkalien geschieht noch genau so, wie in den deutsch-südafrikanischen Städten.

Der Staat steht in Verbesserungen natürlich nicht hinter der Gemeinde zurück. Ein neues, prächtiges Postgebäude wird sich in Bälde an der Stelle des alten, dem Betriebe nicht mehr gewachsenen, erheben. Auch der alte, häßliche Bahnhof, der nur ein Provisorium sein sollte, muß weichen. Der Neubau würde selbst einer europäischen Großstadt alle Ehre machen.

Von allergrößter Bedeutung aber nicht nur für das britische Südafrika, sondern gewiß für alle in Afrika interessierten Nationen ist das neue veterinärbakteriologische Institut, welches in diesem Jahre von Daspoort nach dem rund 12 Kilometer von Pretoria gelegenen Onderste Poort verpflanzt worden ist. Hat schon das alte unter der Leitung Dr. Arnold Theilers ganz hervorragende Leistungen zu verzeichnen, so werden diese in dem auf das Beste ausgerüsteten neuen Heime zweifellos noch weit größer sein. Tatsächlich hat die Station und ihr Leiter sich einen hervorragenden Platz in der Welt gesichert. Die Station ist dem großartig organisierten Transvaal Agricultural Department angegliedert. Der Bau der neuen Station verschlang allein die stattliche Summe von £ 60 000, Grund und innere Einrichtung wurden von einem johannesburger Millionär gestiftet. Eine besondere Gleisanlage verbindet den mächtigen Gebäudekomplex, in dessen Mitte sich das Institut selbst befindet und von einer ganzen Anzahl von villenartigen Beamtenhäusern und Wirtschaftsgebäuden umgeben ist, mit der Pietersburger Eisenbahn. Wohlbewässerte Ländereien und stattliche Viehkraale und Ställe vervollständigen die neue Station. Die Einrichtung und Ausrüstung derselben ist das Werk Dr. Theilers selbst, über den ein südafrikanisches Blatte schreibt: „Dr. Theiler hat durch seine Arbeiten in Transvaal sich einen Weltruf geschaffen. Sie haben Bedeutung erlangt für ganz Afrika. Die von Dr. Theiler geleistete Arbeit gipfelt in der Anwendung seiner Theorie der Übertragung von Seuchen durch Moskitos, in der erfolgreichen Impfung gegen Pferdesterbe, in seinem Impfverfahren gegen Blauzunge*) bei Schafen, welche Transvaal schon Millionen erspart hat. Sein Anteil in der energischen Bekämpfung des Ostküstenfiebers wird nie vergessen werden."

Es ist diese Stimme umso wertvoller, als das Blatt scharf deutschfeindlich ist und stets für die Idee gekämpft hat, Ausländer durch Briten zu ersetzen.

*) Diese Krankheit hat viel Aehnlichkeit in ihren Ursachen mit der Pferdesterbe. In diesem Jahre sind ihr in Südwestafrika viele kostbare Tiere zum Opfer gefallen, da man über keine Mittel verfügte um ihr zu begegnen. In Transvaal war der Kampf gegen Blauzunge sehr erfolgreich. D. Verf.

Zwar ist Dr. Theiler **Schweizer, und kein Deutscher**, aber als Vorsitzender des deutschen Kulbs in Pretoria hat er sich soviele Verdienste um das Deutschtum in Südafrika erworben, daß er allseits als Deutscher anerkannt wird.

Ihm verdanken wir es auch, daß das neue bakteriologische Institut, dem eine Art Hochschule angegliedert worden ist, ihre Pforten auch deutschen Veterinären öffnen wird. Südafrika und seiner Viehwirtschaft drohen im Allgemeinen dieselben Gefahren, die nur durch harmonisches Zusammenwirken der Wissenschaft und der Verwaltungen erfolgreich bekämpft werden können. Mag man es bedauern, daß nicht der deutschen Kolonie in Südafrika und deutschen Tierärzten die Führung in diesem Kampfe vorbehalten geblieben ist — es ist lediglich eine Geldfrage, welche hier entschieden hat — so sollen wir doch dankbar anerkennen, daß unsere Tierärzte hier in dem reich ausgestatteten Institute südafrikanische Kenntnisse erlangen können zum Nutzen unserer Kolonie und zum Nutzen der südafrikanischen Gesamtheit. In diesem Sinne sollten wir den übertriebenen nationalen Stolz etwas zurückstellen und die dargebotene Hand ergreifen.

Fast von derselben Wichtigkeit ist für uns die rege Fürsorge, welche Südafrika und besonders Transvaal dem Ausbaue seiner Schulen widmet. Ein Blick in die Schulverhältnisse zeigt uns sofort, daß man hier ein ganz besonderes, spezifisch national südafrikanisches Ziel verfolgt. In den letzten 15 Jahren sind auf diesem Gebiete erstaunliche Fortschritte gemacht worden. In Pretoria gibt es heute bereits 20 Regierungs-Elementarschulen, ein Gymnasium, eine Realschule, ersterem ist eine Pensionsanstalt angegliedert, und die Gebäude stellen einen Wert von rund 1 000 000 Mk. dar, ferner eine der Regierung gehörige höhere Mädchenschule und — ein besonderes Zeichen der Modernisierung des Landes — eine höhere Lehranstalt für Knaben und Mädchen zugleich. Hierzu kommt noch die geplante Universität, die mit einer technischen Hochschule verbunden werden soll, und eine landwirtschaftliche Hochschule.**)

General Botha hat einmal gesagt, es müsse Wert darauf gelegt werden, daß die Hausindustrie mehr gefördert werde und daß weiße Arbeiter durch Fachschulen herangebildet werden sollten. Dieser Anregung verdankt Pretoria offenbar auch die Errichtung von Handfertigkeitsschulen, in denen z. B. Spinnen, Weben und Teppichfabrikation gelehrt wird. Für Mechaniker und Techniker ist auch eine technische Mittelschule geschaffen worden, die viel besucht wird. Daneben bestehen noch eine ganze Anzahl von Privatschulen, ein Zeichen, daß Pretoria im Begriffe ist, ein wichtiger Kristallisationspunkt geistiger Interessen Südafrikas zu werden. Oper, Schauspielhaus, Varietee-

**) Hier will Transvaal eine hervorragende Neuerung überhaupt schaffen. Die Schüler sollen auch Kenntnis über Fabrikation landwirtschaftlicher Produkte sich aneignen. Chemie, Technik u. dergl. sollen einen breiten Raum im Lehrplane einnehmen. D. Verf.

Theater, Konzertetablissements, Kunstausstellungen, zahlreiche Sportplätze und zuletzt, nicht zum wenigsten, ein reichhaltiger Zoologischer Garten und ein Museum bieten auch verwöhnteren Menschen Gelegenheit, sich in den Erholungsstunden zu zerstreuen.

Das Museum wurde 1892 ins Leben gerufen. Zunächst sammelte man Gegenstände von historischem Werte, wie die drolligen, aus mit Draht umwickelten Wagennaben hergestellten Kanonen aus dem Freiheitskriege, alte Löwenflinten, Bibeln aus der Vortrekkerzeit und dergleichen mehr. Schon 1893 trat hierzu eine naturgeschichtliche Sammlung, und im folgenden Jahre wurde auch noch eine recht reichhaltige ethnographische Sammlung angelegt. Sehr verdient machte sich um die Organisation des mit recht geringen Mitteln ursprünglich ausgestatteten Unternehmens ein Deutscher, Dr. Bayer. Die Regierung, welche erst nur täglich 3 Mk. zu den Kosten beisteuerte — sie hatte für solche „brotlosen Künste" nicht viel übrig — stellte mehr Mittel zur Verfügung und nun erst konnte die Ausgestaltung des Museums systematisch betrieben werden. Fauna und Flora, namentlich Transvaals, wurden genau durchforscht — auch hier sehen wir wieder in erster Reihe Deutsche im Dienste der Wissenschaft. Die Sammlung der verschiedenen Antilopenarten ist vollständig. Überhaupt fehlt heute nur noch der südafrikanische Elefant. Neben einer 18½ Fuß hohen Giraffe bemerken wir ein schwarzes Rhinozeros, ein prächtiges Exemplar eines Flußpferdes, 6000 verschiedene südafrikanische Vogelarten, Felle und eine für Entomologen besonders interessante Sammlung von 150 000 südafrikanischen Insekten. Auch die Pflanzenwelt ist annähernd vollzählig in sauber hergestellten Herbarien zu sehen. Auch die ethnographische Sammlung ist recht umfangreich, doch hält sie noch keinen Vergleich mit der Kapstädter aus.

Der zoologische Garten entstand ein Jahr vor dem Kriege, 1898. Er nimmt eine gewaltige Fläche ein und muß als einer der am hübschesten angelegten Gärten dieser Art angesehen werden. Das große Vogelhaus ist 120 Fuß lang, 40 Fuß breit und 45 Fuß hoch und vollständig ungeteilt. Hohe Bäume stehen in demselben und gestatten den unzähligen Vögeln die denkbar freieste Bewegung. Der Jahresbeitrag der Regierung ist auf 120 000 Mk. angewachsen.

Namentlich des Sonntags ist der Garten dicht besetzt. Bei den Klängen einer englischen Militärkapelle, die meist deutsche und französische Kompositionen zum Besten gibt, lustwandelt hier eine elegant gekleidete Menge, ein Beweis, welcher Beliebtheit sich der reichhaltige Zoo erfreut.

Wie gesagt, Pretoria bietet heute eine Fülle von Zerstreuungen, Afrika legt den Bewohnern der Hauptstadt des Vereinigten Südafrika kaum noch Entbehrungen auf — nur Zeppelinluftschiffe bekommen sie noch nicht zu sehen.

Fassen wir nun den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Wert dieser so schnell emporgewachsenen Stadt zusammen.

Der kulturelle Wert ist begründet durch die reichen Mittel, welche der Hauptstadt heute zur Verfügung stehen und in dem Streben, hier einen Mittelpunkt spezifisch südafrikanischer geistiger Interessen zu schaffen. Begünstigt wird dies durch eine prächtige Umgebung und die Tatsache, daß in absehbarer Zeit diese gesunde Stadt keine rauchenden Fabrikschornsteine — außer solchen von Brauereien — sehen wird. Wirtschaftlich ist seine Lage besonders glücklich durch die Gleichartigkeit der Beziehungen zu den verschiedenen Einfallstoren Südafrikas, Kapstadt, Port Elisabeth, Ost-London, Durban und Delagoabucht. Diese günstige Stellung, welche wesentlich gestärkt wird durch Pretorias Beziehungen zum Rand und der landwirtschaftlichen Produktion, wird eine weitere Stärkung erfahren durch den Ausbau von Eisenbahnen, welche zu den Kupferminen am Limpopo und nach dem Maschona- und Matabelelande führen. Dann wird Pretoria noch mehr im Mittelpunkte des wohlausgebauten südafrikanischen Eisenbahnnetzes liegen, ein Umstand, der sich auch politisch fühlbar machen wird. Wie Pretoria der Hauptstapelplatz für Waren im Innern sein wird, so ist der Stadt die wichtigste politische Position schon zugesprochen worden. Die Beziehungen zu den verschiedenen Erwerbszweigen halten sich in Pretoria die Wage. Seine Position gegenüber Binnen „Provinzen" (das sind nun die einzelnen Kolonien)) und den Küstenländern, ist auch sehr dem Ausgleiche der Interessen förderlich. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind die politisch noch außerhalb der Union stehenden Eingebornen-Reservate, Basutoland im Süden, Betschuanaland im Westen, Matabeleland und Maschonaland sowie die großen transvaalschen Reservate im Norden, das Swasieland und das Zululand im Osten, an denen eigentlich Pretoria nirgends ein direktes Interesse hat. Sonderinteressen scheiden also für Pretoria bei der Beurteilung dieser in Zukunft wichtig werdenden Fragen aus. Weiterhin halten sich in Pretoria auch die Interessen von Buren und Briten die Wage, wie denn auch Bothas Mahnungen, sich zusammenzuschließen, gerade in Pretoria zuerst auf fruchtbaren Boden fielen. Den Vorteil hatten allerdings die Buren in erster Linie von diesem Zusammenschlusse und Pretoria im Besonderen.

In wenigen Jahren wird vom alten Pretoria bei der so schnellen, selbst für Afrika so schnellen, Entwickelung nicht viel aus der alten Burenzeit mehr übrig sein, abgesehen natürlich von Gebäuden, die einen historischen Wert haben, wie das Haus des alten Präsidenten Krüger in der westlichen Kirchstraße, vor dessen Eingange die beiden charakteristischen Löwen lagern. An den schnurgeraden Straßen in der inneren Stadt werden noch weitere mächtige moderne Geschäftshäuser entstehen und weiter abseits werden die letzten alten stillosen Hütten mit den winzigen Fensterchen komfortabelen Villen immer mehr Platz machen, die, wie ihre armseligen Vorgängerinnen, in üppigen Blumengärten liegen. Duftende Rosen, blühende tropische Pflanzen

und Bäume, tiefgraue Tannen aus dem Norden, wechseln hier einander ab, wie auf den Straßen zierliche Pfefferbäume, dornige Akazien, silberblätterige Pappeln und Whattles. Unten am Apies Rivier tauchen schwermütige Weiden ihre Zweige in das klare, flüchtige Wasser und über dem Ganzen wölbt sich ein tiefblauer, warmer Himmel, — fürwahr, das Herz des neuen Südafrika, Pretoria, ist eine der wohnlichsten Städte der ganzen Welt geworden. Aus den Ursachen dieser glänzenden Entwicklung aber können wir wertvolle kolonialpolitische Lehren ziehen.

Hans Berthold-Berlin.

Die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete.

Literatur:

Anson, Law and Custom of the Constitution, 3. ed. II, 2, 1908.
Hatschek, Englisches Staatsrecht 1.
Jenkyns, British rule and jurisdiction bey ond the sea. 1902.
Ilbert, Government of India. 2. ed. 1907.
Leroy-Beaulieu, de la Colonisation chez les peuples modernes. 5. éd. 1908.
Lewis, Government of Dependencies. 2. ed. 1891.
Reinsch, Colonial Government. 1905.
Speyer, la Constitution juridique de l'empire colonial britannique. 1906.
Tarring, Law relating to the Colonies. 3. ed. 1906.
Todd, Parliamentary Government in the British Colonies. 2. ed. 1894.
Supan, Die territoriale Entwickelung der europäischen Kolonien. 1906.

§ 1. Einleitung.

Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete ist häufig der Gegenstand des wissenschaftlichen Streites gewesen, ohne daß doch bisher eine vollkommen befriedigende Lösung gefunden wäre. Man würde vielleicht schneller zu einer solchen gelangen, wenn man die, auf anderen Gebieten erprobte Rechtsvergleichung anwendete. Die Zustände in fremden Kolonien dürften doch wohl oft ein bedeutsames Licht auf die deutschen werfen. Wir wollen es darum hier wagen, eine die entsprechenden britischen Zustände gebende und das deutsche Recht zum Vergleiche heranziehende Darstellung zu bieten. Es wird in einem ersten Abschnitte das Herrschaftsverhältnis Großbritanniens zu schildern sein, in einem zweiten die Gestaltung dieses Verhältnisses auf dem Gebiete der obersten Staatstätigkeit, der gesetzgebenden.

Eine kurze Skizze der Entstehung des Herrschaftsverhältnisses möge zur Einführung dienen.[1])

Gründe wirtschaftlicher, politischer und religiöser Natur haben England auf den Weg der überseeischen Gebietserwerbung gewiesen. Im 16. Jahrhundert trat England in eine schwere wirtschaftliche Krisis ein, welche durch den

[1]) Vergl. besonders Supan und Leroy-Beaulieu.

Übergang vom Getreidebau zur Schafzucht und das dadurch bedingte Freiwerden von Arbeitskräften hervorgerufen worden war. Diejenigen, welche in diese Krisis hineingezogen wurden, waren gezwungen, sich außerhalb der Heimat ihr Brod zu suchen. Anderen Bevölkerungsteilen wurde durch Verfolgungen religiöser und politischer Natur das Verbleiben im Vaterlande unmöglich gemacht. So sind es unter der Regierung der Stuartkönige im siebenzehnten Jahrhundert besonders die Reformierten strenger Richtung, die Puritaner, welche schwere Verfolgungen zu erdulden haben, während unter Cromwell die Anhänger der Stuarts und der Hochkirche, und zu verschiedenen Zeiten die Katholiken Verfolgungen anheimfallen. Die so zur Auswanderung Gezwungenen wandten sich vornehmlich der nordamerikanischen Ostküste zwischen dem 44. und dem 32. Breitengrade zu, zum Teil gingen sie auch nach Westindien. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde in diesen Gegenden, zum Teil im offenen Kampfe mit Franzosen, Spaniern und Indianern die Macht Englands aufgerichtet. Zu dem durch Inbesitznahme und Besiedelung gewonnenen Gebiete kam 1670 das von Spanien abgetretene Jamaica und 1763 Canada, welches Frankreich in dem den siebenjährigen Krieg mit England beendenden Pariser Frieden aufgab. Die Kolonien standen teils als Kronkolonien unmittelbar unter der mutterländischen Regierung, oder sie waren als sogen. Eigentümerkolonien einzelnen Personen zu Lehen gegeben oder endlich ihre Regierung war privilegierten Gesellschaften übertragen. Die beiden letztgenannten Formen der Verfassung und Verwaltung vermochten sich indessen nicht dauernd zu halten; allmählich erfolgte ihre Umwandelung in Kronkolonien.

Wie seine Nebenbuhler Holland und Portugal richtete auch England sein Augenmerk nicht nur auf Amerika, sondern auch auf Indien. Die Kolonisation vollzog sich hier in der auch von den Niederländern in jenen Gegenden angewendeten Form, nämlich durch eine privilegierte Gesellschaft, die im Jahre 1600 gegründete englisch-ostindische Gesellschaft. Was die Gebietserwerbungen angeht, so beobachtete die Gesellschaft zunächst eine gewisse Zurückhaltung, da man von Landbesitz nur politische Schwierigkeiten befürchtete. Es wurden darum in Vorderindien nur ungeschützte Handelsniederlassungen angelegt. Indessen schließlich bedurfte man in den Kämpfen mit den europäischen Nebenbuhlern Portugal und Holland und infolge der Unsicherheit gegenüber Angriffen der inländischen Bevölkerung doch des militärischen Schutzes und so wurde 1639 das Fort St. George zu Madras angelegt und damit die bisherige Beschränkung in Machtäußerungen aufgegeben. 1651 wurde Sankt Helena den Niederländern entrissen und zur Schiffahrtsstation der Gesellschaft gemacht. 1665 erhielt die letztere von Karl II. Bombay, welches ihm seine Gattin, eine portugiesische Prinzessin, als Teil ihrer Mitgift zugebracht hat. An der Coromandelküste und am Ganges wurden feste Plätze angelegt. Die Erwerbung ausgedehnterer Gebiete ist aber erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts durch den Kampf mit Frankreich eingeleitet worden. Diese Macht

hatte durch den Gouverneur Dupleix bedeutende Anläufe zur Unterwerfung Indiens getan, die aber Robert Clive durch Besiegung französischer Truppen bei Trichinopoli 1752 zunichte machte. Den die neu begründete Machtstellung der Engländer angreifenden und auf Seiten Frankreichs stehenden Vizekönig von Bengalen schlug Clive 1757 bei Palasi. Dadurch war die Vorherrschaft der Gesellschaft in Bengalen gesichert und der Weg, der zur Eroberung Indiens führte, betraten. Die Sicherstellung und Ausdehnung des Erworbenen fand unter Clives Nachfolger Warren Hastings statt. Zu gleicher Zeit indessen erlitt England in Amerika einen schweren Verlust durch den Abfall der Vereinigten Staaten, deren Unabhängigkeit im Pariser Frieden von 1783 anerkannt wurde.

Dieser schwere Schlag und dann auch die in England zum Siege gelangenden Grundsätze des Freihandels wurden die Ursache, daß nun ein Zeitraum folgt, in welchem sich England in der Theorie Zurückhaltung auf dem Gebiete der kolonialen Erwerbungen auferlegt. Unter den englischen Nationalökonomen und Politikern findet sich eine Bewegung, welche nicht nur die weitere Ausdehnung des Kolonialbesitzes ablehnt, sondern sogar sich für das Aufgeben des vorhandenen aussprach. Tatsächlich aber findet in dieser Zeit eine ganz erhebliche Ausdehnung des überseeischen Herrschaftsgebietes statt. Der kanadische Besitz wird mehr und mehr erweitert und zwar um das ganze Gebiet nördlich der Vereinigten Staaten mit Ausnahme von Alaska. Die englische Hudsonsbaikompanie, welche Teile dieser Länder auf Grund eines Privilegs seit 1670 regiert hatte, verzichtete 1869 auf ihre Hoheitsrechte. In Westindien und Südamerika erhielt England 1814 und 1815 durch die beiden Pariser Frieden und den Londoner Vertrag mit den Niederlanden die schon in den Kriegen der Revolution und des Kaiserreichs besetzten Kolonien Tobago, St. Lucia, Trinidad und Guyana. — In Indien wurde unter den Generalgouverneuren Cornwallis, Wellesley, Hastings und Amherst die Gewalt der Gesellschaft weiter und weiter ausgedehnt. 1826 wurde der Umfang des indischen Reiches, welches sich bereits auf Hinterindien ausdehnte, auf drei Millionen Quadratkilometer geschätzt. 1858 ging infolge des gefährlichen Aufstandes der eingeborenen Truppen 1857/58 das Hoheitsrecht über Indien von der Gesellschaft auf die Krone über. Zu dem vorderindischen Festlandbesitze kam 1815 das von den Niederlanden abgetretene Ceylon. 1824 traten ebenfalls die Niederländer, gegen einen Verzicht Englands auf seine Ansprüche in Sumatra, ihre Rechte auf Malakka und Singapore ab. 1842 wurde Hongkong von China erworben. — Die Besitzergreifung Australiens und Neuseelands fällt auch in diese Periode. Sie vollzog sich vielfach im Wettbewerbe mit Frankreich. In Australien wurden seit 1788 Sträflingskolonien angelegt. In Neuseeland waren seit 1814 britische Missionare tätig, als dann von 1835 ab die Möglichkeit einer französischen Erwerbung stets drohender wurde, kam England dem 1840 zuvor. In Polynesien beobachtete man dagegen Zurückhaltung. Erst 1874 werden die Fijiinseln annektiert. — An der west-

afrikanischen Küste hatte England schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Fort James zum Schutze des Handels angelegt, 1785 wurde die Kolonie Sierra Leone gegründet, 1814 traten die Niederlande das Kapland, Frankreich Mauritius und die umliegenden Inseln ab. Der südafrikanische Besitz wurde im Kampfe mit den ansässigen holländischen Buren und den Eingeborenen langsam erweitert. 1843 wurde der Burenfreistaat Natal unterworfen.

Die Periode von 1783 bis 1876, diejenige der theoretischen Beschränkung der kolonialen Ausdehnung, hatte praktisch in allen Weltteilen eine bedeutende Vermehrung des Besitzes gebracht. In dem nun folgenden Zeitraume wird die Theorie in Einklang mit der Praxis gebracht und planmäßig der Weg kolonialer Eroberung, vielfach im Wettbewerbe mit anderen europäischen Mächten beschritten.

In Amerika war weiteren Gebietserwerbungen durch die wachsende Macht der Vereinigten Staaten Halt geboten. Hier konnte es sich nur noch um den inneren Ausbau des bereits Erworbenen handeln. — In Asien wurde das indische Reich weiter ausgedehnt, bis das britische Interesse im Norden und Westen mit dem russischen, im Osten mit dem französischen zusammenstieß und dadurch dem Vordringen Halt geboten wurde. In Persien und Tibet ist man bestrebt, britischen Einfluß geltend zu machen. 1898 wurde von China Weihai-Wei und eine Gebietserweiterung bei Hongkong erlangt. — In der Südsee wurden britische Erwerbungen infolge der Inbesitznahme verschiedener Gebiete durch Deutschland hervorgerufen. Durch Verträge von 1885 und 1899 erfolgte die Auseinandersetzung mit Deutschland, woran sich dann die Besitzergreifung eines Teiles von Neu-Guinea und einer Reihe kleinerer Inseln anschloß. — In Afrika drang England von allen Seiten vor. Fremdenfeindliche Wirren in Ägypten gaben 1882 England den Anlaß, dies Land dauernd zu besetzen. Der bis dahin von Ägypten abhängige östliche Sudan machte sich unter dem Mahdi selbständig, wurde dann aber 1896—98 von England gemeinschaftlich mit Ägypten unterworfen. Am roten Meere und an der Somaliküste wurden Gebiete besetzt. Im Nordwesten Afrikas wurde der vorhandene Besitz ausgedehnt und neuer erworben, zum Teil durch eine privilegierte Kolonialgesellschaft, die „Royal Niger Company", deren Privileg aber 1900 zurückgenommen wurde. Durch verschiedene Verträge erfolgte die Grenzauseinandersetzung mit Deutschland und Frankreich. — Im Osten wird 1888 durch die britisch-ostafrikanische Gesellschaft ein Teil der dem Sultan von Sansibar unterstehenden Küste, sodann werden infolge eines Vertrages mit Deutschland 1890 die Sultanate Witu und Uganda und das Protektorat über Sansibar erlangt. Durch Verträge mit Frankreich und Italien wurde der Zusammenhang der nordöstlichen und östlichen Besitzungen gesichert, so daß sich die englische Macht nun von der Mündung des Nils bis Sansibar erstreckt. — Im Süden wurde die Kapkolonie zunächst nur so weit ausgedehnt, als der augenblickliche Vorteil es erheischte. Ein erster Versuch, die Buren-

republik Transvaal einzuverleiben, scheiterte 1881. Ein energisches Vorgehen im Süden wurde durch das Eintreten Deutschlands in den Wettkampf um Afrika hervorgerufen, sowie durch die Besorgnis, es werde eine territoriale Verbindung zwischen den Burenstaaten und den deutschen Besitzungen eintreten. Den Burenstaaten wurde die Herstellung einer Verbindung mit dem Meere durch rechtzeitige Ausdehnung der britischen Macht über den Küstenstrich bis zur portugiesischen Kolonie Moçambique unmöglich gemacht. Im Innern wurde durch ein schnelles Vordringen nach Norden zwischen ihnen und Deutsch-Südwestafrika eine Scheidewand hergestellt. Es entstehen hier 1885 Britisch-Betschuanaland, 1889 das unter der britisch-südafrikanischen Gesellschaft stehende, nach ihrem Leiter Cecil Rhodes genannte Rhodesien, und 1891 Nyassaland. Endlich in den Jahren 1899—1902 wurden die beiden Burenfreistaaten mit den Waffen bezwungen und damit ein großer geschlossener Territorialbesitz in Südafrika hergestellt.

So hat sich in drei Jahrhunderten das britische Weltreich zu seiner heutigen Ausdehnung entwickelt, in der es alle Reiche übertrifft, welche die Geschichte kennt.

Erster Abschnitt.

Die Regierung der außereuropäischen Herrschaftsgebiete.

§ 2. Einteilung.

Die gesamten außereuropäischen Gebiete, auf welche die britische Gewalt sich erstreckt, teilt man, nach der Art ihrer rechtlichen Beziehungen zu dieser Gewalt, in vier Klassen: 1. Kolonien, unter welchen man wieder unterscheidet Kronkolonien und Selbstverwaltungskolonien;[2]) 2. Britisch Indien; 3. Protektorate; 4. andere Gebiete.

Kronkolonien sind nun:

In Amerika: Britisch-Honduras, Britisch-Guiana, Barbados, Bermuda, Bahamasinseln, Jamaika mit Turks- und Caicosinseln, die drei Windward-Inseln Granada, Sta. Lucia und St. Vincent, die sechs Leeward-Inseln Antigua, St. Kitts, Nevis, Dominica, Montserrat und Virgin-Inseln, endlich Trinidad, Tobago und die Falklandsinseln.

In Asien: Cypern, Ceylon, die Straits Settlements, Wei-hai-Wei und Hongkong.

In Afrika: die Goldküstenkolonie, Lagos, welches einen Teil des Protektorats von Südnigerien bildet, Sierra Leone, Gambia, St. Helena, Mauritius, Seychellen.

In der Südsee: Britisch-Neu-Guinea, die Fijiinseln, teilweise die Inseln des westlichen Stillen Ozeans.

---

[2]) Anson 60.

Selbstverwaltungskolonien sind:

In Amerika: Neu-Fundland und die Dominion of Canada, welche zerfällt in die neun Provinzen Ontario, Quebec, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Manitoba, Britisch-Columbien, Prinz Edward-Inseln, Alberta und Saskatchewan, und die Nordwestterritorien.

In Afrika: Kapland, Natal, die Transvaalkolonie, die Orangeflußkolonien, in Zukunft die aus diesen vier Provinzen gebildete „Union".

In Australien: Neu-Südwales, Victoria, Südaustralien, Queensland, Westaustralien, Tasmanien, sowie die aus diesen Kolonien gebildete Bundeskolonie Commonwealth of Australien und endlich Neuseeland.

Britisch-Indien zerfällt in dreizehn Provinzen: Madras, Bombay, Bengalen, Ostbengalen und Assam, die vereinigten Provinzen Agra und Oudh, das Punjab, Burma, die Zentralprovinzen, Ajmere-Merwara, Coorg, Britisch-Belutschistan, die Nordwestgrenzprovinzen, die Andamaneninseln.

3. Protektorate sind:

In Asien: die Eingeborenenstaaten Indiens, etwa sechshundert an Zahl, von sehr verschiedener Größe und Bedeutung. Der bedeutendste Staat ist das Reich des Nizam von Hyderabad mit etwa zweihunderttausend Quadratkilometern und elf Millionen Einwohnern. Daneben gibt es aber auch solche, die nur über weniges Land gebieten. Außer den indischen sind Protektorate noch die Malayenstaaten der malayischen Halbinsel, ferner Nordborneo und Sarawak, endlich stehen einige arabische Stämme in der Umgebung von Aden unter britischem Protektorate.

In Afrika: Somaliland, Britisch-Ostafrika, Uganda, Zanzibar, Nyassaland, Rhodesien, Betschuanaland, Basutoland, Nord- und Südnigerien.

In der Südsee: ein Teil der Inseln des westlichen Stillen Ozeans.

4. Andere Gebiete. Gebiete, welche unter britischem Einflusse stehen, ohne zu den bisher genannten gezählt zu werden, sind Ägypten und der Sudan, ferner einige Inseln. Endlich sind auch die durch Verträge mit anderen Staaten in Afrika und Asien abgegrenzten Interessensphären hierher zu rechnen.

§ 3. Die Kolonien.

Das britische Recht bestimmt in der Interpretation Act von 1889 ausdrücklich, was unter einer Kolonie im Sinne der Rechtssprache zu verstehen ist. Ehe aber hier auf diese Gesetzesdefinition eingegangen wird, ist, zu ihrer Erklärung, der allgemeinrechtliche Begriff der Kolonie einer Prüfung zu unterwerfen.

Will man den Rechtsbegriff der Kolonie festlegen, so hat man eine Reihe von Vorstellungen auszuscheiden, welche geeignet sind, die Auffassung zu trüben. Es sind dies die Vorstellungen der Länder mit tropischem Klima und mit farbigen Eingeborenen, der überseeischen Gebiete und der Ansiedlung von Angehörigen des Mutterlandes oder von Europäern. Alle diese Tatsachen,

wo sie sich alle oder zum Teile erfüllen, sind nicht geeignet, dem Begriffe der Kolonie seinen Inhalt zu geben. Es gibt Kolonien mit nichttropischem Klima, z. B. Kanada; es gibt Kolonien ohne eine wenigstens irgendwie bedeutende Eingeborenenbevölkerung, z. B. Australien. Es kommen Kolonien vor, welche vom Mutterlande nicht durch die See getrennt sind; dies können Kolonien sein, die sich örtlich unmittelbar an das Mutterland anschließen, sogenannte Grenzkolonien. Es kann auch vorkommen, daß Mutterland und Kolonie zwar durch das Gebiet fremder Staaten voneinander getrennt sind, aber doch ein und derselben Landmasse angehören. Wenn dann auch, wie das z. B. zwischen Deutschland und Kiautschou der Fall ist, der Verkehr vorwiegend auf dem Seewege stattfindet, so kann man, da der Landweg auch möglich ist und in dem angegebenen Falle tatsächlich auch benutzt wird, doch nicht eigentlich sagen, daß Mutterland und Kolonie im Verhältnis zueinander überseeische, d. h. durch die See voneinander getrennte Gebiete sind. Was nun endlich die Beziehungen zwischen den Begriffen Ansiedlung und Kolonie betrifft, so sind diese allerdings besonders enge, denn das Wort Kolonie in seiner ursprünglichen Bedeutung hängt mit der Ansiedlung zusammen. Seine sprachliche Ableitung vom lateinischen colere weist auf eine wirtschaftliche Bedeutung, eine Kulturtätigkeit hin. So wird denn ursprünglich auch unter Kolonie eine außerhalb des eigentlichen Staatsgebietes angelegte Ansiedlung von Angehörigen eines Volkes verstanden, welche die bisher nicht oder nicht genügend ausgebeuteten Schätze des besiedelten Landes ausnützen. In welchem rechtlichen Verhältnisse diese Ansiedlungen zum Mutterlande stehen, darauf kommt es für den Begriff dieser Kolonie, die man als Kolonie im ethnographischen Sinne bezeichnet, nicht an. Nun steht tatsächlich vielfach eine derartige Ansiedlung in einem Verhältnis der staatsrechtlichen Abhängigkeit von der mutterländischen Staatsgewalt. Man wendet dann den wirtschaftlichen Gattungsbegriff Kolonie auch auf die besondere Erscheinung im Rechtsleben, welche durch ein solches staatsrechtlich abhängiges Gebilde dargestellt wird, an und es wird das Wort Kolonie dann auch zum Rechtsbegriffe. Diese Übertragung vom wirtschaftlichen auf das rechtliche Gebiet mußte nun aber zu Irrtümern führen, weil sich die wirtschaftliche und die rechtliche Erscheinung nur je zur Hälfte decken. Es gibt auf der einen Seite Kolonien im ethnographischen Sinne, welche in keinem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zum Mutterlande stehen, man denke z. B. an die deutschen Ansiedlungen in Brasilien. Auf der anderen Seite gibt es Kolonien im Rechtssinne, in welchen keine Ansiedlungen von Europäern vorhanden sind, man denke an solche, die vom Kolonialstaate erworben werden, ehe eine Niederlassung gegründet worden ist. Wenn sich so die Grundlagen des wirtschaftlich-ethnographischen und die des rechtlichen Begriffes keineswegs decken, so kann es nur zu Verirrungen führen, wenn man die Kennzeichen des ersteren zur Bestimmung des letzteren verwendet. Der Zusammenhang zwischen den beiden ist ein äußerer und zufälliger, kein logischer. Will man die Eigentümlichkeit des Rechtsbegriffes

Kolonie kennen lernen, so hat man zuerst auf dem Gebiete des Rechtes, nicht dem der Ethnographie, der Wirtschaft usw. zu suchen.

Es ist vor allem der Unterschied zwischen der Kolonie und anderen Staatsteilen festzustellen. Da ergibt sich als Besonderheit der Kolonie, daß ihre Rechtsordnung zum größten Teile von der des Mutterlandes abweicht, daß sie grundsätzlich von ihr verschieden ist. Diese Verschiedenheit ist bedingt durch die Abweichungen auf dem politischen, wirtschaftlichen, ethnographischen, religiösem Gebiete; diese Besonderheiten bedürfen auch der besonderen Gesetzgebung. Alle jene Erscheinungen, aus denen man, wie oben gezeigt, unrichtigerweise unmittelbar den Begriff der Kolonie zu bestimmen sucht, bedingen es doch mittelbar, daß ein Gemeinwesen von rechtlicher Eigenart, die Kolonie, entsteht. Mutterland und Kolonie sind also zwei grundsätzlich voneinander verschiedene Rechtsgebiete; insofern stehen sie begrifflich einander gleich. Der Unterschied, welcher nun das Mutterland gegenüber der Kolonie auszeichnet, besteht darin, daß im Mutterlande rechtlich die höchsten Staatsorgane, die für Mutterland und Kolonie gemeinsam zuständig sind, ihren Sitz haben.

Gegen diese Begriffsbestimmungen ließe sich einwenden, daß sie Erscheinungen mit umfassen, welche man nach herrschendem Sprachgebrauche niemals als Kolonien bezeichnen würde, so z. B. Elsaß-Lothringen in der ersten Zeit nach der deutschen Erwerbung, ferner auch die Insel Man und die Kanalinseln. Der Gegensatz zwischen der gefundenen Bestimmung der Kolonie und dem Sprachgebrauche soll auch keineswegs geleugnet werden. Er beweist aber nur eins, nämlich daß für eine Erscheinung des Rechtslebens, wie sie durch jene gesonderten Rechtsgebiete dargestellt wird, mit der Bezeichnung Kolonie kein glücklicher Name gefunden, sondern daß ein anderer zu wählen ist. Diesem Gebote der Notwendigkeit ist die britische Gesetzgebung nachgekommen. Sie stellt in der Interpretation Act den Begriff der Britischen Besitzung (British Possession) auf und versteht darunter alle Gebiete unter des Königs Staatsgewalt (Dominion) mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, d. h. des Mutterlandes. Eingeschlossen in diese Begriffsbestimmung sind also auch die Insel Man und die Kanalinseln.

Für die englische Rechtssprache ist damit das Wort Kolonie als Bezeichnung für die fragliche Erscheinung beseitigt. Wo es, wie hier, durch ein anderes Wort ersetzt wird, scheidet es für das Recht des betreffenden Landes zunächst aus und kann einen rechtlichen Inhalt erst wieder durch eine gesetzliche Definition erhalten. Eine solche gibt ihm ebenfalls die Interpretation Act, indem sie als Kolonie bezeichnet alle Gebiete, welche der Staatsgewalt des Königs unterworfen sind mit Ausnahme der britischen Inseln (d. h. des Vereinigten Königreichs, der Insel Man und der Kanalinseln) und Britisch-Indiens. Während der Begriff der Britischen Besitzungen sich mit rechtswissenschaftlich genau bestimmbaren Tatsachen deckt, ist das mit dem Begriffe der britischen Kolonie nicht der Fall. Hier liegt eine rein positive, aus allge-

meinen Gesichtspunkten nicht ableitbare und nur durch praktische Erwägungen hervorgerufene Begriffsbestimmung vor.

Über die Stellung der Kolonien im rechtswissenschaftlichen Sinne zum Mutterlande sind drei Theorien aufgestellt worden. Die eine geht dahin: Kolonien sind völkerrechtlich beherrschte Gemeinwesen ohne Staatscharakter, sie sind Nebenländer. Demgegenüber ist zu sagen, daß innerhalb der einzelnen Kolonie von seiten der mutterländischen Staatsgewalt eine Regierung und Verwaltung ausgeübt wird genau so wie im Mutterlande, wenn beide auch, den besonderen Verhältnissen der Kolonie entsprechend, ihre eigene Rechtsordnung haben, die ja dann, wie oben angeführt, gerade das Kennzeichen der Kolonie bildet. Diese Regierung und Verwaltung, welche im Mutterlande durch das Staatsrecht beherrscht wird, den Normen des Völkerrechts einzufügen, ist ein nutzloses Beginnen. Das Herrschaftsverhältnis ist aber kein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches. Das positive britische Recht der Foreign Jurisdiction Act 1890 schließt übrigens auch die Annahme einer völkerrechtlichen Natur der Kolonialherrschaft aus. Als Jurisdiktion in dem dem Mutterlande fremden, zu ihm in völkerrechtlicher Beziehung stehenden Lande, zu der der König durch Gesetz ermächtigt werden muß, wird nur die in fremden Staaten oder in Gebieten ohne Regierung angesehen (Sektion 1 und 2); einen Gegensatz dazu bildet die Jurisdiktion in den britischen Besitzungen (Sektion 6), von denen die Kolonien ja ein Teil sind. Hier gründet sich das königliche Jurisdiktionsrecht nicht auf die Ermächtigung der Foreign Jurisdiction Act. — Rechtlich ganz unbestimmbar ist der von der hier verworfenen Theorie gebrachte Ausdruck Nebenland. Nur für die politische Betrachtung ist er brauchbar. Und zwar kann man ihn auf die Kolonie entweder dann anwenden, wenn man die allgemeine Bedeutung von Mutterland und Kolonie gegeneinander abwägt und dem ersteren die überwiegende Bedeutung zuerkennen muß. Während über das Verhältnis des Deutschen Reiches zu seinen Kolonien zweifellos die Beurteilung in dieser Weise ausfallen müßte, kann man, wenn es sich um England auf der einen und die Masse seiner Kolonien auf der anderen Seite handelt, wenigstens etwas schwanken und daher die Bezeichnung Nebenländer auch im politischen Sinne nicht für anwendbar halten. Oder aber die Bezeichnung Nebenland ist auf die Kolonie anwendbar, wenn die Gesetzgebung und Verwaltung die Interessen der Kolonien vorwiegend zugunsten derjenigen des Mutterlandes und seiner Bewohner benachteiligt, die Kolonie also, wie dies in der älteren Kolonialperiode der Fall war, nur als Gegenstand der Ausbeutung durch das Mutterland betrachtet wurde. Da dieses politische System wohl allgemein, insbesondere auch von England aufgegeben worden ist, so kann man auch in diesem Sinne die englischen Kolonien nicht als Nebenländer bezeichnen.

Die zweite der das Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonie erklärenden Theorien lautet: Kolonien sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland. Auch diese Theorie ist falsch. Gegenüber einem staatlichen Gebilde

kann Ausland nur sein, was nicht unter der eigenen Staatsgewalt steht. Kolonie und Mutterland stehen aber unter ein und derselben Staatsgewalt. Die Formel: Kolonien sind staatsrechtlich Ausland, beruht auf folgendem Denkfehler. Wie oben festgestellt, weicht das Recht von Kolonie und Mutterland überwiegend voneinander ab, nur teilweise stimmt es überein. Ebenso ist zu sagen, das Recht des Auslandes weicht von dem des Inlandes in der Regel ab, daneben kommt aber auch eine teilweise Übereinstimmung vor, so galt im Königreiche Hannover in einigen Gegenden ebenso das Preußische Allgemeine Landrecht wie in Preußen selbst. Die Ähnlichkeit zwischen Kolonie und Ausland im Verhältnisse zum Mutterlande liegt in der überwiegenden Rechtsungleichheit. Es ist nun aber durchaus unlogisch, wenn man aus diesem einen, sie verbindenden Vergleichspunkte eine völlige Gleichheit von Kolonie und Ausland auf staatsrechtlichem Gebiete herleiten will.

Richtig ist allein die dritte Theorie: die Kolonien sind völkerrechtlich und staatsrechtlich Inland. Man wird dieser Auffassung der Kolonien als Staatsinland entgegenhalten, daß z. B. die deutschen Schutzgebiete für das Gebiet der Rechtspflege als Ausland behandelt werden. Dieser Hinweis wäre aber durchaus verfehlt, denn gerade in solchen Beziehungen, in denen die mutterländische Gesetzgebung Bestimmungen hat, die aus der Berücksichtigung des Umstandes zu erklären sind, daß nicht die deutsche Staatsgewalt auf Rechtsverhältnisse einen Einfluß hat, gelten im Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonie nicht. So sind Urteile der deutschen Kolonialgerichte wie die der mutterländischen, ohne die besonderen für ausländische Gerichte geschaffenen Kautelen zu vollstrecken. Will man auf die Fälle hinweisen, in denen wirklich die Kolonien als Ausland behandelt werden, nämlich wo es sich um Fristen handelt, so ist auch dieser Hinweis kraftlos. Die längere Fristbemessung hat an sich mit In- oder Ausland nichts zu tun, sondern ist gegeben wegen der wirklich vorhandenen oder gesetzlich vermuteten größeren Schwierigkeit der Nachrichtenvermittlung. Die verschiedene Abmessung von Fristen kommt deshalb auch innerhalb ein und desselben Staates vor, es sei nur an die verschieden bemessene Ersitzungsfrist des römischen und des gemeinen Rechts erinnert, je nachdem, ob die Beteiligten innerhalb der gleichen Provinz bezw. des Oberlandesgerichtssprengels, oder ob sie in verschiedenen derartigen Bezirken wohnten. Ferner sei darauf hingewiesen, daß nach dem Preußischen Gesetze vom 3. April 1846 früher die Gesetze in den einzelnen preußischen Landesteilen zu verschiedenen Zeiten und zwar um so später in Kraft traten, je weiter der betreffende Staatsteil von der Landeshauptstadt entfernt war.

Nach allem sind also Kolonien überhaupt und die englischen Kolonien im besonderen Staatsteile. Unter einem Staate versteht man die Vereinigung der Menschen eines bestimmten Gebietes unter einer obersten Gewalt. In welchem Verhältnisse stehen nun die drei Elemente des Staates: Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk zu der britischen Kolonie?

Betrachten wir den abstrakten Begriff der Staatsgewalt in seinem Verhältnis zur Kolonie, so haftet dieser Staatsgewalt nichts an, was sie irgendwie unterschiede von der Staatsgewalt im Mutterlande. Es ist eine und dieselbe für beide Staatsteile. Der Begriff einer einheitlichen geschlossenen Staatsgewalt, die, nach deutscher Auffassung, dieser Betrachtung zugrunde gelegt werden muß, fehlt nun aber dem englischen Rechte. An die Stelle des einheitlichen Begriffes tritt hier eine Anzahl von Rechtsverhältnissen zwischen den Staatsorganen und den Untertanen sowie den Untertanen untereinander.[3]) Die Staatsgewalt läßt sich also vom englischen Standpunkte aus nur aus all diesen Einzelbeziehungen erkennen. Da die voneinander abweichenden Zustände in Mutterland und Kolonie nun aber vielfach eine verschiedene Gestaltung dieser Rechtsverhältnisse notwendig machen, so ergibt sich für die Anschauung des englischen Rechts, dem der höhere einheitliche Staatsbegriff fehlt, ein Unterschied zwischen der Staatsgewalt im Mutterlande und in den Kolonien. Welches die Eigenart der Bildung der Kolonialstaatsgewalt ist, kann bei der Vielgestaltigkeit der erwähnten Beziehungen nicht zusammenfassend dargestellt werden.

Wie das englische Recht keinen einheitlichen Begriff der Staatsgewalt hat, so auch nicht den sich aus der Staatsgewalt ergebenden Begriff der Gebietshoheit. Auch hier sind nur einzelne Rechtsverhältnisse zwischen den Organen des Staates, besonders dem Könige und dem Parlamente, auf der einen Seite und den einzelnen Personen, die sich auf dem englischen Staatsgebiete befinden, auf der anderen Seite, vorhanden.[4]) — Bei den nach Völkerrecht sich vollziehenden Vergrößerungen und Verkleinerungen des britischen Kolonialgebietes können verschiedene Organe tätig sein.[5]) Es bedarf in jedem Falle der Willenserklärung des Königs. Ohne Mitwirkung eines anderen Organes kann er bei Friedensschlüssen Gebiet abtreten. Neues Gebiet erwirbt er allein, wenn es sich nicht um Kauf oder Tausch handelt. In allen anderen Fällen vollziehen sich Gebietserwerbung und -abtretung nur unter Mitwirkung des Parlaments. Die äußere Form der Grenzveränderung ist die der Verordnung im Staatsrat oder der Letters Patent unter dem großen Siegel des Königreichs. Bisweilen werden die Grenzen durch Parlamentsakte festgelegt, dann kann die Erweiterung des Gebietes der betreffenden Kolonie auch nur durch eine neue Parlamentsakte geschehen, oder aber der König kann durch eine solche zur Festlegung ermächtigt werden. Die Krone ist 1895 in dieser Weise zuständig gemacht worden, durch Verordnung im Staatsrate oder durch Letters Patent die Grenzen jeder beliebigen Kolonie zu ändern, doch bedarf es dazu bei Selbstverwaltungskolonien der Zustimmung der Kolonie. Ohne daß eine Erweiterung der betreffenden Kolonie stattfindet, kann ihr doch die Regierung von neuen Gebieten mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Es liegt dann

[3]) Hatschek I, 163.
[4]) Hatschek I, 163.
[5]) Jenkyns 2ff.

keine Gebietsveränderung vor, sondern eine Union mehrerer Kolonien unter einer örtlichen Kolonialregierung.

Was die Staatsangehörigkeit der britischen Kolonialbevölkerung angeht, so hat man zwei Klassen zu unterscheiden. — Auf der einen Seite steht die Reichsangehörigkeit, welche auf Grund des mutterländischen Rechts erworben wird. Hinsichtlich derselben besteht für die Kolonien nur die Besonderheit, daß nach der Naturalisationsakte von 1870 solchen Personen, die die Reichsangehörigkeit verloren haben, die Wiederaufnahmeurkunde mit Wirkung für das ganze Reich auch durch den Gouverneur derjenigen Kolonie erteilt werden darf, in der sich der Bewerber aufhält. Die Reichsangehörigkeit hat für alle Teile des britischen Reiches, Mutterland wie Kolonie, Wirkung. Die betreffende Person wird überall als Inländer angesehen. — Eine britische Staatsangehörigkeit wird nun aber nicht bloß auf Grund des mutterländischen Rechts erlangt, sondern auch die einzelnen Kolonien sind berechtigt, Gesetze und Verordnungen über die Naturalisation von Ausländern zu erlassen. Die Bestimmungen sowie die auf Grund derselben vorgenommenen Naturalisationen haben aber nur für das Gebiet der betreffenden Kolonie Kraft. Außerhalb der Kolonie wird der Betreffende als Ausländer angesehen, indessen verleiht ihm die britische Staatsgewalt doch ihren Schutz in fremden Staaten. Die Kolonialstaatsangehörigkeit wird in der Regel vom Gouverneur allein oder unter Mitwirkung des Exekutivrates erteilt. Ein Akt der Gesetzgebung wird nur in Barbados, Goldküste und Hongkong gefordert. Als Voraussetzung für die Verleihung wird von einigen Kolonien die Begründung eines Wohnsitzes und ein Aufenthalt von sechs Monaten bis zu fünf Jahren gefordert, andere Gesetzgebungen stellen diese Vorbedingungen nicht. Einige messen auch der in einer andern Kolonie erteilten Naturalisation Wirkung für die eigene bei.[6]) Britische Untertanen, wenn auch nicht mit den politischen Rechten der Europäer ausgerüstet und nicht unter der gleichen bürgerlichen und Strafrechtsordnung lebend, sind endlich auch die Eingeborenen.

Wurde bisher die einzelne Kolonie nach ihrer rechtlichen Eigenart hin untersucht, so bedarf nunmehr noch die Erscheinung der Kolonienverbindung[7]) der Erörterung.

Die Kolonien bilden zusammen mit dem Mutterlande eine Einheit, da sie unter ein und derselben Staatsgewalt stehend einen einzigen Staat ausmachen. Aber auch unter sich können Gruppen von Kolonien zu Einheiten zusammengeschlossen sein. Sie bilden dann nach außen hin, so weit ihre Vereinheitlichung reicht, ein Ganzes. Die Verbindungen, welche so hergestellt werden, zeigen die verschiedensten Formen, ganz ähnlich wie die Verbindungen von Staaten.

---

[6]) Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr I, 309 f.

[7]) Über die politischen Fragen im Allgemeinen. Reinsch, Government 251 ff. und daselbst 274 f. die Literaturangaben.

Es kommen unter den Kolonien Unionen vor, d. h. sie haben ein Organ gemeinsam, so ist z. B. für die drei Kolonien Grenada, Sta. Lucia und St. Vincent ein gemeinschaftlicher Gouverneur vorhanden, weitere Organe sind nicht gemeinsam. Die Union kann eine durch das Recht vorgeschriebene sein, indem die Gemeinschaftlichkeit des Organs, etwa des Gouverneurs, ein für alle Male, unabhängig von der Person des jeweils das Amt bekleidenden Beamten, vorgeschrieben ist. Nach dem Vorbilde des Völkerrechts kann man diese Vereinigung als Realunion bezeichnen. Die Union kann aber auch eine rein zufällige sein, indem gelegentlich etwa ein und dieselbe Person zum Gouverneur von zwei Kolonien ernannt wird. Es wäre dies ein Fall der Personalunion.

Es ist weiter die Möglichkeit gegeben, daß Gesellschaftsverhältnisse zwischen mehreren Kolonien zur Verfolgung bestimmter gemeinsamer Zwecke eingegangen werden, ohne daß doch durch den Zusammenschluß eine über den Vertragschließenden stehende selbständige Persönlichkeit geschaffen würde. Als ein derartiges Gesellschaftsverhältnis stellt sich z. B. der südafrikanische Zollverein dar, der auf Grund von Verträgen, deren letzter 1906 abgeschlossen ist, die Kapkolonie, Natal, die Orangeflußkolonie, Transvaal und Südrhodesien umfaßt.

Ein dem Staatenbunde ähnliches Verbindungsverhältnis zwischen Kolonien ist zwar denkbar, aber in dem britischen Kolonialreiche nicht vorhanden, dagegen gibt es bedeutende, dem Bundesstaate entsprechende Kolonialbünde.

Die geringste Bedeutung hat die älteste Vereinigung, die Leeward-Inseln, die 1861 aus mehreren Kolonien zu einer einzigen gemacht wurden. Von einem Bunde kann man bei diesem Gemeinwesen nicht sprechen. Die einzelnen Teile sind nicht selbst Kolonien. Sie haben zwar ein gewisses Gesetzgebungsrecht behalten, indessen ist dies nur als Ausfluß eines umfassenden Selbstverwaltungsrechtes anzusehen, welches ihnen in Rücksicht auf den in den einzelnen früher selbständigen Teilen stark entwickelten örtlichen Sondergeist gewährt werden mußte. Die Rechtslage ist hier ebenso wie in dem zweiten auf einem Zusammenschluß beruhenden, die Leeward-Inseln erheblich überragenden Gemeinwesen, der Dominion of Canada; was über diese gesagt werden muß, findet im Allgemeinen auch auf die Leeward-Inseln Anwendung.

Nach dem Abfall der Vereinigten Staaten bestand im nördlichen Nordamerika noch eine Reihe von britischen Kolonien. Unter einander hatten sie keine engeren rechtlichen Beziehungen, sondern eine jede von ihnen stand direkt nur mit dem Mutterlande in Verbindung. Die dauernde Trennung dieser verschiedenen Kolonien erwies sich aber auf die Dauer als unhaltbar; auf dem Gebiete des Handels, des Verkehrs, des Zoll- und des Steuerwesens war sie nachteilig; ein engerer Zusammenschluß war auch wünschenswert, damit gegenüber den Vereinigten Staaten der britische Besitz in Nordamerika eine größere politische Bedeutung erlangte. Die Einigung wurde durch das Vorgehen der drei Kolonien Kanada, Neu-Schottland und Neu-Braunschweig herbeigeführt. Von

dieſen hatte Kanada zeitweiſe, nämlich von 1791 bis 1840 zwei Kolonien gebildet, das öſtliche Niederkanada mit vorwiegend franzöſiſcher, und das weſtliche Oberkanada mit vorwiegend engliſcher Bevölkerung. Die Vereinigung der vorhin genannten drei Kolonien fand am 1. Juli 1867 ſtatt. Die Britiſh North America Act 1867 bildet das Verfaſſungsgeſetz des Bundes, der zunächſt aus vier Mitgliedern beſtand: 1. Ontario, dem früheren Oberkanada, 2. Quebec, dem früheren Unterkanada, 3. Neu-Schottland, 4. Neu-Braunſchweig. Der ſogenannten Dominion of Canada hat ſich dann mit der Zeit das ganze britiſche Nordamerika mit Ausnahme von Neufundland angeſchloſſen.

Den rechtlichem Charakter des ſo entſtandenen Gebildes zu beſtimmen, iſt nicht einfach. Die Eingangsworte der Britiſh North America Act 1867 führen an, daß Kanada, Neu-Schottland und Neu-Braunſchweig den Wunſch geäußert haben „to be federally united into one Dominion". Ihr Wunſch geht alſo auf Begründung eines Bundes und als Bundeskolonie bezeichnet auch die engliſche Rechtswiſſenſchaft die Dominion of Canada.[1]) Um dieſe Anſchauung auf ihre Richtigkeit prüfen zu können, wird man als Prüfſtein den Begriff des Bundesſtaates nehmen müſſen.

Da ſind nun zunächſt Unterſchied und Gleichheit zwiſchen Bundesſtaat und Bundeskolonie feſtzuſtellen. Der Unterſchied beſteht in Folgendem. Der Bundesſtaat entſteht aus Staaten, welche ſich auf Grund eines Entſchluſſes vereinigen. Dieſer Entſchluß der einzelnen Staaten iſt die unmittelbare Entſtehungsurſache. Jeder der beteiligten Staaten iſt rechtlich frei, dieſen Entſchluß zu faſſen und ſo unmittelbar den Bund zum Entſtehen zu bringen. Anders liegt die Sache bei der Kolonie. Dieſe kann überhaupt Handlungen nur inſoweit vornehmen, als ihr die Zentralregierung das Recht dazu erteilt. Mit anderen gleichartigen Gemeinweſen ſich zu einem neuen zuſammenzuſchließen hat ſie keine allgemeine Befugnis, wie ſie der Staat beſitzt; ſie müßte zu einem ſolchen Akte erſt beſonders ermächtigt werden. Bei den großen Vereinigungen britiſcher Kolonien iſt der Vorgang bisher ſo geweſen, daß die einzelnen Kolonien untereinander zunächſt Abmachungen über die Bundesverfaſſung getroffen und in einem Verfaſſungsentwurfe niedergelgt haben. Damit war ihre Tätigkeit aber beendigt. Anders als bei den Staaten vermochte ihr Entſchluß nicht unmittelbar den Bund ins Leben zu rufen. Dies geſchah dann erſt durch ein Geſetz des Reichsparlamentes, alſo durch einem Staatsakt der Zentralregierung. — Iſt in dieſer Weiſe ein tiefgreifender Unterſchied zwiſchen Bundesſtaat und Bundeskolonie vorhanden, ſo beſteht auf der anderen Seite auch eine weſentliche Ähnlichkeit. Beide ſind Gemeinweſen, welche ſich — abgeſehen von der bundesmäßigen Verfaſſung — aus ihnen ſelbſt rechtlich weſensgleichen Gemeinweſen zuſammenſetzen; wie der Bundesſtaat ſich aus Staaten zuſammenſetzt, ſo die Bundeskolonie aus Kolonien.

---

[1]) Vergl. z. B. nur Todd 600, Tarring 75, Jenkyns 80, Anſon 72.

Es fragt sich nun, ob diese Ähnlichkeit mit einem Bundesstaate bei der Dominion of Canada vorhanden ist; sind die Teile, aus denen sie entstanden ist, selbst jeder für sich noch eine Kolonie oder sind sie völlig in einer neuen Kolonie aufgegangen? Man wird nicht[8]) dem eine Bedeutung zumessen, daß die einzelnen Teile in der British North America Act als Provinzen bezeichnet werden, denn schon vor 1867, als die Kolonie noch völlig selbständig waren, sprach man von den Provinzen Kanada, Neu-Schottland usw. Maßgebend für die Entscheidung ist vielmehr die Stellung der Teile zum Mutterlande. Haben sie diesem gegenüber, soweit in ihnen noch nach dem Anschlusse an die Dominion eine eigene Regierung geführt wird, ihre frühere Stellung bewahrt, sind insofern die alten unmittelbaren Beziehungen geblieben, so sind sie noch nach der Vereinigung Kolonien. Nun ist aber durch die British North America Act auf die Regierung und das Parlament der Dominion das gesamte Oberaufsichtsrecht übertragen worden, welches bisher die Zentralregierung im Mutterlande über die einzelnen Kolonien ausgeübt hatte, und die Zentralregierung hat es seitdem stets abgelehnt unmittelbar, unter Umgehung der Regierung der Dominion in die örtlichen Angelegenheiten der Provinzen einzugreifen.[9]) Nach der Auffassung der Zentralregierung bestehen also keine Beziehungen zwischen ihr selbst und den Provinzen, sondern nur zur ganzen Dominion. Die Provinzen sind damit nicht mehr als im Wesen der Dominion gleich anzusehen, sie sind, wie Jenkyns auch sagt, nicht mehr Selbstverwaltungskolonien,[10]) oder besser gesagt, sie sind nicht mehr Kolonien, Selbstverwaltung dagegen besitzen sie noch. Sie sind nur noch Teile der Dominion.

Es ist nun aber nicht bloß die Regelung dieser äußeren Beziehungen, welche gegen den Bundescharakter der Dominion spricht. Auch die Verfassung derselben ist in einer derartigen Auffassung nicht günstig. In Bundesstaaten wie das Deutsche Reich, die Vereinigten Staaten und die Schweiz hat die Bundesgewalt nur diejenigen Befugnisse, die ihr besonders beigelegt sind, sei es, daß die Zuteilung durch die von den Gliedern ursprünglich vereinbarte Verfassung geschieht, sei es, daß der Bund seine Befugnisse selbst erweitert hat. Immer bedarf die Bundesgewalt des besonderen Rechtstitels zum Handeln, dagegen bedürfen die Glieder eines solchen Titels nicht, sie sind grundsätzlich immer zuständig, soweit sie nicht durch die Bundesgewalt beschränkt worden sind; es spricht also eine Vermutung für die Zuständigkeit des Bundesgliedes. Die British North America Act zählt nun auf: 1. in welchen Angelegenheiten die Dominion (Sektion 91), 2. in welchen die Provinz zuständig ist (Sektion 92). Diese Aufzählungen werden nun so gedeutet, daß der erste nur exemplifizierend gemeint ist, sodaß also die Dominion durch sie nicht beschränkt ist, dagegen ist die zweite Aufzählung als erschöpfend zu betrachten. Anders als in den oben

---

[8]) Wie dies Jenkyns 89 tut.
[9]) Todd 610.
[10]) Jenkyns 89.

angeführten Bundesstaaten spricht also hier die Vermutung für die Regierung des Gesamtgemeinwesens und gegen die Teile.[11]) Auch hier ist wieder festzustellen, daß die Provinzen nicht mehr Kolonien sind, sondern nur Teile einer Kolonie, der Dominion, welche infolgedessen keine Bundes-, sondern eine Einheitskolonie ist.

Für die kanadischen Provinzen bleibt nach allem in ihrem Verhältnis zur Dominion, nicht zur Zentralregierung, nur die Stellung von Selbstverwaltungskörpern übrig. Man kann demgegenüber folgendes anführen. Die in einem Staate vorhandenen Selbstverwaltungskörper leiten ihre Regierungsrechte von der ihnen übergeordneten Staatsgewalt ab, welche diese Rechte erweitern oder verringern kann, also völlig freie Verfügung darüber hat. Die Dominion besitzt dieses Recht nicht, sie kann die namentlich (Sektion 92) aufgeführten Befugnisse der Provinzen nicht schmälern.[12]) Für einen Bundescharakter der Dominion spricht dies aber keineswegs, denn für den Bundesstaat ist es nicht kennzeichnend, daß die Bundesgewalt kein Recht hat, die Rechtsstellung der Glieder zu ändern, insbesondere zu verschlechtern, im Gegenteil wird dieses Recht für den Bundesstaat allgemein in Anspruch genommen.[13]) Die Unantastbarkeit der Rechte der Provinzen hängt nicht mit der bundesmäßigen oder einheitlichen Verfassung der Dominion zusammen, sondern damit, daß die Dominion kein Staat, sondern eine Kolonie ist und daß ihr Verhältnis zu den Provinzen durch ein für ihre Gesetzgebung grundsätzlich unantastbares Gesetz der Zentralregierung geregelt ist. Es wäre möglich gewesen, der Dominion die Normierung und Abänderung der Rechte der Provinzen zu überlassen. Die British North America Act tat es aber nicht, sondern regelt sowohl das Recht der Dominion wie der Provinzen, beide verdanken unmittelbar ihre Rechtsstellung dem gesetzgeberischen Akte ein und desselben Organs.

Zugunsten der Anschauung vom Bundescharakter Kanadas könnte man anführen, daß der Begründung der Dominion Abmachungen unter den Teilen vorangegangen sind, aus welchem sie sich nachher zusammensetzte, daß also ein Bundesvertrag dem Ganzen zu Grunde gelegen hat und, wenn ja auch nicht rechtlich, so doch wenigstens politisch dauernd die Grundlage bleibt. Diese Abmachungen sind allerdings die Vorbedingung für den Zusammenschluß gewesen. Da ihr Inhalt aber die nachherigen Festsetzungen der British North America Act waren, deren Inhalt, wie gezeigt, die Aufhebung des Koloniecharakters der an den Abmachungen Beteiligten war, so haben mit Inkrafttreten des Gesetzes die vertragschließenden Personen ihren bisherigen Charakter verloren, während nach Begründung eines Bundesstaates die den Vertrag schließenden

---

[11]) Diese Schlüsse folgen notwendig aus den tatsächlichen Anschauungen von Todd 483 f., Jenkyns 89, Anson 74, welche selbst diese Folgerungen aus ihren Vordersätzen nicht ziehen. In seinen Vordersätzen von ihnen völlig abweichend ist Taring 75, der dann notwendiger Weise auch zum entgegengesetzten Schlusse kommen muß, daß die Dominion eine Bundeskolonie ist.

[12]) Anson 74.

[13]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 763.

Staaten als Staaten weiterbestehen. Man kann deshalb zweifelhaft darüber sein, ob diese Abmachungen, wenn sie überhaupt rechtliche Bedeutung noch weiter besäßen, nicht durch diese Veränderung im Charakter der Vertragsschließenden hinfällig werden. Hinsichtlich eines der Vertragsschließenden haben die Abmachungen jedenfalls keine Wirkung mehr, da er völlig verschwunden ist, dies ist Kanada, welches nicht in die Dominion eingetreten ist, sondern welches mit dem 30. Juni 1867 unterging und aus dessen Teilen zwei Glieder der Dominion gemacht wurden.

Die Dominion of Canada kann man nach allem mit einem bundesmäßig verfaßten Gemeinwesen nur insofern vergleichen, als ihrer Entstehung Abmachungen unter den späteren Bestandteilen vorangegangen sind, wie das auch vor der Entstehung von Bundesstaaten oder Bundeskolonien der Fall zu sein pflegt, im übrigen aber hat sie mit einem Bunde nichts gemein, sondern ist eine einheitliche Kolonie, deren Provinzen eine ausgedehnte Selbstverwaltung und -gesetzgebung besitzen.

Der von den Kolonien in Nordamerika vollzogene Zusammenschluß mußte vorbildlich für alle Kolonien werden, deren Verhältnisse ähnliche waren. Bereits 1856 tauchten Bundespläne in Australien auf. Aber erst am 1. Januar 1901 trat die Vereinigung als Commonwealth of Australia ins Leben. Hier hat man es aber mit einem zweifellos bundesmäßig verfaßten Gemeinwesen zu tun. Die einzelnen Kolonien sind weiter Kolonien geblieben, welche, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundes geht, unmittelbar der Zentralregierung unterstehen. Sie sind auch grundsätzlich in allen ihnen früher von der Zentralregierung überwiesenen Regierungsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich zugunsten des Bundes beschränkt sind.[14])

Wie in Nordamerika und in Australien, so auch in Südafrika hat sich ein Zusammenschluß der bis dahin getrennten Kolonien als wünschenswert herausgestellt. Bereits 1877 wurde eine solche Vereinigung ins Auge gefaßt, erreicht wurde aber und auch erst 1898 bloß eine Zollvereinigung (vgl. oben S. 32). Der Burenkrieg hemmte zunächst die Entwicklung. Dann wurden aber im Herbst 1908 zwischen den beteiligten Kolonien Verhandlungen angeknüpft, und 1909 wurde das den Zusammenschluß aussprechende Gesetz vom Parlamente angenommen. Auch hier hat das demnächst ins Leben tretende Gemeinwesen, die „Union", Bundescharakter, es ist aber nicht eine Bundeskolonie, sondern hier ist das kanadische Vorbild maßgebend gewesen. Die vier bisherigen Kolonien Kapland, Natal, Transvaal und Oranjefluß werden zu Provinzen der Union. Sie haben nur Rechte, welche ihnen ausdrücklich in der Verfassung zugewiesen sind. Sie sind bloße Selbstverwaltungskörper. Das Parlament der Union hat das Recht der Verfassungsänderung, wenn auch unter erschwerenden und einschränkenden Bedingungen.

---

[14]) Jenkyns 89 f., Anson 74

Neben den Bundesbeſtrebungen, welche auf den Zuſammenſchluß benachbarter britiſcher Kolonien in den verſchiedenen Weltteilen hinzielen, iſt eine zweite, als imperialiſtiſche bezeichnete Bewegung vorhanden, welche darauf ausgeht, das Verhältnis zwiſchen Großbritannien und ſeinen Kolonien, welches jetzt ein einheitsſtaatliches iſt, in ein bundesſtaatliches umzugeſtalten. Das Bedürfnis einer ſolchen Umformung entſpringt aus verſchiedenen Tatſachen. Die eine iſt die den Selbſtverwaltungskolonien eingeräumte weitgehende Selbſtändigkeit. Damit iſt der Zentralregierung oft die Verfügung in Angelegenheiten entzogen worden, die vorteilhafter unter Berückſichtigung der Intereſſen des britiſchen Geſamtreiches, als der einzelnen Kolonie allein geregelt werden, ſo die Zoll- und Wehrfragen. Da es nun nicht angeht, den kolonialen Selbſtregierungen ihre Verfügungsfreiheit einfach wieder zu nehmen, ſo müßte man ihren freiwilligen Verzicht darauf erlangen. Dieſer iſt aber nur zu bekommen, wenn man ſie an der Verfügung über die aufgegebenen Rechte mitbeteiligt, alſo ihnen in den betreffenden Dingen ein Mitbeſtimmungsrecht einräumte. Das führt aber notwendig mindeſtens zu bundesſtaatsähnlichen Einrichtungen. Auf der anderen Seite wird dann auch in den Selbſtverwaltungskolonien der Wunſch nach Beteiligung an der Reichsregierung laut.

Zur Förderung des Imperialismus hat von 1884—1893 die „Imperial Federation League", ſeit 1896 die „Britiſh Empire League" gewirkt. Eine gewiſſe Verwirklichung dieſer Pläne iſt auch eingetreten. Die verſchiedenen Anſätze laſſen es jedenfalls als möglich erſcheinen, daß ſchließlich die Umwandlung des britiſchen Einheitsſtaates in einen Bundesſtaat erfolgen wird. Tatſächlich werden auch in der Praxis die Selbſtverwaltungskolonien und Britiſch-Indien ſchon jetzt mehr als Bundesglieder wie als einfache Staatsteile behandelt.

Es iſt hier nun ſchließlich noch im allgemeinen das britiſche Kolonialrecht zu beſprechen. Unter Kolonialrecht hat man das in den Kolonien geltende Recht zu verſtehen. Die Quellen des britiſchen Kolonialrechts ſind nun verſchieden.

Das britiſche Kolonialrecht beruht zum Teil auf poſitiven Akten der Geſetzgebung, d. h. auf Verordnungen oder förmlichen Geſetzen, welche von den geſetzgebenden Organen geſchaffen ſind.

Zum Teile iſt die Quelle des Kolonialrechts nicht ein Geſetzgebungsakt, ſondern die Staatsgewalt läßt das bei der Erwerbung der Kolonie vorgefundene Recht ſtillſchweigend in Kraft.

Der dritte Teil des Kolonialrechtes endlich geht auf einen Satz des mutterländiſchen Rechtes zurück, der in ſeiner weiteſten Faſſung lautet: ein Engländer trägt das „Common Law" als unveräußerliches Erbteil mit ſich, es be-

---

[15]) Vergl. Reinſch, Government 259 ff., Jenkyns 23.

gleitet ihn, wohin er auch gehen möge.[16]) Hätte dieser Satz unbeschränkte Geltung, so wäre in den englischen Kolonien stets unmittelbar ein großer Teil der notwendigen Rechtsordnung vorhanden. Zwar hätte streng genommen dies Recht nur persönliche Geltung, indessen man wendet es, wo es wirklich Geltung erlangt hat, auch auf Nichtengländer an, so daß es also territorial, nicht bloß personal wirkt. Gegen die Theorie, soweit sie das „Common Law" als ein unveräußerliches Erbteil hinstellt, hat sich Lewis mit überzeugenden Gründen gewendet.[17]) Zwar ist es richtig, daß in englischen Kolonien das „Common Law" allgemeine Geltung erlangt, das ist aber durchaus nicht immer der Fall. Wenn eine Kolonie von einem anderen Staate übernommen wurde, z. B. von Frankreich, Spanien, den Niederlanden, so blieb das bis dahin geltende Recht bis auf weiteres in Kraft und wurde auch auf Engländer angewendet. Die Tatsache, daß in der Regel mit der Herstellung der englischen Herrschaft auch englisches Recht in Geltung trat, erklärt Lewis daher nicht aus dem angeborenen Rechte des einzelnen Engländers, sondern anders. Wenn es sich um unzivilisierte Gebiete handelte, so konnte von einer Anwendung des Rechtes der Eingeborenen auf die Weißen keine Rede sein. Eine andere Rechtsordnung war anzuwenden. Was war da natürlicher, als daß man das Recht des Mutterlandes anwendete, auch ohne daß es irgendwie formell eingeführt worden wäre? Es erlangte nicht rechtliche, aber tatsächliche Kraft und wurde zum Gewohnheitsrechte.

Diese Erklärung von Lewis steht auch im Einklange mit der schon früher von Blackstone aufgestellten Theorie, die zwar auf eine unrichtige Erklärung eines Ausspruches von Lord Coke zurückgeht, aber doch, da sie den Tatsachen entspricht, allgemeine Geltung erlangt hat.[18]) Danach gilt das „Common Law" nur in denjenigen Kolonien, welche im Wege der friedlichen Besiedlung (by settlement) erworben worden sind, dagegen muß es vor dem heimischen Rechte derjenigen Gebiete zurückstehen, die auf dem Wege der Eroberung oder der Gebietsabtretung (by conquest or by cession) englisch geworden sind. Die ersteren, meint Blackstone, seien für gewöhnlich unzivilisiert und dünn bevölkert, letztere dagegen besäßen infolge ihrer Kultur ein einheimisches Recht. — Das auf diesen, von Blackstone formulierten Sätzen beruhende Recht hinsichtlich der Geltung des „Common Law" in den Kolonien ist im einzelnen das folgende.[19])

Was die „Settled Colonies" angeht, so gilt, daß ein Engländer sein „Common Law" und seine Freiheitsrechte in jedes herrenlose Land mitnimmt, in welchem er sich niederläßt, soweit es unter den obwaltenden Umständen anwendbar ist. Und zwar wird das Recht als territoriales, nicht bloß personales, ferner auch in der Verfassung eingeführt, in der es sich zurzeit der Besiedelung

[16]) Tarring 3. Hatschek I. 169.
[17]) Lewis 196.
[18]) Hatschek I. 171.
[19]) Jenkyns 4 ff., Tarring 3. Hatschek I. 171.

im Mutterlande befand. Der Zeitpunkt der Besiedlung und damit der des Inkrafttretens muß manchmal durch die örtliche Gesetzgebung festgestellt werden. Da das so eingeführte „Common Law" nicht nur durch die Reichsgesetzgebung abgeändert werden kann, sondern auch durch die örtlichen rechtsbildenden Faktoren den Bedürfnissen der einzelnen Kolonie entsprechend fortgebildet wird, es endlich die Weiterentwicklung des Mutterlandes nicht mitmacht, soweit das nicht ausdrücklich angeordnet ist, so nimmt das „Common Law" in einer jeden seine besondere Gestaltung an, so daß es von dem im Mutterlande und in anderen Kolonien geltenden mehr und mehr abweicht.

In dem „Conquered or Ceded Colonies" bleibt das vor der Eroberung oder Abtretung geltende Recht, bis es durch die Gesetzgebung besonders abgeändert wird, in Kraft, aber doch nicht unbeschränkt. Es verlieren solche Einrichtungen desselben, welche den Grundanschauungen des englischen Rechtes widersprechen, wie z. B. die Tortur, die Verbannung, die Sklaverei, ihre Geltung. Ferner tritt in Kraft das englische Recht, soweit es sich auf die Ausübung der Hoheitsrechte, die Verwaltung und die Berufungsgerichtsbarkeit bezieht. Endlich erlangen auch in solchen Kolonien für den Engländer die Privilegien des „Habeas Corpus" und der Geschworenengerichtsbarkeit Geltung.

§ 4. Britisch Indien.

Das Recht der Interpretation Act 1889 und der Indian General Clauses Act 1897 kennt Indien nicht als einen bloß geographischen, sondern als einen Rechtsbegriff. Unter „India" wird verstanden eine Gesamtheit von Ländern, welche sich zusammensetzt aus Britisch-Indien und den Ländern der eingeborenen Fürsten und Häuptlinge unter der Oberhoheit des Königs, welche durch den Generalgouverneur von Indien oder einem diesem unterstellten Gouverneur oder sonstigen Beamten ausgeübt wird. Es wird also unterschieden das Gebiet der indischen Protektorate von dem unmittelbar beherrschten indischen Lande, welches Britisch-Indien (British India) genannt wird. Beide zusammen bilden im Sinne des englischen Rechtes Indien, welches in diesem, anders als im geographischen Sinne, nicht unter englischer, sondern z. B. unter französischer oder portugiesischer Herrschaft stehende Gebiete nicht umfaßt. Was ist nun im Gegensatze zu den später (siehe unten § 5) zu besprechenden Protektoraten unter Britisch-Indien zu verstehen?

Britisch-Indien ist ein von der britischen Staatsgewalt beherrschtes, mit einer von der mutterländischen überwiegend verschiedenen Rechtsordnung versehenes Gebiet. Es fällt daher rechtswissenschaftlich unter den Begriff der Kolonie und wird demgemäß auch von der „Interpretation Act" mit dem diesen Begriff für das englische Recht ersetzenden Ausdruck „British Possession" bezeichnet. Da also Britisch-Indien vom allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus als Kolonie zu betrachten ist, so kommen auf es die früher gefundenen allgemeinen Ergebnisse zur Anwendung, ferner auch die nicht nur

auf die Kolonien im Sinne der Legaldefinition, sondern auch für die Poſſeſſions gültigen allgemeinen Sätze über Recht, Volk und Gebiet.

Es wäre nun denkbar, daß der Geſetzgeber Britiſch-Indien der Zahl der Gebiete hinzufügte, für welche als geſetzliche Bezeichnung das Wort Kolonie eingeführt iſt. Indeſſen die allgemeine Bedeutung Britiſch-Indiens machte eine Sonderſtellung dieſer Beſitzung notwendig, und ſo bildet es unter den „Britiſh Poſſeſſions“ eine Klaſſe für ſich. Um es nun in unzweideutiger Weiſe von den anderen Beſitzungen zu unterſcheiden, bedarf es einer beſonderen Begriffsbeſtimmung. Zum Kennzeichen wird in ihr die Art der Behördenorganiſation gemacht. Unter Britiſch-Indien verſteht das Geſetz alle Gebiete und Plätze, welche der König durch den Generalgouverneur von Indien oder durch einen Gouverneur oder ſonſtigen Beamten, welcher dem Generalgouverneur von Indien unterſteht, regiert. Die Unterſtellung eines Gebietes unter einen dieſer Beamten macht dasſelbe alſo zum Beſtandteile von Britiſch-Indien, gleichviel ob es geographiſch zu Indien gehört oder nicht; in dieſer Weiſe gehört z. B. das in Arabien liegende Aden und die Inſel Perim, ebenſo auch die Inſel Socotra zu Britiſch-Indien.

Die britiſche Staatsgewalt in Indien hat eine lange geſchichtliche Entwicklung durchgemacht.[20]) Zwei und ein halbes Jahrhundert hindurch lag ſie in der Hand der Oſtindiſchen Kompanie, deren Herrſchaftsrechte zum Teil auf den vom engliſchen Staate erteilten, periodiſch erneuerten Privileg, der Charter, beruhten, zum Teil auf Privilegien, welche die indiſchen Fürſten der Kompanie übertrugen. Im Laufe der Zeit griff die engliſche Regierung mehr und mehr ſelbſt in Indien ein, bis die Hoheitsrechte der Kompanie endlich völlig beſeitigt waren. Die Übernahme der geſamten Regierung Britiſch-Indiens durch die Krone geſchah 1858 durch die „Government of India Act“.

---

[20]) Ilbert 1—108.

(Schluß folgt.)

Zur Frage der Konzessionsgesellschaften.*)

Selbstanzeige.

Den Stoff in restlos befriedigender Weise abzugrenzen, schien unmöglich, weil sich schon der Begriff Landgesellschaft als relativ erwies; es blieb deshalb nichts übrig, als möglichst wenig gewaltsam die einen Gesellschaften -- im ganzen 10 — in den Kreis der Darstellung einzuziehen und die anderen auszuschließen. Während sich die älteren Darstellungen mit der Untersuchung des Finanzierungsvorganges und der rechtlichen Grundlagen der Konzessionen begnügten, konnte hier durch Benutzung fast aller gesellschaftlicher Publikationen die Gesamtheit der wirtschaftlichen Schicksale dieser Unternehmungen dargetan werden, wodurch sich ein individuelles Bild jeder einzelnen Gesellschaft ergab.

Überall in der deutschen Kolonialliteratur, soweit die Landfrage gestreift wird, und das ist fast allenthalben der Fall, begegnet man der Auffassung, als seien die Landkonzessionen eine arge Verirrung unserer Politiker gewesen, die sich heute weder begreifen noch rechtfertigen läßt. Demgegenüber lehrt schon der flüchtigste Blick in die Kolonialgeschichte aller Länder, daß diese so eng mit der Geschichte der Kolonialgesellschaften verbunden ist, daß sie ohne diese völlig undenkbar wäre. Wer nicht an perennierende Irregularitäten glauben will, muß sich also, was sich auch historisch leicht belegen läßt, damit abfinden, daß das Konzessionswesen relativ notwendige Begleiterscheinung oder Ausdrucksform der meisten Kolonisationen ist. Überdies lehrt die Geschichte, daß es sich in vielen Fällen um gar keine Konzessionsform handelt, zu der doch in erster Linie staatliche, vertragliche — im Gegensatz zur bloßen genehmigenden — Mitwirkung notwendig ist, sondern daß einfache, privatrechtliche Abmachungen mit älteren Berechtigten vorliegen.

Rechtlich wird hieraus die Konsequenz gezogen, daß, soweit Konzessionen vorliegen, mangels einer gesetzlichen Regelung für die Aufhebbarkeit der Konzessionsrechte nur der Inhalt der Konzessionen selbst maßgebend sein kann. Kommt bei einer der in Rede stehenden Konzessionen ein solches Aufhebungsrecht gegenwärtig in Frage? Diese Frage wird, von einem Falle abgesehen, durchgehends verneint. Dagegen wird das Recht der Enteignung gegen Entschädigung zum Zeitwert im weitesten Sinne eingeräumt.

---

*) Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten, Denkschrift zur kolonialen Landfrage. Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, neue Folge, Heft 5. Verlag von Gustav Fischer in Jena, 1909.

Soweit keine Konzession vorliegt, also insbesondere auch für das ganze Gebiet der Verträge mit Eingeborenen wird ein freies, vertragsmäßiges Privatrecht für anwendbar erklärt.

Im wirtschaftlichen Teil enthüllte sich leider ein unerfreuliches Bild. Die Neu-Guinea-Compagnie, deren Anteilseigner nicht nur jahrzehntelang ohne Gewinn blieben, sondern auch Opfer brachten, die in unserer ganzen Wirtschaftsgeschichte kaum ihres Gleichen finden, scheint erst in der allerneuesten Zeit dank ihrer großen Kokospalmenbestände und des ungewöhnlichen Steigens des Kopraпreises Aussichten auf Rentabilität zu haben. Da sie 1899 einmal eine starke Reduktion des Grundkapitals vornehmen mußte, erscheint ihr Kapital im Vergleich zu den anderen Gesellschaften nur mäßig hoch. Doch ist der zu Gründeranteilen verwendete Teil des Grundkapitals umso niedriger. Das Landareal der Gesellschaft ist im Vergleich zu dem der südwestafrikanischen und Kameruner Landgesellschaften klein, doch im Hinblick auf seinen viel höheren Ertragswert umso höher in den Bilanzen bewertet. In Kultur genommen sind nur 5,4 Prozent des Landareals. Die Gesellschaft hat ihre Betriebsmittel fast ganz zur Kultivierung ihres Anteils am Schutzgebiete verwendet. Infolge davon sind einerseits wenig liquide Bestände vorhanden, und andererseits ist die Gesellschaft durchaus auf Einnahmen aus dem Schutzgebiete angewiesen. Sie verwendet aber auch dafür den weitaus größten Teil ihrer Einnahmen wiederum für die Unternehmungen im Schutzgebiet. Infolge einer rechnerischen Eigentümlichkeit — sie hat die 4 000 000 Mark, die ihr in 10 Jahresraten seit 1899 für Abtretung ihrer Verwaltungsrechte aus dem Schutzbrief vom Reich gezahlt wurden, stets als Einnahme verbucht — ergab sich ein Gewinnsaldo von zuletzt 1 313 697,44 Mk. Da ein hinreichender Teil der Kokosbestände in absehbarer Zeit ins Produktionsstadium tritt, läßt sich immerhin erhoffen, daß es auch in Zukunft, wenn jene Einnahmequelle fortfällt, bei Gewinn bleibt.

Viel günstiger steht die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Sie hat es unternommen, mit einem winzigen Kapital, das noch dazu zu 35,65 Prozent in Gründeranteilen bestand, einen Landbesitz von ⅔ der Größe des Königreichs Preußen zu kolonisieren; allerdings hat sie das ihr verfügbare Areal nach und nach auf rund 90 000 Quadratkilometer verringert, wozu noch 40 000 Quadratkilometer kommen, die der Regierung zum Verkauf auf Kosten der Gesellschaft überlassen worden sind; doch stellt auch dieser Besitz noch einen heute völlig unübersehbaren Wert dar, der gegenüber dem faktischen Buchwert eine riesige stille Reserve sein dürfte. Die Gesellschaft hat namhafte Einnahmen aus den jährlich zunehmenden in Europa angelegten Kapitalien, aber viel größere aus dem Schutzgebiet; umgekehrt werden viel größere Summen für das Berliner Büreau verausgabt, als dem Schutzgebiet wieder zufließen; aber beide Summen treten zurück gegenüber den in den letzten 3 Jahren ausgeschütteten Dividenden und Tantièmen. Die Vorteile, die der Gesellschaft aus den merkwürdigen Diamantfunden bei Lüderitz-

bucht zufließen, ſcheinen dafür zu bürgen, daß an deren Rückgang vorläufig nicht zu denken iſt. Dabei iſt die Liquidität des Unternehmens eine jährlich zunehmend günſtige, dieſes alſo alles in allem heute ein glückhafter Rentner, der, ohne eigentlich Kapital angelegt zu haben, denn er hatte keins, und ohne eigene Tätigkeit, von den Zinſen eines im Werte grenzenlos geſtiegenen Objektes leben kann.

Die South West Africa Company iſt trotz großer Gründeranteile die reichſte deutſche Landgeſellſchaft. Ihr ſtehen rieſige liquide Beſtände zu Gebote, wenn man die Beteiligungen an Tochtergeſellſchaften zum Buchwerte, der den Marktwert bei weitem nicht erreicht, hinzuzählt. Sie hat etwa die Hälfte ihres Konzeſſionsbeſitzes an Grund und Boden veräußert oder der Regierung zum Verkauf auf Koſten der Geſellſchaft überlaſſen und durch namhafte Ausgaben zu Erſchließungszwecken, namentlich durch den Bau der Eiſenbahn von Otavi nach Grootfontein, erhebliche Verdienſte um das Schutzgebiet erworben, aber auch durch die Mitbegründung der Otavi Minen- und Eiſenbahngeſellſchaft, deren Gründungsgeſchichte beweiſt, daß ſie ohne das Entgegenkommen der South West nicht zuſtande gekommen wäre. Auch dieſe Geſellſchaft pflegt mehr Ausgaben in Europa zu machen als im Schutzgebiet. Sie hat wegen ihrer großartigen Beteiligung an zum Teil von ihr gegründeten weſtafrikaniſchen Land- oder Minenunternehmungen mehr den Charakter einer Kolonialbank, doch verdankt ſie ihre erſt ſeit dem letzten Geſchäftsjahr eingehenden Renten weniger wie die Deutſche Kolonialgeſellſchaft für Südweſtafrika einem blinden Zufall.

Die Kaoko-Land- und Minen-Geſellſchaft hat eine mit der der South West höchſt merkwürdig verkettete Gründungsgeſchichte, iſt aber in keiner Weiſe ſonſt mit ihr zu vergleichen. Ihr Kapital beſteht faſt nur aus Gründeranteilen. Von ihren kleinen liquiden Beſtänden lebt ſie ſeit 14 Jahren ausſchließlich, denn ſie hat weder ihre 100 000 Quadratkilometer umfaſſenden Grundſtücke, noch ihre ebenſo großen Bergbaubezirke zu verwerten gewußt. Überhaupt ſpielt ſie gar keine ſelbſtändige Rolle. Da ihre Anteile ausſchließlich der South West Africa Company gehörten (die bis vor kurzem der Deutſchen Kolonialgeſellſchaft für Südweſtafrika gehörenden Anteile ſollen an die South West Africa Company übergegangen ſein), in deren Bilanzen jedoch keine ihren aktiven Beſtänden entſprechende Rolle ſpielen, kann man dieſes gänzlich der Zukunft reſervierte Unternehmen geradezu als einen Reſervefonds dieſer Geſellſchaft anſehen.

Auch die South African Territories Limited hat nur geringe Betriebsmittel. Sie hat von ihrem beſonders guten Farmland 11 Prozent verkauft und 24 Prozent verpachtet, von ihren großen Bergbaubezirken hat ſie jedoch gar nichts in Arbeit genommen und nur durch Ausgabe von Schürfſcheinen beſonders in der letzten Zeit namhafte Summen verdient. Ihre Land- und Minenrechte beruhen auf der Konzeſſion des Kharaskhomaſyndikats von 1892, die 1895 auf die Territories überging. Bei der Geneh-

migung dieſes Übergangs erklärte die Reichsregierung durch Erlaß vom 7. Juni 1897 ausdrücklich, daß die Territories nur ſo lange als Rechtsnachfolgerin des Syndikats gelte, als ſie deutſchen Anſiedlern den Vorzug gäbe, eine Bedingung, die nach neueren Nachrichten in keiner Weiſe erfüllt zu werden ſcheint. Es iſt dies der einzige Fall, in dem man von einer Konzeſſionsverwirkung ſprechen könnte. Der Zeitpunkt, hiervon Gebrauch zu machen, wäre auch deshalb günſtig, weil die Geſellſchaft in den letzten Geſchäftsjahren, beſonders im vorletzten, durch ausgedehnten Handel im Schutzgebiet frühere Verluſte wieder ausgeglichen und deshalb jedenfalls keinerlei Schadenserſatzanſprüche hat, deren Geltendmachung freilich ſowieſo rechtliche Schwierigkeiten bereiten würde.

Die Geſellſchaft Südkamerun iſt im Beſitze eines Grundſtücks von 20 000 Quadratkilometern öſtlich von Lomie, das in Zukunft vorzugsweiſe dem Kautſchukexport dienen ſoll. Leider iſt ſie, da dieſer Teil von Kamerun dem konventionellen Kongobecken angehört, zollpolitiſch, und, ſolange die Mittelbahn noch nicht fertig iſt, auch verkehrspolitiſch vom Schutzgebiet ſo gut wie abgeſchnitten und für die Wirtſchaft des Schutzgebietes faſt bedeutungslos. Außerdem tragen dieſe Umſtände nicht dazu bei, ſie finanziell zu heben. Dazu kommt noch, daß ſie durch verfrühte Dividendenausſchüttungen von 1903 und 1905 für längere Zeit finanziell geſchwächt worden iſt. Beſondere Anerkennung verdienen die großen Ausgaben dieſer Geſellſchaft für Erforſchungs- und Erſchließungszwecke.

Viel ſchlechter als irgend eine deutſche Landgeſellſchaft ſteht die Geſellſchaft Nordweſtkamerun. Bei näherer Prüfung ergibt ſich jedoch, daß dieſes Unternehmen, wenn es insbeſondere ſeine europäiſchen Ausgaben einzuſchränken vermöchte, bei dem hohen Kulturſtand der nordweſtkameruner Bevölkerung vermittels ihrer zahlreichen Handelsniederlaſſungen beſonders dann rentabel wird, wenn die Nordbahn den Verkehr erleichtert.

Bei der Otavi Minen- und Eiſenbahngeſellſchaft liegt das Hauptgewicht gegenwärtig in den Bergwerken von Tſumeb. Im Hinblick auf deren wahrſcheinlich nicht ſehr bedeutende Lebensdauer muß die Kursbewegung der Otavianteile unverhältnismäßig optimiſtiſch genannt werden. Hinſichtlich des von der Regierung für die Eiſenbahn neuerdings gebotenen Betrages von 22 Millionen Mk. ergibt ſich, daß dieſer im Verhältnis zu den Aufwendungen der Geſellſchaft und der inzwiſchen eingetretenen mutmaßlichen Abnützung ungewöhnlich hoch iſt.

Die beiden jüngſten deutſchen Landgeſellſchaften, die Oſtafrikaniſche und die Kamerun-Eiſenbahngeſellſchaft laſſen noch keine eigentliche wirtſchaftliche Entwicklung erkennen; bei ihnen bieten nur die Gründungsvorgänge und einige bisher bekannt gewordene Ereigniſſe Hervorhebenswertes.

Herbert Jäckel.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 12. Dezember 1909. XI. Jahrgang.

Die Zulässigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen und von Ausländern aus den Schutzgebieten.*)

I.

Unter Ausweisungen versteht man Aufenthaltsbeschränkungen, die in der Regel aus armenpolizeilichen oder sicherheitspolizeilichen Gründen verfügt werden. Aus armenpolizeilichen Gründen erfolgt die Ausweisung von Personen, von denen zu befürchten ist, daß sie der Armenpflege des Aufenthaltsorts, an dem sie einen Anspruch auf Unterstützung nicht haben, zur Last fallen.

Was aber die vor allem hier in Betracht kommenden sicherheitspolizeilichen Ausweisungen anlangt, so ist es Aufgabe der Sicherheitspolizei den Gefahren vorzubeugen, die der Sicherheit, d. h. der öffentlichen und privaten Rechtsordnung von Handlungen, namentlich strafbaren Handlungen von Ausländern wie von Inländern drohen. Die Sicherheitspolizei, wie überhaupt die Polizei, sucht ihren Zweck zu erreichen durch Eingriffe in das Vermögen, wie z. B. Beschlagnahme von Waffen und Munition, Sprengstoffen, Preßerzeugnissen usw. oder Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Verhaftungen, Auflösung von Vereinen und Versammlungen, Internierungen (Verstrickungen), Ausweisungen u. dergl.

Die Ausweisungen bestehen in dem an die auszuweisenden Personen gerichteten Befehle, den betreffenden Ort oder Bezirk, unter Umständen auch das ganze Staatsgebiet zu verlassen. Wird dem Befehle keine Folge geleistet, so erfolgt zwangsweise Entfernung der ungehorsamen Person aus dem fraglichen Orte usw.

Wie soeben angedeutet, sind die Ausweisungen entweder Ortsverweisungen oder Bezirksverweisungen oder Landesverweisungen. Die Ortsverweisungen und Bezirksverweisungen sind sowohl gegen Inländer wie gegen Ausländer zulässig. Landesverweisungen können dagegen grundsätzlich nur gegen Ausländer, nicht aber gegen Inländer verfügt werden, da die In-

*) Die interessante mit meinen Ausführungen in der Hauptsache übereinstimmende Abhandlung von Max Fleischmann: „Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten" (Kol. Rundschau I, S. 645 ff.) ist mir erst während des Druckes zugegangen.

länder, d. h. die Angehörigen eines Staates ein Recht auf Aufenthalt und Wohnsitz in ihrem Heimatstaate, das sog. Wohnrecht haben, das ihnen durch eine Landesverweisung oder Verbannung nach modernem Staats- und Völkerrechte nicht entzogen werden kann.

Wie die Aberkennung der Staatsangehörigkeit im Widerspruch mit den Grundsätzen des Völkerrechts steht, weil dasselbe keine Heimatlosigkeit kennt,[1]) sondern verlangt, daß jeder Mensch einem Staate angehört, der ihn unter allen Umständen aufnehmen muß, so erscheinen aus dem gleichen Grunde auch Landesverweisungen unzulässig und auch unausführbar, weil jeder andere Staat den Ausgewiesenen zurückweisen, bezw. ausweisen kann, bis derselbe schließlich doch wieder bei seinem Heimatstaat Zuflucht finden muß. Ebenso widersprächen die Landesverweisungen dem Begriffe der Staatsangehörigkeit, wie sich dieselbe im modernen Staatsrechte entwickelt hat. Aus der Staatsangehörigkeit ergeben sich nämlich zwar die verschiedenen Pflichten des Untertanen gegen den Heimatstaat, aber auch verschiedene Rechte gegen denselben, vor allem aber das bereits erwähnte Wohnrecht im Heimatstaate, das dem Staatsangehörigen die Möglichkeit bietet, an allen Vorteilen und Einrichtungen des Heimatstaates teilzunehmen.[2])

Ganz anders liegt die Sache bei den Ausländern. Der Ausländer hat kein Wohnrecht in dem fremden Staate, in dem er sich vorübergehend oder dauernd aufhält. Er kann daher jederzeit aus irgend welchem Grunde aus dem Aufenthaltsstaate ausgewiesen werden.[3]) Wie später noch darzulegen sein wird, gilt dies auch in dem Falle, daß in einem Niederlassungs- oder Handelsvertrage die Vertragsstaaten sich zugesichert haben, daß sie ihren Angehörigen die Niederlassung und den Aufenthalt gegenseitig gewähren werden.

Da das Deutsche Reich ein aus einer Anzahl von Einzelstaaten zusammengesetzter Bundesstaat ist, steht jedem Deutschen zunächst das Wohnrecht in dem Einzelstaate zu, dessen Angehöriger er ist und dann im Reiche. Daher kann zwar ein Reichsangehöriger, wenn auch nur aus gewissen Gründen, aus jedem Einzelstaate, dem er nicht angehört, ausgewiesen werden, niemals aber aus seinem Heimatstaate und ebenso wenig aus dem gesamten Reichsgebiete.

Im Übrigen ist das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der deutschen Reichsangehörigen geregelt durch Art. 3 RV. und das Freizügigkeitsgesetz vom 1. Novbr. 1867.

Der Artikel 3 RV. schreibt vor, daß jeder Angehörige eines Einzelstaates

[1]) Vergl. Staerk in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, S. 606 f.

[2]) Mitunter wird behauptet, daß auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Novbr. 1867 deutsche Staatsangehörige auch aus ihrem Heimatstaate ausgewiesen werden können (vergl. Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt, S. 71 ff.). Diese Ansicht ist aber nicht richtig, weil nicht anzunehmen ist, daß das Freizügigkeitsgesetz das jedem Deutschen in seinem Heimatstaate zustehende Wohnrecht beschränken wollte und weil der aus seinem Heimatstaate Ausgewiesene schließlich doch von demselben wieder aufgenommen werden müßte, wenn er von allen anderen Bundesstaaten ausgewiesen worden wäre.

[3]) Vergl. Staerk a. a. O., S. 644 ff. — Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl., S. 367 ff.

in jedem andern Einzelstaate in gewissen Beziehungen und namentlich in bezug auf Aufenthalt und Niederlassung wie ein Inländer zu behandeln ist. Das Gesetz vom 1. Novbr. 1867 hat dann diesen Grundsatz näher geregelt und bestimmt, daß jeder Reichsangehörige das Recht hat, sich an jedem Orte des Reiches aufzuhalten und sich niederzulassen, sofern er sich dort eine Unterkunft zu verschaffen vermag. In diesem Rechte der Freizügigkeit können die Reichsangehörigen nur aus den im Gesetze vom 1. Novbr. 1867 aufgeführten armenpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Gründen beschränkt werden.

Das Freizügigkeitsgesetz führt lediglich die Gründe auf, aus welchen ein Deutscher aus einem Einzelstaate, der nicht sein Heimatstaat ist, und aus einem Orte innerhalb seines Heimatstaates sowohl, wie auch eines jeden anderen deutschen Einzelstaates ausgewiesen werden kann. Dagegen hat das G. v. 1. Novbr. 1867 wie schon betont, an dem Grundsatze, daß die Ausweisung eines Deutschen aus seinem Heimatstaate unzulässig ist und daß ebenso Reichsverweisungen deutschen Staatsangehörigen gegenüber ausgeschlossen sind, nichts geändert.

Anlangend den Inhalt des G. v. 1. Novbr. 1867, so legt dasselbe in Ausführung des in Art. 3 RV. enthaltenen Grundsatzes jedem Landesangehörigen das Recht bei, an jedem Orte sich aufzuhalten, oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder eine Unterkunft sich zu verschaffen im Stande ist, an jedem Orte Grundeigentum jeder Art zu erwerben, und umherziehend oder am Orte des Aufenthalts, bezw. der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige, soweit nicht das Freizügigkeitsgesetz selbst Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Insbesondere darf keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

Die im Freizügigkeitsgesetz zugelassenen Beschränkungen in den vorstehend aufgeführten Befugnissen sind teils sicherheitspolizeilicher, teils armenpolizeilicher Natur.

In der ersten Beziehung bestimmt nämlich § 3, daß, insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, es dabei sein Bewenden behält und daß Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden darf.

Anlangend sodann die armenpolizeilichen Beschränkungen, so ist nach § 4 eine Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem hiezu verpflichteten Verwandten erhält. Ebenso kann nach § 4 die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden (Ausweisung), wenn sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.

Da nun in den Schutzgebieten weder der Art. 3 RV. noch das G. v. 1. Novbr. 1867 in Geltung steht, können sich Reichsangehörige, die sich in einem Schutzgebiete niedergelassen haben oder daselbst aufhalten, auf die in den vorstehend erwähnten gesetzlichen Vorschriften erwähnten Befugnisse nicht berufen und sind ihnen gegenüber Beschränkungen der persönlichen Freiheit zulässig, die nach dem Freizügigkeitsgesetz nicht zulässig sind. Namentlich ist anzunehmen, daß Reichsangehörige aus einem Schutzgebiete, in dem sie sich niedergelassen haben oder aufhalten aus sicherheitspolizeilichen oder armenpolizeilichen Gründen oder sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses ausgewiesen werden können.

Ehe jedoch auf die Erörterung der Zulässigkeit der Ausweisung aus den Schutzgebieten einerseits von Reichsangehörigen, andererseits von Ausländern, genauer eingegangen wird, soll, wenn auch nur in aller Kürze, die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete besprochen werden.

In dieser Beziehung ist nun vor allem die Auffassung zurückzuweisen, zu der der Ausdruck „Schutzgebiete" verleiten könnte, daß dieselben lediglich in einem völkerrechtlichen Schutzverhältnisse zum Reiche stehen und Protektoratsländer sind. Sie sind vielmehr eigentliche Kolonien, also überseeische, der Souveränität des Reiches unterstehende Gebiete, wobei es gleichgiltig ist, daß sich diese Souveränität noch nicht in allen Teilen sämtlicher Schutzgebiete tatsächlich geltend machen kann. Protektoratsländer können die deutschen Schutzgebiete deshalb nicht sein, weil das Protektorat zwei Staaten voraussetzt, von denen der eine, der Schutzstaat, unter dem Schutze des anderen Staates, des schutzherrlichen steht, der ihn auch völkerrechtlich zu vertreten hat, während der Schutzstaat grundsätzlich, wenigstens in seinen eigenen Verhältnissen, autonom ist.

Die meisten Schutzgebiete waren aber vor ihrer Erwerbung durch das Reich völkerrechtlich herrenlose Gebiete, die von eingeborenen, einer staatlichen Organisation entbehrenden Stämmen bewohnt waren. Mit diesen Völker-

schaften konnte das Reich keine Protektoratsverträge abschließen, es erwarb vielmehr die herrenlosen Gebiete durch völkerrechtliche Okkupation, durch welche die Souveränität des Reiches über die betreffenden Gebiete begründet wurde.

Insoweit aber einzelne Gebiete, die jetzt Bestandteile der Schutzgebiete sind, der Herrschaft eines anerkannten Staates unterworfen waren, wie die vom Sultan von Sansibar abgetretenen Gebietsteile, das Kiautschou-Gebiet und die Karolinen, so ist durch die mit den betreffenden Staaten abgeschlossenen Verträge kein Protektorat begründet worden, vielmehr hat das Reich durch diese Verträge ebenfalls die Souveränität über die betreffenden Gebiete erworben.

Die in dieser Weise erworbenen Gebiete sind vom Standpunkte des Völkerrechts Bestandteile des deutschen Reichsgebiets; deshalb hat das Reich inbezug auf dieselben alle Rechte und Pflichten, welche ihm nach Maßgabe der Grundsätze und Vorschriften des Völkerrechts überhaupt hinsichtlich des Reichsgebiets obliegen, bezw. zustehen. Das Reich ist daher namentlich befugt, jeden dritten Staat nicht blos von der Besitzergreifung der Schutzgebiete, sondern auch von jeder Einwirkung auf dieselben durch Ausübung hoheitlicher Akte abzuhalten. Andererseits hat das Reich das Recht, über die in den Schutzgebieten befindlichen Angehörigen anderer Staaten die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auszuüben, dieselben daher auch aus den Schutzgebieten auszuweisen und sie vom Betreten derselben abzuhalten.

Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte sind die Schutzgebiete Herrschaftsobjekte des Reichs, dessen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung alle in den Schutzgebieten befindlichen Personen unterliegen. Dies gilt namentlich auch von den Eingeborenen, die zwar nicht Reichsangehörige im Sinne des Gesetzes v. 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, aber Untertanen des Reichs sind und seiner Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung nur insoweit entzogen sind, bezw. waren, als dies mit den Häuptlingen verschiedener Volksstämme vereinbart war.

Obwohl die Schutzgebiete, vom Standpunkte des Völkerrechts aus, Bestandteile des Reichsgebietes sind und obwohl sie, staatsrechtlich betrachtet, der souveränen Herrschaft des Reichs als überseeische Provinzen unterliegen, gehören sie doch nicht zu dem in Art. 1 RV. aufgeführten Bundesgebiet, während dies bei Elsaß-Lothringen auf Grund des § 1 RG. v. 9. Juni 1871 über die Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reiche der Fall ist. Infolge dessen gilt auch die Reichsverfassung nicht in den Schutzgebieten und von den Reichsgesetzen stehen nur diejenigen in den Schutzgebieten in Kraft, die daselbst ausdrücklich eingeführt sind. Nun gelten allerdings auf Grund der §§ 2 und 3 SchGG. v. 25. Juli 1900 bezw. des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 alle die zahlreichen gesetzlichen Vorschriften in den Schutzgebieten, die sich auf das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Ver-

fahren und die Gerichtsverfassung beziehen. Dagegen stehen die Reichsgesetze, welche öffentlich-rechtliche Verhältnisse zum Gegenstand haben, wie namentlich die verschiedenen Verwaltungsgesetze, in den Schutzgebieten nicht in Geltung.[4])

Daraus ergibt sich, daß zwar für die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Eingriffen in die persönliche Freiheit und das Vermögen in der Form von Verhaftungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen die Vorschriften der Strafprozeßordnung zur Anwendung kommen, insoweit es sich dabei um Maßregeln im Interesse der Strafverfolgung handelt.

Dagegen können sich die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten gegenüber polizeilichen Beschränkungen in der Niederlassung und der freien Bewegung auf die das Ermessen der Polizeibehörde beschränkenden Vorschriften des G. v. 1. Novbr. 1867 nicht berufen, da dieses Gesetz eben in den Schutzgebieten nicht gilt. Daher kann den Reichsangehörigen des Betreten eines Schutzgebiets überhaupt oder einzelner Bezirke oder die Niederlassung daselbst verweigert werden; ebenso können sie aus einzelnen Orten oder Bezirken, wie auch aus einem ganzen Schutzgebiete ausgewiesen werden. Auch eine Internierung in einzelnen Orten oder Bezirken ist zulässig, wie auch dagegen nichts zu erinnern ist, daß aus sicherheitspolizeilichen oder aus sonstigen Gründen, z. B.: Gründen wirtschaftlicher Natur ganze Bezirke eines Schutzgebiets in der Weise gesperrt werden, daß Reichsangehörigen der Aufenthalt und die Niederlassung in solchen Bezirken verboten wird.[5])

Selbstverständlich können Reichsangehörige, die als Beamte oder Militärpersonen in einem Schutzgebiete angestellt oder verwendet sind, weder aus dem Schutzgebiete, noch aus dem Bezirke oder Orte ihrer Anstellung oder Verwendung ausgewiesen werden, da dies im Widerspruche mit der ihnen obliegenden Dienstpflicht stehen würde.

Andererseits ist anzunehmen, daß auch Missionare ausgewiesen werden können, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit besitzen. Daß Missionare, die

---

[4]) Bei Beratung des Ges. vom 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete wurde in der betr. Reichstagskommission festgestellt, daß die dem öffentlichen Rechte angehörigen Reichsgesetze und preuß. Gesetze in den Schutzgebieten keine Geltung erlangen sollen. (Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, S. 213.) — Ebenso heißt es in dem auch in den Schutzgebieten geltenden § 19 des Konsularger.-Gesetzes v. 7. April 1900, daß in den Konsulargerichtsbezirken die dem „bürgerlichen Rechte" angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze gelten.

[5]) Durch V. des Gouverneurs von Kamerun betr. die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrssicherer Gebiete im Schutzgebiete v. 13. April 1907 (Kol. Bl. S. 606) wurde angeordnet, daß durch öffentl. Bekanntmachung bestimmte, ihrer Länge u. ihren Grenzen nach näher bezeichnete Teile des Schutzgebiets, dessen Bevölkerung für die unbeschränkte Aufnahme des öffentlichen Verkehrs nicht reif oder zurzeit nicht geeignet erscheint, für gesperrt erklärt werden können. Nichteingeborenen und Angehörigen anderer als der in dem gesperrten Gebiete ansässigen farbigen Stämme ist der Aufenthalt in dem als gesperrt erklärten Gebiete nur nach persönlicher Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der für diesen Landesteil zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet. — Ebenso wurde durch V. des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikan. Schutzgebiete vom 7. März 1906 (Kol. Bl. S. 217, Deutsch.-Ges. Bd. 10 S. 134) vorgeschrieben, daß durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneures bestimmte Teile des Schutzgebiets als „gesperrtes Gebiet" erklärt werden können.

nicht Reichsangehörige sind, auch aus denjenigen Schutzgebieten ausgewiesen werden können, auf welche die auf den Schutz der Missionare bezüglichen Vorschriften der Kongoakte (Art. 9) Anwendung finden, wird später noch darzulegen sein. Was dagegen die Reichsangehörigen anlangt, die als Missionare oder Geistliche in den Schutzgebieten tätig sind, so gewährleistet allerdings § 14 SchGG. den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung und bestimmt, daß die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen der betreffenden Religionsgemeinschaften keinerlei gesetzliche Beschränkung und Hinderung unterliegen.

Diese Bestimmungen stehen jedoch der Ausweisung von Reichsangehörigen, die in den Schutzgebieten als Missionare oder Kultusdiener tätig sind, nicht entgegen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn solche Personen die Stellung von öffentlichen Beamten hätten oder denselben rechtlich gleichgestellt wären, wie dies nach manchen Landesrechten bei den Geistlichen der öffentlichen Religionsgesellschaften zutrifft. In den Schutzgebieten gibt es aber überhaupt keine öffentlichen Religionsgesellschaften im Sinne der deutschen Landesrechte.[6])

Wie hervorgehoben, kann ein Angehöriger eines Einzelstaats aus seinem Heimatstaate unter keinen Umständen ausgewiesen werden. Dieser Grundsatz findet auch auf die Angehörigen von Elsaß-Lothringen entsprechende Anwendung.

Es fragt sich nun, ob es Reichsangehörige gibt, die in dem gleichen Sinne Angehörige der einzelnen Schutzgebiete sind, wie es Angehörige der Einzelstaaten gibt und die aus dem gleichen Grunde aus dem Schutzgebiete, dem sie angehören, nicht ausgewiesen werden können, aus welchem die Ausweisung der Angehörigen der Einzelstaaten aus ihrem Heimatstaate unzulässig ist.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit geht von dem dem bundesstaatlichen Charakter und der historischen Entstehung des Reiches entsprechenden Grundsatz aus, daß die Reichsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate zur Voraussetzung hat. Dieser Grundsatz hat sich ganz naturgemäß auch dem Reichslande Elsaß-Lothringen gegenüber in der Weise geltend gemacht, daß eine elsaß-lothringische Landesangehörigkeit angenommen wird, welche nach Maßgabe des auch in Elsaß-Lothringen geltenden Ges. v. 1. Juni 1870 ebenso die Grundlage

---

[6]) Der § 14 Sch. G. G. hat eben lediglich den einzelnen Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften, gleichgültig ob diese Religionsgesellschaften im Mutterlande die Stellung privilegierter Kirchen oder bloßer Privatreligionsgesellschaften einnehmen, Gewissensfreiheit, religiöse Duldung und Kultusfreiheit gewährt. Dagegen ist über die rechtliche Stellung dieser Religionsgesellschaften in den Schutzgebieten nichts bestimmt. Infolge dessen kann auch keine Religionsgesellschaft in den Schutzgebieten darauf Anspruch machen, daß sie als privilegierte Kirche und ihre Geistlichen als öffentliche Beamte anerkannt werden. Vgl. Freytag, Religion und Mission in den deutschen Schutzgebieten, Zeitschrift f. Kolonialpolitik usw. Bd. X (1908), S. 300 ff.

der Reichsangehörigkeit bildet, wie die Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate.[7])

An und für sich würde ein grundsätzliches Bedenken gegen die Entstehung einer der elsaß-lothringischen Landesangehörigkeit entsprechenden Schutzgebietsangehörigkeit nichts im Wege stehen, da die Schutzgebiete als Objekte der Herrschaft des Reichs zu demselben in dem gleichen Verhältnisse stehen, wie Elsaß-Lothringen. Gleichgiltig ist es dem gegenüber, daß Elsaß-Lothringen zum Reichsgebiete im Sinne des Art. 1 RV. gehört und im Reichslande die Reichsverfassung gilt, während beides bei den Schutzgebieten nicht zutrifft. Wohl aber besteht zwischen Elsaß-Lothringen einerseits und den Schutzgebieten andererseits ein Unterschied. Die Bewohner von Elsaß-Lothringen, die bis zur Erwerbung dieses Gebiets französische Staatsangehörige waren, wurden infolge der Vereinigung mit dem deutschen Reiche unter Verlust ihrer französischen Nationalität Reichsangehörige und erlangten gleichzeitig die Eigenschaft von elsaß-lothringischen Landesangehörigen. Dagegen wurden zwar die Eingeborenen der Schutzgebiete Untertanen des Reichs, aber nicht Reichsangehörige. Man kann daher die Eingeborenen der Schutzgebiete nicht in demselben Sinne als Schutzgebietsangehörige bezeichnen, in welchem man von elsaß-lothringischen Landesangehörigen spricht. Ebenso wenig kann man aber in diesem Sinne die Reichsangehörigen, die sich in den Schutzgebieten niedergelassen haben, als Schutzgebietsangehörige bezeichnen, da sie durch ihre Niederlassung in einem Schutzgebiete ihre bisherige preußische, bayerische usw. Staatsangehörigkeit nicht verloren und eine Schutzgebietsangehörigkeit nicht erworben haben und gar nicht erwerben konnten, da eine solche vorläufig wenigstens noch nicht besteht.

Immerhin ist es denkbar, daß sich im Anschlusse an § 9 SchGG. v. 25. 7. 00 eine besondere Schutzgebietsangehörigkeit allmälig bildet. Jedenfalls nehmen jetzt schon die auf Grund des § 9 a. a. O. naturalisierten Personen eine besondere Stellung ein. Nach § 9 a. a. O. kann nämlich Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niedergelassen haben sowie Eingeborenen vom Reichskanzler, bezw. den von ihm hierzu ermächtigten Beamten durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen werden. Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 1. Juni 1870 sowie Art. 3 V. u. Art. 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 entsprechende Anwendung.

Man mag nun das durch die auf Grund des § 9 a. a. O. begründete Ver-

---

[7]) Von manchen wird allerdings das Bestehen einer elsaß-lothringischen Landesangehörigkeit bestritten und behauptet, daß die Elsaß-Lothringer unmittelbare Reichsangehörige seien (Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. II, S. 209ff; Hesse, Giebt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? S. 26ff.). Wenn man aber auch eine solche unmittelbare Reichsangehörigkeit bei den Elsaß-Lothringern annimmt, so muß man doch zugeben, daß die Elsaß-Lothringer gerade dadurch sich von allen anderen Reichsangehörigen unterscheiden, daß sie aus Elsaß-Lothringen nicht ausgewiesen werden können.

hältnis als unmittelbare Reichsangehörigkeit bezeichnen oder als eine besondere Schutzgebietsangehörigkeit gelten lassen, so ergibt sich doch jedenfalls, daß die in dieser Weise naturalisierten Personen, die den Reichsangehörigen in Art. 3 RV. eingeräumten Rechte beanspruchen können. Ebenso ist anzunehmen, daß sie nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Naturalisation die Wählbarkeit zum Reichstag besitzen.

Man wird aber auch annehmen müssen, daß diejenigen Personen, die auf Grund des § 9 SchGG. mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einem Schutzgebiete naturalisiert worden sind, durch die Naturalisation in diesem Schutzgebiete das Wohnrecht erwerben, wie Ausländer die in einem Einzelstaate durch Naturalisation die Staatsangehörigkeit erworben haben, in diesem Staate auch das Wohnrecht als eine Folge der erworbenen Staatsangehörigkeit besitzen. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß Reichsangehörige, welche gleichzeitig Angehörige eines Einzelstaates, bezw. von Elsaß-Lothringen sind, wenn sie aus einem Schutzgebiete ausgewiesen werden, unter allen Umständen in ihrem Heimatsstaat sich aufhalten und niederlassen können, ohne befürchten zu müssen, ausgewiesen zu werden. Die auf Grund des § 9 SchGG. Naturalisierten haben dagegen einen Heimatstaat, der ihnen diese Zuflucht bieten könnte, nicht. Wenn sie auch, da Art. 3 RV. auf sie Anwendung findet, an und für sich im ganzen Reichsgebiete niederlassen und aufhalten können, so sind sie doch in keinem Einzelstaate gegen eine nach dem Freizügigkeitsgesetze zulässige Ausweisung geschützt. Man wird daher diesen Personen ein Wohnrecht in dem Schutzgebiet, in dem sie naturalisiert worden sind, einräumen und infolge dessen davon absehen müssen, sie aus dem betreffenden Schutzgebiete auszuweisen. An die Stelle der Ausweisung wird ohne Bedenken als eine in mancher Beziehung gleichwertige Freiheitsbeschränkung die Internierung (Verstrickung) an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines abgegrenzten Bezirkes treten können.

Wie hienach die Ausweisung der auf Grund des § 9 SchGG. naturalisierten Eingeborenen jedenfalls tatsächlich ausgeschlossen erscheint, so dürfte auch eine Ausweisung nicht naturalisierter Eingeborener nicht durchführbar sein, da sie als Untertanen des Reichs zu betrachten sind und daher auf seinen Schutz Anspruch machen können. Als Untertanen des Reiches kommen selbstverständlich nur diejenigen Eingeborenen in Betracht, die einem in einem Schutzgebiete heimischen, d. h. seßhaften Stamm angehören und der deutschen Herrschaft tatsächlich unterworfen sind. Derartige Eingeborene kann man auch als Angehörige der betreffenden Schutzgebiete bezeichnen, weshalb die Allerh. Verordnung vom 24. Oktober 1903 (Kol.-Bl. S. 573, Deutsche Kol. Gesetzgeb. Bd. VII, S. 227) eine deutschostafrikanische Landesangehörigkeit geschaffen und damit den Anfang gemacht hat, die Beziehungen der Eingeborenen zu den betreffenden Schutzgebieten zu regeln.

Diese Verordnung bestimmt nämlich, daß Personen, welche sich im ostafrikanischen Schutzgebiete niedergelassen haben, auf ihren Antrag die deutsch-

oſtafrikaniſche Landesangehörigkeit verliehen werden kann. Die Verleihung erfolgt durch Eintrag in eine vom Bezirksamtmann (Stationschef) zu führende Matrikel und begründet für den Verliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abſtammung angehörenden Eingeborenen. Der Gouverneur beſtimmt (nach § 3 Abſ. 2) in jedem Falle, ob der Verliehene im Sinne der Vorſchriften der §§ 4 u. 7 SchGG. als Eingeborener oder Nichteingeborener anzuſehen iſt.

Ob dieſe Verordnung, die ſich auch auf Nichteingeborene bezieht, in jeder Beziehung mit den Vorſchriften der SchGG., insbeſondere mit § 9 in Einklang ſteht, mag dahingeſtellt bleiben. Jedenfalls beruht ſie auf dem richtigen Gedanken, daß die Mitglieder der in den einzelnen Schutzgebieten einheimiſchen und anſäſſigen Stämme in einem beſonderen Verhältniſſe zu dem betreffenden Schutzgebiete ſtehen, das man als Angehörigkeit bezeichnen kann. In dieſer Eigenſchaft können ſie verlangen, daß ſie in dieſem Schutzgebiete ſich aufhalten dürfen und aus demſelben nicht ausgewieſen werden können.[8]) Es iſt dies auch aus dem Grunde anzunehmen, weil Eingeborene die einem deutſchen Schutzgebiete angehören, in ihrem Heimat-Schutzgebiete wieder aufgenommen werden müſſen, ſofern ſie aus einer fremden Kolonie oder einem anderen Staatsgebiete ausgewieſen werden. Stellt ſich ſonach auch die Ausweiſung nicht naturaliſierter Eingeborener als praktiſch nicht durchführbar dar, ſo iſt dagegen ſolchen Eingeborenen gegenüber ſelbſtverſtändlich die Anwendung anderer Freiheitsbeſchränkungen, wie z. B. von Internierungen durchaus zuläſſig.

II.

Man könnte nun verſucht ſein, zu behaupten, daß wenn auch das Freizügigkeitsgeſetz v. 1. Novbr. 1867 in den Schutzgebieten nicht ausdrücklich eingeführt worden iſt, doch die Ausweiſung von Reichsangehörigen aus den Schutzgebieten unzuläſſig ſei, weil das Recht des freien Aufenthalts und der freien Niederlaſſung zu den allgemeinen Menſchenrechten (droits de l'homme) gehöre, die dem Menſchen angeboren ſind und daher jedem Staatsangehörigen zuſtehen, auch ohne daß ſie ihm von der Geſetzgebung erſt ausdrücklich eingeräumt zu werden brauchten. Dieſe Auffaſſung iſt jedoch durchaus verfehlt. Es gibt keine dem Menſchen angeborenen Freiheits- oder Grundrechte, die ſich von ſelbſt verſtehen. Alle Rechte, die dem Menſchen zuſtehen, müſſen ihm von der Rechtsordnung verliehen oder von derſelben anerkannt ſein. Dies ergibt ſich am Schlagendſten daraus, daß auch die Perſönlichkeit, d. h. die Rechtsfähigkeit des Menſchen von der Rechtsordnung anerkannt ſein muß, die ja auch den Menſchen als Sklaven, d. h. als Sache behandeln kann. Weil dem

[8]) Freilich wird bei einzelnen Stämmen, die noch nicht ſeßhaft ſind, es zweifelhaft ſein, ob ſie einem deutſchen Schutzgebiete angehören und ob ihre Mitglieder Angehörige desſelben ſind; das iſt aber eine Tatfrage, die das Prinzip nicht berührt.

so ist, zählen auch alle Verfassungen die Grund- oder Freiheitsrechte, die sie gewähren wollen, mehr oder minder ausführlich auf.

Derartige Aufzählungen haben zunächst die Bedeutung eines Programms für die Gesetzgebung dahin gehend, daß die Freiheit der Person und des Eigentums der Staatsangehörigen durch Spezialgesetze nicht weiter beschränkt werden soll, als dies im allgemeinen Interesse unbedingt geboten ist. Sodann sind durch die betreffenden Bestimmungen der Verfassungen den Staatsangehörigen subjektive Befugnisse eingeräumt des Inhalts, daß die Verwaltung in die Freiheit der Person und des Eigentums der Staatsangehörigen nur unter den Voraussetzungen und in dem Maße eingreifen darf, als dies das Gesetz gestattet.

Daraus ergibt sich, daß Art. 3 RV. und das denselben näher ausführende Freizügigkeitsgesetz nicht bloß deklarative Bedeutung haben; vielmehr sind durch diese gesetzlichen Vorschriften, die in denselben aufgeführten Befugnisse den Reichsangehörigen erst verliehen worden, wobei im Freizügigkeitsgesetz noch ausdrücklich bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen das Recht der Freizügigkeit polizeilich beschränkt werden kann.

Beruht sonach das Recht des freien Aufenthalts und der Niederlassung auf Art. 3 RV. und dem Freizügigkeitsgesetz, so können die Reichsangehörigen dieses Recht in den Schutzgebieten nicht beanspruchen, weil daselbst diese gesetzlichen Bestimmungen nicht in Geltung sind.

Die Rechtslage in den Schutzgebieten ist daher in Bezug auf die sog. Freiheitsrechte die gleiche wie in einem absoluten Staate, wo gesetzliche Bestimmungen, durch welche die persönliche Freiheit gegenüber Eingriffen seitens der Verwaltungsbehörden geschützt wäre nicht bestehen. Ebenso kann der Rechtszustand in einem Bezirke zum Vergleiche herangezogen werden, in welchem der Belagerungszustand verkündigt ist und infolge dessen die zum Schutze der persönlichen Freiheit der Untertanen erlassenen gesetzlichen Vorschriften zeitweise außer Kraft gesetzt sind.

Der Umstand, daß das Freizügigkeitsgesetz in den Schutzgebieten nicht gilt, hat zur Folge, daß die Reichsangehörigen, die sich daselbst aufhalten, gegen polizeiliche Eingriffe in ihrer Bewegungsfreiheit nicht in dem Maße sicher gestellt sind, wie im Mutterlande. Es ist auch in absehbarer Zeit nicht daran zu denken, daß in den Schutzgebieten das Freizügigkeitsgesetz eingeführt werden könnte, oder daß daselbst demselben entsprechende Vorschriften zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassen werden, wie es auch nicht möglich ist, in den Schutzgebieten ohne weiteres die Preßfreiheit und Vereins- und Versammlungsfreiheit einzuführen, da die schwierigen Verhältnisse in den Kolonien verlangen, daß den Kolonialbehörden im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, namentlich auch zur Verhütung politischer Unruhen und vor Zwistigkeiten zwischen den Eingeborenen und den Eingewanderten ein weitgehendes direktionäres Ermessen überlassen werde.

Ebenso kann selbst im Interesse der wirtschaftlichen Erschließung eines Schutzgebiets oder im Interesse des Schutzes der Eingeborenen eine dauernde oder doch zeitweise Beschränkung der Niederlassungsfreiheit auch der Reichsangehörigen geboten sein.

Derartige Erwägungen haben bewirkt, daß z. B. der Generalgouverneur von Niederländisch-Indien das Recht hat Personen (auch Inländern), welche für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich sind, aus der Kolonie auszuweisen, oder an bestimmten Orten der Kolonie zu internieren.[9])

Ebenso hatten nach den Ordnungen von 1825, 1829 und 1833 die Gouverneure der französischen Kolonien das Recht, im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Kolonie auch französischen Staatsangehörigen, welche die öffentliche Ruhe stören, den Aufenthalt in gewissen Bezirken zu verbieten und dieselben aus der Kolonie auszuweisen. desgleichen konnte er Personen, deren Aufenthalt in der Kolonie gefährlich erschien, die Niederlassung verweigern.[10])

Wenn die deutschen Kolonialbehörden bei den von ihnen zu verfügenden Beschränkungen des Aufenthalts und der Niederlassung auch an die Vorschriften des Art. 3 RV. und des Freizügigkeitsgesetzes nicht gebunden sind, so ist es aber andererseits selbstverständlich, daß sie dabei nicht willkürlich handeln, sondern nach pflichtgemäßen Ermessen verfahren müssen und derartige Beschränkungen nur verfügen dürfen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, und ein gewichtiger Grund für die Ausweisung vorliegt.

Die Fälle in denen die Ausweisung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, lassen sich natürlich im Einzelnen nicht erschöpfend aufzählen. Man wird nur im allgemeinen sagen können, daß Ausweisungen aus sicherheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheinen. Dabei kann § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, wonach Ausweisungen gegen bestrafte Personen zulässig sind, analog zur Anwendung gebracht werden. Aber auch nicht bestrafte Personen können aus sicherheitspolizeilichen Gründen ausgewiesen werden, namentlich wenn sie Unruhen insbesondere unter den Eingeborenen hervorgerufen haben, oder von ihrer Tätigkeit Störungen der Sicherheit zu befürchten sind.

Man wird aber noch einen Schritt weiter gehen müssen und auch Ausweisungen für gerechtfertigt erklären können, wenn die betr. Personen durch ihr Verhalten das Ansehen und das Prestige der Weißen gegenüber den Ein-

---

[9]) De Looter, Handleiding tot de Kermis van het Staats- en Administratief. Recht van Nederlandsch Indië S. 40 ff.

[10]) Dislère, Traité de la législation coloniale I S. 270 ff. — Girault, Principes de colonisation et de législation coloniale 3 Aufl. I, S. 420 ff. Die im Texte erwähnte außerordentliche Gewalt der Gouverneure ist allerdings durch ein Dekret vom 7. September 1879 aufgehoben worden. Dagegen haben die Gouverneure auch jetzt noch das Recht den Belagerungszustand in den ihnen unterstellten Kolonien zu erklären, wenn ein bewaffneter Aufstand ausgebrochen ist. Ist der Belagerungszustand erklärt, so treten weitgehende Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Unterthanen ein.

geborenen gegenüber geschädigt haben. Auch in solchen Fällen liegt ein öffentliches Interesse vor, zumal durch ein derartiges Verhalten wenigstens mittelbar die Sicherheit und Ruhe der Kolonie gefährdet werden kann.

Wie aus sicherheitspolizeilichen Gründen so erscheint ebenfalls in analoger Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen zulässig.

Die Ausweisung deutscher Reichsangehörigen aus einem Schutzgebiete erscheint grundsätzlich nicht blos solchen Personen gegenüber zulässig, die sich daselbst vorübergehend aufhalten, sondern auch dann, wenn die betreffende Person sich im Schutzgebiete niedergelassen hat, ein Gewerbe betreibt, Grundeigentum besitzt usw. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß, wie überhaupt bei Ausweisungen von Deutschen aus einem Schutzgebiete möglichst schonend vorgegangen werden soll, bei Deutschen, die in einem Schutzgebiete ansässig sind, sich besondere Rücksichtnahme empfiehlt, und zu erwägen ist, ob sich nicht unter Umständen andere Freiheitsbeschränkungen, wie z. B. Internierungen ausreichend erscheinen.

Anlangend sodann, die Frage, welche Organe der Kolonialverwaltung befugt sind, die Ausweisung eines Reichsangehörigen aus einem Schutzgebiete zu verfügen, so hat sich Reichskanzler Graf Caprivi i. J. 1892 im Reichstage gelegentlich der Besprechung der Ausweisung eines Reichsangehörigen aus Ostafrika auf § 11 (jetzt § 15) SchGG. berufen und behauptet, daß er auf Grund dieser Bestimmung befugt gewesen sei, die Ausweisung zu verfügen.[11])

Diese Bezugnahme war jedoch verfehlt. In § 11 bezw. § 15 SchGG. ist nämlich dem Reichskanzler lediglich das Recht beigelegt, allgemeine Anordnungen, d. h. Ausführungs-Verordnungen und Polizei-Verordnungen zu erlassen. Bei Ausweisungen handelt es sich aber nicht um Verordnungen, sondern um Verfügungen, d. h. Anordnungen spezieller und individueller Art, in Bezug auf welche überhaupt das Schutzgebietsgesetz keinerlei ausdrückliche Bestimmungen enthält. Man kann daher die Frage, wer befugt ist, Ausweisungen aus den Schutzgebieten zu verfügen, nur vom Standpunkte allgemeiner Erwägungen aus beantworten.

Auszugehen ist davon, daß in § 1 SchGG. dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt, d. h. der dem Reiche in den Schutzgebieten zustehenden Staatsgewalt, wozu auch die sog. Polizeihoheit gehört, übertragen ist. Die aus der Schutzgewalt sich ergebenden Befugnisse kann der Kaiser, soweit sich in dieser Beziehung nicht Ausnahmen aus ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, auf die ihm unterstellten Organe wie den Reichskanzler und die Gouverneure der einzelnen Schutzgebiete zur Ausübung übertragen. Insbesondere ist anzunehmen, daß der Reichskanzler die vom Kaiser in Ausübung der Schutzgewalt erlassenen Regierungsakte gegenzuzeichnen hat und daß er infolge dessen die Stellung eines Kolonialministers besitzt, daher in unmittelbarer

[11]) R. J. VIII Legisl. Per. I 1890/92 S. 4583 ff.

Unterordnung unter den Kaiser die Leitung der gesamten Kolonialverwaltung hat, und infolge dessen auch befugt ist, alle Anordnungen und Verfügungen zu treffen, die dem Kaiser nicht vorbehalten sind, oder die er sich nicht selbst vorbehalten hat. Man wird daher nicht zweifeln können, daß der Reichskanzler als Kolonialminister und in seiner Vertretung der Staatssekretär des Reichskolonialamts das Recht hat, Ausweisungen aus den Schutzgebieten zu verfügen.[12]) Dieses Recht des Reichskanzlers ist auch bei den erwähnten Verhandlungen des Reichstags i. J. 1892 von keiner Seite bestritten worden.

Wie der Reichskanzler bezw. dessen Stellvertreter in Kolonialangelegenheiten an der Spitze der Verwaltung aller Schutzgebiete steht, ist den an der Spitze der einzelnen Schutzgebiete stehenden Gouverneuren die Leitung sämtlicher Verwaltungszweige der betreffenden Schutzgebiete übertragen, soweit nicht bezüglich einzelner Verwaltungszweige, wie der auswärtigen Verwaltung, der Heeresverwaltung und der Justizverwaltung Ausnahmen bestehen. Namentlich ist anzunehmen, daß den Gouverneuren die Pflicht obliegt, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in den ihnen unterstellten Schutzgebieten zu sorgen. Sie haben daher das Recht Ausweisungen aus den betreffenden Schutzgebieten zu verfügen.

In den s. Z. dem Gouverneur von Kamerun und den Kommissaren von Togo und Südwestafrika ausgestellten Kommissarien war in dieser Beziehung gesagt, daß sie verpflichtet seien, „in den Schutzgebieten die Interessen des Reiches wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen, und den Reichsangehörigen wie den Untertanen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren."

Durch derartige Dienstanweisungen ist aber nicht viel gesagt, da sie in der Hauptsache nur Selbstverständliches enthalten. Deshalb sind in einer ganzen Anzahl von Kaiserlichen Verordnungen die Befugnisse der Gouverneure in Bezug auf verschiedene Verwaltungsgebiete und Materien genauer bestimmt und begrenzt worden.

Es wäre nun wünschenswert, daß auch bezüglich der Ausweisungen von Inländern wie Ausländern durch eine Kaiserl. Verordnung eine genaue Regelung der Zuständigkeit erfolgen würde. Die Befugnis zur Ausweisung aus dem ganzen Umfang eines Schutzgebietes wäre ausdrücklich dem Gouverneur beizulegen, während das Recht zur Verfügung von Orts- und Bezirksverweisungen dem Bezirksamtmanne und der ihnen gleichstehenden Lokalbeamten überlassen werden könnte. Selbstverständlich müßte gegen die Ausweisung die Beschwerde an den zunächst vorgesetzten Beamten zulässig sein, selbst wenn der Beschwerde aufschiebende Wirkung überhaupt nicht oder nur ausnahmsweise beigelegt werden wird. In einer solchen Kaiserl. Verordnung könnten auch wenigstens im Allgemeinen die Gründe angegeben werden, aus welchen die

[12]) In Bezug auf Kiautschou, das nicht dem Reichskolonialamt, sondern dem Reichsmarineamt untersteht, tritt natürlich an Stelle des Staatssekretärs des Reichskolonialamts derjenige des Reichsmarineamts.

Ausweisung von Reichsangehörigen aus einem Schutzgebiete erfolgen darf und welche anderen Maßregeln etwa unter besonderen Umständen an die Stelle einer Ausweisung treten können. Wenn auch die Ausweisungsgründe nur ganz allgemein aufgeführt werden können, da bei derartigen polizeilichen Maßnahmen selbstverständlich dem diskretionären Ermessen der zuständigen Behörden ein weiter Spielraum gelassen werden muß, so hätte doch eine solche Anführung der Ausweisungsgründe die Bedeutung, daß die zuständige Behörde darauf hingewiesen wird, bei Ausweisungen eines Reichsangehörigen aus einem Schutzgebiet mit möglichster Vorsicht und Schonung zu verfahren. Denn es ist klar, daß jede derartige Maßregel, wenn sie auch noch so gerechtfertigt ist, nur zu leicht zu unliebsamen Kritiken der Kolonialverwaltung Anlaß geben und den Anschein erwecken kann, es handle sich um willkürliches Vorgehen.

Bezüglich der Ausweisung von Ausländern liegt die Sache anders. Hier genügt es zu bestimmen, welche Behörde zur Ausweisung befugt sein soll, eine Aufzählung der Ausweisungsgründe ist nicht veranlaßt, da in dieser Hinsicht die Grundsätze des Völkerrechts, bezw. etwaige internationale Abmachungen maßgebend sind, durch welche die Zulässigkeit der Abweisung und Ausweisung von Ausländern wenigstens bis zu einem gewissen Grade beschränkt ist.

III.

Daß Ausländer, d. h. Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen und auch nicht zu den Eingeborenen gehören, die wie früher dargelegt, als Schutzgebietsangehörige zu betrachten sind, aus den Schutzgebieten ausgewiesen werden können, ist zweifellos, da jeder Staat kraft seiner Souveränität das Recht hat, Fremden den Zutritt zu seinem Gebiete, zu welchem auch die Kolonien zu rechnen sind zu versagen und den etwa niedergelassenen Fremden den weiteren Aufenthalt zu verbieten.

Aus welchen Gründen ein Staat Ausländern den Eintritt in sein Gebiet versagen und dieselben ausweisen will, hängt grundsätzlich von seinem Ermessen ab. Eine in der neuesten Zeit namentlich von gewissen politischen Parteien begünstigte Richtung, will allerdings das Recht der Staaten über die Zulassung und Ausweisung von Fremden möglichst beschränken.[13]) Es ist aber klar, daß wenn sich auch die zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staaten nicht vom Verkehr mit anderen Staaten abschließen können, sie doch das Recht haben müssen, Ausländer von ihrem Gebiete abzuweisen und aus demselben auszuweisen. Sonst wären sie nicht mehr Herren im eigenen Hause. Fühlt sich ein Staat, dessen Angehörige abgewiesen oder ausgewiesen sind, hierdurch in seinen Interessen verletzt, so mag er sich darüber beschweren, eventuell Retorsion ergreifen.

Eine Beschränkung in dem Rechte der Abweisung oder Ausweisung von Ausländern nach freiem Ermessen zu verfügen liegt aber dann vor, wenn sich

---

[13]) Vergl. Ullmann, Völkerrecht. 2. Aufl. S. 367 ff.; Stoerk, a. a. O. S. 640 ff.

zwei Staaten durch internationale Vereinbarungen gegenseitig zugesichert haben, daß sie den Staatsangehörigen des anderen Vertragsteils den Zutritt und den Aufenthalt in ihrem Gebiete gestatten werden. Derartige Vereinbarungen finden sich in besonderen Niederlassungsverträgen, aber auch in Handelsverträgen, Konsularverträgen und anderen ähnlichen internationalen Abmachungen.

Für die deutschen Schutzgebiete kommen in dieser Beziehung namentlich die Verträge in Betracht durch welche die Abgrenzung der Schutzgebiete und Interessensphären gegen fremde Kolonien und Interessensphären erfolgt ist.

So ist z. B. in dem deutsch-englischen Übereinkommen Erklärung betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen stillen Ozean v. 10. April 1886 Art. III bestimmt, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen befugt sein sollen, alle Besitzungen oder Schutzgebiete des anderen Staates im westlichen stillen Ozean zu besuchen, sich daselbst niederzulassen, alle Arten von Eigentum dortselbst zu erwerben, und zu besitzen, und allerlei Handel und Gewerbe, sowie von landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen zu betreiben unter denselben Bedingungen und Gesetzen, und im Genusse derselben Freiheit des religiösen Bekenntnisses, wie die Angehörigen desjenigen Staates, welcher das Souveränitäts- oder Protektorrecht ausübt. (D. Kol. Ges. I 86 f.)

In dem deutsch-portugiesischen Abkommen vom 30. Dezember 1886 über die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika (D. Kol. G. I S. 89) Art. 4 ist bestimmt, daß die deutschen Reichsangehörigen in den portugiesischen Besitzungen Afrikas und die portugiesischen Staatsangehörigen in den deutschen Besitzungen mit Bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Vermögens und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums sowie die Ausübung ihres Gewerbes die gleiche Behandlung und dieselben Rechte genießen, wie die Angehörigen des Staates, welcher die Souveränitäts- oder Protektorrechte ausübt.

In dem deutsch-englischem Übereinkommen vom 1. Juli 1890 (D. Kol. G. I S. 92) sichern England und Deutschland ihren Staatsangehörigen die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten zu, soweit diese Gebiete in der in der Kongoakte näher bezeichneten Freihandelszone liegen (Art. 8).

In Art. 10 desselben Abkommens ist ferner bestimmt, daß in allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören, oder unter ihrem Einflusse stehen, Missionen beider Länder vollen Schutz genießen sollen, auch ist religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht gewährleistet.

Durch einen diplomatischen Notenwechsel, der sich vom April bis Juni 1885 erstreckte, schlossen England und Deutschland ein Abkommen über die Nordgrenze von Kamerun und die Ambasbai (D. Kol. G. I S. 215 ff.). In demselben ist bestimmt, daß die in Abs. 2 Art. 5 der Kongoakte enthaltenen Bestimmungen, welche der Person und dem Eigentum von Ausländern Schutz

gewähren, in den deutschen Schutzgebieten für die englischen Untertanen zur Anwendung kommen, sowie daß vorbehaltlich gewisser Verwaltungsvorschriften im Interesse des Handels und der öffentlichen Ordnung keine ungleiche Behandlung der englischen Untertanen in Bezug auf die Niederlassung oder den Zugang zu den Handelsmärkten gestattet sein soll.

Außerdem kommen noch in Betracht die einschlägigen Artikel der Kongoakte, nämlich Art. 5, Abs. 2, in welchem den Fremden im sog. konventionellen Kongobecken mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Vermögens und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und die gleichen Rechte zugesichert sind und Art. 6 Abs. 2, nach welchem christliche Missionen, Gelehrte, Forscher und ihr Gefolge, ihre Habe und Sammlungen den Gegenstand besonderen Schutzes bilden sollen.

Durch derartige Verträge, in welchen sich zwei oder mehrere Staaten verpflichten den Angehörigen der anderen Vertragsteile in ihrem Gebiete Aufenthalt und Niederlassung zu gewähren, beschränken sich dieselben wie schon erwähnt in ihrem Rechte Fremden nach ihrem Ermessen ihr Gebiet zu verschließen und dieselben aus ihrem Gebiete auszuweisen insofern, als sie den Angehörigen der betreffenden Staaten nicht überhaupt und nicht ohne Grund den Zutritt zu ihrem Gebiete und den Aufenthalt in demselben verweigern dürfen. Dagegen liegt in solchen Abmachungen keineswegs ein völliger Verzicht auf das Ausweisungsrecht. Selbst wenn in einem Niederlassungsvertrage, wie in dem deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 15. Mai 1890 einzelne Ausweisungsgründe aufgezählt sind,[14]) so hat doch auch in einem solchen Falle jeder Vertragsteil das Recht Angehörige des anderen Teils auch aus jedem anderen Grunde auszuweisen. Der Aufenthalt und die Niederlassung wird den Angehörigen des einen Vertragsteil im Gebiete des anderen Teils eben nur unter der Voraussetzung gewährt, daß sie die Gesetze des Aufenthaltsstaates befolgen und die Sicherheit und öffentliche Ruhe im Aufenthaltsstaate nicht stören, auch dessen Rechte und Interessen nicht verletzen.

In diesem Sinne ist auch in dem deutsch-englischen Abkommen über die Nordgrenze von Kamerun v. J. 1885 gesagt, daß den englischen Untertanen *vorbehaltlich gewisser Verwaltungsvorschriften im Interesse des Handels und der öffentlichen Ordnung* in Bezug auf die Niederlassung in den Schutzgebieten, und den Zugang zu den Handelsmärkten keine ungleiche Behandlung zu Teil werden soll.[15]) Selbstverständlich ist auch kein Staat auf Grund solcher Verträge verpflichtet Fremden mehr Rechte einzuräumen und eine günstigere Stellung zu gewähren, als seinen eigenen Angehörigen. Mehr als Gleichstellung der Fremden mit seinen Angehörigen kann von ihm nicht verlangt werden.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Angehörigen

[14]) Oberbeck, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht (1907) S. 37 ff.
[15]) Deutsche Kolon. Ges. Geb. I, S. 217 ff.

derjenigen Staaten, mit denen die vorstehend aufgeführten Abkommen abgeschlossen sind, Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen und aus den Schutzgebieten ausgewiesen werden können, da ja selbst Reichsangehörige in den Schutzgebieten solchen Beschränkungen unterliegen. Sollte aber auch den Reichsangehörigen in den Schutzgebieten das Recht der Freizügigkeit und des freien Aufenthalts eingeräumt werden, so würde doch der Ausweisung der Fremden und namentlich auch der Angehörigen derjenigen Staaten mit dem die fraglichen Verträge abgeschlossen worden sind, aus den angegebenen Gründen nichts im Wege stehen.

Dies gilt namentlich auch von den in Deutsch-Ostafrika sich aufhaltenden Indern, die die englische Staatsangehörigkeit besitzen. Auf dieselben findet Art. 6 der Kongoakte, da Deutsch-Ostafrika in das in Art. 1 Kongoakte beschriebene Freihandelsgebiet, das sog. konventionelle Kongobecken fällt, und außerdem Art. 8 des deutsch-englischen Abkommens v. 1. Juli 1890 Anwendung.

In Art. 6 der Kongoakte, wird wie schon angeführt in den in das konventionelle Kongobecken fallenden Gebieten die Gleichstellung der Fremden mit den Landesangehörigen in Bezug auf den Schutz ihrer Personen, ihres Vermögens usw. zugesichert, und in Art. 8 des deutsch-englischen Abkommens haben sich Deutschland und England gegenseitig verpflichtet, ihren Angehörigen und ihren Gebieten, soweit sie in der Freihandelszone liegen, die freie Niederlassung zu gestatten.

Diese Bestimmungen hindern die deutsche Kolonialverwaltung in keiner Weise einzelne Indier, die sich als sicherheitsgefährlich und überhaupt als lästige Fremde erwiesen haben aus Deutsch-Ostafrika auszuweisen, bezw. während ihres Aufenthaltes im Schutzgebiete in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit Beschränkungen zu unterwerfen.

Man wird aber noch weiter gehen können. Sollte nämlich eine massenhafte Einwanderung von Indern in Deutsch-Ostafrika erfolgen, und dadurch die öffentliche Sicherheit der Kolonie oder auch deren wirtschaftliche Entwickelung gefährdet erscheinen, so müßte der deutschen Kolonialverwaltung das Recht zu stehen, das ostafrikanische Schutzgebiet gegen den weiteren massenhaften Zuzug von Indern abzusperren und nur einzelnen Personen unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen die Einwanderung zu gewähren. Ebenso steht natürlich der englischen Kolonialverwaltung die Befugnis zu, die sicherheitsgefährliche oder sonst bedenkliche Masseneinwanderung von Angehörigen deutscher Schutzgebiete in englische Kolonien zu verhindern.

Die erwähnten Niederlassungsverträge setzen nämlich nur Einzeleinwanderungen voraus und sind unter dem selbstverständlichen Vorbehalt abgeschlossen, daß nicht durch massenhafte Einwanderungen die Interessen der betreffenden Gebiete geschädigt werden. Eine andere Auslegung derartiger Abmachungen würde im Widerspruche mit dem Grundsatze stehen, daß auch bei Staatsverträgen jeder Staat zunächst das eigene Interesse im Auge hat.

und nicht weiter gebunden und in seinem freien Ermessen beschränkt sein will, als dies mit seinen Interessen verträglich ist. —

Die vorstehenden Ausführungen lassen ersehen, daß bezüglich der Zulässigkeit der Ausweisungen von Ausländern besondere Grundsätze nicht gelten sondern lediglich die Regeln des Völkerrechts zur Anwendung kommen, die überhaupt für die Ausweisung von Ausländern maßgebend sind. Die Schutzgebiete sind überseeische Provinzen des Reichs über welche demselben die Souveränität zusteht. Auf Grund seiner Souveränität hat aber jeder Staat das Recht Ausländer von seinem Gebiete überhaupt fernzuhalten, bezw. sie auszuweisen. Dieser Grundsatz kann durch internationale Abmachungen insofern etwas modifiziert sein, als ein Staat verpflichtet erscheint, unter normalen Verhältnissen den Angehörigen eines anderen Staates Zutritt zu seinem Gebiet und Aufenthalt in demselben zu gestatten. Ein mit der Souveränität in Widerspruch stehender Verzicht auf das Abweisungs- und Ausweisungsrecht liegt aber wie gezeigt, auch in solchen Fällen keineswegs vor.

Anders liegt die Sache bei der Frage der Ausweisung von Reichsangehörigen aus den Schutzgebieten, weil hier die Besonderheit der kolonialen Verhältnisse sich geltend macht. Während den Reichsangehörigen im Mutterlande Freizügigkeit eingeräumt ist und die Ausweisung eines Deutschen aus einem Einzelstaate nur aus besonderen im Freizügigkeitsgesetze ausdrücklich aufgeführten Gründen zulässig erscheint, ist den Reichsangehörigen ein freies Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht in den Schutzgebieten nicht gewährleistet, so daß ihre Ausweisung grundsätzlich wenigstens ebenso zulässig ist, wie die der Ausländer. Eine prinzipielle Änderung dieses Rechtszustandes verbietet vorerst wenigstens das Interesse der Schutzgebiete selbst. Es zeigt sich eben auch in diesem Falle, daß es nicht angeht,ohne weiteres die Gesetze des Mutterlandes auf die Kolonien zu übertragen, und daß bei allen gesetzgeberischen Maßregeln für die Kolonien sorgfältig zu prüfen ist, ob sie für die kolonialen Verhältnisse passen.

Dieser Erwägung ist bei Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete insofern Rechnung getragen worden, als wie schon erwähnt die dem öffentlichen Recht, namentlich dem Verwaltungsrechte angehörigen Reichsgesetze in den Schutzgebieten nicht in Kraft gesetzt wurden. Dagegen hat man leider in Bezug auf die Gerichtsverfassung und die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen diesen Gesichtspunkt nicht beachtet und vielmehr in dem Schutzgebietsgesetze vom 17. April 1886 und ebenso in dem vom 25. Juli 1900 die unglückselige Verquickung des Kolonialrechts mit dem Konsularrecht eintreten lassen, infolge deren unsere Kolonialgesetzgebung wenig übersichtlich und schwerfällig ist und der praktischen Handhabung mancherlei Schwierigkeiten bietet. Es ist daher dringend zu wünschen, daß dieser Verquickung möglichst bald ein Ende bereitet und das Kolonialrecht vom Konsularrecht unabhängig gemacht wird. Karl von Stengel, Professor.

Der Krieg im Busch.

Unter dem Titel „Bush Warfare“ hat der englische Oberstleutnant W. C. G. Heneker eine sehr interessante Studie veröffentlicht, die alle Operationen des kleinen Krieges in Westafrika umfaßt. Der Generalmajor Baron Waldor de Heusch schreibt hierüber im Bulletin de la Société Belge Études Coloniales ausführlich einen Aufsatz, der sicher auch für uns viel Interessantes bietet, und führt folgendes aus:

Es ist augenscheinlich, daß eine wörtliche Übersetzung von „bush“ in „Busch“ hier im engeren Sinn nicht angewendet werden kann. Es handelt sich vielmehr um ein Gelände, bedeckt mit weiten sumpfigen Grasebenen, Gebüsch, Gestrüpp, Urwald, Niederholz, Dickicht, hohen Gräsern, Dornensträuchern, und überhaupt um diese ganze unentwirrbare, für den Europäer undurchdringliche Vegetation, welche für ihn immer ein Hindernis bleibt, wogegen der Schwarze sich hindurchschleicht und seine geplanten Überfälle verschleiert.

Es soll eine Skizzierung des Buches des englischen Oberstleutnants gegeben werden, bei der die Teile hervorzuheben sind, die die Offiziere interessieren können, die sich nach dem Kongo begeben. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser die Arbeit einem der erfahrensten und tapfersten Offiziere, der an mehreren Feldzügen in Afrika teilgenommen hat, unterbreitet, dem Hauptmann Dubreucq.

Im Nachstehenden wird das Wort „Busch“ rein konventionel angewandt, um die Lektüre zu erleichtern.

Übrigens, so sagt Dubreucq, wird in den Kolonien Busch oder Gebüsch jedes Flachland ebenso wie Wald bezeichnet, das keine Verkehrswege aufweist, und Hauptmann Roget, auch ein hervorragender Afrika-Offizier, meint, daß die Bezeichnung Busch auf alle außerhalb der Zivilisation gelegenen Territorien auszudehnen ist.

Das Interesse des Buches beruht darauf, daß der Verfasser seine Theorie zahlreichen Beispielen von militärischen Operationen entnommen hat, die die Engländer gezwungenermaßen in Indien und Afrika unternehmen mußten, um ihre Vorherrschaft zu wahren.

Im ersten Kapitel untersucht der Verfasser zunächst unter dem Titel „Taktik" die ehemaligen Erfolge einer Kolonne in Tiefengliederung auf einem Marsch gegen den Feind durch den Busch. Er hebt hervor, daß die Anwendung von Salvenfeuer in die Deckung lediglich nach Geräusch, Rauch und Knallerscheinung ohne Sicht des Gegners an der Lisere der Deckung erfolglos ist, nur eine ungeheure Verschwendung von Munition bedeutet und zu Verlusten führt.

Im jetzigen Kampf befolgt man diametral entgegengesetzte Methoden, und während man früher den Weg nicht verließ und Salven auf gut Glück abgab, ohne den Erfolg zu sehen, wirft man heute die Schützen in den Busch und setzt anstelle der Salven Einzelfeuer. Natürlich muß hierzu der Soldat besser ausgebildet und mehr zur Feuerdisziplin erzogen sein, wie vor 10 bis 15 Jahren. Es ist erstaunlich, sagt der Verfasser, wie schnell der Soldat das Vertrauen würdigen lernt, das man ihm entgegenbringt und die Verantwortlichkeit, die ihm zufällt, wenn man ihm die Zweckmäßigkeit der Feuerabgabe zu beurteilen selbst überläßt. Der Soldat sieht oft seinen Nebenmann nicht und ist jedem Einfluß seines Führers entzogen, er muß also bedenken, wo der Weg ist und wo die Stellung seiner Kameraden sich befindet; folglich kommt ihm die Überzeugung, daß von seinem persönlichen Mut, von seinem gesunden Menschenverstand, seiner Findigkeit und Entschlossenheit die Sicherheit seiner Truppe oder vielleicht sogar der Erfolg des Tages abhängt. „Man vergleiche," sagt der Verfasser, „die Empfindungen, das Verhalten und die Moral eines solchen Mannes mit dem Soldaten, der gezwungen ist, Salven ins Leere abzugeben, der niemals seinen Gegner sieht und der nur gelernt hat, daß es genug Ruhe und Überlegung heißt, wenn er sein Gewehr ladet, 3 Fuß unter das Ziel hält und auf Kommando schießt, und daß von ihm nichts weiter verlangt werde."

In dem Werk: L'art militäre au Congo, einem Auszug des Manuel du voyageur et du résident au Congo, veröffentlicht im Jahre 1897 ein Komitee von Offizieren, die am Kongo gedient haben, unter dem Vorsitz des damaligen Oberst Donny, finden wir im Gegenteil zu dem Vorhergesagten die Ansicht vertreten, daß das Salvenfeuer, oder die viergliederige Salve am wirkungsvollsten sei und allein die Truppe vor größeren Verlusten schütze. Das widerspricht einer guten Feuerdisziplin.

Die Salven standen damals bei den Armeen Europas ebenso wie bei denen der Kolonien in großem Ansehen. Es handelte sich nicht darum, sie in Mengen abzugeben, um das Gelände hinter einer Maske zu säubern, es sollten vielmehr die eingeborenen Soldaten des Kongo in der Hand des Führers gehalten werden. Die heutige individuelle Erziehung kann nur das Resultat einer langsamen Infiltration der Disziplin sein, die heute bei der Ausbildung des europäischen Soldaten erreicht wird. Hauptmann Dubrencq, der 1896—97 mit Chaltin den Feldzug gegen die Azandés und die Madhistes in Uelé[1]) mit-

[1]) Wir haben die Namen so, wie sie im Bulletin de la Société Belge d'Etudes Coloniales angeführt sind, in gleicher Schreibweise beibehalten.

gemacht hat, äußerte sich dahin, daß die Truppen mit abgezählten Patronen (höchstens drei) feuerten und nur ausnahmsweise Salven abgegeben wurden; diese stellten dann den höchsten Grad der Feuerdisziplin dar, und wenn einige Offiziere und Unteroffiziere, so sagt er, diesen „Luxus" ihrem Chef zeigten, so erreichten sie damit doch nur selten etwas. Nach jedem Gefecht wurde eine eingehende Prüfung der Patronentaschen und eine Zählung der verschossenen Munition vorgenommen.

Die Ausbildung im Lager von Dungu hatte die schwarzen Soldaten an strenge Feuerdisziplin gewöhnt, die ein bemerkenswertes Resultat ergab: 550 Soldaten von Chaltin verbrauchten während der dreimonatlichen Expedition 1896 in den drei Gefechten 21 Patronen von dem Hundert, welches jeder Mann bei sich führte. Ungefähr ebenso war es 1897.

Es liegt auf der Hand, da man durch eine sorgfältige und längere Ausbildung ein gleiches Ergebnis wird erreichen können, daß das Feuer von mit zugezählten Patronen von besserer Wirkung sein wird; denn das Feuer wird eingeteilt in Schützenfeuer, wobei jeder Schütze sein Ziel nach Gutdünken wählt und in Salven, wobei der Schütze dem Führer gehorchen muß; auf diese Weise können Ersparnisse an Munition gemacht werden, worauf man sich indessen nicht zu sehr verlassen darf in einem lebhaften und andauernden Gefecht gegen Truppen, die das Feuer erwidern. Daraus folgert Oberstleutnant Heneker, daß der Soldat von heute zu selbständigem Handeln erzogen sein muß, damit er das Einzelfeuer ruhig und besonnen anwendet. In dieser schwer zu entscheidenden und wichtigen Frage muß der Führer den Grad des Vertrauens zu bemessen wissen, den er in die Individualität seiner Schützen setzen darf.

Wie es auch damit sein mag, so zitiert der englische Oberstleutnant doch das Beispiel eines Kampfes von der Expedition gegen Aro im Jahre 1901—02 bei der Farm Okoroyi. Anstatt Halt zu machen und Salven auf den Feind abzugeben, der den Weg durch sehr gut angelegte Gräben sperrte, ließ er zwei Flankenangriffe machen, während das Gros sich auf 300 Yards in der Front entwickelte. In ihrer Rückzugslinie bedroht, flohen die Aros, nachdem sie große Verluste erlitten hatten. Der Verfasser hebt hier besonders hervor die erstaunliche Stärke der Verschanzungen, wie sie Aschanti anzulegen verstehen und erwähnt nachdrücklich die Verhaue, die den Angreifer in sehr schwierige Lage bringen können.

Es ist klar, daß unter gleichen Verhältnissen sich gleiche taktische Methoden aufdrängen. Die Rückzugsbewegungen, die die Rückzugslinie berohen, sind hier ganz bestimmt festgelegt, besser noch als im europäischen Kampfe. Hauptmann Dubreucq äußert sich wie folgt:

Am Kongo, sagt er, gibt es außer bei den Gombés auf dem linken Flußufer nur Flachland oder dünn bewaldete Flächen, wo man Verschläge und feste Palisaden findet (Comas bei den Arabern, Zeribas bei den Azandés und Madhistes). In der Ebene ist unser taktisches Verhalten gegen Comas oder

Zeribas natürlich bestimmt. In der Waldregion bedecken Verhaue und Hindernisse nur einen zugänglichen Teil der Front und lehnen sich an sumpfige

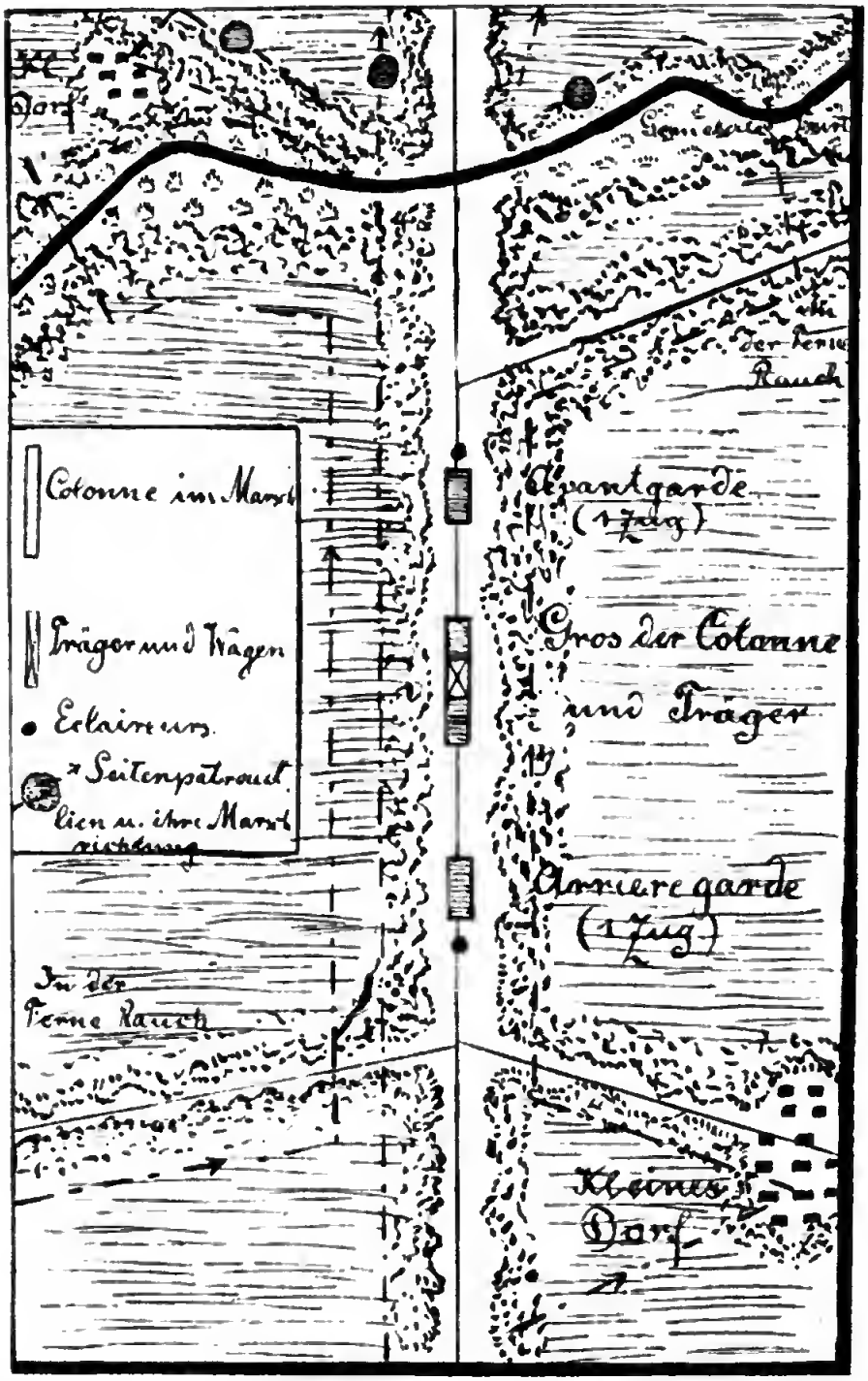

Strecken oder unentwirrbares Dickicht an. Der Zugang ist im allgemeinen ein gut geschütztes Verteidigungswerk, das mit Gewalt einzunehmen vergeblich ist. Es stellt sich also hierbei besonders die Notwendigkeit heraus,

Flankendetachements abzuzweigen, die überraschend und im Rücken des Hindernisses auftauchen. Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß derartige Detachements immer den beschleunigten Rückzug des Verteidigers veranlassen. Das Verteidigungswerk wird genommen und der Widerstand hört auf, denn nur ein kleiner Teil der nicht gewohnt ist sich zu verschanzen, wird Schritt für Schritt zurückweichen.

Oberstleutnant Heneker führt Beispiele an von dem Marsch einer Kolonne durch den Busch. Ausgewählte Mannschaften klärten nach der Front und 50 bis 60 Yards in den Flanken auf und wurden höchstens auf der schwierigen Seite des Weges eingezogen.

Der Oberstleutnant empfiehlt lebhaft für Aufklärungszwecke das Erklettern von Bäumen, da man von dort oben eine Gesamtübersicht hat und sowohl Signale geben, als die Verbindung halten kann mit Abteilungen, die nicht in Sicht marschieren. Für Schußwirkungen auf gedeckte Feinde sind diese Leute auf Bäumen nützliche Signalgeber, und der Verfasser erwähnt ein Beispiel, wobei sie die wichtigsten Dienste leisten. Der „Manuel de l'art militaire au Congo" hat gleichfalls die hohe Nützlichkeit dieses Verfahrens der Beobachtung aus der Höhe anerkannt. Auf Seite 124 heißt es: Wir glauben, daß eine tragbare leicht zusammenlegbare Beobachtungsleiter von besonderem Nutzen wäre.

Das nebenstehend wiedergegebene Kroki stellt den Weg einer Kolonne von 240 Mann und 70 Trägern dar, wodurch zur Genüge auf das übermäßig lobende Urteil des englischen Schriftstellers geantwortet wird. Eine unabhängige Gruppe übernimmt hierbei die bestimmte Aufgabe des Aufklärungsdienstes, übereinstimmend mit dem bereits angeführten belgischen „Manuel de l'art militaire au Congo". Er legt in dem Werk des Oberstleutnant Heneker keinen besonderen Wert auf das Mitführen von Geschützen bei den Operationen während eines Buschkrieges.

Man findet verschiedene Beispiele von Angriffen auf Hindernisse und von Kämpfen in der Umgegend von Ortschaften, die die Expeditionen gegen die Aschantis und Benis in den Jahren 1873, 1879, 1899, 1900 und 1902 ausgeführt haben.

Fast immer bestätigt sich die Ansicht des Hauptmanns Dubrecq, daß bedrohte Stellungen auf den Flanken oder im Rücken übereilt verlassen wurden und daß jeder Widerstand plötzlich aufhörte, wenn die Hoffnung, die auf die Stärke des Hindernisses gesetzt war, sich als täuschend erwies. Von Interesse ist eine Stelle aus dem Bericht des Oberst Wolseley über die Einnahme von Kumaki. Er wußte, daß er von allen Seiten vom überlegenen Feinde angegriffen werden würde und formierte deshalb für den Marsch ein größeres offenes Karree, jede Front unter einem auserlesenen Führer. Eine heulende Masse von Tausend und Abertausend Wilden umzingelte diese Formation. Die Fronten des Karrees mußten unter Heranziehung der inneren Reserve vorstoßen; der Feind schlug sich tapfer unter dem verheerenden Feuer: er war

mit guten Gewehren bewaffnet, und die Engländer ſchienen der Vernichtung entgegenzugehen, indes führte Wolſeley nach dreitägigem Kampf das Gefecht glücklich zu Ende.

„Als ich daran ging, das Dorf zu entſetzen, wollte ich nicht erlauben, daß in die Hütten Schießſcharten eingebrochen würden, damit eine derartige Verteidigungsvorſicht nicht die Urſache ſein könnte, daß weniger tapfere Leute auch nur für einen Augenblick zweifelten, daß der vollſtändige Erfolg jetzt ſicher war."

Ein ſchönes Beiſpiel von Energie, Kaltblütigkeit und pſychologiſchem Verſtändniſſes, welches die vorwiegenden Tugenden der Vorgeſetzten ſind.

Das Studium des Werkes fährt dann fort, die verſchiedenen Maßnahmen zu prüfen, welche angewendet werden können, wenn das Gelände nicht völlig mit Buſch beſtanden iſt, die gegen dieſe wilden mit Bogen und Pfeilen bewaffneten Horden in bedecktem Terrain, gegen Kavallerie und Infanterie mit Feuerwaffen, wie auch mit Bogen und Pfeil, in offenem Gelände, gegen verſchanzte und befeſtigte Plätze vorgenommen werden.

Die Formationen des Karrees bildet die taktiſche Baſis im zweiten Falle. Das Karree wird in der Regel derartig formiert, daß von Mann zu Mann ein Schritt Zwiſchenraum frei bleibt; jedoch formiert man das Karree nur im Kontakt mit dem Feinde. Nach dem Werk ſeines Landsmannes, des Major Callwell, unterſcheidet der Verfaſſer 2 Arten von Karrees; eine ſtarre und eine elaſtiſche.

Erſtere beſteht in der Aufſtellung von Mannſchaften mit Armfühlung und wurde von den Engländern gewöhnlich im Sudan angewendet, um den fanatiſierten Banden der Derwiſche Widerſtand zu leiſten, und nimmt mehr oder weniger die Form eines Vierecks von ungefähr gleichen Längsfronten an. Die Mannſchaften bilden mit Fühlung die Fronten, Geſchütze und Fuhrparks ſtehen im Zentrum.

Der „Manuel de l'art militaire au Congo" zeigt die nebenſtehende Form. Das Karree, welches wenig abweicht (abgerechnet die Geſchütze) von der gegenwärtigen Form als Grundform von Nr. 2 des Buches, iſt die vorteilhafteſte, weil ſich die Marſchformation unmittelbar an die Karreeformation anſchließt.

Unter dem Ausdruck „carré élastique" verſteht der Verfaſſer mehrere Formationen, die im Buſch nützlich verwendbar ſind, von der Organiſation in der Gruppe des Generals Dodds in Dahomey bis zur Längskolonne der letzten engliſchen Expedition, in der die Seitenpatrouillen die Fronten nach den Seiten des Karrees darſtellen und das Gros Avant- und Arrièregarde die Fronten nach vorn und rückwärts bilden.

Er bringt Beiſpiele über die Anwendung des Karrees während der Expedition von Bida Horin 1896—1897 und der von Afikpo 1902—1903, wo das Karree formiert wurde mit einem Schritt Zwiſchenraum von Mann zu Mann. Nach vorn bildeten die Avantgarde und die Aufklärungspatrouillen die erſte Front, indem ſie auf dem Wege ritten mit einem 75 Zentimeter-

Geſchütz im Zentrum und einem Maximgeſchütz an jedem Ende. Die Wagen fuhren geſchloſſen im Zentrum, während ihre Bedeckung und die Arrièregarde die Fronten nach den Seiten und nach rückwärts darſtellten. Geſchloſſene Abteilungen wurden im Zentrum in Reſerve gehalten, um die Fronten unterſtützen zu können.

Man findet ein Beiſpiel des „carré élastique“ ſowohl während des Marſches als auch während des Gefechtes zum Schutze des Fuhrparks, der Träger, der Munition des Gepäcks uſw. und im Buſchland häufig des Proviants. Wenn ein Angriff nach irgend einer Seite angeſetzt werden kann, verſchwinden die Seitenpatrouillen und übernehmen in Gemeinſchaft mit Avant- und Arrièregarde die allgemeine Sicherung.

Die Truppe geht in der Formation vor, die man ein „carré élastique étendu“ nennt. Im allgemeinen führt der Feind im Buſch nur ein Feuergefecht und vermeidet den Angriff; es iſt jedoch nicht nötig, Fühlung zu haben. Die Gruppen, Züge und Kompagnien können den Angriff aber nur auf kurze Diſtanz ausführen. Man ſchafft auf dieſe Weiſe Lücken in die feindlichen Reihen, aber in Anbetracht deſſen, daß derartige Kraftproben nur im beſchränkten Raume geleiſtet werden können, und die beteiligten Truppen bald wieder ihren Platz einnehmen müſſen, bedeuten dieſe Lücken keine Gefahr.

In Dahomey waren die Franzoſen, wie ſchon erwähnt, von vornherein in drei Gruppen eingeteilt, von denen zwei die Front nach vorn und rückwärts bildeten, während die dritte die Flanken zu formieren hatte. Später wurden vier Gruppen gebildet, für jede Flanke eine. Die Gruppen gingen in parallelen Kolonnen vor und formierten das Karree nur beim Angriff.

Der „Manuel de l'art militaire au Congo“ empfiehlt für einen Kriegsmarſch die Bildung von 10 Halbzügen, die uns für den zu verfolgenden Zweck noch beſſer erſcheint.

Die Formation der doppelten Staffelung von Sir C. Ergeton iſt im vorliegenden Buch als für viel wirkſamer angeführt, aber ſie iſt nicht anwendbar in dichtem Buſch.

Noch iſt der Rat des Verfaſſers zu verzeichnen, mit der Truppe nie zu halten ohne Sicherheitspatrouillen in die bedeckte Umgebung zu ſenden. Das Außerachtlaſſen dieſer Vorſicht durch den kommandierenden Offizier der Abteilung des Prinzen Louis Napoleon 1879 im Kampf gegen die Zulus wurde die Urſache zum Tode des kaiſerlichen Prinzen.

Er fügt folgenden Lehrſatz hinzu, den man oft bedenken müßte:

„Bedauerlicherweiſe iſt im Kriege nur zu oft zu beobachten, wie die einfachſten Vorſichtsmaßregeln unterlaſſen werden, woraus dann ſchweres Mißgeſchick und beklagenswerte Ereigniſſe folgen, die nicht nur kleine Abteilungen, ſondern auch bedeutende Streitkräfte betreffen. Unſere Gewohnheit, den Feind zu unterſchätzen, indem wir denken: ‚O, alles iſt gut!‘ oder der Gefahr zu entgehen, indem wir unſeren Chancen zu ſtark vertrauen, macht

unzweifelhaft unachtsam und nachlässig und kann Grund zu einer Niederlage werden."

Hauptmann Dubreucq, der die Erfahrung in praktischen Dingen eines afrikanischen Feldzuges hat, bemerkt zu dem Bericht: „Am Kopfe der Vorschriften über ‚Märsche und Gefechte' müßte dieser Satz stehen. Die meisten Schlappen dort unten verdanken wir dem Übermaß von Vertrauen in unser

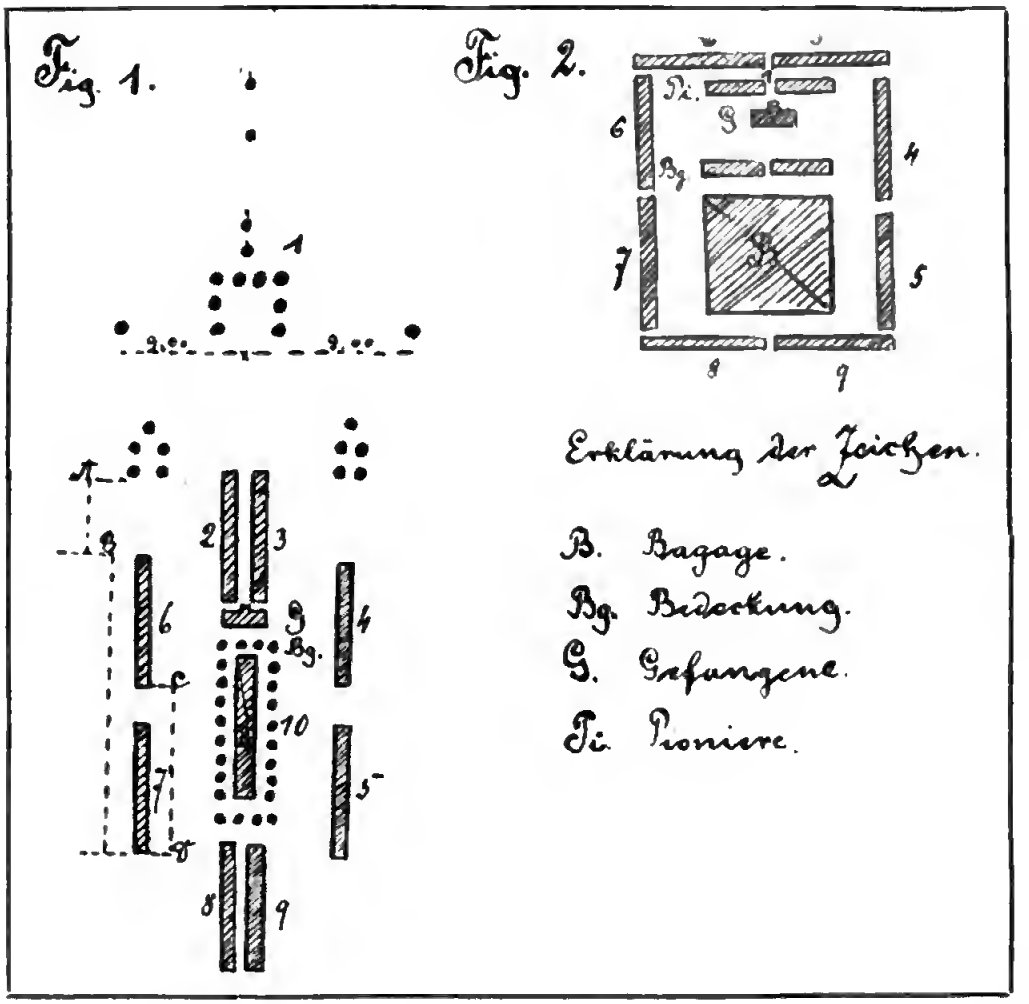

Glück." Der „Manuel de l'art militaire au Congo" (S. 121) sagt: „Die großen kolonialen Mißerfolge haben ihren Hauptgrund in einer zu großen Mißachtung des Gegners."

Kriegsgebräuche der Eingeborenen.

Bei reiflicher Erwägung, daß um einen Gegner niederzuwerfen alle Kräfte anzusetzen sind und er völlig zu schlagen ist, wird ein Führer nie das anordnen, was der Feind wünscht.

Das Hauptziel jedes Eingeborenen ist, den Weißen und seinen Truppen weit von bestimmten Annäherungswegen abzulenken.

Auf diesen Wegen legt er Verkehrs- und Verteidigungshindernisse an.

Indessen verliert er das Vertrauen zu sich selbst vollständig, wenn für den Vormarsch eine andere Direktion gewählt wird oder man in seine Befestigungen des Weges eindringt, so daß er gezwungen ist, sich zu verteidigen. Er erleidet dann eine moralische Niederlage, und obschon er sich schlagen könnte, hat er einen moralischen Mißerfolg; aller Wahrscheinlichkeit nach wird er eine Verminderung seiner Widerstandsfähigkeit empfinden. Ein großer Teil der Eingeborenen will nur kämpfen, wenn er sich seine Stellung selbst wählen kann.

In gewissen Gegenden und bei gewissen Stämmen beherrscht die strengste Sitte und die peinlichste Beobachtung der Gebräuche und Gesetze des Landes die Konflikte zwischen den Stämmen.

Bei einigen sind zwischen Sonnenauf- und -Untergang alle Feindseligkeiten verboten; nächtliche Angriffe sind bei anderen Stämmen unbekannt; Distrikte und Landstriche sind spezialisiert; innerhalb einer Grenze kann Krieg geführt werden, solange gewisse große in ihnen liegende Farmen und Wege, die zu zentralen Märkten führen, von dem Operationsschauplatz ausgeschlossen sind. Wenn der Weiße Krieg führt, bemühen sich die Stämme in manchen Fällen das Gefecht hintanzuhalten und seine Zeit zu bestimmen; läßt sich der Weiße durch ihre Konventionen hierzu nicht zwingen, so beschweren sie sich oft über sein wenig chevalereskes Verhalten.

Aus diesem Grunde muß eine sorgfältige Erkundung der Zugänge in das Innere erfolgen und sind Sitten und Traditionen der Eingeborenen genau zu prüfen.

Mit anderen Worten finden wir diese Ratschläge auf der ersten Seite des „Manuel de l'art militaire au Congo“:

„Der europäische Führer, der neu nach Afrika kommt, kann sich die Notwendigkeit, seine Ideen und Handlungen mit seiner neuen Umgebung in Einklang zu bringen, nicht genug einprägen. Alles, was er in Europa tat, war den Einrichtungen und Gebräuchen angepaßt, unter deren Einwirkung er lebte, die ihn sehr oft beeinflußte, ohne daß er sich davon Rechenschaft gab; aber jenseits des Ozeans muß er unaufhörlich darauf bedacht sein, die neue Welt unter allen Gesichtspunkten zu studieren.

Er wird an Ort und Stelle die Formen prüfen müssen, die der Friedenszustand zeigt, ebenso wie die des Krieges und ebenso wie die beabsichtigten und zufälligen Umstände, die die Einstellung von Feindseligkeiten herbeiführen. Vom Ursprung eines Konfliktes bis zu dessen Beendigung wird die richtige Anwendung unserer Kriegsmittel, wie Menschen, Tiere, Material, moralische Faktoren zum großen Teil von der größeren oder geringeren Kenntnis abhängen, die wir von den Kriegsmitteln und Gebräuchen, mit denen der Feind kämpft, haben.“

Digitized by Google

Der „Manuel" widmet seinen ganzen § 3 des ersten Kapitels den Kriegsgebräuchen der Eingeborenen.

Übrigens ist sozusagen der ganze erste Teil des „Manuel" der Untersuchung der Kriegsgewohnheiten und Kriegsmittel der Kongobewohner gewidmet.

„Recueil administratif du Département de l'État Indépendant du Congo" besagt hierüber:

„Die Verordnung vom 3. Juni 1906 bestätigt endgültig neben unseren geschriebenen Gesetzen die Existenz eines Eingeborenen-Gewohnheitsrechts. Die Wichtigkeit, die man ihm beimißt, erweckt ein neues Interesse an seiner Kenntnis, und das Studium muß mit mehr Fleiß als bisher fortgesetzt werden.

Es ist in der Tat nicht zu verkennen, daß dieses übrigens sehr schwierige Studium bis jetzt noch nicht die Resultate ergeben hat, die man hätte bei allgemeiner Mitarbeit aller Staatsbeamten in dieser Frage erwarten können."

Verfasser führt ein Beispiel, das der Expedition nach Ibeku-Olokoro entnommen ist, über die Anwendung der Kriegsgebräuche der Eingeborenen, um sie zu täuschen und sich durch List der starken Verschanzungen zu bemächtigen, welche sie angelegt hatten.

Er nimmt dann eine vergleichende Prüfung der während des Krieges in Nordamerika zwischen den Franzosen und Engländern am Monongahela eingeschlagenen Taktik vor, wo die Engländer überrascht, umstellt und völlig geschlagen wurden, und derjenigen, die 50 Jahre später im Kubanischen Kriege von Präsident Roosevelt angewendet wurde, der als Oberst die amerikanischen „Rough Riders" befehligte.

Man kann so den zurückgelegten Weg abschätzen, ebenso die ganze Verschiedenheit, die bei Durchführung von Kämpfen besteht, bei denen die Truppe modern bewaffnet ist und denen, wobei der Feind mit Waffen von sehr verschiedenem Wert ausgerüstet ist.

Der Verfasser beendet diese taktische Studie, indem er die volle Überlegenheit der Offensive im Kriege zeigt, oder der Angreifer dank der Deckung den Gegner jederzeit überraschen und seine Pläne vereiteln kann, indem er die durch Befestigungen gut vorbereitete Stellung umfaßt.

Nach dem Grundsatz, der durch die Offiziere in Afrika befolgt ist, sagt Hauptmann Dubreucq: Im Busch besser noch als im europäischen Krieg verwirrt die Offensive den Gegner und verhilft immer zum Sieg.

Dies bewährt sich besonders im kleinen Krieg. Welches übrigens immer die von dem englischen Autor ins Auge gefaßte Kriegslage sei, der gewöhnliche Krieg in europäischen Ländern, oder der Spezialkrieg in neuen unbekannten Gegenden, wobei er den entschiedenen Angriff auf den Feind in fester Stellung empfiehlt, so ist zu bemerken, daß ein gleiches Vorgehen vom „Manuel de l'art militaire au Congo" ebenso angepriesen wird für jeden Fall, wenn der Angriff für aussichtsreich gehalten wird, besonders wenn es sich um Kämpfe

zwischen minderstarken Einheiten handelt. Eine starke Kolonne mit Bagage, die in einem Lande manövriert, in dem sie nummerisch überlegene Horden überfallen können, vermag nicht immer entschlossen zu stürmen.

Der „Manuel" empfiehlt einer starken überrumpelten Kolonne die Formation des Karrees und fügt (Seite 137) hinzu: „Wenn die Umstände es gestatten, wird die Formation des Karrees nur eine vorübergehende sein; sobald die Kolonne durch gut gezieltes Feuer die unbestrittene Überlegenheit wieder erlangt haben wird, kann sie die geschlossene Ordnung aufgeben, um den Angriff durchzuführen usw."

Der „Manuel" rät übrigens Flankenbewegungen und Überfälle gegen einen in Stellung befindlichen Feind an, empfiehlt aber, immer Dispositionen vorzusehen, die es gestatten, schnell zur wirksamen Verteidigung überzugehen, und zwar wegen der Kriegsgebräuche der Afrikaner, die Gegenangriffe ausführen, welche der „Manuel" mit „d'attaques à renouvellement" bezeichnet, das heißt, äußerst schnell aufeinanderfolgende Angriffe, denen eine Angriffslinie als Schützenkette nicht würde widerstehen können.

Größe und Zusammensetzung der Kolonnen.

Der Verfasser empfiehlt in kleinen Kolonnen zu marschieren, da man im Busch oft gezwungen sein wird, den Reihenmarsch anzuwenden, dessen Tiefe beträchtlich wird, und die Kolonne dadurch überall mit Erfolg angegriffen werden kann. Getrennte kleine Kolonnen auf einem Weg, oder besser, auf verschiedenen Wegen, die gegen das Objekt hin zusammenlaufen, sind großen, alle Kräfte in sich vereinigenden Kolonnen, vorzuziehen.

Beispiele hierfür sind dem Krieg in Atchin (1874), denen gegen die Ashanti (1895—1896, 1900), der Campagne gegen Aro (1901—1902), Benin 1895, und endlich dem deutschen Feldzug gegen die Herero 1903 entnommen, welche, wie der Verfasser sagt, noch mehr als die von Kuba die Schwierigkeiten bewiesen, die die Soldaten in den Buschländereien (Wald, Dickicht, Buschwerk, Urwald, Grassteppe usw.) erwarten, wenn beide Gegner gut bewaffnet sind und ihre Waffen zu gebrauchen wissen.

Die Folge der von Major von Glasenapp während des Marsches angeordneten, schwerfälligen, langen Kolonne war, daß sie in einen Hinterhalt fiel. Die Herero ließen die marschierenden Truppen vorüber und griffen die lange Kolonne überraschend im Zentrum und der Queue an; der Verlust betrug 63 % an Offizieren und 39 % an Mannschaften.

Die Kolonne des Oberst Leutwein, die gemeinsam mit ersterer operierte, hatte dann zwar einen ziemlich leichten Erfolg über die Hereros, fiel aber später gleichfalls in einen Hinterhalt und mußte sich nach zehnstündigem Kampf zurückziehen.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß Major von Glasenapp hätte 5 oder 6 Kolonnen, je zu 300 Mann, formieren müssen, die von verschiedenen Orten aus

Digitized by Google

vorgehen, die feindliche Stellung umzingeln und stürmen mußten (Berg Onjatu). Wenn diese Kolonnen mit wenig Gepäck, dessen Rest sie auf einem bestimmten Platz zurückließen, konzentrisch vorgegangen wären, würde der Erfolg die Anstrengungen gekrönt haben. Die feindlichen Kräfte hätten anstatt in zwei in sechs Gruppen zersplittert werden müssen, von denen keine stärker als tausend Mann gewesen wäre.

Selbst unter diesen Bedingungen hätten die Herero, vertraut mit allen Schlupfwinkeln der Gegend, entkommen können; denn es ist illusorisch, alle Rückzugslinien besetzen zu wollen. Man würde auf allen Punkten zu schwach sein.

Der „Manuel de l'art militaire au Congo" gibt in Kapitel 63 unter der Überschrift „Marches de guerre" Marschdispositionen, die vollständig mit den Ideen von Oberstleutnant Heneker übereinstimmen.

„Das Ideal einer Marschformation muß jeden Augenblick den gleichzeitigen Gebrauch aller Waffen gestatten, um einen feindlichen Angriff zurückzuweisen. Aber der Marsch in einer solchen Formation würde ungeheure Schwierigkeiten bieten, um alle Arten von Gelände durchschreiten zu können, er wird bedeutende Arbeitsleistungen der Pioniere fordern, die Ursache immenser Strapazen sein, die fortgesetzte Aufmerksamkeit jedes einzelnen Mannes verlangen und nur kurze Strecken zurückzulegen gestatten."

Das bereits erwähnte Beispiel einer Marschformation von 240 Mann und 70 Träger ermöglicht für Angriffe bei Überfällen nach allen Seiten Front zu machen und erlaubt ein überaus schnell zu formierendes Karree.

Auf die Vorteile des Marsches im Karree unter gewissen Voraussetzungen in dem Kapitel über den Kampf zurückgreifend hebt der „Manuel de l'art militaire au Congo" an einem Beispiel aus dem Kampfe bei Abou Klea (17. Januar 1885) die Nützlichkeit dieser Formation hervor und betont die Notwendigkeit, Aufklärungspatrouillen nicht außerhalb des Karrees anzuordnen, um zu vermeiden, daß diese, indem sie sich bei einem plötzlichen Angriff zurückziehen, die Front maskieren und die Eröffnung des Feuers so verhindern.

Auf seinem Marsche von Korte nach Metemneh marschierte der englische Oberst Wilson infolge vorhergemachter Erfahrung langsam im Karree in größter Ordnung, ohne die geringste Lücke zu gestatten. Das Karree marschierte ohne Sicherung durch Schützen, mied aber die bedeckten Landstriche, aus denen der Feind in Massen hätte hervorbrechen können.

Der „Manuel" schließt: „Es ist nicht nötig, die Vorzüge des Karrees hervorzuheben, wenn dies durch Sicherungen, die die Gegenwart des Feindes zu melden haben, gedeckt ist, weiter aber, ohne Aufklärungspatrouillen zu manövrieren, sobald die Truppe Fühlung mit dem Feinde hat, oder seinen Angriffen ausgesetzt ist, daß ferner die innere Reserve zur Abwehr von Einzelangriffen Verwendung findet, endlich aber dafür gesorgt wird, daß die Artillerie stets ebenso schußbereit ist als die Gewehre."

Ist man aber wegen des Geländes, oder, um den Marsch leichter zu gestalten, zum Reihenmarsch gezwungen, so wird die Kolonne sehr tief und büßt ihre Kampfbereitschaft ein.

Aus diesem Anlaß zitiert der „Manuel" die vorzüglichen Vorschläge des Major Wißmann für den Marsch im Gelände, wenn die Notwendigkeit vorliegt, in Reihen vorzugehen. Er gibt an, wie, wenn der Feind gemeldet ist, sich die Gruppen von 20—30 Mann beim Teten-Unteroffizier sammeln und das Karree formieren. Das ist das Verfahren, welches der Verfasser mit dem Namen „Carré élastique" bezeichnet.

Major Wißmann fixiert die Höchstzahl von Soldaten einer Marschkolonne auf einem Weg auf 600 Mann.

Der „Manuel" prüft den konkreten Fall des Marsches einer Kolonne von 240 Mann und 70 Trägern in neun Gruppen von 24 Soldaten und vier Gruppen Trägern, letztere unter Bedeckung von 24 Mann. 30 Sekunden nach Alarm wären die Gruppen aufgelöst und die Kolonne nehme eine Tiefe von 757 Meter ein, die dann in dreizehn Abteilungen gestaffelt sei. Die vollständige Wiederversammlung auf das Zentrum dauert 3½, auf einen Flügel 6½ Minuten.

Der „Manuel" folgert, daß die von Major Wißmann empfohlenen Maßnahmen vollkommen genügen, um der Kampfesweise der Eingeborenen in Deutsch-Afrika die Spitze zu bieten; analog werden sie auch in manchen Gegenden des belgischen Kongo genügen, aber diese Marschanordnung wird immer nur erlauben, die Eventualitäten im ungünstigsten Falle abzuwenden.

Es ist interessant, die Maßnahmen für den Marsch der Kolonne und ein konkretes Beispiel der durch Hauptmann Dubrecq empfohlenen Formation, aus dessen Broschüre: „Opérations militaires en Afrique" anzuführen. „Die wirkliche Höchstzahl, sagt er, die für irgend eine Operation innerhalb der Grenze des Staates eingesetzt wird, überschreitet selten 750 Mann. Völlig übereinstimmend mit dem Reglement würde ich die Truppe in 5 Kompagnien zu 3 Zügen einteilen. Eine Truppe von 600 Mann müßte in Kompagnien zu 2 Zügen eingeteitt werden; eine solche von 250 Mann würde nur eine Kompagnie zu 5 Zügen bilden."

Die Grundlage dieser Einteilung ist der Zug zu 50 Mann einschließlich des eingeborenen Cadres unter dem Kommando eines Europäers. Dies Prinzip entspricht dem Geist des Kapitels 4 des Buches von Oberstleutnant Heneker.

Aus Mangel an Weißen wurden in Uelé Züge in Stärke von 100, ja sogar 125 Mann formiert. Das war anstrengend und aufreibend. Die Zahl 50 ist gegeben durch die Erfahrung.

Nach einer Instruktion, die Hauptmann Chaltin im Lager von Dungu den Truppen, denen Hauptmann Dubrecq attachiert war, gab, wurde in einer Kolonne in der Reihenfolge der Nummern der Kompagnien marschiert, die Träger zwischen der 4. und 5. Kompagnie; in Feindes-

land wurden zwei Kolonnen formiert, indem die Kompagnien mit geraden Nummern sich links mit vier Schritt Abstand, neben die 1. und 3. Kompagnie schoben. Die 5. Kompagnie wurde in zwei Abteilungen geteilt und folgte hinter den 125 Trägern. Jede Kompagnie detachierte eine Sektion auserwählter Leute als Eläreurs auf 200 Meter nach der Flanke. Je eine Sektion ebensolcher Mannschaften bildete die Avant- bezw. Arriéregarde (ausgesuchte Leute).

Bei Zusammentreffen mit dem Feind ging man aus dieser Kolonne, der Gefechtskolonne, in die Formation zur Vorbereitung des Kampfes, zu vier Kolonnen über, indem sich die 3. Kompagnie rechts neben die 1., die 4. Kompagnie links neben die 2. schob, während die 5. Kompagnie hinter den Trägern blieb. Es wurde schnell das Karree formiert, indem die beiden Kompagnien (1. und 2.) nach der Mitte einschwenkten, die 3. nach rechts, die 4. nach links außenhin Front machte, die 5. mit zwei Zügen die vierte Front herstellte und der dritte Zug als Reserve innerhalb des Karrees, wo auch die Träger standen, verblieb.

In Wirklichkeit muß sich die Marschdisposition in jedem einzelnen Falle der taktischen Disposition anpassen.

Der „Mannel" hat die Marschformation erörtert, die am besten unter Berücksichtigung der notwendigen Halte, die eine Kolonne in schwierigem Gelände machen muß, sich eignet und gibt die Gruppierungen an, die am besten einer ruhenden Truppe ermöglichen, schnell die Defensivformation des Karrees annehmen zu können.

Die vorliegenden Erörterungen übergehen verschiedene Kapitel des Werkes von Oberstleutnant Heneker, da sie ihre Untersuchungen besonders den Abschnitten widmen, die sich unmittelbar auf Märsche und Kämpfe beziehen.

Die in Abschnitt 3 behandelten Transport- und Verpflegungsfragen sind im wesentlichen abhängig von der Natur des Landes, den lokalen Hilfsmitteln und der Möglichkeit, Reittiere und Transportvieh zu ernähren und am Leben zu erhalten.

Im südwestafrikanischen Feldzug vermochten die Deutschen nicht allein Maultiere und Pferde für Transportzwecke zu verwenden, sondern sie machten damit auch die Infanterie beritten. Nach einer Zusammenstellung des Verfassers wurden Ende 1904 in Argentinien 647 Pferde und 733 Maultiere, am Kap 1310 Pferde und 420 Maultiere gekauft. Ende Juli 1905 waren trotz der wohlbekannten Schwierigkeiten, die durch die Weite des Transports hervorgerufen wurden, gegen 13 000 Pferde eingeführt.

Der Verfasser erörtert weiterhin die Fahrfrage, die Quantität der nötigen Verpflegsmittel sowie die Organisation des Transportwesens, des Sanitätsdienstes, der Munitionsversorgung usw.

Kapitel 4 ist der Beweisführung gewidmet, daß der Halbzug die beste Gefechtseinheit für den Kampf im Busch sei.

In Kapitel 6 faßt das Buch alles auf Märsche bezügliche, von dem Gesichtspunkt ihrer Dauer und der Zeit (Tag und Nacht), die am besten für sie geeignet scheint, zusammen. Hier nehmen noch die lokalen, klimatischen und topographischen Verhältnisse einen sehr großen Raum ein.

Kapitel 7 behandelt das Halten unter dem Titel: „Lager und deren Sicherung."

Beim Vergleich der Grundformen des Lagers oder Biwaks, wie es das Henekersche Buch schildert, mit denen auf Seite 125 des „Manuel de l'art militaire au Congo" (siehe nebenstehende Skizze) bemerkt man fast übereinstimmende Anordnungen. Übrigens erhellt, daß unter Berücksichtigung einer großen Anzahl rein lokaler Verhältnisse keine Rede davon sein kann, Regeln aufzustellen. Jeder Expeditionsführer wird lagern und sich sichern müssen unter Ansehung des Geländes, der vorhandenen Hindernisse in der Nähe des Feindes, der Wahrscheinlichkeit eines zu unternehmenden Angriffes, der Möglichkeit leicht ausführbarer Überfälle usw.

Der „Manuel" vom Kongo behandelt diese Frage ausführlich unter lt. C. §§ 45 und 47 von Kapitel 3. Man findet dort alle anwendbaren Sicherheitsmaßnahmen und das Verfahren zur Herstellung einer „Boma", stark genug, um den Schwarzen alle Lust auf einen Angriff zu nehmen.

Kapitel 8 behandelt die nächtlichen Unternehmungen. Die Gedanken des Verfassers in Bezug hierauf sind interessant.

Man hat gesagt, daß nächtliche Märsche und nächtliche Operationen im Busch oder dichten Wald, wo der Gegner durch die herrschende Dunkelheit ohnehin gedeckt sei, wenig Nutzen hätten. Diese Deckung bezieht sich aber nur gegen Sicht. Verbindungspatrouillen und genaue Erkundung des Geländes sind ebenso wichtig bei den nächtlichen Untersuchungen durch den Busch wie durch offenes Gelände.

Eine besondere Gefahr sich in der Marschrichtung zu irren besteht vornehmlich an Wegekreuzungen, und wenn man auf einem Stapelplatz ankommt, auf dem verschiedene Kommunikationen münden.

Der Verfasser bespricht verschiedene bekannte Methoden der Sperrung von Wegen, die nicht eingeschlagen werden sollen.

Es sind zuverlässige Führer zu bestimmen und dürfen diese und die Eclaireures niemals isoliert werden, weil sie in der Nacht zu aufgeregt sind. Sie marschieren also mindestens zu Zweien.

Jeder als Führer erwählte Eingeborene, so aufrichtig er auch erscheinen mag, soll von einem Soldaten begleitet sein. Es empfiehlt sich, ihm eine Leine um den Leib zu schlingen, deren Enden der begleitende Soldat hält, damit jener nicht entmutigt wird, wenn ihn plötzlich Angst befällt, was oft vorkommt.

Informationen für einen Nachtmarsch sind vielleicht am schwierigsten zu erlangen. Der Eingeborene ist fortgesetzt bemüht, Dinge auszusagen, von

denen er glaubt, daß sie dem Weißen angenehm sind und versteht es aus der Frageſtellung, den Wunſch des Frageſtellers herauszuleſen.

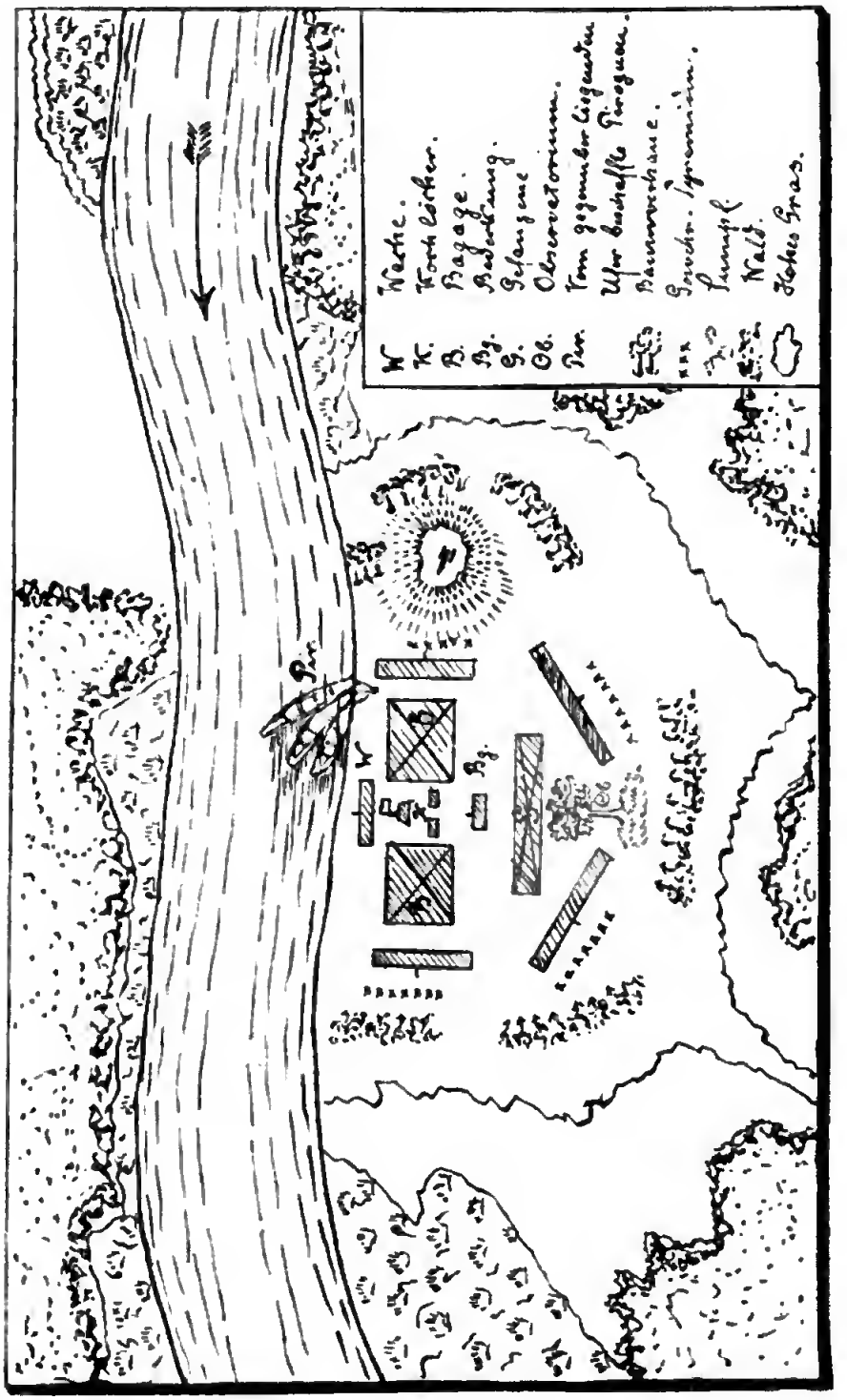

Es kommt vor, daß man ſo einen Nachtmarſch von 10—12 Stunden machen kann, ohne den Platz zu erreichen, von dem der Eingeborene ausgeſagt hat, daß er in der Nähe liege.

Es muß auch der geringen Geistesschärfe des Schwarzen Rechnung getragen werden, der Aussagen über eine Zeitdauer nicht machen kann, ohne sich zu irren.

Der Verfasser berichtet als Beispiel für den großen Wert nächtlicher Angriffe auf Stämme, die diese Kampfesweise nicht gewöhnt sind, die nächtliche Einnahme eines ganzen Lagers, welche die Unterwerfung von zwei aufrührerischen Bezirken nach sich zog, weil die Eingeborenen sich weigerten, in einen Kampf zu treten, bei dem der Feind Mittel anwandte, die ihnen ungewöhnlich waren.

Im Krieg in Sierre Leone führten die Mendis mit Geschick den Krieg bei Nacht. Die kritischen Stunden waren zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens. Die Schwarzen glitten so geräuschlos durch den Busch, daß selbst die aufmerksamsten Posten nur selten alarmieren konnten.

Verfasser empfiehlt einen nächtlichen Angriff ganz besonders für die Einnahme von Verschanzungen und Hindernissen, selbst, wenn diese von in der Nähe liegenden Kriegern bewacht sind, und hierfür führt er ein Beispiel aus dem Feldzug 1900 gegen die Ashanti an.

Fünf Kompagnien verließen Kumassi 8.30 abends. An der Tete marschierten die drei zum Angriff auf die sehr starken Verschanzungen bestimmten Kompagnien. Sie umgingen die Flanken des Lagers; ihnen folgte eine Reservekompagnie und das Feldlazarett unter Bedeckung der letzten Kompagnie.

Man beobachtete vollkommenstes Stillschweigen und ging unter sorgsorgfältigster Aufklärung vor. Ein unbedeutendes Geräusch hatte die Aufmerksamkeit der Eingeborenen erweckt. Sie eröffneten ein heftiges Gewehrfeuer, das den mit dem Aufklärungsdienst betrauten Leutnant tödlich verwundete. Jedoch die Richtungskompagnie griff die Schwarzen energisch an; sie wurden gänzlich geschlagen und erlitten bedeutende Verluste. Der verwundete Offizier war der einzige Verlust des Angreifers, der nicht einen Schuß abgab, sondern nur das Bajonett gebrauchte.

Der Verfasser sagt weiter, daß man sich in einem Landstrich, dessen Bewohner von zweifelhafter Zuverlässigkeit seien, hüten müsse, am Tage Erkundigungen einzuziehen, die den Weg verrieten, den man einzuschlagen beabsichtigt. Es ereignet sich dann, daß die Eingeborenen, während sie ein harmloses Gebahren an den Tag legen, Hinterhalte vorbereiten.

Hauptmann Dubrencq bemerkt hier, daß die meisten Kongostämme nachtschlechte Beobachter sind und bei starkem Regen keinerlei Sicherheitsvorkehrungen treffen. Im Schutze der Dunkelheit oder des Regens glückt oft ein Handstreich von einem ausgewählten Detachement von 10—12 Mann.

Das Kapitel 9 widmet Oberstleutnant Heneker Beispielen aus kolonialen Kriegen, die den einzuschlagenden Weg zeigen, der zur Unterwerfung eines Landes führt.

Er schildert das menschliche Benehmen des General Hoche im Kriege gegen

die Vendéens, um den Frieden in einer Aufstandsgegend wieder herzustellen, deren Bewohner das Vorgehen republikanischer Generäle, seiner Vorgänger, im höchsten Grad aufgebracht hatte, aber beeilt sich hinzuzufügen, daß jeder Erfolg von den Sitten und Gebräuchen der zu unterwerfenden Stämme abhängt, von dem Einfluß der Priester, von dem Ansehen eines Führers usw. Die in einem Falle wirksamen Mittel schlagen im andern fehl.

Obgleich die in Vendée angewandten falschen Maßnahmen von Erfolg gekrönt waren, würden sie doch in Gegenden mit fanatisierten Stämmen niemals anwendbar sein.

Die wilden Völker lassen sich nicht durch große Verluste und Niederlagen einschüchtern. Weichen sie dem Kampfe aus, so muß man sie einschließen, indem man resolut in die unzugänglichsten und verborgensten Teile ihres Landes eindringt, die Lebensmittel aufbraucht und von allen Punkten der Grenze gegen sie vorgeht. Die Hauptsache bleibt den Wilden durch die Tatsache, daß sie viel zu schwach sind, zu zeigen, daß es der feste Wille des Weißen ist, das Land zu erobern und den Zweck der Expedition zu erreichen. Irgend welche Nachsicht und Güte ist nur solange von Nutzen, als die Eingeborenen nicht die Herrschaft der Weißen fühlen; Nachsicht ist für sie ein Zeichen von Schwäche und halbe Maßregeln ein solches von Unentschlossenheit. Sobald sie die weiße Fahne hissen und sich unterwerfen, ist die gegenteilige Politik die bessere.

Der Verfasser, in vollem Einverständnis mit dem „Manuel de l'art militaire au Congo", legt Gewicht auf die Herstellung der Ruhe in eroberten Distrikten, wodurch der Schwarze die Überzeugung gewinnt, daß durch den Weißen ein Akt der Gerechtigkeit vollzogen sei.

Er legt ferner Gewicht auf den Fehler, den der Weiße begehen würde und der oft begangen worden ist, wenn er sich in einem wilden Land engagiert, und wenn er eine zu große Kraftentwicklung dort zeigt; ein solches Gepränge erweckt Groll und Furcht. Nach einer erheuchelten Unterwerfung gibt es oft schreckliche Revolten. So geschah es im nördlichen Teil von Aro, wohin eine Expedition, die ungefähr drei Monate dauerte, nötig war, um ein derartiges Verhalten zu bestrafen.

Ein Vergleich dieser vernünftigen Ratschläge betreffend die Beziehungen zwischen Weißen und Eingeborenen mit der Instruktion des „Recueil administratif du Département de l'Etat Indépendant du Congo" (Seite 90 und folg.) wird nur von Nutzen sein.

Kapitel 10 behandelt besonders die Aushebung von Eingeborenen, denen der Verfasser als Truppen äußerst zu mißtrauen scheint, wenn sie gegen ihresgleichen operieren sollen. Es handelt sich nicht um zum Kriegsdienst eingezogene Landesbewohner, sondern um Mitwirkung eingeborener Mannschaften, die befreundeten Stämmen zugehören. Wenn man Freischaren dieser Art im Dienst der Weißen gesehen hat, so ist das auf den persönlichen Einfluß ihrer Führer zurückzuführen.

Digitized by Google

Der Verfasser gibt ein Beispiel von 1400 von Wolseley ausgehobenen Akimleuten im Krieg gegen die Ashanti 1873, die die Flucht ergriffen, als sie den Feind bemerkten. Im selben Jahre beobachtete man Ausgehobene, die noch ehe sie an den Feind kamen, Miene machten umzukehren und nur durch Stock- und Peitschenhiebe zu ihrer Pflicht angehalten werden konnten.

Kurze, zahlreiche, vom Verfasser erwähnte Beispiele zeigen, daß man sich vor der Verstärkung der Truppe auf diese Art hüten muß.

Bei gewissen Sonderoperationen kann wohl die Mitwirkung derartiger Mannschaften nützlich sein. So im Kriege gegen die Somali, in dem das Anerbieten König Meneliks von Abessinien angenommen wurde, der eine starke Armee zur Verfügung stellte, der englische Offiziere zugeteilt waren und die gesondert in Südwest operierte. Diese Leute leisteten gute Dienste, aber niemand dachte daran, sie den regulären Truppen zuzurechnen. Es wäre dies auch ein unpolitisches Verfahren gewesen, denn ihre Gefechtsweise, ihre Disziplin, ihre Sitten waren den englischen entgegengesetzt und würden zu einer Quelle von Besorgnissen für die Kolonnenführer geworden sein.

Man muß auch dem Schein mißtrauen: der von Ansehen grausamste Kerl hat oft ein Hasenherz. Der Verfasser führt ein Beispiel an, wo dreißig bis an die Zähne bewaffnete Lumpen sich als Eclaireurs angeboten hatten. Jeder von ihnen wurde gefragt, ob er mutig genug sei, gegen einen gemeinsamen Feind zu fechten, der sie ihres Wohnsitzes beraubt und in gewissen Fällen ihre Frauen entführt hatte.

Ein einziger erklärte sich bereit, aber auch er entfloh aus verschiedenen Gründen. Was die kriegerische Bande anlangt, so ergriff sie beim ersten Schuß unter lauten Schreckensrufen die Flucht.

In Kapitel 11 gibt Oberstleutnant Heneker Ratschläge für die Rekognoszierung und die Behandlung von Führern und Spionen; ferner über die Notwendigkeit, daß die zum Aufklärungsdienst befehligten Offiziere nicht über ihren Auftrag hinauszugehen haben, indem sie die Gelegenheit eines Erfolges suchen usw.

Das Kapitel 12 umfaßt den Nachrichtendienst durch Brieftauben, drahtlose Telegraphie, Signale usw.

Kapitel 13 befaßt sich mit der Besprechung von Unterstützungstruppen für Entsetzung von befestigten Plätzen in höchster Not. Hierbei legt der Verfasser Gewicht auf die unabweisliche Notwendigkeit, wie aus strategischen Rücksichten ersten Ranges der Kommandant eines solchen Platzes gezwungen ist, diesen, koste es was es wolle, zu halten.

Er zitiert das Beispiel von Kumassi 1900, das zur Genüge die verschiedenen Ansichten zeigt, die über „Entsetzung" bestehen.

Der Gouverneur von Kumassi, mit 1500 eingeborenen Soldaten eingeschlossen, schickte dringende Meldungen um Entsetzung. Dieser Ruf nach Hilfe zog wahrscheinlich die Angst nach sich, die dann ausbrach.

Die Truppenkommandeure schickten Entsetzungstruppen ab, die die Ashanti bestrebt waren, zu schlagen. Verzweifelte Kämpfe folgten, wobei die Truppen zäh standhielten.

Das Resultat war, daß zwei Detachements, das eine nördlich, das andere südlich mit wenig Munition, fast ohne Verpflegung, aber mit viel Verwundeten in Kumassi einrückten, wodurch die Zahl der Mannschaften (ohne Europäer, Führer und Ausgehobenenkontingente) auf 750 anwuchs. Nach kurzer Zeit war der Hunger für die Verteidiger Veranlassung, daß das Gros der Truppe mit dem Gouverneur und den Frauen abrücken mußte, während drei Offiziere und 115 Mann auf dem trostlosen Platz zurückblieben. Man hatte viel Abgänge durch Tod; die Garnison war durch allerhand Leiden geschwächt und nur für kurze Zeit verproviantiert. Das englische Ansehen hatte gelitten, der Mut der Ashanti war gewachsen.

Als Sir James Willcoks das Kommando übernahm, beurteilte er die Situation besser und blieb taub gegen alle Unterstützungsgesuche aus Kumassi. Er sorgte nur, daß der Platz Proviantzufuhr erhielt, wenn er sich selbst nicht mehr ernähren konnte. Damit hatte er endlich Erfolg. Aber er war von seinen Verbindungen abgeschnitten und konnte das Hauptquartier für die folgenden Operationen nicht in Kumassi aufschlagen. Er beorderte anstelle der geschwächten Garnison frische Truppen und stellte die Verbindung wieder her.

Dieser spezielle Fall darf nicht verallgemeinert werden. Betreffs Verteidigung befestigter Posten, die von außen her selten eine Unterstützung erhalten können, folgert der „Manuel de l'art militaire au Congo“:

„Beim Fehlen bestimmter Regeln für eine Kapitulation oder die Aufgabe eines festen Platzes nehmen wir nicht Anstand, unseren Kameraden einen Rat zu geben, der unseres Erachtens die militärische Ehre und die Waffenpflicht mit der Grausamkeit der Umgebung und den höheren Staatsinteressen in Übereinstimmung bringt.

Wenn der Kommandant alle Verteidigungsmittel erschöpft haben wird, wenn die Munition zu Ende ist und die Hoffnung auf jede Neuverproviantierung, Entsatz oder Hilfe zu Wasser oder zu Land geschwunden ist, wird er, nachdem er die Befestigungswerke zerstört hat, mit der blanken Waffe durchbrechen; hat er damit keinen Erfolg, wird er seine Leute zerstreuen, nicht aber ohne vorher einen oder mehrere Sammelpunkte zu bestimmen.“

Das Werk des Oberstleutnant Heneker endet mit kurzen Betrachtungen über die Rolle der Zivilbehörden im kolonialen Kriege.

Die ansehnliche Zahl wahrer Beispiele, die der Verfasser gibt und die seine Ideen unterstützen, hat dem Buch eine große Bedeutung gegeben, und man wird daraus leicht nützliche Lehren für die Führung des kleinen Krieges in den Kolonien ziehen können. So empfiehlt sich das Buch zur Beachtung für alle, die sich mit den erörterten Fragen beschäftigen. C. Winkler.

Die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete.

(Schluß.)

§ 5. Die Protektorate.

Der Begriff des Protektorates ist durch das Völkerrecht geschaffen. Dies versteht darunter das Verhältnis von zwei oder mehreren Staaten, das begründet ist infolge eines Schutzbedürfnisses des schwächeren Staates, welches Bedürfnis der stärkere Staat auf Grund seines völkerrechtlichen Vertrages mit dem schwächeren zu befriedigen hat. Der geschützte Staat gerät aber in eine gewisse Abhängigkeit von seinem Schützer. Nach außen hin wird er von dem letzteren vertreten oder wenigstens beaufsichtigt. Die inneren Angelegenheiten zu führen ist grundsätzlich Sache des geschützten Staates, er führt sie auf Grund seiner, durch das Protektoratsverhältnis nicht aufgehobenen Staatsgewalt. Vielfach aber greift der Schützer doch auch in die innere Verwaltung ein, der Umfang seiner Machtstellung im Innern bemißt sich nach dem Protektoratsvertrage, er dehnt sich aber tatsächlich vielfach weiter aus.[21])

Die Lehre des Völkerrechts über die Protektorate hat ursprünglich als tatsächliche Grundlage, von der sie ihre Begriffe abstrahierte, nur die Verhältnisse der Länder in Europa und ums Mittelmeer genommen. Aus ihnen entnahm sie als notwendigen Begriffsbestandteil, daß das geschützte Gemeinwesen ein Staat im Sinne des Völkerrechts sein mußte . Es wurde dabei übersehen, daß es in den britischen, niederländischen und früher auch in den spanischen überseeischen Besitzungen Rechtsverhältnisse gab, die den völkerrechtlichen Protektoraten vollkommen gleich waren mit der einzigen Ausnahme, daß die geschützten Gemeinwesen nicht Staaten im Sinne des Völkerrechts waren.[22]) Da sie nun auf der anderen Seite auch nicht bloße unselbständige Glieder im Verwaltungsorganismus des herrschenden Staates waren, so fanden diese Gebilde weder in der völkerrechtlichen noch in der staatsrechtlichen Doktrin einen Platz.

---

[21]) Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl., S. 106 ff.
[22]) Jenkyns 167 f.

Die völkerrechtliche Lehre mußte sich nun notwendig mit diesen Erscheinungen beschäftigen, als sie bei der Aufteilung Afrikas unter die Kolonialmächte in großer Zahl auftraten. Das Völkerrecht fährt auf der einen Seite in gewisser Weise fort, diese Schutzverhältnisse zu ignorieren, indem es die getroffenen Abmachungen als für die fremden Mächte unverbindlich betrachtet und nur dann ein Herrschaftsrecht des betreffenden Staates anerkennt, wenn derselbe die Bedingungen der völkerrechtlichen Gebietserwerbung durch Okkupation erfüllt hat. Auf der anderen Seite aber beschäftigt es sich mit den fraglichen Verhältnissen, indem es sie als koloniale Protektorate bezeichnet, sie also einem allgemeinen Begriffe des Protektorates einordnet, der in völkerrechtliches und koloniales Protektorat zerlegt wird. Das letztere wird als eine Art von verschleierter Okkupation betrachtet, als ein Übergang zur Herstellung einer vollen staatsrechtlichen Herrschaft. Diese Auffassung wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Zwar ist in vielen Fällen die Obrigkeit des geschützten Gemeinwesens schließlich beseitigt worden, man denke nur an die Abschaffung der Stammesorganisationen in Deutsch-Südwestafrika infolge des Eingeborenenaufstandes der Jahre 1904—06. Aus diesen Fällen aber eine allgemeine auf Verdrängung der Eingeborengewalten gehende Tendenz zu folgern — und eine solche liegt ja in der Gleichstellung mit einer Okkupation — ist nicht richtig. Die Kolonialstaaten lassen vielmehr in der Regel die alten Gewalten bestehen, es werden sogar Gemeinwesen, die in sich zu zerfallen drohen, wieder hergestellt.[23])

Die Anschauung der englischen Wissenschaft ist folgende. Ein britisches Protektorat ist ein Land, welches nicht zu den von der britischen Staatsgewalt beherrschten Gebieten gehört (not within the British Dominions), aber in seinen auswärtigen Beziehungen unter der ausschließlichen Aufsicht des Königs steht. Dessen Machtstellung wird erworben durch Vertrag oder unter schweigendem Dulden der Obrigkeit des Schutzgebietes oder mit Gewalt.[24])

Das Verhältnis zwischen Großbritannien und seinen Protektoraten wird nicht als ein staatsrechtliches aufgefaßt, sondern, im Gegensatze zum Völkerrechte und auch unbeschadet der in völkerrechtlichen Verträgen zum Ausdrucke kommenden Anschauung, als völkerrechtliches angesehen. Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen. An sich erlangt Großbritannien durch die Herstellung des Protektoratsverhältnisses begrifflich notwendig noch kein Recht, in die inneren Angelegenheiten des betreffenden Gemeinwesens einzugreifen. Durch Vertrag oder tatsächlich bekommt es solche Rechte in verschieden großem Umfange aber doch, insbesondere ein Recht der Jurisdiktion über Engländer und andere Europäer. Wenn nun das britische Recht das Protektoratsverhältnis als ein staatsrechtliches Gewaltverhältnis ansähe, dann würde der König mit

[23]) Über die deutsche Praxis in dieser Beziehung vgl. v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete, S. 55, 59 ff., 68 ff., 89 ff., 103.

[24]) Jenkyns 165, Anson 59.

dessen Herstellung sofort die Jurisdiktion erlangen, welche ihm in den dem britischem Staatsrechte unterworfenen Gebieten zusteht. Das britische Recht faßt das Verhältnis aber nicht so auf, sondern sieht es wie ein völkerrechtliches an. Die Jurisdiktion in den Protektoraten erachtet es deshalb derjenigen gleich, welche z. B. in der Türkei auf Grund völkerrechtlicher Verträge von britischen Konsuln unter Autorität des Königs ausgeübt wird. Wie der König zur Ausübung dieser Jurisdiktion einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf, so auch für die in den Protektoraten. Da so in beiden Fällen nach Auffassung des britischen Rechtes die Rechtslage die gleiche ist, so ermächtigt für beide ein und dasselbe Gesetz, die Foreige Jurisdiktion Act 1890, ohne zwischen Protektoraten und unabhängigen fremden Staaten zu unterscheiden, den König zur Ausübung der Jurisdiktion.

Unter den oben aufgestellten Begriff des Protektorates fallen auch die von britischen Kolonialgesellschaften beherrschten Gebiete.

Das System der Beherrschung außereuropäischer Gebiete durch das Mittel des Protektorates, welches hier stets ganz im Sinne des englischen Rechtes zu fassen ist, hat seine Geschichte gehabt, die zur Förderung des Verständnisses für das Wesen dieser Einrichtung, hier wenigstens in ihren Grundzügen zu zeigen ist, und zwar soll geschieden werden zwischen dem Protektorate über Gemeinwesen von Nichteuropäern und dem über Gemeinwesen, an deren Spitze Gesellschaften von den Europäern, Chartered Companies, oder auch einzelne Personen, Proprietors, stehen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist das Verhältnis zu den indischen Staaten gewesen.[25]) Seine Gestaltung hat im Laufe der Zeiten Wandlungen durchgemacht. Man hat verschiedene Systeme befolgt. — Eins der älteren ist das des Ring-Fence. Man verstand darunter Folgendes. Man ließ zwischen dem unmittelbar beherrschten Gebiete und demjenigen eines gefahrdrohenden größeren Eingeborenenstaates eine Schutzzone von weniger bedeutenden Eingeborenenstaaten als Pufferstaaten. Diese Gemeinwesen wurden nicht annektiert, andererseits aber ließ man sie auch nicht von einem anderen Staate annektieren, man schützte sie also in dieser Beziehung. In dieser Weise ist noch heutzutage die Stellung von Afghanistan durch England gestaltet, welches dieses Land als Pufferstaat zwar nicht gegenüber einem indischen Staate, sondern gegenüber Rußland benutzt. — Ein anderes System ist das der Subsidiary Alliance. Es wird in diesem Falle ein Schutz- und Trutzbündnis mit dem Eingeborenenstaate zu gemeinsamer Verteidigung geschlossen. Dieses Vorgehen leitet schon zum eigentlichen Protektorate über, da die äußeren Beziehungen des Eingeborenenstaates dann vielfach einer Aufsicht unterworden wurden. Die beiden genannten Systeme kamen besonders im 18. Jahrhundert in Anwendung. — Im 19. Jahrhundert führte die Ent-

[25]) Itbert 1—103; Challley-Bert in der Bibliothèque Coloniale Internationale, Compte rendu 1899.

wickelung zur Herstellung festerer Gewaltverhältnisse. Es fragte sich, ob dies durch Annektierung oder Herstellung von Schutzverhältnissen geschehen sollte. Die Annektierung wurde bis zum Aufhören der Kompanieregierung bevorzugt. Man wendete sie zunächst jedoch nur in Notfällen an, dagegen werde sie in den dreißiger und vierziger Jahren grundsätzlich, soweit sich eine Gelegenheit dazu bot, angewendet. Nicht nur wenn kriegerische Ereignisse einen Vorwand boten, sondern auch in friedlichen Zeiten, und zwar dann mit Hülfe der Rechtsauslegung, wurden Annexionen vorgenommen. Die Kompagnie sah sich als die Rechtsnachfolgerin des Großmoguls und in dieser Eigenschaft als Oberlehensherrin aller indischen Fürsten an. Hierauf sich stützend beanspruchte sie ein Recht, über die Thronfolge eine Aufsicht zu führen, ja auf sie einzuwirken. Sie befolgte nun die Praxis, das geltende Thronfolgerecht möglichst so auszulegen und zu handhaben, daß es zu einem Erlöschen der Reihe der Throninhaber kam, sodaß eine Vakanz (lapse) eintrat und das Land nun zur Verfügung des Oberlehnsherren stand, der es dann nicht wieder verlieh, sondern in unmittelbarer Gewalt behielt. Später ging man sogar soweit, daß man die Gültigkeit älterer Thronfolge anfocht, um noch nachträglich eine Handhabe zur Annexion zu bekommen. Die Beunruhigung, welche dadurch unter den indischen Fürsten hervorgerufen wurde, hat den Aufstand von 1857/58 mit verursacht, der dann der Anlaß zur Aufhebung der Hoheitsrechte der Kompanie wurde. Nachdem Großbritannien selbst die Herrschaft übernommen hatte, brach es mit der Annexionspolitik. Eine Proklamation der Königin sprach es aus, daß keine Erweiterung des damals unmittelbar beherrschten Gebietes auf Kosten der indischen Fürsten stattfinden solle. Demgemäß ist in Indien das Protektoratssystem den Eingeborenenstaaten gegenüber fast ausschließlich angewendet worden, es sind sogar bereits annektierte Gebiete in Protektoratsstaaten zurückverwandelt worden.

Das Protektoratssystem ist sodann in weitem Umfange den afrikanischen Eingeborenengemeinwesen gegenüber angewendet worden, seitdem im letzten Teil des 19. Jahrhunderts England sich ausgedehnte Gebiete in Afrika unterworfen hat.

Als Protektoratsverhältnis wird, wie oben erwähnt, von der englischen Rechtswissenschaft auch das zwischen der Regierung und den Eigentümern — und den Charterkolonien bestehende angesehen. Das Charakteristische der Eigentümerkolonien ist, daß einzelnen Personen ein Privileg zur Kolonialgründung erteilt wird und daß sie auf Grund dieses Privilegs die Regierung der Kolonie führte. Solche Privilegium sind viel erteilt worden. Größere Bedeutung haben die Lord Baltimore für Maryland, einigen Herren vom Adel für Karolina, William Penn für Pennsylvanien erteilten gehabt. Auf die Dauer vermochten sich die Eigentümer nicht zu halten, da sie vielfach die Mittel nicht aufbringen konnten, um die nötigen Auslagen für die genügenden Vorarbeiten zur Schaffung ihrer Kolonie zu bestreiten, oder aber ihr Recht mußte der Abneigung der Kolonisten gegen ihre Regierung erliegen. Die

Charterkolonien unterschieden sich von den Eigentümerkolonien dadurch, daß das Privileg, die Charter, nicht einer einzelnen Person, sondern einer Handels- und Landgesellschaft, einer Chartered-Kompany, erteilt wurde. Die Form der Kolonisation durch Eigentümer und Gesellschaften hatte in der Zeit, als sie vorherrschte, besonders im 17. Jahrhundert, den Vorteil, daß der englische Staat keine Kosten von der Kolonisation hatte, er auch nicht so leicht in Konflikte mit fremden Kolonialmächten kam, da er immer in der Lage war, die Verantwortung für das Tun der Eigentümer und der Gesellschaften abzulehnen, während er heutzutage anerkanntermaßen dafür einzustehen hat. Im 17. und 18. Jahrhundert sind in England viele Charters erteilt worden. Nur einige Gesellschaften haben eine größere Bedeutung erlangt, eine dauernde nur zwei, die englisch-ostindische und die Hudsonsbaigesellschaft. Historische Bedeutung haben außer diesen beiden besonders gehabt die Londoncompany, der die Förderung der ersten Kolonisation von Virginien zu danken ist, die Plymouthcompany, auf deren Gebiet die Neu-Englandkolonien, wenn auch ohne Verdienst der Gesellschaft, erwachsen sind, endlich die Massachusettscompany, welche die Kolonie Massachusetts geschaffen und besiedelt hat. Die meisten Gesellschaften sind bald untergegangen. Diese dauernden Fehlschläge, sodann der im Jahre 1720 erfolgte Zusammenbruch einer privilegierten Gesellschaft größten Stiles, der Südseegesellschaft, in den weite Kreise des englischen Volkes mit hineingezogen wurden, brachten es zu Wege, daß man in England von dem System der Gesellschaften abkam. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts ist es wieder aufgelebt. Zwei der neu entstehenden Gesellschaften wurden nach einiger Zeit wieder ihrer Hoheitsrechte entkleidet, die Nigergesellschaft und die Britisch-Ostafrikanische Gesellschaft. Es bestehen jetzt noch zwei, die südafrikanische (South Africa Chartered Company) und die von Nordborneo (British North Borneo Company). Noch ein drittes Gemeinwesen wird hierher gerechnet, nämlich Sarawak auf Borneo.[26]) An seiner Spitze steht als Rajah ein Engländer, der von dem Sultan von Brunei ein kleines Territorium erhalten hat und dort unter britischem Schutze regiert. Man kann diese Erscheinung vielleicht eher zu den Eigentümerkolonien rechnen.

Betrachtet man die britischen Protektorate in ihrer Gesamtheit, so erkennt man, daß die beherrschten Gemeinwesen in zwei Klassen zerfallen. In die erste gehören, ohne daß man jedoch stets imstande wäre, eine zweifellose Klassifizierung vorzunehmen, diejenigen, welche eine organisierte Regierung unter einem Haupte von größerer politischer Bedeutung besitzen. Hierhin gehört z. B. ein Teil der indischen Protektorate, die Malayenstaaten, Zanzibar, das Gebiet der Chartered Companies. In die zweite Klasse gehören die Fälle, wo keine bedeutendere organisierte Regierung vorhanden ist, sondern bloß Häuptlinge ihre Stämme beherrschen, oder wo nur Nomadenstämme mit

[26]) Jenkyns 173.

Digitized by Google

patriarchalischer Verfassung das Land durchziehen. Hierhin gehören z. B. die Protektorate in West- und Ostafrika und die kleinen indischen Eingeborenengemeinwesen. In rechtlicher Beziehung kann man im großen und ganzen folgende Unterschiede zwischen beiden Klassen aufstellen. Im ersten Falle besteht ein Protektorat zwischen Großbritannien auf der einen, einem einzigen Eingeborenengemeinwesen auf der anderen Seite in der Weise, daß sich die Grenzen des Bezirkes der britischen Protektoratsverwaltung mit denen des geschützten Gemeinwesens decken, z. B. in Zanzibar. Im zweiten Falle aber umfaßt der britische Protektoratsbezirk eine Reihe von geschützten Gemeinwesen. Nigerien und Ostafrika beispielsweise sind als Ganze keine Eingeborenengemeinschaften, sondern nur einzelne Teile jener Gebiete sind das. Eine unorganisierte Menge von Stämmen bildet eine Einheit insofern, als sie ein und derselben einheitlichen Schutzgewalt untersteht. Sie sind eine passive, nicht auch eine aktive Einheit. Es kommt indessen vor, daß sich eine Umwandlung vollzieht und die passive auch zur aktiven Gemeinschaft wird. Die Eingeborenenstaaten der malayischen Halbinsel, die keine Einheit bildeten, als sie unter eine einheitliche Protektoratsverwaltung gestellt wurden, haben sich nachträglich zu einem Bunde zusammengeschlossen.

Die Chartered Companies sind der britischen Regierung gegenüber Protektorate. Ihr Verhältnis zu dem unter ihrer Gewalt stehenden Gebiete kann verschieden sein. Es kann ein unmittelbares Herrschaftsverhältnis bestehen, oder aber die Gesellschaft übt ihrerseits ebenfalls ein Protektorat über die ihr untergebenen Stämme aus.

Wenn hier Kolonien und Protektorate begrifflich voneinander geschieden wurden, so ist doch die tatsächliche Scheidung schwer, besonders wenn es sich um Protektorate der zweiten Klasse handelt. In den eigentlichen Kolonien werden vielfach angesehene Eingeborene in der Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten verwendet, ähnlich wie man sich in den Protektoratsgebieten der Stammeshäuptlinge bedient, um auf die Eingeborenen einzuwirken. Die Entscheidung darüber, ob der Eingeborene dann als Beamter der Kolonialverwaltung oder als Haupt eines geschützten Stammes handelt, ist da schwer zu fällen. Infolge dieser oft vorhandenen Ähnlichkeit der Verhältnisse sind von der britischen Regierung bisweilen Kolonien mit benachbarten Protektoraten zu einem einzigen Verwaltungsbezirke verschmolzen worden. So ist die Kolonie Lagos dem Protektorat Südnigerien eingefügt worden, so Labuan dem Protektorate Brunei, der Verwaltungsbezirk des westlichen Stillen Ozeans umfaßt sowohl Kolonien als auch Inseln unter Protektorat. Das englische Recht bietet hier ein Beispiel, wie Gebiete von heterogenem Charakter, das eine ein staatsrechtlich, das andere ein, nach britischer Auffassung, völkerrechtlich beherrschtes zu einer Verwaltungseinheit zusammengefügt werden können. Diese Einheit kann man als Ganzes dann in keine Klasse rechtlicher Begriffe einordnen, sie weicht infolge der verschiedenen Natur ihrer Bestandteile der Einordnung in Staats- oder Völkerrecht aus. Wie in den genannten Bei-

Digitized by Google

spielen die Teile, aus denen die Verwaltungseinheit geschaffen wurde, vor der Zusammenfügung ein jeder seinen besonderen Charakter hatte, den er durch die Vereinigung nicht verlor, so ist es auch möglich, daß ein ursprünglich einheitliches Gebiet nachträglich in seinen Teilen einen verschiedenartigen Charakter annimmt, indem etwa in einem reinen Protektoratsgebiete in einigen Gegenden, z. B. an der Meeresküste, die Herrschaft des Kolonialstaates rein staatsrechtlichen Charakter annimmt, während im übrigen Lande der Protektoratscharakter erhalten bleibt.

Diese Vorgänge und Zustände in den englischen Gebieten werfen ein Licht auf die entsprechenden in den deutschen Besitzungen. Mit Ausnahme von Kiautschou sind die letztern von einer gemischten rechtlichen Beschaffenheit. In einigen Teilen ist die deutsche Herrschaft eine unmittelbare, so vorwiegend in den Küstengebieten der tropischen afrikanischen Schutzgebiete und im mittleren und südlichen Südwestafrika, ferner streckenweise auf den Südseeinseln. Dagegen trägt die deutsche Herrschaft im Innern von Togo, Kamerun und Ostafrika und im Norden von Südwestafrika, sowie auf einem Teil der Südseeinseln Protektoratscharakter.[27]) Das einzelne Schutzgebiet läßt sich daher nicht als ein Gebiet entweder staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Herrschaft des Deutschen Reiches charakterisieren, sondern es hat, wie die oben erwähnten englischen Gebiete, gemischten Charakter. Die über die deutschen Schutzgebiete ausgeübte Gewalt zeigt dementsprechend die gleiche Mischung: sie ist, je nach dem Gegenstande, auf welchen sie sich erstreckt, völkerrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur. Sie ist also weder mit Staats-, noch mit Protektoratsgewalt identisch, und ebenso ist das deutsche Schutzgebiet als Ganzes weder Kolonie noch Protektorat, sondern entzieht sich der einheitlichen Einordnung in Staats- oder Völkerrecht.[28])

§ 6. Andere Gebiete.

Gebiete, welche nicht zu den Kolonien, Britisch-Indien oder den Protektoraten gehören, aber doch in gewissen Beziehungen zu Großbritannien stehen, sind Ägypten, der Sudan, einige Inseln und die Interessensphären.

Dem Namen nach ist Ägypten ein türkischer Vasallenstaat und wird vom Khediven und seinen Ministern regiert. Indessen, die europäischen Mächte erlangten auf Grund abgeschlossener Kapitulationen das Recht der Konsulargerichtsbarkeit, ferner bestehen besondere internationale Gerichtshöfe für gemischte Angelegenheiten. Es ist weiter eine internationale Kommission zur Verwaltung der ägyptischen Staatsschuld vorhanden. In all diesen Angelegenheiten ist Großbritannien in gleicher Weise wie andere europäische Mächte an

---

[27]) Vgl. die Schilderung der Zustände in den deutschen Schutzgebieten bei v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung S. 59 ff., 65 ff., 79 f., 90 f., 103, 106 ff.

[28]) Mit vorstehenden Ausführungen nehme ich meine früheren in dieser Angelegenheit zurück, in denen ich mich, wenn auch nicht ganz, der von anderer Seite geäußerten Ansicht anschloß, daß Schutzgewalt und Staatsgewalt, sowie Schutzgebiet und Kolonie identisch seien.

der Ausübung von Hoheitsrechten in Ägypten beteiligt. Außerdem aber hat es, seitdem das Land 1882 kriegerisch besetzt wurde, eine noch weit bedeutendere Machtstellung erlangt. Die Besetzung des Landes ist eine dauernde geworden, und Frankreich, welches neben England am meisten in Ägypten interessiert ist, hat sich 1904 verpflichtet, keine Aufhebung der militärischen Besetzung zu verlangen. Das Vorhandensein seiner Truppen ist der Titel, auf welchem allein sich die Vormachtstellung Großbritanniens stützt. Diese Truppen sind es in letzter Linie, welche den regelmäßig den Leitern der ägyptischen Verwaltung erteilten Ratschlägen Nachdruck verleihen, sie sind die Veranlassung, daß wichtige Verwaltungsstellen mit Engländern besetzt werden.[29]) Der Leiter des Stabes der englischen Ratgeber ist der General-Konsul, jedem ägyptischen Minister ist ein Ratgeber (Adviser) beigeordnet, jedem Vorsteher einer Provinz, dem Mudir, ein englischer Generalinspektor. Staatsbahnen, Posten und Telegraphen stehen unter der Oberleitung von Engländern. Das ganze Verhältnis zwischen Großbritannien und Ägypten ist zwar nicht der Rechtsordnung nach, aber doch tatsächlich das eines Protektorates.

Der Sudan ist gemeinschaftlich von Großbritannien und Ägypten zurückerobert worden und steht seitdem unter gemeinschaftlicher Regierung beider. Es ist ein unmittelbarer Herrschaft zweier Staaten, einem Kondominium unterworfenes Gebiet, in welchem aber England, da es Ägypten völlig leitet, tatsächlich der einzige Herrscher ist.

Unter britischer Gewalt stehen, ohne der gewöhnlichen Organisation eingefügt zu sein, verschiedene Inseln. Dies sind Ascension und Tristan d'Acunha, welche unter der Aufsicht der Admiralität stehen; einige kleine Inseln im Indischen Ozean und die Insel Sombrero in Westindien, auf welchen Leuchttürme unterhalten werden, unterstehen, wegen ihrer ausschließlichen Bestimmung zu Verkehrszwecken, dem Handelsministerium. Bei einigen Inseln des Stillen Ozeans hat hinsichtlich ihrer Verwendung das Schatzamt ein gewisses Mitbestimmungsrecht. Alle diese Inseln sind britischer Gewalt unterworfen. Sie werden zu den Possessions gerechnet.[30]) Da sie aber nicht den regelmäßigen Kolonialbehörden untergeben sind, so rechnet man sie nicht zu den Kolonien, Britisch-Indien oder den Protektoraten im Sinne der britischen Rechtssprache. Im Sinne der allgemeinen Rechtswissenschaft sind sie aber als Kolonien zu bezeichnen.

Interessensphären sind Gebiete, welche durch Verträge zwischen zwei oder mehreren Staaten abgegrenzt sind, und durch welche die Beteiligten sich gegenseitig verpflichten, nicht in dem Gebiet, welches dem anderen Teil angewiesen ist, Landerwerbungen zu machen oder die Vornahme von Erwerbungen durch den anderen zu stören, es wird ein Verhalten zugesagt, als ob das Gebiet bereits unter der Gebietshoheit des Vertragsgegners stünde, einerlei ob das wirk-

---

[29]) Anson 95 f.
[30]) Anson 89 f.

lich der Fall ist oder nicht.[31]) Derartige Verträge hat auch Großbritannien mit verschiedenen Staaten geschlossen, nämlich mit Deutschland, Italien und Portugal für afrikanische Gebiete, mit Frankreich für Siam. Der Abschluß dieser Verträge hat für die Beteiligten den Erfolg, daß sie sich, ohne durch eine als Mitbewerberin besonders in Frage kommende fremde Macht gehindert zu werden, kolonisatorischer Arbeit in dem für sie abgegrenzten Gebiete widmen können. Ein direktes Rechtsverhältnis zu dem Gebiete wird damit noch nicht geschaffen. Der berechtigte Staat kann es bei diesem Fehlen der Beziehungen lassen, oder er kann auch das ihm zugefallene Gebiet unter seine Gewalt bringen, indem er es zur Kolonie oder zum Protektorate macht. Die Abgrenzung der Interessensphäre ermöglicht die Begründung von Protektoraten auch über völkerrechtlich nicht als Staaten anerkannte Gemeinwesen. Die Regel des Völkerrechts, daß nur Protektoratsverhältnisse zwischen zwei Staaten auf Anerkennung Anspruch haben, würde die Kolonialstaaten zwingen, sich staatenlose Gebiete, welche sie unter ihre Gewalt zu bringen wünschen, unmittelbar zu unterwerfen, obwohl im Einzelfall dies Verfahren politisch höchst unangebracht sein könnte und vielleicht ein Protektorat besser am Platze wäre. Innerhalb der Interessensphäre aber kann der berechtigte Staat unbekümmert um die Regeln des Völkerrechts Protektorate begründen und sie, wie es das englische Recht tut, als völkerrechtliche Verhältnisse betrachten. Ebenso wie Großbritannien hat auch das Deutsche Reich für sich in Afrika und der Südsee mehrfach durch Abmachungen mit Großbritannien, Frankreich und Portugal Interessensphären festgelegt und hat innerhalb der gewonnenen Grenzen teilweise Protektorate geschaffen, zu einigen Teilen dagegen hat es noch keine festen rechtlichen Beziehungen gewonnen.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

§ 7. Die Gesetzgebung im allgemeinen.

Es wurde bisher festgestellt, daß und welche Gewalt Großbritannien in außereuropäischen Gebieten ausübt, teils eine staatsrechtliche, nämlich in den Kolonien und Britisch-Indien, teils eine nach britischer Auffassung völkerrechtliche, nämlich in den Protektoraten. Hier ist nun zu betrachten, wie sich dieses Gewaltverhältnis auf dem Gebiete der Gesetzgebung gestaltet. Einer besonderen Würdigung bedarf dabei die eigentliche Kolonialgesetzgebung.

Die Kolonien und Britisch-Indien fallen beide unter den Begriff der „Britisch Possession", den wir als gleichbedeutend mit Kolonie im Rechtssinne erkannt haben.[32]) Für diese charakteristisch ist ja ihre überwiegende Verschiedenheit vom Mutterlande auf dem Gebiete der Rechtsordnung. Diese

[31]) Weißmüller. Die Interessensphäre 1908.
[32]) Vgl. oben § 3.

Rechtsbesonderheiten bestehen auf allen Gebieten, sie machen sich auch in den Normen für die Staatsorgane geltend, und zwar hinsichtlich nicht nur ihrer Verfassung, sondern auch ihrer Vollmachten. Während für die übrigen Rechtsgebiete die Abweichungen durch die wirtschaftlichen, nationalen, religiösen, ethnographischen Besonderheiten der einzelnen Kolonie begründet werden, ist für die Erteilung besonderer Vollmachten an die Organe die für alle Staatstätigkeiten mehr oder minder bestehende Schwierigkeit oder Unmöglichkeit maßgebend, vom Mutterlande, dem Sitze der Zentralregierung aus, die Regierung zu führen. Handlungen, welche sonst von der Zentralregierung vorgenommen werden, muß sie für die Kolonie einer anderen Stelle überlassen, da sie wegen der Entfernung von dem Orte, an dem oder für den jene Akte vorzunehmen sind, nicht in sachdienlicher und schneller Weise einzugreifen vermag.[33]) Es liegt dann die Notwendigkeit vor, dasjenige einzurichten, was die englische Rechtswissenschaft als subordinate government, als Unterregierung bezeichnet. Es entsteht nun aber für eine jede Kolonialmacht die Frage: In welchem Umfange soll der Unterregierung Gewalt verliehen werden? Ist er allzu gering, so funktioniert der Regierungsapparat nicht zufriedenstellend, ist er zu groß, so kann die Selbständigkeit der Kolonie zu beträchtlich werden und die Interessen der Kolonialmacht gefährden.

Eine Richtung, welche dahin geht, die Ausübung der Gesetzgebung vorwiegend der Zentralregierung vorzubehalten, sei es dem Parlamente, sei es den mit Verordnungsgewalt ausgestatteten Zentralbehörden, besteht teilweise in der Gesetzgebung Frankreichs.[34]) In Deutschland läßt sich aus dem geltenden Rechte keine feste Tendenz nachweisen, hier kommt es mehr auf die Praxis an. Von den Zentralstellen sind Bundesrat und Reichstag nur auf beschränktem Gebiete zur Rechtschaffung befugt. Dem Kaiser steht, soweit nicht ein Akt der Gesetzgebung erforderlich ist, ein allgemeines Verordnungsrecht zu, von dem aber meist nur Gebrauch gemacht wird, wenn eine Angelegenheit für mehrere Schutzgebiete gleichmäßig geregelt werden muß. Das Gleiche gilt von dem etwas beschränkteren Verordnungsrechte des Reichskanzlers. Wo es sich um Angelegenheiten eines einzelnen Schutzgebietes handelt, wird die Regelung in der großen Mehrzahl der Fälle von den örtlichen Organen, d. h. von der Unterregierung vorgenommen, nicht von den Zentralinstanzen. Wenn so schon die deutsche Praxis wohl mehr als die französische die Neigung zeigt, der kolonialen Unterregierung die Ausübung gesetzgeberischer Vollmachten in weitem Maße zu überlassen, so ist diese Neigung noch weit ausgesprochener in der englischen Praxis vorhanden. Hier ist es völlig die Regel, daß die Gesetzgebung innerhalb der Kolonie entsteht. Wenn die Zentralinstanz einen bestimmten gesetzgeberischen Schritt getan zu sehen wünscht, so erläßt sie meist nicht selbst die nötigen Normen, sondern

---

[33]) Lewis 178 ff.
[34]) Reinsch, Government 296 ff.

gibt der Unterregierung Anweisung, auf das Inslebentreten der betreffenden Rechtssätze hinzuwirken,[35]) sodaß dann der formale Gesetzgebungsakt, falls er erfolgt, doch in der Kolonie und nach den für die örtliche Gesetzgebung maßgebenden Normen stattfindet. — Wenn so die Rechtschaffung, immer mit Vorbehalt einer Kontrolle durch die Zentralinstanzen, hauptsächlich den Unterregierungen überlassen ist, so ist man bei dieser Praxis von dem Grundsatze ausgegangen, daß die örtlichen Instanzen — die Beamten und die Vertretungen der Bevölkerung — auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen am besten wissen können, welche gesetzgeberischen Schritte notwendig sind. — Es muß hier nun, damit Irrtümer ausgeschlossen sind, noch einmal hervorgehoben werden, daß, wie Unterregierung und Selbstverwaltung überhaupt nicht identisch sind, so auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung sie sich nicht decken. Die oben dargelegten Grundsätze der englischen Praxis gelten, wie in den sogenannten Selbstverwaltungskolonien, in denen die Kolonialbevölkerung durch ihre Vertreter über die gesetzgeberischen Akte beschließt, so auch in denjenigen Kolonien, in denen die Gesetzgebung durch bloße Verordnung des Gouverneurs geschaffen wird. Es handelt sich also bei jener Praxis um den Grundsatz der Stärkung der örtlichen Regierung, möge diese nun verfaßt sein wie sie wolle.

Der Grundsatz, der örtlichen Vertretung des britischen Staates ein reichliches Maß von Selbständigkeit einzuräumen, gilt nicht nur für die Kolonien und Britisch Indien, sondern auch für die Protektorate. Auch den mit der Protektoratsherrschaft betrauten Persönlichkeiten ist eine weitgehende Selbständigkeit zugebilligt worden, der dann auf der anderen Seite ein hoher Grad der persönlichen Verantwortlichkeit entspricht.

Aus den hier dargelegten Grundsätzen ergibt sich für die britischen Kolonien ein Gegensatz zwischen der Zentrallegislatur, die im Mutterlande ihren Sitz hat, und der Koloniallegislatur. Unter einer Koloniallegislatur versteht die Interpretation Act 1889 eine Obrigkeit, mit Ausnahme von Parlament und König im Rat, welche befugt ist, für eine britische Besitzung Gesetze zu machen. Als Zentrallegislatur würden demgegenüber Parlament und König im Rat zu bezeichnen sein.

Die Gesetzgebungsrechte der Koloniallegislatur sind in doppelter Weise beschränkt. Das Kolonialgesetz darf nicht dem englischen Rechte widersprechend (repugnant to the law of England) sein,[37]) d. h. es darf dem durch die Zentrallegislatur für die Kolonie gegebenen Rechte nicht widersprechen. Und ferner ist das Gesetzgebungsrecht an die Grenzen der Kolonie gebunden, über sie hinaus hat es keine Kraft.[38]) Die Frage, ob der einzelne Gesetzgebungsakt diese Schranken eingehalten habe unterliegt der Prüfung durch alle britischen Gerichtshöfe. Die Wirkung der richterlichen Entscheidung erstreckt sich aber

[35]) Reinsch, Govornement 305.
[36]) Reinsch 306.
[37]) Todd 302.
[38]) Jenkyns 16.

natürlich nur auf den einzelnen, vor das Gericht gebrachten Anwendungsfall, nicht auf das Gesetz selbst.[39]) Innerhalb dieser beiden Schranken ist nun aber die Koloniallegislatur unbeschränkt, sie steht den mutterländischen Organen, insoweit als sie nur als gesetzgebende Instanzen für das Mutterland tätig sind, darin völlig gleich. Die Koloniallegislatur ist auch nicht eine bloße Delegatarin der Zentralorgane, so daß sie nicht das Recht zur Weiterübertragung besäße, sie ist vielmehr grundsätzlich dazu berechtigt, Gesetzgebungsbefugnisse an andere Körperschaften oder Personen zu übertragen.[40])

Die britische Koloniallegislatur kann in sich wieder in eine zentrale und eine örtliche zerfallen. Diese Teilung kann auf einer, wie erwähnt zulässigen, Übertragung durch die zentrale Koloniallegislatur selbst beruhen. Sie ist aber auch mehrfach durch die Zentrallegislatur im Mutterlande vorgenommen worden. Der erste derartige Fall ereignete sich in Neu-Seeland, wo nach Einführung der verantwortlichen Regierung die örtliche Gesetzgebung den Organen der einzelnen Provinzen übertragen wurde, während im übrigen die Legislatur von Neu-Seeland zuständig war. Diese Teilung hat aber 1875 aufgehört. Eine Verteilung zwischen Kolonie und Provinz fand ferner für die Dominion of Canada durch die British North America Act statt. Sie ist endlich auch in den Bundeskolonien vorhanden. Die Verteilung geschieht, einerlei ob es sich um das Verhältnis zwischen Einheitskolonien und Provinz oder Bundes- und Einzelkolonie handelt, nach dem Grundsatze, daß der umfassenderen Organisation die Gesetzgebung im Interesse des Friedens, der Ordnung und der guten Regierung des Gesamtgemeinwesens zukommt,[41]) während die örtlichen Angelegenheiten den unteren Legislaturen zugewiesen sind. Dieser Grundsatz hat nun zwar nicht unmittelbar Geltung, er spricht sich aber aus in den umfangreichen Einzelaufzählungen der beiderseitigen Befugnisse. Was die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen diesen höheren und niederen Legislaturen angeht, so wurde bereits ausgeführt, daß in Kolonien mit Provinziallegislaturen der Beweis der Zuständigkeit von den letzteren erbracht werden muß, während in Bundeskolonien der Nachweis durch den Bund zu erfolgen hat. Die unteren Koloniallegislaturen sind einerseits den gleichen Schranken unterworfen wie die höheren, außerdem aber sind sie auch noch gebunden durch rechtmäßige Gesetzgebungsakte der höheren und an die Grenzen ihres engeren Landesbezirkes.

Auch für die deutschen Schutzgebiete kann man eine zentrale und eine koloniale Legislatur unterscheiden. Die koloniale ist auch hier durch die Akte der zentralen sowie durch die Schutzgebietsgrenzen beschränkt. Innerhalb dieser Schranken ist das Gesetzgebungsrecht aber kein grundsätzlich unumschränktes, es beruht vielmehr auf einzelnen Übertragungen. Das Recht der

[39]) Todd 302 f.
[40]) Jenkyns 16, Todd 301, Tarring 59.
[41]) Jenkyns 87, Todd 432.

Weiterübertragung steht der Kolonialgesetzgebung nicht zu, sondern es bedarf hierzu stets einer besonderen Ermächtigung durch die Zentralorgane.

§ 8. Die Gesetzgebung für die Kolonien im besonderen.

Die britischen Kolonien sind Teile des britischen Staates und die Organe, welche im Mutterlande die gesetzgebende Staatsgewalt innehaben, das Parlament und in gewissem Maße auch die Krone für sich allein, haben diese ihre Macht auf das über die Grenzen des Mutterlandes hinausgehende, erweiterte Gebiet der britischen Staatsgewalt ausgedehnt.

Das Recht des aus der Krone, dem Hause der Lords und dem Hause der Gemeinen bestehenden britischen Parlamentes, den Kolonien Gesetze zu geben, hat nicht von jeher bestanden. Ursprünglich war nur der König Herr über die Kolonien, das Parlament war auf das Mutterland beschränkt. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, nachdem im Mutterlande die Stellung des Königs geschwächt war, trat das Parlament auch über die Kolonien die Herrschaft eines Gesetzgebers an. Sein Recht im Verhältnis zur Krone ist unumstritten anerkannt. Ebenso aber ist es auch im Verhältnis zu den Kolonien selbst anerkannt, zuletzt ist es noch durch die Colonial Laws Validity Act 1865 festgestellt worden. Das Recht des Parlamentes zur Kolonialgesetzgebung besteht grundsätzlich stets, es wird auch nicht durch die den Selbstverwaltungskolonien ohne oder mit verantwortlicher Regierung gewährten Gesetzgebungsrechte ausgeschlossen, sondern es kann in den diesen Kolonien zugewiesenen Materien selbst unmittelbar die Regelung treffen.[42])

Ist so das Prinzip der Vormacht (paramount power) des Parlamentes unumstößlich festgelegt, so bestehen für die Ausübung dieser Gewalt doch gewisse Schranken. Die eine Schranke ist eine rein politische, nicht eine rechtliche. Sie besteht in dem schon erwähnten Grundsatze der britischen Kolonialpolitik, das Gesetzgebungsrecht der Zentralorgane nur anzuwenden, wo dies unumgänglich notwendig ist, und sonst möglichst die Schaffung von Rechtssätzen den Organen in der einzelnen Kolonie zu überlassen. Es ist dies ein Grundsatz der, soweit es sich um die gesetzgeberische Tätigkeit des Parlamentes handelt, noch besonders durch die von allen Kolonialmächten gemachte Erfahrung gestützt wird, daß die Volksvertretung im Mutterlande in hohem Grade unbefähigt zur Kolonialgesetzgebung ist.[43]) Durch das Parlament werden Kolonialgesetze in der Regel nur dann geschaffen, wenn es sich um Dinge handelt, welche das Reich in allgemeiner Weise angehen, oder wenn für mehrere Kolonien gemeinschaftliche Normen gegeben werden müssen. Soweit Selbstverwaltungskolonien betroffen werden, hat man es sich zur Regel gemacht, nur nach Beratschlagung mit ihnen das Gesetz zu erlassen und es auch wohl, wenn

---

[42]) Todd 241 ff.
[43]) Reinsch, Government 300.

Digitized by Google

kein Einverständnis erzielt wird, für eine derartige Kolonie nicht in Kraft zu setzen.[44])

Ist durch die Praxis die eine Schranke gezogen, so besteht daneben eine andere, auf positivem Rechte beruhende; sie bezieht sich auf Steuergesetze und hat ihren Ursprung in dem Streite zwischen Großbritannien und seinen nordamerikanischen Kolonien. — Wenn das britische Parlament überhaupt das höchste Gesetzgebungsrecht gegenüber den Kolonien besaß, so konnte es auch das Recht der Steuergesetzgebung für sich in Anspruch nehmen, und es hat das auch 1766 durch ein Gesetz ausdrücklich getan. Indessen war seine Lage gegenüber den nordamerikanischen Kolonien insofern eine ungünstige, als dieses Recht teilweise durch Nichtgebrauch außer Geltung gekommen war. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts waren durch das Parlament, ohne daß ein Widerspruch laut geworden wäre, verschiedene Zollgesetze für Amerika erlassen worden, deren ausgesprochener Zweck der Schutz und die Regelung des Handels waren, bei denen also der Zweck, die Staatseinnahmen zu erhöhen, erst an zweiter Stelle stand. Dagegen griff das Parlament nicht in die innere Besteuerung ein, sondern: hier hatten sich die Kolonisten durch ihre repräsentativen Versammlungen schon früh selbst besteuert, und aus dieser langjährigen Übung war die Überzeugung erwachsen, daß die Aufbringung der Mittel für die innere Kolonialverwaltung, soweit sie nicht bloß der Regelung des Handels dienten, den Kolonisten zukomme. Infolgedessen hatte man auch die Rechtsauffassung, daß das Parlament, weil in ihm die zur Besteuerung berechtigten Kolonisten nicht vertreten seien, kein Recht habe, zu den genannten Zwecken den Kolonisten Lasten aufzuerlegen und obendrein noch über die Verwendung der dadurch erzielten Einkünfte zu bestimmen. Diese Anschauung der Kolonisten und die grundsätzliche Behauptung des vollen Besteuerungsrechtes durch das Parlament in der Akte von 1766 standen in einem schroffen Gegensatze, der ja dann der Anlaß zum Abfall der Vereinigten Staaten wurde. Noch während des Unabhängigkeitskrieges milderte das Parlament die Normen der Akte von 1766. Es wurde 1778 gesetzlich ausgesprochen, daß vom Parlamente für eine Kolonie keine Auflagen zum Zwecke der Erhöhung ihrer Einnahmen, sondern nur zum Zwecke der Regelung des Handels eingeführt werden dürften, und daß das Reineinkommen in diesem Falle nur zugunsten der Kolonie zu verwenden sei. Das Gesetz von 1766 mit seiner Einschränkung von 1778 hat dauernde Geltung.[45]) Wie aber dieser Rechtszustand vom Parlamente geschaffen ist, so wäre dasselbe auch berechtigt ihn zu ändern, insbesondere die Schranken wieder zu beseitigen. Das geltende Recht und die Praxis stehen aber grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß im allgemeinen das Parlament einer britischen Kolonie weder zugunsten des Mutterlandes noch der Kolonie

[44]) Jenkyns 10 ff.
[45]) Todd 213.

ſelbſt Laſten auferlegen darf, und daß die Kontrolle des Finanzweſens Sache der örtlichen Regierung iſt.

Das Parlament beſitzt, wie feſtgeſtellt, das höchſte Geſetzgebungsrecht in den britiſchen Kolonien. Wenn es dieſes Recht ausüben will, muß es das aber beſonders ausdrücken, d. h. ein Geſetz, welches es erläßt, hat keine Kraft für die Kolonien, es ſei denn, daß die Geltung beſonders angeordnet wäre.[46]) Dieſer Rechtsſatz iſt die Folge davon, daß Kolonie und Mutterland getrennte Rechtsgebiete ſind. Während ein jedes Geſetz nicht nur für England, ſondern auch für Schottland und Irland gilt, es ſei denn, daß die Geltung beſonders ausgeſchloſſen würde, iſt dies hinſichtlich der Kolonie nicht ſo; im erſten Falle handelt es ſich um ein grundſätzlich einheitliches Rechtsgebiet, im Verhältnis zwiſchen Mutterland und Kolonien dagegen um zwei Gebiete, hinſichtlich deren die Rechtseinheit die beſonders zu kennzeichnende Ausnahme iſt. Das britiſche Parlament erſcheint hier in einer doppelten Rolle. Für gewöhnlich iſt es das geſetzgebende Organ nur für einen Reichsteil, nämlich das Mutterland. Inſofern ſteht es dann im Range allen anderen einzelnen Koloniallegislaturen, z. B. von Kanada, Neufundland, Barbados, Jamaika uſw. gleich. Es iſt inſofern eine örtliche geſetzgebende Körperſchaft unter vielen, freilich diejenige, welche den wichtigſten Teil des britiſchen Staates beherrſcht. Auf dieſe Stellung war auch urſprünglich im 16. und in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Parlament beſchränkt. Aber es hat, ſeitdem es die ausſchlaggebende Stellung im Mutterlande gegenüber dem Königtume am Ende des 17. Jahrhunderts errungen hatte, nicht mehr bloß die Rolle einer örtlichen Legislatur, ſondern es war auch zum geſetzgebenden Organ für die Kolonien geworden.

Dieſe Scheidung des Parlamentes nach zwei Rollen, welche es zu ſpielen hat, iſt eine rein ideelle, denn in beiden Rollen iſt das Parlament ein und dasſelbe Weſen. Manche, aus der imperialiſtiſchen Bewegung hervorgehende Pläne zielen aber auch auf eine äußerliche Scheidung der örtlichen Legislatur für das Mutterland von dem Reichsparlamente hin. Für die mutterländiſchen Angelegenheiten ſoll danach das alte Parlament zuſtändig bleiben. Über ihm und allen Koloniallegislaturen ſoll dann ein Reichsparlament ſtehen, welches ſowohl aus dem Mutterlande wie aus den Kolonien zu beſchicken wäre und in Reichsangelegenheiten die Geſetzgebung ausüben würde. Wie der Ausführung eines ſolchen Planes und der damit verbundenen Erniedrigung des britiſchen Parlaments zu ſeiner urſprünglichen Stellung als örtliche geſetzgebende Verſammlung das geſchichtliche und das politiſche Gefühl widerſprechen würden, ſo iſt ebenſo verwerflich ein zweiter Plan, welcher zwar dem Parlamente ſeine bisherige Stellung laſſen, es aber durch eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern aus den Kolonien verſtärken will. Damit würden die Koloniſten eine ſtändige Einmiſchung in die örtlichen Angelegenheiten des Mutterlandes ausüben können, während ſie ſelbſt von einer Einmiſchung des Mutterlandes ſchon

[46]) Tarring 4.

lange frei sind. Ein verhältnismäßig annehmbarer, den Forderungen des Imperialismus aber nicht genügender Vorschlag ist, daß man die schon jetzt im Mutterlande vorhandenen ständigen diplomatischen Vertreter der Kolonien, die Agenten in das Haus der Lords aufnimmt und auf diese Weise wenigstens die Stimme der Kolonien selbst im Parlamente dauernd vernehmbar gemacht werden kann. Andere Pläne endlich zielen auf die Schaffung nur beratender Körperschaften hin. Auf Verwirklichung haben all diese Pläne zurzeit nicht viel Aussicht.[47])

Die gleiche Doppelstellung wie das britische Parlament haben auch die gesetzgebenden Organe des Deutschen Reiches, sie sind beteiligt an der formellen Gesetzgebung sowohl für das Mutterland wie auch für die Schutzgebiete. Auch nach deutschem Rechte bedarf es einer besonderen Äußerung, wenn eine gesetzgeberische Maßnahme auch für die Kolonien Kraft erlangen soll. Die Zuständigkeit dieser Organe ist nun aber nicht, wie es beim britischen Parlamente der Fall ist, eine allgemeine, sondern der Rechtszustand ist der, daß sie nur dann das Recht haben in Tätigkeit zu treten, wenn die Rechtsordnung dieses ausdrücklich bestimmt, oder wenn ein förmliches Gesetz abgeändert werden soll.[48]) Das Recht, Auflagen einzuführen, ist in der jetzigen Zuständigkeit der muttterländischen Legislatur nicht enthalten; eine Zuweisung dieses Rechtes wäre rechtlich zulässig, aber im Hinblick auf das Vorbild der englischen Kolonien nicht wünschenswert. Die Steuergesetzgebung wird durch die Kolonialegislaturen ausgeübt.

Außer dem Parlamente ist Zentralgesetzgebungsorgan die Krone. Von den Organen im Mutterlande war ursprünglich nur der König allein Gesetzgeber für die Kolonien, bis das Parlament ihn im 17. Jahrhundert zurückdrängte. Der heutige Anteil des Königs an der Kolonialgesetzgebung ist ein mannigfacher. Als eins der drei Glieder des Parlamentes, als König im Parlament, ist er an der von diesem Organ ausgehenden Gesetzgebung beteiligt. Er bildet ferner stets, sei es durch den Gouverneur, sei es — in höherer Instanz — persönlich als König im Rate, einen Teil der örtlichen Kolonialegislatur. Endlich aber übt er auch eine unmittelbare und zentrale Gesetzgebung aus. Diese vollzieht sich in der Form der Verordnung im Rate (Order in Council), also in einer durch das mutterländische Recht ausgebildeten und deshalb nicht in dieser Darstellung des Kolonialrechtes näher zu schildernden Form. Das Verordnungsrecht des Königs stützt sich auf zwei verschiedene Rechtstitel. Welcher von beiden im einzelnen Falle zugrunde gelegt werden muß, das richtet sich ganz nach der Art, in der die Erwerbung der Kolonie erfolgt ist, ob durch Besiedlung (by settlement) oder durch Erwerbung oder Abtretung (by conquest or cession).

---

[47]) Speyer 300 ff.

[48]) v Hoffmann, Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung (Zeitschr. f. Kolonialpolitik VII).

Für die durch Besiedlung erworbenen Kolonien gilt von vorne herein das „Common Law", und mit seinem Inkrafttreten ist dann die Gesetzgebung ebenso geregelt, wie im Mutterlande, d. h. grundsätzlich nur das Parlament kann sie ausüben,[49]) das Verordnungsrecht des Königs ist also, falls nicht Ausnahmen gemacht werden, ausgeschlossen. Nach den Grundsätzen der britischen Kolonialpolitik muß ja nun aber die Gesetzgebung möglichst innerhalb der Kolonie geschaffen werden. Wenn diesem Grundsatze gemäß in den Kolonien der angegebenen Art eine örtliche Legislatur eingerichtet wird, so besteht für ihre Verfassung eine Bindung durch „Common Law"; sie muß nämlich eine repräsentative sein, d. h. es muß eine gesetzgebende Körperschaft eingerichtet werden, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte von den Einwohnern der Kolonien gewählt sind.[50]) — Diese allgemeinen Grundsätze bedurften nun aber einer Änderung. Es ist möglich, daß die Ansiedlungen so klein sind, daß sich eine Volksvertretung nicht gut einrichten läßt. Ferner ist bisweilen eine ausgedehnte Eingeborenenbevölkerung vorhanden, und es ist weder angängig, diese an der Vertretung zu beteiligen, noch auch den europäischen Siedlern die Herrschaft über die Farbigen zu überlassen, eine Herrschaft, die sie leicht zum Schaden der Eingeborenen ausnützen könnten. Durch Gesetze von 1843, 1860 und zuletzt von 1887 wurden, in Rücksicht auf solche Verhältnisse, die oben angedeuteten allgemeinen Grundsätze außer Kraft gesetzt. Das geltende Gesetz von 1887 bezieht sich auf mehrere, damals bereits britische Kolonien, besonders auf die Falklandsinseln und die Kolonien in Westafrika, ferner auf alle Kolonien, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Siedlung erworben werden würden. Es wird durch diese Normen dem König das Recht gegeben, durch Verordnung im Rate Rechtssätze zu schaffen. Die Einrichtung einer Kolonialegislatur kann er dann so vornehmen, daß er seine gesetzgebende Gewalt an mindestens drei Personen innerhalb der Kolonie überträgt. Die Übertragung erfolgt durch eine Urkunde unter dem Großen Siegel oder durch Instruktion mit der königlichen Unterschrift.[51])

Die königlichen Gesetzgebungsrechte in den eroberten oder abgetretenen Kolonien sollen auf der königlichen Prärogative und zwar auf derjenigen Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und den militärischen Oberbefehl zu führen, beruhen.[52]) Das Recht, diese Handlungen vorzunehmen, ist nun aber wesentlich verschieden von dem Rechte, Gesetze zu geben. Die englische Rechtswissenschaft sucht eine logische Verbindung zwischen beiden Rechten herzustellen. Sie sagt, der König als Eroberer gewinnt durch die Waffen Gewalt und Recht über die unterworfene Bevölkerung, er darf ihr daher dasjenige Recht setzen, welches ihm beliebt.[53]) Eine solche Auslegung kann nur aus dem für die englische

[49]) Anson 76.
[50]) Jenkyns 5, Tarring 58.
[51]) Jenkyns 5 f.
[52]) Hatschek I, 168.
[53]) Tarring 20 f.

Rechtswiſſenſchaft feſtzuſtellenden Fehlen des Begriffes der einheitlichen Staatsgewalt erklärt werden. Nach kontinentaler Auffaſſung iſt es nicht ein Organ des erobernden Staates, z. B. der König, welcher die Gewalt über das eroberte Gebiet erringt, ſondern der Staat ſelbſt. Welche Organe dann dieſe Gewalt auszuüben haben, das beſtimmt ſich grundſätzlich nicht danach, welcher von ihnen zunächſt in Berührung mit dem eroberten Gebiete gekommen iſt, ſondern allein nach dem ſtaatlichen rechtsſetzenden Willen. Das engliſche Recht löſt nun aber die Staatsgewalt in lauter einzelne Beziehungen zwiſchen Organen und Untertanen auf. Für den vorliegenden Fall hat das die Bedeutung, daß, durch die Eroberung und auch durch die Abtretung herbeigeführte tatſächliche Beziehungen ſich leicht in rechtliche verwandeln. Es ſind die kraft der Prärogative des kriegeriſchen Oberbefehls dem Könige beſonders verbundenen militäriſchen Unterorgane des Staates, welche mit dem Lande zuerſt in Berührung gekommen ſind. Vom ganzen britiſchen Staatsweſen tritt dadurch der König den Bewohnern zuerſt und am nachdrücklichſten entgegen, er allein repräſentiert für ſie zunächſt den britiſchen Staat. Es iſt unter dieſen Umſtänden ein politiſch ganz natürlicher Vorgang, daß die tatſächliche Machtſtellung des Königs nach allen Richtungen hin, auch hinſichtlich des Geſetzgebungsrechtes, gebraucht wird und daß der tatſächliche Machtgebrauch dann ſowohl von den Unterworfenen wie auch von den anderen Staatsorganen als das rechtlich Notwendige betrachtet wird. Zwiſchen der königlichen Prärogative der Entſcheidung über Krieg und Frieden und des militäriſchen Oberbefehls einerſeits, und dem Geſetzgebungsrechte in den eroberten oder abgetretenen Kolonien andererſeits beſteht zwar rechtlich kein Zuſammenhang, aber politiſch und pſychologiſch ſtehen beide miteinander doch in Beziehungen. — Der König allein hat in den hier gemeinten abgetretenen oder eroberten Kolonien das Recht der Geſetzgebung, welche durch Verordnung im Rate erfolgt. Er kann dann ganz nach Belieben eine Koloniallegislatur einrichten, der er ſein Geſetzgebungsrecht überträgt oder ſich auch teilweiſe vorbehält.

Auf welchem Titel auch immer das allgemeine königliche Recht zur Geſetzgebung durch Verordnung beruhen möge, ob auf der Parlamentsakte von 1887 oder auf der Prärogative, es hört für die betreffende Kolonie auf, ſobald ihr eine repräſentative Legislatur gewährt iſt, das heißt, wie ſchon erwähnt, eine ſolche, deren Mitglieder mindeſtens zur Hälfte von den Einwohnern der Kolonie gewählt ſind. Dann beſitzt nur noch die Koloniallegislatur und das Parlament das Geſetzgebungsrecht, es ſei denn, daß der König durch beſondere Geſetze für den einzelnen Fall eigens ermächtigt würde, eine Verordnung im Rate zu erlaſſen.[54])

Auch für das Gebiet des königlichen Verordnungsrechtes iſt die imperialiſtiſche Bewegung von Bedeutung. Ein aus ihr entſpringender Vorſchlag geht dahin, daß man die Generalagenten der Kolonien zu Mitgliedern des Ge-

[54]) Anſon 76.

heimen Rates machen solle, so daß durch sie die Kolonien mit bei dem Erlasse der königlichen Verordnungen im Rate beteiligt würden.

Eine ähnliche Stellung wie der König von England gegenüber den eroberten und den abgetretenen Kolonien, hat der Deutsche Kaiser gegenüber allen deutschen Schutzgebieten. Auch hier sind es nicht juristisch, sondern allein praktisch zu erklärende, tatsächliche Vorgänge, welche dem Kaiser das Recht der Gesetzgebung in die Hand gelegt haben und es dahin brachten, daß für die Schutzgebiete ein vom mutterländischen abweichender Rechtszustand herbeigeführt wurde, der dann auch gesetzliche Sanktion fand. Das Recht des Kaisers, für die Schutzgebiete Verordnungen zu erlassen, ist beschränkt nur, soweit die gesetzgebenden Organe des Deutschen Reiches zuständig sind. Es wird nicht eingeengt durch die Delegation von Verordnungsrechten an den Reichskanzler oder Kolonialgesetzgebungen. Der Kaiser kann jederzeit, trotz der Delegationen, Verordnungen erlassen. Nicht dagegen ist er befugt, die Delegationen selbst, soweit sie durch Gesetz vorgenommen worden sind, einseitig aufzuheben. Insoweit sind Reichskanzler und die von diesem weiter mit Verordnungsbefugnissen ausgestatteten Kolonialgesetzgebungen vom Kaiser unabhängig, da ihr Recht unmittelbar oder mittelbar auf einem Gesetze beruht, welches auch nur durch Gesetz, auch hinsichtlich der Delegation, abgeändert werden kann.

H. Edler v. Hoffmann.

Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1909.

Amtsbl. = Amtsblatt für das Deutsche Kiautschou-Gebiet, Tsingtau.
Amtsbl. = Amtsblatt für Deutsch-Neuguinea, Simpsonhafen u. Rabaul.
Amtsbl. = Amtsblatt für Kamerun, Buea.
Amtsbl. = Amtsblatt für Togo, Lome.
Amtl. Anz. = Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, Daressalam.
D. K.-Bl. = Deutsches Kolonial-Blatt, Berlin.
R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt, Berlin.
Sam. Gouv.-Bl. = Samoanisches Gouvernements-Blatt, Apia.

Allgemeines.

Allerhöchste Ordre, betr. die Rangverhältnisse der Gouverneure. Vom 7. Juni 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 665.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 15. Okt. 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 2; Amtsbl. f. d. Ki.-Geb. 1909 S. 2.

Allerhöchste Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen. Vom 2. November 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 1079.

— Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 6. November 1909 S. 1085.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Australischen Bundes zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dez. 1903. Vom 26. Mai 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 468.

— betr. Einführung eines neuen Paßformulars für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. Vom 28. Oktober 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 980.

— des Reichskanzlers, betr. den Beitritt für die deutschen Schutzgeb. zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. Nov. 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 2; Amtsbl. f. d. Ki.-Geb. 1909 S. 2.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. einen Notenwechsel zwischen dem Ausw. Amt u. der Botschaft der Franz. Republik in Berlin v. 13.—14. Nov. 1908 über den Beitritt der deutschen Schutzgeb. und der französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907. Vom 20. Nov. 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 2; R.-G.-Bl. S. 631.

— — betr. den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete und der französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft vom 8. IV. 07. Vom 31. Dez. 1908. Amtsbl. f. Togo. S. 5.

Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 8. März 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 317.

— betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 4. April 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 378.

— betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 17. März 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 320.

Verfügung des R.-Kol.-Amts, betr. Abänderung der Verfügung zur Ausführung d. Kais. Bergverordn. f. d. afr. u. Südsee-Schutzgeb. mit Ausnahme D.-Swafr. vom 27. Febr. 1906, vom 26. Juli 1906. Vom 2. Febr. 1909. Amtsbl. f. D.-Neuguinea 1909. S. 57.

— — betr. Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas, vom 27. Febr. 1906. Vom 2. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 152.

— des Reichskanzlers, betr. die Bekanntmachung der Eintragung in die Handels- und Genossenschaftsregister der Schutzgebietsgerichte Afrikas und der Südsee. Vom 14. Oktober 1909. D.-K.-Bl. 1909. S. 979.

Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Okt. 1908. D.-K.-Bl. 1909. S. 1. Amtsbl. f. d. Ki.-Geb. 1909. S. 1.

— betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen. Vom 2. Nov. 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 943.

— — Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 6. Nov. 1909. S. 954.

Togo.

Bekanntmachung des Gouv. betr. die Abgrenzung der Bezirke Atakpame und Kete-Kratschi. Vom 6. Febr. 1909. Amtsbl. 1909. S. 38.

— — betr. Änderung des Programms für die Einstellung, Ausbildung und spätere Verwendung von Ackerbauschülern. Vom 26. Nov. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 88.

— — zu der Verordnung betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen vom 20. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 320.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Gouv. betr. die Aufhebung der Zollhebestelle in Anecho und die Zulassung von Privatlagern in Anecho ohne zollamtlichen Mitverschluß. Vom 17. Febr. 1909. Amtsbl. 1909 S. 47.
— des Bezirksamts Lome-Stadt, betr. Aufkauf von Palmkernen, Mais und Erdnüssen. Vom 22. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 285.
— des Gouv., betr. Ausführung einer Dienstreise. Vom 4. Febr. 1909. Amtsbl. 1909. S. 28.
— — betr. Ausschreibung über Lieferung einer eisernen Straßenbrücke. Vom 4. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 274.
— — betr. die Ausschreibung der Lieferungen von Lebensmitteln für die Krankenhäuser in Lome und Anecho. Vom 14. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 13.
— — betr. die Ausschreibung der Lieferung von Getränken für die Krankenhäuser in Lome und Anecho. Vom 28. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 24.
— betr. Berufung von außeramtlichen Mitgliedern des Gouvernementsrats. Vom 1. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 87.
— betr. Bildung der Steuerkommission für den Bezirk Lome-Stadt für das Rechnungsjahr 1909. Vom 31. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 239.
— zur Durchführung einer ausreichenden Schulhygiene. Vom 31. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 238.
— — betr. Einrichtung eines telegraphischen Nachrichtendienstes. Vom 30. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 107.
— — betr. die Errichtung neuer Zollhebestellen. Vom 25. Jan. 1909. Amtsblatt 1909. S. 24.
— — betr. Festsetzung der Grenzen der Ortschaft Anecho im Sinne der Verordnungen betr. die Bekämpfung der Stechmückengefahr vom 23. Jan. 1908 und betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen vom 20. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 321.
— betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen anlaufenden Schiffe. Vom 6. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 211.
— des Gouv., betr. Gewährung einer Zollrückvergütung für Petroleum. Vom 7. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 111.
— — betr. das Halten von Katzen zur Vorbeugung gegen die Pestgefahr. Vom 27. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 289.
— — betr. Leuchtfeuer auf der Landungsbrücke. Vom 10. Febr. 1909. Amtsblatt 1909. S. 39.
— betr. den Marktplatz in Tsewie. Vom 24. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 284.
— des Bezirksamts Anecho, betr. Palmkerneprüfungsstellen. Vom 6. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 285.
— betr. das Passieren der Kame-Schlucht. Amtsbl. 1909. S. 314.
— des Gouv., betr. Quittungserteilung bei der Gouvernementshauptkasse. Vom 1. Febr. u. 13. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 27, 115.

Bekanntmachung des Gouv., betr. Rückkehr von einer Dienstreise. Vom 16. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 99.

— — betr. Scheibenschießen der Europäer in Lome. Vom 4. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 145.

— — betr. die standesamtliche Zuständigkeit. Vom 5. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 5.

— — betr. telephonische Verbindung mit dem Arbeiterkommissar. Vom 4. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 296.

— — betr. Verdingung einer Holzlieferung für das Gouvernement in Lome. Vom 2. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 93.

— — zu § 4 der Verordnung betr. Verhütung und Bekämpfung ansteckender, gemeingefährlicher Krankheiten vom 29. Mai 1909. Vom 29. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 132.

— — betr. Verpachtung von Marktgrundstücken. Vom 7. Okt. 1909. Amtsblatt 1909. S. 297.

— betr. Versorgung mit Lebensmitteln für Reisende. Vom 21. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 17.

— des Gouv., betr. Verwendung ausländischer Wert-, Maß- und Gewichtsangaben. Vom 28. Juli 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 886; Amtsbl. 1909. S. 216.

— — betr. Verwendung des Fonds zur Schaffung einer Musikkapelle. Vom 2. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 198.

— — betr. die Weltausstellung in Brüssel 1910. Vom 5. Aug. 1909. Amtsblatt 1909. S. 244.

Betriebs- und Verkehrsordnung für die Landungsbrücke in Lome. Vom 5. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 155.

Branntweinverordnung des Gouv. Vom 14. Juli 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 884; Amtsbl. 1909. S. 207.

Erlaß des Reichskolonialamts, betr. Aufstellung und Ergänzung der Grundstücks- und Gebäudenachweisungen. Vom 28. Dez. 1908. Amtsbl. 1909. S. 37.

— des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. die Bestimmungen für die Landesbeamten vom 21. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 243.

— des Staatssekretärs des Reichskolonialamtes, betr. Dank an die Beamten und Angehörigen der Kolonialverwaltung. Vom 31. Dez. 1908. Amtsblatt 1909. S. 23.

Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf den Bahnen im Togo. Vom 13. März 1909. Amtsbl. 1909. S. 66.

Runderlaß des Gouv., betr. Anlage neuer Ansiedlungen. Vom 25. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 25.

Runderlaß an sämtliche Bezirksämter und Stationen, betr. Anpflanzung von Nutzbäumen. Vom 5. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 146.

Runderlaß des Gouv., betr. Benutzung von Fahr- und Motorrädern bei Dienstreisen. Vom 23. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 25.
— — betr. chemische Untersuchung von Erzeugnissen der deutschen Schutzgebiete. Vom 7. Febr. 1909. Amtsbl. 1909. S. 38.
— — betr. die Liquidationen über Radgelder. Vom 8. Febr. 1909. Amtsbl. 1909. S. 38.
— — betr. Rasthäuser. Vom 12. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 14.
— — betr. Sammlung von Tsetse- und anderen stechenden Fliegen. Vom 31. Jan. 1909. S. 28.
Verfügung des Gouv., betr. Änderung der Dienstanweisung bezüglich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen vom 10. Jan. 1906. Vom 2. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 199.
— — betr. Bearbeitung der eingehenden Kostenrechnungen. Vom 9. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 208.
— — betr. Beförderung von Soldaten und Polizisten. Vom 27. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 24.
— — betr. den dienstlichen Verkehr mit dem Hamburgischen Kolonialinstitut. Vom 8. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 14.
— — betr. Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern. Vom 19. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 285.
— — betr. die Gewährung einer Vergütung für die Benutzung eigener Motorräder. Vom 23. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 24.
— — betr. Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten. Vom 7. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 208.
— — betr. Sparabzüge für die farbigen Angestellten. Vom 6. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 244.
— — betr. Verpflegung nicht erkrankter Beamten in den Krankenhäusern. Vom 19. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 103.
— — betr. die Verwendung von Abkürzungen und die Schreibweise bei Maß- und Gewichtsangaben. Vom 2. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 1.
— — betr. Wahrnehmung von Postdienstgeschäften durch Beamte und Angestellte des Gouvernements. Vom 1. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 94.
Verordnung des Gouv., betr. die Anwendung von Disziplinarstrafmitteln im Gefängnisbetriebe. Vom 13. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 207.
— — betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen. Vom 20. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 320.
— — betr. die Beförderung von Mais, Palmkernen, Erdnüssen, Baumwolle, Baumwollsaat und Kopra auf den Lagunen des Bezirks Anecho. Vom 30. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 190.
— — betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho. Vom 15. März 1909. Amtsbl. 1909. S. 73.
— Ausführungsbestimmungen dazu. S. 240.

Verordnung des Gouv., betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho. Vom 15. März 1909. Amtsbl. 1909. S. 73. Ausführungsbestimmungen dazu. S .240.

— — betr. den Betrieb und Verkehr auf der Landungsbrücke in Lome. (Brückenordnung.) Vom 5. Juni 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 769.

— — betr. den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land. Vom 5. September 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 481.

— — betr. Heimbeförderung von Privatangestellten und unterhaltlosen Weißen. Vom 5. Juni 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 684. Amtsbl. 1909. S. 139.

— — betr. den Schiffsverkehr auf den Reeden des Schutzgebiets Togo. Hafenordnung.) Vom 6. Febr. 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 301. Amtsblatt 1909. S. 28.

— — betr. Verhütung und Bekämpfung ansteckender, gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 29. Mai 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 718. Amtsblatt 1909. S. 131.

Kamerun.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 1. April 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 433.

Anweisung, betr. den Betrieb von Postagenturen. Vom 31. Aug. 1909. Amtsblatt 1909. S. 211.

Arbeiterverordnung für das Schutzgeb. Kamerun. Vom 24. Mai 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 680. Amtsbl. 1909. S. 87.

Bekanntmachung, betr. Änderung der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen. Vom 31. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 195.

– betr. den Ausfuhrzoll auf Elfenbein. Vom 17. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 160.

– betr. Ausweisung von drei Monrovianeuten. Vom 24. Juni 1909. Amtsblatt 1909. S. 132.

– betr. Ausweisung des Wey-Mannes Kamba. Vom 3. Juni 1909. Amtsblatt 1909. S. 101.

– vom 1. September 1909, betr. Bestellungen d. Kaiserl. Versuchsanstalt für Landeskultur in Viktoria. D. K.-Bl. 1909. S. 981.

– betr. Dienstreise des stellvertretenden Gouverneurs. Vom 19. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 112.

– betr. Kassenbelege über Gegengeschenke für Elfenbein. Vom 24. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 180.

— des Postamts, betr. Postanweisungsverkehr. Vom 25. Juni 1909. Amtsblatt 1909. S. 132.

– betr. Postgebühren im Ortsverkehr. Vom 1. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 102.

Bekanntmachung betr. Prüfung der Abrechnungen durch die Kalkulatur. Vom 28. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 100.

— betr. Reisebeihülfen der Beamten und Schutztruppenangehörigen. Vom 27. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 160.

— des Gouv., betr. Sammlung forstbotanischen Bestimmungsmateriales. Vom 28. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 161.

— betr. Schriftverkehr mit Behörden. Vom 13. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 230.

— betr. Übernahme der Geschäfte des Gouvernements durch den Gouverneur. Vom 13. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 230.

— betr. Untersuchung von Bodenproben. Vom 7. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 161.

— betr. das Verbot der Spirituosenabgabe an Eingeborene im Bezirke Ebolowa. Vom 5. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 180.

— betr. Verlegung des Zollpostens Barua. Vom 20. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 139.

— des Gouv. zur Verordnung, betr. das Vermessungswesen. Vom 24. Nov. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 87.

— der Versuchsanstalt für Landeskultur, betr. Verkauf von Samen und Pflanzen. Amtsbl. 1909. S. 180.

— betr. Zahlung der Remunerationen und Reisebeihilfen während des Heimatsurlaubs der Beamten. Vom 17. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 179.

Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kol.-Amts, betr. möglichste Einschränkung der Ausgaben. Vom 5. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 99.

Runderlaß des Gouv., betr. Annahme von Postanweisungen durch die Innenpostagenturen. Vom 26. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 101.

— betr. Ausführung der Wandergewerbe-Ordnung vom 4. März 1908. Vom 15. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 223.

— des Gouv., betr. Beförderung von Lymphe. Vom 12. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 75.

— betr. Behandlung von Berichten an das Gouvernement. Vom 15. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 224.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 16. März 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 361.

— wegen Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Duala für den Bau und Betrieb der Nordbahn und der Mittellandbahn. Vom 29. Mai 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 718. Amtsbl. 1909. S. 92.

— des Gouv., betr. die Verwaltung der ärztlichen, meteorologischen und Vermessungsinstrumente. Vom 8. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 111.

— betr. das von den Verwaltungsstellen des Schutzgeb. beim Tode eines Nichteingeborenen zu beobachtende Verfahren. Vom 30. Aug. 1909. Amtsblatt 1909. S. 196.

Verordnung des Gouv., wegen Abänderung der Verordn. vom 11. Dez. 1893, betr. die Auswanderung der Eingeborenen des Schutzgeb. Kamerun. Vom 1. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 100.

- betr. Abänderung der Vorschriften über das Waffenwesen. Vom 30. Dezember 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 243.

- betr. das Löschen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen. Vom 24. Mai 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 683. Amtsbl. 1909. S. 91.

des Gouv., betr. das Vermessungswesen. Vom 24. Nov. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 86.

- betr. Viehkontrollstation in Tschang. Vom 7. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 159.

Zusatzverordnung zu § 2, Absatz 1 der Verordnung vom 5. Okt. 1904, betr. den Zolltarif. Vom 21. Juli 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 887. Amtsblatt 1909. S. 139.

Deutsch-Südwestafrika.

Abkommen, betr. Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 28. Januar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 569.

- betr. Bergrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom $\frac{17. \text{ Februar}}{2. \text{ April}}$ 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 426.

- betr. Bergrechte der South West Africa Co. Vom $\frac{21. \text{ Februar}}{26. \text{ März}}$ 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 429.

- betr. Verwertung des Landbesitzes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom $\frac{17. \text{ Februar } 1908}{30. \text{ März } 1909}$ D. K.-Bl. 1909. S. 362.

- betr. Verwertung des Landbesitzes der South West Africa Company Ltd. Vom $\frac{27. \text{ Mai } 1908}{26. \text{ März } 1909}$ D. K.-Bl. 1909. S. 363.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 1. April 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 433.

Allerhöchste Verordnung, betr. die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiet. Vom 15. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 767.

— betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiete. Vom 15. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 768.

— betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 16. Jan. 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 85.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betr. die Besteuerung der im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete hergestellten Biere. Vom 20. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 674.

Ausführungsbestimmungen des Gouv. zur Branntweinsteuer-Verordnung vom 18. September 1908. Vom 3. Oktober 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 197.

— — zur Kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905. Vom 21. Dezember 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 197.

Bekanntmachung des Gouv., betr. Aufhebung der Hundesteuer für Ramansdrift. Vom 18. August 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 951.

— betr. Ausdehnung der Hundesteuer auf die Wohnplätze Seeheim und Koes (Bezirk Keetmanshoop.) Vom 29. März 1909. D.K.-Bl. 1909. S. 951.

Beschluß des Bundesrats, betr. die Satzung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft „Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets." Vom 25. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 379.

— betr. die Satzung der Deutschen Kolonialgesellschaft „Diamanten-Pacht-Gesellschaft". Vom 17. Juni 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 981.

Vereinbarung zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, betr. die Bedingungen für den Verkauf von Land seitens der Letzteren. Vom 15. September 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 883.

Verfügung des Gouv., betr. die Gebühren der Notare. Vom 4. Dez. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 621.

— des R.-K.-Amts, betr. Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. Aug. 1905. Vom 2. Febr. 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 153.

— — betr. die Errichtung eines Bezirksgerichts in Omaruru. Vom 30. Nov. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 49.

— des Staatssekretärs des R.-K.-Amts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Bergbau im Bezirk Gibeon. Vom 21. August 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 855.

— — betr. Erteilung einer Sonderberechtigung an die Hanseatische Minen-Gesellschaft zum Bergbau im Gebiet der Rehobother Bastards und im Khanas-Gebiet. Vom 26. März 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 815.

Verordnung des Gouv., betr. Abänderung der Hafenordnung im Hafenbezik Swakopmund. Vom 20. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 477.

— des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909 betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 14. Mai 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 523.

— des Gouv., betr. Abänderung des Zolltarifs vom 20. Mai 1908. Vom 31. Januar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 302.

— — betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 12. Sept. 1898 und der dazu ergangenen Abänderungsverordnung vom 14. Jan. 1908. Vom 28. Okt. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 4.

Verordnung, betr. die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgeb. D.-Südwestafrika. Vom 15. Febr. 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 403.

— betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgeb. D.-Südwestafrika. Vom 15. Febr. 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 404.

— des Reichskanzlers, betr. Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 241.

— des Gouv., betr. die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. und 25. Februar 1909. Vom 15. Mai 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 715.

— — betr. weitere Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betr. die Schaffung kommunaler Verbände vom 5. Februar 1909. Vom 16. August 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 950.

— — betr. die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 376.

— — betr. die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 19. März 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 479.

— — betr. die Besteuerung der im Schutzgebiete hergestellten Biere. Vom 20. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 666.

— — betr. die Besteuerung der Wanderhändler. Vom 7. Nov. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 5.

— — betr. Ergänzung der Verordnung vom 15. Dezember 1905, betr. die Einwanderung in das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 12. Juni 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 717.

— — betr. Ergänzung der Verordnungen vom 15. Oktober 1907, betr. den Tarif für den Hafen von Swakopmund und für den Hafen von Lüderitzbucht. Vom 4. Dezember 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 192.

— — betr. die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten. Vom 28. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 478.

— — betr. die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf rohe oder ungeschliffene Diamanten. Vom 16. Dezember 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 189.

— — betr. die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem im Schutzgebiete erzeugten Branntwein. Vom 18. September 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 192.

— — betr. die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Südwestafrika. Vom 29. Sept. 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 1091.

— — betr. die Hafenordnung im Hafenbezirk von Swakopmund. D. K.-Bl. 1909. S. 50.

Digitized by Google

Verordnung des Gouv., betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, Allerhöchste. Vom 16. Jan. 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 85; R.-G.-Bl. 1909. S. 270.

betr. das Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnungen vom 15. Febr. 1909 betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiet. Vom 21. Juni 1909. D. K.-Bl. S. 768.

des Reichskanzlers, betr. die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika, vom 8. August 1905. Vom 26. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 242.

des Gouv., betr. Kreditgeschäfte Eingeborener. Vom 30. Okt. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 4.

— betr. die Robbenjagd. Vom 4. März 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 434.

des Reichskanzlers, betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika. Vom 5. Febr. u. 25. Febr. 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 152, 243.

— betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 28. Jan. 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 141.

— des Gouv., betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht. 12. April 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 1035.

Vertrag, betr. das Landungswesen in Swakopmund. Vom 14./24. Juli 1909 D. K.-Bl. S. 935.

— betr. Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantgebiet. Vom 26. März 1909. D. K.-Bl. S. 571.

Deutsch-Ostafrika.

Allerhöchste Ordre vom 7. Juli 1909 betr. den Rang der Kaiserl. Gouverneure. Vom 7. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 28.

Ausschreibung der Lieferung von Verpflegungs- und Gebrauchsgegenständen sowie Getränken für das Gouvernementskrankenhaus Daresalam. Vom 12. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 39.

Bekanntmachung betr. Abänderungen des § II Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 29. Dezember 1908. Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.

betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 4. Dez. 1903. Vom 1. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.

betr. Abhaltung von Gerichtstagen in Morogoro. Vom 19. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.

betr. Aufhebung von Bezirksforstverwaltungen. Vom 28. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 17.

— betr. Aufhebung der heliographischen Verbindung Kilwa-Chole. Vom 21. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der durch Pest hervorgerufenen Sperre im Bezirk Muansa. Vom 14. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909. Nr. 23.

— betr. Aufnahme von Privatpersonen in die erste Verpflegungsklasse der Gouvernementskrankenhäuser. Vom 24. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 31.

— betr. Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Amtl. Anz. 1909 Nr. 17.

— betr. die Ausführungsbestimmungen vom 4. 12. 03 zur Zollverordn. vom 13. 6. 03. Vom 23. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.

— betr. Auslegen von Seezeichen im Mafiakanal bei Tirene sowie bei Kilindoni. Vom 8. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.

— betr. Außerbetriebsetzung des Gouvernements-Schwimmdocks. Vom 6. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 39.

— betr. die Ausstellung von Jagdscheinen. Vom 15. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 40.

— betr. Bahnpolizei. Vom 1. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 37, 24.

— betr. Bahnpolizei der Usambarabahn. Vom 22. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 36.

— betr. Bahnpolizeibeamte der Usambarabahn. Vom 6. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 28.

— betr. Behandlung der vom Zollauslande eingehenden Postpakete. Vom 3. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.

— betr. die Bergbehörde. Vom 2. Jan., 6. Aug., 8. u. 13. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 1, 28, 39, 40.

— betr. Betonnung der Wamimündung. Vom 4. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.

— d. Gouv., betr. Einführung des metrischen Maß-, und Gewichtssystems im Bereiche der Zollverwaltung. Vom 14. Juni 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 769; Amtl. Anz. 1909 Nr. 19.

— betr. Einfuhrverbot nach Rhodesien. Vom 30. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.

— betr. Einrichtung einer Botenpost zwischen Tanga und Jassin. Vom 27. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 17.

— betr. Einrichtung einer heliographischen Verbindung zwischen Kilwa und Chole. Vom 31. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.

— des Gouverneurs betr. Ergänzung der Hafenordnung von Daressalam. Vom 18. Nov. 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 53.

— betr. Erhöhung des durchschnittlichen Wohnungsgeldes. Vom 29. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 36.

— betr. Erhöhung des täglichen Betrages für Entsendung von Schwestern zur Kranken- und Wochenpflege. Vom 12. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 30.

Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Erklärung der Schürffreiheit im Gebiete der Irangi-Bergbau- und Landkonzession. Vom 31. Dez. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 86.

betr. Ernennung von Bezirksratsmitgliedern. Vom 18. Febr. u. 30. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 5, 26.

betr. Ernennung von Bezirksratsmitgliedern in Daressalam. Vom 14. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.

betr. die Ernennung von Bezirksratsmitgliedern für Lindi, Wilhelmstal, Muansa und Langenburg. Amtl. Anz. 1909 Nr. 18.

betr. Ernennung eines Distriktskommissars für Tabora und Muansa. Vom 30. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 13.

betr. Ernennung eines Distriktskommissars für den Bezirk Tanga. Vom 17. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.

betr. Ernennung eines italienischen Generalkonsuls für Deutsch-Ostafrika. Vom 22. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6.

betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrats Bagamojo. Vom 18. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.

betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrates Moschi. Vom 28. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.

betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrats Pangani. Vom 27. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.

betr. die Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrats Rufiji. Vom 27. April 1909. Amtsbl. 1909 Nr. 13.

betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrates Sjongea. Vom 3. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.

betr. Ernennung zum stellvertretenden Mitglied des Bezirksrats Muansa. Vom 3. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 27.

betr. Ernennung zum stellvertretenden Bezirksratsmitglied. Vom 21. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 40.

betr. Ernennung eines Vizekonsuls in Salisbury. Vom 24. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.

betr. Eröffnung des Wamiflusses für den direkten Auslandverkehr. Vom 1. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.

betr. Eröffnung des Zollamts III. Kl. Kilindoni-Mafia. Vom 19. Febr. 1909. Amtsbl. 1909 Nr. 5.

betr. Erscheinen der „Deutschen Sprachlehre" für Eingeborene. Vom 30. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 37.

betr. Erteilung der Exequatur als italienischer Generalkonsul für Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 40.

betr. Exequatur des k. griechischen Konsuls Borre. Vom 17. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 24.

betr. Feldsteuer der Diskonto-Gesellschaft. Vom 10. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 5.

Bekanntmachung betr. Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 7. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.

— betr. den Frachttarif für Rohglimmer. Vom 14. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 34.

— betr. die Führung von Feuerwaffen im Bezirk Moschi. Vom 10. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 15.

— betr. gesundheitspolizeilicher Kontrolle gegen Zansibar. Vom 22. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 25.

— betr. die gesundheitliche Überwachung des Verkehrs am Tanganyika und Viktoria-Nyanza. Vom 3. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.

— betr. Hinterlassung der Heimatsadresse beurlaubter Beamter. Vom 27. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 17.

— betr. die Kassenverwaltung der Schutztruppe. Vom 19. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr 9.

— betr. Küstenfieber im Bezirk Mpapua. Vom 5. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.

— betr. Lieferung von 3000 Askarianzügen für 1910. Vom 10. August 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 29.

— betr. die Lieferung von Askarianzügen. Vom 10. Sept. u. 12. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 34, 39.

— betr. das Lienhardt-Sanatorium. Vom 9. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 18.

— betr. Lungenseuche in Issansu, Iramba und Inambi. Vom 25. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.

betr. Mitglieder des Bezirksrats Kilwa. Vom 31. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.

— betr. Mitgliedschaft des Bezirksrates Nusiyi. Vom 7. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.

betr. den in Mpapua festgenommenen Mzeguha Hamiß bin Banakamba. Vom 20. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 16.

— betr. Nachlaß des Belndschen Ibrahimu und des Mjao Saburi. Vom 23. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 31.

— betr. Nachnahmesendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet. Vom 28. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.

— betr. öffentliche Versteigerung vor dem Schutztruppenmagazin. Amtl. Anz. 1909 Nr. 34.

— betr. Pest im Bezirk Muansa. Vom 14. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.

— betr. die Pest in Zansibar. Vom 7. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 28.

— betr. Pocken. Vom 31. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 32.

Bekanntmachung betr. die Polizeiverordnung vom 6. März 1894. Vom 22. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.
— betr. das Porto von Briefen im Ortsverkehr. Vom 18. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.
— betr. Postpaketverkehr mit Kilossa. Vom 6. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 28.
— betr. Quittungsleistung für Pensionen. Vom 5. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.
— betr. die Rattenpest im Bezirk Muansa. Vom 10. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 15.
— betr. Regelung der Ausgabe der aus dem Zollauslande stammenden Postpakete. Vom 4. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 27.
— betr. das Sanatorium Wugiri. Vom 26. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.
— betr. Seuchenfreierklärung Daressalams. Vom 14. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 2.
— betr. Schließung von Gebieten im Bezirk Langenburg wegen Verseuchung mit Küstenfieber. Vom 24. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
— betr. Schutzimpfung gegen Pocken. Vom 31. Aug., 20. Sept. u. 23. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 32, 33, 35, 40.
— betr. die Seuche in der Landschaft Ussuwi. Residentur Bukoba. Vom 23. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
— betr. Sperrung von durch Küstenfieber verseuchten Gebieten. Vom 14. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 30.
— betr. Sperrung der Landschaft Burungi. Vom 13. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 39.
— betr. Sperrung der Gemarkung Selanguru für den Zu-, Durch- und Abtrieb von Vieh jeglicher Art. Vom 18. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 20.
— betr. Sperrung der Gemarkung Umbuhu wegen Rauschbrand. Vom 28. Juni 1908. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
— betr. die Statuten der Bezirkssparkasse Daressalam. Vom 16. April 1909. Amtl. Anz. Nr. 16.
— betr. Steckbrief und Fahndung. Vom 31. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 18.
— betr. Stiftung eines Geldpreises durch den Fabrikbesitzer Schubert in Zittau. Vom 21. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 26.
— betr. Tarifveränderungen auf der Usambarabahn. Amtl. Anz. 1909 Nr. 38.
— betr. Terminverlegung zur Eröffnung von Angeboten. Vom 19. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 40.
— betr. Transit von Elfenbein durch das britisch-ostafrikanische Protektorat. Vom 17. Juli 1909 Nr. 23.

Bekanntmachung betr. Übung der Beamten bei der Schutztruppe. Vom 14. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 2.

— betr. Untersuchung von Bodenproben durch das B.-L. Institut Amani. Vom 15. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 5.

— betr. Verfahren zur Vernichtung von Heuschrecken. Vom 6. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.

— betr. Vergiftung von Wildschweinen. Vom 26. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.

— betr. Verkehr mit der Gerichtsschreiberei. Vom 9. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 23.

— betr. Verkehrserleichterungen für die der kleinen Meeresküsten-Schiffahrt dienenden einheimischen Fahrzeuge. Vom 7. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 34.

— betr. die Verleihung der Exequatur an den britischen Generalkonsul für D. O. A. Vom 28. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 13.

— betr. die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung bezw. der Bekämpfung von Baumwollschädlingen. Vom 22. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 20.

— betr. Verpachtung des Lienhardt-Sanatoriums in Wugiri. Vom 29. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 36.

— betr. Verzicht auf Rechte an Bergbaufeldern. Vom 14. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.

— betr. den Viehhandel im Bezirk Kilimatinde. Vom 20. Aug. 1909 Nr. 31.

— betr. Vorkommen der Tsetsefliege am Tanganikasee. Vom 21. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.

— betr. Widerruf der Zulassung eines Rechtsanwalts. Vom 28. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 22.

— betr. das Wildreservat Ukerewe. Vom 18. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.

— betr. Zulassung als Rechtsanwalt beim Bezirksgericht in Daressalam. Vom 3. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 29.

Beschluß betr. Aufhebung des Bergwerkseigentums der Zentralafrikanischen Bergwerksgesellschaft an ihrem Bergbaufeld Kassama. Vom 9. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 18.

— des Bundesrats, betr. die Deutsche Holz-Gesellschaft für Ostafrika. Vom 17. Dezember 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 249.

Jagdverordnung für Deutsch-Ostafrika. Vom 5. Nov. 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 244.

— Ausführungsbestimmungen dazu S. 247.

— Zusatzbestimmung, betr. Wildreservat des Kilimandjaro. Vom 19. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 5.

Runderlaß betr. Einreichung von Terminalnachweisungen. Vom 22. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 26.

Runderlaß betr. Einziehung von Reichskassenscheinen. Vom 23. Jan. 1909. Amt. Anz. 1909 Nr. 4.

betr. Kosten in Zivilsachen. Vom 10. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 19.

betr. Vorlage der abgeschlossenen Kassenbücher der Kommunen. Vom 10. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.

betr. Wahrung des Dienstgeheimnisses. Vom 14. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 2.

Verfügung des R.-Kol.-Amts betr. Abänderung der Verfügung der Kaiserl. Bergverordn. für die afrikan. u. Südseeschutzgebiete. Vom 2. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.

betr. Aufhebung der Ermächtigung, Goldmünzen der ehemal. südwestafr. Republik in Zahlung zu nehmen. Vom 7. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 18.

betr. Erholungsstationen im Wugurugebirge. Vom 19. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.

betr. Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Daressalam. Vom 14. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 40.

betr. Frachtvergütung und Marschzeit für den Militärposten am Sfingiddasee. Vom 28. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.

betr. den Gebrauch der abgekürzten Maß- und Gewichtsbestimmungen im amtlichen Verkehr. Vom 2. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.

betr. Übernahme der Geschäfte des Eisenbahnkommissars und des Referats XII. Vom 19. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 24.

betr. Vertretung der Oberleitung der Flotille. Vom 13. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 19.

betr. Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 23. Jan. 1904 und 31. Okt. 1907 betr. die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Gouvernements. Amtl. Anz. 1909 Nr. 23.

betr. die Abgrenzung des inneren Stadtbezirks in Tanga. Vom 5. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.

betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika. Vom 27. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6.

— D. K.-Bl. 1909 S. 365.

betr. die Aufhebung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 31. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 13; D. K.-Bl. 1909 S. 426.

d. Gouv., betr. Bekämpfung des Küstenfiebers. Vom 27. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 372.

betr. die Bekämpfung der Tierseuchen. Vom 27. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6. D. K.-Bl. 1909 S. 370.

— betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtkreis Tanga. Vom 16. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 24.

Verfügung über die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe auf dem Viktoria-Nyansa und Nyassasee. Vom 8. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 5.

— betr. Gewerbesteuer in Maheuge. Vom 29. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.

— betr. die Häuser- und Hüttensteuer. Vom 20. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 35.

— betr. die Heimbeförderung mittelloser Weißer. Vom 27. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6. D. K.-Bl. 1909 S. 364.

— betr. Inkrafttreten der Gewerbesteuerverordnung im Bezirk Udjidji. Vom 15. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 34.

— betr. das Marktwesen im Bezirk Kilwa. Vom 16. Mai u. 26. Juni 1909. Amtsbl. 1909 Nr. 16, 21.

— betr. das Marktwesen im Bezirk Langenburg. Vom 24. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.

— betr. die Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam. Vom 1. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6.

— betr. die Müllabfuhr im Stadtkreis Kilwa. Vom 27. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.

— betr. die Müllabfuhr im Stadtkreis Tanga. Vom 16. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 24.

— betr. den öffentlichen Verkehr in D. O. A. Vom 3. März 1909. Amtl. Anz. f. D. O. A. 1909 Nr. 7.

— betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter. Vom 27. Febr. 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 367; Amtl. Anz. 1909 Nr. 6.

— — Ausführungsbestimmungen dazu. Nr. 9.

— betr. den Transport von Rindvieh und Pferden. Vom 27. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6. D. K.-Bl. 1909 S. 374.

— betr. den Verkauf von Eingeborenenbier im Bezirk Mpapua. Vom 5. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.

Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Langenburg. Vom 1. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 28.

Waldschutz-Verordnung. Vom 27. Februar 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6.

— — D. K.-Bl. 1909 S. 375.

— — Ausführungsbestimmungen. Vom 10. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.

Zusatz-Verordnung betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 9. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 15.

Südsee.

Abänderung der Gefängnis-Ordnung vom 5. Dezember 1908. Vom 12. Aug. 1909. Sam. Gouv.-Bl. S. 257.

Abänderung der Verordnung betr. die Reinhaltung der öffentlichen Wege. Vom 6. März 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 242.

Allerhöchste Ordre, betr. den Rang der Gouverneure, vom 7. Juni 1909. Amtsbl. f. D.-Neu-Guinea 1909 S. 141.

Ausführungsbestimmungen des Gouv. zur Kaiserl. Verordn., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905. Vom 10. Sept. 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 8.

Bekanntmachung, betr. das Abrechnungsverfahren S. M. Schiffe mit den Gouvernements der deutschen Schutzgebiete ausschließlich Kiautschou. Vom 30. Juni 1909. Amtsbl. f. D.-Neu-Guinea 1909 S. 98.

— betr. Anwerbung verheirateter Frauen. Vom 25. Juni 1909. Amtsbl. 1909 S. 98.

— des Gouv., betr. ärztl. Behandlung der chinesischen Kontraktarbeiter. Vom 15. März u. 15. Juli 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 243, 255.

— betr. Aufnahme von Gütern im Zollschuppen und in der öffentlichen Zollniederlage. Vom 12. Juli 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 253.

— betr. die Behandlung der Chinesen im Hospital. Vom 31. Dez. 1908. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 237.

— des Gouv., betr. Bekämpfung der Rinderkrankheit, Nochmal. Vom 14. Juli 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 255.

— betr. Bestimmungen über das Apothekenwesen. Vom 1. März 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 241.

— betr. Einrichtung einer Postagentur in Angaur. Vom 28. Juni 1909. Amtsbl. 1909 S. 97.

— betr. Eröffnung des Rasthauses Vunapalanding. Vom 2. April 1909. Amtsbl. 1909 S. 50.

— betr. Errichtung des Polizeipostens Morobe. Vom 30. Juni 1909. Amtsbl. 1909 S. 98.

— betr. Monatslöhnung der chines. Kontraktarbeiter. Vom 12. Juli 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 253.

— betr. öfentliche Wege auf Upolu u. Savaii. Vom 5. Juni u. 21. Aug. 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 249, 259.

— betr. Verpflegung auf den Regierungsfahrzeugen. Vom 3. Aug. 1909. Amtsbl. 1909 S. 110.

Entschließung betr. Fondsausgleich. Amtsbl. 1909 S. 89.

— betr. die Verrechnung der Frachtkosten. Vom 8. Juli 1909. Amtsbl. 1909 S. 101.

Erlaß d. Gouv. betr. den Betrieb des Regierungs-Hospitals. Vom 20. Febr. u. 1. Sept. 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 239, 261.

— des Reichskolonialamts, betr. Beschickung der Weltausstellung in Brüssel 1910. Amtsbl. f. D.-Neuguinea 1909 S. 79.

Gouvernementsverordnung betr. die Einfuhr von Tieren in das Schutzgeb. Vom 16. Febr. 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 238.

Polizeiverordnung. Vom 27. Mai 1909. Amtsbl. 1909 Nr. 16.

Verfügung betr. Einsetzung des Stationsleiters Schober. Vom 25. März 1909. Amtsbl. 1909 S. 49.

— des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung des Gouverneurs zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 15. Mai 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 524.

— des K.-Kol.-Amts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau. Vom 29. März 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 364; Amtsbl. f. D.-Neu-Guinea 1909 S. 71.

Verordnung des Gouv., betr. die Abänderung des Tarifs zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908. Vom 1. u. 16. Febr. 1909. Amtsbl. 1909 S. 13, 17; D. K.-Bl. 1909 S. 435.

— von Samoa, betr. die Abänderung der Verordnung betr. die Anzeigepflicht beim Vorkommen des Aussatzes (Lepra) vom 24. Dezember 1907. Vom 14. Dezember 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 437.

— — betr. Abänderung der Verordnung betr. Reinhaltung der öffentlichen Wege. Vom 6. März. 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 573.

— — betr. die Anzeigepflicht beim Vorkommen des Aussatzes (Lepra). Vom 24. Dez. 1907. D. K.-Bl. 1909 S. 436.

— betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 4. März 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 719; Amtsbl. 1909 S. 38.

— betr. die Aufhebung der Regierungsstation Simpsonhafen und die Verlegung des Bezirksamts Herbertshöhe. Vom 20. Aug. 1909. Amtsbl. 1909 S. 118. D. K.-Bl. 1909 S. 1036.

— betr. die Außerkurssetzung der Neuguinea-Münzen. Vom 5. Sept. 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 7.

— des Bezirksamts von Jap, betr. Bekämpfung der Schildlauskrankheit. Vom 29. Dez. 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 303.

— d. Gouv. betr. die Beschränkung des Verfügungsrechts der Samoaner über ihre Ländereien. Vom 20. Juni 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 856.

— von Deutsch-Neuguinea, betr. die Besteuerung der nichteingeborenen Bevölkerung im Gebiete der Karolinen-, Palau-, Marianen- u. Marschall-Inseln. Vom 30. Juni 1908. D. K.-Bl. 1909 S. 258.

— von Samoa, betr. die Einfuhr von Tieren in das Schutzgebiet von Samoa. Vom 16. Februar 1909. D. K.-Bl. 1909 S. 437.

— betr. Einkauf von Kokosnüssen. Vom 6. Febr. u. 8. März 1909. Amtsbl. 1909 S. 25, 11; D. K.-Bl. S. 182.

Verordnung betr. die Einwanderung und Einführung nicht einheimischer Eingeborener in das Schutzgeb. D.-Neuguinea. Vom 1. Nov. 1909. Amtsblatt 1909. S. 2. D. K.-Bl. 1909. S. 153.

des Kais. Bez.-Amtm. in Jaluit, betr. die Erhebung einer Hundesteuer vom 29. Mai 1909. Amtsbl. f. D.-Neuguinea 1909. S. 129; D. K.-Bl. 1909. S. 951.

des Gouv., betr. das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen. Vom 14. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 71.

betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 21. Nov. 1908. Amtsbl. 1909. S. 5. D. K.-Bl. 1909. S. 201.

des Gouv., betr. die Öffnung des Hafens von Malakal in der Palau-Gruppe für den Auslandsverkehr. Vom 10. März 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 482. Amtsbl. f. D.-Neu-Guinea 1909 S. 37.

— betr. die Öffnung der Reede von Angaur für den Auslandsverkehr. Vom 22. Nov. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 154.

— betr. die Öffnung der Reede von Eitapé für den Auslandsverkehr. Vom 12. Okt. 1908. D. K.-Bl. 1909. S. 15.

— betr. das Verbot der Einfuhr und des Handels getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände. Vom 16. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 21. D. K.-Bl. 1909. S. 303.

— betr. die Veröffentlichung von Verordnungen. Vom 15. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 2; D. K.-Bl. 1909. S. 302.

Vertrag über die Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit dem Schutzgeb. D.-Neuguinea. Vom 2.—9. Juli 1909. D. K.-Bl. 1909. S. 1090.

Vorschrift, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebietsgerichte. Vom 2. März 1909. Amtsbl. f. D.-Neu-Guinea 1909. S. 81.

Kiautschou.

Bekanntmachung, betr. Abänderungen und Ergänzungen zur Gebührenordnung der Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 1. April und 1. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 75, 103.

— betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschougebietes und Meldung Militärpflichtiger. Vom 2. Febr. und 30. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 33, 177.

— betr. Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit öffentl. Sprechstelle in Syfang. Vom 29. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 153.

— betr. Impftermine. Vom 13. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 11.

— betr. die Schulordnung für die Kaiserl. Gouvernements-Schule in Tsingtau. Vom 21. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 171.

— für Seefahrer. Vom 15. Mai, 11. Juli und 1. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 117, 165, 197.

Bekanntmachung betr. Verhütung des Einführens der Peſt. Vom 29. März 1909. Amtsbl. 1909. S. 73.

Kajen- und Lagerhausordnung vom 2. Sept. 1908, Anlage zur. Amtsbl. 1909. S. 231.

Verordnung, betr. Abänderung der Hafenordnung. Vom 29. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 101.

— betr. die nach dem Konſulatstarif zu erhebenden Gebühren. Vom 29. März 1909. Amtsbl. 1909. S. 69.

— betr. Morphium. Vom 19. Febr. 1909. Amtsbl. 1909. S. 43.

Über die Bedeutung der meteorologischen Erforschung des tropischen Afrika.

In meinem Buche über „Das Klimaproblem der geologischen Vergangenheit und historischen Gegenwart“[1]) sowie an einigen anderen Stellen habe ich den Nachweis zu erbringen versucht, daß eine sehr bedeutende Landentwicklung in der Äquatorialregion, wie sie vor allem im Mesozoikum bestanden hat, auch ohne Annahme einer Polverschiebung, auf die Lage der Passatzonen nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben konnte, und im Anschluß daran sowie auf Grund eines weiteren meteorologischen Tatsachenmaterials bin ich zu dem Resultat gekommen, daß das exzessive innertropische Kontinentklima und dessen Wirkung auf das Klima der ganzen Erde von jeher eines der allerwichtigsten, leider aber, um mit Fr. von Kerner zu reden, so gut wie „noch gar nicht aufgeschnittenes Kapitel im Buche der Natur ist.“ Kein Wunder daher, wenn man die Ergebnisse der Ostafrika-Expedition des Kgl. Aeronautischen Observatoriums Lindenberg als die wichtigsten Resultate der aerologischen Forschung in den letzten zwei Jahren bezeichnen konnte. Es muß aber jedem Meteorologen und Klimatologen ohne weiteres einleuchten, daß auch für die gemäßigten Breiten selbst die Erforschung der freien Atmosphäre unmittelbar im Tropengürtel nach dem Vorbild der eben erwähnten Expedition zu beginnen hat, da die Luftzirkulation unseres Planeten im Tropengürtel ihren Anfang nimmt. Die Hauptfrage für das Witterungsproblem des mittleren und nördlichen Europa wäre demnach nicht sowohl die: wo gehen die Luftmassen des azorischen Hochs hin? sondern in allererster Linie die: wo kommen sie her? Und darum kann eben kein Zweifel darüber bestehen, daß auch für die Physik der freien Atmosphäre als ein fruchtbares Betätigungsfeld in erster Linie der Tropengürtel, für unsere Gegenden aus leicht einzusehenden Gründen vor allem der afrikanische Tropenkontinent in Frage kommt

Das Deutsche Reich sollte daher mit der Errichtung einiger aerologischer Stationen in seinen afrikanischen Kolonien selbst mit einem guten Beispiel

[1]) 31. Bd. der Sammlung: „Die Wissenschaft“. Fr. Vieweg & Sohn, Braunschweig 1909.

den Afrika kolonisierenden Mächten vorangehen und hier den Hebel zur Erforschung der freien Atmosphäre ansetzen, ganz abgesehen davon, daß nach den Vorschlägen von Geheimrat Aßmann[2]) auch das Netz der aerologischen Stationen auf dem europäischen Kontinent selbst und seiner näheren Umgebung noch bedeutend verdichtet werden muß.

Für den Meteorologen und Klimatologen bedarf es ferner wohl kaum des Hinweises, daß insonderheit gerade auch unsere deutschen Kolonien Afrikas ebenfalls in denjenigen Breiten gelegen sind, die z. T. scharf geschiedene Wind- und Klimazonen darstellen oder sich als typische Übergangsgebiete charakterisieren. Gerade der letztere Umstand aber wäre geeignet, die klimatologischen und aerologischen Forschungen daselbst zu besonders ergebnisreichen zu gestalten. Solange aber vor allem im Innern Afrikas keine derartigen kontinuierlichen Beobachtungen angestellt werden, welche allein das für weitere wissenschaftliche Forschungen notwendige Material liefern können, wird jede Pilotvisierung und jeder Drachenaufstieg, sei es im azorischen Hochdruckgebiet oder sonstwo in höheren Breiten, nicht viel über eine Stichprobe in einem bereits begonnenen Kreislauf hinauskommen. Denn wenn man auch heute weiß, daß die Störung im Gleichgewichtszustand der Atmosphäre in mittleren und höheren Breiten von der Antizyklone ausgeht, indem da, wo ein Arm der allgemeinen Luftzirkulation nach dem Pole zu Boden sinkt, in der Nachbarschaft eine Verminderung des Luftdrucks bewirkt wird, wodurch der Luftwirbel sich immer mehr vertieft, so darf man den Blick doch nicht nur in die Höhe richten, sondern man muß weiter forschend auch nach jenen Gebieten schauen, in denen die allgemeine Luftzirkulation unseres Planeten ihren Ursprung hat, und das sind eben die Tropen. So wird man zu der richtigen Erkenntnis kommen, daß es sich bei Erforschung der höheren Luftschichten nicht nur um Feststellung von Vorgängen handelt, welche, wie der Laie wohl vermuten mag, für die meteorologischen Verhältnisse an der Erdoberfläche a priori ausschlaggebend sind, sondern wohl im wesentlichen um Wechselwirkungen, die ihre Ursache an der Erdoberfläche haben. Aus diesem Grunde aber wird nicht nur eine planmäßige aerologische Durchforschung der Tropen, sondern auch eine eingehende klimatologische Erschließung dieser Ländergebiete unbedingt erforderlich sein.

Von solchen Gesichtspunkten aus hätte demnach die planmäßige Erforschung des unser Wetter bedingenden Luftkreislaufes zu beginnen, und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Schritt getan werden muß, wenn die meteorologische Wissenschaft die Hoffnungen erfüllen soll, die man auf sie gesetzt hat. Nur so kann die kontinuierliche Arbeit des Meteorologen nicht nur dem gesamten wirtschaftlichen Leben unserer Kolonien, sondern auch demjenigen unserer Heimat zum Segen gereichen. Wird es doch nur so möglich

[2]) Vgl. Aßmann, Die Verwertung aerologischer Beobachtungen im Interesse der Wetterprognose und Luftschiffahrt. Beiträge zur Physik der freien Atmosphäre. III. Bd. Heft 1, 1909.

ſein, Wettervorherſagen auf einen längeren Zeitraum[3]) zu geben, die doch ungleich wichtiger ſind als die jetzt täglich erſcheinenden Prognoſen für die folgenden 24, bezw. 36 Stunden. Gegenwärtig aber tragen auch die wenigen aerologiſchen Beobachtungen noch keineswegs zu einer Erhöhung der Treffſicherheit dieſer Prognoſen bei, denn wenn ſie auch die beſtehende Wetterlage trefflich charakteriſieren, ſo hat man doch bis jetzt noch ſehr wenig Erfahrung darüber gewonnen, wie man ſie der Wettervorherſage dienſtbar machen ſoll. Dieſer Umſtand aber iſt nicht in letzter Hinſicht eben der Spärlichkeit des Materials zuzuſchreiben.

Wir bemerken ſchließlich noch, daß die vorgeſchlagenen meteorologiſchen Beobachtungen in unſeren Kolonien ſelbſtverſtändlich zunächſt nicht für ſynoptiſche Wetterkarten das Material liefern ſollen, ſondern daß man zunächſt lediglich aus den zu gewinnenden Reſultaten Schlüſſe auf den allgemeinen Kreislauf der Atmoſphäre zu ziehen hat. Erſt nach geſammelter Erfahrung werden auch ſie ſich unmittelbar für die Synopſis verwenden laſſen. Jedenfalls aber wäre es an der Zeit, bald ans Werk zu gehen, da es aus den oben angeführten Gründen am vorteilhafteſten für die meteorologiſche Wiſſenſchaft wäre, wenn ſie ſpäteſtens mit Beginn der Zeppelin-Hergeſellſchen Polarexpedition auch ihren Anfang nehmen würden.

---

[3]) Vgl. übrigens die Beziehungen, welche R. Dove zwiſchen der ſtarken Ausprägung der Regenzeiten in Deutſch-Südweſtafrika und den Frühjahrstrockenheiten in Mitteleuropa vermutet, in Petermanns Mitteilungen 1909, Heft 8.

Dr. Wilh. R. Eckardt in Aachen.

Die Diamantvorkommen in Deutsch-Südwestafrika und ihre Bedeutung für das Schutzgebiet.

Als Ende Mai des Jahres 1908 die Kunde kam, daß bei Lüderitzbucht Diamanten gefunden seien, begegnete diese erfreuliche Nachricht berechtigten Zweifeln, hatte man doch seit dem Auffinden von Blaugrund in der Gegend von Gibeon im Jahre 1896 vergeblich auf eine solche gewartet. Nun sollten sich auf einmal die alten Erzählungen von dem fabelhaften Diamantenreichtum, von dem die Südwester so viel zu erzählen wußten, bewahrheiten. Der Diamantberg bei Lüderitzbucht war also kein Name der Einbildungskraft früherer Reisender, sondern hatte, ebenso vielleicht wie viele Hottentotten- und Herero-Erzählungen einen tatsächlichen Hintergrund.

Abgesehen von mancher vielleicht nur der Einbildung entsprungenen „Story" mag erwähnt werden, das bereits im Jahre 1906 ein Bur in Lüderitzbucht auftauchte, welcher bei Kolmanskop Diamanten gefunden haben wollte, aber Niemand schenkte ihm damals Glauben. Fachgelehrte, welche den Fund hätten prüfen können, befanden sich damals nicht an Ort und Stelle. Gerüchtweise muß auch wohl der Xeniaexpedition, welche 1906 von England ausgerüstet wurde, um nach einem Diamantschatz zu suchen, das Vorkommen der Diamanten bekannt gewesen sein; doch hatte die Expedition keinen Erfolg, da die Engländer das Landen auf den Guanoinseln verboten. Deutschland aber hatte keine Veranlassung, den Besuch der Küste zu gestatten.

Schon seit alten Zeiten wußten im Lande verbreitete Gerüchte von dem sogenannten „Hottentottenparadies", welches südlich des Kuiseb in der Namib, der Küstenwüste liegen sollte, von fabelhaften und reichen Diamantenfunden, namentlich sehr großer Steine zu erzählen. Auf Grund dieser Erzählungen sind dann im Juni 1909 zahlreiche Züge zur Auffindung dieser fabelhaften Diamantenlager, welche die Einbildung teils an die Küste, teils mitten in die Wüste verlegte, mit außerordentlicher Kühnheit und Ausdauer unternommen worden.[1])

[1]) D. K.-Bl. 1909. Nr. 22. S. 1041.

Falls sich diese Gerüchte bewahrheiten sollten, so würden südlich des Kuiseb noch weitere Lagerstätten zu suchen sein und in der Tat dringen bisher unverbürgte Mitteilungen an die Küste, daß man auch hier im Innern Diamanten und sogar solche von bedeutender Größe entdeckt habe.

Ein aus der Kapkolonie angeworbener Kaffer, welcher früher in Diamantbergwerken gearbeitet hatte, brachte im April 1908 seinem Vorarbeiter und dieser dem Bahnmeister Stauch einige diamantähnliche Splitter. Hierdurch angeregt machte Stauch die übrigen Arbeiter auf diesen Fund aufmerksam und suchte auch selbst. Auf diese Weise gelang es in der Nähe des Bahnhofes Kolmanskop, welcher etwa 16 Kilom. von Lüderitzbucht entfernt liegt, Diamanten zu finden. Stauch hatte gleich die Steine für Diamanten gehalten und belegte einen Teil des fraglichen Gebietes. Ihm kam der Umstand sehr zu statten, daß niemand in Lüderitzbucht an die Gerüchte von dem Diamantenvorkommen glaubte, so daß er beinahe zwei Monate Zeit hatte, sich die besten Felder zu sichern. Eine Bestätigung der Annahme, daß die Steine Diamanten seien, erhielt er wohl zuerst durch den Bahnarzt Dr. Peyer. Stauch nutzte mit seltener Umsicht die Vorteile aus und die aus seinen und seiner Gesellschafter entstandene Koloniale Bergbaugesellschaft verfügt über die größte zusammenhängende Fläche, die sich im Privatbesitz befindet. Die Zahl der Funde mehrte sich und veranlaßte, daß die Eisenbahnbaugesellschaft Lenz u. Ko. nebst einigen ihrer Beamten eine größere Zahl von Schürffeldern belegte und das erste Syndikat zur Gewinnung von Diamanten, die sogenannte „Stauchgruppe" bildete. An dem Wettlauf, der sich nun entwickelte, beteiligten sich naturgemäß auch eine Anzahl Lüderitzbuchter Bürger. Als dann auch die weitere Umgebung der Station untersucht wurde, stellte es sich zu allgemeiner Überraschung heraus, daß die Steine nicht wie in Kimberley sich auf einem verhältnismäßig kleinen, scharf umgrenzten Gebiet, in einer sogenannten „Pipe" fanden, sondern anscheinend regellos und launenhaft — so könnte man es kennzeichnen — über ein weites, sich beim Suchen immer mehr vergrößerndes Gebiet erstreckten. Zunächst hatte man auch in Lüderitzbucht noch nicht an die Nachhaltigkeit der Funde geglaubt, als sich aber herausstellte, daß das ganze Gebiet von der südlich gelegenen Elisabethbucht bis hinter den Nautilushügel, nordöstlich von Lüderitzbucht als diamantführend anzusehen und daß die ersten Finder schon einige Tausend Steine gesammelt hatten, brach ein wahrer Sturm los. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welcher das Land gehörte, wurde von allen Seiten mit der Bitte um Ausstellung von Schürfscheinen überschüttet. In wenigen Wochen war das ganze zunächst in Frage kommende Gebiet der nächsten Umgebung von Lüderitzbucht belegt. Schon Ende Juli 1908 beim Besuch des Herrn Staatssekretärs Dernburg war kein Platz mehr frei. In den folgenden Monaten wurden dann noch besonders nach Süden die Feldbelegungen weiter vorgeschoben, bis die Sperrung des Diamantgebietes eintrat. Bis dahin galten die alten Schürfscheine der Kolonialgesellschaft, nach denen durch Auf-

Digitized by Google

stellung eines Mittelpfahles ein Kreis von 1 Kilom. Halbmesser belegt wurde. Mit diesem Schürfkreis konnte der Schürfer innerhalb eines bestimmten Gebietes umher ziehen. Durch diese Kreisbelegung konnte niemals das ganze Gelände belegt werden, da auch gefordert wurde, daß die Entfernung der Mittelpunkte zweier benachbarter Kreise 2 Kilometer betragen müsse. Schließlich hatte der Schürfer von dem von ihm belegten 314 Hektar großen Gebiet nur 2½ Hektar als Bergwerkseigentum zu beanspruchen. Diese nicht gerade zweckmäßigen Bestimmungen galten bis zum 1. Oktober 1908, an welchem Tage die Kaiserliche Bergverordnung von 1905 in Kraft trat. Nachdem sich erwiesen hatte, daß das Schürfen des Einzelnen nicht zum Ziele führe, schloß man sich zu Syndikaten und Gesellschaften zusammen, wie es die Stauchgruppe und die Schürfgesellschaft Ketmanskop zunächst waren. Letztere umfaßte den Besitz von 15 Lüderitzbuchter Bürgern und besaß 48 Schürffelder, gleich einem Gebiet von 15 000 Hektar. Die Regierung sorgte auch für sich, indem der Bezirksamtmann von Lüderitzbucht 30 Schürffelder belegte und bereits am 25. Juni 1908 traf die Verfügung des Reichskanzlers ein, daß auf Grund des § 94 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 5. August 1905 dem Fiskus die Sonderberechtigung zum Aufsuchen und zur Gewinnung von Mineralien in dem ihm gehörigen Block von 15 000 Hektar vorbehalten wurde. Es war ein Glück, daß die Kolonialgesellschaft die erwähnte Bergverordnung für das ihr gehörige Gebiet angenommen[2]) und auch dem Staate für die durch den Bahnbau geschaffene Wertsteigerung in eine Landabtretung gewilligt hatte. Als sich durch die weiteren Untersuchungen die Wahrscheinlichkeit ergab, daß das Diamantvorkommen große Gebiete auch im Süden umfasse, sperrte das Reichs-Kolonialamt durch die nun hier gültige Bergverordnung hierzu berechtigt, unter dem 22. September 1908 das Gebiet der Kolonialgesellschaft vom Orange bis zum 26. Breitengrade und bis zu einem Abstande von 100 Kilom. vom Meere für die freie Schürftätigkeit und den Abbau.[3]) Nun konnten nur noch die Besitzer von Schürfscheinen, welche vor dem 22. September gelöst waren, sich Flächen sichern und machten davon in den nächsten sechs Monaten — bis zum 31. März 1909 liefen die weitaus meisten Schürfscheine ab bezw. hörte die Freizügigkeit der Schürffelder auf — ausgiebigen Gebrauch.

Da noch eine ganze Anzahl von Schürfscheinen sich im Besitz von Privaten befand, so wurden sowohl Felder belegt als auch Gesellschaften nach dieser Zeit in recht beträchtlichem Umfange gebildet, trotzdem der Schürfschein, der nur 60 Mark gekostet hat, teilweise mit 6000 Mark bezahlt wurde.

Zunächst hatte man bis zum Herbst 1908 nur einen Streifen von 10 deutschen Meilen, der sich halbmondförmig von Anichab bis zur Elisabeth-

---

[2]) D. K.-Bl. 09, Nr. 9, S. 426.
[3]) D. K.-Bl. 08, Nr. 19, S. 934.

bucht erstreckte als diamanthaltend erkannt. Es zeigten aber die Untersuchungen im Herbst und im Winter 1908/09, daß auch an vielen anderen Stellen der südlichen Namib bis in die Gegend des Orangeflusses Diamanten vorhanden waren, ja, daß der Reichtum auch an größeren Diamanten nach Süden zunahm. Auf der Suche nach der Ursprungsstelle der wertvollen Steine wurden solche besonders bei Possession-Insel, Plum Budding, Angras Juntas, Roastbeef-Insel und in der nördlich gelegenen Prinzbucht gefunden. Diese entwickelte sich je länger um so mehr zum Mittelpunkte der Diamantgewinnung, da bei der nahe gelegenen Pomona-Insel nicht nur die meisten, sondern auch die größten und wertvollsten Steine gefunden wurden. Hatten hier Regierungs- und private Expeditionen nebeneinander gearbeitet, so veranlaßte das Sperrverbot, welches durch Abkommen zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Kolonialgesellschaft vom 28. Januar 1909[1]) bis zum 1. April 1911 verlängert worden war, die private Tätigkeit in das nördlich der Sperre liegende Gebiet auszudehnen.

Auf diese Unternehmungen, welche nicht ganz der Romantik entbehren, soll hier näher eingegangen werden. Schon in früherer Zeit waren Versuche gemacht worden, um die sagenhaften Gebiete — des Hottentotten-Paradieses — aufzufinden. Während des Krieges hatte Major Märker an dem Schrecken der wasserlosen Wüste Halt machen müssen, jetzt versuchte Hauptmann von Rappard in der Zeit vom 3.—13. März 1909 von Kunjas her zur Küste bis zur Spencer Bucht durchzustoßen. Kaum war dies gelungen, so drangen von allen Seiten, zu Lande und zu Wasser Schürfgesellschaften in den wüsten Küstenstreifen ein. Die Expedition Stillger, von Bethanien gegen Ende April ausgehend, fand in Sessriem bereits mehrere andere Unternehmungen zur Durchquerung der Namib. Stillger zog den Tschauchab etwa 40 Kilom. hinab und gelangte am 6. Juni bei Vogel-Insel ans Meer und am 11. Juni nach Lüderitzbucht. Eine ganze Anzahl von Expeditionen verließen auf Grund dieses Erfolges den Ort und zogen längs der Küste nach Norden, selbst Dampfer wurden gechartert, als die Kunde einlief, daß die Deutschen Wolter und Hubrich etwa 60 Kilom. nordöstlich der Spencer Bucht Diamanten gefunden hätten. Auch von Swakopmund gingen Unternehmungen nach dort aus und von Windhuk stießen solche längs dem Kuiseb über Gorob nach der Empfängnisbucht vor. Das Ergebnis war, daß außerhalb des Sperrgebietes von Saddle Hügel bis an und nordöstlich der Spencer Bucht von mehreren Expeditionen, welche unabhängig von einander vorgingen an verschiedenen Stellen allerdings sehr kleine Diamanten gefunden wurden. Es wurden hier nun sehr viele Felder belegt und die Untersuchungen weiter nach Norden nach Egster Cliffs, Sylvia Berg, Franziskus-Bucht und Vogelinsel, ja sogar nach der Empfängnisbucht ausgedehnt.

---

[1]) D. K.-Bl. 1909, Nr. 12, S. 569.

Auch hier sind alle inbetracht kommenden Gebiete belegt. Bei Spencer-Bucht sollen die Edelsteine auf quarzigem Boden liegen und sind, wenn auch so klein, daß 6—8 auf ein Karat gehen, von vorzüglicher Beschaffenheit. Von ähnlichen Funden bei Franziskus- und Empfängnisbucht und Vogelinsel wird ebenfalls berichtet und wurden die Steine zum Teil nach Swakopmund eingeliefert. Was an diesen Berichten wahr ist, werden die nächsten Monate ergeben, eins scheint jedoch zweifellos zu sein, daß die Diamantvorkommen sich auch weit nach Norden fortsetzen.

Neueren amtlichen Nachrichten vom 20. Oktober zufolge sind ein Teil der angeblich bei Empfängnisbucht gefundenen Diamanten gar nicht dort gefunden, sondern eingeschmuggelt worden. Es besteht ein starker Verdacht, daß große Durchstechereien vorgekommen sind. Ob die gefundenen Felder bei der Schwierigkeit des Geländes und den großen Entfernungen — ein Teil der Felder liegt bis 100 Kilom. landeinwärts — abbauwürdig sind, bleibt abzuwarten. Jedenfalls liegt nun ein insgesamt sich auf 500 Kilom. längs der Küste erstreckendes Diamantvorkommen vor, wie es einzig dasteht und an welches wir sehr wohl, wenn auch nicht überschwängliche Hoffnungen zu knüpfen, berechtigt sind. Die Untersuchungen des Geologen Dr. Voit werden hierüber aufklären. Amtliche Mitteilungen sind demnächst zu erwarten.

Die große Bedeutung, welche die Auffindung der Diamanten gewinnen konnte, stellte der Kolonialverwaltung schwierige Aufgaben, sie ist bei Lösung derselben von vielen Seiten oft und hart getadelt worden. Eines aber steht schon heute fest, daß die Verwertung, der Abbau sich in geregelten Bahnen vollziehen und das Diamantfieber in Südwestafrika nichts von den Ereignissen gezeigt hat, welche die Ruhe und Ordnung in anderen Bergbaugegenden auf Edelmineralien gestört haben.

Staats- und volkswirtschaftliche Rücksichten erforderten Verwaltungsmaßnahmen von weitausblickendem Standpunkte aus. Einerseits war Gewinnung und Absatz zu schützen, der Entwertung auf dem Weltmarkte durch regelmäßigen Abbau vorzubeugen. Andererseits war zu erwägen, wie und in welchem Umfange unter diesen Umständen dem Staate, dem großen und dem kleinen Kapital, sowie insbesondere den Bewohnern des Schutzgebietes ein Anteil an diesen Schätzen zuzugestehen war.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die Besitzerin des Geländes, auf welchem man die Diamanten gefunden hatte, spielte bei der Regelung dieser Frage eine besondere und hervorragende Rolle. Dabei muß von Anfang an hervorgehoben werden, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft auch schon vor den Funden es nie an einem Entgegenkommen der Regierung gegenüber fehlen ließ, daß sie, wie bereits erwähnt die Kaiserliche Bergverordnung fast unverändert annahm, daß sie bei dem Bahnbau das nötige Gelände der Regierung unentgeltlich überließ und eine große Landabtretung als Vergütung für die Wertsteigerung ihres Gebietes durch den Bahnbau machte. Ebenso erscheint es nicht unbillig, das mit großen Mitteln

und bisher ohne finanziellen Erfolg seit 1907 an der bergbaulichen Erschließung arbeitende Südwestafrikanische Minensyndikat an dem zu erwartenden Gewinn zu beteiligen. Von einschneidender Bedeutung insbesondere den bisherigen Schürfern gegenüber, welche meist aus kleinen Lüderitzbuchter Leuten bestanden, war die Verfügung der Sperre und ihre Verlängerung bis 1. April 1911.[5]) Die Gewährung der Sperre war an und für sich berechtigt, sie geschah, weniger der Kolonialgesellschaft wegen, sondern zum Nutzen der Regierung und um eine Zersplitterung des eigenen und das Eindringen fremden Kapitals, vor allem der De Beers Co. im Diamantengebiet zu verhindern. Außerdem lag die Gefahr der Verschleuderung der Diamanten durch die kleinen Gesellschaften vor und somit war sie ein Gebot der Vorsicht. Schließlich wurde durch Sperrung des Gebietes das Herumtreiben fremder Eindringlinge, die es auf Diebstahl abgesehen hatten, am besten verhindert. Daß die vorerwähnten Gefahren vorlagen, das haben die Tatsachen bewiesen, denn trotz dieser Maßnahmen ist fremdes Geld mehr als wünschenswert in die Gesellschaften eingedrungen. Außerdem aber lag in der Natur der Sache, daß es bei einer so plötzlichen und unbeschränkten Ausdehnung der Schürftätigkeit eine Menge von Streitigkeiten über die Abgrenzung, Rechtsgültigkeit der Schürffelder und andere Dinge geben mußte. Wenn man in diesem schwer zugänglichen Landesteile jeden frei an die Schürfarbeit gehen ließ, so konnte, wie dies an anderer Stelle bei gleichem Anlaß geschehen war, ein wildes Durcheinander Platz greifen und dies mußte unbedingt vermieden werden. Weiterhin aber sollte die der Gesellschaft auferlegte Verpflichtung eine planmäßige Durchforschung des Gebietes auf Diamantmuttergesteinslager und Diamantvorkommen gewährleisten. Der Landesgebietsfiskus sicherte sich durch diesen Vertrag eine Abgabe von 6⅔ v. H. für alle Förderungen im Bereiche des Sperrgebietes und die Kolonialverwaltung versprach an Stelle des vielfach lästig empfundenen festen Zolles von 10 Mark für das Karat, einen Wertzoll von einem Drittel einzuführen.

Während die Sperrverordnung einen sicheren und geregelten Abbau der Diamanten fördern sollte, so erhoffte man durch Einführung des Regieverkaufes die bestmöglichste Verwertung der Steine zu erzielen. Die Verordnungvom 16. Januar 1909[6]) verfügte die Ablieferung der gesamten Förderung von Diamanten an eine vom Reichs-Kolonialamt zu bezeichnende Behörde oder Person zwecks Vermittelung der Verwertung. Diese hatte nach freiem Ermessen der Kolonialverwaltung in der für die Förderer günstigsten Weise zu erfolgen. Die Förderer erhielten zunächst einen Vorschuß und später nach Verkauf der Steine die Restsumme abzüglich der Abgaben. Hierdurch waren die Gesellschaften der Mühe überhoben, die Steine selbst auf den

[5]) D. K.-Bl. 1909, Nr. 12, S. 569.
[6]) D. K.-Bl. 1909, Nr. 3, S. 85.

Markt zu bringen, sie erhielten aber schon vor der Verwertung einen Teil der Verkaufssumme, was oft erst die geldlich meist schwachen Förderer in die Lage setzte, die Gewinnung fortzuführen. Außerdem war der Reichskanzler ermächtigt, zur Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten ein jährliches Höchstmaß der zur Verwertung gelangenden Steine für jeden Förderer festzusetzen und den Zeitpunkt des Verkaufs zu bestimmen.

Schon die erste Einführung der Sperre, dann die Verlängerung derselben, die Festsetzung eines festen Zolles, welcher die billigste Ware am schärfsten traf, hatte die Diamantförderer in der Kolonie erbittert. So weit nicht vor dem Beginn der Sperre die Felder belegt wurden, waren nun dritte Personen von der Diamantengewinnung völlig ausgeschlossen von einem Gebiete, in dem bisher Schürffreiheit geherrscht hatte. War somit manche Hoffnung getäuscht worden, so glaubte man doch nicht an eine längere Dauer der Sperre und war um so unwilliger, als dieselbe bis 1911 verlängert wurde.

Um die Wünsche der Bevölkerung des Schutzgebietes zum Ausdruck zu bringen, die Zollfrage, die Frage der Schürf- und Abbaurechte, der Aufhebung der Sperre und der Schürffreiheit auf dem fiskalischen Gebiete zu besprechen, das deutsche Kapital zu gewinnen und sich über die zu erwartenden weiteren Maßnahmen betreffend den Diamantbergbau mit dem Reichs-Kolonialamt zu verständigen, wurde Mitte Januar 1909 eine Abordnung nach Berlin entsandt, welche ohne die Verordnungen vom $\frac{16.}{18.}$ Januar zu kennen dort eintraf.

Mittlerweile hatten einige der Diamantgesellschaften im November 1908 die Abbaurechte erworben und zum Zwecke der Diamantgewinnung ihre Organisation entsprechend geändert. Die Stauchgruppe (63 Felder) wandelte sich in die Kolonialbergbau-Gesellschaft (16. 1. 09) um, der Besitz der 15 Lüderitzbuchter, welche neben der vorerwähnten Gruppe 48 Felder belegt hatten, schloß sich bereits am 23. 7. 08 zu einer Diamant-Schürf- und Minengesellschaft Kolmanskop zusammen und ging am 31. 12. 08 in die englische Gesellschaft Kolmanskop Diamond Mines Ltd. mit dem Sitze in Kapstadt über. Daneben erhielt Paul Weiß und G. F. Schmidt für 5 bezw. 6 Schürfscheine Abbaurechte. Außer diesen aber entstanden je länger um so mehr Syndikate und Gesellschaften, welche sich am 4. März 1909 infolge der verschiedenen Verordnungen der Kolonialverwaltung und welche sie ihrer Ansicht nach schwer schädigten, zu dem Deutschen Diamanten-Syndikat G. m. b. H. in Lüderitzbucht zusammen. Zur Förderung der allgemeinen Interessen der in Deutsch-Südwestafrika tätigen Diamantgesellschaften und Einzelpersonen wurde von diesen angestrebt: 1. Der einheitliche Verkauf der im Schutzgebiete geförderten Diamanten; 2. Erzielung eines möglichst hohen Verkaufspreises durch Verhütung des preisdrückenden Wettbewerbs. Außerdem verpflichteten sich die Mitglieder gegen eine hohe Strafe, die Übergabe der Diamanten an die Regie zu verweigern, da die Kaiserliche Verordnung vom 16. 1. 09 „einen unzulässigen Eingriff in die Freiheit und Unverletzlichkeit des Privateigentums" sei. Das Syndikat erhielt die gesetz-

liche Bestätigung durch die Eintragung in das Handelsregister (24. April) und es drohte ein erbitterter Kampf.

Es war nun weniger die Unzufriedenheit mit dem Sperrgesetz und über die sich hieraus ergebenden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gesellschaften, sondern der Widerstand richtete sich gegen die Einrichtung der Regie, die Gründung der Diamantengesellschaft, schließlich auch der Diamantenpachtgesellschaft ohne Beteiligung des südwestafrikanischen Kapitals, gegen den Erlaß aller dieser Verordnungen ohne vorherige Anfrage oder Verständigung bei den durch diese betroffenen und geschädigten Gesellschaften und Einzelpersonen. Man sah sich, und dies nicht ohne Grund, dem Großkapital ausgeliefert, unter dessen unheilvollem Einfluß gerade dieses Schutzgebiet litt. Während die Wogen der Erregung dort hoch gingen, verstand die südwestafrikanische Abordnung den wohlverstandenen Vorteil ihrer Klienten wahrzunehmen und schloß am 26. März 1909 einen Vertrag[7]) mit dem Reichs-Kolonialamt, der Kolonialgesellschaft und der inzwischen gegründeten Deutschen Diamant-Gesellschaft sowie einigen anderen Interessenten ab. Der wesentliche Zweck dieses Vertrags war die Ordnung eines sicheren, durch Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten und Rechtsstreite nicht gestörten Förderungsbetriebes auf den Diamantfeldern. Es wurde über die Gültigkeit der Schürf- und Bergbaufelder, die Höhe der Abgaben und die zukünftige Regelung von Streitigkeiten aus diesem Vertrage volle Einigung erzielt.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

1. Einwendungen wegen unrichtig aufgestellter Schürfpfähle werden von keiner Seite erhoben. Wo infolge unrichtiger Stellung Schürfkreise übereinander schneiden, hat der ältere vor dem späteren für den überschrittenen Teil das Vorrecht. Über Streitigkeiten wegen des Zeitpunktes, an dem die Pfähle gesetzt wurden, entscheiden die ordentlichen Gerichte. 2. Statt der Beleihung mit höchstens 8 ha für ein Schürffeld, wie in der Bergbauverordnung von 1905 vorgesehen, haben die Kolonialgesellschaft und ihre Rechtsnachfolgerin, die Deutsche Diamantgesellschaft, eingewilligt, daß gegen eine gleiche Abgabe, wie sie die Erstere von den früher beliehenen Schürfern erhebt, jedes Schürffeld 314 ha (Flächeninhalt eines Kreises von 1 Kilometer Halbmesser) betragen soll und sich daher mit dem Schürfkreise deckt. 3. Allen Schadensersatzansprüchen, die mit der Erteilung von Schürf- und Abbaurechten im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen, sowohl untereinander als gegenüber dem Fiskus, der Kolonialgesellschaft und der Diamantengesellschaft, wird entsagt. Die Abgabe an den Fiskus von denjenigen Feldern, die bisher keine Schürfabgabe an ihn zahlten, wird auf 5 v. Hundert vom Veräußerungswert festgesetzt.

Durch dieses Abkommen wurde eine große Zahl von Rechtsverhältnissen geklärt, die andererseits im Prozeßwege Jahre lang die Gerichte des Schutz-

[7]) D. K.-Bl. 1909, Nr. 12, S. 571.

gebiets hätten beschäftigen müssen und eine gesunde, regelmäßige Entwicklung des Diamantenbergbaues auf ebenso lange unterbinden mußten. Denn so lange weder der Umfang der Berechtigung noch die Person des Berechtigten hinreichend feststand, war es selbstverständlich, daß sehr große Teile der Diamanten führenden Gegend unbearbeitet blieben, wodurch sowohl das staatliche wie das persönliche Interesse schwer leiden mußte.

Eine neue Verwicklung entstand jedoch, als gegenüber der Pomona-insel, südlich von Lüderitzbucht, besonders reiche Schürffelder belegt, diese Belegungen aber mit dem Hinweis auf ältere Rechte angefochten wurden. Im Jahre 1863 erwarb das Kapstädter Kaufhaus de Paß, Spence u. Co. dort Land- und Minenrechte von dem Bethanierkapitän Frederiks. Diese Erwerbung wurde durch das deutsch-englische Abkommen vom 15. Juli 1886 bestätigt. Auf diesem Gebiete belegte Hauptmann d. L. Weiß 25 Schürffelder und beantragte deren Umwandlung in Bergbaufelder. Hiergegen erhob eine Berliner Gesellschaft, vertreten durch L. Scholz, die Deutsche Kolonialgesellschaft und die Deutsche Diamantengesellschaft Einspruch. Dieser Vorfall bestätigt die Befürchtung, daß trotz der abgeschlossenen Verträge noch viele Streitigkeiten auszutragen sind, ehe alle rechtlichen Verhältnisse im Diamantgebiet festgestellt sein werden.

Die Rechtslage ist folgende: Im Juli 1886 haben die deutsche und die britische Regierung anerkannt, daß die Firma de Paß, Spence u. Co. (das Haus de Paß und Co. ist ihre Rechtsnachfolgerin) für alle Zeit das ausschließliche Eigentumsrecht an der Pomona-Mine sowie an zwei englischen Meilen Land im Umkreise habe. Danach waren ihr einmal die Rechte an der Mine, dann aber um die Miene Grundeigentumsrechte zugestanden. Nach den deutschen, von Anfang an im Schutzgebiet geltenden Rechtsbegriffen, die übrigens in dieser Beziehung den englischen entsprechen (?), ist das Eigentum am Grund und Boden verschieden von dem Bergwerkseigentum. Es vollzieht sich auch der Erwerb des Bergeigentums getrennt und verschieden von dem des Grundeigentums. Danach gilt auch in dem zwei Meilen breiten Streifen Landes rings um die Pomona-Mine der Grundsatz der Schürffreiheit. Nach der Bergverordnung von 1889 (§ 3 und 4) und § 10 der Bergverordnung von 1905 war die Aufsuchung von Mineralien, wie Gold und Edelsteinen, einem jeden gestattet und im § 1 der letztgenannten Verordnung sind diese Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausdrücklich ausgeschlossen. Die von den verschiedenen Beteiligten Anfang 1909 erworbenen Schürfrechte müssen nach alledem als gesetzmäßig erworben bezeichnet werden. Staatsanwalt Dr. V. Fuchs widerspricht in der „Kolonialen Rundschau", Heft 11. 1909, dieser Auffassung, da das kapländische Recht eine Trennung von Bergwerks- und Grundeigentum nicht kenne und zur Zeit des ersten Vertrages die Trennung des Bergwerkeigentums vom Grundeigentum noch nicht gesetzlich vollzogen war und nach dem Wortlaut des Vertrages auch später nicht eintreten konnte.

Digitized by Google

Sollte der Abbau in dem gesperrten Gebiete nicht ins Stocken geraten, so mußte eine Gesellschaft zu diesem Zwecke von der Besitzerin, der Deutschen Kolonialgesellschaft gebildet werden, falls sie dies nicht selbst tun wollte. Letzteres hatte seine Bedenken. Dagegen erschien es zweckmäßig, hier mit dem Südwestafrikanischen Minensyndikat zusammenzuarbeiten, welches unter der Beteiligung der bedeutendsten deutschen Bankhäuser entstanden, auch die Gewähr zu sachgemäßem Vorgehen bot. Aus diesen Erwägungen heraus entstand die Deutsche Diamantgesellschaft m. b. H. zu Berlin am 13. März 1909 mit einem Kapital von 2,5 Millionen Mark, von denen die Deutsche Kolonialgesellschaft ihre Rechte auf das Schürfen und den Abbau im südwestafrikanischen Sperrgebiet aus dem Vertrage vom 28. 1. 09 einbrachte, während das Minensyndikat 0,5 Millionen voll einzahlte. Wenn auch die Kolonialgesellschaft schon früher gleich nach der Einführung des Sperrverbotes durch Entsendung von Expeditionen für die Aufschließung des Diamantgebietes nach Kräften gesorgt hatte, so zeigten die Maßnahmen der neugegründeten, so vielfach angefeindeten Diamantgesellschaft, daß es ihr nicht nur mit der Erschließung des ihr bis zum 1. April 1911 überwiesenen Sperrgebiets zur Gewinnung von Diamanten, sondern auch mit der Ausführung der ihr im Vertrage auferlegten, geregelten und planmäßigen Forschung nach dem etwa vorhandenen Diamantmuttergesteinslager ernst war. Schon im April 1909 sehen wir daher zwei wissenschaftlich durchgebildete Geologen, einen Obersteiger und zwei Prospektoren in einer großen, wohl vorbereiteten Expedition zur Erforschung des Sperrgebietes in Tätigkeit treten, während ein kapländischer, gewiegter Kaufmann deutscher Abstammung die geschäftlichen Arbeiten in Lüderitzbucht übernahm. Zur Steigerung der Förderleistungen wurden rasch alle Versuche in der Heimat eingeleitet, auf welche später im Zusammenhange einzugehen ist.

War somit eine gesicherte und geregelte Gewinnung der Diamanten in die Wege geleitet, so bezweckten die Verordnungen, betreffend den Handel mit Diamanten vom 16. 1. 09[8]), ihre Ausführungsbestimmungen vom 26. 2. 09[9]) und die Genehmigung der Satzungen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft-Diamantenregie für das südwestafrikanische Schutzgebiet am 25. 2. 09[10]) den Aufbau einer Verwaltungsstelle zur Verwertung der Diamanten. Die erste Verordnung war selbst im Schutzgebiet mit Freude begrüßt worden,[11]) da man hoffte, daß auf diese Weise einer Entwertung der Steine wirksam vorgebeugt werde. Nachdem aber bekannt geworden, daß die am 10. Februar gebildete Diamanten-Regie nur aus den deutschen Großbanken unter Ausschluß des privaten Kapitals bestehen und jeder Einfluß der Eigentümer von Diamanten auf die Verwaltung dieser Gesellschaft ausgeschlossen schien,

---

[8]) D. K.-Bl. 1909. Nr. 3, S. 85.
[9]) D. K.-Bl. 1909, Nr. 6, S. 241.
[10]) D. K.-Bl. 1909, Nr. 8, S. 379.
[11]) Südw.-Afr. Z-g v. 3. 2. 09.

wurde man im Schutzgebiet unzufrieden. Auch hier blieb es dem aufklärenden Bericht der Kommission, welche das Arbeiten der Regie in Berlin kennen gelernt hatte und den steigenden Erlösen aus dem Diamantenverkauf, sowie der Zusicherung, daß den aus der zu schaffenden Minenkammer gewählten Vertretern die Befugnisse des im § 12 der Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie vom 25. Mai 1909 zugebilligt werden sollten, vorbehalten, die erregten Gemüter zu beruhigen.

Da der Fiskus den Abbau der ihm gehörigen Bergbaufelder nicht selbst übernehmen wollte, so bildete er am 14. Juli 1909[12]) eine Kolonialgesellschaft, die Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin, und überließ dieser die pachtweise Ausbeutung seiner Felder bis zum 31. März 1924. Als Pachtzins ist an den südwestafrikanischen Landesfiskus drei Viertel desjenigen jährlichen Gewinnes zu zahlen, welcher nach Abzug der Betriebskosten, Abgaben und Zölle, sowie nach Vornahme der Abschreibungen und Stellung der satzungsmäßigen Rücklagen verbleibt.

Neben den oben geschilderten Maßnahmen erstrebte der Fiskus die Sicherung eines Anteils aus den Erträgnissen der Diamantgewinnung in dem ihm nicht gehörigen Gebiet. Es sei nochmals hervorgehoben, daß die Kolonial-Gesellschaft durch Vereinbarung vom 17. Februar und 2. April 1908[13]) unter Aufgabe ihrer besonderen und für sie viel günstigeren Bestimmungen für ihr Gebiet die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 annahm. Bis dahin fielen der Gesellschaft alle Bergwerksgebühren zu. Nun durfte sie aber nur 2 v. Hundert des Wertes am Orte der Förderung erheben. Gegen Gewährung der Sperre aber erhielt der Fiskus aus dem im Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft neu begründeten Bergwerkseigentum 10 v. Hundert, wovon er der Gesellschaft 3½ v. H. abzugeben hatte, während vor der Verordnung der Sperre der Fiskus selbst 2 v. H. für die Förderung aus dem ihm gehörigen Besitz zu zahlen gehabt hätte. Weiterhin schritt die Verwaltung zunächst zur Erhebung eines festen Zolles von 10 Mark für das Karat. (Verordnung des Gouverneurs von Südwestafrika vom 16. 12. 08.[14]) Aus Gründen der Billigkeit jedoch wurde dieser feste Zoll in einen Zoll von 33⅓ des Wertes abgeändert (Verordnung des Gouverneurs vom 28. 2. 09),[15]) so daß der Fiskus außer den Einnahmen aus seinem Besitz 40 v. H. aus dem Wert aller geförderten Diamanten bezieht.

Somit fließen dem Schutzgebiete sehr erhebliche Einnahmen zu und dies ist eine an und für sich hoch erfreuliche Tatsache. Die Gewinnung und Verwertung der Diamantausbeute ist geregelt, Aufgaben, welche bei der Unbekanntschaft der Verwaltung mit solchen Verhältnissen der Schwierigkeiten genug boten, besonders, da nicht lange Zeit zur Überlegung blieb. Dieses

[12]) D. K.-Bl. 1909, Nr. 21, S. 990.
[13]) D. K. Bl. 1909, Nr. 9. S. 426.
[14]) D. K.-Bl. 1909, Nr. 5, S. 189.
[15]) D. K.-Bl. 1909, Nr. 10, S. 478.

letztere namentlich gereiche zur Entschuldigung dafür, daß eine Beteiligung des Privatkapitals fast ganz ausblieb, ein Nachteil, der sich ändern läßt, da die Verträge mit der Regie nur bis zum 28. Februar 1910 und der Sperrvertrag bis zum 1. April 1911 laufen; dann nach Ablauf dieser Fristen werden endgültige Verträge wie wir hoffen Dauerndes und Befriedigendes für alle Teile bringen.

Noch schwebt die Frage der Erledigung des Pomonastreites und der Beschwerden des Hauptmanns Weiß gegen die Mehrzahl der Maßnahmen der Kolonial-Verwaltung, aber es sei zur Würdigung der Tätigkeit dieser so oft angegriffenen Behörde hervorgehoben, daß man die Diamantgewinnung dem deutschen Kapital sicherte und in der Verwertungsfrage unabhängig blieb.

Es dürfte zweckmäßig sein, an dieser Stelle nochmals zusammenzufassen, in welcher Weise die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika die Besitzerin eines sehr großen und nunmehr sehr wertvoll gewordenen Besitzes an der Diamantgewinnung innerhalb ihres Bergrechtesperrgebietes beteiligt ist.

1. Sie erhält, je nach den verschiedenen Abmachungen vom Wert aller geförderten und verkauften Diamanten 2, 3⅓ bezw. 5 v. H.

2. Sie ist an der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. mit 2 Millionen Mark durch Einbringung ihrer Rechte beteiligt, an dem insgesamt 2½ Millionen Mark betragenden Kapital. Dieser Besitz ist durch die am 22. September 1908 eingetretene Sperre entstanden; diese wurde am 28. Januar 1909 vertraglich gegen entsprechende Leistungen an den Landesfiskus und andere Auflagen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika bis zum 1. April 1911 zum Schürfen und zur Erwerbung von Bergwerkseigentum mit Ausschluß Dritter überlassen. Diese so entstandenen Rechte brachte die Gesellschaft in die am 13. März 1909 oben erwähnte Diamantgesellschaft ein und erhielt als Gegenleistung dafür einen Geschäftsanteil von 2 Millionen Mark.

In dem Sperrgebiet sind bis jetzt über 600 Felder zu 8 ha für die Deutsche Diamantgesellschaft abgesteckt, weitere Diamantstellen sind bekannt und andere noch auffindbar. (Bericht vom 26. Mai 1909). Der Wert der im Sperrgebiet der Deutschen Diamanten-Gesellschaft vorhandenen Diamanten läßt sich erst in einigen Monaten übersehen. Beim Vergleich obiger Felder mit denen anderer Gesellschaften im Schutzgebiet darf nicht übersehen werden, daß letztere im einzelnen erheblich größer bis zu je 314 ha sind, meist allerdings aber auch nicht in allen ihren Teilen Diamantvorkommen aufweisen. Man hat berechnet, daß der Deutschen Kolonialgesellschaft allein aus den Diamanten ein Einkommen von 1½ Millionen Mark erwächst. Das Kapital ist von 2 auf 4 Millionen Mark erhöht worden.

Betrachten wir nun noch die Art des hier besprochenen Diamantvorkommens näher, um darüber klarer zu sehen, ob und wie lange der uns so plötzlich zugeströmte Segen anhalten wird. Über die Entstehung des südwestafrikanischen Diamantgebietes sind die verschiedensten Ansichten

und Vermutungen ausgesprochen. Wir wollen hier einer Darlegung des Landesgeologen, Professor Dr. Gagel in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate 1909 folgen:

„Die Diamanten des westlichen Küstengebietes finden sich wenigstens in dem bisher näher bekannt gewordenen südlichen Teile, im Norden soll es anders sein, in einem nicht sehr breiten Streifen von dicht nördlich Lüderitzbucht[16]) bis weit südlich fast bis an den Orangefluß herunter. Indessen sind seit Juni 1909 aber auch Diamanten nördlich von Spenzerbucht, weiter nördlich an verschiedenen Stellen und sogar bei Empfängnisbucht gefunden worden. Hier sollen die Fundstellen zunächst etwa 18 Kilometer, weiter nördlich aber bis 100 Kilometer landeinwärts liegen.

Der berüchtigte 6—8 Kilometer breite Wanderdünengürtel zieht sich von der Elisabethbucht fast genau nach Norden bis östlich von Lüderitzbucht, um dann, nach Nordwesten abschwenkend, bald wieder die Küste zu erreichen. Zwischen ihm und der südlich Lüderitzbucht nach Westen vorspringenden Küste liegen die hauptsächlichsten bisher bekannt gewordenen Fundstellen der Diamanten. Doch sind seit Herbst 1908 und Winter 1909 sowohl bei Possession-Insel, Prinzbucht, Plumbudding-, Roastbeef-Insel, Angras Juntas und bei Pomona-Insel ganz besonders reiche, sogar bis 6 Karat führende Ablagerungen, auf 150 Kilometer Ausdehnung gefunden worden."

während sich das bisher als weniger reich bekannte Diamantvorkommen nördlich der Hottentottenbucht, etwa von Spencerbucht sich auf mehr als 200 Kilometer Länge erstreckt. Die folgenden Darlegungen beschäftigen sich im wesentlichen nur mit dem Diamantvorkommen im Sperrgebiet.

„Die Diamanten sind bisher nur auf der Innen- (West) Seite des Dünengürtels in annähernd Nordsüdrichtung sich erstreckend, verhältnismäßig, flachen, schmalen Streifen zwischen den Kuppen des anstehenden Gesteins in Sanden und Kiesen ohne die kennzeichnenden Kimberlitmineralien gefunden worden. Wo der Wind den Feinsand ausgeblasen und die gröberen Achatgerölle angereichert hat, sind die reichsten Diamantfundstellen, die im wesentlichen 0,1—0,4 Meter mächtige Schichten bilden. Die darunter und zum Teil darüber liegenden feinkörnigen Sandmassen sind annähernd diamantfrei. Diese ganzen Diamantfundstellen liegen nicht etwa in den Betten alter ehemaliger Flüsse, die aus dem Innern kommen, sondern unter Umständen, die auf das deutlichste zeigen, daß es gehobene marine Küstenablagerungen sind.

Die ganze Küste zeigt die deutlichsten Spuren jugendlicher Hebung in Form von Strandterrassen, die zum Teil bis zu 30 Meter Meereshöhe und 8 Kilometer landeinwärts noch mit rezenten marinen Schalen bedeckt sind.

[16]) Damals waren die Funde bei Spencer-Bucht und weiter nördlich noch nicht bekannt.

Die Diamanten aber liegen in den Teilen der Senken, die etwa 100—150 Meter über dem jetzigen Meeresspiegel liegen."

Merensky hat nun ganz neuerdings eine Beobachtung gemacht, daß in den Senken und Vertiefungen, in denen die Diamantfelder liegen, auch Sandsteine bis zu 25 Meter Mächtigkeit liegen. Diese Sandsteine enthalten zum Teil Fossilien der Kreideformation. Nach den Angaben von Merensky sollen sich die Diamanten nur da finden, wo auch diese Sandsteine vorkommen.

Eine andere, von verschiedenen Seiten festgestellte Tatsache ist die, daß je weiter nach Süden, die Diamanten desto größer werden; nördlich von Lüderitzbucht kommen nur ganz kleine Steine vor."

Dies haben auch die neueren nördlich der Hottentottenbai gemachten Funde, die aus nur sehr kleinen Steinen bestehen sollen, bestätigt.

„Was nun die Herkunft der Diamanten betrifft, so ist es vollständig sicher, daß sie nicht aus dem Innern stammen; die Flußbetten, soweit solche überhaupt vorhanden, sind frei davon, und fast ebenso sicher ist, daß sie nicht aus Blaugrund stammen, denn keines der kennzeichnenden Blaugrundmineralien ist mit ihnen bisher zusammen gefunden worden.

„Dagegen weist das Vorkommen in den Achatkiesen darauf hin, daß die Diamanten aus einem Gebiet stammen, in dem Mandeldiabase in großen Mengen vorhanden gewesen sein müssen.

Ingenieur Kunz teilte in den Verhandlungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees nun folgendes mit (S. 10 und 11):

„Ein englischer Bergingenieur hat im Betschuanaland, hauptsächlich im Tal des unteren Molopo, nicht weit von der Südostecke Deutsch-Südwestafrikas Diamanten in Mandeldiabas gefunden. Es ist bekannt, daß die Lüderitzbuchter Diamanten eine große Ähnlichkeit mit den Vaalflußdiamanten haben, die man auch in Betschuanaland bis zum Molopo findet und auch dieselben Begleiter Achatmandeln u. a. haben; deshalb hat die Ansicht viel für sich, daß auch die deutschen Diamanten aus demselben Gestein stammen, ohne deshalb den Vaalfluß herabgekommen zu sein. Gänge ähnlichen Gesteins hat man auch südlich der Lüderitzbucht entdeckt und mögen auch noch anderweitig vorhanden sein, wenn man auch bisher noch nichts vom Auftreten desselben gehört hat. Möglicherweise sind diese Decken, wie sie in Transvaal und Betschuanaland noch jetzt auftreten, im deutschen Gebiet schon abgewittert und nur die harten, in dem Gestein eingesprengt vorkommenden Mineralien, wie Achatmandeln, Granaten, Diamanten u. a. übrig geblieben. Wasser und Wind haben dann diese und aus anderen Gesteinen stammenden harten Überbleibsel einigermaßen nach der Größe und dem spezifischen Gewicht gesondert und so sind die wegen ihres Diamantengehaltes abbauwürdigen Kies- und Sandablagerungen entstanden. Wenn diese Entdeckung auch ein hohes wissen-

schaftliches Interesse beanspruchen kann, so ist sie doch weniger wichtig vom praktischen Standpunkte aus; denn auch, wenn dieses diamanthaltige Eruptivgestein (Mandeldiabas) so weich und leicht verwitternd wäre, wie der Blaugrund oder Kimberlit, so sind die Diamanten in ihm doch so spärlich verteilt, daß an eine Gewinnung derselben aus dem Gestein nicht gedacht werden kann. Wenn nun auch die Lüderitzbuchter Diamanten nicht aus Blaugrund stammen, so ist deshalb nicht gesagt, daß es keine Blaugrundröhren im deutschen Gebiet gibt, vielmehr ist nach wie vor die Hoffnung berechtigt, daß außer den schon bekannten diamantleeren Kimberlitvorkommen auch diamanthaltige gefunden werden können."

So weit Kunz! Gagels Darlegungen besagen weiter:

„Merensky[17]) glaubt hingegen, daß zur Kreidezeit ein westlich von dem Schutzgebiet liegendes Diabasmandelsteingebiet vom Meere zerstört sei und daß die Diamanten daraus stammen, und mit den schwer zerstörbaren Achatmandeln zusammen in den lockeren kretazeischen Strandbildungen angehäuft wurden, aus deren Zerstörung durch Wüstenklima und Wind und der dadurch bedingten Saigerung erst die jetzigen abbauwürdigen Kieslagerstätten entstanden sind und daß die Diamanten also schon auf dritter Lagerstätte liegen.

Lotz[18]) dagegen betont, und in dieser Beziehung stimmt er zum Teil mit den von Kunz mitgeteilten Darlegungen überein, daß außer den Achatmandeln auch noch andere Gesteine (Jaspis, verkieselter Toneisenstein u. a.) in den Kiesen vorkommen, die in derselben Vergesellschaftung in den Gebieten des oberen Vaalflusses vorhanden sind, daß also die Diamanten zusammen mit diesen Resten zerstörter Diabasmandelsteine und sehr alter Schichtgesteinen von den Burenhochländern durch Vaal und Orange in den Ozean geschwemmt und durch die starke Südströmung an der Küste hinaufgetrieben sind, zu einer Zeit, als die Küste noch wesentlich niedriger lag als jetzt. Für diese Auffassung spricht, daß alle mit den Diamanten zusammen vorkommenden Gesteine aus den Burenhochländern bekannt sind, in derselben Vergesellschaftung in den hochgelegenen Alluvionen des Vaalflusses liegen und daß die Diamanten, je weiter nach Norden, desto spärlicher und kleiner werden. Dagegen spricht der Umstand, daß die Diamanten trotz des ungeheuren Transports von mehr als 1000 Kilometer keinerlei Spuren von Abrollung zeigen.[19]) Die Darlegungen von Kunz gewinnen entschieden an Wahrscheinlichkeit und Bedeutung, werden aber von Anderen nicht geteilt."

---

[17]) Die Diamantvorkommen in Lüderitzland. Zeitschrift für praktische Geologie. 1909. XVII. Heft 3.

[18]) Das Vorkommen der Diamanten in Deutsch-Südwestafrika. Zeitschrift der Deutschen Geologischen Gesellschaft 1909, S. 251.

[19]) E. Kaiser: Über Diamanten aus Deutsch-Südwestafrika. Zentralblatt für Mineralogie, Geologie und Paläontologie, 1909, Nr. 8.

Ganz neuerdings spricht sich Dr. Range, Geologe beim Kaiserlichen Gouvernement in Südwestafrika im Deutschen Kolonialblatt, Nr. 22, S. 1041/45 über die geologische Natur der Lagerstätten aus. Da Dr. Range seit Entdeckung der Diamantfelder für die Regierung dort tätig war, so dürfte den von ihm ausgesprochenen Ansichten ein besonderer Wert beizulegen sein.

Auch er ist der Meinung, daß die Diamanten auf sekundärer Stätte liegen. Der Wunsch, die primäre Lagerstätte, die sogenannten „Pipes" zu finden, ist begreiflich, führte aber noch nicht zum Ziele. Im weiteren Verlaufe der Untersuchungen ordneten sich die Diamantfunde immer mehr gleichlaufend mit der Küste. In dieser Erscheinung erkennt Range den Kernpunkt für die Lösung der Aufgabe, den Ursprung der Diamanten zu erklären. Nach kurzer Kennzeichnung der Begleiter der Letzteren sagt er weiter:

„Diese diamantenführenden Kiesel liegen meist in Schläuchen und Nestern und das bedingt die große Unregelmäßigkeit in der Verteilung. Während auf den Feldern der Kolonialen Bergbaugesellschaft die Streifen 100—200 Meter breit sind, finden sich weiter südlich häufig nur Streifen von 10—15 Meter Breite und verschiedener Länge. Im Allgemeinen sind in ebenerem Gelände die diamantenführenden Streifen ausgedehnter, aber weniger reich, während in dem hügeligen Pomonagebiet fabelhaft reiche kleine Nester mit großen tauben Flächen wechseln."

Die Höhe der Diamantvorkommen gibt Range an, liegt zwischen Null und 180 Meter über dem Meere. Ob jetzt noch Diamanten angespült werden, ist noch nicht festgestellt, dagegen ist dies im Roberthafen bei Lüderitzbucht, an der Flamingoinsel, auf Plumpudding-Insel und an vielen anderen Punkten der Küste für die von Lotz als Begleitmineralien angenommenen Achatgerölle der Fall.

Nach eingehender Schilderung der Schichten, in denen an den verschiedenen Fundorten die Diamanten vorkamen, spricht Range sich über die Möglichkeit aus eine oder mehrere der Kimberlitröhren zu treffen, die er für die Ursprungsstätten hält. Natürlich wird es schwer sein, die bis höchstens 1 Kilometer breiten unter Sanddünen, jungen Ablagerungen in den Senken der Wüste verborgenen Röhren zu finden. Mit den Blaugrundvorkommen bei Gibeon und Berseba haben diese Funde nichts zu tun, ebenso spricht sich Range gegen die Ansicht aus, daß die Diamanten durch Flüsse oder Wind an die Küste geführt worden seien, er glaubt, daß sich an der südwestafrikanischen Küste vom Orangefluß und weit nach Norden diamantführende primäre Lagerstätten befanden. Die meisten derselben liegen jetzt unter dem Meeresspiegel, immerhin mögen einige Röhren noch auf dem heutigen Festland entdeckt werden. Hierfür erscheint besonders das Pomonagebiet aussichtsreich. Die Gesamtmenge der vorhandenen Diamanten kann zur Zeit noch nicht annähernd geschätzt werden, sie ist aber bei der riesigen Ausdehnung

der Einzelfelder sehr beträchtlich. Mit diesem Urteil schließt der Bericht des Dr. Range, gewiß eines der besten Kenner unseres Diamantvorkommens.

Was die Eigenschaften unserer Diamanten betrifft, so mögen folgende Angaben für sich sprechen. Die Steine gehören im Allgemeinen zu der Größe, welche etwa 70 v. H. aller Weltmarktsdiamanten haben, und zu der am besten und leichtesten zu verwertenden Ware. Die Steine sind zum großen Teil sehr rein und klar und gleichen auffallend den so geschätzten „river stones" aus den Schürfen des oberen Vaalflusses, wo diese schönen wasserklaren Steine auch zusammen mit derartig bunten Achatkiesen vorkommen; doch finden sich in Südwest auch reichlich gelbliche, bläuliche und anders gefärbte Diamanten. Einem Amsterdamer Fachmann fiel sofort auf, daß die deutschen Diamanten denen aus Rio und Bahia, sowohl in Form als in Farbe, am meisten ähnelten. Wasserhelle Steine, wie aus den Kapschen und Transvaalschen Gruben findet man seiner Meinung nach unter ihnen äußerst selten, zumeist sind es blau, gelb oder grauschimmernde, aber nach dem Urteil aller Sachverständigen sind sie vorzüglich kristallisiert und von prächtigem Glanz. Ihre Verschiedenheit in Farbe und der Umstand, daß die größten bis damals gefundenen Steine ¾ Karat nicht überschreiten, sind Ursache, daß sie — wenigstens vorläufig, auf den Weltmarkt keinen merklichen Einfluß auszuüben vermögen. Da die deutschen Steine zu klein sind, werden sie nicht gesägt oder gespalten, sondern nur mit einem anderen Diamanten geschnitten. Dabei fiel den Arbeitern die außerordentliche Weiche auf gegenüber dem außerordentlich spröden Material der Premier- und anderen Diamanten, welche eine große Vorsicht bei der Bearbeitung beanspruchen. Falls mit der Zeit größere deutsche Diamanten gefunden werden und diese die gleiche Eigenschaft besitzen, wäre ihr Wert nach Aussage von Sachverständigen ganz bedeutend, zumal der Glanz unter der weichen Beschaffenheit durchaus nicht leidet.

Gallus, Oberstleutnant z. D.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

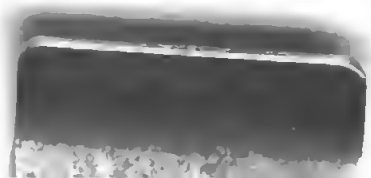

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 043428819

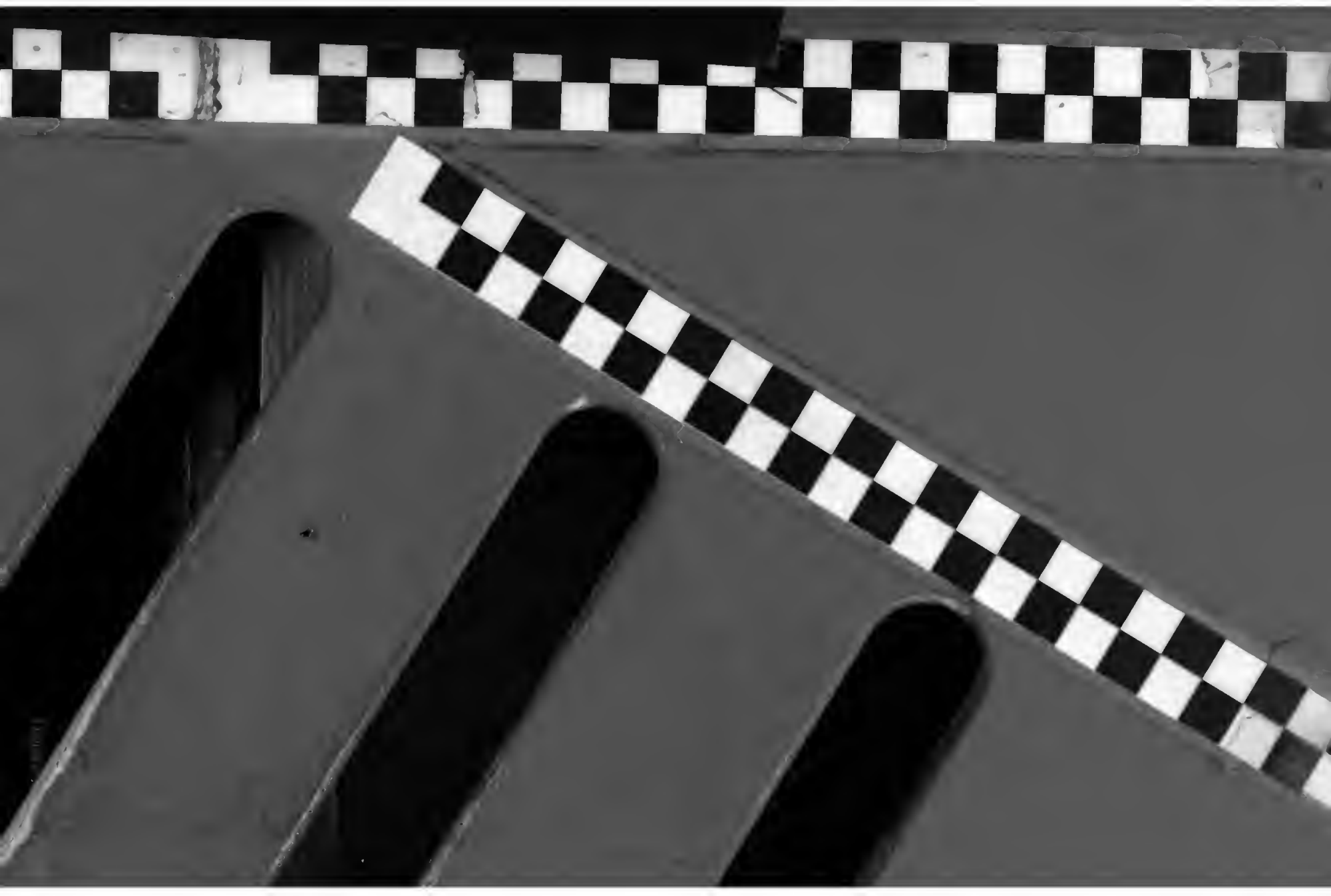

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 043428819